3 3433 01481761 7

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Posen.

Jahrgang 1899.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
370234A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1908 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 1. Ausgegeben den 3. Januar **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Nro. **1.** Die Nummern 54, 55 und 56 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 2534 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 12. Dezember 1898; unter

Nr. 2535 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 14. Dezember 1898; unter

Nr. 2536 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 15. Dezember 1898; und unter

Nr. 2537 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 21. Dezember 1898.

Nro. **2.** Die Nummer 40 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10044 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages, vom 16. Dezember 1898; unter

Nr. 10045 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Grevenbroich, Lebach, Saarlouis, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Prüm, Saarburg, Trier, Warweiler und Hillesheim, vom 12. Dezember 1898; und unter

Nr. 10046 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Böhl, vom 14. Dezember 1898.

Allerhöchste Erlasse.

Nro. **3.** **Statut**

für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Rataj im Kreise Posen-Ost.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Ges.-S. S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem **Gemeindebezirke Rataj** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des vereideten Landmessers und Unternehmers P. Sander zu Posen vom 11. Januar 1897 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers Sander vom Herbst 1896 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Rataj“ und hat ihren Sitz in Rataj.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

Digitized by Google

§ 4.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorations-Baubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 6.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 7.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Genossen die ausweislich des Mitgliederverzeichnisses und Vermessungsregisters mehr als fünf Hektar im Genossenschafts-meliorationsgebiet besitzen, führen zwei Stimmen und für jede weiteren fünf Hektar je eine Stimme mehr.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 11.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Digitized by Google

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 12.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 13.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, und die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich mindestens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident in Posen endgültig.

§ 15.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
3) die Abänderung des Statutes.

§ 17.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde,

Digitized by Google

welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grunddienstbarkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft Rataj" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Posen-Ost zu Posen aufgenommen.

§ 20.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 8. Dezember 1898.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. **von Hammerstein. Schönstedt.**

Nro. **4.** **Wir Wilhelm,**
von Gottes Gnaden
König von Preußen etc.

Nachdem die städtischen Behörden von Fraustadt beschlossen haben, die **zur Herstellung eines Kasernements für ein Bataillon Infanterie und zum Bau einer Gasanstalt, verbunden mit einer Volksbadeanstalt, erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen,** wollen Wir auf den Antrag des Magistrats,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 1 000 000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen im Gesammtbetrage von „Einer Million Mark" durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Anleihescheine sind nach dem anliegenden Muster in Stücken von 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 Mark auszufertigen, mit drei und einem halben vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mit wenigstens einem und einem halben vom Hundert des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen, durch Verloosung oder freihändigen Ankauf vom 1. April 1900 ab zu tilgen.

Die Ertheilung Unserer Genehmigung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein Jeder Inhaber dieser

Digitized by Google

Anleiheſcheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt iſt, ohne zu dem Nachweiſe der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu ſein.

Durch vorſtehendes Privilegium, welches wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleiheſcheine eine Gewährleiſtung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben München, den 24. November 1898.

(L. S.)

gez. **Wilhelm R.**

ggez. **v. Miquel.** Frhr. **von der Recke.**

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleiheſcheine der Stadt Fraustadt im Betrage von 1000000 Mark.

Provinz Poſen. **Regierungsbezirk Poſen.**

Anleiheſchein

der

Stadt Fraustadt

Ausgabe . . . . . , Buchſtabe . . . . . , Nr. . . . .
über . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 24. November 1898 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Poſen vom . . . . ten . . . . . 1899 Nr. . . . Seite . . . . . und Geſetzſammlung für 1898 Seite . . . . . laufende Nr. . . . .).

Auf Grund der von dem Bezirksausſchuſſe zu Poſen genehmigten Beſchlüſſe der ſtädtiſchen Behörden vom 10. Juni 1898 wegen Aufnahme einer Schuld von 1000000 Mark bekennt ſich der Magiſtrat der Stadt Fraustadt Namens der Stadt durch dieſen, für jeden Inhaber gültigen, Seitens des Gläubigers unkündbaren Anleiheſchein zu einer Darlehnsſchuld von . . . . . Mark,

welche an die Stadt baar gezahlt worden und mit 3½ vom Hundert jährlich zu verzinſen iſt.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld erfolgt nach Maßgabe der genehmigten Tilgungsbedingungen durch Verlooſung oder freihändigen Ankauf der Anleiheſcheine in den Jahren 1900 bis ſpäteſtens 1935 einſchließlich aus einem Tilgungsſtocke, welcher mit wenigſtens einem und einem halben vom Hundert des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinſen von den getilgten Anleiheſcheinen, gebildet wird. Die Auslooſung geſchieht im Monat Auguſt jeden Jahres zum erſten Male im Auguſt 1900.

Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsſtock zu verſtärken oder auch ſämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleiheſcheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verſtärkte Tilgung erſparten Zinſen wachſen ebenfalls dem Tilgungsſtocke zu.

Die ausgelooſten, ſowie die gekündigten Anleiheſcheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchſtaben, Nummern und Beträge, ſowie des Rückzahlungstermines öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt ſpäteſtens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Poſen, in dem Poſener Tageblatte, der Poſener Zeitung und dem Fraustädter Volksblatte.

Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Anleiheſcheinen bewirkt, ſo wird dies unter Angabe des Betrages der angekauften Anleiheſcheine alsbald nach dem Ankaufe in gleicher Weiſe bekannt gemacht.

Durch die bezeichneten Blätter erfolgen auch die ſonſtigen, die Anleihe betreffenden Bekanntmachungen.

Geht eins dieſer Blätter ein, ſo wird an deſſen Statt von dem Magiſtrat in Fraustadt mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräſidenten zu Poſen ein anderes Blatt beſtimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten iſt, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Oktober und 1. April von heute an gerechnet, mit 3½ vom Hundert jährlich verzinſt.

Die Auszahlung der Zinſen und des Kapitales erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsſcheine bezw. dieſes Anleiheſcheines bei der Kämmereikaſſe in Fraustadt, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleiheſcheine ſind auch die dazu gehörigen Zinsſcheine der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsſcheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem ſie fällig geworden, nicht erhobenen Zinſen verjähren zu Gunſten der Stadt.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleiheſcheine erfolgt nach Vorſchrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutſche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgeſetzblatt Seite 83) bezw. nach § 20 des Ausführungsgeſetzes zur Deutſchen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Geſ.-S. S. 281).

Zinsſcheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt von Zinsſcheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt bei dem Magiſtrat anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zinsſcheine durch Vorzeigung des Anleiheſcheins oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsſcheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieſem Anleiheſcheine ſind halbjährige Zinsſcheine bis zum Schluſſe des Jahres 1910 aus-

Digitized by Google

gegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kämmereikasse in Fraustadt gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheins, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Fraustadt, d . . .ten . . . . . .

Der Magistrat.

. . . . . .

Anmerkung: Die Anleihescheine sind mit den Unterschriften des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters und eines weiteren Magistratsmitgliedes, sowie mit dem Magistratssiegel zu versehen.

Provinz Posen. **Regierungsbezirk Posen.**

Zinsschein

. . . . . Reihe

zu dem Anleihescheine der Stadt Fraustadt . . . . .te Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . . Mark zu 3½ % Zinsen über . . . . . Mark . . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. April (bezw. 1. Oktober) . . . . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . .ten . . . . . bis . . .ten . . . . . mit . . . . . Mk. . . . . Pf. bei der Kämmereikasse in Fraustadt.

Fraustadt, den . . . .ten . . . . . .

Der Magistrat.

. . . . . .

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Magistrats können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrollbeamten versehen werden.

Provinz Posen. **Regierungsbezirk Posen.**

Anweisung

zu dem Anleihescheine der Stadt Fraustadt . . . . .te Ausgabe, Buchstabe . . . . . Nr. . . . . über . . . . . Mk.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die . . . . . .te Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre . . . . . bis . . . . . bei der Kämmereikasse in Fraustadt, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Fraustadt, den . . .ten . . . . . .

Der Magistrat.

. . . . . .

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Magistrats können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrollbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

ter Zinsschein.	ter Zinsschein.
Anweisung.	

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. 5. **Satzungen für das Landes-Oekonomie-Kollegium.**

Infolge Allerhöchster Ermächtigung vom 13. November 1898 wird unter Aufhebung des Regulativs vom 14. Februar 1895 Nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung:

a. dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten als dessen regelmäßiger Beirath in der Förderung der Land- und Forstwirthschaft,

b. den Landwirthschaftskammern für die Bearbeitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten als Geschäftsstelle

zu dienen.

Es ist befugt, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft durch selbstständige Anträge an den Minister wahrzunehmen.

§ 2.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin.

Es besteht aus:

1) von den Landwirthschaftskammern von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern,
2) von dem Minister für die gleiche Zeitdauer ernannten Mitgliedern.

Sämmtliche Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihr Amt als Ehrenamt.

Digitized by Google

§ 3.

Von den gewählten Mitgliedern (§ 2 Ziffer 1) entfallen, entsprechend dem gegenwärtig in Kraft befindlichen Statut des Deutschen Landwirthschaftsraths, auf jede Provinz 2 Mitglieder und auf die Hohenzollernschen Lande 1 Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Wahlen erfolgen für jede Provinz durch die betreffende Landwirthschaftskammer, mit der Maßgabe, daß von den 2 auf die Provinz Hessen-Nassau entfallenden Mitgliedern das eine durch die Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Kassel, das andere durch die Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden gewählt wird.

Solange in einer Provinz eine Landwirthschaftskammer noch nicht besteht, werden die Wahlen durch den entsprechenden landwirthschaftlichen Zentralverein wahrgenommen.

§ 4.

Solange die Landwirthschaftskammern bezw. landwirthschaftlichen Zentralvereine im Deutschen Landwirthschaftsrathe vertreten sind, sollen deren dazu gewählte Abgeordnete und Stellvertreter in der im § 3 festgesetzten Zahl die betreffende Körperschaft zugleich im Landes-Oekonomie-Kollegium vertreten.

Ueber etwaige Aenderungen in der Zahl der gewählten Vertreter, sowie über die Gewährung einer Vertretung an andere, als die oben aufgeführten Körperschaften, bestimmt der Minister nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

§ 5.

Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder (§ 2 Ziffer 2) soll ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten; bei der Berechnung dürfen überschießende Bruchtheile für voll gerechnet werden.

§ 6.

Der Minister kann zu den Berathungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums und dessen Kommissionen (§ 7) besondere Kommissare entsenden. Die Kommissare haben nur berathende Stimme. Sie sind ebenso wie der Minister jederzeit zum Wort zu verstatten.

§ 7.

Der Minister kann für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vorübergehender oder ständiger Thätigkeit besondere Kommissionen aus der Mitte des Kollegiums berufen und Sachverständige zu den Berathungen zuziehen.

Die gleiche Befugniß steht dem Kollegium zu.

§ 8.

Jede Wahlperiode bildet eine Sitzungsperiode des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

In der ersten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derselben wählen die Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Zur Gültigkeit der Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel. Sie können durch Zuruf bewirkt werden, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt.

§ 9.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kollegiums bis zur Neuwahl seines Nachfolgers. Er ernennt die Berichterstatter und leitet die Berathungen.

In Behinderungsfällen tritt für ihn der Stellvertreter ein.

§ 10.

Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei Erledigung der Geschäfte kann das Kollegium einen Generalsekretär anstellen. Die Anstellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode (§ 2 Absatz 1) und unterliegt der Bestätigung durch den Minister.

§ 11.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wird zu seinen Sitzungen im Auftrage des Ministers durch den Vorsitzenden berufen. Ist seit der letzten Plenarsitzung des Kollegiums mehr als ein Jahr verflossen, so muß die Berufung erfolgen, wenn dieselbe von mehr als ein Drittel sämmtlicher Mitglieder beantragt wird.

§ 12.

Das Kollegium setzt seine Geschäftsordnung fest. Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13.

Mit Ausnahme der auf Grund des § 7 Absatz 2 berufenen Kommissionssitzungen erhalten für die Dauer der Plenar- und Kommissionssitzungen die an diesen theilnehmenden Mitglieder Diäten, die auswärtigen Mitglieder außerdem Reisekosten und Reisediäten aus der Staatskasse.

Berlin, den 10. Dezember 1898.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr **von Hammerstein.**

Nro. **6.** **Bekanntmachung.**

Vom 1. Januar 1899 ab wird Großbritannien und Irland am Werthbriefdienst des Weltpostvereins theilnehmen. Der Höchstbetrag der zulässigen Werthangabe ist britischerseits auf 2400 Mark (= 3000 Franken = 120 £) festgesetzt. Bis zu diesem Betrage können Werthbriefe nach und aus Großbritannien und Irland zur Absendung kommen.

Berlin W., den 23. Dezember 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **7.** Nachdem in Folge der Einführung des thierischen Impfstoffes und der Aenderung des Wirkungskreises der bisherigen Impf- und Lymph-

Digitized by Google

erzeugungs-Institute diese Bezeichnung derselben unzutreffend geworden ist, hat der Herr Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 5. d. Mts. bestimmt, daß diese Anstalten in Zukunft **„Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs"** genannt und in gleicher Weise im amtlichen Verkehr bezeichnet werden.

J.-Nr. 5160/98 I. Da.

Posen, den 23. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **8.** Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen ist **dem Vorstande des Vereins für Geflügel- und Vogel-Zucht in Bromberg** die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der in den Tagen vom 24. bis 27. Februar k. Js. daselbst stattfindenden sechsten Posen'schen Provinzial-Geflügel-Ausstellung **eine öffentliche Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen** zu veranstalten und die betreffenden Loose bis zum Umfange von 6000 Stück zum Preise von je 50 Pf. innerhalb der hiesigen Provinz zu vertreiben. — 6020/98 I. G.

Posen, den 22. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **9.** Die Ortschaft **Zieliniec** im Kreise Posen-Ost wird vom 1. Januar 1899 ab, von dem Standesamtsbezirke Posen-Land abgezweigt und **dem Standesamtsbezirke Schwersenz zugewiesen.**

J.-Nr. 7909/98 I. C.

Posen, den 22. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **10.** An Stelle des Lehrers Nakoinz in Radusch ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 22. Dezember d. Js. der Lehrer **Roschke** in Radusch zum Standesbeamten und an Stelle des Letzteren der Kaufmann **Otto Häuschke** in Radusch zum Stellvertreter des Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Radusch,** Kreises Birnbaum, vom 1. Januar 1899 ab widerruflich ernannt worden.

Nr. 8370/98 I. C.

Posen, den 29. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **11.** Der Königliche Regierungsbaumeister **Leutfeld** ist vom 1. Januar 1899 ab **mit der selbstständigen Erledigung der Dienstgeschäfte der Kreisbauinspektion Ostrowo** während der anderweitigen Verwendung des Kreisbauinspektors Baurath Dahms betraut worden. — 4361/98 I. Ea.

Posen, den 23. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **12.** Mit dem 1. Januar 1899 treten **die Königlichen Kreiskassen in Krotoschin, Meseritz, Pleschen, Ostrowo und Rawitsch in den Reichsbank-Giroverkehr ein,** so daß alsdann den Inhabern von Girokonten bei der Reichsbank die Möglichkeit gegeben ist, Zahlungen aus diesen Kassen, sowie Zahlungen an dieselben im Girowege abzuwickeln.

Einzahlungen auf das Girokonto der gedachten Kreiskassen können auch von Personen, welche kein Girokonto bei der Reichsbank haben, geleistet werden.

J.-Nr. 1790/98 C. A.

Posen, den 29. Dezember 1898.

Königliche Regierung.

von Jagow.

Nro. **13. Umpfarrungs-Urkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen der Güter Stanislawowo I und II, Kreis Wreschen, werden aus der Kirchengemeinde Wreschen, Diözese Posen I, in die Kirchengemeinde Wilhelmsau, derselben Diözese, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Posen, 5. Dezember 1898.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

(gez.) **von der Groeben.**

C. J.-Nr. 14224/98.

Posen, 9. Dezember 1898.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(gez.) **von Jagow. von Giżycki.**

J.-Nr. 8003/98 II c.

Nro. **14.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind **die jüdischen Hausväter der Stadt Unruhstadt,** welche bisher der evangelischen Schulgemeinde Unruhstadt, Kreis Bomst, gastweise zugewiesen waren, **dieser letzteren unter Aufhebung der jüdischen Schulsozietät vom 1. April 1899 zugeschult** worden.

J.-Nr. 9391/98 II a. 2. Angabe.

Posen, den 17. Dezember 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Giżycki.

Nro. **15.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1899 **die evangelischen Hausväter** des Guts- und Gemeindebezirks **Pacanowitz,** Kreis Pleschen, aus der **deutschen Bürgerschule in Pleschen ausgeschult** und mit der katholischen Schulsozietät **Pacanowitz,** Kreis Pleschen, **vereinigt** worden. — J.-Nr. 10467/98 II a.

Posen, den 22. Dezember 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Giżycki.

Digitized by Google

Nro. **16.** **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Bundesrath in der Sitzung vom 20. d. Mts. beschlossenen Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses, sowie des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, welche am 1. nächsten Monats in Kraft treten, bei den Amtsstellen der diesseitigen Verwaltung eingesehen werden können.

Posen, den 26. Dezember 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Loehning.

Nro. **17.** **Bekanntmachung.**

Behufs **Beschleunigung der Briefbestellung in Breslau** soll die Einrichtung, wonach die hierher bestimmten Briefsendungen bereits während der Fahrt in den Bahnpostwagen nach Bestellämtern sortirt und letzteren nach Ankunft der Züge in Breslau möglichst ohne Aufenthalt zugeführt werden, mehr und mehr Erweiterung erfahren.

Zu diesem Behufe ist es erforderlich, in weiterem Umfange, als dies jetzt geschieht, in der Aufschrift der Briefe ꝛc. hinter der Ortsangabe „Breslau“ **die Nummer des Bestellpostamts mit römischer Ziffer zu vermerken.** Die Anwendung römischer an Stelle der arabischen Ziffern ist geboten, um bei der Eile, welche das Sortirgeschäft erfordert, Verwechslungen und Fehlleitungen vorzubeugen.

Es empfiehlt sich, daß die in Breslau wohnhaften Briefempfänger den mit ihnen im Briefwechsel stehenden Personen die Nummer ihres hiesigen Bestellpostamtes mittheilen, Geschäftsleute aber diese Nummer am Kopfe der Briefe, Rechnungsformulare u. s. w. handschriftlich oder durch Druck ersichtlich machen, wie dies z. B. mit der Nummer des Fernsprechanschlusses allgemein zu geschehen pflegt. **Nicht rathsam ist es, bei der Nummerangabe sich nach der im Aufgabestempel eines empfangenen Briefes enthaltenen Nummer der Einlieferungs-Postanstalt zu richten, da die Aufgabe der Briefe ꝛc. häufig bei einem anderen als dem betreffenden Bestellpostamte bewirkt wird.**

In den Schalterhallen der Breslauer Postanstalten, sowie der übrigen Postanstalten der Provinz Schlesien und der Postämter an größeren Orten außerhalb Schlesiens sind Verzeichnisse ausgehängt, aus denen ersichtlich ist, zu welchen Bestellpostämtern die einzelnen Straßen und Plätze der Stadt Breslau gehören.

Breslau, den 12. Oktober 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Hubert.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **18.** Das dem Rittergutsbesitzer Grafen **Josef von Mielżyński** zu Iwno gehörige, **im Gemeindebezirke Strumiany belegene,** in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel Nr. 10 Nr. 1 des Kartenblatts, Nr. 45/16, 47/20, 47/20 der Parzellen eingetragene Grundstück von 7 ha 49 a [illegible] qm ist durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 18. Mai 1895 gemäß § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 **von dem Gemeindebezirk Strumiany abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Iwno vereinigt** worden.

Das dem Gutsbesitzer **Hermann Goedecke** zu Libartowo gehörige, **im Gutsbezirke Iwno belegene,** in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel Nr. 1, Nr. 1 des Kartenblatts, Nr. 110/56e, f, g, h, 111/56 l, m 112/62, 63, 113/65 der Parzellen eingetragene Grundstück von 19 ha 83 a 25 qm ist durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 18. März 1897 gemäß § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 **von dem Gutsbezirke Iwno abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Libartowo vereinigt** worden.

Die Bekanntmachung vom 10. April v. Js. in Nr. 16 des Amtsblatts pro 1897 wird aufgehoben.

Schroda, den 22. Dezember 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Rose.

Nro. **19.** Der Kreisausschuß des Kreises Wreschen hat in der Sitzung vom 2. d. Mts. auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Genehmigung ertheilt, daß:

die dem Landwirth **Hubert Kersting** zu Scherze von der Königlichen Ansiedelungs-Kommission in Posen aus der Fläche des Ritterguts Xionzno verkaufte Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 31/8 im Flächenumfange von 0,45,36 ha von dem bisherigen **Gutsbezirke Xionzno abgezweigt** und in kommunaler Beziehung mit der **Gemeinde Scherze vereinigt** werde. — 2139.

Wreschen, den 2. Dezember 1898.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

gez. **Kühne.**

Nro. **20.** Der Wirthssohn **Thomas Jędrzejczak** aus Bodzyniewo ist als Fleischbeschauer für den **Bezirk Nr. 12** (Bodzyniewo), bestehend aus den Gemeinden Bodzyniewo und Wirginowo und dem Gutsbezirk Kadzewo mit Vorwerk Marszewo bestellt und vereidigt worden.

Gleichzeitig ist demselben vertretungsweise die Fleischbeschau in den **Bezirken Nr. 7** (Morka), bestehend aus Melpin Gut und Gemeinde, Morka Gut und Gemeinde und Vorwerk Jelenezewo, sowie in dem **Bezirk Nr. 11** (Miedzychod), bestehend aus Miedzychod Gemeinde und Gut nebst den Vorwerken Gawrony, Pinka und Szelong, sowie der Gemeinde Gawrony übertragen worden.

Alle Schweine, welche in den bezeichneten drei Bezirken geschlachtet werden, müssen von nun an,

Digitized by Google

durch den genannten Fleischbeschauer auf das Vorhandensein von Trichinen und Finnen untersucht werden.

Dolzig, den 19. Dezember 1898.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **21.** Nachdem der Böttchermeister August Heider aus Kriewen das Amt des Fleischbeschauers für die Ortschaften Kąty, Maciejewo, Rothdorf und Zgliniec niedergelegt hat, ist dies Amt dem Buchhalter **Johann Czerwinski** in Kriewen widerruflich übertragen worden.

Dies wird den Betheiligten unter Hinweis auf die Reg.-Polizei-Verordnung vom 16. Juni 1894 mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Untersuchung des Schweinefleisches nur durch den zuständigen Fleischbeschauer erfolgen darf.

Kriewen, den 18. Dezember 1898.

Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **22.** An Stelle des vom 1. Januar 1899 ab als Fleischbeschauer für den Fleischschaubezirk **Wolfskirch** bestellten Ansiedlers Wilhelm Kordes aus Wolfskirch, welcher für dieses Amt freiwillig gedankt hat, ist der Ansiedler **Ernst Johanning** aus Wolfskirch vom gedachten Zeitpunkt ab, als Fleischbeschauer für den Fleischschaubezirk Wolfskirch, bestehend aus der Gemeinde Wolfskirch und Deutsch-Wilke Gut, widerruflich von mir bestellt worden.

Lissa West, den 17. Dezember 1898.

Der Königl. Distriktskommissarius

Nro. **23.** Der Brennerei-Verwalter **Stanislaus Szukalski** in Objezierze ist für den Schaubezirk **Objezierze,** bestehend aus den Ortschaften: Objezierze, Kowalewko, Nieczajna Gut und Gemeinde, mit dem heutigen Tage als Fleischbeschauer widerruflich bestellt worden.

Dem Wirth Arthur Weiland aus Zukowo wird die Bestallung als Fleischbeschauer für die oben genannten Ortschaften von heute ab entzogen.

Obornik Süd, den 27. Dezember 1898.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **24.** Zur amtlichen Fleischbeschauer-Stellvertreterin für den **Bezirk Guminiec,** zu welchem die Ortschaften 1) Guminiec Gemeinde mit Dobrapomoc Krug, 2) Dobrapomoc Forsthaus gehören, ist die Lehrersfrau **Adelheid Apel** in Guminiec, unter Vorbehalt des Widerrufs bestellt worden.

Pogorzela, den 10. Dezember 1898.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **25.** Der Wirthssohn **Carl Jawinski** in Kobusch ist zum Fleischbeschauer für den Fleischschaubezirk **Kobusch** an Stelle des Eigenthümers Matern bestellt worden.

Wronke, den 20. Dezember 1898.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **26.** Der Wirth **Johann Cieluß** aus Kobierno Abbau beabsichtigt auf seinem **in Kobierno** belegenen Grundstücke Grundbuch Nr. 66, welches von den Ländereien der Wirthe Franz und Lorenz Maryniak, Mathias Wujczyk aus Kobierno und Johann Baranek aus Neuvorwerk, sowie den Ländereien des Häuslers Vinzent Patalas aus Kobierno, den Dominialländereien von Kobierno und endlich von dem Gemeindeland von Kobierno begrenzt wird, **auf freiem Felde eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Dies wird in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Gründung neuer Ansiedelungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist **von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Krotoschin, den 20. Dezember 1898.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **27.** Der Parzellenbesitzer **Jacob Wierzowiecki** aus Cegielnia beabsichtigt **in der Nähe des von Koschmin nach Grembow führenden Weges,** etwa 1000 m von dem Adalbert Kulinski'schen Gehöft entfernt **ein Wohnhaus zu erbauen.**

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb **einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Koschmin, den 19. Dezember 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **28.** Der Parzellenbesitzer **Franz Garsztka** aus Wykow beabsichtigt etwa 100 m entfernt von dem Gehöft des Wirths Johann Krol **in Grembow-Abbau ein Wohnhaus zu errichten.**

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb **einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke

Digitized by Google

aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Koschmin, den 19. Dezember 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **29.** **III. Nachtrag**
zum dritten veränderten Statut der städtischen Sparkasse zu Posen
vom 28. Februar / 9. Mai 1890.

Artikel I.

Im ersten Absatz des § 32 tritt an Stelle des zweiten Satzes folgende Bestimmung:

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten sich alljährlich ergebenden Ueberschüsse der laufenden Verwaltung werden dem Reservefonds so lange bis der Letztere 5 Prozent von dem Gesammtguthaben der Spareinleger, welches nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre unter Zugrundelegung der Finalabschlüsse zu berechnen ist, beträgt, vollständig, sodann aber alljährlich mindestens mit der Hälfte des Jahresüberschusses zugeführt, bis der Reservefonds 10 Prozent des Gesammtguthabens der Spareinleger erreicht hat.

Die hiernach nicht dem Reservefonds zuzuführenden Ueberschüsse können auf Grund eines Gemeindebeschlusses nach eingeholter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Posen, den 4. April 1898.

(L. S.)

Der Magistrat.

Witting. **Künzer.**

Nr. IVa. 1002/98.

Vorstehender dritter Nachtrag zum dritten veränderten Statut der städtischen Sparkasse zu Posen wird meinerseits unter Zustimmung des Provinzialraths bestätigt.

Die Bestimmung des Artikels I tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Posen, den 27. Juni 1898.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nr. 6602/98 O. P.

Nro. **30.** **Vierter Nachtrag**
zum Statut der städtischen Sparkasse der Stadt Buk
vom 20. Februar 1866, bestätigt vom Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen am 7. Januar 1867 — Nr. 12630/66 O. P.

1) An Stelle des Absatzes 1 des Nachtrages zu § 16 des Sparkassen-Buches der Stadt Buk vom 21. November 1884/26. November 1884 beziehungsweise 19. Januar 1885 tritt folgende Bestimmung:

Die Sparkasse verzinst die bei ihr gemachten Einlagen mit 3½ Prozent oder (3) drei Mark (50) fünfzig Pfennige vom Hundert. Markbrüche werden nicht verzinst. Der Magistrat ist ermächtigt, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung diesen Zinsfuß bis auf (4) vier Prozent zu erhöhen und bis auf (3) drei Prozent zu ermäßigen. Er kann auch für Einlagen, je nachdem sie einen kleineren oder größeren Betrag erreichen und je nachdem eine längere oder kürzere Kündigungsfrist ausbedungen ist, einen höheren oder niedrigeren Zinsfuß innerhalb der oben erwähnten Grenze feststellen.

2) An Stelle des 2. Nachtrages zu Absatz 2 § 23 des Sparkassen-Statuts vom 6. März 1877 beziehungsweise 18. Mai 1877, welcher hiermit aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung:

Anleihen aus der Sparkasse in Höhe bis zu (300) drei hundert Mark kann die Sparkassen-Deputation selbstständig und ohne einzuholende Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats, über (300) drei hundert Mark dagegen nur mit Zustimmung der beiden genannten Behörden nach Maßgabe der Bestimmungen im § 22 bewilligen.

3) § 10 des vorerwähnten Statuts wird ganz aufgehoben und an dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Sparkasse ist verpflichtet, Summen in baaren Geldern von (1) einer bis (150) ein hundert fünfzig Mark anzunehmen.

Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese auf einmal angeboten werden, oder ob der Betrag von (150) ein hundert fünfzig Mark durch Nachzahlungen oder Zinsen überschritten wird, hängt von dem Ermessen der Sparkassen-Deputation ab.

Buk, den 28. Juni 1898.

Der Magistrat.

(gez.) **Noll. A. Wege. St. Bajoński.**

Buk, den 18. August 1898.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

(gez.) **T. Degórski. Panieński. P. Degórski. Guderski. M. Bittner.**

Der vorstehende vierte Nachtrag zu dem Statut für die Sparkasse der Stadt Buk wird hierdurch bestätigt. — 11894/98 O P.

Posen, den 28. November 1898.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Vorstehender vierter Nachtrag wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Veränderung des Zinsfußes von 4 auf

Digitized by Google

3½ Prozent mit dem 1. April 1899 in Kraft tritt.
Nr. 5104/98.

Buk, den 16. Dezember 1898.

Der Magistrat.

Roll.

Nro. **31.** **Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgefundenen **Ausloosung** der am 1. Juli 1899 zu tilgenden **Ostrowo'er 4 % Stadt-Anleihescheine** sind folgende Stücke gezogen worden:

1) Buchstabe A. Nr. 2, 32, 70 und 94 über je 1000 Mark,
2) Buchstabe B. Nr. 6, 37, 100, 165, 223 und 228 über je 500 Mark,
3) Buchstabe C. Nr. 54, 104, 106, 113, 148, 286, 329, 343, 392 und 396 über je 200 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen **vom 1. Juli 1899 ab** gegen Erhebung des Nennwerths bei der hiesigen Kämmerei-Kasse einzuliefern.

Ostrowo, den 21. Dezember 1898.

Der Magistrat.

Nro. **32.** **Schlachthaus-Ordnung**
für das städtische öffentliche Schlachthaus zu Kurnik.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgende

Polizei-Verordnung

erlassen.

§ 1.

Das Schlachthaus ist zur Vornahme von Schlachtungen geöffnet:

1) In der Zeit vom 1. März bis Ende Juni 6—9 Uhr Vormittags und von 3—7 Nachmittags.
2) In der Zeit vom 1. Juli bis Ende Oktober 5—10 Uhr Vormittags und von 4—9 Nachmittags,
   am Sonnabend jedoch Nachmittags von 4—11.
3) In der Zeit vom 1. November bis Ende Februar 7—10 Uhr Vormittags und von 2—6 Nachmittags.

Mit dem Endpunkte der Schlachtung muß jede Schlachtung und jede damit zusammenhängende Verrichtung im Schlachthause beendet sein.

Außerhalb der vorstehend festgesetzten Schlachtstunden sind Schlachtstunden untersagt. Nur mit besonderer von dem Schlachthausinspektor für jeden einzelnen Fall zu ertheilenden Erlaubniß darf außerhalb dieser Zeit geschlachtet werden.

An Sonn- und Festtagen darf überhaupt nicht geschlachtet werden. Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind Nothschlachtungen. Ob Nothschlachtungen stattzufinden haben, darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle der Schlachthaus-Sachverständige.

§ 2.

Der Zutritt zu dem Schlachthause innerhalb der im § 1 festgesetzten Schlachtstunden ist nur denjenigen Personen gestattet, welche in demselben auf das Schlachten und den Schlachthausbetrieb bezügliche Geschäfte zu verrichten haben. Andere Personen bedürfen zum Eintritt der Genehmigung des Schlachthausinspektors. Außerhalb der im § 1 festgesetzten Schlachtstunden ist der Zutritt zu dem Schlachthofe nur mit Genehmigung des Schlachthaus-Inspektors gestattet.

Kinder unter 14 Jahren dürfen in das Schlachthaus nicht mitgebracht werden.

§ 3.

Hunde dürfen in den Schlachthof nur dann mitgebracht werden, wenn sie als Zugvieh eingespannt sind.

Auf dem Schlachthofe darf nur im Schritt gefahren werden. Wagen ꝛc. sind nach der Anordnung der Schlachthausbeamten aufzustellen und an- und abzufahren. Das Reinigen und Waschen der Fleischerwagen ist nur an den hierzu bestimmten Stellen des Schlachthofes erlaubt.

Das Waschen von Schürzen und anderen Kleidungsstücken in den Brühbottichen, sowie das Aufhängen von Kleidungsstücken in den Schlachträumen ist verboten.

§ 4.

Das zum Schlachten bestimmte Vieh darf weder mit Hunden noch in sonstiger Weise zum Schlachthofe gehetzt, auch nicht geknebelt auf den Schlachthof gebracht werden.

Bullen oder bösartige Thiere sind mit verbundenen Augen und zweckentsprechend gefesselt in Begleitung von mindestens 2 erwachsenen Personen dem Schlachthofe zuzuführen.

§ 5.

Alles in den Schlachthof einzubringende Vieh muß vorher bei dem Schlachthaus-Inspektor angemeldet werden.

Thiere, welche nicht sofort geschlachtet werden sollen und frei von Krankheitserscheinungen befunden werden, sind in den dazu bestimmten Stallungen aufzustellen.

§ 6.

Alles Vieh darf erst geschlachtet werden, nachdem der Schlachthaus-Sachverständige dies erlaubt hat.

§ 7.

Das zu schlachtende Vieh darf nur mit Erlaubniß des Schlachthausinspektors in den Schlachtraum eingeführt werden.

In dem Schlachthause dürfen nur von dem Schlachthaus-Inspektor angewiesene Platz und die von ihm angewiesenen Vorrichtungen benutzt werden.

Digitized by Google

§ 8.

Wird Schlachtvieh von dem Schlachthaus-Sachverständigen für krank erklärt, so ist es zur weiteren Beobachtung und Bestimmung nach dem Krankenviehstall zu schaffen.

Das Schlachten kranken Viehes darf nur in den hierzu bestimmten besonderen Räumen erfolgen. Die zu diesen Räumen gehörigen Geräthe dürfen nicht in andere Räume gebracht werden.

Die zum Schlachten kranken Viehes benutzten Instrumente müssen nach jedesmaligem Gebrauch gereinigt, und im Falle des Vorliegens einer ansteckenden Krankheit desinfizirt werden.

§ 9.

Das Schlachten darf nur von erwachsenen, des Schlachtens kundigen Personen vorgenommen werden.

Alle Thiere, welche nicht zur Schlachtung nach jüdischem Ritus (Schächtung) bestimmt sind, müssen vor der Blutentziehung völlig betäubt werden, wozu bei Großvieh mindestens zwei erwachsene männliche Personen thätig sein müssen.

Die Betäubung des Viehes hat mittels Schlachtmaske oder anderer gleichwirkender Betäubungs-Instrumente zu erfolgen. Das Aufhängen des Kleinviehes vor erfolgter Betäubung und Blutentziehung ist verboten.

§ 10.

Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Niederlegen von Vieh darf erst erfolgen, wenn der Schächter sich zum Schächten bereit gemacht hat.
2) Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden.
3) Während des Niederlegens des Großviehes ist der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig zu unterstützen und so zu führen, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
4) Während des Schächtens und der ganzen Dauer der nach dem Halsschnitt eintretenden Muskelkrämpfe ist der Kopf des Thieres festzuhalten.

§ 11.

Die Entleerung und Reinigung der Eingeweide darf nur in den hierzu bestimmten Räumen erfolgen. Das beim Schlachten abfließende Blut ist in den hierzu bestimmten, im Schlachthause vorräthig gehaltenen Gefäßen aufzufangen und nur mittels sauberer Quirle umzurühren.

Die Fortschaffung des Blutes geschächteter Thiere aus dem Schlachthause ist nur mit jedesmaliger besonderer Erlaubniß des Schlachthaus-Inspektors gestattet. Häute müssen an der Stelle, wo die Abhäutung erfolgt ist, zusammengeschlagen und aufgerollt werden.

§ 12.

Nach jeder Schlachtung haben die Schlächter die Schlachtstellen, sofern hierzu nicht besondere Arbeiter angestellt sind, sofort zu reinigen oder reinigen zu lassen, ebenso die benutzten Geräthe. Letztere sind sodann an ihre gewöhnlichen Aufbewahrungsorte zurückzubringen.

§ 13.

Kein geschlachtetes Stück Vieh oder Theile desselben dürfen aus dem Schlachthofe entfernt werden, bevor dasselbe nicht durch den Sachverständigen untersucht ist und dieser durch Aufdrücken des amtlichen Stempels in der vorgeschriebenen Weise die Gesundheit des geschlachteten Thieres bezeugt hat.

§ 14.

Zum Zwecke der Untersuchung müssen nach Anordnung des Schlachthaus-Inspektors resp. Hallenmeisters die zu einem Schlachtstücke gehörenden Eingeweide in dessen unmittelbarer Nähe besonders niedergelegt werden, so daß eine Verwechselung der zu einem Schlachtstücke gehörenden Theile mit Theilen anderer Thiere ausgeschlossen ist.

Der Schlachtende oder dessen Gehülfe haben die für die Untersuchung erforderlichen Handdienste zu leisten.

§ 15.

Ungeborene Thiere und unbrauchbare Fleischtheile jeder Art z. B. kranke Lungen und Lebern, die entleerten Gebärmuttern der Kühe und dergleichen sind, bevor sie in die hierzu bestimmten Behälter gelangen, mittels lediglich zu diesem Zwecke nicht auch zu den übrigen Schlachtverrichtungen zu verwendender Messer von den betreffenden Schlächtern zu zerkleinern und sodann für den menschlichen Genuß ungeeignet zu machen (durch Begießen mit einer hierzu geeigneten Flüssigkeit, z. B. Petroleum, Kreolin ꝛc)

Das Abhäuten ungeborener Thiere ist mit jedesmaliger Genehmigung des Schlachthaus-Sachverständigen gestattet.

§ 16.

Das für gesund befundene Fleisch ist spätestens im Laufe des auf den Schlachttag folgenden Vormittags aus dem Schlachthause zu entfernen. Eingeweide, Fett, Knochen und sonstige Theile eines geschlachteten Thieres müssen soweit dieselben bereits durch den Schlachthaus-Sachverständigen untersucht sind, spätestens am Abend des Tages, an welchem die Schlachtung stattgefunden hat, aus dem Schlachthause entfernt werden.

§ 17.

Der Transport des Fleisches aus dem Schlachthause darf nur in undurchlässigen Wagen oder Karren, deren Innenflächen glatt und mit weißem Oelfarbenanstrich versehen sind, und welche feste Verschlußdeckel haben, oder in der Weise erfolgen, daß das Fleisch, nachdem es eine reine Blutunterlage erhalten, mit reinen Tüchern bedeckt wird.

Digitized by Google

§ 18.

Jede Verunreinigung, soweit sie nicht durch das Schlachten selbst bedingt wird, in den Schlachträumen oder auf dem Schlachthofe, ist verboten, desgleichen ungebührliches Lärmen, das Rauchen in den Schlachträumen und in den Ställen, das Tabakschnupfen während des Schlachtens, das Halten des Messers zwischen den Zähnen, sowie der Genuß von Bier und sonstigen geistigen Getränken in den Schlachträumen und den Ställen, sowie innerhalb des Hofraumes. Zur Nachtzeit dürfen die Ställe nur mit geschlossener mit Drahtgitter versehener Laterne betreten werden.

§ 19.

Die zum Schlachten und den damit zusammenhängenden Vorrichtungen bestimmten Geräthe der Schlächter müssen in sauberem Zustande sein.

§ 20.

Jeder im Schlachthofe sich Aufhaltende, hat den Anordnungen des Schlachthof-Inspektors (bezw. Schlachthof-Aufsehers) Folge zu leisten.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 22.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1899 in Kraft. Kurnik, den 21. November 1898.

Die Polizei-Verwaltung.
gez. **Jewasinski.**

Die im § 21 vorstehender Polizei-Verordnung vorgesehene Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mk. wird hierdurch genehmigt.

J.-Nr. 2814/98 I. Db.

Posen, den 3. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: gez. **Krahmer.**

Nro. **33.** Im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Meseritz werden im Jahre **1899 folgende Gerichtstage abgehalten** werden:

1) vom Amtsgericht Bentschen:

in **Bomst** im Vetter'schen Gasthofe, sechsmal:
am 23. Januar, 20. März, 15. Mai, 10. Juli, 16. Oktober und 4. Dezember;

2) vom Amtsgericht Birnbaum:

a. in **Orzeschkowo** im Hübscher'schen Gasthause, elfmal:
am 7. Januar, 4. Februar, 4. März, 8. April, 6. Mai, 3. Juni, 8. Juli, 16. September, 14. Oktober, 11. November und 9. Dezember;

b. in **Zirke** im Stutzbach'schen Gasthofe, sechszehnmal:
am 9. Januar, 23. Januar, 11. Februar, 27. Februar, 13. März, 27. März, 17. April, 13. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 18. September, 7. Oktober, 23. Oktober, 6. November, 25. November, 16. Dezember;

3) vom Amtsgericht Grätz:

in **Buk** im Fall'schen Gasthofe elfmal:
am 19. Januar, 16. Februar, 16. März, 13. April, 18. Mai, 15. Juni, 6. Juli, 21. September, 19. Oktober, 16. November und 14. Dezember;

4) vom Amtsgericht Meseritz elfmal:

in **Betsche** im Koralewski'schen Gasthofe:
am 9. Januar, 6. Februar, 6. März, 10. April, 1. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 18. September, 9. Oktober, 6. November, 4. Dezember.

Meseritz, den 14. Dezember 1898.

Der Landgerichts-Präsident.
gez. **Schroetter.**

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Erledigte Schullehrerstellen.

Nro. **34.** Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Schrimm, mit einem Grundgehalt von 1100 Mk, einer Miethsentschädigung von 300 Mk. und einem Alterszulageeinheitssatz von 130 Mk., ist zum 1. April 1899 zu besetzen.

Nro. **35.** Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Czarne-Piontkowo, Kreis Schroda, mit einem Grundgehalte von 1000 Mk., einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 19 Mk. und freier Wohnung im Werthe von 150 Mk, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mk., ist zum 1. Januar 1899 zu besetzen.

Nro. **36.** Die 3. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gründorf, Kreis Rawitsch, mit einem Gesammteinkommen von 1000 Mk., sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mk., neben freier Wohnung, ist zum 1. Februar 1899 zu besetzen.

Nro. **37.** Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Kokorzyn, Kreis Kosten, mit einem Gesammteinkommen von 1000 Mk., einschließlich einer Landnutzung mit einem Anrechnungswerthe von 24 Mk. und freier Wohnung, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mk, ist zum 1. Januar 1899 zu besetzen.

Nro. **38.** Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wieczyn, Kreis Pleschen, mit einem Gesammteinkommen von 1000 Mk., einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 13,83 Mk. und freier Wohnung, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mk., ist zum 1. Januar 1899 zu besetzen.

Nro. **39.** Die zweite Lehrerstelle an der kath. Schule zu Wojnowiee, Kreis Grätz, mit einem Grundgehalt von 1000 Mk., neben freier Wohnung im Werthe von 120 Mk. und Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mk., ist zu besetzen.

Digitized by Google

Nro. **40.** **Polizei-Verordnung**
über die Untersuchung des Schlachtviehes und frischen Fleisches.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Posen **für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Buk** folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Fleisch zum Genusse für Menschen bestimmt ist, sind vor und nach dem Schlachten einer Untersuchung zu unterwerfen.

§ 2.

Die Untersuchung hat, wenn sie nicht durch einen Thierarzt erfolgt, durch den Schlachtviehbeschauer des Schaubezirks zu geschehen, in welchem geschlachtet werden soll.

Nach der Nothschlachtung (§ 5) von Rindvieh, d. h. wenn bei verunglücktem oder schwer krankem Rindvieh eine Schlachtung nothwendig wird, muß die Untersuchung durch einen Thierarzt ausgeführt werden; bei Knochenbrüchen oder sonstigen äußeren Verletzungen jedoch nur dann, wenn solche mehr als 12 Stunden vor der Nothschlachtung eingetreten sind.

§ 3.

Wer ein Schlachtthier (§ 1) schlachten oder schlachten lassen will, hat dies rechtzeitig dem Schlachtviehbeschauer anzuzeigen oder im Falle des § 2 einen Thierarzt zuzuziehen.

§ 4.

Ohne schriftliche Erlaubniß des Schlachtviehbeschauers, beziehungsweise des Thierarztes darf weder Schlachtvieh (§ 1) geschlachtet, noch geschlachtetes Vieh abgehäutet, zerlegt oder verwerthet werden.

Auch darf vor der Untersuchung nach dem Schlachten kein Theil des geschlachteten Thieres beseitigt werden. Die Gestattung des Schlachtens verliert ihre Giltigkeit, wenn nicht im Laufe des auf ihre Ertheilung folgenden Tages das Schlachten stattgefunden hat.

Das Fleisch, sowie die inneren Theile des geschlachteten Viehes dürfen nur dann zur menschlichen Nahrung verwendet werden, wenn und soweit dieselben von dem untersuchenden Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzte hierzu für tauglich erklärt worden sind.

Die Theile des geschlachteten Viehes, welche von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem Thierarzte für „nicht bankwürdig", aber zum Genuß für Menschen noch geeignet befunden worden sind, sofern sie feilgeboten werden sollen, auf die Freibank zu verweisen.

Alle von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem Thierarzte als zur menschlichen Nahrung nicht geeignet bezeichneten Theile des geschlachteten Thieres sind nach dessen Anweisung, oder wenn das ganze Thier verworfen wird, nach Anweisung der Polizei-Verwaltung durch den Besitzer unschädlich zu beseitigen oder zu einer zulässigen gewerblichen Ausnutzung zu verwerthen.

§ 5.

In Nothfällen, nämlich bei Unglücksfällen (Knochenbrüchen, schweren durchgehenden Gelenk-, Brust- oder Bauchwunden, plötzlichem Vorfall der Gebärmutter, unüberwindlichen Geburtshindernissen, Verletzungen der Geburtswege, Aufblähungen nach übermäßigem Genuß leicht in Gährung übergehenden Futters und Schlundvorlegungen durch steckengebliebene Kartoffeln, Aepfel ꝛc.), sowie schweren Erkrankungen, ist das Schlachten (Nothschlachtung) ohne vorherige Untersuchung oder Gestattung erlaubt, jedoch sind sämmtliche Nothschlachtungen dem Schlachtviehbeschauer, beziehungsweise dem Thierarzt unverzüglich anzuzeigen.

Auch in solchen Fällen ist aber zum gänzlichen Abhäuten, Zerlegen und Verwerthen des geschlachteten Viehes die vorherige Gestattung des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes einzuholen und gelten die im § 4 hinsichtlich des geschlachteten Viehes getroffenen Bestimmungen.

§ 6.

Wer frisches Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh (§ 1) in den Polizeibezirk der Stadt zum Zweck des Verkaufs einführt, sowie wer solches Fleisch zum Weiterverkaufe oder zur Verwendung in Gast- oder Speisewirthschaften bezieht, hat durch eine amtliche Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß dieses Fleisch von einem Thiere herrührt, welches beschaut und der Gesundheit nicht schädlich befunden worden ist.

Dieser Nachweis wird erbracht:

1) durch die schriftliche Bescheinigung eines Thierarztes oder
2) eines amtlich zugelassenen Schlachtviehbeschauers,
3) durch den auf dem Fleische befindlichen amtlichen Stempel eines öffentlichen Schlachthauses oder eines Schlachtviehbeschauers.

Sofern dieser Nachweis nicht geführt wird, darf frisches Fleisch von auswärts geschlachtetem Rindvieh nur in zwei Vierteln (Vorder- und Hinterviertel), von auswärts geschlachteten Schweinen mindestens in ganzen Seitenhälften, von auswärts geschlachteten Kälbern, Schafen und Ziegen aber nur unzertheilt eingeführt und dem Schlachtviehbeschauer zur Untersuchung vorgelegt werden.

Mit dem zu untersuchenden Fleische sind sämmtliche, zu dem geschlachteten Thiere gehörenden Eingeweide vorzulegen. Dabei dürfen Herz, Lunge, Leber, Nieren, Milz und eventl. Gebärmutter und Euter von dem Fleische nicht getrennt sein.

Ferner ist durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes oder eines geprüften Schlachtviehbeschauers nachzuweisen,

Digitized by Google

daß das eingeführte Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet befunden ist.

Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh ist an geeigneten Stellen mit einem rothen Farbestempel als „auswärts geschlachtet" zu stempeln.

§ 7.

Für die Ausführung der Schlachtviehbeschau sind die hierunter folgenden Vorschriften maßgebend.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sowie der nachfolgenden Ausführungs-Vorschriften und der Freibank-Ordnung werden für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, falls nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§ 9.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Buk, den 10. Dezember 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. **Roll.**

Die im § 8 vorstehender Polizei-Verordnung vorgesehene Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mk. wird hierdurch genehmigt. — 2911/98 I. Db.

Posen, den 15. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: gez. **Krahmer.**

Vorschriften

zur Ausführung der Polizei-Verordnung über die Untersuchung des Schlachtviehes und frischen Fleisches.

§ 1.

Zur Untersuchung des Schlachtviehes werden Schaubezirke gebildet und für jeden derselben ein öffentlicher Schlachtviehbeschauer und Stellvertreter bestellt.

Die Abgrenzung der Schaubezirke und die Bestellung der Schlachtviehbeschauer sowie ihrer Stellvertreter erfolgt widerruflich durch die Polizei-Verwaltung.

§ 2.

Hat im Polizeibezirk der Stadt ein Thierarzt seinen Wohnsitz, so ist diesem das Amt des Schlachtviehbeschauers zu übertragen.

Andere, im Uebrigen unbescholtene und zuverlässige Personen müssen, um als Schlachtviehbeschauer zugelassen zu werden, einen mindestens vierwöchigen praktischen Kursus an einem unter thierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause zurückgelegt oder aber einen anderweitigen durch einen approbirten Thierarzt zu ertheilenden Unterricht in einer Privatschlächterei von mindestens drei Monaten durchgemacht und den Nachweis der erforderlichen technischen Kenntnisse dargethan haben.

Der Nachweis ist durch eine vor dem Königlichen Departementsthierarzt des diesseitigen Regierungsbezirks abzulegende Prüfung zu liefern. In dieser Prüfung hat der Bewerber darzuthun:

1) daß er die Merkmale der wichtigsten ansteckenden Thierkrankheiten vor und nach dem Tode der Thiere kennt;
2) daß er die Gesundheitszeichen der Schlachtthiere vor und nach dem Schlachten, sowie die einzelnen Organe dieser Thiere kennt;
3) daß er die Krankheitserscheinungen der Schlachtthiere und der inneren Organe, insbesondere die gesundheitsschädlichen Eigenschaften zu beurtheilen versteht;
4) daß er sich mit dem Inhalte der auf die Fleischbeschau bezüglichen Gesetze und Verordnungen einigermaßen vertraut gemacht hat.

Zugleich mit dieser Prüfung ist auch die Prüfung des Fleischbeschauers in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 16. Juni 1894 abzulegen.

§ 3.

Die amtliche Zulassung eines Schlachtviehbeschauers erfolgt auf Antrag durch die von der Polizei-Verwaltung kostenfrei unter Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilende Bestallung.

§ 4.

Bei Aushändigung der Bestallung wird der Zugelassene durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung der als öffentlicher Schlachtviehbeschauer ihm obliegenden Verrichtungen protokollarisch verpflichtet.

Jede Zulassung eines Schlachtviehbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung öffentlich bekannt gemacht.

§ 5.

Die auf Grund einer Prüfung bestellten Schlachtviehbeschauer haben sich alle drei Jahre einer Wiederholungsprüfung vor dem zuständigen Kreisthierarzt zu unterziehen.

§ 6.

Bei nachgewiesener Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder mangelnder Zuverlässigkeit wird dem Schlachtviehbeschauer die amtliche Bestallung ohne förmliches Verfahren durch einfache Geltendmachung des vorbehaltenen Widerrufes entzogen.

Außerdem verliert die Bestallung ihre Giltigkeit wenn der Schlachtviehbeschauer das Fleischereigewerbe selbständig — beziehungsweise als Stellvertreter oder Gehilfe — oder wenn er den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig betreibt.

§ 7.

Für die Prüfung eines Schlachtviehbeschauers einschließlich der Ausstellung eines Zeugnisses sind sechs Mark an den Departementsthierarzt zu entrichten.

Für die Wiederholungsprüfungen (§ 5) haben die Schlachtviehbeschauer keine Gebühren zu entrichten.

Mehr als drei Bewerber dürfen nicht zusammen geprüft beziehungsweise nachgeprüft werden.

Digitized by Google

§ 8.

Die Namen der Schlachtviehbeschauer und ihrer Stellvertreter werden mit Angabe des ihnen zugetheilten Schaubezirks in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 9.

Jeder Schlachtviehbeschauer ist verpflichtet, den an ihn gestellten Anträgen auf Untersuchung von Schlachtvieh innerhalb 6 Stunden — wobei die Nachtzeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr in der Zeit vom 1. April bis 30. September, 6 Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, außer Betracht bleibt — nachzukommen, falls nicht dringende Hinderungsgründe vorliegen.

Im letzteren Falle hat der Schlachtviehbeschauer seinen Stellvertreter sofort zu benachrichtigen, dem die gleiche Verpflichtung obliegt, unbeschadet des Rechtes des Nachsuchenden, die Anzeige in diesem Falle unmittelbar bei dem Stellvertreter zu erstatten.

§ 10.

Der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzt darf das Schlachten nur gestatten, nachdem er sich durch die Untersuchung des lebenden Thieres überzeugt hat, daß es nicht an Krankheiten oder Verletzungen leidet, welche einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses auf die Gesundheit befürchten lassen.

§ 11.

Findet der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzt an dem lebenden Thiere Zeichen einer solchen Krankheit oder Verletzung (§ 10), so darf er dessen Schlachtung nicht gestatten und muß von seinen Wahrnehmungen der Polizei-Verwaltung alsbald Anzeige machen. Besteht der Besitzer des Thieres auf dessen Schlachtung, so hat die Polizei-Verwaltung einen Thierarzt, oder wenn der Beschauende Thierarzt ist, den Kreisthierarzt heranzuziehen und auf Grund des von demselben zu erstattenden Gutachtens zu entscheiden.

§ 12.

Nach dem Schlachten, aber vor dem gänzlichen Abhäuten und Zerlegen des Thieres hat der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzt dasselbe abermals, bei Nothschlachtungen — § 5 der Verordnung — erstmalig zu untersuchen. Findet er hierbei an dem Fleische oder den Eingeweiden Zeichen von Krankheiten oder Verletzungen, die einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses auf die Gesundheit befürchten lassen, so hat er dem Besitzer des Thieres die Verwendung und Veräußerung des Fleisches und der Eingeweide zu Nahrungsmitteln zu untersagen und der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen; auch hat er das Fleisch an mehreren geeigneten Stellen als „gesundheitsschädlich" zu stempeln.

Falls aber nur einzelne Theile des geschlachteten Thieres zu verwerfen sind, so hat er dieselben unter seiner Aufsicht unschädlich beseitigen oder durch tiefes Einschneiden an mehreren Stellen und Begießen mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum zum menschlichen Genuß ungeeignet machen zu lassen.

Im Uebrigen finden sinngemäß die Vorschriften des vorigen Paragraphen Anwendung.

§ 13.

Die Kosten der Nachschau in den Fällen der §§ 11 und 12 gehören zu den sächlichen Kosten der Ortspolizei-Verwaltung, wenn das Schlachten beziehungsweise die Verwerthung des geschlachteten Thieres als Nahrungsmittel gestattet wird.

§ 14.

Wird das Schlachtthier gesund befunden und ist das Fleisch zum Verkaufe bestimmt, so hat der Beschauende dasselbe an mehreren Stellen, mindestens an Kopf, Schulterblättern, Rippenwandungen und Hinterschenkeln mit dem Abdruck eines blauen Farbestempels zu versehen, welcher die Buchstaben S. B, wenn aber die Schau durch einen nicht als Schlachtviehbeschauer bestellten Thierarzt erfolgt ist, die Buchstaben T. B. trägt.

Dieselbe Vorschrift findet rücksichtlich des auf die Freibank verwiesenen Fleisches mit der Abänderung statt, daß an Stelle des blauen, ein rother Farbestempel, welcher die Aufschrift „Freibankfleisch" trägt, zu benutzen ist.

§ 15.

Ueber die Anmeldungen und Untersuchungen hat der Schlachtviehbeschauer oder Thierarzt ein fortlaufendes Verzeichniß nach dem beigegebenen Muster zu führen.

Er ist verpflichtet das Verzeichniß der Polizei-Verwaltung, dem Kreis- und Departements-Thierarzt jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 16.

Die dem Schlachtviehbeschauer oder seinem Stellvertreter für die Untersuchung eines Thieres vor und nach dem Schlachten zusammen zustehende Gebühr (Taxe) wird auf Grund des § 78 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 festgesetzt wie folgt:

1)	für ein Stück Rindvieh ausschließlich der Kälber	2,00 Mk.
2)	für ein Schwein	0,75 Mk.
3)	für ein Kalb, Schaf oder eine Ziege	0,50 Mk.

Ist der Schlachtviehbeschauer zugleich Fleischbeschauer zur Untersuchung auf Trichinen und Finnen, so steht ihm für die gesammte Untersuchung eines Schweines nur eine Gebühr von 1,50 Mark zu.

Die vorstehenden Taxen umfassen die Untersuchungen vor und nach dem Schlachten, sind aber auch zu entrichten, wenn nur die eine oder die andere vorzunehmen ist.

Diese Gebühren bezieht der Schlachtviehbeschauer bezw. dessen Stellvertreter auf Grund einer aus seinem Tagebuche ausgezogenen Rechnung, die von der Polizeibehörde zu beglaubigen ist, aus der Gemeindekasse monatlich postnumerando, welche ihrerseits dieselben von den Verpflichteten monatlich postnumerando eventuell zwangsweise wieder einzieht.

Digitized by Google

§ 17.

Dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise seinem Stellvertreter liegt ferner eine außerordentliche Fleischschau ob. Dieselbe ist ohne Vorwissen des Schlächters oder Fleischwaarenbesitzers und so oft vorzunehmen, als es die Verhältnisse verlangen.

Der außerordentlichen Fleischschau unterliegt sämmtliches Fleisch, sowie alle Fleischwaaren, welche sich in den Schlacht- und Verkaufsstätten der Schlächter, Wurstmacher oder sonstiger gewerbsmäßiger Fleischwaarenverkäufer vorfinden, oder auf Märkten oder an anderen öffentlichen Orten feilgehalten werden.

§ 18.

Bei der außerordentlichen Fleischschau als „zum Genuß für Menschen ungeeignet" befundenes Fleisch (Fleischwaaren) hat der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise sein Vertreter mit vorläufigem Beschlage zu belegen und dies sofort der Polizei-Verwaltung anzuzeigen.

Buk, den 10. Dezember 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. **Roll.**

Freibank-Ordnung.

§ 1.

In der Stadt Buk wird eine Verkaufsstelle zum Verkaufe „nicht bankwürdigen" Fleisches unter dem Namen „Freibank" errichtet.

§ 2.

Dem Verkauf auf der Freibank unterliegt alles Fleisch, welches durch den Schlachtviehbeschauer beziehungsweise den Thierarzt für „nicht bankwürdig" aber der Gesundheit nicht schädlich befunden wird.

Das „nicht bankwürdig" befundene Fleisch muß, sofern dies von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem Thierarzt für nothwendig gehalten wird, vor dem Verkaufe unter amtlicher Aufsicht gar gekocht werden.

§ 3.

Als „nicht bankwürdiges Fleisch" ist insbesondere anzusehen:

I. Fleisch gesunder Thiere:

a. wenn dieselben zu alt und in Folge dessen stark abgemagert sind. Fleisch zu junger Thiere, so namentlich von Kälbern, Schafen und Ziegenlämmern, welche noch nicht acht Tage alt sind, ist überhaupt vom Verkauf auszuschließen.

b. Fleisch, welches einen unangenehmen Geruch oder eine auffällige Farbe angenommen hat, ohne gesundheitsschädlich zu sein, wie z. B. das Fleisch von alten Ebern und Ziegenböcken. Dasselbe ist vor dem Verkaufe stets als Eber- oder Bockfleisch zu bezeichnen.

II. Fleisch kranker Thiere:

a. welche mit Perlsucht (Tuberkulose) behaftet sind, sofern dieses Fleisch nicht nach dem ministeriellen Erlasse vom 26. März 1892, betreffend die Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Vieh, dem freien Verkehr zu überlassen oder nach demselben Erlasse, beziehungsweise in den in dem Erlasse nicht namhaft gemachten Fällen nach der jedesmaligen Entscheidung des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes, als gesundheitsschädlich anzusehen ist;

b. welche an Lungenseuche gelitten haben, mit Ausnahme der Lungen;

c. welche sich in geringem Grade finnig erweisen, nachdem das Fleisch unter amtlicher Aufsicht nach zuvoriger Zerkleinerung gar gekocht ist.

Als „in geringem Grade finnig" ist hier das Fleisch nur solcher Thiere zu erachten, in welchem bei der Untersuchung nur vereinzelte Finnen in mehr als zwei Körpertheilen angetroffen werden.

Das Fleisch von Schlachtthieren, bei welchen eine nur auf einen oder höchstens auf zwei Körpertheile, z. B. auf Kaumuskeln oder Zunge oder Herz u. s. w. beziehungsweise auf höchstens zwei dieser Theile begrenzte Einwanderung der bezeichneten Parasiten stattgefunden hat, ist, vorausgesetzt daß die betreffenden Thiere im Uebrigen gesund und gut genährt sind, nachdem es in Gemäßheit der Ministerial-Erlasse vom 16. Februar 1876 und 26. Juni 1890 unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung gar gekocht worden, dem freien Verkehr zu übergeben;

d. welche mit auf den Menschen nicht übertragbaren Schmarotzern behaftet sind, wenn die Thiere in Folge dieser letzteren abgemagert sind;

e. welche durch Zufall (z. B. Verwundung, Knochenbruch, plötzliches Aufblähen (Trommelsucht), Schlundverstopfung, drohende Erstickung, bei Zufällen während der Geburt, Vorfall oder Umstülpung des Tragesackes u. s. w.) Schaden genommen haben, wenn die Thiere nicht spätestens binnen 12 Stunden nach dem Unfall in fieberfreiem Zustande geschlachtet worden sind.

In allen diesen Fällen hat jedoch der Besitzer beziehungsweise der Einbringer des Fleisches ein Zeugniß des behandelnden Thierarztes beizubringen, aus welchem ersichtlich sein muß, ob die eingeleitete Behandlung und die etwa verabreichten Medikamente auf die Beschaffenheit, Dauerhaftigkeit, den Geschmack und Geruch des Fleisches von nachtheiligem Einfluß gewesen sind oder nicht.

§ 4.

Das für die Freibank bestimmte Fleisch wird als „nicht bankwürdig" gestempelt und unter Aufsicht der Polizei-Verwaltung gestellt.

§ 5.

Der Verkauf des Freibankfleisches findet zu der von der Polizei-Verwaltung festgesetzten Tageszeit unter Aufsicht eines Polizei-Beamten durch den Eigenthümer oder einem Bevollmächtigten desselben statt.

Digitized by Google

Das am Schlusse der Verkaufszeit nicht verkaufte Fleisch bleibt unter Verschluß der Polizei-Verwaltung.

§ 6.

Nach beendigtem Verkauf hat der Eigenthümer des verkauften Fleisches für die gründliche Reinigung des Freibanklokales und der Geräthe Sorge zu tragen, widrigenfalls die Reinigung auf seine Kosten erfolgt.

§ 7.

Für die Benutzung des Freibanklokales werden Gebühren nach Maßgabe des durch Gemeindebeschluß festzusetzenden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Tarifs erhoben.

Falls es nach dem Gutachten des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes nothwendig erscheint, das „nicht bankwürdig" befundene Fleisch gar zu kochen, so hat der Eigenthümer des Fleisches die Heizungskosten zu entrichten.

§ 8.

Der von dem Eigenthümer selbst zu bestimmende Preis des Fleisches, der Grund der „Nichtbankwürdigkeit" desselben, die Bedingungen, unter welchen es genossen werden kann, die Gattung und das Geschlecht des Thieres, von welchem das Fleisch stammt, werden durch Anschlag im Freibanklokal öffentlich bekannt gemacht.

§ 9.

Das auf die Freibank verwiesene Fleisch darf höchstens in Mengen von 3 Kilogramm Gewicht an einzelne Käufer abgegeben werden.

Zum Wiederverkauf dürfen Fleischtheile und Eingeweidetheile aus der Freibank weder verabfolgt noch bezogen werden. Insbesondere darf Freibankfleisch nicht an Gastwirthe, Speisewirthe, Fleischer und Wurstmacher bezw. deren Beauftragte verkauft werden.

§ 10.

Gehört Fleisch, welches auf die Freibank verwiesen ist, einer Person, welche nicht gewerbsmäßiger Fleischer, Fleischhändler, Wurstmacher, Gast- und Schank- oder Speisewirth ist, so kann es gegen eine schriftliche Versicherung, daß sie es lediglich im eigenen Haushalte verwenden werde, abgestempelt und derselben herausgegeben werden.

§ 11.

Auf Beschwerde gegen Anordnungen des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes entscheidet der Kreisthierarzt endgiltig.

Die Beschwerde muß innerhalb 24 Stunden eingelegt werden. Die Gebühren für den Kreisthierarzt trägt für den Fall, daß der Ausspruch des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes bestätigt wird, der Antragsteller, im entgegengesetzten Falle die Polizei-Verwaltung.

Buk, den 10. Dezember 1898.

Die Polizei-Verwaltung.
gez. **Roll.**

Dienstanweisung für Schlachtviehbeschauer.

I. Im Allgemeinen.

§ 1.

Die Schlachtviehbeschau muß bei Tageslicht vorgenommen werden.

Nur im Nothfalle darf die Untersuchung der lebenden Schlachtthiere, nicht aber auch die Besichtigung nach dem Schlachten bei genügendem Laternen- oder anderem künstlichen Lichte erfolgen.

II. Beschau des lebenden Schlachtviehes.

§ 2.

Von dem Transporte erhitzte oder erschöpfte Schlachtthiere dürfen nicht untersucht und nicht geschlachtet werden. Beides darf erst nach genügender Ruhe geschehen.

§ 3.

Der Genuß des Fleisches eines Thieres läßt einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit befürchten, (§ 10 der Ausführungsvorschriften) wenn die Untersuchung bei demselben eine der nachstehend aufgeführten Erscheinungen ergiebt:

1) mangelhafte oder aufgehobene Freßlust in Verbindung mit anderen Krankheitserscheinungen;
2) Schüttelfrost oder Schweisausbruch;
3) Magerkeit, verbunden mit unreiner und schwer faltbarer Haut;
4) durchfälligen übelriechenden oder mit Blut gemischten Koth;
5) wunde mit schwarzbraunen, harten Schorfen bedeckte oder eiternde Stellen an den Theilen des Körpers, an welchen die Haut, unmittelbar über den Knochen (Hüften, Rippen, Schultern, Gelenke) liegt;
6) Lahmheiten, denen heiße Anschwellungen der Gelenke oder eiternde Wunden an denselben oder in deren Nähe zu Grunde liegen;
7) Knochenbrüche, bei welchen Knochensplitter durch die Haut gedrungen sind;
8) Verletzungen, welche die Wandungen der Brust- oder Bauchhöhle durchdrungen haben oder dies wenigstens vermuthen lassen;
9) Verletzungen der Gelenke, bei denen die Gelenkschmiere ausfließt und zwar wenn die Zustände unter 7 bis 9 länger als 12 Stunden bestehen, oder wenn die Thiere bereits durch Zittern Fieber verrathen;
10) Lahmheiten, denen Eiterungen oder Anschwellungen der letzten Zehenglieder (Hufe, Klauen) zum Grunde liegen.

§ 4.

Die gleiche Befürchtung liegt vor, wenn die Untersuchung einer der nachstehend aufgeführten Erscheinungen ergiebt.

a. Bei Rindvieh.

1) Nasenausfluß, verbunden mit Trübung oder starkem Thränen der Augen;
2) Mehr oder weniger schmerzhafte Schwellungen oder Geschwülste an einzelnen Körperstellen;

Digitized by Google

3) Speichelfluß mit oder ohne Lahmgehen;
4) Uebelriechender Ausfluß aus der Geburtsöffnung oder ein besudelter Schwanz, der auf ersteren schließen läßt;
5) Erschwertes Athemholen, in Verbindung mit anderen Krankheitserscheinungen;
6) Anschwellung und Entzündung des Euters;
7) Aufgehobenes Wiederkauen.

b. Bei Kälbern.

1) Das Nichtvorhandensein der 8 Schneidezähne;
2) Geschwollene Gelenke;
3) Lahmheit auf dem einen oder dem anderen Fuße, es sei denn, daß dieselbe als durch Schläge, Stöße u. s. w. verursacht zweifellos ermittelt wurde;
4) Grauen, übelriechenden Koth;
5) Nicht abgetrockneten Nabel.

c. Bei Schweinen.

1) Rothe oder blaurothe Färbung einzelner Abschnitte der Haut, mit oder ohne Schwellung derselben;
2) Schwellung des Kopfes oder Halses;
3) Uebelriechenden gelben oder blutigen Durchfall.

d. Bei Schafen.

1) Teigig sich anfühlende Anschwellungen der Haut, am Unterkiefer oder vor der Brust (Kropf der Schäfer);
2) Pocken (an den nicht bewollten Körperstellen — Innenfläche der Schenkel, Kopf — leicht erkennbar).

§ 5.

Bei den in den §§ 3 und 4 genannten Krankheits-Erscheinungen darf die Erlaubniß zum Schlachten nur von einem Thierarzt ertheilt werden.

III. Beschau nach dem Schlachten.

§ 6.

Thunlichst bald nach erfolgtem Schlachten hat der Schlachtviehbeschauer jedes einzelne Organ des Körpers genau zu besichtigen, zu betasten und, soweit erforderlich, durch Einschneiden zu prüfen. Die Schnitte sind planmäßig und so anzulegen, daß der Verkaufswerth der gesunden Organe möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Die genauere Untersuchung krankhaft veränderter Organe hat stets außerhalb der öffentlichen Schlachträume und nur mittelst besonderer, für die Untersuchung gesunder Körpertheile nicht zu benutzender Instrumente zu erfolgen.

§ 7.

Der Untersuchungsgang bei den einzelnen geschlachteten Thieren ist Folgender:

A. Rind.

1) Haut.
2) Kopf.
   a. Aeußere Besichtigung,
   b. Nasenspiegel, Lippen, harter Gaumen, Rachenhöhle,
   c. Zunge (Abtasten!),
   d. Innere Kaumuskeln (Anschneiden!),
   c. Obere Halslymphdrüsen und Kehlgangslymphdrüsen (Anschneiden!).
3) Leber. Prüfung durch Besichtigung, Antasten, Anschneiden der in der Leberpforte gelegenen Drüsen; ferner Einschnitt oben rechts, hintere Fläche links in der Mitte, endlich neben dem Spiegel'schen Lappen bis auf die großen, an den bezeichneten Stellen verlaufenden Gallengänge.
4) Herz. Besichtigung nach Eröffnung des Herzbeutels, Eröffnung der rechten und linken Herzkammer.
5) Lungen. Abtasten, ferner Anschneiden in der Querrichtung, Anschneiden der Mittelfell- und Lungendrüsen.
6) Milz. Abtasten, Anschneiden der Milz-Lymphdrüsen.
7) Nieren. Anlegen eines Schnittes von der Mitte des konvexen Randes bis zum Nierenbecken, Anschneiden der Nieren-Lymphdrüsen.
8) Magen. Innen- und Außenfläche.
9) Darmkanal. Innen- und Außenfläche.
10) Gekröse. Anschneiden der Gekrösdrüsen.
11) Netz.
12) Hoden beziehungsweise Gebärmutter. Aufschneiden der Letzteren.
13) Blase. Besichtigung. Ausdrücken ihres Inhalts. Anschneiden (nur bei Krankheitsverdacht!).
14) Die vier Viertel, und zwar:
   a. Aeußere Besichtigung. Alle auf der Oberfläche wahrnehmbaren Blutungen sind darauf zu untersuchen, ob sie sich nicht in die Tiefe erstrecken. — Bei weiblichen Thieren ist das Euter durch Betasten zu prüfen, die Lymphdrüsen sind anzuschneiden.
   b. Innere Besichtigung — Bauchfell und Brustfell. Hochheben des Zwerchfelles.
   c. Wirbelsäule, Becken und Brustbein.
15) Gehirn. Im Falle sich bei der Untersuchung im lebenden Zustande Störungen in der Thätigkeit desselben ergeben haben, beziehungsweise
16) Gliedmaßen. (Klauen, Sehnen, Knochen, Gelenke).

B. Kalb.

Die Untersuchung geschieht in derselben Weise, wie beim Rind, nur daß die Untersuchung der Wirbelsäule in Wegfall kommt. Besonderes Augenmerk ist beim Kalbe zu richten auf die Beschaffenheit:

1) des Magens,
2) des Dünndarmes,
3) der Gekrös- und der in der Leberpforte gelegenen Lymphdrüsen,
4) des Nabels und
5) der Gelenke.

C. Schaf.

Besonders sind zu untersuchen:

1) die Milz,
2) das Gehirn,
3) die Lungen und
4) der Magen.

Digitized by Google

D. Schwein.

Die Eingeweide, die Wirbelsäule, das Becken und das Brustbein werden im Allgemeinen ebenso untersucht wie beim Rinde. Abweichend von dem geschilderten Untersuchungsgang erheischt beim Schweine Folgendes Beachtung:

1) Genaue Untersuchung der Zunge und der von den Linsen befreiten Bauchmuskeln, des Zwerchfelles, der Zwischenrippen-, Hals-, Kau- und Kehlkopfmuskeln,
2) Anschneiden der Basis jeder Lunge,
3) Untersuchung der Haut,
4) des Gesäuges,
5) der Klauen,
6) sämmtlicher zu Tage tretenden Skelettmuskeln.

§ 8.

Bei den nachstehenden Krankheiten hat der Schlachtviehbeschauer selbständig zu entscheiden:

1) Bei den durch Eingeweidewürmer verursachten Veränderungen,
2) Bei den rein bindegewebigen Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und übelriechende wässrige Ergüsse,
3) Bei den örtlichen abgekapselten Eiterungen, ausschließlich derjenigen in der Gebärmutter und der Muskulatur und bei örtlichen Geschwülsten,
4) Bei örtlicher Actinomykose,
5) Bei örtlicher Tuberkulose.

In den übrigen Fällen hat der Schlachtviehbeschauer durch Vermittelung der Polizei-Verwaltung die Entscheidung des Thierarztes herbeizuführen, namentlich bei Milzbrand, Lungenseuche, Rotz und den übrigen Seuchen, bei nicht lokaler Tuberkulose, beim Vorhandensein stinkenden Inhalts in der Bauch- und Brusthöhle, im Herzbeutel oder in der Gebärmutter, bei allen Entzündungen und Verletzungen der Gebärmutter, bei Entzündungen und Geschwüren der Magen- und Darmschleimhaut, bei welker, trüber, grauer Beschaffenheit der Leber, Nieren, des Herzens und bei dem Vorhandensein kleiner Blutungen unter den serösen Häuten und Schleimhäuten.

Personal-Veränderungen.

Nro. **41.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Ernannt ist zum Ober-Postassistenten, der Postassistent Zenker in Schrimm.

Angestellt ist als Postassistent, der Postanwärter Lochmann in Grätz (Bz. Posen).

Versetzt ist der Postdirektor Lang von Kosten (Bz. Posen) nach Genthin.

Uebertragen ist zunächst probeweise die Verwaltung des Postamts in Kosten (Bz. Posen) dem Hauptmann a. D. Latzel aus Bunzlau.

In den Ruhestand getreten ist der Ober-Telegraphenassistent Paschke in Posen.

Nro. **42.** **Privatschulen.**

Dem Fräulein Emma Valerius aus Pleschen, zur Zeit in Gora, Kreis Pleschen wohnhaft, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Posen als Erzieherin zu wirken.

Dem Fräulein Margarethe Arnold aus Slaborowice, Kreis Ostrowo, zur Zeit in Gora, Kreis Jarotschin wohnhaft, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Posen als Hauslehrerin und Erzieherin zu wirken.

Nro **43.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Gonsiorowo, Paruchowo, Pogorzelice und Szczonowo, Kreis Jarotschin;
2) Zborowo, Zborowko, Kreis Grätz;
3) Dopiewo, Podloziny Dopiewiec, Wienckowice, Sieroslaw, Pokrzywnica, Dombrowka, Palendzie, Kreis Posen-West.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Gierlachowo, Neuhof, Luszkowo, Zbenchy, Dalewo, Mosciszki, Seebrück, Biezyn, Kreis Kosten;
2) Minikowo, Kl. Starolenka, Garaszewo, Pokrzywno, Zegrze, Rataj, Kreis Posen-Ost.

II. Maul- und Klauenseuche.

a) Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Kl. Münche, Kreis Birnbaum;
2) des Vorwerks Piekary, Kreis Posen West;
3) der Vorwerke Kaleje und Lucin, Kreis Schrimm
4) des Wirths Jakubczyk zu Czeszewo, Kreis Wreschen

b) Erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Ortschaft Geyersdorf, Kreis Fraustadt;
2) des Ansiedelungsgutes Wengrzynow, Kreis Jarotschin;
3) des Guts Czermin, Kreis Pleschen;
4) des Wirths Wawrzyniak zu Orzechowo, Kreis Wreschen.

III. Schweineseuche.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Vorwerks Wrozew, Kreis Krotoschin;
2) des Guts Trebisheim, Kreis Schroda.

IV. Rothlauf.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Kutschers Dudek zu Kursdorf, Kreis Fraustadt;
2) des Wirths Wojtkowiak zu Smilowo, Kreis Goslyn;
3) des Wirths Konarkowski zu Chytrowo, Kreis Jarotschin;
4) des Einliegers Balcer zu Opatow, Kreis Kempen;
5) des Guts Oranienhof und des Wirths Wachowiak zu Zlolkowo, Kreis Posen-West;
6) der Wittwe Rißmann zu Schmiegel;
7) des Wirths Anders zu Szalarka mysl., Kreis Schildberg;

Digitized by Google

8) des Wirths Dominas zu Meczewo, der Wittwe Koszarek zu Kielczyn, des Guts Pfarskie, des Wirths Hoffmann zu Budsyn, Kreis Schrimm;
9) des Arbeiters Wojciechowski zu Janowo, Kreis Wreschen.

b) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Stellmachers Tominski und des Vogts Obst zu Lehfelde, Kreis Bomst;
2) des Tischlers Kolinski zu Gostyn, des Arbeiters Klops zu Miechrin, Kreis Gostyn;
3) des Försters Mayer zu Gory, des Häuslers Rosak zu Stengosch, Kreis Jarotschin;
4) der Gemeinde Stenzyca, des Arbeiters Krawczyk zu Gr. Rogaczewo, des Guts Alt-Kurzagora, Kreis Posen;
5) des Wirths Klossowski zu Borzencice, Kreis Koschmin;
6) des Wirths Skornicki zu Niewierz, Kreis Samter.
7) des Häuslers Walachowski zu Bronikowo, des Wirths Wojciechowski und des Arbeiters Hanke zu Machcin, des Häuslers Zygmanowski zu Sczkowo und des Wirths Dymke zu Renske, Kreis Schmiegel;
8) des Hausbesitzers Müller, des Ackerbürgers Gahl, des Korbmachers Wichlarz, der Wittwe Boguslawska, des Briefträgers Berger zu Xions, Kreis Schrimm;
9) der Eigenthümer Handke, Haensler, Zinke zu Prittisch, des Arbeiters Schutty zu Gollmitz, Kreis Schwerin a. W.;
10) der Wirthe Musielak und Kaczmarek zu Königl. Neudorf, des Schmieds Wolniewicz und der Arbeiterin Karczewska zu Kl. Chocicza, des Gastwirths Garstecki zu Skompe, des Wirths Behnke zu Babin, des Arbeiters Urbaniak zu Splawie, Kreis Wreschen.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsatteſt beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbachsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 2. Ausgegeben den 10. Januar 1899.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen

Nro. **44.** Die Nummer 57 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2538 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 28. Dezember 1898, und unter

Nr. 2539 die Bekanntmachung, betreffend die Aichung der Brückenwaagen und selbstthätigen Registrierwaagen, vom 10. Dezember 1898.

Nro. **45.** Die Nummer 41 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10047 den zweiten Nachtrag zum Staatsvertrage vom 11. November 1878, die Zusammenlegung der Bezirke mehrerer Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichtsbezirken betreffend, vom 25. Februar 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **46.** **Statut**
für die Dränage-Genossenschaft zu Grodzisko im Kreise Gostyn.

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem **Gemeindebezirke Grodzisko** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des generellen Meliorationsplans des Kulturingenieurs Rissе in Lissa i. P. vom 29. Juni 1898 durch Dräuirung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Kulturingenieurs Rissе vom 29. Juni 1898 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Grodzisko“ und hat ihren Sitz in Grodzisko.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im

Digitized by Google

Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorations-Baubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen. Die Ausführung der Arbeiten unterliegt der Aufsicht des Meliorations-Baubeamten.

§ 5.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil. Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 6.

Die hiernach aufzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 7.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 11.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Digitized by Google

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 12.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 13.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährtich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal, und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung zweimal, im Frühjahr und Herbst stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen.

Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher der Aufsichtsbehörde und dem staatlichen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der in dem Projekt vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten erforderlichenfalls im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 15.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statutes.

§ 17.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Digitized by Google

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränage-Genossenschaft zu Grodzisko" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Gostyn aufgenommen.

§ 20.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 5. Dezember 1898.

(L S)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: **Sterneberg.**

I. C. 10027.

Nro. **47.** **Bekanntmachung.**

Die Grundsätze zur Berechnung der Arzneitaxe sind unter Ziffer 4 betreffs der Preise für ein Kilogramm ergänzt worden.

Die allgemeinen Bestimmungen haben in Ziffer 10 geringe Fassungsänderungen erfahren.

Die Preise mehrerer Arzneimittel sind den im Laufe des verflossenen Jahres eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien entsprechend berichtigt.

In dem Abschnitt IV., Preise der Arbeiten, sind folgende Aenderungen eingetreten.

Auflösen und Anreiben.

Anmerkung 2.

Das Auflösen eines Extraktes bei gleichzeitiger Salzlösung in einer Mischung darf besonders berechnet werden.

Dispensation (Arznei-Abgabe).

Auch für die Abgabe getheilter Pulver darf die Dispensationsgebühr in Ansatz gebracht werden.

Filtriren.

Hierzu ist in einer Anmerkung eine Erläuterung gegeben.

Für Kapseln ist der in Abschnitt III ausgeworfene Preis gestrichen und unter die Arbeitspreise aufgenommen.

Der Preis für Pulverkästchen, (Abschnitt V.) ist auf 10 Pf. herabgesetzt worden.

Ueberschreitung der Taxe unterliegt der Bestrafung nach § 148, Ziffer 8 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883.

Die Taxe tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. **Bosse.**

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlich Preußische Arznei-Taxe für das Jahr 1899 in R. Gaertner's Verlag, Hermann Heyfelder in Berlin,

Digitized by Google

sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mk. 20 Pf. zu beziehen ist.

J.-Nr. 5310/98 I. Da.

Posen, den 30. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **48.** Für die **2. Lehrer-Prüfung** haben wir im Jahre **1899** folgende Termine anberaumt, und zwar:

a. in den evangelischen Seminaren zu **Bromberg** am **29. Mai** und **4. Dezember,**
und **Koschmin** am **15. Mai** und **11. Dezember;**

b. in den katholischen Seminaren zu **Paradies** am **19. Juni** und **16. Oktober,**
und **Exin** am **12. Juni** und **27. November;**

c. im Simultan-Seminar zu **Rawitsch** am **1. Mai** und **13. November.**

Die Meldung zu dieser Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termine bei uns durch den betreffenden Kreis-Schul-Inspektor bezw. die Königliche Regierung einzureichen.

Derselben ist beizufügen:

1) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors,
2) das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung,
3) eine von dem Kandidaten selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift, beide unter der Versicherung, daß sie nach dem Abgange vom Seminar angefertigt seien.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Diejenigen Examinanden, deren Meldung angenommen worden ist, werden s. Z. davon in Kenntniß gesetzt werden, welchem Seminare sie zur Prüfung überwiesen worden sind.

Die Kreisschul-Inspektoren des Regierungsbezirks können der Prüfung beiwohnen.

Zeichnungen, welche über das Maß eines gewöhnlichen Schreibbogens hinausgehen, — aber nur solche — sind nicht an uns einzureichen, sondern bei der persönlichen Vorstellung dem Herrn Seminar-Direktor vorzulegen. — 6766/98 P. S. C.

Posen, den 18. November 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **49.** Die **Aufnahme-Prüfung in das Königliche Seminar für Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Posen** findet im Jahre **1899 am 11. April,** Morgens 8 Uhr statt.

Die Aspirantinnen haben sich vorher bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Schulrath Baldamus hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen.

1) ein Zeugniß über sittliche Unbescholtenheit,
2) ein Zeugniß über den bisher erhaltenen Unterricht,
3) einen Tauf- und Konfirmationsschein,
4) ein von dem betreffenden Kreisphysikus nach dem Erlaß vom 7. Juli 1840 ausgestelltes Gesundheitsattest,
5) einen Revaccinationsschein,
6) einen selbstständig abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechszehnte Lebensjahr erforderlich.

An Vorkenntnissen werden im Allgemeinen die Leistungen einer guten höheren Mädchenschule gefordert.

1) In der Religion.

a. von den Evangelischen:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes und ihres Schauplatzes. Die Aspirantin muß befähigt sein, die bekanntesten biblischen Geschichten frei, im Anschluß an die Ausdrucksweise der Bibel zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu ertheilen. Dieselbe muß ferner den Katechismus mit den Erklärungen nach Wort- und Sachinhalt beherrschen, die wichtigsten Belegstellen aus der heiligen Schrift, sowie passende Liederverse auswendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können.

Sie muß über den Inhalt der einzelnen Bücher der heiligen Schrift eine allgemeine, über das 1. Buch Mose, die Psalmen, die vier Evangelien, die Apostelgeschichte eine etwas genauere Auskunft zu ertheilen im Stande sein. Sie muß die Hauptsachen von der Reformationsgeschichte wissen und etwa 20 geistliche Lieder inne haben, in den Inhalt derselben eingeführt sein, sie mit guter Betonung und mit gutem Ausdruck vortragen, so wie über die Verfasser Rechenschaft geben können.

b. von den Katholischen:

Bekanntschaft mit den heiligen Thatsachen alten und neuen Testamentes im Anschluß an die Fassung eines guten Historienbuches, Kenntniß des Schauplatzes derselben, Uebung im Auffinden der in den Erzählungen enthaltenen Glaubens- und Sittenlehren, Zahl, Eintheilung, Hauptinhalt der biblischen Schriften; wortgetreue Kenntniß des größeren Diözesankatechismus, Verständniß seines Inhalts. Auch muß die Aspirantin mit den Diözesan- und den vorzüglichsten Schutzheiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, sowie mit den Gebeten bekannt sein, deren Verrichtung katholischen Christen geboten ist.

Digitized by Google

2) Im Deutschen.

Aspirantin muß lautrichtig, logisch richtig und fließend vom Blatte lesen und über das Gelesene Rechenschaft geben können. Sie muß die Hauptarten der Poesie an Proben aus den deutschen Klassikern kennen gelernt haben und einige Gedichte (insbesondere Balladen) von Göthe, Schiller, Uhland, Rückert u. s. w., die ihrem Verständnisse zugänglich sind, auswendig wissen, mit Verständniß und gutem Ausdrucke sprechen und über ihren Inhalt Auskunft geben können. Sie muß im Anschlusse an ein gutes Lesebuch in die wichtigsten Erscheinungen der deutschen Literaturgeschichte (besonders des 18. Jahrhunderts) eingeführt sein. Ferner muß Aspirantin Kenntniß der Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre haben und die einzelnen Regeln aus mustergültigen Beispielen deduciren können.

Sie muß orthographisch und grammatisch richtig schreiben und Aufsätze, deren Stoff ihr gegeben ist, oder in ihrem Anschauungskreise liegt, fertigen können.

3) Im Französischen.

Aspirantin muß genaue Kenntniß der Formenlehre und Syntax bis einschließlich der Lehre vom Subjunctiv (also etwa Plötz Schulgrammatik bis § 55) besitzen. Sie muß diesen Besitz durch korrekte mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische nachweisen. Sie muß endlich mit korrekter Aussprache einen leichteren französischen Schriftsteller lesen und übersetzen können.

4) Im Englischen.

Sicherheit der Formenlehre und Syntax etwa nach dem Umfange von Plate, Theil I. Korrektes Lesen und Verständiß eines leichteren Schriftstellers.

5) Im Rechnen.

Gewandheit und Sicherheit im Kopfrechnen, Vertrautheit mit der Weise des Tafelrechnens innerhalb der vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimalbrüchen an Exempeln aus der Regel-de-tri (Stoff also etwa nach Stubba einschließlich Heft 5). Gründliche Kenntniß des Maß- und Gewichtssystems.

6) In der Geschichte.

Kenntniß der wichtigen Thatsachen aus der alten, mittleren und neueren Geschichte. Speziellere Kenntniß der preußischen Geschichte.

7) In der Geographie.

Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie, allgemeine Kenntniß der Erde und der Erdtheile, spezielle Kenntniß Europas, speziellste Deutschlands nach physischer und politischer Beziehung.

8) In den Naturwissenschaften.

Kenntniß wichtiger Repräsentanten aus den drei Naturreichen, sowie der wichtigsten physikalischen Gesetze.

9) Im Zeichnen.

Einige Uebung im Freihandzeichnen, dokumentirt durch eine zur Prüfung mitzubringende Zeichnung.

10) In der Musik.

a. Im Klavierspiel:

Genaue Kenntniß der Durtonleitern und ihr fließendes Spiel durch vier Oktaven hindurch unter besonderer Berücksichtigung des richtigen Fingersatzes. Die Kenntniß sämmtlicher Notenwerthe, Pausen, sicheres Notenlesen, Bekanntschaft der gebräuchlichsten musikalischen Fremdwörter.

b. In der Theorie der Musik:

Die Kenntniß der Intervallenlehre, sichere Bekanntschaft mit der Lehre von den ♯en und ♭en, die Kenntniß der Vorzeichen sämmtlicher Durtonleitern, sowie dieser selbst. Kenntniß der Dur- und Molldreiklänge, sowie der Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Dur und Moll.

c. Im Gesange:

Aspirantin muß eine Reihe vorgespielter Töne sicher nachsingen können. Mangel an musikalischer Fertigkeit schließt zwar nicht von der Aufnahme in's Seminar, wohl aber von der Theilnahme am Klavierunterricht aus.

Für Wohnung und Beköstigung haben die Zöglinge der Anstalt selbst zu sorgen. Die Wahl der Pensionen unterliegt der Bestätigung des Direktors, der übrigens auf Wunsch gern geeignete Familien nachweist.

Das Honorar beträgt für die Zeit des dreijährigen Unterrichts jährlich 100 Mk. Hülfsbedürftige und würdige Seminaristinnen können bis zu 30 Prozent der Frequenz ganz oder halbe Freischule erhalten. Auf Anfragen ertheilt der Herr Seminar-Direktor Baldamus nähere Auskunft.

J.-Nr. 6764/98 P. S. C. —

Posen, den 18. November 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **50.** Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Jahre **1899 hierselbst in der Königlichen Luisenstiftung am 13. März** und **11. September,** sowie **in der städtischen höheren Mädchenschule in Bromberg am 20. März** und **18. September Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten** stattfinden werden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der nachstehenden Prüfungs-Ordnung vom 22. Oktober 1885 bezeichneten Atteste an uns zu richten. — 6770/98 P. S. C. I. Angabe.

Posen, den 18. November 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Prüfungs-Ordnung
für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

§ 1. Die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten wird in jeder Provinz je nach Bedürfniß einmal oder zweimal jährlich abgehalten.

Die Prüfungen finden in der Regel am Sitze des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums statt, doch

Digitized by Google

bleibt für Fälle eines besonderen Bedürfnisses die Wahl noch eines zweiten oder überhaupt eines anderen Ortes vorbehalten.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schul-Kollegium festgesetzt und sind durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen sowie durch die Regierungs-Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§ 2. Die Prüfungs-Kommission wird durch das Provinzial-Schul-Kollegium gebildet.

Sofern in einer Provinz eine Kommission nicht ausreicht, kann eine zweite gebildet werden, insbesondere alsdann, wenn die Prüfung an demselben Orte jährlich zweimal oder wenn dieselbe an zwei Orten stattfindet.

§ 3. Die Prüfungs-Kommission besteht:

1) aus dem Leiter oder einem Lehrer einer höheren Mädchenschule als Vorsitzenden,
2) aus zwei bis vier anderen, mit den Aufgaben des Handarbeits-Unterrichts vertrauten Mitgliedern.

§ 4. Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5. Die Anmeldung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schul-Kollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
   1) das Zeugniß über diese Prüfung,
   2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
b. von den übrigen in § 4 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen:
   1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist,
   2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein,
   3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist,
   4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.
   5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin,
   6) ein amtliches Führungszeugniß, ausstellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

§ 6. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

§ 7. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen

1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:
   a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug,
   b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist,
   c. ein gewöhnliches Manneshemd (Herren-Nachthemd),
   d. ein Frauenhemd,
   e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist,
   f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln, als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
      einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken,
      eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe,
      eine Köperstopfe,
      zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich,
      zwei ebensolche in Rosenstich,
      drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten.

§ 8. Die in § 7 Nr. 1 geforderten Arbeiten müssen genügen und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

§ 9. Die theoretische Prüfung ist für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen bloß eine

Digitized by Google

mündliche, für die übrigen aber zugleich eine schriftliche. Sie erstreckt sich

1) bei sämmtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erzichliche Bedeutung des Handarbeitsunterrichtes, auf den gesammten schulmäßigen Betrieb desselben, auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes und auf die Kenntniß einiger der wichtigsten einschlagenden Fachschriften,
2) Bei den § 4 Nr. 2 genannten Bewerberinnen, die nicht bereits als Lehrerinnen geprüft sind, tritt hierzu eine Prüfung über diejenigen wichtigeren Punkte der Erziehungs- und Unterrichtslehre und der Schulkunde, welche bei dem Handarbeitsunterrichte besonders in Betracht kommen.

Außerdem ist die Kommission befugt, wenn es ihr nothwendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Ermittelung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Uebung im richtigen und gewandten Gebrauche der deutschen Sprache näher einzugehen.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes unter Klausur, zu welchem zwei Stunden Zeit gewährt werden. Das Thema dieses Aufsatzes, welches den Kräften der Bewerberinnen entsprechen muß, wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinreichende Bekanntschaft bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§ 10. Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von sechs Mark zu entrichten.

§ 11. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß.

§ 12. Die gegenwärtige Prüfungs-Ordnung tritt am 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, den 22 Oktober 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. **von Goßler.**

Nro. **51.** Zu den Entlassungsprüfungen der Seminaristen und resp. zur Prüfung derjenigen **Kandidaten für das Lehramt,** welche **nicht** in einem Seminar gebildet worden sind, haben wir für die Anstalten in der Provinz Posen für das Jahr **1899** folgende Termine anberaumt und zwar:

in dem Seminar zu **Bromberg am 2. Februar** und **10. August** (Nebenkursus),
in dem Seminar zu **Koschmin am 24. August,**
in dem Seminar zu **Paradies am 16. Februar,**
in dem Seminar zu **Exin am 17. August,**
in dem Seminar zu **Rawitsch am 9. Februar.**

Die nicht in einem Seminar gebildeten Kandidaten werden zu der Prüfung für das Lehramt erst nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre zugelassen. Sie haben sich bei uns spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin zu melden und der Meldung folgende Zeugnisse und Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten,
4) Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere,
5) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
6) eine von ihnen selbst gefertigte Probezeichnung und Probeschrift.

Die Kreis-Schul-Inspektoren des betreffenden Regierungsbezirks können der Prüfung beiwohnen.

J.-Nr 6765/98 P. S. C.

Posen, den 18. November 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **52.** Dem Apotheker **Alfons Goldschmidt** von hier, ist **die Verwaltung der in Neustadt a. W.,** Kreis Jarotschin, befindlichen **Moldehnke**'schen **Apotheke übertragen** worden. — 5222/98 I. Da.

Posen, den 29. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **53.** Die von dem Verbande der Geflügelzüchter und Vogelschutz-Verein für die Provinz Posen für die Zeit vom 24.—27. Februar d. Js. in Bromberg projektirte Geflügel-Ausstellung, ist auf die Tage **vom 10. bis 13. März d. Js. verlegt** worden.

Dem zu Folge hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Posen genehmigt, daß die durch seinen Erlaß vom 14. Dezember 1898 **gestattete öffentliche Ausloosung** von Ausstellungs-Gegenständen, **erst am 13. März d. Js. veranstaltet** wird.

Dies wird unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Dezember 1898 — Nr. 6020/98 I. G. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

J.-Nr. 6221/98 I. G.

Posen, den 5. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **54.** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Posen hat mittels Erlasses vom 14. Dezember d. Js. für die Zwecke **der Bethabara-Stiftung in Berlin die Abhaltung einer Hauskollekte in der Provinz Posen** für das Jahr 1899 genehmigt.

Die Sammlung darf jedoch an jedem Orte, an welchem sie stattfindet, nicht über vierzehn Tage hinaus ausgedehnt werden und es müssen die Sammelnden sich jederzeit durch eine Legitimation der Ortspolizeibehörde ausweisen können. — Zu Nr. 11225/98 I. A

Posen, den 3. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

Nro. **55.** **Bekanntmachung.**

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrathes vom 7. Juli 1892 soll im Deutschen Reiche in der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1899 **eine allgemeine Ermittelung des Ernteertrages stattfinden,** die den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1898 wirklich geerntete Menge an Bodenerzeugnissen zu gewinnen.

Mit diesen Ermittelungen ist in Preußen eine Erhebung über die im Jahre 1898 etwa vorgekommenen Hagelwetter verbunden.

Die unmittelbare Ausführung dieser Erhebung erfolgt in den Stadt- und Landgemeinden durch die Ortsbehörden, in den Gutsbezirken durch die Besitzer bezw. Vertreter dieser Bezirke. Zur Mitwirkung an den Ermittelungen sollen in den Landgemeinden und Gutsbezirken, wo die Verhältnisse es erfordern, Schätzungskommissionen gebildet werden und zwar aus Landwirthen und anderen geeigneten ortsansässigen Männern; die Theilnahme an den Geschäften der Kommission ist ein Ehrenamt.

Soll die Erhebung zu dem erstrebten Ziele führen, so ist die freiwillige und thatkräftige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, der Landwirthe und Ortseingesessenen unentbehrlich.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der vorzunehmenden Erhebungen richte ich an die sachkundigen Einwohner des Regierungsbezirks, welche um ihre Theilnahme an den bevorstehenden Ermittelungen ersucht werden, die dringende Bitte, dieser wichtigen Angelegenheit ihre Unterstützung nicht zu versagen. — 96/98 I. F.

Posen, den 31. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **56.** Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Dezember v. Js. den Regierungsrath **Morgenbesser zum zweiten Mitgliede des Bezirks-Ausschusses zu Posen auf Lebenszeit** zu ernennen. — 34/99 P. J.

Posen, den 4. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **57.** An Stelle des früheren Kämmerei-Kassenrendanten Schütz zu Zirke ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 17. Dezember d. Js. der Privatsekretär **Anton Preuß** in Zirke zum ersten, und an Stelle des von Zirke verzogenen Privatsekretärs Grützmacher, der Kämmereikassen-Rendant **Georg Falk** zu Zirke zum II. Stellvertreter des Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Zirke,** Kreises Birnbaum, widerruflich ernannt worden.

J.-Nr. 8295/98 I. C.

Posen, den 31. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **58.** An Stelle des Dorfältesten Albert Binder zu Falkenwalde, ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 17. Dezember d. Js. der Ganzhüfner **Amandus Behr** zu Falkenwalde, zum Stellvertreter des Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Falkenwalde,** Kreises Schwerin a. W., widerruflich ernannt worden. — 8296/98 I. C.

Posen, den 31. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **59.** An Stelle des Lehrers Reiche in Duschnik, ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 17. Dezember d. Js. der Lehrer **Fiedler** ebendaselbst, zum I. Stellvertreter des Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Duschnik,** Kreises Samter, widerruflich ernannt worden.

J.-Nr. 8294/98 I. C.

Posen, den 31. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **60.** An Stelle des von Loukie versetzten Lehrers Boguschi, ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 23. Dezember 1898 der Dominial-Polizei-Verwalter, Oberförster **Theurich** zu Alt-Dombrowo zum Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Gosciejzyn,** Kreises Bomst, widerruflich ernannt worden. — 8371/98 I. C.

Posen, den 31. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **61.** Der mit der kommissarischen Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Krotoschin beauftragte Seminaroberlehrer **Dr. Bergemann** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. Dezember 1898 — U. III. B. Nr. 3751 U. III. — **zum Kreisschulinspektor ernannt** und ihm die Verwaltung des gedachten Schulaufsichtsbezirks, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Krotoschin vom 1. Januar 1899 ab übertragen worden.

J.-Nr. 11522/98 II. Gen.

Posen, den 27. Dezember 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Gizycki.

Nro. **62.** Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dem Domänenpächter **Robert Klug** in Röhrfeld, Kreis Posen-West, den Charakter als **„Königlicher Oberamtmann"** verliehen. — zu Nr. 3/99 III a.

Posen, den 3. Januar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bayer.

Nro. **63.** **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 2 der dem Allerhöchsten Privileg vom 13. August 1895 angeschlossenen Bedingungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, daß von den durch das Privileg bewilligten 10 Millionen Mark Anleihescheinen der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassen-Fonds weitere drei Millionen Mark verzinslich zu 3½ % als III. Ausgabe und zwar in folgenden Stücken ausgefertigt worden sind:

240 Stück Buchstabe A. Nr. 1629 bis 1868 à 5000 Mark,
450 Stück Buchstabe B. Nr. 3691 bis 4140 à 2000 Mark,
600 Stück Buchstabe C. Nr. 5581 bis 6180 à 1000 Mark,
480 Stück Buchstabe D. Nr. 8341 bis 8820 à 500 Mark,
240 Stück Buchstabe E. Nr. 7661 bis 7900 à 200 Mark,
120 Stück Buchstabe F. Nr. 1981 bis 2100 à 100 Mark.

Posen, den 24. Dezember 1898.

Der Landeshauptmann.
J. V.: gez. **Rötel.**

Nro. **64.** **Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verloosung** der zum **1. April 1899 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Littr. A. zu 3000 Mk. (1000 Thlr.) 172 Stück und zwar die Nummern: 23 296 408 462 487 508 570 683 802 1042 1098 1176 1201 1387 1465 1528 1709 2051 2062 2077 2212 2228 2315 2531 2533 2554 2675 2782 2835 2911 3138 3143 3169 3179 3194 3338 3486 3504 3526 3569 3588 3838 4148 4155 4292 4302 4327 4686 4687 4701 4955 5168 5194 5312 5341 5822 5826 5857 5902 6085 6124 6144 6250 6273 6589 6625 6887 6989 7131 7157 7280 7316 7336 7355 7370 7385 7426 7547 7551 7730 7849 8023 8062 8215 8286 8371 8517 8678 8711 8719 8803 8812 8901 9000 9011 9181 9197 9423 9427 9563 9601 9709 9733 9740 9770 9811 9818 9833 9835 9908 10104 10123 10142 10155 10188 10208 10257 10334 10379 10409 10439 10529 10581 10725 10728 10771 10863 10865 10875 10900 10906 10937 10960 11017 11022 11047 11070 11105 11209 11227 11386 11387 11484 11745 11761 11772 11864 11886 11903 11998 12038 12047 12146 12388 12413 12427 12493 12522 12538 12657 12686 12714 12783 12839 12858 12876 13050 13065 13094 13129 13321 13512.

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Thlr.) 58 Stück und zwar die Nummern: 187 270 519 587 775 924 1127 1244 1511 1799 1843 1867 2042 2432 2442 2473 2609 2614 2729 2736 2819 2845 2876 2889 2893 2905 2936 2939 2954 2955 3077 3144 3256 3291 3297 3333 3389 3434 3472 3513 3530 3571 3702 3754 3761 3787 3892 4084 4099 4128 4234 4255 4280 4326 4367 4402 4468 4547.

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Thlr.) 232 Stück und zwar die Nummern: 84 92 179 271 524 633 978 1359 1716 1793 1829 1837 1857 2191 2524 2581 2862 3581 3798 3862 3898 4062 4079 4140 4157 4196 4223 4331 4488 4641 4742 4761 5213 5573 5778 5795 5860 5898 5903 5918 5922 5931 6053 6149 6409 6498 6664 6979 7017 7221 7232 7377 7509 7762 7865 8007 8147 8298 8302 8306 8491 8546 8548 8558 8737 8811 8828 8900 9169 9383 9402 9419 9421 9671 9740 9761 9791 9818 9902 9942 9951 10103 10194 10309 10403 10440 10581 10582 10592 10618 10638 10716 10808 10836 10951 10983 11013 11024 11118 11121 11201 11215 11286 11421 11423 11424 11470 11502 11584 11585 11708 11750 11757 11788 11795 11796 11864 11866 11886 11910 11925 11933 11945 11946 12015 12190 12194 12265 12387 12457 12464 12589 12595 12640 12682 12733 12778 12821 12822 12823 13023 13077 13198 13199 13230 13245 13316 13328 13358 13359 13360 13362 13363 13364 13399 13444 13513 13518 13657 13729 13757 13764 13798 13922 13990 14033 14051 14218 14257 14347 14374 14375 14378 14393 14399 14403 14404 14427 14431 14522 14534 14547 14676 14737 14739 14756 14775 14776 14781 14849 14867 14912 14999 15104 15143 15248 15310 15412 15416 15438 15610 15624 15736 15746 15762 15876 15900 15978 16166 16220 16234 16370 16450 16587 16602 16603 16924 17089 17162 17288 17444 17476 17653 17712 17760 17761 18144 18145 18169 18170 18180 18226

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Thlr.) 188 Stück und zwar die Nummern: 166 173 216 405 530 874 909 1138 1613 1747 1882 1962 1980 2006 2137 2467 2910 3015 3108 3355 3420 3685 3740 3873 3884 4037 4104 4430 4478 4504 4665 4717 4833 4854 4892 4962 5091 5545 5705 5865 5876 5912 6009 6080 6176 6365 6377 6516 6526 6542 6639 6685 6815 6822 6826 6853 6889 6913 6997 7024 7045 7115 7144 7183 7240 7293 7305 7332 7389 7428 7574 7584 7658 7806 7910 7941 7954 7966 7976 8093 8104 8236 8312 8334 8384 8406 8476 8526 8596 8616 8707 8759 8786 8815 9058 9073 9288 9297 9347 9399 9406 9465 9488 9566 9680 9732 9890 9891 9941 10011 10013 10150 10158 10160 10203 10223 10304 10305 10367 10539 10545 10626 10681 10804 10859 10983 11009 11052 11055 11154 11156 11168 11177 11201 11220 11226 11231 11259 11289 11358 11425 11455 11481 11622 11624 11684 11690 11724 11802 11951 11973 12019 12111 12154 12243 12244 12307 12327 12355 12369 12382 12400 12451 12482 12580 12745 12966 12990 13047 13117 13118 13153 13185 13268 13335 13379

13472 13497 13498 13711 13789 13799 13913 14049 14127 14282 14615 14628.

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mk. 4 Stück und zwar die Nummern 226 719 1023 1056.

Littr. M. zu 1500 Mk. 1 Stück und zwar die Nummer 112.

Littr. N. zu 300 Mk. 5 Stück und zwar die Nummern 107 262 377 441 578.

Littr. O. zu 75 Mk. 3 Stück und zwar die Nummern 160 428 452.

Littr. P. zu 30 Mk. 2 Stück und zwar die Nummern 11 68.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen $\frac{\text{Kupons}}{\text{Zinsscheinen}}$ $\frac{\text{Serie 7}}{\text{Reihe I}}$ $\frac{\text{Nr. 2}}{\text{Nr. 16}}$ — 16 und $\frac{\text{Talons}}{\text{Anweisungen}}$ bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse** Kanonenplatz Nr. 11I, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I **vom 1. April 1899** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1899 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelooften Rentenbriefen ist es gestattet, dieselben an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„..... Mark, in Worten: ..... Mark für d..... ausgelooften Rentenbrief... der Provinz Posen Littr. ..... Nr. ..... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Posen, den 15. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Nro. **65.** Im Jahre **1899** werden **im Bezirk des Königlichen Landgerichts in Posen folgende Gerichtstage abgehalten** werden:

A. in **Stenschewo** in dem Kahl'schen Gasthause: am 9. und 10. Januar, 6. und 7. Februar, 6. und 7. März, 10. und 11. April, 9. und 10. Mai, 12. und 13. Juni, 10. und 11. Juli, 2. und 3. Oktober, 6. und 7. November, 11. und 12. Dezember;

B. in **Moschin** in dem Gasthause der Wittwe Holz: am 4. Februar, 18. März, 29. April, 3. Juni, 8. Juli, 23. September, 4. November, 16. Dezember;

C. in **Murowana-Goslin** im Otto Siegert'schen Gasthause: am 13. und 14. Januar, 10. und 11. März, 5. und 6. Mai, 3. und 4. Juli, 18. und 19. September, 17. und 18. November;

D. in **Polajewo** im Lukaszewski'schen Gasthause: am 20. und 21. Januar, 17. und 18. März, 12. und 13. Mai, 7. und 8. Juli, 22. und 23. September, 24. und 25. November;

E. in **Duschnik** im Gasthause des Moritz Kempner: am 16. und 17. Januar, 20. und 21. Februar, 20. und 21. März, 17. und 18. April, 17. und 18. Mai, 12. und 13. Juni, 10. und 11. Juli, 25. und 26. September, 23. und 24. Oktober, 20. und 21. November, 18. und 19. Dezember.

Posen, den 4. Januar 1899.

Der Präsident des Königlichen Landgerichts.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **66.** Die **Obra-Meliorations-Societät** beabsichtigt auf dem von derselben angekauften Grundstücke **im Gutsbezirke Kotusch** Plannummer 10 I. Parzellennummern 7 und 8 durch Errichtung **einer Kanalaufseherwohnung,** bestehend aus einem Wohnhause und einem Nebengebäude, **eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Dies wird gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Nutzungs-Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb **eine Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd, oder der Fischerei gefährden werde.

Schmiegel West, den 4. Januar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **67.** Der Kaufmann **Ladislaus Meyza** zu Kielczewo ist gemäß § 3 der Polizei-Verordnung vom 16. Juni 1894 zum stellvertretenden Fleischbeschauer für den **Fleischschaubezirk Kielczewo,** bestehend aus den Gemeindebezirk gleichen Namens unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von mir bestellt worden.

Kosten Nord, den 3. Januar 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Digitized by Google

Nro. **68.** Für den **Fleischschaubezirk Mylin** ist an Stelle des bisherigen Fleischbeschauers Ferdinand Reimann zu Groß-Chrzypsko, welcher Vertreter für diesen Bezirk bleibt, der Eigenthümersohn **Paul Reimann** zu Groß-Chrzypsko widerruflich als Fleischbeschauer bestellt und demselben auch die Vertretung für den Fleischschaubezirk Groß-Chrzypsko an Stelle des Schmiedemeisters Roman Borowicz ebenfalls widerruflich, übertragen worden.

Zirke, den 30. Dezember 1898.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Erledigte Schullehrerstellen.

Nro. **69.** Die alleinige Lehrerstelle an der kath. Schule zu Pruslin, Kreis Ostrowo, mit einem Grundgehalt von 1000 Mk., einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 18,60 Mk. neben freier Wohnung, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mk., ist sofort zu besetzen.

Personal-Veränderungen.

Nro. **70.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Uebertragen ist eine Postinspektorstelle bei der Ober-Postdirektion in Posen, dem Postkassirer Schliwa aus Gera Reuß j. L.

Eine Bureaubeamtenstelle I. Kl. bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Postsekretär Sänger aus Cöln (Rhein).

Versetzt sind: der Postinspektor Hoffmann von Posen nach Halle (Saale).

Der Ober-Postdirektionssekretär Kuhlmann von Posen nach Gelsenkirchen als c. Postkassirer.

Entlassen sind: der Ober-Postassistent Schröter in Rawitsch, der Postassistent Brendler in Gostyn.

Nro. **71.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Konarzewo und Chomencice, Kreis Posen-West;
2) Puszczykowo, Kreis Schroda.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Wróbel Mühle, Kreis Pleschen.

II. Maul- und Klauenseuche.

a) Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Kleschewo, Kreis Schroda.

III. Rothlauf.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Kuhhirten Potrzeba zu Goburowo, Kreis Gostyn;
2) des Häuslers Anton und Thadeus Lokietek zu Slawoszew, Kreis Jarotschin;
3) des Einliegers Freitag zu Kl. Lipke, Kreis Neutomischel;
4) des Gastwirths Ciachara zu Godzientow, des Häuslers Potera zu Grabow, Kreis Schildberg;
5) des Kuhfütterers Seiler zu Pol. Jeseritz, Kreis Schmiegel;
6) des Ansiedlers Giesen zu Sendschau, des Schuhmachers Orcholski zu Miloslaw, des Wirths Frankenreuter zu Skotnik, des Arbeiters Mandzik zu Xionzno, Kreis Wreschen.

b) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Wirths Piątyszek zu Adamowo, Kreis Bomst;
2) des Pächters Kühn zu Gora, des Wirths Walenski zu Wojciechowo, des Vogts Glowacki zu Grab, Kreis Jarotschin;
3) der Gemeinde Zgliniec, Kreis Kosten;
4) des Brauereibesitzers Morzynski zu Neutomischel, des Einwohners Fabian, des Arbeiters Bartkowiak, des Wirths Maciejewicz I zu Witomischel, des Vogts Mackowiak zu Glupon, Kreis Neutomischel;
5) der Oberförsterei Eckstelle, des Einwohners Pohl zu Gramsdorf, des Guts Mühlingen, Kreis Obornik;
6) des Müllers Przybylowicz und des Arbeiters Lewandowski zu Owinsk, Kreis Posen-Ost;
7) des Häuslers Noculak zu Parzynow, Kreis Schildberg;
8) des Guts Chocicza, Kreis Schroda;
9) des Fleischers Selig zu Moschin, des Guts Trombinek, des Wirths Strauch zu Skrzynki, Kreis Schrimm;
10) der Wittwe Rißmann zu Schmiegel, des Wirths Golec, der Eigenthümerin Nowak zu Ramowitz, Kreis Schmiegel;
11) des Arbeiters Kubiak zu Bialepiontkowo, des Lehrers Sell zu Galenzewo, Kreis Wreschen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbachsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 3. Ausgegeben den 17. Januar **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **72.** **Quartierverpflegungs-Vergütung für 1899.**

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender u. s. w. Truppen (§ 4 des Gesetzes) zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1899 dahin festgestellt worden, daß **an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:**

		mit Brot	ohne Brot
a.	für die volle Tageskost . . .	80 Pf.	65 Pf.
b.	„ „ „ Mittagskost . .	40 „	35 „
c.	„ „ „ Abendkost . . .	25 „	20 „
d.	„ „ „ Morgenkost . .	15 „	10 „

Berlin, den 27. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.
J. V.: Graf **von Posadowsky.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — 73/99 I. M.

Posen, den 11. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **73.** **Bekanntmachung.**

Für die **Turnlehrerinnen-Prüfung,** welche im **Frühjahr 1899 in Berlin** abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, **den 29. Mai 1899** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1899, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1899 einzureichen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen ebenfalls an mich zu richten, oder dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin bis zum 1. April 1899 einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Dezember 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: **Kügler.**

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **74.** **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die unterm 23. August 1887 durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg veröffentlichte **Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache** bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diese **Prüfung im Jahre 1899 am 6. März und 4. September** in der hiesigen Königlichen Luisenschule stattfinden wird.

Nr. 6769/98 P. S. C.

Posen, den 18. November 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **75.** Die der Direktion **der Liverpool-London-Globe, Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool ertheilte Konzession** zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen ist, **insoweit der Betrieb der Lebens-Versicherung in Betracht kommt, erloschen.**

Ich bringe dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher abgeschlossenen Verträge weiter fortbestehen und die Agenten der Anstalt zur Erledigung dieser Verträge auch fernerhin in Funktion bleiben. — 6251/98 I. G.

Posen, den 6. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **76.** Der Ingenieur **Carl Deiters** in Lübeck ist **zum Beauftragten der Fleischerei-Berufsgenossenschaft** für den ganzen, das Gebiet

Digitized by Google

des Deutschen Reiches umfassenden Bezirk derselben bestellt worden. — 1047/98 I. K.

Posen, den 7. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **77.** Der Apotheker **Kurt Herlitz** aus Breslau hat **die in der Stadt Posen, früher Rosenbaum'sche privilegirte Apotheke käuflich erworben.** — 154/99 I. Da.

Posen, den 10. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **78.** **Nachweisung**
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Dezember 1898.**
(Veröffentlicht auf Grund des Abschnitts I. zu § 9 Ziffer 3 der neuen Instruktion vom 30. August 1887 Reichs-Gesetz-Blatt 87 Seite 433 ff.)

Lieferungs-Verband (Kreis).	Hauptmarktort.	Für Hafer für je 100 kg		Heu für je 100 kg		Stroh für je 100 kg	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	12	60	5	25	3	47
Birnbaum	Birnbaum	13	27	5	16	3	90
Bomst	Wollstein	14	39	4	52	3	68
Fraustadt	Fraustadt	13	02	5	25	2	63
Gostyn	Bojanowo	13	44	4	20	2	63
Grätz	Grätz	13	91	3	41	3	47
Jarotschin	Pleschen	12	08	5	25	3	15
Kempen	Kempen	13	29	3	02	3	05
Koschmin	Krotoschin	12	66	5	78	3	31
Kosten	Kosten	13	30	4	20	3	05
Krotoschin	Krotoschin	12	66	5	78	3	31
Lissa	Lissa	12	93	4	20	3	15
Meseritz	Meseritz	14	03	4	41	4	41
Neutomischel	Neustadt b. P.	13	35	3	68	4	20
Obornik	Posen	14	08	6	30	4	20
Ostrowo	Ostrowo	12	60	5	25	3	47
Pleschen	Pleschen	12	08	5	25	3	15
Posen-Ost	Posen	14	08	6	30	4	20
Posen-West	Posen	14	08	6	30	4	20
Rawitsch	Rawitsch	13	—	5	25	3	15
Samter	Samter	13	08	4	26	3	15
Schildberg	Schildberg	12	18	4	73	3	78
Schmiegel	Kosten	13	30	4	20	3	05
Schrimm	Posen *)	13	24	5	92	3	95
Schroda	Posen *)	13	24	5	92	3	95
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	13	13	3	57	2	63
Wreschen	Wreschen	13	34	4	46	2	89

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Nr. 75/99 I. M. II. Ang.

Posen, den 10. Januar 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **79.** An Stelle des verstorbenen Rittergutspächters Dr. Stasinski in Konarzewo ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 16. Dezember 1898 der bisherige Stellvertreter des Standesbeamten, Oberförster **Andreas Adamczewski** in Podloziny zum Standesbeamten und an Stelle des letzteren der Brennerei-Verwalter **Thadäus von Swinarski** in Dopiewice zum Stellvertreter des Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Konarzewo,** Kreises Posen-West, widerruflich ernannt worden.

J.-Nr. 8241/98 I. C.

Posen, den 9. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **80.** An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Berndt zu Xionzno, ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. Dezember 1898 der Königliche Amtspächter **Cremer** in Palczyn zum Stellvertreter des Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Xionzno,** Kreises Wreschen, widerruflich ernannt worden. — 8430/98 I. C.

Posen, den 6. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **81.** Dem Hülfspolizeithierarzt **Erich Heese** zu Berlin ist **die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle für den Kreis Meseritz** mit dem Amtswohnsitz in Meseritz übertragen worden. — 32/99 I. Db.

Posen, den 7. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Nro. **82.** Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 27. Dezember 1898 U. III. B. Nr. 3802 U. III., den Seminar-Oberlehrer **Albrecht** aus Rawitsch vom 16. Januar 1899 ab **mit der kommissarischen Verwaltung der Kreisschulinspektion Jarotschin beauftragt.**

J.-Nr. 11767/98 II. Gen. I. Ang.

Posen, den 6. Januar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Nro. **83.** Der mit der kommissarischen Verwaltung des Kreisschulinspektions-Bezirks Wreschen beauftragte Gymnasial-Oberlehrer **Winter** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. Dezember 1898, U. III. B. Nr. 3899 U. II., **zum Kreisschulinspektor ernannt** und ihm die Verwaltung des gedachten Schulaufsichtsbezirks, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Wreschen vom 1. Januar 1899 ab übertragen worden.

J.-Nr. 87/99 II. Gen.

Posen, den 10. Januar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Digitized by Google

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Nro. 84. **Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belieheuen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Dezember 1898.**

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

1. Marktpreise.

Namen der Städte.	A. Getreide.												B. Uebrige Marktartikel.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülsenfrüchte			Eß-Kartoffeln	Stroh		Heu
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen		Richt-	Krumm-	
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.												à 100 kg.	à 100 kg.	à 100 kg.	à 100 kg.	à 100 kg.	à 100 kg.	à 100 kg.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	16 23	16 13	16 03	13 93	13 83	13 73	15 —	13 50	12 58	12 10	12 —	11 78	15 75	23 —	42 50	3 53	3 15	2 30	4 75
2 Birnbaum	16 78	— —	15 89	13 52	— —	13 32	12 69	— —	12 26	12 64	— —	12 12	16 19	— —	— —	2 51	3 71	— —	4 91
3 Schwerin a. W.	16 50	16 —	15 50	14 23	14 06	13 88	14 10	13 77	13 44	12 58	12 17	11 75	15 —	20 —	35 —	3 14	2 50	— —	3 40
4 Unruhstadt	16 92	16 35	14 50	13 90	13 60	13 —	14 40	13 90	12 75	12 75	12 35	12 —	15 50	22 —	— —	3 25	2 87	1 89	4 25
5 Wollstein	17 —	16 —	14 20	13 90	13 52	13 —	14 —	13 10	12 20	13 70	13 10	12 10	18 —	24 —	— —	3 —	3 50	2 —	4 30
6 Grätz	16 —	15 50	15 —	14 —	13 50	13 —	14 —	13 50	13 —	13 25	12 75	12 25	16 —	18 —	— —	3 02	3 50	— —	3 25
7 Neustadt b. P.	16 45	16 35	16 25	13 69	13 59	13 49	13 69	13 59	13 49	12 72	12 62	12 52	15 —	17 —	— —	2 80	4 —	— —	3 50
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	13 87	13 67	13 47	13 51	13 31	13 11	12 51	12 31	12 11	— —	21 —	— —	3 —	4 25	— —	4 75
9 Fraustadt*	16 50	— —	16 —	14 —	— —	13 80	14 40	— —	14 —	12 40	— —	12 30	16 60	21 —	52 50	2 80	2 50	2 —	4 60
10 Lissa*	16 15	15 65	15 15	13 89	13 51	13 14	14 35	13 75	13 15	12 31	12 07	11 83	18 —	19 —	50 —	2 60	2 75	— —	3 75
11 Kosten*	16 14	15 66	15 26	13 81	13 46	13 20	13 81	13 41	13 07	12 67	12 28	12 —	15 50	18 —	19 —	2 67	2 90	2 —	4 —
12 Rawitsch*	16 42	15 41	14 80	14 32	13 78	13 23	15 20	14 49	13 77	12 38	12 08	11 78	16 —	17 —	45 —	3 —	2 75	— —	4 40
13 Bojanowo	16 60	16 10	15 60	13 90	13 40	12 90	13 15	12 65	12 15	12 80	12 30	11 80	— —	— —	— —	2 50	2 50	— —	4 —
14 Krotoschin*	16 18	15 98	15 68	14 06	13 90	13 70	14 14	13 85	13 38	12 06	11 90	11 73	15 —	19 —	42 —	3 80	3 15	2 90	5 50
15 Meseritz	16 63	16 43	16 13	13 82	13 66	13 52	13 82	13 62	13 44	13 36	13 12	12 92	13 55	— —	— —	2 72	4 —	— —	4 —
16 Bentschen	— —	15 87	— —	— —	13 69	— —	— —	13 61	— —	— —	12 53	— —	12 65	19 —	— —	2 55	4 13	— —	4 06
17 Obornik	16 20	— —	— —	13 41	— —	— —	13 25	— —	— —	12 25	— —	— —	— —	— —	— —	3 90	3 —	2 —	3 50
18 Rogasen	15 95	15 75	15 55	13 27	13 19	13 07	12 15	11 95	11 75	11 82	11 68	11 54	— —	— —	— —	2 46	4 75	4 25	4 25
19 Pleschen	15 50	15 —	14 50	13 50	13 —	12 50	12 —	11 50	11 —	11 50	11 —	10 50	16 —	18 —	38 —	3 —	3 —	2 50	5 —
20 Posen*	16 47	15 65	14 19	13 96	13 59	13 20	— —	13 78	12 80	13 26	12 90	12 29	17 —	21 —	41 —	3 43	3 75	— —	5 —
21 Samter*	16 10	15 74	15 54	13 78	13 54	13 34	13 66	13 34	13 —	12 46	12 26	12 —	16 —	18 —	— —	3 16	3 —	2 40	4 06
22 Schrimm*	15 —	14 72	14 32	13 62	13 38	13 13	12 88	12 62	12 12	13 50	13 25	12 88	19 —	22 —	— —	3 66	4 —	— —	6 —
23 Schroda*	15 71	15 49	15 25	13 31	13 15	13 01	12 95	12 75	12 53	12 83	11 83	11 57	— —	— —	— —	2 95	2 45	1 75	4 95
24 Schildberg	15 73	15 53	15 33	13 75	13 55	13 35	12 17	11 97	11 77	11 55	11 35	11 15	15 50	16 50	— —	3 50	3 50	3 10	4 25
25 Kempen	16 88	16 63	16 38	14 48	14 15	13 83	14 32	14 05	13 78	12 66	12 39	12 15	17 —	17 —	— —	2 76	2 90	2 20	2 88
26 Wreschen	17 96	17 72	17 48	13 70	13 50	13 30	14 54	14 34	14 14	12 70	12 50	12 30	15 —	— —	— —	2 90	2 75	2 10	4 25
Summa	392 —	349 66	354 53	345 62	311 22	319 11	328 18	306 35	308 68	313 96	282 74	287 37	— —	— —	— —	78 61	85 26	— —	111 56
durch Fraktion	16 33	15 89	15 41	13 82	13 53	13 30	13 67	13 32	12 86	12 56	12 29	11 97	— —	— —	— —	3 02	3 28	— —	4 29
Durchschnittspreise des v. Monats	16 38	16 —	15 51	13 98	13 72	13 41	13 85	13 50	13 03	12 74	12 50	12 16	— —	— —	— —	3 04	3 18	— —	4 20

Namen der Städte.	1. Marktpreise. B. Uebrige Marktartikel.														2. Ladenpreise.																					
	Fleisch														Mehl		Gersten-						Kaffee												
	Rind																																		
	im Großhandel		im Kleinhandel				Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Geräucherter Speck (fettiger)		Eßbutter		Eier 60 Stück		Weizen Nr. 1		Roggen Nr. 1		Graupe		Grütze		Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java		Java mittel		Java gelb in gebrannten Bohnen		Speisesalz		Schweinefett (schmalz (fettiges))		Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu		Essig		Bier		1 kg Rindermenschen
			von der Keule		vom Bauch																																							
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen																		Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen																									
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	₰		₰		₰		₰		₰		₰		₰		ℳ	₰	ℳ	₰	₰		₰		₰		ℳ
1 Ostrowo*	1	05	1	25	1	05	1	20	1	10	1	35	1	80	2	20	3	80	29	24	33	50	55	60	29	45	2	78	3	70	20	1	60	—	—	—	—	—	—
2 Birnbaum	—	88	1	20	—	95	1	20	1	10	1	—	1	70	2	03	4	06	21	19	39	39	42	35	49	51	2	90	3	85	20	1	70	—	—	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	—	—	1	20	1	—	1	20	1	—	1	—	2	—	2	18	4	35	40	25	50	30	35	50	40	60	2	20	3	—	20	1	40	—	—	—	—	—	—
4 Unruhstadt	—	—	1	10	1	05	1	15	—	95	1	15	1	95	1	95	3	15	31	15	35	28	33	50	27	45	2	55	3	40	20	1	55	—	—	—	—	—	—
5 Wollstein	1	—	1	20	1	—	1	20	1	—	1	—	1	60	1	80	3	68	30	20	30	35	35	60	30	50	3	—	4	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—
6 Grätz	1	20	1	20	1	—	1	20	1	—	1	—	1	60	1	98	3	48	35	25	90	30	30	50	30	30	2	50	3	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	—	—	1	—	—	80	1	20	1	—	1	—	1	60	2	—	3	—	36	20	40	40	32	50	30	30	2	40	3	20	40	1	60	60	—	10	—	—	—
8 Neutomischel*	—	95	1	20	1	05	1	20	1	05	1	05	1	60	1	80	3	—	40	25	60	40	40	60	40	40	2	50	3	10	20	1	60	—	—	—	—	—	—
9 Fraustadt*	1	—	1	20	1	-	1	20	1	—	1	20	1	70	1	87	3	79	28	23	31	33	45	55	38	38	2	60	3	10	20	1	20	60	—	—	—	—	—
10 Lissa*	1	—	1	15	1	05	1	20	1	15	1	20	1	50	2	01	3	75	26	21	45	40	55	55	28	45	2	40	3	—	20	1	60	55	—	—	—	—	—
11 Kosten*	1	—	1	20	1	—	1	27	1	—	1	10	1	80	2	13	3	99	30	22	25	25	30	50	28	50	2	70	3	20	20	1	60	50	—	—	—	—	—
12 Rawitsch*	1	15	1	25	1	15	1	20	1	20	1	20	1	80	2	13	3	80	28	23	45	45	55	55	27	40	2	80	3	50	20	1	70	60	—	—	—	—	—
13 Bojanowo	—	—	1	20	1	10	1	20	1	—	1	20	1	60	1	60	3	12	28	22	26	30	50	60	30	32	2	—	2	40	20	1	60	—	—	—	—	—	—
14 Krotoschin*	1	12	1	15	1	05	1	20	—	98	1	05	1	50	2	23	3	53	33	24	21	23	51	58	24	37	2	40	3	05	20	1	50	60	—	—	—	—	—
15 Meseritz	—	—	1	10	—	—	1	10	—	90	1	10	1	60	2	20	3	92	36	24	40	28	33	45	28	45	2	20	2	80	20	1	70	—	—	—	—	—	—
16 Bentschen	—	98	1	10	1	10	1	20	1	10	1	—	1	80	1	92	2	90	38	22	55	30	43	55	33	45	1	90	2	85	20	1	60	—	—	—	—	—	—
17 Obornik	—	—	1	—	—	90	1	20	1	—	1	—	1	60	2	20	3	20	25	25	30	25	36	30	30	40	2	—	3	40	20	1	60	—	—	—	—	—	—
18 Rogasen	1	10	1	20	1	10	1	35	1	20	1	20	1	60	2	12	3	94	36	24	50	30	30	50	38	35	2	40	2	90	20	1	80	—	—	—	—	—	—
19 Pleschen	—	83	1	05	1	—	1	15	1	—	1	—	1	60	2	40	3	60	28	22	22	22	30	40	22	30	2	80	3	20	20	1	20	—	—	—	—	—	—
20 Posen*	1	05	1	25	1	15	1	35	1	25	1	25	1	55	2	38	3	55	30	23	25	21	36	39	24	45	2	40	3	60	20	1	55	58	15	10	1,15		
21 Samter*	1	10	1	20	1	10	1	20	1	20	1	20	1	60	1	96	4	38	27	21	31	27	30	33	34	34	2	20	2	90	20	1	60	60	—	—	—	—	—
22 Schrimm*	1	05	1	15	1	05	1	35	1	15	1	15	1	40	2	40	3	60	34	22	45	39	44	47	29	45	2	90	3	60	20	1	30	—	—	—	—	—	—
23 Schroda*	—	95	—	95	1	15	—	95	—	95	—	95	1	55	1	95	3	95	31	22	26	22	31	40	24	40	2	60	3	20	20	1	60	60	—	—	—	—	—
24 Schildberg	—	—	1	15	—	95	1	25	—	95	1	15	1	65	1	80	3	24	31	21	41	41	81	81	31	31	3	20	4	25	20	1	55	—	10	—	—	—	—
25 Kempen	—	98	1	15	—	95	1	20	1	—	1	15	1	90	2	—	3	30	27	17	24	25	40	48	25	29	2	05	2	50	20	1	70	—	—	—	—	—	—
26 Wreschen	—	95	1	10	—	95	1	10	—	95	1	10	1	42	2	10	2	90	38	34	55	25	45	60	27	40	3	—	3	60	20	1	40	—	—	—	—	—	—

Posen, den 12. Januar 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **85.** Die **Verwaltung der Superintendentur-Geschäfte der Diözese Obornik** ist unter dem heutigen Datum dem Pfarrer **Specht** in Obornik unter Ernennung desselben zum Superintendentur-Verweser, übertragen worden.

Posen, den 20. Dezember 1898.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.
von der Gröben.

Nro. **86.** **Urkunde**

betreffend die Umpfarrung der Evangelischen des Bahnwärterhauses Wojnowice (Familienhaus in klm.-Station 138,6 der Strecke Bentschen—Posen), Kreis Grätz, aus der Kirchengemeinde Buk, Diözese Wollstein, in die Kirchengemeinde Opalenitza, derselben Diözese.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, werden die Evangelischen des Bahnwärterhauses Wojnowice (Familienhaus in Klm.-Station 138,6 der Strecke Bentschen—Posen), Kreis Grätz, aus der Kirchengemeinde Buk, Diözese Wollstein, in die Kirchengemeinde Opalenitza, derselben Diözese, vom 1. Januar 1899 ab, umgepfarrt.

Posen, 22. Dezember 1898.
(L. S.)
Königliches Konsistorium der Provinz Posen.
(gez.) **von der Groeben.**
C. J.-Nr. 15 409/98.

Posen, 31. Dezember 1898.
(L. S.)
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(gez.) **von Gizycki.**
J.-Nr. 8450/98 II c.

Nro. **87.** **Bekanntmachung.**

Der konzessionirte Markscheider **Wilhelm Schmalenbach** hat **seinen Wohnsitz** von Zabrze **nach Waldenburg i. Schl. verlegt.**

Breslau, den 10. Januar 1899.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **88.** **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Körung der Zuchtstiere im Kreise Grätz.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des hiesigen Kreis-Ausschusses **für den Kreis Grätz** folgende **Polizei-Verordnung** erlassen:

§ 1.

Die Befugniß, einen Zuchtstier zum Bedecken fremder Kühe und Kalben gegen oder ohne Entgelt zu benützen, steht dem Besitzer nur auf Grund besonderer, nach Maßgabe dieser Körordnung ertheilten Erlaubniß zu.

§ 2.

Zum Zwecke der Körung wird für den Kreis eine Körungskommission gebildet, welche aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, sowie aus einer gleichen Anzahl von Stellvertretern besteht.

§ 3.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und Stellvertreter der Körungskommissionen werden auf die Dauer von 6 Jahren vom Kreistage gewählt und vom Landrath durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes verpflichtet, ihre Namen sind durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

§ 4.

Zum Zwecke der Körung tritt die Körungskommission alljährlich einmal im Frühjahr zusammen. Der Termin ist von dem Landrath nach Verständigung mit dem Vorsitzenden der Körungskommission anzuberaumen und im Kreisblatte sowie durch Vermittelung der Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände 14 Tage vorher in ortsüblicher Weise unter näherer Angabe des Vorstellungsortes, der Zeit, sowie der etwa zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln bekannt zu machen.

§ 5.

Die zur Körung vorzustellenden Stiere sind mindestens 8 Tage vor dem Körungstermine unter Angabe des Alters, der Abstammung (Rasse) und der Farbe bei dem Vorsitzenden der Körungskommission anzumelden. Die Körkommission trifft nur dann an den einzelnen Vorstellungsorten ein, wenn dem Vorsitzenden vor dem Termine Stiere angemeldet worden sind.

§ 6.

Der Zwangskörung unterliegen alle zum Bedecken fremder Kühe bestimmten Zuchtstiere, gleichviel, ob sie von einzelnen Besitzern oder von Gemeinden oder Genossenschaften oder reihenweise gehalten werden.

Die sogenannten Deputantenkühe eines Gutes gelten den auf dem Gute gehaltenen Zuchtstieren gegenüber nicht als fremde Kühe.

Die Stiere müssen der Körungskommission alljährlich einmal vorgeführt werden und bei der Vorführung mit einem Nasenringe versehen sein.

§ 7.

Zuchtstiere, welche entweder erst nach Abhaltung des Körtermins angekauft sind, oder welche bei demselben aus entschuldbaren Gründen nicht vorgeführt werden konnten, können auf Antrag der Besitzer durch Erlaubniß des Landraths bis zum nächsten Körungstermine zur Zucht zugelassen werden. Der Landrath ist befugt, vor Ertheilung der Erlaubniß die Vorlegung eines Gutachtens des Vorsitzenden der Körkommission oder des Kreisthierarztes über die Verwendbarkeit des Stieres zu verlangen.

Zuchtstiere, welche in einem anderen Kreise angekört worden sind und demnächst ihren Standort innerhalb des Grätzer Kreises erhalten, gelten bis zum nächsten Körtermin als gekört.

Digitized by Google

§ 8.

Die Körungskommission hat über die Zulässigkeit eines Zuchtstiers nach ihrem gewissenhaften, den Stand und die Bedürfnisse der Rindviehzucht in dem hiesigen Kreise berücksichtigenden Ermessen zu entscheiden.

Sie darf nur solche Stiere, welche mindestens ein Jahr alt sind, oder von dem Zeitpunkte ab, wo sie dieses Alter erreichen, für zur Zucht geeignet erklären, ist aber im Uebrigen an eine bestimmte Instruktion nicht gebunden.

§ 9.

Die Körungskommission entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Zulassung der vorgeführten Stiere zur Zucht und eröffnet ihren Beschluß sofort. Ihre Entscheidung ist endgültig. Der Landrath ist befugt jedem Körtermin mit vollem Stimmrecht beizuwohnen. Bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

§ 10.

Jeder Wechsel des Standortes eines angekörten Stieres im Kreise ist dem Landrath zwecks Veröffentlichung im Kreisblatte anzuzeigen.

§ 11.

Wird ein Stier von der Kommission für tauglich zur Zucht befunden, so ist dem Besitzer eine Bescheinigung hierüber (Körschein) nach dem beigedruckten Muster zu ertheilen, der Stier ist am rechten Horn mit dem Brandzeichen Z. S. (Zucht-Stier) zu versehen. Die Kosten des Brennens trägt der Besitzer.

Ueber die ertheilten Bescheinigungen ist von dem Vorsitzenden der Körungskommission ein Register zu führen und spätestens 8 Tage nach dem Körtermin dem Landrathsamte ein Auszug aus demselben einzureichen.

Der Landrath hat eine entsprechende Bekanntmachung im Kreisblatte zu erlassen und für die ortsübliche Bekanntmachung in den betreffenden Gemeinden Sorge zu tragen.

Die Kosten für die Anschaffung der Brenneisen und der Formulare sind aus Kreismitteln zu bestreiten.

Lfd. Nr. des Registers.	Körungsbezirk.	Beschreibung des Zuchtstieres			Ort, wo der Stier aufgestellt werden soll.	Höhe des Deckgeldes Mark.	Bemerkungen.
		Rasse.	Farbe.	Alter Monate.			

Seitens der unterzeichneten Körungskommission wird hierdurch bescheinigt, daß der vorstehend unter Nr. . . . . aufgeführte Zuchtstier in dem am . . . .ten . . . . . 18 . . . . abgehaltenen Termin gekört worden ist.

Der Besitzer erhält dadurch bis zum nächsten Frühjahrskörtermine die Befugniß, den vorbezeichneten Stier außerhalb der eigenen Heerde zur Deckung zu benutzen.

. . . . . den . . . .ten . . . . . 18 . . . .

Die Körungskommission.

(Unterschriften.)

§ 12.

Die dem Besitzer durch die Bescheinigung ertheilte Erlaubniß, den gekörten Stier außerhalb der eigenen Heerde zur Deckung zu benutzen, kann durch den Landrath zurückgezogen werden, wenn der Stier erkrankt oder bösartig wird.

Die Zurückziehung der Erlaubniß ist durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 13.

Der niedrigste Betrag des Deckgeldes wird für jeden Sprung auf 75 Pfennige festgesetzt.

Der Kreisausschuß ist berechtigt diesen Betrag je nach Bedürfniß zu ermäßigen oder zu erhöhen.

Im Uebrigen bleibt die Festsetzung der Höhe des Sprunggeldes der Körungskommission überlassen.

§ 14.

Es ist verboten, nicht gekörte Stiere frei auf der Weide oder sonst umherlaufen zu lassen. Dieselben dürfen nur gekoppelt oder an Stricken geführt auf die Weide oder sonstwo getrieben werden, dagegen sind sie soviel wie möglich mit zur Anspannung zu verwenden.

§ 15.

Jeder Stierhalter ist verpflichtet, Kühe, welche nach seiner Kenntniß oder seinem Urtheil mit einer übertragbaren Krankheit behaftet ist, vom Bedecken zurückzuweisen.

Eine Zurückweisung aus anderen Gründen darf nicht stattfinden, doch hat der Stierhalter darauf zu achten, daß dem Stiere nicht zu viel Kühe denselben Tage zugeführt werden.

§ 16.

Wer einen von der Körungskommission nicht geprüften oder von ihr für ungeeignet erachteten Stier zum Bedecken fremder Kühe benutzt oder sonst die Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, verwirkt eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Zahlungsunvermögens verhältnißmäßige Haft.

Digitized by Google

§ 17.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen Stierhalter, welcher wissentlich Krankheitserscheinungen an dem gekörten Stiere dem Landrathsamt anzuzeigen unterläßt.

§ 18.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Polizei-Verordnung, betreffend die Körung der Zuchtstiere im Kreise Grätz vom 13. Mai 1892 außer Kraft.

J.-Nr. 6558/98.

Grätz, den 19. November 1898.

Der Königliche Landrath.

Daum.

Nro. **89.** Der Kreisausschuß des Kreises Grätz hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 1898 auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 einstimmig beschlossen, folgende bisher im Gemeindebezirk Slocin Dorf belegenen Grundstücke:

1) Artikel Nr. 51, Kartenblatt 3, Parzellen Nr. 33 Grundbuch Band I. Blatt 28 mit 12 ha 05 ar 60 qm Fläche,
2) Artikel Nr. 44, Kartenblatt 3 Parzellennummern 31 und 32 Grundbuchblatt 27 mit 11 ha 78 ar 10 qm Fläche,

von dem Gemeindebezirke Slocin Dorf abzutrennen und **mit dem Gutsbezirke Lasuwko** in kommunaler Beziehung **zu vereinigen.**

J.-Nr. 19/99 K. A.

Grätz, den 9. Januar 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Daum.

Nro. **90.** Der Grundbesitzer **Adolf Joseph** in Posen beabsichtigt auf seinem in Rataj belegenen, bis jetzt unbebauten, von dem Wirth Gerks erworbenen **Grundstücke Nr. 58 eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Gründung neuer Ansiedelungen vom 25. August 1876 wird der Antrag des Joseph mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen denselben von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Frist **von 21 Tagen** bei dem Unterzeichneten Einspruch erhoben werden kann, wenn solcher sich durch Thatsachen der im § 15 des vorbezeichneten Gesetzes erwähnten Art begründen läßt.

Posen I, den 10. Januar 1899.

Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **91.** Der Grundbesitzer **Michael Nowak** in Schwersenz beabsichtigt auf seinem in Jasin belegenen, bis jetzt unbebauten **Grundstücke Nr. 3 eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Gründung neuer Ansiedelungen vom 25. August 1876 wird der Antrag des Nowak mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen denselben von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Frist **von 21 Tagen** bei dem unterzeichneten Einspruch erhoben werden kann, wenn solcher sich durch Thatsachen der im § 15 des vorbezeichneten Gesetzes erwähnten Art begründen läßt.

Posen, den 10. Januar 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **92.** **III. Nachtrag**
zum dritten veränderten Statut der städtischen Sparkasse zu Posen
vom $\frac{\text{28. Februar}}{\text{9. Mai}}$ 1890.

Artikel I.

Im ersten Absatz des § 32 tritt an Stelle des zweiten Satzes folgende Bestimmung:

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten sich alljährlich ergebenden Ueberschüsse der laufenden Verwaltung werden dem Reservefonds so lange bis der Letztere 5 Prozent von dem Gesammtguthaben der Spareinleger, welches nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre unter Zugrundelegung der Finalabschlüsse zu berechnen ist, beträgt, vollständig, sodann aber alljährlich mindestens mit der Hälfte des Jahresüberschusses zugeführt, bis der Reservefonds 10 Prozent des Gesammtguthabens der Spareinleger erreicht hat.

Die hiernach nicht dem Reservefonds zuzuführenden Ueberschüsse können auf Grund eines Gemeindebeschlusses nach eingeholter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Posen, den 4. April 1898.

(L. S.)

Der Magistrat.

Witting. **Künzer.**

Nr. IVa. 1002/98.

Vorstehender dritter Nachtrag zum dritten veränderten Statut der städtischen Sparkasse zu Posen wird meinerseits unter Zustimmung des Provinzialraths bestätigt.

Die Bestimmung des Artikels I tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Posen, den 27. Juni 1898.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nr. 6602/98 O. P.

Erledigte Schullehrerstellen.

Nro. **93.** Die zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Jankowo zalesny, Kreis Krotoschin, mit einem Grundgehalte von 1000 Mark neben freier Wohnung sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark ist sofort zu besetzen.

Digitized by Google

Nro. **94.** Die zweite Lehrerstelle an der kath. Schule zu Dominowo, Kreis Schroda mit einem Grundgehalt von 1000 Mk., freier Wohnung im Werthe von 120 Mark und einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 100 Mark ist zum 1. Februar 1899 zu besetzen.

Nro. **95.** Die dritte Lehrerstelle an der katholischen Schule in Kazmierz, Kreis Samter, mit einem Grundgehalte von 1000 Mark neben freier Wohnung im Werthe von 150 Mark ist zu besetzen. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 100 Mk.

Nro. **96.** Die alleinige Lehrerstelle an der kathol. Schule zu Pacanowitz, Kreis Pleschen mit einem Grundgehalt von 1000 Mark einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 5,88 Mk. neben freier Wohnung sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark ist sofort zu besetzen.

Nro. **97.** Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule in Szczepankowo, Kreis Samter mit einem Grundgehalt von 1000 Mark neben freier Wohnung und einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 100 Mark ist mit einem evangelischen Lehrer zu besetzen.

Nro **98** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Kurnik Stadt, Biernatki, Prusinowo, Dembiec, Blazejewo, Weißensee, Vnin Provent, Czolowo, Konarskie, Skrzynki, Dziecmierowo, Celestinowo, Kreis Schrimm;
2) Bronislaw, Krzykosy, Lubrze, Solec, Murzynowo lesne Haul., Kreis Schroda;
3) Bieganowo Bieczewo, Gozdowo mit Mühle, Kreis Wreschen.

b) Erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Wirths Rogacki zu Rzegocin, Kreis Pleschen.

II. Maul- und Klauenseuche.

a) Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) der Ortschaft Lilla, Kreis Krotoschin.

b) Erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Turew, Kreis Kosten;
2) der Vorwerke Kaleje und Lucin, Kreis Schrimm;
3) des Guts Skrzeschki, Kreis Schroda.

III. Schweineseuche.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Schuhmachers Mojzykiewicz zu Czempin, Kreis Kosten.

b) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Vorwerks Kijewo, Kreis Schroda.

IV. Rothlauf.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Wirths Krehl zu Koszkowo, Kreis Gostyn;
2) der Wirthe Bürger zu Lenker Hauland und Kubicki zu Zemsko, Kreis Grätz;
3) des Wirths Marciniak zu Wojciechowo, des Häuslers Kluczynski zu Kolniczki, des Wirths Przybyl zu Michalowo, Kreis Jarotschin;
4) der Häuslerin Pawlaczyk zu Gluchowo, des Wirths Malecki zu Kl. Zalesie, Kreis Koschmin;
5) der Gutsleute zu Witomischel, des Wirths Bruck zu Kuschlin, Kreis Neutomischel;
6) des Häuslers Schulz zu Kotusch, Kreis Schmiegel;
7) der Gutsleute Smolarek, Soltysiak und Maslonka zu Rogaszyce, Kreis Schildberg;
8) des Wirths Hoffmann zu Petzen Haul., Kreis Schrimm;
9) der Wittwe Niewiczol und des Arbeiters Pilz zu Neugörzig, des Wirths Schach zu Liebuch, Kreis Schwerin a. W.;
10) des Invaliden Bartkowiak zu Sokolnik, Kreis Wreschen.

b) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Urbanowo, Kreis Grätz;
2) des Gutsarbeiters Piotrowski zu Chytrowo, Kreis Jarotschin;
3) des Komorniks Walenciak zu Chorzyn, des Arbeiters Wojciechowski zu Slonin, Kreis Kosten;
4) des Gemeindevorstehers Drescher zu Paradies, Kreis Meseritz;
5) des Stellmachers Tomicki zu Rogasen, Kreis Obornik;
6) des Wirths Wotschke zu Hermsdorf, des Gutsbesitzers Freyer zu Katzig, des Arbeiters Luther zu Amalie, Furmanek und Siegeski zu Helene, Kreis Schwerin a. W.;
7) des Ortsvorstehers Weber zu Kornaty, des Wirths Neumann zu Bierzglin, Kreis Wreschen.

Bekanntmachungen von Privatpersonen.

Nro. **99.** **Margolis'sche Stiftung**
zur Ausstattung armer Bräute
aus der Verwandtschaft.

Die **diesjährigen Zinsen der Stiftung** des Kaufmanns **F. Margolis** und seiner Ehefrau **Ernestine,** geb. **Jungmann,** sollen **am 15. Februar d. Js.** einer würdigen armen Braut aus deren Verwandtschaft bestimmt werden.

Meldungen sind schriftlich bis **zum 14. Februar d. Js.** mit Angabe des Verwandtschaftsgrades bei uns anzubringen.

Rawitsch, den 10. Januar 1899.

Das Kuratorium
der Margolis'schen Stiftungen.
Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 4. Ausgegeben den 24. Januar **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Nro. **100.** Die Nummern 1 und 2 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 10048 die Verordnung, betreffend die Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechts an die Nassauische Landesbank zu Wiesbaden, vom 5. November 1898; unter

Nr. 10049 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Saalfeld, vom 28. Dezember 1898; unter

Nr. 10050 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lauenburg, vom 2. Januar 1899; und unter

Nr. 10051 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Grevenbroich, Daun, Hillesheim, Neumagen, Perl, Waxweiler, Wittlich, Bitburg und Trier, vom 5. Januar 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **101. Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilt hat, in folgenden Punkten geändert:

1. § 2 „Meistgewicht".
   Das Meistgewicht einer Waarenprobe wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.
2. § 3 „Außenseite".
   An Stelle des Absatzes I treten folgende Vorschriften:

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben noch seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen und Postanweisungen siehe §§ 4 und 19.

3. § 11 „Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände".
   a. Die Absätze I bis IV sind mit II bis V zu bezeichnen; als Absatz I ist einzufügen:

I. Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

   b. Im Absatz III ist statt des Wortes „obigen" zu setzen: „zu II genannten".

4. § 13 „Dringende Packetsendungen".
   a. Der Absatz III ist mit IV zu bezeichnen; unter III wird folgender neuer Absatz eingefügt:

III. Dringende Packetsendungen werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen.

   b. Der Absatz IV (jetzt III) wird geändert, wie folgt:

IV. Für dringende Packetsendungen hat der Absender bei der Einlieferung vorauszuentrichten:
   1) das tarifmäßige Packetporto,
   2) die Eilbestellgebühr (§ 24),
   3) eine besondere Gebühr von 1 Mark.

5. § 14 „Postkarten".
   a. An Stelle der Absätze I bis V treten folgende Vorschriften:

I. Die Postkarten müssen offen versandt werden.

II. Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Mit Ausnahme dieser Zettel und der zur Frankirung benutzten Freimarken ist es nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

III. Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen.

IV. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

Digitized by Google

V. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b. An Stelle des Absatzes IX tritt folgende Vorschrift:

IX. Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt.

6. § 15 „Drucksachen".

a. Der Absatz I wird geändert, wie folgt:

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Heltographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittelst des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Heltographie) hergestellt sind.

b. Im Absatz IV ist der Satz „Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden" zu streichen

c. Unter VII werden in der Zusammenstellung der zulässigen Zusätze und Aenderungen die Angaben unter 1 gestrichen und die Angaben unter 2 bis 13 mit den Nummern 1 bis 12 bezeichnet.

Die Angaben unter den künftigen Nummern 1, 6, 7, 10 und 11 (jetzt 2, 7, 8, 11 und 12) erhalten folgende Fassung:

1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittelst der üblichen Anfangsbuchstaben („U. G. z. w." „p. f." u. s. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;

6) Worte oder Theile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;

7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten die Zahlen, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;

10) auf den Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und ihnen auch eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen, sowie letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

11) bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien, die bestellten oder angebotenen Werke ꝛc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

Unter Nr. 13 ist nachzutragen:

13) bei Ausschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen.

7. Der § 16 „Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke" wird aufgehoben und ist zu streichen

8. § 17 „Waarenproben".

a. Unter I ist als zweiter Satz hinter dem Worte „sind" einzufügen:

Gegen die Waarenprobentaxe sind gleichfalls zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster u. s. w., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Waarenproben entspricht.

b. Der Absatz III wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Aufschrift muß den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten.

Die nach § 3 auf der Außenseite zulässigen Angaben dürfen auch an jeder Probe für sich angebracht sein.

c. Absatz V: Das Gewicht, bis zu dem die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben gestattet ist, wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

d. Im Absatz VI ist der zweite Satz zu ändern wie folgt:

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, auf alle Entfernungen

bis 250 Gramm einschließlich . . . 10 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich 20 „

9. § 19 „Postanweisungen".

a. Absatz I: Der Meistbetrag einer Postanweisung wird von vierhundert Mark auf achthundert Mark erhöht.

Digitized by Google

b. Der Absatz II erhält folgende Fassung:

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

	bis	5	Mark	. . .	10	Pf.
über	5 „	100	„	. . .	20	„
„	100 „	200	„	. . .	30	„
„	200 „	400	„	. . .	40	„
„	400 „	600	„	. . .	50	„
„	600 „	800	„	. . .	60	„

c. Der erste Satz des Absatzes IV wird geändert, wie folgt:

Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

10. § 21 „Postnachnahmesendungen".

a. Absatz I: Der Meistbetrag der Postnachnahme wird von vierhundert Mark auf
achthundert Mark
erhöht.

b. Der Absatz IV erhält die nachstehende Fassung:

IV. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Adressat kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen, vom Tage nach dem Eingange der Sendung gerechnet, in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung zu erlassen ist (§ 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd" werden 7 Tage lang, vom Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte gerechnet, zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftsseite der Sendung und bei Packeten auch auf der Begleitadresse angegeben sein.

Im Falle der Nachsendung (§ 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

c. Sodann tritt als neuer Absatz hinzu:

V. Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des § 35 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

d. Der bisherige Absatz V erhält die Nummer VI, der bisherige Absatz VI fällt weg.

e. Im Absatz VII sind die Angaben unter 3 zu ändern in:

3) Die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender.

11. § 22 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselacceptен".

a. Im Absatz IX erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Der vierte Satz (nach dem Semikolon) erhält folgende Fassung:

hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt.

b. Im Absatz XI sind der zweite und der dritte Satz zu streichen.

c. Im Absatz XV erhält der erste Satz nachstehende Fassung:

Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls der Bezogene Frist verlangt und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat.

d. Die Absätze XIX und XX sind mit XX und XXI zu bezeichnen; unter XIX wird folgender neuer Absatz eingefügt:

XIX. So lange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 35 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

12. § 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen".

Absatz IV und V: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe durch die Eilboten bestellt werden, wird von
400 Mark auf
800 Mark
erhöht.

13. § 29 „Ort der Einlieferung".

Absatz III: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen übergeben werden dürfen, wird von 400 Mark auf
800 Mark
erhöht.

14. § 30 „Zeit der Einlieferung".

Im Absatz XI wird der zweite Satz „Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein" gestrichen und der dritte Satz geändert, wie folgt:

Digitized by Google

Für jedes Packet ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

15. § 33 „Rückschein".

Als Absatz IV ist nachzutragen:

IV. Der Absender kann gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

16. § 35 „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender".

Im Absatz I ist der zweite Satz „Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig" zu streichen.

17. § 40 „An wen die Bestellung geschehen muß".

Im Absatz V ist unter 2) und 3) hinter „Postanweisungen" zuzusetzen:

bis 400 Mark.

18. § 44 „Nachsendung".

Der Absatz IV wird geändert, wie folgt:

IV. Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem ursprünglichen Bezugsorte nicht in Ansatz.

19. § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte".

Im Absatz II erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Bei der Aushändigung von Werth- und Einschreibsendungen sowie Postanweisungen an den Absender hat dieser den Einlieferungsschein zurückzugeben.

20. § 49 „Verkauf von Postwerthzeichen".

Es ist zuzusetzen:

a. im Absatz I vor „Postkarten":
Kartenbriefe,

b. im Absatz II vor „Postkarten":
Kartenbriefen und

c. im Absatz IV, erster Satz, vor „Postanweisungs-Formularen":
Kartenbriefen,

d. im Absatz IV, zweiter Satz, vor „Postanweisungs-Formulare":
Kartenbriefe.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.

J. V.: **von Podbielski.**

Nro. **102.** **Bekanntmachung.**

Die sämmtlichen, **bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen 4prozentigen Vorzugsanleihescheine** zweiter Ausgabe **der Westholsteinischen Eisenbahn vom 1. April 1889** werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. August d. Js. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W., Taubenstr. Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Anleihescheine und der Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe II zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Anleihescheine werden gleichzeitig noch die Stückzinsen für die 4 Monate April bis Juli d. Js. gezahlt werden.

Vom 1. August d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Anleihescheine auf.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Anleihescheine nebst den dazu gehörigen Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juli d. Js. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. August d. Js. ab bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben bezeichneten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

J.-Nr. I. 21 I. Ang.

Berlin, den 11. Januar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Nro. **103.** **Bekanntmachung.**

Die sämmtlichen, **bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen 3½prozentigen Vorzugsanleihescheine 2. Reihe der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn vom 30. Juni 1889** werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. August d. Js. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W., Taubenstr. Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Anleihescheine und der Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe II zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Anleihescheine werden gleichzeitig noch die Stückzinsen für den Monat Juli d. Js. gezahlt werden.

Vom 1. August d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Anleihescheine auf.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei

Digitized by Google

der Königlichen Kreiskasse, ferner bei der Königlichen Haupt-Seehandlungskasse und der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, bei der Vereinsbank, der Norddeutschen Bank und bei L. Behrens & Söhne in Homburg sowie bei M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Anleihescheine nebst den dazu gehörigen Zinsscheinanweisungen einer dieser Stellen schon vom 1. Juli d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach der Feststellung die Auszahlung vom 1. August d. Js. bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben bezeichneten Stellen unentgeltlich verabfolgt.

J.-Nr. I. 21 II. Ang.

Berlin, den 11. Januar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **104.** Die Termine zur Prüfung für **Lehrer an Mittelschulen** und für **Rektoren pro 1899** sind auf

den 24. April und **23. Oktober** für Mittelschullehrer, und

den 28. April und **27. Oktober** für Rektoren festgesetzt worden.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschulinspektoren beziehungsweise die Königlichen Regierungen bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das etwaige Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Bedingungen, denen die Kandidaten zu genügen haben, sind in der Prüfungsordnung für Lehrer der Mittelschulen und Rektoren vom 15. Oktober 1872 angegeben, welche in Nr. 23 des amtlichen Schulblattes für 1872 abgedruckt worden ist.

Diejenigen Kandidaten, welche die Prüfung als Lehrer für Mittelschulen abzulegen beabsichtigen, haben mit Bezug auf § 12 der allegirten Prüfungsordnung bei ihrer Meldung anzugeben, in welchen der daselbst sub a, b, c und d genannten Fächer sie eine höhere Qualifikation zu erlangen wünschen. Es wird hierbei bemerkt, daß die Ablegung der Prüfung in Deutsch und Geschichte auch für christliche Kandidaten zulässig ist. Selbstverständlich ist es niemand versagt, einen weiteren Umfang der Qualifikation z. B. neben der Prüfung in Religion und Deutsch, auch diejenige in der Geschichte oder in einem der mathematischen oder der naturwissenschaftlichen Fächer zu beantragen.

Auch Examinanden, welche in keiner fremden Sprache Kenntnisse besitzen, können das Zeugniß als Mittelschullehrer erwerben, es können aber auch Kandidaten neben einer der in § 12 unter a bis c bezeichneten Qualifikation noch die Prüfung in einer oder mehreren fremden Sprachen beantragen. Im letzteren Falle haben sie in jeder der betreffenden Sprachen (Lateinisch, Französisch, Englisch) eine schriftliche Prüfung zu machen.

Höherer Anordnung zufolge sind die Prüfungsgebühren bei Erlaß des die Annahme der Meldung erklärenden Bescheides einzuziehen, falls dieselben nicht bei der Meldung eingesendet werden.

Für die beiden im künftigen Jahre stattfindenden Prüfungen hat der Herr Ober-Präsident zu Mitgliedern der Prüfungskommission, unter Vorsitz des Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulraths Luke als unseres Kommissarius, ernannt:

den Geheimen Regierungs- und Schulrath Skladny,
den Regierungs- und Schulrath Roßmann,
„ Seminardirektor Schulrath Baldamus,
„ Professor Collmann,
„ Professor Kloske,
„ Oberlehrer Könnemann,

sämmtlich hierselbst. — J.-Nr. 6767/98 P. S. C.

Posen, den 18. November 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **105.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. November 1898 zu genehmigen geruht, daß der Name der im Kreise Samter belegenen **Landgemeinde Rojewo** in **„Neuthal“** umgewandelt wird. — Nr. 6161/98 I. G.

Posen, den 18. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **106.** Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Allergnädigst geruht der Köchin **Rosine Zichtner** in Pleschen als Anerkennung für die während 40 Jahren pflichttreu geleisteten Dienste bei der verwittweten Frau Kanzleirath Johanna Hoeber in Pleschen **das goldene Kreuz nebst Diplom zu verleihen.** — J.-Nr. 430/99 I. A.

Posen, den 19. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident

J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

Nro. **107.** Der Thierarzt **Heinrich Prieur** ist zum Kreisthierarzt ernannt und ihm die **Kreisthierarztstelle des Kreises Jarotschin** übertragen.

J.-Nr. 87/99 I. Db.

Posen, den 16. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **108.** Der Bezirksausschuß hat in seiner heutigen Sitzung auf Grund der § 2 Nr. 4, 6, 5c der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nach Anhörung aller Betheiligten und nach erfordertem Gutachten des Kreistages des Kreises Kosten beschlossen, **die nachbenannten, zu der Landgemeinde Kielczewo gehörigen Parzellen:**

Kartenblatt 1 Nr. 965/461, 964/461 963/461, 961/461, 869/465, 870/466, 871/467, 872/465, 873/466, 874/467, 468, 469, 470, 803/471, 802/471, 957/472, 958/473, 956/473, 955/472, 953/472, 954/473, 952/472, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482 der Gemarkung Kielczewo —

trotz des Widerspruchs der Gemeinde Kielczewo und der betheiligten Grundstückseigenthümer, im öffentlichen Interesse **aus ihrem bisherigen kommunalen Verbande auszuscheiden und mit dem Bezirke der Stadt Kosten zu vereinigen,** weil infolge der örtlich verbundenen Lage dieser Parzellen mit der Stadt Kosten ein erheblicher Widerstreit kommunaler Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung nur durch die bezeichnete Umkommunalisirung erfolgen kann.

Posen, den 14. Juli 1898.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

gez. **von Jagow.**

Beschluß Nr. 3116/98 B. A.

Vorstehenden Beschluß bringen wir, nachdem derselbe auf eingelegte Beschwerde seitens des Provinzialraths unter dem 15. Dezember v. Js. bestätigt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

zu Nr. 8365/98 B. A.

Posen, den 11. Januar 1899.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **von Borstell.**

Nro. **109.** Der Bezirksausschuß hat beschlossen:

1) die 4 ha 15 ar 40 qm große Parzelle Nr. 162 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Lissa, dem Rittergutsbesitzer Geheimen Kommerzienrath **Adolph von Hansemann** in Berlin gehörig, **von dem Stadtgemeindebezirk Lissa i. P.,** Kreises Lissa **abzutrennen** und **dem Gutsbezirke Antonshof** gleichen Kreises **zuzuschlagen;**

2) nachstehende Parzellen:

a. Nr. 200, 208, 208a, Kartenblatt 4 der Gemarkung Lissa, zusammen 5 ha 17 ar 10 qm groß, dem Rittergutsbesitzer Geheimen Kommerzienrath **Adolph von Hansemann** in Berlin gehörig,

b. Nr. 404/199 und 405/199, Kartenblatt 4 der Gemarkung Lissa, zusammen 54 ar 78 qm groß, der verehelichten Brauereibesitzer **Doris Bogatsch** geborene **Hänelt** in Lissa gehörig,

von dem Gutsbezirke Antonshof, Kreises Lissa, **abzutrennen** und **dem Stadtgemeindebezirk Lissa i. P.** gleichen Kreises **zuzuschlagen.**

Posen, den 9. August 1898.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

gez. **von Borstell.**

Beschluß Nr. 7878/97 B. A.

Vorstehenden Beschluß bringen wir, nachdem die gegen denselben eingelegte Beschwerde seitens des Provinzialraths unter dem 15. Dezember v. Js. zurückgewiesen worden ist, zur öffentlichen Kenntniß.

zu Nr. 8363/98 B. A.

Posen, den 11. Januar 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **von Borstell.**

Nro. **110.** **Urkunde**

betreffend die Umpfarrung der Evangelischen von Szczodrochowo Gut und Dorf aus der Kirchengemeinde Sandberg, Diözese Bojanowo, in die Kirchengemeinde Lubin, Diözese Lissa.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten werden die Evangelischen von Szczodrochowo Gut und Dorf, Kreis Schrimm, aus der Kirchengemeinde Sandberg, Diözese Bojanowo, in die Kirchengemeinde Lubin, Diözese Lissa, vom 1. April 1899 ab, umgepfarrt.

Posen, 29. Dezember 1898.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

(gez.) **von der Groeben.**

C. J.-Nr. 15554/98.

Posen, 6. Januar 1899.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(gez.) **von Jagow. von Gizycki.**

J.-Nr. 8547/98 IIc.

Nro. **111.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1899 ab **die evangelischen Hausväter der Wykow-Parzellen,** Kreis Pleschen, aus der evangelischen Schulsozietät **Rothendorf ausgeschult** und mit der evangelischen Schulsozietät **Deutsch-Koschmin,** Kreis Krotoschin, **vereinigt** worden. — 10672/98 IIa.

Posen, den 9. Januar 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Gizycki.

Digitized by Google

Nro. **112. Gesuche um Zulassung zur diesjährigen Frühjahrs-Prüfung** über die wissenschaftliche Befähigung **zum einjährig-freiwilligen Dienst** sind gemäß § 91, 2 der Wehrordnung vom 22. November 1888 spätestens bis **zum 1. Februar dieses Jahres** an die unterzeichnete Prüfungs-Kommission einzureichen.

Der betreffenden Meldung sind nachbezeichnete Schriftstücke — sämmtlich im Original — beizufügen:

a. ein standesamtliches Geburtszeugniß,
b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß,
d. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

Außerdem ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will.

Nr. 18/99 P. C.

Posen, den 20. Januar 1899.

Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
Machatius.

Nro. **113. Bekanntmachung.**

Von der Königlichen geologischen Landesanstalt in Berlin ist **die 88. Lieferung der geologischen Spezialkarte von Preußen** im Maaßstabe 1 : 25 000 veröffentlicht worden.

Diese aus **4 Meßtischblättern bestehende Lieferung umfaßt Gebiete der landräthlichen Kreise Obornik, Posen-Ost und Posen-West** und zwar ca. 9 Quadratmeilen der näheren Umgebung nordwestlich von Posen.

Das geologisch kartirte Gebiet wird in seinem östlichen Theile von dem tief eingeschnittenen Thale der Warthe durchzogen, das auf der Strecke von Moschin bis Kl. Goslin von Süd nach Nord gerichtet ist.

Durch diesen Einschnitt sind die zum Miocän gehörigen Posener Flammenthone entblößt worden. Sie bilden hier überall die Unterlage der aus diluvialen und alluvialen Bildungen zusammengesetzten Oberfläche und sind von großer Bedeutung für die dortige Ziegelindustrie.

Auch innerhalb der diluvialen Hochfläche tritt dieser Thon an einigen höher gelegenen Punkten zu Tage und wird dort meist von Ziegeleien abgebaut.

Die westlich von der Warthe sich ausdehnende Diluvial-Hochfläche besteht größtentheils aus oberem Geschiebemergel, dessen Verwitterungsprodukte, der Lehm und lehmige Sand, hier den besten Boden liefern. Die dürftigeren Böden gehören dem oberen Diluvialsande an, der namentlich auf den Blättern Owinsk, Sady und Posen in größerer Verbreitung vorkommt. Mehrere flach eingeschnittene Thalzüge durchziehen in nord-südlicher oder nord-west-südöstlicher Richtung die diluviale Hochfläche. Sie sind zum Theil mit jungdiluvialem Thalsande, z. Th. auch mit alluvialen Moorerde-, Torf- und Moormergelbildungen erfüllt. Von besonderer Bedeutung für die Torfgewinnung sind die Niederungen des Samicathales. Die Schwarzerde, die sich in niedriger gelegenen Einsenkungen zum Theil auf dem oberen Geschiebemergel gebildet hat, gehört dort, wo sie genügend entwässert werden konnte, zu den fruchtbarsten Böden der Gegend.

Da die geologisch-agronomischen Karten für die Landwirthschaft ein hervorragendes praktisches Interesse haben, indem in denselben und in den zugehörigen Bohrkarten und Bohrregistern, außer den geologischen, die Boden- und die Untergrunds-Verhältnisse sowie die Wasserverhältnisse des Untergrundes angegeben und in den beigefügten Erläuterungsheften näher besprochen sind, werden die Grundbesitzer, die Gemeinde- und Gutsvorstände dieser Gegend hierauf aufmerksam gemacht.

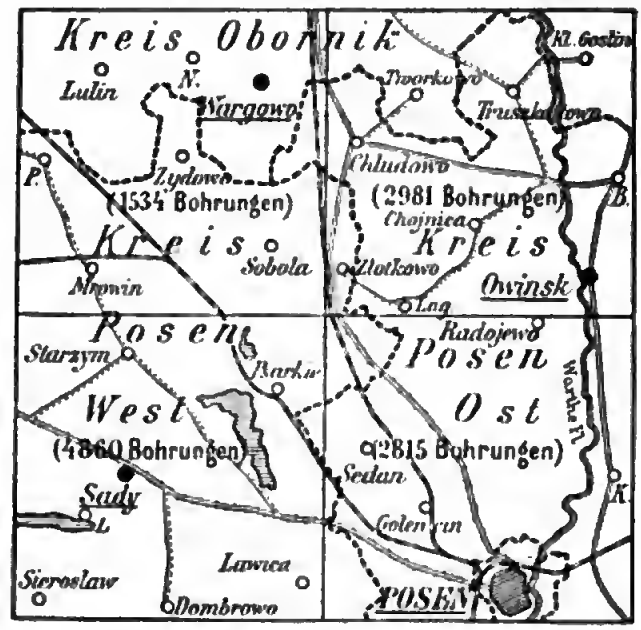

In der beigefügten Skizze ist die Ausdehnung der Kartenlieferung genau ersichtlich. Die unterstrichenen Ortschaften bezeichnen die Namen der einzelnen Kartenblätter, die eingeklammerten Zahlen geben die Anzahl der Bohrungen an, die auf dem betreffenden Kartengebiete bis 2 m tief bei der geologischen Aufnahmearbeit gemacht worden sind.

Jedem einzelnen geologischen Blatte ist eine Bohrkarte im gleichen Maßstabe mit den eingetragenen agronomischen Bohrungen, sowie ein Erläuterungsheft beigegeben.

Die Erläuterungen enthalten nach einem Vorwort einen geognostischen, einen agronomischen, einen analytischen Theil und ein Bohrregister. Das Letztere enthält die Bodenprofile von sämmtlichen in der Bohrkarte durch Punkte und Zahlen angegebenen 1—2 m

Digitized by Google

tiefen Bohrungen in übersichtlicher Weise geordnet. Da jedes Blatt, welches ungefähr 20 Gemeinde- und Gutsbezirke enthält, mit durchschnittlich 3000 Bohrungen besetzt ist, kann sich jeder Landwirth über die Grund- und Bodenverhältnisse ꝛc. seiner Gegend genau unterrichten.

Jedes Blatt ist einzeln zu dem Preise von 3 Mk. (einschl. Bohrkarte und Erläuterungen) bei der Verlagshandlung von Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstraße 10, käuflich.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Nr. 6550/98 III d.

Posen, den 31. Dezember 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Wolff.

Nro. **114.** **Bekanntmachung.**

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 10. November 1898 — § 570 der Protokolle — beschlossen, daß der § 18 Absatz 2 der mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880 verkündeten Vorschriften des Bundesraths zur Ausführung des Gesetzes, betreffend **die Besteuerung des Tabacks,** vom 16. Juli 1879 (vergl. Centralblatt für das Deutsche Reich 1880 S. 153), **folgende Fassung erhält:**

„Wird von einem Tabackpflanzer der Erntegewinn nach der Verwiegung ganz oder theilweise zur Aufbewahrung zurückgenommen und der aufbewahrte Taback oder ein Theil desselben später in eine Niederlage für unversteuerten Taback verbracht, so kann für den während der Lagerung bei dem Tabackpflanzer durch Eintrocknen entstandenen Gewichtsverlust auf Grund des § 17 des Gesetzes behufs Abschreibung von dem bei der Verwiegung ermittelten Soll an steuerpflichtigem Taback ein Zuschlag zu dem bei der Versendung zur Niederlage festgestellten Gewichte gewährt werden. Befindet sich der Taback bei der Versendung zur Niederlage noch in dachreifem, nicht fermentirtem Zustande, so soll dieser Zuschlag nach dem Verhältnisse von einem Prozent für 100 Tage der Lagerung bemessen werden. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Zuschläge zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechend größerer Abgänge begründen. Ist der Taback bei der Versendung zur Niederlage durch den Pflanzer schon fermentirt, so können unter Anwendung der von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschreibenden Kontrolmaßregeln die in Rechnung zu stellenden Gewichtszuschläge bis zu 25 Prozent angesetzt werden."

Zur Ausführung dieser Vorschriften hat der Herr Finanzminister folgende Bestimmungen erlassen.

1) Wird Taback nach der Verwiegung zurückgenommen, so ist der Pflanzer, der die Lagerräume anzumelden hat, (§ 14 der Bekanntmachung vom 25. März 1880), darauf aufmerksam zu machen, daß er diesen Taback von demjenigen, der etwa im folgenden oder in späteren Jahren eingelagert wird, unter allen Umständen getrennt halten muß.

2) Soll solcher Taback später mit dem Anspruch auf Gewährung eines Zuschlages für den Fermentationsverlust auf eine Niederlage verbracht werden, so ist wegen näherer Festsetzung der Zeit der Abfertigung vom Pflanzer oder Käufer des Tabacks dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu erstatten.

3) Der nach der Niederlage abzufertigende Taback ist zur Verwiegung vorzuführen. Das durch die Verwiegung ermittelte Gewicht ist im Versendungsschein anzuschreiben.

4) Wird nicht die ganze vom Pflanzer zurückgenommene Tabackmenge zur Abfertigung vorgeführt, so hat der Pflanzer anzugeben, wie sich die Menge des zur Versendung bestimmten Tabacks zu dem noch in seinem Gewahrsam verbleibenden Theile verhält. Es empfiehlt sich für den Pflanzer, diese Angabe auf Grund sorgfältiger Ermittelungen zu machen, damit bei späterer Versendung sich nicht zu seinen Ungunsten Schwierigkeiten ergeben. Unrichtige Angaben können, abgesehen von sonstigen Nachtheilen für den Pflanzer, unter Umständen auch seine Bestrafung zur Folge haben.

5) Welcher Zuschlag für Lagerungs- und Fermentationsverlust behufs Abschreibung im Abrechnungsbuch zu gewähren ist, wird auf Grund hauptamtlichen Gutachtens von der Provinzial-Steuerbehörde bestimmt.

6) Die Ermittelungen zur Gewinnung der hierfür erforderlichen Unterlagen sind von dem Bezirksoberkontroleur vorzunehmen. Dabei sind neben den allgemeinen Erfahrungen über die Höhe des Fermentationsverlustes auch noch die besonderen Verhältnisse, die etwa Einfluß haben können — Art des Tabacks, Behandlung desselben während der Fermentation, Lage und Beschaffenheit der Lagerräume — zu berücksichtigen.

Sollte der Bezirksoberkontroleur auf Grund eigener Kenntniß und der von ihm anzustellenden Erörterungen nicht zu einem sicheren Ergebniß gelangen, so können zu den Ermittelungen mit Zustimmung des Hauptamtes auf Kosten der Betheiligten Sachverständige hinzugezogen werden.

7) Der Versender hat in der Anmeldung zur Versendung die Steuer für den zu versendenden Taback nach dem Satze von 45 Mk. für 100 kg zu übernehmen und — sofern nicht die Versendung unter Verschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt und sich in dieser Richtung bei der Aufnahme in die Niederlage keine Anstände ergeben — von der bei der Aufnahme in die Niederlage festgestellten Fehlmenge gegenüber dem bei der Abfertigung festgestellten Gewicht die volle Steuer zu entrichten.

Posen, den 9. Januar 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
J. V. **Pehlemann.**

Digitized by Google

Nro. **115.** Die **nächste Prüfung von Hufschmieden,** wie solche durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, findet in der Stadt Ostrowo **am 17. März 1899** in der Schmiedewerkstatt des Herrn Wlazlo statt und beginnt Vormittags 9 Uhr.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 1. März 1899 unter Einsendung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark an den Unterzeichneten zu richten, und ist hierbei anzugeben ob und wann der Betreffende sich einer Prüfung schon unterzogen hat oder nicht.

Das erforderliche Handwerkzeug hat jeder Prüfling selbst mitzubringen.

Auch müssen die Prüflinge des Deutschen soweit mächtig sein, daß sie die in deutscher Sprache an sie gerichteten Fragen verstehen und eventuell auch in deutscher Sprache beantworten können.

Ostrowo, den 10. Januar 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Bertelt,
Grenz- und Kreisthierarzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **116.** **Bekanntmachung.**

Von dem Dominium Wroniawy im Kreise Bomst wird zum Zwecke der besseren Entwässerung der dortigen Obrabruchwiesen eine **Entlastung des Obra-Mittelkanals nach dem Obra-Nordkanal und zu diesem Behufe die Herstellung eines neuen Verbindungskanals zwischen den beiden genannten Kanälen** beabsichtigt. Der neue Verbindungskanal soll **vom Obra-Mittelkanal oberhalb der Stauschleuse in Station 27,6 + 50 m bei Silz-Hauland aus im Zuge des zwischen den Dominial-Territorien Wroniawy und Dombrowo vorhandenen Grenzgrabens, jedoch ausschließlich innerhalb des Wroniawy'er Dominial-Territoriums nach dem Obra-Nordkanal unterhalb der Stauschleuse in Station 28,3 + 38 m bei Dombrowo** geführt und mit einer für Bewässerungszwecke bestimmten Sperrschleuse versehen werden.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 46 und 50 der Allgemeinen Kanal- und Graben-Ordnung vom 16. August 1842 (Amtsblatt für 1842. Anhang zu Nr. 44.) ist der darüber aufgestellte Plan **in der Zeit vom 24. Januar bis 24. April d. Js. im Amtszimmer der Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hierselbst, Große Gerberstraße Nr. 50, 2 Treppen** ausgelegt, an welcher Stelle derselbe an den Werktagen während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Dies wird hierdurch öffentlich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen diesen Plan bei der Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hierselbst innerhalb der dreimonatlichen Ausschlußfrist bis **zum 24. April d. Js.** angebracht werden müssen, spätere Beschwerden aber nicht berücksichtigt werden können. — J.-Nr. 130/99.

Posen, den 18. Januar 1899.

Der Königliche Kommissarius und Direktor für die Obra-Meliorationen.
Iffland,
Landrath.

Nro. **117.** Der Kreis-Ausschuß hat die Abzweigung der Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 60/10 im Größenumfange von 0,46,05 ha **von dem Gutsbezirk Konojad** und deren **Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Maximilianowo** und ferner die Abzweigung der Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 336/119 im Größenumfange von 0,58,26 ha **von dem Gemeindebezirke Maximilianowo** und deren **Vereinigung mit dem Gutsbezirke Konojad** beschlossen. — J.-Nr. 9153/98 II. Ang.

Kosten, den 6. Januar 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Königliche Landrath.
J. V.: **von Geldern,**
Regierung-Assessor.

Nro. **118.** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Bomst hat in seiner Sitzung vom 14. November d. Js. auf Grund des § 2[4] der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 **die Umgemeindung nachbenannter Flächen der Chaussee Wollstein—Kreutz beschlossen** und zwar:

zu 691/141 in Größe von 0,10,50 ha von Gut Lehfelde nach Gemeinde Groß-Nelke

und

zu 80/32 in Größe von 0,02,51 ha von Groß-Nelke Gemeinde nach Gut Lehfelde.

Wollstein, den 28. Dezember 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Graf **von Westarp.**

Nro. **119.** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Bomst hat in seiner Sitzung am 14. November v. Js. auf Grund des § 2[4] der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die Parzelle Kartenblatt 3 Nr. 598/38 in Größe von 0,15,11 ha unter **Abtrennung von dem Domänenvorwerk Lupitze,** mit dem **Gemeindeverbande Lupitze zu vereinigen.** Wollstein, den 9. Januar 1899.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Graf **von Westarp.**

Nro. **120.** Der von der Landstraße Grätz—Pinne innerhalb der Dorflage Jastrzembnik zum Gehöft des Eigenthümers Valentin Buda daselbst **führende öffentliche Seitenweg soll verbreitert** und zu diesem Zwecke die Parzelle Nr. 352/45 des den Gastwirth **Johann Friedrich Wilhelm Schlecht'**schen Eheleuten in Bukowiec gehörenden, im Dorf Jastrzembnik belegenen Grundstücks Nr. 6

Digitized by Google

an Stelle der beiden Parzellen Nr. 350/21 und 354/21 desselben Grundstücks für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen werden, was ich hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß bringe, Einsprüche hiergegen **binnen vier Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Kuschlin, den 14. Januar 1899.

Die Wegepolizeibehörde.
Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **121.** Der Fleischer **Johann Wilczak** zu Konary beabsichtigt auf dem, dem Häusler Andreas Wycisk zu **Konary** gehörigen Grundstücke — **Grundbuch Nr. 8 — eine Schlachtstätte zu errichten** und hat in Gemäßheit des § 16 der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 die Genehmigung nachgesucht.

Indem dies Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird bemerkt, daß Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen entweder schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Diese Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden ist.

Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden im Distriktsamt zu Jedermanns Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist Termin auf **Dienstag, den 7. Februar d. Js.**, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Königlichen Distriktsamt anberaumt, worauf mit der Eröffnung hingewiesen wird, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Jutroschin, den 13. Januar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **122.** Das Fräulein **Martha Wittich** aus Zduny ist heut **als Fleischbeschauerin** für die Ortschaften Piaski, Kubowo und Schönmühl widerruflich bestellt worden.

Krotoschin Süd, den 6. Januar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **123.** Die Ortschaften Trzebaw Gut, Trzebaw Gemeinde und Rosnowo Hauland mit Jaroslawice, welche bisher zu dem Fleischschaubezirk Stenschewo II, hiesigen Polizei-Distrikts gehörten, sind von diesem Bezirk getrennt und zu einem selbstständigen **Fleischschaubezirk Trzebaw** umgewandelt und für diesen neuen Bezirk als Fleischbeschauer der Brenner **Max Heinke** zu Trzebaw Gut widerruflich bestellt worden.

Dies wird hiermit mit dem Hinzufügen öffentlich bekannt gemacht, daß nunmehr auch für diesen neuen Fleischschaubezirk die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 16. Juni 1894 und die Zusatz-Bestimmung vom 19. Februar 1896 in Wirksamkeit treten.

Stenschewo, den 5. Januar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.
Erledigte Schullehrerstellen.

Nro. **124.** Die sechste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Bojanowo, Kreis Rawitsch, mit einem Gesammteinkommen von 1000 Mark und Miethsentschädigung von 250 Mark sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 120 Mark ist zum 1. April 1899 zu besetzen.

Nro. **125.** Die 2. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Drobnin, Kreis Lissa, mit einem Grundgehalte von 1000 Mark, einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 15 Mark, neben freier Wohnung im Werthe von 150 Mark, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark, ist zum 1. April 1899 zu besetzen.

Nro. **126.** Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Kazmierz, Kreis Samter, mit einem Grundgehalt von 1000 Mark, neben freier Wohnung und einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 100 Mk. ist zum 1. April 1899 zu besetzen.

Nro. **127.** Die zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Niezamischel, Kreis Schroda, mit einem Grundgehalt von 1000 Mark und Dienstalterszulagen zum Einheitssatz von 120 Mark neben freier Wohnung ist sofort zu besetzen.

Nro. **128.** Die dritte Lehrerstelle an der katholischen Schule in Pawlowitz, Kreis Lissa, mit einem Gesammteinkommen von 1000 Mark neben freier Wohnung im Werthe von 180 Mark und Alterszulagen im Einheitssatze von 100 Mark ist sofort zu besetzen.

Nro. **129.** Die erste Lehrerstelle an der katholischen Schule in Wronczyn, Kreis Posen-West, mit einem Grundgehalt von 1000 Mark einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 25,80 Mark und freier Wohnung sowie Alterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark ist zum 1. Februar d. Js. zu besetzen.

Nro. **130.** **Privatschulen.**

Dem Hauslehrer Gustav Schmoll, zur Zeit in Przybin, Kreis Lissa i. P. wohnhaft, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Posen als Hauslehrer zu wirken.

Dem Schulamtskandidaten Aron Dzialoszynski aus Kempen, Kreis Kempen, zur Zeit in Kempen wohnhaft, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Posen als Hauslehrer zu wirken.

Dem Fräulein Stanislawa von Drańska aus Krzepiszyn bei Exin, zur Zeit in Gola, Kreis Gostyn wohnhaft, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Posen als Hauslehrerin zu wirken.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen.

Nro. **131.** Im Geschäftsbereiche der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Posen sind im Laufe des IV. Quartals 1898 folgende Veränderungen eingetreten:

a. Befördert:

1) der Hauptsteueramts-Assistent Gotzkow in Magdeburg zum Ober-Steuer-Kontroleur in Bomst;

2) der Zollpraktikant Krutschek in Breslau und der Steueraufseher Curti in Briesen (W./Pr.) zu Hauptzollamts-Assistenten in Skalmierzyce.

b. Versetzt:

1) der Ober-Steuer Kontroleur, Steuer-Inspektor Troeger in Grätz als Ober-Grenz-Kontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Geestemünde;

2) der Ober-Steuer-Kontroleur Schirmer in Pleschen in gleicher Diensteigenschaft nach Hildesheim;

3) der Ober-Steuer-Kontroleur Biesendahl in Bomst in gleicher Diensteigenschaft nach Grätz;

4) der Ober-Grenz-Kontroleur Krogoll in Gaumen (O./Pr.) als Ober-Steuer-Kontroleur nach Pleschen;

5) der Ober-Kontrol-Assistent Heinzenberger in Miloslaw als Hauptsteueramts-Assistent nach Frankfurt a. M.;

6) der Hauptzollamts-Assistent Bachmann in Skalmierzyce als Ober-Kontrol-Assistent nach Miloslaw;

7) der Hauptzollamts-Assistent Preß in Skalmierzyce als Hauptsteueramts-Assistent nach Lissa.

c. Außerdem wurde verliehen:

a. dem Bureau-Vorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen bei der Provinzial-Steuer-Direktion Mach der Charakter als Kanzleirath;

b. den Steuer-Einnehmer I. Klasse Wolf in Neustadt b. P., Reineke in Schrimm und Haupt in Grätz der Amtstitel: „Steuer-Rendant";

c. dem Zoll-Einnehmer I. Klasse Hoffmann in Podzamcze der Amtstitel: „Zoll-Rendant";

dem Kanzlisten bei der Provinzial-Steuer-Direktion Bartsch ist die Befugniß ertheilt, den Titel „Kanzlei-Sekretär" zu führen.

Nro. **132.** Im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Dezember 1898.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zu Geheimen Justizräthen: die Landgerichts-Direktoren Franke in Posen und Martini in Lissa,

zu Landgerichtsräthen: die Landrichter von Starczewski in Ostrowo und Landé in Schneidemühl,

zu Amtsgerichtsräthen: die Amtsrichter Brachvogel in Bromberg und Citron in Grätz,

zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Jacoby in Mogilno, Kandler in Pinne und Elsner in Exin,

zum Notar: der Rechtsanwalt Hirschfeld in Dt. Krone,

zu Gerichtsassessoren: die Referendare Fahle in Posen und Frohmuth in Nakel,

zu Referendaren: die Rechtskandidaten Schumann in Schwerin a. W., Lagro in Gostyn, Wimmel in Nakel, von Drwęski in Neutomischel, Gaertner in Bojanowo, Hippauf in Pinne und Vegale in Jutroschin,

zum Gerichtsschreiber: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Bartz aus Crone a. B. in Znin,

zum Kanzlisten: der Kanzleidiätar Marx aus Schneidemühl in Meseritz.

Versetzt:

die Amtsrichter Peterson von Schubin nach Bromberg und Kummerfeld von Tremessen nach Znin, die Gerichtsschreiber Sucker von Kolmar i. P. nach Meseritz L. G., Gulschinski von Schubin nach Schildberg, Gustowski von Jutroschin nach Znin und Pratsch von Wirsitz nach Znin, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Köntopp von Tremessen nach Znin, die Gerichtsvollzieher Horst von Pleschen nach Wirsitz, Szczepanski von Wirsitz nach Pleschen und Narock von Tremessen nach Znin.

Pensionirt:

der Amtsgerichtsrath Damm in Wongrowitz, der Landgerichtsrath Molle in Gnesen, der Gerichtskassenkontroleur Zipter in Bromberg und der Gerichtsschreiber Riedel in Schildberg.

Entlassen:

der Amtsrichter Schneider in Gostyn in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Kammergericht.

II. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt:

zum Amtsanwalts-Stellvertreter: der Amtsgerichts-Sekretär Hilgenfeld in Strelno,

zum Kanzlisten: der Kanzleidiätar Jeske aus Bromberg bei der Staatsanwaltschaft zu Lissa i. P.

Versetzt:

der Staatsanwaltschafts-Sekretär Stange von Gnesen nach Meseritz.

Verliehen:

dem Staatsanwaltschafts-Sekretär Wosch zu Meseritz der Charakter als Kanzleirath.

Nro. **133.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Szczodrowo, Sierakowo, Kokorzyn, Pelikan, Grociszewo, Kielczewo, Pianowo, Alt und Neu Kurzagora, Guroftwo, Kreis Kosten.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Schildberg Stadt;

2) Chwalbogowo, Czekuszewo, Galenzewo, Graboszewo, Koscianki, Uscięcin, Parusewo, Sokolnik, Kreis Wreschen.

Digitized by Google

II. Maul- und Klauenseuche.

a) Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Gastwirths Nieke zu Mittel-Driebitz, Kreis Fraustadt;
2) des Gutsbesitzers Mackeprang zu Dobiezyn, Kreis Grätz;
3) des Gastwirths Scholz zu Judenfurt-Zaborowo, Kreis Rawitsch;
4) des Gutsbesitzers v. Glembocki zu Czerleino, Kreis Schroda.

b) Erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Klein Münche, Kreis Birnbaum;
2) des Guts Woznik, Kreis Grätz;
3) des Guts Kloda, Kreis Lissa;
4) des Guts Kl. Lenki, Kreis Schmiegel.

III. Schweineseuche.

a) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Bodussewo, Kreis Obornik.

IV. Rothlauf.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Gastwirths Deckert zu Röhrsdorf, Kreis Fraustadt;
2) des Guts Kopaszewo, der Gemeinde Jerka, des Bahnarbeiters Walenciak zu Slonin, Kreis Kosten;
3) des Kürschners Jurkiewicz zu Schildberg Stadt;
4) des Arbeiters Jurkowiak zu Gr. Krebbel, des Forstgehöfts Rotheheide, Kreis Schwerin a. W.

b) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Kutschers Dudek zu Kursdorf, Kreis Fraustadt;
2) des Kuhhirten Potrzeba zu Goburowo, Kreis Gostyn;
3) des Wirths Natajski zu Staniewo, des Schneiders Majcher zu Borzencice, Kreis Koschmin;
4) des Wirths Bruck zu Kuschlin, des Einliegers Freitag zu Kl. Zipke, Kreis Neutomischel;
5) des Häuslers Jahns, des Arbeiters Gust, der Wirthe Risto und Swiderski zu Gosciejewo und Müller zu Studziniec, Kreis Obornik;
6) des Schuhmachers Orcholski zu Miloslaw, des Schmieds Gieburowski zu Czeszewo, des Kaufmanns Metzler zu Stralkowo, des Wirths Koscielniak zu Babin, Kreis Wreschen.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsattest beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 5. Ausgegeben den 31. Januar **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **134.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der Name der im Kreise Schroda belegenen Landgemeinde **Murzynowo leśne Hauland** in **„Murwald"** umgeändert wird. — 479/99 I. G.

Posen, den 20. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **135.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. November 1898 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Posen-West belegene **Landgemeinde Golenczewo** mit dem zu demselben Kreise gehörigen **Gutsbezirke Golenczewo** unter Aufrechterhaltung des letzteren als solchen **vereinigt** werde. — 7736/38 I. B.

Posen, den 19. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **136.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Januar 1899 den Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Birnbaum vom 30. September 1898, wodurch **von dem selbstständigen Gutsbezirke Neugörtzig** im Kreise Schwerin a. W. die Parzellen 707/285 und 708/284 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Birnbaum, Grundbuch Band 1 Blatt 11 mit einem Flächeninhalt von 15,5757 und 1,6232 ha **abgetrennt** und **mit dem selbstständigen Gutsbezirke Gorzyn** im Kreise Birnbaum **vereinigt** worden sind, bezüglich der dadurch bedingten Veränderung der Bezirke der Kreise Schwerin a. W. und Birnbaum zu genehmigen geruht.

J.-Nr. 371/99 I. B.

Posen, den 20. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **137.** In der Beilage wird die Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 21. Dezember 1898, über **die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern nebst 3 Anlagen,** ferner Ausfertigung der gleichzeitig erlassenen Gebührenordnung, sowie die Bekanntmachung, betreffend die für die Bauart und Wasserdruckprüfung und für die Abnahmebescheinigung zu verwendenden Formulare, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — 1100/98 I. G. J.

Posen, den 10. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Nro. **138.** Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. November v. Js. zu genehmigen geruht, daß **die im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Bau- und Maschinen-inspektoren** im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, der landwirthschaftlichen und der Unterrichtsverwaltung, sowie die Gewerbeinspektoren, denen der Charakter als Bau- bezw. Gewerberath verliehen wird, **die Uniform und die Abzeichen der Regierungs- und Bauräthe anlegen.**

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Nr. 76/99 I. G. J.

Posen, den 17. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **139.** An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Ostrowsky in Borek, ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 13. Januar 1899 der nunmehrige Bürgermeister **Przybylski** in Borek zum Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Borek,** Kreises Koschmin, widerruflich ernannt worden.

J.-Nr. 322/99 I. C.

Posen, den 24. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **140.** Der Schüler **Fritz Andersch** zu Schwerin a. W. hat Anfangs Juli v. Js. den 9 Jahre alten Joseph Stainko daselbst mit eigener Gefahr vom Ertrinken gerettet.

Diese verdienstvolle That bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

J.-Nr. 11433/98 I. A.

Posen, den 19. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: gez. **Krahmer.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **141.** An Stelle des bisherigen Fleischbeschauers Kasse zu Zakrzewo Hld., ist der Wirthssohn

Digitized by Google

Hugo Thiel zu Zalrzewo Hld. zum Fleischbeschauer für den **Fleischschaubezirk Zalrzewo** bestellt und vereidigt worden.

St. Lazarus, den 20. Januar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **142.** Der Bauunternehmer **Franz Mazurek** hierselbst beabsichtigt auf seinem Grundstücke **Jarotschin Grundbuch Nr. 459,** Artikel Nr. 336 **am Wege nach Leszczyc, eine Ziegelofen-Anlage zu errichten.**

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen diese gewerbliche Anlage **innerhalb 14 Tagen** bei der unterzeichneten Polizeibehörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokall anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden im diesseitigen Bureau zur Einsicht aus.

Zur Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhabenen Einwendungen wird ein Termin auf Donnerstag, **den 23. Februar 1899,** Vormittags 10 Uhr im diesseitigen Bureau anberaumt mit dem Bemerken, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwahl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Jaratschin, den 24. Januar 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **143. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Palizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats hier folgende **Polizei-Verordnung** erlassen.

§ 1.

Das Schlachthaus ist zur Vornahme van Schlachtungen geöffnet:

1) In der Zeit vam 1. April bis 30. September
   von 5—9 Uhr Varmittags und
   von 5—8 Uhr Nachmittags;
2) In der Zeit vom 1. Oktaber bis 31. März
   von 7—10 Uhr Varmittags und
   von 4—7 Uhr Nachmittags.

Mit dem Endpunkte der Schlachtstunden muß jede Schlachtung und jede damit zusammenhängende Verrichtung im Schlachthause beendet sein.

Außerhalb der vorstehend festgesetzten Schlachtstunden sind Schlachtungen untersagt. Nur mit besanderer von dem Schlachthaf-Inspektar für jeden einzelnen Fall zu ertheilenden Erlaubniß darf außer dieser Zeit geschlachtet werden.

An Sonn- und Festtagen darf überhaupt nicht geschlachtet werden. Ausgenammen van varstehenden Bestimmungen sind Nothschlachtungen. Ob Nothschlachtungen stattzufinden haben, darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle der Schlachthaus-Sachverständige.

Während der Zeit des Gattesdienstes dürfen Schlachtungen keinesfalls vargenammen werden.

Das gewerbliche Schlachten hat vor dem privaten Schlachlen den Varzug.

§ 2.

Der Zutritt zu dem Schlachthause innerhalb der im § 1 festgesetzten Schlachtstunden ist nur denjenigen Personen gestattet, welche in demselben auf das Schlachten und den Schlachthausbetrieb bezügliche Geschäfte zu verrichten haben. Andere Personen bedürfen zum Eintritt der Genehmigung des Schlachthausinspektars. Außerhalb der im § 1 festgesetzten Schlachtstunden ist der Zutritt zu dem Schlachthofe nur mit Genehmigung des Schlachthaus-Inspektors gestattet.

Den mit der Oberaufsicht betrauten Königlichen Beamten und den Personen der Stadtbehörden steht das Betreten des Schlachthauses zu jeder Zeit frei.

Kinder unter 14 Jahren dürfen in das Schlachthaus nicht mitgebracht werden.

§ 3.

Hunde dürfen in den Schlachthof nur dann mitgebracht werden, wenn sie als Zugvieh eingespannt sind.

Auf dem Schlachthof darf nur im Schritt gefahren werden.

Wagen u. s. w. sind nach der Anordnung der Schlachthausbeamten aufzustellen und an- und abzufahren. Das Reinigen und Waschen der Fleischerwagen ist nur an den hierzu bestimmten Stellen des Schlachthauses erlaubt. Das Waschen van Schürzen und anderen Kleidungsstücken in den Brühbattichen, sawie das Aufhängen von Kleidungsstücken in den Schlachträumen ist verboten.

§ 4.

Das zum Schlachlen bestimmte Vieh darf weder mit Hunden noch in sanstiger Weise zum Schlachthafe gehetzt, auch nicht geknebelt auf den Schlachthaf gebracht werden.

Bullen ader bösartige Thiere sind mit verbundenen Augen und zweckentsprechend gefesselt in Begleitung von mindestens 2 erwachsenen Personen dem Schlachthofe zuzuführen.

§ 5.

Alles in den Schlachthof eingebrachte Vieh muß vorher bei dem Schlachthaus-Inspektor (Hallenmeister, Schlachthausaufseher) angemeldet werden.

Hierbei sind alsbald die Schlachtgebühren bezw. Trichinenschaugebühren und Stallgeld ꝛc. zu entrichten.

Die Quittung hat der Schlächter, so lange er sich im Schlachthause aufhält, bei sich zu führen, und auf Erfordern vorzuzeigen.

Thiere, welche nicht sofort geschlachtet werden sollen und frei von Krankheitserscheinungen befunden werden, sind in den dazu bestimmten Stallungen einzustellen.

Digitized by Google

§ 6.

Alles Vieh darf erst geschlachtet werden, nachdem der Schlachthof-Sachverständige dies erlaubt hat.

§ 7.

Das zu schlachtende Vieh darf nur mit Erlaubniß des Schlachthaus-Sachverständigen in den Schlachtraum eingeführt werden. In dem Schlachthause dürfen nur der von dem Schlachthaus-Inspektor angewiesene Platz und die von ihm angewiesenen Vorrichtungen benutzt werden.

§ 8.

Wird Schlachtvieh von dem Schlachthaus-Sachverständigen für krank erklärt, so ist es zur weiteren Beobachtung und Bestimmung nach dem dazu bestimmten Raum zu schaffen.

Das Schlachten kranken Viehes darf nur in den hierzu bestimmten besonderen Räumen erfolgen.

Die zu diesen Räumen gehörigen Geräthe dürfen nicht in die anderen Räume gebracht werden.

Die zum Schlachten kranken Viehes benutzten Instrumente müssen nach jedesmaligem Gebrauch gereinigt, und im Falle des Vorliegens einer ansteckenden Krankheit desinfizirt werden.

§ 9.

Das Schlachten darf nur von erwachsenen, des Schlachtens kundigen Personen vorgenommen werden.

Alle Thiere, welche nicht zur Schlachtung nach jüdischem Ritus (Schächtung) bestimmt sind, müssen vor der Blutentziehung völlig betäubt werden, wozu bei Großvieh mindestens zwei erwachsene männliche Personen thätig sein müssen, die der Eigenthümer des Viehes stellt.

Die Betäubung des Viehes hat mittels Schlachtmaske oder anderer gleich wirkender Betäubungs-Instrumente zu erfolgen.

Das Aufhängen des Kleinviehs vor erfolgter Betäubung und Blutentziehung ist verboten.

§ 10.

Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Niederlegen des Viehes darf erst erfolgen, wenn der Schächter sich zum Schächten bereit gemacht hat.
2) Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden.
3) Während des Niederlegens des Großviehs ist der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig zu unterstützen und so zu führen, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
4) Während des Schächtens und der ganzen Dauer der nach dem Halsschnitt eintretenden Muskelkrämpfe ist der Kopf des Thieres festzuhalten.

§ 11.

Die Entleerung und Reinigung der Eingeweide darf nur in den hierzu bestimmten Räumen erfolgen.

Das beim Schlachten abfließende Blut ist in den hierzu bestimmten, im Schlachthause vorräthig gehaltenen Gefäßen aufzufangen und nur mittels sauberem Quirle umzurühren.

Die Fortschaffung des Blutes geschächteter Thiere aus dem Schlachthof ist nur mit jedesmaliger besonderer Erlaubniß des Schlachthaus-Inspektors gestattet. Bezüglich der Verwendung des Blutes geschächteter Thiere wird auf die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 25. März 1895 hingewiesen. Häute müssen auf der Stelle, wo die Abhäutung erfolgt ist, zusammengeschlagen und aufgerollt werden.

Der Unrath und sonstige Abgänge sind von den Schlächtern sofort nach der Düngerstätte zu schaffen.

§ 12.

Nach jeder Schlachtung haben die Schlächter die Schlachtstellen sofort zu reinigen, oder reinigen zu lassen, ebenso die benutzten Geräthe. Letztere sind sodann an ihren gewöhnlichen Aufbewahrungsort zurückzubringen.

§ 13.

Kein geschlachtetes Stück Vieh oder Theile desselben dürfen aus dem Schlachthause entfernt werden, bevor dasselbe nicht durch den Sachverständigen untersucht ist und dieser durch Aufdrücken des amtlichen Stempels in der vorgeschriebenen Weise die Gesundheit des geschlachteten Thieres bezeugt hat. Bei Schweinen muß in gleicher Weise dem Fortschaffen des Fleisches aus dem Schlachthof die Untersuchung auf Trichinen und die Abstempelung vorausgehen. Minderwerthiges aber noch genießbar befundenes Fleisch darf, sofern es nicht der Freibank überwiesen wird, nur von dem Viehbesitzer zum alleinigen Verbrauch benutzt werden. Die Kontrolle hierüber bleibt der Polizei-Verwaltung vorbehalten, sowie dem beamteten Thierarzt.

§ 14.

Zum Zwecke der Untersuchung müssen nach Anordnung des Schlachthaus-Inspektors bezw. Hallenmeisters die zu einem Schlachtstücke gehörigen Eingeweide in dessen unmittelbarer Nähe besonders niedergelegt werden, sodaß eine Verwechselung der zu einem Schlachtstücke gehörigen Theile mit Theilen anderer Thiere ausgeschlossen ist. Der Schlachtende und dessen Gehilfen bezw. der Viehbesitzer, haben die für die Untersuchung u. s. w. erforderlichen Handdienste ꝛc. unentgeltlich zu leisten und hierbei den Anordnungen des Schlachthofinspektors bezw. Hallenmeisters unweigerlich Folge zu leisten.

§ 15.

Ungeborene Thiere und unbrauchbare Fleischtheile jeder Art z. B. kranke Lungen und Lebern, die entleerten Gebärmuttern der Kühe und dergleichen sind, bevor sie in die hierzu bestimmten Behälter gelangen, mittels lediglich zu diesem Zwecke und nicht auch zu den übrigen Schlachtvorrichtungen zu verwendender Messer von den betreffenden Schlächtern zu zerkleinern und sodann für den menschlichen Genuß ungeeignet

Digitized by Google

zu machen. (Durch Begießen mit einer hierzu geeigneten Flüssigkeit, z. B. Petroleum, Kreolin u. s. w.)

Das Abhäuten ungeborener Thiere ist nur mit jedesmaliger ausdrücklicher Genehmigung des Schlachthaus-Sachverständigen gestattet.

§ 16.

Das für gesund befundene Fleisch ist spätestens im Laufe des auf den Schlachttag folgenden Vormittags aus dem Schlachtraume zu entfernen. Eingeweide, Fett, Knochen und sonstige Theile eines geschlachteten Thieres müssen, soweit dieselben bereits durch den Schlachthaus-Sachverständigen untersucht sind, spätestens am Abend des Tages, an welchem die Schlachtung stattgefunden hat, aus dem Schlachthause entfernt werden.

§ 17.

Der Transport des Fleisches aus dem Schlachthause darf nur in undurchlässigen Wagen oder Karren, deren Innenflächen glatt und mit weißem Oelfarbenanstrich versehen sind, und welche feste Verschlußdeckel haben, oder in der Weise erfolgen, daß das Fleisch, nachdem es eine reine Unterlage erhalten, mit reinen Tüchern bedeckt wird.

§ 18.

Jede Verunreinigung, soweit sie nicht durch das Schlachten selbst bedingt wird, ist in allen Räumen oder auf dem Schlachthof verboten, desgleichen ungebührliches Lärmen, das Rauchen in den Schlachträumen und den Ställen, das Tabakschnupfen während des Schlachtens, das Halten des Messers zwischen den Zähnen, sowie der Genuß von Branntwein und anderen geistigen Getränken in den Schlacht- und sonstigen Räumen, sowie innerhalb des Hofraums.

Zur Nachtzeit dürfen die Ställe nur mit geschlossener mit Drahtgitter versehener Laterne betreten werden, die nicht mit Petroleum gespeiset wird.

§ 19.

Die zum Schlachten und den damit zusammenhängenden Vorrichtungen bestimmten Geräthe der Schlächter müssen in sauberem Zustande und mit einem Zeichen des Eigenthümers versehen sein.

§ 20.

Jeder im Schlachthofe sich Aufhaltende, hat den Anordnungen des Schlachthof-Inspektors (bezw. Hallenmeisters und Schlachthof-Aufsehers) Folge zu leisten.

Beschwerden über den Schlachthaus-Inspektor und dessen Anordnungen sind bei dem Gemeinde-Vorstand anzubringen.

Bei Beschwerden über Anordnungen des Hallenmeisters oder Schlachthof-Aufsehers ist zunächst der Schlachthof-Inspektor zuständig und demnächst der Magistrat.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu neun Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 22.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Betriebseröffnung des Schlachthauses in Kraft.

Wollstein, den 24. Oktober 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Matzel.

Regulativ

für die Untersuchung des Schlachtviehes und des eingeführten frischen Fleisches in der Stadt Wollstein.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 und § 14 des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18./9. März 1868/1881 wird zur Ausführung des § 12 des Gemeindebeschlusses vom 29. März. 4 April, 26. Juli 1898 (Amtsblatt S. 396), betreffend die Einführung des Schlachthauszwanges **in der Stadt Wollstein** Nachstehendes angeordnet.

§ 1.

Die Untersuchung des in das Schlachthaus gelangenden Schlachtviehes, sowie des in den Gemeindebezirk eingeführten frischen Fleisches erfolgt im Schlachthause während der Dienststunden durch den dafür bestellten Sachverständigen.

§ 2.

Der Sachverständige hat jedes einzelne Schlachtthier vor dem Schlachten zu besichtigen. Das Schlachten selbst darf erst nach dieser Besichtigung und nur mit Genehmigung des Sachverständigen vorgenommen werden.

§ 3.

Von der Besichtigung eines lebend in das Schlachthaus gebrachten Thieres darf vor dem Schlachten nur dann Abstand genommen werden, wenn die Gefahr vorliegt, daß im Falle verzögerten Schlachtens das Thier verendet.

§ 4.

Stellt sich bei der Besichtigung heraus, daß das Thier an einer übertragbaren Krankheit (Seuche) leidet, so ist dasselbe schleunigst abzusondern und der Ortspolizeibehörde zur weiteren Bestimmung zu überweisen.

§ 5.

Das Schlachten der von dem bestellten Sachverständigen für krank befundenen Thiere darf nur in seiner Gegenwart geschehen.

§ 6.

Hat der Sachverständige bei einer Nothschlachtung innerhalb oder außerhalb des Schlachthauses (§ 3 des Beschlusses betreffend Einführung des Schlachtzwanges ꝛc., § 3 dieses Regulativs) das Thier vor dem Schlachten nicht gesehen oder dem Schlachten nicht beigewohnt, so hat sowohl diejenige Person, welche schlachtet, als auch der Besitzer des Schlachtthieres dafür Sorge zu tragen, daß möglichst sämmtliche Organe, in jedem Falle aber die Lungen, das Herz, Leber, Milz, Nieren,

Digitized by Google

Blase, Euter und Gebärmutter im natürlichen Zusammenhange mit dem Thierkörper verbleiben, und daß kein Organ vor der im § 7 dieses Regulativs vorgeschriebenen sachverständigen Untersuchung entfernt wird. Auch dürfen vor der Untersuchung irgend welche technischen Verrichtungen, insbesondere das Reinigen der Gedärme, das Brühen der Magen, Köpfe und Füße u. s. w. nicht vorgenommen werden.

Dem Sachverständigen ist außerdem eine thierärztliche Bescheinigung über die Art und Dauer der Krankheit, welche zur Nothschlachtung die Veranlassung gegeben hat, vorzulegen.

Aus der thierärztlichen Bescheinigung muß ersichtlich sein, in welcher Weise das nothgeschlachtete Thier ärztlich behandelt worden ist, und welche Arzeneien dasselbe etwa genossen hat.

Die Bescheinigung ist von dem Sachverständigen zurückzubehalten.

§ 7.

Thunlichst bald nach erfolgtem Schlachten hat der Sachverständige jedes einzelne Organ des Körpers genau zu besichtigen, zu betasten und soweit erforderlich, durch Einschneiden zu prüfen. Die Schnitte sind planmäßig und so anzulegen, daß der Verkaufswerth der gesunden (also nicht krankhaft veränderten) Organe möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Die Untersuchung der einzelnen Theile eines geschlachteten Thieres ist der Regel nach in nachstehender Reihenfolge vorzunehmen.

A. Rinder.

1) Haut,
2) Kopf,
   a. äußere Besichtigung,
   b. Nasenspiegel, Lippen, harter Gaumen, Rachenhöhle,
   c. Zunge (Abtasten),
   d. Innere Kaumuskeln (Anschneiden),
   e. Obere Halslymphdrüsen und Kehlgangslymphdrüsen (Anschneiden).

   Sind an dem lebenden Thiere abnorme Nasen-Athmungsgeräusche wahrnehmbar gewesen, so sind auch die Nasenhöhlen nach vorheriger Spaltung des Kopfes in der Mittellinie zu untersuchen.
3) Leber. — Prüfung durch Besichtigung, Abtasten und Anschneiden der Leberdrüsen; ferner Einschnitt oben rechts, hintere Fläche links in der Mitte, sowie neben dem Spiegel'schen Lappen bis auf die großen an den bezeichneten Stellen verlaufenden Gallengänge.
4) Herz. — Besichtigung nach Eröffnung des Herzbeutels; Eröffnung der linken und rechten Herzkammer.
5) Lungen. — Abtasten, ferner Anschneiden der Lungen in der Querrichtung, Anschneiden der Mittelfell- und Bronchialdrüsen.
6) Milz. — Abtasten, Anschneiden der Lymphdrüsen der Milz.
7) Nieren. — Anlegen eines Schnittes von der Mitte des konvexen Randes bis zum Nierenbecken, Anschneiden der Lymphdrüsen.
8) Magen. — Innen- und Außenfläche.
9) Darmkanal.
10) Gekröse, Anschneiden der Gekrösdrüsen.
11) Netz.
12) Hoden bezw. Gebärmutter. — Anschneiden des letzteren Organs.
13) Blase. — Besichtigung, Ausdrücken des Inhalts. Anschneiden nur bei Krankheitsverdacht.
14) Die vier Viertel und zwar:
   a. Aeußere Besichtigung.

      Alle auf der Oberfläche wahrnehmbaren Blutungen sind darauf zu untersuchen, ob sie sich nicht in die Tiefe erstrecken. Bei weiblichen Thieren ist das Euter durch Betasten zu prüfen, die Lymphdrüsen sind auszuschneiden.
   b. Innere Besichtigung.

      Bauch- und Brustfell. Genaue Untersuchung des hochgehobenen Zwergfells.
   c. Wirbelsäule, Becken und Brustbein.

      Haben sich bei der Besichtigung vor der Schlachtung Störungen der Gehirn- oder der Bewegungsthätigkeit ergeben, so sind noch das Gehirn bezw. die Gliedmaßen (Klauen, Sehnen, Knochen, Gelenke) besonders zu untersuchen.

B. Kalb.

Die Untersuchung hat in derselben Weise wie beim Rinde zu geschehen. Jedoch kann die Untersuchung der Wirbelsäule in Wegfall kommen.

Besonderes Augenmerk ist beim Kalbe zu richten auf die Beschaffenheit:

1) des Magens,
2) des Dünndarms,
3) der Gekrös- und Leberdrüsen,
4) des Nabels und
5) der Gelenke.

C. Schaf.

Bei diesem Thier fällt die Untersuchung auf Finnen weg. — In jedem Falle ist aber die Milz und das Gehirn genau zu untersuchen. Außerdem ist auf die häufig vorkommenden Lungen- und Magenwürmer, sowie auf Psorospermien (Mirscherische Schläuche) im Schlunde und in der Skelettmuskulatur zu richten.

D. Schwein.

Der allgemeine Untersuchungsgang wie auch die Untersuchung der Wirbelsäule des Beckens und des Brustbeins hat in gleicher Weise wie beim Rinde stattzufinden. Abweichend von der für Rinder angeordneten Untersuchung hat jedoch hier zu erfolgen.

1) Eine genaue Untersuchung der Zunge und der von dem Bauchfell — den sogenannten Linsen befreiten Bauchmuskeln, des Zwergfelles, der Zunge, des Herzens, der Kau-, Zwischenrippen- und Nackenmuskeln der Einwärts-

Digitized by Google

zieher, der Hinterschenkeln und der Brustbeinmuskeln auf Zinnen; Herz und Kaumuskeln sind hierbei stets anzuschneiden,

2) ein genaues Anschneiden der Basis jeder Lunge,
3) eine Untersuchung der Haut,
4) eine Untersuchung des Gesäuges.
5) eine Untersuchung der Klauen,
6) eine Untersuchung sämmtlicher zu Tage tretender Skelettmuskeln.

§ 8.

Im Uebrigen wird der Umfang der Untersuchung je nach der Lage des Einzelfalles von dem Sachverständigen bemessen.

Der Besitzer des Fleisches hat kein Widerspruchsrecht gegen die Art, in welcher die Untersuchung ausgeführt wird.

§ 9.

Die genauere Untersuchung krankhaft veränderter Organe hat stets außerhalb der öffentlichen Schlachträume und nur mittelst besonderer, für die Untersuchung gesunder Körpertheile nicht zu benutzender Instrumente zu erfolgen.

§ 10.

Die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen hat nach Maßgabe der hierfür erlassenen polizeilichen Verordnungen zu geschehen.

§ 11.

Nach dem Ergebnisse der Untersuchung hat der Sachverständige zu bestimmen, ob das Fleisch „bankwürdig" (vollwerthig), „nicht bankwürdig" (minderwerthig, aber zum Genuß für Menschen noch geeignet) oder „zum Genuß für Menschen ungeeignet" ist.

§ 12.

Das für „bankwürdig" befundene Fleisch ist durch den Sachverständigen möglichst vielfach mit dem amtlichen Stempel der Fleischschau zu versehen, so daß nach dem Zerlegen des Fleisches jeder größere Zerlegungstheil einen Stempel zeigt.

Sobald die Abstempelung erfolgt ist, kann der Eigenthümer des Fleisches über dasselbe frei verfügen.

§ 13.

Der Verkauf des von dem Sachverständigen für „nicht bankwürdig" befundenen Fleisches wird durch besondere Polizei-Verordnung (Freibank-Ordnung) geregelt.

§ 14.

Findet der Sachverständige bei der Untersuchung Fleisch, welches er als „zum Genuß für Menschen ungeeignet" erachtet, so hat er hiervon der Ortspolizeibehörde sofort Mittheilung zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß das Fleisch bis zum Einschreiten dieser Behörde aus dem Schlachthause nicht entfernt wird.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn sich bei der Untersuchung herausstellt, daß das Thier, von welchem das Fleisch herrührt, an einer übertragbaren Krankheit (Seuche) gelitten hat.

§ 15

Auf Beschwerden gegen Anordnungen des Sachverständigen entscheidet der Kreisthierarzt endgültig.

Die Beschwerde muß innerhalb 24 Stunden eingelegt werden.

Die Gebühren für den Kreisthierarzt trägt für den Fall, daß der Ausspruch des Schlachthaussachverständigen bestätigt wird, der Antragsteller, im entgegengesetzten Falle die Schlachthauskasse.

§ 16.

Das in den Gemeindebezirk eingeführte, im Schlachthause nicht ausgeschlachtete frische Fleisch ist dem Sachverständigen zur Untersuchung vorzulegen und zwar:

a. von Rindern mindestens in zwei Vierteln (Vorder- und Hintertheil),
b. von Schweinen mindestens in Hälften und
c. von Kälbern, Schafen, Lämmern, Ziegen nur im ungetheilten Zustande.

Mit dem zu untersuchenden Fleische sind sämmtliche zu dem geschlachteten Thiere gehörenden Eingeweide mit vorzulegen; dabei dürfen Zungen, Herz, Leber, Milz, Nieren, Blase und eventl. Euter und Gebärmutter von dem zu untersuchenden Fleische nicht getrennt sein.

Ferner ist durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes oder eines geprüften Schlachtviehschaubeamten, welche Bescheinigung vom Schlachthaussachverständigen zurückzubehalten ist, nachzuweisen, daß das eingeführte Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitserscheinungen nicht behaftet befunden worden ist.

Die Vorschriften des 1. bis einschl. 3. Absatzes dieses § finden keine Anwendung auf solche Einbringer frischen Fleisches, welche durch eine Bescheinigung den Nachweis führen, daß dieses Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor und nach dem Schlachten beschaut und gesund befunden ist.

Dieser Nachweis wird erbracht:

1) durch die schriftliche Bescheinigung eines approbirten Thierarztes oder
2) eines amtlich zugelassenen, geprüften Schlachtviehbeschauers oder
3) durch den auf dem Fleische abgedruckten amtlichen Stempel eines öffentlichen Schlachthauses oder eines amtlich zugelassenen, geprüften Schlachtviehbeschauers.

Ist das betreffende Thier nothgeschlachtet worden, so ist dem Sachverständigen außerdem die im § 6, Absatz 2 vorgeschriebene thierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Bescheinigung ist von dem Sachverständigen zurückzubehalten.

Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh ist an geeigneten Stellen mit einem Farbestempel als „auswärts geschlachtet" zu stempeln.

Digitized by Google

§ 17.

Das eingeführte Fleisch darf, bevor es nach Maßgabe der §§ 7 bis einschl. 10 dieses Regulativs der Untersuchung unterworfen, für „bankwürdig" befunden und in Gemäßheit des § 12,2 dieses Regulativs angestempelt ist, ohne polizeiliche Erlaubniß nicht aus dem Schlachthause entfernt werden.

§ 18.

Bezüglich des für „nicht bankwürdig" oder für „zum Genuß für Menschen ungeeignet" befunden oder solchen eingeführten Fleisches, bei dessen Untersuchung sich herausstellt, daß das Thier, von welchem das Fleisch herrührt, von einer übertragbaren Krankheit (Seuche) gelitten hat, gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 14 dieses Regulativs.

§ 19.

Ueber alles für „nicht bankwürdig" oder für „zum Genuß für Menschen ungeeignet" befundene Fleisch wird von dem bestellten Sachverständigen ein Verzeichniß geführt. Auf Grund desselben ertheilt der Sachverständige den Besitzern des nachstehend bezeichneten Fleisches auf Verlangen eine Bescheinigung, aus welcher die Ursache der Beanstandung hervorgeht.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 21.

Dieses Regulativ tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem der Betrieb des hiesigen öffentlichen Schlachthauses eröffnet ist.

Wollstein, den 25. Oktober 1898.

Der Magistrat.

Matzel. S. Krause. Jacusch. Neßler. J. Knechtel. Grasse.

Die Stadtverordneten.

C. Jackel. Weckwerth. G. Fuhrmann. S. Neubelt. Samter. H. Wascher. A. Richter. Georg Neubelt. Th. Nowacki. H. Vetter. Heinrich Weiß.

Vorstehendes Regulativ wird gemäß § 3 des Gesetzes vom 18./9. März 1868/1881 in Verbindung mit § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt. — J.-Nr. 7878/98 B. A.

Posen, den 28. Dezember 1898.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **von Borstell.**

Freibank-Ordnung

für die städtische Schlachthofanlage in Wollstein.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11 März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Magistrats **für den Gemeindebezirk der Stadt Wollstein** nachstehende

Polizei-Verordnung

erlassen.

§ 1.

Auf dem städtischen Schlachthofe wird eine Verkaufsstelle zum Verkaufe „nicht bankwürdigen" Fleisches unter dem Namen „Freibank" errichtet.

§ 2.

Dem Verkauf auf der Freibank unterliegt alles Fleisch, welches durch den Schlachthaus-Sachverständigen für „nicht bankwürdig" aber der Gesundheit nicht schädlich befunden wird.

Das nicht „bankwürdig" befundene Fleisch muß, sofern dies von dem Schlachthaus-Sachverständigen für nothwendig gehalten wird, vor dem Verkaufe unter amtlicher Aufsicht gar gekocht werden.

§ 3.

Als „nicht bankwürdiges" Fleisch ist insbesondere anzusehen:

I. Fleisch gesunder Thiere

a. wenn dieselben zu alt und in Folge dessen stark abgemagert sind. Fleisch zu junger Thiere, so namentlich von Kälbern, Schafen und Ziegenlämmern, welche noch nicht 8 Tage alt sind, ist überhaupt vom Verkauf auszuschließen;

b. Fleisch, welches einen unangenehmen Geruch, oder eine auffällige Farbe angenommen hat, ohne gesundheitsschädlich zu sein, wie z. B. das Fleisch von alten Ebern und Ziegenböcken.

Dasselbe ist vor dem Verkaufe stets als Eber- oder Bockfleisch zu bezeichnen.

II. Fleisch kranker Thiere

a. welche mit Perlsucht, (Tuberkulose) behaftet sind, sofern dieses Fleisch nicht nach dem ministeriellen Erlasse vom 26. März 1892, betreffend die Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigen Schlachtvieh, dem freien Verkehr zu überlassen, oder nach demselben Erlasse bezw. in dem Erlasse nicht namhaft gemachten Fällen nach der jedesmaligen Entscheidung des Schlachthaus-Sachverständigen als gesundheitsschädlich anzu sehen ist;

b. welche an Lungenseuche gelitten haben, mit Ausnahme der Lungen;

c. welche sich in geringerem Grade finnig erweisen, nachdem das Fleisch unter amtlicher Aufsicht nach zuvoriger Zerkleinerung gar gekocht ist.

Als „in geringem Grade finnig" ist hier das Fleisch nur solcher Thiere zu erachten, in welchen bei der Untersuchung nur vereinzelte Finnen in mehr als zwei Körpertheilen angetroffen werden Das Fleisch von Schlachtthieren, bei welchen eine, nur auf einen oder höchstens auf zwei Körpertheile z B. auf Kaumuskeln, oder

Digitized by Google

Zunge, oder Herz u. s. w. bezw. auf höchstens zwei dieser Theile begrenzte Einwanderung der bezeichneten Parasiten stattgefunden hat, ist vorausgesetzt, daß die betreffenden Thiere im Uebrigen gesund und gut genährt sind, nicht auf die Freibank zu verweisen. Solches Fleisch ist vielmehr, nachdem es in Gemäßheit der Ministerial-Erlasse vom 16. Februar 1876 und 26. Juni 1890 unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung gar gekocht worden, dem freien Verkehr zu übergeben.

d. welche mit auf den Menschen nicht übertragbaren Schmarotzern behaftet sind, wenn die Thiere in Folge dieser letzteren abgemagert sind;

e. welche nothgeschlachtet wurden, zufolge von Trommelsucht, Schlundverstopfung-Verletzungen und anderen örtlichen Krankheiten, wenn die Nothschlachtung spätestens 24 Stunden nach dem Beginn des Leidens erfolgt, ferner, welche zufolge von Geburtshindernissen spätestens 12 Stunden nach begonnenem Geburtsakte nothgeschlachtet wurden; in allen diesen Fällen (sub e) hat jedoch der Besitzer bezw. der Einbringer des Fleisches über Anfang und Dauer der Krankheit ein Zeugniß des behandelnden Thierarztes beizubringen, aus welchem ersichtlich sein muß, ob die eingeleitete Behandlung und die verabreichten Medikamente auf die Beschaffenheit, Dauerhaftigkeit, den Geschmack und Geruch des Fleisches von nachtheiligem Einfluß gewesen sind oder nicht.

§ 4.

Das für die Freibank bestimmte Fleisch wird als „nicht bankwürdig" gestempelt und unter Aufsicht des Schlachthaus-Inspektors gestellt.

Solches Fleisch ist von dem Eigenthümer sofort in das Freibanklokal zu schaffen.

§ 5.

Der Verkauf des Freibankfleisches findet zu der von dem Magistrate festgesetzten Tageszeit unter Aufsicht eines Polizeibeamten oder Schlachthausangestellten durch den Eigenthümer oder einen Bevollmächtigten desselben statt.

Das am Schlusse der Verkaufszeit nicht verkaufte Fleisch bleibt unter Verschluß des Schlachthaus-Inspektors.

§ 6.

Nach beendigtem Verkauf hat der Eigenthümer des verkauften Fleisches für die gründliche Reinigung des Freibanklokales und der Geräthe Sorge zu tragen, widrigenfalls die Reinigung auf seine Kosten erfolgt.

§ 7.

Für die Benutzung des Freibanklokals werden Gebühren nach Maßgabe des durch Gemeindebeschluß festzusetzenden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Tarifs erhoben. Falls es nach dem Gutachten des Schlachthaus-Sachverständigen nothwendig erscheint, das „nicht bankwürdig" befundene Fleisch im Schlachthause gar zu kochen, so hat der Eigenthümer des Fleisches die Heizungskosten an die Schlachthaus-Verwaltung zu entrichten.

§ 8.

Der von dem Eigenthümer selbst zu bestimmende Preis des Fleisches, der Grund der „Nichtbankwürdigkeit" desselben, die Bedingungen, unter welchen es genossen werden kann, die Gattung und das Geschlecht des Thieres, von welchem das Fleisch stammt, werden durch Anschlag im Freibanklokal öffentlich bekannt gemacht.

§ 9.

Das auf die Freibank verwiesene Fleisch darf höchstens in Mengen von 3 Kilogramm Gewicht an einzelne Käufer abgegeben werden.

Zum Wiederverkauf dürfen Fleischtheile und Eingeweidetheil aus der Freibank weder verabfolgt noch bezogen werden. Insbesondere darf Freibankfleisch nicht an Gastwirthe, Speisewirthe, Fleischer und Wurstmacher bezw. deren Beauftragte verkauft werden.

§ 10.

Gehört Fleisch, welches auf die Freibank verwiesen ist, einer Person, welche nicht gewerbsmäßiger Fleischer, Fleischhändler, Wurstmacher, Gast- und Schank- oder Speisewirth ist, so kann es gegen eine schriftliche Versicherung, daß sie es lediglich im eigenen Haushalte verwenden werde, abgestempelt und derselben herausgegeben werden.

§ 11.

Auf Beschwerde gegen Anordnungen des Schlachthaus-Sachverständigen entscheidet der Kreisthierarzt endgültig. Die Beschwerde muß innerhalb 24 Stunden eingelegt werden.

Die Gebühren für den Kreisthierarzt trägt für den Fall, daß der Ausspruch des Schlachthaus-Sachverständigen bestätigt wird, der Antragsteller, im entgegengesetzten Falle die Schlachthaus-Kasse.

§ 12.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 13.

Diese Freibank-Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Wollstein, den 25. Oktober 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Matzel.

Die im § 12 vorstehender Polizei-Verordnung ausgesprochene Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mark wird hierdurch genehmigt.

J.-Nr. 2711/98 I. D. b.

Posen, den 3. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

Nro. **144.** **Polizei-Verordnung**
über die Untersuchung des Schlachtviehes und frischen Fleisches.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats **für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Reisen** folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Fleisch zum Genusse für Menschen bestimmt ist, sind vor und nach dem Schlachten einer Untersuchung zu unterwerfen.

§ 2.

Die Untersuchung hat, wenn sie nicht durch einen Thierarzt erfolgt, durch den Schlachtviehbeschauer des Schaubezirks zu geschehen, in welchem geschlachtet werden soll.

Nach der Nothschlachtung (§ 5) von Rindvieh, d. h. wenn bei verunglücktem oder schwer krankem Rindvieh eine Schlachtung nothwendig wird, muß die Untersuchung durch einen Thierarzt ausgeführt werden; bei Knochenbrüchen oder sonstigen äußeren Verletzungen jedoch nur dann, wenn solche mehr als 12 Stunden vor der Nothschlachtung eingetreten sind.

§ 3.

Wer ein Schlachtthier (§ 1) schlachten oder schlachten lassen will, hat dies rechtzeitig dem Schlachtviehbeschauer anzuzeigen oder im Falle des § 2 einen Thierarzt zuzuziehen.

§ 4.

Ohne schriftliche Erlaubniß des Schlachtviehbeschauers, beziehungsweise des Thierarztes darf weder Schlachtvieh (§ 1) geschlachtet, noch geschlachtetes Vieh abgehäutet, zerlegt oder verwerthet werden.

Auch darf vor der Untersuchung nach dem Schlachten kein Theil des geschlachteten Thieres beseitigt werden. Die Gestattung des Schlachtens verliert ihre Giltigkeit, wenn nicht im Laufe des auf ihre Ertheilung folgenden Tages das Schlachten stattgefunden hat.

Das Fleisch, sowie die inneren Theile des geschlachteten Viehes dürfen nur dann zur menschlichen Nahrung verwendet werden, wenn und soweit dieselben von dem untersuchenden Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzte hierzu für tauglich erklärt worden sind.

Die Theile des geschlachteten Viehes, welche von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem Thierarzte für „nicht bankwürdig", aber zum Genuß für Menschen noch geeignet befunden worden sind, sofern sie feilgeboten werden sollen, auf die Freibank zu verweisen.

Alle von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem Thierarzte als zur menschlichen Nahrung nicht geeignet bezeichneten Theile des geschlachteten Thieres sind nach dessen Anweisung, oder wenn das ganze Thier verworfen wird, nach Anweisung der Polizei-Verwaltung durch den Besitzer unschädlich zu beseitigen oder zu einer zulässigen gewerblichen Ausnutzung zu verwerthen.

§ 5.

In Nothfällen, nämlich bei Unglücksfällen (Knochenbrüchen, schweren durchgehenden Gelenk-, Brust- oder Bauchwunden, plötzlichem Vorfall der Gebärmutter, unüberwindlichen Geburtshindernissen, Verletzungen der Geburtswege, Aufblähungen nach übermäßigem Genuß leicht in Gährung übergehenden Futters und Schlundvorlegungen durch steckengebliebene Kartoffeln, Aepfel u. dergl.), sowie schweren Erkrankungen, ist das Schlachten (Nothschlachtung) ohne vorherige Untersuchung oder Gestattung erlaubt, jedoch sind sämmtliche Nothschlachtungen dem Schlachtviehbeschauer, beziehungsweise dem Thierarzt unverzüglich anzuzeigen.

Auch in solchen Fällen ist aber zum gänzlichen Abhäuten, Zerlegen und Verwerthen des geschlachteten Viehes die vorherige Gestattung des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes einzuholen und gelten die im § 4 hinsichtlich des geschlachteten Viehes getroffenen Bestimmungen.

§ 6.

Wer frisches Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh (§ 1) in den Polizeibezirk der Stadt zum Zweck des Verkaufs einführt, sowie wer solches Fleisch zum Weiterverkaufe oder zur Verwendung in Gast- oder Speisewirthschaften bezieht, hat durch eine amtliche Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß dieses Fleisch von einem Thiere herrührt, welches beschaut und der Gesundheit nicht schädlich befunden worden ist.

Dieser Nachweis wird erbracht:

1) durch die schriftliche Bescheinigung eines Thierarztes oder
2) eines amtlich zugelassenen Schlachtviehbeschauers,
3) durch den auf dem Fleische befindlichen amtlichen Stempel eines öffentlichen Schlachthauses oder eines Schlachtviehbeschauers.

Sofern dieser Nachweis nicht geführt wird, darf frisches Fleisch von auswärts geschlachtetem Rindvieh nur in zwei Vierteln (Vorder- und Hintertheil), von auswärts geschlachteten Schweinen mindestens in ganzen Seitenhälften, von auswärts geschlachteten Kälbern, Schafen und Ziegen aber nur unzertheilt eingeführt und dem Schlachtviehbeschauer zur Untersuchung vorgelegt werden.

Mit dem zu untersuchenden Fleische sind sämmtliche, zu dem geschlachteten Thiere gehörenden Eingeweide vorzulegen. Dabei dürfen Herz, Lunge, Leber, Nieren, Milz und eventl. Gebärmutter und Euter von dem Fleische nicht getrennt sein.

Ferner ist durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes oder eines geprüften Schlachtviehbeschauers nachzuweisen,

Digitized by Google

daß das eingeführte Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet befunden ist.

Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh ist an geeigneten Stellen mit einem rothen Farbestempel als „auswärts geschlachtet" zu stempeln.

§ 7.

Für die Ausführung der Schlachtviehbeschau sind die hierunter folgenden Vorschriften maßgebend.

§ 8.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sowie der nachfolgenden Ausführungs-Vorschriften und der Freibank-Ordnung werden für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, falls nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§ 9.

Diese Polizei-Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Neisen, den 13. Dezember 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Härtel.

Die im § 8 vorstehender Polizei-Verordnung vorgesehene Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mk. wird hierdurch genehmigt.

Posen, den 4. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Vorschriften

zur Ausführung der Polizei-Verordnung über die Untersuchung des Schlachtviehes und frischen Fleisches.

§ 1.

Zur Untersuchung des Schlachtviehes werden Schaubezirke gebildet und für jeden derselben ein öffentlicher Schlachtviehbeschauer und Stellvertreter bestellt.

Die Abgrenzung der Schaubezirke und die Bestellung der Schlachtviehbeschauer sowie ihrer Stellvertreter erfolgt widerruflich durch die Polizei-Verwaltung.

§ 2.

Hat im Polizeibezirk der Stadt ein Thierarzt seinen Wohnsitz, so ist diesem das Amt des Schlachtviehbeschauers zu übertragen.

Andere, im Uebrigen unbescholtene Personen müssen, um als Schlachtviehbeschauer zugelassen zu werden, einen mindestens vierwöchigen praktischen Kursus an einem unter thierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause zurückgelegt oder aber einen anderweitigen durch einen approbirten Thierarzt zu ertheilenden Unterricht in einer Privatschlächterei von mindestens drei Monaten durchgemacht und den Nachweis der erforderlichen technischen Kenntnisse dargethan haben.

Der Nachweis ist durch eine vor dem Königlichen Departementsthierarzt des diesseitigen Regierungsbezirks abzulegende Prüfung zu liefern. In dieser Prüfung hat der Bewerber darzuthun:

1) daß er die Merkmale der wichtigsten ansteckenden Thierkrankheiten vor und nach dem Tode der Thiere kennt;
2) daß er die Gesundheitszeichen der Schlachtthiere vor und nach dem Schlachten, sowie die einzelnen Organe dieser Thiere kennt;
3) daß er die Krankheitserscheinungen der Schlachtthiere und der inneren Organe, insbesondere die gesundheitsschädlichen Eigenschaften zu beurtheilen versteht;
4) daß er sich mit dem Inhalte der auf die Fleischbeschau bezüglichen Gesetze und Verordnungen vertraut gemacht hat.

Zugleich mit dieser Prüfung ist auch die Prüfung des Fleischbeschauers in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 16. Juni 1894 abzulegen.

§ 3.

Die amtliche Zulassung eines Schlachtviehbeschauers erfolgt auf Antrag durch die von der Polizei-Verwaltung kostenfrei unter Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilende Bestallung.

§ 4.

Bei Aushändigung der Bestallung wird der Zugelassene durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung der als öffentlicher Schlachtviehbeschauer ihm obliegenden Verrichtungen protokollarisch verpflichtet.

Jede Zulassung eines Schlachtviehbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung öffentlich bekannt gemacht.

§ 5.

Die auf Grund einer Prüfung bestallten Schlachtviehbeschauer haben sich alle drei Jahre einer Wiederholungsprüfung vor dem zuständigen Kreisthierarzt zu unterziehen.

§ 6.

Bei nachgewiesener Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder mangelnder Zuverlässigkeit wird dem Schlachtviehbeschauer die amtliche Bestallung ohne förmliches Verfahren durch einfache Geltendmachung des vorbehaltenen Widerrufes entzogen.

Außerdem verliert die Bestallung ihre Giltigkeit, wenn der Schlachtviehbeschauer das Fleischergewerbe selbständig — beziehungsweise als Stellvertreter oder Gehilfe — oder wenn er den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig betreibt.

§ 7.

Für die Prüfung eines Schlachtviehbeschauers einschließlich der Ausstellung eines Zeugnisses sind sechs Mark an den Departementsthierarzt zu entrichten.

Mehr als drei Bewerber dürfen nicht zusammen geprüft beziehungsweise nachgeprüft werden.

Für die Wiederholungsprüfungen (§ 5) haben die Schlachtviehbeschauer keine Gebühren zu entrichten.

Digitized by Google

§ 8.

Die Namen der Schlachtviehbeschauer und ihrer Stellvertreter werden mit Angabe des ihnen zugetheilten Schaubezirks in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 9.

Jeder Schlachtviehbeschauer ist verpflichtet, den an ihn gestellten Anträgen auf Untersuchung von Schlachtvieh innerhalb 6 Stunden — wobei die Nachtzeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr in der Zeit vom 1. April bis 30. September, 6 Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, außer Betracht bleibt — nachzukommen, falls nicht dringende Hinderungsgründe vorliegen.

Im letzteren Falle hat der Schlachtviehbeschauer seinen Stellvertreter sofort zu benachrichtigen, dem die gleiche Verpflichtung obliegt, unbeschadet des Rechtes des Nachsuchenden, die Anzeige in diesem Falle unmittelbar bei dem Stellvertreter zu erstatten.

§ 10.

Der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzt darf das Schlachten nur gestatten, nachdem er sich durch die Untersuchung des lebenden Thieres überzeugt hat, daß es nicht an Krankheiten oder Verletzungen leidet, welche einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses auf die Gesundheit befürchten lassen.

§ 11.

Findet der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzt an dem lebenden Thiere Zeichen einer solchen Krankheit oder Verletzung (§ 10), so darf er dessen Schlachtung nicht gestatten und muß von seinen Wahrnehmungen der Polizei-Verwaltung alsbald Anzeige machen. Besteht der Besitzer des Thieres auf dessen Schlachtung, so hat die Polizei-Verwaltung einen Thierarzt, oder wenn der Beschauende Thierarzt ist, den Kreisthierarzt heranzuziehen und auf Grund des von demselben zu erstattenden Gutachtens zu entscheiden.

§ 12.

Nach dem Schlachten, aber vor dem gänzlichen Abhäuten und Zerlegen des Thieres hat der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzt dasselbe abermals, bei Nothschlachtungen — § 5 der Verordnung — erstmalig zu untersuchen. Findet er hierbei an dem Fleische oder den Eingeweiden Zeichen von Krankheiten oder Verletzungen, die einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses auf die Gesundheit befürchten lassen, so hat er dem Besitzer des Thieres die Verwendung und Veräußerung des Fleisches und der Eingeweide zu Nahrungsmitteln zu untersagen und der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen; auch hat er das Fleisch an mehreren geeigneten Stellen als „gesundheitsschädlich" zu stempeln.

Falls aber nur einzelne Theile des geschlachteten Thieres zu verwerfen sind, so hat er dieselben unter seiner Aufsicht unschädlich beseitigen oder durch tiefes Einschneiden an mehreren Stellen und Begießen mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum zum menschlichen Genuß ungeeignet machen zu lassen.

Im Uebrigen finden sinngemäß die Vorschriften des vorigen Paragraphen Anwendung.

§ 13.

Die Kosten der Nachschau in den Fällen der §§ 11 und 12 gehören zu den sächlichen Kosten der Ortspolizei-Verwaltung, wenn das Schlachten beziehungsweise die Verwerthung des geschlachteten Thieres als Nahrungsmittel gestattet wird.

§ 14.

Wird das Schlachtthier gesund befunden und ist das Fleisch zum Verkaufe bestimmt, so hat der Beschauende dasselbe an mehreren Stellen, mindestens an Kopf, Schulterblättern, Rippenwandungen und Hinterschenkeln mit dem Abdruck eines blauen Farbestempels zu versehen, welcher die Buchstaben S. B., wenn aber die Schau durch einen nicht als Schlachtviehbeschauer bestellten Thierarzt erfolgt ist, die Buchstaben T. B. trägt.

Dieselbe Vorschrift findet rücksichtlich des auf die Freibank verwiesenen Fleisches mit der Abänderung statt, daß an Stelle des blauen, ein rother Farbestempel, welcher die Aufschrift „Freibankfleisch" trägt, zu benutzen ist.

§ 15.

Ueber die Anmeldungen und Untersuchungen hat der Schlachtviehbeschauer oder Thierarzt ein fortlaufendes Verzeichniß nach dem beigegebenen Muster zu führen.

Er ist verpflichtet das Verzeichniß der Polizei-Verwaltung, dem Kreis- und Departements-Thierarzt jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 16.

Die dem Schlachtviehbeschauer oder seinem Stellvertreter für die Untersuchung eines Thieres vor und nach dem Schlachten zusammen zustehende Gebühr (Taxe) wird auf Grund des § 78 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 festgesetzt wie folgt:

1) für ein Stück Rindvieh ausschließlich der Kälber	2,00 Mk.
2) für ein Schwein	0,75 Mk.
3) für ein Kalb, Schaf oder eine Ziege	0,50 Mk.

Ist der Schlachtviehbeschauer zugleich Fleischbeschauer zur Untersuchung auf Trichinen und Finnen, so steht ihm für die gesammte Untersuchung eines Schweines nur eine Gebühr von 1,50 Mark zu.

Die vorstehenden Taxen umfassen die Untersuchungen vor und nach dem Schlachten, sind aber auch zu entrichten, wenn nur die eine oder die andere vorzunehmen ist.

Diese Gebühren bezieht der Schlachtviehbeschauer bezw. dessen Stellvertreter auf Grund einer aus seinem Tagebuche ausgezogenen Rechnung, die von der Polizeibehörde zu beglaubigen ist, aus der Gemeindekasse monatlich postnumerando, welche ihrerseits dieselben von den Verpflichteten monatlich postnumerando eventuell zwangsweise wieder einzieht.

Digitized by Google

§ 17.

Dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise seinem Stellvertreter liegt ferner eine außerordentliche Fleischschau ob. Dieselbe ist ohne Vorwissen des Schlächters oder Fleischwaarenbesitzers und so oft vorzunehmen, als es die Verhältnisse verlangen.

Der außerordentlichen Fleischschau unterliegt sämmtliches Fleisch, sowie alle Fleischwaaren, welche sich in den Schlacht- und Verkaufsstätten der Schlächter, Wurstmacher oder sonstiger gewerbsmäßiger Fleischwaarenverkäufer vorfinden, oder auf Märkten oder an anderen öffentlichen Orten feilgehalten werden.

§ 18.

Bei der außerordentlichen Fleischschau als „zum Genuß für Menschen ungeeignet" befundenes Fleisch (Fleischwaaren) hat der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise sein Vertreter mit vorläufigem Beschlage zu belegen und dies sofort der Polizei-Verwaltung anzuzeigen.

Reisen, den 13. Dezember 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Härtel.

Freibank-Ordnung.

§ 1.

In der Stadt Reisen wird eine Verkaufsstelle zum Verkaufe „nicht bankwürdigen" Fleisches unter dem Namen „Freibank" errichtet.

§ 2.

Dem Verkauf auf der Freibank unterliegt alles Fleisch, welches durch den Schlachtviehbeschauer beziehungsweise den Thierarzt für „nicht bankwürdig" aber der Gesundheit nicht schädlich befunden wird.

Das „nicht bankwürdig" befundene Fleisch muß, sofern dies von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem Thierarzt für nothwendig gehalten wird, vor dem Verkaufe unter amtlicher Aufsicht gar gekocht werden.

§ 3.

Als „nicht bankwürdiges Fleisch" ist insbesondere anzusehen:

I. Fleisch gesunder Thiere:

a. wenn dieselben zu alt und in Folge dessen stark abgemagert sind. Fleisch zu junger Thiere, so namentlich von Kälbern, Schafen und Ziegenlämmern, welche noch nicht acht Tage alt sind, ist überhaupt vom Verkauf auszuschließen.

b. Fleisch, welches einen unangenehmen Geruch oder eine auffällige Farbe angenommen hat, ohne gesundheitsschädlich zu sein, wie z. B. das Fleisch von alten Ebern und Ziegenböcken. Dasselbe ist vor dem Verkaufe stets als Eber- oder Bockfleisch zu bezeichnen.

II. Fleisch kranker Thiere:

a. welche mit Perlsucht (Tuberkulose) behaftet sind, sofern dieses Fleisch nicht nach dem ministeriellen Erlasse vom 26. März 1892, betreffend die Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh, dem freien Verkehr zu überlassen oder nach demselben Erlasse, beziehungsweise in den in dem Erlasse nicht namhaft gemachten Fällen nach der jedesmaligen Entscheidung des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes, als gesundheitsschädlich anzusehen ist;

b. welche an Lungenseuche gelitten haben, mit Ausnahme der Lungen;

c. welche sich in geringem Grade finnig erweisen, nachdem das Fleisch unter amtlicher Aufsicht nach zuvoriger Zerkleinerung gar gekocht ist.

Als „in geringem Grade finnig" ist hier das Fleisch nur solcher Thiere zu erachten, in welchem bei der Untersuchung nur vereinzelte Finnen in mehr als zwei Körpertheilen angetroffen werden.

Das Fleisch von Schlachtthieren, bei welchen eine nur auf einen oder höchstens auf zwei Körpertheile, z. B. auf Kaumuskeln oder Zunge oder Herz u. s. w. beziehungsweise auf höchstens zwei dieser Theile begrenzte Einwanderung der bezeichneten Parasiten stattgefunden hat, ist, vorausgesetzt daß die betreffenden Thiere im Uebrigen gesund und gut genährt sind, nachdem es in Gemäßheit der Ministerial-Erlasse vom 16. Februar 1876 und 26. Juni 1890 unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung gar gekocht worden, dem freien Verkehr zu übergeben;

d. welche mit auf den Menschen nicht übertragbaren Schmarotzern behaftet sind, wenn die Thiere in Folge der letzteren abgemagert sind;

e. welche durch Zufall (z. B. Verwundung, Knochenbruch, plötzliches Aufblähen (Trommelsucht), Schlundverstopfung, drohende Erstickung, bei Zufällen während der Geburt, Vorfall oder Umstülpung des Tragesackes) Schaden genommen haben, wenn die Thiere nicht spätestens binnen 12 Stunden nach dem Unfall in fieberfreiem Zustande geschlachtet worden sind.

In allen diesen Fällen hat jedoch der Besitzer beziehungsweise der Einbringer des Fleisches ein Zeugniß des behandelnden Thierarztes beizubringen, aus welchem ersichtlich sein muß, ob die eingeleitete Behandlung und die etwa verabreichten Medikamente auf die Beschaffenheit, Dauerhaftigkeit, den Geschmack und Geruch des Fleisches von nachtheiligem Einfluß gewesen sind oder nicht.

§ 4.

Das durch die Freibank bestimmte Fleisch wird als „nicht bankwürdig" gestempelt und unter Aufsicht der Polizei-Verwaltung gestellt.

§ 5.

Der Verkauf des Freibankfleisches findet zu der von der Polizei-Verwaltung festgesetzten Tageszeit unter Aufsicht eines Polizei-Beamten durch den Eigenthümer oder einem Bevollmächtigten desselben statt.

Digitized by Google

Das am Schlusse der Verkaufszeit nicht verkaufte Fleisch bleibt unter Verschluß der Polizei-Verwaltung.

§ 6.

Nach beendigtem Verkauf hat der Eigenthümer des verkauften Fleisches für die gründliche Reinigung des Freibanklokales und der Geräthe Sorge zu tragen, widrigenfalls die Reinigung auf seine Kosten erfolgt.

§ 7.

Für die Benutzung des Freibanklokales werden Gebühren nach Maßgabe des durch Gemeindebeschluß festzusetzenden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Tarifs erhoben.

Falls es nach dem Gutachten des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes nothwendig erscheint, das „nicht bankwürdig" befundene Fleisch gar zu kochen, so hat der Eigenthümer des Fleisches die Heizungskosten zu entrichten.

§ 8.

Der von dem Eigenthümer selbst zu bestimmende Preis des Fleisches, der Grund der „Nichtbankwürdigkeit" desselben, die Bedingungen, unter welchen es genossen werden kann, die Gattung und das Geschlecht des Thieres, von welchem das Fleisch stammt, werden durch Anschlag im Freibanklokal öffentlich bekannt gemacht.

§ 9.

Das auf die Freibank verwiesene Fleisch darf höchstens in Mengen von 3 Kilogramm Gewicht an einzelne Käufer abgegeben werden.

Zum Wiederverkauf dürfen Fleischtheile und Eingeweidetheile aus der Freibank weder verabfolgt noch bezogen werden. Insbesondere darf Freibankfleisch nicht an Gastwirthe, Speisewirthe, Fleischer und Wurstmacher bezw. deren Beauftragte verkauft werden.

§ 10.

Gehört Fleisch, welches auf die Freibank verwiesen ist, einer Person, welche nicht gewerbsmäßiger Fleischer, Fleischhändler, Wurstmacher, Gast- und Schank- oder Speisewirth ist, so kann es gegen eine schriftliche Versicherung, daß sie es lediglich im eigenen Haushalte verwenden werde, abgestempelt und derselben herausgegeben werden.

§ 11.

Auf Beschwerde gegen Anordnungen des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes entscheidet der Kreisthierarzt endgiltig.

Die Beschwerde muß innerhalb 24 Stunden eingelegt werden. Die Gebühren für den Kreisthierarzt trägt für den Fall, daß der Ausspruch des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes bestätigt wird, der Antragsteller, im entgegengesetzten Falle die Polizei-Verwaltung.

Reisen, den 13. Dezember 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Härtel.

Dienstanweisung für Schlachtviehbeschauer.

I. Im Allgemeinen.

§ 1.

Die Schlachtviehbeschau muß bei Tageslicht vorgenommen werden.

Nur im Nothfalle darf die Untersuchung der lebenden Schlachtthiere, nicht aber auch die Besichtigung nach dem Schlachten bei genügendem Laternen- oder anderem künstlichen Lichte erfolgen.

II. Beschau des lebenden Schlachtviehes.

§ 2.

Von dem Transporte erhitzte oder erschöpfte Schlachtthiere dürfen nicht untersucht und nicht geschlachtet werden. Beides darf erst nach genügender Ruhe geschehen.

§ 3.

Der Genuß des Fleisches eines Thieres läßt einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit befürchten, (§ 10 der Ausführungsvorschriften) wenn die Untersuchung bei demselben eine der nachstehend aufgeführten Erscheinungen ergiebt:

1) mangelhafte oder aufgehobene Freßlust in Verbindung mit anderen Krankheitserscheinungen;
2) Schüttelfrost oder Schweisausbruch;
3) Magerkeit, verbunden mit unreiner und schwer faltbarer Haut;
4) durchfälligen übelriechenden oder mit Blut gemischten Koth;
5) wunde mit schwarzbraunen, harten Schorfen bedeckte oder eiternde Stellen an den Theilen des Körpers, an welchen die Haut, unmittelbar über den Knochen (Hüften, Rippen, Schultern, Gelenke) liegt;
6) Lahmheiten, denen heiße Anschwellungen der Gelenke oder eiternde Stellen an denselben oder in deren Nähe zu Grunde liegen;
7) Knochenbrüche, bei welchen Knochensplitter durch die Haut gedrungen sind;
8) Verletzungen, welche die Wandungen der Brust- oder Bauchhöhle durchdrungen haben oder dies wenigstens vermuthen lassen;
9) Verletzungen der Gelenke, bei denen die Gelenkschmiere ausfließt und zwar wenn die Zustände unter 7 bis 9 länger als 12 Stunden bestehen, oder wenn die Thiere bereits durch Zittern Fieber verrathen;
10) Lahmheiten, denen Eiterungen oder Anschwellungen der letzten Zehenglieder (Huse, Klauen) zum Grunde liegen.

§ 4.

Die gleiche Befürchtung liegt vor, wenn die Untersuchung einer der nachstehend aufgeführten Erscheinungen ergiebt.

a. Bei Rindvieh.

1) Nasenausfluß, verbunden mit Trübung oder starkem Thränen der Augen;
2) Mehr oder weniger schmerzhafte Schwellungen oder Geschwülste an einzelnen Körperstellen;

Digitized by Google

3) Speichelfluß mit oder ohne Lahmgehen;
4) Uebelriechender Ausfluß aus der Geburtsöffnung oder ein besudelter Schwanz, der auf ersteren schließen läßt;
5) Erschwertes Athemholen, in Verbindung mit anderen Krankheitserscheinungen;
6) Anschwellung und Entzündung des Euters;
7) Aufgehobenes Wiederkauen.

b. Bei Kälbern.

1) Das Nichtvorhandensein der 8 Schneidezähne;
2) Geschwollene Gelenke;
3) Lahmheit auf dem einen oder dem anderen Fuße, es sei denn, daß dieselbe als durch Schläge, Stöße u. s. w. verursacht zweifellos ermittelt wurde;
4) Grauen, übelriechenden Koth;
5) Nicht abgetrockneten Nabel.

c. Bei Schweinen.

1) Rothe oder blaurothe Färbung einzelner Abschnitte der Haut, mit oder ohne Schwellung derselben;
2) Schwellung des Kopfes oder Halses;
3) Uebelriechenden gelben oder blutigen Durchfall.

d. Bei Schafen.

1) Teigig sich anfühlende Anschwellungen der Haut, am Unterkiefer oder vor der Brust (Kropf der Schäfer);
2) Pocken (an den nicht bewollten Körperstellen — Innenfläche der Schenkel, Kopf — leicht erkennbar).

§ 5.

Bei den in den §§ 3 und 4 genannten Krankheits-Erscheinungen darf die Erlaubniß zum Schlachten nur von einem Thierarzt ertheilt werden.

III. Beschau nach dem Schlachten.

§ 6.

Thunlichst bald nach erfolgtem Schlachten hat der Schlachtviehbeschauer jedes einzelne Organ des Körpers genau zu besichtigen, zu betasten und, soweit erforderlich, durch Einschneiden zu prüfen. Die Schnitte sind planmäßig und so anzulegen, daß der Verkaufswerth der gesunden Organe möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Die genauere Untersuchung krankhaft veränderter Organe hat stets außerhalb der öffentlichen Schlachträume und nur mittelst besonderer, für die Untersuchung gesunder Körpertheile nicht zu benutzender Instrumente zu erfolgen.

§ 7.

Der Untersuchungsgang bei den einzelnen geschlachteten Thieren ist Folgender:

A. Rind.

1) Haut.
2) Kopf.
   a. Aeußere Besichtigung,
   b. Nasenspiegel, Lippen, harter Gaumen, Rachenhöhle,
   c. Zunge (Abtasten!),
   d. Innere Kaumuskeln (Anschneiden!),
   e. Obere Halslymphdrüsen und Kehlgangslymphdrüsen (Anschneiden!).
3) Leber. Prüfung durch Besichtigung, Anschneiden der in der Leberpforte gelegenen Drüsen; ferner Einschnitt oben rechts, hintere Fläche links in der Mitte, endlich neben dem Spiegel'schen Lappen bis auf die großen, an den bezeichneten Stellen verlaufenden Gallengänge.
4) Herz. Besichtigung nach Eröffnung des Herzbeutels, Eröffnung der rechten und linken Herzkammer.
5) Lungen. Abtasten, ferner Anschneiden in der Querrichtung, Anschneiden der Mittelfell- und Lungendrüsen.
6) Milz. Abtasten, Anschneiden der Milz-Lymphdrüsen.
7) Nieren. Anlegen eines Schnittes von der Mitte des konvexen Randes bis zum Nierenbecken, Anschneiden der Nieren-Lymphdrüsen.
8) Magen. Innen- und Außenfläche.
9) Darmkanal. Innen- und Außenfläche.
10) Gekröse. Anschneiden der Gekrösdrüsen.
11) Netz.
12) Hoden beziehungsweise Gebärmutter. Aufschneiden der Letzteren.
13) Blase. Besichtigung. Ausdrücken ihres Inhalts. Anschneiden (nur bei Krankheitsverdacht!).
14) Die vier Viertel, und zwar:
   a. Aeußere Besichtigung. Alle auf der Oberfläche wahrnehmbaren Blutungen sind darauf zu untersuchen, ob sie sich nicht in die Tiefe erstrecken. — Bei weiblichen Thieren ist das Euter durch Betasten zu prüfen, die Lymphdrüsen sind anzuschneiden.
   b. Innere Besichtigung — Bauchfell und Brustfell. Hochheben des Zwerchfelles.
   c. Wirbelsäule, Becken und Brustbein.
15) Gehirn. Im Falle sich bei der Untersuchung im lebenden Zustande Störungen in der Thätigkeit desselben ergeben haben, beziehungsweise
16) Gliedmaßen. (Klauen, Sehnen, Knochen, Gelenke).

B. Kalb.

Die Untersuchung geschieht in derselben Weise, wie beim Rind, nur daß die Untersuchung der Wirbelsäule in Wegfall kommt. Besonderes Augenmerk ist beim Kalbe zu richten auf die Beschaffenheit:

1) des Magens,
2) des Dünndarmes,
3) der Gekrös- und der in der Leberpforte gelegenen Lymphdrüsen,
4) des Nabels und
5) der Gelenke.

C. Schaf.

Besonders sind zu untersuchen:

1) die Milz,
2) das Gehirn,
3) die Lungen und
4) der Magen.

Digitized by Google

D. Schwein.

Die Eingeweide, die Wirbelsäule, das Becken und das Brustbein werden im Allgemeinen ebenso untersucht wie beim Rinde. Abweichend von dem geschilderten Untersuchungsgang erheischt beim Schweine Folgendes Beachtung:

1) Genaue Untersuchung der Zunge und der von den Linsen befreiten Bauchmuskeln, des Zwerchfelles, der Zwischenrippen-, Hals-, Kau- und Kehlkopfmuskeln,
2) Anschneiden der Basis jeder Lunge,
3) Untersuchung der Haut,
4) des Gesäuges,
5) der Klauen,
6) sämmtlicher zu Tage tretenden Skelettmuskeln.

§ 8.

Bei den nachstehenden Krankheiten hat der Schlachtviehbeschauer selbständig zu entscheiden:

1) Bei den durch Eingeweidewürmer verursachten Veränderungen,
2) Bei den rein bindegewebigen Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und übelriechende wässrige Ergüsse,
3) Bei den örtlichen abgekapselten Eiterungen, ausschließlich derjenigen in der Gebärmutter und der Muskulatur und bei örtlichen Geschwülsten,
4) Bei örtlicher Actinomykose,
5) Bei örtlicher Tuberkulose.

In den übrigen Fällen hat der Schlachtviehbeschauer durch Vermittelung der Polizei-Verwaltung die Entscheidung des Thierarztes herbeizuführen, namentlich bei Milzbrand, Lungenseuche, Rotz und den übrigen Seuchen, bei nicht lokaler Tuberkulose, beim Vorhandensein stinkenden Inhalts in der Bauch- und Brusthöhle, im Herzbeutel oder in der Gebärmutter, bei allen Entzündungen und Verletzungen der Gebärmutter, bei Entzündungen und Geschwüren der Magen- und Darmschleimhaut, bei welker, trüber, grauer Beschaffenheit der Leber, Nieren, des Herzens und bei dem Vorhandensein kleiner Blutungen unter den serösen Häuten und Schleimhäuten.

Reisen, den 13. Dezember 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Härtel.

Nro. **145. Verzeichniß der Vorlesungen** an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1899.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Prof. Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar. Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Prof. Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. Uebungen in zootechnischen Untersuchungen für Fortgeschrittene. — Geheimer Rechnungsrath, Prof Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und praktische Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. Privatdozent Prof. Dr. Fesca: Tropische Agrikultur, 2. Theil. — Oberförster Kottmeier: Waldbau, Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a. Physik und Meteorologie. Prof. Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil: Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen. — Privatdozent Dr. Leß: Angewandte Wetterkunde. Meteorologische Uebungen.

b. Chemie und Technologie. Prof. Dr. Buchner. Einführung in die organische Experimental-Chemie. Chemische Uebungen in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Albert. Großes chemisches Praktikum. — Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Albert: Repetitorium der Chemie. — Prof. Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Prof. Dr. Herzfeld: Rübenkultur und Zuckerfabrikation. — Privatdozent Prof. Dr. Frentzel: Ausgewählte Kapitel aus der Chemie der Nahrungs- und Genußmittel. — Privatdozent Dr. Remy: Zuckerrübenbau. Ausgewählte Kapitel aus der Düngerlehre mit Demonstrationen.

c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Die geognostischen Verhältnisse Norddeutschlands. Geognostische Exkursionen.

d. Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a. für Anfänger, b. für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Prof. Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Prof. Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter und Bonitirungspflanzen.

Digitized by Google

Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen. — Privatdozent, Prof. Dr. Carl Müller: Grundzüge der praktischen Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft.

c. Zoologie und Thierphysiologie. Prof. Dr. Nehring. Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Zoologisches Repetitorium. Zoologische Exkursionen. — Dr. Schiemenz: Fischzucht, 2. Theil. — Dr. Thiele: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Entomologische Exkursionen. — Prof. Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere, gemeinsam mit dem Assistenten, Prof. Dr. Frentzel.

3. Veterinärkunde.

Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Dieckerhoff: Innere Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Dr. Fröhner: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Dr. Schmaltz: Geburtskunde der Hausthiere. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Prof. Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Prof. Hegemann. — Prof. Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. — Zeichenübungen. — Prof. Dr Reichel: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Algebraische Analysis. Trigonometrie. Analytische Geometrie und höhere Analysis (Fortsetzung). Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik.

Beginn des Sommer-Semesters am 15. April, der Vorlesungen zwischen dem 17. und 24. April 1899. — Programme sind durch das Sekretariat.

Berlin, den 5. Januar 1899.

Der Rektor
der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Delbrück.

Nro. **146.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Kosten Stadt, Szczodrowo, Sierakowo, Kurzagora, Kielczewo, Guroftwo mit Bahnhof, Zuckerfabrik und Molkerei, Kokorzyn, Pelikan, Godziszewo, Neu- und Alt-Lubosch, Czarkow, Naclew, Pianowo, Kreis Kosten.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Gramsdorf, Kreis Obornik,
2) Olszyna, Rojew, Ignacow, Parzynow, Zmyslona parz., Kreis Schildberg;
3) Bierzglin, Bierzglinek, Radarzyce, Gozdowo, Wilhelmsau, Wengierki, Sendschau, Groß und Klein Guttowy, Soleczno, Kreis Wreschen.

c) Erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Szczodrowo, Kreis Kosten.

II. Maul- und Klauenseuche.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Wojczak zu Czacz, Kreis Schmiegel.

b) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Wirths Jakubczak zu Czeszewo, Kreis Wreschen.

III. Schweineseuche.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Guts Chocicza, des Wirths Urbaniak zu Urniszewo, Kreis Schroda.

b) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Trebisheim, Kreis Schroda.

IV. Rothlauf.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Schuhmachers Mikolajczak zu Twardow, Kreis Jarotschin;
2) des Hausbesitzers Lulka zu Krieven, der Wirthin Szlapka zu Czarkow, des Guts Alt-Ossowo, Kreis Kosten;
3) des Schmieds Nowakowski zu Miloslaw, des Wirths Tyran zu Palczyn, des Arbeiters Pawlak zu Szamarzewo, Kreis Wreschen.

b) Erloschen unter den Schweinen:

1) der Wirthe Krehl zu Koschkowo, Wojtkowiak zu Smilowo, Kreis Gostyn;
2) des Wirths Konarkowski zu Chytrowo, des Häuslers Anton und Thadeus Lokietek zu Slawoszewo, Kreis Jarotschin;
3) des Einliegers Baleer zu Opatow, Kreis Kempen;
4) der Wirthe Owczarek und Kolenda zu Neudorf, des Lehrers Matuszewski zu Jankow zal. I., Kreis Krotoschin;
5) des Wirths Wachowiak zu Zlotkowo, Kreis Posen-West;
6) des Häuslers Hirschfeld zu Kuzle, Kreis Samter;
7) der Altsitzerin Koszarek zu Kielczyn, des Wirths Hoffmann zu Budzyn, des Korbmachers Duszczak zu Rogalinek, Kreis Schrimm;
8) des Kuhfütterers Seiler zu Poln. Jeseritz, Kreis Schmiegel;
9) der Stadt Grabow, Kreis Schildberg;
10) des Ansiedlers Giesen zu Sendschau, des Grundbesitzers Teichmann zu Bierzglin, Kreis Wreschen.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonderbeilage

zu Nr. 5 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 31. Januar 1899.

Polizei-Verordnung,

betreffend

die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird **für den Umfang der Provinz Posen** mit Zustimmung des Provinzialrathes Folgendes verordnet:

I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1.

Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird.

Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§ 2.

Der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind nicht unterworfen:

1) Dampfdruckgefäße, in denen gespannter Dampf erzeugt wird zum Zweck von Kraft- oder Wärmeabgabe außerhalb des Dampferzeugers (Dampfkessel),
2) Gefäße für gas- oder dampfförmige Füllung,
3) Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper oder Heizungen,
4) Dampffässer unter 150 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalte in Litern und der in dem Dampffasse herrschenden Spannung in Atmosphären-Ueberdruck weniger als 300 beträgt; bei doppelwandigen Dampffässern, bei denen nur der Mantel geheizt wird, ist der Inhalt des Dampfraumes maßgebend,
5) Dampffässer, die unmittelbar mit der Atmosphäre durch ein nicht verschließbares Rohr von solcher Weite in Verbindung stehen, daß im Innern des Gefäßes oder in seinen Hohlwandungen kein höherer Druck als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entsteht,
6) Dampffässer, die mit einer von der Centralbehörde gemäß § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigten derartigen Sicherheitsvorrichtung versehen sind, daß im Dampffasse keine höhere Spannung als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann.

II. Sachverständige.

§ 3.

Sachverständige im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind:

1) diejenigen Gewerbeaufsichtsbeamten, denen die Prüfung von Dampfkesseln obliegt,
2) die Bergrevierbeamten in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben,
3) die zur Vornahme von amtlichen Druckproben ermächtigten Ingenieure von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen innerhalb ihres Bezirks,
4) Beauftragte von Berufsgenossenschaften und andere Personen, die von der höheren Verwaltungsbehörde als Sachverständigen im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden sind.

Die Auswahl des Sachverständigen bleibt dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (vergl. § 151 der Gewerbe-Ordnung) überlassen.

III. Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 4.

Die Wandungen und sonstigen Bestandtheile der Dampffässer müssen dem beabsichtigten Betriebsdruck entsprechend bemessen werden. Als Baustoff für die Wandungen und Einzeltheile dürfen Holz und Gußeisen nur da verwendet werden, wo der Betrieb es erfordert und durch ihre Verwendung Gefahren nicht hervorgerufen werden. Unlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

Gefäße mit einem lichten Durchmesser über 800 mm sind besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 bis 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 5.

Die Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Digitized by Google

Feuerungen von Dampffässern sind so einzurichten, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§ 6.

Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes nicht funktionirt, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden. Zellstoffkocher sind mit einem Manometer und Thermometer zu versehen.

Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffaß selbst nicht zuläßt.

Werden mehrere Dampffässer unter gleichem Druck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Dampffässer, deren Druckspannung derjenigen des Druckerzeugers gleich ist, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils oder Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen ist. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der zwei und mehr Atmosphären geringer ist als derjenige des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Letzteres ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Druck steigen kann.

An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 7.

Die Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrolflansch) versehen sein, die die Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers ermöglicht.

§ 8.

An den Dampffässern muß der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung, sowie der gemäß § 10 festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären-Ueberdruck auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit Nieten so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 9.

Von der beabsichtigten Anlegung eines Dampffasses oder mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart ist einem für den Betriebsort zuständigen Sachverständigen (§ 3) unter Vorlegung von zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und zwei maßstäblichen Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verschlüsse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts Anzeige zu erstatten.

Der Sachverständige (§ 3) hat diese Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und durch Rechnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen. Falls die Prüfung der Bauart und die Druckprobe des Dampffasses bereits am Herstellungsort stattgefunden hat, ist die Bescheinigung darüber beizufügen.

§ 10.

Jedes Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen (§ 3) einer Prüfung der Bauart und einer Wasserdruckprobe, sowie einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe, welche mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses am Herstellungorte ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits am Herstellungsort nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt. Die Wasserdruckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des Dampffasses, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Sachverständige, vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung keinen Anlaß bot, den höchsten zulässigen Druck des Dampffasses zu bestimmen, ferner die Niete des Fabrikschildes (§ 8) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugniß über die Druckprobe abzudrucken.

§ 11.

Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffasse gehöriger Sicherheitsventil

Digitized by Google

zu verbinden, falls sie nicht bereits am Herstellungsorte durch einen Sachverständigen (§ 3) bewirkt und bescheinigt worden ist. Im letzteren Falle ist die Identität des Sicherheitsventils nachzuweisen.

§ 12.

Auf Grund der gemäß §§ 10 und 11 vorgekommenen Prüfungen und der Bescheinigungen über die Bauartprüfung, Druckprobe und Abnahme darf das Dampffaß ohne Weiteres in Betrieb genommen werden.

Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 16) anzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

V. Betrieb und technische Untersuchung der Dampffässer.

§ 13.

Dampffaßbesitzer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.), sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 14.

Jedes zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag ununterbrochen oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

Von der Außerbetriebstellung hat der Sachverständige (§ 3) der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 9 bis 11) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 15.

Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle 4 Jahre, die Wasserdruckprobe alle 8 Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen.

Einmauerungen und Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 3) für erforderlich hält.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung ab. Für die Fristen sind die Etatsjahre maßgebend.

Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks sind die Vorschriften im § 10 maßgebend; jedoch müssen Dampffässer, die ohne Sicherheitsventile betrieben werden, stets mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des zugehörigen Dampferzeugers geprüft werden und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses im Allgemeinen durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile sowie der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 15 finden auf Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel keine Anwendung. Diese Kocher sind jedoch mindestens in Zwischenräumen von 4 Wochen durch einen von der Fabrikleitung bestimmten geeigneten Sachkundigen darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebniß einer jeden solchen Untersuchung ist von dem Sachkundigen in das im § 16 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen.

§ 16.

Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Anlage B.

Das Revisionsbuch ist vom Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 17.

Werden bei einer Untersuchung Mängel erheblicher Art ermittelt und weigert sich der Dampffaßbesitzer oder sein mit der Leitung des Betriebes betrauter Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) sie zu beseitigen, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde unter Abschrift des Revisionsbefundes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat innerhalb einer von dem Sachverständigen anzugebenden angemessenen Frist für Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Digitized by Google

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen.

§ 18.

Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, — Zellstoffkocher nach jeder Entfernung des inneren Schutzmantels oder des größten Theiles desselben — sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Dampfaßbesitzers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters (§ 151 der Gew.-Ordn.) eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 19.

Von jeder Explosion eines Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 3) unverzüglich Mittheilung zu machen.

Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 20.

In jedem Raume, in dem Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampfaßwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

Anlage C.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21.

Beschwerden über Anordnungen der Sachverständigen, insbesondere auch über Anforderungen, die bei der Anlegung von Dampffässern auf Grund der vorgenommenen Prüfungen gestellt werden, sind bei der Landespolizeibehörde anzubringen.

§ 22.

Dampffässer, auf die die bisherigen Bestimmungen über Dampffässer bereits Anwendung fanden, unterliegen den Bestimmungen der § 5 bis 8 und 13 bis 20 mit der Maßgabe, daß die Schilder bei der nächst fälligen inneren Untersuchung anzubringen und deren Niete abzustempeln sind.

Auf bereits in Betrieb befindliche Dampffässer, die der Ueberwachung nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht unterlagen, finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Die im § 8 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampffässern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind, anzubringen; gebotenenfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Prüfungsnummer, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampfaß selbst deutlich eingeschlagen werden.

§ 23.

Hat vor Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits eine Prüfung der im § 22 Absatz 2 angegebenen Dampffässer durch Sachverständige (§ 3) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im § 15 Absatz 2 angegebenen Fristen zu erfolgen.

§ 24.

Die den Sachverständigen zustehenden Gebühren werden durch den Ober-Präsidenten festgesetzt und im Anschluß an diese Verordnung veröffentlicht.

§ 25.

Uebertretungen dieser Verordnung seitens der Dampfaßbesitzer oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) oder der mit der Wartung beauftragten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe bedingt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 26.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann von den vorstehenden Bestimmungen entbinden, insbesondere einzelne Dampfdruckgefäße oder Gattungen solcher von diesen Bestimmungen ganz oder theilweise ausnehmen.

§ 27.

Durch gegenwärtige Verordnung werden die früheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Posen, den 21. Dezember 1898.

Der Ober-Präsident.

Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Digitized by Google

Anlage A.

Beschreibung

zur Anlegung . . . . . Dampffasse . . . .

D . . . mitunterzeichnete . . . Unternehmer (Name, Stand, Wohnort) . . . . . beabsichtig . . . . . Dampffaß . . . , welche bestimmungsgemäß zu . . . . . verwendet werden soll . . . , auf dem Grundstücke . . . . . der Gemeinde (Stadt) . . . . . Kreis . . . . . aufzustellen, über welche . . . . . nachstehende Angaben gemacht werden.

1) Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . . . Dampffasse . . . . . Atmosphären Ueberdruck.
Fassungsraum de . . . . Dampffasse . . . . . Liter
D . . . Dampffaß . . . . . w . . rd geheizt durch . . . . . .
Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . . . Dampferzeuger . . , welche . . . den Dampf zur Heizung de . . . . Dampffasse . . . liefer . . . . . Atmosphären Ueberdruck.

2) Zum Absperren de . . . Dampffasse . . . von der Dampfleitung ist . . . . . vorhanden.
Lichte Weite dieser Dampfzuleitung . . . . . mm.
Um die Einwirkung des Feuers auf d . . . Dampffaß . . . . zu hemmen, ist die Einrichtung getroffen, daß . . . . . .

3) Sicherheits-Ventile:
Zahl derselben . . . . . .
Lichte Weite derselben . . . . . .
Belastungsart derselben . . . . . .
Stelle derselben . . . . . .

4) Manometer (Thermometer):
Zahl derselben . . . . . .
Stelle derselben . . . . . .

5) Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden . . . . . .

6) Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de . . Dampffasse . . . . vorhanden ist, besteht aus . . . . . .

7) Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung . . . . . eingeschaltet.

8) An d . . . Dampffasse . . . sind:
a. der festgesetzte höchste Betriebsdruck mit . . . . . Atmosphären Ueberdruck,
b. der Fassungsraum mit . . . . . Litern,
c. die Firma . . . . . in . . . . . als Verfertiger,
d. die Zahl . . . . . als laufende Anfertigungs-Nummer,
e. das Jahr . . . . . als Zeit der Herstellung,
durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit Nieten am Dampffaß befestigt ist, kenntlich gemacht.

9) Zur Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers . . . d . . Dampffaß . . mit . . . . . ausgerüstet.

10) Material d . . Dampffaß . . (Art, Güte, Dicke):
. . . . . .

11) Zusammenfügung de . . Dampffaß . . (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen:
. . . . . .

12) Zahl, Form, Größe der Oeffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit Maßen zu verdeutlichen):
. . . . . .

13) Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de . . Dampffasse . . . . .:
. . . . . .

Digitized by Google

14) Besondere Bemerkungen:

. . . . . .

. . . . . ., den . . . . . 18 . . . . . ., den . . . . . 18 .

D . . . Unternehmer. Der Verfertiger der Beschreibung.

. . . . . .

Geprüft . . . . . ., den . . . . . 18 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

Anmerkung. Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampffässer ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampffasses, je in doppelter Ausfertigung, einem Sachverständigen (§ 3 der Polizeiverordnung) Anzeige zu machen.

Die Angaben der Beschreibung erfolgen theils durch Unterstreichung des Zutreffenden, theils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zu Ergänzungen zu benutzen.

Anlage B.

Revisions-Bescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß Nr. . . . der Firma . . . . . in . . . . . einer . . . . . unterzogen und hierbei Folgendes ermittelt:

. . . . . .

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . .

Anlage C.

Dienstvorschriften
für
Dampffaß-Wärter.

Die mit Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

Vorbereitungen und Inbetriebnahme des Dampffasses.

1) Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampffasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.
2) Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.

Digitized by Google

3) Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämmtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergleichen) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4) Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.

5) Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.

6) Fehlerhaft gewordene Verschlußtheile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergleichen) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7) Die Dampf-Absperr-Ventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlasses des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.

8) Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.

9) Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer ꝛc.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangarbeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.

10) Der Dampf- beziehungsweise Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen beziehungsweise die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)

11) Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaß-Wärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter Alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12) Der Dampffaß-Wärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 6 der Polizei-Verordnung vom 1. April 1899, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer.)

13) Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14) Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten beziehungsweise dem Dampffaß-Besitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 25 der Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, werden Uebertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

Digitized by Google

Gebührenordnung

zu der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern vom heutigen Tage.

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts.	II. Gebührensatz für das erste Dampffaß. ℳ	III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers. ℳ
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.		
1) Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2) Für die Abnahmeprüfung	20	10
3) Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1) Für die regelmäßige innere Untersuchung	15	10
2) Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3) Für die regelmäßige innere Untersuchung verbunden mit der Wasserdruckprobe	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1) Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag	20	10

2) Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.

3) Ermäßigte Gebühren sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sin.

Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.

4) Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.

5) Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Abs. A., B. oder C. der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A. 1, B. 1 oder C. 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.

Posen, den 21. Dezember 1898.

Der Ober-Präsident.

Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Digitized by Google

Mit dem Erlaß der Polizeiverordnung vom heutigen Tage, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, ist die Verwendung neuer Formulare für die Bescheinigungen über die Bauart und Wasserdruckprüfung und für die Abnahme-Bescheinigungen verbunden. Die künftig zu verwendenden Formulare werden nachstehend bekannt gegeben. Die noch vorhandenen älteren Formulare können nach entsprechender Abänderung fernerhin Verwendung finden.

Posen, den 21. Dezember 1898.

Der Ober-Präsident.
Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Bescheinigung

über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampffasses.

Auf Veranlassung . . . . . .
ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am . . . . . .
das Dampffaß mit der Bezeichnung . . . . . .
der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampffaß, welches bestimmungsgemäß zu . . . . . .
verwendet werden soll, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

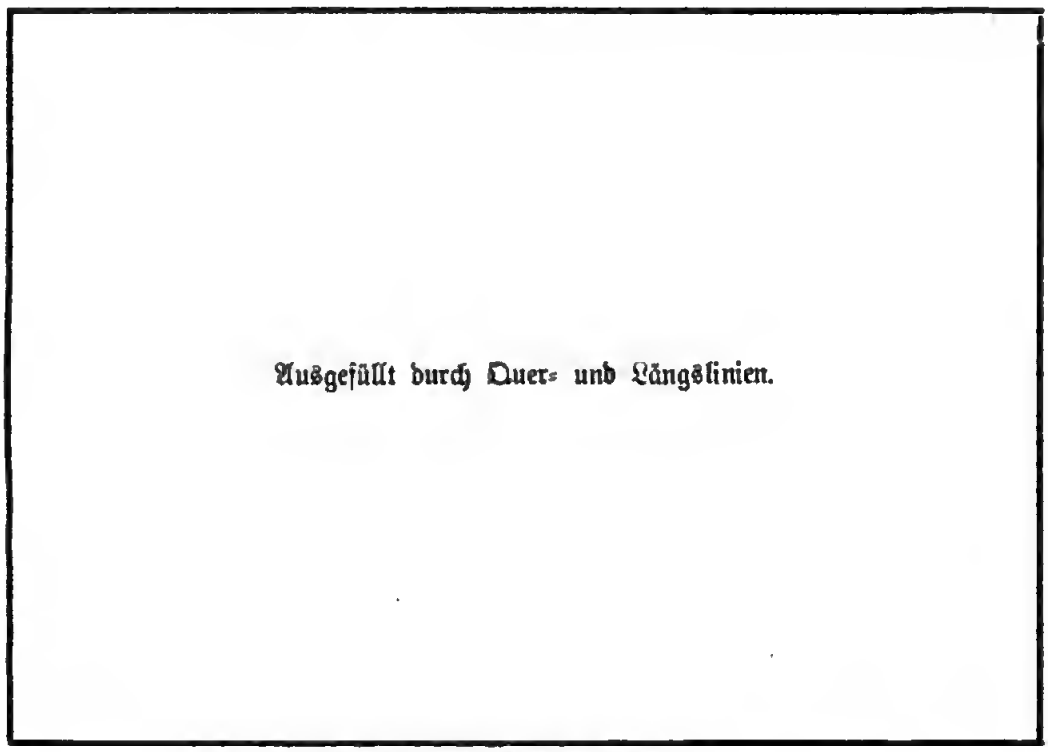

Eingeschriebene Maße in Millimetern.

Das Dampffaß, welches für eine höchste Dampfspannung von [redacted] Atmosphären Ueberdruck bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von [redacted] Atmosphären Ueberdruck widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikschild (Dampffaß) mit dem Stempel . . .
versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat Folgendes ergeben:

a. Die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst) . . . . . .
b. Das verwendete Material . . . . . .
c. Verstärkungen . . . . . .
d. Prüfung der Verschlüsse . . . . . .

Digitized by Google

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat. Es steht daher der Zulassung des Dampffasses zu dem angegebenen Zwecke und bis zu einem höchsten Betriebsdruck von [redacted] Atmosphären Ueberdruck ein Bedenken nicht entgegen.

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . .

Vermerk. Gemäß § 11 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampfkässer, hat eine Einstellung de . . . zu dem Dampffasse gehörigen Sicherheitsventil . . . . stattgefunden (nicht stattgefunden).

Die Belastung de . . Sicherheitsventil . . ist mit Hülfe von . . . . . Druck nach den Angaben des Kontrolmanometers so eingestellt, daß d . . Ventil . . . . bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von . . . . . Atmosphären Ueberdruck sich öffne . .

Die Bauart, Abmessung und Belastung de . . Sicherheitsventil . . sind aus Nachstehendem ersichtlich:

Zur Kennzeichnung d . . Sicherheitsventil . . und . . . . Theile ist . . . .

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . .

Hierzu ist ein Stempel von 1,50 Mk. zu verwenden.

Bescheinigung
über die
Abnahme-Prüfung eines Dampffasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von . . . . . Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma . . . . . zu . . . . . im Jahre 18 . . angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer [redacted] bezeichnete Dampffaß von . . . Liter Inhalt ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahme-Prüfung unterzogen worden.

Das Dampffaß entspricht den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, wie folgt:

Zu § 5. Das Dampffaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Es ist ein . . . . . vorhanden, welche . . es gestattet, das Dampffaß für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Einwirkung der Feuerung auf das Dampffaß kann durch . . . . . ohne Weiteres gehemmt werden.

Zu § 6. An dem Dampffaß befinde . . sich . . . zuverlässige . Sicherheitsventil . von . . Millimeter lichter Weite. Die Belastung de . Sicherheitsventil . ist mit Hülfe von . . . . . Druck nach den Angaben des Kontrolmanometers so eingestellt, daß d . Ventil . bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von . Atmosphären Ueberdruck sich öffne . . .

Die Bauart, Abmessung und Belastung de . Sicherheitsventil . sind aus Nachstehendem ersichtlich:

Digitized by Google

An dem Dampffaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer —.

D . Sicherheitsventil . und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, besteht aus . . . . . .

In der Dampfzuleitung vor dem Dampffaß ist ein Druckverminderungsventil . . . eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu § 7. Am Dampffaß befindet sich ein Kontrolflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß Ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegenstehen.

. . . . . ., den . . . . . 18 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . .

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 6. Ausgegeben den 7. Februar **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **147.** **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den 3½prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 und den 3prozentigen Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien.

Die **Zinsscheine Reihe XXIII Nr. 1 und 2 zu den 3½prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899 sowie die **Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 10 zu den 3prozentigen Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V werden vom 2. Januar 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse, die Zinsscheine zu den Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien außerdem durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg, bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine oder Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. — I. 2972.

Berlin, den 14. Dezember 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nro. **148.** **Vorschriften**
über die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte.

1) Der Prüfung muß vorangehen:
   a. eine dreijährige Beschäftigung im Wasserbaudienste bei Stromregulirungs- oder Kanalbau- und Unterhaltungsarbeiten, davon 3 Monate im Baggerbetriebe,
   b. eine dreimonatliche Beschäftigung auf dem Bureau einer Wasserbauinspektion.

Eine lediglich auf Neubauten sich erstreckende Thätigkeit kann nur bis zu 1½ Jahren angerechnet werden; unter diesen 1½ Jahren darf nicht mehr als 3 Monate auf die Thätigkeit in einem Neubaubureau entfallen.

2) Die Prüfung wird abgelegt vor einer Kommission bei einer Strombauverwaltung oder Regierung, welche aus dem Strombaudirektor oder dienstältesten Regierungs- und Baurath als Vorsitzendem, einem Lokalbaubeamten und einem technischen Sekretär besteht.

3) Nur solche Personen werden zur Prüfung zugelassen, welche das 21. Lebensjahr vollendet und das 30. noch nicht überschritten haben, die für den Dienst als Wasserbauwart erforderliche körperliche

Digitized by Google

Rüstigkeit besitzen und entweder die Ableistung des Dienstes im stehenden Heere oder die Befreiung davon nachweisen.

Inhaber des Civilversorgungsscheins können noch bis zum vollendeten 38. Lebensjahre zur Prüfung zugelassen werden.

4) Vor der Prüfung wird auf Veranlassung des Oberpräsidenten (bei den Strombauverwaltungen) oder Regierungspräsidenten eine genaue Untersuchung des Gesundheitszustandes der zur Prüfung angemeldeten Personen durch die Kreisphysiker ihrer Wahnarte vorgenommen.

5) Bei der Meldung zur Prüfung sind
   a. die Nachweise über die Erledigung des vorgeschriebenen Ausbildungsdienstes,
   b. ein polizeiliches Führungszeugniß,
   c. die Geburtsurkunde,
   d. die Militärpapiere und
   e. ein eigenhändig geschriebener und selbst verfaßter Lebenslauf

dem Regierungspräsidenten, welcher demnächst über die Zulassung entscheidet, einzureichen.

6) In der Prüfung ist nachzuweisen
   a. Allgemeine Vorbildung, insbesondere die Fähigkeit, deutlich und richtig zu schreiben und einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Wasserbauwarts in angemessener Form schriftlich darzustellen.
   b. Rechnen in den 4 Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, und mit der Regeldetri, Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems; Berechnung gradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile; Berechnung der beim Bau vorkommenden regelmäßigen Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel sowie ihrer Oberfläche (ohne Beweisführung).
   c. Messen und Nivelliren: Aufnahme von Flächen mit der Meßlatte, der Meßkette, der Kreuzscheibe und dem Winkelspiegel, Auftragen und Ausarbeiten der Pläne, Gebrauch der Setzlatte mit Bleiwaage oder Libelle, der Wasserwaage und des Nivellirinstruments, Aufnahme von Querprafilen und Nivellements und Auftragen derselben, Ausführung und Darstellung von Peilungen.
   d. Baumaterialien-Kenntniß der bei Wasserbauten hauptsächlich zur Anwendung kommenden Materialien, Kenntniß des Mauer- und Holzverbandes, der Mörtel- und Betonbereitung, der Anstriche (Oelfarben, Theer ꝛc.) und der hauptsächlichen Schiffbauarbeiten.
   e. Baukunde: Allgemeine Kenntniß der beim Wasser-, Brücken- und Deichbau vorkommenden einfacheren Baukonstruktionen und der dabei zu verwendenden Geräthe und Baumaschinen wie einfacher Bagger, Rammen, Baupumpen Hebezeuge, Feldbahnen. Ferner Kenntniß der Anordnung, Ausführung und Unterhaltung von Schleusen, Freiarchen und kleinen Brücken, von Buhnen, Parallelwerken, Deckwerken (in Stein- und Faschinenbau) Pflanzungen u. s. w., Vertrautheit mit der Aufmessung und Berechnung van Erdmassen Bauarbeiten und Materiallieferungen, Vertrautheit mit den an Telegraphen und Fernsprechanlangen vorkommenden Unterhaltungsarbeiten.
   f. Fertigkeit in der Führung der bei der Wasserbauverwaltung üblichen Kassen- und Materialienbücher und in der Aufstellung von Rechnungen und Kostenzusammenstellungen.
   g. Fähigkeit, kleinere Entwürfe zu Wasserbauten einfacher Art mit zugehörigen Massenberechnungen und Kastenanschlägen zu fertigen
   h. Allgemeine Kenntniß van der Einrichtung der Wasserbauverwaltung, Kenntniß der wichtigsten Gesetzesvorschriften über die Rechtsverhältnisse an öffentlichen und Privatflüssen, insbesondere auch des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vam 20. August 1883 und der für den Dienstkreis eines Wasserbauwarts in Betracht kommenden Bestimmungen aus den Gesetzen über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung
   i. Allgemeine Kenntniß der Strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften des Verwaltungsbezirks, vollständige Vertrautheit mit der Dienstanweisung für Wasserbauwarte und Kenntniß des wesentlichen Inhalts der Dienstanweisungen für Baggermeister und Schleusenmeister, Kenntniß des Hochwasser- und Eiswachtdienstes und allgemeine Kenntniß der Varschriften über die Schiffsvermessung.

7) Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen 5stündigen Abschnitt, in welchem eine entsprechende Anzahl von Arbeiten unter Klausur anzufertigen ist und in einen mündlichen Theil, in welchem auf jede zu prüfende Person ein Zeitraum von 1½ Stunden gerechnet wird. — III. 17719.

Berlin, den 6. Dezember 1897.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: gez. **Schultz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. 149. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vam 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 — sowie der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Palizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — wird bei Aufhebung der

Regierungsverordnung vom 9. September 1862 — Amtsblatt S. 251 — unter Zustimmung des Bezirksausschusses **für den Umfang des Regierungsbezirks Posen** Folgendes verordnet:

§ 1.

Geschlossen marschirenden Militärabtheilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, sowie im Dienste befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr ist von Fuhrwerken, Reitern, Viehtreibern und Karrenschiebern auszuweichen.

Gestatten dies die Umstände nicht, so ist solange zu halten, bis jene vorüber sind.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, (sechszig Mark) im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 3.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft. — J.-Nr. 733/99 I. A.

Posen, den 2. Februar 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **150.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. November v. Js. der Stadt Aachen und dem Karlsverein zur Restauration des Aachen'er Münsters die Erlaubniß zu ertheilen geruht, **für die Wiederherstellung des Krönungshauses der Deutschen Kaiser und des Münsters in Aachen zwei Geldlotterien zu veranstalten** und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der **Loos-Vertrieb im diesseitigen Regierungsbezirk nicht zu beanstanden** ist.

J.-Nr. 602/99 I. G.

Posen, den 31. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **151.** Der Königliche Ober-Verwaltungsgerichts-Rath Perkuhn zu Berlin ist am 6. Dezember 1898 verstorben; der ihm von dem hiesigen Königlichen Regierungs-Präsidium unterm 12. November 1877 ertheilte Auftrag zur Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Philippiner-Kongregation zu Gostyn ist somit erloschen.

In Gemäßheit der von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern zu dem Gesetze vom 31. Mai 1875 erlassenen Ausführungsbestimmung vom 26. Juni 1875 habe ich unterm heutigen Tage den Königlichen Ober-Regierungs-Rath **Dr. von Giżycki** hierselbst als nunmehrigen **Staatskommissarius für die Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Philippiner-Kongregation zu Gostyn bestellt,** um die von der staatlichen Beschlagnahme betroffenen Gütermassen der vorgedachten Kongregation in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. — 572/99 I. A.

Posen, den 25. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **152.** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 21. Januar d. Js. den Landräthen **von Scheele** zu Kempen und **von Doemming** zu Schildberg den Charakter **als Geheimer Regierungs-Rath** zu verleihen geruht.

J.-Nr. 72/99 S. J.

Posen, den 30. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **153.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind **die katholischen Hausväter** der zur **Gemeinde Ziegelhauland gehörigen Krauseschen Ziegelei,** Kreis Bomst, vom 1. April 1899 ab aus der katholischen Schulsozietät **Tloki ausgeschult** und der evangelischen Schulsozietät **Rothenburg a. O.,** Kreis Bomst, **zugeschult** worden.

J.-Nr. 8415/98 IIb².

Posen, den 26. Januar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Giżycki.

Nro. **154.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind **die evangelischen Hausväter in Naramowice Abbau,** zur Gemeinde Naramowice gehörig, Kreis Posen-Ost, **aus der katholischen Schulsocietät Naramowice ausgeschult** und **zu der evangelischen Schulsocietät Neudorf,** Kreis Posen Ost, **zugeschult** worden.

J.-Nr. 145/99 IIb². II. Ang.

Posen, den 30. Januar 1898.

Königliche Regierung
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Giżycki.

Nro. **155.** Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 13. Januar 1899 — U. III. B. Nr. 3772 U. II. — den Gymnasial-Oberlehrer **Below** in Gnesen vom 1. April 1899 ab **mit der kommissarischen Verwaltung der Kreisschul-Inspektion Rentomischel** im Hauptamte beauftragt.

J.-Nr. 458/99 II. Gen. I. Ang.

Posen, den 26. Januar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Giżycki.

Nro. **156.** **Bekanntmachung.**

Der konzessionirte Markscheider **Bruno Scholz** hat in **Beuthen O./S.** Wohnsitz genommen.

Breslau, den 30. Januar 1899.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Nro. **157.** **Eintheilungs-Liste**

der Beschäler des Königlichen Posenschen Landgestüts zu Gnesen für die Deckperiode 1899.

Nr.	Beschälstation		Namen der Beschäler	Abstammung		Deckpreis
	Kreis	Ort		Vater	Mutter	Mk.
			Regierungsbezirk Posen.			
1	Adelnau	Danischin	Adant	Adenor	v. Pedant	12
			Alamundarus	Duke of Edinbourgh, engl. Vollblut	Altona	10
			Markgräfler	Vetter	v. Markgraf	9
			Ortullus	Ortfried	v. Nullus	9
			Hamster	Mephisto, engl. Vollbl.	Libelle	8
2	Jarotschin	Twardow	Belesys, engl. Vollbl.	Beau-Desert	Elsi v. See Saw.	12
			Waibel	Inbal	v. Weißenburg	12
			Dollmann	Diskant	v. Venezuela	10
3	„	Szulkow	Toast	Thoas	Ostfries. Stute	15
			Jussan	Julius	v. Süd	10
			Anatol	Pascha	Anatomie	9
			Vetter	Elimar	Vetura	8
4	„	Radlin	Ingulew	Julius	Birjulew	12
			Mollias	Moltke	Elias-Stute	10
			Divan	Y. Norval	v. Felix	9
5	„	Siedlemin	Pierro	Pirvo, engl. Vollbl.	v. Ethon	12
			Treuenfels	Julius	v. Süd	9
6	Kempen	Slupia	Pieschel	Piccolomini	v. Figaro	12
			Patron	Attelh	Paula	12
			Arioft I	Veritabel	Ariadne	10
			Norbias	Nording	v. Tobias	9
			Baccalaureus	Bachus	v. Excellenz	8
7	„	Kempen (Schützenhaus)	Inbal	Julianus	v. Alhambra	12
			Indult	Larifari	Idunna	8
8	Koschmin	Kromolice	Intendant	Duke of Edinbourgh, engl. Vollblut	Pratiosa	12
			Atterbom	Hirtenknabe	Atzung	10
			Phips	Negligent, engl. Vollbl.	Philadelphia	9
			Adjacent	Adeptus, engl. Vollbl.	v. Jason	9
9	„	Siedmio-rogowo	Palander	Malteser	Partitur	12
			Nordwind	Nord	v. Kentucky, engl. Vbl.	10
			Jussuff	Julius	v. Süd	9
10	Krotoschin	Neu-Vorwerk	Jedel	Julius	v. Edelmann	12
			Unband	Ausbund	v. Eduard	10
			Janosz	Jason	v. Nord	9
			Ascalon	Iney, orient. Vollbl.	Alrune	8
11	„	Orpiszewo	Julek	Julius	v. Süd	12
			Ortfried	Orion	v. Fritter	9
12	„	Ustkow	Primarius	The Prince, engl. Vbl.	Hagebutte	12
			Chevalier	Orcus	Charybdis	10
			Jonorre	Julius	v. Harry	10
			Bajan, orient. Vollbl.	Cham	Zerline	6
13	„	Baschkow	Gerhard	Marsworth, engl. Vbl.	Gertrud	12
			Plato	Y. Norval	Parade	10
14	„	Dobrzyca	Trompeter	Apis	Tricolore	12
			Diplomat	Y. Norval	Decamerone	12
			Südstern	Süd	v. Stehlick	10

Digitized by Google

Nr.	Beschälstation		Namen der Beschäler	Abstammung		Deckpreis Mk.
	Kreis	Ort		Vater	Mutter	
15	Krotoschin	Rozdrazewo	Odin	Saathof Angeldhengst	Oldenburger Stute	15
			Julinsthurm	Thurau	v. Julius	12
			Janko	Jason	v. Nord	9
			Chlodwig	Eberhard	Chloris	8
16	Ostrowo	Pfarry	Daniel II	Belisar II	Verone	12
			Just	Julius	v. Süd	10
			Colmar	Lebus	Brünette	9
17	„	Parcew	Enzius	Apis	Enclave	12
			Habermann	Elwin	Habesch	10
18	Pleschen	Malinie	Fidelio	Figaro	v. Blenheim	12
			Eisenhart	Cavalier	v. Eisenfest	10
			Geiser	Optimus	Glocke	9
			Standart	Nancy	Sabine	8
19	„	Jedlec	Zoroaster	Insterburg	Zerlina, orient. Vollbl.	12
			Jucamill	Juecard	v. Miller	9
			Landmann	Antonius	v. Elimar	6
20	„	Sobolka	Achilles	Agamemnon	v Cleocland	12
			Page	Senator	Palma	12
			Ausbund	Remington	Anecdote	10
			Lord	Carl	Lola	9
21	Schildberg	Dornchow	Karolinger	Larifari	Kunigunde	10
			Floreſtan	Jurinan	v. Fidelio	9
			Schlemmer	Schlendrian	Datura	8
22	„	Schildberg (Klostermühle)	Schlucker	Schlütter	v. Bravo	10
			Peding	Peter	Veronica	9
23	Schroda	Wyslawice	Emich	Emigrant	Oldenburger Stute	12
			Dan	Saturn	v. Don	10
			Celsius	Weltmann, engl. Vbl.	Cilly	9
24	„	Kl. Jeziory	Mars, engl. Vollbl.	Kisber vescse	Csillam	15
			Willisen	Isen	v. Willibald	12
			Wagehals	Chamant, engl. Vollbl.	Windsbraut	12
			Helmuth	Nancy	Hilda	9
25	„	Iwno	Volny	Volrad	v. Nadoc	12
			Said	Iney, orient. Vollbl.	Pepita, engl. Vollbl.	10
26	„	Wanglau	Thurm	Emigrant	v. Agamemnon	12
			Furmann	Furmann	v. Magnat I	12
			Juwel	Julius	v. Süd	10
			Rutland	Harnisch	Laura	8
27	Wreschen	Miloslaw	Goldmann	Goldemar	v. Magnat	12
			Tiptop	Jahn	Tunica	10
			Hecht	Malteſer	Heloise I	9
			Nostron	Nobra	v Strausberg	8
28	„	Wulka	Kalan	Kahland	Ostfries. Stute	12
			Protegé	Duke of Edinbourgh, engl. Vollbl.	Preciosa	10
			Nomade	Remington	Nurmahal	9
			Trajan	Suhl	Trick-Stute	8
29	Posen-Ost	Wierzonka	Patrizier	Parvenü	Martha v. Y. Torso	12

Die Hengste gehen am 31. Januar auf die Beschälstation und kehren Ende Juni nach dem Gestüt-Marstall zurück.

Gnesen, den 24. Januar 1899.

Der Gestüt-Direktor.

Kieckebusch,

Rittmeister a. D.

Digitized by Google

Nro. **158.** **Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verloosung der zum 1. Juli 1899 einzulösenden 3½%igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 605, 938, 1064, 1216.

Litt. G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 53.

Litt. H. zu 300 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 120, 168, 212, 436, 443, 523, 605.

Litt. J. zu 75 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 168, 441.

Litt. K. zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 26.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kurssähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 16 und Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Kanonenplatz Nr. 11 I oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom 1. Juli 1899 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1899 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelooften Rentenbriefen ist es gestattet, dieselben an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„. . . . . Mark, in Worten: . . . . . Mark für d . . . ausgelooften Rentenbrief . . der Provinz Posen Litt. . . . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Posen, den 3. Februar 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **159.** Soeben erschien **das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch** vom 1. Februar 1899, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 28 Januar 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nro. **160.** Gemäß § 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß des Kreises Schroda durch rechtskräftige Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren vom 10. Dezember 1898 festgestellt, daß das in der Grundsteuermutterrolle **der Gemeinde Usarzewo** unter Artikel Nr. 16 Nr. 1 des Kartenblatts, Nr. 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 114, 115, 116 der Parzellen mit einem Flächeninhalte von 58 ha 65 a 30 qm eingetragene, der katholischen Kirchengemeinde Usarzewo gehörige Grundstück, und das in der Grundsteuermutterrolle der Landgemeinde **Usarzewo** unter Artikel Nr. 14 Nr. 1 des Kartenblatts, Nr. 112, 113 der Parzellen mit einem Flächeninhalte von 3 ha 59 a 30 qm eingetragene, der katholischen Schulgemeinde Usarzewo gehörige Grundstück, innerhalb der Grenze des Gutsbezirks Usarzewo belegen sind und daher in kommunaler Beziehung **zum Gutsbezirke Usarzewo gehören.** Die Rechtskraft der Entscheidung ist am 7. d. Mts. eingetreten.

Schroda, den 12. Januar 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Rose.

Nro. **161.** Der Landwirth **Simon Papych** aus Neu-Bozacin beabsichtigt auf seinem **in Kobierno** belegenen Grundstücke Grundbuch Nr. 10, welches von den Ländereien der Wirthe Stanislaus Ryba, Michael Mizera, Josef Dembecki aus Kobierno, Johann Ciężkuś aus Rosenfeld und Peter Szczotka aus Dombrowo begrenzt wird, **auf freiem Felde eine neue Ansiedlung zu gründen.**

Dies wird in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Gründung neuer Ansiedelungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern und Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Krotoschin Nord, den 23. Januar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **162.** Der Landwirth **Johann Dembecki** aus Neu Bozacin beabsichtigt auf seinem **in Kobierno** erworbenen Grundstücke Grundbuch Nr. 10, welches

Digitized by Google

von den Grundstücken der Wirthe Michael Mizera, Peter Czubak aus Kobierno, und Johann Cieślik aus Rosenfeld, begrenzt wird, **auf freiem Felde eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Dies wird in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Gründung neuer Ansiedelungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Krotoschin, den 23. Januar 1899.

Der Königl. Distriktskommissarius

Nro. **163.** Der Arbeiter **Joseph Dudziak** aus Grabonog, beabsichtigt auf dem **an dem Wege nach Boguslawki** belegenen, von Martin Czabajski hierselbst erworbenen Grundstücke **Gostyn Nr. 324 eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Gemäß § 16 des Gesetzes über die Gründung neuer Ansiedelungen vom 25. August 1876 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern u. s. w. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** hier Einspruch erhoben werden kann, wenn solcher sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, oder Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Gostyn, den 20. Januar 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **164.** Für den Fleischschaubezirk **Bogdaj** ist der Lehrer **Gottfried Berger** zum Fleischbeschauer von mir widerruflich ernannt worden.

Adelnau, den 30. Januar 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **165.** Für den Fleischschaubezirk **Ostoje,** bestehend aus den Ortschaften Ostoje und Zaorte, ist an Stelle des verzogenen Lehrers Wunderlich, der Wirth **Ignatz Marek** aus Ostoje heute zum Fleischbeschauer widerruflich bestellt worden.

Gleichzeitig ist dem ꝛc. Marek die kommissarische Verwaltung der Fleischschaubezirke **Osiek,** bestehend aus den Ortschaften Osiek Gut, Osiek Gem. und Grüneiche und **Pomotzno,** bestehend nur aus letzterer Ortschaft, bis auf Weiteres widerruflich übertragen worden.

Jutroschin, den 25. Januar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **166.** Der Arbeiter **Thomas Nawroczyk** aus Lubonia wird auf Grund des früheren Befähigungszeugnisses Nr. 112 vom 23. Januar 1895 nach Maßgabe des § 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 zum Fleischbeschauer für den **33. Schaubezirk,** bestehend aus der Gemeinde und dem Gute Lubonia mit dem Vorwerke Tadeuszki und der Gemeinde Robczysko unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bestellt.

Lissa-Ost, den 19. Januar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **167.** Zu amtlichen Fleischbeschauern für die **Stadt Krotoschin** sind an Stelle der verstorbenen Herren Wolter und Schrodt, die Herren Restaurateur **Grogorowicz,** Schuhmachermeister **Hauschild** und Privatsekretär **Kretschmer** von hier widerruflich bestellt.

Krotoschin, den 18. Januar 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Erledigte Schullehrerstellen.

Nro. **168.** Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Zedlitz, Kreis Fraustadt, mit einem Grundgehalte von 1000 Mark, neben freier Wohnung im Werthe von 75 Mark, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark, ist sofort zu besetzen.

Nro. **169.** Die zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Ligotta, Kreis Krotoschin, mit einem Grundgehalt von 1000 Mark neben freier Wohnung und Alterszulagen zum Einheitssatz von 100 Mark ist sofort zu besetzen.

Nro. **170.** Die alleinige Lehrerstelle an der katholischen Schule in Olszyna, Kreis Schildberg, mit einem Grundgehalt von 1000 Mark einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 13 Mark, neben freier Wohnung und einem Alterszulageneinheitssatz von 100 Mark ist zum 1. Mai d. Js. zu besetzen.

Nro. **171.** Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Obra, Kreis Bomst, mit einem Grundgehalt von 1000 Mark neben freier Wohnung sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark ist zum 1. Februar d. Js. zu besetzen.

Nro. **172.** Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wieczyn, Kreis Pleschen, mit einem Grundgehalte von 1000 Mark einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 13,83 Mark und freier Wohnung sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark ist sofort zu besetzen.

Digitized by Google

Nro. **173. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Dalewo, Donatowo, Gierlachowo, Jerka, Kopaszewo, Kopaszewko, Luszkowo, Groß und Klein Rogaczewo, Rombin, Rombinek, Turew, Cwiklowo, Wyrzeka, Zbenchy, Katarzynowo, Kreis Kosten;
2) Wiry, Wirki, Lenschütz, Lassek, Zabikowo, Kotowo, Luban, Komornik, Kreis Posen-West;
3) Kaliszkowice kal. und olob., Deutschhof, Biskupice, Kreis Schildberg.

b) Erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Szczodrowo, Kreis Kosten.

II. Räudekrankheit.

a) Ausgebrochen unter den Pferden:

1) des Wirths Goral zu Marienthal, Kreis Schildberg.

III. Maul- und Klauenseuche.

a) Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Arbeiters Zybala zu Adelnau, des Viehhändlers Podgorski zu Bomkow, Kreis Adelnau;
2) des Vorwerks Lubnica, Kreis Schmiegel;
3) des Vorwerks Synowitze, Kreis Schroda;
4) des Vorwerks Jaroslawki, Kreis Schrimm.

b) Erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Gutsbesitzers Mackeprang zu Dobieszyn, Kreis Grätz;

c) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Wojczak zu Czacz, Kreis Schmiegel.

IV. Schweineseuche.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Häuslers Waldek zu Bomkow, Kreis Adelnau.

b) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Schuhmachers Mojzykiewicz zu Czempin, Kreis Kosten;
2) des Vorwerks Wrozew, Kreis Krotoschin.

V. Rothlauf.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Hausbesitzers Gintrowicz zu Opalenitza, Kreis Grätz;
2) des Arbeiters Mikolajczyk zu Gola, des Wirths Marciniak zu Hochdorf, Kreis Jarotschin;
3) des Bürgers Pislewski zu Kriewen, der Gemeinden Bielewo und Luszkowo, Kreis Kosten;
4) des Kürschners Methner zu Lissa Stadt;
5) der Wittwe Torzewska zu Alt-Guhle, Kreis Rawitsch;
6) des Guts Gr. Gay, Kreis Samter;
7) des Schuhmachers Dohnke zu Schmiegel, des Lehrers Ober zu Radomitz, Kreis Schmiegel;
8) des Händlers Koch zu Moschin, des Bäckers Sojka zu Xions, des Tagelöhners Eliasz zu Rogalin, Kreis Schrimm;
9) des Wirths Dolata zu Gora, Kreis Schildberg.

b) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Gastwirths Deckert zu Röhrsdorf, Kreis Fraustadt;
2) des Arbeiters Mazurek zu Wojnowice, Kreis Grätz;
3) des Wirths Przybyl zu Michalowo, des Häuslers Kluczynski zu Kolniczki, Kreis Jarotschin;
4) des Wirths Lulka zu Kriewen, des Guts Kopaszewo, des Häuslers Wyrwa zu Jerka, des Arbeiters Walenciak zu Slonin, Kreis Kosten;
5) des Guts Zgierzynka, der Gutsleute zu Witomischel, Kreis Neutomischel;
6) des Guts Oranienhof, Kreis Posen-West;
7) des Häuslers Schulz zu Kotusch, Kreis Schmiegel;
8) des Guts Królewskie, Kreis Schildberg;
9) des Wirths Schach zu Liebuch, Kreis Schwerin a. W.;
10) des Arbeiters Mandzik zu Xionzno, des Wirths Frankenreuter zu Skotnik, des Knechts Lukomiak zu Radlowo, Kreis Wreschen.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsattest beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 7. Ausgegeben den 14. Februar **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Nro. **174.** Die Nummern 1 und 2 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 2540 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1898, vom 18. Januar 1899, unter

Nr. 2541 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügte Liste, vom 21. Januar 1899, unter

Nr. 2542 die Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 22. Januar 1899, und unter

Nr. 2543 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 28. Januar 1899.

Nro. **175.** Die Nummern 3 und 4 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 10052 die Verordnung wegen Abänderung des § 4 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 23. Januar 1899; unter

Nr. 10053 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts zu M.-Gladbach, vom 20. Januar 1899; unter

Nr. 10054 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten, vom 18. Januar 1899; und unter

Nr. 10055 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Ratzeburg, vom 30. Januar 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **176.** Im Jahre **1899** werden die **Aufnahme-Prüfungen** in den **Königlichen Präparanden-Anstalten der Provinz Posen** und zwar

a. in der Präparanden-Anstalt zu **Czarnikau am 22. September,**
b. in der Präparanden-Anstalt zu **Lobsens am 27. März,**
c. in der Präparanden-Anstalt zu **Lissa am 27. März,**
d. in der Präparanden-Anstalt zu **Meseritz am 27. März,**
e. in der Präparanden-Anstalt zu **Rogasen am 22. September**

stattfinden.

Die Königliche Präparanden-Anstalt zu Czarnikau gewährt den Zöglingen freien Unterricht, bedürftigen Zöglingen Wohnung und persönliche Unterstützungen.

Die Königlichen Präparanden-Anstalten zu Lobsens, Lissa, Meseritz und Rogasen gewähren den Zöglingen freien Unterricht, bei vorhandener Bedürftigkeit und Würdigkeit Unterstützungen, jedoch keine freie Wohnung.

Sämmtliche Anstalten nehmen in der Regel nur Zöglinge auf, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Außerdem können in den Präparanden-Anstalten zu Lobsens, Meseritz und Rogasen evangelische Zöglinge nur dann Aufnahme finden, wenn sie aus dem Kreise stammen, in welchem sich die Anstalt befindet.

Der schriftlichen, spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem betreffenden Präparanden-Anstalts-Vorsteher anzubringenden Meldung sind beizufügen oder bei der persönlichen Meldung am Tage vor der Prüfung vorzulegen.

1) der Geburtsschein (Taufschein),
2) der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3) ein, von einem zur Führung eines Dienstsiegel berechtigtem Arzte ausgestelltes Gesundheits-Attest,
4) das letzte Schulzeugniß,
5) ein Führungs-Attest.

Anfragen sind an den betreffenden Vorsteher zu richten. — 6762/98 P. S. C.

Posen, den 18. November 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **177.** Dem Böttchermeister **Michael Chmielewski** zu Obornik habe ich für die am 9. Januar d. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung des Schneidersohnes Woyciech (Adalbert) Sieracki zu Obornik vom Tode des Ertrinkens **eine Prämie von 30 Mk.,** wörtlich: „Dreißig Mark", bewilligt. — 680/99 I. A.

Posen, den 4. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Digitized by Google

Nro. **178. Allgemeine Grundsätze** über die Berechnung der Erträge des Stellenvermögens und der anderweitigen kirchlichen Einnahmen des Stelleninhabers gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer.

I.

Das Stelleneinkommen ist für alle am 1. April 1899 vorhandenen, dauernd errichteten katholischen Pfarrstellen und demnächst auch für die später neu zu gründenden katholischen Pfarrstellen — also auch für diejenigen, mit welchen ein Stelleneinkommen von jährlich 3200 Mk. und darüber verbunden ist — festzustellen.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die Pfarrstellen in Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden, auf welche die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung finden.

Ob eine Pfarrstelle als eine „dauernd errichtete" anzusehen ist, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen ausdrücklichen Festsetzungen oder stillschweigenden Anerkenntnissen der Aufsichtsbehörden.

Missionspfarreien fallen nicht unter das Gesetz und kommen daher für die Feststellung des Stelleneinkommens nicht in Betracht. Jedoch ist der Name „Missionspfarrei" oder „Missionspfarrer" für die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes nicht schlechthin entscheidend. Es giebt auch Missionspfarreien, welche als dauernd errichtete Pfarrämter im Sinne des Art. 2 des Gesetzes anzusehen sind. Ueber die Frage, bei welchen Missionspfarreien die letztere Voraussetzung zutrifft, ist in jedem einzelnen Falle nach Lage der besonderen Verhältnisse Entscheidung zu treffen.

Auch die Stellen der Hülfsgeistlichen (Curatien, Lokalien, Exposituren, Rektorate und Kaplaneien) unterliegen nicht dem Gesetz und kommen für die Feststellung des Stelleneinkommens nicht in Betracht, selbst wenn mit solchen eine selbstständige Seelsorge verbunden ist.

Sind mehrere Pfarrgemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden (unio aeque principalis) (vergl. auch § 246 II. 11 A. L. R.), so ist dieses im Sinne des Gesetzes als eine Pfarrstelle anzusehen. Ebenso gelten dauernd vereinigte Pfarrstellen (unio per confusionem) als eine Pfarrstelle. Eine dauernde Vereinigung ist auch dann anzunehmen, wenn sie zwar nicht ausdrücklich anerkannt ist aber thatsächlich mit stillschweigender Anerkennung schon seit längerer Zeit besteht. Aus demselben Grunde ist eine Verbindung mit dem Pfarramte einer Vagantengemeinde (§§ 294 bis 302 II. 11 A. L. R.) als dauernde anzusehen.

II.

Der Stichtag für die Feststellung des Stelleneinkommens ist bei den am 1. April 1899 vorhandenen Pfarrstellen dieser Tag, als der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. Juli 1898, bei den nach dem 1. April 1899 neu zu gründenden Pfarrstellen der Tag ihrer Errichtung.

Zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Stelleninhaber in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse.

III.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1) die Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die an ihrer Stelle gewährte Miethsentschädigung,
2) die staatlichen, bisher aus dem Fonds Kap. 124 Tit. 2 des Staatshaushaltsetats den Geistlichen gewährten Aufbesserungs- und Alterszulagen,
3) Einnahmen aus Nebenämtern (z. B. Militärseelsorge, Religionsunterricht, Anstaltsseelsorge),
4) das Einkommen aus vorübergehender Verwaltung einer anderen Pfarrstelle,
5) freiwillige Gaben.

Darüber, ob auch die Vergütung für Abhaltung von Manual- und Frühmessen außer Ansatz zu lassen ist, bleibt die Entscheidung vorbehalten.

IV.

Dagegen kommen bei der Berechnung des Stelleneinkommens insbesondere in Betracht:

1) die Zinsen der Pfarrkapitalien,
2) die Einnahmen aus Grundbesitz, mit Ausschluß der unter Nr. 3 und 4 besonders nachgewiesenen Weinberge und Forstgrundstücke (Schälwaldungen),
   a. bei Selbstbewirthschaft oder bei kürzerer Verpachtung oder Vermiethung nach dem Durchschnitte des Ertrages der letzten sechs Wirthschaftsjahre. Unter „kürzeren" Verpachtungen und Vermiethungen sind solche von höchstens einjähriger Dauer zu verstehen. Beginn und Beendigung des Wirthschaftsjahres (z. B. 1. Juli, 1. Oktober, Martini) bestimmt sich nach dem geltenden Rechte. Ist der Durchschnittsbetrag nicht zu ermitteln oder entstehen Zweifel über die Höhe desselben, so ist der mittlere Pachtwerth, welchen nach den örtlichen Verhältnissen gleichwerthige Grundstücke haben, anzurechnen.
   b. bei mehrjähriger Verpachtung oder Vermiethung nach dem laufenden Pacht- oder Miethzinse, mit Einschluß des ortsüblichen Werths vertragsmäßiger Nebenleistungen (z. B. einer Verpflichtung des Pächters von Pfarrland zur Gestellung von Fuhrwerk oder Pferden),
3) die Einnahmen aus Weinbergen nach dem Durchschnitte des Ertrages der letzten vierzehn Wirthschaftsjahre mit Ausnahme des besten und des schlechtesten Jahres oder, wenn der Durchschnittsbetrag nicht zu ermitteln ist, nach angemessener Schätzung,
4) die Einnahmen aus Forstgrundstücken (Schälwaldungen) nach der Forsttaxe des nächsten

Digitized by Google

Königlichen Forstreviers unter Berücksichtigung des Werthes des selbstverbrauchten Holzes,

5) der Werth der Naturalbezüge, und zwar der Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers, der sonstigen Bezüge, insbesondere an Getreide, Früchten, lebenden Thieren oder Fleischwaaren, Eiern u. s. w. nach dem Durchschnitt der Marktpreise des nächsten Marktortes der letzten sechs Jahre oder, wenn dieser Maßstab nicht anwendbar ist, nach dem Martini-Marktpreise der Kreisstadt. In natura zu leistende Dienste (Holzanfuhr u. dergl.) sind nach dem ortsüblichen Werthe einzuschätzen.

6) Die Einnahmen an Stolgebühren und Accidentien nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre, und zwar:

   a. die Stolgebühren, Opfer, Attestgebühren, letztere abzüglich der Formularkosten, sofern und soweit diese nicht aus der Kirchenkasse bestritten werden,

   b. die Bezüge für höchstens 180 gestiftete Messen,

   c. die stiftungsmäßigen Bezüge für sonstige gottesdienstliche Handlungen, als Bruderschaften, Maiandachten, Fürbitten u. dergl.

   Ist der Durchschnittsbetrag nicht zu ermitteln, so ist derselbe durch Schätzung festzustellen.

7) Die öffentlichen Geldabgaben an die Pfarrei ohne Unterschied, ob sie persönlicher oder dinglicher Art sind, sowie die Real-, (Renten-)Abgaben und zwar, soweit sie fixirt sind, nach dem Jahresbetrage am 1. April 1899, andernfalls nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre oder, wenn der Durchschnittsbetrag nicht zu ermitteln ist, nach angemessener Schätzung.

8) Die dauernden Stellenzuschüsse und die auf die Amtsdauer des gegenwärtigen Stelleninhabers gewährten Zuschüsse von Dritten (nicht von der Pfarrgemeinde), z. B. Dotationszuschüsse aus kommunalen und Stiftungsfonds, die Zuschüsse aus Kap. 116 des Staatshaushaltsetats, insbesondere auch die sogenannten Staatsgehälter für die auf dem linken Rheinufer belegenen katholischen Pfarrstellen der Rheinprovinz, die bisher in den Provinzial-Etats unter Kap. 124 Tit. 2 ausgebrachten, von Alters her gewährten festen Stellenzuschüsse (nicht aber die Aufbesserungs- und Alterszulagen aus dem Fonds Kap. 124 Tit. 2 des Staatshaushaltsetats). Als Bewilligungen für die Amtsdauer sind auch solche zeitliche oder widerrufliche Zuschüsse anzusehen, welche mit der Absicht der Weiterbewilligung auf die Dienstzeit oder bis zu einer anderweitigen Erhöhung des Diensteinkommens gewährt worden sind, oder bei deren Wegfall eine anderweitige dauernde Ersatzpflicht, z. B. der Pfarrgemeinde, vorliegt.

9) Die dauernden Stellenzuschüsse und die auf die Amtsdauer des gegenwärtigen Stelleninhabers gewährten Zuschüsse der Pfarrgemeinde, und zwar diejenigen Leistungen, welche der Pfarrgemeinde auf Grund besonderer rechtlicher Verpflichtung der Stelle gegenüber obliegen, ferner diejenigen Leistungen, welche bisher auf Grund der allgemeinen Unterhaltungspflicht zur Herstellung eines auskömmlichen Gehalts gewährt worden sind, endlich diejenigen Bezüge, welche der Stelle oder dem Stelleninhaber dauernd oder auf die Amtsdauer aus anderweitigen Fonds der Pfarrgemeinde, sei es auf Grund besonderer Beschlüsse der Pfarrgemeinde oder auf Grund besonderer Rechtstitel, zustehen.

V.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1) die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen.

   Die Aufwendungen für Verzinsung und Tilgung eines Meliorationsdarlehns oder für die Refundirung eines zu gleichem Zwecke aus dem Stelleneinkommen entnommenen Kapitals sind nicht abzugsfähig, da sie keine dauernde Belastung darstellen. Wie weit eine technischen Grundsätzen entsprechende Verzinsungs- und Tilgungs- bezw. Refundirungsquote eine entsprechende Mindereinschätzung des Einkommens aus Grundbesitz (vergl. IV. 2, 3 u. 4) rechtfertigt, muß der Entscheidung im Einzelfalle vorbehalten bleiben.

2) Die zum Stelleneinkommen gerechneten Gebühren für gestiftete Gottesdienste, welche nachweislich von Hülfsgeistlichen regelmäßig gehalten werden (vergl. IV. 6. c),

3) die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen, (z. B. Kanon, Beiträge zu den landwirthschaftlichen Kammern, Grund- und Gebäudesteuern), sofern sie nicht nach der Art der Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz (wie z. B. die Grundsteuer bei dem Pachtzinse) bereits in Betracht gezogen sind.

   Die Abrechnung persönlicher Abgaben, der Staats- und Gemeinde-Einkommensteuer, der Ergänzungssteuer, der Beiträge zu der Kasse der Diözesan-Pensions-Anstalt und dergl. ist nicht zulässig. Ebensowenig ist ein Abzug von Amtsunkosten zulässig,

4) die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste,

5) die Fuhrkosten zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten gewesen sind. Es setzt dies eine bereits ergangene amtliche Festsetzung der Berechtigung der Geistlichen zur Benutzung von Fuhren, sowie die Verpflichtung zur Bestreitung der hierdurch erwachsenden Kosten aus dem Stelleneinkommen voraus.

Digitized by Google

Sofern gewisse Einkommenstheile, z. B. Naturalien, Geldabgaben von Außenorten, Ablösungsrenten (Dezem) oder Accidentien (Wegegelder, Zuschläge zu den Stipendien und Stolgebühren) zur Deckung der Fuhrkosten bestimmt und auf das Stelleneinkommen angerechnet sind, ist ein entsprechender Abzug statthaft.

In anderen, als den gedachten Fällen ist ein Abzug von Fuhrkosten nicht zulässig.

Die Höhe der Abzüge ist, soweit angängig, nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre zu berechnen.

Vorstehende seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einvernehmen mit den bischöflichen Behörden aufgestellten Grundsätze werden hiermit zur Kenntniß gebracht. — Nr. 578/99 II c.

Posen, den 6. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Nro. **179.** Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen ist **dem Vorstande des Krieger-Vereins in Koschmin** die Genehmigung zu einer im laufenden Jahre zu veranstaltenden **Verloosung von kleineren Gegenständen zum Zwecke der Errichtung eines Kriegerdenkmals in Koschmin** bis zu dem Umfange von 4000 Loosen zum Preise von je 50 Pfennigen mit der Maßgabe ertheilt, daß der Vertrieb der Loose auf den Kreis Koschmin beschränkt bleibe.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — 598/99 I. G.

Posen, den 31. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **180.** An Stelle des von Pleschen verzogenen Beigeordneten Straßburg ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 19. Januar d. Js. der Lehrer **Roskowicz** daselbst zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Pleschen Landbezirk,** Kreises Pleschen, widerruflich ernannt worden. — J.-Nr. 437/99 I. C.

Posen, den 6. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **181.** An Stelle des von Zabno verzogenen Gutsvorstehers Wilke ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 19. Januar d. Js. der Gutsvorsteher **von der Groeben** in Zabno zum II. Stellvertreter des Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Zabno,** Kreises Schrimm, widerruflich ernannt worden. J.-Nr. 438/99 I. C.

Posen, den 6. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **182.** An Stelle des früheren Beigeordneten Senftleben in Schrimm ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. Januar d. Js. das Magistratsmitglied **Otto Boldin** in Schrimm zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Schrimm,** Kreises Schrimm, widerruflich ernannt worden. — J.-Nr. 596/99 I. C.

Posen, den 6. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **183.** **Nachweisung**
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Januar 1899.**

(Veröffentlicht auf Grund des Abschnitts I. zu § 9 Ziffer 3 der neuen Instruktion vom 30. August 1887 Reichs-Gesetz-Blatt 87 Seite 433 ff.)

Lieferungs-Verband (Kreis).	Haupt-marktort.	Für Hafer für je 100 kg		Heu für je 100 kg		Stroh für je 100 kg	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	12	85	5	25	3	47
Birnbaum	Birnbaum	13	09	5	12	3	59
Bomst	Wollstein	14	44	4	73	3	68
Fraustadt	Fraustadt	13	18	5	25	2	63
Gostyn	Bojanowo	13	39	4	20	2	63
Grätz	Grätz	14	18	3	68	3	68
Jaroschin	Pleschen	12	39	5	09	3	15
Kempen	Kempen	13	26	3	41	3	05
Koschmin	Krotoschin	12	87	5	78	3	34
Kosten	Kosten	13	04	4	31	2	78
Krotoschin	Krotoschin	12	87	5	78	3	34
Lissa	Lissa	13	42	4	20	3	15
Meseritz	Meseritz	14	44	4	36	4	36
Neutomischel	Neustadt b. P.	13	30	4	20	3	68
Obornik	Posen	14	36	6	30	4	20
Ostrowo	Ostrowo	12	85	5	25	3	47
Pleschen	Pleschen	12	39	5	09	3	15
Posen-Ost	Posen	14	36	6	30	4	20
Posen-West	Posen	14	36	6	30	4	20
Rawitsch	Rawitsch	13	20	5	25	3	15
Samter	Samter	12	81	4	41	3	15
Schildberg	Schildberg	12	86	5	25	3	99
Schmiegel	Kosten	13	04	4	31	2	78
Schrimm	Posen *)	13	50	5	92	3	95
Schroda	Posen *)	13	50	5	92	3	95
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	13	48	3	78	2	63
Wreschen	Wreschen	13	13	4	46	2	89

*) mit einer Ermäßigung von 6 pCt.

Nr. 496/99 I. M. 2. Ang.

Posen, den 11. Februar 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

Nro. **184.**

Eintheilungs-Liste

der Beschäler des Königlichen Posenschen Landgestüts zu Zirke während der Deckperiode 1899.

Nr.	Der Beschälstation		Namen der Beschäler	Farbe.	Geburtsort bezw. Provinz.	Deckpreis Mk.
	Kreis	Ort				
1	Birnbaum	Zirke	Alk	dunkelbraun	Ostpreußen	9
			Nordlaender	braun	Hannover	9
			William	braun	Ostpreußen	9
2	„	Szrodke	Nesigode	Dunkelfuchs	„	12
			Leonardo	braun	Trakehnen	10
			N. Nord	braun	Hannover	10
3	„	Lindenstadt	Lancelot	Fuchs	Beberbeck	12
			Toddin	dunkelbraun	Oldenburg	12
			Archimedes	Rappe	Ostpreußen	10
			Trumpf	braun	„	10
4	„	Luboſch	Blücher	braun	Hannover	12
			Monachus	Rappe	Trakehnen	10
5	Schwerin	Schwerin	Jacob	Fuchs	Hannover	12
			Don Carlos	Rappe	Ostpreußen	10
			Randolf	braun	Hannover	10
6	Neutomischel	Alttomischel	Cortez	Rappe	Gradiz	12
			Pascha	Fuchs	Hannover	12
			Wanderer	Dunkelfuchs	Beberbeck	10
7	„	Neustadt	Großfürst	Hellfuchs	Hannover	12
			Hofnarr	Rappe	Ostpreußen	12
			Stonewall Jackson	braun	Hannover	10
8	Grätz	Slivno	Föhn, englisch Vollblut	kirschbraun	Gradiz	12
			Isen	dunkelbraun	Hannover	12
			Sylt	Fuchs	„	10
			Pantoffelheld	Rappe	Trakehnen	8
9	„	Kotowo	Figaro	braun	Hannover	10
			Meister	Dunkelfuchs	Brandenburg	10
			Pandect	Rappe	Trakehnen	8
10	Samter	Kobylnik	Prophet	dunkelbraun	Ostpreußen	12
			Agnus	braun	„	10
			Güstrow	braun	Hannover	10
11	„	Oporowo	Hyperbol	Fuchs	Gradiz	15
			Resolut	Rappe	„	12
			Profoß	braun	Ostpreußen	10
			Theseus	dunkelbraun	„	10
12	„	Ottorowo	Altmeister, engl. Vollblut	Schweißfuchs	Gradiz	12
			Roderich	rothbraun	Ostpreußen	12
			Schill	Fuchs	„	12
			Günther	Rappe	„	8
13	„	Kazmierz	Norval	braun	Hannover	12
			Roland	Rappe	Ostpreußen	12
			Haus, englisch Vollblut	dunkelbraun	Harzburg	10
			King Bell	Fuchs	Hannover	10
14	„	Pinne	Juliusthurm	Dunkelfuchs	„	12
			Atlas	schwarzbraun	Ostpreußen	10
			Flick	Fuchs	Hannover	10

Digitized by Google

Nr.	Der Beschälstation		Namen der Beschäler	Farbe.	Geburtsort bezw. Provinz	Deckpreis Mk.
	Kreis	Ort				
15	Obornik	Güldenau	Erich	braun	Oldenburg	12
			Piccolomini	Hellfuchs	Hannover	10
			Tartüff	dunkelbraun	„	8
16	„	Obiezierze	Hauptmann	Goldfuchs	„	12
			Briſtol	Fuchs	Graditz	10
			Marengo	braun	Pommern	8
17	„	Uchorowo	Thoas	hellbraun	Oldenburg	12
			Adelio	Fuchs	Oſtpreußen	10
			Benedict	braun	„	10
			Heraklit	braun	Graditz	8
18	Poſen-Oſt	Kiciu	Harpax	Rappe	Hannover	12
			Paulus	dunkelbraun	Oldenburg	12
			Pelicon	braun	Trakehnen	10
			Caſan	Dunkelfuchs	„	6
19	Poſen-Weſt	Stenſchewo	Nordſtern	goldbraun	Hannover	12
			Gewinn	Fuchs	Oſtpreußen	10
			Morgen	Fuchs	Graditz	10
			Grobſchmied	Rappe	Oſtpreußen	8
20	„	Zlotnik	Dagobert	braun	„	12
			Witt	ſchwarzbraun	Oldenburg	12
			Kittendorf	Fuchs	Hannover	10
21	„	Skrzynki	Nording	braun	„	10
			Ordensritter	Fuchs	Beberbeck	8
22	Bomſt	Koebnitz	Tanz	Fuchs	Trakehnen	12
			Hydrant	Fuchs	Poſen	10
			Meteor	dunkelbraun	Oſtpreußen	10
			Witz, engliſch Vollblut	dunkelbraun	Graditz	10
23	„	Karge	Alſen	Fuchs	Hannover	10
			Köſter	Rappe	Hannover	10
			Lohengrin	Falbe	Beberbeck	8
24	„	Blocko	Y. Thud	Fuchs	Hannover	12
			Jugo	Rappe	Oſtpreußen	10
			Julianus	Dunkelfuchs	Hannover	10
25	Meſeritz	Bauchwitz	Seidenſpinner	Fuchs	Beberbeck	12
			Neptun	rothbraun	Oſtpreußen	10
26	„	Lewitz	Derb	dunkelbraun	Hannover	10
			Echo	braun	Graditz	8
27	„	Seemühle	Wenzel	hellbraun	Graditz	12
			Admiral	Rappe	Hannover	10
			Ultimo	Fuchs	Hannover	10
28	Koſten	Jaſien	Euphrat	braun	Graditz	12
			Iſſus	Fuchs	Oſtpreußen	12
			Inſelberg	Fuchs	Hannover	8
29	„	Gryzyn	Jahn	Fuchs	Hannover	15
			Helmuth	hellbraun	Oſtpreußen	10
			Iſos	rothbraun	Hannover	9
30	„	Racot	Ingomar, engl. Vollblut	Fuchs	Graditz	15
			Marcellus	Fuchs	Trakehnen	15
			Dunſt	braun	Graditz	12
			Emir	dunkelbraun	Graditz	10

Digitized by Google

Nr.	Der Beschälstation		Namen der Beschäler.	Farbe.	Geburtsort bezw. Provinz.	Deckpreis Mark.
	Kreis.	Ort.				
31	Schmiegel	Parzenczewo	Astrolog	Fuchs	Ostpreußen	12
			Gazlan	Schimmel	Ungarn	12
			Spielmann	Fuchs	Beberbeck	10
			Falke	braun	Beberbeck	8
32	"	Murkwitz	Dandy II	Schweißfuchs	Ostpreußen	12
			Mandat	dunkelbraun	Hannover	10
			Süd	braun	"	10
33	"	Kelke	Bon	schwarzbraun	"	10
			Peter	Fuchs	Ober-Schlesien	10
			Herzkönig	Rappe	Trakehnen	8
34	Lissa	Pawlowitz	Engen	Schweißfuchs	Graditz	12
			Fidelio	braun	Hannover	12
			Raubgraf, engl. Vollblut	Fuchs	Harzburg	12
			Torpedo	Fuchs	Graditz	10
			Schiffsjunge	Rappe	Trakehnen	8
35	Fraustadt	Ober-Zedlitz	Cid	Fuchs	Ostpreußen	10
			Nitsche	dunkelbraun	Posen	10
36	"	Weine	Theorist	dunkelbraun	Hannover	12
			Theoderich	braun	Posen	10
37	Schrimm	Mechlin	König	Rappe	Hannover	10
			Protector	Fuchs	Ostpreußen	10
38	"	Kadzewo	Adrian	schwarzbraun	Oldenburg	12
			Hymenaeus	Rappe	Ostpreußen	12
			Norval	braun	Hannover	10
			Galba	Schimmel	Beberbeck	8
39	"	Emchen	Kahland	Fuchs	Hannover	12
			Demosthenes, engl. Vollbl.	schwarzbraun	Rußland	10
			Wrangel	hellbraun	Beberbeck	10
40	"	Constantinowo	Cactus	braun	Trakehnen	15
			Amulet	Rappe	Graditz	12
			Archibald, engl. Vollblut	dunkelbraun	Graditz	12
			Irawaddi	dunkelbraun	Beberbeck	12
			Master Willie	Fuchs	Hannover	10
			Flamingo	Fuchs	Trakehnen	8
41	"	Jaryszki	Armin	rothbraun	Ostpreußen	12
			Quotient	Rappe	Pommern	12
			Mamers	Dunkelfuchs	Posen	10
			Zeisig	Falbe	Beberbeck	8
42	Rawitsch	Alt-Guhle	Theodosius	braun	Hannover	15
			Bracken, englisch Vollblut	Fuchs	England	12
			Vordermann,	Fuchs	Ostpreußen	12
			Einfall	schwarzbraun	Graditz	8
43	"	Osiek	Athelo	Rappe	Oldenburg	12
			Flügel	braun	Graditz	10
			Herrenmeister, engl. Vollbl.	Fuchs	Görlsdorf	9
			Satrap, arabisch Vollblut	Rothschimmel	Weil	9
44	Gostyn	Pempowo	Aternus	Rappe	Trakehnen	12
			Knappe	braun	Mecklenburg	10
			Streber	Rappe	Ostpreußen	10
			Modestus	braun	Ostpreußen	9

Digitized by Google

Nr.	Der Beschälstation		Namen der Beschäler.	Farbe.	Geburtsort bezw. Provinz.	Deckpreis Mark.
	Kreis.	Ort.				
45	Gostyn	Drzentschewo	Derwisch	Dunkelfuchs	Hannover	12
			Aviso	Fuchs	Graditz	10
			Brennus	rothbraun	Oldenburg	10
			Versuch	Rappe	Graditz	10

Vorstehende Eintheilungsliste bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß die Beschäler am 2. d. Mts. auf den Stationen eingetroffen sind und Ende Juni nach den Gestüts-Marstall zurückkehren.

699/99 I. B.

Posen, den 3. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **185.** Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im I. Semester des Rechnungsjahres 1898/99 durch Amortisation getilgten Domänen-Renten sind nunmehr bei uns eingegangen.

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen, bei denen die Zahlung der Domänen-Amortisationsrenten erfolgt ist, behufs ihrer Ueberweisung an die Königlichen Amtsgerichte zur Aufbewahrung bei den betreffenden Grundbuchakten zugefertigt worden sind, damit diese den Vermerk der Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei löschen.

J.-Nr. 121/99 III a.

Posen, den 4. Februar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Bayer.

Nro. **186.** Die **nächste Hufschmiede-Prüfung** findet vor der Prüfungskommission hierselbst, Schießstraße Nr. 6 **den 10. März d. Js.** statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühren von 10,05 Mark bis **zum 5. März d. Js.** frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Der Meldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Die Wiederholung der Prüfung darf in der Regel nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkte einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Die Prüflinge müssen des Deutschen soweit mächtig sein, daß sie die bei der Prüfung an sie gerichteten Fragen verstehen und eventl. in deutscher Sprache beantworten können.

Posen, den 2. Februar 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Jacob,
Königlicher Kreis-Thierarzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **187.** **1. Nachtrag**
zu dem Gemeindebeschluß betreffend die Einführung des Schlachthauszwanges in dem Gemeindebezirk der Stadt Zduny vom 1. Oktober 1898.

In der Einleitung kommen folgende Worte in Wegfall:

„unter Aufhebung des Gemeindebeschlusses vom 14. Februar 1883 und 30. Mai 1888-7. Juni 1888."

Zduny, den 15. November 1898.

Der Magistrat.
Lachmann. Otto. Olschock.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
Dr. Jaffé. Doms. Grade. Kubacki. Schoepke. Reinke. Adler. Burghardt. Bederke. Bienias.

Vorstehender 1. Nachtrag zum Gemeindebeschluß vom 1. Oktober 1898 betreffend die Einführung des Schlachthauszwanges in dem Gemeindebezirk der Stadt Zduny wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1868/9. März 1881 in Verbindung mit § 131 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch von uns genehmigt.

J.-Nr. 218/99 B. A.

Posen, den 21. Januar 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: **von Borstell.**

Digitized by Google

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Nro. 188. **Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belieheuen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Januar 1899.**

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

1. Marktpreise.

Namen der Städte.	A. Getreide.												B. Uebrige Marktartikel.									
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülsenfrüchte			Eß-Kartoffeln	Stroh		Heu
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen		Richt-	Krumm-	
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Marktpfennigen.												à 100 kg.	à 100 kg.	à 100 kg.	à 100 kg.	à 100 kg.	à 100 kg.	à 100 kg.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	16 27	16 17	16 07	13 93	13 85	13 73	14 35	13 18	12 30	12 19	12 09	11 99	15 75	22 50	42 50	3 55	3 15	2 30	4 75
2 Birnbaum	17 —	— —	16 22	13 96	— —	13 71	12 70	— —	12 36	12 47	— —	12 12	16 06	— —	— —	2 80	3 42	— —	4 88
3 Schwerin a. W.	16 50	16 —	15 50	14 27	14 09	13 91	14 14	13 78	13 41	12 84	12 29	11 73	16 —	22 —	34 —	3 23	2 50	— —	3 60
4 Unruhstadt	16 96	16 23	14 75	14 09	13 75	13 36	14 25	13 87	13 06	12 92	12 43	11 87	15 50	21 —	— —	3 25	3 25	1 87	4 25
5 Wollstein	16 88	16 13	14 63	14 13	13 83	13 25	14 38	13 70	13 04	13 75	13 44	12 63	17 38	21 —	— —	3 43	3 50	2 —	4 50
6 Grätz	16 17	15 67	15 17	14 08	13 58	13 08	13 83	13 33	12 83	13 50	13 —	12 50	15 —	17 —	— —	3 30	3 50	— —	3 50
7 Neustadt b. P.	16 55	16 45	16 35	13 69	13 59	13 49	13 49	13 39	13 29	12 67	12 57	12 47	15 —	17 —	— —	2 80	4 —	— —	3 50
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	14 95	14 75	14 55	14 05	13 85	13 65	13 —	12 80	12 60	— —	20 50	— —	3 —	4 25	— —	4 75
9 Fraustadt*	16 50	— —	16 —	13 90	— —	13 70	14 40	— —	14 —	12 55	— —	12 37	15 —	— —	52 50	2 80	2 50	2 —	4 60
10 Lissa*	16 19	15 74	15 29	13 93	13 59	13 25	14 18	13 66	13 13	12 78	12 56	12 34	18 50	19 50	50 —	3 05	2 75	— —	3 75
11 Kosten*	16 04	15 66	15 33	13 69	13 37	13 11	13 50	13 24	13 —	12 42	12 09	— —	16 50	18 —	39 —	2 70	2 65	1 90	4 10
12 Rawitsch*	16 71	15 93	15 14	14 51	13 99	13 46	15 14	14 31	13 47	12 57	12 26	11 95	16 —	17 —	45 —	3 20	2 75	— —	4 40
13 Bojanowo	16 69	16 19	15 69	14 12	13 62	13 12	13 —	12 50	12 —	12 75	12 25	11 75	— —	— —	— —	2 50	2 50	— —	4 —
14 Krotoschin*	16 16	15 95	15 70	14 10	13 89	13 68	14 —	13 25	12 75	12 26	12 08	11 90	14 50	17 75	40 —	3 50	3 18	2 92	5 50
15 Meseritz	16 50	16 20	16 —	13 95	13 65	13 45	13 95	13 65	13 45	13 75	13 40	13 10	13 55	— —	— —	2 95	3 95	— —	3 95
16 Bentschen	— —	15 50	— —	— —	13 75	— —	— —	13 66	— —	— —	12 44	— —	12 75	— —	— —	2 75	3 88	— —	3 88
17 Obornik	16 20	— —	— —	13 38	— —	— —	13 25	— —	— —	12 25	— —	— —	— —	— —	— —	3 90	3 —	2 —	3 50
18 Rogasen	15 95	15 75	15 55	13 52	13 42	13 32	11 96	11 79	11 62	11 95	11 75	11 55	— —	— —	— —	2 45	4 75	4 25	4 25
19 Pleschen	16 —	15 50	15 —	13 80	13 40	13 —	12 50	11 80	11 10	11 80	11 60	11 40	14 50	17 50	— —	3 —	3 —	— —	4 83
20 Posen*	16 03	15 72	14 85	13 93	13 58	13 23	— —	13 58	12 86	13 54	13 24	13 —	17 —	21 —	42 —	3 54	3 75	— —	5 —
21 Samter*	16 10	15 75	15 52	13 70	13 48	13 27	13 45	13 20	12 90	12 20	12 —	11 80	16 —	18 —	— —	3 15	3 —	2 40	4 20
22 Schrimm*	15 71	15 46	15 21	13 71	13 46	13 17	12 87	12 62	12 25	13 01	12 67	12 32	18 —	22 —	— —	3 81	4 —	— —	6 —
23 Schroda*	15 55	15 35	15 10	13 35	13 25	13 13	12 65	12 52	12 45	11 95	11 73	11 45	— —	— —	— —	2 95	2 95	1 95	4 95
24 Schildberg	15 80	15 60	15 40	13 82	13 62	13 42	12 45	12 25	12 05	12 20	12 —	11 80	15 50	17 50	— —	3 50	3 70	3 20	4 50
25 Kempen	16 88	16 63	16 38	14 56	14 31	14 06	14 63	14 38	14 13	12 63	12 37	12 13	17 —	17 —	— —	3 15	2 90	— —	3 25
26 Wreschen	17 84	17 64	17 44	13 65	13 45	13 30	14 56	14 36	14 15	12 50	12 30	12 10	7 50	— —	— —	3 25	2 75	1 90	4 25
Summa	393 18	351 22	358 29	348 72	315 27	322 76	327 68	305 87	309 25	316 45	285 36	278 87	— —	— —	— —	81 51	85 53	— —	112 64
durch Fraktion	16 38	15 96	15 58	13 95	13 71	13 45	13 65	13 30	12 89	12 66	12 41	12 12	— —	— —	— —	3 13	3 29	— —	4 33
Durchschnittspreise des v. Monats	16 33	15 89	15 41	13 82	13 53	13 30	13 67	13 32	12 86	12 56	12 29	11 97	— —	— —	— —	3 02	3 28	— —	4 29

Namen der Städte.	1. Marktpreise. B. Uebrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel: von der Keule	Rind im Kleinhandel: vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (fettiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittel	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz (fettiges)	Ordinairer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu	Essig (Liter)	Bier (Liter)	1 kg Rindertalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen															
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ
1 Ostrowo*	1 05	1 25	1 05	1 20	1 03	1 30	1 80	2 —	3 46	29	24	33	50	55	60	29	45	2 70	3 70	20	1 60	60	—	—	—
2 Birnbaum	— 88	1 20	— 95	1 20	1 10	1 —	1 70	1 76	3 —	21	20	39	39	41	37	53	52	2 90	3 85	20	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	2 —	1 80	3 29	40	25	50	30	35	50	40	60	2 20	3 —	20	1 40	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 06	1 01	1 15	— 95	1 15	1 85	1 67	3 10	35	15	35	28	33	50	27	45	2 55	3 40	20	1 55	—	—	—	—
5 Wollstein	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	1 60	1 70	2 80	30	20	30	35	35	60	30	50	3 —	4 —	20	1 —	—	—	—	—
6 Grätz	1 20	1 20	1 —	1 20	1 —	1 07	1 60	1 67	2 77	35	25	30	30	30	50	30	30	2 50	3 —	20	1 —	60	—	10	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 —	— 80	1 20	1 —	1 —	1 60	1 72	2 76	32	24	40	25	32	50	30	30	2 40	3 20	20	1 60	—	—	—	—
8 Neutomischel*	— 95	1 20	1 05	1 20	1 05	1 05	1 60	1 80	2 60	25	40	60	40	40	60	40	40	2 50	3 10	20	1 60	60	—	—	—
9 Fraustadt*	1 —	1 20	1	1 20	1 —	1 20	1 80	1 59	2 83	28	23	31	33	45	55	38	38	2 60	3 10	20	1 20	—	—	—	—
10 Lissa*	1 —	1 15	1 05	1 20	1 15	1 20	1 50	1 70	2 80	26	21	45	40	55	55	28	45	2 40	3 —	20	1 60	55	—	—	—
11 Kosten*	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 10	1 80	2 —	2 93	30	22	25	25	30	50	28	50	2 70	3 20	20	1 60	50	—	—	—
12 Rawitsch*	1 10	1 25	1 15	1 20	1 20	1 20	1 80	1 87	2 79	28	23	45	45	55	55	27	40	2 80	3 50	20	1 80	60	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 20	1 10	1 20	1 —	1 20	1 60	1 60	2 80	26	22	26	24	50	44	30	32	2 40	2 80	20	1 60	—	—	—	—
14 Krotoschin*	1 05	1 12	— 96	1 25	— 91	1 05	1 50	2 13	3 11	32	24	21	23	57	57	25	39	2 60	3 30	20	1 70	60	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 10	— —	1 10	— 90	1 10	1 60	1 68	3 —	36	24	38	28	33	45	28	45	2 20	2 60	19	1 70	—	—	—	—
16 Bentschen	— 97	1 10	1 10	1 20	1 10	1 —	1 80	1 83	2 85	38	22	50	30	43	55	33	45	1 90	2 85	20	1 60	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1 —	— 90	1 20	1 —	1 —	1 60	2 20	3	25	25	30	25	36	30	30	10	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	1 10	1 20	1 10	1 35	1 20	1 20	1 60	2 —	3 20	36	24	50	30	30	50	38	35	2 40	2 90	20	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	80	1 20	1 —	1 20	— 94	1 —	1 40	2 40	2 80	28	24	22	20	34	—	22	30	2 80	3 40	20	1 20	—	—	—	—
20 Posen*	1 05	1 25	1 15	1 25	1 25	1 25	1 55	2 34	3 36	30	24	25	23	37	40	26	45	2 80	3 60	20	1 55	58	13	10	1,15
21 Samter*	1 10	1 20	1 10	1 20	1 20	1 20	1 60	1 85	3 15	27	21	31	27	30	33	34	34	2 20	2 90	20	1 60	60	—	—	—
22 Schrimm*	1 05	1 15	1 05	1 35	1 15	1 15	1 40	1 15	2 80	34	22	45	39	44	47	29	45	2 90	3 60	20	1 30	—	—	—	—
23 Schroda*	— 95	— 95	1 15	1 15	— 95	1 15	1 55	1 95	3 45	28	22	26	22	31	40	24	40	2 60	3 20	20	1 60	60	—	—	—
24 Schildberg	— —	1 15	— 95	1 25	— 95	1 15	1 65	1 90	2 82	31	21	41	41	41	41	31	31	3 25	4 25	20	1 55	—	10	—	—
25 Kempen	— 98	1 15	— 95	1 20	1 —	1 15	1 90	2 —	3 30	27	17	24	25	40	48	25	29	2 05	2 50	20	1 70	—	—	—	—
26 Wreschen	— 93	— 95	— 83	1 10	1 06	1 10	1 80	1 10	2 69	38	34	55	25	45	60	27	40	3 —	3 60	20	1 40	—	—	—	—

Posen, den 9. Februar 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

I. V.: **Krahmer.**

Nro. **189.** Der Wirth **Josef Kowalczyk** aus Kobierno beabsichtigt auf seinem **in Kobierno** belegenen Grundstücke Grundbuch Nr. 87, welches von der Chaussee Krotoschin—Raschkow, den Ländereien des Häuslers Josef Bieganski, der Wirthe Martin Szczolka und Philipp Witkowski, sämmtlich aus Kobierno, begrenzt wird, **auf freiem Felde eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Dies wird in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Gründung neuer Ansiedelungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werden.

Krotoschin, den 1. Februar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **190.** Der Häusler **Valentin Pokraka** in Brzoza beabsichtigt auf seinem **in Brzoza** belegenen Grundstücke Grundbuch Nr. 28, welches von der Krotoschin—Dobrzyca'er Landstraße, der Dorfstraße in Brzoza, sowie den Ländereien des Wirths Lorenz Razniak und der Wittwe Wojciechowska aus Brzoza begrenzt wird, **auf freiem Felde eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Dies wird in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes über die Gründung neuer Ansiedelungen vom 25. August 1876 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Krotoschin Nord, den 4. Februar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **191.** Der Kaufmann **Max Goldmann** zu Rawitsch beabsichtigt auf dem früher dem Wirth Adalbert Gizewski gehörigen und von diesem durch Kauf erworbenen, zu **Przyborowo** belegenen 14,12,90 ha großen Grundstück, Hypotheken-Nr. 4 **sechs neue Wohnhäuser zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses Unternehmen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Pächtern benachbarter Grundstücke sowie von dem Gemeindevorsteher **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Punitz, den 3. Februar 1899.

Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **192.** Der Zimmermann **Stephan Garsztka** in Raschkow beabsichtigt auf seinem etwa 3 Kilometer von der Stadt entfernt belegenen Grundstücke **am Wege nach Orpiszewo ein Wohnhaus und Wirthschaftsgebäude zu errichten.**

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werden.

Raschkow, den 3. Februar 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **193.** Der Mühlenbesitzer **Gustav Böhm** in Jablone beabsichtigt auf dem ihm gehörigen **in Jablone** belegenem Grundstück Nr. 494 **ein Wohnhaus zu errichten,** wodurch eine neue Ansiedelung entsteht.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen dasselbe von den Eigenthümern, Pächtern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten der benachbarten Liegenschaften **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei dem Unterzeichneten Einspruch erhoben werden kann, wenn dieser Einspruch sich durch Thatsachen der im § 15 des genannten Gesetzes bezeichneten Art begründen läßt.

Rakwitz, den 3. Februar 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **194.** Für den Fleischschaubezirk **Czempin Land,** bestehend aus den Ortschaften, Alt-Borowko, Neu-Borowko, Alt-Tarnowo, Neu-Tarnowo, Piechanin und Piotrkowiec, ist der Barbier **Adam Kurzynski jun.** zu Czempin unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als Fleischbeschauer-Stellvertreter mit Genehmigung des Herrn Kreislandraths bestellt worden.

Czempin, den 31. Januar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Digitized by Google

Nro. **195.** Dem Fleischbeschauer **Thomas Wojtaszek** in Sowy ist die kommissarische Verwaltung der zum Schaubezirk **Pakoslaw** gehörigen Ortschaften Pakoslaw Gut und Pakoslaw Gemeinde heute bis auf Weiteres widerruflich übertragen worden.

Jutroschin, den 30. Januar 1899.
Königlicher Distrikts-Kommissar.

Erledigte Rektorenstelle.

Nro. **196.** Die **Rektorstelle an der Stadtschule (Volksschule) in Pr. Stargard,** mit der ein Grundgehalt von 1650 Mark, eine Alterszulage von 130 Mark, eine Miethsentschädigung von 400 Mark verbunden ist, soll zum 1. April d. Js. neu besetzt werden.

Geeignete Bewerber, die die Rektorprüfung bestanden haben, werden aufgefordert, ihre Meldungen schleunigst unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebenslaufs an die unterzeichnete Königliche Regierung zu richten.

Danzig, den 6. Februar 1899.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Moehrs.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Erledigte Schullehrerstellen.

Nro. **197.** Die alleinstehende Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Bobelwitz, Kreis Meseritz, mit einem Grundgehalte von 1000 Mark, einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 36 Mark und freier Wohnung im Werthe von 90 Mark sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark, ist zum 1. April 1899 zu besetzen.

Nro. **198.** **Privatschulen.**

Dem Fräulein Margarethe Koenig, aus Tepliwoda, Kreis Münsterberg wohnhaft, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Posen Privat-Unterricht zu ertheilen.

Nro. **199.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

1. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Ulrikenfeld, Kreis Schildberg.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften

1) Polajewo Hauland und Rehwiese, Kreis Obornik;
2) Gorazdowo und Piaski, Kreis Wreschen.

II. Maul- und Klauenseuche.

a) Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Wirths Handke zu Niederdorf, Kreis Jarotschin;
2) des Häuslers Laba, der Wirthin Gäller zu Bonikowo, des Viehhändlers Kasprzak zu Swieca, Kreis Adelnau;
3) des Vorwerks Szczerkow, Kreis Krotoschin;
4) der Güter Gostkowo, Roszkowo und Rostempniewo, des Zimmermanns Liebsch zu Radstawen, Kreis Rawitsch;
5) des Wirths Baderski zu Mixstadt Abbau, des Probstes Jurek und des Organisten Klichowski zu Kotlow, Kreis Schildberg.

b) Erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Güter Altkobylin und Lilla, Kreis Krotoschin.

III. Rothlauf.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Einwohners Hamann zu Chwalim, Kreis Bomst;
2) des Arbeiters Ogrodowczyk zu Sierakowo, der Gemeinde Wyrzeka, Kreis Kosten;
3) des Ackerbürgers Resselewski zu Pogorzela, der Wirthin Turbanska zu Gluchowo und des Wirths Grzesiak zu Borzencice, Kreis Koschmin;
4) des Dieners Andersch und des Arbeiters Oles zu Machcin, Kreis Schmiegel;
5) des Guts Zaborowo, des Häuslers Dembski zu Xionzek, Kreis Schrimm;
6) des Mühlenbesitzers Weigt zu Althöfchermühle, der Wittwe Schichlinska zu Kalzig, Kreis Schwerin a. W.;
7) der Arbeiter Gabryszak, Stawicki, Maly und des Schuhmachers Swierkowski zu Wreschen, des Wirths Milejczak zu Kokczyn, Kreis Wreschen.

b) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Bauergutsbesitzers Renner zu Ober-Pritschen, Kreis Fraustadt;
2) der Wittwe Szlapka zu Czarkow, Kreis Kosten;
3) der Stadt Lissa;
4) des Gendarmen Grawiat zu Ludom, Kreis Obornik;
5) des Zimmermeisters Czerniejewski zu Winnagora, Kreis Schroda;
6) der Wirthe Jedrzejewski zu Janowo, Trzybynski zu Skotnik, Kreis Wreschen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 8. Ausgegeben den 21. Februar **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Nro. **200.** Die Nummern 3 und 4 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 2544 die Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen, vom 2. Februar 1899; unter

Nr. 2545 die Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899; und unter

Nr. 2546 die Bekanntmachung, betreffend den Militärtarif für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899.

Nro. **201.** Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10056 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1899, nach welchem den Regierungs-Präsidenten in Angelegenheiten der Landespolizei erforderlichenfalls Bezirks-Polizei-Kommissarien beizugeben sind; unter

Nr. 10057 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 3. Februar 1899; und unter

Nr. 10058 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt am Main, vom 3. Februar 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **202.** **Statut**
für die Dränage-Genossenschaft zu Lowenitz im Kreise Jarotschin.

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem **Gemeindebezirke Lowenitz** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um die auf diesen Grundstücken nach Maßgabe des generellen Dränplanes des Kulturtechnikers Neukrantz zu Posen vom April/Mai 1889, revidirt durch den Königlichen Bauinspektor Messerschmidt ausgeführte Entwässerung zu unterhalten.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Uebersichtskarte dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Lowenitz“ und hat ihren Sitz in Lowenitz.

§ 3.

Die in dem Meliorationsplan vorgesehenen Anlagen sind für Rechnung der Betheiligten von der Königlichen Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen im Jahre 1888/90 und 1896 ausgeführt. Diese Anlagen und deren fernere Unterhaltung werden von der Genossenschaft hiermit in dem Umfang übernommen, wie solche bisher der Königlichen Ansiedelungs-Kommission oblag. (Vergleiche Erläuterungsbericht zum Meliorationsplan.)

Die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. bleiben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Dem Verbande liegt es ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Vorstandes in der Regel in Tagelohn

Digitized by Google

unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Auf Beschluß des Vorstandes ist die Leitung der Arbeiten einem Meliorationstechniker zu übertragen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Verhältniß der Kosten, welche zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen für jedes betheiligte Grundstück von der Königlichen Ansiedelungskommission aufgewendet worden sind; sie sind des Näheren aus dem dem Meliorationsplane angeschlossenen Verzeichnisse ersichtlich.

§ 7.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen; die bevorstehende Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in dem vorbezeichneten Verhältniß zu gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seines Grundstücks entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissars Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten trägt in jedem Falle die Genossenschaft.

Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die dadurch erwachsenden Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die in dem Meliorationsplane bezeichneten Anlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Prozent Antheil an den Genossenschaftslasten eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung unterliegt der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse sowie zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigte Pächter oder Nutznießer eines beitragspflichtigen Grundstückes, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
b. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
c. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
d. die etwaigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Ueber die etwa erforderliche Anstellung eines Wärters oder weiterer Unterbeamten, sowie über deren etwaige Besoldung beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Kein Eigenthümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statutes.

§ 19.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den für das Stimmverhältniß oben angegebenen Grundsätzen aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Digitized by Google

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränage-Genossenschaft Lowenitz zu Lowenitz“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Jarotschin aufgenommen.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt

Berlin, den 6. Februar 1899.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: **Sterneberg.**

zu I. C. 618.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **203.** Durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 1. d. Mts. (II. 501 II. Ang.) ist auf Grund des § 10 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 an Stelle des auf seinen Wunsch von diesem Amte entbundenen Ober-Regierungsraths Bayer von hier, **zum Vorsitzenden** des für die Provinz Posen gebildeten **Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse I** der Regierungsrath **Machatius** von hier, und **zum Stellvertreter desselben** der Regierungsrath **Daum** von hier ernannt worden.

J.-Nr. 452/99 P. J.

Posen, den 11. Februar 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. J.: **Krahmer.**

Nro. **204.** An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Kutzner in Grätz, ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 2. Februar d. Js, der Kassen-Assistent und Sparkassenkontroleur **Gustav Kaiser** ebendaselbst zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Grätz,** Kreises Grätz, widerruflich ernannt worden.

J.-Nr. 724/99 I. C.

Posen, den 9. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **205.** Des Königs Majestät haben auf Anregung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß **zur Erbauung einer evangelischen Kirche in Dar-es-Salam** neben einer Kirchenkollekte auch **eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern des Preußischen Staates abgehalten** und daß aus den Erträgen der Kollekten ein Fonds gebildet werde, aus welchem auch die Kosten für den Bau anderer

Digitized by Google

Kirchen in den deutschen Schutzgebieten, zunächst in Windhoek, später in Tsingtau, bestritten werden können.

Die Kollekte soll in der Zeit zwischen Ostern und Johannis d. Js. durch die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe (Presbyterien) eingesammelt und dabei ein Aufruf vertheilt werden. — 881/99 I. A.

Posen, den 3. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **206.** In Gemäßheit der Bestimmungen des § 65 ad 8 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und des Artikels 10 ad 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 ist vor dem jedesmaligen regelmäßigen Zusammentritte der Provinzial-Synode in der Provinz **zum Besten der dürftigen Gemeinden derselben eine Kirchen- und Hauskollekte einzusammeln,** und hat über die Verwendung des Ertrages dieser Kollekte die gedachte Synode zu beschließen.

Da der Zusammentritt der neunten ordentlichen Provinzial-Synode im Herbste d. Js. bevorsteht, so werden die Herrn Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe resp. Presbyterien die Kollekte innerhalb der Monate April und Mai dieses Jahres in der bisher bei den Sammlungen für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche beobachteten Weise veranstalten. Die Einsammlung der Kirchenkollekte wird an einem Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten — dessen Wahl den Herren Geistlichen überlassen bleibt, vorgenommen werden. Die Hauskollekte wird in der unmittelbar darauf folgenden Zeit, jedoch nicht über den 31. Mai d. Js. hinaus stattzufinden haben.

Beide Kollekten werden an dem der Einsammlung der Kirchenkollekte vorhergehenden Sonntage von der Kanzel verkündigt und bezüglich der Hauskollekte, deren Sammlung durch kirchliche Organe (Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe resp. Presbyterien, Kantoren, Küster) zu bewirken ist, erfolgt zugleich die Bekanntmachung der hiermit beauftragten Personen. Letztere werden behufs der Einsammlung mit einer Legitimation Seitens des Pfarrers versehen. Die Erträge sollen der verfassungsmäßigen Vertretung der Evangelischen in der Provinz es abermals ermöglichen, durch die Gaben der Liebe von Glaubensgenossen der großen Noth der armen evangelischen Gemeinden an einem und dem anderen Punkte abzuhelfen.

Die Kollekte wird hiermit wärmster Berücksichtigung empfohlen. — J.-Nr. 1065/99 II. Gen.

Posen, den 7. Februar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Nro. **207.** Das **Verzeichniß der Vorlesungen,** welche im Sommerhalbjahr 1899 **an der Königl. Universität zu Greifswald** gehalten werden, **ist erschienen** und wird dasselbe auf Wunsch der einzelnen Interessenten von der Universitäts-Kanzlei ebenda kostenlos zugesandt werden.

J.-Nr. 1173/99 II. Gen.

Posen, den 9. Februar 1899.

Königliche Regierung
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **208.** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Grätz hat in seiner Sitzung am 19. Januar 1899 auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 einstimmig beschlossen, die folgenden, bisher im Gemeindebezirk Schwarzhauland belegenen Grundstücke:

1) Artikel Nr. 38, Kartenblatt Nr. 2, Parzellennummern 13, 75, 154/76, Grundbuchband II Blatt 79 mit 3,45,70 ha Fläche,
2) Artikel Nr. 38, Kartenblatt Nr. 2, Parzellennummern 58, 60, 62, 63, 153/59a, 153/59b, 153/62a, b, 153/62b, b, 153/62c, b und 61, Grundbuchband III Blatt 89 mit 8,78,00 ha Fläche

von dem **Gemeindebezirk Schwarzhauland abzutrennen** und **mit dem Gutsbezirke Lasuwko** in kommunaler Beziehung **zu vereinigen.**

J.-Nr. 338/98 K. A.

Grätz, den 14. Februar 1899.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
Daum,
Regierungs-Rath.

Nro. **209.** **Statut**
des Spritzen-Verbandes Opatow,
Kreis Kempen.

§ 1.

Unter dem Namen **„Spritzenverband Opatow"** werden gemäß § 128 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Gemeinden

Opatow, Lenka opatowska, Golombek, Szalonka, Boleslawiec, Biadaszki und Trzebin

zu einem Spritzenverbande vereinigt.

§ 2.

Dem Verbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Angelegenheiten ob, die auf die Unterhaltung der Spritze und des Spritzenhauses, sowie die Bedienung der Spritze Bezug haben.

Die Verpflichtung der Hausbesitzer zur Unterhaltung der Privatlöschgeräthe wird hierdurch nicht berührt.

§ 3.

Der Verband wird vertreten durch einen Vorstand, welcher aus den Schulzen der zum Verbande gehörigen Gemeinden und dem Feuerlöschkommissarius gebildet wird. Zum Vorsitzenden dieses Vorstandes wird der

Digitized by Google

Mühlenbesitzer Ernst Kusch zu Opatow ernannt, dem es freisteht, sich in Behinderungsfällen durch den Schulzen Betka zu Opatow vertreten zu lassen.

§ 4.

Zu den Obliegenheiten des Verbandvorstandes gehört die Ausführung der Feuerlöschordnung für den Regierungsbezirk Posen vom 19. März 1821 und der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 15. Juni 1882 betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen auf dem platten Lande, insbesondere aber Folgendes:

1) Die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters.
2) Die Bezeichnung der Bedienungsmannschaften für die Spritze und den Wasserwagen, sowie der Stellvertreter dieser Mannschaften.
3) Die Eintheilung der Feuerlöschmannschaften in Rotten, die Ernennung der Rottenführer und deren Stellvertreter.
4) Die Bestimmung über die Gestellung der erforderlichen Gespanne.
5) Die Anordnung der Maßregeln zur Hilfeleistung für den Fall auswärtiger Brände.
6) Die Abhaltung von Spritzenproben.
7) Die Kontrole über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthe.

§ 5.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Verbandsvorstandes zu einer Versammlung, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern, oder wenn der Landrath oder Distriktskommissarius, oder eine Anzahl von Mitgliedern, die mindestens die Hälfte aller Stimmen repräsentiren, eine solche verlangen.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und von dem Vorsitzenden zur Ausführung gebracht; bei Stimmengleichheit giebt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.

§ 6.

Die für Gestellung der Feuerlöschspritze von der Provinzial-Feuer-Sozietät gewährten Prämien fließen in die Verbandskasse und werden zur Deckung der Ausgaben verwendet. Für das Gespann zur Spritze nach Auswärts erhält der Besitzer desselben, je nach der Höhe der Spritzenprämie 12 bezw. 9 bezw. 6 Mk. aus der Verbandskasse gezahlt. Ebenso bekommt der Spritzenmeister eine Entschädigung von 3 Mk. (Drei Mark) in jedem Falle, gleichviel ob die Spritze eine Prämie erzielt oder nicht. Sollten zur Bestreitung der Ausgaben Mittel fehlen, so ist der Bedarf auf die Gemeinden gleichmäßig zu vertheilen.

§ 7.

Vorstehendes Statut unterliegt gemäß § 131 der Landgemeindeordnung der Genehmigung des Kreis-Ausschusses und tritt nach erfolgter Bestätigung in Kraft.

§ 8.

Abänderungen des Statuts sind vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis-Ausschusses zulässig, wenn sie mindestens mit $^2/_3$ sämmtlicher Stimmen beschlossen werden.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10. Juli 1898.

Opatow, den 15. September 1898.

Der Gemeindevorstand.

gez. **Betka.**

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 30. Juli 1898.

Lenka op.-Golombek, den 15. September 1898.

Der Gemeindevorstand.

gez. **Kubis.**

Vollzogen auf Grund des Beschlusses vom 17. Juli 1898.

Szalonka, den 15. September 1898.

Der Gemeindevorstand.

gez. **Lubojanski.**

Vollzogen auf Grund des Beschlusses vom 16. Juli 1898.

Boleslawiec, den 15. September 1898.

Der Gemeindevorstand.

gez. **Urbanski.**

Vollzogen auf Grund des Beschlusses vom 17. Juli 1898.

Trzebin, den 15. September 1898.

Der Gemeindevorstand.

gez **Sztucki.**

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt. Der Widerspruch der Gemeinde Biadaszki wird zurückgewiesen weil die Zutheilung des Ortes zu dem Verbande Opatow im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Kempen (Posen), den 2. Januar 1899.

Der Kreisausschuß
des Kreises Kempen.
gez. **von Scheele,** Landrath.
gez. **H. Anderson.** gez. **Brocoff.**
gez **W. Scheitza.**

Nro. **210.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schroda vom 9. Januar d. Js. sind die in der Grundsteuermutterrolle von Brzezie unter Artikel 16 und 32 mit einem Flächeninhalte von 33 ha 10 a und mit einem Reinertrage von 124,78 Thaler eingetragenen, dem Rittergutsbesitzer **Heinrich von Mankowski** zu Winnagora gehörigen Grundstücke **in kommunaler Beziehung von der Landgemeinde Brzezie abgetrennt** und **mit dem Gutsbezirke Chocicza vereinigt** worden.

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1899 in Kraft.

J.-Nr. 264/99 II.

Schroda, den 6. Februar 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Rose.

Nro. **211.** Der Kreisausschuß des Kreises Wreschen hat in der Sitzung vom 23. d. Mts. auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom

3. Juli 1891 nach Zustimmung der betheiligten Kommunalverbände beschlossen, daß die bisher dem Ansiedler **Sydow** in Wilhelmsau gehörige Wegeparzelle Kartenblatt 6 Nr. 14/1 im Flächenumfange von 1 a 53 qm von dem bisherigen **Gemeindeverbande Wilhelmsau abgezweigt** und in kommunaler Beziehung **mit der Gemeinde Tendschau vereinigt** werde. — 52/99 A.

Wreschen, den 26. Januar 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Kühne.

Nro. **212.** Der Wirth **Joseph Glod** aus Neudorf beabsichtigt auf seiner von dem früheren Rittergute **Wykow** erstandenen, **an der Mogielka-Roschki'er Chaussee belegenen Parzelle ein neues Gehöft zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August-1876 wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke innerhalb **einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Der Situationsplan kann während der Bureaustunden im diesseitigen Bureau eingesehen werden.

Dobrzyca, den 26. Januar 1899.

Der Königl. Distriktskommissarius.

Nro. **213.** An Stelle von Fräulein Anna Müller, die das Amt eines Fleischbeschauers niedergelegt hat, ist für den 2. Fleischschaubezirk **Prusinowo,** bestehend aus den Ortschaften Prusinowo Vorwerk und Gemeinde, der Barbier **Maximilian Barczykowski** in Bnin widerruflich bestellt worden.

Kurnik, den 8. Februar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **214.** Die Lehrerin **Sofie Freitag** zu Wronczyn ist zur Fleischbeschauerin für den **Fleischschaubezirk Wronczyn** des diesseitigen Polizei-Distrikts, bestehend aus den Ortschaften Wronczyn Gut und Gemeinde, Zaparcin Gemeinde und Vorwerk, Gozdzikowko, Srocko Dorf und Vorwerk bestellt und vereidigt worden.

Dies wird den Betheiligten unter Hinweis auf die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 16. Juni 1894 und die Zusatzbestimmungen vom 19. Februar 1896 mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Untersuchung des Schweinefleisches nur durch den zuständigen Fleischbeschauer erfolgen darf.

Stenschewo, den 6. Februar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Erledigte evangelische Pfarrstellen.

Nro. **215.** Die **evangelische Pfarrstelle in Wissek,** Diözese Lobsens (Klasse I des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898) wird durch die Versetzung des gegenwärtigen Inhabers demnächst vakant.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl in Gemäßheit des Kirchengesetzes vom 28. März 1892 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 S. 115) aus drei vom Königlichen Konsistorium der Provinz Posen zu präsentirenden Kandidaten.

Bewerber wollen ihre Meldungen binnen 3 Wochen an das genannte Konsistorium einsenden. — 1637/99.

Posen, den 11. Februar 1899.

Königliches Konsistorium
der Provinz Posen.
von der Gröben.

Erledigte Rektorstelle.

Nro. **216.** Die **Rektorstelle an der evang. Schule in Tirschtiegel,** Kreis Meseritz, ist zum 1. April 1899 zu besetzen. Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1450 Mk., Alterzulagen zum Einheitssatze von 150 Mk. und freie Dienstwohnung im Werthe von 300 Mk. verbunden.

Bewerber müssen die Rektorprüfung mit der Befähigung zum Unterrichten im Latein und Französischen bestanden haben. — 644/99 IIa.

Posen, den 14. Februar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.
Erledigte Schullehrerstellen.

Nro. **217.** Die zweite Lehrerstelle an der kath. Schule zu Dakowy mokre, Kreis Grätz, mit einem Grundgehalte von 1000 Mark und freier Wohnung im Werthe von 100 Mark, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark, ist zum 1. März 1899 zu besetzen.

Nro. **218.** Die II. Stelle an der katholischen Schule in Fabianowo, Kreis Posen-West, mit einem Grundgehalt von 1000 Mk., neben freier Wohnung im Werthe von 150 Mk. und einem Alterszulageeinheitssatz von 120 Mk., ist zum 1. Mai 1899 zu besetzen.

Nro. **219.** Die alleinige Lehrerstelle an der katholischen Schule in Kammthal, Kreis Samter, mit einem Grundgehalt von 1000 Mk., einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 7 Mk., neben freier Wohnung im Werthe von 120 Mk. und einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 100 Mk., ist zu besetzen.

Nro. **220.** **Privatschulen.**

Dem Fräulein Flora Freudenberg aus Punitz, Kreis Gostyn, zur Zeit in Rakwitz, Kreis Bomst wohnhaft, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im

Regierungsbezirk Posen als Hauslehrerin zu wirken.

Dem Fräulein Helene von Borowska aus Borowiec, Kreis Karthaus, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Posen als Hauslehrerin zu wirken.

Personal-Veränderungen.

Nro. **221.** Im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Januar 1899.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zum Amtsrichter, der Gerichtsassessor Griese in Tremessen;

zu Gerichtsassessoren: die Referendare Kleemann in Posen, Schalhorn in Krotoschin und Stenschke in Wronke;

zum Referendar, der Rechtskandidat Grusewski in Kolmar i. P.;

zu Gerichtsschreibern: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Fechner in Meseritz und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Zantopf aus Tirschtiegel in Znin;

zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Schütz aus Inowrazlaw in Strelno.

zum Gerichtsdiener, der Militäranwärter Guttmann in Kempen.

Versetzt:

der Amtsrichter Dr. Mantey in Kosten als Landrichter nach Gnesen, der Rechtsanwalt und Notar Justizrath von Werthern von Schubin nach Znin, der Gerichtsschreiber Georgi von Mogilno nach Znin, der Gerichtsvollzieher Lucyga von Schönlanke nach Schildberg, der Gerichtsdiener Neumann von Labischin nach Posen (Oberlandesgericht).

Die Versetzung des Gerichtsschreibers Pratsch von Wirsitz nach Znin ist zurückgenommen.

Pensionirt:

der Gerichtsschreiber Biermann in Grätz und der Gerichsvollzieher Jacksties in Kolmar i. P.

Der Rechtsanwalt und Notar Julius Cohn in Rogasen hat künftig den Familiennamen „Hahn" zu führen.

II. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt:

zum Gefangenaufseher, der Hülfsgefangenaufseher Wenzel aus Schneidemühl bei dem Centralgefängniß zu Wronke.

Versetzt:

der Staatsanwalt Bürkle von Posen nach Coblenz.

Ausgeschieden:

der Staatsanwalt Grunewald aus Ostrowo infolge Uebertritts zur Verwaltung der direkten Steuern.

Nro. 222. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Walkow, Obra, Alt-Obra, Borzencice, Ladenberg, Steinburg, Kreis Koschmin.

II. Maul- und Klauenseuche.

a) Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Vorwerks Dombrowo, Kreis Birnbaum;
2) der Gemeinde Konarzewo, Kreis Krotoschin;
3) des Guts Kamin, Kreis Pleschen;
4) des Guts Polnisch-Poppen, Kreis Schmiegel;
5) des Guts Grabianowo, Kreis Schrimm;
6) des Guts Gaworzewo, Kreis Schroda;
7) des Arbeiters Tomczak zu Grabow, des Guts Kuznica bobr., Kreis Schildberg.

III. Schweineseuche.

a) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Chocicza, Kreis Schroda.

IV. Rothlauf.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Cieslak zu Kokoschki, Kreis Gostyn;
2) des Guts Rakow, Kreis Kempen;
3) des Bäckers Szukala zu Obornik Stadt;
4) des Wirths Maciejewski zu Pawlowice, Kreis Posen-West;
5) des Handelsmanns Zielewicz zu Schildberg Stadt;
6) des Schmieds Scheller zu Xions, Kreis Schrimm;
7) des Arbeiters Klapschinski zu Goraj, Kreis Schwerin a. W.;
8) des Hausbesitzers Madaj zu Miloslaw, Kreis Wreschen.

b) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Wirths Kuzora aus Szewce, Kreis Grätz;
2) des Schuhmachers Mikolajczak zu Twardow, Kreis Jarotschin;
3) der Ortschaften Bielewo und Alt-Ossowo, Kreis Kosten;
4) des Guts Orla, Kreis Koschmin;
5) der Gutsleute Gutow, Kreis Pleschen;
6) des Lehrers Ober zu Radomitz, Kreis Schmiegel;
7) des Wirths Hoffmann zu Petzen Haul., Kreis Schrimm;
8) des Schankwirths Ciachera zu Godzientow, Kreis Schildberg;
9) des Forstgehöfts Rotheheide, Kreis Schwerin a. W.;
10) des Arbeiters Wojciechowski zu Janowo, Kreis Wreschen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 9. Ausgegeben den 28 Februar **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **223.** **Statut**
für die Dränage-Genossenschaft zu Woizichau im Kreise Jarotschin.

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem **Gemeindebezirke Woizichau** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um die auf diesen Grundstücken nach Maßgabe des von dem Kulturtechniker Bäumer in Oppeln aufgestellten generellen Planes vom 5. August 1887 durch den Kulturtechniker Neukrantz in Posen ausgeführte Entwässerung zu unterhalten.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Uebersichtskarte der Niederschlagsgebiete der Dränagevorfluthgräben dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Woizichau" und hat ihren Sitz in Woizichau.

§ 3.

Die in dem Meliorationsplan vorgesehenen Anlagen sind für Rechnung der Betheiligten von der Königlichen Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen im Jahre 1887/88 ausgeführt. Diese Anlagen und deren fernere Unterhaltung werden von der Genossenschaft hiermit in dem Umfange übernommen, wie solche bisher der Königlichen Ansiedelungs-Kommission oblag. (Vergleiche Erläuterungsbericht zum Meliorationsplan.)

Die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. bleiben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffe · · Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Dem Verbande liegt es ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Vorstandes in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Auf Beschluß des Vorstandes ist die Leitung der Arbeiten einem Meliorationstechniker zu übertragen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Verhältniß der Kosten, welche zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen für jedes betheiligte Grundstück von der Königlichen Ansiedelungs-Kommission aufgewendet worden sind; sie sind des Näheren aus dem dem Meliorationsplane angeschlossenen Verzeichnisse ersichtlich.

§ 7.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszutegen; die bevorstehende Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in dem vorbezeichneten Verhältniß zu gute kommen, zu verlangen,

Digitized by Google

daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seines Grundstücks entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissars Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten trägt in jedem Falle die Genossenschaft.

Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die dadurch erwachsenden Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die in dem Meliorationsplane bezeichneten Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Prozent Antheil an den Genossenschaftslasten eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Höhe der Entschädigung unterliegt der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, sowie zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigte Pächter oder Nutznießer eines beitragspflichtigen Grundstückes, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die

Digitized by Google

selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

b. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

c. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

d. die etwaigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren;

e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Ueber die etwa erforderliche Anstellung eines Wärters oder weiterer Unterbeamten, sowie über deren etwaige Besoldung beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Kein Eigenthümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§ 19.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den für das Stimmverhältniß oben angegebenen Grundsätzen aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte

Digitized by Google

und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränage-Genossenschaft Woizichau zu Woizichau" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Jarotschin aufgenommen.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt

Berlin, den 6. Februar 1899.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: **Sterneberg.**

I. C. 621.

Nro. **224.** **Statut**

für die Drainage-Genossenschaft zu Niepart im Kreise Gostyn.

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem **Gemeinde-Bezirke Niepart** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des generellen Meliorationsplanes des Kulturingenieurs Risse vom 4. Januar 1896 durch Drainirung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Kulturingenieurs Risse vom Januar 1896 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainagegenossenschaft Niepart" und hat ihren Sitz in Niepart

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen

Digitized by Google

Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Ausführung der Arbeiten unterliegt der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten wie auch die endgültige Abnahme der fertigen Anlagen.

§ 5.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 6.

Die hiernach aufzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstandes zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 7.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10.

Bei Abstimmung hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen halben Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 11.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wähler ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 12.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Digitized by Google

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 13.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufindenden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem staatlichen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten erforderlichen Falles im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 15.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statutes.

§ 17.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Digitized by Google

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränage-Genossenschaft Niepart" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Gostyn aufgenommen.

§ 20.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden, durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften genehmigt.

Berlin, den 6. Februar 1899.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: **Sterneberg.**

I. C. 620.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **225.** Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **am 3. November 1899 eine Prüfung für Taubstummenlehrer** in der Provinzial-Taubstummen-Anstalt **zu Posen** stattfinden wird.

Zu derselben werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens 2 Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem unterzeichneten Collegium.

Derselben sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist.

2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,

3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,

4) ein amtliches Führungs-Zeugniß,

5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schul-Collegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleich mit dem Unterricht der Vollsinnigen, über die eigenthümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des

Digitized by Google

Unterrichts in der Aussprache, im Absehen und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramts-Prüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normal-Lehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben. — 6772/98 P. S. C.

Posen, den 18. November 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **226.** „Nummer I der Anweisung zur Ausführung der Polizei-Verordnung, betreffend **die Beschaffenheit und den Betrieb der Schleudermaschinen (Centrifugen, Separatoren)** vom 9. August 1897" wird hiermit aufgehoben.

An ihre Stelle tritt folgender Wortlaut:

Als Sachverständige im Sinne der nachstehenden Vorschriften gelten

1) die Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten,
2) diejenigen Ingenieure von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen, die zur Vornahme sämmtlicher Dampfkessel-Prüfungen ermächtigt sind,
3) Beauftragte von Berufsgenossenschaften und andere Personen, die von mir als Sachverständige im Sinne dieser Polizei-Verordnung anerkannt sind. — 1059/98 I. G. J.

Posen, den 18. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **227.** **Bekanntmachung.**

Nachdem von einer Anzahl der **im hiesigen Regierungsbezirk ansässigen Schornsteinfegermeister der Antrag auf Errichtung einer** den gesammten Regierungsbezirk umfassenden **Zwangsinnung für das Schornsteinfegergewerbe** gestellt worden ist, habe ich als meinen Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker den beim Magistrat der Stadt Posen beschäftigten

Assessor, Herrn **Scholtz**

bestellt, was hiermit in Gemäßheit der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — 717/99 I. G.

Posen, den 21. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **228.** Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen ist **dem Königlichen Landrath des Kreises Wreschen die Genehmigung** zu einer im Juni d. Js. **zu veranstaltenden Verloosung von kleineren Gegenständen zum Zwecke der Errichtung eines Kriegerdenkmals in Wreschen** bis zu dem Umfange von 3000 Loosen zum Preise von je 1 Mark mit der Maßgabe ertheilt, daß der Vertrieb der Loose auf den Kreis Wreschen beschränkt bleibe. — 852/99 I. G.

Posen, den 16. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **229.** Dem **landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M.** ist seitens Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern unter dem 7. Februar 1899 die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober d. Js. dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte **je eine öffentliche Verloosung** von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren ꝛc. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120000 Loose zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertreiben. — 853/99 I. G.

Posen, den 16. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **230.** Seitens Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern ist unter dem 10. Februar d. Js. **dem Komite** für den am 12., 13. und 15. Mai d. Js. **in Stettin stattfindenden Pferdemarkt** die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit **eine öffentliche Verloosung** von Wagen, Pferden, Fahrrädern und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

J.-Nr. 910/99 I. G.

Posen, den 18. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **231.** **Landespolizeiliche Anordnung.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ordne ich in Abänderung der landespolizeilichen Anordnung betreffend **Maßregeln gegen Maul- und Klauenseuche** vom 18. Januar 1898 (R.-A.-Bl. 1898 S. 48) Folgendes an:

1) § 5 erhält den Zusatz:

Ebensowenig finden die Bestimmungen dieser Anordnung Anwendung auf Zuchtschweine, welche in Käfigen auf der Eisenbahn in den Bezirk eingeführt werden.

2) § 8 erhält folgende Fassung:

Die Kosten der thierärztliche Untersuchung des von Händlern und Unternehmern eingeführten Klauenviehs — mit Ausnahme des für Privatpersonen auf Bestellung eingeführten — haben die Händler und Unternehmer zu tragen; die Kosten der thierärztlichen Untersuchung des letztbezeichneten sowie des von Privatpersonen selbst eingeführten Klauenviehs trägt die Staatskasse.

Breslau, den 4. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Digitized by Google

Nro. **232.** **Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben geruht, **die Einberufung des Landtages der Provinz Posen auf den 12. März d. Js. zu befehlen** und den unterzeichneten **Ober-Präsidenten zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius,** sowie den Rittergutsbesitzer, Schloßhauptmann **von Dziembowski** auf Schloß Meseritz **zum Marschall** und den Rittergutsbesitzer, Kammerherrn **von Zółtowski** auf Nekla **zum Stellvertreter des Marschalls** für den erwähnten Provinzial-Landtag zu ernennen.

Die Eröffnung des Landtages wird an dem bezeichneten Tage Nachmittags 12½ Uhr in dem Ständehause hierselbst stattfinden, nachdem an demselben Tage um 10 Uhr Vormittags ein Gottesdienst, und zwar für die evangelischen Mitglieder in der Kirche St. Pauli, für die katholischen Mitglieder in der Pfarrkirche ad St. Mariam Magdalenam vorausgegangen sein wird. — Zu Nr. 1861/99 O. P. IV. Ang.

Posen, den 24. Februar 1899.

Der Ober-Präsident.
Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **233.** Der Kreis-Physikus **Dr. Doepner** zu Meseritz ist zum Hülfsarbeiter bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen berufen. — 825/99 I. Da.

Posen, den 18. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **234.** Nachstehende **zur Verhütung und zur Löschung von Waldbränden erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Polizeiverordnungen** werden hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870/26. Februar 1876.

§ 368 Nr. 6.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden Feuer anzündet.

§ 360 Nr. 10.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert und Fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

II. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.

§ 44.

Mit Geldstrafe bis zu Fünfzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert,
2) im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
3) abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Reichs-Strafgesetz-Buches im Walde oder in gefährlicher Nähe derselben im Freien, ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet, oder das gestatteter Maßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt,
4) abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Forderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

III. Polizeiverordnung vom 10. Januar 1883 zur Ausführung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

I. Maßregeln gegen Feuerschaden.

§ 12. Wer im Falle des § 44 Nr. 4 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes zur Hülfeleistung bei Waldbränden entboten, es versäumt, eine Schippe, einen Spaten, eine Rodehacke oder eine Axt mitzubringen, wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 3 Mk. bestraft.

IV. Polizeiverordnung vom 21. Dezember 1893. (Mitgetheilt in Nr. 1 des Jahrganges 1894 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Posen unter Nr. 8.)

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, wird beitraft, wer ohne Erlaubniß des Forsteigenthümers oder Forstverwalters:

a. in Forsten während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November außerhalb der Chausseen und der chausseeartig mit Kies ausgebauten oder beiderseitig gegen den Holzbestand durch Gräben abgegrenzten Fahrstraßen Tabak raucht,
b. in Forsten unbefugt Feuerwerke oder andere explodirende Gegenstände abbrennt oder, ohne zur Ausübung der Jagd befugt sein, schießt.

IV. Feuerordnung für das Departement Posen vom 19. März 1821. (Amtsblatt de 1821. Seite 326—345 incl.)

42. Absatz 1. „Jeder, welcher ein Brandfeuer bemerkt, ehe Lärm entstanden ist, soll augenblicklich, soviel ihm möglich ist, für die Bekanntmachung und für Veranstaltung des Lärms sorgen.

43. Absatz 1. Alle zum Feuerdienst verpflichteten Personen müssen auf die erste Nachricht von einer Feuersbrunst unverzüglich an den Ort ihrer Bestimmung, oder mit dem Löschgeräthe unmittelbar zur Brandstelle eilen. — J.-Nr. 909/99 IIIc¹. H.

Posen, den 17. Februar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Bayer. **Schede.**

Digitized by Google

Nro. **235.** In Gemäßheit des § 8, vorletzter Absatz des Gesetzes vom 3. März 1897, G.-S. S. 25, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in Verbindung mit § 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bringen wir nachstehend den **Vertheilungsplan der von den einzelnen Schulverbänden des Regierungsbezirks Posen zur Deckung der Alterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen für das Rechnungsjahr 1. April 1897/98 zur Alterszulagekasse zu leistenden Beiträge** zur Kenntniß der Betheiligten.

Zur Deckung der Ausgabe für die gesetzliche Mindestalterszulage von 100 Mark für einen Lehrer und von 80 Mark für eine Lehrerin ist für das Rechnungsjahr 1897/98 ein Alterszulagekassenbeitrag von 329,93 Mark für eine Lehrerstelle und von 91,25 Mark für eine Lehrerinnenstelle erforderlich. In dieser Höhe sind die staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse den Schulverbänden auf deren Beiträge zur Kasse angerechnet.

Bemerkt wird, daß die Beiträge für 1897/98 nach Maßgabe eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Grund eines vorläufigen Vertheilungsplanes bereits eingezogen und nur bei verhältnißmäßig wenigen Schulgemeinden durch den endgültigen Vertheilungsplan Nachzahlungen oder Herauszahlungen veranlaßt werden.

Vertheilungs-Plan

der von den Schulverbänden des Regierungsbezirks Posen für das Rechnungsjahr 1. April 1897/98 zur Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen zu leistenden Beiträge.

lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
	I. Kreis Adelnau.	
1	Adelnau evang.	131,97
2	„ kath.	329,93
3	Raschkow evang.	65,99
4	„ kath.	197,96
5	Sulmierzyce evang.	65,99
6	„ kath.	715,66
		1507,50
	II. Kreis Birnbaum.	
1	Birnbaum simult.	1088,77
2	Zirke evang.	263,94
3	„ kath.	329,93
4	„ jüd.	65,99
5	Großdorf evang.	263,94
6	Lindenstadt	131,97
		2144,54
	III. Kreis Bomst.	
1	Bomst evang.	197,96
2	„ kath.	197,96
3	Kopnitz evang.	65,99
4	„ kath.	65,99
5	Rakwitz evang.	263,94
6	„ kath.	197,96
7	„ jüd.	65,99
8	Rothenburg evang.	263,94
9	Ruhnhstadt	263,94
10	Wollstein evang.	494,90
11	„ kath.	296,90
12	„ jüd.	98,98
13	Adamowo kath.	131,97
14	Neu-Borui evang.	131,97
15	Wroniawy kath.	197,96
		2936,39
	IV. Kreis Fraustadt.	
1	Fraustadt evang.	1484,69
2	„ kath.	989,79
3	„ jüd.	164,97
4	Schlichtingsheim	197,96
5	Luschwitz evang.	98,98
6	„ kath.	197,96
		3134,35
	V. Kreis Gostyn.	
1	Kröben evang.	98,98
2	„ kath.	407,33
3	Gostyn evang.	197,96
4	„ kath.	616,68
5	„ jüd.	98,98
6	Punitz par.	692,85
7	Sandberg evang.	296,94
		2409,72

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
	VI. Kreis Grätz.	
1	Buk evang.	329,93
2	„ kath.	1177,57
3	„ jüd.	164,97
4	Grätz par.	1979,58
5	Opalenitza evang.	164,97
6	„ kath.	517,71
7	Großdorf	197,96
8	Doktorowo evang.	98,98
9	„ kath.	197,96
		4829,63
	VII. Kreis Jarotschin.	
1	Jarotschewo evang.	65,99
2	„ kath.	143,38
3	„ jüd.	65,99
4	Jarotschin evang.	329,93
5	„ kath.	824,83
6	„ jüd.	164,97
7	Neustadt a./W. evang.	98,98
8	„ kath.	197,96
9	„ jüd.	98,98
10	Zerkow evang.	98,98
11	„ kath.	263,94
12	„ jüd.	98,98
		2452,91
	VIII. Kreis Kempen.	
1	Baranowo kath.	197,96
2	Kempen simult.	1100,18
3	Kronschkow-Osiny	65,99
		1364,13
	IX. Kreis Koschmin.	
1	Borek evang.	65,99
2	„ kath.	263,94
3	„ jüd.	65,99
4	Koschmin evang.	98,98
5	„ kath.	605,28
6	„ jüd.	98,98
7	Pogorzela evang.	131,97
8	„ kath.	263,94
		1595,07
	X. Kreis Kosten.	
1	Czempin evang.	131,97
2	„ kath.	395,92
3	„ jüd.	65,99
4	Kosten evang.	395,92
5	„ kath.	1078,59
6	Kriewen evang.	65,99
7	„ kath.	197,96
8	Kielczewo	263,94
		2596,28

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
	XI. Kreis Krotoschin.	
1	Dobrzyca evang.	197,96
2	„ kath.	197,96
3	Kobylin evang.	263,94
4	„ kath.	275,35
5	„ jüd.	65,99
6	Krotoschin mit Pläne evang.	1319,72
7	„ „ „ kath.	2144,55
8	„ jüd.	494,90
9	Zduny evang.	461,90
10	„ kath.	197,96
		5620,23
	XII. Kreis Lissa.	
1	Lissa evang.	3784,57
2	„ kath.	3005,11
3	„ jüd,	600,74
4	Reisen evang.	197,96
5	„ kath.	98,98
6	Schwetzkau kath.	319,75
7	Storchnest evang.	197,96
8	„ kath.	395,92
9	Zaborowo evang.	197,96
10	Grune evang.	197,96
11	Striesewitz evang.	197,96
12	Laßwitz evang.	197,96
		9392,83
	XIII. Kreis Meseritz.	
1	Bentschen evang.	824,83
2	„ kath.	659,86
3	Betsche evang.	197,96
4	„ kath.	527,89
5	Brätz evang.	494,90
6	Meseritz par.	2474,48
7	Tirschtiegel evang.	560,89
8	„ kath.	197,96
9	„ jüd.*	65,99
10	Altenhof kath.	65,99
11	Stalun par.	131,97
		6202,72
	XIV. Kreis Neutomischel.	
1	Neustadt b./P. evang.	131,97
2	„ kath.	263,94
3	„ jüd.	65,99
4	Neutomischel	659,86
5	Konkolewo-Hld. evang.	197,96
		1319,72

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
	XV. Kreis Obornik.	
1	Mur.-Goslin par.	540,53
2	Obornik par.	1078,59
3	Ritschenwalde evang.	65,99
4	„ kath.	131,97
5	„ jüd.	65,99
6	Rogasen evang.	308,35
7	„ kath.	605,28
8	„ jüd.	209,37
9	Kischewo par.	131,97
10	Lippe par.	98,98
11	Ludom par.	131,97
12	Polajewo kath.	197,96
		3566,95
	XVI. Kreis Ostrowo.	
1	Ostrowo evang.	1342,53
2	„ kath.	1530,32
3	„ jüd.	494,90
4	Krempa	197,96
		3565,71
	XVII. Kreis Pleschen.	
1	Pleschen deutsche Bürgerschule evang.	791,83
2	„ kath.	890,81
		1682,64
	XVIII. Kreis Posen-Ost.	
1	Schwersenz Stadt evang.	407,33
2	„ „ jüd.	329,93
3	Glowno evang.	65,99
4	„ kath.	197,96
5	Jersitz par.	4397,88
6	St. Lazarus mit Gurtschin.	1883,06
7	Naramowice kath.	65,99
8	Nataj kath.	164,97
9	Schwersenz Dorf kath.	418,73
10	Solacz evang.	164,97
11	Splawie	164,97
12	Suchylas evang.	65,99
13	Wilda par.	2025,21
14	Winiary kath.	209,37
15	Zegrze kath.	131,97
		10694,32
	XIX. Kreis Posen-West.	
1	Stenschewo evang.	65,99
2	„ kath.	209,37
3	Dembsen kath.	164,97
4	Fabianowo kath.	131,97
5	Krzyszkowo kath.	65,99
6	Pfarskie evang.	65,99
		704,28

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Beiträge zur Alterszulagekasse ℳ
	XX. Kreis Rawitsch.	
1	Bojanowo	583,70
2	Görchen evang.	131,97
3	„ kath.	197,96
4	Jutroschin evang.	131,97
5	„ kath.	263,94
6	„ jüd.	65,99
7	Rawitsch par.	3555,52
8	Sarne evang.	143,38
9	„ kath.	209,37
10	Sierakowo evang.	209,37
		5493,17
	XXI. Kreis Samter.	
1	Obersitzko evang.	197,96
2	„ kath.	65,99
3	„ jüd.	65,99
4	Pinne evang.	131,97
5	„ kath.	329,93
6	„ jüd.	65,99
7	Samter evang.	296,94
8	„ kath.	593,87
9	„ jüd.	197,96
10	Wronke evang.	197,96
11	„ kath.	395,92
12	„ jüd.	98,98
13	Scharfenort evang.	65,99
14	„ kath.	131,97
		2837,42
	XXII. Kreis Schildberg.	
1	Grabow evang.	131,97
2	„ kath.	395,92
3	Mixstadt kath.	329,93
4	Schildberg evang.	197,96
5	„ kath.	506,31
6	„ jüd.	98,98
		1661,07
	XXIII. Kreis Schmiegel.	
1	Schmiegel evang.	593,87
2	„ kath.	506,31
3	„ jüd.	98,98
4	Wielichowo evang.	98,98
5	„ kath.	506,31
		1804,45

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
	XXIV. Kreis Schrimm.	
1	Brin evang.	65,99
2	„ kath.	197,96
3	Dolzig evang.	98,98
4	„ kath.	308,35
5	Kurnik evang.	65,99
6	„ kath.	395,92
7	„ jüd.	65,99
8	Moschin evang.	77,40
9	„ kath.	395,92
10	Schrimm evang.	296,94
11	„ kath.	902,22
12	„ jüd.	197,96
13	Zions evang.	65,99
14	„ kath.	209,37
15	„ jüd.	65,99
		3410,97
	XXV. Kreis Schroda.	
1	Kostschin evang.	164,97
2	„ kath.	494,90
3	Pudewitz evang.	329,93
4	„ kath.	494,90
5	„ jüd.	164,97
6	Santomischel evang.	65,99
7	„ kath.	131,97
8	„ jüd.	65,99
9	Schroda evang.	494,90
0	„ kath.	1331,13
11	Riezamischel kath.	131,97
		3871,62

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
	XXVI. Kreis Schwerin a. W.	
1	Blesen evang.	65,99
2	„ kath.	263,94
3	Schwerin a./W. evang.	2144,55
4	„ kath.	791,81
5	„ jüd.	164,97
6	Neudorf par.	131,97
		3563,23
	XXVII. Kreis Wreschen.	
1	Miłosław evang.	98,98
2	„ kath.	659,87
3	„ jüd.	98,98
4	Wreschen evang.	494,90
5	„ kath.	1402,20
6	„ jüd.	329,93
		3084,86
	XXVIII. Kreis Posen Stadt.	
1	Posen Stadt	53288,56

Posen, den 21. Februar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Nr. 633/99 II. Gen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **286. Aufkündigung nachstehender Obligationen des Kreises Pleschen.**

Bei der am 12. d. Mts. stattgehabten Ausloosung der am 1. Oktober d. Js. zu amortisirenden Kreisobligationen sind folgende Nummern zur Ausloosung bestimmt worden:

Littera D. à 150 Mark.

535 536 537 538 539 540 541 542 543 544
545 546 547 548 549 550 551 552 553 554
555 556 557 558 559 560 561 562 563 564
565 566 567 568 569 570 571 572 573 574
575 576 577 578 579 580 581 582 583 584
585 586 587 588 589 590 591 592 593 594
595 596.

Diese Obligationen nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Zins-Coupons und Talons sind **am 1. April 1899** an die Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst gegen Bezahlung des Nennwerthes zurückzureichen.

Pleschen, den 14. Oktober 1898.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Pleschen.
von Roell. von Chlapowski. Jonas. Jonanne. Dr. Likowski. Lobermeyer. von Stiegler.

Digitized by Google

Nro. **237.** Der Eigenthümer **Johann Charaputa** aus Biadki beabsichtigt auf seiner an dem Kommunikationswege von Gorzupia nach Swinkow, **Territorium Gorzupia Gemeinde** belegenen Ackerparzelle, **eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Dies wird in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Gründung neuer Ansiedelungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern benachbarter Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen lasse, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen der benachbarten Grundstücke, aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Krotoschin Süd, den 21. Februar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **238.** Der Arbeiter **Adalbert Ignor** aus Gorzupia beabsichtigt auf seiner **im Territorium Gorzupia Gemeinde,** am Kommunikationswege von dort nach Gorzupia Pnstkowie belegenen Ackerparzelle, **eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Dies wird in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Gründung neuer Ansiedelungen, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe sich durch Thatsachen begründet, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Krotoschin Süd, den 21. Februar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **239.** Der Häusler **Ludwig Lisiecki** aus Gostyczyn beabsichtigt, auf seinem außerhalb der im Zusammenhange gebauten Ortschaft Gostyczyn belegenem Grundstücke und zwar **etwa 1 Kilometer von der Ortsmark Gostyczyn** und ca. 2 Kilometer von Lesiona Dominium **ein Wohnhaus und eine Scheune mit Stall zu errichten.**

Dieses Unternehmen bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß gegen dasselbe von dem Eigenthümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten, oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder den Vorstehern der Gutsbezirke Gostyczyn und Lesiona **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** Einspruch erhoben werden kann.

Der Einspruch muß nach § 15 des Gesetzes vom 25. August 1876 durch Thatsachen begründet werden, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Ostrowo Ost, den 14. Februar 1899.

Der Königl. Distriktskommissarius.

Nro. **240.** Der Schuhmachermeister **Franz Kotlarski** in Kiebel beabsichtigt auf seinem Grundstück **Kiebel Nr. 373 ein Wohnhaus zu erbauen,** wodurch eine neue Ansiedelung entsteht.

Das zu besiedelnde Grundstück liegt an der Landstraße von Alt Widzim nach Kiebel und wird von den Grundstücken des Eigenthümers Ludwig Zboralski und des Mühlenbesitzers Martin Zalisch in Kiebel begrenzt.

Unter Bezugnahme auf § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird der Antrag des ꝛc. Kotlarski hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen denselben von den Eigenthümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn solcher sich durch Thatsachen der im § 15 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Art begründen läßt.

Wollstein Süd, den 22. Februar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **241.** Auf Antrag des Rittergutsbesitzers **Eltester**-Bielewo, **soll der von dem Gutshofe nach der Dorfstraße zu führender Weg kassirt** und an seiner Stelle **zwischen dem Wirthshause und der Schmiede ein neuer, kürzer, höher gelegener Weg vom Gutshofe nach der Chaussee hergestellt werden.**

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeits-Gesetzes den Interessenten mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, das Einsprüche binnen der Ausschlußfrist von **4 Wochen** bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen sind andernfalls die Einziehung des Weges erfolgen wird.

Situationsplan liegt in diesseitigem Bureau zur Einsicht aus.

Krieven, den 11. Februar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **242.** Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den **Fleischschaubezirk Zabno Nr. 11,** bestehend aus den Ortschaften Zabno Gut, Zabno Gemeinde und Brodnica Haul., der Organist **Adalbert Szwarczewski** in Zabno als Fleischbeschauer bestellt und von mir vereidigt worden ist.

Alle Schweine, welche aus den genannten Ortschaften geschlacht werden, sind deshalb und von sofort an durch den Fleischbeschauer Adalbert Szwarczewski aus Zabno auf Trichinen und Finnen zu untersuchen.

Moschin, den 17. Februar 1899.

Königl. Distrikts-Kommissarius.

Digitized by Google

Nro. **243. Polizei-Verordnung,**
betreffend den Marktverkehr
in der Stadt Punitz.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265), des § 69 der Reichs-Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (Reichs-Ges.-Bl. S. 159) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird, in Ergänzung der Marktordnung vom 5. November 1891 und unter Aufhebung der Markt-Polizei-Verordnungen vom 22. April 1876 und vom 23. April 1883 (Amtsblatt S. 187) mit Zustimmung des Magistrats hiermit **nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.**

§ 1.

Der Wochenmarkt wird hierorts am Montag jeder Woche abgehalten. Fällt auf diesen Tag ein gebotener Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem darauf folgenden Tage statt.

§ 2.

Der Wochenmarkt beginnt in den Monaten Mai bis August um 5 Uhr, April, September und Oktober um 6 Uhr und in den Monaten November bis März um 7 Uhr Morgens und endet um 1 Uhr Nachmittags.

§ 3.

Alle Artikel des Wochenmarktverkehrs mit Ausnahme des Schwarzviehes, welches nur auf dem Viehmarktplatz feilgeboten werden darf, dürfen nur auf dem Marktplatz (Ring) feilgeboten werden.

§ 4.

Das Feilbieten von Wochenmarktsartikeln aller Art in den Straßen, Wirthshäusern, vor den Eingängen zur Stadt, oder auf den Straßen außerhalb der Stadt, sowie das Anhalten von Personen oder Fuhrwerken, welche Gegenstände des Marktverkehrs mit sich führen, bevor diese den Marktplatz oder die Verkaufsstelle erreicht haben, behufs Besichtigung, Behandelns oder Kaufs der Waare ist verboten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, welche acht Tage nach ihrer Publikation in Kraft tritt, unterliegen nach § 149,6 der Reichsgewerbeordnung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechenden Haft.

Punitz, den 20. Januar 1899.

Die Polizei-Verwaltung.
Kothe.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit hinsichtlich der im § 5 ausgesprochenen Höhe des Strafmaßes genehmigt. — J.-Nr. 785/99 I. A.

Posen, den 14. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **244.** Das **Vorlesungs-Verzeichniß der Universität Breslau für das Sommer-Semester 1899 ist erschienen** und beim Pedell für den Preis von 20 Pf. (exkl. evtl. Porto) zu haben.

Breslau, den 15. Februar 1899.

Rektor und Senat
der Königlichen Universität.

Nro. **245. Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover.**

Das Sommersemester 1899 beginnt **am 6. April.**

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses.

Hannover, den 15. Februar 1899.

Die Direktion
der Königlichen Thierärztlichen Hochschule.
Dr. Dammann.

Nro. **246. Tagesordnung**
für die General-Versammlung der Genossenschaft zur Entwässerung des Biechowo'er See's am Donnerstag, den 23. März 1899, Nachmittags 3 Uhr,
im kathol. Schulhause zu Biechowo I (alt).

1) Neuwahl von 5 Vorstands-Mitgliedern und 2 Stellvertretern für die Wahlperiode 1899/1901.

Die Stimmliste liegt in der Zeit vom 22. Februar bis 22. März d. Js. bei dem unterzeichneten Genossenschafts-Vorsteher aus.

Chwalibogowo, den 17. Februar 1899.

Der Vorsteher
der Genossenschaft zur Entwässerung
des Biechowo'er See's.
von Skrbensky.

Erledigte Schullehrerstellen.

Nro. **247.** Die dritte Lehrerstelle an der evang. Schule zu Brätz, Kreis Meseritz, mit einem Gesammteinkommen von 1000 Mk., einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 6 Mk. und Mieths-Entschädigung von 180 Mk., sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 130 Mk., ist zum 1. April 1899 zu besetzen.

Nro. **248.** Die alleinige Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Piglowice, Kreis Schroda, mit einem Grundgehalt von 1000 Mark einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 9 Mark neben freier Wohnung sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark ist sofort zu besetzen. — Dem künftigen Stelleninhaber wird voraussichtlich die Verwaltung der demnächst in Piglowice zu errichtenden Postagentur gegen eine jährliche Vergütung von etwa 360 Mark übertragen werden.

Personal-Veränderungen.

Nro. **249.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Angestellt sind als Postverwalter: der Postassistent Solger in Owinsk, der Postassistent Eckert in Sandberg;

Digitized by Google

als Postassistent: der Postassistent Lootz in Meseritz (Bz. Posen), der Postassistent Ovenhausen in Bentschen.

Versetzt sind: der Postassistent Kollakowsky von Samter nach Lissa (Bz. Posen), der Postassistent Liebelt von Lissa (Bz. Posen) nach Grätz (Bz. Posen), der Postassistent Bahr von Grätz (Bz. Posen) nach Posen, der Postassistent Schirmer von Kempen (Bz. Posen) nach Neutomischel.

Gestorben ist der Ober-Telegraphenassistent Ernst in Meseritz (Bz. Posen).

Nro. 250. **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Jankow zal. II, Nichy und Sulislaw, Kreis Adelnau;
2) Jankow zal. I, Baschin, Orpischewo, Friedrichsfeld, Swinkow, Ruda, Jędrzejewski, Sophienhöh, Kreis Krotoschin;
3) Mechnitz, Torzeniec, Rudniczysko, Kreis Kempen;
4) Skrzynki, Waldau, Szczytnik, Goudek, Robakow, Dachowo, Szczodrzykowo, Runowo, Dziecmierowo, Kreis Schrimm;
5) Miloslaw Stadt, Kemblewo, Lipie, Gorzyce, Skotnik, Palczyn, Rudki, Kozubiec, Mikuszewo, Bugaj, Franulka, Königl. Neudorf, Zieliniec, Biechowo geistl., Nehringswalde, Kaczanowo, Kreis Wreschen.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Golina, Golinka, Stefanowo, Kreis Jarotschin;
2) Rusiborek, Kopaszyce, Murzynowo kirchl., Sabaszczewo, Kreis Schroda.

II. Lungenseuche.

a) Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Vorwerks Ciswica, Kreis Jarotschin.

III. Maul- und Klauenseuche.

a) Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Rozbitek, Kreis Birnbaum;
2) des Guts Brettvorwerk, Kreis Fraustadt;
3) des Guts Roszkówko und nicht Roszkowo, wie in Nr. 8 des Amtsblatts angegeben war, Kreis Rawitsch;
4) des Guts Grabianowo, Kreis Schrimm;
5) des Wirths Chrzanowski zu Kuznica mysl., Kreis Schildberg;
6) des Wirths Siwek zu Gowarzewo, des Guts Nagradowitze, Kreis Schroda.

b) Erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Arbeiters Zybala zu Adelnau Stadt;
2) des Guts Kleschewo, Kreis Schroda.

IV. Schweineseuche.

a) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Häuslers Waldek zu Bonikow, Kreis Adelnau.

V. Rothlauf.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Kuhnert zu Kapline, Kreis Birnbaum;
2) des Gendarms Liebig zu Kotlin, des Tagelehners Mlodzinski zu Grab, Kreis Jarotschin;
3) des Grundbesitzers Spikowski zu Baranow, Kreis Kempen;
4) des Stellmachers Molewski zu Osiek, des Arbeiters Skorzewski zu Alt-Lubosch, des Häuslers Ratajczak zu Slomin, des Nachtwächters Mądry und der Arbeiterfrau Hoch zu Jerka, des Hausbesitzers Cichonski zu Kriewen, Kreis Kosten;
5) des Schuhmachers Klingsporn zu Grätz, Kreis Meseritz;
6) des Schuhmachers Woltyfinski zu Buk, Kreis Grätz;
7) des Gutsarbeiters Nawrocki zu Goluchow, Kreis Pleschen;
8) des Wirths Walski zu Wittowo, Kreis Schroda;
9) des Guts Bucz, Kreis Schmiegel;
10) des Arbeiters Marcinkowski zu Borkowo, des Knechts Kubiak zu Sokolnik, Kreis Wreschen.

b) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Weinbergbesitzers Hamann zu Chwalim, Kreis Bomst;
2) des Arbeiters Cieslak zu Kokoszki, Kreis Gostyn;
3) des Bürgers Pislawski zu Kriewen, der Gemeinde Luszkowo, Kreis Kosten;
4) des Wirths Szypura zu Wronczyn, Kreis Posen-West;
5) der Wittwe Torzewska zu Alt-Guhle, Kreis Rawitsch;
6) der Fleischerfrau Rißmann zu Schmiegel Stadt;
7) des Guts Pfarskie, des Wirths Thimm zu Czolowo, Kreis Schrimm;
8) des Mühlenbesitzers Weigt zu Althöfchermühle, der Arbeiter Jurkowiak zu Gr. Krebbel, Pilz und Niewiezol zu Neu-Görtzig, Kreis Schwerin a. W.;
9) des Schmieds Nowakowski zu Miloslaw, des Ansiedlers Bremer zu Königl. Neudorf, der Ausgedingerin Nowaczyk zu Xionzno, des Invaliden Bartkowiak zu Sokolnik, Kreis Wreschen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 10. Ausgegeben den 7. März **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Nro. **251.** Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2547 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in kleiner und in der Islandfahrt, vom 10. Februar 1899.

Nro. **252.** Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10059 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Mölln, vom 17. Februar 1899; und unter

Nr. 10060 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Geilenkirchen, Saarlouis, Bitburg, Trier und Waxweiler, vom 22. Februar 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **253.** **Statut**

für die Drainage-Genossenschaft zu Kossowo im Kreise Gostyn.

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem **Gemeinde- und Guts-Bezirke Kossowo** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturingenieurs Nisse in Lissa vom 12. Juni 1898 durch Drainirung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Kulturingenieurs Nisse vom 12. Juni 1898 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränagegenossenschaft Kossowo" und hat ihren Sitz in Kossowo.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Die Ausführung der Arbeiten unterliegt der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten wie auch die endgültige Abnahme der fertigen Anlagen.

§ 5.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil. Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke.

Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 6.

Die hiernach aufzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grund-

Digitized by Google

stücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe des Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 7.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben

§ 9.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen halben Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 11.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,

b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 12.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 13.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

Digitized by Google

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu ertassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Anlagsführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufindenden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem staatlichen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen erforderlichenfalls im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 15.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statutes.

§ 17.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des

Digitized by Google

Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränage-Genossenschaft zu Kossowo" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Gostyn aufgenommen.

§ 20.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden, durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften genehmigt.

Berlin, den 6. Februar 1899.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: **Sterneberg.**

zu I. C. 619.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **254.** Auf Grund des § 4 zu 2 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Posen vom 12. Mai 1888 (G.-S. S 105 — A.-Bl. S. 245) gestatte ich den Fischern **bis auf Weiteres** sowohl während der wöchentlichen, wie auch während der Frühjahrsschonzeit für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe (Setznetze, Reusen, Körbe oder Angeln) die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der **Wanderfische** nicht zu befürchten sind. — 1232/99 I. B.

Posen, den 26. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **255.** Seitens Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern ist **dem Komite für den Luxuspferdemarkt in Marienburg** unter dem 16. Februar 1899 die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte **eine öffentliche Verloosung** von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 200000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 3260 im Gesammtwerthe von 100000 Mark.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Nr. 1011/99 I. G.

Posen, den 28. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **256.** Der Kreiswundarzt **Dr. Schwienhorst** zu Suechteln ist vom 1. April d. Js. ab aus dem Kreise Kempen in den Kreis **Obornik versetzt.**

J.-Nr. 820/99 I. Da.

Posen, den 19. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **257.** **Bekanntmachung.**

In Lobsens übt ein Steinsetzer mit Hülfe eines sogenannten Tollsteines eine Art von vorbeugender Behandlung aus, welche die Bißverletzungen tollwüthiger Thiere unschädlich machen soll. Gleichgiltig, wo auch die Bißverletzung am Körper ihren Sitz hat, wird an der linken Hand mit einer Nadel die Haut geritzt, bis Blut kommt, auf diese Rißwunde der poröse Tollstein aufgelegt und, wenn er sich festsaugt, solange sitzen gelassen, bis er von selber abfällt.

Schon durch diese Art der ausschließlichen Anwendung an einer Körperstelle, welche dem Kreislauf des Blutes und der Säfte im Körper gar keine Rechnung trägt, erweist sich das Verfahren als dreister Schwindel. Da sich aber dadurch Personen, die von tollen Thieren gebissen sind, leicht verleiten lassen könnten, von der möglichst bald nach dem Bisse vorzunehmenden Pasteur'schen Schutzimpfung abzusehen oder sie hinauszuschieben, so sehe ich mich veranlaßt, vor diesem schwindelhaften Verfahren öffentlich zu warnen. — Zu J.-Nr. 346 D. M. Ib.

Bromberg, den 17. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **v. Barnekow.**

Nro. **258.** Das **Verzeichniß der auf der Königlichen Universität zu Königsberg im Sommer-Halbjahre 1899 zu haltenden Vorlesungen ist erschienen** und kann dasselbe durch die Buchhandlung von Schubert und Seidel zu Königsberg, sowie durch den Oberpedell Auslaender daselbst zum Preise von 20 Pf. bezogen werden.

J.-Nr. 1552/99 II. Gen.

Posen, den 25. Februar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Gizycki.

Digitized by Google

Nro. **259.** In Gemäßheit des § 8, vorletzter Absatz des Gesetzes vom 3. März 1897, G.-S. S. 25, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in Verbindung mit § 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bringen wir nachstehend den **Vertheilungsplan der von den einzelnen Schulverbänden des Regierungsbezirks Posen zur Deckung der Alterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen für das Rechnungsjahr 1. April 1898/99 zur Alterszulagekasse zu leistenden Beiträge** zur Kenntniß der Betheiligten.

Zur Deckung der Ausgabe für die gesetzliche Mindestalterszulage von 100 Mark für einen Lehrer und von 80 Mark für eine Lehrerin ist für das Rechnungsjahr 1. April 1898/99 ein Alterszulage-Kassenbeitrag von 324 Mk. für eine Lehrerstelle und von 85 Mk. für eine Lehrerinnenstelle erforderlich. In dieser Höhe sind die staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse den Schulverbänden auf deren Beiträge zur Kasse angerechnet.

Hiernach haben also diejenigen Schulgemeinden, welche die Alterszulagen nur zu den gesetzlichen Mindestsätzen gewähren, einen Beitrag zur Alterszulagekasse nicht zu leisten. Die Kreiskassen sind mit der Einziehung der Beiträge beauftragt.

Vertheilungs-Plan

der von den Schulverbänden des Regierungsbezirks Posen für das Rechnungsjahr 1. April 1898/99 zur Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen zu leistenden Beiträge.

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
	I. Kreis Adelnau.	
1	Adelnau evang.	129,60
2	„ kath.	324,00
3	Raschkow evang.	64,80
4	„ kath.	194,40
5	Sulmierzyce evang.	64,80
6	„ kath.	701,65
	Sa.	1479,25
	II. Kreis Birnbaum.	
1	Birnbaum simult.	1069,20
2	Zirke evang.	259,20
3	„ kath.	324,00
4	Großdorf evang.	259,20
5	Lindenstadt	129,60
	Sa.	2041,20
	III. Kreis Bomst.	
1	Bomst evang.	194,40
2	„ kath.	194,40
3	Kopnitz evang.	64,80
4	„ kath.	64,80
5	Rakwitz evang.	259,20
6	„ kath.	194,40
7	„ jüd.	64,80
8	Rothenburg evang.	259,20
9	Unruhstadt „	259,20
10	Wollstein evang.	486,00
11	„ kath.	291,60
12	„ jüd.	97,20
13	Adamowo kath.	129,60
14	Neu-Borui evang.	129,60
15	Wroniawy kath.	194,40
	Sa.	2883,60
	IV. Kreis Fraustadt.	
1	Fraustadt evang.	1458,00
2	„ kath.	972,00
3	„ jüd.	162,00
4	Schlichtingsheim	194,40
5	Nieder-Pritschen evang.	64,80
6	Ober-Pritschen evang.	64,80
7	Luschwitz evang.	97,20
8	„ kath.	194,40
	Sa.	3207,60
	V. Kreis Gostyn.	
1	Gostyn evang.	194,40
2	„ kath.	604,45
3	„ jüd.	97,20
4	Kröben evang.	97,20
5	„ kath.	486,00
6	Punitz par.	680,40
7	„ kath.	97,20
8	Sandberg evang.	291,60
	Sa.	2548,45

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
	VI. Kreis Grätz.	
1	Buk evang.	324,00
2	„ kath.	1155,25
3	„ jüd.	162,00
4	Grätz par.	1944,00
5	Opalenitza evang.	324,00
6	„ kath.	507,25
7	Doktorowo evang.	97,20
8	„ kath.	194,40
9	Großdorf kath.	107,83
	Sa.	4815,93
	VII. Kreis Jarotschin.	
1	Jarotschewo evang.	64,80
2	„ kath.	140,23
3	„ jüd.	64,80
4	Jarotschin evang.	486,00
5	„ kath.	810,00
6	„ jüd.	162,00
7	Neustadt a./W. evang.	97,20
8	„ kath.	194,40
9	„ jüd.	97,20
10	Zerkow evang.	97,20
11	„ kath.	259,20
12	„ jüd.	97,20
	Sa.	2570,23
	VIII. Kreis Kempen.	
1	Kempen simult.	1079,83
2	Baranowo kath.	194,40
3	Osiny-Kronschkow	64,80
	Sa.	1339,03
	IX. Kreis Koschmin.	
1	Borek evang.	64,80
2	„ kath.	324,00
3	„ jüd.	64,80
4	Koschmin evang.	97,20
5	„ kath.	593,83
6	„ jüd.	97,20
7	Pogorzela evang.	129,60
8	„ kath.	259,20
	Sa.	1630,63
	X. Kreis Kosten.	
1	Czempin evang.	129,60
2	„ kath.	388,80
3	„ jüd.	64,80
4	Kosten evang.	388,80
5	„ kath.	1058,05
6	Kriewen evang.	64,80
7	„ kath.	194,40
8	Kielczewo kath.	259,20
	Sa.	2548,45

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
	XI. Kreis Krotoschin.	
1	Dobrzyca evang.	194,40
2	„ kath.	194,40
3	Kobylin evang.	259,20
4	„ kath.	269,83
5	„ jüd.	64,80
6	Krotoschin evang.	1296,00
7	„ kath.	2106,00
8	„ jüd.	486,00
9	Zduny evang.	453,60
10	„ kath.	194,40
	Sa.	5518,63
	XII. Kreis Lissa.	
1	Lissa evang.	3716,05
2	„ kath.	2951,10
3	„ jüd.	590,45
4	Reisen evang.	194,40
5	„ kath.	97,20
6	Schwetzkau kath.	312,85
7	Storchnest evang.	194,40
8	„ kath.	388,80
9	Zaborowo evang.	194,40
10	Grune evang.	194,40
11	Laßwitz evang.	194,40
12	Priebisch evang.	97,20
13	Striesewitz evang.	194,40
	Sa.	9320,05
	XIII. Kreis Meseritz.	
1	Bentschen evang.	810,00
2	„ kath.	648,00
3	Betsche evang.	194,40
4	„ kath.	518,40
5	Brätz evang.	486,00
6	Meseritz par.	2430,00
7	Tirschtiegel evang.	550,80
8	„ kath.	194,40
9	„ jüd.	64,80
10	Altenhof kath.	64,80
11	Stalun par.	129,60
	Sa.	6091,20
	XIV. Kreis Neutomischel.	
1	Neustadt b./P. evang.	129,60
2	„ kath.	259,20
3	„ jüd.	64,80
4	Neutomischel evang.	648,00
5	Konkolewo evang.	194,40
6	Paprotsch evang.	194,40
	Sa.	1490,40

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
	XV. Kreis Obornik.	
1	Mur.-Goslin par.	528,50
2	Obornik par.	1058,05
3	Ritschenwalde evang.	64,80
4	„ kath.	129,60
5	„ jüd.	64,80
6	Rogasen evang.	302,23
7	„ kath.	593,82
8	„ jüd.	205,03
9	Ludom par.	129,60
10	Lippe par.	97,20
11	Rischewo par.	129,60
12	Polajewo kath.	194,40
13	Polajewo evang.	64,80
	Sa.	3562,43
	XVI. Kreis Ostrowo.	
1	Ostrowo evang.	1317,25
2	„ kath.	1500,50
3	„ jüd.	486,00
4	Krempa	194,40
	Sa.	3498,15
	XVII. Kreis Pleschen.	
1	Pleschen evang., deutsche Bürgerschule	777,60
2	„ kath.	885,43
	Sa.	1663,03
	XVIII. Kreis Posen-Ost.	
1	Schwersenz evang.	399,43
2	„ jüd.	324,00
3	Glowno evang.	64,80
4	„ kath.	194,40
5	Jersitz par.	4305,00
6	St. Lazarus mit Gurtschin.	2395,50
7	Naramowice kath.	64,80
8	Rataj kath.	162,00
9	Schwersenz Dorf kath.	604,45
10	Solacz evang.	162,00
11	Splawie kath.	162,00
12	Suchylas evang.	64,80
13	Wilda par.	2191,00
14	Winiary kath.	205,03
15	Zegrze kath.	129,60
	Sa.	11428,81
	XIX. Kreis Posen-West.	
1	Stenschewo evang.	64,80
2	„ kath.	205,03
3	Dembsen	162,00
4	Fabianowo kath.	129,60
5	Krzyszkowo kath.	64,80
6	Pfarskie	64,80
7	Rokietnica evang.	64,80
8	Tarnowo evang.	64,80
	Sa.	820,63
	XX. Kreis Rawitsch.	
1	Bojanowo	572,05
2	Görchen evang.	129,60
3	„ kath.	140,23
4	Introschin evang.	129,60
5	„ kath.	205,03
6	„ jüd.	64,80
7	Rawitsch par.	3487,00
8	Sarne evang.	140,23
9	„ kath.	205,03
10	Sierakowo evang.	205,03
	Sa.	5278,60
	XXI. Kreis Samter.	
1	Obersitzko evang.	194,40
2	„ kath.	64,80
3	„ jüd.	64,80
4	Pinne evang.	129,60
5	„ kath.	324,00
6	„ jüd.	64,80
7	Samter evang.	291,60
8	„ kath.	583,20
9	„ jüd.	97,20
10	Wronke evang.	194,40
11	„ kath.	486,00
12	„ jüd.	97,20
13	Scharfenort evang.	64,80
14	„ kath.	129,60
15	Kazmierz evang.	97,20
	Sa.	2883,60
	XXII. Kreis Schildberg.	
1	Grabow evang.	129,60
2	„ kath.	388,80
3	Mixstadt kath.	324,00
4	Schildberg evang.	194,40
5	„ kath.	496,62
6	„ jüd.	97,20
	Sa.	1630,62

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
	XXIII. Kreis Schmiegel.	
1	Schmiegel evang.	1004,40
2	„ kath.	496,62
3	„ jüd.	97,20
4	Wielichowo evang.	97,20
5	„ kath.	496,62
	Sa.	2192,04
	XXIV. Kreis Schrimm.	
1	Bnin evang.	64,80
2	„ kath.	194,40
3	Dolzig evang.	97,20
4	„ kath.	302,23
5	Kurnik evang.	64,80
6	„ kath.	583,20
7	„ jüd.	64,80
8	Moschin evang.	75,43
9	„ kath.	259,20
10	Schrimm evang.	291,60
11	„ kath.	885,43
12	„ jüd.	194,40
13	Xions evang.	64,80
14	„ kath.	205,03
15	„ jüd.	64,80
	Sa.	3412,12
	XXV. Kreis Schroda.	
1	Koschin evang.	162,00
2	„ kath.	486,00
3	Pudewitz evang.	486,00
4	Pudewitz kath.	486,00
5	„ jüd.	162,00
6	Santomischel evang.	64,80
7	„ kath.	129,60
8	„ jüd.	64,80
9	Schroda evang.	486,00
10	„ kath.	1306,63
11	Niezamischel	129,60
	Sa.	3963,43
	XXVI. Kreis Schwerin a./W.	
1	Blesen evang.	64,80
2	„ kath.	259,20
3	Schwerin a./W. evang.	2106,00
4	„ kath.	777,60
5	„ jüd.	162,00
6	Neudorf par.	129,60
	Sa.	3499,20
	XXVII. Kreis Wreschen.	
1	Miloslaw evang.	97,20
2	„ kath.	648,00
3	„ jüd.	97,20
4	Wreschen evang.	486,00
5	„ kath.	1377,00
6	„ jüd.	324,00
	Sa.	3029,40
	XXVIII. Kreis Posen Stadt.	
1	Posen Stadt	52113,69

Posen, den 21. Februar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Nr. 634/99 II. Gen.

Nro. **260.** Der Forstmeister **Rothe** zu Schwerin a. W. ist seinem Antrage entsprechend vom 1. Juli d. Js. ab **in den Ruhestand versetzt** und **die Verwaltung der Oberförsterei Schwerin a. W.** vom gleichen Zeitpunkt ab dem zur Zeit in Ibenhorst bei Kankehmen stationirten Forstmeister **Olberg** übertragen worden. — Nr. 647/99 III c. 2. J.

Posen, den 27. Februar 1899.

Königliche Regierung.
Werner.

Nro. **261.** Die **Verwaltung der Unterforstkasse in Wronke** ist dem Schuhmachermeister **Wilhelm Eckert** in Wronke übertragen und demselben gestattet, sich bei Ausführung der Dienstgeschäfte **der Mitwirkung seines Sohnes Albert zu bedienen,** welcher zur Ausstellung von Quittungen über an die Forstunterkasse gezahlten Gelder ermächtigt ist. — 949/99 III c.

Posen, den 20. Februar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schede. Daum.

Digitized by Google

Nr. **262.** **Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verloosung** der zum **1. April 1899 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Littr. A. zu 3000 Mk. (1000 Thlr.) 172 Stück und zwar die Nummern: 23 296 408 462 487 508 570 683 802 1042 1098 1176 1201 1387 1465 1528 1709 2051 2062 2077 2212 2228 2315 2531 2533 2554 2675 2782 2835 2911 3138 3143 3169 3179 3194 3338 3486 3504 3526 3569 3588 3838 4148 4155 4292 4302 4327 4686 4687 4701 4955 5168 5194 5312 5341 5822 5826 5857 5902 6085 6124 6144 6250 6273 6589 6625 6887 6989 7131 7157 7280 7316 7336 7355 7370 7385 7426 7547 7551 7730 7849 8023 8062 8215 8286 8371 8517 8678 8711 8719 8803 8812 8901 9000 9011 9181 9197 9423 9427 9563 9601 9709 9733 9740 9770 9811 9818 9833 9835 9908 10104 10123 10142 10155 10188 10208 10257 10334 10379 10409 10439 10529 10581 10725 10728 10771 10863 10865 10875 10900 10906 10937 10960 11017 11022 11047 11070 11105 11209 11227 11386 11387 11484 11745 11761 11772 11864 11886 11903 11998 12038 12047 12146 12388 12413 12427 12493 12522 12538 12657 12686 12714 12783 12839 12858 12876 13050 13065 13094 13129 13321 13512.

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Thlr.) 58 Stück und zwar die Nummern: 187 270 519 587 775 924 1127 1244 1511 1799 1843 1867 2042 2432 2442 2473 2609 2614 2729 2736 2819 2845 2876 2889 2893 2905 2936 2939 2954 2955 3077 3144 3256 3291 3297 3333 3389 3434 3472 3513 3530 3571 3702 3754 3761 3787 3892 4084 4099 4128 4234 4255 4280 4326 4367 4402 4468 4547.

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Thlr.) 232 Stück und zwar die Nummern: 84 92 179 271 524 633 978 1359 1716 1793 1829 1837 1857 2191 2524 2581 2862 3581 3798 3862 3898 4062 4079 4140 4157 4196 4223 4331 4488 4641 4742 4761 5213 5573 5778 5795 5860 5898 5903 5918 5922 5931 6053 6149 6409 6498 6664 6979 7017 7221 7232 7377 7509 7762 7865 8007 8147 8298 8302 8306 8491 8546 8548 8558 8737 8811 8828 8900 9169 9383 9402 9419 9421 9671 9740 9761 9791 9818 9902 9942 9951 10103 10194 10309 10403 10440 10581 10582 10592 10618 10638 10716 10808 10836 10951 10983 11013 11024 11118 11121 11201 11215 11286 11421 11423 11424 11470 11502 11584 11585 11708 11750 11757 11788 11795 11796 11864 11866 11886 11910 11925 11933 11945 11946 12015 12190 12194 12265 12387 12457 12464 12589 12595 12640 12682 12733 12778 12821 12822 12823 13023 13077 13198 13199 13230 13245 13316 13328 13358 13359 13360 13362 13363 13364 13399 13444 13513 13518 13657 13729 13757 13764 13798 13922 13990 14033 14051 14218 14257 14347 14374 14375 14378 14393 14399 14403 14404 14427 14431 14522 14534 14547 14676 14737 14739 14756 14775 14776 14781 14849 14867 14912 14999 15104 15143 15248 15310 15412 15416 15438 15610 15624 15736 15746 15762 15876 15900 15978 16166 16220 16234 16370 16450 16587 16602 16603 16924 17089 17162 17288 17444 17476 17653 17712 17760 17761 18144 18145 18169 18170 18180 18226

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Thlr.) 188 Stück und zwar die Nummern: 166 173 216 405 530 874 909 1138 1613 1747 1882 1962 1980 2006 2137 2467 2910 3015 3108 3355 3420 3685 3740 3873 3884 4037 4104 4430 4478 4504 4665 4717 4833 4854 4892 4962 5091 5545 5705 5865 5876 5912 6009 6080 6176 6365 6377 6516 6526 6542 6639 6685 6815 6822 6826 6853 6889 6913 6997 7024 7045 7115 7144 7183 7240 7293 7305 7332 7389 7428 7574 7584 7658 7806 7910 7941 7954 7966 7976 8093 8104 8236 8312 8334 8384 8406 8476 8526 8596 8616 8707 8759 8786 8815 9058 9073 9288 9297 9347 9399 9406 9465 9488 9566 9680 9732 9890 9891 9941 10011 10013 10150 10158 10160 10203 10223 10304 10305 10367 10539 10545 10626 10681 10804 10859 10983 11009 11052 11055 11154 11156 11168 11177 11201 11220 11226 11231 11259 11289 11358 11425 11455 11481 11622 11624 11684 11690 11724 11802 11951 11973 12019 12111 12154 12243 12244 12307 12327 12355 12369 12382 12400 12451 12482 12580 12745 12966 12990 13047 13117 13118 13153 13185 13268 13335 13379 13472 13497 13498 13711 13789 13799 13913 14049 14127 14282 14615 14628.

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mk. 4 Stück und zwar die Nummern 226 719 1023 1056.

Littr. M. zu 1500 Mk. 1 Stück und zwar die Nummer 112.

Littr. N. zu 300 Mk. 5 Stück und zwar die Nummern 107 262 377 441 578.

Littr. O. zu 75 Mk. 3 Stück und zwar die Nummern 160 428 452.

Littr. P. zu 30 Mk. 2 Stück und zwar die Nummern 11 68.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen $\frac{\text{Kupons}}{\text{Zinsscheinen}}$ $\frac{\text{Serie 7}}{\text{Reihe I}}$ $\frac{\text{Nr. 2}}{\text{Nr. 16}}$ — 16 und $\frac{\text{Talons}}{\text{Anweisungen}}$ bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse** Kanonenplatz Nr. 11, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I **vom 1. April 1899** ab an den Wochentagen von

9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1899 ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelooſten Rentenbriefen iſt es geſtattet, dieſelben an die Rentenbank-Kaſſe durch die Poſt portofrei und mit dem Antrage einzuſenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zuſendung des Geldes geſchieht dann auf Gefahr und Koſten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Poſtanweiſung.

Sofern es ſich um Summen über 400 Mk. handelt, iſt einem ſolchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muſter:

„..... Mark, in Worten: ..... Mark für d..... ausgelooſten Rentenbrief... der Provinz Poſen Littr. ..... Nr. ..... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kaſſe zu Poſen erhalten, worüber dieſe Quittung.

(Ort, Datum und Unterſchrift.)"

beizufügen.

Poſen, den 15. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Poſen.

Nro. **263.** Es wird hiermit zur Kenntniß der land- und forſtwirthſchaftlichen Betriebsunternehmer in der Provinz Poſen gebracht, daß für das Jahr **1898 an Beiträgen zur Poſenſchen landwirthſchaftlichen Berufsgenoſſenſchaft** für eine Mark Grundſteuer zu entrichten ſind:

1)	in der Sektion	Adelnau	50 Pfennige
2)	„ „ „	Birnbaum	46 „
3)	„ „ „	Bomſt	42 „
4)	„ „ „	Frauſtadt	30 „
5)	„ „ „	Goſtyn	35 „
6)	„ „ „	Grätz	31 „
7)	„ „ „	Jarotſchin	31 „
8)	„ „ „	Kempen	30 „
9)	„ „ „	Koſchmin	36 „
10)	„ „ „	Koſten	29 „
11)	„ „ „	Krotoſchin	35 „
12)	„ „ „	Liſſa i. P.	36 „
13)	„ „ „	Meſeritz	40 „
14)	„ „ „	Neutomiſchel	39 „
15)	„ „ „	Obornik	27 „
16)	„ „ „	Oſtrowo	43 „
17)	„ „ „	Pleſchen	35 „
18)	„ „ „	Poſen-Oſt	45 „
19)	„ „ „	Poſen-Weſt	32 „
20)	„ „ „	Poſen-Stadt	214 „
21)	„ „ „	Rawitſch	31 „
22)	„ „ „	Samter	35 „
23)	„ „ „	Schildberg	40 „
24)	„ „ „	Schmiegel	32 „
25)	„ „ „	Schrimm	33 „
26)	in der Sektion	Schroda	30 Pfennige
27)	„ „ „	Schwerin a. W.	37 „
28)	„ „ „	Wreſchen	29 „

Poſen, den 23. Februar 1899.

Der Landeshauptmann.
J. V.: **Nötel.**

Nro. **264.** Der Wirth **Joſef Czaika** aus Roſchki beabſichtigt auf ſeiner **im Territorium Gorzupia Gem.** am Kommunikationswege von dort nach Gorzupia pſtk. belegenen Ackerparzelle, **eine neue Anſiedelung zu gründen.**

Die wird in Gemäßheit des § 16 des Geſetzes vom 25. Auguſt 1876 über die Gründung neuer Anſiedelungen, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs-Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundſtücke **innerhalb einer Präkluſivfriſt von 21 Tagen** bei der Ortspolizeibehörde Einſpruch erhoben werden kann, wenn derſelbe ſich durch Thatſachen begründet, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anſiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundſtücke aus dem Feld- oder Gartenbau aus der Forſtwirthſchaft, der Jagd oder der Fiſcherei gefährden werde.

Krotoſchin-Süd, den 27. Februar 1899.

Der Königliche Diſtrikts-Kommiſſarius.

Nro. **265.** Der Wirth **Johann Tobola** in Kankel will auf ſeiner **in Kankel,** Grundbuchblatt 29 eingetragenen 3,34,70 ha großen Parzelle **eine neue Anſiedelung gründen.**

Einſprüche gegen dieſe Anſiedelung können von den Eigenthümern, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundſtücks, ferner von dem Gemeinde-Vorſteher des Gemeindebezirks, zu dem das beſiedelnde Grundſtück gehört, erhoben werden. Dieſelben müſſen durch Thatſachen begründet werden, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anſiedelung den Schutz der Nutzungen der benachbarten Grundſtücke, aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forſtwirthſchaft, der Jagd oder Fiſcherei gefährden werden. Die Einſprüche ſind **innerhalb einer Ausſchlußfriſt von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde zu erheben, und in angegebener Weiſe zu begründen.

Liſſa-Oſt, den 27. Februar 1899.

Königlicher Diſtrikts-Kommiſſar.

Nro. **266.** Der Eigenthümerſohn **Traugott Strauch** zu Eichagora iſt unterm 16. Februar 1899 **zum Fleiſchbeſchauer** für den, bisher von dem Fleiſchbeſchauer Adolph Lüdke daſelbſt verwalteten **Fleiſchſchaubezirk XXII** widerruflich ernannt worden. Dem Letzteren iſt der, von dem früheren Fleiſchbeſchauer Auguſt Lange verwaltete Bezirk mit den noch dazu geſchlagenen Hausnummern 52, 68—74, 103 und der Schule übertragen worden.

Digitized by Google

Als Vertreter für den ꝛc. Strauch fungirt der ꝛc. Lüdke, während für den Letzterrn der ꝛc. Strauch bestimmt worden ist.

Neutomischel, den 22. Februar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **267.** Dem bisherigen Fleischbeschauer **Rudolf Jaekel** zu Guschin ist **die Bestallung als Fleischbeschauer entzogen** worden. Der Genannte ist nicht mehr berechtigt, die Fleischschau auszuüben.

Rakwitz, den 20. Februar 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **268.** Der Eigenthümer **Jokab Jozefek** in Konin-Abbau hat den Antrag gestellt, daß **ein Theil des durch die Konin'er Ausbauten nach Pinne führenden Kommunikationsweges** und zwar von der Grenze des Eigenthümers Michael Helmchen bis zur Kreisgrenze **eingezogen werden soll.**

An seiner Strlle soll **ein neuer Zugangsweg zur Chaussee Neustadt b. P. nach Pinne** an der Grenze des Landes des Eigenthümers Michael Helmchen in Konin-Abbau **hergestellt werden.**

Diese beabsichtigte Wegeverlegung wird von der unterzeichneten Wegepolizeibehörde in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 den Interessenten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einsprüche **binnen 4 Wochen** vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde zur Vermeidung drs Ausschlusses zu machen sind.

Neustadt b. P., den 27. Februar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **269.** Es wird beabsichtigt, **zwischen der Gemeinde Konin Abbau,** Kreis Neutomischel, **und Pinne Stadt, einen Verbindungsweg bis zur Pinne—Brätz'er Provinzial-Chaussee** — Station 2,9 und 3,0 — **herzustellen** und den bisherigen Kommunikationsweg Pinne—Konin zu kassiren.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben, sind **binnen 4 Wochen** bei der unterzeichneten Wegrpolizeibehörde zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Pinne, den 23. Februar 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Voyt.

Nro. **270.** **Gebührentarif**

für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses und die Untersuchung frischen Fleisches zu Zduny.

In Gemäßheit der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 18. März 1868 bezw. 9. März 1881 betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, werden zur Ausführung des § 2 des Ortsstatuts vom 21. Februar 1898 unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgende Gebühren festgesetzt.

A. Schlachtgebühren.

Für das Schlachten und die Untersuchung ist zu entrichten:

1)	für ein Stück Rind bis zum Gewicht von 4 Ctr.	3 Mk.	50 Pf.
2)	für ein Stück Rind, welches mehr als 4 Ctr. schwer ist	5 „	00 „
3)	für ein Schwein bis zum Gewicht von 2½ Ctr.	2 „	50 „
4)	für ein Schwein, welches mehr als 2½ Ctr. wiegt	3 „	50 „
5)	für ein Kalb, Hammel oder Ziege	1 „	00 „
6)	für ein Lamm	0 „	50 „
7)	für ein Zickel	0 „	25 „

B. Untersuchungsgebühr für eingeführtes Fleisch.

Für Untersuchung und Stempelung von eingeführtem frischem Fleisch werden dieselben Sätze wie unter A berechnet. Werden nur Theilstücke eingeführt, so kommt für die Untersuchung und Stempelung die Hälfte des Satzes unter A zur Anwendung.

C. Stallgebühren.

Das Standgeld einschließlich Streu wird vom nächsten Tage der Einstellung ab gerechnet und beträgt für jeden angefangenen Tag:

1)	für ein Stück Rind . . .	0,30	Mk.
2)	für ein Schwein	0,20	„
3)	für ein Kalb, Hammel oder Ziege	0,10	„

D. Futtergebühren.

Die Fütterung der in den Stallungen des Schlachthauses untergebrachten Thiere liegt dem Eigenthümer derselben ob, bei der Unterlassung erfolgt die Fütterung auf Kosten des betreffenden Eigenthümers, wobei nachstehende Sätze zu berechnen sind.

1)	Für ein Stück Rindvieh .	0,80	Mk.
2)	für ein Schwein	0,50	„
3)	für ein Kalb oder Schaf .	0,30	„

Diese Kosten sind pro Tag zu erstatten.

E. Gebühren für Trichinenschau.

Gebühren für Trichinenschau sind in den Schlachtgebühren A. 3 und 4 inbegriffen.

F. Wiegegebühren.

Für Benutzung der Viehwaage für lebendes Vieh sind zu entrichten:

1)	für ein Stück Rind . . .	0,30	Mk.
2)	für ein Schwein	0,20	„
3)	für ein Kalb, Hammel, Ziege	0,10	„

Wird die Viehwage von dem Schlachthausinspektor zur Feststellung des Gewichts angewendet, so ist die Benutzung derselben frei.

Das Mitbringen eigener Waagen ist allgemein untersagt.

G. Benutzung der Freibank

für jeden angefangenen Tag:

1)	für ein Stück Rind . .	2 Mk.	00 Pf.
2)	für ein Schwein . . .	1 „	50 „
3)	für ein Stück Kleinvieh .	1 „	00 „

Digitized by Google

H. Benutzung des Kochkessels

zum Abkochen minderwerthigen Fleisches inkl. des Brennmaterials:

1) für ein Stück Rind . . 2 Mk. 50 Pf.
2) für ein Schwein . . . 2 „ 00 „
3) für ein Stück Kleinvieh . 1 „ 00 „

Als Kälber sind solche Thiere anzusehen, welche ein Lebendgewicht unter 125 kg, als Lamm, Spanferkel oder Zickel solche, welche unter 13 kg haben.

Die vorstehende Gebührenordnung wird alljährlich einer Revision unterzogen und tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Zduny, den 1. Juli 1898.

Der Magistrat.

Otto. Olschock. Kubert.

Vorstehender Gebühren-Tarif für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses und die Untersuchung des frischen Fleisches zu Zduny wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1868/9. März 1881 in Verbindung mit § 131 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch von uns vorläufig für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 genehmigt. — J.-Nr. 619/99 B. A.

Posen, den 15. Februar 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der, Vorsitzende.

J. V.: **von Borstell.**

Nro. **271. Schlachthaus-Ordnung**

für das städtische öffentliche Schlachthaus zu Zduny.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgende

Polizei-Verordnung

erlassen.

§ 1.

Das Schlachthaus ist zur Vornahme von Schlachtungen geöffnet:

1) In der Zeit vom 1. März bis Ende Juni
von 5—10 Uhr Vormittags
und 5—9 Uhr Nachmittags;
2) In der Zeit vom 1. Juli bis Ende Oktober
von 4—9 Uhr Vormittags
und 6—10 Uhr Nachmittags;
3) In der Zeit vom 1. November bis Ende Februar
von 6—10 Uhr Vormittags
und 4—8 Uhr Nachmittags.

Mit dem Endpunkte der Schlachtstunden muß jede Schlachtung und jede damit zusammenhängende Verrichtung im Schlachthause beendet sein.

Außerhalb der vorstehend festgesetzten Schlachtstunden sind Schlachtungen untersagt. Nur mit besonderer von dem Schlachthaus-Inspektor für jeden einzelnen Fall zu ertheilenden Erlaubniß darf außerhalb dieser Zeit geschlachtet werden.

An Sonn- und Festtagen darf überhaupt nicht geschlachtet werden. Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind Nothschlachtungen.

Ob Nothschlachtungen stattzufinden haben, darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle der Schlachthaus-Sachverständige.

§ 2.

Der Zutritt zu dem Schlachthause innerhalb der im § 1 festgesetzten Schlachtstunden ist nur denjenigen Personen gestattet, welche in demselben auf das Schlachten und den Schlachthausbetrieb bezügliche Geschäfte zu verrichten haben.

Andere Personen bedürfen zum Eintritt der Genehmigung des Schlachthaus-Inspektors.

Außerhalb der im § 1 festgesetzten Schlachtstunden ist der Zutritt zu dem Schlachthofe nur mit Genehmigung des Schlachthaus-Inspektors gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen in das Schlachthaus nicht mitgebracht werden.

§ 3.

Hunde dürfen in den Schlachthof nur dann mitgebracht werden, wenn sie als Zugvieh eingespannt sind.

Auf dem Schlachthofe darf nur im Schritt gefahren werden. Wagen ꝛc. sind nach der Anordnung der Schlachthausbeamten aufzustellen und an- und abzufahren. Das Reinigen und Waschen der Fleischerwagen ist nur an den hierzu bestimmten Stellen des Schlachthofes erlaubt.

Das Waschen von Schürzen und anderen Kleidungsstücken in den Brühbottichen, sowie das Aufhängen von Kleidungsstücken in den Schlachträumen ist verboten.

§ 4.

Das zum Schlachten bestimmte Vieh darf weder mit Hunden noch in sonstiger Weise zum Schlachthofe gehetzt, auch nicht geknebelt auf den Schlachthof gebracht werden.

Bullen oder bösartige Thiere sind mit verbundenen Augen und zweckentsprechend gefesselt in Begleitung von mindestens 2 erwachsenen Personen dem Schlachthofe zuzuführen.

§ 5.

Alles in den Schlachthof eingebrachte Vieh muß vorher bei dem Schlachthaus-Inspektor oder Hallenmeister angemeldet werden.

Thiere, welche nicht sofort geschlachtet werden sollen und frei von Krankheitserscheinungen befunden werden, sind in den dazu bestimmten Stallungen aufzustellen und müssen, wenn sie länger als 24 Stunden eingestellt bleiben, vom Eigenthümer ausreichend gefüttert werden. Geschieht dies nicht, so erfolgt die Fütterung für Rechnung des Eigenthümers auf Anweisung des Inspektors.

§ 6.

Alles Vieh darf erst geschlachtet werden, nachdem der Schlachthaus Sachverständige dies erlaubt hat.

Digitized by Google

Die Schlachtungen erfolgen in der Reihe der Anmeldungen.

§ 7.

Das zu schlachtende Vieh darf nur mit Erlaubniß des Schlachthaus-Inspektors in den Schlachtraum eingeführt werden.

In dem Schlachthause dürfen nur die von dem Schlachthaus-Inspektor angewiesenen Plätze und die von ihm angewiesenen Vorrichtungen benutzt werden.

§ 8.

Wird Schlachtvieh von dem Schlachthaus-Sachverständigen für krank erklärt, so ist es zur weiteren Beobachtung und Bestimmung nach dem Krankenviehstall zu schaffen.

Das Schlachten kranken Viehes darf nur in den hierzu bestimmten besonderen Räumen erfolgen. Die zu diesen Räumen gehörigen Geräthe dürfen nicht in andere Räume gebracht werden.

Die zum Schlachten kranken Viehes benutzten Instrumente müssen nach jedesmaligem Gebrauch gereinigt, und im Falle des Vorliegens einer ansteckenden Krankheit desinfizirt werden.

§ 9.

Das Schlachten darf nur von erwachsenen, des Schlachtens kundigen Personen vorgenommen werden.

Alle Thiere, welche nicht zur Schlachtung nach jüdischem Ritus (Schächtung) bestimmt sind, müssen vor der Blutentziehung völlig betäubt werden, wozu bei Großvieh mindestens zwei erwachsene männliche Personen thätig sein müssen.

Die Betäubung des Viehes hat mittels Schlachtmaske oder anderer gleichwirkender Betäubungs-Instrumente zu erfolgen. Das Aufhängen des Kleinviehes vor erfolgter Betäubung und Blutentziehung ist verboten.

§ 10.

Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Niederlegen des Viehes darf erst erfolgen, wenn der Schächter sich zum Schächten bereit gemacht hat.
2) Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden.
3) Während des Niederlegens des Großviehes ist der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig zu unterstützen und so zu führen, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
4) Während des Schächtens und der ganzen Dauer der nach dem Halsschnitt eintretenden Muskelkrämpfe ist der Kopf des Thieres festzuhalten.

§ 11.

Die Entleerung und Reinigung der Eingeweide darf nur in den hierzu bestimmten Räumen erfolgen.

Das beim Schlachten abfließende Blut ist in den hierzu bestimmten, im Schlachthause vorräthig gehaltenen Gefäßen aufzufangen und nur mittels sauberer Quirle umzurühren.

Die Fortschaffung des Blutes geschächteter Thiere aus dem Schlachthause ist nur mit jedesmaliger besonderer Erlaubniß des Schlachthaus-Inspektors gestattet.

Häute müssen an der Stelle, wo die Abhäutung erfolgt ist, zusammengeschlagen und aufgerollt werden.

§ 12.

Nach jeder Schlachtung haben die Schlächter die Schlachtstellen, sofern hierzu nicht besondere Arbeiter angestellt sind, sofort zu reinigen, oder reinigen zu lassen, ebenso die benutzten Geräthe. Letztere sind sodann an ihre gewöhnlichen Aufbewahrungsorte zurückzubringen.

§ 13.

Kein geschlachtetes Stück Vieh oder Theile desselben dürfen aus dem Schlachthofe entfernt werden, bevor dasselbe nicht durch den Sachverständigen untersucht ist und dieser durch Aufdrücken des amtlichen Stempels in der vorgeschriebenen Weise die Gesundheit des geschlachteten Thieres bezeugt hat.

§ 14.

Zum Zwecke der Untersuchung müssen nach Anordnung des Schlachthaus-Inspektors oder Hallenmeisters die zu einem Schlachtstücke gehörenden Eingeweide in dessen unmittelbarer Nähe besonders niedergelegt werden, so daß eine Verwechselung der zu einem Schlachtstücke gehörenden Theile mit Theilen anderer Thiere ausgeschlossen ist.

Der Schlachtende oder dessen Gehilfe haben die für die Untersuchung erforderlichen Handdienste zu leisten.

§ 15.

Ungeborene Thiere, zum Genuß für Menschen ungeeignet befundene ganze Schlachtthiere und unbrauchbare Fleischtheile jeder Art z. B. kranke Lungen und Lebern, die entleerten Gebärmuttern der Kühe und dergleichen sind, bevor sie in die hierzu bestimmten Behälter gelangen, mittels lediglich zu diesem Zwecke, nicht auch zu den übrigen Schlachtverrichtungen zu verwendender Messer von den betreffenden Schlächtern zu zerkleinern und sodann für den menschlichen Genuß ungeeignet zu machen. (Durch Begießen mit einer hierzu geeigneten Flüssigkeit, z. B. Petroleum, Kreolin und dergleichen.)

Das Abhäuten ungeborener Thiere ist mit jedesmaliger Genehmigung des Schlachthaus-Sachverständigen gestattet.

§ 16.

Nicht bankwürdiges Fleisch ist sofort der Freibank zuzuführen.

§ 17.

Das für gesund befundene Fleisch ist spätestens im Laufe des auf den Schlachttag folgenden Vormittags aus dem Schlachthause zu entfernen. Eingeweide, Fett, Knochen und sonstige Theile eines geschlachteten Thieres müssen, soweit dieselben bereits

Digitized by Google

durch den Schlachthaus-Sachverständigen untersucht sind, spätestens am Abend des Tages, an welchem die Schlachtung stattgefunden hat, aus dem Schlachthause entfernt werden.

§ 18.

Eingeweide, Fett, Knochen, Häute, Klauen oder sonstige Theile der geschlachteten Thiere, welche am Abend des Tages, an welchem die Schlachtung erfolgte, nicht aus dem Schlachthof geschafft sind, werden mit Beschlag belegt und falls der Eigenthümer sich binnen 24 Stunden nicht melden sollte, verkauft. Der Erlös fließt zur hiesigen Armenkasse

§ 19.

Der Transport des Fleisches aus dem Schlachthause darf nur in undurchlässigen Wagen oder Karren, deren Innenflächen glatt und mit weißem Oelanstrich versehen sind, und welche feste Verschlußdeckel haben, oder in der Weise erfolgen, daß das Fleisch, nachdem es eine reine Unterlage erhalten, mit reinen Tüchern bedeckt wird.

§ 20.

Jede Verunreinigung, soweit sie nicht durch das Schlachten selbst bedingt wird, in den Schlachträumen oder auf dem Schlachthofe ist verboten, desgleichen ungebührliches Lärmen, das Rauchen in den Schlachträumen und den Ställen, das Tabakschnupfen während des Schlachtens, das Halten des Messers zwischen den Zähnen, sowie der Genuß von Bier und sonstigen geistigen Getränken in den Schlachträumen und den Ställen, sowie innerhalb des Hofraumes.

Zur Nachtzeit dürfen die Ställe nur mit geschlossener mit Drahtgitter versehener Laterne betreten werden.

§ 21.

Die zum Schlachten und den damit zusammenhängenden Vorrichtungen bestimmten Geräthe der Schlächter müssen in sauberem Zustande sein.

§ 22.

Jeder im Schlachthofe sich Aufhaltende, hat den Anordnungen des Schlachthof-Inspektors bezw. des Hallenmeisters Folge zu leisten.

§ 23.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 9 Mark bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 24.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Zduny, den 27. Februar 1899.

Die Polizei-Verwaltung.
Lachmann.

Nro. **272.** **Bekanntmachung.**

Für das Sommer-Semester 1899 findet an der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmaceuten, der Landwirthe und der Studirenden der Zahnarzneikunde **vom 6. bis inkl. 15. April d. Js.**, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr im Universitätsgebäude statt. Nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum **6. Mai d. J. inkl.** erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg i. Pr., den 1. März 1899.

Rektor und Senat
der Königlichen Albertus-Universität.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.
Erledigte Schullehrerstellen.

Nro. **273.** Die alleinstehende Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lonkta, Kreis Rawitsch, mit einem Gesammteinkommen von 1000 Mark, einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 17,82 Mark und freier Wohnung im Werthe von 180 Mark, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark, ist zum 1. April d. Js. zu besetzen.

Nro. **274.** Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Rojow, Kreis Schildberg, mit einem Grundgehalte von 1000 Mk., einschließlich einer Landnutzung im Wirthe von 18 Mk. neben freier Wohnung, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mk., ist sofort zu besetzen.

Nro. **275.** Die sechste Lehrerstelle an der Simultan-Schule zu Kempen, mit einem Grundgehalte von 1100 Mark und Miethsentschädigung von 200 Mark, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 130 Mark., ist zum 1. April 1899 zu besetzen.

Nro. **276.** **Privatschulen.**

Der Wittwe Hermine Dutkiewicz aus Rogasen, Kreis Obornik, zur Zeit in Kempen, Kreis Kempen wohnhaft, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Posen Privatunterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Sophie von Zdzarska aus Wychodz, Gouvernement Plock, zur Zeit in Sadowie, Kreis Ostrowo wohnhaft, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Posen als Hauslehrerin zu wirken.

Nro. **277.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Gembitz, Chocieszewice, Dombie, Pempowo, Posadowo, Potarzyce, Krzyzanki, Skoraszewice, Krzekotowice und Bielawy, Kreis Gostyn;
2) Domanin und Mikorzyn, Kreis Kempen;
3) Karski, Czekanow, Baby und Bagatela, Kreis Ostrowo;
4) Binkowo, Pyszonca, Chrzonstowo Hauland Sosnowice, Kreis Schrimm;
5) Scherze, Kreis Wreschen

b) **Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

1) Brzezie, Grujec, Pontkau, Slachcin, Czarne piontkowo, Rumiejki kirchl., Polazejewo, Tadeuszewo, Chudzice, Chocica, Olaczewo, Rumiejki adlich, Winnagora, Kreis Schroda.

II. Rotzkrankheit.

a) Erloschen unter den Pferden:

1) des Vorwerks Antonin, Kreis Obornik.

II. Maul- und Klauenseuche.

a) Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Geyersdorf, Kreis Fraustadt;
2) des Guts Gogolewo, Kreis Gostyn;
3) der Ortschaft Thereſienſtein, Kreis Krotoschin;
4) des Guts Niemarzyn, Kreis Rawitsch.

b) Erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Wirths Handke zu Niederdorf, Kreis Jarotschin;
2) des Gutsbesitzers Altmann zu Jerka, Kreis Kosten.

IV. Schweineseuche.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Borski zu Kostschin, Kreis Schroda.

V. Rothlauf.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Schuhmachers Furmanowicz zu Buk Stadt;
2) des Guts Chraplewo, des Arbeiters Kulawiak zu Jastrzembnik, Kreis Neutomischel;
3) des Wirths Pabiech zu Piekarzew, Kreis Pleschen;
4) des Arbeiters Kozlowski zu Chludowo, Kreis Posen-Ost;
5) des Arbeiters Maciejewski zu Winnagora, Kreis Schroda;
6) des Schuhmachers Orzolkiewicz zu Wielichowo, des Arbeiters Skorupinski zu Alt-Szczepankowo, des Wirths Kutzner zu Rensko, Kreis Schmiegel;
7) des Organisten Bogaczynski zu Czeszewo, Kreis Wreschen.

b) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Kowala zu Wymyslowo, Kreis Grätz;
2) des Arbeiters Mikolajczak zu Gola, der Einwohner Kolacyjny und Swiejkowski zu Grab, Kreis Jarotschin;
3) des Guts Rakow, Kreis Kempen;
4) der Gemeinde Wyrzeka, Kreis Kosten;
5) des Schuhmachers Klingsporn zu Brätz, Kreis Meseritz;
6) des Guts Gr. Gay, Kreis Samter;
7) des Händlers Koch zu Moschin, Kreis Schrimm;
8) des Dieners Andersch und des Arbeiters Oles zu Machcin, Kreis Schmiegel;
9) des Wirths Dolata zu Góra, Kreis Schildberg;
10) des Hausbesitzers Madaj zu Miloslaw, des Arbeiters Pawlak zu Szamarzewo, des Wirths Tyran zu Palczyn, Kreis Wreschen.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsattest beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 11. Ausgegeben den 14. März **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 278. Handarbeitslehrerinnen. — 279. Jahrmarktsverlegung. Jutroschin. — 280. Zwangsinnung für Schlosser ꝛc. — 281. Tragen fremdherrlicher Ordenssterne. — 282. Vers. Aktien-Gesell. „Allianz." — 283. Wochenmarktsverkehr zu Stralkowo. — 284/285. Marktpreis-Nachweisungen. — 286. Enteignung von Grundflächen aus den Feldmarken St. Lazarus und Jersitz. — 287. Annahme von Postsendungen Seitens der Landbriefträger. — 288. Fahrplan der Bahnstrecke Meseritz—Landsberg a. W. — 289/293. Ansiedelungen. — 294. Fleischschau. — 295. Marktstandgeld zu Buk. — 296. Ostrowo'er Stadtanleihescheine. — 297/302. Lehrerstellen. — 303. Privatschulen. — 304/305. Personalien. — 306. Thierseuchen.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **278.** **Bekanntmachung.**

Der auf den 11. September d. Js. angesetzte **Termin zur Prüfung für Handarbeitslehrerinnen ist auf den 28. August d. Js. verlegt.** — J.-Nr. 728/99 P. S. C.

Posen, den 3. März 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **279.** An Stelle des in der **Stadt Jutroschin,** Kreis Rawitsch, am 7. September d. Js. anberaumten **Jahrmarkts,** ist ein anderer auf **den 6. September d. Js.** angesetzt worden.

J.-Nr. 971/99 I. G.

Posen, den 2. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **280.** Nachdem von der hiesigen Schlosser-, Büchsenmacher-, Zeug- und Zirkelschmiede-, Feilenhauer-, Nadler- und Messerschmiede-Innung der Antrag **auf Errichtung einer,** die Gemeinden **Posen Stadt, Jersitz, Wilda** und **St. Lazarus** umfassenden **Zwangsinnung für das Schlosser-, Büchsenmacher-, Zeug- und Zirkelschmiede-, Feilenhauer-, Optiker-, Elektrotechniker-, Messerschmiede-, Mechaniker-** und **Installateur-Gewerbe** gestellt worden ist, habe ich als meinen Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker den beim Magistrat der Stadt Posen beschäftigten Assessor Herrn **Scholtz** bestellt, was hiermit in Gemäßheit der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — 931/99 I. G.

Posen, den 4. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **281.** Nachstehender Erlaß des Herrn Oberst-Kämmerers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Des Kaisers und Königs Majestät haben aus Anlaß eines Spezialfalles zu bestimmen geruht, daß **fremdherrliche Ordenssterne stets unter den Preußischen Ordenssternen getragen werden sollen,** wovon ich auf Allerhöchsten Befehl hierdurch ergebenst Mittheilung mache.

Berlin, den 23. Januar 1899.

Der Oberst-Kämmerer.

gez. **Chr. Kraft Fürst zu Hohenlohe.**

J.-Nr. 1717/99 I. A.

Posen, den 8. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **282.** Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben durch Erlaß vom 15. Februar d. Js. **der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Allianz" in Berlin** die Erlaubniß ertheilt, ihren Geschäftsbetrieb **auf die Fahrrad und Einbruchsdiebstahls-Versicherung** sowie auf **die Rückversicherung** dieser beiden Versicherungszweige auszudehnen, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. — 1037/99 I. G.

Posen, den 2. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **283.** Auf Grund des § 66 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 128 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden unter Aufhebung des Beschlusses vom 15. Juli 1893 **von den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Strzalkowo Rindvieh und Pferde wieder ausgeschlossen.** — 1202/99 B. A.

Posen, den 7. März 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **von Borstell.**

Digitized by Google

Nro. **284.** **Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den mit Garnisonen belegenen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Februar 1899.**

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

I. Marktpreise.

A. Getreide.

Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Marktpfennigen.

Namen der Städte.	Weizen. gut	Weizen. mittel	Weizen. gering	Roggen. gut	Roggen. mittel	Roggen. gering	Gerste. gut	Gerste. mittel	Gerste. gering	Hafer. gut	Hafer. mittel	Hafer. gering
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	16 18	16 08	15 98	13 48	13 38	13 25	14 05	12 45	11 80	12 23	12 —	11 90
2 Birnbaum	16 14	— —	15 30	13 65	— —	13 44	12 49	— —	12 05	12 64	— —	17 10
3 Schwerin a. W.	16 50	16 —	15 50	13 78	13 67	13 55	13 94	13 49	13 03	12 78	12 28	11 78
4 Wreschen	16 37	15 68	14 68	13 53	13 06	12 62	14 25	13 50	12 50	13 25	12 50	12 06
5 Wollstein	17 50	16 88	16 53	14 35	13 93	13 58	15 58	14 95	14 65	14 10	13 63	13 29
6 Grätz	16 13	15 63	15 13	13 75	13 25	12 75	13 63	13 13	12 63	13 31	12 81	12 31
7 Neustadt b. P.	16 35	16 25	16 15	13 —	12 90	12 80	12 95	12 85	12 75	12 40	12 30	12 20
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	14 18	13 98	13 78	13 90	13 70	13 50	13 —	12 80	12 60
9 Fraustadt*	16 50	— —	16 —	13 60	— —	13 40	14 40	— —	14 —	12 60	— —	12 40
10 Lissa*	15 94	15 52	15 10	13 54	13 31	13 07	13 61	13 06	12 51	12 75	12 55	12 35
11 Kosten*	15 86	15 45	15 14	13 07	12 67	12 37	12 96	12 56	12 26	12 81	12 34	12 —
12 Rawitsch*	16 51	15 84	15 17	13 97	13 42	12 87	14 79	13 89	13 —	12 87	12 44	12 —
13 Bojanowo	16 62	16 12	15 62	13 87	13 37	12 87	13 —	12 50	12 —	12 75	12 25	11 75
14 Krotoschin*	16 05	15 85	15 35	13 73	13 44	13 20	14 —	13 36	12 88	12 40	12 20	12 —
15 Meseritz	16 62	16 32	16 —	13 45	13 25	13 05	13 27	13 05	12 80	13 17	12 90	12 70
16 Bentschen	— —	15 —	— —	— —	13 27	— —	— —	13 25	— —	— —	12 63	— —
17 Obornik	15 75	— —	— —	13 31	— —	— —	12 25	— —	— —	12 10	— —	— —
18 Rogasen	15 85	15 63	15 43	13 21	13 11	13 01	11 95	11 75	11 55	11 95	11 75	11 55
19 Pleschen	15 75	15 25	14 —	13 25	12 75	12 —	13 —	11 50	10 50	12 —	11 50	11 —
20 Posen*	15 60	15 03	14 63	13 61	13 23	12 88	— —	13 17	12 48	13 40	13 28	12 53
21 Samter*	16 13	15 73	15 50	13 35	13 18	13 —	13 12	12 56	12 28	12 32	12 —	11 80
22 Schrimm*	15 50	15 25	14 90	13 12	12 87	12 62	12 68	12 43	12 16	12 50	12 18	11 93
23 Schroda*	15 —	14 78	14 53	12 88	12 63	12 63	11 58	11 30	11 08	11 95	11 73	11 45
24 Schildberg	15 45	15 32	15 16	13 28	13 08	12 88	11 70	11 50	11 30	11 70	11 50	11 30
25 Kempen	16 10	15 80	15 50	14 —	13 75	13 50	13 38	13 13	12 88	12 25	12 —	11 75
26 Wreschen	17 36	17 16	16 95	13 36	13 18	12 98	13 70	13 50	13 30	12 25	12 05	11 85
Summa	387 76	346 57	354 25	338 32	304 68	312 10	320 18	296 58	299 89	315 48	283 67	293 60
durch Fraktion	16 16	15 75	15 40	13 53	13 25	13 —	13 34	12 89	12 50	12 62	12 33	12 23
Durchschnittspreise des v. Monats	16 38	15 96	15 58	13 95	13 71	13 45	13 65	13 30	12 89	12 66	12 41	12 12

B. Uebrige Marktartikel.

Namen der Städte.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg.	Speisebohnen (weiße) à 100 kg.	Linsen à 100 kg.	Eß-Kartoffeln à 100 kg.	Stroh: Richt- à 100 kg.	Stroh: Krumm- à 100 kg.	Heu à 100 kg.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	15 75	22 50	42 50	3 50	3 15	2 30	4 75
2 Birnbaum	15 41	— —	— —	2 74	3 26	— —	5 09
3 Schwerin a. W.	15 50	20 —	30 —	3 06	2 50	— —	3 60
4 Wreschen	16 50	20	— —	3 25	3 03	2 25	4 25
5 Wollstein	18 —	20 —	— —	3 50	3 50	2 —	4 —
6 Grätz	15 —	17 —	— —	3 25	3 19	— —	3 44
7 Neustadt b. P.	15 —	17 —	— —	2 80	4 —	— —	3 50
8 Neutomischel*	— —	18 —	— —	3 —	4 25	— —	4 75
9 Fraustadt*	15 —	21	53 50	2 80	2 50	2 —	4 60
10 Lissa*	18 —	19 50	50 —	3 40	2 75	— —	3 94
11 Kosten*	16 —	18 —	39 —	2 80	2 90	2 —	4 25
12 Rawitsch*	16 —	17 —	45 —	3 20	2 75	— —	4 50
13 Bojanowo	— —	— —	— —	2 45	2 50	— —	4 —
14 Krotoschin*	14 16	17 50	40 —	3 80	3 20	2 90	5 50
15 Meseritz	13 50	— —	— —	3 —	3 85	— —	3 85
16 Bentschen	13 —	— —	— —	2 73	3 38	— —	3 50
17 Obornik	— —	— —	— —	3 90	3 —	2 —	3 50
18 Rogasen	— —	— —	— —	2 50	4 75	4 25	4 25
19 Pleschen	16 —	19 —	38 —	3 55	2 75	— —	5 —
20 Posen*	17 —	21 —	42 —	3 67	3 75	— —	5 —
21 Samter*	15 13	17 25	— —	3 60	3 —	2 40	4 20
22 Schrimm*	— —	— —	— —	3 56	3 56	— —	6 —
23 Schroda*	— —	— —	— —	2 95	2 95	1 95	4 95
24 Schildberg	14 50	15 50	— —	2 55	3 30	2 90	3 50
25 Kempen	16 75	17 —	— —	2 78	2 90	— —	3 90
26 Wreschen	7 50	— —	— —	3 25	2 75	1 90	4 25
Summa	— —	— —	— —	81 59	83 42	— —	112 07
durch Fraktion	— —	— —	— —	3 14	3 20	— —	4 31
Durchschnittspreise des v. Monats	— —	— —	— —	3 13	3 29	— —	4 33

Namen der Städte.	I. Marktpreise. B. Uebrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von der Keule	Rind im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	II. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittel	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)	Ordinairer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu	Essig: Liter	Bier: Liter	1 kg Rindertalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen															
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ
1 Ostrowo*	1 05	1 25	1 05	1 20	1 10	1 25	1 80	2 15	2 —	29	24	33	50	55	60	29	45	2 70	3 70	20	1 60	—	—	—	—
2 Birnbaum	— 88	1 20	— 95	1 20	1 10	1 —	1 70	1 80	2 68	21	20	39	38	41	37	51	53	2 90	3 85	20	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	2 —	1 85	2 93	40	25	50	30	35	50	40	60	2 20	3 —	20	1 40	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 10	1 —	1 15	— 95	1 15	1 90	1 70	2 80	33	15	35	28	33	50	27	45	2 55	3 40	20	1 55	—	—	—	—
5 Wollstein	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	1 60	1 80	2 70	30	20	30	35	35	60	30	50	3 —	4 —	20	1 —	—	—	—	—
6 Grätz	1 20	1 20	1 —	1 20	1 —	1 10	1 60	1 60	2 40	35	25	30	30	30	50	30	30	2 50	3 —	20	1 —	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 —	— 80	1 20	1 —	1 —	1 60	1 88	2 40	30	20	40	30	32	50	30	30	2 40	3 20	20	1 60	60	—	10	—
8 Neutomischel*	— 95	1 20	1 05	1 20	1 05	1 05	1 60	1 80	2 55	25	40	60	40	40	60	40	40	2 50	3 10	20	1 50	60	—	—	—
9 Fraustadt*	1 —	1 20	1	1 20	1 —	1 20	1 70	1 80	2 50	28	23	31	33	45	55	38	38	2 60	3 10	20	1 20	60	—	—	—
10 Lissa*	1 —	1 15	1 05	1 20	1 15	1 20	1 50	1 84	2 51	26	21	45	40	55	55	28	45	2 40	3 —	20	1 60	55	—	—	—
11 Kosten*	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 10	1 69	2 03	2 34	30	22	25	25	30	50	28	50	2 70	3 20	20	1 60	50	—	—	—
12 Rawitsch*	1 10	1 25	1 15	1 20	1 20	1 20	1 80	2 06	2 50	28	23	40	45	45	45	27	40	2 80	3 50	20	1 80	60	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 20	1 10	1 20	1 —	1 20	1 60	1 60	2 50	26	20	26	24	50	44	30	32	2 40	2 80	20	1 60	—	—	—	—
14 Krotoschin*	1 15	1 25	1 10	1 25	— 90	1 05	1 50	2 17	2 65	32	23	22	23	55	57	22	37	2 40	2 95	20	1 70	60	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 10	— —	1 10	— 90	1 10	1 60	1 75	3 40	36	24	37	27	33	45	27	45	2 10	3 —	19	1 70	—	—	—	—
16 Bentschen	— —	1 10	1 10	1 20	1 —	1 —	1 50	1 90	2 30	38	22	50	31	43	55	33	54	1 90	2 85	20	1 60	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1 —	— 90	1 20	1 —	1 —	1 60	2 20	3 —	25	25	30	25	36	30	30	40	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	1 10	1 20	1 10	1 30	1 20	1 20	1 60	2 —	3 20	36	24	50	30	30	50	38	35	2 40	2 90	20	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 20	1 —	1 10	1 —	1 —	1 40	2 —	2 10	28	24	22	20	34	—	22	30	2 80	3 40	20	1 20	—	—	—	—
20 Posen*	1 05	1 25	1 15	1 25	1 25	1 25	1 55	2 30	2 88	24	24	25	23	37	40	26	45	2 80	3 60	20	1 55	58	—	10	1,15
21 Samter*	1 10	1 20	1 —	1 20	1 20	1 20	1 40	1 03	2 30	27	21	31	27	30	33	34	34	2 20	2 90	20	1 60	60	—	—	—
22 Schrimm*	1 05	1 15	1 05	1 35	1 15	1 15	1 40	2 02	2 40	34	22	45	39	44	47	29	45	2 90	3 60	20	1 30	—	—	—	—
23 Schroda*	— 95	— 95	1 15	1 15	— 95	1 15	1 30	2 15	2 95	28	22	26	22	38	40	24	40	2 60	3 20	20	1 60	60	—	—	—
24 Schildberg	— —	1 15	— 95	1 25	— 95	1 15	1 65	1 90	2 60	31	21	41	41	81	81	31	31	3 25	4 25	20	1 55	—	—	—	—
25 Kempen	— 93	1 05	— 95	1 20	1 —	1 05	1 90	2 05	2 41	27	22	24	24	40	45	25	27	2 05	2 50	20	1 70	—	—	—	—
26 Wreschen	— 95	— 90	1 —	1 10	— 90	1 10	1 80	1 10	2 53	75	34	55	25	45	60	27	40	3 —	3 60	20	1 40	—	—	—	—

Posen, den 9. März 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

I. V.: **Krahmer.**

Nro. **285.** **Nachweisung**
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Februar 1899.**
(Veröffentlicht auf Grund des Abschnitts I. zu § 9 Ziffer 3 der neuen Instruktion vom 30. August 1887 Reichs-Gesetz-Blatt 87 Seite 433 ff.)

Lieferungs-Verband (Kreis).	Haupt-marktort.	Für Hafer für je 100 kg		Heu für je 100 kg		Stroh für je 100 kg	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Adelnau	Ostrowo	12	76	5	15	3	47
Birnbaum	Birnbaum	13	27	5	34	3	42
Bomst	Wollstein	14	81	4	20	3	68
Fraustadt	Fraustadt	13	23	5	25	2	63
Gostyn	Bojanowo	13	39	4	20	2	63
Grätz	Grätz	13	98	3	61	3	35
Jarotschin	Pleschen	12	60	5	25	2	89
Kempen	Kempen	12	86	4	10	3	05
Koschmin	Krotoschin	13	02	5	78	3	36
Kosten	Kosten	13	45	4	46	3	05
Krotoschin	Krotoschin	13	02	5	78	3	36
Lissa	Lissa	13	39	4	60	3	15
Meseritz	Meseritz	13	84	4	25	4	25
Neutomischel	Neustadt b. P.	13	02	3	68	4	20
Obornik	Posen	14	25	6	30	4	20
Ostrowo	Ostrowo	12	76	5	15	3	47
Pleschen	Pleschen	12	60	5	25	2	89
Posen-Ost	Posen	14	25	6	30	4	20
Posen-West	Posen	14	25	6	30	4	20
Rawitsch	Rawitsch	13	51	5	46	3	15
Samter	Samter	12	94	4	41	3	15
Schildberg	Schildberg	12	34	4	20	3	57
Schmiegel	Kosten	13	45	4	46	3	05
Schrimm	Posen *)	13	39	5	92	3	95
Schroda	Posen *)	13	39	5	92	3	95
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	13	42	3	78	2	63
Wreschen	Wreschen	12	86	4	46	2	89

*) mit einer Ermäßigung von 6 pCt.

Nr. 848/99 I. M.

Posen, den 9. März 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **286.** Nachdem der Fluchtlinien-Plan über die Enteignung der **zur Verbreiterung der Neuen Gartenstraße in St. Lazarus erforderlichen Grundstücksflächen** aus den Feldmarken **von St. Lazarus** und **Jersitz**, Kreis Posen-Ost, endgültig festgestellt worden ist, hat der Gemeinde-Vorstand zu St. Lazarus bei dem Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten unter Einreichung der im § 24 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 vorgesehenen Urkunden die Feststellung der Entschädigung für die nachbezeichneten zu enteignenden Grundstücksflächen beantragt und zwar:

1) des **Reichsmilitärfiskus St. Lazarus**, Band 15 Blatt 327 des Grundbuches in einer Größe von 6,68 ar,
2) der **Barthold**'schen Erben in St. Lazarus, Band 5 Blatt 118 des Grundbuches, in einer Größe von 11,91 ar,
3) der **Aktienbrauerei Bavaria** in Jersitz, Band 11 Blatt 259 des Grundbuches, in einer Größe von 8,81 ar.

Zur Verhandlung mit den Betheiligten in Gemäßheit des § 25 des vorbezeichneten Gesetzes ist der Unterzeichnete Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt, und wird zum Zwecke dieser Verhandlung, sowie insbesondere zur Vernehmung der Sachverständigen und zur Aeußerung der Betheiligten über deren Gutachten Termin vor dem Unterzeichneten auf Freitag, **den 17. März d. Js.**, Vormittags 11 Uhr in meinem Dienstzimmer — Nr. 49 — im Regierungsgebäude hierselbst anberaumt.

Zu demselben werden alle Betheiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigungen festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Berechtigte befugt, zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigungen sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen. — J.-Nr. 3/99 E. K.

Posen, den 8. März 1899.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dittrich,
Regierungs-Rath.

Nro. **287.** **Bekanntmachung.**

Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß **die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen** und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, der Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Nachnahmesendungen und Zeitungsgelder dient. Will der Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch durch die Auflieferer selbst das geeignetste Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.

Posen, den 4. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Thiele.

Digitized by Google

Nro. **288.** Am 1. März d. Js. wird **die Reststrecke Landsberg-Brückenvorstadt—Landsberg a. W.** der Nebenbahn Meseritz—Landsberg a. W. **dem öffentlichen Verkehr übergeben** und damit der direkte Bahnverkehr zwischen den Strecken Cüstrin—Landsberg a. W. Stadt—Krenz und Meseritz—Landsberg a. W hergestellt werden.

Die spitze Entfernung von Landsberg Brückenvorstadt bis Landsberg a. W. Stadt beträgt 0,93 km.

Dem Personenverkehr dienen die nachstehend angegebenen zwischen Meseritz und Landsberg a. W. verkehrenden Züge:

402	404	406	408	Stationen.		403	405	407	409
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.			
520	1035	225	825	Abf.	Meseritz	Ank.	739	200	438	926
	1048	*239	842		Glembuch		725	149	424	912
547	1101	254	903		Poppe		710	137	409	856
607	1115	310	922		Schwerin a. W.		654	125	353	838
619	1125	*321	934		Krebse		638	*116	*339	819
633	1133	335	945		Trebisch		628	109	330	809
649	1143	349	958		Berkenwerder		612	100	317	756
704	1154	406	1014		Dechsel		557	1250	304	741
713	1201	414	1022		Kernein		547	1243	256	*731
722	1206	423	1029		Roßwiese		540	1238	249	725
735	1215	436	1042		Landsberg a. W. Brückenvorstadt		531	1230	240	715
741	1220	441	1047	Ank.	Landsberg a. W.	Abf.	525	1223	230	705

Mit dem Tage der Betriebseröffnung tritt die genannte Reststrecke einschließlich Bahnhof Landsberg Brückenvorstadt in den Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg über.

Wie für die übrigen Theilstrecken dieser Nebenbahn haben die Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands und die Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands für die Reststrecke Gültigkeit.

Die durch Eröffnung dieser Strecke in den Gruppentarif II und in den Gruppenwechseltarifen mit den Preußischen Staatsbahnen entstehenden Entfernungsabkürzungen sind von den geschäftsführenden Direktionen bereits festgestellt worden Bis zum Erscheinen von Nachträgen zu diesen Tarifen ist der Frachtberechnung die Entfernung für Landsberg Bruckenvorstadt unter Zuschlag von 1 km für Landsberg a. W. — ebenso in umgekehrter Richtung — zu Grunde zu legen.

Posen, den 11. Februar 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nro. **289.** Der Wirth **Franz Kazmierczak** aus Budy beabsichtigt auf seiner, **im Gutsbezirk Wykow,** an der Mogielka—Roschki'er Chaussee belegenen Parzelle **ein neues Gehöft zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahmen rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Der Situationsplan kann während der Bureaustunden im diesseitigen Bureau eingesehen werden.

J.-Nr. 673/99.

Dobrzyca, den 22. Februar 1899.

Der Königl. Distriktskommissarius.

Nro. **290.** Der Häusler **Lorenz Kurzaj** zu Ligota beabsichtigt auf seiner, von der Wirthschaft des Franz Klimeck erstandenen Parzelle, **an dem Grudzielec—Ligota'er Wege eine Ansiedelung zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Der Situationsplan kann während der Bureaustunden im diesseitigen Bureau eingesehen werden.

J.-Nr. 714/99. Dobrzyca, den 27. Februar 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Digitized by Google

Nro. **291.** Der Eigenthümer **Andreas Adamczak** aus Neu Widzim beabsichtigt auf seinem Grundstücke Neu Widzim Nr. 28 in diesem Jahre **eine Scheune** und im nächsten Jahre **ein Wohnhaus zu erbauen,** wodurch eine neue Ansiedelung entsteht.

Das zu besiedelnde Grundstück liegt an dem Wege von Neu Widzim nach Wroniawy und wird von den Grundstücken der Eigenthümer Martin Lisiewicz und Valentin Błoszyk in Neu Widzim begrenzt.

Unter Bezugnahme auf § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird der Antrag des Adamczak hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen denselben von den Eigenthümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn solcher sich durch Thatsachen der im § 15 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Art begründen läßt.

Wollstein Süd, den 7. März 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **292.** Der Müller **Franz Krukowski** hierselbst beabsichtigt auf seinem **in der Gemarkung der Stadt Jarotschin** gelegenen, im Grundbuche unter Nr. 381 eingetragenen Grundstücke **eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die beabsichtigte Gründung der neuen Ansiedelung von den Eigenthümern. Nutzberechtigten und Pächtern benachbarter Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe sich durch Thatsachen der im § 15 des vorbezeichneten Gesetzes erwähnten Art begründen läßt.

Jarotschin, den 6. März 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **293.** Der Parzellenbesitzer **Johann Kaczmarek** aus Neu Obra beabsichtigt **in Weißhof** in der Nähe der Peter Kurzawski'schen Besitzung **ein Wohnhaus zu errichten.**

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend Gründung neuer Ansiedelungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der Polizei-Verwaltung hierselbst Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Koschmin, den 25. Februar 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **294.** Der geprüfte Heilgehülfe **Gustav Barein** von hier ist heute an Stelle des Fleischbeschauers Julius Barein zum Fleischbeschauer für den **I. Bezirk der Stadt Moschin** ernannt und beeidigt worden. Julius Barein dagegen ist zum Stellvertreter der hiesigen 3 Fleischbeschauer bestellt worden.

Moschin, den 3. März 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **295.** **Tarif**

zur Erhebung der Standgelder auf dem Schwarzviehmarkte zu Buk.

An Standgeld auf den am Montag jeder Woche stattfindenden Schwarzviehmärkten ist zu entrichten:

1) für ein Ferkel . . . . . 5 Pf.
2) für alle übrigen Schweine, für jedes Stück 10 „

Das Standgeld ist von jedem Viehbesitzer zu entrichten, welcher mit Schweinen den Viehmarkt besucht und wird nur für den Tag, an welchem ein Schwarzviehmarkt abgehalten wird, gezahlt und eingezogen.

Buk, den 4. Februar 1899.

(L. S.)

Der Magistrat.

(gez) **Roll. A. Wege. Bajoński.**

Nr. 527/99.

Vorstehender Tarif wird hierdurch genehmigt.

Buk, den 8. Februar 1899.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

(gez) **T. Degórski. Paulenski. Roestel.**
(gez.) **Guderski. P. Degórski. Michael Hirsch.**
(gez.) **Karl Ritter. M. Bittiner. M. Sinchuiński.**

Vorstehender Tarif wird gemäß § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt. — 1033/99 B. A.

Posen, den 20. Februar 1899.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: (gez.) **von Borstell.**

Das in dem vorstehenden Tarif bezeichnete Standgeld ist vom 4. April d. Js. ab, gegen Quittung zu entrichten.

Buk, den 5. März 1899.

Der Magistrat.

Roll.

Nro. **296.** **Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgefundenen **Auslosung** der am 1. Juli 1899 zu tilgenden **Ostrowo'er 4 % Stadt-Anleihescheine** sind folgende Stücke gezogen worden:

1) Buchstabe A. Nr. 2, 32, 70 und 94 über je 1000 Mark,
2) Buchstabe B. Nr. 6, 37, 100, 165, 223 und 228 über je 500 Mark,

Digitized by Google

3) Buchstabe C. Nr. 54, 104, 106, 113, 148, 286, 329, 343, 392 und 396 über je 200 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen **vom 1. Juli 1899 ab** gegen Erhebung des Nennwerths bei der hiesigen Kämmerei-Kasse einzuliefern.

Ostrowo, den 21. Dezember 1898.

Der Magistrat.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Erledigte Schullehrerstellen.

Nro. **297.** Die zweite Lehrerstelle an der kath. Schule zu Ceradz-Koscielny, Kreis Posen-West, mit einem Grundgehalt von 1000 Mark neben freier Wohnung, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark, ist zum 1. April d. Js. zu besetzen.

Nro. **298.** Die zweite Lehrerstelle an der kath. Schule zu Goluchow, Kreis Pleschen, mit einem Grundgehalte von 1000 Mk, neben freier Wohnung sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mk., ist zum 1. Mai 1899 zu besetzen.

Nro. **299.** Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Kazmierz, Kreis Samter, mit einem Grundgehalte von 1000 Mk., neben freier Wohnung und einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 100 Mk., ist zum 1. April 1899 zu besetzen.

Nro. **300.** Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Olszyna, Kreis Schildberg, mit einem Grundgehalte von 1000 Mk., einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 13 Mk. und freier Wohnung im Werthe von 150 Mk., sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mk., ist zum 1. Mai 1899 zu besetzen.

Nro. **301.** Die alleinige Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Strzyzmin, Kreis Birnbaum, mit einem Grundgehalte von 1000 Mk., einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 85 Mk. und freier Wohnung im Werthe von 150 Mk., sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mk., ist zu besetzen.

Nro. **302.** Die alleinige Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Urbanowo, Kreis Grätz, mit einem Grundgehalte von 1000 Mk., einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 20 Mk. und freier Wohnung im Werthe von 180 Mk., sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mk., ist zum 1. April 1899 zu besetzen.

Nro. **303.** Privatschulen.

Dem Fräulein Bronislawa von Pruska aus Modliszewo, zur Zeit in Drzeroce, Kreis Gostyn wohnhaft, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Posen als Hauslehrerin zu wirken.

Nro. **304.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Versetzt ist der Ober-Postassistent Bialoskorsky von Kosten (Bz. Posen) nach Ziegenhain (Bz. Cassel).

Ernannt ist zum Ober-Postassistenten, der Postassistent Busse in Posen.

Nro. **305.** Im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Februar 1899.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Paetzold in Gostyn und Dr. Lehmann und Arnold in Znin;

zum Notar: der Rechtsanwalt Koeppen in Bromberg;

zu Gerichtsassessoren: die Referendare Seeling in Bromberg, Lißner in Wronke, Behr und Schwanke in Posen und Sarrazin in Gnesen;

zu Referendaren: die Rechtskandidaten Bibo und Bergmann in Tremessen und Sobeski in Obornik;

zu Gerichtsschreibern: der diätarische Kassenassistent Wagner aus Posen in Wreschen, die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen Spude aus Inowrazlaw in Koschmin und Petersohn aus Wreschen in Mogilno, sowie der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Lehn aus Birnbaum in Grätz;

zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Diebow aus Posen in Crone a. B.;

zum Gefangenaufseher: der Hülfsgefangenaufseher Strauß in Wirsitz.

Versetzt:

die Gerichtsschreiber Jeske von Wreschen nach Jutroschin, Dabinski von Koschmin nach Gostyn, Bock von Obornik nach Bromberg und Lättich von Barmen nach Obornik, die Gerichtsvollzieher Klein von Kempen nach Schönlanke, Krause von Ostrowo nach Kolmar i. P. und Regler von Tirschtiegel nach Kempen, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Miller von Koschmin nach Tirschtiegel, die Gerichtsdiener Alisch von Tremessen nach Znin, Habicht von Schubin nach Exin, Fitzke von Exin nach Znin und der Gefangenaufseher Zell von Bromberg nach Znin.

Pensionirt:

der Gefangenaufseher Beyer in Grätz.

Gestorben:

der Landgerichtsrath Benecke in Ostrowo und der Gerichtsdiener Harms in Bromberg.

II. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt:

zum Staatsanwalt: der Gerichtsassessor v. Schaewen bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts hier;

zum Amtsanwalt: der Bürgermeister Knapkiewicz in Exin;

Digitized by Google

zum Amtsanwalts-Stellvertreter: der Stadtsekretär Flögel in Exin, der Magistratssekretär Silinsky in Nakel.

Entbunden:

der Amtsgerichtssekretär Bewersdorf in Nakel von der Funktion als Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst.

Verliehen:

dem Kanzleigehülfen Oheim zu Schneidemühl das Allgemeine Ehrenzeichen.

Nro **306**. **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Kalwy, Niepruszewo, Zborowo, Otusch, Cicsle, Zborowko, Kreis Grätz;
2) Zarnowice, Lißowki, Tomice, Skrzynki, Wiry, Wirki, Lenschütz, Lassek, Zabikowo, Kotowo, Luban, Komornik, Wienckowice, Fialkowo, Dopiewo, Podloziny, Podlozinki, Pokrzywnica, Sieroslaw, Zakrzewo Haul, Dombrowka, Kreis Posen-West;
3) Droukau, Drzonek, Wieszczyczyn, Kreis Schrimm.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Lipie, Alexanderfeld, Drogoszewo godurowo, Dombrowka, Friederikenhof, Godurowo, Grabonog, Groß und Klein Strzelce, Lasajettowo, Michalowo, Zalesie, Kreis Gostyn;
2) Jutrkow, Kierzno, Lubczyn, Mirkow, Naurath, Podsamtsche, Teklinow, Waldau, Wyschanow, Swiba I und II, Kreis Kempen;
3) Wiorek, Czapury, Gr. Starolenka, Marlewo, Gluschin, Babki, Piotrowo, Daszewice II, Kubalin, Kreis Posen-Ost;
4) Daszewice I, Steindorf, Koninko, Swiontniczki, Kreis Schrimm;
5) Grabow Stadt mit Abbau, Smolinki, Wygoda grabow., Neuhof, Grabow Vogtei, Xionzenice, Kreis Schildberg.

II. Maul- und Klauenseuche.

a) Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Ackerbürgers Milewski zu Adelnau Stadt;
2) des Guts Ossowo, Kreis Kosten;
3) der Ortschaft Wilhelmsgrund, Kreis Rawitsch;
4) der Güter Krzeslice, Dzierschnitza, Mlodzikowo, Kreis Schroda.

b) Erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Vorwerks Jaroslawki, Kreis Schrimm.

III. Schweineseuche.

a) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Handelsmanns Perski und des Tischlers Remelski zu Schildberg Stadt.

IV. Rothlauf.

a) Ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Siwek zu Jaratschewo, Kreis Jarotschin;
2) des Wirths Sadowczyk zu Gr. Pogorzalki, Kreis Koschmin;
3) des Wirths Wygralak zu Pyrzyce, Kreis Krotoschin;
4) des Müllers Lepkowicz zu Schmiegel, des Kaufmanns Schmidt zu Wielichowo, des Häuslers Gawron zu Trzcinica, Kreis Schmiegel;
5) der Arbeiter Gieschendorf zu Borkowo und Olech zu Sokolnik, Kreis Wreschen.

b) Erloschen unter den Schweinen:

1) des Wirths Kubicki zu Zemsko, Kreis Grätz;
2) des Tagelöhners Mlodzinski zu Grab, Kreis Jarotschin;
3) des Hausbesitzers Cichonski zu Krieven, des Arbeiters Ogrodowczyk zu Sierakowo, Kreis Kosten;
4) der Stadt Pogorzela, der Häuslerin Pawlik zu Gluchowo, Kreis Koschmin;
5) des Guts Chraplewo, des Arbeiters Kulawik zu Jastrzembnik, Kreis Neutomischel;
6) der Gemeinde Jasionna, Kreis Samter;
7) des Kürschners Jurkiewicz, des Schuhmachers Kurzawa zu Schildberg Stadt;
8) des Bäckers Sojka und des Schmieds Scheller zu Xions, Kreis Schrimm;
9) der Försterwittwe Schichlinska zu Kalzig, Kreis Schwerin a. W.;
10) des Schuhmachers Orzolkiewicz zu Wielichowo, Kreis Schmiegel;
11) der Arbeiter Gabryszak, Stawicki, Maly und des Schuhmachers Swierkowski zu Wreschen Stadt.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 12. Ausgegeben den 21. März **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 307. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 308. Staatsschuldscheine. — 309. Remonteankauf. — 310/311. Schiffahrtsabgaben auf dem Weichsel-Haff-Kanal und auf der Elbinger Weichsel. — 312. Lungenseuche in Oesterreich-Ungarn. — 313. Zwangsinnung für Schneider ꝛc. zu Zirke. — 314/315. Kleinbahnen von Wreschen nach Borzykowo und von Krotoschin nach Pleschen. — 316. Prämie für Lebensrettung. — 317. Versicher. Gesell. zu Mannheim. — 318. Standesamt Gosciejzyn. — 319. Bedingungen für Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. — 320. Domainen-Amortisationsrenten. — 321. Bezirksveränderung. — 322. Polizeiverordnung für den Kreis Meseritz über Verabfolgung von Branntwein ꝛc. an Kinder. — 323/326. Fleischschaun. — 327/328. Wegeverlegungen. — 329. Hundesteuer in der Stadt Grabow. — 330. Wochenmarktsverlegung zu Ostrowo. — 331. Straßenpolizei-Verordnung von Tirschtiegel. — 332. Vorlesungen zu Halle. — 333. Pfarrstelle zu Sadke. — 334/340. Erledigte Schullehrerstellen. — 341. Thierseuchen.

Nro. **307.** Die Nummern 6, 7 und 8 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 2548 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1898, vom 27. Februar 1899; unter

Nr. 2549 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 19. Februar 1899; unter

Nr. 2550 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, vom 6. März 1899; unter

Nr. 2551 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 4. März 1899; unter

Nr. 2552 das Gesetz, betreffend die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem Reichs-Militärgericht in Berlin, vom 9. März 1899; und unter

Nr. 2553 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung des Postvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen, vom 1. März 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **308.** **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den 3½prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 und den 3prozentigen Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien.

Die **Zinsscheine Reihe XXIII Nr. 1 und 2 zu den 3½prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899 sowie die **Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 10 zu den 3prozentigen Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V werden vom 2. Januar 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse, die Zinsscheine zu den Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Aktien außerdem durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg, bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten

Digitized by Google

Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine oder Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. — I. 2972.

Berlin, den 14. Dezember 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Nro. **309.** **Remonte-Ankauf für 1899.**

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

6. Juni	Murowana Goslin	9°
7. Juni	Obornik	9°
8. Juni	Wronke	9³⁰
9. Juni	Samter	9°
10. Juni	Pinne	9³⁰
15. Juni	Krotoschin	8³⁰
24. Juni	Bojanowo	9°
desgl.	Lissa	1°
18. Juli	Pleschen	9°
19. Juli	Ostrowo	10°
20. Juli	Kempen	8°
1. August	Radenz, Kr. Koschmin	9°
2. August	Gostyn	11°
3. August	Zerkow, Kr. Jarotschin	9°
4. August	Schroda	8°
5. August	Schrimm	9°
7. August	Kosten	9°
9. August	Stenschewo	9°
10. August	Buk	8³⁰
12. August	Wollstein	8³⁰
14 August	Zirke	9°

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich nach Einlieferung in die Depots während der ersten 10 Tage als Krippensetzer, oder während der ersten 28 Tage als Klopfhengste oder Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier erweisen.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Zu Nr. 684. 2. 99. R. J.

Berlin, den 17. Februar 1899.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

gez. **von Damnitz.**

Nro. **310.** **Tarif**

für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf dem Weichsel-Haff-Kanal.

§ 1.

Es ist zu zahlen für das jedesmalige Durchfahren einer jeden der beiden Schleusen bei Rothebude und Plathenhof

A. von Schiffen für jede Tonne (zu 1000 kg) ihrer Tragfähigkeit:
   1) beladen mit Gütern der Klasse I . . 8 Pf.
   2) beladen mit Gütern der Klasse II . . 4 „
   3) unbeladen . . . . . 2 „

B. von Flößen für je 10 qm Oberfläche einschließlich des Flottwerks und des Wasserraumes
   1) bei einfacher Floßlage
      a. wenn das Floß ganz oder theilweise aus vierkantig bearbeiteten Hölzern oder Balken besteht . . . . . 14 Pf.
      b. wenn es aus anderen Hölzern besteht . . . . . 12 „
   2) bei mehrfacher Floßlage
      a. wenn das Floß ganz oder theilweise aus vierkantig bearbeiteten Hölzern oder Balken besteht . . . . . 19 Pf.
      b. wenn es aus anderen Hölzern besteht . . . . . 16 „

§ 2.

1) Zur Klasse I gehören alle Güter, die nicht der Klasse II nachstehend zugewiesen sind.

2) Die Klasse II umfaßt:
   Asche,
   Binsen,
   Dachpfannen,
   Drainröhren aus gebranntem Thon,
   Düngemittel, sämmtliche und Rohstoffe zur zur Kunstdüngerherstellung,
   Eisenschlacken,
   Erden,
   Erze,
   Faschinen,
   Kalkschlamm,
   Lehm,
   Lohe,
   Rauhfutter, insbesondere Heu und Stroh, auch gepreßt,
   Rohr,

Rübenschnitzel,
Sand,
Schilf,
Steine: Bau-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Pflaster-, Ziegel- — ausgenommen Werkstücke,
Thon,
Torfstreu,
Verpackungen leere, gebrauchte, wie Fässer, Kisten, Körbe, Säcke und dergl.

§ 3.

1) Schiffe mit Mischladungen aus Gütern beider Klassen zahlen, wenn die Beiladung aus Klasse I nicht mehr als eine Tonne beträgt, den Satz für Klasse II, sonst den für Klasse I.
2) Schiffe mit nicht mehr als 500 kg Ladung zahlen den Satz für unbeladene Fahrzeuge.

§ 4.

Die zu Fischtransporten benutzten Dröbel werden wie Schiffe im Sinne des § 1 behandelt und ihre Tragfähigkeit durch den Erhebungsbeamten abgeschätzt.

§ 5.

Für Schleusungen außerhalb der Reihenfolge, welche sich aus dem Zeitpunkt des Eintreffens der Schiffe und Flöße an der Schleuse ergiebt und für die von der Verwaltung etwa gestatteten Schleusungen außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden ist das ein- und einhalbfache der in § 1 genannten Sätze — mindestens aber 50 Pf. für jedes Schiff oder Floß — zu zahlen.

§ 6.

Für jede Floßtafel, welche mit Gütern der Klasse I im Gewicht von mehr als 500 kg beladen ist, muß außer der in § 1 festgesetzten Abgabe an jeder Schleuse eine Zuschlagsabgabe von 50 Pf. entrichtet werden.

§ 7.

Angefangene Erhebungseinheiten (Tonnen, Flächen von 10 qm) werden voll in Ansatz gebracht.

§ 8.

Abgabenfrei sind

1) Fahrzeuge und Flöße, die dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem Staate oder dem Reiche gehören oder lediglich für deren Rechnung befördert werden.
2) Fischerboote, Gondeln, Handkähne, Beiboote der größeren Schiffe und ähnliche kleine Fahrzeuge, die ihrer Bauart nach nicht zur Frachtbeförderung bestimmt sind, sofern sie keine besondere Schleusung erfordern.
3) Schleppdampfer, welche mit ihrem Anhange zusammen (in einer Schleusenfüllung) durchgeschleust werden.

Dieser Tarif tritt am 1. April 1899 in Kraft; gleichzeitig verlieren alle früheren Tarifbestimmungen für den Weichsel-Haff-Kanal ihre Geltung.

Berlin, den 13. Februar 1899.

Der Finanz-Minister.
gez. **Dr. von Miquel.**

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: gez. **Schultz.**

Nro. 311. Tarif für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf der Elbinger Weichsel.

§ 1.

Es ist zu zahlen für das jedesmalige Durchfahren der Schleuse am Danziger Haupt

A. von Schiffen für jede Tonne (zu 1000 kg) ihrer Tragfähigkeit:
   1) beladen mit Gütern der Klasse I . 18 Pf.
   2) beladen mit Gütern der Klasse II. 9 „
   3) unbeladen . . . . . 4,5 „
B. von Flößen für je 10 qm Oberfläche einschließlich des Flottwerks und Wasserraums:
   1) bei einfacher Floßlage
      a. wenn das Floß ganz oder theilweise aus vierkantig bearbeiteten Hölzern oder Balken besteht . . . . . 30 Pf.
      b. wenn es aus andern Hölzern besteht 26 „
   2) bei mehrfacher Floßlage
      a. wenn das Floß ganz oder theilweise aus vierkantig bearbeiteten Hölzern oder Balken besteht . . . . . 40 Pf.
      b. wenn es aus andern Hölzern besteht 35 „

§ 2.

1) Zur Klasse I gehören alle Güter, die nicht der Klasse II nachstehend zugewiesen sind.
2) Die Klasse II umfaßt:
   Asche,
   Binsen,
   Dachpfannen,
   Drainröhren aus gebranntem Thon,
   Düngemittel, sämmtliche und Rohstoffe zur Kunstdüngerherstellung,
   Eisenschlacken,
   Erden,
   Erze,
   Faschinen,
   Kalkschlamm,
   Lehm,
   Lohe,
   Rauhfutter, insbesondere Heu und Stroh auch gepreßt,
   Rohr,
   Rübenschnitzel,
   Sand,
   Schilf,
   Steine: Bau-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Pflaster-, Ziegel- — ausgenommen Werkstücke.

Digitized by Google

Thon,
Torfstreu,
Verpackungen leere, gebrauchte, wie Fässer, Kisten, Körbe, Säcke u. dergl.

§ 3.

1) Schiffe mit Mischladungen aus Gütern beider Klassen zahlen, wenn die Beiladung aus Klasse I nicht mehr als eine Tonne beträgt, den Satz für Klasse II, sonst den für Klasse I.
2) Schiffe mit nicht mehr als 500 kg Ladung zahlen den Satz für unbeladene Fahrzeuge.

§ 4.

Die zu Fischtransporten benutzten Dröbel werden wie Schiffe im Sinne des § 1 behandelt und ihre Tragfähigkeit durch den Erhebungsbeamten abgeschätzt.

§ 5.

Für Schleusungen außerhalb der Reihenfolge, welche sich aus dem Zeitpunkt des Eintreffens der Schiffe und Flöße an der Schleuse ergiebt, und für die von der Verwaltung etwa gestatteten Schleusungen außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden ist das ein- und einhalbfache der in § 1 genannten Sätze — mindestens aber 1 Mk. für jedes Schiff oder Floß — zu zahlen.

§ 6.

Für jede Floßtafel, welche mit Gütern der Klasse I im Gewicht von mehr als 500 kg beladen ist, muß außer der im § 1 festgesetzten Abgabe an jeder Schleuse eine Zuschlagsabgabe von 1 Mk. entrichtet werden.

§ 7.

Für das Durchlassen der Schiffe durch die Brücke bei Hinterthor ist zu zahlen von jedem Fahrzeuge:
1) wenn beide Brückenklappen geöffnet werden 50 Pf.
2) wenn nur eine Klappe geöffnet wird 30 „

§ 8.

Angefangene Erhebungseinheiten (Tonnen, Flächen von 10 qm) werden voll in Ansatz gebracht.

§ 9.

Abgabenfrei sind:
1) Fahrzeuge und Flöße, die dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem Staate oder dem Reiche gehören, oder lediglich für deren Rechnung befördert werden.
2) Fischerboote, Gondeln, Handkähne, Beiboote der größeren Schiffe und ähnliche kleine Fahrzeuge, die ihrer Bauart nach nicht zur Frachtbeförderung bestimmt sind, sofern sie keine besondere Schleusung erfordern.
3) Schleppdampfer, welche mit ihrem Anhange zusammen (in einer Schleusenfüllung) durchgeschleust werden.

Dieser Tarif tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1899.

Der Finanz-Minister.
gez. **Dr. von Miquel.**

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: gez. **Schultz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **312.** Die **Einfuhr von Rindvieh** aus den von der Lungenseuche betroffenen **Sperrgebieten in Oesterreich-Ungarn** und zwar aus Ungarn: **Komitat Nyitra (Neutra)** wird auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls (Reichsgesetz-Blatt pro 1892 S. 92 bezw. 96) **untersagt.**

J.-Nr. 745/99 I. Da.

Posen, den 13. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **313.** Nachdem von der **kombinirten Schneider-, Mützenmacher-, Kürschner** und **Handschuhmacher-, Lein- Zeug-** und **Wollenweber-Innung in Zirke** der Antrag auf Errichtung einer die Gemeinde Zirke Stadt, sowie der nachgenannten Gemeinden aus den Polizeidistrikten Orzeschkowo und Zirke: Bialokosch Gemeinde, Hauland und Gutsbezirk, Chalin Gutsbezirk, Chorzewo, Dombrowo, Dombrowka, Daleschinko, Gr. Lenschetz Gemeinde und Gutsbezirk, Kl. Bialokosch, Kl. Lenschetz, Kubowo, Kolno Mühle, Kulm, Kurnatowice Gemeinde und Gutsbezirk, Kwiltsch Gemeinde und Gutsbezirk, Lawica, Luboschi Gemeinde und Gutsbezirk, Lutomek Gemeinde und Gutsbezirk, Milostowo, Mosciejewo Gemeinde und Gutsbezirk, Niemierzewo Gemeinde und Gutsbezirk, Orzeschkowo Gemeinde und Gutsbezirk, Popowo, Rozbitek Gemeinde und Gutsbezirk, Schrimm, Ulpartowo, Urbanowko, Wiktorowo, Wituchowo, Bucharzewo, Bukowce, Chorzempowo, Eichberg Hauland, Gora, Gr. Chrzypsko, Gr. Luttom Gemeinde und Gutsbezirk, Jaroszewo, Kaczlin, Kl. Chrzypsko, Kobylarnia, Mylin, Orle Gemeinde und Gutsbezirk, Przemysl, Ryzin, Strzymin, Tucholle, Zirke Vorwerk und Forstgut umfassende **Zwangsinnung** für diese Gewerbe gestellt worden ist, habe ich als meinen Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker den Bürgermeister **Gelfert** in Zirke bestellt, was hiermit in Gemäßheit der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

J.-Nr. 1131/99 I. G.

Posen, den 13. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **314.** **Nachtrag.**

§ 1.

Im Einverständniß mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion hierselbst genehmige ich hiermit, daß die **Kleinbahn von Wreschen nach Borzykowo** mit einer Abzweigung **von Zydowo nach Gorazdowo** und **von Wreschen nach Kleparz** im Kreise Wreschen, gemäß den Bestimmungen der Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 zu § 3, des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom

Digitized by Google

28. Juli 1892 (G.-S. S. 225 ff.) unter die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen eingereiht wird.

§ 2.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Wreschen wird der Unternehmer hierdurch verpflichtet, sich den in der Ausführungs-Anweisung vom 12. August 1898 zu § 9 unter B. gegebenen Bestimmungen über die militärischen Anforderungen im Kriege und im Frieden zu unterwerfen.

J.-Nr. 716/99 I. Eb.

Posen, den 14. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **315.** Hierdurch bringe ich zur Kenntniß, daß ein gleicher wie vorstehender Nachtrag für die Kleinbahn von Wreschen nach Borzykowo mit einer Abzweigung von Zydowo nach Gorazdowo und von Wreschen nach Kleparz im Kreise Wreschen auch für **die Kleinbahn von Krotoschin über Dobrzyca und Bahnhof Pleschen nach der Stadt Pleschen** unter dem heutigen Tage von mir im Einverständniß mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion hierselbst genehmigt worden ist. — 716/99 I. Eb.

Posen, den 14. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **316.** Die Maurerfrau **Maria Schwartz** zu Polajewo habe ich für die am 11. Januar d. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung des 3 Jahre alten Kindes Maria Poznau vom Tode des Ertrinkens **eine Prämie von 30 Mark,** wörtlich: „Dreißig Mark" bewilligt.

1724/99 I. A. Posen, den 11. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. J.: **Krahmer.**

Nro. **317.** Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben mittels Erlasses vom 16. Februar d. Js. **der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim** die Erlaubniß ertheilt von jetzt ab in Preußen außer der Transport-Unfall und Glasversicherung **auch die Einbruch und Diebstahl-Versicherung,** sowie **das Rückversicherungsgeschäft auf Feuerversicherungen zu betreiben,** was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. — 1092/99 I. G.

Posen, den 9. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **318.** An Stelle des von Goscieszyn verzogenen Wirthschaftsinspektors Nawrot ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 25. Februar d. Js. der Lehrer **Kurpisz** in Alt-Dombrowo, zum Stellvertreter des Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Goscieszyn,** Kreises Bomst, widerruflich ernannt worden. — 1377/99 I. C.

Posen, den 9. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **319.** **Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.**

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten, Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquelle von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich

Digitized by Google

nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermine zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insofern nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlags zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu stellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staats-Hochbauten.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

(1.) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

(2.) Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

(1.) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2.) Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w.

(3.) Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen

getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen u. s. w.

(4.) Auch die Gestellung der zu den Absteckungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

(1.) Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

(2.) Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

(1.) Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnung unter der im Vertrage fest verdungene Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

(2.) Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten u. s. w., Konventionalstrafe.

(1.) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

(2.) Ist über den Beginn der Arbeiten u. s. w. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

(3.) Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

(4.) Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

(5.) Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

(6.) Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Hinderungen der Bauausführung.

(1.) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

(2.) Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

(3.) Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

(4.) Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

(5.) Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

(6.) Außerdem kann der Unternehmer im Falle einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

(7.) Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

(8.) In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

(9.) Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Digitized by Google

(10.) Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

(11.) In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§ 19).

(12.) Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als sechs Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§ 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

(1.) Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

(2.) Bei den Arbeitern dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

(3.) Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

(4.) Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

(5.) Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen

(6.) Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

(1.) Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

(2.) Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Entziehung der Arbeit u. s. w.

(1.) Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenden Zeit nicht genügend gefördert sind oder
c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

(2.) Vor der Entziehung der Arbeiten u. s. w. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Verfolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

(3.) Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

(4.) Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

(5.) Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

(6.) Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

(7.) Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19).

§ 10. Ordnungsvorschriften.

(1.) Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze

Digitized by Google

den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

(2.) Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Anordnungen der bauleitenden Behörde bereit zu halten. Die bauleitenden Beamten sind berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung dieser Anordnungen zu überwachen.

(3.) Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe u. s. w. sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

(4.) Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten u. s. w.

(1.) Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

(2.) Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. unverzüglich auf eigene Kosten zu bewirken.

(3.) Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

(4.) Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

(5.) Der Unternehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 (R.-G.-Bl. 1892 S. 417 ff.) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken.

(6.) Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Bau-Krankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse kann unter den im § 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Bau-Krankenkasse anerkannt werden.

(7.) Errichtet die bauleitende Behörde selbst eine Bau-Krankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintrittes in die Beschäftigung der Bau-Krankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer gemäß Absatz 6 als Bau-Krankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der bauleitenden Behörde errichteten Bau-Krankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von dieser antheilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

(8.) Unterläßt es der Unternehmer die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

(9.) Etwaige in diesem Falle von der Bau-Krankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

(10.) Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung haftbar.

§ 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

(1.) Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von

Digitized by Google

Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrung von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

(2.) Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

(1.) Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

(2.) Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

(3.) Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

(4.) Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

(5.) Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst, noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

(6.) Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

(7.) Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13. Rechnungsaufstellung.

(1.) Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

(2.) Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

(3.) Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens acht Tagen mitzutheilen.

(4.) Die Tagelohnrechnungen sind längstens von zwei zu zwei Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14. Zahlungen.

(1.) Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

(2.) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

(3.) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

(4.) Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

(5.) Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§ 15. Gewährleistung.

(1.) Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende

Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güter der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

(2.) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

(1.) Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

(2.) Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

(3.) Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

(4.) Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

(5.) Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden, so lange als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

(6.) Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

(7.) Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und, insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

(1.) Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

(2.) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

(3.) Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

(4.) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19. Schiedsgericht.

(1.) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2.) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

(3.) Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(4.) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, §§ 851 bis 872, Anwendung.

(5.) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

(6.) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

(7.) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweis-

Digitized by Google

aufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

(8.) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

(9.) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(10.) Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 20. Kosten und Stempel.

(1.) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

(2.) Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

(3.) Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(4.) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nr. 739/99 I. Ea.

Posen, den 7. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **320.** Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im Laufe des II. Quartals 1898/99 ihrem vollen Betrage nach oder bei ihrer Repartition auf Trennstücke (bei Parzellirungen) ganz abgelösten Domänen-Amortisations-Renten sind nunmehr bei uns eingegangen.

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen, bei denen die Einzahlungen erfolgt sind, behufs ihrer Ueberweisung an die Königlichen Amtsgerichte zur Aufbewahrung bei den betreffenden Grundbuchakten zugefertigt worden sind, damit diese den Vermerk der Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen aushändigen. — 946/99 III a.

Posen, den 8. März 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Bayer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **321.** Der Kreisausschuß des Kreises Grätz hat in seiner Sitzung am 19. Januar 1899 auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 einstimmig beschlossen, das bisher im Gemeindebezirk Gnin belegene Grundstück Grundbuchband I. Blatt 8 mit 38,00,91 ha Fläche (Kartenblatt 4, Parzellennummern 1 bis 10 und 171/23) **von dem Gemeindebezirke Gnin abzutrennen** und **mit dem Gutsbezirke Lasuwka** in kommunaler Beziehung **zu vereinigen.**

J.-Nr. 337/98 K. A.

Grätz, den 14. Februar 1899.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
Daum,
Regierungs-Rath.

Nro. **322. Kreis-Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses **für den Umfang des Kreises Meseritz** Folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verabfolgung von Branntwein und zum Genusse dienender Spirituosen an Kinder unter 15 Jahren, sowie an Schüler, ist untersagt.

Gast- und Schankwirthen, sowie Kleinhändlern mit geistigen Getränken ist außerdem die Verabfolgung auch anderer geistiger Getränke an Kinder unter 15 Jahren, sowie an Schüler, sei es zum eigenen Verzehr, sei es auf Bestellung für andere, untersagt, insofern die Empfänger sich nicht in Begleitung erwachsener Angehörigen oder ihrer Vormünder befinden, oder insofern Schüler nicht die Erlaubniß des Lehrers nachweisen.

Auch darf Kindern unter 15 Jahren, sowie Schülern der Aufenthalt in Gaststuben, Schankwirthschaften und Verkaufsstellen von geistigen Getränken nur in Begleitung der vorbezeichneten Personen gestattet werden. Jedoch sind hiervon die mit Erlaubniß der Eltern oder deren Stellvertreter oder Lehrer auf weiteren Spaziergängen und Reisen unbeaufsichtigten Kinder oder Schüler, welche zu gebotener Erfrischung unterwegs einkehren, ausgenommen.

Als Schüler im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten diejenigen jugendlichen Personen, welche an äußeren Abzeichen als Schüler erkennbar sind oder sich sonst als solche zu erkennen geben, oder als solche bekannt sind.

§ 2.

Die Inhaber der im § 1 gedachten Lokale u. s. w. sowie deren Stellvertreter und Personal, welche vorstehender Verordnung zuwiderhandeln, werden mit

Digitized by Google

Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1899 in Kraft.

Meseritz, den 27. Februar 1899.

Der Königliche Landrath.

gez. **Blomeyer.**

Nro. **323.** Mit Genehmigung des Herrn Kreis-Landraths sind die Fleischschaubezirke **Rusko** und **Roskow** zu einem Fleischschaubezirk **„Roskow"**, bestehend aus den Ortschaften Roskow, Parzenczew, Rusko, Suchorzewko mit Janowo und Strzyzewko II vereinigt worden.

Zum Fleischbeschauer ist der Brennerei-Verwalter **Langner** und zu dessen Stellvertreterin die Frau **Alma Langner,** beide in Roskow wohnhaft, bestellt worden.

Jaratschewo, den 6. März 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **324.** Für den Fleischschaubezirk **Woynowitz,** umfassend den Guts- und Gemeindebezirk Woynowitz, ist an Stelle des Barbiers Stanislaus Matuszewski aus Storchnest, der Wirth **Martin Thener** in Woynowitz zum amtlichen Fleischbeschauer bestellt worden.

Storchnest, den 10. März 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **325.** Das Fräulein **Leocadia Samulska** zu Szemborowo, Kreis Wreschen, ist für den Fleischschaubezirk **Szemborowo,** zu welchem die Ortschaften Szemborowo, Brouiszewo, Brudzewo, Tybelmühle, Gory, Stanislawowo I, II und III gehören als Fleischbeschauerin bestellt worden.

Strzalkowo, den 1. März 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **326.** Der Lehrer **Leo Marowski** aus Strzalkowo, Kreis Wreschen, ist an Stelle des Fräulein Pohl, die am 1. April das Amt niederlegt, zum Fleischbeschauer **für die aus Rußland eingeführten Fleischportionen bestellt** worden.

Strzalkowo, den 2. März 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **327.** Auf Antrag **der Gemeinden und Besitzer von Brzostkow** und **Raszewy-Przybyslaw** soll der jetzige **Kommunikationsweg von Raszewy nach Przybyslaw kassirt** und in den östlich **parallel laufenden Privatweg des Rittergutsbesitzers Herrn von Czarnecki zu Raszewy verlegt werden** unter Erhebung desselben zu einem öffentlichen Verbindungsweg. Gleichzeitig soll auch der öffentliche Fußsteig von Raszewy nach Antonin eingezogen werden.

In Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit dem Hinweise darauf bekannt gemacht, daß etwaige Einsprüche dagegen **binnen 4 Wochen,** vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend gemacht werden können

Zerkow, den 16. März 1899.

Die Wegepolizeibehörde.

Friedrich,

Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **328.** Der Rittergutsbesitzer Herr **von Skórzewski** zu Podlesie beabsichtigt **den Theil des Kommunikationsweges von Kretkow nach Ludwinowo** von dem Punkte, wo sich der Weg nach Podlesie abzweigt, bis zur Einmündigungsstelle in den Kommunikationsweg Zerkow-Zerniki **einzuziehen** und **von dem obigen Punkte unter theilweiser Benutzung des jetzigen Weges nach Podlesie in gerader Richtung nach dem Kommunikationswege Zerkow-Zerniki zu verlegen,** so daß die Einmündigungsstelle in diesen Weg etwa gegenüber dem nach Rogaszyce führenden Feldwege zu liegen kommen würde.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einsprüche dagegen **binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen** bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen.

Eine auf das Vorhaben bezügliche Handzeichnung liegt zur Einsicht im diesseitigen Büreau aus.

Zerkow, den 16. März 1899.

Die Wegepolizeibehörde.

Friedrich,

Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **329.** **Ordnung,**

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Grabow, Kreis Schildberg.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadt verordneten-Versammlung vom 21. November 1898 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 16, 18, 82, des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Stadt Grabow erlassen:

§ 1.

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von sechs Mark in halbjährlichen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste Halbjahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu ertheilen.

§ 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr **binnen 14 Tagen,**

Digitized by Google

vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt, oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4.

Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem Anzuge beim Magistrate anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen, oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tagen nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1) innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 5.

Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Mit dieser Maßgabe tritt die Steuerfreiheit ein:

a. für Hunde, welche zur Bewachung von Gehöften gehalten werden,
b. für Jagdhunde der Jagdinhaber, Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Ziehhunde oder zur Bewachung von Waarenvorräthen benutzt werden.

§ 6.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von Dreißig Mark.

§ 7.

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizei-Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 8.

Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem dritten Monate in Kraft, welcher auf denjenigen Monat folgt, in welchem dieselbe bekannt gemacht ist.

Grabow, den 21. November 1898.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. **Land.**

Vorstehende Hunde-Steuerordnung vom 21. November 1898 für die Stadt Grabow wird gemäß §§ 16, 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 1. Februar 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

gez. **von Borstell.**

Genehmigung zu Nr. 594/99 B. A.

Vorstehender Genehmigungs-Verfügung des Bezirks-Ausschusses vom 1. Februar 1899, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Grabow, ertheile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen ertheilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hiermit meine Zustimmung.

zu Nr. 1367/99 O. P.

Posen, den 9. Februar 1899.

Der Ober-Präsident.

Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **330. Bekanntmachung.**

Der nach der Marktordnung hierselbst auf Montag den 27. März d. Js. fallende **Wochenmarkt** wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses in Posen **auf Dienstag. den 28. März d. Js. verlegt.**

Ostrowo, den 9. März 1899.

Der Magistrat.

Nro. **331. Polizei-Verordnung**
für die Stadt Tirschtiegel.

Zu der von uns unterm 8. Januar 1889 erlassenen Straßenordnung für die hiesige Stadt werden mit Zustimmung des Magistrats auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1889 hiermit **folgende zusätzliche Bestimmungen erlassen:**

zu § 3. Zur regelmäßigen Reinigung der gepflasterten Straßen in dem in den §§ 1 und 2 bestimmten Umfange sind auch diejenigen Hausbesitzer verpflichtet, deren Häuser durch Vorhöfe, Vorgärten, Nebenwege, Böschungen oder sonstige Anlagen von der gepflasterten Straße geschieden sind.

zu § 13. In den Straßen umherfahrende Schlitten müssen mit fester Deichsel und einer lauttönenden Glocke versehen sein. Radfahrern wird die Benutzung der Bürgersteige und Promenadenwege strengstens untersagt.

zu § 15. Auch das Umherlaufenlassen von Federvieh auf den Straßen und Plätzen ist verboten.

zu § 19. Das Werfen von Töpfen, Scherben, Glas oder dergleichen vor den Thüren und Fenstern von Brautleuten wird strengstens verboten.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Tirschtiegel, den 3. September 1898.

Die Polizei-Verwaltung.
Nixdorff.

Nro. **332.** Die **Vorlesungen für das Sommer-Semester 1899 beginnen am 25. April.**

Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im März 1899.

Geh. Ober-Regierungsrath Prof. Dr. **Julius Kühn,**
Direktor des landw. Instituts der Universität.

Erledigte evangelische Pfarrstellen.

Nro. **333.** Die **evangelische Pfarrstelle zu Sokke,** Diözese Lobsens (Klasse I des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898) wird durch die Versetzung des gegenwärtigen Inhabers demnächst vakant.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl in Gemäßheit des Kirchengesetzes vom 28. März 1892 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 S. 115) aus drei vom Königlichen Konsistorium der Provinz Posen zu präsentirenden Kandidaten.

Bewerber wollen ihre Meldungen binnen 14 Tagen an das genannte Königliche Konsistorium einreichen.

C. J.-Nr. 2993/99.

Posen, den 11. März 1899.

Königliches Konsistorium
der Provinz Posen.
von der Gröben.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.
Erledigte Schullehrerstellen.

Nro. **334.** Die zweite Lehrerstelle an der kath. Schule in Brandorf, Kreis Meseritz, mit einem Grundgehalt von 1000 Mark, freier Wohnung, sowie Alterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark, ist zum 1. April d. Js. zu besetzen.

Nro. **335.** Die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers frei gewordene Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Grodzisko, Kreis Pleschen, mit einem Grundgehalt von 1000 Mark, einschließlich einer Landnutzung in Größe von 1,17,90 ha, neben freier Wohnung, ist zum 1. April 1899 zu besetzen.

Nro. **336.** Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Kokoszczyn, Kreis Posen-West, mit einem Grundgehalt von 1000 Mark, einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 30 Mark und neben freier Wohnung, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark, ist zum 1. April 1899 zu besetzen.

Nro. **337.** Die zweite Lehrerstelle an der kath. Schule zu Lenka mrocz., Kreis Kempen, mit einem Grundgehalte von 1000 Mark, neben freier Wohnung, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark, ist zum 1. April d. Js. zu besetzen.

Nro. **338.** Die erste Lehrerstelle an der kath. Schule zu Neustadt b. P., Kreis Rentomischel, mit einem Grundgehalte von 1200 Mark neben freier Wohnung, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 120 Mark, ist zum 1. April d. Js. zu besetzen.

Nro. **339.** Die zweite Lehrerstelle an der kath. Schule zu Siekowo, Kreis Schmiegel, mit einem Grundgehalt von 1000 Mark und freier Wohnung im Werthe von 120 Mark (für einen verheiratheten Lehrer), sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark, ist zum 1. April 1899 zu besetzen.

Nro. **340.** Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wiorek, Kreis Posen-Ost, mit einem Grundgehalte von 1000 Mark, einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 7,53 Mark und freier Wohnung, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark, ist zum 1. April d. Js. zu besetzen.

Nro. 341. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Langenfeld, Gr. Lubin, Brzostkow, Chwalowo, Domb Krug, Kamien, Klichow, Komorze b. Z., Konstancin, Kretkow, Lissewo, Ludwinowo, Miniszewo, Podlesie, Prusinow, Przybyslaw, Raszewy, Rogaszyce, Siekierzyn, Zerniki, Zulkow, Zygowki, Kreis Jarotschin;
2) Ludwina, Eulendorf, Gutehoffnung, Lubomierz, Taczanow und Sowin, Kreis Pleschen;
3) Zwolno Haul. und Forst, Kreis Schrimm;
4) Groß Kempa I. und II., Eichbrodt, Kl. Kempa, Luboniec Hld., Majdany, Czarnotli, Jozefowo, Mlodzikowo, Borowo, Warberg, Garby, Konstantynowo, Nadziejewo, Kreis Schroda.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Szelejewo, Kreis Koschmin;
2) Rogalin, Rogalinek, Sachsenfelde, Swiontniki, Waldecke, Niwka, Kreis Schrimm.

II. Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh.

a. ausgebrochen:

1) des Vorwerks Borzyslaw, Kreis Grätz;
2) des Guts Alt-Borowko, Kreis Kosten;
3) des Guts Staniewo, Kreis Koschmin;
4) des Gutsbesitzers Pschaeche zu Falkenhof, Kreis Krotoschin;
5) des Märkisch-Posener Viehhofs zu Wilda, Kreis Posen-Ost;
6) des Guts Sobialkowo, Kreis Rawitsch;

Digitized by Google

b. Erloschen:

1) des Vorwerks Dombrowo, Kreis Birnbaum;
2) des Gastwirths Nicke zu Mittel-Driebitz, Kreis Fraustadt;
3) des Guts Gostlowo, Kreis Rawitsch;
4) des Vorwerks Lubnica, Kreis Schmiegel;
5) der Stadt Grabow, Kreis Schildberg;
6) des Guts Gawarzewo, des Vorwerks Cynowitze, Kreis Schroda.

III. Schweineseuche unter den Schweinen.

a. ausgebrochen:

1) des Schweinehändlers Jezierski zu Pleschen, des Guts Ciesle, des Arbeiters Kostancial zu Pinschütz, Kreis Pleschen.

IV. Rothlauf unter den Schweinen.

a. ausgebrochen:

1) des Oelschlägers Dalz zu Buk, Kreis Grätz;
2) des Gastwirths Richter zu Neustadt a. W., Kreis Jarotschin;
3) des Arbeiters Sobkowiak zu Gryzyn, Kreis Kosten;
4) des Kutschers Szklanny zu Wzionchow, des Wirths Nowacki zu Gluchowo, des Vogts Mucha zu Malgow, des Müllers Holderny zu Maximilianowo, Kreis Koschmin;
5) der Stadt Grätz, Kreis Meseritz;
6) des Müllers Palufzak, des Fleischers Koza, des Wirths Kalek zu Jastrzembnik, Kreis Neutomischel;
7) des Arbeiters Lachmann zu Szkaradowo, Kreis Rawitsch;
8) des Wirths Kostrzewa zu Kluczewo, Kreis Schmiegel;
9) des Nachtwächters Przybilski zu Sokolnik, Kreis Wreschen;

b. erloschen:

1) der Schuhmacher Woltynski und Furmanowicz zu Buk, Kreis Grätz;
2) des Wirths Marciniak zu Wojciechowo, Kreis Jarotschin;
3) des Häuslers Ratajczak zu Slonin, des Arbeiters Skorzewski zu Alt-Luboschk, Kreis Kosten;
4) des Wirths Sadowczyk zu Gr. Pogorzalki, des Häuslers Rybczynski zu Wyrembin, Kreis Koschmin;
5) des Wirths Pabich zu Piekarzew, Kreis Pleschen;
6) des Tagelöhners Eliasz zu Rogalin, Kreis Schrimm;
7) des Arbeiters Klapschinski zu Goray, Kreis Schwerin a. W.;
8) des Häuslers Gawron zu Trzcinica, Kreis Schmiegel;
9) des Invaliden Bartkowiak zu Sokolnik, Kreis Wreschen.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsattest beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 13. Ausgegeben den 28. März **1899.**

Der Osterfeste wegen müssen Bekanntmachungen für die nächste Nummer **spätestens Donnerstag, den 30. März d. Js., Vormittags 9 Uhr** der Amtsblatts-Redaktion zugestellt werden.

Inhalt: 342/3. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 344. Ausreichung der Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preuß. Staatsanleihe. — 345. Verloosung von Staatsschuldscheinen. — 346. Remonteankauf für 1899. — 347. Postverkehr mit Britisch-Indien. — 348/9. Namensänderungen. — 350. Anschluß der Kreiskasse zu Posen dem Reichsbank-Giroverkehr. — 351. Oeffentliche Belobigung des Erich Heymann. — 352. Lehrkursus an der Hufbeschlagschmiede zu Posen. — 353. Kreisphysikat zu Meseritz. — 354. Kreisthierarztstelle zu Lissa. — 355. Militärische Hülfskommandos bei öffentlichen Nothständen. — 356. Aufschüttung von Grundstücken. — 357. Anlage einer neuen Apotheke zu Tilsit. — 358. Erweiterung des Bahnhofes zu Bentschen. — 359. Vertheilung der Provinzialabgaben. — 360. Wegeverlegung. — 361/362. Ansiedelungen. — 363. Schlachthofanlage zu Gostyn. — 364. Erhebung einer Gemeindesteuer zu Punitz. — 365. Freibankordnung für den Schlachthof zu Zduny. — 366. Briefbestellung nach Breslau. — 367. Markscheider Wildner. — 368/376. Erledigte Schullehrerstellen. — 377. Thierseuchen.

Nro. **342.** Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2554 die Nachtragskonvention zwischen dem Deutschen Reich und Japan, vom 26. Dezember 1898; und unter

Nr. 2555 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Verzeichnisses der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, vom 13. März 1899.

Nro. **343.** Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10061 die Verordnung, betreffend die Errichtung von Landwirthschaftskammern für die Provinz Hannover und für die Rheinprovinz, vom 15. März 1899; und unter

Nr. 10062 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Grevenbroich, Bitburg, Daun, Merzig, Perl, Trier, Waxweiler, Neumagen, Prüm und Wittlich, vom 14. März 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **344.** **Bekanntmachung.**

Die **Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1889** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der

Digitized by Google

genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. — I. 283.

Berlin, den 18. Februar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Nro. **345. Bekanntmachung.**

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 25. Verloosung von 3½prozentigen Staatsschuldscheinen vom 2. Mai 1842 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Juli 1899 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1899 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werdenden Zinsscheine Reihe XXIII Nr. 2 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli d. J. ab bewirkt.

Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich:

Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A. und der Staatsprämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,

wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch, der jetzt auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 (Ges.-S. S. 269) in auf 3½ pCt. abgestempelte Schuldverschreibungen zu erfolgen hat, **zur Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken. — I. 442.

Berlin, den 1. März 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Vorstehende Bekanntmachung, sowie das Nummern-Verzeichniß wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß das Nummern-Verzeichniß außerdem noch in den Bureaus der Königlichen Landräthe, der Distriktskommissarien und der Magistrate, bei der Regierungs-Hauptkasse, den Kreiskassen, den Gerichtskassen, den Hauptsteuer- und Steueramtskassen und den Forst- und Kämmereikassen ausgelegt ist.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß in Falle die rechtzeitige Einlösung der ausgelooste Schuldverschreibungen unterlassen wird, die Betheiligten es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen die über den Verloosungs-Termin hinaus abgehobenen Zinsen vom Kapital in Abzug gebracht werden.

zu 303/99 C. A.

Posen, den 17. März 1899.

Königliche Regierung.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **346. Remonte-Ankauf für 1899.**

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

6. Juni	Murowana Goslin	9°
7. Juni	Obornik	9°
8. Juni	Wronke	9³⁰
9. Juni	Samter	9°
10. Juni	Pinne	9³⁰
15. Juni	Krotoschin	8²⁰
24. Juni	Bojanowo	9°
desgl.	Lissa	1°
18. Juli	Pleschen	9°
19. Juli	Ostrowo	10°
20. Juli	Kempen	8°
1. August	Radenz, Kr. Koschmin	9°
2. August	Gostyn	11°
3. August	Zerkow, Kr. Jarotschin	9°
4. August	Schroda	8°
5. August	Schrimm	9°
7. August	Kosten	9°
9. August	Stenschewo	9°
10. August	Buk	8³⁰
12. August	Wollstein	8²⁰
14. August	Zirke	9°

Digitized by Google

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich nach Einlieferung in die Depots während der ersten 10 Tage als Krippensetzer, oder während der ersten 28 Tage als Klopfhengste oder Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier erweisen.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Zu Nr. 684. 2. 99. R. J.

Berlin, den 17. Februar 1899.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

gez. **von Damnitz.**

Nro. **347.** **Bekanntmachung.**

Vom 1. April ab wird Britisch-Indien am Werthbriefdienst des Weltpostvereins theilnehmen. Der Höchstbetrag der Werthangabe ist für den Verkehr mit Britisch-Indien auf 2400 Mk. (= 3000 Franken = 2000 Rupien) festgesetzt.

Berlin W., den 17. März 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **348.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Februar 1899 zu genehmigen geruht, daß der Name der im Kreise Posen-West belegenen Landgemeinde **Zlotkowo** in „**Goldau**“ umgeändert wird. — 1036/99 I. G.

Posen, den 22. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **349.** Dem Zimmermann **Bronislaus Paul Gubanski,** geboren am 15. Januar 1870 zu Posen, wohnhaft zu Posen, ist die Führung des Familiennames „**Böttcher**“ gestattet worden.

J.-Nr. 1112/99 I. G.

Posen, den 22. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **350.** Die **hiesige Königliche Kreiskasse ist dem Reichsbank-Giroverkehr angeschlossen worden,** so daß nunmehr den Inhabern von Girokonten bei der Reichsbank die Möglichkeit gegeben ist, Zahlungen aus dieser Kasse, sowie Zahlungen an dieselbe im Girowege abzuwickeln.

Einzahlungen auf das Girokonto der gedachten Kasse können auch von Personen, welche kein Girokonto bei der Reichsbank haben, geleistet werden.

J.-Nr. 285/99 C. A.

Posen, den 17. März 1899.

Königliche Regierung.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **351.** Der Ober-Primaner **Erich Heymann** zu Rogasen hat am 2. Februar d. Js. den Knaben Stanislaus Stanko zu Rogasen mit Entschlossenheit und Umsicht vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese verdienstvolle That bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. — 1687/99 I. A.

Posen, den 17. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **352.** In der unter Aufsicht der Königlichen Regierung stehenden, vom Lehrschmiedemeister Spiller hierselbst geleiteten **Hufbeschlaglehrschmiede** beginnt am Montag, **den 1. Mai 1899 ein neuer Lehrkursus** der theoretischen und praktischen Hufbeschlaglehre.

Meldungen zu demselben sind an den rc. Spiller bis 8 Tage vorher zu richten. — 826/99 I. Db.

Posen, den 16. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **353.** Der Kreisphysikus **Dr. Rogowski** zu Koschmin ist zum 1. April d. Js. aus dem Kreise Koschmin in gleicher Amtseigenschaft **in den Kreis Meseritz versetzt.** — 1345/99 I. Da.

Posen, den 21. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **354.** Der Thierarzt **Arthur Bartelt** in Lissa ist zum Kreisthierarzt ernannt und ihm die **Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Lissa i. P. übertragen.** — 844/99 I. Db.

Posen, den 21. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **355.** **Bestimmungen**
über militärische Hülfskommandos bei öffentlichen Nothständen.

1) Die Stellung militärischer Hülfskommandos findet nur bei thatsächlich bereits eingetretenen oder ersichtlich unmittelbar bevorstehenden Nothständen statt, wenn andere Hülfe nicht ausreichend zu erlangen ist und zwar:

Digitized by Google

a. bei Gefahr für Leben oder Eigenthum,
b. ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs.

2) Zur Anforderung von Hülfeleistungen sind seitens der Civilbehörden in erster Linie die oberen Verwaltungsbehörden (Oberpräsidien, Regierungspräsidien) zuständig.

Werden Hülfeleistungen am Standorte der Truppe selbst nöthig, so sind zur Anforderung auch die Ortsbehörden berechtigt.

Bei äußerster Gefahr haben alle Behörden das Recht, unmittelbar militärische Hülfe nachzusuchen.

Privatpersonen haben sich mit ihrem Ansuchen an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden. Nur bei äußerster Gefahr ist das Gesuch unmittelbar an das zuständige Generalkommando zu richten.

3) Die Civilbehörden sind veranlaßt, die Anträge so zu stellen, daß daraus die Art der beabsichtigten Hülfeleistung möglichst genau hervorgeht, so zum Beispiel ob es sich um Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften u. s. w. handelt, und was an verwendbarem Material (Pontons, Rudern ꝛc.) an der Unglücksstätte etwa schon vorhanden ist beziehungsweise erforderlich scheint.

In der Anforderung sind auch über die Kopfzahl des benöthigten Hülfskommandos sowie über die erforderlichen Handwerker bestimmter Arten Angaben erwünscht.

4) Zuständig zur Gewährung der nachgesuchten Hülfe sind in erster Linie die Generalkommandos [1]).

Bei äußerster Gefahr können auch die Garnisonältesten und Truppenbefehlshaber selbständig Hülfe gewähren. Diese bedarf der Bestätigung durch das zuständige Generalkommando [2]).

Privatpersonen militärische Hülfe unmittelbar angedeihen zu lassen sind nur die Generalkommandos befugt.

5) Ueber die Zusammensetzung der Hülfskommandos, insbesondere über die Beigabe von Offizieren bestimmen die Generalkommandos.

Auch dürfen diese die Thätigkeit der Kommandos durch entsendete Offiziere, z. B. die Truppenkommandeure, kontroliren lassen.

6) Das Zurückziehen der Hülfskommandos ist lediglich Sache der Generalkommandos [3]), welche sich, soweit thunlich, zuvor mit den oberen Verwaltungsbehörden ins Benehmen setzen.

7) Bezüglich der Kosten der Hülfeleistung gilt Folgendes:

Wenn außerhalb der Garnison auf Ansuchen von Civilbehörden Hülfskommandos gestellt werden, so liegt dem Militärfiskus gegenüber diesen Behörden die Zahlung der im Vergleich zur Garnison-Verpflegung entstehenden Mehrkosten ob. In allen Fällen ist außerdem Ersatzleistung für verloren gegangenes oder beschädigtes Material beziehungsweise die Abnutzung desselben, sowie für verloren gegangene beziehungsweise unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu gewähren; bei der Kostenberechnung handelt es sich jedoch nur um den thatsächlichen Schaden des Truppentheils, es müssen daher der Werth der betreffenden Stücke bei Beginn des Kommandos und die militärischerseits zuständige Verbrauchsentschädigung berücksichtigt werden.

Insbesondere haben Anspruch:

a. die Offiziere und Beamten bei Einzelentsendungen auf die chargenmäßigen Tagegelder beziehungsweise Reisegebührnisse; bei einer Entsendung mit einem Kommando auf die chargenmäßige Kommandozulage; im letzteren Falle auch auf freies Quartier;
b. die Mannschaften auf freies Quartier und — mit Ausnahme der Marschtage, an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartierverpflegung zuständig ist — auf tägliche Zulagen in den Mindestbeträgen von 1 Mk. für den Unteroffizier und 70 Pf. für den Gemeinen. Für die Familien der verheiratheten Unteroffiziere sind für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren mindestens 50 Pf. zu zahlen.

Es ist sonach nicht erforderlich, daß die Verwaltungsbehörden bei ihrem Ansuchen um Gewährung militärischer Hülfe sich noch im Besonderen zur Tragung der Kosten verpflichten.

Falls eine Erhöhung der vorbezeichneten Sätze nach Lage der Verhältnisse nöthig erscheinen sollte, so bedarf es hierzu besonderer Vereinbarung. Eine solche ist auch erforderlich, wenn bei einer in der eigenen Garnison des Truppentheils stattfindenden Hülfeleistung besondere Umstände die Gewährung von Zulagen nothwendig machen.

Diese Vereinbarungen sind seitens der Generalkommandos mit den oberen Verwaltungsbehörden des zuständigen Civil-Ressorts nach Gestellung der Hülfskommandos zu treffen.

Bei unmittelbarer Hülfeleistung an Privatpersonen (Ziffer 4) finden die obigen Festsetzungen sinngemäß Anwendung, sofern nicht höhere Beträge vereinbart werden.

Die Kosten für eine, etwa vom Generalkommando für nöthig befundene Kontrole (Nr. 5) tragen je zur Hälfte Antragsteller und Militärfiskus.

---

[1]) Ob Infanterie oder technische Truppen zu stellen sind, entscheiden die Generalkommandos nach Maßgabe der Art der Arbeiten und der dienstlichen Interessen.

[2]) Die Bestätigung ist von demjenigen einzuholen, der die Gestellung von Truppen vorläufig verfügt hat.

[3]) Die Führer der Hülfskommandos melden alsbald nach ihrem Eintreffen beschleunigt an das Generalkommando, mit welcher Art von Arbeit sie beschäftigt sind und wie lange diese voraussichtlich dauern wird. Ebenso ist — wenn erforderlich — darüber Meldung zu erstatten, ob technische Truppen nothwendig sind oder ob Infanterie oder Civilarbeiter genügen werden.

Endlich meldet der Führer rechtzeitig den Zeitpunkt, von dem ab nach seinem pflichtmäßigen Ermessen militärische Hülfe nicht mehr nöthig sein wird.

Digitized by Google

8) Die Civilverwaltungsbehörden müssen bemüht sein, daß für die Unterbringung und Verpflegung der Hülfskommandos das Erforderliche möglichst schon vor deren Eintreffen veranlaßt und dem Kommando-Führer auch im weiteren Verlauf der Hülfeleistung möglichste Unterstützung gewährt wird.

Nach früheren Erfahrungen ist diesem Punkte besondere Beachtung zu schenken. Erforderlichen Falls muß der Truppentheil für die Mitnahme von Verpflegung von vornherein Sorge tragen.

9) Die Civilbehörden haben baldigste Ablösung der militärischen Kommandos von Anfang an zu betreiben. (Vergleiche Ziffer 6.)

10) Vorstehende Bestimmungen haben zunächst innerhalb des Königreichs Preußen Gültigkeit; bei Hülfeleistungen in anderen Bundesstaaten dienen sie als Anhalt für die Generalkommandos betreffs der militärischerseits zu stellenden Forderungen.

Vorstehende zwischen dem Herrn Kriegsminister und den Herrn Ministern des Innern, der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vereinbarte Bestimmungen, welche durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Januar d. Js. genehmigt worden sind, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — 912/99 I. Ea.

Posen, den 22. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

gez. **von Jagow.**

Nro. **356.** Die **Eigenthümer der an der Westseite der Eichwaldstraße bei Posen belegenen Grundstücke Nr. 7 und 38 Columbia** beabsichtigen diese Grundstücke **durch Aufschüttung bis zur Höhe der Eichwaldstraße zu erhöhen.**

Dies wird gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß begründete Einwendungen gegen das Vorhaben **bis zum 15. April d. Js.** bei dem Bezirksausschusse zu Posen angebracht werden können. Diejenigen, welche bis zum Ablauf der bezeichneten Frist sich nicht gemeldet haben, werden mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

J.-Nr. 606/99 B. A.

Posen, den 20. März 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

J. V.: **von Borstell.**

Nro. **357.** **Bekanntmachung.**

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist **die Anlage einer fünften Apotheke in der Stadt Tilsit genehmigt** worden. Als Platz für die Errichtung derselben ist der Anger, die Königsberger Straße und der ganze westlich derselben belegene Stadttheil bis zur westlichen Mündung der Hohen Straße freigegeben.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche um Ertheilung der bezüglichen Konzession binnen 6 Wochen an mich einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) Einen vollständigen Lebenslauf, welcher auch eine Angabe darüber enthalten muß, ob der Bewerber schon früher eine Apothekenkonzession erhalten hat.
2) Die Zeugnisse über die Führung während der Lehr- und Servirjahre.
3) Die Approbation als Apotheker.
4) Einen Nachweis über die Beschäftigung und Führung nach erlangter Approbation.
5) Einen Ausweis über das Vorhandensein der zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Es wird bemerkt, daß nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1894 für den vorliegenden Fall dem Konzessionar die Präsentirung eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist.

Gumbinnen, den 15. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Nro. **358.** **Vorladung.**

Nachdem der Plan über die Enteignung der **zur Erweiterung des Bahnhofs Bentschen erforderlichen Grundstücksflächen aus der Feldmark Bentschen** endgültig festgestellt worden ist, hat die Königliche Eisenbahn-Direktion Posen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Posen unter Einreichung der im § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgesehenen Urkunden die Feststellung der Entschädigung für die nachbezeichneten zu enteignenden Grundstücksflächen beantragt und zwar:

1) des Kaufmanns **Waldemar Schmidt** zu Berlin, Gräfestraße 77 von dem Grundstücke Bentschen Band 9 Blatt Nr. 401 in einer Größe von 22 ar 62 qm,
2) der Eigenthümer **Martin Haderek**'schen Eheleute zu Rajewo von dem Grundstücke Bentschen Band 8 Blatt Nr. 348 in einer Größe von 7 ar 03 qm.

Zur Verhandlung mit den Betheiligten gemäß § 25 des vorbezeichneten Gesetzes, sowie insbesondere zur Vernehmung der Sachverständigen und zur Aeußerung der Betheiligten über deren Gutachten habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten **einen Termin auf Dienstag, den 4. April d. Js., Nachmittags 12½ Uhr auf dem Bahnhofe Bentschen anberaumt.**

Zu demselben werden alle Betheiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Berechtigte befugt, zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen. Meseritz, den 18. März 1898.

Der Landrath.

Blomeyer.

Digitized by Google

Nro. **359.** **Vertheilung**
der für das Rechnungsjahr 1898/99 in der Provinz Posen aufzubringenden Provinzialabgaben in Höhe von 1 516 000 ℳ auf die einzelnen Land- und Stadtkreise der Provinz.

Das der Vertheilung zu Grunde zu legende, gemäß §§ 106, 107 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 festgestellte Staatssteuersoll beträgt 7 323 826,54 ℳ zu vertheilen sind an Provinzial-Abgaben 1 516 000 ℳ, mithin kommen zur Hebung 20,699 562 % oder rund 20,7 % des Staatssteuersolls, oder für 1 Mark rund 21 Pfg

Von dem Gesammtbetrage der Provinzialbeiträge in Höhe von 1 516 000 ℳ entfällt auf Verkehrs-Anlagen ein verhältnißmäßiger Betrag von rund 446 930 ℳ

Laufende Nr.	Name des Kreises.	Der Betrag des veranlagten Staatssteuersolls des Kreises für 1898/99 beträgt ℳ	₰	Der Kreis hat hiernach unter Zugrundelegung eines Satzes von 20,699 562 pCt. aufzubringen rund ℳ
	A. Regierungsbezirk Posen.			
1	Adelnau	69 865	98	14 462
2	Birnbaum	76 558	64	15 847
3	Bomst	139 840	82	28 946
4	Fraustadt	105 683	82	21 876
5	Gostyn	149 203	18	30 884
6	Grätz	130 817	17	27 079
7	Jarotschin	129 173	41	26 738
8	Kempen	88 773	12	18 376
9	Kosten	141 102	06	29 207
10	Koschmin	94 247	70	19 509
11	Krotoschin	166 211	61	34 405
12	Lissa	193 048	61	39 960
13	Meseritz	147 735	81	30 581
14	Neutomischel	95 029	26	19 671
15	Obornik	182 940	77	37 868
16	Ostrowo	114 223	48	23 644
17	Pleschen	87 847	74	18 184
18	Posen-Ost	204 193	24	42 267
19	Posen-West	107 773	16	22 309
20	Posen-Stadt	920 623	77	190 565
21	Rawitsch	205 430	99	42 523
22	Samter	191 260	20	39 590
23	Schildberg	57 657	83	11 935
24	Schmiegel	100 706	28	20 846
25	Schrimm	154 515	38	31 984
26	Schroda	193 602	47	40 075
27	Schwerin a. W.	78 016	63	16 149
28	Wreschen	119 747	40	24 787
	Summa A.	4 445 830	53	920 267

Laufende Nr.	Namen des Kreises.	Der Betrag des veranlagten Staatssteuersolls des Kreises für 1898/99 beträgt ℳ	₰	Der Kreis hat hiernach unter Zugrundelegung eines Satzes von 20,699 562 pCt. aufzubringen rund ℳ
	B. Regierungsbezirk Bromberg.			
1	Bromberg Stadt	561 383	43	116 204
2	Bromberg Land	227 308	39	47 052
3	Czarnikau	119 995	89	24 839
4	Filehne	91 666	13	18 974
5	Gnesen	197 774	70	40 938
6	Inowrazlaw	396 692	12	82 144
7	Kolmar i. P.	245 026	29	50 719
8	Mogilno	141 408	09	29 271
9	Schubin	140 039	41	28 988
10	Strelno	159 757	91	33 069
11	Wirsitz	242 397	49	50 175
12	Witkowo	78 643	50	16 279
13	Wongrowitz	153 119	02	31 695
14	Znin	122 783	64	25 416
	Summe B	2 877 996	01	595 733
	Hierzu Summe A	4 445 830	53	920 267
	Summe der Provinz Posen . .	7 323 826	54	1 516 000

Die Vertheilung der Provinzial-Abgaben für das Jahr 1898/99 wird gemäß Artikel V. A. Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1889 über die allgemeine Landesverwaltung ꝛc. in der Provinz Posen und § 111 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 20. März 1899.

Der Landeshauptmann.
J. V.: **Rötel.**

Digitized by Google

Nro. **360.** Auf Antrag der **Gutsverwaltung Laski** soll **der von dem Vorwerk Smardze nach Reichthal führende öffentliche Weg in der Nähe des Gasthauses zu Smardze gerade gelegt** und dadurch um etwa 50 Meter verkürzt werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einsprüche **binnen der Ausschlußfrist von 4 Wochen** bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen sind.

Kempen, den 20. März 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **361.** Die **Gutsverwaltung zu Laski** beabsichtigt auf dem Grundstück zu **Smardze Vorwerk** an dem nach Reichthal führenden Wege **ein Försterhaus zu erbauen.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, welche die Annahmen rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Der Situationsplan kann während der Büreaustunden im diesseitigen Büreau eingesehen werden.

Kempen, den 20. März 1899.

Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **362.** Der Eigenthümer **Valentin Kabat** in Tarnowko beabsichtigt auf seinem **zum Gemeindebezirk Tarnowko gehörigen Grundstück** Band XI Blatt Nr. 310 **ein Wohnhaus nebst Stall zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen denselben von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Pächtern benachbarter Grundstücke **innerhalb einer Frist von 21 Tagen** bei mir Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe sich durch Thatsachen der im § 15 des vorbezeichneten Gesetzes erwähnten Art, begründen läßt.

Polajewo, den 17. März 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **363.** Der **Magistrat der Stadt Gostyn** beabsichtigt auf dem an der Kania und dem Wege nach Boguslawki belegenen **städtischen Grundstücke Nr. 367 einen öffentlichen städtischen Schlachthof,** verbunden **mit einer Talgschmelze zu errichten.**

Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden im hiesigen Polizeibureau aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage sind **binnen 14 Tagen** entweder schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden ist.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen wird ein Termin auf Montag, **den 24. April d. Js.,** Vormittags 10 Uhr im Polizeibureau hierselbst anberaumt, in welchem auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Gostyn, den 17. März 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **364.** **Ordnung**
für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Punitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 21. Dezember 1898 wird **für die Stadt Punitz nachstehende Steuerordnung** erlassen.

§ 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von Einem vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von Einem vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht Einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2.

Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Fest-

Digitized by Google

stellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (G.-S. für 1891 S. 78) und des Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G.-S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4.

Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Anrechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes)

Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat.

Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgte Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (bei dem Bezirksausschuß) offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe

Digitized by Google

verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Punitz, den 22. Dezember 1898.

Der Magistrat.

(L. S.)

gez. **Kothe.** **Kosmahl.** **Klimpel.**

Vorstehende Umsatz-Steuerordnung vom 22. Dezember 1898 für die Stadt Punitz wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 10. Februar 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

gez. **von Borstell.**

Genehmigung
zu Nr. 785/99 B. A.

Vorstehender Genehmigungs-Verfügung des Bezirks-Ausschusses vom 10. Februar 1899, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken in der Stadt Punitz ertheile ich kraft der mir von den Herrn Ministern des Innern und der Finanzen ertheilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Rechnungsjahre 1899, 1900 und 1901 jedoch mit dem Vorbehalt, vor Ablauf dieser Frist diese Zeitbeschränkung fallen zu lassen, hiermit meine Zustimmung. — Zu Nr. 2168/99 O. P.

Posen, den 3. März 1899.

Der Ober-Präsident.

J. V.: gez. **Thon.**

Nro. **365.** **Freibank-Ordnung**
für die städtische Schlachthofanlage
in Zduny.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Magistrats **für den Gemeindebezirk der Stadt Zduny** nachstehende

Polizei-Verordnung

erlassen.

§ 1.

Auf dem städtischen Schlachthofe wird eine Verkaufsstelle zum Verkaufe „nicht bankwürdigen" Fleisches unter dem Namen „Freibank" errichtet.

§ 2.

Dem Verkauf auf der Freibank unterliegt alles Fleisch, welches durch den Schlachthaus-Sachverständigen für „nicht bankwürdig", aber der Gesundheit nicht schädlich befunden wird.

Das „nicht bankwürdig" befundene Fleisch muß, sofern dies von dem Schlachthaus-Sachverständigen für nothwendig gehalten wird, vor dem Verkaufe unter amtlicher Aufsicht gar gekocht werden.

§ 3.

Als „nicht bankwürdiges Fleisch" ist insbesondere anzusehen:

I. Fleisch gesunder Thiere:

a. wenn dieselben zu alt und in Folge dessen stark abgemagert sind. Fleisch zu junger Thiere, so namentlich von Kälbern, Schafen und Ziegenlämmern, welche noch nicht acht Tage alt sind, ist überhaupt vom Verkaufe auszuschließen.

b. Fleisch, welches einen unangenehmen Geruch oder eine auffällige Farbe angenommen hat, ohne gesundheitsschädlich zu sein, wie z. B. das Fleisch von alten Ebern und Ziegenböcken. Dasselbe ist vor dem Verkaufe stets als Eber- oder Bockfleisch zu bezeichnen.

II. Fleisch kranker Thiere:

a. welche mit Perlsucht (Tuberkulose) behaftet sind, sofern dieses Fleisch nicht nach dem ministeriellen Erlasse vom 26. März 1892, betreffend die Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh, dem freien Verkehr zu überlassen oder nach demselben Erlasse, beziehungsweise in den in dem Erlasse nicht namhaft gemachten Fällen nach der jedesmaligen Entscheidung des Schlachthaus-Sachverständigen als gesundheitsschädlich anzusehen ist;

b. welche an Lungenseuche gelitten haben, mit Ausnahme der Lungen;

c. welche sich in geringem Grade finnig erweisen, nachdem das Fleisch unter amtlicher Aufsicht nach zuvoriger Zerkleinerung gar gekocht ist.

Als „in geringem Grade finnig" ist hier das Fleisch nur solcher Thiere zu erachten, in welchem bei der Untersuchung nur vereinzelte Finnen in mehr als zwei Körpertheilen angetroffen werden.

Das Fleisch von Schlachtthieren, bei welchen eine nur auf einen oder höchstens auf zwei Körpertheile, z. B. auf Kaumuskeln oder Zunge oder Herz u. s. w. beziehungsweise auf höchstens zwei dieser Theile begrenzte Einwanderung der bezeichneten Parasiten stattgefunden hat, ist, vorausgesetzt daß die betreffenden Thiere im Uebrigen gesund und gut genährt sind, nicht auf die Freibank zu verweisen. Solches Fleisch ist vielmehr, nachdem es in Gemäßheit der Ministerial-Erlasse vom 16. Februar 1876 und 26. Juni 1890 unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung gar gekocht werden, dem freien Verkehr zu übergeben;

d. welche mit auf den Menschen nicht übertragbaren Schmarotzern behaftet sind, wenn die Thiere in Folge dieser letzteren abgemagert sind;

e. welche nothgeschlachtet wurden zufolge von Trommelsucht, Schlundverstopfung, Verletzungen und anderen örtlichen Krankheiten, wenn die Nothschlachtung spätestens 24 Stunden nach dem Beginn des Leidens erfolgt, ferner, welche zu-

Digitized by Google

folge von Geburtshindernissen spätestens 12 Stunden nach begonnenem Geburtsakte nothgeschlachtet wurden; in allen diesen Fälle (zu e) hat jedoch der Besitzer bezw. der Einbringer des Fleisches über Anfang und Dauer der Krankheit ein Zeugniß des behandelnden Thierarztes beizubringen, aus welchem ersichtlich sein muß, ob die eingeleitete Behandlung und die verabreichten Medikamente auf die Beschaffenheit, Dauerhaftigkeit, den Geschmack und Geruch des Fleisches von nachtheiligem Einfluß gewesen sind oder nicht.

§ 4.

Das für die Freibank bestimmte Fleisch wird als „nicht bankwürdig" gestempelt und unter Aufsicht des Schlachthaus-Inspektors gestellt.

Solches Fleisch ist von dem Eigenthümer sofort in das Freibanklokal zu schaffen.

§ 5.

Der Verkauf des Freibankfleisches findet zu der von dem Magistrate festgesetzten Tageszeit unter Aufsicht eines Polizeibeamten oder Schlachthausangestellten durch den Eigenthümer oder einen Bevollmächtigten desselben statt.

Das am Schlusse der Verkaufszeit nicht verkaufte Fleisch bleibt unter Verschluß des Schlachthaus-Inspektors.

§ 6.

Nach beendigtem Verkauf hat der Eigenthümer des verkauften Fleisches für die gründliche Reinigung des Freibanklokales und der Geräthe Sorge zu tragen, widrigenfalls die Reinigung auf seine Kosten erfolgt.

§ 7.

Für die Benutzung des Freibanklokales werden Gebühren nach Maßgabe des durch Gemeindebeschluß festzusetzenden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Tarifs erhoben.

Falls es nach dem Gutachten des Schlachthaus-Sachverständigen nothwendig erscheint, das „nicht bankwürdig" befundene Fleisch im Schlachthause gar zu kochen, so hat der Eigenthümer des Fleisches die Heizungskosten an die Schlachthaus-Verwaltung zu entrichten.

§ 8.

Der von dem Eigenthümer selbst zu bestimmende Preis des Fleisches, der Grund der „Nichtbankwürdigkeit" desselben, die Bedingungen, unter welchen es genossen werden kann, die Gattung und das Geschlecht des Thieres, von welchem das Fleisch stammt, werden durch Anschlag im Freibanklokal öffentlich bekannt gemacht.

§ 9.

Das auf die Freibank verwiesene Fleisch darf höchstens in Mengen von 3 Kilogramm Gewicht an einzelne Käufer abgegeben werden.

Zum Wiederverkauf dürfen Fleischtheile und Eingeweidetheile aus der Freibank weder verabfolgt noch bezogen werden. Insbesondere darf Freibankfleisch nicht an Gastwirthe, Speisewirthe, Fleischer und Wurstmacher bezw. deren Beauftragte verkauft werden.

§ 10.

Gehört Fleisch, welches auf die Freibank verwiesen ist, einer Person, welche nicht gewerbsmäßiger Fleischer, Fleischhändler, Wurstmacher, Gast- und Schank- oder Speisewirth ist, so kann es gegen eine schriftliche Versicherung, daß sie es lediglich im eigenen Haushalte verwenden werde, abgestempelt und derselben herausgegeben werden.

§ 11.

Auf Beschwerde gegen Anordnungen des Schlachthaus-Sachverständigen entscheidet der Kreisthierarzt endgiltig.

Die Beschwerde muß innerhalb 24 Stunden eingelegt werden. Die Gebühren für den Kreisthierarzt trägt für den Fall, daß der Ausspruch des Schlachthaus-Sachverständigen bestätigt wird, der Antragsteller, im entgegengesetzten Falle die Schlachthaus-Kasse.

§ 12.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 13.

Diese Freibank-Ordnung tritt am 1. Mai 1899 in Kraft.

Zduny, den 21. Februar 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Lachmann.

Die im § 12 vorstehender Verordnung vorgesehene Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mark wird hierdurch genehmigt. — 698/99 I. Db.

Posen, den 14. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Gizycki.**

Nro. **366.** **Bekanntmachung.**

Behufs **Beschleunigung der Briefbestellung in Breslau** soll die Einrichtung, wonach die hierher bestimmten Briefsendungen bereits während der Fahrt in den Bahnpostwagen nach Bestellämtern sortirt und letzteren nach Ankunft der Züge in Breslau möglichst ohne Aufenthalt zugeführt werden, mehr und mehr Erweiterung erfahren.

Zu diesem Behufe ist es erforderlich, in weiterem Umfange, als dies jetzt geschieht, in der Aufschrift der Briefe ꝛc. hinter der Ortsangabe „Breslau" **die Nummer des Bestellpostamts mit römischer Ziffer zu vermerken.** Die Anwendung römischer an Stelle der arabischen Ziffern ist geboten, um bei der Eile, welche das Sortirgeschäft erfordert, Verwechslungen und Fehlleitungen vorzubeugen.

Es empfiehlt sich, daß die in Breslau wohnhaften Briefempfänger den mit ihnen im Briefwechsel stehenden Personen die Nummer ihres hiesigen Bestellpostamtes mittheilen, Geschäftsleute aber diese Nummer am Kopfe der Briefe, Rechnungsformulare u. s. w. handschriftlich oder durch Druck ersichtlich machen, wie dies z. B. mit der Nummer des Fernsprechanschlusses allgemein zu geschehen pflegt. **Nicht rathsam ist es, bei der Nummerangabe sich nach der im Aufgabestempel eines empfangenen Briefes enthaltenen Nummer der Einlieferungs-Postanstalt zu richten, da die Aufgabe der Briefe ꝛc. häufig bei einem anderen als dem betreffenden Bestellpostamte bewirkt wird.**

In den Schalterhallen der Breslauer Postanstalten, sowie der übrigen Postanstalten der Provinz Schlesien und der Postämter an größeren Orten außerhalb Schlesiens sind Verzeichnisse ausgehängt, aus denen ersichtlich ist, zu welchen Bestellpostämtern die einzelnen Straßen und Plätze der Stadt Breslau gehören.

Breslau, den 12. Oktober 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hubert.

Nro. **367.** **Bekanntmachung.**

Der konzessionirte Markscheider **Alfred Wildner** hat seinen Wohnsitz in **Zabrze O./S.** genommen.

Breslau, den 21. März 1899.

Königliches Oberbergamt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Erledigte Schullehrerstellen.

Nro. **368.** Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Biale-Piontkowo, Kreis Wreschen, mit einem Grundgehalte von 1000 Mark und freier Wohnung für einen unverheiratheten Lehrer, sowie Dienstalterszulage zum Einheitssatze von 100 Mark, ist zum 1. April d. Js. zu besetzen.

Nro. **369.** Die zweite Lehrerstelle an der kath. Schule zu Bulakow, Kreis Koschmin, mit einem Grundgehalte von 1000 Mark neben freier Wohnung, sowie Alterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark, ist zum 1. April 1899 zu besetzen.

Nro. **370.** Die alleinige Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Chynow pustkowie, Kreis Ostrowo, mit einem Grundgehalte von 1000 Mk. neben freier Wohnung, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mk., ist zum 1. April 1899 zu besetzen.

Nro. **371.** Die zweite Lehrerstelle an der kath. Schule zu Dubin, Kreis Rawitsch, mit einem Grundgehalte von 1000 Mk. und einer Miethsentschädigung von 120 Mk. sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mk. ist zum 1. April d. Js. zu besetzen.

Nro. **372.** Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Friedendorf, Kreis Bomst, mit einem Grundgehalte von 1000 Mark und freier Wohnung, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark, ist zum 1. April d. Js. zu besetzen.

Nro. **373.** Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Grodzisko, Kreis Pleschen, mit einem Grundgehalt von 1000 Mk., einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 8 Mk. neben freier Wohnung und Alterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mk. ist zum 1. April d. Js. zu besetzen. — Mit der Stelle ist z. Zt. das Nebenamt der Postagentur verbunden.

Nro. **374.** Die alleinige Lehrerstelle an der kath. Schule zu Neu Priment (Perkowo), Kreis Bomst, mit einem Grundgehalte von 1000 Mk. neben freier Wohnung sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mk. ist zum 1. April d. Js. zu besetzen.

Nro. **375.** Die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers frei gewordene Lehrer-Organistenstelle an der katholischen Schule zu Ritschenwalde, Kreis Obornik, mit einem Grundgehalt von 1000 Mk., einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 28 Mk. neben freier Wohnung im Werthe von 200 Mk., ist zum 1. April 1899 zu besetzen. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Nro. **376.** Die zweite Lehrerstelle an der paritätischen Schule zu Lippe, Kreis Obornik, mit einem Grundgehalt von 1000 Mk. und freier Wohnung von 150 Mk., sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 110 Mk., ist zum 1. April 1899 zu besetzen.

Nro. **377.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Biskupice, Bagatela, Baby, Czekanow, Fabianow, Kwiatkow, Dciąż, Zakrzewki, Bilczew, Kowalew, Kowalewek, Sliwnik, Węgry, Mączník, Podkoce, Skalmierzyce, Gniazdow und Boczkow, Kreis Ostrowo.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Pientschkowo und Wittowo, Kreis Schroda.

II. Räudekrankheit unter den Pferden.

a. ausgebrochen:

1) des Grundbesitzers Kubera zu Baranow, Kreis Kempen.

III. Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh.

a. ausgebrochen:

1) des Besitzers Sibinski zu Brettvorwerk, Kreis Fraustadt;
2) des Guts Rogowo, Kreis Gostyn;
3) des Guts Piotrkowice, Kreis Kosten;
4) der Ortschaften Gorzupia Vorw., Osusz und Bozacin, Kreis Krotoschin;
5) des Guts Strykowo, Kreis Posen-West;
6) der Wittwe Rosenberger zu Schildberg, des Handelsmanns Guthmann zu Kobylagora, Kreis Schildberg;

Digitized by Google

7) des Vorwerks Zakrzewo, des Wirths Ratajczak zu Rogalin, des Wirths Peiler zu Zabno Haul., Kreis Schrimm;
8) des Probsteigehöfts zu Kostschin, der Güter Drzonzgowo, Meienfelde, Wyslawitze, Bednary, der Ortschaft Strumin, des Wirths Sauer zu Tannenhorst, Kreis Schroda;
9) des Guts Smielow, Kreis Jarotschin;

b. erloschen:

1) der Viehhändler Podgorski zu Bonikow, Kasprzak zu Swieca, des Häuslers Lata und der Kleinwirthin Galler zu Bonikow, Kreis Adelnau;
2) des Guts Grabianow, Kreis Schrimm.

IV. Schweineseuche unter den Schweinen.

a. erloschen:

1) des Wirths Urbaniak zu Urniszewo, Kreis Schroda.

V. Rothlauf unter den Schweinen.

a. ausgebrochen:

1) der Schuhmacher Trzeciak und Andrzejewski zu Czempin, des Komornik Napierala und Betkowo, des Wirths Roth zu Jerka, Kreis Kosten;
2) des Knechts Stolpe zu Goreczki, Kreis Koschmin;
3) des Guts Sosnica, Kreis Krotoschin;
4) des Kaufmanns Maennel zu Neutomischel Stadt;
5) des Häuslers Baczkowski zu Rogalinek, Kreis Schrimm;
6) der Wittwe Cieplik zu Schildberg Stadt;
7) des Arbeiters Budzinski zu Bonikowo, des Wirths Maslowski zu Machcin, Kreis Schmiegel;

b. erloschen:

1) des Oelschlägers Dalz zu Buk, Kreis Grätz;
2) des Arbeiters Siwek zu Jaratschewo, des Wirths Marciniak zu Hochdorf, Kreis Jarotschin;
3) des Grundbesitzers Spikowski zu Baranow, Kreis Kempen;
4) des Schuhmachers Kirschke zu Brätz, Kreis Meseritz;
5) des Fleischers Koza, des Wirths Kalek, des Müllers Paluszak zu Jastrzembnik, Kreis Neutomischel;
6) des Häuslers Dąbski zu Xionsek, des Guts Grabianowo, Kreis Schrimm;
7) des Kaufmanns Schmidt zu Wielichowo, des Wirths Kutzner zu Rensko, des Guts Bucz, des Arbeiters Skorapinski zu Alt-Szczepankowo, Kreis Schmiegel;
8) der Gutsleute zu Rogaszyce, Kreis Schildberg;
9) des Organisten Bogaczynski zu Czeszewo, des Ansiedlers Rohde zu Biechowo, Kreis Wreschen.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsattest beizufügen.

Hierzu eine Beilage enthaltend das **Verzeichniß gekündigter Staatsschuldscheine von 1842 ꝛc.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Berlin, den 1. März 1899.

Verzeichniß

ekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A** und der **Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen** und **einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** sowie der och nicht zum Umtausch gegen 3½ vormals 4prozentige Konsols eingereichten **Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu r folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der

der **25.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung r Staatsschulden vom 1. März 1899 zum **1. Juli 1899** zur baaren Einlösung gekündigten **3½prozentigen,** unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXIII Nr. 2.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

15620 bis 640. 653 bis 655. 667. 704. 715. 718. 723. 745. 754. 853. 855. 857. 873. 881. 906 bis 908. 911. 912. 935. 941. 942. 944 bis 952. **16**113. 114. 132. 143. 144. 150. 298. 303 bis 305. 316. 325. 336 bis 339. 353. 357. 360 bis 362. 369. 372. 382. 407. 413. 417 bis 422. 433. 436. 443. 444. 450. 451. 454. 455. 459. 485. 494 bis 496. 516. 521. **55**108. 109. 116. 119. 126. 145. 146. 157. 165. 172. 182. 190. 209. 229. 256. 263. 269. 346 bis 348. 354. 367. 368. 398. 409. 412. 416. 429. 505 bis 535. 573. 581. 591. 598. 614. 642. 643. 678. 700 bis 704. 760. 761. 789 bis 793. 805. 816. 829. 840. 844 bis 846. 867. 877. 888. 898. 905. 907. 909. 925. 954 bis 957. 965. 966. **56**972. 977 bis 979. 997. **57**027. 30. 45. 51. 56. 71. 79. 81. 83. 118 bis 121. 127. 132. 140. 151. 158. 159. 162. 166. 170. 174. 175. 179. 185. 208. 214. 252. 260. 271. 274. 279. 282. 283. 286. 291. 304. 320. 323. 335. 342. 351. 361. 363. 376. 398. 399. 408. 411. 412. 414. 416. 502. 504. 505. 510 bis 512. 514 bis 518. 536. 540. 543. 552 bis 555. 584. 594. 717. 730. 737. 754 bis 756. 762. 773 bis 775. 791. 824. 825. 828. 831 bis 833. 836. 837. 843. 886. 887. **65**532 bis 537. **68**272 bis 274. 277. 279. 287. 291. 321. 322. 330. 331. 351. 357. 359. 360. 367. 380 bis 439. 509. 511. 513. 521. 532 bis 538. 627. 633. 640. 642. 650. 662. 667.

Summe 400 Stück über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **2**218. 229. 240 bis 242. 246. 250. 251. 257. 261. 262. 268. 275. 279. 282. 289. 487. 488. 495. 496. 504. 521. 522. 530. 532. 534. 536. 548. 569. 570.

Digitized by Google

572. 575. 582. 741. 745. 748. 789. 793. 810. 812. 816. 822. 827. 831 bis 833. 837. 838. 847. 853. 858. 862. 864. 875. 918. **9**088. 92 bis 94. 99. 102. 175. 182. 183. 190. 207. 214. 218. 220. 226. 231. 239. 242. 246. 247. 255. 258. 272. 286. 289. 292. 294. 307. 310. 326. 337. 342. 348 bis 350. 354. 369. 614. 617. 631. 635. 637. 638. 647. 654. 656. 680. 694. 699. 703. 704. 706. 712. 713. 723. 724. 810. 811. 814. 815. 820. 821. 825. 826. 831. 833. 834. 845. 852 bis 854. 856. 857. 859. 860. 865. 868. 975. 977. 978. 980. **10**064. 69. 70. 74. 77. 79. 81. 83. 91. 93. 95. 96. 98. 111. 119. 120. 126. 127. 129. **11**532. 534. 545. 550. 554. 559. 564. 569. 570. 583. 584. 586. 593 bis 596. 632. 640 bis 642. 648. 655. 658. 664 bis 668. 675. 809. 810. 813. 815. 816. 819. 821. 823. 830. 837. 840. 843. 859. 860. 863. 864. 867. 868. 876. 885. 890. 892. 899 bis 901. 915 bis 918. 940. 941. 946. 947. 950. 963 bis 966. **12**318. 323. 327. 334. 335. 343. 344. 349. 350. 352. 355. 357. 358. 360. 372. 375. 379. 382. 383. 405. 408. 413. 418. 428. 430. 434. 435. 439. 442. 447. 459. 472. 482. **13**292. 294. 301. 302. 304. 315. 321. 326. 331. 332. 344. 347 bis 349. 354 bis 356. 362. 366. 372. 380. 381. 386. 391. 398. 408. 410. 411. 414. 421. 438. 469 bis 471. 473. 477. 479. 488 bis 491. 494. 497. 500. 505.

Summe 300 Stück über 150 000 Rthlr.
= 450 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **2**598. 616. 622. 635. 637. 640. 644 bis 646. 648. 652. 655. 660. 662. 667. 669. 675. 676. 679. 681. 694. 697. 705. 710. 729. 734. 736 bis 739. **4**284. 286. 287. 291. 298. 305 bis 307. 313. 315. 318. 320. 336. 342. 348. 351. 365. 374. 389. 390. 558. 561. 562. 565 bis 567. 578. 584. 587. 588. **5**439 bis 441. 452. 460. 467. 472. 485. 486. 492. 493. 498. 501 bis 505. 509. 510. 532 bis 534. 537. 544. 547. 548. 557. 564 bis 566.

Summe 90 Stück über 36 000 Rthlr.
= 108 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 993. 996. 997. **1**002. 9. 27. 28. 32. 46. 51. 56. 58. 61 bis 63. 66. 68. 75. 79 bis 83. 85. 89. 90. 94. 95. 101. 109. 111. 113. 117. 118. 123. 128. 129. 133. 136. 144. 145. 152 bis 154. 172. 197. 199. 207. 208. 212. 213. 234 bis 236. 238. 239. 245. 247. 248. 250. 255. 278. 281. 287. 290. 299. 302. 308. 312 bis 314. 321. 325. 332. 333. 336. 339. 345. 346. 358. 359. 368. 369. 377. 378. 397. 399. 403. 551. 555. 556. 568. 571. 577. 580. 587. 589. 590. 604. 609. 616. 625. 629. 631. 634. 635. 643 644. 651. 654. 663. 665. 666. 669. 672. 677. 692 696. 701. 702. 707. 710. 711. 713. 715. 717. 720 722. 729. 731. 737. 740. 751. 753. 754. 760. 763 764. 766. 768. 769. 771. 776. 779. 784. 786. 787 790. 792. 797. 801. 803. 806. 809. 810. 815. 817 820. 821. 827.

Summe 160 Stück über 48 000 Rthlr
= 144 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **4**176. 181. 183. 185. 189. 193. 196. 201. 203 bis 206. 210. 212. 213. 217. 219. 221. 223. 226. 229 231. 235. 237. 240. 241. 247. 249 bis 251. 253. 255 261. 263. 266. 270. 271. 273. 275. 277. 283. 288 289. 291 bis 293. 295. 298. 299. 302. 305. 464. 469 470. 475. 483. 493 bis 496. 499. 501. 502. 506 bis 508. 511. 513. 518. 520 bis 523. 527. 534. 539 553. 561 bis 563. 565. 566. 575. 577. 586. 597 bis 602. 606. 607. 610. 613. 615. 616. 618 bis 621 **5**953. 955 bis 957. 960. 963. 965. 966. 968. 969 972. 976. 977. 979. 985. 992 bis 996. **6**001. 3 6. 9. 14. 17. 19 bis 22. 25. 27 bis 31. 38. 39. 41 bis 44. 47. 49. 50. 55. 62 bis 64. 67. 71 bis 73. 77. 81 98. 100. 114. 123. 125. 132. 133. 147. 148. 151 162. 166. 169. 176. 178. 183. 184. 195. 206. 211 213. 218. 227. 230. 231. 233. 235. 237 bis 239. 241 bis 247. 251. 258. 260. 262. 264. 265. 271. 277 284. 287. **9**617. 619. 626. 631. 632. 634. 639 641. 643. 648. 650. 651. 654. 658. 662. 664 bis 666. 671. 673. 674. 677. 691. 692. 694. 700. 701 703. 705 bis 708. 711. 715. 718. 723. 725. 731 747. 748. 755. 758. 761. 763. 764. 766. 767. 769 774. 775. 777. 781. 782. 787. 793. 813. 816. 821 821. 826. **10**001. 2. 7. 12 bis 15. 17. 18. 21 25 bis 27. 31. 32. 36. 37. 39. 42 bis 44. 46. 47. 51 61. 74 bis 76. 80. 81. 86. 88. 90. 92. 94. 97. 99 101. 102. 105. **15**027. 38 bis 42. 45. 46. 51 58. 61. 62. 64. 68. 72. 73. 201. 203. 206. 208 bis 210. 214. 215. 218. 219. 222. 225. 226. 228. 231 236. 237. 241. 242. 248. 251. 255. 258. 259. 271 279. 280. 285. 286. 298. 299. 301. 305. 317. 319 326. 330. 331. 337. 339 bis 341. 348 bis 351. 353 355. 367. 370. 553. 555 bis 557. 559. 560. 570 bis 573. 576. 579. 585. 591. 592. 597. 599. 602. 604 610. 612. 615. 617 bis 619. 626. 629. 635 bis 637 640. 642. 643. 652.

Summe 400 Stück über 80 000 Rthlr
= 240 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 1768. 770. 774. 778. 781. 783 bis 786. 792. 795 797. 800. 801. 804 bis 807. 813 bis 816. **2**0

Digitized by Google

88. 90. 96. 101. 104. 108 bis 110. 112 bis 115. 117 bis 121. 124. 125. 130 bis 133. 135. 136. 138. 140. 142. 143. 145. 148 bis 152. 154. 157. 162. 164. 169. 171. 177. 178. 182. 183. 186. 188 bis 190. 193 bis 195. 200. 205. 207. 210 bis 214. 217. 219. 220. 223. 224. 227 bis 235. 240. 243. 249. 264. 275. 279. 280. 290. 293 bis 295. 298. 301. 304. 308. 311 bis 313. 315. 319. 325. 329. 331. 334. 336. 341. 342. 344. 345. 349. 350. 675. 680. 681. 687. 688. 690. 692. 693. 695. 697 bis 699. 701. 707. 719. 729. 732. 734. 735. 737. 738. 740. 743. 746. 749 bis 751. 755. 760. 763. 764. 768. 775. 778. 779. 783. 784. 786. 790. 793. 795. 796. 803. 805. 806. 809. 815. 817. 818. 820 bis 822. 825. 827. 828. 832. 835. 838. 843. 849. 851. 852. 854. 855. 860. 862 bis 864. 866. 869. 872. 873. 877. 878. 880. 882. 885. 886. 888. 889. 891 bis 893. 895. 897. 909. 912. 916. 919. 921. 925. 927. 930. 931. 934. 936. 938. 942 bis 945. 950. 956. 958. 961. 966. 971. 972. 974. 975. 979. 980. 982. 983. 985. 988. 991. 995. 996. 999. **3**000. 8. 13. 15. 17. 21. 25. 26. 30. 35. 37 bis 39. 41. 42. 44. 46 bis 50. 60 bis 64. 67. 69. 71. 73. 77. 82. 83. 86. 90 bis 94. 96. 100. 103. 108. 109. 111. 114. 117. 125. 127. 129. 131. 132. 137 bis 140. 142. 145. 146. 149. 153. 155. 157. 160 bis 162. 166. 167. 170. 172. 180 bis 184. 189. 194 bis 200. 202. 203. 208. 209. 211. 213. 215. 218. 219. 221. 222. 227. 230. 232. 236. 237. 242 bis 245. 247. 248. 256. 260. 263. 264. 266. 267. 270. 272. 279. 281. 285. 288. 290. 292. 294. 297. 304. 306. 308 bis 310. 313. 314. 318. 321. 322. 324. 325. 327. 328. 332. 333. 335. 336. 339. 342 bis 344. 347 bis 351. 354 bis 358. 360. 361. 363. 365. 366. 370. 372. 375. 376. 378 bis 382. 386. 387. 393. 394. 397. 402. 405. 412. 417. 419 bis 421. 431 bis 433. 940. 946. 952 bis 954. 957. 958. 962. 963. 965. 967. 969. 970. 975. 977 bis 979. 983. 990. 995. 998. 999. **4**001. 7. 13. 16. 18. 19. 24. 28. 29. 31. 35 bis 37. 40. 42. 44. 48 bis 50. 52. 53. 57 bis 60. 63. 65. 67. 74. 77 bis 84. 87. 89 bis 91. 93. 94. 96 bis 98. 101. 105. **24**509 bis 511. 513. 518. 519. 524. 525. 527. 529 bis 532. 534. 537. 539. 542. 544. 546. 549 bis 552. 554. 556 bis 559. 561. 582 bis 584. 587. 592 bis 594. 597. 598. 605. 607. 609 bis 611. 613. 614. 619. 620. 624 bis 629. 631. 635 bis 638. 642. 644. 645. 648. 650 bis 657. 659. 664. 665. 670 bis 673. 675. 677. 681 bis 684. 686. 689. 698. 699. 711. 715. 716. 718. 723. 733. 737. 743. 745. 747. 749. 756. 758. 760 bis 762. 765. 766. 768. 770. 772. 774. 777. 778. 784. 786. 788. 790. 792 bis 797. 799. 800. 804 bis 806. 810. 815. 819. 821. 823 bis 826. 830. 831. 835 bis 837. 839. 841 bis 843. 846 bis 849. 853 bis 855. 858 bis 860. 868. 871. 874. 875. 880. 883 bis 887. 890. 896 bis 899. 901 bis 903. 905. 911. 914. 915. 917. 919. 920. 922. 924. 925. 927. 928. 932. 935. 936. 939 bis 941. 943. 946. 947. 951. 956. 957. 961. 962. 965. 967. 970. 975. 978 bis 980. 983. 987 bis 989. 992 bis 995. **25**000. 5. 6. 8. 11. 14 bis 17. 19. 21. 22. 25. 30. 34. 36 bis 38. 43 bis 45. 48. 51. 55. 57. 70. 74. 78. 82. 83. 85. 88. 92 bis 94. 100. 102. 103. 113. 116 bis 119. 122. 123. 127. 133. 134. 139. 140. 142. 144. 145. 151. 153. 154. 157. 162. 165. 174. 176 bis 180. 190. 194. 195. 197 bis 201. 206. 208. 212 bis 214. 222. 226. 227. 230. 232. 237. 238. 243. 244. 246. 249 bis 254. 256 bis 258. 261. 262. 267. 269. 270. 272 bis 276. 278. 279. 281. 283 bis 285. 287. 289. 293. 296. 298. 299. 302 bis 304. 307. 308. 311 bis 313. 318. 319. 321. 325. 326. 328 bis 331. 334. 336. 339 bis 342. 345. 346. 349. 351 bis 353. 358. 361. 363. 367. 370. 371. 373. 374. 376 bis 378. 384. 385. 388. 390. 393. 399. 403. 404. 408. 414 bis 416. 418. 425. 427 bis 429. 431. 436 bis 441. 443 bis 445. 447. 448. 450. 454. 456. 457. 461. 465 bis 468. 474. 475. 477 bis 481. 484. 487. 489. 495. 497. 498. 500 bis 504. 513. 515. 517. 518. 520 bis 525. 527. 528. 530. 534. 539. 541. 543 bis 545. 551. 808. 819. 822. 825. 828. 829. 834. 836. 838. 841 bis 843. 845. 846. 851. 864. 871. 873. 885. 886. 888. 889. 891. 892. 894. 896. 899. 900. 904. 907. 913. 914. 917. 919. 923. 924. 926. 933. 937. 941. 945. 946. 949. 950. 955. 956. 958. 965 bis 969. 972. **97**146 bis 148. 150. 151. 153. 155. 158. 160. 162. 164. 169 bis 171. 173. 180. 183. 185. 187. 191. 194. 198. 201. 204. 205. 207 bis 209. 212. 214. 216. 220. 222. 224. 226. 228. 231. 236. 238 bis 240. 242. 247 bis 249. 251. 252. 256 bis 258. 261. 270. 271. 275 bis 279. 282 bis 285. 287. 288. 291. 295. 296. 298. 301. 303. 307. 308. 310. 313. 315. 317. 321. 325. 326. 328. 330. 334 bis 336. 341. 342. 344. 345. 347. 349 bis 351. 353. 355. 363. 364. 367. 371. 372. 374. 380. 381. 385 bis 387. 391. 393 bis 395. 399. 402. 406. 409. 410. 415 bis 418. 427. 428. 430. 431. 433. 436. 437. 440 bis 442. 448. 449. 459. 462. 463. 466. 469 bis 472. 476. 478. 490. 497. 506. 511. 512. 515. 518. 522. 523. 525. 526. 529. 534. 536. 538. 540. 543 bis 545. 547. 549. 550. 552. 554. 558. 560. 561. 563. 567. 815. 816. 819. 821. 822. 826. 836. 840. 843. 845. 846. 849. 850. 854. 855. 858. 860 bis 862. 867. 868. 870. 872 bis 874. 876. 877. 879. 880. 882. 883. 894. 900. 901. 903. 907. 911. 915. 922. 924. 935. 936. 939 bis 942. 944 bis 947. 950. 951. 957. 958. 962. 963. 974. 976. 977. 981. 985. 987. 989. 990. 992 bis 994. 996. 997. **98**000. 1. 4. 5. 9. 13. 19. 23. 25 bis 29. 33. 39. 40. 43. 44. 46. 48 bis 52. 57. 61. 64. 69. 71. 74. 76 bis 80. 83. 86 bis 88. 92. 95 bis 98. 100. 104. 106. 108. 109. 126. 127. 129. 132. 143. 144. 146. 147. 151 bis 156. 160. 162 bis 165. 168. 170 bis 172. 174. 177. 178. 181. 183. 189. 191. 193. 195. 196. 198. 200. 201. 204. 207. 210. 213. 217. 219. 222. 227. 229. 233. 236. 241 bis 243. 245. 249.

Digitized by Google

250. 252. 255 bis 259. 264. 266. 274. 278. 280. 282. 288. 292 bis 295. 297 bis 301. 304 bis 307. 310 bis 316. 319 bis 321. 324. 327. 332. 334. 337. 340. 342 bis 347. 349. 353. 354. 356. 358. 365 bis 367. 369. 371 bis 373. 390. 393 bis 396. 398. 399. 401. 403. 406. 407. 409 bis 411. 415 bis 417. 419. 423 bis 426. 432. 435. 438. 439. 442. 455 bis 462. 466. 471. 472. 474. 476. 479 bis 481. 484. 485. 492. 494. 497. 507. 508. 511. 512. 515 bis 518. 520. 521. 526. 527. 529. 530. 534. 537. 541. 544. 545. 551. 552. 558 bis 560. 564. 565. 568 bis 570. 572. 578. 581. 587. 588. 590. 593. 598. 599. 601. 603. 606. 609. 611 bis 615. 618. 621. 622. 625. 626. **196**243 bis 245. 251. 252. 254. 257. 258. 262. 264. 266. 271. 273. 280. 282. 285. 596. 597. 604. 605. 607 bis 609. 611. 612. 647. 621. 630. 633. 638 bis 643. 645. 648. 657. 659 bis 661. 663. 666 bis 670. 672. 675. 676. 679. 681. 682. 688. 693. 702 bis 704. 706. 708. 712 bis 716. 718 bis 721. 723. 728. 730. 731. 737 bis 744. 749. **197**536. 539. 511. 542. 545. 546. 548 bis 550. 854. 856. 858 bis 860. 864. 869. 871. 872. 876. 881. 885. 889. 890. 893. 894. 896. 903. 904. 907. 909. **198**110 bis 116. 119. 121 bis 123. 127. 130. 132. 133. 136. 142. 145 bis 147. 150 bis 153. 158 bis 162. 164. 165. 167 bis 174. 179 bis 184. 187. 188. 191. 193. 199. 212. 214. 216. 218. 222 bis 224. 227. 229 bis 233. 237. 239 bis 241. 244. 247. 248. 250. 251. 256. 258. 261. 262. 266. 269. 271. 279. 281. 282. 288 bis 290. 292. 295. 299. 305 bis 307. 312. 318 bis 321. 324. 325. 331. 333. 341. 344. 345. 348. 351 bis 360. 362. 363. 366. 374. 375. 377. 385 bis 391. 394 bis 396. 407. 411. 414. 416. 418 bis 420. 426. 427. 431. 413. 444. 447. 449. 451. 453. 459. 462. 466. 468. 471. 473. 475. 478. 480 bis 482. 485. 490. 491. 494 bis 496. 498. 499. 508. 511. 512. 515. 520. 523. 529. 533. 538. 510. 541. 545. 550. 556. 558. 560 bis 564. 567. 568. 572 bis 578. 586. 588. 594. 596. 597. 599 bis 602. 605. 608. 610. 615. 616. 623. 625. 628. 630 bis 632. 635. 638. 644 bis 645. 647. 650 bis 653. 661. 668. 670. 675. 682. 685. 702. 707. 710. 713. 722. 726. 730. 731. 733 bis 735. 737. 738. 740. 744. 745. 749. 751. 753. 754. 758. 760. 763. 767. 771. 773. 775 bis 777. 781. 786. 790. 795. 796. 798. 802. 808. 809. 811. 817 bis 820. 823. 824. 826. 828. 831. 832. 834. 835. 840. 841. 843. 849. 850. 853. 856. 857. 862. 863. 866 bis 868. 871. 872. 878. 881. 883. 887. 890. 892. 897. 900 bis 902. 905. 906. 911. 912. 915. 917. 921. 926. 929. 933. 936. 939. 941. 949. 950. 952. 954 bis 956. 958. 959. 961. 964. 967. 970 bis 972. 977. 986. 988. 991. 993. 996. 999. **199**005. 7. 8. 11. 12. 14. 19. 22. 25. 27 bis 31. 35. 39 bis 41. 45. 47. 51 bis 57. 60. 62. 64. 66 bis 68. 70. 73. 75. 79. 80. 86. 87. 97. 99. 100. 102 bis 107. **206**956. 957. 964. 967 bis 969. 976 bis 979. 983. 986 bis 988. 990. 992 bis 995. **207**000. 1. 4 bis 6. 10. 11. 15. 17. 18. 20. 21. 24. 27. 30. 31. 33. 34. 38 bis 41. 51. 52. 61. 62. 65. 66. 70 bis 73. 78. 84. 86. 90. 94. 96. 98. 100. 102. 103. 107. 111. 113 bis 117. 121 bis 123. 125. 127. 129. 135 bis 137. 139. 140. 145. 149. 154. 165. 166. 177. 279. 282. 284. 286. 290. 292 bis 298. 302. 304 bis 306. 311. 313. 317. 320. 321. 323. 327 bis 329. 338. 339. 349. 355. 356. 359. 360. 363 bis 366. 374. 381. 382. 386. 388. 390 bis 426. 428. 431. 433 bis 437. 439. 440. 442. 444. 449. 451. 455. 456. 461. 463. 466. 469 bis 471. 474. 477. 478. 485. 486. 488. 490. 491. 493 bis 496. 498 bis 501. 506. 519. 521. 527. 534. 540. 541. 546. 548. 550. 551. 553 bis 555. 557 bis 562. 570. 575 bis 577. 579 bis 581. 584. 587. 590. 592. 593. 595. 596. 598. 600 bis 607. 614. 617. 618. 622. 623. 625. 628. 632. 635. 637. 641. 642. 645 bis 649. 653. 654. 658. 659. 662. 661. 665. 673. 677. 679. 680. 683. 685. 687. 688. 691. 693 bis 695. 699. 703. 704. 706. 712. 743. 715. 716. 721 bis 724. 726. 727. 732. 737. 740 bis 747. 750 bis 752. 754. 755. 758. 761. 762. 764. 766. 767. 772 bis 774. 777. 779. 782. 781 bis 787. 791. 792. 794. 795. 799. 801. 802. 805. 809. 815. 818 bis 821. 825. 829. 832. 811. 843 bis 845. 847 bis 849. 855. 862. 861. 865. 870 bis 872. 874. 879. 881. 883. 885. 891. 892. 894. 898. 899. 906. 911 bis 913. 915. 917. 919. 922. 927. 928. 936. 938. 943 bis 946. 950. 951. 955 bis 957. 959. 965. 966. 970. 983 bis 985. 987. 989. 997. 999. **208**000. 2. 4. 7. 10. 11. 18. 21. 23. 24. 28. 32 bis 34. 38. 42. 43. 45. 46. 48. 49. 51. 56. 61. 63. 460. 461. 463. 461. 466 bis 468. **209**134. 435. 440. 450. 455. 456. 458. 464. 465. 469. 471. 473. 477. 480. 482 bis 485. 489. 490. 497. 500 bis 503. 506. 510. 511. 515. 517. 521. 525 bis 527. 532. 534. 539. 541. 546 bis 548. 551. 553. 556. 558. 561 bis 563. 568. 571. 573. 577 bis 580. 582 bis 584. 586. 588. 900. 902 bis 904. **210**364. 368 bis 371. 377. 378.

Summe 2500 Stück über 250 000 Rthlr.
= 750 000 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

25767 bis 770. 773 bis 776. 778. 782 bis 785. 789. 791 bis 795. 798 bis 806. 808. 809. 811. 814 bis 816. 818 bis 825. 827 bis 829. 831 bis 841. 843. 849. 852. 853. 855. 858. 860 bis 866. 868. 870. 872. 875. 876. 878. 880 bis 884. 886 bis 890. 894 bis 901. 903 bis 914. 918 bis 921. 925. 926. 928 bis 931. 933 bis 935. 937. 940 bis 947. 949. 951 bis 960. 962 bis 965. **26**034 bis 41. 43 bis 49. 51 bis 56. 58. 59. 61. 63. 65 bis 71. 73 bis 79. 81. 83 bis 85. 87. 88. 92. 95 bis 100. 102. 103. 322 bis 325. 327. 328. 330 bis 332. 335. 336. 338 bis 340. 342. 344 bis 347. 349. 350. 352 bis 357. 359. 361 bis 364. 366. 367. 369 bis 372. 377 bis 382. 384.

Digitized by Google

385. 387. 389 bis 392. 394. 395. 462. 464. 467. 469. 471. 472. 474 bis 477. 480. 482 bis 491. 493. 494. 497. 499. 501 bis 503. 505 bis 508. 510. 511. 513 bis 516. 519 bis 523. 525. 526. 528. 530 bis 533. 536 bis 539. 541. 542. 545. 547 bis 551. 556 bis 561. 563 bis 570. 573 bis 575. 577 bis 583. 585 bis 587. 589. 591 bis 594. 597. 598. 600. 602. 603. 605 bis 607. 612. 614. 616. 618. 621. 622. 624 bis 632. 635 bis 641. 645 bis 656. 660 bis 663. 667. 671 bis 673. 675. 677. 678. 680 bis 684. 686 bis 688. 691. 694. 696. 697. 700 bis 702. 701. 706 bis 724. 727 bis 729. 731 bis 733. 735. 738 bis 745. 747. 748. 750. 752 bis 754. 757 bis 778. 780 bis 781. 787 bis 790. 793. 795 bis 798. 800 bis 802. 804. 806 bis 810. **37**775. 778. 779. 781. 782. 784 bis 788. 791 bis 796. 869. 872 bis 875. 877. 878. 880 bis 882. 884 bis 887. 889 bis 901. 904 bis 906. 908. 910. 912 bis 917. 919. 920. 922 bis 924. 926 bis 928. 930 bis 943. 946 bis 949. 951 bis 954. 957. 959. 961. 963. 965 bis 968. 970 bis 974. 976. 978 bis 990. 993. 994. 997 bis 999. **38**000. 1. 3 bis 5. 8. 11 bis 14. 16. 17. 19. 20. 22 bis 24. 26. 28. 30 bis 33. 35 bis 39. 42. 45 bis 50. 52 bis 54. 57. 62. 64. 65. 67. 69 bis 86. 88 bis 92. 95 bis 98. 100. 102 bis 105. 107. 109. 110. 112 bis 119. 121 bis 126. 128. 129. 131. 132. 134. 136 bis 138. 140. 141. 143 bis 146. 148 bis 150. 155. 156. 158. 162 bis 164. 166. 168. 171. 174 bis 180. 182. 185 bis 190. 192 bis 194. 196. 198 bis 204. 211 bis 215. 217. 218. 220 bis 222. 224 bis 228. 230 bis 233. 235. 237. 379 bis 382. 386 bis 390. 392 bis 394. 396. 398 bis 404. 407 bis 411. 413. 415 bis 419. 421 bis 429. 432. 434. 435. 439. 442 bis 447. 522 bis 525. 527 bis 530. 532. 535 bis 547. 549 bis 552. 554 bis 561. 563 bis 566. 571 bis 576. 578 bis 581. 583. 585 bis 589. 591 bis 595. 597. 598. 600 bis 602. 604 bis 608. 610 bis 613. 615 bis 635. 637. 638. 640 bis 643. 645 bis 653. 721. 722. 725 bis 733. 735 bis 740. 744. 747 bis 750. 752 bis 754. 756 bis 758. 760 bis 765. 768. 769. 773 bis 776. 779 bis 781. 783 bis 788. 791 bis 797. 800 bis 804. **50**847 bis 852. 855 bis 861. 865. 866. 868 bis 871. 874 bis 877. 881 bis 888. 890. 892 bis 909. 911. 913. 915. 916. 919. 920. 922 bis 926. 928. 931 bis 936. 938. 939. 941 bis 945. 949 bis 955. 957 bis 959. 961 bis 966. 968. 970. 973. 975. 978 bis 981. 983. 985 bis 991. 994 bis 997. 999. **51**000 bis 4. 6 bis 10. 12 bis 16. 20. 22. 23. 25. 27 bis 30. 32. 34. 35. 39. 41. 42. 44. 45. 47 bis 49. 51. 53 bis 58. 60. 62 bis 74. 76. 78 bis 81. 83 bis 88. 90 bis 98. 100. 102. 105 bis 107. 109 bis 111. 113. 114. 116. 119 bis 123. 125. 126. 129. 131 bis 133. 135 bis 137. 139 bis 141. 143. 145. 146. 218. 219. 221. 222. 225. 227 bis 229. 231 bis 236. 238 bis 242. 244 bis 249. 251 bis 256. 258. 260 bis 267. 269 bis 271. 273. 274. 277. 278. 355 bis 357. 362 bis 368. 370 bis 376. 378. 379. 381. 382. 384. 386. 388 bis 392. 395 bis 398. 402 bis 410. 412. 414. 416 bis 419. 421 bis 425. 427. 428. 430. 431. 433 bis 441. 413 bis 451. 453. 455 bis 462. 468. 470 bis 477. 479 bis 481. 483. 484. 487. 489. 491 bis 496. 498. 499. 501. 502. 507. 509 bis 511. 513. 515 bis 517. 524 bis 526. 529. 530. 532. 533. 536 bis 539. 541 bis 544. 546 bis 548. 550. 551. 553 bis 563. 566 bis 569. 571 bis 574. 576. 580 bis 583. 586. 590. 591. 594 bis 597. 599. 600. 603 bis 606. 608. 609. 612. 614 bis 618. 620 bis 628. 630. 632 bis 640. 612. 613. 645. 646. 618 bis 651. 653. 655 bis 657. 660. 662. 663. 665 bis 672. 675. 677. 680 bis 683. 685 bis 689.

Summe 1500 Stück über 75 000 Rthlr.
= 225 000 Mark.

Lit. **III.** zu **25** Rthlr.

Nr. **2**742 bis 744. 746. 749 bis 761. 764 bis 771. 773. 774. 776. 778. 781. 782. 784. 787 bis 790. 792. 795. 796. 798. 799. 801 bis 806. 808. 810. 811. 813. 814. 816. 818. 820 bis 825. 829. 831. 833 bis 835. 837. 839 bis 844. 846. 848. 850 bis 857. 859. 861. 864 bis 866. 868 bis 870. 872 bis 874. 877. 878. 881. 883 bis 885. 887 bis 889. 891 bis 893. 896. 897. 901. 903 bis 905. 912 bis 914. 916. 918 bis 920. 922 bis 929. 932 bis 934. 938 bis 941. 943 bis 945. 947 bis 951. 953 bis 960. 962 bis 964. 966 bis 968. 971 bis 975. 978. 980. 982 bis 994. 998. 999. **3**000. 1. 3. 5 bis 7. 9 bis 12. 14 bis 23. 25. 26. 28. **20**200 bis 202. 204 bis 207. 210 bis 224. 226. 227. 232 bis 234. 237. 240 bis 245. **27**248. 251 bis 254. 256. 258 bis 268. 270. 272. 273. 275. 277 bis 282. 285. 286. 288. 289. 291. 293. 294. 296. 298 bis 302. 304. 305. **46**825 bis 827. 829 bis 834. 836 bis 843. 845. 847 bis 851. 853 bis 859. 861 bis 864. 866. 870 bis 874. 876 bis 878. 880 bis 883. 885 bis 888. 890. 892 bis 911. 913. 914. 916 bis 942. 944 bis 946. 948 bis 951. 956 bis 968. 970. 971. 973. 974. 976 bis 978. 980 bis 982. 984. 985. 987. 988. 990 bis 993. 995 bis 999. **47**000. 1. 3 bis 6. 8 bis 11. 13 bis 15. 17. 18. 20 bis 27. 30. 31. 34 bis 37. 40 bis 44. 46. 47. 49. 51 bis 66. **60**780 bis 783. 785 bis 793. 796 bis 801. 803. 806. 808 bis 810. 812 bis 818. 821 bis 823. 825. 826. 829. 830. 834 bis 836. 838 bis 844. 846. 847. 850 bis 855. 857 bis 861. 863 bis 867. 869 bis 873. 876. 878 bis 880. 884. 888. 890. 891. 894 bis 897. 900 bis 903. 905 bis 913. 916 bis 919. 921 bis 927. 929. 931 bis 934. 936 bis 941. 943 bis 948. 950 bis 952. 954. 955. 957 bis 962. 966 bis 968. 970 bis 976. 978 bis 982. 984 bis 986. 988. 989. 991. 992. 995 bis 999. **61**001 bis 9. 11. 13. 14. 16 bis 18. 427 bis 429. 431 bis 433. 436. 438. 439. 442 bis 445. 449 bis 452. 454 bis 458. 461.

Summe 676 Stück über 16 900 Rthlr.
= 50 700 Mark.

Digitized by Google

Wiederholung.

Lit.	A.	400	Stück	zu	1000	Rthlr.	über	400 000 Rthlr.
»	B.	300	»	»	500	»	»	150 000 »
»	C.	90	»	»	400	»	»	36 000 »
»	D.	160	»	»	300	»	»	48 000 »
»	E.	400	»	»	200	»	»	80 000 »
»	F.	2 500	»	»	100	»	»	250 000 »
»	G.	1 500	»	»	50	»	»	75 000 »
»	H.	676	»	»	25	»	»	16 900 »
Summe		6 026	Stück	. . . . .			über	1 055 900 Rthlr. = 3 167 700 Mark.

II. Verzeichniß

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen 3½ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842.

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ 69918. **170893.** **183052.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 12222. 809. **51150.** 191.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 36962.

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1887.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XX.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 23905. **45086.** 625.

3. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1887.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ 20954.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ 97633.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 9514. **46123.** **52151.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 34634. 635. **36094.** **51209.** **62391.**

4. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ 6890. **16074.**

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ 9513. 879.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.
№ 4046.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ 13837.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 1605. **3428.** 429.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 34560. **45958.** **55700.** 702. **56376.**

5. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ 18275.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ 180640. 650.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 4695. **22629.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 3451. **13660.** 669. **42977.**

6. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ 19308. **37520.**

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ 19735.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ 31618.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 47379. **53177.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 924. **9724.** 738. **27429.** **47920.**

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ 3521.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ 76517.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 3220. **49611.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 45262. **64487.**

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **109696.** **110943.** **155118.** 320. 527. **183760** **185775.**

Digitized by Google

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 36574. 63698.

9. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 1264.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 15700.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 18920. 986. 117983. 152217. 162869.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 11505. 50219.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 61401.

10. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 16684. 685.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 53393. 176916.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1191. 198. 2136. 16702. 21830.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 21343. 62372.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 24115. 265.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 111657.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 2952. 973. 40192. 48130. 523. 528.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 2693. 5134. 10919.

12. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 35347. 89206. 388. 168595.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 49937.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 4161. 26564. 42843. 48098. 51571. 66189. 193. 232. 687.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 32568. 58873. 129692. 130677. 16190

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 32112. 45342. 802. 862. 51874. 959.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 8547. 23501. 502. 56609. 65615.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 8319. 691.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 125291.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 10037. 207. 37350. 615. 616.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 5906. 15622. 888. 908. 996. 17686. 1811
25104. 33275. 307. 44255. 256. 5403

15. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 11021.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 131415. 150415. 158162. 429. 431. 432.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 12425.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 8179. 200. 31763.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1895

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 21408. 54672.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 29133. 35334.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 238. 19352. 49381. 61885. 63101. 248.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1895.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 1875. 3267. 990.

Digitized by Google

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 272. 296. 859.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 13098. 99. 133. 670. 695.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 4436. 470. 477. 759. 794. 795. 857. **5**157. 509. 636. **18**084. 122. 203. 781. **19**076. 111. 122. 198. 466. 505. 506. 526. 570. **68**049. 211. 487. 769. 958. 991. **69**033. 275. **102**858. **103**224. 823. 921. **104**660. **123**218. 219. 341. 365. 613. 680. 818. **124**215. **147**594. 612. 655. 738. **148**223. 307. 902. **153**340. 341. 953.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 14048. 76. 196. 502. 507. 573. 580. 613. 753. 888. 919. 983. 994. **15**009. **26**891. 911. 915. 922. 962. **27**117. 233. 234. 314. 483. 853. **35**995. **36**025. 193. 246. 335. 422. 524. 589. **38**871. **39**032. 34. 359. 503. 518. 567.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 4809. **5**059. **7**253. 280. 325. 330. **11**164. 165. 180. 281. 372. **14**480. 517. 556. 565. 596. 814. **18**941. **19**134. **32**850. 879. 910. 916. **33**050. **38**182. 635. **41**909. 992. **50**948. **51**030. 217. 220. 232. 241. **52**602. 926. 927. **53**172. **58**633. 798. **60**214. **68**685. 688. 724.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 18912. **29**357. **30**557. 558.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 14722.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 1829.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 2859. **3**129. 272.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 5186. 195.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 103. 139. 181. 202. 245. 263. 341. 363. 406. 465. 882. 910. 984. **1**046. 137. 156. 172. 637. 646. 737. 738. **10**378. 387. 390. 434. 544. **11**579. 642. 702. 783. **19**740. 786. 800. **20**115. 201. 224. 287. 379. 436. 528. 646. 823. 840. **22**507. 529. 578. 672. 706. 792. 816. 874. 883. 906. 949. **23**562. 571. 605. 842. 927. **24**029. 354. **73**093. 106. 113. 732. 766. 843. 939 bis 912. 944. **74**051. 201. 352. 398. 583. 586. 587. **170**564. 620. **171**032. 221. 552. 571. 632. 694. 729. 730. 753. 760. 853. 960. **174**375. 391. 657. 705. 912. 968. **175**007. 84. **191**387. 513. 529. 557. 960. 981. **192**060.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 7385. 413. 588. 590. 606. 617. 637. 698. 783. 850. 881. 885. 916. **8**205. 210. 213. 218. 242. 257. 432. 440. 441. 463. 760. **16**479. 615. 750. 785. **17**000. 30. 84. 131. 359. 523. 526. 633. **56**118. 137. 267. 400. 406. 493. 511. 512. 593. 595. 599.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **13**901. 916. 957. 967. 991. 994. 996. **14**078. 87. 136. 137. 141. 173. 178. **21**729. 758. 759. 795. 802. 828. 847. 854. 888. 920. 922. 957. **22**565. 658. 721. 765. **35**133. 174. 188. 221. 236. 552. 559. 580. 683. **36**696. 697. 710. 736. 751. **37**075. 227. 331. 342. 346. 361. 367. 376. **43**655. 664. 672. 681. 687. 739. 714. 757. 851. 852. 861. 878. **63**560. 586. 590. 594. 859. 862. 864. 887. 891.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 6291. **16**922. **17**326.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 6548.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 4096. 110.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **20**136. 511. 798. 871. 915. 916. 962. **21**028.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **25**979. **26**025. 31. 41. 211. 393. 452. 490. 861. 923. 924. 955. 979. **27**068. 402. 416. 481. 488 bis 490. 555. **28**023. **71**951. 978. **72**185. 200. 256. 401. 415. 503. 510 bis 511. 567. 585. 827. **86**908. **87**096. 450. 887. **88**071. 101. **150**569. 601. 938. 955. **151**153. 498. 634. 685. 726. **152**054. 197. 719. 750. 788. 801. **163**312. 328. 343. 440. 442. 514. 587. 651. **164**070. 85. 95. 230. 319. 365. 409. 597. 700. 727. **200**965. 996. **201**521. 737. 752 bis 753. **202**115. **205**359. 366. 484. **206**040. 85. 197. 300. 320. 411. 421. 557. 669. 831. 847. **213**307. 319. 387. 484. 495. 753. 780. 883. 886. 969. **214**004. 91. 490. 610. 649.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 3791. 986. **4**020. 72. 185. 190. 219. 227. 232. 233. 260. 262. 541. 544. 553. 574. 583. 599. 622. 641. 642. 661. 782. 817. 843. **5**025. 27. 35. 41. 45. 63. 73. **15**084. 175. 205. 229. 243. 361. 415. 417. 451. 516. 678. 692. 705. 801. 899. 929. **16**034. **21**698. **41**742. 753. 853. 881. 887. **42**037. 211. 230. 241. 248. 493. 500. 531. 618. 764. 771. 798. 854. 907. 941.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 1805. 899. 904. 934. 944. 958. 959. **2**156. 178. **6**585. 615. 734. 768. 816. **11**687. 688. **12**059. 80. 119. 138. 193. 790. **18**161. 163. 179. 191. 257. 308. 313. **23**991. **24**029. 60. 66. 76. 101. 122. 123. 178. 195. 201. **26**750. **27**501. 526. 537. 550. 551.

Digitized by Google

579. **28**026. 30. 44. 51. 94. 97. **37**687. 761. 769. 775. 871. 877. 892. 918. **50**383. 407. 421. 425. 430. 450. 451. 669. 691. 700. 717. 750. 756. **52**054. 55. 73. 76. 83. 87. 106. 112. 115. 121. 213. **66**851. 881. 894. 895. 909. 925. 953. 975. 995. **67**001. 41. 71. 75. 97. 98. 110. 170. 367.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **35**716. **36**911. **37**169. **49**913.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **16**318. 587. 816. **17**034.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **3**549. 564. **8**173. 182.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 1571. **2**506. 516. 542. 591. **16**897. 911.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **13**974. 982. 983. 985. **14**078. 292. 333. 557. 814. 922. 941. **15**040. 67. 110. 115. 679. 795. 844. **81**373. **82**382. 433. 578. 608. 630. 678. 698. 788. 799. 903. 907. **83**002. 75. 91. **120**888. 966. 968. **121**163. 169. **122**612. 660. 785. 818. 912. 954. 957. **154**267. 294. 372. 384. 417. 491. 498. 546. 570. 585. 610. **155**026. 30. 597. 675. **164**812. **165**101. 235. 386. 387. 489. 798. 934. **166**083. 195. 259. 268. 305. **178**324. 865 bis 867. 869. 895. 897. 988. 995. **179**277. 282. 361. 371. 661 bis 682. 789. 821 bis 823. 880. 881. 975. **186**595. 681. 782. 797. 815. 859. 946. **187**290. 336. 370. 470. 551. 633. 685. 712. **199**178. 207. 233. 284. 296. 297. 301. 416. 547. 635. 667. **200**307. 320. 388. 421. 430. 457. 487. 546. 715. 825. 827.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 30. 49. 54. 66. 79. 85. 94. 97. 219. 236. 239. 261. 265. 269. 283. 314. 344. 557. 683. 731. 771. 985. **1**247. 251. 260. 272. 286. 297. 300. **19**463. 479. 572. 578. 689. 717. 721. 829. 842. 986. 998. **20**010. 119. 126. 176. 211. 247. 255. 342. 343. 350. 630. **40**700. 754. 762. 797. 855. **41**021. 24. 76. 77. 93. 105. 134. 155. 190. 207. 211. 213. 217. 476. 519. 533. 537. 558. 629. **55**210. 237. 249. 273. 367. 455. 457. 463. 465. 470. 521. 523. 540. 568. 626. 697. 702. 741. 745. 772. 861. 888. 904. 925. 941.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **22**355. 382. 411. 414. 417. 418. 463. 473. 488. 518. 811. 829. 850. 851. 866. 871. 873. 884. 935. 951. **23**103. 114. 119. 137. 237. 238. **25**881. 896. **26**259. 278. 286. 307. 386. 392. 403. 414. 428. 433. **37**412. 427. 440. 456 bis 458. 480. 523. 525. 534. **42**118. 423. 451. 486. 498. 509. 521. 532. 533. 592. 658. **49**424. 491. 496. 505. 520. 875. 907. 923. 957. 989. **50**032. 90. **68**284. 295. 297. 303. 314. 318. 319. 603. 604. 638. 640. 642. 645. 790. 803. 809. 818. 831. 832. 863. 888. 904. 913 bis 916. 918. 951. **69**010. 18.

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **13**911. **14**888.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **19**688. **20**800. 865. **21**169.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **9**222. 272.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **7**612. 640. 648. 650. 697.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **5**694. 799. 837. 863. 914. **17**013. 152. 180.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **38**100. 115. 188. 197. 328. 370. 416. 417. 445. 582. 590. 676. **39**279. 323. 828. 947. **40**009. 22. 28. 34. 66. 104. 184. 192. **41**820. **42**164. 479. 518. 551. 567. 568. 644. **43**341. 367. 415. 420. 778. 865. 869. 950. **44**030. 146. 153. 161. 219. 614. 682. **98**873. 956. **99**014. 150. 160. 167. 236. 370. 400. 431. 573. 631. 657. 692. **100**784. 792. 813. 846. 853. 867. 909. **143**984. **144**080. 156. 664. 674. 676. 679. 724. **145**763. 787. 902. **146**243. 262. 465. 521. 557. 614. **155**957. 978. 979. 985. **156**080. 146. 161. 181. 195. 205. 383. 387 bis 389. 412. 492. 554. 672. 740. 741. 851. 887. **166**364. 874. 883. 943. 984. **167**073. 152. 710. 787. 844. 937. 955. 963. **168**390. 403. **175**253. 277. 304. 481. 506. 635. 747. 847. 864. 939. 941. **176**042. 109. 130. 138. 547. 554. **216**749. 752. **218**175. 210. 238. 272. 335. 387. 454. 526. 533. 767. 874. 916. 955. 979. **219**004. 19. 46. 49. 97. 769. 791. 808. 843. 862. 896. 897. **220**772. 775. 947. **221**043. 61. 103. 108. 158. 223. 225. 320. 337. 351. 730 bis 737. 802. **222**135. 155. 266. 291. 317. 386. 399.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **5**076 bis 78. 87. 186. 255. 266. 302. 303. 314. 435. 436. 412. 736. 770. 779. 819. **6**010. 22. 96. 151. 268. 297. **34**153. 187. 277. 278. 328. 391. 466. 471. 486. 515. 619. 624. 626. 707. 738. 744. 772. 796. 846. 847. 852. 853. 872. **43**853. 869. 971. 975. 994. **44**066. 491. 514. 710. 711. 721. 827. 847. 885. 932. 940. 946. 955. 959. **45**035. 85. 147. 178. **54**287. 314. 331. 352. 367. 438. 462. 463. 607. 645. 649. 651. 656. 760. 788. 850. 856. **55**021. 25. 40. 53. 58. 95. 106. 113. 143. 150. 160. 188.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **12**833. 842. 903. 910. 938. **13**021. 29. 46. **16**690. 719. 722. **17**193. 196. 253. 263. 275. 299. 333. **31**826. **32**397. 407. 434. 615. 616. 657. 692. 697. 720. 723. 742. 753. **45**759. 783. 797. 823. 824. 993. **46**004. 7. 8. 20. 22. 63. 82. **54**083. 89. 104. 110. 119. 137. 144. 158. 180. 187. 204. 209. 257. 282. 300. 332. **55**534. 587. 599. 606. 764. 802 bis 804. 868. 870. 875. 887. **56**213. 216. 252. 477. 536. 538. 562. 575. 576. 598. **57**019. 53. 54. 59. 87. 94. 283. 290.

Digitized by Google

311. 340. 374. 379. 382. 576. 578. **58**300. 335. 364. 367. 368. 370. 398. 399. 420. 430. 468. 500. 509. 512. 536. **59**121. 139. 142. 164. 192. 222.

22. Verlooſung: gekündigt zum 1. Januar 1898.

Abzuliefern mit Zinsſcheinen Reihe XXII Nr. 7 und 8 nebſt Anweiſungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **67**758. 779. 789 bis 794. **68**055.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 11078. 149. 152. **19**893. 901. **20**033. 84. 124. 138. 246. 491.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 328. **3**481. 491.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 13306. 308. 547. 603. 652.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 3957 bis 959. **4**134. **11**540. 563. 603. 669. 693. **18**157. 161. 370. 418. 455.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 59702. 710. 715. **60**014. 84. 109. 117. 122. 123. 190. 224. 254. 318. 354. 359. 743. 745. 782. 791. 848. **61**047. 48. 59. 93. 144. 175. 566. 572. 573. **85**569. 570. 584 bis 586. 623. 632. 662. 794. 892. 901. **86**236. 246. 288. 289. 339. 378. 420. 477. 533 bis 535. 599. **107**179. 703. 734. 737. 739. 758. 845. 852. 965. 996 bis 999. **109**337. 368. 460. 505. 510. 563. 635. 638. 943. 950. 976. 980. 981. 989. **110**158. 159. 194. 214. **134**275. 326. 329. 422. 485. 519. 614. 671. 824. **135**222. 277. 456. 472. **140**437. 543. 673. 712. **141**138. 147. 188. 190. 191. 193. 263. 312. 399. 419. 447. 463. 466. 467. 502. 602. 657. 865. 892. 899. 901. **142**895. **143**038. 94. 99. 261. 361. 386. 419. 427. 588. 589. 627. 669. 801. 824. 902. **172**040. 60. 179. 263. 264. 276. 299. 326. 327. 387. **173**002. 38. 62. 66. 183. 218. 235. 283. 305. 400. 412. 458. 530. 549. 564 bis 566. **176**640. 645. 697. 712 bis 714. 736. 786. **177**186. 324. 459. 497. 584. 650. 661. **178**179. **223**581. 661. 700.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 13071. 103. 117. 119. 126. 207. 254. 256. 353. 366. 375. 378. 385. 397. 413. 442. 448. 457. 473. 484. 490. 491. 497. 500. 501. 532. 571. 638. 639. 661. 686. 692. 710. 743. 917. **17**645. 674. 691. 694. 700. 723. 730. 731. 733. 747. 786. 802. 839. 856. **18**070. 83. 122. 165. 184. 188. 192. 218. 259. 285. 289 bis 291. 296. 297. 308. 320. 326. 415. **23**150. 176. 194. 245. 250. 252. 521. 584. 597. 599. 607. 645. 646. 691. 706. 733. 902. 908. 915. **46**190. 216. 219. 318. 323. 359. 379. 532. 580. 615. 633. 665. 689. 700. 793. 801. 849. 863. 864. 871. 877. 879.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 5381. 382. 539. 546. 559. 560. 644. 647. 804. 815. 836. 845. 853. 854. 864. 889. 893. 894. **8**657. 671. 691. 704. 720. 747. 751. 778. 795. 969. 972. 992. **9**015. **10**577. 584. 599. 611. 630. 656. 666. 668. 670. 682. 731. 746. 748. 775. 824. 835. 838. **13**081. 90. 105. 112. 113. 136. 161. 168. 175. 202. 209. 218. 250. 283. 314. 322. 334. 348. **25**479. 481. 513. 560. 578. 591. 599. 627. 793. 795. 807. 811. 836. 861. **33**362. 421. 424. 448. 472. 481. 508. 511. 521. 536. 538. 544. 552. 560. 563. 589. 616. **34**001. 22. 24. 96. 114. 127. 148. **39**785. 796. 800. 806. 808. 827. 830. 840. 847. 858. 880. 882. 884. 931. 956. 969. 980. 983. **40**005. 32. **41**066. 85. 103. 111. 272. 280. 304. 309. 355. 392. 404. 409. **46**160. 169. 177. 195 bis 197. 214. 226. 250. 256. 267. 272. 318. 360. 367. 380 bis 382. **48**868. 879. 886. 903 bis 905. 913. 947. 987. 993. 996. **49**012. 20. 33. 109. 135. 557. 569. 608. 610. 617. 628. 643. 662. 677. 685. **52**282. 300. 301. 305. 325. 329. 333. 350. 375. 425. 450. 453. 544. **59**419. **61**472. 474. 476. 515. 517. 530. 547. 552. 729. 829. 845. 846. 867. **65**742. 757. 780. 846. 852. 858. 893. 916. 928. 983 bis 985. 993.

23. Verlooſung: gekündigt zum 1. Juli 1898.

Abzuliefern mit Zinsſcheinen Reihe XXII Nr. 8 nebſt Anweiſungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 734. 882. 1450. **7**847. 966. **8**800. **62**702. 965. **74**479.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **7**753. 8186. 253. **21**464. **22**698. 708.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 1574. 755.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **6**112. 202. 205. 413.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **13**713. 954. 969. 971. 975. **14**068. 118. 132. 200 **17**270. 288. 372. 402.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **5**654. 802. 828. 829. 831. 850. 868. 872. 928. 931. 935. **6**024. 35. 47. 51. 66. 72. 208. 215. 328. 395. 396. 493. 573. 637. 640. 642. 653. 766. 782. 816. 878. 883. **46**680. 685. 715. 733. 746. 758. 822. 828. 908. 962. 977. 990. **47**008. 9. 95. 129. 147. 481. 505. 626. 554 575. 580. 606. 634. 811. 843. 846. 870. 893. 917. 951 **48**000. 58. 77. 83. 108. 116. 169. 170. 196. 271. 307. 309. 310. 315. 334. 391. 400. **51**789. 924. 925. 927. 930. 936. 975. **52**017. 74. 75. 106. 181. 475. 501 560. 572. 596. 742. 753. 760. 764. 765. 781. 912. 914 935. 939. 962. 967. **53**075. 110. 171. **119**201. 213. 229. 244. 247. 348. 399. 422. 493. 520. 545. 631 645. 655. 798. **120**163. 188. 219. 316. 370. 380 393. 394. 513. 526. **137**197. 499. 504. 506. 510. 564 565. 576. 621. 637. 655. 658. 666. 668 bis 670. 705 974. 983. **138**039. 66. 148. 155. 161. 194. 301. 305 407 bis 412. 446. 463. 464. 521. 615. 640. 655 **139**143. 144. **173**666. 680. 786. **184**089. 105 144. 453. 471. 513. 543. 546. 554. 581. 592. 611. 624 629. 635. 641. 661. **185**017. 19. 39. 80. 123. 450 610. 652. 657. 727. **186**017. 21. 53. 144. 227. 243 **189**542. 662. 688. 726. 827. 829. 864. 870. 878. 950

Digitized by Google

190045. 57. 71. 89. 99. 110. 156. 185. 359. 425. 516. 517. 566 bis 571. 574. 575. 579. **210**384. 672. 714. 779. 783. 799. 882. **211**017. 51. 101. 166. 209. 291. 300. 319. 347. 364. 373. 397. 419. 426. 460. 504. 547.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1314. 333. 347. 502. 507. 555. 647. 656. 661. 676. 732. 734. 739. 750. 790. 791. 806. 817. 830. 839. **2**047. 54. 67. 69. 75. 83. 238. 251. 254. 256. 257. 262. 285. 292. 293. 320. 345. 347. 355. 364. 368. 377. 394. 398. 400. 459. 487. 488. 494. 497. 502. **20**873. 874. 915. 912. 943. 962. 974. 975. 987. **21**014. 17. 23. 28. 48. 70. 86. 119. 133. 152. 161. 196. 269. 271. 284. 332. 548. 555. 571. 619. 632. 670. 686. 692. **24**212. 214. 233. 235. 295. 464. 468. 510. 541. 548. 552. 607. 608. 611. 805. 913. 941. 950. 951. 953. **25**355. 361. 411. 432. 436. 475. 486. 502. 514. 570. 572. 575.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 1396. 401. 410. 132. 443. 445. 449. 459. 494. 528. 511. 547. 575. 577. 580. 587. 614. 625. **7**512. 547. 553. 571. 590. 592. 877. 879. 931. 968. 977. **8**016. 52. 57. 9644. 654. 678. 681. 687. 974. 993. **10**035. 46. 47. 77. 259. 260. 263. 271. 280. 299. 317. 318. 337. 368. 391. 405. 407. 430. 436. 437. 441. 442. 458. 468. 489. 508. 514. 517. 526. 548. 550. 562. 568. 570. 571. 573. **11**247. 250. 263. 272. 283. 296. 298. 314. 323. 328. 329. 331. 345. 386. 418. 424. 437. 451. 457. 459. **24**635. 691. 692. 732. 757. 780. 783. 796. 816. 817. 822. **35**712. 719. 736. 762. 771. **36**133. 134. 150. 171. 176. 193. 200. 202. 356. 360. 378. **39**190. 199. 225. 226. 241. 277. 603. 605. 617. 630. 664. 686. 695. 702. 713. 720 bis 723. 729. 735. 757. **43**105. 110. 113. 129. 131. 151. 166. 167. 194. 210. 218. 365. 393. 394. 423. 443. 472. 489. **48**479. 483. 509. 527. 536. 589. 753. 838. 841. 847. 859. 862. **58**850. 855. 884. 886. 892. 916. 937. 948. 961. 964. 972. **59**024. 60. 98. **60**352. **61**072. 83. 297. 301. 303. 305. 308. 309. 316. 338. **69**029.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1899.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **2**602. 677. **35**18. 520. 677. 715. **54**017. 675. 880. **55**061.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 26. 196. 356. 505. 566. **19**22. 958. 959. **21**78. **22**800. 823. 824. **23**798. 803. **25**960.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **3**777. 822. 831. 844. 848. **6**339. 360. 408. 413.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **6**491. 696. 744. **7**134. 204. 240. 245. 419. **10**736. **11**482. 485. 578. 584. 644. 647. 654. 661 bis 663. 665. 682. 731. 790. **12**096.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **6**834. 837. **7**770. 786. 850. **8**173. 177. **14**305. 382. 469. 481. 525. 531. 544. 572. 580. 596. **21**952. 997. **22**027. 176. 594.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **15**870. 883. 900. 910. 920. 923. 963. 971. 992. **16**067. 70. 91. 122. 125. 131. 132. 151. 168. 176. 204. 213. 239. 251. 267. 277. 376. 380. 839. 845. 867. 888. 898. 915. 916. 943. **17**027. 64. 140. 141. 143. 146. 181. 280. **28**057. 107. 169. 182. 195. 228. 277. 284. 404. 420. 421. 424. 411. 498. 503. 575. 578. 603. 639. 686. 741. 752. 758. 770. 793. 840. 854. 886. 887. 899. 915. 967. **29**033. 39. 47. 95. 112. 138. 152. 176. 189. 192. 209. 255. 261. 266. 774. 780. 782. 819. 825. **35**944. 968. 970. 972. 974. **36**038. 53. 66. 73. 74. 505. 528. 538. 543. 591. 609. 627. 629. 642. 652. 660. 670. 703. 718. 719. **37**368. 412. 416. 438. 494. 512. 521. 574. 576. 588. 597. 612. 647. 648. 696. 707. 751. 752. 755. 779. 792. 832. 836. 867. 868. 914. 924. 927. 932. 933. 954. 993. **38**044. 64. 65. 68. **40**272. 285. 293. 326. 336. 359. 383. 401. 402. 421. 523. 547. 561. 600. 602. 612. 641. 667. 678. 679. 682. 692. 774. 801. 805. 856. 857. 892. 893. 902. 985. **41**011. 53. 55. 78. 80. 132. 155. 156. 247. 270. 284. 616. 619. 638. 648. 653. 659. 665. 667. 683. 702. 718. 758. 772. 795. **48**407. 416. 428. 442. 464. 487. 505. 521. 523. 526. 540. 557. 584. 595. 632. 675. 681. 811. 870. **49**939. 950. 956. 980. 991. **50**964. 967. 993. **51**029. 63. 84. 93. 98. 103. 107. 108. 110. 122. 126. 141. 164. 167. 196. 481. 510. 557. 597. 598. 609. 612. 625. 626. 664. 716. 744. 751. **69**722. 724. **70**007. 68. 116. 120. 159. 189. 199. 469. 483. 500. 617. 722. 725. 736. 859. 882. 904. 997. **71**003. 288. 320. 345. 354. 422. 431. 511. 527. 528. 533. 581. 585. 695. 718. 722. 736. **112**412. 507. 511. 562. 603. 604. 610. 648. 742. 755. **117**285. **118**091. 91. 95. 97. 125. 131. 136. 174. 178. 191. 209. 216. 232. 244. 258. 288. 298. 309. 401. 404. 461. 470. 475. 479. 506. 514. 589. 590. 598. 624. 641. 653. 671. 704. 723. 744. 776. 792. 798. 799. **119**138. 170.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **6**332. 334. 351. 353. 358. 369. 383. **21**760. 936. 950. **22**031. 36. 54. 55. 70. 74. 77. 78. 83. 86. 88. 96. 110. 112. 117. 129. 134. 137. 139. 525 bis 527. 543. 550. 555. 558. 566. 662. 667. 669. 674. 694. 696 bis 698. 700. 703. 716. 764. 765. 769. 771. 776. 777. 779. 793. 794. 807. 812. 822. 828. 833. 838. 843. 876. 891. 917. 926. 950. 956. 963. 965. 968. 970. 984. 990. 991. **23**040. 61. 72. 73. 87. **32**839. 872. **33**126. 129. 135. 136. 139. 157. 161. 264. 276. 277. 279. 280. 355. 385 bis 388. 390. 401. 403. 415. 433. 455. 458. 466. 478. 510. 519. 531. 532. 534. 763. 805. 827. 829. 844. 851. 856. 863. 865. 870. 871. 877. 879. 882. 895. 905. 907. 908. 934. 940. 963. 969. 974. 976. 977. 980. 988. **34**020. 44. 54. 60. 62. 63. 91. 96. **46**911. 917. 918. 928. 936. 938. 945. 949. 953. 960. 966. 975. 979. 983. 984. 988. 997. 999. **47**012. 14. 35. 45. 46. 65. 68. 69. 71. 74. 76. 93. 96. 104. 106. 112. 113. 131. 150. 163. 170. 176. 181. 187. 195. 197. 206. 399. 401. 421. 427. 428. 434. 438. 455. 476. 478. 483. 504. 522. 525. 572. 581. 593. 600. 615. 618. 632. 639. 649. 650. 655. 659. 660. 667. 758. 761. 764. 771. 780. 789. 802. 805. **48**810. 822. 930. 931. 972. **49**001. 6. 7. 19. 25. 26. 32. 61. 70. 85. 88. 89. 104. 106. 107. 118. 134. 135. 148. 162. 163. 166. 178. 180. 189. 202. 209. 244. 259. 286. 287. 290. 297. 302. 304. 305. 308. 316. 321. 330. 343. 348. 351.

Digitized by Google

417. 420. 648. 650. 660. 666. 682. 683. 685. 686. 709. 725. 730. 732. 747. 842. 861.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 6831. 843. 855. 856. 881. 883. 888. 905. 923. 924. 927. 916. 919. 963. 964. 973. 975. **7**006. 8. 30. 36. 180. 189. 195. 202. 214. **14**881. 894. 895. 897. 914 bis 917. 919. 927. 930. 937. 939. 940. 953. 956. 957. 977. 980. 992. 995 bis 999. **15**000. 21. 58. 62. 92. 119. 123. 125. 136. 148. **18**349. 352 bis 354. 365. 366. 701. 706. 708. 737. 743. 755. 791. 793. 796. 802. 811. 813. 819. 828. 832. 872. **19**674. 689. 691. 695 bis 698. 704. 706. 710. 722. 734. 715. 747. 779. 792. 798. 826. 830. 845. 849. 850. 861. 862. 872. 873. 941. 968. 970. 971. 973 bis 975. 977. 987. 990. 992. 997. **20**002. 4. 10. 25. 31. 34. 48. 55. 67. 70. 78. 86. 93. 113. 117. 118. 121. 140. 146. 148. 190. 192. **26**769. 777. 778. 783. 790. 800. 830. 841. 842. 845. 863. 895. 896. 902. 908. 911. 916. 921. **27**216. 222. 231. **28**683 bis 685. 700. 701. 705. 707. 720. 879. 880. 890. 911. 923 bis 925. 948. 956. 969. 973. 984. 990. 999. **29**000. 1. 5. 10. 20. 27. 38. 39. 50. 51. 54. 70. 87 bis 90. 96. **53**392. 393. 396. 415. 417. 423. 427. 609. 611. 624. 626. 627. 640. 658. 710. 711. 721. 723. 724. 729. 730. 747. 748. 756. 757. 760. 768. **54**311. 315. 354. 361. 362. 369. 376. 381. 396. 401. 405. 418. 422. 428. 443. 450. 454. 460. 615. 620. 657. 660. **55**166 bis 168. 479 bis 481. 494. 496. 498. 508. 512. 523. **57**865. 866. 880. 898. 906. 918. 916. 951. 961. 964. 969. 980. **58**138. 140. 142. 156. 172. 173. 188. 212. 218. 221. 238. 239. 243. 245. 246. 253. 272. 287. 290. **59**430. 434. 463. 469. 470. 473. 614. 618. 624. 633. 636. 779. 810. 815. **64**379. 386. 399. 400. 401. 421. 413. 758. 760. 763. 771. 778. 782. 788. 798. 800. 808. 824. 831. 861. 869. 875. **65**015. 20. 21. 29. 30.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von **1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der Staats-Prämien-Anleihe von **1855.**

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1881.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3220.**

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 3 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **12440.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **16262.**

26. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1887.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **14411.**

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **4197.**

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **13756.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **2571. 572.**

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **5769.**

27. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № **1200.**

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **10044. 13588.**

Davon abzuliefern № **13588** mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **2659.**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3995.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **133.**

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **1117. 5091.**

e. Staatsanleihe vom Jahre 1868A.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1885.

Lit. E. zu **50** Rthlr. № **40.**

Restkündigung zum 1. Januar 1895.

Lit. E. zu **50** Rthlr. № **641.**

Digitized by Google

f. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1872.

Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisung.

Serie 1433 № 143288.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1873.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 8 und Anweisung.

Serie 320 № 31914.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1874.

Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisung.

Serie 232 № 23174.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1877.

Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisung.

Serie 615 № 61483.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6 bis 8 und Anweisung.

Serie 34 № 3388.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1879.

Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisung.

Serie 1113 № 144230.

28. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.

Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Serie 333 № 33276. Serie 876 № 87582.

30. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.

Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisung.

Serie 1034 № 103392.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6 bis 8 und Anweisungen.

Serie 682 № 68150. Serie 1349 № 134856.

31. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Serie 1427 № 142632. 634.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 7 und 8 nebst Anweisung.

Serie 26 № 2505.

33. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern ohne Zinsscheine.

Serie 758 № 75790. Serie 1123 № 112213.

34. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1889.

Abzuliefern ohne Zinsscheine.

Serie 456 № 45510. Serie 906 № 90523.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2 bis 7.

Serie 235 № 23473. Serie 456 № 45552.
Serie 616 № 61540. Serie 651 № 65068.

36. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1891.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 7.

Serie 407 № 40692. Serie 635 № 63440.
Serie 691 № 69040. Serie 1466 № 146588.

37. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1892.

Abzuliefern ohne Zinsscheine.

Serie 90 № 8995. Serie 1162 № 116186.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 7.

Serie 854 № 85356. 358.

38. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1893.

Abzuliefern ohne Zinsscheine.

Serie 852 № 85155.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 und 7.

Serie 317 № 31669. Serie 649 № 64806.
Serie 1011 № 101056. Serie 1048 № 104761.
Serie 1078 № 107719. Serie 1342 № 134135.
Serie 1368 № 136759.

39. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1894.

Abzuliefern ohne Zinsscheine.

Serie 127 № 12602.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7.

Serie 110 № 13918. Serie 185 № 18447.
Serie 486 № 48501. Serie 641 № 64053.
Serie 1012 № 101133. Serie 1202 № 120172.

40. Verloosung (Restkündigung): gekündigt zum 1. April 1895.

Abzuliefern ohne Zinsscheine.

Serie 91 № 9003. 5. Serie 97 № 9700.
Serie 278 № 27786. 787. Serie 307 № 30637. 672. 675.
Serie 501 № 50375. Serie 564 № 56319. 356.
Serie 576 № 57544. Serie 721 № 72052.
Serie 763 № 76212. Serie 792 № 79148.
Serie 1051 № 105098. Serie 1101 № 110042.
Serie 1143 № 114272. Serie 1234 № 123355.
Serie 1338 № 133773. Serie 1430 № 142921. 947
Serie 1500 № 149914.

IV. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.

a. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. F. zu 100 Rthlr. № 143.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 3752. 754.

Digitized by Google

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1895.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe XIV Nr. 8.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № **2051.**

Restkündigung zum 1. November 1895.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № 88.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № 1294. 633.

b. Neumärkische Schuldverschreibungen.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1891.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. E. zu **200** Rthlr. № 184.

Restkündigung zum 1. Juli 1892.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 350.

V. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung. № 3906 über **100** Rthlr.

VI. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

a. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **26721.**
Lit. E. zu **100** Rthlr. № **85756.** **93179.**
Lit. F. zu **50** Rthlr. № 7988. **24**378. **34**568.
Lit. N. zu **1000** Mark. № 9869.
Lit. K. zu **500** Mark. № 5638. **15**101. **26**005.

b. Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № **3**894. 895. **8**109. 110. **9**554. **18**746. 747. **23**378 bis 383. **26**470. **66**506.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № 4116. **53**380. **56**355. **62**114.
Lit. E. zu **100** Rthlr. № 15093. **28**834. **34**300. 813. **38**752. **55**773. **62**283. 573. **73**526. **78**053. **85**958. **98**426. **101**161. 162. **103**776. **106**400. **107**956. **110**095.
Lit. F. zu **50** Rthlr. № 15273. **16**223. **22**528. 529. **25**351. **26**372. **31**088. 233.
Lit. L. zu **300** Mark. № 391. **9**228. 229. **12**243.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei
5839. 99.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 14. Ausgegeben den 4. April **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 378. Inhalt der Gesetzsammlung. — 379/380. Landtagsabschied und Propositionsdekret für die Stände der Provinz Posen. — 381. Remonteankauf. — 382. Vers.-Gesellschaft „Atlas". — 383. Bestellung der Gemeinde Forstschutzbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft. — 384. Mitglieder des Bezirksausschusses. — 385. Standesamt zu Moschin. — 386. Oberamtmann Lehmann. — 387. Aufschüttung von Grundstücken an der Eichwaldstraße. — 388. Umschulungen. — 389. Domainenamortisationsrenten. — 390. Verloosung von Rentenbriefen. — 391. Eisenbahnstrecke Glowno—Pudewitz. — 392. Auslosung der Kreisobligationen von Birnbaum. — 393. Bezirksveränderung. — 394. Fleischschau. — 395. Sperrung des Kommunikationsweges Ludosch—Steinhorst. — 396. Ansiedelung. — 397. Statut über Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen zu Jarotschin Stadt. — 398. Landeshauptetat der Provinz Posen. — 399. Erledigte Lehrerstelle. — 400. Viehseuchen.

Nro. **378.** Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10063 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1899, betreffend die Auflösung der Königlichen Kanal-Kommission zu Münster.

Allerhöchste Erlasse.

Nro. **379.** **Wir Wilhelm,**
von Gottes Gnaden
König von Preußen etc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Provinz Posen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit den nachstehenden Bescheid:

Der durch Propositionsdekret vom 7. März 1898 erforderte Beschluß über die Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes der Obererfatzkommission im Bezirk der 8. Infanterie-Brigade ist Uns durch Immediatbericht vom 19. März 1898 von den zum 31. Provinziallandtage versammelt gewesenen Ständen vorgelegt worden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. März 1899.

gez. **Wilhelm R.**

gez. Fürst **Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Bosse. v. Hammerstein. Schönstedt.** Frhr. **von der Recke. Brefeld. von Goßler.** Graf **Posadowsky. B. von Bülow.**

Tirpitz.

Landtags-Abschied für die im Jahre 1898 verversammelt gewesenen Stände der Provinz Posen.

Nro. **380.** **Wir Wilhelm,**
von Gottes Gnaden
König von Preußen etc.

entbieten Unseren zum Provinziallandtage versammelten getreuen Ständen der Provinz Posen Unsern gnädigsten Gruß und lassen Ihnen als Proposition die Aufforderung zugehen:

in Gemäßheit des § 30 Nr. 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 45) und des § 2 Nr. 6 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 die Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes und dreier Stellvertreter für die Obererfatzkommission im Bezirk der 8. Infanterie-Brigade auf drei Jahre vom 1. April 1900 ab vorzunehmen.

Die Dauer des Provinziallandtags haben Wir auf 10 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. März 1899.

gez. **Wilhelm R.**

gez. Fürst **Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. v. Hammerstein. Schönstedt.** Frhr. **von der Recke. Brefeld. von Goßler.** Graf **Posadowsky. B. von Bülow.**

Tirpitz.

Propositions-Dekret. An die zum Provinziallandtage versammelten Stände der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **381.** **Remonte-Ankauf für 1899.**

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Re-

Digitized by Google

gierungsbezirke Posen die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

6. Juni	Murowana Goslin	9°
7. Juni	Obornik	9°
8. Juni	Wronke	9³⁰
9. Juni	Samter	9°
10. Juni	Pinne	9³⁰
15. Juni	Krotoschin	8³⁰
24. Juni	Bojanowo	9°
desgl.	Lissa	1°
18. Juli	Pleschen	9°
19. Juli	Ostrowo	10°
20. Juli	Kempen	8°
1. August	Radenz, Kr. Koschmin	9°
2. August	Gostyn	11°
3. August	Zerkow, Kr. Jarotschin	9°
4. August	Schroda	8°
5. August	Schrimm	9°
7. August	Kosten	9°
9. August	Stenschewo	9°
10. August	Buk	8³⁰
12. August	Wollstein	8³⁰
14. August	Zirke	9°

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich nach Einlieferung in die Depots während der ersten 10 Tage als Krippensetzer, oder während der ersten 28 Tage als Klopphengste oder Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier erweisen.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Zu Nr. 684. 2. 99. R. J.

Berlin, den 17. Februar 1899.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.
gez. **von Dannitz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **382.** Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 12. März d. Js. **der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Atlas" in Ludwigshafen a. Rh.** die Erlaubniß ertheilt, von jetzt ab in Preußen außer der Lebens-, Aussteuer- und Renten-Versicherung **auch die Unfall und Haftpflicht-Versicherung zu betreiben,** was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

J.-Nr. 1404/99 I. G.

Posen, den 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **383.** Gemeinschaftliche Verfügung der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und des Innern vom 3. Januar 1899, betreffend die Bestellung der Gemeinde-Forstschutzbeamten, welche aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangen sind, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des § 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, werden diejenigen Gemeinde-Forstschutzbeamten, welche aus dem Jägerkorps als forstversorgungsberechtigt hervorgegangen sind oder noch auf Forstversorgung dienen, soweit sie als wirkliche Kommunalbeamte die Eigenschaft mittelbarer, dem Disciplinargesetze vom 21. Juli 1852 unterstehender Beamten besitzen und gemäß § 23 Ziffer 3 des Forstdiebstahtsgesetzes vom 15. April 1878 ein für alle Mal gerichtlich beeidigt werden können, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 3. Januar 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: gez. **Sterneberg.**

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
Nebe-Pflugstädt.

Der Minister des Innern.
J. A.: **von Philipsborn.**

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — J.-Nr. 2404/99 I. A.

Posen, den 24. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **384.** Der Provinzial-Ausschuß der Provinz Posen hat in seiner Sitzung vom 1./4. Februar d. Js. **die bisherigen Mitglieder** beziehungsweise **stellvertretenden Mitglieder des Bezirks-Ausschusses für den Regierungs-Bezirk Posen,** deren Wahlperiode Ende März d. Js. abläuft, auf die Dauer von weiteren sechs Jahren **wiedergewählt.**

Nachdem sich die fraglichen Personen zur Annahme der Wiederwahl bereit erklärt haben, ist die letztere gemäß Artikel III des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der

Digitized by Google

Provinz Posen vom 19. Mai 1889 Seitens des Herrn Ober-Präsidenten hierselbst bestätigt worden.

J.-Nr. 212/99 P. J.

Posen, den 25. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **385.** An Stelle des Postverwalters und Schöffen Karl Freudrich in Moschin, ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 20. März 1899 der Bürgermeister **Reichel** in Moschin vom 1. April d. Js. ab, zum Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Moschin,** Kreises Schrimm, widerruflich ernannt worden. — 1957/99 I. C.

Posen, den 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **386.** Dem Pächter des unter staatlicher Verwaltung stehenden, zum Vermögen der aufgelösten Philippiner Kongregation zu Gostyn gehörigen Gutes Trientschewo, **Hugo Lehmann** zu Drzentschewo, Kreis Gostyn, ist der Charakter als **Königlicher Oberamtmann** höheren Orts verliehen worden.

1022/99 P. Posen, den 24. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **387.** Die **Eigenthümer der an der Westseite der Eichwaldstraße bei Posen belegenen Grundstücke Nr. 7 und 38 Columbia** beabsichtigen diese Grundstücke **durch Aufschüttung bis zur Höhe der Eichwaldstraße zu erhöhen.**

Dies wird gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß begründete Einwendungen gegen das Vorhaben **bis zum 15. April d. Js.** bei dem Bezirksausschusse zu Posen angebracht werden können. Diejenigen, welche bis zum Ablauf der bezeichneten Frist sich nicht gemeldet haben, werden mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

J.-Nr. 606/99 B. A.

Posen, den 20. März 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

J. V.: **von Borstell.**

Nro. **388.** Auf Grund des § 18 zu K. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen u. s. w. vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) werden vom 1. April 1899 ab die katholischen Hausväter des Gutsbezirks **Kemblowo** und die evangelischen, katholischen und jüdischen Hausväter des Rittergutes **Chrustowo** (katholisch) und des Vorwerks **Franulka** aus ihren bisherigen Schulverbänden **Mikuszewo-Chlebowo** (katholisch) und Stadt **Miloslaw** (katholisch), sämmtlich Kreises Wreschen, **ausgeschult** und dem Schulverbande **Gorzyce** (katholisch), ebenfalls Kreis Wreschen, **zugeschult.**

1983/99 IIb¹. Posen, den 25. März 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Nro. **389.** Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im Laufe des 3. Quartals 1898/99 ihrem vollen Betrage nach oder bei ihrer Repartition auf Trennstücke (bei Parzellirungen) ganz abgelösten Domänen-Amortisations-Renten sind nunmehr bei uns eingegangen.

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen, bei denen die Einzahlungen erfolgt sind, behufs ihrer Ueberweisung an die Königlichen Amtsgerichte zur Aufbewahrung bei den betreffenden Grundbuch-Akten zugefertigt worden sind, damit diese den Vermerk der Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen aushändigen. — 1201/99 IIIa.

Posen, den 23. März 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Daum.

Nro. **390.** **Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verloosung der zum 1. Juli 1899 einzulösenden 3½%igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 605, 938, 1064, 1216.

Litt. G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 53.

Litt. H. zu 300 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 120, 168, 212, 436, 443, 523, 605.

Litt. J. zu 75 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 168, 441.

Litt. K. zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 26.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 16 und Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Kanonenplatz Nr. 11 I oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom 1. Juli 1899 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1899 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelooften Rentenbriefen ist es gestattet, dieselben an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Digitized by Google

Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„. . . . . Mark, in Worten: . . . . . Mark für d . . . ausgelooften Rentenbrief . . der Provinz Posen Litt. . . . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Posen, den 3. Februar 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **391.** Am 1. April 1899 scheidet die **Strecke Glowno—Pudewitz** mit den Stationen Kobelnitz, Biskupitz und Pudewitz, welche bisher zum Bereiche der Betriebsinspektion 1 in Inowrazlaw, der Verkehrs- und Maschineninspektion in Thorn, sowie der Telegrapheninspektion in Bromberg gehört hat, aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion in Bromberg aus und geht **auf den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion in Posen über,** bei welcher sie der Betriebsinspektion 3, sowie der Verkehrs-, Maschinen- und Telegrapheninspektion in Posen zugetheilt wird.

Bromberg, den 29. März 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nro. **392.** **Bekanntmachung.**

Bei der am 25. November 1898 nach den aufgestellten Tilgungsplänen **stattgehabten Auslooſung** von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. Juli 1888 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen vom 21. August 1888 Nr. 34 Seite 313 und Gesetz-Sammlung für 1888 Seite 264 laufd. Nr. 2) **ausgegebenen, vierprozentigen Kreisobligationen** sind nachstehende Obligationen zur Tilgung im Jahre 1899 gezogen worden:

Litt. A. über 2000 Mk. Nr. 42, 48.
Litt. B. über 1000 Mk. Nr. 46, 50.
Litt. C. über 500 Mk. Nr. 3, 9, 40,

Diese Obligationen nebst den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskoupons und Talons sind am 1. Juli 1899 an die Kreis-Kommunal-Kasse hier gegen Bezahlung des Nennwerthes zurückzugeben.

Birnbaum, den 25. November 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Birnbaum.

gez. **Dr. von Willich,**
Königlicher Landrath.

Nro. **393.** Der Kreisausschuß hat unter dem 27. v. Mts. auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit Nr. 3 der ministeriellen Ausführungsanweisung II vom 28. Dezember 1891 beschlossen, das den Kaufmann **Wilhelm** und **Beate** geborenen **Würfel-Siegmund**'schen Eheleuten in Friedenhorst **gehörige Grundstück**

Kartenblatt 3 Nr. 570/78 in Größe von 24 ar 72 qm **von dem Gutsbezirke Lomnitz abzutrennen** und mit dem **Gemeindebezirke Friedenhorst zu vereinigen.**

Meseritz, den 22. März 1899.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Blomeyer.

Nro. **394.** Dem Fräulein **Ida Bellach** in Nipter ist vom 1. April 1899 an widerruflich die unbeschränkte Vertretung ihres Vaters, des Fleischbeschauers Wilhelm Bellach in Nipter für den Gemeindebezirk Nipter polizeilich übertragen worden. Alle zum Genuß für Menschen geschlachteten Schweine in Nipter müssen vor der Zerlegung auf Trichinen untersucht werden.

Meseritz, den 28. März 1899.

Königlicher Polizei-Distrikts-Kommissar.

Nro. **395.** Der **Kommunikationsweg Lubosch-Bahnhof—Steinhorst—Linde** ist infolge der darauf vorzunehmenden Befestigungsarbeiten (Pflasterung) **bis auf Weiteres gesperrt.**

Orzeschkowo, den 27. März 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **396.** Der Eigenthümer **Joseph Walaszyk** in Glowno beabsichtigt auf seinem **in Glowno-Abbau** belegenen, bis jetzt unbebauten Grundstück **eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Gründung neuer Ansiedelungen vom 25. August 1876 wird der Antrag des Joseph Walaszyk mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß gegen denselben von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Frist von 21 Tagen** bei dem unterzeichneten Einspruch erhoben werden kann, wenn solcher sich durch Thatsachen der im § 15 des vorbezeichneten Gesetzes erwähnten Art begründen läßt.

Diese Frist beginnt mit dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatt.

Posen III, den 24. März 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **397.** **Orts-Statut**

für die Stadt Jarotschin betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten vom 13. September 1897 wird in Gemäßheit der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Ges.-S. S. 561) in Verbindung mit § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 **für den Gemeindebezirk der Stadt Jarotschin** soweit für denselben ein Bebauungsplan festgestellt ist, folgendes angeordnet.

Digitized by Google

A. Beschränkung der Baufreiheit.

§ 1.

An Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß den hier geltenden baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

Der Errichtung von Wohngebäuden steht die Einrichtung vorhandener, nicht bewohnter Gebäude zu Wohngebäuden gleich.

§ 2.

Ausnahmen in Einzelfällen mit Rücksicht auf Umfang. Bestimmung, örtliche Lage u. s. w. der beabsichtigten Bauten können vorbehaltlich der Zustimmung der Ortspolizeiverwaltung von dem Magistrat bewilligt werden.

§ 3.

Sobald Straßen oder Straßentheile für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, hat der Magistrat dies in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

B. Anlage und Unterhaltung neuer Straßen durch Unternehmer.

§ 4.

Wenn Unternehmer eine neue Straße oder einen Theil einer solchen anlegen wollen, so ist die Genehmigung dazu bei dem Magistrat nachzusuchen, abgesehen von der außerdem erforderlichen Genehmigung der Baupolizeiverwaltung.

Dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung sind genaue Pläne, Höhenangaben, Erläuterungen und vollständige Kostenanschläge beizufügen. Aus den Plänen muß insbesondere auch der Anschluß der herzustellenden Entwässerungsanlagen an die bestehenden öffentlichen Anlagen ersichtlich sein.

Der Situationsplan muß die in die Straße fallenden und an dieselbe angrenzenden Grundstücke bis auf 30 Meter Entfernung von den Straßenfluchtlinien, deren Grundbuchbezeichnung und Besitzer ersichtlich machen.

Den Unternehmern stehen auf ihre Kosten für die Ausarbeitung der betreffenden Pläne die bei dem Magistrat befindlichen einschlagenden Schriftstücke zur Benutzung insoweit offen, als dies das Verwaltungsinteresse gestattet.

Die Genehmigung zur Anlegung einer neuen Straße oder eines Theiles einer solchen kann nur versagt werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses der Herstellung der Straße entgegenstehen.

Die betreffende Gründe sind in dem Versagungsbescheide anzugeben.

§ 5.

Die Unternehmer haben die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und die Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfniß entsprechenden Weise zu beschaffen, auch die Kosten der Straßenanlage, selbst bei einer Straßenbreite von mehr als 26 Metern zu tragen.

Erklären sich die Unternehmer zur Ausführung der Straßenanlage gemäß der ertheilten Genehmigung bereit, oder nehmen sie die Ausführung thatsächlich in Angriff, so sind sie verpflichtet, die Straßenanlage innerhalb der in der Genehmigung gestellten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Arbeiten vom Magistrat für Rechnung der Unternehmer ausgeführt werden können.

Der Magistrat ist berechtigt, einen Kostenvorschuß zur Ausführung einzufordern.

Das zur Straßenanlage erforderliche Gelände ist vor Beginn der Herstellungsarbeiten an die Stadtgemeinde Jarotschin zu übereignen und auf deren Verlangen pfandfrei zu stellen.

Ob die Herstellung bedingungsmäßig erfolgt ist, entscheidet der Magistrat, bei welchem die Abnahme, abgesehen von der baupolizeilichen Abnahme, beantragt werden muß.

§ 6.

Die Unterhaltung der gemäß §§ 4 und 5 angelegten Straßen geht, sobald dieselben bedingungsmäßig hergestellt sind, auf die Stadtgemeinde Jarotschin über, dagegen haben die Unternehmer die Kosten dieser Unterhaltung bis zum Ablauf des fünften Jahres von dem Tage der in § 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung ab zu tragen.

Der Betrag der Kosten wird alljährlich am Schlusse des Rechnungsjahres durch den Magistrat festgestellt und ist zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung seitens der Verpflichteten zu entrichten.

§ 7.

Durch Gemeindebeschluß kann nachgegeben werden, die im § 6 auferlegte Unterhaltungspflicht durch Zahlung eines Kapitals abzulösen, welches nach dem Flächeninhalt der zu unterhaltenden Straßenstrecke und nach einem für das Quadratmeter festzustellenden Einheitssatze zu berechnen ist.

C. Anlage neuer Straßen durch die Stadtgemeinde Jarotschin.

§ 8.

Bei der seitens der Stadtgemeinde Jarotschin erfolgenden Anlage einer neuen, oder bei der Seitens der Stadtgemeinde erfolgenden Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt sind, haben die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke, sobald auf denselben Gebäude an dieser Straße errichtet werden, die Verpflichtung, der Stadtgemeinde diejenigen Kosten zu erstatten, welche ihr für die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung der Straße, sowie für die daselbst hergestellten Beleuchtungsvorrichtungen erwachsen sind.

Ferner sind, wenn die Stadtgemeinde eine neue Straße anlegt, oder eine schon bestehende Straße verlängert, von dem Eigenthümer der anliegenden Grundstücke, sobald auf denselben Gebäude errichtet werden, diejenigen Kosten der Unterhaltung der Straße zu ersetzen, welche der Stadtgemeinde binnen eines fünfjährigen mit dem Tage der in § 3 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung beginnenden Zeitraums erwachsen.

Digitized by Google

§ 9.

Zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Kosten der Erwerbung des Grund und Bodens der Straße, einschließlich des Bürgersteiges, sowie die Kosten der Beseitigung der Eigenthums- und sonstigen Rechte, welche der Verwendung des Grundes zu der Straßenanlage hinderlich sind.

Der der Stadt gehörende, zur Straße abzutretende Grund und Boden ist zu dem durch Gemeindebeschluß festzustellenden Werthe mit in Rechnung zu stellen.

Ist das Straßenland zum Theil unentgeltlich von angrenzenden Grundstücken abgetreten, so wird behufs Feststellung des auf die einzelnen angrenzenden Grundstücke entfallenden Antheils an den Grunderwerbskosten das unentgeltlich abgetretene oder hergegebene Straßenland mit dem vom Magistrat unter Berücksichtigung des Preises des entgeltlich erworbenen Geländes festgestellten Werthe bei der Ermittelung der Gesammtkosten in Rechnung gestellt, demnächst aber denjenigen Anliegern auf ihren Beitrag zu den Gesammtkosten in Abzug gebracht, von deren Grundstücken das Straßenland unentgeltlich abgetreten ist.

§ 10.

Zu den Kosten der ersten Einrichtung gehören insbesondere diejenigen der Pflasterung der Herstellung des Anschlusses an andere Straßen und der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken.

§ 11.

Für Vertheilung der Gesammtanlagekosten und der Unterhaltungskosten gilt diejenige Straße oder derjenige zusammenhängende Straßentheil als Einheit, deren Herstellung als einheitliche Anlage zu derselben Zeit vorgenommen worden ist.

§ 12.

Zur Tragung der Anlage und der Unterhaltungskosten dürfen die angrenzenden Eigenthümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite herangezogen werden. Bei Straßen von mehr als 26 Metern Breite ist von den Kosten ein nach dem Verhältniß von 26 Metern zu der Gesammtbreite der Straßen zu berechnender Beitrag von den Anliegern zu erstatten, der Ueberrest fällt der Stadtgemeinde zur Last.

§ 13.

Die nach den §§ 8 bis 12 zur Einziehung gelangenden Beträge werden durch den Magistrat festgestellt, und zwar diejenigen der Unterhaltungskosten alljährlich am Schlusse des Rechnungsjahres, und sodann auf die angrenzenden Grundstücke nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze vertheilt.

§ 14.

Die Zahlung der nach §§ 8—13 zu leistenden Beträge der Anlagekosten und bereits festgestellten Unterhaltungskosten, hat bei der Ertheilung der Bauerlaubniß zur Errichtung von Gebäuden an neuen Straßen oder Straßentheilen zu erfolgen.

Die Unterhaltungskosten, welche nach Ertheilung der Bauerlaubniß alljährlich festgestellt werden, sind binnen zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung des Magistrats an die städtische Kämmereikasse von dem Verpflichteten zu erstatten.

D. Anbau an vorhandenen unbebauten Straßen.

§ 15.

Von den Grundstücken, welche an einer zur Zeit des Erlasses dieses Statuts schon vorhandenen, bisher unbebauten Straße oder einem solchen Straßentheile liegen, ist, sobald diese Grundstücke an der Straße bebaut werden, das zur Freilegung der Straße in der durch den Bebauungsplan oder sonst in vorgeschriebener Weise festgestellten Breite erforderliche Terrain bis zur Mittellinie der Straße unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten, freizulegen, in das vorgeschriebene Niveau zu bringen und zu pflastern. Die Pflasterung ist in der in der Baugenehmigung vorgeschriebenen Weise auszuführen.

Ferner haben die betreffenden Eigenthümer die Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechende Weise zu beschaffen und die gesammte Straßenanlage längs der Grenze ihres Grundstücks fünf Jahre lang, von dem Tage der Abnahme der Straße an gerechnet zu unterhalten. Bei Straßen von mehr als 26 m Breite erstreckt sich diese Verpflichtung auf 13 m der Straßenbreite.

E. Allgemeine Vorschriften.

§ 16.

Der Stadtgemeinde Jarotschin steht das Recht zu, in den Fällen des § 4 dieses Statuts die Ausführung der Straßenanlage selbst für Rechnung der Unternehmer zu übernehmen.

In diesem Falle finden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, die Vorschriften der §§ 8—14 des Statuts Anwendung.

§ 17.

Als Anlage einer neuen Straße im Sinne dieses Statuts gilt auch die Umwandlung eines unregulirten Weges oder einer Landstraße in eine städtische Straße.

§ 18.

Die nach diesem Statute den Eigenthümer treffenden Verpflichtungen haben die rechtliche Stellung öffentlicher Gemeindeabgaben und gehen, falls vor ihrer Erfüllung der Eigenthümer wechselt, auf den neuen Eigenthümer über.

§ 19.

Die nach diesem Statute von dem Unternehmer oder Eigenthümer an die Stadtgemeinde zu leistenden Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Jarotschin, den 14. September 1897.

Der Magistrat.

Friese.

Genehmigt. — 5434/98 B. A.

Posen, den 28. November 1898.

Der Bezirksausschuß.

von Jagow.

Digitized by Google

Nro. 398.

Landes-Haupt-Etat

der Provinz Posen für das Etatsjahr 1899.

Kapitel.	Nähere Bezeichnung.	Veranschlagt sind ℳ	₰
	Einnahme.		
I.	Jahresrenten aus Staatsfonds	1 848 798	—
II.	Aus anderen Fonds	295 317	—
III.	Zinsen	80 901	75
IV.	Verwaltungskostenzuschüsse	116 562	60
V.	Miethen vom Provinzial-Ständehause	10 100	—
VI.	Umlagen auf die Kreise	1 596 600	—
VII.	Insgemein	65 320	65
	Summe der Einnahmen	4 013 600	—
	Ausgabe.		
I.	Für den Provinzial-Landtag	14 000	—
II.	Für den Provinzial-Ausschuß, Provinzial-Rath, Provinzial-Kommissionen und Kommissarien	6 650	—
III.	Für die Landes-Haupt-Verwaltung	302 400	—
IV.	Für die laufende Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses	5 444	—
V.	Für die bauliche Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses	3 500	—
VI.	Für das Straßenwesen	2 192 110	—
VII.	Für das Landarmen- und Korrigendenwesen	377 950	—
VIII.	Für das Zwangserziehungswesen	41 874	—
IX.	Für die Irrenpflege und Idioten	278 110	—
X.	Für das Taubstummenwesen	225 500	—
XI.	Für das Blindenwesen	48 200	—
XII.	Für das Hebammenwesen	18 950	—
XIII.	Für Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen	26 880	—
XIV.	Für den provinziellen (ordentlichen) Landesmeliorationsfonds	63 000	—
XV.	Für Stipendien für drei Seminaristinnen	1 800	—
XVI.	Für Verzinsung und Tilgung von Anleihen	261 416	—
XVII.	Für Außerordentliche nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben	89 958	—
XVIII.	Zur Ueberweisung der sich ergebenden Ersparnisse an den Provinzial-Kapitalfonds	—	—
XIX.	Für das Provinzial-Museum und die Landesbibliothek	39 200	—
XX.	Insgemein	16 658	—
	Summe der Ausgaben	4 013 600	—
	Schluß des Etats.		
	Die Einnahme beträgt	4 013 600	—
	Die Ausgabe beträgt	4 013 600	—
		Geht auf.	

Vorstehender vom 32. Provinzial-Landtage festgestellter Etat für das Etatsjahr 1899 wird hiermit gemäß § 17 der Königlichen Verordnung vom 5. November 1889, betreffend die Verwaltung des Provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 23. März 1899.

Der Landeshauptmann.

J. V. **Rötel.**

Digitized by Google

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.
Erledigte Schullehrerstellen.

Nro. **399.** Die Lehrerstelle an der katholischen Schule in Klein-Lenschetz, Kreis Birnbaum, mit einem Grundgehalte von 1000 Mark, freier Wohnung im Werthe von 60 Mark und Dienstalterszulagen nach dem Einheitssatze von 100 Mark, ist mit einem unverheiratheten Lehrer sofort zu besetzen.

Nro. **400.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Antonin, Biesiadowo, Carlsthal, Chrzan, Genczewo, Gonsiorowo, Gory, Haselau, Lgow, Paruchowo, Paulsheim, Pogorzelice, Smielow, Stengosch, Szczonowo, Zerkow Bahnhof, Zulkow, Dembno, Lutynia, Franciskowo, Gory, Kreis Jarotschin;
2) Kaweze, Mechlin, Zbrudzewo, Kreis Schrimm;
3) Gozdowo, Mlodziejewice, Sokolnik, Koscianki, Unia, Grabojzewo, Gonice, Goniczki, Galenzewo alt und neu, Szamarzewo, Neudorf a. B., Pogorzelice, Splawie, Wodzisko, Szczodrzejewo, Chlebowo und Gr. Liesle, Kreis Wreschen.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Hammer, Glowno Dorf und Col., Streitort, Janikowo, Neuhof, Kreis Posen-Ost.

II. Räudekrankheit.

a. ausgebrochen unter den Pferden:

1) des Wirths Kubera zu Johanka, Kreis Kempen.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Tarchaly, Kreis Adelnau;
2) der Güter Dzierzanowo und Baran, Kreis Koschmin;
3) der Gemeinde Roschki, Kreis Krotoschin;
4) des Wirths Nowacki zu Krajkowo, Kreis Schrimm;
5) des Guts Garby, des Besitzers Kühler zu Sarbinowo, Kreis Schroda.

b) erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Bürger Milewski und Cieslinski zu Adelnau Stadt;
2) des Guts Rozbitek, Kreis Birnbaum;
3) des Guts Geyersdorf, Kreis Fraustadt;
4) der Güter Roszkówko und Sobialkowo, Kreis Rawitsch;
5) des Guts Polnisch Poppen, Kreis Schmiegel.

IV. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Bürgers Marschalek zu Biadaszki Abbau, Kreis Adelnau.

V. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) der Wittwe Tomaszewska zu Kokorzyn, Kreis Kosten;
2) des Wirths Kowalczyk zu Walerianowo, Kreis Koschmin;
3) des Gastwirths Bruck zu Kuschlin, Kreis Neutomischel;
4) des Lehrers Seifert zu Lowencin, Kreis Posen-Ost;
5) des Probsteipächters Koperski zu Winnagora, Kreis Schroda;
6) des Schmieds Kaczmarski zu Wielichowo, Kreis Schmiegel;
7) des Wirths Schuba zu Kgl. Neudorf, der Wittwen Olewska und Kozakowska zu Ostrowo geistl., Kreis Wreschen.

b) erloschen unter den Schweinen:

1) des Bäckers Szukala zu Obornik Stadt;
2) des Müllers Höpner zu Schmiegel, des Wirths Kostrzewa zu Kluczewo, Kreis Schmiegel;
3) des Wirths Milejczak zu Kokczyn, Kreis Wreschen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend **die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Gesetze vom 26. Juli 1897.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Gesetze vom 26. Juli 1897.

Auf Grund des §. 9 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 bestimme ich Folgendes:

§. 1.

Die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren (Nr. 9 der Ausführungsvorschriften zum Verwaltungsstrafgesetze) erhalten aus Anlaß des bevorstehenden Inkrafttretens der neuen Fassung der Civilprozeßordnung vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 410) nachstehenden Wortlaut:

a) Die erforderlichen Zustellungen können durch Beamte der Verwaltung der indirekten Steuern oder durch die Post erfolgen. Die letztere ist insbesondere bei allen Zustellungen, die nicht am Orte des Amtssitzes der die Zustellung anordnenden Behörde erfolgen sollen, um die Ausführung zu ersuchen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

b) Die Zustellung besteht, wenn ein Straf- oder ein Beschwerdebescheid an Beschuldigte oder Vertretungspflichtige zugestellt werden soll, in der Uebergabe einer Ausfertigung, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes.

c) Zustellungen, welche für Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige bestimmt sind, sind stets an die Personen selbst zu richten, auch wenn diese im Sinne der §§. 51 bis 55 der Civilprozeßordnung neuer Fassung nicht prozeßfähig sind.

Inwieweit bei Beschuldigten außerdem deren gesetzliche Vertreter zugezogen werden müssen, bestimmt der §. 37 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes.

d) Zustellungen, welche für Einziehungsbetheiligte oder Vertretungspflichtige bestimmt sind, werden für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben gerichtet.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Vereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

e) Zustellungen für Einziehungsbetheiligte und Vertretungspflichtige können an den Generalbevollmächtigten oder den in der Strafsache besonders Bevollmächtigten und, wenn dieselben durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt sind, an den Prokuristen mit gleicher Wirkung erfolgen, wie an die Einziehungsbetheiligten und die Vertretungspflichtigen selbst.

f) Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 180 bis 184 Abs. 1 und 186 der Civilprozeßordnung neuer Fassung gegebenen Vorschriften. §. 184 Abs. 2 daselbst wird für Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren außer Anwendung gesetzt.

Digitized by Google

g) Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit Erlaubniß derjenigen Behörde, welche die Zustellung angeordnet hat, erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

h) Für die Bewirkung der Zustellung hat ein hierzu bestimmter Beamter der die Zustellung anordnenden Behörde Sorge zu tragen.

Dieser hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Amtssiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag dem Zustellungsbeamten oder der Post zur Zustellung auszuhändigen oder aushändigen zu lassen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

i) Die Zustellung ist durch den Zustellungsbeamten oder den Postboten zu beurkunden.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
3. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 181, 183, 184 der Civilprozeßordnung neuer Fassung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 182 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
4. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
5. die Bezeugung, daß der seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag (Brief) übergeben ist;
6. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten oder Postboten.

Eine Abschrift der Zustellungsurkunde ist in keinem Falle zu übergeben, jedoch ist der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage zu vermerken.

Die Zustellungsurkunde ist der Behörde, für welche die Zustellung erfolgt ist, zu überliefern.

k) Bei Zustellungen durch die Post sind die Vorschriften über die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden zu befolgen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die in den Formularen zu Postzustellungsurkunden enthaltenen Worte und Zeichen, welche für Zustellungen auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden nicht passen, entweder von den Postbeamten vor dem Verkaufe oder nachträglich vor dem Gebrauche gestrichen oder abgeändert werden, und daß der Kopf der Formulare demnächst richtig ausgefüllt, insbesondere die Geschäftsnummer in denselben angegeben wird.

l) Zustellungen in einem anderen Bundesstaate erfolgen durch Ersuchen der zuständigen Behörde desselben oder durch die Post.

m) Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches können, wenn die Anwendung der regelmäßigen Formen nach Maßgabe der §§. 199 bis 202 der Civilprozeßordnung neuer Fassung und der geschlossenen Staatsverträge, über welche in der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 20. Mai 1887 (J.M.Bl. S. 139) das Nähere zu ersehen ist, von der die Zustellung anordnenden Behörde nicht als angezeigt angesehen wird, in der Art bewirkt werden, daß der in der Vorschrift h bezeichnete Beamte das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse derjenigen Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird zwei Wochen nach der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, wenn nicht die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Digitized by Google

Der genannte Beamte hat in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adreſſe die Aufgabe geſchehen iſt. Der Aufnahme einer Zuſtellungsurkunde bedarf es nicht.

n) Iſt der Aufenthaltsort eines Beſchuldigten oder ſonſtigen Betheiligten unbekannt oder kommt bei einer Zuſtellung außerhalb des Deutſchen Reiches durch Aufgabe zur Poſt (m) die Sendung als unbeſtellbar zurück oder erſcheint die Befolgung der für Zuſtellungen außerhalb des Deutſchen Reiches gegebenen Vorſchriften von vornherein ausſichtslos, ſo kann die Zuſtellung auf Anordnung der zuſtändigen Behörde durch Anheftung des zuzuſtellenden Schriftſtückes an der zu Aushängen der Behörde beſtimmten Stelle erfolgen. Die Zuſtellung gilt als bewirkt, wenn ſeit der Anheftung, welche mit Angabe des Tages des Beginnes auf dem auszuhängenden Schriftſtücke zu vermerken iſt, zwei Wochen verſtrichen ſind. Auf die Gültigkeit der Zuſtellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftſtück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Strafbeſcheide, ausgenommen ſolche, welche nur eine Einziehung ausſprechen, oder nur noch dem Einziehungsbetheiligten bekannt gemacht werden ſollen, ſind auf die beſchriebene Weiſe nicht zuzuſtellen. Von ſolchen Straf- und von Beſchwerdebeſcheiden wird nur der entſcheidende Theil angeheftet.

§. 2.

Die neue Faſſung der Zuſtellungsvorſchriften tritt am 1. Mai 1896 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1899.

Der Finanz-Miniſter.

Miquel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 15. Ausgegeben den 11. April **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 401/402. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 403. Thierärztliche Untersuchung der aus Rußland zur Einfuhr gelangenden Thiere. — 404/405. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter in Ziegeleien. — 406. Vornahme von Dampfkesselrevisionen. — 407/410. Zwangsinnungen. — 411. Schiedsgericht zu Schroda. — 412. Kreisphysikat zu Koschmin. — 413/414. Marktpreisnachweisungen. — 415. Eldschifferprüfungen. — 416. Ausbildung von Lehrschmiedemeistern. — 417. Schulgemeinde Zabno. — 418. Oberamtmann Stich. — 419. Beleuchtung der Fuhrwerke während der Nachtzeit im Kreise Ostrowo. — 420. Bezirksveränderung. — 421/422. Ansiedelungen. — 423. Gerichtstage zu Wielichowo. — 424. Droschkenfuhrwesen in der Stadt Posen. — 425/427. Wegesperrungen. — 428. Kreisthierarztstelle Koschmin. — 429/430. Personalien. — 431. Thierseuchen. — Beilage. Nachtrag zum Statut der Provinzial-Hülfs-Kasse.

Nro. **401.** Die Nummern 10, 11 und 12 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 2556 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1899, vom 25. März 1899; unter

Nr. 2557 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, vom 25. März 1899; unter

Nr. 2558 das Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung, vom 25. März 1899; unter

Nr. 2559 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899, vom 25. März 1899; unter

Nr. 2560 das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 25. März 1899; unter

Nr. 2561 das Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 25. März 1899; unter

Nr. 2562 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 15. März 1899; und unter

Nr. 2563 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 28. März 1899.

Nro. **402.** Die Nummern 9, 10 und 11 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 10064 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1899, vom 27. März 1899; unter

Nr. 10065 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Cassel, vom 25. März 1899; unter

Nr. 10066 das Gesetz, betreffend die Synagogengemeindeverhältnisse in Frankfurt a. M., vom 21. März 1899; unter

Nr. 10067 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. März 1899, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke mehrerer Eisenbahn-Direktionen; und unter

Nr. 10068 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung des Grenzpunkts zwischen den Eisenbahn-Direktionsbezirken Breslau und Posen bei Station Glogau, vom 27. März 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **403. Landespolizeiliche Anordnung.**

Die landespolizeiliche Anordnung, betreffend die thierärztliche Untersuchung der aus Rußland zur Einfuhr gelangenden Thiere vom 14. April 1893 (Extrabeilage zu Nr. 13 des Amtsblattes pro 1893) wird auf Grund der Ermächtigung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 17. März 1899 dahin ergänzt, daß die Bestimmungen derselben **auch auf das zur Gattung der Wiederkäuer gehörige Wild und auf Wildschweine Anwendung zu finden haben.**

Hinsichtlich der Gebühren für die Untersuchung von Wild sind Rehe wie Jungvieh, größeres Wild wie Kühe, Stiere und Ochsen zu behandeln.

J.-Nr. 915/99 I. Db.

Posen, den 30. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

Nro. **404.** **Auszug**
aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die **Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre** und der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 18. Oktober 1898 (Reichsgesetz-Bl. S. 1061).

I. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen **Arbeiterinnen** und jugendliche Arbeiter **nicht verwendet** werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

(Ziffer I. der Bekanntm.).

II. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist, (§§ 107 und 108 der Gew.-Ord.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten (§§ 111 und 112 der Gew.-Ord.).

III. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Fabrik oder dieser gleich zu achtenden gewerblichen Anlage beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen (§ 138 Abs. 1 der Gew.-Ordn.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Aenderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (§ 138 Abs. 2 der Gew.-Ordn.).

IV. Abeiterinnen über 16 Jahre dürfen **täglich** nicht länger als **11 Stunden** und **Sonnabends sowie an Vorabenden der Festtage** nicht länger als **10 Stunden** beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2 der Gew.-Ordn.).

V. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist und welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände) oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, (d. h. in welchen der Ofen die einzige ständige Anlage bildet), können Arbeiterinnen an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen **12 Stunden** beschäftigt werden.

Als dann ist ihnen aber Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine **Pause** zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen (Ziffer II, 2 der Bekanntm.).

Arbeiterinnen über 16 Jahre, **welche ein Hauswesen zu besorgen haben,** sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (§ 137 Abs. 4 der Gew.-Ordn.).

VI. die **Arbeitsstunden** der Abeiterinnen dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens fallen. Sonnabends sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1 der Gew.-Ordn.)

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, können die Arbeitsstunden in die Zeit zwischen 4½ Uhr Morgens und 9 Uhr Abends gelegt werden. (Ziffer II, 3 der Bekanntm.).

In denjenigen Ziegeleien, welche von den vorstehend unter V Absatz 1 oder VI Abs 2 angegebenen Bestimmungen Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält. (Ziffer III der Bekanntm.).

Die in dem vorstehenden Auszuge enthaltenen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigungen von Arbeiterinnen über 16 Jahre und der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 18. Oktober 1898 (Reichsgesetzblatt S. 1061) wird hiermit unter Hinweis auf die in Stück 50 Seite 551 unter III des Amtsblatts pro 1898 zum Abdruck gelangte Bekanntmachung vom 18. Oktober 1898 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

J.-Nr. 352/99 I. G. J.

Posen, den 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **405.** **Auszug**
aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die **Beschäftigung jugendlicher Arbeiter** und der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. vom 18. Oktober 1898 (Reichsgesetz-Bl. S. 1061.)

I. In Ziegeleien der in Absatz I bezeichneten Art, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen **Arbeite-**

Digitized by Google

rinnen und **jugendliche Arbeiter nicht verwendet** werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen, zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schubkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

(Ziffer I der Bekanntm.)

II. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden (§ 135 Abs. 1 der Gew.-Ordn.).

III. **Kinder über 13 Jahren** dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind (§ 135 Abs. 1 der Gew.-Ordn.).

IV. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist (§§ 107 und 108 der Gew.-Ord.). (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gew.-Ord.)

V. **Wer Kinder unter 14 Jahren** oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen (§§ 138 Abs. 1 der Gew.-Ordn.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Aenderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere **Anzeige** gemacht werden (§ 138 Abs. 2 der Gew.-Ordn.)

VI. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichniß** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitstage**, des Beginns und Endes der **Arbeitszeit**, des Beginns und Endes der **Pausen** ausgehängt sein (§ 138 Abs. 2 der Gew.-Ordn.)

VII. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden (§ 135 Abs. 2 der Gew.-Ordn.)

VIII. **Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen in Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, an den **Sonnabenden** und **Vorabenden der Festtage** nicht länger als 10 Stunden und **und an allen anderen Werktagen** 11 Stunden beschäftigt werden (Ziffer II, 1 der Bekanntm.)

In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist (d. h. in welchen der Ofen die einzige ständige Anlage bildet), können junge Leute von 14 bis 16 Jahren an allen Werktagen, mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen, 12 Stunden, dagegen Sonnabends und an den Vorabenden von Festtagen nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden (Ziffer II, 2 der Bekanntm.)

Die **Arbeitsstunden** der **Kinder unter 14 Jahren** dürfen in Ziegeleien der in Absatz 1 bezeichneten Art nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht nach 8½ Uhr Abends dauern (§ 136 Abs. 1 der Gew.-Ordn.).

Junge Leute von 14 bis 16 Jahren dürfen nicht vor 4½ Uhr Morgens und nicht nach 9 Uhr Abends beschäftigt werden (Ziffer II, 3 der Bekanntm.)

IX. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens **eine halbe Stunde** betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine **einstündige** sowie Vor- und Nachmittags je eine **halbstündige** Pause gewährt werden. (§ 136 Abs. 1 der Gew.-Ordn.)

Die Beschäftigung muß in den Fällen der Ziffer VIII. Abs. 2 jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden (Ziffer II, 2 der Bekanntm.)

X. **Während der Pausen** darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine **Beschäftigung im Fabrikbetriebe** überhaupt nicht und der **Aufenthalt in den Arbeitsräumen** nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Abs. 2 der Gew.-Ordn.)

XI. An **Sonn-** und **Festtagen**, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-**, **Beicht-** und **Kommunion-Unterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3 der Gew.-Ordn.).

Digitized by Google

In denjenigen Ziegeleien, welche von den vorstehend unter VIII angegebenen Bestimmungen Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält. (Ziffer III der Bekanntm.)

Die in dem vorstehenden Auszuge enthaltenen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und der Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 18. Oktober 1898 (Reichsgesetz-Bl. S. 1061) wird hiermit unter Hinweis auf die in Stück 50 Seite 551 unter III des Amtsblatts pro 1898 zum Abdruck gelangte Bekanntmachung vom 18. Oktober 1898 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — 352/99 I. G J.

Posen, den 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **406.** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 4. März d. Js. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur **Pfoot** beim Posener Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln **die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme**

a. der ersten Wasserdruckprobe und der Prüfung der Bauart bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln,
b. der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln,
c. der Abnahme-Prüfung beweglicher Kessel

ertheilt. — 357/99 I. G. J.

Posen, den 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **407.** Nachdem von einer Anzahl selbständiger Schneider des Polizeibezirks Posen **der Antrag auf Errichtung einer die Stadtgemeinde Posen und die Ortschaften Wilda, St. Lazarus und Jersitz umfassenden Zwangsinnung für das Schneidergewerbe gestellt** worden ist, habe ich als meinen Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker den beim Magistrat der Stadt Posen beschäftigten Assessor Herrn **Scholtz** bestellt, was hiermit in Gemäßheit der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — J.-Nr. 1425/99 I G.

Posen, den 28. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **408.** Nachdem von **der Schneider-Innung in Blesen der Antrag auf Errichtung einer** die Stadtgemeinde Blesen und die Ortschaften Althöfchen, Semmritz, Poppe, Oscht, Falkenwalde und Neudorf, Kreis Schwerin a. W., und Grunzig und Weißensee, Kreis Meseritz, umfassenden **Zwangsinnung für das Schneidergewerbe gestellt** worden ist, habe ich als meinen Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker den Bürgermeister **Kaffler** in Blesen bestellt, was hiermit in Gemäßheit der Ausführungs-Anweisung zum Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — J.-Nr. 1324/99 I G.

Posen, den 28 März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V: **Krahmer.**

Nro. **409.** Nachdem von der **Schuhmacher-innung in Blesen der Antrag auf Errichtung einer** die Stadtgemeinde Blesen und die Ortschaften Althöfchen, Semmritz, Poppe, Oscht, Falkenwalde, Neudorf, Kreis Schwerin a. W., sowie Grunzig, Weißensee, Kreis Meseritz, umfassenden **Zwangsinnung** für das Schuhmachergewerbe **gestellt** worden ist, habe ich als meinen Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker den Bürgermeister **Kaffler** in Blesen bestellt, was hiermit in Gemäßheit der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Nr. 1322/99 I G.

Posen, den 28. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **410.** Nachdem von der **Tischler-, Böttcher-, Drechsler- und Kammmacher-Innung in Zduny der Antrag auf Errichtung einer die Stadtgemeinde Zduny umfassenden Zwangsinnung** für das Tischler-, Böttcher- und Drechsler-Gewerbe **gestellt** worden ist, habe ich als meinen Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker den Bürgermeister **Lachmann** in Zduny bestellt, was hiermit in Gemäßheit der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr. 1323/99 I G.

Posen, den 28. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **411.** Durch Ministerialerlaß vom 11. d. M. ist der Königliche Amtsrichter **Hamann** in Schroda zum **stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung** ebenda ernannt worden. — Nr. 165/99 I K.

Posen, den 30. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **412.** Der praktische Arzt **Dr. Volkmann** zu Schwiebus ist zum **Kreisphysikus des Kreises Koschmin** ernannt. — 1567/99 I Da.

Posen, den 6. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

Nro. 418. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belegenen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **März 1899.**

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

I. Marktpreise.

Namen der Städte.	A. Getreide.												B. Uebrige Marktartikel.									
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülsenfrüchte			Eß-Kartoffeln à 100 kg.	Stroh		Heu à 100 kg.
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg.	Speisebohnen (weiße) à 100 kg.	Linsen à 100 kg.		Richt- à 100 kg.	Krumm- à 100 kg.	
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.																		
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	15 66	15 55	15 43	13 15	13 05	12 95	13 75	12 75	11 71	12 15	12 05	11 95	15 75	22 50	42 50	3 43	3 15	2 30	4 75
2 Birnbaum	15 44	— —	15 04	13 04	— —	12 76	12 73	— —	12 29	12 73	— —	12 21	14 50	— —	— —	2 70	3 25	— —	5 14
3 Schwerin a. W.	15 50	15 —	14 50	13 31	13 22	13 12	13 25	12 99	12 73	12 64	12 14	11 64	14 50	20 —	30 —	2 95	2 50	— —	3 60
4 Unruhstadt	16 28	15 85	14 95	13 11	12 74	12 39	14 25	13 50	12 50	13 25	12 75	12 32	16 50	20	— —	3 25	3 —	2 25	4 —
5 Wollstein	17 —	16 74	16 —	13 30	12 96	12 76	14 34	14 10	13 50	13 18	12 76	12 35	17 50	20 —	— —	2 94	2 52	2 —	3 10
6 Grätz	15 87	15 37	14 87	13 44	12 94	12 44	13 12	12 62	12 12	13 75	13 25	12 75	15 —	17 —	— —	3 14	3 —	— —	3 25
7 Neustadt b. P.	15 85	15 75	15 65	12 80	12 70	12 60	12 95	12 85	12 75	13 23	13 13	13 02	14 —	17 —	— —	2 80	4 —	— —	3 50
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	13 31	13 11	12 91	13 25	13 05	12 85	13 11	12 91	12 71	—	18 —	— —	3 —	4 25	— —	4 75
9 Fraustadt*	16 50	— —	16 —	13 28	— —	13 08	14 40	— —	14 —	12 60	— —	12 36	15 —	21	53 50	2 84	2 50	2 —	4 60
10 Lissa*	15 67	15 27	14 87	13 31	13 09	12 88	13 10	12 50	11 90	12 75	12 55	12 35	18 —	19 50	50 —	3 35	2 75	— —	4 —
11 Kosten*	15 63	15 23	14 90	13 02	12 61	12 32	12 02	11 62	11 31	12 48	12 12	11 83	17 —	18 —	38 —	2 70	3 —	2 —	4 25
12 Rawitsch*	16 05	15 52	15 —	13 23	12 77	12 30	13 89	13 39	12 89	12 88	12 37	11 86	16 —	17 —	45 —	3 20	2 75	— —	4 50
13 Bojanowo	16 15	15 65	15 15	13 55	13 05	12 55	13 —	12 50	12 —	12 55	12 05	11 55	— —	— —	— —	2 40	2 40	— —	4 —
14 Krotoschin*	15 82	15 62	15 28	13 04	12 84	12 57	13 39	12 89	12 39	12 42	12 17	11 96	15 —	17 —	39 —	3 80	3 40	2 84	5 14
15 Meseritz	16 10	15 56	15 36	13 76	12 76	12 48	12 92	12 68	12 40	13 —	12 72	12 45	13 40	— —	— —	3 —	3 80	— —	3 80
16 Bentschen	— —	15 19	— —	— —	12 98	— —	— —	13 05	— —	— —	12 70	— —	13 —	— —	— —	2 56	3 75	— —	3 70
17 Obornik	15 25	— —	— —	12 90	— —	— —	11 50	— —	— —	12 13	— —	— —	14 50	— —	— —	2 90	3 —	2 —	3 50
18 Rogasen	15 55	15 25	15 05	12 53	12 43	12 33	11 65	11 45	11 25	11 84	11 70	11 55	— —	— —	— —	2 51	4 75	4 25	4 25
19 Pleschen	15 —	14 50	14 —	12 90	12 50	12 —	12 —	11 —	10 —	12 —	11 50	11 —	14 50	18 —	— —	3 40	3 —	— —	5 —
20 Posen*	15 05	14 58	13 25	13 26	12 95	12 57	13 25	12 20	11 72	13 53	13 12	— —	17 —	21 —	42 —	3 48	3 75	— —	5 —
21 Samter*	15 80	15 50	15 —	13 22	13 07	12 80	12 62	12 35	12 —	12 20	12 10	12 —	15	16 —	— —	3 12	3 —	2 40	4 —
22 Schrimm*	15 37	15 12	14 87	12 75	12 37	12 12	11 87	11 62	11 37	12 87	12 62	12 37	18 —	22 —	— —	3 33	2 50	— —	5 —
23 Schroda*	14 70	14 48	14 23	12 56	12 47	12 37	11 51	11 13	10 75	12 21	11 93	11 55	— —	— —	— —	2 55	2 45	1 70	4 45
24 Schildberg	15 27	15 07	14 87	12 95	12 75	12 55	11 55	11 35	11 15	11 94	11 74	11 54	14 50	15 50	— —	3 10	3 10	2 70	4 10
25 Kempen;	15 85	15 55	15 25	13 88	13 63	13 38	13 63	13 38	13 13	12 88	12 63	12 38	17 —	17 —	— —	3 43	2 73	— —	3 90
26 Wreschen	17 13	16 88	16 63	12 93	12 70	12 50	12 63	12 38	12 15	12 25	12 04	11 85	7 50	— —	— —	3 25	2 75	1 90	4 25
Summa	378 49	339 23	346 15	328 53	295 69	302 73	322 57	287 35	290 86	316 57	285 05	277 55	— —	— —	— —	79 13	81 05	— —	109 53
durch Fraktion	15 77	15 42	15 05	13 14	12 85	12 61	12 90	12 49	12 12	12 66	12 39	11 56	— —	— —	— —	3 04	3 12	— —	4 21
Durchschnittspreise des v. Monats	16 16	15 75	15 40	13 53	13 25	13 —	13 34	12 89	12 50	12 62	12 33	12 23	— —	— —	— —	3 14	3 20	— —	4 31

Namen der Städte.	1. Marktpreise. B. Uebrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel: von der Keule	Rind im Kleinhandel: vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (fettiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittel	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Talgartiger Schweinefett (fettiger)	Ordinärer Branntwein in 40% Tralles bei Liter ℳ	Essig: Liter	Bier: Liter	1 kg Rindernierentalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen																							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ
1 Ostrowo*	1 05	1 25	1 05	1 20	1 10	1 30	1 80	2 14	2 66	29	23	33	50	55	60	29	45	2 70	3 70	20	1 60	—	—	—	—
2 Birnbaum	— 88	1 20	— 95	1 20	1 10	1 —	1 70	1 99	2 50	21	19	39	42	41	42	51	52	2 90	3 80	20	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	2 —	1 97	2 76	40	25	50	30	35	50	40	60	2 20	3 —	20	1 40	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 10	1 —	1 15	— 89	1 15	1 90	1 94	2 —	33	15	35	28	33	50	27	45	2 55	3 40	20	1 55	—	—	—	—
5 Wollstein	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	1 60	1 80	2 36	30	20	30	35	35	60	30	50	3 —	4 —	20	1 —	—	—	—	—
6 Grätz	1 20	1 20	1 —	1 20	1 04	1 04	1 60	1 88	2 32	35	25	30	30	30	50	30	30	2 50	3 —	20	1 —	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 —	— 80	1 20	1 —	1 —	1 60	2 05	2 08	30	20	40	25	32	50	30	30	2 40	3 20	20	1 60	60	—	10	—
8 Neutomischel*	— 95	1 20	1 05	1 20	1 05	1 05	1 80	1 80	2 52	25	40	60	40	40	60	40	40	2 50	3 10	20	1 50	—	—	—	—
9 Fraustadt*	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 20	1 70	2 —	2 50	28	23	31	33	45	55	38	38	2 60	3 10	20	1 20	60	—	—	—
10 Lissa*	1 —	1 15	1 05	1 15	1 15	1 18	1 50	2 09	2 44	26	21	45	40	55	55	28	45	2 40	3 —	20	1 60	55	—	—	—
11 Kosten*	— 95	1 20	1 —	1 20	1 —	1 10	1 60	2 47	2 58	30	20	25	25	40	40	25	50	2 70	3 20	20	1 60	50	—	—	—
12 Rawitsch*	1 10	1 25	1 15	1 20	1 20	1 20	1 80	2 20	2 57	28	23	40	45	45	45	27	40	2 80	3 50	20	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 20	1 10	1 20	1 —	1 20	1 60	1 72	2 32	26	20	26	24	50	44	30	32	2 40	2 80	20	1 60	—	—	—	—
14 Krotoschin*	1 10	1 20	1 05	1 25	— 96	1 06	1 50	2 35	2 70	32	23	21	23	55	55	30	35	2 30	2 80	20	1 50	60	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 10	— —	1 10	— 90	1 10	1 60	2 04	3 10	36	24	38	28	33	45	28	45	2 10	3 —	19	1 70	—	—	—	—
16 Bentschen	— —	1 10	1 10	1 20	1 —	1 —	1 50	2 10	2 50	38	22	50	31	43	55	33	45	1 90	2 85	20	1 60	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1	— 90	1 20	1 —	1 —	1 60	2 20	2 50	25	25	30	25	36	30	30	40	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	1 10	1 20	1 10	1 30	1 20	1 20	1 60	2 11	3 —	36	24	50	30	30	50	38	35	2 40	2 90	20	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 20	1 —	1 10	1 —	1 60	1 40	2 20	2 40	25	22	22	22	35	—	22	30	2 80	3 50	20	1 20	—	—	—	—
20 Posen*	1 05	1 25	1 15	1 25	1 35	1 25	1 55	2 29	2 67	24	24	25	23	37	40	26	45	2 80	3 40	20	1 55	58	—	10	1,15
21 Samter*	— 96	1 20	1 —	1 20	1 20	1 20	1 40	2 16	2 40	26	19	31	27	30	33	34	34	2 20	2 90	20	1 60	60	—	—	—
22 Schrimm*	1 02	1 15	1 05	1 35	1 15	1 15	1 40	2 33	2 40	33	22	45	45	45	47	29	27	2 90	3 50	20	1 10	—	—	—	—
23 Schroda*	— 95	— 95	1 15	1 15	1 15	1 15	1 55	2 35	2 35	28	22	26	22	38	40	24	40	2 60	3 20	20	1 60	60	—	—	—
24 Schildberg	— —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 20	1 70	2 20	2 80	31	21	41	41	81	81	31	31	3 25	4 25	20	1 35	—	—	—	—
25 Kempen	— 93	1 05	— 95	1 20	1 —	1 05	1 90	2 10	2 10	27	22	24	24	40	45	25	27	2 05	2 50	20	1 70	—	—	—	—
26 Wreschen	— 95	— 95	— 85	1 10	— 95	1 10	1 90	2 10	2 30	75	34	55	25	45	60	27	40	3 —	3,60	20	1 40	—	—	—	—

Posen, den 6. April 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **414.** **Nachweisung**
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **März 1899.**

(Veröffentlicht auf Grund des Abschnitts I. zu § 9 Ziffer 3 der neuen Instruktion vom 30. August 1887 Reichs-Gesetz-Blatt 87 Seite 433 ff.)

Lieferungs-Verband (Kreis).	Haupt-marktort.	Für Hafer für je 100 kg		Heu für je 100 kg		Stroh für je 100 kg	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Adelnau	Ostrowo	12	81	5	25	3	47
Birnbaum	Birnbaum	13	37	5	40	3	41
Bomst	Wollstein	13	84	3	26	2	65
Fraustadt	Fraustadt	13	23	5	25	2	63
Gostyn	Bajanowo	13	18	4	20	2	52
Grätz	Grätz	14	44	3	41	3	15
Jarotschin	Pleschen	12	60	5	25	3	15
Kempen	Kempen	13	52	4	10	2	87
Koschmin	Krotoschin	13	04	5	40	3	57
Kosten	Kosten	13	10	4	46	3	15
Krotoschin	Krotoschin	13	04	5	40	3	57
Lissa	Lissa	13	39	4	73	3	15
Meseritz	Meseritz	13	65	4	20	4	20
Neutomischel	Neustadt b. P.	13	88	3	68	4	20
Obornik	Posen	14	36	6	30	4	20
Ostrowo	Ostrawa	12	81	5	25	3	47
Pleschen	Pleschen	12	60	5	25	3	15
Posen-Ost	Posen	14	36	6	30	4	20
Posen-West	Posen	14	36	6	30	4	20
Rawitsch	Rawitsch	13	52	5	40	3	15
Samter	Samter	12	81	4	20	3	15
Schildberg	Schildberg	12	60	4	41	3	36
Schmiegel	Kosten	13	10	4	46	3	15
Schrimm	Posen *)	13	50	5	92	3	95
Schroda	Posen *)	13	50	5	92	3	95
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	13	27	3	78	2	63
Wreschen	Wreschen	12	86	4	46	2	89

*) mit einer Ermäßigung von 6 pCt.

Nr. 1316/99 I. M.

Posen, den 7. April 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **415.** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat **die Errichtung einer Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen in Wettin a. S.** nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 (veröffentlicht im Amtsblatt hiesiger Regierung für 1896, Seite 284 und 285) genehmigt.

J.-Nr. 962/99 I. Ea.

Posen, den 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **416.** Der Beginn des **nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiede-Meistern** an der Lehrschmiede zu Charlottenbürg ist auf Montag, **den 3. Juli d. Js.,** festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42. — J.-Nr. 907/99 I Db.

Posen, den 31. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **417.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind die **evangelischen Hausväter der Gemeindebezirke Zabno und Brodnica Hld.,** Kreis Schrimm, aus der evangelischen Schulsozietät **Zabno Hld. ausgeschult** und zu einer evangelischen Schulsozietät mit ihrem Sitze **in Zabno,** Kreis Schrimm **vereinigt** worden. — 2453/99 IIa.

Posen, den 30. März 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Nro. **418.** Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dem Domänenpächter **Adolf Stich** in Kaiserhof im Kreise Samter den Charakter als **„Königlicher Oberamtmann"** verliehen. — J.-Nr. 1411/99 IIa

Posen, den 5. April 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Bayer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **419.** **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses **für den Umfang des Kreises Ostrowo** folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Während der Nachtzeit (d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) müssen alle auf öffentlichen Straßen und Wegen bewegten Fuhrwerke einschl. Schlitten sie mögen zum Personen- oder Lastverkehr dienen und beladen oder unbeladen sein, mit mindestens einer hellbrennenden Laterne versehen sein. Diese letztere ist in der Regel am Vordertheil des Wagens selbst anzubringen, wo jedoch die Bauart oder die Beladung desselben dies nicht gestattet, ist die Anbringung an der Deichselspitze oder an den Zugthieren gestattet. Auch kann die Laterne von dem Kutscher getragen werden, jedoch muß dies so geschehen, daß das Licht von Entgegenkommenden gesehen werde kann.

Digitized by Google

§ 2.

Vorstehende Vorschrift bezieht sich nicht auf den Wirthschaftsverkehr innerhalb der eigenen Guts- und Gemeindefeldmark, auch nicht auf den Verkehr zwischen einem Gutshofe und den zu demselben Gute gehörenden Ländereien, oder den Ländereien, die zu einem anstoßenden Gute des gleichen Eigenthümers gehören, sowie auf Fuhrwerke, welche Pulver oder andere Sprengstoffe transportiren.

§ 3.

Der Führer jedes auf einem öffentliche Wege außerhalb der Stadt Ostrowo sich bewegenden Fuhrwerks hat, wenn ein anderes Fuhrwerk ihm entgegenkommt, auf das Signal einer Pfeife sofort rechts scharf auszubiegen. Das gleiche gilt, wenn der Pfiff als Signal zum Vorbeilassen von hinten ertönt.

§ 4.

Das Aufhängen von Ackergeräthen (Walzen, Säemaschinen ꝛc) welche mehr als 2 m Breite haben, hinten an Fuhrwerke ist verboten. Werden Ackergeräthschaften von 2 m oder geringerer Breite durch Anhängen an Fuhrwerke befördert, so haben die betr. Fuhrwerke beim Begegnen mit anderen Fuhrwerken bis zum Vorbeifahren der letzteren stillzuhalten. Dasselbe gilt beim Ueberholen durch anderes Fuhrwerk.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft. Verantwortlich für Zuwiderhandlungen ist stets der Führer des Fuhrwerks.

§ 6.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Polizei-Verordnungen vom 30. April 1897 bezw. 31. Oktober 1898 außer Kraft.

Ostrowo, den 25. März 1899.

Der Landrath.

Dr. jur. Frhr. **v. Luetzow.**

Nro. **420.** Auf Antrag der Betheiligten hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 21. d. M. gemäß § 24 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes beschlossen, die auf Kartenblatt 2 unter Nr. 175/4, 176/6 ꝛc, 178/13 ꝛc., 177/6 ꝛc., 180/3 ꝛc. und 181/14 verzeichneten Parzellen in Größe von zusammen 2,30,54 ha mit einem Grundsteuerreinertrage von 2,54 Thlr. **von dem Gutsbezirke Przedborow abzutrennen** und **mit dem Gemeindebezirke Przedborow zu vereinigen,** ferner die auf Kartenblatt 2 unter Nr. 84/3 verzeichnete Parzelle von 0,29,40 ha Größe und 1,15 Thlr. Reinertrag **von dem Gemeindebezirk Przedborow abzutrennen** und **mit dem Gutbezirke Przedborow zu vereinigen.**

Schildberg, den 24. März 1899.

Der Kreis-Ausschuß.

von Dömming.

Nro. **421.** Der Eigenthümer **Franz Antkowiak** in Konary beabsichtigt auf seinem zum Gemeindebezirk Konary gehörigen, jedoch außerhalb der geschlossenen Ortschaft belegenen Grundstück Nr. 237 ein **Wohnhaus zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen denselben von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Pächtern benachbarter Grundstücke **innerhalb einer Frist von 21 Tagen** bei mir Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe sich durch Thatsachen des im § 15 des vorbezeichneten Gesetzes erwähnten Art begründen läßt.

Der Situationsplan kann während der Bureaustunden im diesseitigen Bureau eingesehen werden.

Jutroschin, den 30. März 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **422.** Die Grundbesitzer **Thomas Rachwalski** und **Johann Ratajczyk,** beide zu Lonkocin, beabsichtigen auf ihren, zwei Kilometer von der Stadt Raschkow entfernt belegenen Grundstücken **an der Chaussee Raschkow-Krotoschin je 1 Wohnhaus und Wirthschaftsgebäude zu errichten.** — Neue Ansiedelung. —

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Anträge von den Eigenthümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werden.

Raschkow, den 1. April 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Beutlich.

Nro. **423.** **Bekanntmachung.**

Außer den bereits veröffentlichten Gerichtstagen werden **in Wielichowo** noch

am 12. Juli und

am 15. November d. Js.

Gerichtstage abgehalten werden.

Kosten, den 29. März 1899.

Königliches Amtsgericht.

Digitized by Google

Nro. **424. Polizei-Verordnung,** betreffend das Droschkenfuhrwesen in der Stadt Posen vom 20. März 1899 nebst den neuen Tarifen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 37 und 76 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 wird für die Stadt Posen, nach Zustimmung des Magistrats hierselbst, über den Betrieb des Droschkenfuhrwesens nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer das Droschkenfuhrgewerbe betreiben will, bedarf dazu eines auf seine Person lautenden polizeilichen Erlaubnißscheins, in welchem die Zahl und die Nummern der zu stellenden Droschken anzugeben sind.

Der Erlaubnißschein kann versagt werden, wenn

a. der Nachsuchende von der Polizei-Verwaltung in Beziehung auf den Betrieb des Droschkenfuhrgewerbes nicht für zuverlässig erachtet wird;

b. die Betriebsmittel (Fuhrwerke, Pferde und Geschirre) sowie die Bedienung der Fuhrwerke den Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 4—7) nicht entsprechen;

c. im Interesse des öffentlichen Verkehrs nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung eine Vermehrung der Droschkenfuhrwerke unzulässig oder die Verminderung derselben nothwendig ist.

§ 2.

Eine Droschke darf erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn sie dem Polizei-Inspektor vorgestellt und vorschriftsmäßig befunden worden, auch mit dem polizeilichen Prüfungsstempel und einer Nummer versehen ist (§ 4 Abs. 1). Die Befugniß zur Inbetriebsetzung erlischt, wenn von derselben innerhalb vier Wochen nach Aushändigung des Erlaubnißscheins (§ 1) kein Gebrauch gemacht worden ist.

Desgleichen gilt die ertheilte Nummer als verfallen und kann von der Polizei-Verwaltung eingezogen werden, wenn eine Droschke länger als 14 Tage ohne Genehmigung außer Betrieb gewesen oder wenn sie verpfändet oder sonst aus dem Besitze des Eigenthümers gekommen ist.

Pferde dürfen erst dann zur Bespannung einer Droschke verwendet werden, wenn sie dem Polizei-Inspektor vorgestellt und zum öffentlichen Fahrdienst für tauglich befunden worden sind.

§ 3.

Jeder Polizeibeamte ist berechtigt und verpflichtet, auf sofortige Abstellung vorgefundener Ordnungswidrigkeiten zu dringen und die Fuhrwerke, sofern die Sicherheit der Fahrgäste oder des Verkehrs durch den Kutscher, insbesondere in Folge von Trunkenheit, gefährdet wird, durch Abnahme des Fahrscheines und der Hutnummer, augenblicklich außer Fahrt zu setzen.

Die dergestalt außer Fahrt gesetzten Fuhrwerke dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Polizei-Verwaltung wieder in Betrieb gesetzt werden.

II. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

§ 4.

Wagen, welche als Droschken aufgestellt werden, müssen haltbar, bequem und von gefälligem Aeußern sein und mit zwei Laternen, wie solche durch Polizei-Verordnung vom 4. November 1886 vorgeschrieben, versehen sein. Jedes Fuhrwerk muß vor der Aufstellung oder Wiederaufstellung dem Polizeiinspektor zur Prüfung vorgestellt werden. Wird es vorschriftsmäßig befunden, so erhält es den polizeilichen Prüfungsstempel und eine Ziffer zugetheilt, welche (weiß auf blauem Grunde) sowohl an der äußeren Rückwand als auch über dem Vordersitze im Innern des Wagens anzubringen ist.

In letzterem ist ein gut erhaltenes Exemplar des geltenden Droschkenfahr-Tarifs unter der Droschkennummer anzubringen.

§ 5.

Die Pferde müssen kräftig, gesund, in gutem Futterzustande und frei von abstoßenden Fehlern oder gefährlichen Krankheiten sein.

Das Geschirr muß zweckmäßig, dauerhaft und von gutem Aussehen sein.

§ 6.

Wagen, Pferde, Geschirre und Kleidung des Kutschers sind jederzeit in tadellosem, gutem und sauberem Zustande zu erhalten.

§ 7.

Bei Schlittenbahn dürfen statt der Droschken geschmackvolle Schlitten aufgestellt werden. Auf die Schlitten finden die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung.

III. Von den Fuhrherren.

§ 8.

Der Fuhrherr ist für die gehörige Beschaffenheit des Fuhrwerks, die anständige vorschriftsmäßige Bekleidung und das ordentliche Benehmen seiner Kutscher verantwortlich. Zur vorschriftsmäßigen Bekleidung des Droschkenführers, derselbe sei Fuhrherr oder Kutscher, gehören:

a. ein Hut von schwarzlackirtem Leder mit breiter Silberborte und der betreffenden Droschkennummer aus 0,04 m hohen Metallziffern; es ist jedoch gestattet, in den Wintermonaten November bis einschließlich März eine mit der betreffenden metallenen Droschkennummer versehene schwarze, 23 cm hohe Pelzmütze mit Kulpack von dunkelblauem Tuch zu tragen,

b. ein Uniformsrock von dunkelblauem Tuch mit breiten Brustklappen, breitem Umfallkragen mit Silberborte, 2 Reihen glatter weißer Metallknöpfe, einer 0,08 m breiten Armbinde mit 2 Silberbortstreifen von 0,01 m Breite, schwedischen Auf-

Digitized by Google

schlägen mit je 2 Knöpfen, Seitenklappen und 2 hinteren Faltenleisten mit je 2 Knöpfen.

c. eine schwarz und gelb oder schwarz und roth gestreifte Weste; nach Bedürfniß zu tragen ein Mantel von dunkelblauem Tuch mit langem Kragen, weißen glatten Metallknöpfen und einem mit schmaler Silbertresse versehenen Umschlagekragen.

Die Polizei-Verwaltung kann für einzelne Kutscher der für alle Kutscher eines Unternehmers Ausnahmen von diesen Bekleidungsvorschriften zulassen oder anordnen.

§ 9.

Der Fuhrherr hat jeden Kutscher, welcher sich einer groben Unregelmäßigkeit, insbesondere Uebervortheilung der Fahrgäste schuldig macht, sofort zu entlassen und die Entlassung gleichzeitig unter Angabe des Grundes, dem Polizei-Inspektor anzuzeigen.

§ 10.

Der Fuhrherr darf die Führung seiner Wagen nur den dazu befugten Personen (§ 13 ff.) anvertrauen.

§ 11.

Ueber seine Kutscher hat der Fuhrherr ein Dienstbuch zu führen, welches Namen, Alter und Wohnung derselben angiebt, und von jeder Wagennummer nachweist, von welchem Kutscher sie an jedem Tage gefahren worden ist.

§ 12.

Die Kutscher hat der Fuhrherr mit einem Abdruck dieser Verordnung nebst der Standplatznachweisung, bei Droschken mit Fahrpreisanzeigern mit einer amtlich beglaubigten Beschreibung des Fahrpreisanzeigers und mit gedruckten Marken von steifem Papier, welche den Namen und die Wohnung des Fuhrherrn, die Nummer des Wagens und den Betrag des Fuhrlohns nachweisen, zu versehen.

IV. Von den Kutschern.

§ 13.

Zur Führung einer Droschke ist ein bei dem Polizei-Inspektor nachzusuchender Fahrschein erforderlich, welcher außer dem Namen des Kutschers den des Fuhrherrn und die Nummer der betreffenden Droschke enthalten muß.

Diese wie alle anderen Vorschriften über die Droschkenkutscher gelten auch dann, wenn der Fuhrherr selbst Führer einer Droschke ist.

§ 14.

Unerwachsene, mit Gebrechen, ansteckenden Krankheiten behaftete, des Fahrens oder der Oertlichkeit unkundige, dem Trunke ergebene, rohe, unzuverlässige oder bescholtene Personen werden als Droschkenkutscher weder zugelassen noch geduldet.

Bei Entlassung oder Austritt aus einem Dienst hat der Kutscher seinen Fahrschein binnen 24 Stunden dem Polizei-Inspektor zurückzureichen.

§ 15.

Kein Kutscher darf die Führung des ihm anvertrauten Wagens eigenmächtig einem andern überlassen.

§ 16.

Als Führer eines öffentlichen Fuhrwerks ist jeder Droschkenkutscher verpflichtet, sich eines anständigen Betragens gegen die Fahrgäste, überhaupt gegen die Bevölkerung zu befleißigen, und sich alles Schreiens, Schimpfens, Mißhandelns der Pferde oder sonst Aufsehen und Anstoß erregenden Benehmens zu enthalten. Er muß im Dienst stets vorschriftsmäßig und anständig gekleidet, reinlich und nüchtern sein, auch auf Erfordern des Polizei-Inspektors sich durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über seinen Gesundheitszustand ausweisen.

Der Droschkenkutscher ist verpflichtet, den Fahrgästen, namentlich Frauen, Kindern und gebrechlichen Personen auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen Hülfe zu leisten, ebenso verbunden, den Fahrgästen beim Auf- und Abladen des Gepäcks behülflich zu sein, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks zu vereinbaren ist.

Während der Fahrt hat der Droschkenkutscher auf das ihm übergebene Gepäck sorgfältig zu achten. Er hat seine ganze Aufmerksamkeit auf das Gespann zu richten und darf Vorübergehende weder durch Hutabnehmen noch durch Zuruf oder Winken grüßen.

Während der Fahrt ist die Benutzung eines Regenschirmes verboten.

§ 17.

Erforderliche Ausbesserungen am Wagen oder Geschirr, sowie Fehler oder Krankheiten der Pferde muß er seinem Fuhrherrn unverweilt anzeigen. Für die Sauberkeit des ganzen Gefährtes und der Kleidung ist er verantwortlich.

§ 18.

Den Anweisungen der Polizeibeamten hat jeder Kutscher unweigerlich Folge zu leisten, ihnen auch auf Verlangen seine Dienstpapiere und Uhr (§ 25) vorzuzeigen.

V. Fahrordnung.

§ 19.

Die Droschkenfuhrwerke müssen täglich und zwar:

a. vom 1. April bis Ende September früh um 7 Uhr,
b. vom 1. Oktober bis Ende März früh um 8 Uhr,

auf die von der Polizei-Verwaltung bestimmten Plätze auffahren.

Nur auf diesen Plätzen und auf den Eisenbahnhöfen dürfen die Wagen, um Fahrgäste zu erwarten, aufgestellt werden.

Die Standplatz-Nachweisung ergiebt die Zahl der Wagen, welche auf jedem Platze halten dürfen.

Die Führer der auf dem Zentralbahnhofe ankommenden, mit Fahrgästen besetzten Droschken dürfen, nachdem die Fahrgäste ausgestiegen, nicht gleich wieder eine neue Fahrt annehmen, sondern müssen, falls sie auf dem Bahnhofe verbleiben wollen, sofort mit ihrer Droschke die letzte Stelle auf dem Halteplatze einnehmen.

Digitized by Google

§ 20.

Der Kutscher muß sich nach der Ausfahrt, sowie auch später, wenn der Wagen unbesetzt ist, auf dem nächsten Standplatze aufstellen, auf dem sich noch nicht diejenige Zahl von Wagen befindet, welche nach den Standplatz-Listen dort halten sollen.

§ 21.

Auf den Standplätzen müssen die Wagen der Reihe nach und in solcher Ordnung auffahren, daß jeder ohne Hinderung durch einen anderen wieder abfahren kann. Bei der Aufstellung darf der allgemeine Verkehr nicht gehemmt werden.

Wird nach einer auf den Halteplätzen stehenden Droschke gerufen ohne daß eine bestimmte Nummer bezeichnet ist, so gilt die Bestellung

a. bei hinter einander stehenden Droschken für die erste,

b. bei neben einander stehenden Droschken für die auf dem rechten Flügel haltende Droschke.

§ 22.

Der an erster Stelle haltende Kutscher muß stets auf dem Bocke sitzen und zur Abfahrt bereit sein. Auf den Eisenbahnhöfen müssen alle Kutscher, sobald die Einfahrt des ankommenden Zuges gemeldet wird, sich auf den Bock setzen und zur Abfahrt bereit halten.

Kein Kutscher darf sich ohne Grund von seinem Wagen entfernen. Das Füttern der Pferde auf den Straßen und Plätzen ist nur auf den Haltestellen und aus übergehängten Beuteln zulässig.

§ 23.

Sobald ein Wagen abgefahren ist, rückt der nächstfolgende in den leer werdenden Raum, und die anderen folgen der Reihe nach.

§ 24.

Die Droschken mit ungeraden Nummern fahren Mittags 11 Uhr zum Füttern und stellen sich um 1 Uhr wieder auf.

Die Droschken mit geraden Nummern fahren Mittags 1 Uhr zum Füttern und stellen sich um 3 Uhr wieder auf.

Abends dürfen die Droschken nicht vor 11 Uhr ausspannen, es sei denn, daß sie für den andern Morgen zu Frühfahrten bestellt sind.

Der Polizei-Inspektor bestimmt wöchentlich, wie viel Droschken während der Zeit von 11 Uhr Abends bis zu gewissen Nachtstunden auf einzelnen Halteplätzen innerhalb der Stadt und zu den Nacht- und Frühzügen auf dem Vorplatze des Zentralbahnhofes vor Ankunft der Züge sich einfinden müssen.

In gleicher Weise werden bei besonderen Gelegenheiten, wie Pferderennen, größeren Volksfesten u. s. w. auch für die Tageszeit Bestimmungen getroffen, wo und zu welchen Stunden Droschken halten müssen.

Die Droschkenfuhrhalter sind verpflichtet, dieser polizeilichen Bestimmung gemäß, welche seitens des Polizei-Inspektors zu ihrer Kenntniß gebracht wird, die Droschken nach den bezeichneten Halteplätzen und nach dem Zentralbahnhofe zu entsenden, sind auch für deren pünktliche Stellung verantwortlich.

§ 25.

Jeder Kutscher muß die im § 12 bezeichneten Papiere, sowie einen Fahrschein in einer ledernen Tasche, außerdem eine richtig gehende Uhr bei sich führen und bei Zeitfahrten die letztere dem Fahrgaste sowohl bei der Abfahrt als auch bei der Ankunft am Bestimmungsorte vorzeigen. Weiter ist derselbe verpflichtet, die Polizei-Verordnung dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 26.

Kein Kutscher darf in seine Droschke Leichen, schmutzige Gegenstände oder solche Personen aufnehmen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Betrunkenen kann die Fahrt verweigert werden. Hunde darf der Kutscher nur auf dem Bocke mitnehmen.

§ 27.

Im Tarif vorgesehene Fahrten, welche sofort stattfinden sollen, darf der Kutscher nur ablehnen, wenn er nachweist, daß er bereits anderweit für die betreffende Zeit bestellt ist.

Zur Annahme von Vorausbestellungen der im Tarif vorgesehenen Fahrten ist der Fuhrherr in allen Fällen verpflichtet, der Droschkenkutscher nur dann, wenn es sich um eine Nachtfahrt nach einem der Bahnhöfe handelt. Nimmt der Kutscher aber eine Vorausbestellung auch zu einer andern Fahrt an so ist derselbe verpflichtet, diese Fahrt auszuführen.

§ 28.

Der Kutscher darf nur das tarifmäßige Fahrgeld fordern und hat auf Verlangen des Fahrgastes diesem die entsprechenden Marken zu geben.

Endet die Fahrt auf einem der Bahnhöfe, so hat er sich das Fahrgeld bei Beginn der Fahrt geben zu lassen.

Trinkgelder dürfen unter keinen Umständen gefordert werden.

§ 29.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Fahrgastes darf der Kutscher andere Personen im Wagen nicht mitnehmen.

§ 30.

Sobald und solange ein Wagen in Fahrt ist, darf der Kutscher nicht rauchen.

Diese Bestimmung hat der Droschkenkutscher auch für den Fall zu befolgen, daß die Droschke von Fahrgästen nicht besetzt ist.

§ 31.

Nach dem Aussteigen der Fahrgäste hat der Kutscher sogleich nachzusehen, ob Sachen im Wagen zurückgeblieben sind, und diese den Fahrgästen unverweilt zu übergeben. Ist dies nicht mehr möglich, so muß er die gefundenen Gegenstände spätestens bis zum nächsten Morgen an die Polizei-Verwaltung abliefern.

§ 32.

Den Droschkenbesitzern wird gestattet, an ihren Droschken einen von der Königlichen Polizei-Verwaltung durch Bekanntmachung als geeignet bezeichneten Fahrpreis-Anzeiger anzubringen und im öffentlichen Fuhrbetriebe zu benutzen.

Digitized by Google

Auf diese mit Fahrpreis-Anzeigern versehenen Droschken findet die gegenwärtige Polizei-Verordnung, soweit in den nachfolgenden § 33 bis 45 nicht abweichende Bestimmungen enthalten sind, sinngemäße Anwendung.

VI. Bestimmungen für Droschken mit Fahrpreisanzeigern.

§ 33.

Jede mit einem Fahrpreis-Anzeiger ausgestattete Droschke ist vor ihrer Inbetriebsetzung dem Polizei-Inspektor zur Prüfung vorzustellen.

Im Falle des Ersatzes des Fahrpreis-Anzeigers durch einen andern muß die erneute Vorstellung der Droschke vor ihrer Wiederinbetriebsetzung erfolgen.

Dasselbe gilt, wenn die Droschke mit Hinterrädern von anderem Radumfang versehen wird.

Fahrpreis-Anzeiger, welche von dem Polizei-Inspektor für nicht tauglich befunden werden, dürfen im Droschkenbetrieb nicht verwendet werden.

§ 34.

Der Fahrpreis-Anzeiger ist auf der Rückseite des Kutscherbockes anzubringen.

Derselbe gehört zur Ausrüstung der Droschke, und darf ohne amtliche Genehmigung aus der Droschke weder dauernd, noch im Falle seiner Schadhaftigkeit länger als zu seiner ordnungsmäßigen Herstellung erforderlich, entfernt werden.

§ 35.

Die im Droschkenbetriebe verwendeten Fahrpreis-Anzeiger eines und desselben Verfertigers müssen mit fortlaufenden unlöslichen (eingegossenen oder eingemeißelten) Nummern versehen sein.

§ 36.

Jede mit einem Fahrpreis-Anzeiger ausgerüstete Droschke muß versehen sein mit

a. einer in Verbindung mit dem Fahrpreis-Anzeiger stehenden am Kutscherſitz befestigten, aus Eisenblech gefertigten Fahne mit der Aufschrift „frei" auf beiden Seiten,

b. einer am Kutscherſitz oder an der Fahne verstellbar angebrachten Laterne mit grünen Scheiben.

§ 37.

Der Droschkenbesitzer ist dafür verantwortlich, daß der Fahrpreis-Anzeiger stets richtig funktionirt.

Ist eine Funktionsstörung des Fahrpreis-Anzeigers eingetreten, so hat er die Droschke unverzüglich und bis zur Beseitigung der Funktionsstörung oder erforderlichen Falles bis zu ihrer Ausrüstung mit einem andern Fahrpreis-Anzeiger außer Betrieb zu setzen.

§ 38.

Wird die Droschke von Fahrgästen besetzt, so hat der Kutscher den Fahrpreis-Anzeiger, je nach der zur Anwendung kommenden Taxe einzustellen und auch die Fahne, während der Dunkelheit auch die an ihr angebrachte Laterne, zu senken. Kommt während der Fahrt eine andere Taxe zur Anwendung, z. B. durch Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Fahrgäste, beim Uebertritt aus der Tages- in die Nachtzeit u. s. w., so hat der Kutscher den Fahrpreis-Anzeiger sofort auf diese Taxe umzuschalten und gleichzeitig den Fahrgast auf die erfolgte Umschaltung der Fahrpreisscheiben ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Bei eintretender Dunkelheit hat der Kutscher die verstellbare Laterne zu erleuchten und für deren genügende Helligkeit zu sorgen.

Unmittelbar nach Beendigung einer Fahrt hat der Kutscher den Fahrpreis-Anzeiger auszuschalten, die Fahne senkrecht zu stellen und auf diese während der Dunkelheit die verstellbare Laterne zu stecken.

§ 39.

Die Fahrpreisscheibe, sowie der im Innern der Droschke angebrachte Tarif dürfen während des Betriebes der Droschke nicht verdeckt werden.

§ 40.

Der Droschken-Polizeibezirk Posen für die Ausübung des Droschkengewerbes mittelst der mit Fahrpreis-Anzeigern ausgerüsteten Droschken umfaßt außer dem Weichbilde Posens die Ortschaften Jersitz, Wilda, St. Lazarus, Eichwald (Forsthaus), Urbanowo, Winiary, Schilling, Glowno, Rattaj und die Außen-Forts

Die etwaige Abänderung oder Ausdehnung dieses Bezirks erfolgt durch Bekanntmachung der Königlichen Polizei-Verwaltung.

§ 41.

Tritt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreis-Anzeigers ein während sich die Droschke im Betriebe befindet, so ist der Kutscher verpflichtet, unverzüglich auf dem nächsten Wege nach Hause oder nach der Reparaturwerkstätte für Fahrpreis-Anzeiger-Apparate zu fahren.

Tritt eine solche Störung ein, wenn die Droschke mit Fahrgästen besetzt ist, so hat der Kutscher auf Bezahlung des Fahrgeldes keinen Anspruch.

Wird jedoch in solchem Falle von den Fahrgästen die Beendigung der Fahrt verlangt, so hat der Kutscher diesem Verlangen nachzukommen, sofern sich die Droschke sonst in brauchbarem Zustande befindet. Die Bezahlung der Fahrt erfolgt alsdann nach Maßgabe der allgemeinen Tarifbestimmungen für Fahrten mit Droschken ohne Fahrpreis-Anzeigern.

§ 42.

Der Kutscher ist verpflichtet, am Abholungsorte fünf Minuten unentgeltlich zu warten. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Kutscher berechtigt, den Fahrpreis-Anzeiger auf die einfache Taxe zu stellen. Im Falle des Wartens nach begonnener Fahrt und zwar während der Tageszeit ist der Fahrpreis-Anzeiger auf die einfache Taxe zu stellen.

§ 43.

Kommt eine zum Abholen oder sonst bestellte Droschke durch eine in der Person des Fahrgastes sich ereignende Veranlassung nicht zur Fahrt, so hat der Kutscher den nach dem Fahrpreis-Anzeiger angezeigten Betrag zu beanspruchen.

§ 44.

Die Bezahlung der Droschkenfahrten für die mit Fahrpreis-Anzeiger ausgerüsteten Droschken erfolgt auf

Digitized by Google

Grund des dieser Verordnung beigefügten besonderen Tarifs nach dem Fahrpreis-Anzeiger.

§ 45.

Der Kutscher darf von dem Fahrgast nur den durch die Fahrpreisscheiben angezeigten Fahrpreis für geleistete Fahrt oder Wartezeit fordern.

In keinem Falle darf er Zuschläge, welche der Tarif für die Benutzung von Droschken ohne Fahrpreis-Anzeiger vorsieht, oder Zuschläge anderer Art fordern oder erheben.

VII. Strafbestimmungen.

§ 46.

Wer dieser Verordnung oder den Tarifen zuwiderhandelt, wird, sofern die allgemeinen Gesetze und Verordnungen nicht höhere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

VIII. Tarif.

§ 47.

Die dieser Polizeiverordnung angehängten Tarife gelten in allen ihren Bestimmungen als Bestandtheile dieser Polizei-Verordnung.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 48.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Polizei-Verordnung vom 15. Mai 1892, betreffend den Betrieb des Droschkenfuhrwesens in der Stadt Posen wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung aufgehoben.

Posen, den 20. März 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident.

von Hellmann.

Tarif

für Droschken ohne Fahrpreis-Anzeiger.

A. Streckenfahrten.

	1	2	3	4
	Personen in Pfennigen			
1) Stadtfahrten innerhalb der Festungsthore, mit Ausschluß des Forts Winiary	50	60	70	80
2) Aus der Stadt nach den Badeanstalten am Eichwald- und Schillingsthor, nach den im Festungs-Glacis zwischen Wilda- und Berlinerthor belegenen Kirchhöfen, den Grundstücken vor dem Mühlenthor, vor dem Königsthor bis zur Bahnüberführung und vor dem Berlinerthor bis zur Kaponniere	60	70	80	80
3) Aus dem auf dem linken Ufer der Warthe belegenen Stadttheile und den in Ziffer 2 aufgeführten Grundstücken nach dem Zentralbahnhofe, den Grundstücken der Thiergartenstraße, der Glogauerstraße zwischen Kaponniere und Königsstraße, dem Zoologischen Garten und Güterbahnhof	60	80	90	100
4) Aus dem auf dem rechten Ufer der Warthe belegenen Stadttheile nach dem Zentralbahnhofe, nach den Grundstücken der Thiergartenstraße, der Glogauerstraße zwischen Kaponniere und Königsstraße, dem Zoologischen Garten und Güterbahnhofe	80	90	100	120
5) Aus der Stadt nach dem im Festungs-Glacis belegenen Garnison-Kirchhofe, nach Zawade, Fort Winiary, Johannes-Kirchhof, St. Roch, Jersitz, Wilda bis zum Garczynskischen Stift, St. Lazarus bis zur Auguftaftraße, und den Grundstücken der Eichwaldstraße, mit Ausschluß des Viktoria-Parks, ferner nach Bartholdshof, Husaren-Kaserne, Train-Kaserne und dem neuen Paulikirchhofe	100	110	120	130
6) Aus der Stadt nach Wilda über die äußere Grundstücksgrenze des Garczynskischen Stifts hinaus und nach dem Schilling	120	130	140	150
7) Aus der Stadt nach St. Lazarus über die Auguftaftraße hinaus, nach dem Viktoria-Park, Urbanowo, Winiary, Glowno, Rattai, Johannesthal, den Außenforts und dem Neuplatz	150	160	180	200
8) Aus der Stadt nach Zegrze und dem Eichwalde (Forsthaus)	180	200	225	250
9) Vom Zentralbahnhofe nach dem Stadttheil links der Warthe, den vor dem Mühlen-, Königs- und Berlinerthor belegenen, in Ziffer 2 näher bezeichneten Grundstücken, nach der Thiergartenstraße, der Glogauerstraße zwischen Kaponniere und Königstraße und dem Zoologischen Garten	60	80	90	100
10) Vom Zentralbahnhof nach dem Stadttheil rechts der Warthe, nach Fort Winiary, Jersitz, Wilda bis zum Garczynskischen Stift, St. Lazarus bis zur Auguftaftraße	80	90	100	120
11) Vom Zentralbahnhofe nach Wilda hinter dem Garczynskischen Stift, St. Lazarus über die Auguftaftraße hinaus, Zawade und St. Roch	120	130	140	150

Zusatz a:

Bei bedungener Hin- und Rückfahrt hat der Droschkenkutscher für die unter 6 und 7 aufgeführten Fahrten eine halbe Stunde, bei den unter 8 aufgeführten Fahrten eine Stunde unentgeltlich zu warten, längeres Warten dagegen nach der Zeit zu berechnen.

Zusatz b:

Für diejenigen Fahrten, welche während eines Hochwassers nur auf Umwegen auszuführen sind, ist ein Zuschlag von 50 Pf. zu entrichten

Digitized by Google

B. Zeitfahrten.

	1	2	3	4
	Personen in Pfennigen			
a. bis 15 Minuten	100	100	120	120
b. = 30 = ...	120	120	140	140
c. = 45 = ...	150	150	170	170
d. = 60 = ...	180	180	200	200
e. für jede folgende Viertelstunde . .	40	40	40	40

Endigt die Zeitfahrt außerhalb der Stadtthore, so muß bis zu letzteren die Rückfahrt mit berechnet werden.

Andere als in vorstehendem Tarif aufgeführte Fahrten gelten als Zeitfahrten, sofern über ihre Preise nicht freie Vereinbarungen getroffen sind.

C. Nachtfahrten.

Diejenigen Fahrten, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr früh und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zwischen 11 Uhr Abends und 8 Uhr früh begonnen werden, sind Nachtfahrten.

Werden die unter A 1 bis 11 aufgeführten Streckenfahrten in der Nachtzeit begonnen und sofort ausgeführt, so ist für dieselben ein Zuschlag von 50 Pfg. zu entrichten.

Für Nachtfahrten zu den Bahnhöfen müssen Vorausbestellungen zu den tarifmäßigen Sätzen nebst einem Zuschlag von 50 Pfg. angenommen werden.

Im Uebrigen ist für vorausbestellte Nachtfahrten sowohl für Strecken- als auch Zeitfahrten, soweit dieselben in diesem Tarif vorgesehen sind, stets der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

D. Allgemeine Bestimmungen.

1) Wird eine Fahrt nicht beendet, ohne daß eine Veranlassung in der Person des Fahrgastes vorliegt, so hat der Kutscher keinen Anspruch auf Fahrgeld.

2) Den Weg der Streckenfahrten wählt der Kutscher nach Maßgabe der Oertlichkeit. Wird ihm der Weg vom Fahrgaste vorgeschrieben, so kann der Kutscher nach Zeit fordern.

3) Wenn bei einer Streckenfahrt die Unterbrechung länger als 5 Minuten dauert, so kann der Kutscher für Zeit fordern.

4) Fällt die Fahrt durch Schuld des Fahrgastes oder eine in seiner Person liegende Veranlassung aus, so zahlt derselbe nach Zeit, falls mehr als fünf Minuten seit dem Zeitpunkte, für welchen die Bestellung erfolgt ist, vergangen sind, anderenfalls 50 Pfg.

5) Wer eine Droschke im Voraus bestellt, zahlt für Zeitfahrt, wenn er über fünf Minuten warten läßt, oder der Abfahrtsort außerhalb der Stadtthore liegt.

Wer eine Droschke zur sofortigen Fahrt bestellt, zahlt für Zeitfahrt wenn er länger als fünf Minuten warten läßt oder wenn der Halteplatz über 500 Meter entfernt liegt.

6) Mehr als vier erwachsene Personen braucht der Kutscher nicht in die Droschke aufnehmen.

Erklärt sich derselbe aber hierzu bereit, dann ist der Mehrbetrag des Fahrgeldes mit dem Kutscher zu verabreden.

7) Kinder: In Begleitung Erwachsener ist ein Kind unter 10 Jahren frei, zwei solcher Kinder zahlen den Tarif für eine, drei oder vier den für zwei, fünf oder sechs Kinder für drei erwachsene Personen.

8) Gepäck: Leichtes Handgepäck z. B. Handkoffer, Reisetasche und Hutschachtel ist frei. Für ein bis zwei andere Gepäckstücke sind 30 Pfg. für mehr 50 Pfg. zu zahlen.

Posen, den 20. März 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident.

von Hellmann.

Tarif

für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern.

Leistung der Droschken mit Fahrpreis-Anzeiger	Für die Grundtaxe von 50 Pf.	Für je fernere 10 Pf.
I. Einfache Taxe. 1—2 Personen am Tage.	bis 1000 Meter Wegestrecke	fernere je 500 Meter Wegestrecke
II. Erhöhte Taxe. 3—4 Personen.	bis 750 Meter Wegestrecke	fernere je 375 Meter Wegestrecke
III. Doppelte Taxe. 1—4 Personen während der Nacht von 11 Uhr Abends ab.	bis 500 Meter Wegestrecke	fernere je 250 Meter Wegestrecke
IV. Gepäck.	Zuschlag.	
Handgepäck unter 10 kg ist frei.		
Für Gepäck von 10 bis 25 kg .	25 Pfg.	
Für je fernere 25 kg	25 Pfg.	
jedoch nur bis zum Höchstbetrage von	1 Mark im Ganzen	
V. Kinder.		
Ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist frei.		
Zwei solche Kinder rechnen für eine — 3 und 4 Kinder für 2 erwachsene Personen.		

Posen, den 20. März 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident.

von Hellmann.

Nro. **425.** Auf dem **Kommunikationswege Glisnica - Kaczuren** werden die Schotterungsarbeiten heute in Angriff genommen.

Diese Wegestrecke wird daher bis auf Weiteres für den öffentlichen Fuhrwerksverkehr **gesperrt.**

Digitized by Google

Der Verkehr nach Adelnau kann bis auf Weiteres über Baben bezw. auf der Landstraße Adelnau—Krotoschin erfolgen.

Glisnica, den 6. April 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **426.** Wegen Pflasterung einer Strecke der Landstraße **von Neustadt b. P. nach Birnbaum** wird diese Straße von Linde bis zur Einmündung des Weges von Steinhorst **vom 4. April d. Js. ab gesperrt.**

Der Verkehr muß während der Sperre von Linde über Steinhorst bezw. über den nach Steinhorst von der Landstraße abgehenden Weg nach Linde erfolgen.

Neustadt b. P., den 30. März 1899.

Der Königl. Distriktskommissarius.

Nro. **427.** Die Wegestrecke von der **Pogorzela-Kobyliner Chaussee zu den Arbeiterhäusern des Dominiums Lagiewnik** wird, solange die Pflasterung dauert, hiermit **gesperrt.**

Pogorzela, den 4. April 1899.

Königl. Distrikts-Kommissarius.

Erledigte Medizinalbeamtenstellen.

Nro. **428.** Die **neu begründete Kreisthierarztstelle des Kreises Koschmin** mit dem Wohnsitze in Koschmin und einem jährlichen Gehalte von 600 Mark ist zu besetzen.

Nach der Viehzählung am 1. Dezember 1897 waren im Kreise Koschmin 5256 Pferde, 17872 Rinder, 9211 Schafe, 12904 Schweine und 985 Ziegen vorhanden.

Nur solche Bewerber, welche das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als beamteter Thierarzt besitzen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufs innerhalb vier Wochen bei mir melden.

J.-Nr. 964/99 I Da.

Posen, den 5. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Personal-Veränderungen.

Nro. **429.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Ernannt sind zu Ober-Postdirektionssekretären: die Postsekretäre Eggert, Helmke und Saenger in Posen,

zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Gulitz, Kusch, Lange und Zoladkiewicz in Posen, Bredtschneider in Gostyn, Hoppe in Krotoschin, Neumann in Ostrowo (Bz. Posen), Niegisch in Fraustadt, Schwan und Tietze in Jarotschin,

zum Ober-Telegraphenassistenten, der Telegraphenassistent Czubinski in Posen,

zum Postverwalter, der Postassistent Jokisch aus Posen in Sobotka (Bz. Posen).

Angestellt sind: die Postassistenten Plönzig in Posen, Struck in Birnbaum.

Uebertragen ist eine Postinspektorstelle bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Telegraphenamtskassirer Schmidt aus Düsseldorf.

Eine Ober-Telegraphensekretär-Stelle in Posen dem Postsekretär Pauly aus Berlin.

Die Verwaltung des Postamts II in Neutomischel dem Postsekretär Hoffmann aus Prenzlau.

Versetzt sind: der Postinspektor Thurmann von Posen nach Karlsruhe (Baden), der Postsekretär Kubale von Posen nach Erfurt, der Bureauassistent Mewaldt von Posen nach Berlin, die Postverwalter Piotrowski von Ritschenwalde nach Gardelegen und Schmidt von Falkstätt nach Sulmierzyce.

Es treten in den Ruhestand: der Postmeister Gedamke in Neutomischel, der Ober-Postassistent Elgner und der Postassistent Matthey in Birnbaum.

Nro. **430.** Im Geschäftsbereiche der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Posen sind im Laufe des I. Quartals 1899 folgende Veränderungen eingetreten:

a. Befördert:

1) Der Haupt-Steueramts-Kontroleur Sonntag in Glogau zum Haupt-Steueramts-Rendanten in Meseritz.

2) Der Haupt-Steueramts-Kontroleur Schultz in Mühlberg a. E. zum Haupt-Zollamts-Rendanten in Skalmierzyce.

3) Der Ober-Steuerkontroleur Rahn in Jarotschin zum Haupt-Zollamts-Kontroleur in Pogorzelice.

4) Der Haupt-Steueramts-Assistent Hesse in Magdeburg zum Ober-Steuerkontroleur in Schroda.

5) Der Haupt-Steueramts-Assistent Wilke in Magdeburg zum Ober-Grenzkontroleur in Robakow.

6) Der Zoll-Einnehmer I. Biek in Illowo zum Ober-Grenzkontroleur in Skalmierzyce.

7) Der Steuer-Einnehmer II. Knauer in Exin zum Steuer-Einnehmer I. in Jaratschewo.

8) Der Steuer-Aufseher Streckenbach in Posen zum Steuer-Einnehmer II. daselbst.

b. Versetzt:

1) Der Haupt-Steueramts-Rendant, Rechnungsrath Paul in Rogasen in gleicher Diensteigenschaft nach Itzehoe (Schl.-Holst.).

2) Der Haupt-Steueramts-Rendant Eckleben in Meseritz als Haupt-Zollamts-Rendant nach Rügenwalde.

3) Der Haupt-Zollamts-Rendant Gustine in Skalmierzyce als Haupt-Steueramts-Rendant nach Rogasen.

4) Der Haupt-Zollamts-Kontroleur Mittag in Pogorzelice als Haupt-Steueramts-Kontroleur nach Mühlberg a. E.

5) Der Ober-Grenzkontroleur Goebel in Robakow als Ober-Steuerkontroleur nach Bialla (O.-Pr.).

Digitized by Google

6) Der Ober-Steuerkontroleur Borm in Johannisburg (O.-Pr.) in gleicher Dienſteigenſchaft nach Jarotſchin.

7) Der Ober-Steuerkontroleur Egloff in Schroda in gleicher Dienſteigenſchaft nach Nauen (Brandenburg).

8) Der Ober-Grenzkontroleur Leiſtikow in Skalmierzyce als Ober-Steuerkontroleur nach Wirſitz.

9) Der Haupt-Steueramts-Aſſiſtent Rauſch in Poſen in gleicher Dienſteigenſchaft nach Landsberg a. W.

10) Der Zoll-Einnehmer I. Willer in Bogusław als Haupt-Steueramts-Aſſiſtent nach Poſen.

11) Der Steuer-Einnehmer I. Wittke in Jaratſchewo als Zoll-Einnehmer I. nach Bogusław.

12) Der Steueramts-Aſſiſtent Kriſten in Krotoſchin als Steuer-Einnehmer II. nach Exin.

13) Der Steueramts-Aſſiſtent Barda in Grätz in gleicher Dienſteigenſchaft nach Krotoſchin.

14) Der Steuer-Einnehmer II. Janoſchek in Poſen als Steueramts-Aſſiſtent nach Grätz.

Nro. 431. Ausbruch und Erlöſchen von Thierſeuchen.

I. Tollwuth.

a) Feſtlegung der Hunde in den Ortſchaften:

1) Piotrkowice, Piechanin, Groß Srocko, Alt und Neu Tarnowo, Alt und Neu Borowko, Borowo, Kreis Koſten.

II. Rotzkrankheit.

a. ausgebrochen unter den Pferden:

1) des Guts Miedzychod, Kreis Schrimm.

III. Maul- und Klauenſeuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) der Gemeinde Radomierz, Kreis Bomſt;
2) des Guts Smolitz, Kreis Goſtyn;
3) des Guts Turew, Kreis Koſten,
4) der Güter Starygrod, Malgow und Kuklinow, Kreis Koſchmin;
5) des Poſthalters Weigt zu Krotoſchin, der Ortſchaft Lutogniewo, Kreis Krotoſchin;
6) des Guts Wiſehen, Kreis Meſeritz;
7) des katholiſchen Waiſenhauſes und des Gepäckträgers Stukowski zu Oſtrowo Stadt;
8) des Vorwerks Sowinka, Kreis Pleſchen;
9) des Guts Solacz, Kreis Poſen-Oſt;
10) der Güter Bendlewo und Gorka, Kreis Poſen-Weſt;
11) des Gaſtwirths Giera zu Czacz, Kreis Schmiegel;
12) der Wirthe Schukowski zu Zakrzewo Hauland, Tresko zu Krosno, des Vorwerks Lonzek, des Guts Przylepki, Kreis Schrimm;
13) der Gutsleute zu Czarnotki, des Vorwerks Stempocin, Kreis Schroda.

b) erloſchen unter dem Rindvieh:

1) der Güter Alt Borowko und Oſſowo, Kreis Koſten;
2) des Guts Niemarzyn, Kreis Rawitſch;
3) des Guts Kuznica bobr, Kreis Schildberg;
4) des Guts Nagradowice, Kreis Schroda.

IV. Schweineſeuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) der Molkerei zu Paulsdorf, Kreis Grätz.
2) der Gemeinde Jaſionna, Kreis Samter.

V. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Schornſteinfegers Sembrowski zu Goſtyn Stadt;
2) des Arbeiters Lulczyk zu Szewce, Kreis Grätz;
3) des Schuhmachers Martazalski zu Mieſchkow, Kreis Jarotſchin;
4) des Bürgers Smoczynski zu Kriewen, Kreis Koſten;
5) des Vorwerksbeſitzers Klaetſch zu Rothenhof, Kreis Meſeritz;
6) des Müllers Mannsfeld zu Güldenau, Kreis Obornik;
7) der Gutsleute zu Chojno, Kreis Rawitſch;
8) des Arbeiters Kaluza zu Parzynowo, Kreis Schildberg.

b) erloſchen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Kuhnert zu Kapline, Kreis Birnbaum;
2) des Hausbeſitzers Gintrowicz zu Opalenitza, Kreis Grätz;
3) des Gendarmen Liebig zu Kotlin, Kreis Jarotſchin;
4) des Kutſchers Szklanny zu Wzionchow, des Vogts Mucha zu Malgow, des Wirths Nowacki zu Gluchowo, Kreis Koſchmin;
5) des Wirths Anders zu Szklarka mysl., Kreis Schildberg;
6) des Arbeiters Budzinski zu Bronikowo, Kreis Schmiegel;
7) der Anſiedler Außenanger zu Biechowo, Will zu Wilhelmsau, des Wirths Twardy zu Bieganowo, des Hirten Gerſchendorf zu Borkowo, des Arbeiters Marcinkowski ebenda und des Arbeiters Olek zu Sokolnik, Kreis Wreſchen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: **1. Nachtrag zum revidirten Statut der Provinzial-Hülfskaſſe zu Poſen.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei ſämmtlichen Poſtanſtalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Inſertionsgebühren betragen für die geſpaltene Zeile aus der Textſchrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet ſich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Poſen, Merzbach'ſche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
zu Nr. 15 des Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 11. April 1899.

Der 32. Provinzial-Landtag der Provinz Posen hat in seiner Plenarsitzung vom 15. März 1899 folgenden 1. Nachtrag zum revidirten Statut der Provinzial-Hülfskasse vom 11. Juli 1888 mit der Maßgabe beschlossen, daß dieser Nachtrag sofort nach seiner Veröffentlichung in den Regierungs-Amtsblättern der Provinz Posen in Kraft tritt und daß die Aenderung zu § 5 schon bei dem Finalabschluß für das Rechnungsjahr 1898/99 in Anwendung zu bringen ist.

1. Nachtrag:

Die Einleitung, sowie die §§ 5, 25, 26, 27, 28, 29, 32 und 33 des revidirten Statuts vom 11. Juli 1888 erhalten nachstehende neue Fassung:

Einleitung.

Die durch die Königliche Botschaft vom 7. April 1847 und den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli 1847 zur Errichtung von Hülfskassen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz zinsfrei gewährten Fonds sind durch die §§ 8 und 17 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873, wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände — unter Aufhebung des bei der Gewährung gemachten Vorbehaltes wegen Zurückziehung derselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen derselben auf das Doppelte — den betreffenden Provinzial-Verbänden vom 1. Januar 1876 als ein ihnen gehöriges Vermögen überwiesen. Demgemäß ist auch der Fonds der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Posen mit dem am 1. Januar 1876 vorhandenen Vermögen und zwar:

Fundationskapital	630000 Mk.
Zinsenzuwachs seit 1853. . .	483800 „
im Ganzen	1113800 Mk.

in das Eigenthum des Provinzial-Verbandes der Provinz Posen übergegangen.

Ferner hat der Provinzial-Verband auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 11. Juli 1888, 30. Oktober 1892, 13. August 1895 und 5. Oktober 1898 die Befugniß erhalten, für Zwecke des Provinzial-Hülfskassenfonds Geld bis zum Höchstbetrage von 40 000 000 Mark anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Benennung:

„Provinzial-Anleihescheine der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassenfonds"

auszugeben.

Endlich ist die Provinzial-Hülfskasse berechtigt, von der Provinz, Gemeinden und Instituten Gelder zur Verstärkung ihrer Betriebsfonds gegen Verzinsung anzuleihen.

Für die Verwaltung und Verwendung dieser Fonds gelten nachstehende Bestimmungen:

Verwendung des Fonds:
Reservefonds.

§ 5.

Zur Deckung etwaiger Verluste wird ein Reservefonds gebildet. Derselbe besteht aus den auf Grund des § 5 des Statuts vom 11. Oktober 1852 und den auf Grund des revidirten Statuts vom 11. Juli 1888 angesammelten Reservefonds, denen die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Beträge hinzutreten.

Von allen Darlehnsnehmern wird außer den gemäß § 3 Absatz 1 zu zahlenden Zinsen ein Zuschlag von ¼ Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages sechs Jahre hindurch als Beitrag zum Reservefonds erhoben. Von Darlehnen, welche in einer kürzeren Zeit, als sechs Jahren zurückgezahlt werden, ist dieser Zuschlag in gleicher Höhe bis zur völligen Tilgung des Darlehns zu erheben.

Digitized by Google

Die Erhebung des Zuschlages zum Reservefonds erfolgt in den gleichen Fälligkeitsterminen, wie die Erhebung der Zins- und Amortisationsraten (§ 4).

Bei Amortisationsdarlehnen ermäßigt sich, so lange der Zuschlag zum Reservefonds erhoben wird, die jährliche Amortisationsquote um den gleichen Betrag von $^1/_4$ Prozent.

Die Beiträge zum Reservefonds, welche in einem Rechnungsjahre eingehen, werden zunächst zur Deckung der Kursausfälle verwendet, welche bei Begebung von Posener Provinzial-Anleihescheinen unter deren Nennwerth in demselben Rechnungsjahre entstanden sind. Insoweit die Beiträge dazu nicht gebraucht werden, fließen sie zum Kapitalstock des Reservefonds.

Der Reservefonds ist von dem übrigen Vermögen der Provinzial-Hülfskasse getrennt zu halten und in zinstragenden Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder Preußischen Staates, sowie inländischer kommunaler und landschaftlicher Verbände oder Provinzial-Anleihescheinen der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassenfonds, sowie in sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen gesetzlich Mündelsicherheit beigelegt ist, anzulegen. Die Zinsen werden zur Deckung der Verwaltungskosten der Provinzial-Hülfskasse verwendet. Reichen dieselben zur vollständigen Deckung dieser Kosten nicht aus, so wird der Fehlbetrag aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse entnommen. Uebersteigen dagegen die Zinsen des Reservefonds den zur Deckung der Verwaltungskosten nothwendigen Betrag, so werden die demnach sich ergebenden Zinsüberschüsse ebenfalls dem Reservefonds zugeschlagen.

Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres ist das prozentuale Verhältniß des Reservefonds zu den ausstehenden Darlehnsforderungen festzustellen. Ergiebt sich bei der diesbezüglichen Berechnung, daß der so gebildete Reservefonds die Summe von 3 Prozent der ausstehenden Darlehne übersteigt, so ist der überschießende Betrag dem Stammkapital der Provinzial-Hülfskasse behufs dessen allmählicher Vermehrung zuzuführen.

§ 25.

Dem Provinzial-Landtage steht die Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo innerhalb der Grenzen dieses Statuts in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hülfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll. Demselben wird bei seinem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfskasse, sowie die Rechnung derselben zur Decharge[illegible] vorgelegt.

§ 26.

Die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse geschieht durch eine Kommission, welche aus dem Landeshauptmann als Vorsitzendem und sechs Mitgliedern besteht. Eins dieser Mitglieder, welches zugleich Syndikus und Stellvertreter des Vorsitzenden ist, wird vom Provinzial-Ausschuß aus den oberen Beamten der Provinzial-Verwaltung entnommen, vier Mitglieder werden durch den Provinzial-Landtag bei seinem jedesmaligen Zusammentreten gewählt und ein Mitglied wird vom Oberpräsidenten ernannt.

§ 27.

Für jedes der vorstehend bemerkten Mitglieder wird auch ein Stellvertreter angeordnet. Der Stellvertreter des Syndikus und stellvertretenden Vorsitzenden wird vom Provinzial-Ausschuß gewählt.

§ 28.

Dem Vorsitzenden der Direktion steht es frei, bei wichtigen Verhandlungen, oder wenn zwei Mitglieder der Direktion solches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen.

§ 29.

Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse erledigt die ihr zur Beschlußfassung vorbehaltenen Angelegenheiten in den nach dem Ermessen des Vorsitzenden anzuberaumenden Plenarsitzungen. Die laufenden Geschäfte werden von dem Vorsitzenden und von dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie durch die von dem Vorsitzenden damit beauftragten oberen Beamten der Provinzial-Verwaltung nach Maßgabe der von dem Vorsitzenden zu erlassenden Geschäftsvertheilung geführt. Das Plenum der Direktion bestimmt darüber, welche Angelegenheiten der Beschlußfassung in den Plenarsitzungen vorzubehalten und welche von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, der dann als Syndikus handelt, durch gemeinsame und übereinstimmende Entscheidung zu erledigen sind. Angelegenheiten der letzteren Art, in denen ein Einverständniß des Vorsitzenden und des Syndikus nicht zu erzielen ist, sind dem Plenum der Direktion zur Entscheidung vorzulegen.

§ 32.

Alle Urkunden, welche die Provinzial-Hülfskasse verpflichten sollen, müssen mit der aus § 31 zu entnehmenden Maßgabe von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem Mitgliede oder

Digitized by Google

Stellvertreter vollzogen und mit dem Siegel der Provinzial-Hülfskasse versehen werden. Alle übrigen Schriftstücke ergehen unter der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, bezw. mit dem Zusatze: i. V. (in Vertretung) unter der Unterschrift des für den stellvertretenden Vorsitzenden vom Provinzial-Ausschuß gewählten Vertreters, oder mit dem Zusatze: i. A. (im Auftrage) unter der Unterschrift der vom Landeshauptmann mit der Bearbeitung der laufenden Geschäfte der Provinzial-Hülfskasse betrauten oberen Beamten der Provinzial-Verwaltung, insoweit ihnen vom Vorsitzenden das Zeichnungsrecht beigelegt worden ist.

§ 33.

Das zur Verwaltung erforderliche Bureau-, Kassen-, Kanzlei- und Botenpersonal wird aus den provinzialständischen Beamten der bezeichneten Kategorien entnommen.

Die Verwaltungsbehörden der Provinz sind verpflichtet, der Direktion die für ihr Geschäft erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe, Distriktskommissarien und Bürgermeister Anträge auf Darlehne, wenn es von den Darlehnssuchern gewünscht wird, ohne Vergütigung protokollarisch aufzunehmen, an die Direktion zu befördern, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und wenn Gefahr für die Darlehne der Hülfskasse in ihrem Bereich ihnen bekannt wird, davon der Direktion unaufgefordert Anzeige zu machen.

Demgemäß erhält das revidirte Statut der Provinzial-Hülfskasse vom 11. Juli 1888 nunmehr folgende Fassung:

Einleitung.

Die durch die Königliche Botschaft vom 7. April 1847 und den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli 1847 zur Errichtung von Hülfskassen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz zinsfrei gewährten Fonds sind durch die §§ 8 und 17 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873, wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände — unter Aufhebung des bei der Gewährung gemachten Vorbehaltes wegen Zurückziehung derselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen derselben auf das Doppelte — den betreffenden Provinzial-Verbänden vom 1. Januar 1876 als ein ihnen gehöriges Vermögen überwiesen. Demgemäß ist auch der Fonds der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Posen mit dem am 1. Januar 1876 vorhandenen Vermögen und zwar:

Fundationskapital	630000 Mk.
Zinsenzuwachs seit 1853	483800 „
im Ganzen . . .	1113800 Mk.

in das Eigenthum des Provinzial-Verbandes der Provinz Posen übergegangen.

Ferner hat der Provinzial-Verband auf Grund der Allerhöchsten **Privilegien vom 11. Juli 1888, 30. Oktober 1892, 13. August 1895 und 5. Oktober 1898** die Befugniß erhalten, für Zwecke des Provinzial-Hülfskassenfonds Geld bis zum Höchstbetrage von **40000000 Mk.** anzuleihen und darüber auf den Inhaber laulende, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Benennung:

„Provinzial-Anleihescheine der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassenfonds“

auszugeben.

Endlich ist die Provinzial-Hülfskasse berechtigt, von der Provinz, Gemeinden und Instituten Gelder zur Verstärkung ihrer Betriebsfonds gegen Verzinsung anzuleihen.

Für die Verwaltung und Verwendung dieser Fonds gelten nachstehende Bestimmungen:

Verwendung des Fonds.

§ 1.

Die Provinzial-Hülfskasse ist dazu bestimmt, Darlehne zu gewähren:

1) an Kreisverbände und Gemeinden zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, zur Verbesserung ihres Haushalts und zu sonstigen ihrer Bestimmung und ihrem Interesse entsprechenden Ausgaben;
2) an Genossenschaften, Korporationen und öffentliche Institute zu gemeinnützigen Einrichtungen, Anlagen und ihrer Bestimmung entsprechenden Ausgaben.

Unter Genossenschaften im Sinne dieses Statuts sind alle diejenigen — eingetragenen und nicht eingetragenen — Genossenschaften zu verstehen, welche sich der für die Genossenschaft geltenden Landesgesetzgebung unterstellen;

3) an Genossenschaften und Grundbesitzer zur Förderung ihrer Wirthschaftszwecke, insbesondere auch zur Förderung der Bodenkultur, zu Obstbaumplantagen und sonstigen Anpflanzungen, zu Entwässerungs-, Drainirungs- und Bewässerungsanlagen, zur Anlage und Regulirung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirthschaften, zu Uferschutzanlagen, zur Anlage,

Digitized by Google

Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorations-Anlagen, zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderer Schifffahrtsanlagen geringerer Art, an Grundbesitzer, insbesondere auch zur Hebung und Verbesserung der wirthschaftlichen Lage im Allgemeinen, zur Abbürdung von Schulden, zur Erhaltung im Grundbesitz, zur Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie;

4) an Unternehmer von Gewerbeanlagen, zur Einrichtung, Verbesserung und Erweiterung der Anlagen und des Gewerbebetriebes.

Außerdem können der Provinzial-Hülfskasse auch Anleihen zum Zwecke der Anlage und Erweiterung von Prozinzial-Instituten entnommen werden. Bezüglich der Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen gilt dasselbe, was in den folgenden Paragraphen bezüglich der Darlehne verordnet ist.

Auszahlung, Verzinsung und Tilgung.

§ 2.

Die Darlehne werden in baarem Gelde oder in Provinzial-Anleiheschein der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassenfonds nach dem Nennwerthe gegen Verzinsung entweder auf bestimmte Zeit, wobei auch die Rückzahlung in Raten vorbedungen werden kann (terminliche Darlehne) oder auf Amortisation (Amortisationsdarlehne) gewährt.

Die Bestimmung darüber, ob das Darlehn in baarem Gelde oder in Provinzial-Anleiheschein der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassenfonds zu gewähren ist, bleibt der Vereinbarung der Darlehnsnehmer mit der Direktion der Hülfskasse überlassen.

§ 3.

Die Bestimmung der Höhe des Zinsfußes für die terminlichen sowohl, wie für die Amortisationsdarlehne bleibt der Beschlußfassung seitens der Direktion der Hülfskasse vorbehalten. Ein diesbezüglicher Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten. Für die Amortisationsdarlehne ist außer den Zinsen jährlich mindestens ein Prozent des ursprünglichen Darlehnskapitals zur Tilgung der Schuld zu zahlen. Die Verzinsung und Tilgung der Amortisationsdarlehne hat derart stattzufinden, daß die Zins- und Amortisationsraten an den Fälligkeitsterminen (§ 4) von dem ursprünglichen Darlehnskapital berechnet, die Zinsen aber nur von dem jedesmaligen Darlehnsreste darauf in Anrechnung gebracht und der Ueberschuß zur Amortisation verwendet wird.

§ 4.

Die Zahlung sowohl der gewöhnlichen, als der Amortisationszinsen muß in halbjährlichen gleichen Theilen jedesmal in der Zeit vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. November bis 1. Dezember erfolgen.

Reservefonds.

§ 5.

Zur Deckung etwaiger Verluste wird **ein Reservefonds gebildet. Derselbe besteht aus den auf Grund des Statuts vom 11. Oktober 1852 und den auf Grund des revidirten Statuts vom 11. Juli 1888 angesammelten Reservefonds, denen die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Beträge hinzutreten.**

Von allen Darlehnsnehmern wir außer den gemäß § 3, Absatz 1 zu zahlenden Zinsen ein Zuschlag von ¼ Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages sechs Jahre hindurch **als Beitrag** zum Reservefonds erhoben. Von Darlehnen, welche in einer kürzeren Zeit, als 6 Jahren zurückgezahlt werden, ist dieser Zuschlag in gleicher Höhe bis zur völligen Tilgung des Darlehns zu erheben.

Die Erhebung des Zuschlages zum Reservefonds erfolgt in den gleichen Fälligkeitsterminen, wie die Erhebung der Zins- und Amortisationsraten (§ 4).

Bei Amortisationsdarlehnen ermäßigt sich, so lange der Zuschlag zum Reservefonds erhoben wird, die jährliche Amortisationsquote um den gleichen Betrag von ¼ Prozent.

Die Beiträge zum Reservefonds, welche in einem Rechnungsjahre eingehen, werden zunächst zur Deckung der Kursausfälle verwendet, welche bei Begebung von Posener Provinzial-Anleihescheinen unter deren Nennwerth in demselben Rechnungsjahre entstanden sind. Insoweit die Beiträge dazu nicht gebraucht werden, fließen sie zum Kapitalstock des Reservefonds.

Der Reservefonds ist von dem **übrigen Vermögen der Provinzial-Hülfskasse** getrennt zu halten und in zinstragenden Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder preußischen Staates, sowie inländischer kommunaler und landschaftlicher Verbände oder Provinzial-Anleihescheinen der Provinz Posen für Zwecke des

Digitized by Google

Provinzial-Hülfskassenfonds, sowie in sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen gesetzlich Mündelsicherheit beigelegt ist, anzulegen. Die Zinsen werden zur Deckung der Verwaltungskosten der Provinzial-Hülfskasse verwendet. Reichen dieselben zur vollständigen Deckung dieser Kosten nicht aus, so wird der Fehlbetrag aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse entnommen. Uebersteigen dagegen die Zinsen des Reservefonds den zur Deckung der Verwaltungskosten nothwendigen Betrag, so werden die demnach sich ergebenden Zinsüberschüsse ebenfalls dem Reservefonds zugeschlagen.

Am Schlusse **eines** jeden **Rechnungs**jahres ist das prozentuale Verhältniß des Reservefonds zu den ausstehenden Darlehnsforderungen festzustellen. Ergiebt sich bei der diesbezüglichen Berechnung, daß der **so gebildete** Reservefonds die Summe von 3 Prozent der ausstehenden Darlehne übersteigt, so ist der überschießende Betrag dem Stammkapital der Provinzial-Hülfskasse behufs dessen allmählicher Vermehrung zuzuführen.

Begründung der Darlehnsgesuche.

§ 6.

Die Darlehnsgesuche müssen enthalten:

a. Den ausdrücklichen Antrag auf Gewährung eines Darlehns in bestimmter Höhe, zu einem bestimmten, den Vorschriften des § 1 entsprechenden Zweck. Sofern das Darlehn von Kommunalverbänden, Genossenschaften ꝛc., nachgesucht wird, sind die Beschlüsse der zur Vertretung legitimirten Organe in urkundlicher Form beizubringen, auch ist, soweit solche Beschlüsse nach gesetzlicher Vorschrift der Bestätigung einer Aufsichtsbehörde bedürfen, der Nachweis dieser Bestätigung zu führen;

b. bestimmte Vorschläge über die Tilgung des nachgesuchten Darlehns:

c. den speziellen Nachweis des für den angegebenen Darlehnszweck (vergleiche zu a) erforderlichen Geldbedarfs;

d. den Nachweis der vorgeschriebenen Sicherheit (§ 7) für das nachgesuchte Darlehn.

Sicherstellung der Darlehne.

§ 7.

Für die Sicherstellung der aus der Provinzial-Hülfskasse zu gewährenden Darlehne gelten folgende Vorschriften:

I. Kreisverbände, Gemeinden, Genossenschaften (§ 1 Absatz 2), Korporationen und öffentliche Institute erhalten Darlehne in der Regel ohne besondere Sicherstellung durch Hypothek, Grundschuld oder Faustpfand; dieselben haben sich jedoch bei Anbringung des Darlehnsantrages über die Ordnung ihres Geldhaushalts auszuweisen.

Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse ist befugt, von Gemeinden den Nachweis der Prästationsfähigkeit in geeignet erscheinender Weise (Attest des Landraths, Bescheinigung über den Betrag der aufkommenden direkten Staatssteuern und dergl.) zu verlangen.

II. Die den Grundbesitzern und Unternehmern von Gewerbeanlagen zu gewährenden Darlehne müssen sichergestellt werden, entweder:

1) durch Hypothekbestellung und zwar auf ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel, auf städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Grundstückswerths, dagegen auf Fabrikgrundstücken nur innerhalb der Hälfte des Materialienwerths der Gebäude und des Werthes des Grund und Bodens.

Unter Materialienwerth ist derjenige Werth zu verstehen, welchen die Gebäude behalten, auch wenn dieselben zu Fabrikzwecken nicht mehr benutzt werden.

Der Grundstückswerth wird festgestellt:

a. bei solchen Ländereien, welche landwirthschaftlich genutzt werden, durch eine landschaftliche Taxe. Diese ist ohne Weiteres maßgebend, falls nicht etwa seit deren Aufnahme eine wesentliche Werthsverminderung eingetreten ist, worüber sich die Direktion der Provinzial-Hülfskasse zu vergewissern hat:

b. bei Gebäuden, sowie bei kleinen Landparzellen, welche zu Gebäuden gehören und nicht dazu bestimmt sind, landwirthschaftlich genutzt zu werden, durch eine von zwei von der Direktion bestimmten Sachverständigen aufgenommene Werthstaxe.

Auf eine besondere Werthsermittelung kann seitens der Direktion verzichtet werden, wenn das Darlehn bei Liegenschaften innerhalb des dreißigfachen Grundsteuer-Reinertrages, wobei der Nutzungswerth der vorhandenen Gebäude nicht veranschlagt werden darf, bei Gebäuden aber innerhalb des zehn- bis zwölfeinhalbfachen Gebäudenutzungswerths resp. innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei der Feuersozietät der Provinz Posen versichert sind, zu stehen kommt. Bis zur gänzlichen Tilgung des Darlehns müssen die Gebäude der der Provinzial-Hülfskasse zu Hypothek bestellten

Digitized by Google

Grundstücke, bei der Feuersozietät der Provinz Posen, sowie die auf denselben befindlichen Inventarbestände und Mobilien bei einer von der Direktion für annehmbar erklärten Versicherungsgesellschaft zu dem höchsten zulässigen Satze versichert werden und bleiben;

2) durch Verpfändung von Grundschuld oder Hypothekenbriefen, wenn dieselben in gleicher Weise, wie zu 1 vorgeschriebenen, sichergestellt sind;

3) durch Verpfändung von Werthpapieren. Beleihungsfähig sind alle inländischen Staats- und staatlich garantirten Werthpapiere, inländische Pfand- und Rentenbriefe, Provinzial-, Kreis- und Stadt-Obligationen und zwar bis 10 Prozent unter dem jedesmaligen Tageskurse. Bei weichendem Kurse ist die Direktion der Provinzial-Hülfskasse berechtigt, eine angemessene Erhöhung des Unterpfandes zu verlangen oder den nicht mehr sicher gestellten Betrag des Darlehns zurückzufordern. Wird diesem Verlangen seitens des Schuldners nicht binnen 3 Tagen entsprochen, so ist die Direktion berechtigt, mit dem Pfandobjekte zu verfahren, wie die §§ 3, 9, 15 der bei der Reichsbank gültigen Bedingungen dies bestimmen;

4) ausnahmsweise für Terminsdarlehne, welche auf kurze Zeit gewährt werden, auch durch Schuldurkunde mit Vollstreckungsklausel oder Wechsel gegen selbstschuldnerische Mitverhaftung von zwei soliden und sicheren in der Provinz wohnhaften Bürgen.

§ 8.

Darlehne an Privatpersonen darf die Provinzial-Hülfskasse in der Regel nur nach eingeholtem Gutachten einer kreisständischen Kommission bewilligen. Es sind zu diesem Zwecke in jedem landräthlichen Kreise 6 bis 12 sachverständige Kommissarien zu erwählen. Die Wahl derselben ist nicht auf Mitglieder des Kreistages beschränkt. Die Kommission ist für jeden einzelnen Fall aus dem Landrathe und zwei von demselben aus der Zahl der gedachten Kommissarien zu berufenden Mitgliedern zu bilden.

Darlehnsgesuche können nicht blos direkt an die Direktion der Provinzial-Hülfskasse, sondern auch an den Kreislandrath gerichtet werden, welcher sie, insoweit sie von Privatpersonen herrühren, von der Kommission begutachten läßt und demnächst mit den zur Entscheidung nöthigen Unterlagen an die Direktion der Provinzial-Hülfskasse weiter befördert.

Für die Stadtkreise tritt der Magistrat an die Stelle der Kommission.

Der Direktion der Provinzial-Hülfskasse bleibt überlassen, diejenigen Voraussetzungen zu bestimmen, unter welchen von dem Erforderniß der vorherigen Begutachtung von Darlehnsgesuchen der Privatpersonen durch die kreisständische Kommission ausnahmsweise Abstand genommen werden kann.

§ 9.

Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse (§ 26) prüft innerhalb der vorstehenden Bestimmungen die Sicherheit nach freiem Ermessen. Dieselbe ist befugt, aus besonderen Gründen die Hergabe des Darlehns abzulehnen, auch wenn die durch das Statut vorgeschriebenen Förmlichkeiten seitens des Darlehnssuchers erfüllt sind. Die Direktion ist nicht verpflichtet, diese Gründe anzugeben.

Besondere Bestimmungen für Darlehne an Grundbesitzer zu Drainage-Anlagen.

§ 10.

Bei Darlehnen, welche an Grundbesitzer zu Drainanlagen gewährt werden, kann bei Prüfung der Sicherheit dem Grundstückswerth der durch eine besondere Taxe zu ermittelnde Werth der beabsichtigten Melioration hinzugerechnet werden. In diesem Falle ist die Sicherheit als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des ermittelten Gesammtwerthes der Liegenschaften einschließlich des durch die Melioration zu erzielenden Mehrwerthes oder innerhalb der ersten drei Viertheile des durch landschaftliche Taxe ermittelten Werths des Grundstücks in seinem gegenwärtigen Zustande (§ 7 II I a.) zu stehen kommt.

Derjenige Betrag des Darlehns, welcher nicht innerhalb der ersten drei Viertheile des Werths der Liegenschaften in deren zeitigem Zustande oder innerhalb des dreißigfachen Betrages des Katastral-Reinertrages zu stehen kommt, darf erst nach planmäßiger Ausführung des Unternehmens gezahlt und muß dann mit mindestens 4 Prozent jährlich getilgt werden.

Der Darlehnssucher hat sich bei Aufstellung des Meliorationsprojektes und Kostenanschlages, bei der Ausführung und Unterhaltung der Drainanlagen einer eingehenden Kontrolle zu unterwerfen. Die durch die besondere Werthtaxe, die Prüfung des Projekts und die Kontrolle der Ausführung erwachsenden, von der Direktion der Provinzial-Hülfskasse, mit Ausschluß des Rechtsweges, festzusetzenden Kosten hat der Darlehnsnehmer zu tragen.

Digitized by Google

§ 11.

Die Anträge auf Aufnahme einer Taxe, behufs Ermittelung des durch die Drainage zu erzielenden Mehrwerthes sind bei der Direktion der Provinzial-Hülfskasse, oder beim Kreislandrathe anzubringen, welcher letztere diese Anträge dann der Direktion der Provinzial-Hülfskasse zu unterbreiten hat.

Der Mehrwerth wird von der kreisständischen Kommission (§ 8) abgeschätzt, von einer Revisions-Kommission geprüft und von der Direktion der Provinzial-Hülfskasse festgestellt.

§ 12.

Dem Antrage auf Abschätzung des Mehrwerthes sind beizufügen:

1) ein vollständiger Plan der beabsichtigten Anlage, in welchem auch die Zeit angegeben ist, binnen welcher die Anlage ausgeführt werden soll;
2) ein von einem Sachverständigen gefertigter Kostenanschlag nebst Drainplan.

   Für die Anfuhr von der nächsten Bahn- oder Wasserstation, das Auf- und Abladen der Materialien, sowie für die Fertigung des Anschlages und Drainplanes dürfen Kosten nicht in Ansatz gebracht werden;
3) ein beglaubigter Auszug aus der Grundsteuermutterrolle;
4) eine beglaubigte Abschrift der Grundsteuerkarte;
5) eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes;
6) sofern das Grundstück landschaftlich abgeschätzt ist, eine Bescheinigung der Generallandschafts-Direktion über die Höhe und den Zeitpunkt der letzten landschaftlichen Taxe;
7) eine Bescheinigung, daß die auf dem zu verpfändenden Grundstücke etwa vorhandenen Baulichkeiten bei der Feuersozietät der Provinz Posen, die Inventarbestände und Mobilien bei einer von der Direktion für annehmbar erklärten Versicherungsgesellschaft gegen Feuersgefahr versichert sind.

§ 13.

Die kreisständische Kommission (bestehend aus dem Landrath und zwei landwirthschaftlichen Sachverständigen, (vergl. § 8) hat sich bei Abgabe ihres Gutachtens an die landschaftliche Taxe, und wenn eine solche nicht vorhanden ist, an die Flächenbezeichnungen der Grundsteuermutterrolle anzuschließen und sich namentlich eingehend zu äußern:

1) über den allgemeinen Zustand der ganzen Wirthschaft;
2) darüber, ob sich das Grundstück seiner Bodenbeschaffenheit nach überhaupt zur Drainage eignet;
3) ob die veranschlagten Sätze für Röhren, sonstiges Material, Tagelöhne und Akkordarbeiten den ortsüblichen Preisen entsprechen;
4) ob die im Anschlag ermittelten Kosten zu dem zu erwartenden Erfolg im richtigen Verhältniß stehen;
5) ob anzunehmen ist, daß sich der Werth des Grundstücks um den vollen, oder um welchen Betrag der Gesammtkosten der Drainage erhöhen wird.

§ 14.

Das Gutachten der kreisständischen Kommission ist einer Revisionskommission zur Prüfung zu überreichen. Dieselbe besteht aus dem Vorsitzenden der Direktion der Provinzial-Hülfskasse und zwei Sachverständigen, welche für jeden Revisionsfall von der Direktion der Provinzial-Hülfskasse aus der Zahl der von der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission als hierzu geeignet bezeichneten Personen ernannt werden.

§ 15.

Die Mitglieder der Revisions-Kommission sollen thunlichst nicht aus demjenigen Kreise gewählt werden, in welchem das abzuschätzende Grundstück gelegen ist.

Dieselben können ihr Gutachten auch schriftlich abgeben, sofern nicht von dem Vorsitzenden der Direktion der Provinzial-Hülfskasse eine mündliche Erörterung desselben für erforderlich erachtet wird.

§ 16.

Auf Grund der Gutachten der kreisständischen- und Revisionskommission setzt die Direktion der Provinzial-Hülfskasse den Betrag des bei der Beleihung zu berücksichtigenden Mehrwerthes nach freiem Ermessen fest. Derselbe darf in keinem Falle auf mehr als den vollen Kostenbetrag der Drainage-Anlage angenommen werden.

§ 17.

Die näheren Vorschriften über die Ausübung der Kontrolle bei Veranschlagung, Ausführung und Unterhaltung der Drainage-Anlage erläßt die Direktion der Provinzial-Hülfskasse mit Genehmigung des Ober-Präsidenten.

Digitized by Google

Tilgungsplan, Verwendungsnachweis.

§ 18.

Nach Bewilligung des Darlehns wird bei den Amortisations-Darlehnen ein Tilgungsplan aufgestellt.

In der für jedes Darlehn aufzustellenden Schuldurkunde hat der Schuldner die Verpflichtung zu übernehmen, binnen einer zu bestimmenden Frist die Verwendung des Darlehns zu dem angegebenen Zweck (vergl. § 6a) nachzuweisen.

Vorzeitige Rückforderung der Darlehne.

§ 19.

Die Darlehne können dem Schuldner ohne Rücksicht auf die Modalitäten der Darlehnsbewilligung mit dreimonatlicher Frist gekündigt werden.

1) wenn innerhalb der gestellten Frist der Verwendungsnachweis nicht geführt ist (§ 18 Absatz 2);
2) wenn ein Besitzwechsel des verpfändeten Grundstücks eintritt;
3) wenn Schuldner entweder ein Jahr lang mit seinen aus dem Darlehne fälligen Zahlungen im Rückstande bleibt oder wenn letztere nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraum haben erlangt werden können;
4) oder wenn von Dritten Zwangsvollstreckung beantragt und durchgeführt worden ist.

§ 20.

Die vollständige oder theilweise Einziehung der Darlehne kann ohne Kündigung erfolgen:

1) wenn Schuldner, die nach § 7, N. 1 ihm obliegende Verpflichtung, die für seine Darlehnsschuld mit verhafteten Gebäude bei der Feuersozietät der Provinz Posen, die Inventarbestände und Mobilien bei einer von der Direktion für annehmbar erklärten Versicherungsgesellschaft zu versichern bezw. versichert zu halten, nicht erfüllt;
2) wenn das verpfändete Grundstück in seinem Werthe so erheblich verringert wird, daß das auf demselben eingetragene Darlehn nicht mehr in der den Vorschriften in § 7, II, 1 entsprechenden Weise sichergestellt ist.
3) wenn eine Verminderung der persönlichen Sicherheit des Schuldners oder eines selbstschuldnerischen Bürgen im Falle des § 7 zu II, 4 eintritt.

Ob einer der Fälle zu 1 bis 3 vorliegt, entscheidet die Direktion der Provinzial-Hülfskasse mit Ausschluß des Rechtsweges.

Zwangsversteigerung verpfändeter Grundstücke.

§ 21.

Wenn Grundstücke, welche der Provinzial-Hülfskasse für eine Forderung verpfändet sind, zur gerichtlichen nothwendigen Versteigerung kommen, so ist die Direktion ermächtigt:

a) nach pflichtmäßigem Ermessen bei der Versteigerung bis zur Deckung der Kapitalsforderung, der rückständigen Zinsen und der entstandenen Kosten mitzubieten, und wenn das Grundstück der Provinzial Hülfskasse zugeschlagen wird, dasselbe so lange zum Besten des Instituts zu verwalten, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung findet,
b. einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch zwei Drittel der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen und bezw. zu belassen, ohne bei einem solchen Darlehn an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu sein.

Die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Provinzial-Hülfskasse zu fordern hat, müssen jedoch, soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

Vorzeitige Rückzahlung der Darlehne.

§ 22.

Die Provinzial-Hülfskasse ist verpflichtet, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation ausgeliehenen Kapitals sechs Monate nach der vom Schuldner erfolgten Kündigung anzunehmen.

Die Rückzahlung der in baarem Gelde gegebenen Darlehne muß ebenfalls in baarem Gelde bewirkt werden, im Uebrigen steht es den Schuldnern frei, die Rückzahlung in baarem Gelde oder in Provinzial Anleiheschein der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassenfonds zum Nennwerthe und zwar derselben Emission, aus welcher er das Darlehn erhalten, zu bewirken.

Theilzahlungen nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung anzunehmen, hängt von dem Ermessen der Direktion ab.

Digitized by Google

Reingewinn.

§ 23.

Ueber den gesammten, nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden Reingewinn der Provinzial-Hülfskasse steht dem Provinzial-Landtage die freie Verfügung zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes zu. Der Reingewinn wird am Jahresschlusse durch Aufstellung einer Bilanz ermittelt. Hierbei werden die der Provinzial-Hülfskasse gehörigen Werthpapiere zum Kurswerth vom 31. März des laufenden Rechnungsjahres, die ausstehenden Forderungen und die umlaufenden Obligationen zum Nennwerth in Rechnung gebracht. Der nach Abzug der sämmtlichen Passiva und des in der Einleitung erwähnten Stammkapitals von der Gesammtsumme der Aktiva sich ergebende Betrag stellt den Reingewinn des Rechnungsjahres dar. Etwaige Kapitalverluste vermindern den Reingewinn nur, soweit sie aus dem Reservefonds nicht haben gedeckt werden können. Die Bilanz wird von der Direktion der Provinzial-Hülfskasse festgesetzt.

Von den Vorrechten der Hülfskasse.

§ 24.

Die Provinzial-Hülfskasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Korporation. Die Verwaltung derselben wird durch eine Direktion (§ 28) geführt, die sich eines Siegels mit der Bezeichnung: „Direktion der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Posen" bedient.

Von der Verwaltung der Hülfskasse.

§ 25.

Dem Provinzial-Landtage steht die Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo innerhalb der Grenzen dieses Statuts in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hülfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll. **Demselben** wird bei **seinem** jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfskasse, sowie die Rechnung derselben zur Dechargirung vorgelegt.

§ 26.

Die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse geschieht durch eine Kommission, welche aus dem Landeshauptmann als Vorsitzendem und sechs Mitgliedern besteht. Eins dieser Mitglieder, welches zugleich Syndikus und Stellvertreter des Vorsitzenden ist, wird vom Provinzial-Ausschuß aus den oberen Beamten der Provinzial-Verwaltung entnommen, vier Mitglieder werden durch den Provinzial-Landtag bei seinem jedesmaligen Zusammentreten gewählt und ein Mitglied wird vom Oberpräsidenten ernannt.

§ 27.

Für jedes der vorstehend bemerkten Mitglieder wird auch ein Stellvertreter angeordnet. **Der Stellvertreter des Syndikus und stellvertretenden Vorsitzenden wird vom Provinzial-Ausschuß gewählt.**

§ 28.

Dem Vorsitzenden der Direktion steht es frei, bei wichtigen Verhandlungen, oder wenn zwei Mitglieder der **Direktion** solches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen.

§ 29.

Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse erledigt die ihr zur Beschlußfassung vorbehaltenen Angelegenheiten in den nach dem Ermessen des Vorsitzenden anzuberaumenden Plenarsitzungen. Die laufenden Geschäfte werden von dem Vorsitzenden und von dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie durch die von dem Vorsitzenden damit beauftragten oberen Beamten der Provinzial-Verwaltung nach Maßgabe der von dem Vorsitzenden zu erlassenden Geschäftsvertheilung geführt. Das Plenum der Direktion bestimmt darüber, welche Angelegenheiten der Beschlußfassung in den Plenarsitzungen vorzubehalten und welche von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, der dann als Syndikus handelt, durch gemeinsame und übereinstimmende Entscheidung zu erledigen sind. Angelegenheiten der letzteren Art, in denen ein Einverständniß des Vorsitzenden und des Syndikus nicht zu erzielen ist, sind dem Plenum der Direktion zur Entscheidung vorzulegen.

§ 30.

In den Verhandlungen der Direktion entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Digitized by Google

§ 31.

Die Direktion vertritt die Provinzial-Hülfskasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. — Dieselbe hat die Befugniß, sich für einzelne Fälle einzelne Mitglieder oder andere Personen zu substituiren.

§ 32.

Alle Urkunden, welche die Provinzial-Hülfskasse verpflichten sollen, müssen mit der aus § 31 zu entnehmenden Maßgabe von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem Mitgliede oder Stellvertreter vollzogen und mit dem Siegel der Provinzial-Hülfskasse versehen werden. Alle übrigen Schriftstücke ergehen unter der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, bezw. mit dem Zusatze i. V. (in Vertretung) unter der Unterschrift des für den stellvertretenden Vorsitzenden vom Provinzial-Ausschuß gewählten Vertreters, oder mit dem Zusatze i. A. (im Auftrage) unter der Unterschrift der vom Landeshauptmann mit der Bearbeitung der laufenden Geschäfte der Provinzial-Hülfskasse betrauten oberen Beamten der Provinzial-Verwaltung, insoweit ihnen vom Vorsitzenden das Zeichnungsrecht beigelegt worden ist.

§ 33.

Das zur Verwaltung erforderliche Bureau-, Kassen-, Kanzlei- und Botenpersonal wird aus den provinzialständischen Beamten der bezeichneten Kategorien entnommen.

Die Verwaltungsbehörden der Provinz sind verpflichtet, der Direktion die für ihr Geschäft erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe, **Distrikts-Kommissarien** und Bürgermeister Anträge auf Darlehne, wenn es von den Darlehnssuchern gewünscht wird, ohne Vergütigung protokollarisch aufzunehmen, an die Direktion zu befördern, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und wenn Gefahr für die Darlehne der Hülfskasse in ihrem Bereich ihnen bekannt wird, davon der Direktion unaufgefordert Anzeige zu machen.

§ 34.

Die Mitglieder der Direktion sind, falls sie die Bestimmungen des Statuts, sowie die bezüglichen Vorschriften des Reglements beobachten, für etwa entstehende Verluste nur dann verantwortlich, wenn dieselben vorsätzlich oder durch grobe Versehen von ihrer Seite herbeigeführt worden sind.

§ 35.

Die Provinzial-Hülfskasse der Provinz Posen hat ihren Sitz in Posen.

Staats-Verwaltungs-Ressort.

§ 36.

Der Oberpräsident der Provinz Posen ist fortwährend Kurator der Hülfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit freisteht, sich von dem statuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch etwaige Anstände und Zweifel, die ihm von der Direktion der Hülfskasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Rekurses an das betreffende Ministerium zu entscheiden.

Posen, den 3. April 1899.

Der Landeshauptmann.

J. V.

Nötel.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 16. Ausgegeben den 18. April **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 432/33. Inhalt des Reichsgesetzes und der Gesetzsammlung. — 434. Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. — 435. Schiedsgericht zu Obornik. — 436/38. Prämien für Lebensrettung. — 439. Viehseuchen im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. — 440. Forsterhebestelle Klein-Kroschin. — 441. Konsistorialrath Albertz. — 442. Wechselstempelsteuer. — 443. Zwangsinnung für das Schornsteinfeger-Handwerk. — 444. Bezirksveränderung von Brudzewo. — 445/46. Ansiedelungen. — 447. Viehseuchen.

Nro. **432.** Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2565 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und den Niederlanden, betreffend die Ausdehnung der über die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis unter dem 11. Dezember 1873 getroffenen Uebereinkunft auf die Thierärzte, vom 23. Februar 1898.

Nro. **433.** Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10069 den Rezeß über die Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Möritzsch aus dem Königlich sächsischen Schulbezirk Groß-Dölzig, vom 10. August 1898; und unter

Nr. 10070 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. März 1899 zu dem zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung abgeschlossenen Rezeß über die Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Möritzsch aus dem Königlich sächsischen Schulbezirke Groß-Dölzig vom 10. August 1898, vom 29. März 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **434.** Die im Jahre **1899 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 12. September beginnen.**

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichts-Minister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. J. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 11. März 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: **Kügler.**

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **435.** Durch Ministerialerlaß vom 21. v. M. ist der Königliche Amtsrichter **Brüll** in Obornik **zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung ebenda ernannt** worden. — 187/99 I. K.

Posen, den 8. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **436.** Dem Müllerlehrling **Wladislaus Karasiewicz** zu Slonawy Mühle habe ich für die am 12. Februar d. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung des Knaben Herbert Zierbock zu Obornik vom Tode des Ertrinkens **eine Prämie von 30 Mark bewilligt.**

J.-Nr. 2409/99 I. A.

Posen, den 6. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V: **Krahmer.**

Nro. **437.** Dem Tischlersohn **Josef Glowacki** in Kurnik habe ich für die am 7. Januar 1899 mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung des Schulknaben Peter Nowicki aus Konarskie vom Tode des Ertrinkens **eine Prämie von 20 Mk.,** wörtlich: „Zwanzig Mark" bewilligt.

J.-Nr. 2857/99 I. A.

Posen, den 11. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

Nro. **438.** Dem Stellmacher **Gumny** aus Joachimsfeld, Kreis Posen-West, habe ich für die am 11. Februar d. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung des 10jährigen Sohnes des Häuslers Wichniarek aus Mrowino vom Tode des Ertrinkens **eine Prämie von 30 Mk.**, in Worten: „Dreißig Mark" bewilligt. — 2883/99 I. A.

Posen, den 11. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **439.** In Abänderung meiner polizeilichen Verordnungen vom 6. März 1896 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 9, ausgegeben vom 9. März 1896), vom 11. April 1896 (Amtsblatt Nr. 15, ausgegeben am 15. April 1896) und vom 11. Dezember 1897 (Amtsblatt Nr. 50, ausgegeben am 15. Dezember 1897) ordne ich auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 **für den Umfang des Regierungsbezirkes Frankfurt** Folgendes an:

1) Klauenvieh, welches aus den an den Regierungsbezirk Frankfurt angrenzenden Kreisen der benachbarten Regierungsbezirke zum Zwecke der Schlachtung, welche innerhalb 48 Stunden stattzufinden hat, in den diesseitigen Bezirk ohne Benutzung der Eisenbahn eingeführt wird, braucht bis auf Weiteres an der Bezirksgrenze nicht mehr thierärztlich untersucht zu werden, insofern keine anderweitige Veranlassung dazu vorliegt.
2) Desgleichen kann dasjenige Klauenvieh die Grenzen des Regierungsbezirks frei überschreiten, welches von Märkten der angrenzenden Kreise stammt und welches noch am Markttage direkt und ohne Benutzung der Eisenbahn in den diesseitigen Bezirk eingeführt wird.
3) Händler, welche solches Vieh nach der Einfuhr innerhalb des Regierungsbezirks verkaufen wollen, haben es zuvor durch einen beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen und im Uebrigen nach § 2 der Verordnung vom 6. März 1896 (Extrablatt zum Amtsblatt St. 9 vom 9. März 1896) zu verfahren.
4) In allen anderen Fällen bleiben die eingangs aufgeführten Verordnungen, sowie die Verordnungen, betreffend die Untersuchung der Handelsschweine, nach wie vor im ganzen Umfange in Kraft.
5) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden in Gemäßheit des § 328 des R.-Str.-G.-B. bezw. des § 66 der Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 bestraft.
6) Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 17. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Nro. **440.** Wir haben genehmigt, daß Herr **Alwin Wegener** aus Klein Kroschin, Sohn des Forstunterhebers Herrn Wegener ebendort, **seinen Vater bei den öffentlichen Holzversteigerungen zu Borufchin vertritt**, auch Namens desselben über die bei diesen Versteigerungen an die Forstkasse geleistete Zahlungen Quittung leistet.

Nr. 1592/99 IIIc 1.

Posen, den 5. April 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schede.

Nro. **441.** Der nunmehrige erste Pfarrer an der Petrikirche hierselbst **Hugo Albertz** ist mittels Allerhöchster Bestallung vom 6. Februar d. Js. **zum Konsistorial-Rath und Mitgliede des Konsistoriums der Provinz Posen** im besoldeten Nebenamte ernannt und als solcher am 4. d. Mts. in das Kollegium eingeführt worden. — 102/99.

Posen, den 5. April 1899.

Der Konsistorial-Präsident.
von der Gröben.

Nro. **442.** **Bekanntmachung,**
betreffend die Berechnung der Wechselstempelsteuer- und der Reichsstempelabgabe von den in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Werthen, sowie die Zulassung des Entwerthungsvermerks mittelst der Schreibmaschine.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 9. v. Mts. — § 161 der Protokolle — beschlossen:

1) an die Stelle der in den Bundesrathsbeschlüssen vom 19. Januar 1882 — § 24 der Protokolle —, vom 24. Januar 1884 — § 24 der Protokolle —, vom 4. Mai 1893 — § 297 der Protokolle — enthaltenen und in der Anmerkung zu Ziffer 3 der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 — § 250 der Protokolle — wiedergegebenen Bestimmungen die nachfolgende treten zu lassen:

„Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Werthe zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgabe werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1 Pfund Sterling	=	20,40	Mark
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Lëu, finnische Mark	=	0,80	„
1 österreichischer Gulden (Gold)	=	2,00	„
1 „ „ (Währung)	=	1,70	„
1 österreichisch-ungarische Krone	=	0,85	„
1 Gulden holländischer Währung	=	1,70	„
1 skandinavische Krone . . .	=	1,125	„

Digitized by Google

1 alter Goldrubel	=	3,20	Mark
1 Rubel	=	2,16	„
1 alter Kreditrubel			
1 türkischer Piaster	=	0,18	„
1 Peso (Gold)	=	4,00	„
1 Dollar	=	4,20	„
1 japanischen Yen	=	4,20	„
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	=	1,35	„

2) in Ziffer 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Juli 1881 — § 437 der Protokolle — hinter den Worten: „niedergeschrieben werden" die Worte: „Auch kann der Verwendungsvermerk ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck hergestellt werden; in diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen."

und

3) in den Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 — § 250 der Protokolle — in Ziffer 17 Absatz 5 hinter dem Worte „theilweise" die Worte: „mittelst der Schreibmaschine oder" einzuschalten.

Posen, den 6. April 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Nro. **443.** **Bekanntmachung.**

Die **Liste der Handwerker,** welche an der Abstimmung **über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schornsteinfeger-Handwerk im Bezirke des Regierungsbezirkes Posen** Theil genommen haben, **ist geschlossen.** Die Liste liegt vom 20. April d. Js. ab werktäglich von 9—12 Uhr Vormittags im Gewerbeamte, hier Ziegenstraße 8 I Treppe links, während 2 Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Betheiligten, welche bei dem unterzeichneten Kommissar anzubringen sind, öffentlich aus. Nach Ablauf dieser 2 Wochen angebrachte Einsprüche bleiben unbeachtet.

Posen, den 10. April 1899.

Der Kommissar.
Scholtz,
Magistrats-Assessor.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **444.** Der Kreisausschuß des Kreises Wreschen hat in der Sitzung vom 27. d. Mts. auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach Zustimmung der betheiligten Kommunalverbände beschlossen, daß die Parzelle 137/87 des Gutsbezirks **Brudzewo** im Flächenumfange von 40 a 10 qm von dem bisherigen **Gutsbezirke Brudzewo abgezweigt** und in kommunaler Beziehung **mit der Gemeinde Kokczyn vereinigt** werde. — J.-Nr. 557/99.

Wreschen, den 30. März 1899.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kühne.

Nro. **445.** Der Wirth **Kasimir Andrzejewski** in **Budzikowo** beabsichtigt auf einer daselbst erworbenen Ackerparzelle **eine Scheune und Stallungen zu errichten,** wodurch eine neue Ansiedelung entsteht.

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern und Nutzungsberechtigten der benachbarten Grundstücke, innerhalb **einer Präklusivfrist von 21 Tagen,** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann.

Der Einspruch muß durch Thatsachen, der im § 15 des obenerwähnten Gesetzes bezeichneter Art, begründet sein.

Der Belegenheitsplan kann während der Dienststunden in dem Bureau des Unterzeichneten eingesehen werden.

Miloslaw, den 7. April 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **446.** Der Gastwirth **Karl Kurek** in Dzierzanowo beabsichtigt auf seinem außerhalb der Dorflage **an dem Wege von Dzierzanowo nach Rojewo** belegenen Grundstück **ein Wohnhaus zu erbauen** bezw. ein neues Gehöft zu gründen.

Dieses Unternehmen wird auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen den Betheiligten mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einsprüche gegen die neue Anlage **binnen einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei dem unterzeichneten Distrikts-Kommissar anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages der Publikation.

Zeichnung und Belegenheitspläne können während der Dienststunden hier eingesehen werden.

Pogorzela, den 6. April 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **447.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Theodorsfeld, Racendowo, Bonczew, Kurcew, Lawau, Slawoszew, Kreis Jarotschin;
2) Luszkowo, Rothdorf, Katy, Maciejewo, Gorka, Ziemnice, Miaskowo, Tellimysl, Kreis Kosten;
3) Tursko, Kreis Pleschen;
4) Niwka, Rogalinek, Sachsenfelde, Puszczykowko, Alt-Puszczykowo, Unterberg, Kreis Schrimm;

Digitized by Google

6) Gorazdowo, Piaski, Zydowo, Borzykowo, Bugaj, Franulka, Kozubiec, Rudki, Palczyn, Kemblowo, Lipie, Borkowo, Sokolnik, Samarzewo, Dombrowo, Alt- und Neu-Galenzewo, Kreis Wreschen.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Piotrkowice, Piechamin, Gr. Srocko, Alt- und Neu-Tarnowo, Borowo, Alt- und Neu-Borowko, Kreis Kosten.

II. Rotzkrankheit.

a. erloschen unter den Pferden:

1) der Gemeinde Luschwitz, Kreis Fraustadt;
2) der Domäne Schrotthaus, Kreis Obornik.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Vorwerks Radstädt, Kreis Bomst;
2) des Besitzers Haertel zu Nieder-Pritschen, Kreis Fraustadt;
3) des Guts Wilkonice, Kreis Gostyn;
4) des Schmieds Handke zu Krotoschin, der Ortschaften Pyrzyce, Salnia, Biadki, Richterhof, Kreis Krotoschin;
5) des Wirths Tworek zu Neu-Obra, des Guts Kromolice, des Wirths Matuszczak zu Kuklinow, Kreis Koschmin;
6) des Gastwirths Pieczynski zu Storchnest, Kreis Lissa;
7) des Guts Górka, des Gutsbesitzers R. Busse zu Gosciejewo, der Ortschaft Lopuchowo, des Vorwerks Garbatka, Kreis Obornik;
8) des Guts Mlynow, Kreis Ostrowo;
9) des Guts Gutow, Kreis Pleschen;
10) der Güter Großdorf und Eberhardtsluft, Kreis Posen-West;
11) der Gemeinde Slupia, Kreis Rawitsch;
12) des Schmieds Jendryke, des Brauers Timmling zu Schildberg Stadt;
13) des Händlers Nowak zu Gradowitz, Kreis Schmiegel;
14) der Güter Xionzek und Zabno, des Wirths Mroz zu Gogolewo, Kreis Schrimm;
15) der Güter Gultowy, Sanniki, Gwiazdowo und Wanglau, Kreis Schroda.

b) erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Gogolewo, Kreis Gostyn;
2) des Guts Staniewo, Kreis Koschmin;
3) des Wirths Chrzanowski zu Kuzmica mysl., Kreis Schildberg.

IV. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Guts Miedzianow, Kreis Ostrowo;
2) der Güter Dombrowka und Komornik, Kreis Posen-West.

V. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Ackerbürgers W. Zielezinski zu Sulmierzyce, Kreis Adelnau;
2) des Eigenthümers Flieger zu Mauche, Kreis Bomst;
3) des Arbeiters Smierzchalski zu Smolitz, Kreis Gostyn;
4) des Häuslers Bendit zu Buk, Kreis Grätz;
5) der Arbeiter Laczna, Niewiada und Jendrazak zu Zerniki, Kreis Jarotschin;
6) des Müllers Staniszewski zu Kriewen, des Komorniks Majorczyk zu Darnowo, des Wächters Bylski zu Butkowo, der Gemeinde Swiniec, Kreis Kosten;
7) der Wirthe Preitz und Kramarczyk zu Walerianowo, der Wittwe Radziejewska zu Skokowko, der Knechte Zielonka zu Bulakow und Kazubek zu Lagiewnik, Kreis Koschmin;
8) des Müllers König zu Zduny, Kreis Krotoschin;
9) der Wirthe Urbanski zu Startschanowo und Helmchen zu Friedensort, Kreis Obornik;
10) des Arbeiters Baranek zu Zakowice, des Ziegelmeisters Pohl zu Gluski, Kreis Pleschen;
11) des Guts Gora, Kreis Posen-West;
12) des Bäckers Bieganski zu Kluczewo, Kreis Schmiegel;
13) des Stellmachers Makowski und des Wirths Witczak zu Zasutowo, des Schuhmachers Majewski zu Nekla, Kreis Schroda.

b) erloschen unter den Schweinen:

1) des Wirths Plokarz zu Bogdaj, Kreis Adelnau;
2) der Stadt Gostyn;
3) der Schuhmacher Trzeciak und Andrzejewski zu Czempin, des Wirths Roth zu Jerka, des Komorniks Napierala zu Butkowo, der Wittwe Tomaszewska zu Kokorzyn, Kreis Kosten;
4) des Wirths Grzesiak zu Borzencice, des Müllers Holberny zu Maximilianowo, Kreis Koschmin;
5) des Wirths Wygralak zu Pyrzyce, Kreis Krotoschin;
6) des Guts Rothenhof, Kreis Meseritz;
7) des Kaufmanns Maennel zu Neutomischel, des Gastwirths Brück zu Kuschlin, Kreis Neutomischel;
8) des Arbeiters Nawrocki zu Goluchowo, Kreis Pleschen;
9) des Fleischers Gorgolewski, des Handelsmanns Zielewicz zu Schildberg, des Arbeiters Kaluza zu Parzynow, Kreis Schildberg;
10) des Wirths Maslowski zu Machcin, des Schmieds Kaczmarski zu Wielichowo, des Häuslers Cieselski zu Koschen, Kreis Schmiegel;
11) des Häuslers Baczkowski zu Rogalinek, Kreis Schrimm.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 17. Ausgegeben den 25. April **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 448. Jahrmarktsverlegung zu Wielichowo. — 449. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. — 450. Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn. — 451. Verhütung der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. — 452. Zwangsinnungen im Kreise Kempen. — 453. Festsetzung des Werthes eines Hand- und Spanndiensttages. — 454. Belobigung für Lebensrettung. — 455/56. Schiedsgerichte. — 457. Standesamt Posen. — 458. Landrath Kirchhoff zu Schrimm. — 459. Verwaltungsstrafverfahren. — 460. Errichtung einer evangel. Kirchengemeinde zu Gostyn. — 461. Schulversäumnisse. — 462. Ausbildung von Turnlehrern. — 463. Hufschmiedemeister-Prüfung zu Ostrowo. — 464. Anschluß der Rentenbankkasse an den Reichsbankgiroverkehr. — 465. Reichsstempelverkaufsstelle. — 466. Zwangsinnung für Schlosserhandwerk zu Posen und Vororte. — 467/70. Ansiedelungen. — 471/72. Fleischbeschau. — 473. Wegesperrung. — 474. Anleihescheine der Stadt Ostrowo. — 475. Brau- und Biersteuer in Schlichtingsheim. — 476. Privatschulen. — 477. Viehseuchen. — Beilage, enthaltend Bestimmungen über Gründung des deutschen Fahndungsblattes.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **448.** An Stelle des in der **Stadt Wielichowo,** Kreis Schmiegel, am 16. Mai d. Js. anberaumten **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 27. April d. Js.** angesetzt worden.

J.-Nr. 1961/99 I. G.

Posen, den 20. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **449. Landespolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund der durch den Herrn Reichskanzler unter dem 20. Juni 1886 bekannt gemachten Bundesrathsbestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Central-Bl. für das Deutsche Reich 1886, S. 200) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten **zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** hiermit Folgendes bestimmt.

Alle Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesraths-Instruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist, sowie die durch solche Klauenviehsendungen benutzten in Nr. II, 5, 6 und 7 der Bundesrathsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind nach Nr. II, 4b der ebenbezeichneten Bundesrathsbestimmungen künftighin **der verschärften Desinfektion** zu unterziehen.

Bei festen Rampen ꝛc. mit **undurchlassenden** Boden jedoch ist die Desinfektion nach Nr. II, 4b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen (cfr. § 7 des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. November 1886, betreffend die Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen).

J.-Nr. 785/99 I Db.

Posen, den 30. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **450.** Die **Einfuhr von Rindvieh** aus den von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten in Oesterreich-Ungarn und zwar **aus Ungarn**

Komitat Zemplén (Zemplin)

wird auf Grund Artikel 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls Reichs-Gesetz-Blatt pro 1892 S. 92 bezw. 96 **untersagt.** — Nr. 1033/99 I Db.

Posen, den 17. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **451. Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 689) und auf Grund des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 ordne ich zur **Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche** Folgendes an:

1) Der Hausirhandel mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, sowie die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Kreisen Arnswalde, Friedeberg, Soldin, Landsberg Stadt und Land und Königsberg wird hiermit bis zum 1. Juni 1899 verboten.
2) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt

Digitized by Google

ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880-1. Mai 1894.

3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 29. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Puttkamer.

Nro. **452.** Den **Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung haben gestellt:**

1) die **Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnung in Kempen** für diese Gewerbe im Bezirk der Kreise Kempen und Schildberg,
2) die **Schuhmacherinnung in Kempen** für dieses Gewerbe innerhalb des Bezirks der Stadtgemeinde Kempen,
3) die **Fleischer- und Wurstmacherinnung in Kempen** für diese Gewerbe innerhalb des Bezirks der Stadtgemeinden Kempen und Baranow, sowie der Polizeidistrikte Kempen, Opatow und Podsamtsche, Kreis Kempen,
4) die **Bäckerinnung in Kempen** für dieses Gewerbe innerhalb des Bezirks der Stadtgemeinden Kempen und Baranow, sowie der Polizeidistrikte Kempen, Opatow und Podsamtsche, Kreis Kempen,
5) die **Kürschner-, Schneider- und Mützenmacherinnung in Kempen** für diese Gewerbe innerhalb des Bezirks der Stadtgemeinde Kempen,
6) die **Schlosser-, Schmiede-, Kupferschmiede-, Klempner-, Nadler-, Maschinenbauer-, Gelbgießer-, Büchsenmacher- und Gürtlerinnung in Kempen** für diese Gewerbe innerhalb des Bezirks der Stadtgemeinde Kempen.

Zu meinem Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker habe ich den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungs-Rath **v. Scheele** in Kempen bestellt, was hiermit in Gemäßheit der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — J.-Nr. 1449/99 I G.

Posen, den 17. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **453.** Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1875, betreffend die anderweite Regelung der Verpflichtung zur Leistung von Hand und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen (G.-S. S. 324) wird nach Anhörung der Kreisvertretungen **der Werth eines Hand- und Spanndiensttages im hiesigen Regierungsbezirk** für das Jahr **1899** mit dem Hinzufügen, daß unter einem Handtage die Leistung eines gesunden erwachsenen Arbeiters und unter einem Spanntage die Leistung eines mit zwei gesunden Pferden nebst Kutscher zu stellenden Wagens zu verstehen ist, wie folgt festgesetzt:

Lfd. Nr.	Namen der Kreise.	Werth eines Hand-Tages. M.	Pf.	Werth eines Spann-Tages. M.	Pf.
1	Adelnau	1	—	4	—
2	Birnbaum	1	—	4	50
3	Bomst	1	—	4	50
4	Fraustadt	1	—	4	50
5	Gostyn	1	-	4	50
6	Grätz	—	80	4	—
7	Jarotschin	1	—	4	—
8	Kempen	—	75	4	—
9	Koschmin	—	80	4	—
10	Kosten	1	20	5	—
11	Krotoschin	1	—	4	—
12	Lissa	1	—	4	50
13	Meseritz	1	—	4	50
14	Neutomischel	1	20	4	—
15	Obornik	1	—	4	—
16	Ostrowo	1	—	4	—
17	Pleschen	—	75	3	—
18	Posen-Ost	1	—	4	50
19	Posen-West	1	—	4	50
20	Rawitsch	1	—	4	50
21	Samter	1	—	4	50
22	Schildberg	—	75	4	—
23	Schmiegel	1	50	6	—
24	Schrimm	1	—	4	—
25	Schroda	1	—	4	50
26	Schwerin a. W.	1	—	4	50
27	Wreschen	1	—	4	50

J.-Nr. 1447/99 I. Eb.

Posen, den 17. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **454.** Dem Schiffer **Albert Geiseler** in Malz, Kreis Nieder-Barnim habe ich für die am 26. Mai v. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung des Knaben Andreas Nowicki zu Grünberg, Kreis Samter, vom Tode des Ertrinkens **eine Prämie von 50 Mk.**, wörtlich: „Fünfzig Mark", mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern bewilligt. — 3212/99 I. A.

Posen, den 15. April 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **455.** Durch Ministerialerlaß vom 27. v. M. ist der Königliche Geheime Regierungsrath **Oberg** hierselbst **zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts**

Digitized by Google

in Unfallversicherungssachen für die, dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten **Staatsbetriebe** hierselbst ernannt worden.

J.-Nr. 229/99 I. K.

Posen, den 12. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **456.** Durch Ministerialerlaß vom 5. d. Mts. ist der Königliche Amtsrichter **Dr. Freytag** in Gostyn **zum Vorsitzenden** und der Königliche Amtsrichter **Paetzold** ebenda, **zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung daselbst ernannt** worden.

J.-Nr. 243/99 I. K.

Posen, den 17. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **457.** Der Stadtrath **Karl Fontane** hierselbst ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 10. April d. Js. zum vierten Stellvertreter des Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Posen-Stadt** widerruflich ernannt worden.

J.-Nr. 2439/99 I. C.

Posen, den 13. April 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **458.** Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor **Kirchhoff** in Schrimm zum **Landrath** zu ernennen geruht.

J.-Nr. 3397/99 I. A.

Posen, den 17. April 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **459.** **Berichtigung.**

Die Sonderbeilage zu Stück 14 des Regierungs-Amtsblattes für 1899, betreffend die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Gesetze vom 26. Juli 1897 enthält im § 2 insofern einen Druckfehler, als die Jahreszahl **nicht 1896,** sondern **1899** heißen muß. — 1319/99 I. M.

Posen, den 17. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **460.** **Urkunde,**

betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Gostyn, Diözese Bojanowo.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hiermit Folgendes festgesetzt.

§ 1.

Die Evangelischen in der Stadt Gostyn, in Brzezie Dorf, Krajewitz Gut und Dorf, Podrzecze Gut und Dorf, Sikorzyn Dorf, Czachorowo Gut und Dorf, Dusin Gut und Dorf, Daleschin Gut und Dorf, Alt Gostyn Gut und Dorf, Ostrowo Gut, Kreis Gostyn, Kunowo Gut und Dorf, Kreis Schrimm, werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Sandberg, Diözese Bojanowo, die Evangelischen in Gola Gut und Dorf, Kreis Gostyn, aus der evangelischen Kirchengemeinde Feuerstein, Diözese Lissa, ausgepfarrt und zu einer selbständigen mit der Kirchengemeinde Sandberg unter deren Pfarramt zu verbindenden Kirchengemeinde Gostyn, Diözese Bojanowo, vereinigt.

§ 2.

Zu der Kirchengemeinde Gostyn gehören auch die Evangelischen in denjenigen Ansiedelungen, welche im § 1 nicht aufgeführt, aber innerhalb der daselbst bezeichneten Gemeindegebiete belegen sind oder künftig noch entstehen werden.

§ 3.

In der Kirchengemeinde Gostyn gelangt bis zu einer anderweiten Festsetzung die Stolgebührenordnung, welche zur Zeit in der Kirchengemeinde Sandberg in Geltung ist, zur Anwendung.

§ 4.

Vorstehende Urkunde tritt am 1. April 1899 in Kraft. — Nr. 2453/99 II c.

Posen, 25. März 1899.

L. S.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

gez. **von der Groeben.**

Posen, 30. März 1899.

L. S.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. **Haaselau.**

Nro. **461.** Auf Grund der §§ 43, 46 und 48 des Allgemeinen Landrechts, Theil II, Titel 12 und des § 11 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung S. 248) wird für unsern Verwaltungsbezirk Folgendes verordnet:

§ 1.

Eltern und deren Stellvertreter haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschulen verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen.

§ 2.

Wird der Unterricht ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumniß stattfindet, mit einer Geldstrafe von 10 Pfennigen bis zu 1 Mark, und falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von 6 Stunden bis 3 Tagen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen in Kraft.

§ 4.

Die Verordnung vom 29. Dezember 1895 (Amtsblatt für 1896 S. 18) wird aufgehoben.

J.-Nr. 2096/99 II. Gen.

Posen, den 7. April 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Haaselau.

Digitized by Google

Nro. **462.** In der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober 1899 wiederum ein sechsmonatlicher **Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern** eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894, U. III B. 1477 (Zentralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung für 1894 Seite 432) maßgebend.

Diejenigen Lehrer unseres Verwaltungsbezirks, welche an diesem Kursus Theil zu nehmen wünschen, haben ihre Meldungen unter Beifügung der in den erwähnten Bestimmungen geforderten Zeugnisse ꝛc., welche für jeden Bewerber zu einem Hefte zu vereinigen sind, und unter genauer Angabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel durch Vermittelung der zuständigen Herren Kreisschulinspektoren bis spätestens **zum 1. Juli 1899** an uns einzureichen.

Nr. 2537/99 II Gen.

Posen, den 11. April 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Nro. **463.** Die **nächste Prüfung von Hufschmieden,** wie solche durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, findet in der **Stadt Ostrowo am 16. Juni 1899** in der Schmiedewerkstatt des Herrn Wlazlo statt und beginnt Vormittags 9 Uhr.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 1. Juni d. J. unter Einsendung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark an den Unterzeichneten zu richten, und ist hierbei anzugeben, ob und wann der Betreffende sich einer Prüfung schon unterzogen hat oder nicht.

Das erforderliche Handwerkzeug hat jeder Prüfling selbst mitzubringen.

Auch müssen die Prüflinge des Deutschen soweit mächtig sein, daß sie die in deutscher Sprache an sie gerichteten Fragen verstehen und eventuell auch in deutscher Sprache beantworten können.

Ostrowo, den 7. April 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Bertelt,
Grenz- und Kreisthierarzt.

Nro. **464.** **Bekanntmachung.**

Die **Königliche Rentenbank-Kasse** hierselbst ist **dem Reichsbankgiroverkehr angeschlossen** worden.

Posen, den 13. April 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nro. **465.** **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher von dem Kaufmann O. Niekisch hierselbst — Wilhelmsplatz Nr. 8 — verwaltete **Landes- und Reichsstempel-Verkaufsstelle** von jetzt ab dem Kaufmann **Gustav Kahl** hierselbst, Wilhelmsplatz Nr. 1, übertragen worden ist.

Posen, den 17. April 1899.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Nro. **466.** **Bekanntmachung.**

Die **Liste der Handwerker,** welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung **für das Schlosserhandwerk im Bezirke der Gemeinden Posen, Jersitz, Wilda und St. Lazarus** Theil genommen haben, ist **geschlossen.**

Die Liste liegt vom 20. April d. Js. ab werktäglich von 9—12 Uhr Vormittags im Gewerbeamte, hier Ziegenstraße 8 I links, **während 2 Wochen** zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Betheiligten, welche bei dem unterzeichneten Kommissar anzubringen sind, öffentlich aus. Nach Ablauf dieser 2 Wochen angebrachte Einsprüche bleiben unbeachtet.

Posen, den 13. April 1899.

Der Kommissar.
Scholtz,
Magistrats-Assessor.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **467.** Der Häusler **Franz Kaminiarczyk** in Wioska beabsichtigt, auf der ihm gehörigen, in **Vorwerk Friedenfeld** belegenen Ackerparzelle Nr. 90 nördlich der Straße von Wioska nach Zuin, **ein Wohnhaus zu errichten,** wodurch eine neue Ansiedelung entsteht.

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen dasselbe von den Eigenthümern, Pächtern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten der benachbarten Grundstücke innerhalb **einer Präklusivfrist von 21 Tagen** Einspruch erhoben werden kann, wenn dieser Einspruch sich durch Thatsachen der im § 15 des genannten Gesetzes bezeichneten Art begründen läßt.

Rakwitz, den 13. April 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **468.** Der Arbeiter **Martin Wendzonka** aus Podrzecze beabsichtigt, auf dem von dem Bäckermeister Julius Langner hierselbst erworbenen, nördlich von der Gostyn-Kriewener Landstraße belegenen Grundstücke Gostyn Nr. 456 eine **neue Ansiedelung zu gründen.**

Gemäß § 16 des Gesetzes über die Gründung neuer Ansiedelungen vom 25. August 1876 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern u. s. w. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** hier Einspruch erhoben werden kann, wenn solcher sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benach-

Digitized by Google

barter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus Forstwirthschaft oder Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Gostyn, den 12. April 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **469.** Der Ackerbürger **Felix Szmura** in Koschmin beabsichtigt, an der Koschmin-Pleschener Chaussee im Territorium der Stadt Koschmin **ein Wohnhaus zu erbauen** und eine neue Ansiedelung zu gründen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 betreffend Gründung neuer Ansiedelungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der Polizei-Verwaltung hierselbst Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Koschmin, den 13. April 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **470.** Der Grundbesitzer **Valentin Czajka** aus Grembow beabsichtigt, in Weißhof unweit der Stefan Zawada'schen Besitzung und nahe am Koschmin-Jaraczewo'er Wege **eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend Gründung neuer Ansiedelungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten, Gebrauchberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der Polizei-Verwaltung hierselbst Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Koschmin, den 13. April 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **471.** Der Landwirth **Otto Podolski** zu Maniewo ist an Stelle des verstorbenen Lehrers Albrecht zu Maniewo zum Fleischbeschauer für den Schaubezirk **Maniewo** bestellt.

Obornik Süd, den 11. April 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **472.** Nachdem die Lehrerfrau **Katharina Beusch** zu Koszieglowy ihre Befähigung zur Ausübung der amtlichen Fleischschau nachgewiesen hat, habe ich dieselbe zur amtlichen Fleischbeschauerin für den aus den Ortschaften Czerwonak Dorf, Czerwonak Hauland, Janikowo, Kicin, Koszieglowy, Neuhof, Kliny und Mechowo bestehenden **Fleischschaubezirk Kicin** unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bestellt.

Posen 3, den 8. April 1899.

Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **473.** Wegen Umbaus der Pogona-Brücke bei Borek ist Chausseestrecke **Posen — Kempen** klm. 71,5 bis 72,0 bis Mitte Juni d. Js. **gesperrt.**

Der Verkehr wird auf den Weg Leonowo—Bruczkow—Borek verwiesen.

Borek, den 20. April 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **474.** **Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgefundenen **Auslosung** der am 1. Juli 1899 zu tilgenden **Ostrowo'er 4 % Stadt-Anleihescheine** sind folgende Stücke gezogen worden:

1) Buchstabe A. Nr. 2, 32, 70 und 94 über je 1000 Mark,
2) Buchstabe B. Nr. 6, 37, 100, 165, 223 und 228 über je 500 Mark,
3) Buchstabe C. Nr. 54, 104, 106, 113, 148, 256, 329, 343, 392 und 396 über je 200 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen **vom 1. Juli 1899 ab** gegen Erhebung des Nennwerths bei der hiesigen Kämmerei-Kasse einzuliefern.

Ostrowo, den 21. Dezember 1898.

Der Magistrat.

Nro. **475.** **Ordnung,**
betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Schlichtingsheim.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung hierselbst vom 22. Juni und 7. September 1898 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 **für die Stadtgemeinde Schlichtingsheim die nachstehende Steuerordnung erlassen:**

I. Zuschlag zur Brausteuer.

§ 1. Steuersatz.

Vom 15. Juli 1898 ab wird von dem im Gemeindebezirke Schlichtingsheim gebrauten Biere ein Zuschlag von fünfzig vom Hundert zur Brausteuer erhoben.

§ 2. Zeit der Zahlung.

Der Zuschlag ist von den Brauereibesitzern, gleichwie die Brausteuer bei der Anmeldung und Besteuerung der einzelnen Gebräue oder bei der Einzahlung der Fixationsraten, an die Stadtkasse zu entrichten.

Digitized by Google

§ 3. Erstattungen.

Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Brausteuer in § 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des Königl. Hauptsteueramts über die bewirkte Erstattung der Brausteuer.

§ 4. Ausfuhrvergütung.

Für das vom 15. Juli 1898 ab aus dem Gemeindebezirke Schlichtingsheim ausgeführte Bier wird der gezahlte Zuschlag vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden, wenn dieselben nur selbstgebrautes Bier ausführen und wenn sie Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang der Bierbereitung und der Bierausfuhr sich ergiebt. Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem Magistrate mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadtkasse.

II. Steuer von eingeführten Bier.

§ 5. Steuersatz.

Vom 15. Juli 1898 ab wird von dem in den Gemeindebezirk Schlichtingsheim eingeführten, auswärts gebrauten Bier eine Steuer von und zwar für Lagerbier 65 Pf. (fünfundsechszig Pfennig) und für Einfachbier 39 Pf. (neununddreißig Pfennig) für das Hektoliter erhoben.

§ 6. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

a. Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird,
b. Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird, oder welches, auf der Achse eingegangen, in denselben Gebinden und mit demselben Frachtbriefe weitergeht.

§ 7. Art, Ort und Zeit der Einfuhr.

Alles zur Einfuhr bestimmte Bier muß in Fässern, deren geaichter Inhalt auf denselben in Ziffern deutlich eingebrannt ist, oder in vollen, für jedes Frachtstück gleichartigen Flaschen eingehen. Die Einführung ist außer auf den Eisenbahnen, nur an den von der städtischen Verwaltung bestimmten Stellen und nur in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig.

§ 8. Ueberwachung der Einfuhr.

Wer von Auswärts oder von den Bahnhöfen auf Wagen, Karren oder in sonstiger Weise Bier in den Gemeindebezirk ein- oder durch den Gemeindebezirk durchführt, ist verpflichtet, eine die Namen der Absender und Empfänger und den Inhalt jeder einzelnen Sendung enthaltende Nachweisung in doppelter Ausfertigung bei sich zu führen und beide Ausfertigungen an den von dem Magistrate bestimmten Stellen vorzulegen. Eine Ausfertigung wird dem Frachtführer sofort abgestempelt zurückgegeben. Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Nachweisung vorzuzeigen.

§ 9. Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Einführer monatlich und zwar in den ersten drei Tagen des der Einführung folgenden Monats während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse versteuert werden. Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse spätestens am nächsten Werktage eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Absender, der Inhalt der Gebinde, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben, dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 10. Ausfuhrvergütung.

Für das vom 15. Juli 1898 ab aus dem Gemeindebezirk ausgeführte Bier wird die gezahlte Einfuhrsteuer vergütet. Anspruch auf die Vergütung wird nur zuverlässigen, in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Personen und nur dem zugestanden, wenn dieselben sich mit dem Kauf von Bier zum Ausschank oder Weiterverkauf befassen, ferner, wenn sie das von ihnen ausgeführte Bier selbst eingeführt haben und das durch § 11 vorgeschriebene Lagerbuch regelmäßig und ordnungsmäßig führen.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Kämmereikasse.

§ 11. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Ausschank oder Weiterverkauf befaßt, hat über das vom 15. Juli 1898 ab unmittelbar von auswärts bezogene Bier, sowie über das hiervon wieder unmittelbar nach auswärts ausgeführte Bier ein Lagerbuch zu führen. In demselben ist in Bezug auf das eingeführte Bier der Absender, der Inhalt der Gebinde, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer, in Bezug auf das ausgeführte Bier der Empfänger, Inhalt der Gebinde, Tag der Ausfuhr und der Betrag der zurückgezahlten Biersteuer einzutragen. Das Lagerbuch ist jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 12. Durchsuchungen.

Den Aufsichtsbeamten ist von denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird zu gestatten.

Digitized by Google

§ 13. Zulässige Vereinbarungen.

Der Magistrat ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

§ 14. Strafen.

Zuwiederhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis 30 Mark belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Schlichtingsheim, den $\frac{\text{22. Juni 1898.}}{\text{7. September}}$

Der Magistrat.

Kleiber.

Der Bezirksausschuß zu Posen hat in seiner Sitzung vom 17. November 1898 beschlossen, die Biersteuer-Ordnung für die Stadt Schlichtingsheim vom 22. Juni/7. September 1898 gemäß §§ 18 und 77 Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit der Maßgabe zu genehmigen, daß in § 9, Zeile 6 hinter: „Kasse" eingeschaltet wird: „spätestens am nächsten Werktage" und daß es im § 1 und 5 anstatt „vom 15. Juli 1898" heißen muß vom 1. Januar 1899 ab". — J.-Nr. 6869/98 B. A.

Posen, den 4. Dezember 1898.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

von Jagow.

Vorstehender Genehmigungs-Verfügung des Bezirksausschusses vom 4. Dezember 1898, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadt Schlichtingsheim, ertheile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen ertheilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit der Maßgabe, daß die Ordnung nicht eher als mit dem Zeitpunkt ihrer ordnungsmäßigen Veröffentlichung in Kraft tritt, hiermit meine Zustimmung. J.-Nr. 2443/99 O. P.

Posen, den 10. März 1899.

Der Ober-Präsident.

Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Vorstehende Bier-Steuerordnung wird hiermit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt.

Schlichtingsheim, den 1. April 1899.

Der Magistrat.

Kleiber.

Nro. **476.** **Privatschulen.**

Dem früheren Lehrer Paul Nowatzki aus Chrostowo, Kreis Kolmar i. P., zur Zeit in Zdzieß, Kreis Koschmin wohnhaft, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Posen als Hauslehrer und Erzieher zu wirken.

Nro. **477.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Naroschnik, Josefin, Eichvorwerk, Wioska, Stodolsko, Dombrowka, Komorowo Hauland, Kreis Bomst;
2) Smolitz, Kreis Gostyn;
3) Chromiec, Kruczyn, Michalowo, Kolniczki, Boguschin, Jozefowo, Neuwelt, Kreis Jarotschin;
4) Jutrkow, Lubczyn, Wyschanow, Kreis Kempen;
5) Bojanitz, Kleszczewo, Swierczyn und Wojnowitz, Kreis Lissa;
6) Kowalew, Kreis Pleschen;
7) Xions, Nitsche, Eugenienhof, Szoldry, Rogaczewo, Ilowiec, Sucharzew, Kreis Schrimm;
8) Bugaj und Miloslaw, Kreis Wreschen.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Czeszewo, Bnden, Orzechowo, Kreis Wreschen.

II. Rotzkrankheit.

a. ausgebrochen unter den Pferden:

1) des Wirths Buchwald zu Kuszagora, Kreis Kosten.

III. Lungenseuche.

a) erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Zakrzew, Kreis Jarotschin.

IV. Räudekrankheit.

a. erloschen unter den Pferden:

1) des Grundbesitzers Kubera zu Baranow, Kreis Kempen.

V. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Chwaliszew II, der Wirthe Dymala und Wewior, sowie des Häuslers Grzeszczyk zu Groß Tarchaly, Kreis Adelnau;
2) der Güter Zborowko und Strzempin, Kreis Grätz;
3) des Guts Gr. Lubin, Kreis Jarotschin;
4) der Güter Piechanin und Roszkowo, Kreis Kosten;
5) der Gemeinden Gorzupia und Rozdrazewo, des Vorwerks Raciborowo, des Wirths Günter zu Sosnica Hauland, Kreis Krotoschin;
6) des Guts Kromolice, der Wirthe Kolodziejczyk zu Romanowo, Szczotka, Panek, Manka, Jendrzak zu Dzierzanow, Sobanski zu Rojewo, Kreis Koschmin;
7) des Gut Wischen, der Besitzer Foerster, Klemt, Weber, Binder, sowie des Schäfers Grieger zu Wischen, Kreis Meseritz;

Digitized by Google

8) der Wirthe Radtke zu Garbatka, Schlender zu Laskowo, Ellermann und des Gutsbesitzers August Busse zu Gosciejewo, des Fleischers Peik zu Rogasen, Kreis Obornik;
9) der Gutsleute zu Sowina, Kreis Pleschen;
10) des Vorwerks Klein Srocko, der Wirthe Draske Thiel zu Dembno, Kreis Posen-West;
11) des Guts Roszkowko, Kreis Rawitsch;
12) des Guts Bythin, Kreis Samter;
13) des Vorwerks Eichrode, des Wirths Silbernagel zu Sroczewo Hauland, des Gastwirths Satory zu Robakowo, Kreis Schrimm;
14) der Wirthe Kretschmer zu Deutsch Presse und Skoracki zu Neu Bialcz, Kreis Schmiegel;
15) der Vorwerke Lubonice und Szrapki Dom., des Wirths Jozwiak zu Koloszki, der Gemeinde Sokolniki gwia, der Gutsleute zu Kocialkowagorka, des Vorwerkspächters Walkowiak zu Pomarzanki, des Besitzers Sauer zu Glowno, der Güter Bagrowo, Sniecisko, Gr. Siekierki, des Wirths Walski zu Wittowo, der Gemeinde Garby Kreis Schroda;
16) des Gastwirths Wroniewicz zu Wreschen Stadt.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Gutsleute zu Bronyslaw Vorwerk, Kreis Grätz;
2) des Guts Smielow, Kreis Jarotschin;
3) der Ortschaften Thereſienſtein, Szczerkow, Konarzewo, Kreis Krotoschin;
4) des Guts Przylepki, des Wirths Ratajczak zu Rogalin, Kreis Schrimm;
5) der Güter Stremin, Beduary, Krzeslice, des Wirths Siwek zu Gowarzewo, Kreis Schroda.

VI. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Maures Linke zu Lissen Kreis Fraustadt;
2) des Müllers Wadepohl zu Obobok, Kreis Ostrowo.

b) erloschen unter den Schweinen:

1) des Hausbesitzers Halamski und des Tischlers Meißner zu Opaleniza, Kreis Grätz;
2) des Ansiedlers Metzner zu Wilcza Kreis Jarotschin;
3) des Guts Ciesle, des Arbeiters Kostanciak zu Pirschütz, Kreis Pleschen.

VII. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) das Gut Strzempin, Kreis Grätz;
2) des Bäckers Musielak zu Kriewen, des Arbeiters Pohl zu Kosten, der Gemeinde Bielewo, Kreis Kosten;
3) des Arbeiters Pierszulski zu Pogorzela, der Knechte Kubiak und Maciejewski zu Wzionschow, der Wirthe Skrzypczak und Pierzchalka zu Skokow, Andersch zu Bruczkow, Matecka zu Szelejewo, der Knechte Kusiciel und Portka zu Wielowies, des Arbeiters Grygiel zu Steinburg, Kreis Koschmin;
4) des Fornals Stoos, des Arbeiters Mostowski, der Wittwe Stephan zu Wojnowitz Kreis Lissa;
5) der Gemeinde Neubolewitz, Kreis Neutomischel;
6) des Vogts Grudziak zu Skrzypno, Kreis Pleschen;
7) des Guts Biezdrowo, Kreis Samter;
8) des Vorwerks Gorka, des Bürgers Jaskolski zu Moschin, Kreis Schrimm;
9) des Häuslers Jazy zu Karmin, des Knechts Grzelczak zu Pol. Jeseritz, des Arbeiters Hanka zu Alt Szczegankowo, Kreis Schmiegel;
10) des Händlers Stawski zu Schildberg, des Häuslers Gronek zu Doruchow, der Arbeiter Nawrot und Nawrocki und des Stellmachers Nagielski zu Parzynow, Kreis Schildberg;
11) der Arbeiter Przybylski zu Borkowo, Gulczewski zu Radlowo, der Wirthe Antczak und Kaczmarek zu Sololnik, des Schäfers Krzyzaniak zu Borkowo, des Wächters Purol zu Kornaty, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) der Arbeiter Baraniecki und Hanowicz zu Opalenitza, Kreis Grätz;
2) des Schuhmachers Martuzalski zu Mieschkow, Kreis Jarotschin;
3) des Bürgers Smoczynski zu Kriewen, Kreis Kosten;
4) des Knechts Stolpe zu Goreczki, Kreis Koschmin;
5) des Wirths Walski zu Wittowo, des Arbeiters Maciejewski zu Winnagora, Kreis Schroda;
6) der Wittwe Cieplik zu Schildberg Stadt;
7) des Wächters Przybylski, des Knechts Kubiak, der Wittwen Kozakowska und Olewska zu Ostrowo kirchl., Kreis Wreschen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend **Bestimmungen über die Begründung des „Deutschen Fahndungsblatts“.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Die mit den Bundesregierungen vereinbarten Bestimmungen über die Begründung des Deutschen Fahndungsblattes werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. März 1899.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Lindig.

Bestimmungen

über

die Begründung des „Deutschen Fahndungsblatts".

I.

Das Deutsche Fahndungsblatt wird in dem Bureau des Polizei-Präsidiums von Berlin herausgegeben und erscheint vom 1. April 1899 ab täglich, mit Ausschluß der Sonntage und allgemeinen Feiertage, im Quartformat und in zwei gesonderten Bogen. Der erste Bogen enthält — nach Oberlandesgerichtsbezirken geordnet — Steckbriefe und Mittheilungen über Erledigung von solchen (vergleiche Ziffer V, 1—3), die Steckbriefe mit folgender Ueberschrift:

> Gegen die nachstehend benannten und beschriebenen Personen sind wegen der daneben bezeichneten, ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen von den darunter genannten Behörden Steckbriefe erlassen worden, und zwar, soweit etwas Anderes dabei nicht vermerkt worden ist, auf Grund gerichtlicher Haftbefehle. Die Ablieferung hat, falls nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, an diejenige Behörde zu erfolgen, die den Steckbrief erlassen hat.
>
> Wird der Verfolgte in einem Bundesstaat ergriffen, dem die verfolgende Behörde nicht angehört, so ist diese von der Ergreifung zu verständigen, und hat die Ablieferung im Benehmen mit ihr zu geschehen.

Der zweite Bogen enthält die sonstigen Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden (vgl. Ziffer V, 4—8).

Die Namen der gesuchten Personen werden den Steckbriefen und Bekanntmachungen in Fettdruck vorangestellt, und zwar die der männlichen Personen in deutschen, die der weiblichen in lateinischen Buchstaben. Wenn angenommen wird, daß die gesuchte Person sich im Auslande befindet, so ist das durch Fettdruck hervorzuheben. Die Steckbriefe sollen, soweit dies möglich ist, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten; besondere Kennzeichen und Merkmale werden am Schluß der Veröffentlichung eingerückt.

Digitized by Google

II.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs ist in einem Beiblatt zum Deutschen Fahndungsblatt ein übersichtliches Verzeichniß der in den letzten drei Monaten dem Berliner Polizei-Präsidium als gestohlen oder sonst abhanden gekommen angemeldeten Werthpapiere und der mitgetheilten Erledigungen zu veröffentlichen.

Auf Zins- und Dividendenscheine erstrecken sich diese Veröffentlichungen nicht.

Vierteljährlich fertigt die Redaktion ein alphabetisches Verzeichniß der gesuchten Personen an, geschieden nach männlichen und weiblichen Personen, und veröffentlicht es unter Hinzusetzung der Seitenzahlen. In dieses Verzeichniß werden auch diejenigen Ausschreiben mit aufgenommen, in denen Personen unbekannten Namens verfolgt werden, oder die Ermittelung unbekannter Personen aufgegeben wird, und zwar nach Verbrechensarten abgetheilt.

Ferner wird zu jeder einzelnen Nummer des Fahndungsblatts eine alphabetische Aufzählung der Namen gefertigt.

III.

Die Regierungen und die unteren Verwaltungsbehörden (Landrathsämter, Distrikts-Kommissare, Bezirksämter, Amtshauptmannschaften, Oberämter, Kreisämter, Aemter, Kreis-Direktionen), die Polizei-Verwaltungen der Städte mit mehr als 3000 Einwohnern, die Gendarmen, die Staatsanwaltschaften, die Untersuchungsrichter bei den Landgerichten und die Amtsgerichte, sowie die vom Auswärtigen Amte zu bestimmenden Kaiserlichen Behörden im Auslande erhalten das Deutsche Fahndungsblatt unentgeltlich. Polizei-Verwaltungen in anderen Gemeinden als den vorbezeichneten Städten und den Grenzaufsichtsbehörden an wichtigeren Grenzübergängen wird das Blatt unentgeltlich geliefert, wenn es von der Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats oder der von dieser zu bezeichnenden Aufsichtsbehörde gewünscht wird.

Anderen Behörden, Beamten und Privatpersonen steht es frei, auf das Blatt bei dem nächsten Postamt zu abonniren; dort ist auch der vorläufig auf zehn Mark festgesetzte jährliche Abonnementspreis zu entrichten. Zulässig ist nur ein Jahres-Abonnement vom 1. Januar bis Ende Dezember.

IV.

Die Aufnahme der Steckbriefe und Bekanntmachungen ist bei der Redaktion des Deutschen Fahndungsblatts zu beantragen und erfolgt kostenfrei, jedoch nur einmal. Erneuerungen sind nur *ausnahmsweise* zu beantragen und nur *gegen Bezahlung* statthaft. Gleichzeitig mit einem jeden Ersuchen um Erneuerung ist der hierfür zu entrichtende Betrag — 30 Pfennig für die Zeile — einzusenden. Belagsblätter werden nicht ertheilt. Von den einsendenden Behörden ist stets ersichtlich zu machen, ob die Steckbriefe auf Grund gerichtlicher Haftbefehle erlassen worden sind oder nicht.

Wird die Veröffentlichung einer Photographie verlangt, so hat die betreibende Behörde die hierdurch entstehenden besonderen Kosten zu tragen.

Die Behörde, die die Aufnahme eines Steckbriefs beantragt hat, hat der Redaktion des Fahndungsblatts, wenn der Steckbrief seine Erledigung findet, ohne Verzug hiervon Mittheilung zu machen.

V.

Zur Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt gelangen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der *Strafvollstreckung*, wenn die erkannte Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr beträgt. Ausnahmsweise, nämlich sofern wegen der Gemeingefährlichkeit des Verurtheilten ein besonderes Interesse an seiner Ergreifung obwaltet, kann die Strafvollstreckungsbehörde auch bei geringeren Freiheitsstrafen die Aufnahme des Steckbriefs verlangen.
2. Steckbriefe gegen Personen, die wegen eines *Verbrechens* in *Untersuchungshaft* genommen werden sollen. Von der Veröffentlichung darf nur dann abgesehen werden, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der verfolgenden Behörde eine Bekanntgabe über das Gebiet des Bundesstaats hinaus weder nothwendig noch zweckmäßig ist. Soll eine Person wegen eines *Vergehens* in Untersuchungshaft genommen werden, so soll nur in wichtigeren Fällen ein Steckbrief im Deutschen Fahndungsblatt veröffentlicht werden.
3. Mittheilungen über die *Erledigung* von Steckbriefen.

Digitized by Google

4. Beschlüsse über Ausweisungen aus dem Deutschen Reichsgebiet.
5. Bekanntmachungen der Centralbehörden hinsichtlich der von ausländischen Regierungen verfolgten Verbrecher.
6. Bekanntmachungen der gerichtlich beschlagnahmten und verbotenen Druckschriften.
7. Bekanntmachungen über abhanden gekommene oder wieder aufgefundene Werthpapiere oder besonders werthvolle Gegenstände.
8. Anderweitige Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, insbesondere Bekanntmachungen, die die Feststellung der Persönlichkeit von unter falschem Namen auftretenden Verbrechern in wichtigen Fällen zum Gegenstande haben, sowie Ersuchen um die Ermittelung des Aufenthalts wichtiger Zeugen. In den Aufnahmeanträgen (vergl. Ziff. IV) ist die Wichtigkeit des Falles oder des Zeugen besonders hervorzuheben.

Den Aufnahme-Ersuchen zu 1 bis 7 ist die Redaktion stattzugeben verpflichtet, dagegen kann sie zu 8 die beantragte Aufnahme unter Hinweis auf die dem Blatte zu wahrende Uebersichtlichkeit ablehnen, wenn nur ein lokales oder nur ein geringes sicherheitspolizeiliches Interesse vorliegt.

VI.

Von der Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt sind ausgeschlossen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn auf Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten erkannt worden ist.
2. Steckbriefe zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung.
3. Aufgebote gestohlener Sachen mit Ausnahme von Werthpapieren und einzelnen besonders werthvollen Gegenständen.
4. Ersuchen um Ermittelung des Aufenthalts ausgetretener Militärpflichtiger, entlaufener Lehrlinge und Dienstboten.
5. Ersuchen um Behändigung von Termins-Vorladungen. Ausgenommen hiervon sind solche Fälle, in denen das Erscheinen wichtiger Zeugen dringend nothwendig ist. In den Aufnahmeanträgen (vergl. Ziffer IV) ist dies besonders hervorzuheben.

VII.

Durch die Begründung des Deutschen Fahndungsblatts tritt hinsichtlich der bestehenden Landes-Fahndungsblätter keine Veränderung ein. Insbesondere bleibt den Justiz- und Verwaltungsbehörden überlassen, Steckbriefe und Bekanntmachungen, die in dem Deutschen Fahndungsblatt zu veröffentlichen sind, außerdem in die Landesfahndungsblätter einrücken zu lassen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 18. Ausgegeben den 2. Mai **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 478/479. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 480. Ausreichung der Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1889. — 481. Abgrenzung der Weinbaubezirke. — 482. Briefverkehr zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten. — 483. Vereinigung der Landgemeinden Staniszewo und Plawce. — 484. Zwangsinnung zu Wiesen. — 485. Belobigung für Lebensrettung. — 486. Verleihung eines goldenen Kreuzes nebst Diplom an Pauline Becker. — 487. Standesamt zu Bojanowo. — 488. Abhaltung des Ober-Ersatz-Geschäfts. — 489. Prüfung für Bezirks-Schornsteinfeger. — 490. Spezialkommission II zu Lissa. — 491. Eisenbahn-Kursbuch. — 492. Markscheider Vierschilling — 493. Obligationen des Kreises Birnbaum. — 494/496. Bezirksveränderungen. — 497. Polizei-Verordnung für den Kreis Wreschen. — 498 499. Wege-Verlegungen. — 500/503. Ansiedelungen. — 504/506. Fleischschau. — 507. Polizei-Verordnung für die Stadt Krotoschin. — 508. Personalien. — 509. Viehseuchen. — Beilage: Anweisung zur Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung.

Nro. **478**. Die Nummern 15 und 16 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 2566 die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 25. März 1899; unter

Nr 2567 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B. zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 17. April 1899; unter

Nr. 2568 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Internationalen Pariser Sanitätskonvention von 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 973) auf britische Kolonien, vom 17. April 1899; und unter

Nr. 2569 die Bekanntmachung, betreffend die Untersagung des Börsenterminhandels in Kammzug, vom 20. April 1899.

Nro. **479.** Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10071 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Steinhorst, vom 14. April 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **480.** **Bekanntmachung.**

Die **Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1889** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen

Digitized by Google

an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. — I. 283.

Berlin, den 18. Februar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Nro. **481.** Die Weinbaubezirke Nr. 42—44 im Regierungsbezirke Trier sind anderweit, wie folgt abgegrenzt worden:

Weinbaubezirk Nr. 42 „Wincheringen":

Kreis Bitburg, Bürgermeisterei Tawern mit Ausnahme der Gemeinden Canzem und Wawern, Bürgermeisterei Saarburg Land mit Ausnahme der Gemeinden Ayl, Bibelhausen, Kruttweiler, Niederlenken und Trassem, Bürgermeisterei Perl, Sinz-Nennig und Orscholz des Kreises Saarburg, Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig, sowie Gemeinden Oberbillig, Wasserliesch-Reinig, Cordel, Butzweiler und Naurath (Eifel) des Landkreises Trier.

Weinbaubezirk Nr. 43 „Trier":

Bürgermeistereien Zerf, Josch-Beurig, Freudenberg, Stadt Saarburg und Gemeinden Canzem, Wawern, Ayl, Bibelhausen, Kruttweiler, Niederlenken und Trassem des Kreises Saarburg, Stadtkreis Trier, Landkreis Trier mit Ausnahme der Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig, sowie der Gemeinden Oberbillig, Wasserliesch-Reinigbordel, Butzweiler und Naurath (Eifel).

Weinbaubezirk Nr. 44 „Bernkastel":

Kreise Bernkastel und Kreise Wittlich mit Ausnahme der Gemeinden Reil und Köoenich.

Berlin, den 22. März 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern. J. A.
J. A.: gez. **H. Thiel.**	gez. **Lindig.**

An den Herrn Ober-Präsidenten zu Posen.

Nro. **482.** **Bekanntmachung.**

Vom 1. Mai ab treten im Briefverkehr zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten (Kamerun, Togo-Gebiet, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Neu-Guinea, Marshall-Inseln und Kiautschou), sowie im Briefverkehr zwischen den Deutschen Schutzgebieten unter einander die Taxen in Kraft, welche innerhalb Deutschlands gelten, nämlich:

Briefe	bis 15 g	10 Pf.	frankirt
	über 15 bis 250 g	20 Pf.	
Postkarten,	einfach	5 Pf.	
	mit Antwort	10 Pf.	
Drucksachen	bis 50 g	3 Pf.	
	über 50 bis 100 g	5 Pf.	
	über 100 bis 250 g	10 Pf.	
	über 250 bis 500 g	20 Pf.	
	über 500 g bis 1 kg	30 Pf.	
Warenproben	bis 250 g	10 Pf.	
	über 250 bis 350 g	20 Pf.	

Dieselben Taxen gelten vom 1. Mai ab nach und von den Deutschen Kriegsschiffen im Auslande, sowie dem Deutschen Marinelazareth in Yokohama bei der Beförderung durch das Marine-Postbureau in Berlin.

Für Briefe im Gewicht von mehr als 15 bis einschließlich 60 g, welche nicht an die nicht Offiziersrang besitzenden Personen der Schiffsbesatzungen und die im Dienste der Marine stehenden Militärpersonen vom Feldwebel abwärts (einschließlich der Besatzungstruppen im Schutzgebiet Kiautschou) gerichtet sind oder von diesen Personen herrühren, bleibt der ermäßigte Portosatz von 10 Pf. bestehen.

Geschäftspapiere, Waarenproben und eingeschriebene Briefsendungen werden durch das Marine-Postbureau nicht befördert. Diejenigen Sendungen an Personen der Schiffsbesatzungen u. s. w, bei welchen der Absender außer durch Angabe des Bestimmungsortes noch durch einen näheren Adreßvermerk (z. B. postlagernd oder per Adresse einer bestimmten Person) die Zuführung im gewöhnlichen Postwege verlangt hat, unterliegen wie bisher, dem Weltpostvereinsporto.

Berlin W., den 24. April 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **483.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Februar 1899 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Schroda belegenen Landgemeinden **Stanifzewo** und **Plawce** zu **einer Landgemeinde** mit dem Namen **„Plawce"** vereinigt werden. — 1873/99 I. B. II. Ang.

Posen, den 20. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **484.** Nachdem von der **vereinigten Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechler-Innung in Bleſen** der Antrag auf Errichtung einer die Stadtgemeinde Bleſen und die Ortschaften Althöschen, Semmritz, Poppe, Oscht, Falkenwalde und Neudorf, Kreis Schwerin a. W., sowie Grunzig, Weißensee und Paradies, Kreis Meseritz, umfassenden **Zwangsinnung für diese Gewerbe gestellt** worden ist, habe ich als meinen Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker den Bürgermeister **Kaffler** in Bleſen bestellt, was hiermit in Gemäßheit der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — 1733/99 I. G.

Posen, den 20. April 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **485.** Dem Häusler **Stephan Meyer** aus Alt-Kramzig, Kreis Bomst habe ich für die am 5. Februar 1899 mit Entschlossenheit und eigener

Digitized by Google

Gefahr bewirkte Rettung des Häuslers Valentin Grocholski und der Arbeiterfrau Marie Radom zu Alt-Kramzig vom Tode des Ertrinkens **eine Prämie von 30 Mark,** wörtlich: „Dreißig Mark" bewilligt.

J.-Nr. 3365/99 I. A.

Posen, den 22. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **486.** Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Allergnädigst geruht, der **Pauline Becher** in Lissa i. P. als Anerkennung für die während 40 Jahren pflichttreu geleisteten Dienste in der Familie von Paris in Lissa **das goldene Kreuz nebst Diplom** zu verleihen. — 3574/99 I. A.

Posen, den 23. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **487.** An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters **Zedlitz** in Bojanowo ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. April d. Js. der nunmehrige Bürgermeister **Hahn** ebendaselbst zum **Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bojanowo,** Kreises Rawitsch, widerruflich ernannt worden. — Nr. 2440/99 I C.

Posen, den 18. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **488.** Das **Ober-Ersatz-Geschäft** findet in diesem Jahre **im Regierungsbezirk Posen** wie folgt statt:

1) Im Bezirk der 17. Infanterie-Brigade:

für den Kreis Lissa:
am 26. Mai in Lissa,
für den Kreis Fraustadt:
am 27. Mai in Fraustadt.

2) Im Bezirk der 19. Infanterie-Brigade:

für den Kreis Kosten:
am 25. und 26. Mai in Kosten,
für den Kreis Schmiegel:
am 27. Mai in Schmiegel,
für den Kreis Grätz:
am 29. und 30. Mai in Grätz.
für den Kreis Neutomischel:
am 31. Mai und 2. Juni in Neutomischel,
für den Kreis Bomst:
am 3. und 5. Juni in Wollstein,
für den Kreis Meseritz:
am 6. und 7. Juni in Meseritz,
für den Kreis Schwerin a. W.:
am 8. Juni in Schwerin a. W.,
für den Kreis Birnbaum:
am 9. Juni in Birnbaum,
für den Kreis Samter:
am 10. Juni in Wronke und
am 12. und 13. Juni in Samter,
für den Kreis Obornik:
am 14. und 15. Juni in Obornik,
für die Stadt Posen:
am 16., 17. und 19. Juni in Posen,
für den Kreis Posen-Ost:
am 20. und 21. Juni in Posen,
für den Kreis Posen-West:
am 22. und 23. Juni in Posen,
am 24. Juni Listenrevision
für Posen Stadt, Posen-Ost und Posen-West.

3) Im Bezirk der 20. Infanterie-Brigade.

für den Kreis Schroda:
am 3. Juni in Kostschin
und am 7. und 8. Juni in Schroda,
für den Kreis Wreschen:
am 5. und 6. Juni in Wreschen,
für den Kreis Schrimm:
am 9. und 10. Juni in Schrimm,
für den Kreis Jarotschin:
am 12. und 13. Juni in Jarotschin,
für den Kreis Pleschen:
am 14. und 15. Juni in Pleschen,
für den Kreis Ostrowo:
am 16. und 17. Juni in Ostrowo,
für den Kreis Adelnau:
am 19. Juni in Adelnau,
für den Kreis Schildberg:
am 20. Juni in Schildberg,
für den Kreis Kempen:
am 21. und 22. Juni in Kempen,
für den Kreis Krotoschin:
am 23. und 24. Juni in Krotoschin,
für den Kreis Koschmin:
am 26. und 27. Juni in Koschmin,
für den Kreis Gostyn:
am 28. Juni in Gostyn,
für den Kreis Rawitsch:
am 30. Juni und am 1. Juli in Rawitsch.

J.-Nr. 1693/99 I M.

Posen, den 27. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **489.** Die nächste **Prüfung für Bezirks-Schornsteinfeger** findet am Montag, **den 15. Mai d. Js.,** Vormittags 9 Uhr, vor der Prüfungskommission im Zickermann'schen Lokale in der Wasserstraße hierselbst statt.

Die Meldungen sind unter Beifügung der im § 2 Abs. 1 zu a bis e des Regulativs vom 12. September 1892 (Reg.-Amtsbl. 1892 S. 373) geforderten Nachweise und der Prüfungsgebühr von 20 Mk. bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin an den Unterzeichneten einzureichen.

Posen, den 30. März 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.

J. V.: gez. **Geick,**
Königlicher Bauinspektor.

Digitized by Google

Nro. **490.** **Bekanntmachung.**

Die Spezialkommission Ostrowo, Bez. Posen, ist seit dem 1. d. M. als „Spezialkommission II" nach Lissa i. P. verlegt und deren vorläufige Verwaltung dem Gerichtsassessor Marchand daselbst übertragen worden.

Die von dem Landesökonomie-Rath Müller in Lissa i. P. verwaltete Spezialkommission hat seit dem 1. d. M. die Bezeichnung „Spezialkommission I".

Bromberg, den 24. April 1899.

Königliche General-Kommission
für die Provinzen Westpreußen und Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **491.** Soeben erschien **das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1899,** enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 24. April 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nro. **492.** **Bekanntmachung.**

Der konzessionirte Markscheider **Karl Vierschilling** hat seinen **Wohnsitz in Zabrze O./S.** genommen.

Breslau, den 25. April 1899.

Königliches Oberbergamt.

Nro. **493.** **Bekanntmachung.**

Bei der am 25. November 1898 nach den aufgestellten Tilgungsplänen **stattgehabten Auslosung** von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. Juli 1888 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen vom 21. August 1888 Nr. 34 Seite 313 und Gesetz-Sammlung für 1888 Seite 264 laufd. Nr. 2) **ausgegebenen, vierprozentigen Kreisobligationen** sind nachstehende Obligationen zur Tilgung im Jahre 1899 gezogen worden:

Litt. A. über 2000 Mk. Nr. 42, 48.
Litt. B. über 1000 Mk. Nr. 46, 50.
Litt. C. über 500 Mk. Nr. 3, 9, 40,

Diese Obligationen nebst den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskoupons und Talons sind am 1. Juli 1899 an die Kreis-Kommunal-Kasse hier gegen Bezahlung des Nennwerthes zurückzugeben.

Birnbaum, den 25. November 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Birnbaum.
gez. **Dr. von Willich,**
Königlicher Landrath.

Nro. **494.** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schrimm hat in seiner Sitzung vom 10. d. M. auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

1) die der **katholischen Schulgemeinde Mechlin** gehörigen, in der Gutsfeldmark Dombrowo belegenen Grundstücke Kartenblatt 1 Nr. 249/106 rc. und 250/105 mit zusammen 1,00,98 ha von dem Gutsbezirk Mechlin abzuzweigen und in kommunaler Beziehung mit der Gemeinde Dombrowo zu vereinigen,
2) die den Wirth **Michael** und **Marianna Stachowiak'**schen Eheleute aus Lucin gehörigen, in der Gutsfeldmark Lucin belegene Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 179/40 von 4,55 ar von dem Gutsbezirk Mechlin abzuzweigen und in kommunaler Beziehung mit der Gemeinde Lucin zu vereinigen,
3) die den Häusler **Stanislaus** und **Marianna Kaczmarek'**schen Eheleuten aus Mechlin gehörige, in der Gutsfeldmark Mechlin belegene Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 131/51 rc. von 91,63 ar sowie die dem Wirth **Franz Krol** zu Mechlin gehörige, in der Gutsfeldmark Lucin belegene Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 178/90 von 70 ar von dem Gutsbezirk Mechlin abzuzweigen und in kommunaler Beziehung mit der Gemeinde Mechlin zu vereinigen.

J.-Nr. 160/99 K. A.

Schrimm, den 13. April 1899.

Der Kreis-Ausschuß
des Kreises Schrimm.
Kirchhoff.

Nro. **495.** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schrimm hat in seiner Sitzung vom 10. d. M. auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die den Wirth **Peter** und **Marie Kazmierczak'**schen Eheleuten zu Wieszczyczyn gehörigen, in der Feldmark Obreda belegenen Grundstücke Kartenblatt 1 Nr. 15/11, 16/12 und 17/13 von zusammen 10,45,05 ha von dem Gutsbezirk Wieszczyczyn abzuzweigen und in kommunaler Beziehung mit dem Gemeindebezirk Jaroslawki zu vereinigen. — J.-Nr. 245/99 K. A.

Schrimm, den 15. April 1899.

Der Kreis-Ausschuß
des Kreises Schrimm.
Kirchhoff.

Nro. **496.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Schroda vom 23. März d. Js. ist das in der Grundsteuermutterrolle von Nekla Gut unter Artikel Nr. 3, Nr. 1 des Kartenblatts, Nr. 27, 29, 30, 61/25, 62/26, 63/26, 64/26, 65/26, 66/26, 68/26 der Parzellen mit einem Flächeninhalte von 21 ha 88 a 56 qm eingetragene, dem Grundbesitzer **Josef Kammler** zu Nekla gehörige Grundstück von dem **Gutsbezirke Nekla abgetrennt** und **mit der Landgemeinde Nekla vereinigt** worden.

Digitized by Google

Dieser Beschluß ist am 1. April d. Js. in Kraft getreten. — 988/99 II. A.

Schroda, den 12. April 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Königlicher Landrath.
Rose.

Nro. **497. Kreis-Polizeiverordnung.**

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses **für den Umfang des Kreises Wreschen** Folgendes verordnet.

§ 1.

Die Verabfolgung von Branntwein und zum Genusse dienender Spirituosen an Kinder unter 15 Jahren sowie an Schüler ist untersagt.

Gast- und Schankwirthen sowie Kleinhändlern mit geistigen Getränken ist außerdem die Verabfolgung auch anderer geistiger Getränke an Kinder unter 15 Jahren sowie an Schüler, sei es zum eigenen Verzehr, sei es auf Bestellung für andere, untersagt, insofern die Empfänger sich nicht in Begleitung erwachsener Angehöriger oder ihrer Vormünder befinden oder insofern Schüler nicht die Erlaubniß des Lehrers nachweisen.

Auch darf Kindern unter 15 Jahren sowie Schülern der Aufenthalt in Gaststuben, Schankwirthschaften und Verkaufsstellen von geistigen Getränken nur in Begleitung der vorbezeichneten Personen gestattet werden. Jedoch sind hiervon die mit Erlaubniß der Eltern oder deren Stellvertreter oder Lehrer auf weiteren Spaziergängen und Reisen unbeaufsichtigten Kinder oder Schüler, welche zu gebotener Erfrischung unterwegs einkehren, ausgenommen.

Als Schüler im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten diejenigen jugendlichen Personen, welche an äußeren Abzeichen als Schüler erkennbar sind oder sich sonst als solche zu erkennen geben oder als solche bekannt sind.

§ 2.

Die Inhaber der in § 1 gedachten Lokale u. s. w. sowie deren Stellvertreter und Personal, welche vorstehender Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 1. Mai dieses Jahres in Kraft.

Wreschen, den 5. April 1899.

Der Königliche Landrath.
Kühne.

Nro. **498.** Die **Königliche Ansiedelungs-Kommission** als Besitzerin des Gutes Dominowo beabsichtigt, behufs Beschaffung einer besseren Verbindung zwischen den einzelnen Theilen der neuen Dorflage und Ermöglichung einer zweckmäßigen Vertheilung und Ausnutzung der Gutsgebäude, **den Wegetheil von der Dorfstraße Dominowo nach dem Kreuzungspunkte auf den Wegen Szrapki—Chlapowo und Dominowo—Schroda** (an der Scheune vorbei) **einzuziehen und dafür die gerade Strecke über das Gutsgehöft auszulegen.**

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einsprüche dagegen **binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen** bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen.

Eine auf das Vorhaben bezügliche Handzeichnung liegt zur Einsicht im diesseitigen Bureau aus.

Dominowo, den 26. April 1899.

Die Wegepolizeibehörde.
Königlicher Distrikts-Kommissarius.

Nro. **499.** Der vom Kruggrundstück in Kobelnitz, von der Landstraße Posen—Pudewitz, durch den Wierzenica'er Wald bis an die Landstraße Schwersenz—Mur.-Goslin führende, **bisher als Kirchen- und Schulweg zwischen Kobelnitz und Wierzenica benutzte Fußsteig soll für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.**

In Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit dem Hinweise darauf bekannt gemacht, daß etwaige Einsprüche dagegen **binnen 4 Wochen,** vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend gemacht werden können.

Eine auf das Vorhaben bezügliche Handzeichnung liegt zur Einsicht im diesseitigen Bureau aus.

Posen 3, den 24. April 1899.

Die Wegepolizeibehörde.
Goecking,
Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **500.** Die Eigenthümerin **Anna Kazmierczak** in Pakoslaw beabsichtigt auf ihrem zum **Gemeindebezirk Pakoslaw** gehörigen, jedoch außerhalb der geschlossenen Ortschaft belegenen Grundstück, Band 23a Blatt 55 **ein Wohnhaus zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen denselben von den Eigenthümern, Nutzungs-Gebrauchsberechtigten und Pächtern benachbarter Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von **21 Tagen** bei mir Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe sich durch Thatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß die neue Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde, begründen läßt.

Digitized by Google

Der Situationsplan kann während der Bureaustunden im diesseitigen Bureau eingesehen werden.

Jutraschin, den 21. April 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **501.** Der Wirth **Lorenz Szalaty** in **Kionzno** beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst **ein Wohnhaus,** sowie **eine Scheune nebst Schuppen zu errichten,** wodurch eine neue Ansiedelung entsteht.

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern und Nutzungsberechtigten der benachbarten Grundstücke, **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen,** bei der unterzeichneten Ortspalizeibehörde Einspruch erhoben werden kann.

Der Einspruch muß durch Thatsachen, der im § 15 des obenerwähnten Gesetzes bezeichneter Art, begründet sein.

Der Belegenheitsplan, sowie die Bauzeichnungen können während der Dienststunden in dem Bureau des Unterzeichneten eingesehen werden.

Miloslaw, den 26. April 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **502.** Der Wirth **Carl Franz** in Rajewo beabsicht auf seinem außerhalb der Darflage, **an dem Rojewo—Kobylin'er Wege** belegenen Grundstück **ein Wohnhaus zu errichten,** sowie eine bereits dort bestehende Scheune anzubauen, bezw. ein neues Gehöft zu gründen.

Dieses Unternehmen wird auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen den Betheiligten mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einsprüche gegen die neue Anlage **binnen einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei dem unterzeichneten Distriktskommissar anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages der Publikation.

Zeichnung und Belegenheitspläne können während der Dienststunden hier eingesehen werden.

Pogarzela, den 26. April 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **503.** Der Schneider **Johann Kaiser** in Graß Kroschin beabsichtigt, auf seiner, von der Wirthschaft des Wirths Czeszynski erstandenen Parzelle **an dem nach Boruschin führenden Wege eine Ansiedelung zu errichten.**

Unter Bezugnahme auf § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird der Antrag des Kaiser hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen denselben von den Eigenthümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizeibehörde Einspruch erhaben werden kann, wenn solcher durch Thatsachen der im § 15 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Art sich begründen läßt.

Polajewo, den 25. April 1899.

Königliches Distrikts-Amt.

Nro. **504.** Fräulein **Marie Maukowska** zu Granowa ist heute von mir als stellvertretender Fleischbeschauer für den Bezirk **Granowo,** bestehend aus den Ortschaften Granowo, Kubaczyn und Konkolewo widerruflich bestellt und mittelst Eides verpflichtet worden. Buk, den 24. April 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **505.** Der geprüfte Lehrer Herr **Koczorowski** von hier, ist an Stelle des verstorbenen Herrn Peisert zum Fleischbeschauer für den Fleischschaubezirk **Sobotka,** bestehend aus den Ortschaften Sabatka Gut und Gemeinde, Gutow Gut und Gemeinde, Kempa Krug, Garzna Gut und Wrotycz, Klein Galanski Gut, Bismarksdorf, Karsy, Louisenhof, Barawiec, Grudzielec Gut und Gemeinde von mir widerruflich bestellt.

Sobotka, den 15. April 1899.

Der Königtiche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **506.** Infolge Zutheilung der Ortschaften Minischew Gut, Dambkrug, Zygawki Vorwerk, Prusinow Gut und Gemeinde zum Polizei-Distrikt Zerkaw werden dieselben mit Genehmigung des Herrn Kreislandraths hiermit **vom Fleischschaubezirk Langenfeld abgezweigt** und **dem Fleischschaubezirk Kretkow zugeschlagen.**

Zum Fleischbeschauer für diesen Bezirk ist der Militärinvalide **Adalbert Bulinski** in Zerniki bestellt.

Zerkow, den 13. April 1899.

Der Königl. Distriktskommissarius.

Nro. **507.** **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Palizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats **für den Bezirk der Stadtgemeinde Krotoschin** verordnet, was folgt:

§ 1.

Gast- und Schankwirthe sind verpflichtet, am Zugang von der Straße zu ihren Gast- und Schanklokalen eine hellbrennende Laterne anzubringen, und zwar derartig, daß Eingang und Hausflur hell erleuchtet sind.

§ 2.

Diese Laternen müssen von Einbruch der Dunkelheit an bis zum Schluß der Lokale brennend erhalten werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet.

Digitized by Google

§ 4.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1899 in Kraft.

Krotoschin, am 12. April 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Spannagel,

Bürgermeister.

Personal-Veränderungen.

Nro. **508.** Im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen im Monat März 1899.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zu Amtsgerichtsräthen: die Amtsrichter Weber in Adelnau und Lendel in Inowrazlaw;

zum Amtsrichter, der Gerichtsassessor Folleher in Kosten;

zu Gerichtsassessoren: die Referendare Hohensee in Bromberg, Uecker in Posen und Matthias in Meseritz;

zu Referendaren: die Rechtskandidaten Rosenthal in Unruhstadt, Kutzner in Pinne, Katzenstein in Strelno, Poll in Fraustadt, Meinhardt in Pudewitz und Krug in Mogilno;

zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Tobolski aus Samter in Birnbaum;

zu Gerichtsvollziehern: die Gerichtsvollzieher k. A. Ziehe aus Kolmar in Tirschtiegel und Langner aus Kosten in Schloppe.

Versetzt:

der Amtsrichter Gadow von Strelno nach Bromberg, der Gerichtsvollzieher Riemer von Schloppe nach Ostrowo und der Gefangenaufseher Mann von Wronke als Gerichtsdiener nach Znin.

Die Versetzung des Gerichtsdieners Alisch von Tremessen nach Znin ist zurückgenommen.

Pensionirt:

der Gerichtsschreiber Mennig in Krotoschin und der Gefangenaufseher Klose in Schrimm.

II. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt:

zum Staatsanwalt, der Gerichtsassessor Hartmann in Ostrowo;

zum Amtsanwalt, der Bürgermeister Wodtke zu Znin.

Pensionirt:

der Gefangenaufseher v. Lyskowski zu Bromberg.

Nro. 509. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Dobrydzial, Kuznica ska, Mirkow, Naurath, Podsamische, Swiba I. und II., Teklinow, Wilhelmsbrück nebst Vorwerken, Neudorf, Kuznica slup, Zmyslona sl., Kuznica sl., Piaski, Lipie, Lenka, Slupia, Kreis Kempen;
2) Fyalowo, Weiße Rose, Wyganow, Kreis Koschmin;
3) Kobylin Stadt, Kreis Krotoschin;
4) Latowitz, Sieroszewitz, Kreis Ostrowo;
5) Goluchow und Jedlec, Kreis Pleschen;
6) Kromolice, Pierschno, Celestinowo, Runowo, Szczodrzykowo, Dziecmierowo, Zerniki, Jaryszki, Robakow, Goudek, Koninko, Swiontniczki, Dachowo, Szczytnik, Kreis Schrimm;
7) Bronislaw, Brzozowiec, Brodowo, Boguslawki, Eschwalde, Elisenhof, Heinrichsau, Krzykosy, Kopernik, Mionskowo, Murwald, Labrze, Baba, Solec, Marianowo, Sulencin mit Hauland, Wittowo, Wlostowo, Zimino, Krerowo, Swiszulkowo, Bieganowo, Turew, Kreis Schroda.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Kokorzyn, Godziszewo, Pelikan, Szczodrowo, Sierakowo, Krzan, Kreis Kosten.

II. Lungenseuche.

a) erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Ortschaften Wola s., Franowo, Zakrzewo, Kreis Jarotschin.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Wirths Brylankowski zu Primentdorf, Kreis Bomst;
2) der Güter Ilgen, Klein Tillendorf, der Molkerei zu Nieder-Prüschen, Kreis Fraustadt;
3) des Guts Potarzyce, Kreis Gostyn;
4) des Guts Smielow, Kreis Jarotschin;
5) des Waldwärters Cieslinski zu Turew, Kreis Kosten;
6) des Guts Starkowiec, der Gemeinde Wielowies, des Guts Radenz, Kreis Koschmin;
7) des Guts Pyrzyce, Kreis Krotoschin;
8) des Wirths Möse und des Knechts Hilski zu Wischen, Kreis Meseritz;
9) des Tischlers Zerkowski zu Kirchen Dombrowka, Kreis Obornik;
10) der Güter Michalkow und Ociąz, Kreis Ostrowo,
11) der Güter Brunow und Borucin, Kreis Pleschen;
12) des Gutsbesitzers Jordan, der Wirthe Hemmerling, Rogozinski, der Wittwe Linkowska zu Chomencice, der Güter Wronczyn, Dombrowka, Gurowo, der Wirthe Schneider und Plotkowiak zu Dembsen, Kreis Posen-West;
13) des Guts Zawory, des Vorwerks Podlesie, des Wirths Rosin zu Bystrzek Hauland, des Vorwerksbesitzers Heppner zu Radoszkowo, Kreis Schrimm;
14) des Häuslers Antkowiak zu Jozefowo, der Gemeinde Krzykosy, des Wirths Wawrzyniak zu Pienschkowo, des Gutsbesitzers Schendel zu Glinka, Kreis Schroda.

Digitized by Google

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Tarchaly, Kreis Adelnau;
2) der Ortschaft Brettvorwerk, Kreis Fraustadt;
3) des Guts Piotrkowice, Kreis Kosten;
4) des Guts Gorka, Kreis Obornik;
5) des Guts Strzykow, Kreis Posen-West;
6) der Stadt Schildberg, des Handelsmanns Gottmann zu Kobylagora, Kreis Schildberg;
7) der Wirthe Peiler zu Zabno Haul., Nowacki zu Krajkowo, der Vorwerke Jaroslawki und Zakrzewo, sowie der Ortschaft Zakrzewo Haul., Kreis Schrimm;
8) des Guts Mlodzikowo, Kreis Schroda.

c. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Guts Bogwidz, Kreis Pleschen;
2) des Schmieds Pawelczyk zu Wulsch, Kreis Schmiegel.

d. erloschen unter den Schweinen:

1) des Wirths Kretschmer zu Deutsch-Presse, Kreis Schmiegel.

IV. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Lehrers Smigielski zu Kijewo, Kreis Schroda.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Maurers Linke zu Lissen, Kreis Fraustadt.

V. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Wirths Klimpel zu Smilow, des Knechts Chlebowski zu Raschewy, Kreis Gostyn;
2) des Arbeiters Kostrzewa zu Zulkow und Koscianski zu Wojzichau, Kreis Jarotschin;
3) des Arbeiters Pawlik zu Kosten, der Ortschaften Wyrzeka und Lubin, des Einliegers Humpich zu Szczodrowo, Kreis Kosten;
4) des Wirths Malinowski zu Boleslawowo, Kreis Koschmin;
5) des Häuslers Nagler zu Bozacin, Kreis Krotoschin;
6) des Häuslers Ratajczak zu Wojnowitz, Kreis Lissa;
7) des Maurers Hennig, des Weichenstellers Schönwälder, des Bahnarbeiters Speralski zu Kawczynki, Kreis Meseritz;
8) der Güter Golaschin und Bomblin, Kreis Obornik;
9) der Gutsleute zu Tarchalin, Kreis Rawitsch;
10) des Knechts Fertig zu Kunowo, Kreis Samter;
11) des Arbeiters Wydziczny zu Parzynow, Kreis Schildberg;
12) der Gutsleute zu Szczodrochowo, des Hoteliers Ellmann zu Kurnik, der Arbeiter Baraniak zu Pozegowo, Roszyk zu Eichrode, Kreis Schrimm;
13) des Knechts Lipke und des Maschinisten Paetzold zu Murkwitz, des Schmieds Baer zu Bucz, Kreis Schmiegel;
14) des Wirths Lisiecki zu Groß Ciesla, Kreis Wreschen.

b) erloschen unter den Schweinen:

1) des Händlers Bendit zu Buk Stadt;
2) der Arbeiter Pohl zu Kosten, Sobkowiak zu Gryzyn, Majorczyk zu Darmowo, des Müllers Staniszewski, des Bäckers Musielak zu Kriewen, der Gemeinde Swiniec, Kreis Kosten;
3) des Müllers König zu Zduny Stadt;
4) des Melkers Mannsfeld zu Güldenau, Kreis Obornik;
5) der Gutsleute zu Borucin, Kreis Pleschen;
6) des Arbeiters Lachmann zu Szkaradowo, Kreis Rawitsch;
7) des Guts Zaborowo, Kreis Schrimm;
8) des Bäckers Bieganski zu Kluczewo, Kreis Schmiegel;
9) der Wirthe Tabaka zu Pfary poln. und Olejniczak zu Kaczanowo, Kreis Wreschen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend **Anweisung** vom 22. März 1899 zur **Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

vom 22. März 1899

zur

Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung.

Zur Ausführung der Gewerbeordnung Titel III „Gewerbebetrieb im Umherziehen" wird Folgendes bestimmt:

I. Behörden.

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 55 ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.

2. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 55 a ist der Landrath, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städte-Ordnung gilt — mit Ausnahme der in §. 27 Absatz 3 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§. 56c), ist die Ortspolizeibehörde zu verstehen.

4. Unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde (§. 63 Absatz 2) ist der Oberpräsident.

II. Verfahren bei Ertheilung der Wandergewerbescheine und der Erlaubniß zur Mitführung von Personen.

5. Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen oder auf Ertheilung der Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts abzugeben.

6. Vor Weitergabe der Anträge an die zur Entscheidung zuständige Stelle (Bezirksausschuß, Berlin: Polizeipräsident) sind die bei der Ertheilung des Wandergewerbescheins in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des anliegenden Formulars A und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des Formulars B festzustellen. Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer 5 des Formulars gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mittheilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, welche die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen. Diese Mittheilungen werden sich für die Folge auch auf Bestrafungen wegen Uebertretungen des §. 361, Ziff. 3 bis 8, 10 des Strafgesetzbuches und wegen Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen erstrecken.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat vor Abgabe des Antrags an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes (oben Ziffer 5), soweit dies ohne besondere Weitläuftigkeiten ausführbar ist, die

A.
B.

Digitized by Google

zur Ausfüllung des Formulars erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nöthigenfalls durch persönliche Vernehmung, festzustellen.

7. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Ertheilung eines neuen Scheines bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines, so kann an Stelle des Formulars A eine Bescheinigung nach Formular C und, sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, an Stelle des Formulars B eine Bescheinigung nach Formular D ertheilt werden, so lange nicht der Verdacht entsteht, daß bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Thatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind. Die Formulare C und D können für mehrere gleichartige Fälle gemeinschaftlich ausgefüllt werden. Ihr Gebrauch ist nur insoweit gestattet, als dies zur Vermeidung von Ueberlastung der Polizeibehörden nothwendig ist. Innerhalb fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Anweisung sind die Verhältnisse jedes Antragstellers und jedes Begleiters durch Ausfüllung der Formulare A und B klarzustellen; es wird daher in jedem Jahr ein entsprechender Bruchtheil der in dieser Weise noch nicht behandelten Anträge zur Behandlung nach Formular A und B zu bestimmen sein. Spätestens im fünften Jahre nach ihrer Ausfüllung ist wiederum zu einer solchen Klarstellung der Verhältnisse zu schreiten.

8. Die Anträge sind demnächst unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Nachweisungen mit den gehörig ausgefüllten und bescheinigten Formularen der zur Entscheidung über den Antrag zuständigen Stelle (Ziffer 6) zur Entscheidung vorzulegen (R.G.O. §§. 61, 62). Diese hat den Inhalt der Anlagen auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeizuführen.

Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter den Thatsachen entsprechen, so sind nöthigenfalls die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen.

9. Von der Bestimmung des §. 57b Ziffer 4 der Gewerbeordnung, wonach der Wandergewerbeschein versagt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrauch zu machen.

10. Wandergewerbescheine zu ertheilen für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstößt, erscheint unzulässig. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbescheine zur gewerbsmäßigen Aufführung von Passionsspielen im Umherziehen, zum Wahrsagen u. s. w. zu versagen. Bei Ertheilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten anatomisch-pathologischen Museen Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten und dergleichen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seite des Wandergewerbescheins darauf hinzuweisen, daß die Zurschaustellung von Nachbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist.

Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waaren mittelst Ausspielung u. s. w. sind nicht zu ertheilen. In den Wandergewerbescheinen, welche zum Handel mit Streichhölzern berechtigen, ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, daß der Handel mit Streichhölzern, die unter Verwendung von weißem Phosphor hergestellt sind, untersagt ist.

11. Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt die Behörde den Wandergewerbeschein aus. Er ist sodann an die für die Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (an die Finanzabtheilungen der Regierungen, in Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zu Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Uebersendung des Wandergewerbescheins an die zur Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheines nicht bedarf. Diese hat alsdann auf dem Wandergewerbeschein zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist und denselben ohne Aufenthalt dem Antragsteller zugehen zu lassen.

Will ein inländischer Gewerbetreibender das Gewerbe nicht in Preußen betreiben, so hat der Bezirksausschuß (in Berlin der Polizeipräsident) den Schein mit dem Vermerke, daß das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden solle und deshalb eine Gewerbesteuer in Preußen nicht zu entrichten sei, zu versehen und den Wandergewerbeschein dem Antragsteller unmittelbar zugehen zu lassen.

Digitized by Google

12. Ueber die ausgestellten Wandergewerbescheine ist von dem Bezirksausschuß (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, und für steuerpflichtige Gewerbescheine den entrichteten Steuersatz enthält.

13. Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß §. 62 Absatz 5 der Gewerbeordnung ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu ertheilen.

Die Erlaubniß zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß §. 62 Absatz 4 der Gewerbeordnung stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Ertheilung der Erlaubniß ist in der Regel eine Aeußerung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Kreisschulinspektors einzuholen.

14. Wird die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren ertheilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheines zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§§. 62 Absatz 3, 148 Ziffer 7 der Gewerbeordnung).

15. An der in Ziffer 14 bezeichneten Stelle sind etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebes auf Grund des §. 60b Absatz 1 der Gewerbeordnung auferlegt sind.

III. Feilbieten von Druckschriften (§. 56 b Abs. 4).

16. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Druckschriften feilbieten will, hat der Ortspolizeibehörde (Ziff. 5) ein Verzeichniß der Druckschriften in zwei Ausfertigungen einzureichen. Zur Prüfung der in dem Verzeichniß aufgeführten Druckschriften darüber, ob sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, ist der Antragsteller in der Regel von dem Bezirksausschuß (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) zur Vorlage je eines Exemplars dieser Druckschriften aufzufordern. Von der Einforderung kann abgesehen werden bei Druckschriften, deren Inhalt allgemein bekannt oder in denen, mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers u. s. w. oder aus anderen Gründen, nach verständigem Ermessen angenommen werden darf, daß Verbotsgründe nicht vorliegen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im Ganzen zur Kolportage erst dann zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Werkes, den bei der Herausgabe betheiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen in §. 56 Ziffer 10 der Gewerbeordnung nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

17. Zur Erleichterung der Prüfung und um zu verhindern, daß die von einem Bezirksausschuß oder dem Polizeipräsidenten in Berlin beanstandeten Druckschriften u. s. w. in anderen Verwaltungsbezirken zur Kolportage zugelassen werden, ist den betheiligten Behörden im Jahre 1897 ein Verzeichniß der bis zum 1. Oktober 1896 im Gebiet des Preußischen Staates auf Grund des §. 56 Nr. 10 der Gewerbeordnung vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften u. s. w. zugestellt worden. Nachträge hierzu werden wie bisher den Behörden alljährlich zugehen. Zu diesem Behufe haben die Bezirksausschüsse (in Berlin der Polizeipräsident) alljährlich bis zum 15. Oktober dem Minister des Innern eine Nachweisung der von ihnen in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September beanstandeten Druckschriften einzureichen. Verzeichnisse der im Gebiete der Bundesstaaten ausgeschlossenen Druckschriften u. s. w. werden wie bisher den betheiligten Behörden zugestellt werden. Ein Exemplar des Druckschriftenverzeichnisses ist bei den Akten der genehmigenden Behörde zurückzubehalten.

Gesuche um Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen sind im beschleunigten Geschäftsgange zu erledigen.

IV. Gewerbebetrieb der Ausländer (§. 56d).

18. Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen gelten die Vorschriften des Abschnitts II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (R.G.Bl. S. 745). Ueber Anträge von Ausländern auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen oder auf Genehmigung des Druck-

Digitized by Google

schriftenverzeichnisses, auf Ertheilung der Erlaubniß zum Mitführen von Personen, befindet der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident). Gegen die Versagung der Ertheilung u. s. w. ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend angegeben sind, so sind die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen. Im Uebrigen finden die Ziffern 5 bis 14 entsprechende Anwendung. Die Kasse hat bei Aushändigung des Scheines darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbeschein schreibt und, daß dies geschehen, auf demselben zu vermerken. Eine direkte Uebersendung des Scheines darf in keinem Falle und auch dann nicht stattfinden, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

V. Ausnahmen von dem Verbote des §. 55a.

19. Das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen kann in folgendem Umfange zugelassen werden:

a) das Feilbieten von Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung;
b) das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit;
c) das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen
   α. bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,
   β. für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der lit. c darf das Feilbieten während des Gottesdienstes — sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im Uebrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

VI. Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes.

20. Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist u. A. auch darauf zu achten, daß

a) Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubniß zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbescheine ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;
b) eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;
c) die Mitführung der im Wandergewerbescheine aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zwecke ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe der Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder u. dgl.) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Ueberzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hülfeleistung handelt.

21. Wenn Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden benutzen, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

22. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die Polizeibehörde des Ortes, an dem diese Feststellung erfolgt, regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheines (§. 58 der Gewerbeordnung) oder der Erlaubniß zur Mitführung der Kinder (§. 62 Absatz 4 und 5 daselbst) herbeizuführen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugniß zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vergl. die §§. 127, 113, 112 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstande eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

Digitized by Google

23. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß von einer anderen Behörde ertheilt ist, dieser Mittheilung zu machen.

24. Die Polizeibehörden haben bei der Vernehmung von Personen, die

a) wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum oder gegen die Sittlichkeit, wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruches, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffs Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen

oder

b) wegen einer Uebertretung aus §. 361 Ziffer 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs

verfolgt werden, alsbald durch Befragung und in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitze eines Wandergewerbescheines befindet. Trifft dies zu, so ist das Ergebniß der Feststellung thunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheines in möglichst in die Augen fallender Weise auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen und in dem Uebersendungsschreiben an die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Strafverfolgung eine Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zum Gegenstande hat.

25. Geht von der Staatsanwaltschaft die Mittheilung einer Bestrafung ein, so ist von der Polizeibehörde zu prüfen, ob sie eine Angabe darüber enthält, daß der Bestrafte Inhaber eines Wandergewerbescheines ist. Trifft dies zu oder ergiebt sich sonst, daß der Bestrafte einen Wandergewerbeschein besitzt, so hat die Polizeibehörde thunlichst unter Angabe der Nummer des Scheines von der erfolgten Bestrafung der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, unverzüglich Mittheilung zu machen, damit diese wegen der etwa nothwendigen Zurücknahme des Scheines oder der Erlaubniß das Erforderliche veranlassen kann. In den Fällen der Ziffer 24 unter a bedarf es der Mittheilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens Einer Woche festgesetzt ist. Handelt es sich um einen Inländer und ist die Polizeibehörde zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme im Verwaltungsstreitverfahren örtlich zuständig, so hat sie geeigneten Falls sofort die Klage zu erheben.

VII. Gewerbebetrieb in Zollgrenzbezirken.

26. In Zollgrenzbezirken ist nach §. 124 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eine besondere Erlaubniß erforderlich. Anträge auf Ertheilung dieser Erlaubniß sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

VIII. Kosten.

27. Die Ausfertigung des Wandergewerbescheines erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die Kosten für die Formulare der Wandergewerbescheine und der in Ziffer 12 bezeichneten Nachweisungen sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen. Der erforderliche Bedarf an Formularen der Wandergewerbescheine ist bis zum 15. Oktober jeden Jahres bei der Reichsdruckerei anzumelden, welche die bestellte Anzahl direkt übersendet.

Berlin, den 22. März 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Lindig.

Der Finanzminister.
v. Miquel.

Digitized by Google

Formular A.

Anlage

zum Antrage des .....

zu ..... Straße Nr. .....

wegen Ertheilung eines Wandergewerbescheines.

1. Personalbeschreibung:
   a) Vor- und Zuname?
      Tag der Geburt?
      Geburtsort?
      Staatsangehörigkeit?
   b) Gestalt?
      Augen?
      Haare?
      Besondere Kennzeichen?
2. Welches ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes?
3. Ist der Antragsteller mit einer abschreckenden aber ansteckenden Krankheit behaftet aber in einer abschreckenden Weise entstellt?
   Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Antragsteller unter Polizeiaufsicht?
   Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Antragsteller
   a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt?
      Wegen welcher Handlungen ist er aerurtheilt und zu welcher Strafe?
6. Hat der Antragsteller einen festen Wohnsitz?
7. Für den Fall, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr nach nicht aollendet hat:
   Ist er Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen?
8. Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren und in welchem Alter stehen dieselben, oder ältere hülfsbedürftige Kinder?
9. Für den Fall, daß der Antragsteller Kinder unter 14 Jahren aber ältere hülfsbedürftige Kinder hat, welche nicht mitgeführt werden solleu:
   In welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der Schulpflichtigen unter ihnen gesorgt?
10. Welche Personen beabsichtigt der Antragsteller beim Gewerbebetriebe im Umherziehen mitzuführen?
11. Für den Fall, daß Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sallen:
    a) Liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird?
    b) Sind die Kinder, welche mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesargt?
12. Für den Fall, daß fremde Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sallen:
    welche besanderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung?

Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will

Die pflichtmäßige Beantwartung aarstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Digitized by Google

Formular B.

Anlage

zum Antrage des ..... auf Ertheilung eines Wandergewerbeſcheines und der Erlaubniß zur Mitführung des Begleiters .....

1. Perſonalbeſchreibung des Begleiters.
   a) Vor- und Zuname?
   Tag der Geburt?
   Geburtsort?
   Wohnort oder dauernder Aufenthaltsort? ..... Straße: ..... Nr. .....
   Staatsangehörigkeit?
   b) Geſtalt?
   Augen?
   Haare?
   Beſondere Kennzeichen?
2. Soll der Begleiter beim Wandergewerbebetriebe mitwirken?
   In welcher Weiſe und in welchem Umfange?
3. Iſt der Begleiter mit einer abſchreckenden oder anſteckenden Krankheit behaftet oder in einer abſchreckenden Weiſe entſtellt?
   Iſt er blind, taub, ſtumm oder geiſtesſchwach?
4. Steht der Begleiter unter Polizeiaufſicht?
   Iſt er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsſcheu, Bettelei, Landſtreicherei, Trunkſucht übel berüchtigt?
5. Iſt der Begleiter:
   a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorſchriften beſtraft und wie oft?
   b) bereits zu einer Freiheitsſtrafe von mindeſtens einer Woche verurtheilt:
   wegen welcher Handlungen iſt er verurtheilt und zu welcher Strafe?

Die pflichtmäßige Beantwortung vorſtehender Fragen wird hierdurch beſcheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterſchrift der Behörde.)

Digitized by Google

Formular C.

Anlage

zu dem Antrage des _____ auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines.

Dem _____ wird hiermit bescheinigt, daß

1. er sich im Besitze eines Wandergewerbescheines für das Jahr _____ befindet, der ihm unter Nr. _____ von _____ zu _____ am _____ ertheilt ist, und
2. seit diesem Zeitpunkte keine für die Ertheilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Veränderungen in seinen Verhältnissen, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular D.

Anlage

zu dem Antrage des _____ auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines und der Erlaubniß zur Mitführung von Begleitern.

Es wird hiermit bescheinigt, daß

1. dem _____ von _____ zu _____ die Erlaubniß zur Mitführung des _____ als Begleiters bei der Ausübung des Wandergewerbes unter dem _____ ertheilt und
2. seit diesem Zeitpunkte in den Verhältnissen des Begleiters _____ keine Veränderung, die auf seine fernere Zulassung als Begleiter von Einfluß sein könnte, eingetreten, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 19. Ausgegeben den 9. Mai **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 510/511. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetz-Sammlung. — 512/514. Jahrmarktsverlegung in Zerkow, Betsche, Buin. — 515. Namensänderung Bieth. — 516. Einbruchsdiebstahl-Versicherung durch die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Bremen. — 517. Zuziehung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen. — 518/519. Prämien für Lebensrettung. — 520. Ernennung des Königl. Amtsrichters Magener in Kosten zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung. — 521. Verleihung des Kronenordens dritter Klasse an den Landrath v. Pelken in Koschmin. — 522/523. Marktpreisnachweisungen. — 524. Eingang der Quittungen über die im zweiten Halbjahr 1898/99 durch Amortisation getilgten Domänen-Renten. — 525/526. Bezirksveränderungen Smogorzewo und Staniszewo. — 527/530. Ansiedelungen. — 531. Einziehung des Fußsteges Wygoda-Dembno. — 532/533. Wegeverlegungen. — 534. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkauf von Backwaaren in Schwersenz. — 535. Nachtrag zu dem Gebührentarif für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses und die Untersuchung frischen Fleisches zu Zduny vom 1. Juli 1898. — 536. Viehseuchen.

Nro. **510.** Die Nummern 17, 18 und 19 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 2570 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 25. April 1899; unter

Nr. 2571 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 26. April 1899; unter

Nr. 2572 die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899; und unter

Nr. 2573 die Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen im Deutschen Reiche, vom 26. April 1899.

Nro. **511.** Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10072 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Eitorf, Hennef, Bensberg, Berncastel, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Perl, Saarburg, Saarlouis und Wadern, vom 17. April 1899; unter

Nr. 10073 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Böhl, vom 20. April 1899; unter

Nr. 10074 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg am Harz, vom 22. April 1899; und unter

Nr. 10075 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 24. April 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **512.** An Stelle des in der **Stadt Zerkow,** Kreis Jarotschin, am 30. März d. Js. anberaumten **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 9. Mai d. Js.** angesetzt worden. — 2175/99 I. G.

Posen, den 2. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **513.** An Stelle des in der **Stadt Betsche,** Kreis Meseritz, am 16. Mai d. Js. anberaumten **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 18. Mai d. Js.** angesetzt worden. — 2209/99 I. G.

Posen, den 2. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **514.** An Stelle des in der **Stadt Buin,** Kreis Schrimm, am 16. Mai d. Js. anberaumten **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 17. Mai d. Js.** angesetzt worden.

J.-Nr. 2210/99 I. G.

Posen, den 2. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V: **Krahmer.**

Nro. **515.** Der **Helene Gertrud Bieth,** geboren am 10. Juli 1892 zu Jersitz, Kreis Posen-Ost, wohnhaft ebenda, ist die Führung des Familiennamens **„Hoffmann"** gestattet worden. — Nr. 1468/99 I G.

Posen, den 2. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **516.** Der Herr Minister des Innern hat mittels Erlasses vom 19. April d. J. der **Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Bremen** die Erlaubniß ertheilt, von jetzt ab in Preußen außer der Feuer-Versicherung auch die

Digitized by Google

Einbruchsdiebstahl-Versicherung zu betreiben, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 1958/99 I G.

Posen, den 30. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **517.** **Bekanntmachung.**

Die Unternehmer gewerblicher Anlagen weise ich hierdurch darauf hin, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, **wenn sie bei Errichtung oder Veränderung ihrer Anlagen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu Rathe ziehen,** damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnöthiger Kosten die auf Grund der §§ 120a und 120d der Reichsgewerbeordnung erforderlichen Einrichtungen von vorn herein getroffen werden können.

Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Auch sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegenden Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. In den Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Schließlich kann im geeigneten Falle auch angeordnet werden, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind kraft ihrer Dienstanweisung gehalten, über diese gesetzlichen Forderungen bereitwillig Auskunft zu ertheilen.

Die Gewerbeunternehmer sollten nicht unterlassen, auch bei der Errichtung, Vergrößerung oder Veränderung von Anlagen, die keiner besonderen Genehmigung nach § 16 der Reichsgewerbeordnung bedürfen, den Rath der Gewerbeaufsichtsbeamten einzuholen.

Für Angelegenheiten der in Rede stehenden Art, sowie für andere die Gewerbe- und Dampfkessel-Aufsicht betreffende Angelegenheiten sind zuständig:

a. der Gewerbe-Inspektor, Gewerberath **Gerhardt** zu Wilda, Neue Ritterstraße Nr. 2, für die Kreise Posen Stadt, Posen-Ost, Posen-West, Schrimm Schroda, Obornik, Grätz, Neutomischel, Samter, Birnbaum, Meseritz und Schwerin a. W.,
b. der Gewerbe-Inspektor **Olschewsky** zu Krotoschin für die Kreise Krotoschin, Koschmin, Adelnau, Wreschen, Jarotschin, Pleschen, Ostrowo, Schildberg und Kempen,
c. der Gewerbe-Inspektor **Plotke** in Lissa für die Kreise Lissa, Fraustadt, Rawitsch, Bomst, Schmiegel, Kosten und Gostyn.

Nr. 419/99 I G. J.

Posen den 27. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **518.** Dem Kutscher **August Fröschner** zu Betsche habe ich für die am 7. März d. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung der 6 Jahre alten Tochter Johanna des Arbeiters Josef Puk aus Glizewo vom Tode des Ertrinkens **eine Prämie von 15 Mark** bewilligt.

J.-Nr. 3496/99 I. A.

Posen, den 29. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **519.** Dem Häusler **Valentin Roszyk** aus Brenno habe ich für die am 14. Februar d. J. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung des fünfjährigen Ignatz Beier und des gleichalterigen August Frak zu Brenno vom Tode des Ertrinkens **eine Prämie von 30 Mark** bewilligt.

Nr. 3627/99 I A.

Posen, den 30. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **520.** Durch Ministerialerlaß vom 21. d. M. ist der Königliche Amtsrichter **Magener** in Kosten zum **Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung** ebenda ernannt worden.

Nr. 276/99 I K.

Posen, den 2. Mai 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **521.** Dem Landrath **von Pelken** zu Koschmin ist Allerhöchst die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste vom 1. Mai d. Js. ab mit Pension ertheilt und demselben zugleich der **Kronenorden 3. Klasse verliehen** worden.

J.-Nr. 3872/99 I. A.

Posen, den 29. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Nro. 522. **Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belegenen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **April 1899.**

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

1. Marktpreise.

Namen der Städte.	A. Getreide.												B. Uebrige Marktartikel.								
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülsenfrüchte			Eß-Kartoffeln à 100 kg.	Stroh		Heu à 100 kg.
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg.	Speisebohnen (weiße) à 100 kg.	Linsen à 100 kg.		Richt- à 100 kg.	Krumm- à 100 kg.	
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.																				
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	15 63	15 53	15 43	13 35	13 25	13 13	13 38	12 38	11 38	12 18	12 03	11 93	16 31	23 25	42 50	3 29	3 15	2 10	4 75
2 Birnbaum	15 92	— —	15 —	13 17	— —	12 92	13 —	— —	12 57	12 97	— —	12 72	14 50	— —	— —	2 59	3 44	— —	5 39
3 Schwerin a. W.	15 50	— —	14 75	13 70	— —	13 40	12 80	— —	12 06	13 34	— —	12 23	15 —	24 —	32 —	2 56	2 30	— —	3 77
4 Unruhstadt	16 32	15 78	15 —	13 33	12 96	12 52	14 12	13 31	12 43	13 25	12 75	12 25	16 50	20 —	— —	2 87	3 —	2 25	4 —
5 Wollstein	17 —	16 50	16 —	13 75	13 30	12 62	13 40	13 —	12 50	14 —	13 40	12 45	16 50	20 —	— —	2 55	2 75	2 —	4 —
6 Grätz	16 06	15 56	15 06	13 62	13 12	12 62	14 06	13 56	13 06	14 37	13 87	13 37	15 31	17 25	— —	2 77	3 —	— —	3 25
7 Neustadt b. P.	15 85	15 75	15 65	13 30	12 95	12 85	12 85	12 75	12 65	13 45	13 35	13 25	14 —	— —	— —	2 60	4 —	— —	3 50
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	13 70	13 50	13 30	13 75	13 55	13 35	13 65	13 45	13 25	— —	— —	— —	2 55	4 25	— —	4 75
9 Fraustadt*	16 50	— —	16 —	13 55	— —	13 35	14 40	— —	14 —	13 —	— —	12 60	15 —	21 —	53 50	2 80	2 50	2 —	4 60
10 Lissa*	15 51	15 11	14 71	13 31	13 —	12 69	12 56	12 16	11 76	12 77	12 52	12 27	18 —	19 50	50 —	3 21	2 75	— —	4 —
11 Rosten*	15 79	15 40	15 07	13 29	12 92	12 69	11 91	11 54	11 27	12 74	12 44	12 21	17 —	18 —	38 —	2 40	3 —	2 —	4 25
12 Rawitsch*	16 25	15 75	15 25	13 35	12 82	12 30	13 79	13 04	12 29	12 92	12 39	11 86	16 —	17 —	45 —	3 07	2 30	— —	4 30
13 Bojanowo	16 12	15 62	15 12	13 69	13 19	12 69	13 12	12 62	12 12	12 69	12 19	11 76	— —	— —	— —	2 65	2 50	— —	4 50
14 Krotoschin*	15 79	15 48	15 17	13 31	13 01	12 86	12 57	12 07	11 74	12 37	12 17	11 97	15 —	17 —	39 —	3 80	3 49	3 09	4 55
15 Meseritz	16 30	16 10	15 90	13 45	13 25	13 05	13 10	13 20	13 —	12 95	12 75	12 55	12 97	— —	— —	2 75	3 80	— —	3 80
16 Bentschen	— —	15 04	— —	— —	13 20	— —	— —	12 63	— —	— —	13 35	— —	13 06	— —	— —	2 26	3 94	— —	4 06
17 Obornik	15 88	— —	— —	13 53	— —	— —	11 88	— —	— —	12 10	— —	— —	— —	— —	— —	2 80	3 —	2 —	3 50
18 Rogasen	— —	— —	— —	12 94	12 78	12 63	11 45	11 28	11 10	12 32	12 20	12 09	— —	— —	— —	2 30	4 75	4 25	4 25
19 Pleschen	15 12	14 62	14 12	12 70	12 25	11 80	11 —	10 12	9 25	11 75	11 30	10 66	15 75	18 —	36 —	3 55	2 62	— —	5 —
20 Posen*	16 —	— —	— —	13 47	13 23	13 15	— —	12 58	12 01	13 66	13 22	12 55	17 —	21 —	42 —	3 32	3 75	— —	5 —
21 Samter*	16 —	15 50	15 —	13 25	12 75	12 25	12 50	12 25	12 —	12 35	12 12	11 75	15 —	16 —	— —	3 —	4 —	3 —	4 —
22 Schrimm*	15 66	15 41	15 16	13 16	12 91	12 66	12 08	11 80	11 55	12 87	12 62	12 39	18 —	23 —	— —	3 05	3 —	— —	5 —
23 Schroda*	14 88	14 68	14 48	12 90	12 80	12 62	11 —	10 83	10 53	12 03	11 80	11 50	— —	— —	— —	2 75	2 45	1 70	4 45
24 Schildberg	16 05	15 85	15 65	13 05	12 85	12 65	11 90	11 90	11 50	12 15	11 95	11 75	14 37	12 50	— —	3 10	3 10	2 70	4 10
25 Kempen	15 88	15 63	15 37	14 12	13 87	13 62	13 87	13 62	13 37	12 87	12 62	12 37	12 50	17 —	— —	3 44	2 75	— —	3 75
26 Wreschen	16 70	16 40	16 30	13 70	13 40	13 30	13 60	13 40	13 20	12 70	12 50	12 30	7 50	— —	— —	3 25	2 75	1 90	4 25
Summa	366 71	295 71	320 19	334 69	287 31	307 67	308 39	273 59	290 69	321 45	276 99	294 03	— —	— —	— —	75 28	82 34	— —	110 77
durch Fraktion	15 94	15 56	15 25	13 39	13 06	12 82	12 85	12 11	12 11	12 86	12 58	12 25	— —	— —	— —	2 90	3 17	— —	4 26
Durchschnittspreise des v. Monats	15 77	15 42	15 05	13 14	12 85	12 61	12 90	12 19	12 12	12 66	12 39	11 56	— —	— —	— —	3 04	3 12	— —	4 21

Nr.	Namen der Städte.	1. Marktpreise. B. Uebrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von der Keule	Rind im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (fettiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittel	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz (fettiges)	Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu	Essig à Liter	Bier à Liter	1 kg Rindernierentalg
		Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen																								
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ
1	Ostrowo*	1 05	1 25	1 06	1 20	1 10	1 30	1 80	2 15	2 41	27	23	33	50	55	60	29	45	2 70	3 70	20	1 60	—	—	—	—
2	Birnbaum	— 87	1 20	— 95	1 20	1 10	1 —	1 70	1 87	2 22	20	19	39	37	39	37	51	52	2 90	3 80	20	1 70	—	—	—	—
3	Schwerin a. W.	— —	1 11	1 —	1 20	1 —	1 —	2 —	1 86	2 40	40	26	50	30	35	50	40	60	2 20	3 —	20	1 40	—	—	—	—
4	Unruhstadt	— —	1 10	1 —	1 07	— 85	1 05	1 90	2 10	2 30	27	21	35	28	33	50	27	45	2 55	3 40	20	1 55	—	—	—	—
5	Wollstein	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	1 60	1 95	2 05	30	20	30	35	35	60	30	50	3 —	4 —	20	1 —	—	—	—	—
6	Grätz	1 20	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	1 60	1 90	2 20	35	25	30	30	30	50	30	30	2 50	3 —	20	1 60	—	—	—	—
7	Neustadt b. P.	— —	1 —	— 80	1 13	1 —	1 —	1 60	1 83	2 —	30	20	40	25	32	50	30	30	2 40	3 20	20	1 60	60	—	10	—
8	Neutomischel*	— 95	1 20	1 05	1 20	1 05	1 05	1 80	1 80	2 20	25	40	60	40	40	60	40	40	2 50	3 10	20	1 50	—	—	—	—
9	Fraustadt*	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 20	1 70	1 86	2 17	28	23	31	33	45	55	38	38	2 60	3 10	20	1 20	60	—	—	—
10	Lissa*	1 —	1 15	1 05	1 15	1 15	1 20	1 50	1 96	2 23	26	21	45	40	55	55	28	45	2 40	3 —	20	1 60	55	—	—	—
11	Kosten*	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 10	1 70	2 —	2 20	30	20	25	25	40	40	25	45	2 70	3 20	20	1 60	50	—	—	—
12	Rawitsch*	1 10	1 25	1 15	1 20	1 20	1 20	1 80	2 10	2 20	28	23	40	45	45	45	27	40	2 80	3 50	20	1 70	—	—	—	—
13	Bojanowo	— —	1 20	1 10	1 20	1 —	1 20	1 60	1 85	2 10	26	20	26	24	50	44	30	32	2 40	2 80	20	1 60	—	—	—	—
14	Krotoschin*	1 15	1 25	1 05	1 25	1 10	1 05	1 50	2 33	2 47	33	23	22	23	68	67	24	39	2 70	3 38	20	1 70	—	—	—	—
15	Meseritz	— —	1 10	— —	1 10	— 90	1 10	1 60	1 80	2 30	36	24	38	28	33	45	28	45	2 10	3 —	19	1 70	—	—	—	—
16	Bentschen	— 97	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	1 50	1 90	2 10	38	22	50	31	43	55	33	45	1 90	2 85	20	1 60	—	—	—	—
17	Obornik	— —	1 —	— 90	1 20	1 —	1 —	1 60	2 20	2 50	25	25	30	25	36	30	30	40	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18	Rogasen	1 10	1 20	1 10	1 30	1 20	1 20	1 60	2 —	2 20	36	24	50	30	30	50	38	35	2 40	2 90	20	1 80	—	—	—	—
19	Pleschen	— —	1 20	1 —	1 05	1 —	1 05	1 40	2 —	2 05	26	20	30	25	30	—	20	30	2 40	3 20	20	1 40	—	—	—	—
20	Posen*	1 05	1 25	1 15	1 25	1 35	1 25	1 55	2 30	2 34	29	24	25	23	37	40	26	46	2 70	3 30	20	1 55	58	—	10	—
21	Samter*	— 90	1 —	1 —	1 —	1 20	1 20	1 40	1 05	1 90	26	19	31	27	30	32	64	34	2 20	2 90	20	1 60	60	—	—	—
22	Schrimm*	1 05	1 15	1 05	1 25	1 15	1 15	1 40	2 —	1 81	33	22	45	45	45	47	29	27	2 90	3 50	20	1 10	—	—	—	—
23	Schroda*	— 95	— 95	1 15	1 15	1 15	1 15	1 55	2 35	1 75	28	22	26	22	38	—	—	40	— —	— —	— —	— —	60	—	—	—
24	Schildberg	— —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 20	1 70	2 —	2 50	31	21	41	41	81	81	31	31	3 25	4 25	20	1 35	—	—	—	—
25	Kempen	— 93	1 05	— 95	1 20	1 —	1 05	1 90	2 10	2 10	27	22	24	24	40	45	25	27	2 05	2 50	20	1 70	—	—	—	—
26	Wreschen	— —	— 95	— 85	1 10	— 95	1 10	1 70	2 10	2 25	35	27	39	39	37	—	27	40	3 —	3 60	20	1 40	—	—	—	—

Posen, den 5. Mai 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **523.** **Nachweisung**
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **April 1899.**
(Veröffentlicht auf Grund des Abschnitts I. zu § 9 Ziffer 3 der neuen Instruktion vom 30. August 1887 Reichs-Gesetz-Blatt 87 Seite 433 ff.)

Lieferungs-Verband (Kreis).	Haupt-marktort.	Für Hafer für je 100 kg		Heu für je 100 kg		Stroh für je 100 kg	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	12	84	5	25	3	47
Birnbaum	Birnbaum	13	62	5	66	3	61
Bomst	Wollstein	14	70	4	20	2	89
Fraustadt	Fraustadt	13	65	5	25	2	63
Gostyn	Bojanowo	13	32	4	73	2	63
Grätz	Grätz	15	09	3	41	3	15
Jarotschin	Pleschen	12	34	5	25	2	75
Kempen	Kempen	13	51	3	94	2	89
Koschmin	Krotoschin	12	99	4	78	3	56
Kosten	Kosten	13	38	4	46	3	15
Krotoschin	Krotoschin	12	99	4	78	3	56
Lissa	Lissa	13	41	4	73	3	15
Meseritz	Meseritz	13	60	4	20	4	20
Neutomischel	Neustadt b. P.	14	12	3	68	4	20
Obornik	Posen	14	50	6	30	4	20
Ostrowo	Ostrowo	12	84	5	25	3	47
Pleschen	Pleschen	12	34	5	25	2	75
Posen-Ost	Posen	14	50	6	30	4	20
Posen-West	Posen	14	50	6	30	4	20
Rawitsch	Rawitsch	13	57	5	25	2	73
Samter	Samter	12	97	4	20	4	20
Schildberg	Schildberg	12	81	4	41	3	36
Schmiegel	Kosten	13	38	4	46	3	15
Schrimm	Posen *)	13	63	5	92	3	95
Schroda	Posen *)	13	63	5	92	3	95
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	14	01	3	96	2	42
Wreschen	Wreschen	13	34	4	46	2	89

*) mit einer Ermäßigung von 6 pCt.

Nr. 1316/99 I. M.

Posen, den 6. Mai 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **524.** Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten **Quittungen über die im zweiten Halbjahr 1898/99 durch Amortisation getilgten Domänen-Renten** sind nunmehr bei uns eingegangen.

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen, bei denen die Zahlung der Domänen-Amortisationsrenten erfolgt ist, behufs ihrer Ueberweisung an die Königlichen Amtsgerichte zur Aufbewahrung bei den betreffenden Grundbuchakten zugefertigt worden sind, damit diese den Vermerk der Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei löschen.

Nr. 1680/99 III a.

Posen, den 29. April 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Bayer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **525.** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Gostyn hat auf Antrag der Betheiligten bezw. in deren Einverständniß auf Grund des § 24 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die im Gutsbezirke Smogorzewo belegenen Grundstücke

a. des Wirths **Franz Kucharski** in Smogorzewo, in Größe von 4,35,97 ha, Grundsteuer-Kataster Artikel Nr. 2, Kartenblatt 1, Grundbuchblatt Smogorzewo Nr. 14 Titel 6 und
b. des Wirths **Peter Dopierala** in Smogorzewo, in Größe von 2,47,81 ha, Grundsteuerkataster Artikel Nr. 3, Kartenblatt 1, Grundbuchblatt Smogorzewo Nr. 19 Titel 10

von dem **Gutsbezirke Smogorzewo abzutrennen** und in kommunaler Beziehung mit dem **Gemeindebezirk Smogorzewo zu vereinigen.**

Gostyn, den 22. April 1899.

Der Königliche Landrath.
Lucke.

Nro. **526.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schroda vom 28. Juni 1897 bezw. 10. Oktober 1899 ist das in der Grundsteuermutterrolle von Staniszewo unter Artikel Nr. 9, Nr. 1 des Kartenblatts mit einem Flächeninhalt von 77,1500 ha eingetragene, dem Gutsbesitzer **Seifarth** zu Plawce gehörige Grundstück, und die ohne Artikelnummer eingetragenen Grabenparzellen Nr. 88, 89, 90, 91 und 92 von der **Landgemeinde Staniszewo abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirk Plawce vereinigt** werden.

Die Veränderungen treten am 1. Juli cr. in Kraft.

Schroda, den 26. April 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Rose.

Nro. **527.** Der Wirth **Thomas Szymczak** aus Koryta beabsichtigt auf seiner dortselbst **am Wege nach dem Koryta'er Walde** belegenen Parzelle **ein neues Gehöft zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern rc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter

Digitized by Google

Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Der Situationsplan kann während der Bureaustunden im diesseitigen Bureau eingesehen werden.

J.-Nr. 1246/99.

Dobrzyca, den 17. April 1899.

Der Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **528.** Der Wirth **Joseph Stefanski** aus Ligota beabsichtigt auf seiner **in Ligota Abban** belegenen Parzelle **ein neues Gehöft zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Der Situationsplan kann während der Bureaustunden im diesseitigen Bureau eingesehen werden.

J.-Nr. 1330/99.

Dobrzyca, den 19. April 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **529.** Der Wirth **Josef Marcinek** zu Ligota beabsichtigt auf seiner **am Wege von Ligota nach Grudzielec** belegenen Parzelle **ein neues Gehöft zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Der Situationsplan kann während der Bureaustunden im diesseitigen Bureau eingesehen werden.

Dobrzyca, den 22. März 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **530.** Der Eigenthümer **Josef Szrama** in **Polajewo** beabsichtigt auf seinem hierselbst erworbenen Grundstücke Nr. 380 **ein Wohnhaus zu errichten.**

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Polajewo, den 2. Mai 1899.

Königliches Distrikts-Amt.

Nro. **531.** Der Rittergutsbesitzer Herr **Paul Carst** auf Dembno hat **die Einziehung des Fußsteges, welcher vom Fährhause Wygoda unmittelbar neben dem Kommunikationswege Wygoda—Dembno herläuft, beantragt,** was gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, etwaige Einsprüche gegen dies Vorhaben **innerhalb 4 Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Neustadt a. W., den 27. April 1899.

Die Wegepolizeibehörde.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **532.** Auf Antrag des Wirths **Czlapa** aus **Popowo** soll die **Dorfstraße** dortselbst bei seinem Gehöft um 6 m nach Osten **verlegt** werden.

Der neu zu bildende Weg zweigt sich 45 m südlich des Czlapaschen Gehöfts von dem bisherigen Wege ab und mündet in diesen 190 m nördlich von demselben Gehöft wieder ein.

Dies Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einsprüche dagegen **binnen vier Wochen** bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen sind.

Obornik-Süd, den 3. Mai 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **533.** Der **von Zukowo nach Objezierze durch die Feldmark Friedensort führende Kirchenfußsteg** soll von der Stelle aus, wo er sich 180 Meter südlich des Spielmann'schen Wohnhauses im rechten Winkel nach Osten wendet, auf Antrag der Wirthe **Helmchen** und **Fischer verlegt** und in südwestlicher Richtung bis an den neuen Verbindungsweg von Gorka nach Objezierze geführt werden. Der neu herzustellende Theil des Kirchenfußsteges ist durch Pfähle bezeichnet.

Dies Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einsprüche dagegen **binnen 4 Wochen** bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen sind.

Obornik Süd, den 4. Mai 1899.

Der Königl. Distriktskommissarius.

Digitized by Google

Nro. **534. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5, 6, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), sowie der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 (Ges.-S. S. 108) wird unter Zustimmung des Magistrats **für den Polizeibezirk der Stadt Schwersenz** folgende

Polizei-Verordnung

erlassen:

§ 1.

Zum Verkauf bestimmte Backwaaren dürfen nur auf sauberen mit einem 50 cm hohen Umfassungsgitter versehenen Verkaufstischen und in sauberen Gefäßen und Körben aufbewahrt werden.

§ 2.

Die Verkäufer von Backwaaren dürfen nicht gestatten, die Backwaaren zu betasten und nach der Betastung wieder zurücklegen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht nach den bestehenden Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft und ist in allen Verkaufslokalen sowie Verkaufsstätten von Backwaaren auszuhängen.

Schwersenz, den 1. März 1899.

(L. S.)

Die Polizei-Verwaltung.

Hoppmann.

Die in § 3 vorstehender Polizei-Verordnung vorgesehene Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mk. wird hierdurch genehmigt. — 2318/99 I. A.

Posen, den 12. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **535. Nachtrag**

zu dem Gebührentarif für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses und die Untersuchung frischen Fleisches zu Zduny vom 1. Juli 1898.

An Stelle der Schlachtgebühren Abtheilung A. Ziffer 3 und 4 des Tarifs treten folgende Gebührensätze:

zu 3. für ein Spanferkel bis zum Gewicht von 25 kg . . . . . 1 Mark

zu 4. für jedes mehr wiegende Schwein 3 Mark

Zduny, den 28. März 1899.

Der Magistrat.

Lachmann. Otto. Olschock. Kubert.

Vorstehender Nachtrag vom 28. März 1899 wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1868/9. März 1880 in Verbindung mit § 131 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unbeschadet der unter dem 15. Februar 1899 (619/99 B. A) für die Genehmigung des Tarifs festgesetzten zeitlichen Beschränkung hierdurch von uns genehmigt.

J.-Nr. 2743/99 B. A.

Posen, den 26. April 1899.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **von Borstell.**

Nro. **536. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Sucha Gut, Sucha Gemeinde, Klein Lubin Gut und Gemeinde, Grab Gut und Gemeinde, Robakow, Groß Lubin, Breitenfeld, Langenfeld und Lawan, Kreis Jarotschin;
2) Posen Stadt;
3) Jersitz, St. Lazarus, Wilda, Splawie, Krzesiny und Krzesinki, Kreis Posen-Ost;

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Lucykowo, Gierlachowo, Dalewo, Zbenchy, Wyrzeka, Kreis Kosten;
2) Kaliszkowice Königl Gut und Gemeinde, Kaliszkowice olob., Deutschhof, Biskupice, Ulrikenfeld, Kreis Schildberg.

II. Rothkrankheit.

a. ansteckungsverdächtig das Pferd:

1) des Wirths Thomas Szczepaniak in Grünthal, Kreis Schroda.

III. Lungenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Rittergutes Golina, Kreis Jarotschin.

IV. Räudekrankheit.

a. erloschen unter den Schafen:

1) des Rittergutes Mroczen, Kreis Kempen.

b. ansteckungsverdächtig die Pferde:

1) des Wirths Ignatz Marek in Ostoje, Kreis Rawitsch;

c. ausgebrochen unter den Pferden:

1) des Wirths Jakob Bielicki zu Ostoje, Kreis Rawitsch.

V. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Dominiums Chwalissew I, Kreis Adelnau;
2) des Guts Orzeschkowo, Kreis Birnbaum;
3) des Guts Lehfelde, Kreis Bomst;
4) des Gärtners Robert Geisler in Ober-Pritschen, Kreis Fraustadt;
5) der Güter Niemierzyce und Nieprusewo, Kreis Grätz;
6) der Güter Brzostkow und Suchorzew, Kreis Jarotschin;
7) der Wirthe Majorczyk zu Kobelnik Dorf, Mocek zu Krzan Dorf und des Schneiders Kupka zu Kobelnik Dorf, Kreis Kosten;

Digitized by Google

8) des Vorwerksbesitzers Patzky in Bestwin, Kreis Krotoschin;
9) der Wirthe Schachtschneider in Sotrschanowo, Kißmann in Groß Hauland und des Mühlengutsbesitzers Krüger in Ruda Mühle (Gemeinde Gosciejewo), Kreis Obornik;
10) des Vorwerks Bagatella, des Weichenstellers Gruszczynski-Biniew Bahnhof und der Dominien Lewkow, Sliwnik, Pjary, Kreis Ostrowo;
11) der Wirthe Urbaniak zu Kotowiecko und Banasinski zu Elizanki, Kreis Pleschen;
12) der Propstei zu Steuschewo, des Königl. Försters Krause zu Brand Forsthaus, der Wirthe Maik aus Strykowo, Mielcarek aus Piekary und des Guts Komornik, Kreis Posen-West;
13) der Gutsleute zu Kopanino und des Guts Piaskowo, Kreis Samter;
14) des Gutsbesitzers Stammwitz in Buszkowice, des Maurers Grawonder in Kolatta, des Vorwerks Stroszki, des Guts Glembokie und des Rittergut Tulce, Kreis Schroda.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Turew, Kreis Kosten;
2) des Vorwerks Gorzupia, der Gemeinde Roschki, des Ansiedelungsgutes Sosnica, Kreis Krotoschin;
3) des Gepäckträgers Sztukowski und des katholischen Waisenhauses zu Ostrowo, Kreis Ostrowo;
4) des Dominiums Karmin, Kreis Pleschen;
5) des Dominiums Bendlewo, des Vorwerks Gorka, Kreis Posen-West;
6) des Vorwerks Zakrzewo, des Wirths Schukowski in Zakrzewo Hauland, Kreis Schrimm.

c. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Dominiums Chwaliszew I, Kreis Adelnau;
2) des Lehrers Owczarski in Gutow, des Wirths Banasinski zu Elizanki, Kreis Pleschen.

d. erloschen unter den Schweinen:

1) der Gemeinde Roschki, Kreis Krotoschin;
2) des Dominiums Taczanowo, Kreis Pleschen;
3) des Schweinehändlers Nowak zu Gradowitz, Kreis Schmiegel.

VI. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Wirths Ryzak in Xionzenice, Kreis Schildberg.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Wirths Marschalek zu Biadaschki Abbau, Kreis Adelnau.

VII. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Wirths Brochalla zu Chwaliszew I, des Propstes Staniszewski zu Sulmierzyce, Kreis Adelnau;
2) des Schmiedemeisters Haupt in Fraustadt;
3) des Guts- und Gemeindebezirks Konkolewo, Kreis Grätz;
4) des Wirths Szymankiewicz in Klichow, Kreis Jarotschin;
5) des Guts Radenz, des Schmieds Ostojski und des Arbeiters Maciejewski in Malgow Gut, des Nachtwächters Buksinski zu Zimnawoda, des Wirths Pierzchalka zu Skokow, Kreis Koschmin;
6) des Arbeiters Nowak zu Kosten, des Sattlermeisters Sworacki, des Müllers Liebchenschel und der Wittwe Sztul in Krieven, des Einliegers Kmieckowiak zu Szczodrowo, des Häuslers Augustyniak zu Kielczewo, des Wirths Kasztelan zu Krzan, des Einliegers Ratajczak zu Szczodrowo, Kreis Kosten;
7) des Arbeiters Bakos zu Minikowo, Kreis Posen-Ost;
8) des Arbeiters Michalak zu Sackern, Kreis Rawitsch;
9) des Knechts Walczak zu Parzynow Gut, Kreis Schildberg;
10) der Arbeiter Stefaniak, Szafranski und Matuszczak in Kelke, des Maurers Langsch in Schmiegel, des Häuslers Kicinski in Siekowo, Kreis Schmiegel;
11) des Händlers Kowalski und der Ackerbürgerswittwe Wojciechowska zu Kurnik, des Koch Sikorski zu Brodnica Gut, der Wirthe Kühn in Pelczyn, Vogt in Pyszącza, des Häuslers Jankowski in Binkowo, Kreis Schrimm;
12) des Häuslers Pawlowski in Galenzewo, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) der Arbeiterin Zączna, der Arbeiter Niewiada und Jendraszak zu Zerniki, Kreis Jarotschin;
2) des Wirths Kowalczyk in Walerianowo, Kreis Koschmin;
3) des Arbeiters Pawlick zu Kosten, der Gemeinde Bielewo, Kreis Kosten;
4) des Lehrers Seifert zu Lowencin, Kreis Posen-Ost;
5) des Wirths Maciejewski zu Pawlowice, Kreis Posen-West;
6) des Guts Gorka, des Arbeiters Baraniak zu Pozegowo, Kreis Schrimm;
7) des Dominiums Rudki, Kreis Samter;
8) des Arbeiters Gulczerski in Radlowo, Kreis Wreschen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonder-Beilage

zu Nr. 19 des Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 8. Mai 1899.

Durch die Mandatsniederlegung des für den dritten Posen'er Wahlbezirk gewählten Landtagsabgeordneten, des Königlichen Regierungsraths von Blanckenburg zu Frankfurt a. O. ist eine Ersatzwahl nöthig geworden.

Auf Grund der §§ 20, 30 und 23 des Reglements über die Ausführung **der Wahlen zum Hause der Abgeordneten** vom 18. September 1893 (Amtsblatt 2 Sonderblatt zu Nr. 38) habe ich für die Wahlen zum Ersatz der, seit dem 3. November 1898 in den Kreisen **Birnbaum, Samter** und **Schwerin a. W.** durch Tod, Wegziehen oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen **Wahlmänner** den Termin auf **Montag, den 29. Mai 1899** und für **die Wahl des Abgeordneten** den Termin auf **Montag, den 5. Juni 1899** festgesetzt und zum Wahlkommissarius den Landrath Dr. **von Willich** in Birnbaum ernannt.

Posen, den 5. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J.-Nr. 4048/99 I. A. J. V.: **Krahmer.**

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 20. Ausgegeben den 16. Mai **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind der Pfingstfeiertage wegen spätestens Freitag, **den 19. d. M.,** Vormittags 9 Uhr, der Amtsblattredaktion zuzustellen.

Inhalt: 537. Das Preußische Staatsschuldbuch. — 538. Liste der im Laufe des Rechnungsjahres 1898/99 der Kontrole der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden. 539. Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten in Oesterreich-Ungarn. 540. Abhaltung einer Hauskollekte für die Zwecke des St. Anna-Asyls hierselbst. — 541. Vertrieb von Loosen seitens des Vorstandes der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar. — 542. Pferdelotterie in Briesen in Westpreußen. — 543. Pferdelotterie in Quedlinburg. — 544. Lotterie zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika. — 545. Lotterie seitens des Thiergarten-Vereins in Königsberg i. Pr. — 546. Ernennung des Regierungs-Assessors Boltze in Grätz zum Regierungs-Rath. — 547. Umschulung. — 548. Errichtung einer Postagentur in Nolitten. 549. Eröffnung einer Telegraphenhülfsstelle mit Unfallmeldedienst in Napachanie. — 550. Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Bezirke der Gemeinden Posen, Jersitz, Wilda und St. Lazarus. — 551. Polizei-Verordnung für den Kreis Neutomischel, betreffend die Verabfolgung von Branntwein rc. an Kinder unter 15 Jahren. 552. Errichtung einer Schwefelsäurefabrik seitens der Chemischen Aktiengesellschaft vorm. Moritz Milch u. Co. zu Posen. 553. Bezirksveränderung Otoczno. — 554. Fleischschaubezirk Zimnawoda. — 555. Fleischschaubezirk Maniewo. 556. Ansiedelung. — 557,558. Wegeeinziehungen. — 559. Umsatzsteuerordnung für die Stadt Tirschtiegel. — 560. Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle in Kaisersfelde. — 561. Viehseuchen.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **537.** **Bekanntmachung.**

Das **Preußische Staatsschuldbuch** ist auch in dem Ende März d. Js. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen **lebhaft in Anspruch genommen worden.**

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März 1897: 19467 über 1158586500 Mk. Kapital,
1898: 21569 „ 1288193100 „ „
sie ist bis Ende März 1899 auf
21732 über 1292244450 Mk. Kapital
gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,7 pCt. auf Kapitalien bis zu 50000 Mk. und 15,3 pCt. auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1899 15132 Konten über 596614450 Mk., für juristische Personen 3613 Konten über 473699150 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten für bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1280 auf 1394 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 12528 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 3617 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 10816 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 19316 in Preußen, 3147 in anderen Staaten Deutschlands, 206 in den übrigen Staaten Europas, 21 in Asien, 9 in Afrika und 33 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mk) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden. Berlin, den 11. April 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Nro. **538.** **Liste**
der im Laufe des Etatsjahres 1898/99 der Kontrole der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine
von 1842.

Lit. F. Nr. 150378 über 100 Thlr.
„ H. „ 65555 „ 25 „
„ H. „ 65560 „ 25 „

Digitized by Google

II. Konsolidirte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe

von 1876/79.

Lit. C. Nr. 45058 über 1000 Mk.
„ E. „ 40883 „ 300 „
„ F. „ 44415 „ 200 „

von 1880.

Lit. C. Nr. 96587 über 1000 Mk.
„ E. „ 121632 „ 300 „
„ E. „ 190126 „ 300 „
„ E. „ 227134 „ 300 „
„ E. „ 283894 „ 300 „
„ E. „ 454717 bis 454726 über je 300 Mk.
„ E. „ 473563 über 300 „

von 1881.

Lit. C. Nr. 167030 über 1000 Mk.
„ C. „ 167657 „ 1000 „
„ F. „ 146230 „ 200 „

von 1882.

Lit. D. Nr. 249458 über 500 Mk.
„ D. „ 298292 „ 500 „
„ D. „ 301045 „ 500 „
„ D. „ 301046 „ 500 „
„ D. „ 301050 „ 500 „
„ D. „ 356285 „ 500 „
„ E. „ 501940 „ 300 „
„ E. „ 521042 „ 300 „
„ E. „ 532478 „ 300 „
„ E. „ 601654 „ 300 „
„ E. „ 616023 „ 300 „
„ E. „ 616024 „ 300 „
„ F. „ 197088 bis 197092 über je 200 Mk.
„ F. „ 197450 über 200 „
„ F. „ 197640 „ 200 „
„ F. „ 207674 „ 200 „
„ F. „ 211863 „ 200 „
„ F. „ 238684 „ 200 „

von 1883.

Lit. D. Nr. 485723 über 500 Mk.
„ D. „ 494839 „ 500 „
„ D. „ 494841 „ 500 „
„ F. „ 279449 „ 200 „

von 1884.

Lit. C. Nr. 541198 über 1000 Mk.

von 1885.

Lit. C. Nr. 684065 über 1000 Mk.
„ D. „ 710353 „ 500 „
„ E. „ 943076 „ 300 „
„ E. „ 1013229 „ 300 „
„ E. „ 1063467 „ 300 „
„ E. „ 1078388 „ 300 „

III. Konsolidirte 3½ prozentige Staatsanleihe

von 1885.

Lit. F. Nr. 10455 über 200 Mk.

von 1886.

Lit. E. Nr. 49431 über 300 Mk.
„ F. „ 21883 „ 200 „

von 1887/88.

Lit. C. Nr. 119749 über 1000 Mk.
„ D. „ 99306 „ 500 „
„ D. „ 181650 „ 500 „

von 1889.

Lit. D. Nr. 206196 über 500 Mk.
„ E. „ 209952 „ 300 „

von 1890.

Lit. C. Nr. 331187 über 1000 Mk.

IV. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 84941 über 100 Thlr.

V. 3½ prozentige Prioritäts-Obligationen 3. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn

Nr. 74217 bis 74220 über je 100 Thlr.

VI. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845.

Serie 2101 Nr. 52501 I. Abtheilung über 20 Th

VII. 3½ prozentige Anleihe des Deutschen Reichs

von 1887.

Lit. B. Nr. 9863 über 2000 Mk.
„ B. „ 13368 „ 2000 „
„ C. „ 5953 „ 1000 „
„ C. „ 5955 „ 1000 „
„ D. „ 43194 „ 500 „
„ E. „ 67219 „ 200 „
„ E. „ 67220 „ 200 „

von 1888.

Lit. C. Nr. 16449 über 1000 Mk.
„ C. „ 16450 „ 1000 „
„ D. „ 14932 bis 14937 über je 500 M
„ E. „ 23449 „ 23454 „ „ 200
„ E. „ 23456 „ 23469 „ „ 200

Berlin, den 7. April 1899.

Königlich Preußische Kontrole d Staatspapiere.

Cramer. Haas. Rammow.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **539.** Die **Einfuhr von Rindvieh** a den von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebie in Oesterreich-Ungarn und zwar **aus Ungarn:**

Komitat Zemplén (Zemplin) wird auf Gr Artikel 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens v 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schl protokolls — Reichs-Gesetzblatt pro 1892 S bezw. 96 — **untersagt.**

J.-Nr. 1318/99 I. Db.

Posen, den 8. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

Nro. **540.** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Posen hat mittels Erlasses vom 29. April d. Js. **für die Zwecke des St. Anna-Asyls hierselbst,** Wronkerstraße, Thurmstraße Nr. 5, **die Abhaltung einer Haussammlung** in den Kreisen Posen-Ost und West sowie in der Stadt Posen, in der Zeit vom 1. Mai d. Js. bis dahin 1900 **bei den katholischen Einwohnern** genehmigt.

Die Sammlung darf an keinem Orte an welchem sie stattfindet, über drei Wochen hinaus ausgedehnt werden und es müssen die Sammelnden sich jederzeit durch eine Legitimation der Orts-Polizeibehörde ausweisen können. — 3967/99 I. A.

Posen, den 8. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **541.** Des Königs Majestät haben dem Vorstande der **ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar** mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. März d. J. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden **Ausspielung** von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben. — II. 3045.

Berlin, den 15. März 1899.

Der Minister des Innern.
gez. **von der Recke.**

An den Herrn Regierungspräsidenten zu Posen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Loosvertrieb im diesseitigen Regierungsbezirk nicht zu beanstanden ist.

Nr. 1405/99 I G.

Posen, den 1. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **542.** Der Herr Minister des Innern hat **dem Komitee** für den neu eingerichteten **Luxuspferdemarkt in Briesen in Westpreußen** unter dem 9. April d. Js. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen ersten Pferdemarkte, **eine öffentliche Verloosung** von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 120000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1652 im Gesammtwerthe von 50000 Mark. — 1793/99 I. G.

Posen, den 1. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **543.** Der Herr Minister des Innern hat **dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg** unter dem 14. März d. Js. die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre **wiederum eine öffentliche Verloosung** von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen rc. zu veranstalten und die Loose — 50000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1600 im Gesammtwerthe von 25500 Mark.

J.-Nr. 1389/99 I. G.

Posen, den 1. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Nro. **544.** Der Herr Minister des Innern hat **dem evangelischen Afrika-Verein** unter dem 25. März d. Js. die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika **eine öffentliche Ausspielung** von Kunstgegenständen und dergleichen zu veranstalten und die Loose — 20000 Stück zu je 50 Pfennig — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 340 im Gesammtwerthe von 7278 Mark. Die Ziehung der Lotterie soll am 15. Dezember d. Js. in der Anstalt Bethel zu Bielefeld stattfinden. — 1576/99 I. G.

Posen, den 1. Mai 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **545.** Dem **Thiergarten-Verein in Königsberg i. Pr.** ist seitens des Herrn Ministers des Innern unter dem 25. März d. Js. die Erlaubniß ertheilt worden, die dritte der ihm durch Erlaß vom 28. Juli 1896 gestatteten **Lotterien zu veranstalten** und die Loose — 150000 Stück à 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß der Vertrieb der Loose im diesseitigen Regierungsbezirk nicht zu beanstanden ist. — 1577/99 I. G.

Posen, den 1. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **546.** Des Königs Majestät haben mittels Bestallung vom 23. April d. Js. den mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamtes zu Grätz beauftragten Regierungs-Assessor **Boltze zum Regierungsrath zu ernennen geruht.**

J.-Nr. 4066/99 I. A.

Posen, den 6. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **547.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1899 ab **die katholischen Hausväter** des Guts- und Gemeindebezirkes **Brodowo,** Kreis Schroda, **aus der Schulsozietät Rietrzanowo** und die **katholischen Hausväter** vom Gemeindebezirk **Wloskowo aus der Schulsozietät Zrenica ausgeschult** und zu einer katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule **in Brodowo,** Kreis Schroda, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Rietrzanowo bezw. Zrenica

Digitized by Google

wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird. — 2447/99 II b[1].

Posen, den 1. Mai 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Nro. **548.** **Bekanntmachung.**

In **Rokitten** tritt am 16. Mai **eine Postagentur** in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirk derselben werden folgende gegenwärtig zum Landbestellbezirk des Kaiserlichen Postamts in Prittisch gehörigen Orte ꝛc. zugetheilt:

Rokitten Waisenhaus und Forsthaus, Schwirle Dorf, Goldenschiff Vorwerk, Lauske Holzschlag und Blaustern Chausseehaus.

Posen, den 2. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: **Nigwand.**

Nro. **549.** **Bekanntmachung.**

In **Napachanie**, Kreis Posen-West, ist **eine Telegraphenhülfstelle mit Unfallmeldedienst eröffnet** worden. Posen, den 5. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Thiele.

Nro. **550.** **Bekanntmachung.**

Die **Liste der Handwerker**, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung **für das Schneiderhandwerk** im Bezirke der Gemeinden **Posen, Jersitz, Wilda** und **St. Lazarus** Theil genommen haben, **ist geschlossen.**

Die Liste liegt vom 15. Mai d. J. ab werktäglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Gewerbeamte hier, Ziegenstraße Nr. 81 links, während zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Betheiligten, welche bei dem unterzeichneten Kommissar anzubringen sind, öffentlich aus. Nach Ablauf dieser zwei Wochen angebrachte Einsprüche bleiben unbeachtet.

Posen, den 6. Mai 1899.

Der Kommissar.
Scholtz,
Magistrats-Assessor.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **551.** **Kreis-Polizeiverordnung.**

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses **für den Umfang des Kreises Neutomischel** Folgendes verordnet.

§ 1.

Die Verabfolgung von Branntwein und zum Genusse dienender Spirituosen an Kinder unter 15 Jahren sowie an Schüler ist untersagt.

Gast- und Schankwirthen sowie Kleinhändlern mit geistigen Getränken ist außerdem die Verabfolgung auch anderer geistiger Getränke an Kinder unter 15 Jahren sowie an Schüler, sei es zum eigenen Verzehr, sei es auf Bestellung für andere, untersagt, insofern die Empfänger sich nicht in Begleitung erwachsener Angehörigen oder ihrer Vormünder befinden oder insofern Schüler nicht die Erlaubniß des Lehrers nachweisen.

Auch darf Kindern unter 15 Jahren sowie Schülern der Aufenthalt in Gaststuben, Schankwirthschaften und Verkaufsstellen von geistigen Getränken nur in Begleitung der vorbezeichneten Personen gestattet werden. Jedoch sind hiervon die mit Erlaubniß der Eltern oder deren Stellvertreter oder Lehrer auf weiteren Spaziergängen und Reisen unbeaufsichtigten Kinder oder Schüler, welche zu gebotener Erfrischung unterwegs einkehren, ausgenommen.

Als Schüler im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten diejenigen jugendlichen Personen, welche an äußeren Abzeichen als Schüler erkennbar sind oder sich sonst als solche zu erkennen geben oder als solche bekannt sind.

§ 2.

Die Inhaber der im § 1 gedachten Lokale u. s. w. sowie deren Stellvertreter und Personal, welche vorstehender Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1899 in Kraft.

Neutomischel, den 11. April 1899.

Der Königliche Landrath.
gez. **von Daniels.**

Nro. **552.** Die **Chemische Fabrik Aktiengesellschaft vorm. Moritz Milch & Co. zu Posen** beabsichtigt auf ihrem Grundstücke zu **Jersitz, Gr. Berlinerstr. 81—83—85 eine Schwefelsäurefabrik zu errichten.**

Dieses Vorhaben wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieses Blattes an gerechnet, bei dem Unterzeichneten Landrath schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Beschreibung und Zeichnung der projektirten Anlage liegt im Königlichen Landrathsamte hierselbst, Grabenstraße Nr. 13, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen beraume ich Termin auf **den 29. Mai 1899, Vormittags 10 Uhr** im Königlichen Landrathsamte mit dem Bemerken an, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder

Digitized by Google

der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung wird vorgegangen werden.

Posen, den 9. Mai 1899.

Der Königliche Landrath.

J. V.: **Braun,**

Regierungs-Assessor.

Nro. **553.** Der Kreisausschuß des Kreises Wreschen hat in der Sitzung vom 24. d. Mts. auf Grund § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach Zustimmung der betheiligten Kommunalverbände beschlossen, daß die nachbenannten in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Otoczno aufgeführten Wegetheile Kartenbl. 1

Nr. 26 in Größe von 77 a 30 qm,
Nr. 88/43 „ „ „ 1 ha 19 a,
Nr. 43 a „ „ „ 17 a 10 qm,
Nr. 58 „ „ „ 1 ha 36 a 10 qm,

von dem bisherigen Gemeindebezirk **Otoczno ausgemeindet** und in kommunaler Beziehung mit dem Gemeindebezirk **Sendschau vereinigt** werden.

Wreschen, den 25. April 1899.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

Kühne.

Nro. **554.** Während der Abwesenheit der Fleischbeschauerin Theodosia Ekowska zu Zimnawoda werden für den Fleischschaubezirk **Zimnawoda** von heute bis zum 1. Oktober d. Js. die Fleischbeschauer **Martin Witczak** aus Wyrembin und **Johann Stoll** aus Borek bestellt und zwar mit der Maßnahme, daß Ersterer die Ortschaften Zimnawoda Gut und Gloginin Gemeinde nebst Vorwerk, Letzterer die Ortschaften Boleslawowo, Celestynowo, Cielmice Vorwerk und Leonowo zugetheilt erhält.

Für den Fleischschaubezirk Zimnawoda kommen daher die Bestimmungen der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 16. Juni 1894 mit Rücksicht auf die bestellten Stellvertreter zur Anwendung.

Borek, den 24. April 1899.

Der Königl. Distrikts-Kommissar.

Nro. **555.** Die Ortschaften Warthewald, Radzim, Golembowo, Swierkowki, Ocieschin I, Ocieschin II und Wargowo II sind **dem Fleischschaubezirk Manietwo zugetheilt,** für welchen der Landwirth **Otto Podolski** als Fleischbeschauer bestellt ist.

Obornik Süd, den 4. Mai 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **556.** Der Ackerbesitzer **Johann Wosiek** aus Rozdrazewo beabsichtigt **am Grembow'er Wege** unweit der Stanislaus Szymura'schen Besitzung **ein Wohnhaus zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 betreffend Gründung neuer Ansiedelungen wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Koschmin, den 1. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **557.** Wir beabsichtigen **den Scheunenweg,** welcher am Schießhause **von der Golgas-Festenberger Straße nach dem Ritter'schen Wohnhause zu abbiegt,** für den öffentlichen Verkehr **einzuziehen,** da er im öffentlichen Verkehrsinteresse überflüssig erscheint. In Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einsprüche dagegen **binnen 4 Wochen** bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen.

Eine auf das Vorhaben bezügliche Handzeichnung liegt zur Einsicht im diesseitigen Bureau aus.

Zduny, den 3. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Lachmann.

Nro. **558.** Der **von der Bergstraße** am Straßburger'schen Grundstück abbiegende, **nach der Kochaller Straße zu führende Fußsteg** soll für den öffentlichen Verkehr **eingezogen** werden, da er im öffentlichen Verkehrsinteresse nicht nothwendig erscheint.

In Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung hiermit bekannt gemacht, etwaige Einsprüche dagegen **binnen vier Wochen** bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen.

Eine auf das Vorhaben bezügliche Handzeichnung liegt zur Einsicht im Magistratsbureau aus.

Zduny, den 6. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **559.** **Ordnung**

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirk der Stadt Tirschtiegel.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Februar d. J. wird **für die Stadt Tirschtiegel nachstehende Steuerordnung** erlassen.

§ 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von ein Halb vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks.

Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von ein Halb vom

Digitized by Google

Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten. Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von Demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2.

Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14—19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (G. S. für 1891 S. 78) und des Artikels 1 Nummer 2 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G. S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einem Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn Einer oder mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4.

Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergleiche § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegenen nach dem Werthe der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15—19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnisse schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergleiche § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur

Digitized by Google

Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Tirschtiegel, den 17. Februar 1899.

Der Magistrat.

Rixdorff. Ullrich. B. Steindamm. B. Lehmann.

Vorstehende Umsatz-Steuerordnung vom 17. Februar 1899 für die Stadt Tirschtiegel wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 25. März 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

gez. **von Borstell.**

Erledigte evangelische Pfarrstellen.

Nro. **560.** Die unter Königlicher Kollatur stehende **evangelische Pfarrstelle in Kaisersfelde,** Diöcese Mogilno (Klasse 1 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898), ist infolge Ablebens des bisherigen Inhabers zum 1. Dezember d. Js. anderweitig zu besetzen.

Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment ohne Konkurrenz der Gemeindewahl.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen an das Königliche Konsistorium der Provinz Posen in Posen zu richten. Posen, den 8. Mai 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

von der Gröben.

Nro. 561. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Danischin, Chruszczyn, Glisnica mit Kaczuren und Baben, Nabyszyce, Wierzbno und Baben Gut, Kreis Adelnau;
2) Groß Kempa I, Groß Kempa II, Eichbrodt, Klein Kempa, Luboniec Hld., Majdany, Czarnotki Gut, Gemeinde und Hauland, Jozefowo, Mlodzikowo Gut, Gemeinde und Hauland, Borowo Gut und Hauland, Warberg, Garby Gut und Gemeinde, Konstantynowo, Radziejewo, Wyszakowo Gut und Gemeinde, Luboniec Vorwerk und Gemeinde und Brkostek, Kreis Schroda.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Luczkowo Gemeinde, Kreis Kosten.

II. Rotzkrankheit.

a. ausgebrochen unter den Pferden:

1) des Dominiums Radlowo, Kreis Wreschen.

b. aufgehoben die Sperrmaßregeln über das ansteckungsverdächtige Pferd:

1) des Wirths Thomas Szczepaniak in Grünthal, Kreis Schroda.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Vorwerks Gr. Nelke, des Domänenvorwerks Mauche, der Königl. Oberförsterei Mauche, des Gutsbesitzers Kliem in Rakoitz und des Dominiums Wroniawy, Kreis Bomst;
2) der verwittweten Ackerbürgersfrau Auguste Neumann in Fraustadt, Vorwerkstr. 43, der Bauergutsbesitzerin Richter in Hinzendorf, des Dominiums Klein Lissen, des Kutschers Lange in Lissen, des Gastwirts Heinze zu Gollmitz, des Schuhmachers Michalewicz in Ilgen, des Rittergutspächters Eckhardt in Groß Tillendorf, der Halbbäuerin Heinze in Lissen, Kreis Fraustadt;
3) der Gemeinde Doktorowo, Kreis Grätz;
4) des Wirths Johann Gorny und Häuslers Mathias Gauza in Chwalkowo, des Propsteipächters Olek in Siedlemin, des Wirths Thomas Kozubski in Chwalkowo, des Guts- und Gemeindebezirks Chrzan, des Wirths Franz Bandyk zu Chrzan, Kreis Jarotschin;
5) des Vorwerks Josefowo, Kreis Koschmin;
6) des Wirths Josef Mielcarek in Kobelnik, Kreis Kosten;
7) des Guts Swinkow und der Gemeinde Hellefeld, Kreis Krotoschin;
8) des Ackerwirths Samuel Vetter in Laßwitz, des Vorwerks Grune, des Ansiedlers Fassemeier in Wolfskirch und des Vorwerks Marienhof, Kreis Lissa;
9) des Eigenthümers Rudolf Pirsch und Arbeiters Stefan Geißler in Wischen, Kreis Meseritz;
10) des Wirths Hildebrandt in Potschanowo, Kreis Obornik;
11) der Dominien Bazkow, Karski, Bilczew, des Wirths und Schulzen Sobczak in Slaborowice, des Probstes Spychalowicz in Biskupice szal. und des Gutes Chotow, Kreis Ostrowo;
12) der Dominien Bieganin, Malinie, des Müllers Winkowski zu Gutow, des Gastwirths Wronecki zu Kempa Krug, der Wirthe Antczak, Adam-

Digitized by Google

czak, Kluczyk und Rynowiecki zu Gutow, des Gutes Grudzielec, Kreis Pleschen;
13) der Deputatleute in Chludowo, Kreis Posen-Ost;
14) der Wirthswittwe Purek zu Zaparcin, der Wirthe Budzinski und Maik in Modrze, der Gutsbesitzerin Marie Rzyska zu Kramplewo, des Dominiums Modrze, der Wirthe Szała zu Jeziorki, Strugała, Szypura, Figlarz, Przytylski I, Kaczmarek, Kusniewzak, Jankowski zu Wronczyn, des Vorwerks Gozdzikowko und des Lehrers Kaczorek zu Strykowo, Kreis Posen-West;
15) des Eigenthümers Sauer in Zamorze, Kreis Samter;
16) der Wirthe Dziekan II und Janicki in Bukownica, Kozica in Chlewo, Kreis Schildberg;
17) des Schuhmachermeisters Guhl, des Fleischermeisters Dykier und des Ackerbürgers Dykier in Xions, des Gutes Obreda, des Rittergutes Grzybin und des Wirthes Sikora in Czmon, Kreis Schrimm;
18) des Häuslers Sesny in Neu Szczepankowo, Kreis Schmiegel;
19) des Vorwerksbesitzers Smudzinski in Wengierski, des Guts Siedlec, der Gutsbesitzer Prądzynski in Stanischewo und Giering in Pudewitz, der Ackerbürgerin Majewska in Pudewitz und des Rittergutsbesitzers Friederici in Czerleino, Kreis Schroda.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Güter Wzionchow und Malgow, der Gemeinde Neu Obra, Kreis Koschmin;
2) des Wirths Ptak in Konarzewo, Kreis Krotoschin;
3) des Fleischers Peik in Rogasen, Kreis Obornik;
4) des Dominiums Gutow, Kreis Pleschen;
5) der Güter Eberhardsluft und Großdorf, Kreis Posen-West;
6) des Guts Roszkowko und der Gemeinde Slupia, Kreis Rawitsch;
7) des Guts Zabno, des Vorwerks Lonzek, des Dominiums Xionzek, des Guts- und Gemeindebezirks Gogotewo und in Sroczewo Hauland, Kreis Schrimm;
8) des Ritterguts Meienfelde, des Guts und der Gemeinde Garby, Kreis Schroda;
9) des Gastwirths Wroniewicz in Wreschen.

c. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Molkereipächters Ulbrich in Fraustadt, des Wirths Jędrzejczak in Neugüthel, Kreis Fraustadt;
2) des Wirths Szczotka in Dombrowo Abbau und des Schwarzviehhändlers Mettler in Kobylin, Kreis Krotoschin;
3) des Wirths Kozubski in Chwalowo, Kreis Jarotschin;
4) der Arbeiter Maciak, Więckowski und der Arbeiterfrauen Sokol und Luczak in Kempa Krug, Kreis Pleschen.

d. ausgebrochen unter den Ziegen:

1) des Wirths Kozubski in Chwalkowo, Kreis Jarotschin;
2) des Arbeiters Grande in Kempa Krug, Kreis Pleschen;
3) des Müllermeisters Nowicki in Xions, Kreis Schrimm.

VI. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Brettschneiders Nawrocki in Sulmierzyce, Kreis Adelnau;
2) des Eigenthümers Kußmann in Bucharzewo, Kreis Birnbaum;
3) des Bauergutsbesitzers Drauschke in Neuguth, Kreis Fraustadt;
4) des Häuslers Wyrwa in Siedlec, Kreis Gostyn;
5) des Dominialarbeiters Szymczak in Gola, des Wirths Filipiak, des Müllers Szopinski, der Wirthe Sobczyk und Szymczak in Wojciechowo, des Häuslers Nowak in Raszewy, des Hofschmieds Wanzek in Chrzan und des Wirths Mazurek in Zerniki, Kreis Jarotschin;
6) des Auszüglers Drewniak zu Głoginin, Kreis Koschmin;
7) des Arbeiters Szymkowiak in Granowko Gut, des Nachtwächters Walkowski in Kosten, in den Gemeinden Biezyn und Stenzyca, Kreis Kosten;
8) der Gemeinde Dzielice, Kreis Krotoschin;
9) des Gutes Swierczyn, Kreis Lissa;
10) des Arbeitergehöfts des Gutsbesitzers Lansky in Nipter, Kreis Meseritz;
11) des Gutes Boduszewo, Kreis Obornik;
12) des Häuslers Krys und des Knechts Metzner in Konary, Kreis Rawitsch;
13) des Lehrers Anders in Naumannshof, Kreis Schildberg;
14) des Schmiedemeisters Ortel in Kurnik, des Gutsbesitzers Feldmann in Obreda, des Häuslers Gronowski in Szczodrochowo, des Fleischermeisters Dykier in Xions, Kreis Schrimm;
15) der Arbeiter Bandosz, Lewandowski und Mystinski in Winnagora Gut, Kreis Schroda;
16) der Hausbesitzerfrau Zielichowska in Miloslaw, des Wirthschaftspächters Jozwiak in Sokolnik und des Arbeiters Grocholski in Radlowo, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) der Arbeiter Lulczyk und Mackowiak in Szewce, Malicki in Strzempin Gut und des Vogts Górczak in Szewce, Kreis Grätz;
2) des Gastwirths Richter in Neustadt a. W., des Arbeiters Koscianski in Woizichan, Kreis Jarotschin;
3) der Wirthe Malinowski in Boleslawowo, Anderß in Bruczkow, Preiß in Walerianowo, Kramarczyk in Boleslawowo und der Wittwe Radziejewska in Skokowko, Kreis Koschmin;

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 21. Ausgegeben den 23. Mai **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 562. Die von der Vereinigten General-Versammlung der Posener Landschaft am 21. Juni v. J. beschlossenen Vorlagen. — 563. Errichtung einer Zwangsinnung für das Böttcher-, Tischler- ꝛc. Gewerbe in Kempen. — 564. Ernennung des Pfarrers Raddatz in Pleschen zum Superintendenten der Diözese Schrimm. — 565. Umschulung. — 566. Oeffentliche Verloosung der zum 1. Oktober 1899 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen. — 567 Vernichtung der eingelösten 4- und 3½ prozentigen Rentenbriefe der Provinz Posen. — 568. Abhandenkommen eines 3½ prozentigen Posener Pfandbriefes. — 569. Bezirksveränderung Przedborow. — 570. Ansiedelung. — 571. Bezirksveränderung. — 572. Kommunikationsweg Glisnica-Kaczuren. — 573. Ansiedelung. — 574. Fleischschau. — 575. Aufhebung des Kram- und Viehmarktes in Schwetzkau. — 576. Polizei-Verordnung betreffend Reinhaltung der Struga. — 577. Grenzthierarzt-Assistentenstelle in Schirwindt. — 578. Dritte Lehrerstelle an der kath. Schule zu Boruschin — 579. Personalveränderungen bei der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg. — 580. Viehseuchen.

Allerhöchste Erlasse.

Nro. **562.** Auf den Bericht vom 14. April d. Js. will Ich die von der Vereinigten General-Versammlung der Posener Landschaft am 21. Juni v. Js. beschlossenen Vorlagen in derjenigen Form, wie sie sich aus der wiederbeifolgenden Druckanlage zu 4a, 4c und 4d ergeben, hierdurch Landesherrlich genehmigen. Wegen der weitergehenden, zu den Nr. II und IV der Vorlage 4d von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse behalte Ich Mir die Entscheidung vor, und sehe nach Maßgabe der Berichtsausführungen Ihrem anderweiten Berichte demnächst entgegen.

Wartburg, den 22. April 1899.

gez. **Wilhelm R.**

gegez. **von Hammerstein. Schönstedt.**

An den Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
und den Justizminister.

Vorlage 4a.

Satzung
betreffend das Zwangsvollstreckungsrecht der Posener Landschaft.

I.

Der Posener Landschaft steht ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1897 Seite 388) zu.

Zuständige Vollstreckungsbehörde ist die Königliche Direktion der Posener Landschaft.

II.

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist auf die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehnskapitalien, Zinsen und Tilgungsbeiträgen und auf die sonstigen statuten- bezw. satzungsmäßigen Leistungen beschränkt.

Es kann nur gegen Schuldner, welche Eigenthümer des beliehenen Grundstücks sind, geltend gemacht werden.

III.

Kraft des Zwangsvollstreckungsrechts ist die Posener Landschaft befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben.

Derselben steht auch die Befugniß zu, das beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen.

Sie kann die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und die Zwangsverwaltung zusammen oder einzeln zur Ausführung bringen.

IV.

Gleichzeitig mit den im Abschnitt III bezeichneten Maßregeln kann die Posener Landschaft die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstücks betreiben. Der vollstreckbare Schuldtitel wird durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt. Der Antrag soll das Grundstück den Eigenthümer und den Anspruch bezeichnen.

V.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1879 Seite 591).

VI.

Das Verfahren der Zwangsverwaltung regelt sich bei der Posener Landschaft nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Einleitung der Zwangsverwaltung ist ausgeschlossen, so lange eine gerichtliche Zwangsverwaltung anhängig ist.

   Eine durch die Landschaft eingeleitete Zwangsverwaltung endigt, wenn wegen des Anspruchs eines anderen Gläubigers die gericht-

Digitized by Google

liche Zwangsverwaltung angeordnet wird, unbeschadet jedoch der von der Landschaft durch Einleitung der von ihr angeordneten Zwangsverwaltung bereits erworbenen Rechte und ferner unbeschadet des Anspruchs der Landschaft auf Ueberweisung der Leitung der vom Gericht angeordneten Zwangsverwaltung (vergl. Abschnitt VIII).

2) Die Anordnung der Zwangsverwaltung erfolgt durch Beschluß der Landschafts-Direktion.

3) Die Landschafts-Direktion hat diesen Beschluß (zu 2) dem Schuldner zustellen zu lassen und einen Generallandschaftsrath oder einen Landschaftsrath zu beauftragen, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Protokollführers, die Zwangsverwaltung an Ort und Stelle auf dem Grundstücke einzuleiten.

Gleichzeitig hat dieselbe das zuständige Grundbuchamt zu ersuchen, die Anordnung der Zwangsverwaltung in das Grundbuch einzutragen, ihr nach erfolgter Eintragung eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes und der Urkunden, auf welche im Grundbuche Bezug genommen wird, zu ertheilen, die bei ihm bestellten Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen und Nachricht zu geben, was ihm über Wohnort und Wohnung der eingetragenen Betheiligten und deren Vertreter bekannt ist.

Nach dem Eingange dieser Mittheilungen sind die Betheiligten von der Anordnung der Zwangsverwaltung zu benachrichtigen.

4) Der Beschluß, durch welchen die Zwangsverwaltung angeordnet wird, gilt zu Gunsten der Landschaft als Beschlagnahme des Grundstücks.

Umfang, Zeitpunkt der Wirksamkeit und Wirkungen der Beschlagnahme bestimmen sich nach den für die gerichtliche Zwangsverwaltung geltenden Vorschriften.

5) Wohnt der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstücke, so sind ihm die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen.

Gefährdet der Schuldner oder ein Mitglied seines Hausstandes das Grundstück oder die Verwaltung, so kann ihm die Räumung des Grundstücks aufgegeben werden.

6) Der Verwalter wird von der Landschafts-Direktion bestellt.

Die Landschafts-Direktion hat dem Verwalter durch den von ihr mit der Einleitung der Zwangsverwaltung beauftragten Kommissarius das Grundstück zu übergeben oder ihm die Ermächtigung zu ertheilen, sich selbst den Besitz des Grundstücks zu verschaffen.

7) Die Beschlagnahme wird auch dadurch wirksam, daß der Verwalter nach Nr. 6 den Besitz des Grundstücks erlangt.

8) Die Landschafts-Direktion hat den Verwalter nach Anhörung des Schuldners mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung zu versehen, die dem Verwalter zu gewährende Vergütung festzusetzen, die Geschäftsführung desselben zu beaufsichtigen und die Verwaltung in ihrem ganzen Verlaufe zu leiten. Vorschüsse zur Wirthschaftsführung sind dem Verwalter von der Landschafts-Direktion nur dann herzugeben, wenn dies die Erhaltung und nöthige Verbesserung des Grundstücks, sowie die Sicherung des eigenen Interesses der Landschaft erheischt und wenn andrerseits vorauszusehen ist, daß sie vom Schuldner oder aus den Nutzungen des Grundstücks während der Zwangsverwaltung oder aus den Kaufgeldern für das Grundstück im Falle der Zwangsversteigerung desselben werden erstattet werden können.

Die Landschafts-Direktion hat auf die an sie Seitens des Verwalters oder des Schuldners oder von dritter Seite gerichteten Anträge oder Beschwerden die erforderlichen Bescheide zu erlassen, die sachgemäße Verwendung der dem Verwalter zur Wirthschaftsführung geleisteten Vorschüsse zu überwachen, die Rechnungen des Verwalters abzunehmen, die Verwaltung nach ihrem Ermessen auch an Ort und Stelle besichtigen zu lassen und schließlich nach Erlaß des Aufhebungsbeschlusses die Auflösung der Verwaltung durch einen von ihr zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarius zu veranlassen.

Die Landschafts-Direktion ist befugt, die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und deren Leitung einem Landschaftsrathe zu übertragen. Derselbe erhält für die erforderlichen Reisen auf das Grundstück Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des landschaftlichen Kostenreglements.

Die Landschafts-Direktion kann dem Verwalter die Leistung einer Sicherheit auferlegen, gegen ihn Ordnungsstrafen bis zu Zweihundert Mark verhängen und ihn entlassen.

Gegen die von ihr bezüglich der Verwaltung erlassenen Verfügungen steht die Beschwerde an den Staatskommissarius bei der Landschaft offen.

Die Anordnungen desselben unterliegen der weiteren Beschwerde an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

9) Der Verwalter hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirthschaftlichen Bestande zu erhalten, soweit nöthig, zu verbessern und ordnungsmäßig zu benutzen; er hat die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen und die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen.

Digitized by Google

Zur Ausübung des mit dem Besitze des Grundstücks etwa verbundenen Patronatsrechtes und sonstiger Ehrenrechte, sowie der aus der Zugehörigkeit zur Landschaft entspringenden Berechtigungen, ferner zu Verfügungen, welche die Substanz des Grundstücks betreffen, ist der Verwalter nicht befugt.

Ist das Grundstück vor der Beschlagnahme einem Pächter überlassen, so ist der Pachtvertrag auch dem Verwalter gegenüber wirksam. Das Recht des Pächters auf die Verwaltung und den Fruchtgenuß wird von der Beschlagnahme nicht berührt. Letztere erstreckt sich nur auf die Pachtzinsforderung.

Zur Vornahme von Gebäudeausbesserungen, für welche das nöthige Material aus dem Grundstücke nicht gewonnen werden kann, zu Neubauten, zum Abschluß von Pacht- oder Miethsverträgen, zur Annahme oder Entlassung von Wirthschaftsbeamten, Wirthinnen, Förstern, Maschinisten, Brennerei-, Molkerei-, Fabrik-Leitern, Gärtnern, Schäfern und Vögten, desgleichen zur Erhebung sowie zur Zurücknahme von Klagen wegen rückständiger Leistungen und zur Hinausschiebung oder Unterlassung der Zwangsvollstreckung wegen solcher Leistungen hat der Verwalter nach Anhörung des Schuldners, sofern derselbe auf dem Grundstücke wohnt, die Genehmigung der Landschafts-Direktion einzuholen.

10) Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Betheiligten gegenüber verantwortlich. Er hat der Landschaft jährlich und nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Schuldner vorzulegen.

11) Aus den Nutzungen des Grundstücks sind die Ausgaben der Verwaltung, sowie die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Anordnung des Verfahrens entstehen, vorweg zu bestreiten.

Im Uebrigen finden auf das Vertheilungsverfahren die für die gerichtliche Zwangsverwaltung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus Abschnitt X ein Anderes ergiebt.

12) Die Aufhebung der Zwangsverwaltung erfolgt durch Beschluß der Landschafts-Direktion.

Die Zwangsverwaltung ist aufzuheben, wenn die Landschaft befriedigt ist.

13) Die Landschafts-Direktion hat den Beschluß, durch welchen die Zwangsverwaltung aufgehoben wird, dem Schuldner zustellen und die Verwaltung durch einen General-Landschaftsrath unter Beiordnung eines Rechnungsbeamten und zwar in der Regel an Ort und Stelle auf dem Grundstücke auflösen zu lassen, endlich das Grundbuchamt um Löschung des Zwangsverwaltungsvermerks zu ersuchen.

14) Im Uebrigen gelten für das Zwangsverwaltungsverfahren die Bestimmungen der dieserhalb von der Landschaftsdirektion erlassenen allgemeinen Anweisung, deren Genehmigung dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, sowie dem Justizminister vorbehalten ist.

15) Auf Zwangsverwaltungen, welche das Gericht auf Antrag eines anderen Gläubigers angeordnet, deren Leitung aber die Landschaftsdirektion auf Ersuchen des Gerichts übernommen hat, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a. Die Anordnung und die Aufhebung des Verfahrens ist vom Gericht zu beschließen. Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt für das Jahr 1897 Seite 97) ist es auch Sache des Gerichts, dem Verwalter das Grundstück zu übergeben, oder denselben zu ermächtigen, sich selbst in den Besitz des Grundstücks zu setzen.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Zwangsverwaltung, insbesondere die Entscheidung über alle die Bewirthschaftung und Verwaltung betreffenden rein technischen Fragen gebührt dagegen allein der Landschafts-Direktion

b. Zur Einleitung der Zwangsverwaltung ist auch der betreibende Gläubiger zu laden. Derselbe ist dabei über die dem Verwalter für die Verwaltung zu ertheilende Anweisung und die demselben zu gewährende Vergütung zu hören.

c. Zur Leistung von Vorschüssen ist die Landschaft nicht verbunden, solche muß vielmehr der Gläubiger auf Erfordern der Landschafts-Direktion an diese leisten.

Das Gericht kann auf Antrag der letzteren die Aufhebung der Zwangsverwaltung anordnen, wenn die Fortsetzung derselben besondere Aufwendungen erfordert und der Gläubiger den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt.

d. Die Rechnungen des Verwalters sind von der Landschafts-Direktion auch dem Gläubiger vorzulegen.

VII.

Bestreitet der Schuldner seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

VIII.

Die Bestimmung in Absatz IV Nr. 18 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1884 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen für das Jahr 1884, Seite 277, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg für das Jahr 1884 Seite 273) genehmigten vierten Nachtrags zum Statut der Posener Landschaft vom 13. Mai 1857, zum zweiten Regulativ vom 5. No-

Digitized by Google

vember 1866, betreffend die erweiterte Wirksamkeit der Posener Landschaft, sowie zur revidirten Taxordnung vom 15. Mai 1871 bleibt unberührt. Nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897) Reichs-Gesetzblatt für das Jahr 1897 Seite 97) wird diese Bestimmung durch folgende ersetzt.

„Die Posener Landschaft kann auf Ersuchen des Gerichts die dem letzteren durch §§ 150, 153, 154 des gedachten Reichsgesetzes zugewiesene Thätigkeit bezüglich land- oder forstwirthschaftlicher Grundstücke übernehmen; bezüglich der von ihr beliehenen Grundstücke wird ihr ein Recht auf Ueberweisung dieser Thätigkeit beigelegt."

IX.

Wenn infolge der Einwirkung des Schuldners, oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt, eine die Sicherheit der Forderungen der Posener Landschaft gefährdende Verschlechterung des beliehenen Grundstücks zu besorgen ist, so ist die Posener Landschaft befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1879, Seite 591) den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen, auch das beliehene Grundstück im Wege des Arrestes in Zwangsverwaltung zu nehmen.

Einer Verschlechterung des beliehenen Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich das Pfandrecht der Posener Landschaft erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider von dem beliehenen Grundstück entfernt werden.

Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

X.

Bei einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, bei welcher die Posener Landschaft betheiligt ist, brauchen Ansprüche, welche nach Abschnitt II dem Zwangsvollstreckungsrechte der Posener Landschaft unterliegen, auch insoweit, als sie aus dem Grundbuche nicht hervorgehen, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der Ausgaben, welche von der Posener Landschaft in der Zwangsverwaltung zur Erhaltung und nöthigen Verbesserung des Grundstücks gemacht sind und aus den Nutzungen des Grundstücks nicht erstattet werden können, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebots, noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Theilungsplan glaubhaft gemacht zu werden.

Durch den Widerspruch, welchen bei der Verhandlung über den Theilungsplan ein anderer Betheiligter gegen einen Anspruch der bezeichneten Art erhebt, wird die Ausführung des Planes nicht aufgehalten. Dem widersprechenden Betheiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

XI.

Führt die von der Posener Landschaft in Gemäßheit des Abschnitts V betriebene Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu einem Vertheilungsverfahren, so finden die Vorschriften des Abschnitts X entsprechende Anwendung.

XII.

Aus Urkunden, welche von dem zum Richteramte befähigten Syndikus bezw. stellvertretenden Syndikus der Posener Landschaft innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Auf die letztere finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664 und 665 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts zu Posen zu ertheilen.

Vorlage 4c.

Zweiter Nachtrag

zum Reglement vom 27. August 1884, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Posener Landschaft.

Artikel I.

An Stelle des § 8 des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Posener Landschaft treten folgende Vorschriften:

§ 8.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens Zweihundert und sechzehn Mark betragen und für die Wittwe des Generallandschaftsdirektors Dreitausend Mark, für die Wittwen der Generallandschaftsräthe Zweitausend fünfhundert Mark und für die Wittwen der übrigen Beamten Zweitausend Mark nicht übersteigen.

Artikel II.

Der § 12 des Reglements vom 27. August 1884 erhält als dritten Absatz folgende Vorschrift:

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage ein Zwanzigstel des nach Maßgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Artikel III.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Digitized by Google

Vorlage 4 d.

VIII. Nachtrag

zum Statut der Posener Landschaft vom 13. Mai 1857, zum zweiten Regulativ vom 5. November 1866, zum dritten Regulativ vom 4. Mai 1885, zum vierten Regulativ vom 1. Juni 1895 und zu den neuen Satzungen vom 4. August 1896.

I. Der Abschnitt 2 des § 1 des Statuts vom 13. Mai 1857 und der § 1 des dritten Nachtrages vom 28. April 1879 werden, unter Aufhebung der Bestimmung des vierten Nachtrages zu I. 2 vom 27. August 1884, dahin abgeändert:

2) Der Werth des Grundstücks muß nach den maßgebenden Taxgrundsätzen mindestens 3000 Mk. betragen.

II. Der § 9 des dritten Nachtrages vom 28. April 1879 erhält folgenden Zusatz:

Auf Verlangen kann die Ermittelung des Taxwerthes auch durch Zugrundelegung des sechzigfachen Grundsteuerreinertrages erfolgen, von welchem der zwanzigfache Betrag der in Abtheilung II. des Grundbuchs eingetragenen Lasten bezw. das zur Ablösung der Renten erforderliche Kapital, sofern dasselbe geringer ist, als der zwanzigfache Jahresbetrag, in Abzug gebracht wird. — Diese Art der Taxfestsetzung, auf Grund deren die Beleihung nur bis zur Hälfte des Taxwerthes zulässig ist, darf jedoch nur stattfinden, wenn die auf dem Grundstücke vorhandenen Gebäude und Inventarienstücke als zur Bewirthschaftung des Grundstücks ausreichend befunden worden sind.

Auch ist die Direktion der Landschaft stets befugt, örtliche Abschätzung zu verlangen.

III. Der § 1 des vierten Regulativs vom 1. Juni 1895 erhält, unter Fortfall der jetzigen, folgende Fassung:

Die Posener Landschaft wird ermächtigt, fortan Grundstücke, welche mit $3\frac{1}{2}$ prozentigen oder 3 prozentigen Pfandbriefen bereits beliehen sind oder gleichzeitig beliehen werden, auch über die Hälfte ihres Taxwerthes hinaus bis zu vier Sechstel desselben mit $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen in Gemäßheit dieses vierten Regulativs zu beleihen.

IV. Der Absatz 5 des § 3 der neuen Satzungen vom 4. August 1896 erhält, unter Fortfall der jetzigen, folgende Fassung:

Die Beleihung ist bei Ermittelung des Taxwerthes nach Maßgabe der Bestimmung zu **A.** bis zu zwei Drittel, bei Ermittelung des Taxwerthes nach Maßgabe der Bestimmung zu **B.** dagegen nur bis zur Hälfte desselben zulässig.

V. Der Schuldner ist verpflichtet, der Posener Landschaft alle Ausgaben zu ersetzen, welche von derselben bei der Zwangsverwaltung seines pfandbrieften Grundstücks und zur Erhaltung und nöthigen Verbesserung desselben gemacht sind und aus den Nutzungen des Grundstücks nicht erstattet werden können.

IV. a. Der § 3 des dritten Regulatis vom 4. Mai 1885 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

Außer den vorbezeichneten Apoints können auch solche zu 100 Mk. nach den dem fünften Nachtrag vom 15. August 1887 beigefügten Formularen mit der Bezeichnung „Serie XVII" ausgefertigt werden.

b. Der § 5 des vierten Regulativs vom 1. Juni 1895 erhält folgenden Zusatz:

Außer den vorbezeichneten Stücken können auch solche zu 100 Mk. nach den diesem Regulativ beigefügten Mustern mit der Bezeichnung „Reihe XVII" ausgefertigt werden.

c. Der § 9 der neuen Satzungen vom 4. August 1896 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

Außer den vorbezeichneten Stücken können auch solche zu 100 Mk. ausgefertigt werden und zwar erhalten diese Stücke bei dem I. System die Bezeichnung „Reihe VII a", bei dem II. System die Bezeichnung „Reihe XV".

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nro. **563.** Nachdem von der **Böttcher-, Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Glaser-, Zimmerer-, Sattler-, Töpfer-, Maler-, Seiler-, Korbmacher-** und **Buchbinder-Innung** in **Kempen** der Antrag auf **Errichtung einer** die Stadt- und Landgemeinden des Kreises Kempen umfassenden **Zwangsinnung** für diese Gewerbe gestellt worden ist, habe ich als meinen Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungs-Rath **von Scheele** in Kempen bestellt, was hiermit in Gemäßheit der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die beantragte Zwangsinnung wird auf Grund des § 100 des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 nur das Böttcher-, Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Zimmerer-, Sattler- und Korbmacher-Gewerbe umfassen dürfen. — Nr. 1449/99 I G.

Posen, den 13. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **564.** Der bisherige Superintendentur-Verweser Pfarrer **Raddatz** in Pleschen ist mittels Allerhöchsten Erlasses vom 8. März d. Js. **zum Superintendenten der Diözese Schrimm** ernannt und am 19. April d. Js. in das Ephoral-Amt eingeführt worden. — C. J. 4971/99.

Posen, den 28. April 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.
von der Gröben.

Digitized by Google

Nro. **565.** Durch Verfügung vom heutigen Tage wird vom 1. April 1899 ab das Grundstück **Konin Nr. 2,** Artikel Nr. 15, Eigenthümer **Hermann Ortel** zu Konin, Kreis Samter, aus der evangelischen Schulsozietät zu **Zamorze ausgeschult** und in die evangelische Schulsozietät zu **Steinhorst,** Kreis Neutomischel, **umgeschult.** — Nr. 3592/99 II a.

Posen, den 10. Mai 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Nro. **566. Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verloosung** der zum **1. Oktober 1899 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Littr. A. zu 3000 Mk. (1000 Thlr.) 160 Stück und zwar die Nummern:

124 222 228 233 278 327 477 676 810 898
1053 1162 1382 1476 1493 1575 1594 1645
1838 2036 2157 2184 2408 2489 2503 2671
2845 3024 3079 3234 3365 3389 3487 3552
3667 3690 3708 3728 3836 4009 4217 4240
4471 4552 4579 4580 4635 4890 5018 5086
5165 5598 5725 5727 5792 5871 5960 6002
6164 6566 6570 6574 6754 6763 6961 7028
7077 7089 7143 7190 7321 7339 7371 7398
7408 7590 7620 7840 8006 8065 8138 8252
8304 8374 8431 8479 8601 8604 8784 8810
8822 8953 8983 9348 9371 9411 9548 9583
9629 9693 9786 9911 9975 10021 10055
10075 10095 10112 10200 10201 10224
10226 10462 10595 10616 10647 10766
10790 10800 10856 10952 11181 11320
11423 11439 11446 11511 11543 11583
11670 11736 11758 11797 11798 11995
12127 12154 12207 12216 12302 12336
12462 12478 12562 12625 12639 12670
12690 12704 12769 12770 13081 13087
13088 13103 13117 13267 13318 13353
13496.

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Thlr.) 55 Stück und zwar die Nummern:

203 219 554 652 736 997 1058 1067 1151
1449 1570 1772 1910 2080 2137 2267 2307
2343 2411 2517 2587 2751 2776 3091 3115
3193 3211 3237 3326 3355 3371 3448 3459
3483 3663 3698 3718 3724 3730 3764 3790
3810 3842 3885 3972 4013 4030 4069 4115
4176 4185 4356 4389 4399 4434.

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Thlr.) 217 Stück und zwar die Nummern:

39 1008 1059 1191 1458 1595 1698 2027
2279 2365 2808 3146 3386 3444 3518 3732
3945 4067 4461 4528 4600 4754 5002 5310
5669 5693 5815 5828 6272 6363 6394 7079
7226 7538 7861 7978 8115 8208 8241 8290
8385 8508 8511 8599 8751 8852 8877 8947
9054 9059 9064 9095 9165 9184 9199 9218
9356 9416 9439 9474 9499 9731 9735 9955
9957 10012 10013 10222 10250 10300
10317 10364 10376 10378 10379 10380
10381 10382 10383 10384 10427 10428
10436 10437 10478 10479 10530 10536
10710 10758 10778 10911 10926 11014
11510 11619 11693 11749 11885 11954
11955 11974 12106 12166 12202 12314
12317 12329 12391 12392 12443 12531
12627 12790 12813 12869 12874 12887
12978 13014 13079 13080 13102 13221
13466 13672 13708 13709 13739 13745
13746 13751 13754 13772 13877 13883
13913 14248 14301 14449 14450 14451
14452 14453 14527 14541 14613 14632
14675 14790 14802 14822 14828 14866
14979 14986 14989 14998 15033 15060
15061 15062 15085 15195 15206 15220
15275 15281 15426 15458 15497 15501
15601 15655 15673 15687 15733 15753
15763 15790 15830 16046 16053 16098
16140 16193 16359 16362 16467 16468
16468 16471 16508 16509 16535 16634
16691 17030 17036 17083 17104 17113
17118 17130 17446 17493 17600 17601
17683 17721 17722 18000 18010 18061
18182 18186 18189.

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Thlr.) 173 Stück und zwar die Nummern:

329 1188 1572 1592 1685 1928 2159 2295
2609 3042 3086 3145 3152 3170 3304 3339
3356 3402 4246 4249 4428 4459 4659 4845
4888 5016 5033 5280 5320 5413 5504 5697
5858 5879 5919 5928 6436 6513 6590 6605
6662 6664 6717 6843 6847 6872 6948 6950
6965 7172 7349 7355 7399 7420 7565 7600
7607 7657 7692 7698 7809 7969 8059 8081
8184 8186 8200 8205 8262 8274 8356 8433
8462 8505 8672 8679 8684 8736 8794 8805
8813 8882 8927 8957 9046 9116 9119 9163
9260 9332 9336 9363 9413 9489 9636 9715
9781 9782 9804 9854 9992 10010 10047
10153 10156 10159 10266 10296 10333
10392 10431 10480 10527 10618 10650
10669 10797 10798 10799 10950 11050
11054 11089 11317 11318 11322 11325
11334 11372 11411 11412 11419 11449
11450 11511 11513 11581 11672 11725
11763 11964 11997 11999 12173 12211
12221 12251 12274 12494 12564 12605
12714 12965 12981 13246 13426 13427
13457 13597 13625 13750 13764 13852
13857 14038 14113 14178 14188 14565
14648 14651 14652 14659.

Digitized by Google

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mk. 4 Stück und zwar die Nummern 225 232 313 1198.

Littr. M. zu 1500 Mk. 1 Stück und zwar die Nummer 102.

Littr. N. zu 300 Mk. 5 Stück und zwar die Nummern 23 101 300 391 566.

Littr. O. zu 75 Mk. 2 Stück und zwar die Nummern 70 314.

Littr. P. zu 30 Mk. 1 Stück und zwar die Nummer 141.

3½ige Rentenbriefe.

seit 1. April 1895 Litt. O. Nr. 83.
„ 1. Oktober 1895 Litt. P. Nr. 50.
„ 1. April 1896 Litt. N. Nr. 136, Litt. P. Nr. 89.
„ 1. Oktober 1896 Litt. O. Nr. 25.
„ 1. April 1897 Litt. L. Nr. 457.

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande und zwar die 4%igen Rentenbriefe mit Coupons Serie 7 Nr. 3 — 16 und Talons, die 3½%igen dagegen nur mit den Anweisungen — ohne Zinsscheine — bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11I, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I **vom 1. Oktober 1899** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1899 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelooften Rentenbriefen ist es gestattet, dieselben an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„..... Mark, in Worten: ..... Mark für d..... ausgelooften Rentenbrief... der Provinz Posen Littr. ..... Nr..... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verlooften Rentenbriefen der Provinz Posen **seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen,** folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht eingericht sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

Rückständig sind:

4%ige Rentenbriefe.

seit 1. Oktober 1889 Litt. D. Nr. 4084.
„ 1. April 1890 Litt. C. Nr. 1280.
„ 1. April 1892 Litt. C. Nr. 917 7395.
„ 1. Oktober 1892 Litt. C. Nr. 175 10301, Litt. D. Nr. 3329.
„ 1. April 1893 Litt. C. Nr. 10529, Litt. D. Nr. 7610.
„ 1. Oktober 1893 Litt. A. Nr. 8546.
„ 1. April 1894 Litt. D. Nr. 2959.
„ 1. April 1895 Litt. A. Nr. 7832, Litt. C. Nr. 11314 12383 15036, Litt. D. Nr. 7564.
„ 1. Oktober 1895 Litt. D. Nr. 11228.
„ 1. April 1896 Litt. A. Nr. 7829, Litt. C. Nr. 3970 16308, Litt. D. Nr. 6126 7726 8798 13391.
„ 1. Oktober 1896 Litt. A. Nr. 3746, Litt. C. Nr. 12652 17342 18210 18213, Litt. D. Nr. 64 6160 11468 12308.
„ 1. April 1897 Litt. A. Nr. 7833 8618, Litt. D. Nr. 6794.

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 den Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die ausgelooften Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 16. Mai 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Nro. **567.** **Bekanntmachung,**
betreffend die Vernichtung der eingelösten 4- und 3½prozentigen Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtslokal der Königl. Rentenbank zu Posen am 16. Mai 1899.

Nach Vorschrift der §§ 46 und 47 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 sollen die auf Grund planmäßiger Ausloosungen gekündigten und der Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen 4- und 3½-prozentigen Rentenbriefe vernichtet werden. Dazu gelangen heute

a. die 4prozentigen Rentenbriefe, welche in der Zeit vom 17. Oktober 1898 bis 10. Mai 1899,
b. die 3½prozentigen Rentenbriefe Lit. F bis K und L bis P, welche in der Zeit vom 11. Mai 1898 bis 10. Mai 1899

eingelöst worden und in dem anliegenden Verzeichniß II vom 10. d. M. nach Littern, Nummern und Beträgen angegeben sind. Dieselben bestehen aus Folgenden:

Digitized by Google

zu 4 Prozent:

Lit.	A	zu 3000 Mk.	=	220	Stück
„	B	„ 1500 „	=	92	„
„	C	„ 300 „	=	384	„
„	D	„ 75 „	=	362	„
		Summe		1058	Stück

Eintausend acht und fünfzig Stück Rentenbriefe über neunhundert und vierzig Tausend dreihundert und fünfzig Mark mit 8528 — acht Tausend fünfhundert und acht und zwanzig — Zinsscheinen und 1058 — ein Tausend und acht und fünfzig — Anweisungen.

zu 3½ Prozent:

Lit.	F	zu 3000 Mk.	=	8	Stück
„	G	„ 1500 „	=	1	„
„	H	„ 300 „	=	8	„
„	I	„ 75 „	=	6	„
„	K	„ 30 „	=	2	„
		Summe		25	Stück

Fünf und zwanzig Stück Rentenbriefe über acht und zwanzig Tausend vierhundert und zehn Mark mit 59 — neun und fünfzig — Zinsscheinen und 25 — fünf und zwanzig — Anweisungen.

Lit.	L	zu 3000 Mk.	=	7	Stück
„	M	„ 1500 „	=	2	„
„	N	„ 300 „	=	6	„
„	O	„ 75 „	=	6	„
„	P	„ 30 „	=	3	„
		Summe		24	Stück

Vier und zwanzig Stück Rentenbriefe über sechs und zwanzig Tausend dreihundert und vierzig Mark mit 38 — acht und dreißig — Zinsscheinen und 24 — vier und zwanzig — Anweisungen.

Zur Vernichtung dieser Papiere war auf heute Termin anberaumt, wozu erschienen sind:

a. als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung:
   1) Rittergutsbesitzer Herr Dr. v. Jackowski aus Pomarzanowice,
   2) Herr Kaufmann R. Jaeckel von hier,

b. als Notar: Herr Rechtsanwalt le Viseur.

Die vorbezeichneten Dokumente an Rentenbriefen, Zinsscheinen (Coupons) nebst Talons (Anweisungen), welche aus dem verschlossenen Behältnisse herausgenommen worden waren, wurden speziell nachgezählt, mit dem gedachten Verzeichnisse derselben verglichen, damit übereinstimmend gefunden und hierauf im Beisein der sämmtlichen Kommissarien durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. **v. Jackowski,**
„ **R. Jaeckel,**
„ **Kurt le Viseur,** Notar.

Verhandelt wie oben.

gez. **Zack,** Provinzialrentmeister. gez. **Matthias,** Buchhalter.

Vorstehendes Protokoll wird auf Grund des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 16. Mai 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Nro. **568.** **Bekanntmachung.**

Der Gutsbesitzer **Leutnant Kunze** aus Kunzensee bei Mogilno hat uns unterm 9. April d. J. den Verlust des **3½prozentigen Posener Pfandbriefes ohne Buchstaben Serie XIII. Nr. 27828** über 1000 Mark mit Kupons Nr. 14 bis 20 und Talon angezeigt; derselbe ist muthmaßlich gestohlen worden.

Dies wird zum Zwecke der künftigen Amortisation dieses Pfandbriefes gemäß § 125 A. G. O. (I 51) hierdurch bekannt gemacht.

Posen, den 16. Mai 1899.

Königliche Direktion der Posener Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **569.** Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung am 21. März d. Js. gemäß § 24 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen,

das Grundstück **Przedborow Nr. 21,** bestehend aus den auf Kartenblatt 1 Nr. 352/248, 249, 250, 356/252, 357/253, 361/254, 258, 259 und 362/275 verzeichneten Parzellen in Größe von zusammen 11,26,90 ha mit einem Grundsteuerreinertrage von 5,41 Thlr. von dem Gemeindebezirke **Przedborow abzutrennen** und **mit dem Gutsbezirk gleichen Namens zu vereinigen.**

Schildberg, den 2. Mai 1899.

Der Kreis-Ausschuß.
von Doemming.

Nro. **570.** Der Häusler **Johann Woitczak** aus **Ligota** beabsichtigt, auf seiner dortselbst **am Wege nach dem Korzyca'er Walde** belegenen Parzelle **ein neues Gehöft zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Der Situationsplan kann während der Bureaustunden im diesseitigen Bureau eingesehen werden.

Dobrzyca, den 13. Mai 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissarius.

Digitized by Google

Nro. **571.** Der Kreisausschuß des Kreises Posen-Ost beschließt in seiner heutigen Sitzung Folgendes:

Aus dem Bestande des Rittergutes **Piotrowo adelig,** Kreis Posen-Ost und dem dazu gehörigen Vorwerk **Kubalin** — der verwittweten Frau Rittergutsbesitzer **Valentine von Szpuniewska** gehörig gewesen — sind durch die Königliche General-Kommission zu Bromberg **Rentengüter errichtet** und es sind diese neu gebildeten Rentengüter unter Zustimmung aller Betheiligten **aus dem Gutsbezirk Piotrowo adelig ausgemeindet** und **mit dem Gemeindebezirke Daszewice II,** Kreis Posen-Ost **vereinigt** worden. Nachdem das Vorwerk Kubalin ganz aufgelöst worden ist, sind daher alle in der früheren Gemarkung Kubalin belegenen Wege aus dem Gutsbezirk Piotrowo auszuscheiden und mit dem Gemeindebezirk Daszewice II zu vereinigen. Es sind dies die nachbezeichneten Wege:

1) der Weg an der Grenze mit Rogalinek, Kartenblatt 1 Nr. 28/11 der Gemarkung Kubalin von 0,1160 ha Umfang.
2) der Weg an der Grenze mit der Gluszyn'er Forst und Babki, Kartenblatt 1 Nr. 29/9 der Gemarkung Kubalin von 1,4747 ha Umfang.
3) der Weg an der Grenze mit der Gluszyn'er Forst und der Gemarkung Daszewice I, Kreis Schrimm, Kartenblatt 1 Nr. 27/11 der Gemarkung Kubalin von 1,1564 ha Umfang.
4) der Weg zwischen den Plänen des Anton Foltyn und des Stanislaus Kędziora und Thomas Smoczynski, Kartenblatt 1 Nr. 33/6 ꝛc. der Gemarkung Kubalin von 0,2905 ha Umfang (an Stelle des eingegangenen Weges Nr. 31/12),
5) der Weg vom Gehöft des Anton Foltyn nach Daszewice, Kartenblatt 1 Nr. 30/10 der Gemarkung Kubalin von 0,3099 ha Umfang.

Da die genannte frühere Besitzerin des Vorwerks Kubalin in die Ausgemeindung der ganzen Gemarkung Kubalin und in deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirk Daszewice II gewilligt hat und da ferner die Gemeinde Daszewice II durch ordnungsmäßigen Beschluß sich mit der Eingemeindung auch der vorstehend bezeichneten 5 (fünf) Wege einverstanden erklärt hat, so werden diese ebengedachten Wege, welche bisher zum Gutsbezirk Piotrowo adelig gehörten, gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, von diesem Gutsbezirk abgetrennt und mit sofortiger Wirkung mit dem Gemeindebezirk Daszewice II vereinigt.

Posen, den 27. April 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-Ost.
Der Vorsitzende, Landrath.
J. V.: **Braun,**
Regierungs-Assessor.

Frydrichowicz. Kluge.

Vorstehender Beschluß wird gemäß § 2 Nr. 8 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hierdurch veröffentlicht. — 1163/99 K. A. B.

Posen, den 28. April 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-Ost.
Der Vorsitzende, Landrath.
J. V.: **Braun,**
Regierungs-Assessor.

Nro. **572.** Der **Kommunikationsweg Glisnica-Kaczuren** wird für den öffentlichen Fuhrwerksverkehr vom 20. d. M. ab wieder **freigegeben,** da die Schotterungsarbeiten auf demselben beendet sind.

Glisnica, den 16. Mai 1899.

Königlicher Polizei-Distrikts-Kommissar.

Nro. **573.** Der Arbeiter **Joseph Blaszczyk** aus Roszkow beabsichtigt auf seinem **in der Gemarkung der Stadt Jarotschin,** am Grenzwege zwischen dem Jarotschin'er und Roszkow'er Territorium belegenen Grundstücke Kartenblatt 5 Parzellen Nr. 27, **eine neue Ansiedelung zu errichten.**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die beabsichtigte Gründung der neuen Ansiedelung von den Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern benachbarter Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe sich durch Thatsachen der im § 15 des vorbezeichneten Gesetzes erwähnten Art begründen läßt.

Jarotschin, den 12. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **574.** Der Barbier **Mathias Prusiewicz** von hier ist zum Fleischbeschauer am hiesigen öffentlichen Schlachthause vom 15. d. Mts. ab bestellt worden.

Kosten, den 10. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.
J. V.: **Jzakiewicz,** Beigeordneter.

Nro. **575.** Wegen der in hiesiger Gegend herrschenden Maul- und Klauenseuche ist der **am 23. Mai d. Js. hierselbst angesetzte Kram- und Viehmarkt aufgehoben.**

Schwetzkau, den 12. Mai 1899.

Der Magistrat.

Nro. **576. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats **für den Polizeibezirk der Stadt Schildberg** folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Unreinigkeiten aller Art in die Wasserläufe der Struga, sowie in den städtischen Teich zu werfen oder fließen zu lassen, ist verboten.

Digitized by Google

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Schloberg, den 14. September 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Erledigte Medizinalbeamtenstellen.

Nro. **577.** In **Schirwindt**, Kreises Pillkallen, soll **ein Grenzthierarzt-Assistent neu angestellt werden.**

Derselbe wird eine jährliche Remuneration von 1400 Mark erhalten und ist verpflichtet, die an seinem Wohnort und in einer Entfernung von weniger als 2 km von diesem vorkommenden thierärztlichen Amtsverrichtungen ohne weitere Vergütung aus der Staatskasse vorzunehmen. Ob und welche veterinärpolizeilichen Verrichtungen ihm noch außerhalb seines Wohnsitzes übertragen werden und ob er unbeschränkte Privatpraxis ausüben darf, darüber wird später Bestimmung getroffen werden.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs innerhalb 4 Wochen bei mir melden. Solche Bewerber, welche die Prüfung für beamtete Thierärzte bereits abgelegt haben, erhalten den Vorzug.

Gumbinnen, den 9. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Erledigte Schullehrerstellen.

Nro. **578.** Die dritte Lehrerstelle an der kath. Schule zu Boruschin, Kreis Obornik, mit einem Grundgehalte von 1000 Mark, neben freier Wohnung im Werthe von 75 Mark, sowie Dienstalterszulagen zum Einheitssatze von 100 Mark, ist zu besetzen.

Personal-Veränderungen.

Nro. **579.** Bei der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg.

Ernannt:

v. Baumbach-Amönau, bisher Präsident der Generalkommission in Königsberg, zum Präsidenten der Generalkommission in Bromberg, und nebenamtlich zum Mitgliede der Ansiedelungskommission in Posen,

Regierungsrath Ehrhardt in Bromberg zum etatsmäßigen Mitgliede der Generalkommission,

Regierungsassessor Jordan in Bromberg zum etatsmäßigen Spezialkommissarius,

Oberlandmesser und Vermessungsrevisor Breitkopf, nach Versetzung von Kassel nach Bromberg, zum Vermessungsinspektor,

Vermessungsrevisor Plähn in Schneidemühl zum Oberlandmesser,

Generalkommissionskanzlist Bretsch in Bromberg zum Kanzleisekretär,

Spezialkommissionssekretär Kantorowicz in Posen zum Kanzleirath,

die Generalkommissions-Bureaudiätare Zechlin, Köbsell und Winkelmann in Bromberg zu Generalkommissions-Sekretären,

Spezialkommissions-Bureaudiätar Bluhm in Bromberg zum Spezialkommissions-Sekretär,

die Bureauanwärter Kieckbusch in Danzig und Wozny in Posen, sowie die Civilanwärter Neumann und Piepiorka in Danzig, zu Spezialkommissions-Bureaudiätaren,

Rechengehülfe Knichalla in Bromberg zum Hülfszeichner.

Versetzt:

Geheimer Regierungsrath Perrin von Breslau in das Kollegium der Generalkommission Bromberg,

Regierungsrath Disse von Bromberg in das Kollegium der Generalkommission Breslau,

Vermessungsinspektor Waechter von Bromberg nach Breslau,

die Landmesser Kurpisz und Gäbler von Danzig in den Bezirk der Generalkommission Münster bezw. Kassel,

Spezialkommissions-Bureaudiätar Schipplick von Ostrowo, Bez. Posen, nach Lissa i. P.

Einberufen:

Gerichtsassessor Marchand aus Königsberg i. Pr. behufs Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars, seit 1. April d. Js. mit der vorläufigen Verwaltung der Spezialkommission II in Lissa i. P. beauftragt,

die Militäranwärter Wiese aus Mülhausen i. E. und Stenzel aus Ehrenbreitstein zur Probedienstleistung im Bureaudienst der Spezialkommission Schneidemühl bezw. Konitz II.

Beurlaubt:

behufs Beschäftigung in der allgemeinen Landesverwaltung: Spezialkommissarius, Regierungsassessor Goedecke in Danzig.

Mit der vorläufigen Verwaltung der Spezialkommission II in Danzig beauftragt: Oekonomie-Kommissionsgehülfe von Graevenitz, bisher in Bromberg.

Der Regierung in Königsberg i. Pr. als Hülfsarbeiter in Forstverwaltungssachen überwiesen: Forstassessor Wesener in Konitz.

Es bestand: die kulturtechnische Prüfung, Landmesser Nanny in Posen; die Prüfung zum Generalkommissions-Sekretär, Spezialkommissions-Bureaudiätar Piepiorka in Danzig.

Ausgeschieden:

die Landmesser Nagler in Bromberg, vorher in Konitz, und Niemann in Danzig.

Digitized by Google

Verstorben:
Generalkommissions-Sekretär Kurzynski.
In den Justizdienst getreten:
Gerichtsassessor Krieger.
In den erbetenen Ruhestand versetzt:
Generalkommissions-Präsident Beutner unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
Oekonomierath Goldstein in Ostrowo, Bez. Posen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse.

Nro. 580. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Biadaszki, Donaborow, Frankpol, Kunzensruh, Morawin, Piaski mit Opatow Kolonie, Spiegel Vorwerk, Skakowa Vorwerk, Trzebin und Wilhelmshof, Kreis Kempen;
2) Zawada, Zawidowitz, Wrobel Mühle, Kotusch Mühle, Sunny, Rokutow, Boguslaw, Turzko, Brzezie, Kranz Mühle und Lenartowitz, Kreis Pleschen;
3) Bartoschewitz Gut und Gemeinde, Domaradzitz Gut und Gemeinde, Dubin, Dubinko Gut mit Szymonki, Dubinko Gemeinde, Grombkowo Gut und Gemeinde, Radstawen, Pawlowo, Piskornia, Rogozewo Gut und Gemeinde, Sonnenthal, Sielec Neu, Sielec Alt mit Zygmuntowo und Pawlowo, Slonskowo, Szymonki, Wielkibor, Zmyslowo, Kreis Rawitsch.

II. Milzbrand.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Schmiedemeisters Kurpisz in Choryn, Kreis Kosten.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Schneiders Plonka zu Chwaliszew I, des Hauptlehrers Burian zu Chwaliszew II, des Wirths und Fleischbeschauers Brodala in Chwaliszew I, des Gastwirths Paetzold und des Kaufmanns Gibasiewicz in Sulmierzyce, Kreis Adelnau;
2) des Gutes Rakwitz, in Rakwitz Dorf und des Gutes Chorzemin, Kreis Bomst;
3) des Gemeindevorstehers Klopsch in Deutsch Jeseritz, des Gutsbesitzers Markwitz in Weine, des Dominiums Gollmitz, der Bauergutsbesitzer Bäsler in Nieder-Pritschen, Linke in Ober-Pritschen, Schröter in Lissen, Matzke in Tillendorf, Sinske und Tschoepe in Alt Driebitz, der Wittwe Linke in Ober-Pritschen und des Handelsmanns Riese in Alt Driebitz, Kreis Fraustadt;
4) der Wirthe Kmiecik und Kaczmarek in Potarzyce, des Gutes Rogowo, Kreis Gostyn;
5) des Gutes Otusch, des Dominiums Piaski und des Vorwerks Zgoda, Kreis Grätz;
6) der Dominien Chwalemin und Chwalencinek, des Rittergutspächters Draeger und der Deputantenleute zu Roszkow, Kreis Jarotschin;
7) des Dominiums Orla, des Ackerwirths Szkudlapski in Susnia, des Dominiums Pogorzela und der Ansiedler Müller und Lüttke in Gluchow, Kreis Koschmin;
8) der Gutsbezirke Gr. Srocko und Pietrowo, des Wirths und Händlers Jurga in Jasin und des Dominiums Kurowo, Kreis Kosten;
9) der Güter Theresienaustein, Korytnica, Glogowo, Wolenice und Rozdrazewo, Kreis Krotoschin;
10) des Bauern Hanisch in Laßwitz, Kreis Lissa;
11) der Deputanten des Dominiums zu Potschanowo, der Wirthe Urbanski, Przybilski und des Gutsbesitzers Jeske in Startschanowo, des Wirths Swiderski zu Ruda (Gemeinde Gosciejewo) und des Rittergutspächters Steinke zu Gosciejewo, Kreis Obornik;
12) der Dominien, Osiek, Slaborowice und Kurow, der Wirthe Josef und Michael Banasiak, Czubak und Szymczak in Kosciuszkow, Kreis Ostrowo;
13) der Wirthe Dobrzynski zu Gutow, Michalak zu Czechel, des Schneidermeisters Wierzyk zu Sobotka, der Dominien Gluski, Macew, Szkudla, der Wirthe Olejniczak zu Czechel, Szczepanski zu Borucin Dorf, Kreis Pleschen;
14) der Wirthe Przybylski I, Kaczmarek, Kusmierczak, Martin und Franz Kaczmarek, Brudka, Kazmierczak zu Wronczyn, der Vorwerke Zaparcin, Witobel, des Ansiedelungsgutes Gora, des Rittergutes Lussowo, der Wirthe Kaczmarek, Begier, Pawlicki, Laskowski, Pietmozynski, Swiencioch, Walkowiak, Lanske und Kocz zu Lussowo, des Rittergutes Swadzim nebst Vorwerk Przecmierowo, des Wirths Pielucha zu Krzyzownik und des Gutsbesitzers Beck zu Baranowo, Kreis Posen-West;
15) des Ausgedingers Kattner aus Roschki, Kreis Samter;
16) der Wirthe Sadowski und Sitek in Bukownica, des Gutes Chlewo, Kreis Schildberg;
17) der Gememeinde Chalawy, des Wirths Koszarek in Zaborowo, Kreis Schrimm;
18) des Rittergutes Ulejno, des Wirthschaftsbesitzers Brodak in Zasutowo, Kreis Schroda;
19) des Wirths Majchrzak in Kolaczkowo, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Güter Smolitz und Wilkonie, Kreis Gostyn;
2) des Guts Strzempin und des Vorwerks Zborowko, Kreis Grätz;
3) des Gutsbezirks Chrzan, Kreis Jarotschin;
4) des Gutes Starygrod, Kreis Koschmin;
5) des Gutsbezirks Rombin und des Vorwerks Roszkowo, Kreis Kosten;
6) des Vorwerks und der Gemeinde Osusz, des Guts Lutogniewo, des Guts und der Gemeinde

Digitized by Google

Pyrzyce, in Salnia Dorf und Kolonie, des Vorwerks Richterhof, Kreis Krotoschin;
7) der Deputanten des Vorwerks Garbatka, der Wirthe Schlender in Laslowo Gemeinde und Radtke in Garbatka Gemeinde, Kreis Obornik;
8) des Vorwerks Sowinka, Kreis Pleschen;
9) des Wirthes Rosin in Bystrzek Hauland, Kreis Schrimm;
10) der Güter Sanniki und Sarbinowo, in Sokolniki gwiazd., des Wirthschaftsbesitzers Sauer in Tannenhorst und in Gultowy Gut und Gemeinde, Kreis Schroda;
11) des Dominialschmieds Pawelczyk in Wulsch, Kreis Schmiegel.

c. aufgehoben die Gehöftssperre:

1) über den Märkisch-Posener Viehhof.

d. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Wirths und Fleischbeschauers Brodala zu Chwaliszew I, Kreis Adelnau;
2) der Dominien Chwalemin und Chwalencinek, Kreis Jarotschin;
3) des Wirths Kaminski zu Willanow, Kr. Koschmin;
4) des Wirths Rynowiecki, des Arbeiters Bothur und der Ortsarmen Krüger in Gutow, des Wirth Olejniczak in Czechel und des Schneidermeisters Wierzyk in Sobotka, Kreis Pleschen.

e. erloschen unter den Schweinen:

1) des Vorwerks Sowinka, Kreis Pleschen.

f. ausgebrochen unter den Ziegen:

1) der Arbeiter Antkiewicz, Bukowski, Mruk, Straszynski, Buchholz und Kelm in Startschanowo, Kreis Obornik;
2) des Wirths Olejniczak in Czechel, Kreis Pleschen.

g. ausgebrochen unter den Schafen;

1) der Dominien Chwalemin und Chwalencinek, Kreis Jarotschin.

IV. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Dominiums Kucharty, Kreis Pleschen.

V. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Cielusta zu Chwaliszew I, Kreis Adelnau;
2) des Arbeiters Kordyla in Bukowce und der Gemeinde Bucharzewo, Kreis Birnbaum;
3) des Eigenthümers Adam in Alt Borui, Kr. Bomst;
4) des Knechts Mrozek in Goburowo und des Maurers Anger in Seide, Kreis Gostyn;
5) im Gemeindebezirk Konkolewo, Kreis Grätz;
6) des Wirths Müller in Rojewo, Kreis Koschmin;
7) der Einlieger Grzybowski und Sztul in Kokoczyn Gut, des Zieglermeisters Grunwald in Szczodrowo Gut, Kreis Kosten;
8) der Wirthe Boneznski und Pralert in Retschke, Kreis Lissa;
9) des Handelsmanns Perz zu Chraplewo und der Gemeinde Linde, Kreis Neutomischel;
10) der Fornals Wojciechowski und Spaleniak zu Gutow, Kreis Pleschen;
11) des Arbeiters Ratajczak zu Sackern Gut, Kreis Rawitsch;
12) des Mühlengutes Grabowiec und des Häuslers Albrecht in Grünberg, Kreis Samter;
13) des Landbriefträgers Kosmalski in Grabow und des Schuhmachers Waloszczyk in Godzientow Gemeinde, Kreis Schildberg;
14) des Pferdeknechts Glabski in Alt-Boyen, des Müllers Kuzdowicz in Siekowo, des Gastwirths Schmidt in Kotusch und des Häuslers Gertig in Kuschen, Kreis Schmiegel;
15) des Lehrers Gembalski in Mszczyczyn, des Dominialarbeiters Fier in Sowiniec, des Arbeiters Cieslak in Eichrode, Kreis Schrimm;
16) des Arbeiters Grzelka zu Liebuch, Kreis Schwerin a. W;
17) des Wirths Stiller in Pospolno, der Hausbesitzerwittwe Schmidt in Miloslaw, des Lehrers Gabryelewicz zu Otoczno, des Lehrers Mroczkowski zu Königl. Neudorf, des Häuslers Czerniewski in Kaczanowo, des Arbeiters Roszak in Grzymyslawice, des Dominiums Borkowo und des Gensdarm Nędza in Sokolnik, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Fohlenwärters Rösler in Nielengowo, des Wächters Bylski in Butkowo, des Wirthes Kasztelan in Krzan, des Häuslers Augustyniak in Kielczewo, der Wittwe Sztul in Kriewen, der Einlieger Kmieckowiak, Humpich und Ratajczak in Szczodrowo Gut, des Arbeiters Nowak und des Nachtwächters Walkowski in Kosten, in der Gemeinde Biezyn, des Müllers Liebehenschel in Kriewen, Kreis Kosten;
2) des Maurers Hennig, des Weichenstellers Schönwälder und des Bahnarbeiters Spiralski in Kawczynski, Kreis Meseritz;
3) des Wirths Verbanski in Starschanowo, Kreis Obornik;
4) des Vogts Grudziak in Skrzypno Dom., des Arbeiters Baranek in Zakowice und des Ziegelmeisters Pohl in Gluski, Kreis Pleschen;
5) der Dominialarbeiter Nawrot, Nawrocki und des Stellmachers Nagielski in Parzynow, des Häuslers Gronek in Doruchow Gem., Kreis Schildberg;
6) des Häuslers Jazy in Karmin, der Arbeiter Grzelczak in Poln. Jeseritz, Hanke in Alt Szczepankowo und des Schmieds Baer in Bucz, Kreis Schmiegel;
7) des Ackerbürgers Jaskolski zu Moschin, Kreis Schrimm;
8) der Gemeinden Nekla und Zasutowo, Kreis Schroda;
9) der Wirthe Koralewski zu Königl. Neudorf und Szuba zu Kaczanowo, Kreis Wreschen.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 22. Ausgegeben den 30. Mai **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 581/582. Inhalt des Reichsgesetzes und der Gesetz-Sammlung. — 583. Remonteankauf. — 584. Werthbriefverkehr mit Ceylon. — 585. Anerkennung von Kunststrotzen. — 586/587. Namensänderungen. — 588. Ermittelung des Ernteertrages. — 589. Zeichenunterricht in Fortbildungsschulen. — 590. Werth eines Hand- und Spanndiensttages im Kreise Schmiegel. — 591. Dienstabzeichen der Fischereiaufseher. — 592. Prämie für Lebensrettung. — 593. Verleihung eines goldenen Kreuzes nebst Diplom. — 594. Verwaltung der Kolaster-Aemter Samter und Wreschen. — 595/596. Personalien der Forstbeamten. — 597. Hufschmiedeprüfung. — 598/599. Polizei-Verordnungen für die Kreise Birnbaum und Posen-Ost, betreffend Verabfolgung von Branntwein an Kinder und Schüler. — 600. Bezirksveränderung. — 601. Schlachthauszwang in Posen. — 602. Anleihescheine der Stadt Ostrowo. — 603. Erhebung einer Gemeindesteuer zu Schlichtingsheim. — 604. Polizei-Verordnung, betreffend Bekämpfung der Schweineseuchen zu Unruhstadt. — 605/6. Ansiedelungen. — 607. Personalien. — 608. Viehseuchen.

Nro. **581.** Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2574 die Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891, vom 6. Mai 1899; unter

Nr. 2575 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 13. Mai 1899; und unter

Nr. 2576 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in Mexiko, vom 16. Mai 1899.

Nro. **582.** Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10076 das Gesetz, betreffend die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen im Konsistorialbezirk Wiesbaden, vom 22. April 1899; unter

Nr. 10077 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Saarlouis, Berncastel, Bitburg, Daun, Neumagen, Trier, Waxweiler, und Wittlich, vom 29. April 1899; unter

Nr. 10078 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 2. Mai 1899; unter

Nr. 10079 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Rheydt, Lebach, Völklingen, Bitburg, Merzig, Perl und Trier, vom 4. Mai 1899; und unter

Nr. 10080 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 9. Mai 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. 583. Remonte-Ankauf für 1899.

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

6. Juni	Murowana Goslin	9°
7. Juni	Obornik	9°
8. Juni	Wronke	9³⁰
9. Juni	Samter	9°
10. Juni	Pinne	9³⁰
15. Juni	Krotoschin	8³⁰
24. Juni	Bojanowo	9°
desgl.	Lissa	1°
18. Juli	Pleschen	9°
19. Juli	Ostrowo	10°
20. Juli	Kempen	8°
1. August	Radenz, Kr. Koschmin	9°
2. August	Gostyn	11°
3. August	Zerkow, Kr. Jarotschin	9°
4. August	Schroda	8°
5. August	Schrimm	9°
7. August	Kosten	9°
9. August	Stenschewo	9°
10. August	Buk	8³⁰
12. August	Wollstein	8³⁰
14. August	Zirke	9°

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich nach Einlieferung in die Depots während der ersten 10 Tage als Krippensetzer, oder während der ersten 28 Tage

Digitized by Google

als Klophengste oder Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier erweisen.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Zu Nr. 684. 2. 99. R. J.

Berlin, den 17. Februar 1899.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

gez. **von Damnitz.**

Nro. **584.** **Bekanntmachung.**

Von jetzt ab sind im Verkehr mit Ceylon Werthbriefe zugelassen. Der Höchstbetrag der Werthangabe ist auf 2400 Mk. (= 3000 Fr. = 120 £) festgesetzt.

Berlin W., den 12. Mai 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **585.** In Gemäßheit des § 12 al. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) und in Ergänzung des in Nr. 52 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Posen vom 27. Dezember 1887 veröffentlichten Verzeichnisses werden **als Kunststraßen,** auf welche das vorerwähnte Gesetz Anwendung findet, die Chausseestrecken

Samter—Scharfenort,
Riepart—Wilkonitzki und
Schwerin a. W. — Provinzialgrenze nach Morrn

anerkannt. — Nr. 5760/99 O. P.

Posen, den 17. Mai 1899.

Der Ober-Präsident.

J. V.: **Thon.**

Nro. **586.** Dem Buchhändler **Oscar Fraas,** geboren am 20. August 1867 zu Posen, wohnhaft zu Posen, Breitestraße 14, ist die Führung des Familiennamens **„Tarnow"** gestattet worden.

J.-Nr. 2414/99 I. G.

Posen, den 20. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **587.** Dem Handlungsgehülfen **Hirsch Katz,** geboren am 20. März 1871 zu Kletzko im Kreise Gnesen, wohnhaft zu Posen, Judenstraße 29 II, ist die Führung des Familiennamens **„Berlowitz"** gestattet worden. — 2400/99 I. G.

Posen, den 20. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **588.** **Bekanntmachung.**

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 19. Januar 1899 ist **die Ermittelung des Ernteertrages** der hauptsächlichsten Fruchtarten künftig in der Art vorzunehmen, daß vom laufenden Jahre ab den Vertrauensmännern der landwirthschaftlichen Vereine (Landwirthschaftskammern u. s. w.), welche berufen sind, über den Saatenstand zu berichten, auch die jährliche Ernteermittelung übertragen wird, während die Ortsbehörden nach den ihnen zugehenden Erhebungsblättern die Anbauflächen festzustellen und nähere Angaben über Hagelwetter und Wasserschäden zu machen haben.

Soll die Erhebung zu dem erstrebten Ziele führen, so ist die freiwillige und thatkräftige Theilnahme der landwirthschaftlichen Vereine, der Landwirthe und Ortseingesessenen unentbehrlich. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der vorzunehmenden Erhebung richte ich an die sachkundigen Einwohner des Regierungsbezirks, welche um ihre Theilnahme an der bevorstehenden Ermittelung ersucht werden, die dringende Bitte, dieser wichtigen Angelegenheit ihre Unterstützung nicht zu versagen. — 84/99 I. F.

Posen, den 23. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **589.** Nachstehende Aenderungen der durch Erlaß des Herren Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. September 1897 über die **Beaufsichtigung des Zeichenunterrichts in den staatlich unterstützten gewerblichen Fortbildungsschulen der Provinz Posen** getroffenen Bestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß in Ziffer 6 der genannten Vorschrift an Stelle der Sätze: „Der Beginn jedes Kursus wird . . . . . mit gutachtlichem Berichte eingeholt" folgende Sätze treten:

„Der Beginn der Kurse wird vom Inspektor im Anfange jedes Jahres mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Meldungen um Zulassung binnen einer dreiwöchigen Frist an die Revisoren zu richten seien. Diese geben die ihnen zugegangenen Meldungen sogleich nach Ablauf der Meldungsfrist an die zuständigen Kreis-Schulinspektoren weiter, welche ihrerseits nach Behandlung mit den betreffenden Schulvorständen und Magistraten an die Regierung berichten, ob und welche Bedenken der Einberufung der einzelnen Lehrer entgegenstehen, wie die Vertretung zu regeln und ob und auf welche Weise die Vertretungskosten zu decken sein würden. Darauf entscheidet die Regierung über die Zu-

Digitized by Google

lässigkeit der Einberufung vom Schulaufsichtsstandpunkte sowie über die Regelung der Vertretung im Einberufungsfalle und theilt dem Kreis-Schulinspektor ihre Entscheidung mit, der dem Revisor die Meldungen der Lehrer mit einer Erklärung darüber zurückgiebt, welche von diesen für den Kursus abkömmlich sind, und ob sie an der gewerblichen Schule des Orts Zeichenunterricht ertheilen oder nach ihrer Ausbildung ertheilen sollen. Die Revisoren berichten unter Beifügung sämmtlicher Meldungen und der darauf ergangenen Entscheidung der Regierung an den Inspektor, der durch Vermittelung des Ober-Präsidenten mindestens acht Wochen vor Beginn des Kursus die Entscheidung des Ministers mit gutachtlichem Bericht einholt."

Ich bemerke hierbei, daß der Erlaß vom 22. September 1897 in Nr. 40 des Amtsblatts für 1897 abgedruckt ist. — Nr. 2384/99 I G.

Posen, den 19. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **590.** In der Bekanntmachung vom 17. April d. Js. — Z. 1447/99 I Eb — (Amtsblatt Nr. 17 Seite 198) ist ein Schreibfehler untergelaufen. Für den **Kreis Schmiegel** ist der **Werth eines Handdiensttages auf 1,25 Mk.** (nicht 1,50 Mk.), der **eines Spanndiensttages auf 5,00 Mk.** (nicht 6,00 Mk) für das Jahr 1899 festgesetzt. — Nr. 1940/99 I Eb.

Posen, den 20 Mai 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **591.** **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 17 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Posen vom 12. Mai 1888 — G.-S. S. 108 A.-Bl. S. 245 — ordne ich hiermit an, daß die **von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher** bei Ausübung des Dienstes, auf der Brust **ein Metallschild** mit der Aufschrift: **„Fischerei-Aufseher"** zu tragen haben.

Mustergültige Schilder können von der Firma J. W. Aßmann und Söhne in Lüdenscheid zum Preise von 1,00 Mark für das Stück bezogen werden. Die Anschaffung haben die betreffenden Betheiligten selbst zu bewirken. — Nr. 2552/99 I B.

Posen, den 20. Mai 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **592.** Dem Müllergesellen **Johann Wargin** zu Wirsitz habe ich für die am 22. Juni d. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung des Müllergesellen Johann Krulowski zu Slowanoy-Mühle, im Kreise Obornik, vom Tode des Ertrinkens mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern **eine Prämie von 100 Mark** bewilligt. — 4409/99 I. A.

Posen, den 23. Mai 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **593.** Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Allergnädigst geruht, der Dienstmagd **Margarethe Tomczak** geb. **Kaszuba** in Rombin, Kreis Kosten, als Anerkennung für die während mehr als 40 Jahren pflichttreu geleisteten Dienste bei dem Pfarrer Hertmanowski in Maryśin, Kreis Gostyn **das goldene Kreuz nebst Diplom zu verleihen.**

J.-Nr. 4148/99 I. A.

Posen, den 17. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **594.** Der Katasterkontroleur **Wehn** in Samter ist vom 1. Juli d. Js. ab **nach Wreschen versetzt** und der Katasterkontroleur, Steuerinspektor **Göhring** in Bütow mit der **Verwaltung des Katasteramtes Samter** von diesem Zeitpunkte ab beauftragt worden. — 2507/99 III d.

Posen, den 19. Mai 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Bayer.

Nro. **595.** Vom 1. Juli d. Js. ab ist der Förster **Haesler** zu Linden, Oberförsterei Obornik, auf die **Försterstelle zu Warthewald,** Oberförsterei Eckstelle, versetzt worden. — 2113/99 III c. 2 H. K.

Posen, den 17. Mai 1899.

Königliche Regierung.
Bayer.

Nro. **596.** Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dem Königlichen Förster **Johann Karl August Schmidt** zu Forsthaus Warthewald in der Oberförsterei Eckstelle **den Charakter als Hegemeister** verliehen.

J.-Nr. 2528/99 III c 1. H.

Posen, den 23. Mai 1899.

Königliche Regierung.
Schede.

Nro. **597.** Die **nächste Hufschmiedeprüfung** findet vor der Prüfungskommission hierselbst, Schießstraße Nr. 6, Freitag, **den 23. Juni d. Js.,** Vormittag 9 Uhr statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühren von 10,05 Mark **bis zum 15. Juni d. Js.** frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Der Meldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige

Digitized by Google

Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Die Wiederholung der Prüfung darf in der Regel nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkte einer voraufgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Die Prüflinge müssen des Deutschen soweit mächtig sein, daß sie die bei der Prüfung an sie gerichteten Fragen verstehen und eventl. in deutscher Sprache beantworten können.

Posen, den 7. Mai 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Jacob,
Königlicher Kreis-Thierarzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **598. Kreis-Polizeiverordnung.**

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses **für den Umfang des Kreises Birnbaum** Folgendes verordnet.

§ 1.

Die Verabfolgung von Branntwein und zum Genusse dienender Spirituosen an Kinder unter 15 Jahren sowie an Schüler ist untersagt.

Gast- und Schankwirthen sowie Kleinhändlern mit geistigen Getränken ist außerdem die Verabfolgung auch anderer geistiger Getränke an Kinder unter 15 Jahren sowie an Schüler, sei es zum eigenen Verzehr, sei es auf Bestellung für andere, untersagt, insofern die Empfänger sich nicht in Begleitung erwachsener Angehörigen oder ihrer Vormünder befinden oder insofern Schüler nicht die Erlaubniß des Lehrers nachweisen.

Auch darf Kindern unter 15 Jahren sowie Schülern der Aufenthalt in Gaststuben, Schankwirthschaften und Verkaufsstellen von geistigen Getränken nur in Begleitung der vorbezeichneten Personen gestattet werden. Jedoch sind hiervon die mit Erlaubniß der Eltern oder deren Stellvertreter oder Lehrer auf weiteren Spaziergängen und Reisen unbeaufsichtigten Kinder oder Schüler, welche zu gebotener Erfrischung unterwegs einkehren, ausgenommen.

Als Schüler im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten diejenigen jugendlichen Personen, welche an äußeren Abzeichen als Schüler erkennbar sind oder sich sonst als solche zu erkennen geben oder als solche bekannt sind.

§ 2.

Die Inhaber der im § 1 gedachten Lokale u. s. w. sowie deren Stellvertreter und Personal, welche vorstehender Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 1. Juni d. Js. in Kraft.

Birnbaum, den 26. April 1899.

Der Königliche Landrath.
gez. **v. Willich.**

Genehmigt.

Birnbaum, den 26. April 1899.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Birnbaum.
gez. **von Willich. von Seydlitz. von Unruh. R. Hoene. Rothenbücher. Hemmerling.**

Nro. **599. Kreis-Polizeiverordnung.**

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses **für den Umfang des Kreises Posen-Ost** Folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verabfolgung von Branntwein und zum Genusse dienender Spirituosen an Kinder unter 15 Jahren, sowie an Schüler ist untersagt.

Gast- und Schankwirthen sowie Kleinhändlern mit geistigen Getränken ist außerdem die Verabfolgung auch anderer geistiger Getränke an Kinder unter 15 Jahren, sowie an Schüler, sei es zum eigenen Verzehr, sei es auf Bestellung für andere, untersagt, insofern die Empfänger sich nicht in Begleitung erwachsener Angehörigen oder ihrer Vormünder befinden oder insofern Schüler nicht die Erlaubniß des Lehrers nachweisen.

Auch darf Kindern unter 15 Jahren, sowie Schülern der Aufenthalt in Gaststuben, Schankwirthschaften und Verkaufsstellen von geistigen Getränken nur in Begleitung der vorbezeichneten Personen gestattet werden. Jedoch sind hiervon die mit Erlaubniß der Eltern oder deren Stellvertreter oder Lehrer auf weiteren Spaziergängen und Reisen unbeaufsichtigten Kinder oder Schüler, welche zu gebotener Erfrischung unterwegs einkehren, ausgenommen.

Als Schüler im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten diejenigen jugendlichen Personen, welche an äußeren Abzeichen als Schüler erkennbar sind oder sich sonst als solche zu erkennen geben oder als solche bekannt sind.

§ 2.

Die Inhaber der im § 1 gedachten Lokale u. s. w. sowie deren Stellvertreter und Personal, welche vorstehender Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1899 in Kraft.

Posen, den 8. April 1899.

Der Königliche Landrath.
J. V.: **Braun,**
Regierungs-Assessor.

Digitized by Google

Nro. **600.** Auf Antrag der Betheiligten hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 5. d. Mts. gemäß § 24 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen, die auf Kartenblatt Nr. 1 unter Nr. 521/197, 522/197, 523/197, 524/197, 525/197, 526/197 und 527/197 verzeichneten Parzellen in Größe von zusammen 4.16.79 ha mit einem Grundsteuerreinertrage von 0,54 Thlr. von dem **Gutsbezirke Grenzheide abzutrennen** und mit dem **Gemeindebezirk Baerwalde zu vereinigen.**

Schildberg, den 9. Mai 1899.

Der Kreis-Ausschuß.

von Doeming,

Geheimer Regierungsrath.

Nro. **601. Gemeindebeschluß,**

betreffend die Einführung des Schlachthauszwanges in dem Gemeindebezirk Posen.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868/9. März 1881 wird **für den Gemeindebezirk der Stadt Posen** Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Das gewerbsmäßig und nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln und Hunden, sofern sie zum menschlichen Genuß bestimmt sind, darf nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

§ 2.

Die nachstehend aufgeführten, mit dem Schlachten der im § 1 bezeichneten Thiergattungen in unmittelbaren Zusammenhange stehenden Verrichtungen, das Abbrühen, Abhäuten, Enthaaren und Ausweiden der Thiere, das Reinigen der Gedärme und Eingeweide, und das Abbrühen und Reinigen der einzelnen Körpertheile dürfen nur in dem städtischen Schlachthause stattfinden. Doch dürfen die Kälber, nachdem sie vollständig ausgeschlachtet und gereinigt sind, in den Häuten aus dem städtischen Schlachthause entfernt werden.

§ 3.

Ist der Transport eines schwer erkrankten oder verletzten Thieres, dessen Fleisch noch zum menschlichen Genusse dienen soll, nach dem Schlachthause unthunlich, so darf es außerhalb des Schlachthauses getödtet werden, jedoch ist vorher, wenn dies möglich ist, die Besichtigung durch einen Thierarzt herbeizuführen. Der Thierkörper ist dann sofort in das Schlachthaus zu überführen und die in § 2 enthaltene Bestimmung für die weiteren Verrichtungen an diesem Körper maßgebend.

§ 4.

Das in das städtische Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist, zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch einen dazu vom Magistrat bestellten Sachverständigen zu unterwerfen.

§ 5.

Alles frische Fleisch, sowie die zur menschlichen Nahrung bestimmten Eingeweide von Thieren der in § 1 bezeichneten Art, welche nicht im städtischen Schlachthause zu Posen geschlachtet sind, dürfen im Gemeindebezirk nicht eher feilgeboten werden, als bis sie einer Untersuchung durch einen dazu vom Magistrat bestellten Sachverständigen unterzogen sind. Diese Untersuchung hat sich bei frischem Schweinefleisch auch auf Trichinen und Finnen zu erstrecken, auch wenn es am Schlachtorte bereits auf Trichinen und Finnen untersucht ist.

§ 6.

In Gast- und Speisewirthschaften darf das von auswärts bezogene frische Fleisch nicht eher zum Genusse zubereitet werden, als bis es einer gleichen Untersuchung, wie sie in § 5 vorgeschrieben, unterzogen ist.

§ 7.

Auf den öffentlichen Märkten und in den Privatverkaufsstätten des Gemeindebezirks ist das nicht im städtischen Schlachthause zu Posen ausgeschlachtete frische Fleisch gesondert von dem daselbst ausgeschlachteten Fleische feilzubieten und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden, mit deutlicher Schrift versehenen Tafel zu bezeichnen.

§ 8.

Diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch der in § 1 bezeichneten Thiergattungen, welches sie nicht in dem städtischen Schlachthause zu Posen, sondern in einer anderen innerhalb eines Umkreises von 30 Kilometern um den Stadtbezirk gelegenen Schlachtstätte, berechnet vom Hauptpostamt Posen, geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feil bieten.

§ 9.

Die Ausführung der angeordneten Untersuchungen wird durch ein besonderes Regulativ geregelt.

Ferner wird durch besondere Polizeiverordnung über die unschädliche Benutzung oder Beseitigung desjenigen Fleisches bestimmt, welches nach dem Ergebniß der oben angeordneten Untersuchungen als zum menschlichen Genusse ungeeignet befunden ist.

§ 10.

Für die Benutzung des Schlachthauses und die Erlangung der Untersuchungen sind die Gebühren nach einem besonders zu erlassenden Tarife zu entrichten.

§ 11.

Wer den oben bezeichneten Anordnungen zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868/9. März 1881, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, für jeden Uebertretungsfall

Digitized by Google

mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Unvermögensfall mit Haft bestraft.

§ 12.

Das in § 1 und 2 bezeichnete Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung dieses Gemeindebeschlusses, frühestens jedoch mit der Eröffnung des städtischen Schlachthauses zu Posen in Kraft.

Im Uebrigen tritt dieser Gemeindebeschluß mit der Eröffnung des Schlachthofs in Wirksamkeit. Der Tag der Eröffnung des Schlachthofs wird vom Magistrat vierzehn Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.

Posen, den 28. Februar/15. März 1899.

Der Magistrat.
Witting. Pohlmann.

Vorstehender Gemeindebeschluß der Stadt Posen vom 15. März/28. Februar 1899, betreffend die Einführung des Schlachthauszwanges in dem Gemeindebezirk der Stadt Posen wird gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868/9. März 1881 und § 131 Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 9. Mai 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: **von Borstell.**

Nro. **602.** **Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgefundenen **Auslooſung** der am 1. Juli 1899 zu tilgenden **Ostrowo'er 4 % Stadt-Anleiheſcheine** sind folgende Stücke gezogen worden:

1) Buchstabe A. Nr. 2, 32, 70 und 94 über je 1000 Mark,
2) Buchstabe B. Nr. 6, 37, 100, 165, 223 und 228 über je 500 Mark,
3) Buchstabe C. Nr. 54, 104, 106, 113, 148, 286, 329, 343, 392 und 396 über je 200 Mark.

Die Inhaber dieser Anleiheſcheine werden aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen **vom 1. Juli 1899 ab** gegen Erhebung des Nennwerths bei der hiesigen Kämmerei-Kasse einzuliefern.

Ostrowo, den 21. Dezember 1898.

Der Magistrat.

Nro. **603.** **Ordnung**
für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Schlichtingsheim.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21. März 1898 wird für die Stadt Schlichtingsheim nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von 0,75 vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von 0,75 vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht Einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von Demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2.

Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (G.-S. für 1891 S. 78) und des Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G. S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4.

Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers

Digitized by Google

an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung

§ 7.

Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes) Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb 2 Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat.

Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von eine Mark bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1898 in Kraft.

Schlichtingsheim, den 21. März 1898.

Der Magistrat.

Kleiber.

Vorstehende Umsatz-Steuerordnung vom 21. März 1898 für die Stadt Schlichtingsheim wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Genehmigt zu Nr. 2889/98 B. A.

Posen, den 3. Mai 1898.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

gez **von Borstell.**

Vorstehender Genehmigungs-Verfügung des Bezirksausschusses vom 3. Mai 1898, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken in der Stadt Schlichtingsheim, ertheile ich kraft der mir von den Herren Minister des Innern und der Finanzen ertheilten Ermächtigung gemäß

Digitized by Google

§ 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Rechnungsjahre 1898/99, 1899/1900 und 1900/1901, jedoch mit dem Vorbehalt, vor Ablauf dieser Frist diese Zeitbeschränkung fallen zu lassen, und mit der Maßgabe, daß die Ordnung nicht eher als mit dem Zeitpunkte ihrer ordnungsmäßigen Veröffentlichung in Kraft tritt, hiermit meine Zustimmung.

zu Nr. 7923/98 O. P.

Posen, den 4. August 1898.

Der Ober-Präsident.

J. V.: **Thon.**

Nro. **604. Polizei-Verordnung,** betreffend Durchführung der landespolizeilichen Anordnungen zur Bekämpfung der Schweineseuchen für die Schweinemärkte in der Stadt Unruhstadt.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) des § 69 der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird mit Zustimmung des Magistrats hiermit nachstehende **Polizei-Verordnung** erlassen.

§ 1.

Die Abhaltung der Wochen-Schweine-Märkte in hiesiger Stadt findet nur auf dem sogenannten neuen Ringe statt.

§ 2.

Der Verkauf von Schweinen beginnt im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis 30. September) um 6 Uhr Morgens, im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis 31. März) um 8 Uhr Morgens, während der Auftrieb bezw. die Anfuhr schon früher erfolgen darf.

§ 3.

Die Betheiligten haben der Polizei-Verwaltung, den Sicherheitspolizei- und Marktbeamten betreffs der Aufstellung ihrer Fuhrwerke und Errichtung ihrer Verkaufsstätten u. s. w. unbedingt Folge zu leisten.

§ 4.

Bezüglich der Vorlegung der von den Schwarzviehhändlern zu führenden Kontrollbücher bewendet es bei der Vorschrift im § 11 der landespolizeilichen Verordnung vom 23. Juni 1895.

Die Polizeibehörde bezw. die damit bevollmächtigten Beamten sind berechtigt, diese Bücher an jedem Markttage zu der im § 2 dieser Polizei-Verordnung gedachten Tageszeit an Ort und Stelle einzusehen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—3 dieser Verordnung werden nach § 149b der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juni 1899 in Kraft.

Unruhstadt, den 28. Februar 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. **Weihnacht.**

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit genehmigt. — 973/99 I. Db.

Posen, den 4. Mai 1899.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **605.** Der Ackerbesitzer **Franz Foltynowicz** aus Koschmin beabsichtigt in **Weißhof** am Wege nach Weißhof, etwa 120 m von der Anton Kubiak'schen Besitzung, **ein Wohnhaus zu errichten** und eine neue Ansiedelung zu gründen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß binnen einer Präklusivfrist **von 21 Tagen** von den Eigenthümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten sowie Pächtern der benachbarten Grundstücke hiergegen bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Koschmin, den 23. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **606.** Der Einwohner **Dienegott Schubert** von hier beabsichtigt auf seinem **an dem Verbindungswege der Chaussee nach Neustadt b. P. und der Landstraße Opalenitza-Neutomischel** belegenen Ackerstück Grundbuch Nr. 631 **ein Wohnhaus zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend Gründung neuer Ansiedelungen, wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarten Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Opalenitza, den 22. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen.

Nro. **607.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Ernannt sind: zu Ober-Postassistenten, die Postassistenten Pietrucha in Fraustadt und Bruchs in Pleschen;

zum Bureauassistenten: der Ober-Postassistent Draber in Posen.

Uebertragen ist: die Kassirerstelle bei der Ober-Postkasse in Posen, dem Ober-Postkassenbuchhalter Gerlach aus Dortmund.

Versetzt sind: der Ober-Postkassirer Drosdek von Posen nach Danzig, der Postverwalter Heinrikowski von Xions nach Meseritz (Bz. Posen), der Postassistent Wambach von Ostrowo (Bz. Posen) nach Gütersloh.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Ober-Postassistent Konukiewicz in Posen.

Gestorben ist: der Ober-Telegraphenassistent Pötter in Ostrowo (Bz. Posen).

Nro. **608.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Neumühle, Antonin, Neudorf, Zolasewo, Kobylepole, Chartowo, Malta, Commenderie, Loncz-Mühle, Olszak-Mühle, Kreis Posen-Ost;
2) Dembina, Friedrichsort, Goretschki, Konary, Pakoslow, Schönfeld, Kreis Rawitsch.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Gr. Salesche, Kreis Koschmin;
2) Bielawy, Gembitz, Chocieszewice, Dombie, Pempowo, Posadowo, Potarzyce, Krzyzanki, Skoraszewice, Krzekotowice und Pempowo Bahnhof, Kreis Gostyn;
3) Skrzynki und Waldau, Kreis Schrimm.

II. Rotzkrankheit.

a. erloschen unter den Pferden:

1) des Wirths Buchwald zu Kurzagora, Kreis Kosten;

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) der Ackerbürger Konieczny, Winiewicz, Gyberski, Paulinska, des Viehhändlers Machnik zu Sulmierzyce, Kreis Adelnau;
2) der Besitzer Mickmann zu Lissen, Logsch zu Kursdorf, Stephan zu Kandlau, Bayer zu Tillendorf, des Gärtner Zacher zu Alt-Driebitz, des Guts Nieder-Alt-Driebitz, Kreis Fraustadt;
3) des Guts Chwalkowo, Kreis Gostyn;
4) des Guts Hundsfeld, des Ansiedlers Wenzel zu Wargowo, des Wirths Robok zu Malgow, Kreis Koschmin;
5) des Guts Steinfeld, Kreis Krotoschin;
6) des Wirths Stock zu Laßwitz, Kreis Lissa;
7) des Guts Glupon, Kreis Neutomischel;
8) des Vorwerks Burboch, Kreis Obornik;
9) der Güter Kwiatkow, Szczury, Podkoce, Altteich, der Gemeinde Skalmierzyce, des Wirths Kowalczyk zu Gniazdow, des Gemeindevorstehers Mentzel zu Pfary, Kreis Ostrowo;
10) der Güter Josefine, Kuczkow, Zbyki, des Gemeindevorstehers Adamczewski zu Taczanow, der Wirthe Kuznicki und Gulcz zu Grudzielec, Isidor und Anton Blaszczyk und Lubonski, sowie des Gastwirths Weber zu Droschew, des Wirths Kleczewski zu Czechel, Kreis Pleschen;
11) des Guts Trzcielino, Kreis Posen-West;
12) des Bürgers Lorke zu Sarne Stadt;
13) der Güter Prochy, Trzcinica, der Probstei zu Dluzyn, des Wirths Weiß zu Trzcinica, Kreis Schmiegel;
14) der Güter Goj, Blociszewo, Dziecmierowo, Kreis Schrimm;
15) der Güter Plawce, Staniszewo, Forbach, Murzynowo kirchl, Sabaszczewo, des Besitzers Laakmonn zu Pentkowo, des Lehrers zu Murzynowo kirchl., der Wirthe Grzeskowiak zu Brzezie, Fludra zu Zmyslowo, Pawlak zu Scheringen, Eichner zu Paschkowo, Kreis Schroda;
16) des Guts Bialepiontkowo, Kreis Wreschen.

b. ausgebrochen unter den Schafen;

1) des Vorwerks Dziecmierowo, Kreis Schrimm;
2) des Probsteivorwerks Dluzyn, Kreis Schmiegel.

c. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Wirths Robak zu Malgow, Kreis Koschmin;
2) der Arbeiterfrau Synoracka zu Gutow, Kreis Pleschen.

d. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Wirthe Dymala und Wewior, sowie des Häuslers Grzeszczyk zu Gr. Tarchaly, Kreis Adelnau;
2) des Gutsbesitzers Haertel zu Nieder-Pritschen, des Guts Klein-Tillendorf, Kreis Fraustadt;
3) des Guts Gr. Lubin, Kreis Jorotschin;
4) des Guts Piechonin, des Waldwärters Cieslelski zu Turew, Kreis Kosten;
5) des Vorwerks Raciborowo, Kreis Krotoschin;
6) der Gutsbesitzer August und Rudolf Busse, sowie des Wirths Ellermann zu Gosciejewo, Kreis Obornik;
7) der Güter Brunow und Sowina, Kreis Pleschen;
8) des Vorwerks Kl. Srocko, Kreis Posen-West;
9) der Ortschaften Kopanino und Piaskowo, Kreis Samter;
10) der Ortschaften Stempocin, Czarnotki, Szrapki Dom., Drzonzgowo, Wyslawice, Bogrowo, Luboniec und Brzostek, des Häuslers Antkowiak zu Josefowo, Kreis Schroda.

Digitized by Google

IV. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Gastwirths Weinert zu Rozbitek, des Arbeiters Musial zu Bialtsch, Kreis Birnbaum;
2) des Kuhhirten Matuszak zu Alt-Gostyn, der Wittwe Jankowiak zu Kl. Strzelce, der Arbeiterin Kazmierczak und der Wittwe Ginter zu Jezewo, Kreis Gostyn;
3) des Fleischers Gryczynski zu Granowo, des Häuslers Skalecki zu Konkolewo, des Arbeiters Wozniak zu Strzempin, Kreis Grätz;
4) des Maurers Marker zu Schwetzkau Stadt;
5) des Guts Kotlin, Kreis Jarotschin;
6) des Arbeiters Kaczor, des Maurers Schilf zu Kosten, der Gemeinde Bielewo, Kreis Kosten;
7) des Tagelöhners Filipiak zu Trzecianow, Kreis Koschmin;
8) des Auszüglers Ratajczyk zu Krotoschin Stadt;
9) des Wirths Heintze zu Gr. Tworsewitz, Kreis Lissa;
10) des Forstkultivateurs Weissert zu Brätz, Kreis Meseritz;
11) des Knechts Kasprzak zu Gutow, Kreis Pleschen;
12) des Gutsbesitzers Pernak zu Ostrbudki, des Wirths Stenisch zu Weißkehle, der Wittwe Androwiak, des Knechts Frąckowiak zu Konary, des Schuhmachers Wojcinski zu Sackern, Kreis Rawitsch;
13) der Gemeinde Kazmierz, Kreis Samter;
14) des Guts Chlewo, des Kuhhirten Chowanski zu Parzynow, Kreis Schildberg;
15) des Ausgedingers Hojka zu Trzcinica, des Guts Kuschen, des Zimmermanns Koschel zu Robaczyn, des Häuslers Deinert zu Karmin, der Wirthin Zazdonczyk zu Sniaty, Kreis Schmiegel;
16) des Schmieds Tabaka, des pens. Lehrers Wąsicki, des Arbeiters Ogrodowiez zu Miloslaw, des Probsteipächters Drzewiecki zu Stralkowo, des Häuslers Stankowski zu Rudy, des Lehrers Schoefinius und der Häusler Kubiak, Szymankiewicz und des Wirths Vogt zu Czeszewo, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) der Stadt Gostyn, des Knechts Chlebowski zu Raschewy, des Wirths Klimpel zu Smilowo, Kreis Gostyn;
2) des Arbeiters Flak zu Konkolewo, Kreis Grätz;
3) des Arbeiters Pawlik zu Kosten, des Sattlers Sworacki zu Kriewen, der Gemeinde Stenzyca, Kreis Kosten;
4) der Gutsleute zu Wzionchow und Malgow, des Nachtwächters Buksinski zu Zimnawoda, der Wittwe Matecka zu Szelejewo, des Wirths Skrzypczak zu Skokow, des Arbeiters Pierszulski zu Pogorzela, Kreis Koschmin;
5) des Wirths Meyer zu Wischen, des Gutsbesitzers Lansky zu Nipter, Kreis Meseritz;
6) des Guts Swierczyn, Kreis Lissa;
7) der Gutsleute zu Chojno, des Arbeiters Michalak zu Sackern, Kreis Rawitsch;
8) der Arbeiter Wydzierny und Walczak zu Parzynow, Kreis Schildberg;
9) des Maschinisten Paetzold und des Arbeiters Domagala zu Murkwitz, Kreis Schmiegel;
10) des Wirth Kühn zu Pelczyn, Kreis Schrimm; des Hausbesitzerin Schmidt zu Miloslaw, des Wirths Lisiecki zu Gr. Cieste, der Arbeiter Przybylski und Krzyzaniak zu Borkowo, der Hausbesitzerin Zielichowska zu Miloslaw, Kreis Wreschen;
11) der Gemeinde Neubolewitz, Kreis Neutomischel;
12) des Probstes Staniszewski und des Bürgers Zielezinski zu Sulmierzyce, Kreis Adelnau.

V. Schweineseuche.

a. erloschen unter den Schweinen:

1) des Wirths Ryzak zu Xionzenice, Kreis Schildberg;
2) des Arbeiters Borski zu Kostschin, Kreis Schroda.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbachsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 23. Ausgegeben den 6. Juni **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 609/610. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetz-Sammlung. — 611. Ausreichung von Zinsscheinen zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. — 612. Standesamt Posen-Stadt. — 613. Sammlungen zur Errichtung eines Alterheims für Musiklehrerinnen. — 614. Schutz des Reichs-Telegraphenkabels. — 615. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Liegnitz. — 616. Bezirksveränderung von Wreschen. — 617/618. Ausschulungen. — 619/620. Katasterämter Schrimm und Schildberg. — 621/625. Forstpersonal-Veränderungen. — 626. Hebammen-Lehrkursus. — 627. Verloosung von Rentenbriefen. — 628. Haltestelle Wolfskirch. — 629. Auslosung von Obligationen des Kreises Birnbaum. — 630 Polizei-Verordnung betr. Verabfolgung von Branntwein an Kinder und Schüler des Kreises Koschmin. — 631. Bezirksveränderung. — 632. Fleischbeschau zu Mixstadt. — 633. Ansiedelung zu Kobierno. — 634. Schlachthausanlage zu Görchen. — 635. Erhebung einer Gemeindesteuer zu Czempin. — 636. Personalien. — 637. Schlachten von Vieh und Feilhalten von Fleisch in der Stadt Ostrowo. — 638. Polizei-Verordnung betr. die Beaufsichtigung ꝛc. der Hunde in der Stadt Schwetzkau. — 639. Viehseuchen.

Nro. **609.** Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2577 das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts, vom 14. November 1896.

Nro. **610.** Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10081 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Ratzeburg, vom 12. Mai 1899; unter

Nr. 10082 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Steinhorst, vom 20. Mai 1899; und unter

Nr. 10083 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Saarlouis und Dann, vom 27. Mai 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **611.** **Bekanntmachung.**

Die **Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen Deutschen Reichsanleihe von 1889** über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, **vom 8. Juni d. Js. ab** Vormittags von 9 Uhr bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigtenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — II. 342.

Berlin, den 15. Mai 1899.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Hoffmann.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **612.** Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 17. Mai 1899 sind die Stadtsekretäre von Geißler und Eduard Vogt von ihren Funktionen als erster bezw. dritter Stellvertreter des Standesbeamten für den Stadtbezirk Posen entbunden, dagegen der bisherige vierte Stellvertreter des Standesbeamten, Stadtrath **Karl Fontane** zum ersten, der Stadtsekretär **Heinrich Brandstädter** zum zweiten und der bisherige zweite Stellvertreter des Standesbeamten, Sparkassen-Rendant **Emil Heise** zum dritten Stellvertreter des Standesbeamten **für den Standesamtsbezirk Posen-Stadt** widerruflich ernannt worden. — 3621/99 I. C.

Posen, den 26. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **613.** Der Herr Oberpräsident der Provinz hat genehmigt, daß der **Aufruf zum Besten der Errichtung eines Altersheims für Musiklehrerinnen** in den in der Provinz Posen erscheinenden Zeitungen veröffentlicht wird und die darauf eingehenden **Beträge eingesammelt** werden.

J.-Nr. 4103/99 I A.

Posen, den 28. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **614.** **Zum Schutze** des zwischen der großen Schleuse und der eisernen Eisenbahnbrücke durch die Warthe hierselbst gelegten **Reichs-Telegraphenkabels** wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Anhalten der Schiffe und Flöße durch Werfen der Anker, Einstoßen der Schröcken und Bootshaken, desgleichen die Benutzung mit Eisen beschlagener Ruder und Stangen zur Fortbewegung der Fahrzeuge jeder Art, sowie das Schleppen der Anker wird für die Strecke von 20 m oberhalb bis 20 m unterhalb obenbezeichneter Stelle hierdurch verboten.

§ 2. Jede Uebertretung dieser Verordnung, die Beschädigung oder gar die Zerstörung des Reichs-Telegraphenkabels wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft, so weit nicht durch besondere Strafgesetze eine anderweite Strafe bestimmt ist.

Posen, den 15. Dezember 1880.

Königliche Regierung I.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird zur Nachachtung erneut veröffentlicht. — 1661/99 I. E b.

Posen, den 29. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **615.** **Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.**

Im Anschlusse an die (in Nr. 2 Seite 7—9 des Amtsblattes 1898) veröffentlichten landespolizeilichen Anordnungen vom 5. und 6. Januar 1898 ordne ich aus Anlaß der **wiederholten Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Handelsschweine aus der Provinz Posen** auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks an, was folgt:

§ 1.

Die aus der Provinz Posen zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Liegnitz eingeführten Schweine unterliegen, so weit sie nicht bei der vorgeschriebenen Untersuchung durch den beamteten Thierarzt nach Ueberschreitung der Bezirksgrenze wegen einer Seuche oder Seuchenverdachts beanstandet werden, einer achttägigen polizeilichen Beobachtung.

Die Giltigkeitsdauer dieser Maßregel wird zunächst auf drei Monate bemessen.

§ 2.

Die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Schweinetransporte sind an einen vorher von dem Händler anzugebenden Ort des Regierungsbezirks (erster Aufstellungs- oder Bestimmungsort) zu leiten.

Der Händler oder Transportführer hat das Eintreffen des Schweinetransportes mindestens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Nach der Ankunft hat er sich unter Vorlegung des Kontrolbuches unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 3.

Zum Zweck der Beobachtung sind die Schweine in Räumlichkeiten einzustellen, welche den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 16. November 1895, betreffend die Stallungen für Handelsvieh, entsprechen und im Uebrigen nach jeder Benutzung spätestens binnen 24 Stunden vorschriftsmäßig gereinigt und desinfizirt werden müssen.

§ 4.

Während der Beobachtungszeit (§ 1) dürfen die zu dem Transport gehörigen Schweine diese Ställe nicht verlassen, mit keinem anderen Klauenthiere irgendwie in Berührung kommen und weder verkauft noch vertauscht werden. Fremden Personen ist während der Beobachtungszeit der Zutritt zu diesen Schweinen nicht gestattet.

Verantwortlich hierfür sind der Händler oder Transportführer und die Besitzer der Stallungen.

§ 5.

Nach Ablauf der Beobachtungszeit (§ 1) sind die Schweine von Neuem durch den beamteten Thierarzt zu untersuchen, der sie bei Feststellung der Unverdächtigkeit des Transportes an der inneren Fläche des rechten Ohres mit einem Stempel versieht.

Digitized by Google

§ 6.

Ueber den Ausfall der Untersuchung erstattet der beamtete Thierarzt unverzüglich einen kurzen Befundbericht an die Ortspolizeibehörde und trägt eine Bescheinigung in das Kontrolbuch ein.

Die gestempelten Thiere (§ 5) dürfen alsdann aus der Beobachtung entlassen und verkauft werden.

§ 7.

Die Kosten der Beobachtung sowie der thierärztlichen Untersuchung fallen dem Transportunternehmer zur Last.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

§ 9.

Diese Anordnung tritt am 6. Mai d. Js. in Kraft.

Liegnitz, den 27. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Heyer.

Nro. **616.** Nach Feststellung der Einwilligung der Stadtgemeinde Wreschen, des Besitzers des Guts Zawodzie und der Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen als Vertreterin des Königl. Preußischen Eisenbahnfiskus hat der Bezirksausschuß zu Posen in seiner Sitzung vom 16. März 1899 nach Einholung eines Gutachtens des Kreistages zu Wreschen, gemäß § 2 Nr. 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, daß **folgende Parzellen der Gemarkung Zawodzie:**

a. Grundsteuermutterrolle Art. Nr. 6, Kartenblatt 1,

Parzelle Nr.	122/19	Schienenweg, Größe	1,59,97 ha
„	123/10	„ „	0,81,57 „
„	124/10	„ „	0,34,81 „
„	125/9	Hofraum „	0,13,16 „
„	128/2	Schienenweg, „	0,05,95 „
„	134/9	Acker, „	0,16,45 „
„	97/10	Schienenweg, „	0,06,01 „
„	136/10	„ „	0,06,50 „

eingetragen im Grundbuch von Zawodzie Band 113 Blatt 21,

b. Grundsteuermutterrolle Art. Nr. 4, Kartenblatt 1,

Parzellen Nr.	82/1	Weide, Größe	0,22,40 ha
„	83/1	„ „	0,08,34 „
„	84/10	Hofraum, „	2,27,92 „
„	85/10	„ „	3,61,74 „
„	86/26	Acker „	0,12,39 „
„		„ „	0,36,08 „
„	87/23	Weide „	0,05,12 „
„	88/23	„ „	0,07,61 „
„	89/26	Schienenweg, „	1,83,95 „
„	90/10	„ „	1,17,90 „
„	91/2	„ „	0,55,53 „
„	92/1	„ „	0,12,65 „

eingetragen im Grundbuch von Wreschen Band 110 Blatt 352

Gesamtumfang 13,76,05 ha

mit den auf der Parzelle Nr. 85/10 befindlichen Gebäuden von dem Gutsbezirke Zawodzie abgetrennt und **mit dem Bezirk der Stadt Wreschen vereinigt worden.** — Beschluß. J.-Nr. 1670/99 B. A.

Posen, den 20. März 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

von Borstell.

Vorstehender, rechtskräftig gewordener Beschluß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 20. Mai 1899.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **617.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind **die katholischen Hausväter** des Guts- und Gemeindebezirks **Jänisch** und **Waschke** und des Gemeindebezirkes und Vorwerks **Miechein** im Kreise Gostyn aus der katholischen (Parochial-) Schulsozietät **Punitz ausgeschult** und zu einer katholischen Schulsozietät mit ihrem Sitze **in Jänisch** im Kreise Gostyn mit der Bedingung vereinigt worden, daß die ausgeschulten Hausväter Schulsteuern abgesehen von Baubeiträgen, weiterhin wie bisher an die Schulgemeinde Punitz zu entrichten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle in der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird. — 2783/99 II b².

Posen, den 24. Mai 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Giżycki.

Nro. **618.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind **die evangelischen Hausväter des Vorwerks Borki,** Kreis Bomst, aus der evangelischen Schulsozietät **Alt-Widzim ausgeschult** und der evangelischen Schulsozietät **Silz,** Kreis Bomst, **zugeschult** worden. — 3438/99 II a.

Posen, den 26. Mai 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Giżycki.

Nro. **619.** Der Katasterkontroleur **Friebe** ist vom 1. Juli d. Js. ab an Stelle des nach Bromberg versetzten Steuerinspektors Becker, **zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Schrimm** bestellt worden. — 2508/99 III d.

Posen, den 24. Mai 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bayer.

Nro. **620.** Der Katasterlandmesser **Friedrich Göring** zu Königsberg ist vom 1. Juli 1899 ab zum Katasterkontroleur ernannt und mit der Verwaltung des durch Versetzung des bisherigen Amts-

Digitized by Google

inhabers erledigten **Katasteramtes Schildberg** beauftragt worden. — 2682/99 III d.

Posen, den 27. Mai 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Bayer.

Nro. **621.** Dem Forstaufseher **Wegehaupt** zu Krajkowo, Oberförsterei Ludwigsberg, ist vom 1. Juli d. Js. ab **die interimistische Verwaltung der Försterstelle Steinhübel** in der Oberförsterei Birnbaum übertragen worden.

J.-Nr. 2450/99 III c. 1. H. J. K.

Posen, den 28. Mai 1899.

Königliche Regierung.
Schede.

Nro. **622.** Dem Forstaufseher **Bochdam** zu Lubiatowo, Oberförsterei Ludwigsberg, ist vom 1. Juli d. Js. ab **die interimistische Verwaltung der Försterstelle Linden** in der Oberförsterei Obornik übertragen worden. — 2747/99 III c.

Posen, den 28. Mai 1899.

Königliche Regierung.
Schede.

Nro. **623.** Vom 1. Juli d. Js. ab ist dem Förster **Jedicke** zu Langenfurth, Oberförsterei Hartigsheide, **die probeweise Verwaltung der Revierförsterstelle zu Rosenthal** in der Oberförsterei Schwerin a. W. übertragen worden.

J.-Nr. 2626/99 III c. 1.

Posen, den 29. Mai 1899.

Königliche Regierung.
Schede.

Nro. **624.** Dem Forstaufseher **Fuhrmann** zu Kiebel, Oberförsterei Mauche, ist vom 15. Juni d. Js. ab **die interimistische Verwaltung der Försterstelle Lehmkuhl** in der Oberförsterei Buchwerder übertragen worden. — J.-Nr. 2337/99 III c 2.

Posen, den 1. Juni 1899.

Königliche Regierung.
Werner.

Nro. **625.** Vom 1. August d. Js. ab ist der Förster **Schmidt** zu Raduschi, Oberförsterei Birnbaum, **auf die Försterstelle zu Landsort,** Oberförsterei Ludwigsberg, versetzt worden.

J.-Nr. 2115/99 III c 2 H. I. K.

Posen, den 28. Mai 1899.

Königliche Regierung.
Werner.

Nro. **626.** **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **nächste Hebammen-Lehrkursus** nach der bestimmungsmäßigen Reihenfolge in polnischer Sprache abgehalten werden wird; derselbe beginnt **am 12. Oktober 1899** und wird etwa 8 Monate dauern.

Anträge auf Aufnahme sind **spätestens bis zum 15. August 1899** bei den Königlichen Herrn Landräthen oder bei den von Letzteren beauftragten Behörden, ferner bei der **Königlichen Polizei-Direktion** in Posen und bei dem Magistrat in Bromberg zu stellen; hierbei sind folgende Atteste vorzulegen:

a. ein Kreisphysikats-Attest über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin nach dem vorgeschriebenen Formular,
b. ein ortspolizeiliches Attest über die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf den Hebammenberuf und den unbescholtenen Ruf der Schülerin, insbesondere auch darüber, daß dieselbe noch nicht außerehelich geboren hat,
c. einen Geburts- oder Taufschein und
d. ein Attest über die erfolgte Wiederimpfung.

Verheirathete Bewerberinnen haben die schriftliche Genehmigung ihres Ehemannes beizubringen.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 30 Jahre sind, oder außerehelich geboren haben, sind **von der Aufnahme in die Anstalt grundsätzlich ausgeschlossen.**

Der Landeshauptmann ist nur ausnahmsweise in der Lage, einen Altersdispens zu ertheilen.

Diejenigen Schülerinnen, welche auf unentgeltlichen Unterricht, freie Wohnung, sowie auf Verpflegungsbeihülfe Anspruch machen und dementsprechend die Verpflichtung übernehmen wollen, **während dreier Jahre einen ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde überwiesenen Bezirk zu verwalten,** haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt bezw. vor Beginn des Kursus an die Anstaltskasse:

a. an Verpflegungszuschuß (monatlich 12 Mark) für 8 Monate	96,00 Mk.
b. für das Lehrbuch	4,00 „
zusammen also . .	100,00 Mk.

zu entrichten.

Schülerinnen, welchen bei ihrer Ausbildung die reglementsmäßigen Unterstützungen gewährt worden sind, haben, falls sie den ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde überwiesenen Amtssitz vor Ablauf von drei Jahren verlassen, die auf ihre Ausbildung und ihren Unterhalt verwendeten Gesammtkosten an die Provinzialständische Verwaltung zurückzuzahlen.

Diejenigen Personen, welche auf eigene Kosten an dem Kursus Theil nehmen wollen und demgemäß in der Auswahl ihres demnächstigen Niederlassungsortes nicht beschränkt sind, haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt sofort:

a. an Verpflegungsgeld (monatlich 24 Mark) für 8 Monate	192 Mk.
b. für das Lehrbuch	4 „
c. für den Unterricht	30 „
d. an Wohnungsmiethe (monatl. 7,50 Mk.) für 8 Monate	60 „
e. für eine Hebammentasche nebst Zubehör	40 „
zusammen also . .	326 Mk.

an die Anstaltskasse zu entrichten.

Digitized by Google

Diejenigen Bewerberinnen, welche zur vorläufigen Annahme gelangt sind, haben sich am **12. Oktober 1899,** Vormittags 10 Uhr in der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt hierselbst, Grabenstraße Nr. 26, bei dem Anstalts-Direktor, Herrn Medizinal-Assessor Dr. **Toporski** zu melden und von demselben die endgültige Entscheidung über ihre Aufnahme entgegen zu nehmen.

Posen, den 25. Mai 1899.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Nro. **627.** **Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verloosung der zum 1. Juli 1899 einzulösenden 3½%igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 605, 938, 1064, 1216.

Litt. G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 53.

Litt. H. zu 300 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 120, 168, 212, 436, 443, 523, 605.

Litt. J. zu 75 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 168, 441.

Litt. K. zu 30 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 26.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe 1 Nr. 16 und Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Kanonenplatz Nr. 11 I oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom 1. Juli 1899 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1899 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelooften Rentenbriefen ist es gestattet, dieselben an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„. . . . . Mark, in Worten: . . . . . Mark für d . . . ausgelooften Rentenbrief . . der Provinz Posen Litt. . . . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Posen, den 3. Februar 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **628.** Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. Mts. — V. D. 5454 — wird der zwischen den Stationen Lissa i. P. und Groß-Kreutsch der Strecke Lissa—Bentschen gelegenen **Haltestelle Deutsch-Wilke** vom 1. Juni d. Js. ab die Bezeichnung **Wolfskirch** beigelegt.

Posen, den 12. Mai 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nro. **629.** **Bekanntmachung.**

Bei der am 25. November 1898 nach den aufgestellten Tilgungsplänen **stattgehabten Ausloosung** von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. Juli 1888 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen vom 21. August 1888 Nr. 34 Seite 313 und Gesetz-Sammlung für 1888 Seite 264 laufd. Nr. 2) **ausgegebenen, vierprozentigen Kreisobligationen** sind nachstehende Obligationen zur Tilgung im Jahre 1899 gezogen worden:

Litt. A. über 2000 Mk. Nr. 42, 48.
Litt. B. über 1000 Mk. Nr. 46, 50.
Litt. C. über 500 Mk. Nr. 3, 9, 40.

Diese Obligationen nebst den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskoupons und Talons sind am 1. Juli 1899 an die Kreis-Kommunal-Kasse hier gegen Bezahlung des Nennwerthes zurückzugeben.

Birnbaum, den 25. November 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Birnbaum.

gez. **Dr. von Willich,**
Königlicher Landrath.

Nro. **630.** **Kreis-Polizeiverordnung,**
betreffend die Verabfolgung von Branntwein an Kinder und Schüler.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses **für den Umfang des Kreises Koschmin** Folgendes verordnet.

§ 1.

Die Verabfolgung von Branntwein und zum Genusse dienender Spirituosen an Kinder unter 15 Jahren sowie an Schüler ist untersagt.

Gast- und Schankwirthen sowie Kleinhändlern mit geistigen Getränken ist außerdem die Verabfolgung auch anderer geistiger Getränke an Kinder unter 15 Jahren sowie an Schüler, sei es zum eigenen Verzehr, sei es auf Bestellung für andere, untersagt,

Digitized by Google

insofern die Empfänger sich nicht in Begleitung erwachsener Angehörigen oder ihrer Vormünder befinden oder insofern Schüler nicht die Erlaubniß des Lehrers nachweisen.

Auch darf Kindern unter 15 Jahren sowie Schülern der Aufenthalt in Gaststuben, Schankwirthschaften und Verkaufsstellen von geistigen Getränken nur in Begleitung der vorbezeichneten Personen gestattet werden. Jedoch sind hiervon die mit Erlaubniß der Eltern oder deren Stellvertreter oder Lehrer auf weiteren Spaziergängen und Reisen unbeaufsichtigten Kinder oder Schüler, welche zu gebotener Erfrischung unterwegs einkehren, ausgenommen.

Als Schüler im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten diejenigen jugendlichen Personen, welche an äußeren Abzeichen als Schüler erkennbar sind oder sich sonst als solche zu erkennen geben oder als solche bekannt sind.

§ 2.

Die Inhaber der im § 1 gedachten Lokale u. s. w. sowie deren Stellvertreter und Personal, welche vorstehender Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 1. Juni d. Js. in Kraft.

Koschmin, den 25. Mai 1899.

Der Landrathsamtsverwalter.

Dr. Witte.

Nro. **631.** **Beschluß.**

Auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Samter in seiner Sitzung am 2. Mai 1899 im Einverständniß mit den Betheiligten beschlossen, die **der evangelischen Kirchengemeinde in Wronke** gehörige, im Gutsbezirk Wronke, Gemarkung Kruczer Forst belegene unter Artikel 26 der Grundsteuermutterrolle eingetragene Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 105/15 mit einem Flächeninhalt von 0,03,43 ha **von dem Gutsbezirke Wronke abzutrennen** und **mit dem Gemeindebezirk Obelsanke** in kommunaler Beziehung zu vereinigen.

J.-Nr. 316/99 K. A.

Samter, den 17. Mai 1899.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Samter.

Ramm.

Nro. **632.** Der Barbier und Heilgehilfe **Joseph Plonczyński** von hier ist **zum Fleischbeschauer am hiesigen öffentlichen Schlachthause** vom 15. d. Mts. ab bestellt worden.

Mixstadt, den 20. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **633.** Der Arbeiter **Vinzent Patalas** aus Kobierno-Abbau beabsichtigt auf seinem **in Kobierno** belegenen Grundstücke, Grundbuch Nr. 132, welches von dem von der Kobierno'er Chaussee nach Kobierno-Abbau führenden Verbindungswege und dem Grundstücke der Wirthe Wrobel und Witkowski aus Kobierno begrenzt wird, **auf freiem Felde eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Dies wird in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Gründung neuer Ansiedelungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Krotoschin, den 30. Mai 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **634.** Der Fleischergeselle **Johann Sworowski** in Görchen beabsichtigt auf dem Grundstück des Schuhmachermeisters Adalbert Brzeskwiniewicz in **Görchen H.-Nr. 53,** Grundbuchnummer 237 **ein Schlachthaus neu zu erbauen.**

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind **innerhalb 14 Tagen,** vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Beschreibungen, Zeichnungen und Situationspläne liegen in unserem Bureau zur Einsicht aus.

Görchen, den 29. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Stiller.

Nro. **635.** **Ordnung**

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Czempin.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 2. März 1899 wird **für die Stadt Czempin** nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von einem vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von einem vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht Einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf

Digitized by Google

Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2.

Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (G.-S. für 1891 S. 78) und des Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G.-S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4.

Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mit gerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat (Steuerausschuß).

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats (Steuerausschusses) sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10.

Der Magistrat (Steuerausschuß) ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes). Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat (Steuerausschuß) die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat (Steuerausschuß, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb zwei Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

Digitized by Google

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat.

Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Czempin, den 3. März 1899.

Der Magistrat.

Brust, Bürgermeister.

Schoen. Ertel. Nowakowski.

Vorstehende Umsatz-Steuerordnung vom 3. März 1899 für die Stadt Czempin wird gemäß § 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Genehmigung zu Nr. 1952/99 B. A.

Posen, den 20. März 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

von Borstell.

Vorstehender Genehmigungs-Verfügung des Bezirks-Ausschusses vom 20. März 1899, betreffend die Erhebung einer einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken in der Stadt Czempin, ertheile ich Kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen ertheilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Rechnungsjahre 1899, 1900 und 1901, jedoch mit dem Vorbehalt, vor Ablauf dieser Frist diese Zeitbeschränkung fallen zu lassen, und mit der Maßgabe, daß die Ordnung nicht eher als mit dem Zeitpunkte ihrer ordnungsmäßigen Veröffentlichung in Kraft tritt, hiermit meine Zustimmung. — ad Nr. 4128/99 O. P.

Posen, den 18. April 1899.

Der Ober-Präsident.

J. V.: **Thon.**

Die vorstehende Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Czempin, den 30. Mai 1899.

Der Magistrat.

Brust, Bürgermeister.

Personal-Veränderungen.

No. **636.** Im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen im Monat April 1899.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zum Notar der Rechtsanwalt Salinger in Wollstein,

zu Gerichtsassessoren: die Referendare Legal in Ostrowo und Dr. Scholtz in Bromberg,

zu Referendaren: die Rechtskandidaten Koehler in Tirschtiegel, Hegener in Nakel und Arter in Schwerin a. W.,

zum Gerichtsschreiber, der diätarische Assistent Neumann aus Posen in Labischin,

zu Kanzlisten: die Kanzleidiätare Jacob aus Meseritz in Bromberg und Krause aus Posen in Inowrazlaw,

zum Gerichtsdiener, der Militäranwärter Reiter in Schrimm.

Versetzt:

der Amtsrichter Wetzel von Schildberg als Landrichter nach Ostrowo, die Gerichtsschreiber Offig von Margonin nach Schrimm, Schorstein von Labischin nach Margonin, Bielawski von Schrimm nach Bromberg, Schleese von Wirsitz nach Krotoschin und Bocksch von Jastrow nach Wirsitz, die Gerichtsdiener Graeber von Jarotschin nach Gostyn und Hoppe von Schrimm nach Bromberg (Landgericht), die Gefangenaufseher Nitz von Birnbaum nach Jarotschin und Plondke von Wronke nach Birnbaum.

Pensionirt:

der Gerichtsschreiber Flachshar in Posen und der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Wozniacki in Wreschen.

Gestorben:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Broekere in Pleschen.

II. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt:

zum Forstamtsanwalt, der Oberförster Stechow zu Taubenwalde,

zum Amtsanwaltstellvertreter der stellv. Steuersekretär Behmer in Znin,

zum Inspektions-Assistenten, der Hausvater Hentschel bei dem Justizgefängniß zu Bromberg.

Versetzt:

der Staatsanwalt Hellwig zu Meseritz als Amtsrichter nach Wolfhagen.

Pensionirt:

der Gefängniß-Oberaufseher Genetzke und die Gefangenaufseherin Wittwe Radke in Posen, der Assistent Beschmann bei der Staatsanwaltschaft in Ostrowo.

Digitized by Google

Nro. **637.** **Nachtrag**
zu dem Gemeindebeschlusse vom 30. Dezember 1886-5. Januar 1887, betreffend **das Schlachten von Vieh,** sowie **das Feilhalten von Fleisch** innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Ostrowo und **die Einführung von Fleisch** in diesen Gemeindebezirk, und zu dem zugehörigen Regulativ vom 7. Januar 1887.

a. Der vorbezeichnete Gemeindebeschluß vom 30. Dezember 1886/5. Januar 1887 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung wie folgt ergänzt:

Der Paragraph 3 erhält nachstehenden Zusatz:

„Schweinefleisch muß hierbei auch mikroskopisch auf Trichinen und Finnen untersucht werden, auch wenn eine solche Untersuchung bereits am Schlachtorte oder anderwärts stattgefunden hat."

b. Das vorbezeichnete Regulativ vom 7. Januar 1887 wird ebenfalls mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung wie folgt dahin abgeändert,

daß im § 1 hinter dem Worte „Schlachthausinspektion" eingeschaltet wird „bezw. soweit für Schweinefleisch die mikroskopische Untersuchung auf Trichinen und Finnen nothwendig ist, durch den dazu bestellten Fleischbeschauer".

Ostrowo, den 28. Februar 1889.

Der Magistrat.

gez. **Reffel. Zakobielski. Wagner.**

Vorstehender Nachtrag vom 28. Februar 1899 wird auf Grund des § 131 Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit genehmigt.

Posen, den 24. April 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **von Borstell.**

Nro. **638.** **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Magistrats für **den Bezirk der Stadt Schwetzkau** folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Alle Hunde müssen zu jeder Zeit, sofern sie sich nicht in unmittelbarer Nähe des Hauses dem sie durch ihren Eigenthümer angehören, aufhalten, unter Aufsicht des Eigenthümers, Besitzers oder eines Führers gehalten werden. Insbesondere dürfen zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens Hunde ohne Aufsicht nicht auf öffentliche Straßen, Plätze oder Anlagen gelassen werden.

§ 2.

Die Eigenthümer, Besitzer oder Führer von Hunden haben in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß ihre Hunde die städtischen Anlagen und öffentliche Brunnenständer in keiner Weise beschädigen bezw. verunreinigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden an den Eigenthümern, Besitzern oder Führern der Hunde mit Geldstrafe bis zu 9 Mark im Unvermögensfalle entsprechender Haft geahndet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Schwetzkau, den 8. April 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Engel.

Nro. **639.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Kosten Stadt, Betkowo, Bonikowo, Czarkow, Guroftwo, Kielczewo, Kobelnik, Kokorzyn mit Pelikan und Godziszewo, Krzan, Kurzagora, Alt- und Neu-Luboich, Naclaw, Oborzysk, Pianowo, Ponin, Racot, Sierakowo, Slonin, Szczodrowo, Kreis Kosten;
2) Jasin, Gortatowo, Lowencin, Rabowice, Kruszewnia, Garby, Zalasewo, Neudorf, Schwersenz Dorf, Rabowice, Kreis Posen-Ost;
3) Zbrudzewo, Nieslabin, Radonek, Tesiny, Mechlin, Kawcze, Radzewo, Czmon, Schönthal, Dreiradermühle, Czolowo, Konarskie, Elsenau, Mieczewo, Kreis Schrimm.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) der Gemeinde Jankow zal. II, Nichy und Sulislaw, Kreis Adelnau;
2) Goile, Naroschnik, Wioska Dorf, Komorowo Hanland, Stodolsko, Wioska Gut, Josefin, Eichvorwerk, Dombrowka, Kreis Bomst;
3) Jankow zal. I, Baschin, Orpischewo, Friedrichsfeld, Swinkow Ruda, Jędrzejewski, Sophienhöh, Kreis Krotoschin;
4) Strzegow, Gostyczyn, Chotow, Osiek, Smielow, Leziona, Brodowo, Kreis Ostrowo;
5) Dopiewo, Dopiewiec, Podloziny, Podlozinki, Pokrzywnica, Sieroslaw, Dombrowka, Palendzie, Wienckowice mit Vorwerken, Jalkowo, Zakrzewo, Konarzewo, Glinki, Chomencice, Wypalanki, Kreis Posen-West;
6) Scherze, Skomik, Gorzyce, Kreis Wreschen.

II. Räudekrankheit.

a. erloschen unter den Pferden:

1) des Wirths Bielicki zu Ostoje, Kreis Rawitsch;
2) des Wirths Goral zu Marienthal, Kreis Schildberg.

Digitized by Google

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Gastwirths Binek, der Ackerbürger Smiecinski und Ramysl sowie des Böttchers Kupczyk zu Adelnau, der Stadt Sulmierzyce, des Wirths Wrobel zu Lamki, des Guts Skrzebow, des Wirths Milnik zu Lewkow Hauland, Kreis Adelnau;
2) des Gutsbesitzers Markwitz zu Altkloster, Kreis Bomst;
3) der Besitzer Heinze zu Lissen, Logsch zu Kursdorf, Preitzel zu Ober-Pritschen, der Gastwirthin Thiel zu Hinzendorf, des Vorwerks Kaltvorwerk, Kreis Fraustadt;
4) des Guts Laski, Kreis Kempen;
5) der Stadt Pogorzela, des Guts Dembowitz, der Gemeinde Orla, des Guts Lipowiec, des Wirths Pannwitz zu Ladenberg, Kreis Koschmin;
6) der Ortschaft Dlugolenka, des Vorwerks Grün-Eiche, des Wirths Urbaniak zu Maciejewo, Kreis Krotoschin;
7) des Gutsbesitzers Saalmann zu Schwetzkau Stadt, des Vogts Schmidt zu Murkingen, des Ziegelmeisters Ludwig zu Kankel, Kreis Lissa;
8) des Gutspächters Wegener zu Klein Kroschin, der Gutsbesitzer Jahnz zu Laskowo, Wernicke zu Tarnowo, Naymann zu Karlsruhe, des Wirths Marske zu Tarnowo, der Güter Baborowo, Uscikowo, Lopuchowo, des Schulzen Zerkowski zu Dombrowka, des Wirths Will zu Smolary Hld., Kreis Obornik;
9) der Wirthe Kaluzny und Kmieciak zu Bendzieszyn, Nijakowski zu Sieroschewitz, der Güter Miedzianow und Wengry, Kreis Ostrowo;
10) der Wirthe Cieslak und Rogacki zu Zbyki, Kucharski und Wdowczyk zu Kajew, Michalak zu Sobotka, Cichy zu Czechel, Blaszczyk zu Gutow, Dobras zu Grudzielec Hld., Schostag zu Grudzielec, Jas zu Bismarksdorf, Tomalak II zu Kucharki, der Güter Karsy, Sobotka, Kucharki, Czechel, Kreis Pleschen;
11) der Firma Gebrüder Wolff zu Posen;
12) der Güter Chyby, Tarnowo, Sady, Trzcielino, Chmielnik, Oranienhof, der Wittwe Hein, des Wirths Hoffmann zu Rosnowo, des Ansiedlers Isenberg, der Wirthe Oldenburg zu Tarnowo und Ratajczak zu Sady, Kreis Posen-West;
13) des Guts Golejewko, Kreis Rawitsch;
14) des Wirths Tobola zu Czolowo, Kreis Schrimm;
15) der Wirthe Dziekan II, Martin und Egidius Stempin und Smardz zu Bukownica, Kreis Schildberg;
16) des Propsteigehöfts zu Sniecisko, des Besitzers Steinke zu Glinka geistlich, der Güter Usarzewo, Placzki, Piglowice, der Wirthe Walkowiak zu Karotewo, Jahns und Sauer zu Jerzyn, Jeske zu Sokolniki gwiaz., Jurga zu Plawce, Henkel zu Promno, der Pächter Kretkowski und Mackowiak zu Bronislaw, Kreis Schroda;
17) der Güter Bugaj, Grabowo, Palczyn, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Chwaliszew II, Kreis Adelnau;
2) des Guts Orzeschkowo, Kreis Birnbaum;
3) des Guts Kolaczkowice, Kreis Gostyn;
4) des Guts Niepruszewo und der Gemeinde Doktorowo, Kreis Grätz;
5) der Gemeinde Wielowies, der Güter Dzierzanow, Kullinow, der Wirthe Szych, Zyto, Czapracki und Jagodzinski, des Wächters Matuszczak zu Kuklinow, des Guts Starkowiec, Kreis Koschmin;
6) Minta pust. und Lutogniewo Gem. bis auf die Wirthe Poterek, Wolniak, Dybka und Moras, Kreis Krotoschin;
7) der Ortschaft Wischen, Kreis Meseritz;
8) des Guts Czekanow, Kreis Ostrowo;
9) der Gutsleute zu Chludowo, Kreis Posen-Ost;
10) des Försters Krause zu Brand, Kreis Posen-West;
11) des Guts Bythin und der Gemeinde Roschki, Kreis Samter;
12) des Häuslers Lesny zu Neu-Szczepankowo, Kreis Schmiegel;
13) der Güter Eichrode, Zawory, Obreda, der Gemeinde Krosno, Kreis Schrimm;
14) des Wirths Malinowski zu Krzykosy, der Besitzer Weißkopf und Schmidt zu Schroda, der Güter Siedlec, Gr. Sielierki, Stroszki, Dzierzchnica und der Ortschaft Glowno, Kreis Schroda.

c. ausgebrochen unter den Schafen:

1) des Guts Hallberg, Kreis Obornik;
2) des Guts Usarzewo, Kreis Schroda.

d. ausgebrochen unter den Schweinen bezw. Ziegen:

1) der Stadt Pogorzela, Kreis Koschmin;
2) der Arbeiter Trąszczak, Waschak, Cieslelski zu Kajew, der Wirthe Doktor zu Kucharv, Moczynski zu Podlesie, Kreis Pleschen;
3) des Guts Golejewko, Kreis Rawitsch;
4) des Arbeiters Domagala zu Alt-Bialcz, Kreis Schmiegel;

IV. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Wirths Brodala zu Chwaliszew I, Kreis Adelnau;
2) des Schuhmachers Paris zu Rakwitz, Kreis Bomst;
3) des Handelmannes Beyer zu Fraustadt;
4) der Stadt Gostyn, des Schmieds Jäkel zu Pumitz, des Wirths Michalski zu Drzewce, des Arbeiters Gutschik zu Siedlec, des Vogts Nowak zu Czeluscin, der Güter Alt-Gostyn, Dombrowka des Schmieds Remisz zu Dombrowka, des Häuslers Twardowski zu Jaworv, Kreis Gostyn;

5) des Wirths Kowalski zu Borzyslaw, des Lehrers Kordzinski zu Buk, Kreis Grätz;
6) des Wirths Blaszczyk zu Noskow, des Knechts Szczepaniak zu Bruczew, des Wirths Herrmann zu Hochdorf, der Probsteipächterin Musielak zu Slawoszew, der Gutsarbeiter Baumann und Kobuszynski zu Raszewy, des Wirths Bernat zu Klichow, des Müllers Krukowski zu Prusinow, Kreis Jarotschin;
7) des Kaufmanns Plochowietz, des Schuhmachers Więcek zu Kempen;
8) des Häuslers Grzesinski zu Krieven, des Pächters Banaszak, des Komorniks Maszalarz zu Wyskoc, des Maurers Kapczynski zu Alt-Lubosch, der Gemeinden Neuhof, Biezyn, Zbenchy, Kosten;
9) des Nachtwächters Zborowski zu Pogorzela, des Ausgedingers Kaczor, des Lehrers Leopold zu Koschmin poln. Haul. der Wirthe Stachowiak zu Gr. Pogorzalki, Krystkowiak zu Bruczkow, der Arbeiter Danielak, Smigielski und Gorwa zu Radenz, Hyzyk zu Bielawy, Andrzejczak zu Bruczkow und Nowak zu Zimnawoda, Kreis Koschmin;
10) des Försters Rosbach zu Thereſienluſt, Kreis Krotoschin;
11) der Wirthe Zugehör und Wozniak und des Häuslers Majchrzak zu Gurzno, Kreis Lissa.
12) des Tischlers Rosenthal zu Tirschtiegel, des Fleischers Bierwagen zu Paradies, Kreis Meseritz;
13) des Schuhmachers Bertrandt zu Rogasen, des Vogts Wegner und der Wittwe Jablkowska zu Schimankowo, des Guts Obiezierze, des Lehrers Rieske zu Friedensort, Kreis Obornik;
14) der Gemeinde Chludowo, des Wirths Kulcenty zu Mienkowo, Kreis Posen-Ost;
15) des Arbeiters Dziubalka zu Baersdorf, des Knechts Popielas zu Sackern, Kreis Rawitsch.
16) des Distrikts-Kommiſſars Mattauſchek zu Kl. Gay und des Arbeiters Wieczorek zu Witkowice, Kreis Samter;
17) des Böttchers Pielucha, des Fleischers Hendrykowski, der Wittwe Rosenberger, des Gastwirths Wodniakowski, der Eigenthümerin Kornet zu Schildberg, des Wirths Smardz zu Doruchow, des Gastwirths Rozbicki zu Bukownica, Kreis Schildberg;
18) des Korbmachers Wichlarz, des Schmieds Scheller zu Xions, des Wirths Bartkowiak zu Nieslabin, der Güter Nochau, Mszczyczyn, Zaborowo, Szczodrochowo, Grzybno, der Wirthe Pieczynski zu Rogalinek, Król zu Skrzynli, des Bürgers Chmielewski zu Kurnik, der Fornal Bugajewski und Witkowski zu Brodnica, Kreis Schrimm.
19) der Häusler Stankowiak und Mania zu Sączkowo, des Wirths Kostrzewa zu Kluczewo, Kreis Schmiegel;
20) des Uhrmachers Ossowski, des Schuhmachers Janicki zu Miloslaw, des Arbeiters Nowakowski zu Borkowo, des Wirths Podlewski zu Samarzewo, des Arbeiters Plucinski zu Janowo, des Einwohners Gaca daſelbſt, des Ziegelſtreichers Miara zu Gr. Ciesle, des Wirths Wilak zu Szczodrzejewo, des Gutsbeſitzers Cohn zu Borzykowo, des Oberförſters v. Schlichting zu Czeſzewo, des Wirths Madaj ebenda, des Häuslers Makowski zu Szczodrzejewo, Kreis Wreſchen.

b. erloſchen unter den Schweinen:

1) des Wirths Adam zu Alt-Borni, Kreis Bomſt;
2) des Beſitzers Drauſchke zu Neuguth, Kreis Frauſtadt;
3) des Knechts Mrozek zu Godurowo, des Häuslers Wyrwa zu Siedlec, Kreis Goſtyn;
4) des Hausbeſitzers Gierlinski zu Opalenitza, des Arbeiters Koſtrzewa zu Zulkow, des Schmieds Wanzek zu Chrzan, des Wirths Mazurek zu Zerniki, Kreis Jarotſchin;
5) des Arbeiters Grzybowski zu Kokorzyn, des Nachtwächters Stel ebenda, des Auszüglers Drewniak zu Gloginin, des Wirths Pierzchalka zu Skokow, des Häuslers Kaminski zu Willanow, Kreis Koſchmin;
6) des Wirths Heintze zu Groß Tworſewitz, der Fornals Stoos und Kurpik, des Arbeiters Moſtowski, der Wittwe Stefan, des Häuslers Ratajczak, des Maſchiniſten Heppner zu Wojnowitz, Kreis Liſſa;
7) des Fleiſchers Bierwagen zu Paradies, Kreis Meſeritz;
8) des Wirths Perz zu Chraplewo, Kreis Neutomiſchel;
9) des Malers Guſt zu Rogaſen, der Güter Bomblin und Golaſchin, des Wirths Helmchen zu Friedensort, Kreis Obornik;
10) der Gutsleute zu Tarchalin, Kreis Rawitſch;
11) des Gaſtwirths Schmidt zu Kotuſch, des Wirths Kicinski zu Siekowo, der Wirthsfrau Zasdonczyk zu Sniaty, des Häuslers Gertig zu Kuſchen, Kreis Schmiegel;
12) des Hoteliers Ellmann zu Kurnik und des Händlers Kowalski daſelbſt, Kreis Schrimm;
13) des Propſteipächters Koperski zu Winnagora, Kreis Schroda;
14) des Häuslers Pawlowski zu Galenzewo, Kreis Wreſchen.

V. Schweineſeuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Krämers Wunſch zu Tharlang, Kreis Liſſa;
2) des Gutes Baſchkow, Kreis Krotoſchin;
3) der Molkerei zu Skalmierzyce, des Arbeiters Blaſzczyk zu Olobok, der Häusler Ola und Nowak zu Sieroſzewitz, Kreis Oſtrowo.

Posen, Merzbach'ſche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 24. Ausgegeben den 13. Juni **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 640/641. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetz-Sammlung. — 642. Wiedergabe von Rezepten auf den Arzneibehältnissen. — 643. Jahrmarktsverlegung zu Jutroschin. — 644/45. Vereinigung von Guts- und Gemeindebezirken. — 646. Auflösung der Landgemeinde Chorzalki. — 647. Schiedsgericht des Kreises Schildberg. — 648. Standesamtsbezirk Birnbaum. — 649/650. Marktpreisnachweisungen. — 651. Apothekenverkauf. — 652. Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse. — 653. Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Lednagora. — 654/657. Forstpersonal-Veränderungen. — 658. Ablösung von Rentenbankrenten. — 659. Druckfehlerberichtigung. — 660. Postagentur zu Bogdaj. — 661. Kommunalsteuerpflichtiges Einkommen der Breslau—Warschau'er Eisenbahn. — 662/664. Fleischbeschau. — 665. Brückensperre. — 666/667. Verlegung von Wegen. — 668/671. Ansiedelungen. — 672. Ziegeleianlage. — 673. Polizei-Verordnung der Stadt Ostrowo über Häuserbezeichnung. — 674. Polizei-Verordnung über die Untersuchung des Schlachtviehes und frischen Fleisches in der Stadt Pudewitz. — 675/677. Personal-Veränderungen. — 678. Viehseuchen.

Nro. **640.** Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2578 die Uebereinkunft, betreffend die Aichung der Binnenschiffe, vom 4. Februar 1898; unter

Nr. 2579 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen, vom 16. Mai 1899; und unter

Nr. 2580 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895, vom 22. Mai 1899.

Nro. **641.** Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10084 das Gesetz wegen Ankaufs der Bernsteinwerke der Firma Stantien u. Becker zu Königsberg i. Pr., vom 1. Mai 1899; und unter

Nr. 10085 das Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger in den Bezirken der Ober-Landesgerichte zu Köln, Hamm und Frankfurt a. M. bestehenden jagdpolizeilichen Strafbestimmungen, vom 24. Mai 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **642.** Wiederholt ist aus den Kreisen des Publikums der Wunsch laut geworden, daß **die ärztlichen Verordnungen (Rezepte)** von dem Apotheker, wie in anderen Ländern üblich, **abschriftlich auf dem Arzneibehältniß vermerkt werden möchten.**

Nachdem die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen ebenso, wie die Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten sich zu Gunsten dieses Verfahrens ausgesprochen haben, welches in vielen preußischen Apotheken schon seit längerer Zeit geübt wird, ordne ich im Anschluß an § 31 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. von 1894 S 4 — hierdurch an, daß die Apotheker in Zukunft jede ärztliche Verordnung auf dem Arzneibehältniß abschriftlich zu vermerken haben. Es empfiehlt sich, dazu die Rückseite der Signaturfahne, der Schachtel oder des Pulverkästchens zu benutzen und an Salbentöpfen einen zweiten Zettel mit der Rezeptabschrift zu befestigen.

Entsprechend dem § 9 des Runderlasses vom 22. Juni 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel ꝛc. — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 123 —, bestimme ich ferner, daß auch Schachteln, welche äußerlich anzuwendende Mittel enthalten, mit einer Signatur von rother Grundfarbe zu versehen sind.

Diese Bestimmungen sind durch Einzelabdrucke zur Kenntniß der Physiker und der Apotheker zu bringen.
M. Nr. 6150.

Berlin, den 8. Mai 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. **Bosse.**

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich unter Bezugnahme auf die in der Extrabeilage zu Nr. 3 des Amtsblattes für 1894 veröffentlichten Vorschriften vom 16. Dezember 1893 zur Kenntniß der Betheiligten.
J.-Nr. 2215/99 I. Da.

Posen, den 31. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **643.** An Stelle des in der **Stadt Jutroschin,** Kreis Rawitsch, am 6. September d. Js. anberaumten **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 12. September d. Js.** angesetzt worden.

J.-Nr. 2531/99 I. G.

Posen, den 1. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **644.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. April 1899 zu genehmigen geruht, daß von dem Gutsbezirk Klein-Jeziory im Kreise Schroda das Gut **Polwica** mit den Vorwerken **Luboniec** und **Eduardsinsel** abgetrennt und **zu einem selbstständigen Gutsbezirke** mit dem Namen **„Polwica"** erklärt werde.

J.-Nr. 3353/99 I. B. III. Ang.

Posen, den 2. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **645.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. April 1899 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Schroda belegenen Landgemeinden **Wilhelmshorst** und **Kleszczewo zu einer Landgemeinde** mit dem Namen **„Wilhelmshorst"** vereinigt werden.

J.-Nr. 3353/99 I. B. II. Ang.

Posen, den 2. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Nro. **646.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. April 1899 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Schroda belegene **Landgemeinde Chorzalki aufgelöst werde.**

J.-Nr. 3353/99 I. B.

Posen, den 2. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Nro. **647.** Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Mai d. Js. ist der Königliche Amtsrichter **Borchard** in Schildberg **zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung daselbst** ernannt worden.

J.-Nr. 399/99 I. K.

Posen, den 7. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **648.** Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1899 von dem selbstständigen Gutsbezirke Neugörtzig im Kreise Schwerin a. W. die Parzellen 707/285 und 708/284 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Birnbaum, Grundbuch Band 1 Blatt 11 mit einem Flächeninhalte von 15,57,57 und 1,62,32 ha abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke Gorzyn im Kreise Birnbaum vereinigt worden sind, werden auf Grund Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 1. Mai 1899 **die genannten Parzellen vom Standesamtsbezirke Wierzebaum** im Kreise Schwerin a. W. **abgezweigt** und als Bestandtheil des Gutsbezirks Gorzyn **dem Standesamtsbezirke Birnbaum,** im Kreise Birnbaum, **zugewiesen.**

J.-Nr. 3192/99 I. C.

Posen, den 3. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **649.** **Nachweisung**

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Mai 1899.**

(Veröffentlicht auf Grund des Abschnitts I. zu § 9 Ziffer 3 der neuen Instruktion vom 30. August 1887 Reichs-Gesetz-Blatt 87 Seite 433 ff.)

Lieferungs-Verband (Kreis).	Haupt-marktort.	Für Hafer für je 100 kg		Heu für je 100 kg		Stroh für je 100 kg	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	12	92	5	25	3	47
Birnbaum	Birnbaum	13	94	5	96	3	84
Bomst	Wollstein	14	70	4	20	2	73
Fraustadt	Fraustadt	13	65	5	25	2	63
Gostyn	Bojanowo	13	78	4	73	2	63
Grätz	Grätz	15	16	3	01	3	01
Jarotschin	Pleschen	12	60	5	25	2	63
Kempen	Kempen	13	78	3	94	2	89
Koschmin	Krotoschin	13	25	4	83	3	26
Kosten	Kosten	13	41	4	20	2	52
Krotoschin	Krotoschin	13	25	4	83	3	26
Lissa	Lissa	13	64	4	73	3	15
Meseritz	Meseritz	13	91	3	99	3	99
Neutomischel	Neustadt b. P.	13	49	3	68	4	20
Obornik	Posen	14	81	6	30	4	20
Ostrowo	Ostrowo	12	92	5	25	3	47
Pleschen	Pleschen	12	60	5	25	2	63
Posen-Ost	Posen	14	81	6	30	4	20
Posen-West	Posen	14	81	6	30	4	20
Rawitsch	Rawitsch	14	05	6	30	2	63
Samter	Samter	14	14	4	20	4	20
Schildberg	Schildberg	13	46	4	41	3	36
Schmiegel	Kosten	13	41	4	20	2	52
Schrimm	Posen *)	13	92	5	92	3	95
Schroda	Posen *)	13	92	5	92	3	95
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	13	61	4	20	2	63
Wreschen	Wreschen	13	29	4	46	2	89

*) mit einer Ermäßigung von 6 pCt.

Nr. 2332/99 I. M.

Posen, den 9. Juni 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Nro. 650. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belieheuen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Mai 1899.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

1. Marktpreise.

Namen der Städte.	A. Getreide.												B. Uebrige Marktartikel.									
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülsenfrüchte			Eß-Kartoffeln à 100 kg.	Stroh		Heu à 100 kg.			
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg.	Speisebohnen (weiße) à 100 kg.	Linsen à 100 kg.		Richt- à 100 kg.	Krumm- à 100 kg.				
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.																					
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	15 75	15 63	15 51	13 67	13 55	13 43	13 05	12 05	11 21	12 25	12 15	12 05	16 40	23 25	42 50	3 46	3 15	2 07	4 75			
2 Birnbaum	16 —	— —	15 —	13 66	— —	13 50	13 —	— —	12 56	13 28	— —	13 —	14 53	— —	— —	2 43	3 66	— —	5 68			
3 Schwerin a. W.	15 —	14 50	14 —	14 17	14 04	13 91	12 67	12 34	12 —	12 96	12 47	11 97	15 —	24 —	32 —	2 26	2 50	— —	4 —			
4 Unruhstadt	16 98	16 75	16 25	14 01	13 80	13 37	13 67	13 31	12 50	13 49	13 11	12 72	16 50	21 —	— —	2 75	3 —	2 25	3 75			
5 Wollstein	17 —	16 50	16 —	13 75	13 35	13 —	13 35	13 —	12 25	14 —	13 28	12 13	16 13	20 —	— —	2 60	2 60	2 —	4 —			
6 Grätz	16 31	15 81	15 31	14 25	13 75	13 25	14 12	13 62	13 12	14 44	13 94	13 44	15 12	17 25	— —	2 54	2 87	— —	2 87			
7 Neustadt b. P.	15 85	15 75	15 65	13 40	13 30	13 20	12 85	12 75	12 65	12 85	12 75	12 65	14 —	— —	— —	2 38	4 —	— —	3 50			
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	14 02	13 82	13 62	13 70	13 50	13 30	13 60	13 40	13 20	— —	— —	— —	2 25	4 —	— —	4 50			
9 Fraustadt*	16 —	— —	15 60	14 —	— —	13 80	13 —	— —	12 50	13 —	— —	12 80	15 —	21 —	53 50	2 80	2 50	2 —	4 60			
10 Lissa*	15 65	15 25	14 85	13 75	13 35	12 95	12 59	12 19	11 79	12 99	12 74	12 49	18 —	19 50	50 —	2 80	2 75	— —	4 —			
11 Kosten*	15 83	15 30	14 94	13 46	13 10	12 83	11 90	11 51	11 21	12 77	12 29	11 94	15 50	17 —	38 —	2 23	2 40	1 80	4 —			
12 Rawitsch*	16 35	15 85	15 34	14 22	13 47	12 72	13 87	12 94	12 —	13 38	12 88	12 38	16 —	17 —	45 —	2 93	2 25	— —	5 —			
13 Bojanowo	16 19	15 69	15 19	13 94	13 44	12 94	13 50	13 —	12 50	13 12	12 62	12 12	— —	— —	— —	2 40	2 50	— —	4 50			
14 Krotoschin*	16 —	15 70	15 45	13 61	13 41	13 18	12 63	12 13	11 66	12 63	12 43	12 21	15 —	17 —	38 —	3 80	3 10	2 84	4 60			
15 Meseritz	16 45	16 20	16 03	13 80	13 60	13 40	13 10	12 90	12 70	13 25	13 05	12 85	13 60	— —	— —	2 40	3 80	— —	3 80			
16 Bentschen	— —	15 06	— —	— —	13 68	— —	— —	12 84	— —	— —	13 31	— —	12 71	— —	— —	2 04	3 53	— —	3 56			
17 Obornik	15 88	— —	— —	13 53	— —	— —	11 88	— —	— —	12 10	— —	— —	— —	— —	— —	2 80	3 —	2 —	3 50			
18 Rogasen	— —	— —	— —	13 67	13 56	13 37	11 95	11 75	11 55	12 45	12 25	12 05	— —	— —	— —	2 02	4 75	4 25	4 25			
19 Pleschen	15 —	14 50	14 —	13 —	12 50	12 —	11 —	10 —	9 —	12 —	11 50	11 —	15 —	18 —	36 —	3 —	2 50	— —	5 —			
20 Posen*	15 80	15 28	— —	14 —	13 80	13 60	— —	12 04	11 43	13 99	13 53	12 88	17 —	21 —	42 —	3 24	3 75	— —	5 —			
21 Samter*	16 07	16 —	15 50	13 87	13 61	13 37	12 12	11 86	11 25	13 47	13 12	12 —	15 —	16 —	— —	2 65	3 75	2 87	4 —			
22 Schrimm*	15 21	14 96	14 70	13 65	13 46	13 25	11 75	11 50	11 25	12 82	12 60	12 35	9 —	11 50	— —	3 —	3 —	— —	5 —			
23 Schroda*	15 20	14 90	14 60	13 27	13 17	13 07	11 37	11 17	10 90	12 65	12 35	12 15	— —	— —	— —	2 50	2 45	1 70	4 45			
24 Schildberg	15 15	14 95	14 75	13 40	13 20	13 —	12 15	11 95	11 75	12 77	12 55	12 37	14 —	12 50	— —	3 20	3 10	2 70	4 10			
25 Kempen	16 10	15 90	15 70	14 37	14 12	13 86	13 86	13 62	13 37	13 12	12 87	12 62	15 50	17 —	— —	3 70	2 75	— —	3 75			
26 Wreschen	16 43	16 23	16 03	13 53	13 23	13 03	13 39	13 19	12 99	12 66	12 46	12 28	7 50	— —	— —	3 25	2 75	1 90	4 25			
Summa	366 20	326 71	320 40	344 —	310 31	317 65	306 47	285 16	287 44	326 04	293 65	297 65	— —	— —	— —	71 43	80 41	— —	110 41			
durch Fraktion	15 92	15 56	15 26	13 76	13 49	13 24	12 77	12 40	11 98	13 04	12 77	12 40	— —	— —	— —	2 75	3 09	— —	4 25			
Durchschnittspreise des v. Monats	15 94	15 56	15 25	13 39	13 06	12 82	12 85	12 44	12 11	12 86	12 58	12 25	— —	— —	— —	2 90	3 17	— —	4 26			

Namen der Städte.	1. Marktpreise. B. Uebrige Marktartikel.										2. Ladenpreise.														Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter	Essig	Bier	1 kg Rindernierentalg
	Fleisch								Geräucherter Speck (hiesiger)		Eßbutter	Eier 60 Stück	Mehl		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee		Spitzsalz	Schweineschmalz (hiesiger)				
	Rind			Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch							Weizen Nr. 1	Roggen Nr. 1	Graupe	Erbse					Java mittel	Java gebrannte Bohnen						
	im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	im Kleinhandel vom Bauch																									
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen																								Pf	Pf	Pf	ℳ Pf
	ℳ Pf	ℳ Pf	ℳ Pf	ℳ Pf	ℳ Pf	ℳ Pf	ℳ Pf	ℳ Pf	ℳ Pf	ℳ Pf	ℳ Pf	ℳ Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	ℳ Pf	ℳ Pf	Pf	ℳ Pf				
1 Ostrowo*	1 05	1 25	1 05	1 20	1 10	1 30	1 80	2 11	2 19	27	23	33	50	55	60	29	45	2 70	3 70	20	1 60	—	—	—	—
2 Birnbaum	— 87	1 20	— 95	1 10	1 10	1 —	1 67	2 08	2 12	22	19	39	37	39	38	51	52	2 90	3 58	20	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 10	1 —	1 16	1 —	1 —	2 —	2 03	2 37	40	26	50	30	35	56	40	60	2 20	3 —	20	1 40	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 10	1 —	1 05	— 90	1 05	1 90	2 02	2 10	27	21	35	28	33	50	27	45	2 55	3 40	20	1 55	—	—	—	—
5 Wollstein	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	1 60	1 95	2 —	30	20	30	35	35	60	30	50	3 —	4 —	20	1 —	—	—	—	—
6 Grätz	1 20	1 20	1 —	1 12	1 05	1 —	1 60	1 90	1 85	35	25	30	30	30	50	30	30	2 50	3 —	20	1 60	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 —	— 80	1 —	1 —	1 —	1 60	2 40	2 —	30	20	40	25	32	50	30	30	2 40	3 20	20	1 60	60	—	10	—
8 Neutomischel*	— 95	1 20	1 05	1 20	1 05	1 05	1 80	1 80	2 20	25	40	60	40	40	60	40	40	2 50	3 10	20	1 50	—	—	—	—
9 Fraustadt*	1 —	1 20	1 —	1 10	1 —	1 10	1 70	2 03	2 20	28	23	31	33	45	55	38	38	2 60	3 10	20	1 20	60	—	—	—
10 Lissa*	1 —	1 15	1 05	1 15	1 15	1 20	1 50	2 16	2 21	26	21	45	40	55	55	28	45	2 40	3 —	20	1 60	55	—	—	—
11 Kosten*	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 10	1 70	2 11	2 14	30	20	25	25	40	40	25	45	2 70	3 20	20	1 60	50	—	—	—
12 Rawitsch*	1 10	1 25	1 15	1 20	1 20	1 20	1 80	2 11	2 10	26	22	32	32	45	45	24	35	2 80	3 50	20	1 70	—	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 20	1 10	1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 10	26	20	26	24	50	44	30	32	2 40	2 80	20	1 60	—	—	—	—
14 Krotoschin*	— 98	1 12	— 95	1 15	1 10	1 05	1 50	2 34	2 08	31	24	21	23	51	48	23	40	2 30	2 80	20	1 70	—	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 10	— —	1 10	— 90	1 10	1 60	2 15	2 40	36	24	38	28	33	45	28	45	2 10	3 —	19	1 70	—	—	—	—
16 Bentschen	— 97	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	1 50	2 08	2 10	38	22	50	31	43	55	33	45	1 90	2 85	20	1 60	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1 —	— 90	1 20	1 —	1 —	1 60	2 20	2 50	25	25	30	25	36	30	30	40	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	1 10	1 20	1 10	1 30	1 20	1 20	1 60	2 —	2 20	36	24	50	30	30	50	38	35	2 40	2 90	20	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 20	1 —	1 —	1 —	1 —	1 40	2 —	1 80	26	22	22	22	32	—	22	28	2 40	3 20	20	1 40	—	—	—	—
20 Posen*	1 05	1 25	1 15	1 25	1 35	1 25	1 55	2 30	2 20	29	24	25	23	37	40	26	46	2 70	3 30	20	1 55	58	—	10	—
21 Samter*	1 20	1 20	1 —	1 —	1 —	1 20	1 40	1 10	2 20	26	22	30	30	37	50	25	35	1 70	1 90	20	1 30	60	—	—	—
22 Schrimm*	1 05	1 15	1 05	1 25	1 15	1 15	1 40	1 21	1 37	33	22	45	45	45	47	29	27	— 92	3 50	20	1 10	—	—	—	—
23 Schroda*	— 95	— 95	1 15	1 15	1 15	1 15	1 55	1 95	1 95	28	22	26	22	38	—	—	40	— —	— —	—	— —	60	—	—	—
24 Schildberg	— —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 20	1 70	2 —	2 50	31	21	41	41	81	81	31	31	3 25	4 25	20	1 55	—	—	—	—
25 Kempen	— 93	1 05	— 95	1 20	1 —	1 05	1 90	2 10	2 10	27	21	24	24	55	50	25	27	2 60	3 —	20	1 70	—	—	—	—
26 Wreschen	— —	— 95	— 85	1 10	— 95	1 10	1 70	2 05	2 25	35	27	39	39	37	39	27	40	3 —	3 60	20	1 40	—	—	—	—

Posen, den 9. Juni 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: Krahmer.

Nro. **651.** Der Apotheker **Joseph Gierlowski** aus Posen hat die hiesige, am Alten Markt belegene, früher **Jagielski'sche privilegirte Apotheke käuflich erworben.** — 2230/99 I. Da.

Posen, den 1. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **652.** **Ergebnisse**
der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Posen aus dem Rechnungsjahre 1898/99.

1. a.	Anzahl der Lehrerstellen		2793
b.	davon unbesetzt		92
2.	Anzahl der Kassenmitglieder:		
a.	der aktiven Lehrer	2793	
b.	der emeritirten Lehrer	270	
c.	der sonstigen Kassenmitglieder	16	
	Summa a—c		3079
3.	Anzahl der Pensions-Empfänger:		
a.	Lehrerwittwen:		
α.	aus der Zeit bis zum 1. Januar 1871	39	
β.	aus der folgenden Zeit	537	576
b.	Lehrerfamilien:		
α.	aus der Zeit bis zum 1. Januar 1871	—	
β.	aus der folgenden Zeit	97	97
c.	andere Pensionsberechtigte		2
	Summa a—c		675

4.	Ist-Einnahme des Rechnungsjahres 1898/9:		
a.	an Eintrittsgeldern	—,—	Mk.
b.	an Stellenbeiträgen	258,75	„
c.	an Gemeindebeiträgen	33 833,63	„
d.	an Gehaltsaufbesserungsgeldern	—,—	„
e.	an Heirathsgeldern	—,—	„
f.	an sonstigen dauernden Jahreseinnahmen	—,—	„
g.	an Kapitalzinsen aller Art	21 837,12	„
h.	an einmalige Einnahmen	—,—	„
i.	an Kapitalien-Verkehr	9 677,49	„
	Summa der Einnahme a—i	65 606,99	Mk.
5.	Ist-Ausgabe des Rechnungsjahres 1898/9:		
a.	Verwaltungskosten	—,—	Mk.
b.	Pensionen für:		
α.	Lehrerwittwen	128 129,98	„
β.	Lehrerfamilien	12 014,31	„
γ.	Hinterbliebene anderer Berufsstände	395,84	„
c.	Sonstige Ausgaben	24,60	„
d.	Kapitalien-Verkehr	9 656,15	„
	Summa der Ausgabe a—d	150 220,88	Mk.
6.	**Mehrausgabe** gegen die Einnahme	84 613,89	Mk.
7.	Kassen-Kapital:		
a.	am Schlusse des Rechnungsjahres 1898/9 Nennwerth	555 994,59	Mk.
	(Courswerth 550 911,24 Mk.		
b.	am Schlusse des vorhergehenden Rechnungsjahres	556 048.39	„
	mithin sind		
c.	im Rechnungsjahre 1898/9 vom Kapitale verwendet worden und zwar zum Ankauf von Werthpapieren zum Kurse über den Nennwerth.	53,80	Mk.
8.	An Baarbestand ist am Schlusse des Rechnungsjahres verblieben	—,—	Mk.
9.	Bemerkungen:		
	der Staatszuschuß für 1898/9 beträgt	84 613,89	Mk.

J.-Nr. 4361/99 II. Gen.

Posen, den 27. Mai 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Nro. **653.** **Urkunde,**
betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Lednagora, Diözese Gnesen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hiermit Folgendes festgesetzt.

§ 1.

Die Evangelischen in Lednagora Gut nebst Vorwerk Wojnowo, Johannesgarten Dorf, Schönfelde Gut, Kreis Gnesen, werden aus der Kirchengemeinde Libau, Diözese Gnesen, die Evangelischen in Moraczewo Dorf und Wilakowice Gut nebst Josefowo, Kreis Gnesen, sowie in Gwiazdowo Gut nebst Kopanino, Latalice Gut und Dorf nebst Vorwerk Adamowo, Glembokie Gut nebst Berkowo, Glembokie Kolonie, Glembokie Hauland, Wenglewo Hauland und Rybitwy Gut, Kreis Schroda, werden aus der Kirchengemeinde Pudewitz, Diözese Posen I, die Evangelischen in Imiolki Gut und Slawno Gut und Dorf, Kreis Gnesen, werden aus der Kirchengemeinde Kletzko, Diözese Gnesen, die Evangelischen in Ramsau Gut, Kreis Gnesen, werden aus der Kirchengemeinde Welnau, Diözese Gnesen, und die Evangelischen in Jamielno Dorf und Neudorf-lednagora Gut, Kreis Witkowo, werden aus der Kirchengemeinde Schwarzenau, Diözese Gnesen, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Lednagora, Diözese Gnesen, vereinigt.

§ 2.

Die Kirchengemeinde Lednagora wird bis auf Weiteres vikarisch verwaltet.

Digitized by Google

§ 3.

Vorstehende Urkunde tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Posen, 4. Mai 1899. Posen, 10. Mai 1899.

L. S. L. S.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. **von der Gröben.** gez. **von Gizycki.**

Bromberg, den 23. Mai 1899.

L. S.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. **von Maltzahn.**

Nro. **654.** Dem bisherigen Forstaufseher **Jaenisch** zu Heiligensee, Oberförsterei Mauche, ist vom 1. Juli d. Js. ab unter Ernennung zum Königlichen Förster **die Verwaltung der neu eingerichteten Försterstelle zu Heiligensee definitiv übertragen** worden.

J.-Nr. 2338/99 IIIc. 2.

Posen, den 1. Juni 1899.

Königliche Regierung.
Werner.

Nro. **655.** Dem bisherigen Forstaufseher **Wegehaupt** zu Krajkowo, Oberförsterei Ludwigsberg, ist vom 1. Juli d. Js. ab unter Ernennung zum Königlichen Förster **die Verwaltung der Försterstelle Steinhübel** in der Oberförsterei Birnbaum **definitiv übertragen** worden.

J.-Nr. 2840/99 IIIc. 1. H K.

Posen, den 1. Juni 1899.

Königliche Regierung.
Schwieger.

Nro. **656.** Dem bisherigen Forstaufseher **Lüer** zu Stierwald, Oberförsterei Hundeshagen, ist vom 1. Juli d. Js. ab unter Ernennung zum Königlichen Förster, **die Verwaltung der Försterstelle Stierwald definitiv übertragen** worden.

J.-Nr. 2841/99 IIIc. 1 H. K.

Posen, den 1. Juni 1899.

Königliche Regierung.
Schede.

Nro. **657.** Dem Forstaufseher **Radecker** zu Seehorst, Oberförsterei Grünheide, ist vom 1. Juli 1899 ab **die interimistische Verwaltung der Försterstelle Langenfurth** in der Oberförsterei Hartigsheide übertragen worden.

J.-Nr. 2910/99 IIIc. 1 H. K.

Posen, den 5. Juni 1899.

Königliche Regierung.
Schwieger.

Nro. **658.** **Bekanntmachung.**

Die von uns nach § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ertheilten Löschungsquittungen über die zum 31. März 1899 gekündigten und eingezahlten Ablösungsbeträge für Rentenbankrenten sind den zuständigen Amtsgerichten mit dem Ersuchen übersandt worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in den Grundbüchern bei den betreffenden Grundstücken kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Betheiligten auszuhändigen, wovon diejenigen, welche die Quittungen nicht etwa zu eigenen Händen erbeten und erhalten haben, hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Posen, den 1. Juni 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nro. **659.** **Druckfehlerberichtigung.**

In unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. ist in dem im Amtsblatt Nr. 21 vom 23. Mai d. Js. abgedruckten Verzeichnisse der ausgelooften Rentenbriefe an Stelle von Littr. C. 16468 und 16468 zu lesen: Littr. C. Nr. 16468, **16469.**

Posen, den 8. Juni 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Posen.

Nro. **660.** In **Bogdaj** (Bz. Posen) bei Granowiec (Kreis Adelnau) tritt am 1. Juli **eine Postagentur** in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirk derselben werden folgende Orte zugetheilt:

Mlynik D., Georgenstein Fo., Smugen Ab., Wildbahn D., Wehlige Fo., Vierhäuser Ab., Heidau D.

Posen, den 3. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Thiele.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **661.** In Gemäßheit des § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre **kommunalabgabepflichtige Reineinkommen** aus dem Betriebsjahre **1898** bei der **Breslau–Warschauer Eisenbahn auf 150187 Mark 50 Pf.** festgesetzt worden ist. — I. 4936.

Breslau, den 6. Juni 1899.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.
Guthzert.

Nro. **662.** Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. April 1896 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ortschaften **Eberhardsluft** und **Sapowice** von dem Fleischschaubezirk Stenschewo II abgezweigt und **dem Fleischschaubezirk Seeheim,** welcher von dem amtlich bestellten Fleischbeschauer Lehrer **Zellner** in Seeheim verwaltet wird, zugetheilt worden sind.

Posen-West, den 31. Mai 1899.

Der Königliche Landrath.
Iffland.

Nro. **663.** Der Hauptlehrer **Pfundt** in Turslo wird hiermit interimistisch und **widerruflich** mit der

Digitized by Google

Verwaltung des Fleischschaubezirks **Tursko Nr. 20,** bestehend aus den Ortschaften Tursko, Rotutow, Zawada und Turowy, betraut.

Pleschen, den 4. Juni 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissarius.

Nro. **664.** Zum Fleischbeschauer für den Schaubezirk **Przylepki,** zu welchem die Ortschaften Esterpole, Gorka, Ludwigsdorf, Przylepki und Tworzykowo gehören, ist der Wirth **Gustav Riegel** in Ludwigsdorf bestellt.

Schrimm, den 6. Juni 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **665.** Die **Brücke Nr. 99** auf der Landstraße **Pogorzela—Koschmin,** über die Radenza vor dem Dorfe Bulakow ist schadhaft geworden und wird hiermit für den öffentlichen Verkehr **gesperrt.**

Pogorzela, den 29. Mai 1899.

Der Königl. Distrikts-Kommissar.

Nro. **666.** Die **Gutsverwaltung Bärsdorf** beabsichtigt, **den Kirchsteg,** welcher **von Bojanowo** unmittelbar hinter dem städtischen Terrain die Gärten des zu dem Rittergute Bärsdorf gehörigen Siedereihofes durchschneidet und **nach Schlemsdorf** führt, auf ihrem eigenen Grund und Boden nach der **auf der Nordseite des Siedereihofes gelegenen Grenze zu verlegen.**

Dies wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche dagegen **binnen vier Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen. Die Zeichnung liegt während der Dienststunden zur event. Einsichtnahme in meinem Amtsbureau aus.

Bojanowo, den 7. Juni 1899.

Die Wegepolizeibehörde.
Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **667.** Der Kommunikationsweg **von Sosnica über den Lutynia-fluß** — am Mühlenteiche — **bis zur Landstraße von Raschkow nach Jarotschin soll als Fahrweg eingezogen** und in einen Fußweg umgewandelt werden.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, Einspruch hiergegen **binnen 4 Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Dobrzyca, den 5. Juni 1899.

Die Wegepolizeibehörde.
Königl. Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Nro. **668.** Der Wirth **Franz Durczak** in Szczodrzejewo beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst **eine Scheune zu errichten,** wodurch eine neue Ansiedelung entsteht.

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern und Nutzungsberechtigten der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen,** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann.

Der Einspruch muß durch Thatsachen, der im § 15 des obenerwähnten Gesetzes bezeichneter Art, begründet sein.

Der Belegenheitsplan kann während der Dienststunden in dem Bureau des Unterzeichneten, eingesehen werden.

Miloslaw, den 6. Juni 1899.

Der Königl. Distriktskommissarius.

Nro. **669.** Der Bauunternehmer **Joseph Osiecki** in Rataj beabsichtigt, auf seinem **in Rataj** belegenen, bis jetzt unbebauten von dem Wirth Andreas Osiecki erworbenen **Grundstücke Nr. 58 (7) eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Gründung neuer Ansiedelungen vom 25. August 1876 wird der Antrag des Joseph Osiecki mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen denselben von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Frist von 21 Tagen** bei dem Unterzeichneten Einspruch erhoben werden kann, wenn solcher sich durch Thatsachen der im § 15 des vorbezeichneten Gesetzes erwähnten Art begründen läßt.

Posen I, den 30. Mai 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **670.** Der Maurer **Josef Helerowicz** aus Grätz beabsichtigt auf seinem Grundstücke **Grätz Nr. 219,** welches an dem Seitenwege von der Bahnstraße nach der Opalenitza'er Chaussee belegen und von den Ländereien des Wladislaus Schwartz und der katholischen Kirchengemeinde begrenzt wird, durch Errichtung **eines neuen Wohnhauses eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Dies wird in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Gründung neuer Ansiedelungen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern p. p. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benach-

Digitized by Google

barter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Grätz, den 5. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **671.** Der Vorwerksbesitzer **Joseph Mikolajczak** aus Grünhof beabsichtigt auf seinem an der Posen—Thorner Eisenbahn, ca. 9 m von dem nach Kuracz führenden Wege **eine neue Ansiedelung zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 betreffend die Gründung neuer Ansiedelnngen machen wir dieses Vorhaben mit dem Bemerken bekannt, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten **binnen einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Pudewitz, den 1. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.
Riemer.

Nro. **672.** Der Kaufmann **Louis Pawel** in Sandberg beabsichtigt, auf seinem **an der Straße nach Smogoszewo** belegenen Grundstück **Nr. 28 eine Dampfziegelei zu errichten.**

Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden im Magistratsbureau aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage sind binnen einer Frist **von 14 Tagen** bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden ist.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen ist Termin auf Montag, **den 10. Juli d. Js.,** im Magistratsbureau hierselbst anberaumt, in welchem auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Sandberg, den 7. Juni 1888.

Die Polizei-Verwaltung.
Koffag.

Nro. **673. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Magistrats **für den Bezirk der Stadt Ostrowo** nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Die bisherige Bezeichnung der Häuser bezw. Grundstücke mit in der ganzen Stadt allgemein durchlaufenden Nummer wird aufgehoben. Dafür werden die Gebäude bezw. Grundstücke jeder einzelnen Straße und jedes öffentlichen Platzes mit von eins beginnender fortlaufender Nummer neu bezeichnet und zwar derart, daß für jedes in einer Straße oder an einem öffentlichen Platze belegene unbebaute Grundstück eine Nummer reservirt bleibt.

§ 2.

Welche neue Nummer hiernach jedes Gebäude bezw. Hausgrundstück erhält, wird den einzelnen Besitzern von der Polizei-Verwaltung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung oder schriftlich mitgetheilt werden.

§ 3.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, innerhalb 2 Wochen nach Empfang der im § 2 gedachten polizeilichen Mittheilung über dem Haupteingang seines an der Straße bezw. an einem öffentlichen Platze belegenen Hauses oder, wenn dort eine von der Straße oder dem Platze aus deutlich sichtbare Anbringung nicht möglich ist, an einer von der Polizei-Verwaltung zu bestimmenden, anderen geeigneten Stelle seines Hauses ein mindestens 12 cm hohes und 12 cm breites blaues Emaille-Schild anzubringen, welches die neue Hausnummer in weißer Schrift zeigt. Gleichzeitig ist die alte Hausnummer zu entfernen. Dem Ermessen der Polizei-Verwaltung bleibt es vorbehalten, in besonderen Fällen auch anders beschaffene Nummerschilder zuzulassen.

§ 4.

Die Anbringung der Straßenschilder und der Schilder mit der Bezeichnung der Plätze besorgt die Stadtgemeinde. Die Hausbesitzer haben die Befestigung dieser Schilder an ihren Häusern ohne irgend welchen Anspruch auf Entschädigung zu gestatten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, geahndet.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Ostrowo, den 31. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.
Reffel.

Digitized by Google

Nro. **674.** **Polizei-Verordnung**
über die Untersuchung des Schlachtviehes und frischen Fleisches.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats **für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Pudewitz** folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Fleisch zum Genusse für Menschen bestimmt ist, sind vor und nach dem Schlachten einer Untersuchung zu unterwerfen.

§ 2.

Die Untersuchung hat, wenn sie nicht durch einen Thierarzt erfolgt, durch den Schlachtviehbeschauer des Schaubezirks zu geschehen, in welchem geschlachtet werden soll.

Nach der Nothschlachtung (§ 5) von Rindvieh, d. h. wenn bei verunglücktem oder schwer krankem Rindvieh eine Schlachtung nothwendig wird, muß die Untersuchung durch einen Thierarzt ausgeführt werden; bei Knochenbrüchen oder sonstigen äußeren Verletzungen jedoch nur dann, wenn solche mehr als 12 Stunden vor der Nothschlachtung eingetreten sind.

§ 3.

Wer ein Schlachtthier (§ 1) schlachten oder schlachten lassen will, hat dies rechtzeitig dem Schlachtviehbeschauer anzuzeigen oder im Falle des § 2 einen Thierarzt zuzuziehen.

§ 4.

Ohne schriftliche Erlaubniß des Schlachtviehbeschauers, beziehungsweise des Thierarztes darf weder Schlachtvieh (§ 1) geschlachtet, noch geschlachtetes Vieh abgehäutet, zerlegt oder verwerthet werden.

Auch darf vor der Untersuchung nach dem Schlachten kein Theil des geschlachteten Thieres beseitigt werden. Die Gestattung des Schlachtens verliert ihre Giltigkeit, wenn nicht im Laufe des auf ihre Ertheilung folgenden Tages das Schlachten stattgefunden hat.

Das Fleisch, sowie die inneren Theile des geschlachteten Viehes dürfen nur dann zur menschlichen Nahrung verwendet werden, wenn und soweit dieselben von dem untersuchenden Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzte hierzu für tauglich erklärt worden sind.

Die Theile von dem geschlachteten Vieh, welche von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem Thierarzte für „nicht bankwürdig", aber zum Genuß für Menschen noch geeignet befunden wurden, sind, sofern sie feilgeboten werden sollen, auf die Freibank zu verweisen.

Alle von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem Thierarzte als zur menschlichen Nahrung nicht geeignet bezeichneten Theile des geschlachteten Thieres sind nach dessen Anweisung, oder wenn das ganze Thier verworfen wird, nach Anweisung der Polizei-Verwaltung durch den Besitzer unschädlich zu beseitigen oder zu einer zulässigen gewerblichen Ausnutzung zu verwerthen.

§ 5.

In Nothfällen, nämlich bei Unglücksfällen (Knochenbrüchen, schweren durchgehenden Gelenk-, Brust- oder Bauchwunden, plötzlichem Vorfall der Gebärmutter, unüberwindlichen Geburtshindernissen, Verletzungen der Geburtswege, Aufblähungen nach übermäßigem Genuß leicht in Gährung übergehenden Futters und Schlundvorlegungen durch steckengebliebene Kartoffeln, Aepfel ꝛc., sowie schweren Erkrankungen, ist das Schlachten (Nothschlachten) ohne vorherige Untersuchung oder Gestattung erlaubt, jedoch sind sämmtliche Nothschlachtungen dem Schlachtviehbeschauer, beziehungsweise dem Thierarzt unverzüglich anzuzeigen.

Auch in solchen Fällen ist aber zum gänzlichen Abhäuten, Zerlegen und Verwerthen des geschlachteten Viehes die vorherige Gestattung des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes einzuholen und gelten die im § 4 hinsichtlich des geschlachteten Viehes getroffenen Bestimmungen.

§ 6.

Wer frisches Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh (§ 1) in den Polizeibezirk der Stadt zum Zweck des Verkaufs einführt, sowie wer solches Fleisch zum Weiterverkaufe oder zur Verwendung in Gast- oder Speisewirthschaften bezieht, hat durch eine amtliche Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß dieses Fleisch von einem Thiere herrührt, welches beschaut und der Gesundheit nicht schädlich befunden worden ist.

Dieser Nachweis wird erbracht:

1) durch die schriftliche Bescheinigung eines Thierarztes oder
2) eines amtlich zugelassenen Schlachtviehbeschauers,
3) durch den auf dem Fleische befindlichen amtlichen Stempel eines öffentlichen Schlachthauses oder eines Schlachtviehbeschauers.

Sofern dieser Nachweis nicht geführt wird, darf frisches Fleisch von auswärts geschlachtetem Rindvieh nur in zwei Vierteln (Vorder- und Hinterviertel), von auswärts geschlachteten Schweinen mindestens in ganzen Seitenhälften, von auswärts geschlachteten Kälbern, Schafen und Ziegen aber nur unzertheilt eingeführt und dem Schlachtviehbeschauer zur Untersuchung vorgelegt werden.

Mit dem zu untersuchenden Fleische sind sämmtliche, zu dem geschlachteten Thiere gehörenden Eingeweide vorzulegen. Dabei dürfen Herz, Lunge, Leber, Nieren, Milz und eventl. Gebärmutter und Euter von dem Fleische nicht getrennt sein.

Ferner ist durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes oder eines geprüften Schlachtviehbeschauers nachzuweisen,

Digitized by Google

daß das eingeführte Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet befunden worden ist.

Die Bescheinigung ist vom Sachverständigen zurückzubehalten.

Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh ist an geeigneten Stellen mit einem rothen Farbestempel als „auswärts geschlachtet" zu stempeln.

§ 7.

Für die Ausführung der Schlachtviehbeschau sind die hierunter folgenden Vorschriften maßgebend.

§ 8.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sowie der nachfolgenden Ausführungs-Vorschriften und der Freibank-Ordnung werden für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, falls nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§ 9.

Die Polizei-Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pudewitz, den 22. März 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. **Riemer.**

Die im § 8 vorstehender Polizei-Verordnung vorgesehene Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mk. wird hierdurch genehmigt. — 924/99 I. Db.

Posen, den 27. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Vorschriften

zur Ausführung der Polizei-Verordnung über die Untersuchung des Schlachtviehes und frischen Fleisches.

§ 1.

Zur Untersuchung des Schlachtviehes werden Schaubezirke gebildet und für jeden derselben ein öffentlicher Schlachtviehbeschauer und Stellvertreter bestellt.

Die Abgrenzung der Schaubezirke und die Bestellung der Schlachtviehbeschauer sowie ihrer Stellvertreter erfolgt widerruflich durch die Polizei-Verwaltung.

§ 2.

Hat im Polizeibezirk der Stadt ein Thierarzt seinen Wohnsitz, so ist diesem das Amt des Schlachtviehbeschauers zu übertragen.

Andere, im Uebrigen unbescholtene und zuverlässige Personen müssen, um als Schlachtviehbeschauer zugelassen zu werden, einen mindestens vierwöchigen praktischen Kursus an einem unter thierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause zurückgelegt oder aber einen anderweitigen durch einen approbirten Thierarzt zu ertheilenden Unterricht in einer Privatschlächterei von mindestens drei Monaten durchgemacht und den Nachweis der erforderlichen technischen Kenntnisse dargethan haben.

Der Nachweis ist durch eine vor dem Königlichen Departementsthierarzt des diesseitigen Regierungsbezirks abzulegende Prüfung zu liefern. In dieser Prüfung hat der Bewerber darzuthun:

1) daß er die Merkmale der wichtigsten ansteckenden Krankheiten vor und nach dem Tode der Thiere kennt;
2) daß er die Gesundheitszeichen der Schlachtthiere vor und nach dem Schlachten, sowie die einzelnen Organe dieser Thiere kennt;
3) daß er die Krankheitserscheinungen der Schlachtthiere und der inneren Organe, insbesondere die gesundheitsschädlichen Eigenschaften zu beurtheilen versteht;
4) daß er sich mit dem Inhalte der auf die Fleischschau bezüglichen Gesetze und Verordnungen einigermaßen vertraut gemacht hat.

Zugleich mit dieser Prüfung ist auch die Prüfung des Fleischbeschauers in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 16. Juni 1894 abzulegen.

§ 3.

Die amtliche Zulassung eines Schlachtviehbeschauers erfolgt auf Antrag durch die von der Polizei-Verwaltung kostenfrei unter Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilende Bestallung.

§ 4.

Bei Aushändigung der Bestallung wird der Zugelassene durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung der als öffentlicher Schlachtviehbeschauer ihm obliegenden Verrichtungen protokollarisch verpflichtet.

Jede Zulassung eines Schlachtviehbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung öffentlich bekannt gemacht.

§ 5.

Die auf Grund einer Prüfung bestellten Schlachtviehbeschauer haben sich alle drei Jahre einer Wiederholungsprüfung vor dem zuständigen Kreisthierarzt zu unterziehen.

§ 6.

Bei nachgewiesener Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder mangelnder Zuverlässigkeit wird dem Schlachtviehbeschauer die amtliche Bestallung ohne förmliches Verfahren durch einfache Geltendmachung des vorbehaltenen Widerrufes entzogen.

Außerdem verliert die Bestallung ihre Giltigkeit, wenn der Schlachtviehbeschauer das Fleischergewerbe selbständig — beziehungsweise als Stellvertreter oder Gehilfe — oder wenn er den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig betreibt.

§ 7.

Für die Prüfung eines Schlachtviehbeschauers einschließlich der Ausstellung eines Zeugnisses sind sechs Mark an den Departementsthierarzt zu entrichten.

Für die Wiederholungsprüfungen (§ 5) haben die Schlachtviehbeschauer keine Gebühren zu entrichten.

Mehr als drei Bewerber dürfen nicht zusammen geprüft beziehungsweise nachgeprüft werden.

Digitized by Google

§ 8.

Die Namen der Schlachtviehbeschauer und ihrer Stellvertreter werden mit Angabe des ihnen zu getheilten Schaubezirks in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 9.

Jeder Schlachtviehbeschauer ist verpflichtet, den an ihn gestellten Anträgen auf Untersuchung von Schlachtvieh innerhalb 6 Stunden — wobei die Nachtzeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr in der Zeit vom 1. April bis 30. September, 6 Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, außer Betracht bleibt — nachzukommen, falls nicht dringende Hinderungsgründe vorliegen.

Im letzteren Falle hat der Schlachtviehbeschauer seinen Stellvertreter sofort zu benachrichtigen, dem die gleiche Verpflichtung obliegt, unbeschadet des Rechtes des Nachsuchenden, die Anzeige in diesem Falle unmittelbar bei dem Stellvertreter zu erstatten.

§ 10.

Der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzt darf das Schlachten nur gestatten, nachdem er sich durch die Untersuchung des lebenden Thieres überzeugt hat, daß es nicht an Krankheiten oder Verletzungen leidet, welche einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses auf die Gesundheit befürchten lassen.

§ 11.

Findet der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzt an dem lebenden Thiere Zeichen einer solchen Krankheit oder Verletzung (§ 10), so darf er dessen Schlachtung nicht gestatten und muß von seinen Wahrnehmungen der Polizei-Verwaltung alsbald Anzeige machen. Besteht der Besitzer des Thieres auf dessen Schlachtung, so hat die Polizei-Verwaltung einen Thierarzt, oder wenn der Beschauende Thierarzt ist, den Kreisthierarzt heranzuziehen und auf Grund des von demselben zu erstattenden Gutachtens zu entscheiden.

§ 12.

Nach dem Schlachten, aber vor dem gänzlichen Abhäuten und Zerlegen des Thieres hat der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzt dasselbe abermals, bei Nothschlachtungen — § 5 der Verordnung — erstmalig zu untersuchen. Findet er hierbei an dem Fleische oder den Eingeweiden Zeichen von Krankheiten oder Verletzungen, die einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses auf die Gesundheit befürchten lassen, so hat er dem Besitzer des Thieres die Verwendung und Veräußerung des Fleisches und der Eingeweide zu Nahrungsmitteln zu untersagen und der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen; auch hat er das Fleisch an mehreren geeigneten Stellen als „gesundheitsschädlich“ zu stempeln.

Falls aber nur einzelne Theile des geschlachteten Thieres zu verwerfen sind, so hat er dieselben unter seiner Aufsicht unschädlich beseitigen oder durch tiefes Einschneiden an mehreren Stellen und Begießen mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum zum menschlichen Genuß ungeeignet machen zu lassen.

Im Uebrigen finden sinngemäß die Vorschriften des vorigen Paragraphen Anwendung.

§ 13.

Die Kosten der Nachschau in den Fällen der §§ 11 und 12 gehören zu den sächlichen Kosten der Ortspolizei-Verwaltung, wenn das Schlachten beziehungsweise die Verwerthung des geschlachteten Thieres als Nahrungsmittel gestattet wird.

§ 14.

Wird das Schlachtthier gesund befunden und ist das Fleisch zum Verkaufe bestimmt, so hat der Beschauende dasselbe an mehreren Stellen, mindestens an Kopf, Schulterblättern, Rippenwandungen und Hinterschenkeln mit dem Abdruck eines blauen Farbestempels zu versehen, welcher die Buchstaben S. B., wenn aber die Schau durch einen nicht als Schlachtviehbeschauer bestellten Thierarzt erfolgt ist, die Buchstaben T. B. trägt.

Dieselbe Vorschrift findet rücksichtlich des auf die Freibank verwiesenen Fleisches mit der Abänderung statt, daß an Stelle des rothen, ein blauer Stempel, welcher die Aufschrift „Freibankfleisch“ trägt, zu benutzen ist.

§ 15.

Ueber die Anmeldungen und Untersuchungen hat der Schlachtviehbeschauer oder Thierarzt ein fortlaufendes Verzeichniß nach dem beigegebenen Muster zu führen.

Er ist verpflichtet das Verzeichniß der Polizei-Verwaltung, dem Kreis- und Departements-Thierarzt jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 16.

Die dem Schlachtviehbeschauer oder seinem Stellvertreter für die Untersuchung eines Thieres vor und nach dem Schlachten zusammen zustehende Gebühr (Taxe) wird auf Grund des § 78 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 festgesetzt wie folgt:

1) für ein Stück Rindvieh ausschließlich der Kälber	2,00 Mk.
2) für ein Schwein	0,75 Mk.
3) für ein Kalb, Schaf oder eine Ziege	0,50 Mk.

Ist der Schlachtviehbeschauer zugleich Fleischbeschauer zur Untersuchung auf Trichinen und Finnen, so steht ihm für die gesammte Untersuchung des Schweines nur eine Gebühr von 1,50 Mark zu.

Die vorstehenden Taxen umfassen die Untersuchungen vor und nach dem Schlachten, sind aber auch zu entrichten, wenn nur die eine oder die andere vorzunehmen ist.

Diese Gebühren bezieht der Schlachtviehbeschauer bezw. dessen Stellvertreter auf Grund einer aus seinem Tagebuche ausgezogenen Rechnung, die von der Polizeibehörde zu beglaubigen ist, aus der Gemeindekasse monatlich postnumerando, welche ihrerseits dieselben von den Verpflichteten monatlich postnumerando eventuell zwangsweise wieder einzieht.

Digitized by Google

§ 17.

Dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise seinem Stellvertreter liegt ferner eine außerordentliche Fleischschau ob. Dieselbe ist ohne Vorwissen des Schlächters oder Fleischwaarenbesitzers und so oft vorzunehmen, als es die Verhältnisse verlangen.

Der außerordentlichen Fleischschau unterliegt sämmtliches Fleisch, sowie alle Fleischwaaren, welche sich in den Schlacht- und Verkaufsstätten der Schlächter, Wurstmacher oder sonstiger gewerbsmäßiger Fleischwaarenverkäufer vorfinden, oder auf Märkten oder an anderen öffentlichen Orten feilgehalten werden.

§ 18.

Bei der außerordentlichen Fleischschau als „zum Genuß für Menschen ungeeignet" befundenes Fleisch (Fleischwaaren) hat der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise sein Vertreter mit vorläufigem Beschlage zu belegen und dies sofort der Polizei-Verwaltung anzuzeigen.

Pudewitz, den 22. März 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. **Riemer.**

Freibank-Ordnung.

§ 1.

In der Stadt Pudewitz wird eine Verkaufsstelle zum Verkaufe „nicht bankwürdigen" Fleisches unter dem Namen „Freibank" errichtet.

§ 2.

Dem Verkauf auf der Freibank unterliegt alles Fleisch, welches durch den Schlachtviehbeschauer beziehungsweise den Thierarzt für „nicht bankwürdig" aber der Gesundheit nicht schädlich befunden wird.

Das „nicht bankwürdig" befundene Fleisch muß, sofern dies von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem Thierarzt für nothwendig gehalten wird, vor dem Verkaufe unter amtlicher Aufsicht gar gekocht werden.

§ 3.

Als „nicht bankwürdiges Fleisch" ist insbesondere anzusehen:

I. Fleisch gesunder Thiere:

a. wenn dieselben zu alt und in Folge dessen stark abgemagert sind. Fleisch zu junger Thiere, so namentlich von Kälbern, Schafen und Ziegenlämmern, welche noch nicht acht Tage alt sind, ist überhaupt vom Verkaufe auszuschließen.

b. Fleisch, welches einen unangenehmen Geruch oder eine auffällige Farbe angenommen hat, ohne gesundheitsschädlich zu sein, z. B. das Fleisch von alten Ebern und Ziegenböcken. Dasselbe ist vor dem Verkaufe stets als Eber- oder Bockfleisch zu bezeichnen.

II. Fleisch kranker Thiere:

a. welche mit Perlsucht (Tuberkulose) behaftet sind, sofern dieses Fleisch nicht nach dem ministeriellen Erlasse vom 26. März 1892, betreffend die Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh, dem freien Verkehr zu überlassen oder nach demselben Erlasse beziehungsweise in den in dem Erlasse nicht namhaft gemachten Fällen nach der jedesmaligen Entscheidung des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes als gesundheitsschädlich anzusehen ist;

b. welche an Lungenseuche gelitten haben, mit Ausnahme der Lungen;

c. welche sich in geringem Grade finnig erweisen, nachdem das Fleisch unter amtlicher Aufsicht nach zuvoriger Zerkleinerung gar gekocht ist.

Als „in geringem Grade finnig" ist hier das Fleisch nur solcher Thiere zu erachten, in welchem bei der Untersuchung nur vereinzelte Finnen in mehr als zwei Körpertheilen angetroffen werden.

Das Fleisch von Schlachtthieren, bei welchen eine nur auf einen oder höchstens auf zwei Körpertheile, z. B. auf Kaumuskeln oder Zunge oder Herz u. s. w. beziehungsweise auf höchstens zwei dieser Theile begrenzte Einwanderung der bezeichneten Parasiten stattgefunden hat, ist, vorausgesetzt daß die betreffenden Thiere im Uebrigen gesund und gut genährt sind, nachdem es in Gemäßheit der Ministerial-Erlasse vom 16. Februar 1876 und 26. Juni 1890 unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung gar gekocht worden, dem freien Verkehr zu übergeben;

d. welche mit auf den Menschen nicht übertragbaren Schmarotzern behaftet sind, wenn die Thiere in Folge dieser Letzteren abgemagert sind;

e. welche durch Zufall (z. B. Verwundung, Knochenbruch, plötzliches Aufblähen (Trommelsucht), Schlundverstopfung, drohende Erstickung, bei Zufällen während der Geburt, Vorfall oder Umstülpung des Tragesackes u. s. w.) Schaden genommen haben, wenn die Thiere nicht spätestens binnen 12 Stunden nach dem Unfall in fieberfreiem Zustande geschlachtet worden sind.

In allen diesen Fällen hat jedoch der Besitzer beziehungsweise der Einbringer des Fleisches ein Zeugniß des behandelnden Thierarztes beizubringen, aus welchem ersichtlich sein muß, ob die eingeleitete Behandlung und die etwa verabreichten Medikamente auf die Beschaffenheit, Dauerhaftigkeit, den Geschmack und Geruch des Fleisches von nachtheiligem Einfluß gewesen sind oder nicht.

§ 4.

Das für die Freibank bestimmte Fleisch wird als „nicht bankwürdig" gestempelt und unter Aufsicht der Polizei-Verwaltung gestellt.

§ 5.

Der Verkauf des Freibankfleisches findet zu der von der Polizei-Verwaltung festgesetzten Tageszeit

Digitized by Google

unter Aufsicht eines Polizeibeamten durch den Eigenthümer oder einen Bevollmächtigten desselben statt.

Das am Schlusse der Verkaufszeit nicht verkaufte Fleisch bleibt unter Verschluß der Polizei-Verwaltung.

§ 6.

Nach beendigtem Verkauf hat der Eigenthümer des verkauften Fleisches für die gründliche Reinigung des Freibanklokales und der Geräthe Sorge zu tragen, widrigenfalls die Reinigung auf seine Kosten erfolgt.

§ 7.

Für die Benutzung des Freibanklokals werden Gebühren nach Maßgabe des durch Gemeindebeschluß festzusetzenden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Tarifs erhoben.

Falls es nach dem Gutachten des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes nothwendig erscheint, das „nicht bankwürdig" befundene Fleisch gar zu kochen, so hat der Eigenthümer des Fleisches die Heizungskosten zu entrichten.

§ 8.

Der von dem Eigenthümer selbst zu bestimmende Preis des Fleisches, der Grund der „Nichtbankwürdigkeit" desselben, die Bedingungen, unter welchen es genossen werden kann, die Gattung und das Geschlecht des Thieres, von welchem das Fleisch stammt, werden durch Anschlag im Freibanklokal öffentlich bekannt gemacht.

§ 9.

Das auf die Freibank verwiesene Fleisch darf höchstens in Mengen von 3 Kilogramm Gewicht an einzelne Käufer abgegeben werden.

Zum Wiederverkauf dürfen Fleischtheile und Eingeweidetheile aus der Freibank weder verabfolgt noch bezogen werden. Insbesondere darf Freibankfleisch nicht an Gastwirthe, Speisewirthe, Fleischer und Wurstmacher bezw. deren Beauftragte verkauft werden.

§ 10.

Gehört Fleisch, welches auf die Freibank verwiesen ist, einer Person, welche nicht gewerbsmäßiger Fleischer, Fleischhändler, Wurstmacher, Gast- und Schank- oder Speisewirth ist, so kann es gegen eine schriftliche Versicherung, daß sie es lediglich im eigenen Haushalte verwenden werde, abgestempelt und derselben herausgegeben werden.

§ 11.

Auf Beschwerden gegen Anordnungen des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes entscheidet der Kreisthierarzt endgiltig.

Die Beschwerde muß innerhalb 24 Stunden eingelegt werden. Die Gebühren für den Kreisthierarzt trägt für den Fall, daß der Ausspruch des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise Thierarztes bestätigt wird, der Antragsteller, im entgegengesetzten Falle die Polizei-Verwaltung.

Pudewitz, den 22. März 1899.

Die Polizei-Verwaltung.
gez. **Riemer.**

Personal-Veränderungen.

Nro. **675.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Ernannt sind: zu Ober-Postassistenten, der Postassistent Schirmer in Neutomischel, der Postassistent Borkenhagen in Schwerin (Warthe), der Postassistent Brunk in Wreschen,

zu Ober-Telegraphenassistenten: der Telegraphenassistent Nimz in Krotoschin, der Telegraphenassistent Wehran in Posen,

zum Postverwalter: der Postassistent Henkelmann in Raschkow.

Angestellt sind: als Postassistenten, die Postanwärter Döpner in Pleschen I, Bergmann und Kietzer in Lissa (Bz. Posen), Friese und Nerlich in Schrimm, Stangierski in Schroda, Ladenthin in Kempen (Bz. Posen).

Versetzt sind: der Telegraphensekretär Böhm von Königsberg (Pr.) nach Posen, der Postsekretär Malisius von Posen nach Kiel.

Nro. **676.** Bei der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg.

Einberufen: Gerichtsassessor Kreycher aus Münster i. Westf. behufs Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars,

die Bureaugehülfen Winterstein in Bromberg und Jaensch in Lissa i. P. als Zivilanwärter zur Spezialkommission Bromberg II bezw. Lissa I.

Zum etatsmäßigen Vermessungsbeamten ernannt: Landmesser Palmowski, bis 1. Mai in Konitz stationirt, seitdem nach Bromberg (geod.-techn. Bureau) versetzt.

Ueberwiesen: Oekonomie-Kommissionsgehülfe Nippa in Bromberg von der Generalkommission in Breslau.

Nro. **677.** Im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Mai 1899.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zum Landgerichts-Präsidenten: der Landgerichtsdirektor Lindenberg aus Breslau in Gnesen,

zum Amtsrichter: der Gerichtsassessor Friedrich aus Ostrowo in Strelno,

zum Gerichtsassessor: der Referendar von Sczaniecki in Posen,

zum Referendar: der Rechtskandidat Tillgner in Gostyn,

zum Gerichtsschreiber: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Walter aus Posen in Jastrow,

zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Koziolek aus Herne in Wreschen.

Digitized by Google

Versetzt:

der Landgerichts-Präsident Clauß von Gnesen nach Glogau, der Amtsrichter Dr. Rudolphi von Neutomischel nach Berlin und der Amtsrichter Arndts von Kasten als Landrichter nach Prenzlau.

Pensionirt:

der Gerichtsschreiber Pytlik in Adelnau.

Entlassen:

der Gerichtsassessor Paul Starke zu Posen in Folge seiner Uebernahme in die kirchliche Verwaltung

II. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt:

zum Staatsanwalt: der Gerichtsassessor Dr. Comte aus Magdeburg zum Staatsanwalt in Meseritz.

zum Amtsanwalt: der Bürgermeister Hahm bei dem Amtsgericht zu Bojanowo.

Versetzt:

der erste Staatsanwalt Dr. Isenbiel hier an das Landgericht I. zu Berlin unter Verleihung des Charakters als Oberstaatsanwalt, der Gefängniß-Oberaufseher Kind, von Wronke nach Posen.

Gestorben:

der Assistent Bock bei der Staatsanwaltschaft zu Lissa i. P.

Nro. 678. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Aniolka II, Borek, Dzierzonznik, Kuznica trz., Laski, Pila Mühle, Pomiany, Siemionka, Smardze, Strenze, Wadiczno, Kreis Kempen;
2) Gutow, Kempa Krug, Wrotycz Vorwerk, Kreis Pleschen;
3) Glowno Kolonie und Streitort, Kreis Posen-Ost.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Domanin und Mikarzyn, Kreis Kempen.

II. Rotzkrankheit.

a. ausgebrochen unter den Pferden:

1) des Gutsbesitzers v. Prądzynski zu Czerleinko, Kreis Schroda.

b. erloschen unter den Pferden:

1) des Wirths Lulka zu Lodz, Kreis Posen-West.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh bezw. Schafen und Schweinen:

1) der Ackerbürger Cieslinski, Ludwig Zydorowicz, Ludwig Zawicki und Namysl zu Adelnau, der Stadt Sulmierzyce, der Wirthe Kalina, Barczak, Stach, des Auszüglers Wozniak, der Einlieger Siwakowski, Hencka, Kolek zu Dembnica, der Güter Drogoslaw u. Zacharzew, Kreis Adelnau;
2) des Besitzers Wojciewski zu Kursdorf, des Kutschners Kutzner zu Tillendorf, Kreis Fraustadt;
3) der Gemeinde Ptaszkowo, der Güter Zbroj, Slocin, Konkolewo, der Wirthe Ludwiczak und Walenciak zu Kankolewo, Kreis Grätz;
4) der Gutsleute zu Tarce, der Wirthin Studzinska zu Tokarew, Kreis Jarotschin;
5) des Guts Damanin, Kreis Kempen;
6) des Guts Jarogniewice, des Kutschers Nowacyk zu Piotrkowice, des Arbeiters Kastelan zu Borowo, der Wirthe Przywecki und Wozniak zu Granawko, der Wittwe Szlapka, der Wirthe Korbik und Migdal zu Czarkow, Kreis Kosten;
7) des Vorwerks Skakawko, des Wirths Donkarczyk zu Wyrembin, Kreis Koschmin;
8) des Guts Neudarf, des Gutsbesitzers Glogstein zu Wykow, der Wirthe Kulas, Witek zu Witkipust., des Häuslers Jayte zu Rosenfeld, der Gemeinde Roschki, Kreis Krotoschin;
9) der Ackerbürger Franz und Joseph Weigt, Jauer und des Gastwirths Lorenz zu Schwetzkau, Kreis Lissa;
10) des Gutsbesitzers Threde und des Wirths Michor zu Gosciejewo, der Wirthe Wojahn, Mantey und Kühn zu Tarnowa, Kreis Obornik;
11) der Güter Kucharty, Pawlowek, Katowiecko, Groß Galonski, Lauisenhof, Jedlec, Korszkwy, Scholow und Turko, der Wirthe Winkler, Tondosch, Barkert zu Gorzno Hauland, Janiak, Maciorzel zu Macew, Walendawski und Stempin zu Groß Galonski, der Probstei Sobotka, der Wirthe Palowczyk, Walczak zu Grudzielec, Czekalski zu Sobotka, Drygas zu Krzywosondowo, des Lehrers Jungbluth zu Bismarksdorf, Kreis Pleschen;
12) des Wirths Michael Palacz zu Jersitz, Kreis Posen-Ost;
13) des Wirths Garny zu Wronczyn, des Gemeindevorstehers Kucharzewski zu Witobel, Kreis Posen-West;
14) der Wirthe Tomala, Pietrusiak, Jarosz, Jendrzejak, Bak zu Chlewa, Kreis Schildberg;
15) des Guts Wloscicjewki, des Vorwerks Dachowo und des Wirths Pawlowski zu Dachowo, Kreis Schrimm;
16) der Ortschaften Borzejewo, Kijewo, des Vorwerks Lugawiny, des Wirths Mackowiak zu Gablin, des Besitzers Tefs zu Biskupitz gerstl., Kreis Schroda.

b. erloschen unter dem Rindvieh bezw. Schafen und Schweinen:

1) des Gastwirths Paetzaldt, des Kaufmanns Gibasiewicz, des Ackerbürgers Konieczny zu Sulmierzyce, Kreis Adelnau;
2) der Güter Brzostkow, Smielow, des Arbeiters Dambrowski zu Lgow, Kreis Jarotschin;
3) des Guts Piotrowo, des Wirths Jurga zu Jasin, Kreis Kosten;

Digitized by Google

4) des Vorwerks Josefowo, der Ortschaft Sulnia, der Güter Kromolice, Dzierzanowo, der Ortschaft Dzierzanowo, der Wirthe Kolodziejczyk und Lis zu Romanow, Kreis Koschmin;
5) der Stadt Kobylin;
6) der Wirthe Karl und Gottfried Günther und Klause zu Sosnica Hld., der Gemeinde Hellefeld, des Vorwerksbesitzers Patzky zu Bestwin, Kreis Krotoschin;
7) des Ansiedlers Fassemeyer zu Wolfskirch, Kreis Lissa;
8) des Guts Gosciejewo, Kreis Obornik;
9) der Güter Borucin und Bogwidz, des Wirths Urbaniak zu Kotowiecko, des Lehrers Owczarski, des Arbeiters Adamczak zu Gutow, Kreis Pleschen;
10) des Molkereibesitzers Hoffmann zu Posen Stadt;
11) der Ortschaften Neu-Bralcz, Czacz und Niedervorwerk, Kreis Schmiegel;
12) des Guts Grzybno, des Gastwirths Weber zu Chalawy, des Vorwerks Podlesie, der Gemeinde Robakowo und Radoszkowo, des Wirths Koszarek zu Zaborowo, Kreis Schrimm;
13) der Städte Kostschin und Pudewitz, des Guts Wanglau, des Gutsbesitzers Schendel zu Glinka, der Güter Kocialkowagorka, Pomarzanki, Wengierski, Bronislaw, des Wirths Jozwiak zu Koloschki, Kreis Schroda.

IV. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Brdys zu Chwaliszew II, des Häuslers Nowostowski zu Lamki, Kreis Adelnau;
2) des Korbmachers Peschel zu Fraustadt, des Besitzers Hoffmann zu Ulbersdorf, Kreis Fraustadt;
3) des Müllers Krause zu Daleschin, Kreis Gostyn;
4) des Bürgers Maniecki zu Opalenitza, der Arbeiter Jackowiak zu Kubaczyn und Pieklak zu Granowo, Kreis Grätz;
5) des Arbeiters Szkudlarek zu Zulkow, der Güter Magnuszewice, Zakrzew, des Arbeiters Janicki zu Gola und Dolny zu Gora, des Schmieds Pawela zu Zalesie, Kreis Jarotschin;
6) der Arbeiter Karolczak, Pawlik und des Hausbesitzers Bayer zu Kosten, des Fleischers Kaminski zu Kriewen, des Viehhändlers Tuliszkiewicz zu Czempin, der Wittwe Cieslak zu Slomin, der Arbeiter Dlugi zu Alt-Lubosch, Smelkowski zu Klein Rogaczewo, Gapik zu Jerkowo, des Wirths Jurga zu Racot, der Ortschaften Kaliszewo, Alt Ossowo, des Schmieds Schmidt, der Einlieger Szklarski, Iwulski, des Häuslers Walenciak zu Kokorzyn, des Knechts Grygier und der Arbeiter Dudziak zu Pianowo, Pawlak zu Kurowo, Kreis Kosten;
7) des Häuslers Skrzypczak zu Groß Pogorzalki, der Arbeiter Kobuszynski und Stachowiak zu Goreczki, des Wirths Ast zu Gluchowo, Kreis Koschmin;
8) des Gutsbesitzers Gloystein zu Wykow, des Nachtwächters Jarmuzek zu Lutogniewo, Kreis Krotoschin;
9) des Arbeiters Rutkowski zu Bojanitz, Kreis Lissa;
10) des Wirths Wittchen zu Lewitz Hauld., Kreis Meseritz;
11) des Stellmachers Knack zu Witomischel, Kreis Neutomischel;
12) des Guts Golaschin, des Wirths Franke zu Gramsdorf, Kreis Obornik;
13) der Gutsleute zu Chojno, des Knechts Popielas zu Sackern, des Schäfers Paschke und der Wittwe Maslankowska zu Konary, Kreis Rawitsch;
14) des Töpfers Zagermann, des Vollziehungsbeamten Schneider zu Pinne, des Guts Obrowo, der Gemeinde Wielonek, der Gutsleute zu Konsinowo, Kreis Samter;
15) des Häuslers Czwojdzinski zu Brodnica, des Kaufmanns Klupp zu Xions, des Grundbesitzers Müller zu Bnin, des Wirths Kuta zu Esterpole, Kreis Schrimm;
16) des Försters Myszak zu Prochy, des Arbeiters Stachowiak zu Parzenczewo, des Guts Suckel der Wirthin Druse, des Oberförsters Myssak zu Kotusch, des Vorwerks Pol. Presse, des Arbeiters Langner zu Robaczyn, Kreis Schmiegel;
17) des Wirths Ryzak zu Xionzenice, des Gastwirths Olek zu Strzyzew, Kreis Schildberg;
18) des Gutsbesitzers Nagel zu Rolitten, Kreis Schwerin a. W.;
19) des Vorwerks Ignacewo, Kreis Schroda;
20) des Arbeiters Matuszak zu Miloslaw, des Arbeiters Dominiak zu Galenzewo, des Ansiedlers Hartfiel zu Kornatz, des Wirths Matuszewski zu Skarboszewo, des Probsteipächters Steinborn zu Ostrowo geistl, des Schuhmachers Roch zu Galenzewo, der Wittwe Kaczmarek zu Sokolnik, des Wirths Wojciechowicz zu Gr. Cieske, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Brettschneiders Nawrocki zu Sulmierzyce Kreis Adelnau;
2) des Wirths Flieger zu Mauche, Kreis Bomst;
3) des Schmieds Haupt zu Fraustadt Stadt;
4) der Wittwen Jankowiak zu Klein Strzelce, Günther zu Jezewo, der Arbeiterin Kazmierczak ebenda, des Maurers Anger zu Seide, Kreis Gostyn;
5) des Wirths Jankiewicz zu Konkolewo, und des Häuslers Lubinski daselbst, Kreis Grätz;
6) des Wirths Szymczak zu Wojciechowo, Kreis Jarotschin;

Digitized by Google

7) des Arbeiters Kaczor, des Maurers Schif zu Kosten, des Häuslers Grzesinski zu Kriewen, des Arbeiters Szymkowiak zu Granowko, des Zieglers Grunwald zu Szczodrowo, Kreis Kosten;
8) des Guts Radenz, der Ortschaft Steinburg, der Knechte Kusiciel und Portka zu Wielowies und Kazubek zu Lagiewnik, Kreis Koschmin;
9) der Gemeinde Dzielice, des Häuslers Nagler zu Bozacin, Kreis Krotoschin;
10) des Maurers Marker zu Schwetzkau Stadt;
11) der Gemeinde Linde, Kreis Neutomischel;
12) der Arbeiter Ratajczak zu Sackern und Dziubalka zu Bärsdorf, Kreis Rawitsch;
13) des Müllers Ramms zu Zwolno Hauld., Kreis Schrimm;
14) des Arbeiters Grzelka zu Liebusch, Kreis Schwerin a. W.;
15) der Hausbesitzer Stanislawski und Brząbowicz zu Wielichowo, des Zimmermanns Koschel zu Robaczyn, des Arbeiters Glabski zu Nitsche, des Häuslers Deinert zu Karmin, des Guts Kuschen, Kreis Schmiegel;
16) des Schmieds Tabaka, des Uhrmachers Ossowski, des Lehrers Wasicki, der Arbeiter Ogrodowicz zu Miloslaw, Raczak zu Grzymislawice, Gaca zu Janowo, des Wirths Stiller zu Pospolno, des Propsteipächters Drzewiecki zu Strzalkowo, des Arbeiters Grocholski zu Radlowo, Kreis Wreschen.

V. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Wirths Litschke zu Szczury Hauld., Kreis Adelnau;
2) des Guts Sielinko, Kreis Grätz;
3) des Guts Wonsowo, Kreis Neutomischel.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsatteſt beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbachsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 25. Ausgegeben den 20. Juni **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 679. Ausreichung von Zinsscheinen. — 680. Jahrmarktsverlegung zu Kiebel. — 681/684. Bezirksveränderungen. 685. Apotheke zu Neustadt a. W. — 686. Berichtigung. — 687. Schluß der Schonzeit für wilde Enten. — 688. Polizei-Verordnung über die Untersuchung des Schlachtviehes und frischen Fleisches in der Stadt Borek. — 689. Errichtung einer Postagentur zu Smolitz. — 690. Polizei-Verordnung für den Kreis Birnbaum. — 691/692. Bezirksveränderungen. — 693. Wegesperrung. — 694. Fleischschau zu Jarotschin. — 695/696. Schlachthausanlagen. — 697. Viehseuchen. — Beilage: Vertheilungsplan der zur Lehrer-Ruhegehaltskasse zu leistenden Beiträge.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **679.** **Bekanntmachung.**

Die **Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 ½ prozentigen Staatsanleihe von 1889** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. — I. 283.

Berlin, den 18. Februar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **680.** An Stelle des in der **Gemeinde Kiebel,** Kreis Bomst, am 6. Juni d. Js. aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 5. Dezember d. Js.** angesetzt worden. — 2855/99 I. G.

Posen, den 13. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **681.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1899 zu genehmigen geruht, daß die **Landgemeinde Czartki** im Kreise Schroda mit dem in demselben Kreise belegenen **Gutsbezirke Chwalkowo,** welcher fortan den Namen **„Marthashagen"** führt, unter Aufrechterhaltung des Gutsbezirkes als solchen, **vereinigt** wird. — 3831/99 I. B. IV. Ang.

Posen, den 11. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **682.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1899 zu genehmigen geruht, daß von dem Bezirke der **Land-**

Digitized by Google

gemeinde Dobiezyn im Kreise Grätz das **Gut Dobiezyn abgetrennt** und zu einem **selbstständigen Gutsbezirke** mit dem Namen **„Dobiezyn“** erklärt werde. — 3831/99 I. B. III. Ang.

Posen, den 11. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **683.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1899 zu genehmigen geruht, daß **von dem Gutsbezirke Drzonzgowo** im Kreise Schroda das **Gut Sokolniki drzonzgowski abgetrennt** und zu einem selbständigen Gutsbezirke mit dem Namen **„Falkenrode“** erklärt werde. — 3831/99 I B.

Posen, den 11. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **684.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1899 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Schroda belegenen **Gutsbezirke Wydzierzewice** und **Trzek** zu einer Landgemeinde unter dem Namen **„Deutscheck“** vereinigt werden. — Nr. 3831/99 I B. 1. Angabe.

Posen, den 11. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **685.** Der Apotheker **Carl Brandenburg** aus Berlin hat **die Apotheke in Neustadt a. W.** käuflich erworben und ist ihm **die Konzession zum Fortbetriebe derselben ertheilt** worden. — 2142/99 I. Da.

Posen, den 11. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **686.** **Berichtigung.**

Im VIII. Nachtrag zum Statut der Posener Landschaft (Seite 233 des Amtsblatts vom 23. Mai d. J.) ist insofern ein Druckfehler enthalten, als daselbst im Absatz V. Zeile 4 hinter dem Worte „Grundstücks“ das Wort „und“ irrthümlich eingeschoben ist.

J.-Nr. 3743/99 I. B.

Posen, den 10. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **687.** Gemäß § 1 Nr. 9 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 wird **der Schluß der diesjährigen Schonzeit für wilde Enten** innerhalb des Regierungsbezirks Posen auf **Montag, den 19. Juni d. Js.** festgesetzt, sodaß die Jagd auf die bezeichnete Wildart am Dienstag, den 20. Juni d. Js. beginnt.

J.-Nr. 4571/99 B. A.

Posen, den 12. Juni 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: **von Borstell.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **688.** **Polizei-Verordnung**
über die Untersuchung des Schlachtviehes und frischen Fleisches.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Posen **für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Borek** folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Fleisch zum Genusse für Menschen bestimmt ist, sind vor und nach dem Schlachten einer Untersuchung zu unterwerfen.

§ 2.

Die Untersuchung hat, wenn sie nicht durch einen Thierarzt erfolgt, durch den Schlachtviehbeschauer des Schaubezirks zu geschehen, in welchem geschlachtet werden soll.

Nach der Nothschlachtung (§ 5) von Rindvieh, d. h. wenn bei verunglücktem oder schwer krankem Rindvieh eine Schlachtung nothwendig wird, muß die Untersuchung durch einen Thierarzt ausgeführt werden; bei Knochenbrüchen oder sonstigen äußeren Verletzungen jedoch nur dann, wenn solche mehr als 12 Stunden vor der Nothschlachtung eingetreten sind.

§ 3.

Wer ein Schlachtthier (§ 1) schlachten oder schlachten lassen will, hat dies rechtzeitig dem Schlachtviehbeschauer anzuzeigen oder im Falle des § 2 einen Thierarzt zuzuziehen.

§ 4.

Ohne schriftliche Erlaubniß des Schlachtviehbeschauers, beziehungsweise des Thierarztes darf weder Schlachtvieh (§ 1) geschlachtet, noch geschlachtetes Vieh abgehäutet, zerlegt oder verwerthet werden.

Auch darf vor der Untersuchung nach dem Schlachten kein Theil des geschlachteten Thieres beseitigt werden. Die Gestattung des Schlachtens verliert ihre Giltigkeit, wenn nicht im Laufe des auf ihre Ertheilung folgenden Tages das Schlachten stattgefunden hat.

Das Fleisch, sowie die inneren Theile des geschlachteten Viehes dürfen nur dann zur menschlichen Nahrung verwendet werden, wenn und soweit dieselben von dem untersuchenden Schlachtviehbeschauer bezw. Thierarzte hierzu für tauglich erklärt worden sind.

Die Theile des geschlachteten Viehes, welche von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem Thierarzte für „nicht bankwürdig“, aber zum Genuß für Menschen noch geeignet befunden worden, sind, sofern sie feilgeboten werden sollen, auf die Freibank zu verweisen.

Alle von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem Thierarzte als zur menschlichen Nahrung

Digitized by Google

nicht geeignet bezeichneten Theile des geschlachteten Thieres sind nach dessen Anweisung, oder wenn das ganze Thier verworfen wird, nach Anweisung der Polizei-Verwaltung durch den Besitzer unschädlich zu beseitigen oder zu einer zulässigen gewerblichen Ausnutzung zu verwerthen.

§ 5.

In Nothfällen, nämlich bei Unglücksfällen (Knochenbrüchen, schweren durchgehenden Gelenk-, Brust- oder Bauchwunden, plötzlichem Vorfall der Gebärmutter, unüberwindlichen Geburtshindernissen, Verletzungen der Geburtswege, Aufblähungen nach übermäßigem Genuß leicht in Gährung übergehenden Futters und Schlundverlegungen durch steckengebliebene Kartoffeln, Aepfeln rc., sowie schweren Erkrankungen, ist das Schlachten (Nothschlachtung) ohne vorherige Untersuchung oder Gestattung erlaubt, jedoch sind sämmtliche Nothschlachtungen dem Schlachtviehbeschauer, beziehungsweise dem Thierarzt unverzüglich anzuzeigen.

Auch in solchen Fällen ist aber zum gänzlichen Abhäuten, Zerlegen und Verwerthen des geschlachteten Viehes die vorherige Gestattung des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes einzuholen und gelten die im § 4 hinsichtlich des geschlachteten Viehes getroffenen Bestimmungen.

§ 6.

Wer frisches Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh (§ 1) in den Polizeibezirk der Stadt zum Zweck des Verkaufs einführt, sowie wer solches Fleisch zum Weiterverkaufe oder zur Verwendung in Gast- oder Speisewirthschaften bezieht, hat durch eine amtliche Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß dieses Fleisch von einem Thiere herrührt, welches beschaut und der Gesundheit nicht schädlich befunden worden ist.

Dieser Nachweis wird erbracht:

1) durch die schriftliche Bescheinigung eines Thierarztes oder
2) eines amtlich zugelassenen Schlachtviehbeschauers,
3) durch den auf dem Fleische befindlichen amtlichen Stempel eines öffentlichen Schlachthauses oder eines Schlachtviehbeschauers.

Sofern dieser Nachweis nicht geführt wird, darf frisches Fleisch von auswärts geschlachtetem Rindvieh nur in zwei Vierteln (Vorder- und Hintertheil), von auswärts geschlachteten Schweinen mindestens in ganzen Seitenhälften, von auswärts geschlachteten Kälbern, Schafen und Ziegen aber nur unzertheilt eingeführt und dem Schlachtviehbeschauer zur Untersuchung vorgelegt werden.

Mit dem zu untersuchenden Fleische sind sämmtliche, zu dem geschlachteten Thiere gehörenden Eingeweide vorzulegen. Dabei dürfen Herz, Lunge, Leber, Nieren, Milz und eventl. Gebärmutter und Euter von dem Fleische nicht getrennt sein.

Ferner ist durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes oder eines geprüften Schlachtviehbeschauers nachzuweisen, daß das eingeführte Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet befunden ist.

Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh ist an geeigneten Stellen mit einem rothen Farbestempel als „auswärts geschlachtet" zu stempeln.

§ 7.

Für die Ausführung der Schlachtviehbeschau sind die hierunter folgenden Vorschriften maßgebend.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sowie der nachfolgenden Ausführungs-Vorschriften und der Freibank-Ordnung werden für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, falls nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§ 9.

Die Polizei-Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Borek, den 8. April 1899.

Die Polizei-Verwaltung.
Przybylski.

Die in § 8 vorstehender Polizei-Verordnung vorgesehene Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mk. wird hierdurch genehmigt. — 1358/99 I. Db.

Posen, den 29. Mai 1899.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Vorschriften
zur Ausführung der Polizei-Verordnung über die Untersuchung des Schlachtviehes und frischen Fleisches.

§ 1.

Zur Untersuchung des Schlachtviehes werden Schaubezirke gebildet und für jeden derselben ein öffentlicher Schlachtviehbeschauer und Stellvertreter bestellt.

Die Abgrenzung der Schaubezirke und die Bestellung der Schlachtviehbeschauer sowie ihrer Stellvertreter erfolgt widerruflich durch die Polizei-Verwaltung.

§ 2.

Hat im Polizeibezirk der Stadt ein Thierarzt seinen Wohnsitz, so ist diesem das Amt des Schlachtviehbeschauers zu übertragen.

Andere, im Uebrigen unbescholtene und zuverlässige Personen müssen, um als Schlachtviehbeschauer zugelassen zu werden, einen mindestens vierwöchigen praktischen Kursus an einem unter thierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause zurückgelegt oder aber einen anderweitigen durch einen approbirten Thierarzt zu ertheilenden Unterricht in einer Privatschlächterei von mindestens drei Monaten durchgemacht und den Nachweis der erforderlichen technischen Kenntnisse dargethan haben.

Digitized by Google

Der Nachweis ist durch eine vor dem Königlichen Departementsthierarzt des diesseitigen Regierungsbezirks abzulegende Prüfung zu liefern. In dieser Prüfung hat der Bewerber darzuthun:

1) daß er die Merkmale der wichtigsten ansteckenden Thierkrankheiten vor und nach dem Tode der Thiere kennt;
2) daß er die Gesundheitszeichen der Schlachtthiere vor und nach dem Schlachten, sowie die einzelnen Organe dieser Thiere kennt;
3) daß er die Krankheitserscheinungen der Schlachtthiere und der inneren Organe, insbesondere die gesundheitsschädlichen Eigenschaften zu beurtheilen versteht;
4) daß er sich mit dem Inhalte der auf die Fleischbeschau bezüglichen Gesetze und Verordnungen einigermaßen vertraut gemacht hat.

Zugleich mit dieser Prüfung ist auch die Prüfung des Fleischbeschauers in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 16. Juni 1894 abzulegen.

§ 3.

Die amtliche Zulassung eines Schlachtviehbeschauers erfolgt auf Antrag durch die von der Polizei-Verwaltung kostenfrei unter Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilende Bestallung.

§ 4.

Bei Aushändigung der Bestallung wird der Zugelassene durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung der als öffentlicher Schlachtviehbeschauer ihm obliegenden Verrichtungen protokollarisch verpflichtet.

Jede Zulassung eines Schlachtviehbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung öffentlich bekannt gemacht.

§ 5.

Die auf Grund einer Prüfung bestellten Schlachtviehbeschauer haben sich alle drei Jahre einer Wiederholungsprüfung vor dem zuständigen Kreisthierarzt zu unterziehen.

§ 6.

Bei nachgewiesener Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder mangelnder Zuverlässigkeit wird dem Schlachtviehbeschauer die amtliche Bestallung ohne förmliches Verfahren durch einfache Geltendmachung des vorbehaltenen Widerrufes entzogen.

Außerdem verliert die Bestallung ihre Giltigkeit, wenn der Schlachtviehbeschauer das Fleischereigewerbe selbständig — beziehungsweise als Stellvertreter oder Gehilfe — oder wenn er den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig betreibt.

§ 7.

Für die Prüfung eines Schlachtviehbeschauers einschließlich der Ausstellung eines Zeugnisses sind sechs Mark an den Departementsthierarzt zu entrichten.

Für die Wiederholungsprüfungen (§ 5) haben die Schlachtviehbeschauer keine Gebühren zu entrichten.

Mehr als drei Bewerber dürfen nicht zusammen geprüft beziehungsweise nachgeprüft werden.

§ 8.

Die Namen der Schlachtviehbeschauer und ihrer Stellvertreter werden mit Angabe des ihnen zugetheilten Schaubezirks in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 9.

Jeder Schlachtviehbeschauer ist verpflichtet, den an ihn gestellten Anträgen auf Untersuchung von Schlachtvieh innerhalb 6 Stunden — wobei die Nachtzeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr in der Zeit vom 1. April bis 30. September, 6 Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, außer Betracht bleibt — nachzukommen, falls nicht dringende Hinderungsgründe vorliegen.

Im letzteren Falle hat der Schlachtviehbeschauer seinen Stellvertreter sofort zu benachrichtigen, dem die gleiche Verpflichtung obliegt, unbeschadet des Rechtes des Nachsuchenden, die Anzeige in diesem Falle unmittelbar bei dem Stellvertreter zu erstatten.

§ 10.

Der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzt darf das Schlachten nur gestatten, nachdem er sich durch die Untersuchung des lebenden Thieres überzeugt hat, daß es nicht an Krankheiten oder Verletzungen leidet, welche einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses auf die Gesundheit befürchten lassen.

§ 11.

Findet der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzt an dem lebenden Thiere Zeichen einer solchen Krankheit oder Verletzung (§ 10), so darf er dessen Schlachtung nicht gestatten und muß von seinen Wahrnehmungen der Polizei-Verwaltung alsbald Anzeige machen. Besteht der Besitzer des Thieres auf dessen Schlachtung, so hat die Polizei-Verwaltung einen Thierarzt, oder wenn der Beschauende Thierarzt ist, den Kreisthierarzt heranzuziehen und auf Grund des von demselben zu erstattenden Gutachtens zu entscheiden.

§ 12.

Nach dem Schlachten, aber vor dem gänzlichen Abhäuten und Zerlegen des Thieres hat der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzt dasselbe abermals, bei Nothschlachtungen — § 5 der Verordnung — erstmalig zu untersuchen. Findet er hierbei an dem Fleische oder den Eingeweiden Zeichen von Krankheiten oder Verletzungen, die einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses auf die Gesundheit befürchten lassen, so hat er dem Besitzer des Thieres die Verwendung und Veräußerung des Fleisches und der Eingeweide zu Nahrungsmitteln zu untersagen und der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen; auch hat er das Fleisch an mehreren geeigneten Stellen als „gesundheitsschädlich“ zu stempeln.

Falls aber nur einzelne Theile des geschlachteten Thieres zu verwerfen sind, so hat er dieselben unter seiner Aufsicht unschädlich beseitigen oder durch tiefes Einschneiden an mehreren Stellen und Begießen mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum zum menschlichen Genuß ungeeignet machen zu lassen.

Digitized by Google

Im Uebrigen finden sinngemäß die Vorschriften des vorigen Paragraphen Anwendung.

§ 13.

Die Kosten der Nachschau in den Fällen der §§ 11 und 12 gehören zu den sächlichen Kosten der Ortspolizei-Verwaltung, wenn das Schlachten beziehungsweise die Verwerthung des geschlachteten Thieres als Nahrungsmittel gestattet wird.

§ 14.

Wird das Schlachtthier gesund befunden und ist das Fleisch zum Verkaufe bestimmt, so hat der Beschauende dasselbe an mehreren Stellen, mindestens an Kopf, Schulterblättern, Rippenwandungen und Hinterschenkeln mit dem Abdruck eines blauen Farbestempels zu versehen, welcher die Buchstaben S. B., wenn aber die Schau durch einen nicht als Schlachtviehbeschauer bestellten Thierarzt erfolgt ist, die Buchstaben T. B. trägt.

Dieselbe Vorschrift findet rücksichtlich des auf die Freibank verwiesenen Fleisches mit der Abänderung statt, daß an Stelle des blauen, ein rother Farbestempel, welcher die Aufschrift „Freibankfleisch" trägt, zu benutzen ist.

§ 15.

Ueber die Anmeldungen und Untersuchungen hat der Schlachtviehbeschauer oder Thierarzt ein fortlaufendes Verzeichniß nach dem beigegebenen Muster zu führen.

Er ist verpflichtet das Verzeichniß der Polizei-Verwaltung, dem Kreis- und Departements-Thierarzt jeder zeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 16.

Die dem Schlachtviehbeschauer oder seinem Stellvertreter für die Untersuchung eines Thieres vor und nach dem Schlachten zusammen zustehende Gebühr (Taxe) wird auf Grund des § 78 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 festgesetzt wie folgt:

1) für ein Stück Rindvieh ausschließlich der Kälber	2,00 Mk.
2) für ein Schwein	0,75 Mk.
3) für ein Kalb, Schaf oder eine Ziege	0,50 Mk.

Ist der Schlachtviehbeschauer zugleich Fleischbeschauer zur Untersuchung auf Trichinen und Finnen, so steht ihm für die gesammte Untersuchung eines Schweines nur eine Gebühr von 1,50 Mark zu.

Die vorstehenden Taxen umfassen die Untersuchungen vor und nach dem Schlachten, sind aber auch zu entrichten, wenn nur die eine oder die andere vorgenommen ist.

Diese Gebühren bezieht der Schlachtviehbeschauer bezw. dessen Stellvertreter auf Grund einer aus seinem Tagebuche ausgezogenen Rechnung, die von der Polizeibehörde zu beglaubigen ist, aus der Gemeindekasse monatlich postnumerando, welche ihrerseits dieselben von den Verpflichteten monatlich postnumerando eventuell zwangsweise wieder einzieht.

§ 17.

Dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise seinem Stellvertreter liegt ferner eine außerordentliche Fleischschau ob. Dieselbe ist ohne Vorwissen des Schlächters oder Fleischwaarenbesitzers und so oft vorzunehmen, als es die Verhältnisse verlangen.

Der außerordentlichen Fleischschau unterliegt sämmtliches Fleisch, sowie alle Fleischwaaren, welche sich in den Schlacht- und Verkaufsstätten der Schlächter, Wurstmacher oder sonstiger gewerbsmäßiger Fleischwaarenverkäufer vorfinden, oder auf Märkten oder an anderen öffentlichen Orten feilgehalten werden.

§ 18.

Bei der außerordentlichen Fleischschau als „zum Genuß für Menschen ungeeignet" befundenes Fleisch (Fleischwaaren) hat der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise sein Vertreter mit vorläufigem Beschlage zu belegen und dies sofort der Polizei-Verwaltung anzuzeigen.

Borek, den 8. April 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Przybylski.

Freibank-Ordnung.

§ 1.

In der Stadt Borek wird eine Verkaufsstelle zum Verkaufe „nicht bankwürdigen" Fleisches unter dem Namen „Freibank" errichtet.

§ 2.

Dem Verkauf auf der Freibank unterliegt alles Fleisch, welches durch den Schlachtviehbeschauer beziehungsweise den Thierarzt für „nicht bankwürdig" aber der Gesundheit nicht schädlich befunden wird.

Das „nicht bankwürdig" befundene Fleisch muß, sofern dies von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem Thierarzt für nothwendig gehalten wird, vor dem Verkaufe unter amtlicher Aufsicht gar gekocht werden.

§ 3.

Als „nicht bankwürdiges Fleisch" ist insbesondere anzusehen:

I. Fleisch gesunder Thiere:

a. wenn dieselben zu alt und in Folge dessen stark abgemagert sind. Fleisch zu junger Thiere, so namentlich von Kälbern, Schafen und Ziegenlämmern, welche noch nicht acht Tage alt sind, ist überhaupt vom Verkaufe auszuschließen.

b. Fleisch, welches einen unangenehmen Geruch oder eine auffällige Farbe angenommen hat, ohne gesundheitsschädlich zu sein, z. B. das Fleisch von alten Ebern und Ziegenböcken. Dasselbe ist vor dem Verkaufe stets als Eber- oder Bockfleisch zu bezeichnen.

II. Fleisch kranker Thiere:

a. welche mit Perlsucht (Tuberkulose) behaftet sind, sofern dieses Fleisch nicht nach dem ministeriellen Erlasse vom 26. März 1892, betreffend die

Digitized by Google

Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh, dem freien Verkehr zu überlassen oder nach demselben Erlasse beziehungsweise in den, in dem Erlasse nicht namhaft gemachten Fällen nach der jedesmaligen Entscheidung des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes als gesundheitsschädlich anzusehen ist;

b. welche an Lungenseuche gelitten haben, mit Ausnahme der Lungen;

c. welche sich in geringem Grade finnig erweisen, nachdem das Fleisch unter amtlicher Aufsicht nach zuvoriger Zerkleinerung gar gekocht ist.

Als „in geringem Grade finnig" ist hier das Fleisch nur solcher Thiere zu erachten, in welchen bei der Untersuchung nur vereinzelte Finnen in mehr als zwei Körpertheilen angetroffen werden.

Das Fleisch von Schlachtthieren, bei welchen eine nur auf einen oder höchstens auf zwei Körpertheile, z. B. auf Kaumuskeln oder Zunge oder Herz u. s. w. beziehungsweise auf höchstens zwei dieser Theile begrenzte Einwanderung der bezeichneten Parasiten stattgefunden hat, ist, vorausgesetzt daß die betreffenden Thiere im Uebrigen gesund und gut genährt sind, nachdem es in Gemäßheit der Ministerial-Erlasse vom 16. Februar 1876 und 26. Juni 1890 unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung gar gekocht worden, dem freien Verkehr zu übergeben;

d. welche mit auf den Menschen nicht übertragbaren Schmarotzern behaftet sind, wenn die Thiere in Folge dieser Letzteren abgemagert sind;

e. welche durch Zufall (z. B. Verwundung, Knochenbruch, plötzliches Aufblähen (Trommelsucht), Schlundverstopfung, drohende Erstickung, bei Zufällen während der Geburt, Vorfall oder Umstülpung des Tragesackes u. s. w.) Schaden genommen haben, wenn die Thiere nicht spätestens binnen 12 Stunden nach dem Unfall in fieberfreiem Zustande geschlachtet worden sind.

In allen diesen Fällen hat jedoch der Besitzer beziehungsweise der Einbringer des Fleisches ein Zeugniß des behandelnden Thierarztes beizubringen, aus welchem ersichtlich sein muß, ob die eingeleitete Behandlung und die etwa verabreichten Medikamente auf die Beschaffenheit, Dauerhaftigkeit, den Geschmack und Geruch des Fleisches von nachtheiligem Einfluß gewesen sind oder nicht.

§ 4.

Das für die Freibank bestimmte Fleisch wird als „nicht bankwürdig" gestempelt und unter Aufsicht der Polizei-Verwaltung gestellt.

§ 5.

Der Verkauf des Freibankfleisches findet zu der von der Polizei-Verwaltung festgesetzten Tageszeit unter Aufsicht eines Polizeibeamten durch den Eigenthümer oder einen Bevollmächtigten desselben statt.

Das am Schlusse der Verkaufszeit nicht verkaufte Fleisch bleibt unter Verschluß der Polizei-Verwaltung.

§ 6.

Nach beendigtem Verkauf hat der Eigenthümer des verkauften Fleisches für die gründliche Reinigung des Freibanklokales und der Geräthe Sorge zu tragen, widrigenfalls die Reinigung auf seine Kosten erfolgt.

§ 7.

Für die Benutzung des Freibanklokals werden Gebühren nach Maßgabe des durch Gemeindebeschluß festzusetzenden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Tarifs erhoben.

Falls es nach dem Gutachten des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes nothwendig erscheint, das „nicht bankwürdig" befundene Fleisch gar zu kochen, so hat der Eigenthümer des Fleisches die Heizungskosten zu entrichten.

§ 8.

Der von dem Eigenthümer selbst zu bestimmende Preis des Fleisches, der Grund der „Nichtbankwürdigkeit" desselben, die Bedingungen, unter welchen es genossen werden kann, die Gattung und das Geschlecht des Thieres, von welchem das Fleisch stammt, werden durch Anschlag im Freibanklokal öffentlich bekannt gemacht.

§ 9.

Das auf die Freibank verwiesene Fleisch darf höchstens in Mengen von 3 Kilogramm Gewicht an einzelne Käufer abgegeben werden.

Zum Wiederverkauf dürfen Fleischtheile und Eingeweidetheile aus der Freibank weder verabfolgt noch bezogen werden. Insbesondere darf Freibankfleisch nicht an Gastwirthe, Speisewirthe, Fleischer und Wurstmacher bezw. deren Beauftragte verkauft werden.

§ 10.

Gehört Fleisch, welches auf die Freibank verwiesen ist, einer Person, welche nicht gewerbsmäßiger Fleischer, Fleischhändler, Wurstmacher, Gast- und Schank- oder Speisewirth ist, so kann es gegen eine schriftliche Versicherung, daß sie es lediglich im eigenen Haushalte verwenden werde, abgestempelt und derselben herausgegeben werden.

§ 11.

Auf Beschwerde gegen Anordnungen des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes entscheidet der Kreisthierarzt endgiltig.

Die Beschwerde muß innerhalb 24 Stunden eingelegt werden. Die Gebühren für den Kreisthierarzt trägt für den Fall, daß der Ausspruch des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes bestätigt wird, der Antragsteller, im entgegengesetzten Falle die Polizei-Verwaltung.

Borek, den 8. April 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Przybylski.

Digitized by Google

Dienstanweisung für Schlachtviehbeschauer.

I. Im Allgemeinen.

§ 1.

Die Schlachtviehbeschau muß bei Tageslicht vorgenommen werden.

Nur im Nothfalle darf die Untersuchung der lebenden Schlachtthiere, nicht aber auch die Besichtigung nach dem Schlachten bei genügendem Laternen- oder anderem künstlichen Lichte erfolgen.

II. Beschau des lebenden Schlachtviehes.

§ 2.

Von dem Transporte erhitzte oder erschöpfte Schlachtthiere dürfen nicht untersucht und nicht geschlachtet werden. Beides darf erst nach genügender Ruhe geschehen.

§ 3.

Der Genuß des Fleisches eines Thieres läßt einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit befürchten, (§ 10 der Ausführungsvorschriften) wenn die Untersuchung bei demselben eine der nachstehend aufgeführten Erscheinungen ergiebt:

1) mangelhafte oder aufgehobene Freßlust in Verbindung mit anderen Krankheitserscheinungen;
2) Schüttelfrost oder Schweisausbruch;
3) Magerkeit, verbunden mit unreiner und schwer faltbarer Haut;
4) durchfälligen übelriechenden oder mit Blut gemischten Koth;
5) wunde mit schwarzbraunen, harten Schorfen bedeckte oder eiternde Stellen an den Theilen des Körpers, an welchen die Haut, unmittelbar über den Knochen (Hüften, Rippen, Schultern, Gelenke) liegt;
6) Lahmheiten, denen heiße Anschwellungen der Gelenke oder eiternde Wunden an denselben oder in deren Nähe zu Grunde liegen;
7) Knochenbrüche, bei welchen Knochensplitter durch die Haut gedrungen sind;
8) Verletzungen, welche die Wandungen der Brust- oder Bauchhöhle durchdrungen haben oder dies wenigstens vermuthen lassen;
9) Verletzungen der Gelenke, bei denen die Gelenkschmiere ausfließt und zwar wenn die Zustände unter 7 bis 9 länger als 12 Stunden bestehen, oder wenn die Thiere bereits durch Zittern Fieber verrathen;
10) Lahmheiten, denen Eiterungen oder Anschwellungen der letzten Zehenglieder (Hufe, Klauen) zum Grunde liegen.

§ 4.

Die gleiche Befürchtung liegt vor, wenn die Untersuchung einer der nachstehend aufgeführten Erscheinungen ergiebt.

a. Bei Rindvieh.

1) Nasenausfluß, verbunden mit Trübung oder starkem Thränen der Augen;
2) Mehr oder weniger schmerzhafte Schwellungen oder Geschwülste an einzelnen Körperstellen;
3) Speichelfluß mit oder ohne Lahmgehen;
4) Uebelriechender Ausfluß aus der Geburtsöffnung oder ein besudelter Schwanz, der auf ersteren schließen läßt;
5) Erschwertes Athemholen, in Verbindung mit anderen Krankheitserscheinungen;
6) Anschwellung und Entzündung des Euters;
7) Aufgehobenes Wiederkauen.

b. Bei Kälbern.

1) Das Nichtvorhandensein der 8 Schneidezähne;
2) Geschwollene Gelenke;
3) Lahmheit auf dem einen oder dem anderen Fuße, es sei denn, daß dieselbe als durch Schläge, Stöße u. s. w. verursacht, zweifellos ermittelt wurde;
4) Grauen, übelriechenden Koth;
5) Nicht abgetrockneten Nabel.

c. Bei Schweinen.

1) Rothe oder blaurothe Färbung einzelner Abschnitte der Haut, mit oder ohne Schwellung derselben;
2) Schwellung des Kopfes oder Halses;
3) Uebelriechenden gelben oder blutigen Durchfall.

d. Bei Schafen.

1) Teigig sich anfühlende Anschwellungen der Haut, am Unterkiefer oder vor der Brust (Kropf der Schäfer);
2) Pocken (an den nicht bewollten Körperstellen — Innenfläche der Schenkel, Kopf — leicht erkennbar).

§ 5.

Bei den in den §§ 3 und 4 genannten Krankheits-Erscheinungen darf die Erlaubniß zum Schlachten nur von einem Thierarzt ertheilt werden.

III. Beschau nach dem Schlachten.

§ 6.

Thunlichst bald nach erfolgtem Schlachten hat der Schlachtviehbeschauer jedes einzelne Organ des Körpers genau zu besichtigen, zu betasten und, soweit erforderlich, durch Einschneiden zu prüfen. Die Schnitte sind planmäßig und so anzulegen, daß der Verkaufswerth der gesunden Organe möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Die genauere Untersuchung krankhaft veränderter Organe hat stets außerhalb der öffentlichen Schlachträume und nur mittelst besonderer, für die Untersuchung gesunder Körpertheile nicht zu benutzender Instrumente zu erfolgen.

§ 7.

Der Untersuchungsgang bei den einzelnen geschlachteten Thieren ist Folgender:

A. Rind.

1) Haut.
2) Kopf.
   a. Aeußere Besichtigung,
   b. Nasenspiegel, Lippen, harter Gaumen, Rachenhöhle,
   c. Zunge (Abtasten!),
   d. Innere Kaumuskeln (Anschneiden!),

Digitized by Google

e. Obere Halslymphdrüsen und Kehlgangslymphdrüsen (Anschneiden!).

3) Leber. Prüfung durch Besichtigung, Antasten, Anschneiden der in der Leberpforte gelegenen Drüsen; ferner Einschnitt oben rechts, hintere Fläche links in der Mitte, endlich neben dem Spiegel'schen Lappen bis auf die großen, an den bezeichneten Stellen verlaufenden Gallengänge.
4) Herz. Besichtigung nach Eröffnung des Herzbeutels, Eröffnung der rechten und linken Herzkammer.
5) Lungen. Abtasten, ferner Anschneiden in der Querrichtung, Anschneiden der Mittelfell- und Lungendrüsen.
6) Milz. Abtasten, Anschneiden der Milz-Lymphdrüsen.
7) Nieren. Anlegen eines Schnittes von der Mitte des konvexen Randes bis zum Nierenbecken, Anschneiden der Nieren-Lymphdrüsen.
8) Magen. Innen- und Außenfläche.
9) Darmkanal. Innen- und Außenfläche.
10) Gekröse. Anschneiden der Gekrösdrüsen.
11) Netz.
12) Hoden beziehungsweise Gebärmutter. Aufschneiden der Letzteren.
13) Blase. Besichtigung. Ausdrücken ihres Inhalts. Anschneiden (nur bei Krankheitsverdacht!).
14) Die vier Viertel, und zwar:
   a. Aeußere Besichtigung. Alle auf der Oberfläche wahrnehmbaren Blutungen sind darauf zu untersuchen, ob sie sich nicht in die Tiefe erstrecken. — Bei weiblichen Thieren ist das Euter durch Betasten zu prüfen, die Lymphdrüsen sind anzuschneiden.
   b. Innere Besichtigung —. Bauchfell und Brustfell. Hochheben des Zwerchfelles.
   c. Wirbelsäule, Becken und Brustbein.
15) Gehirn. Im Falle sich bei der Untersuchung im lebenden Zustande Störungen in der Thätigkeit desselben ergeben haben, beziehungsweise
16) Gliedmaßen. (Klauen, Sehnen, Knochen, Gelenke).

B. Kalb.

Die Untersuchung geschieht in derselben Weise, wie beim Rind, nur daß die Untersuchung der Wirbelsäule in Wegfall kommt. Besonderes Augenmerk ist beim Kalbe zu richten auf die Beschaffenheit:

1) des Magens,
2) des Dünndarmes,
3) der Gekrös- und der in der Leberpforte gelegenen Lymphdrüsen,
4) des Nabels und
5) der Gelenke.

C. Schaf.

Besonders sind zu untersuchen:

1) die Milz,
2) das Gehirn,
3) die Lungen und
4) der Magen.

D. Schwein.

Die Eingeweide, die Wirbelsäule, das Becken und das Brustbein werden im Allgemeinen ebenso untersucht wie beim Rinde. Abweichend von dem geschilderten Untersuchungsgang erheischt beim Schweine Folgendes Beachtung:

1) Genaue Untersuchung der Zunge und der von den Linsen befreiten Bauchmuskeln, des Zwerchfells, der Zwischenrippen-, Hals-, Kau- und Kehlkopfmuskeln,
2) Anschneiden der Basis jeder Lunge,
3) Untersuchung der Haut,
4) des Gesäuges,
5) der Klauen,
6) sämmtlicher zu Tage tretenden Skelettmuskeln.

§ 8.

Bei den nachstehenden Krankheiten hat der Schlachtviehbeschauer selbständig zu entscheiden:

1) Bei den durch Eingeweidewürmer verursachten Veränderungen,
2) Bei den rein bindegewebigen Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und übelriechende wässrige Ergüsse,
3) Bei den örtlichen abgekapselten Eiterungen, ausschließlich derjenigen in der Gebärmutter und der Muskulatur und bei örtlichen Geschwülsten,
4) Bei örtlicher Actinomykose,
5) Bei örtlicher Tuberkulose.

In den übrigen Fällen hat der Schlachtviehbeschauer durch Vermittelung der Polizei-Verwaltung die Entscheidung des Thierarztes herbeizuführen, namentlich bei Milzbrand, Lungenseuche, Rotz und den übrigen Seuchen, bei nicht lokaler Tuberkulose, beim Vorhandensein stinkenden Inhalts in der Bauch- und Brusthöhle, im Herzbeutel oder in der Gebärmutter, bei allen Entzündungen und Verletzungen der Gebärmutter, bei Entzündungen und Geschwüren der Magen- und Darmschleimhaut, bei welker, trüber, grauer Beschaffenheit der Leber, Nieren, des Herzens und bei dem Vorhandensein kleiner Blutungen unter den serösen Häuten und Schleimhäuten.

Borek, den 8. April 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Przybylski.

Im Anschlusse an die obige Polizei-Verordnung und deren Ausführungs-Vorschriften wird gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Schlachtviehbeschauer für den hiesigen Stadtbezirk der praktische Thierarzt **Arthur Wolff** von hier bestellt worden ist.

Borek, den 3. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Przybylski.

Digitized by Google

Nro. **689.** In dem Orte **Smolitz bei Kobylin** tritt am 16. Juli **eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb** mit der Bezeichnung Smolitz (Bz. Posen) in Wirksamkeit.

Dem Landbestellbezirk derselben werden folgende gegenwärtig zum Landbestellbezirk des Postamts in Kobylin und der Postagentur in Dlonie zugehörigen Orte zugetheilt:

Smolitz Ab., Raschewy D., Ab. und Fo., Czeluscin Fo., Zdzientawy Ab. — bisher zu Kobylin gehörig — und Pasierby D. — bisher zu Dlonie gehörig.

Posen, den 5. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Thiele.

Nro. **690. Kreis-Polizeiverordnung.**

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit dem § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Kreisausschusses **für den Umfang des Kreises Birnbaum** Folgendes:

§ 1.

Kindern unter 14 Jahren ist das Feilbieten und der Verkauf von Waaren irgendwelcher Art in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen und Konditoreien untersagt. Desgleichen wird jugendlichen Personen männlichen Geschlechts unter 17 Jahren und weiblichen Geschlechts unter 16 Jahren der Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten verboten. Das Musikmachen und Darbieten von Schaustellungen in den obengenannten Lokalen ist Kindern unter 14 Jahren nur nach vorheriger, von der Ortspolizeibehörde eingeholten Erlaubniß gestattet.

§ 2.

Die Inhaber der betreffenden Räumlichkeiten bezw. deren Vertreter dürfen das Feilbieten und den Verkauf von Waaren irgend welcher Art, sowie die Theilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten in ihren Lokalitäten nur solchen Personen gestatten, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen können, daß sie das 14. bezw. 17. und 16. Lebensjahr (siehe § 1) bereits vollendet haben. Zum Musikmachen und Darbieten von Schaustellungen durch Kinder unter 14 Jahren muß die polizeiliche Erlaubniß vorgelegt werden.

§ 3.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem der in § 1 bezeichneten Lokale so aufzuhängen, daß er von den Anwesenden bequem gelesen werden kann.

§ 4.

Jede Zuwiderhandlung gegen die §§ 1, 2, 3 dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 6.

Die Kreis-Polizei-Verordnung vom 24. Oktober 1894 wird hiermit aufgehoben.

Birnbaum, den 26. April 1899.

Der Königliche Landrath.
von Willich.

Nro. **691.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. April 1899 zu genehmigen geruht, daß die im diesseitigen Kreise belegene Landgemeinde Chorzalki aufgelöst werde.

Die kommunale Regelung der hiernach bezirksfrei gewordenen Grundstücke des früheren Gemeindebezirks Chorzalki ist gemäß § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schroda vom 30. Januar 1896 in der Weise bewirkt worden, daß

1) das dem Wirth **Christoph Fritz** aus Glinka geistlich gehörige, im Grundbuch von **Chorzalki,** Band I Blatt 11 unter Artikel 8 der Grundsteuermutterrolle, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 87 und 88, eingetragene Grundstück von 5,3390 ha **mit der Landgemeinde Glinka geistlich** und
2) der nach Abtrennung des zu 1 gedachten Grundstücks verbleibende Bestand **mit dem Gutsbezirke Iwno,** unter Aufrechterhaltung des Charakters des letzteren als eines selbständigen Gutsbezirks

vereinigt wird.

Als Termin für die kommunale Regelung setze ich hierdurch den 1. Oktober d. Js. fest.

Schroda, den 8. Juni 1899.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: **Gosling.**

Nro. **692.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schroda vom 9. Oktober 1897 ist das in der Grundsteuermutterrolle von Wilhelmshorst unter Artikel Nr. 4, Nr. 1 des Kartenblatts mit einem Flächeninhalte von 13,6730 ha eingetragene, dem Rittergutsbesitzer **Albert Felgiebel** zu Poklatki gehörige Grundstück von der Landgemeinde **Wilhelmshorst abgetrennt** und mit dem Gutsbezirke **Poklatki vereinigt** worden.

Die Veränderung tritt am 1. Oktober 1899 in Kraft.

Schroda, den 8. Juni 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. V.: **Gosling.**

Nro. **693.** Der **Kommunikationsweg von Pannwitz nach Eschenwalde** ist wegen Instandsetzung der auf demselben befindlichen Brücke 100 **bis auf Weiteres gesperrt.**

Brätz, den 9. Juni 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Digitized by Google

Nro. **694.** Der Barbier **Maximilian Andrzejewski** von hier ist für das hiesige städtische Schlachthaus als **Hilfsfleischbeschauer** unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bestellt worden.

Jarotschin, den 8. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **695.** Der Fleischergeselle **Johann Sworowski** in Görchen beabsichtigt auf dem Grundstück des Schuhmachermeisters Adalbert Brzeskwiniewicz in **Görchen H.-Nr. 53,** Grundbuchnummer 237, **ein Schlachthaus neu zu erbauen.**

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind **innerhalb 14 Tagen** vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Beschreibungen, Zeichnungen und Situationspläne liegen in unserem Bureau zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist ein Termin auf Sonnabend **den 8. Juli 1899,** Vormittags 10 Uhr im hiesigen Polizeibureau anberaumt, worauf mit der Eröffnung aufmerksam gemacht wird, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Görchen, den 13. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **696.** Der Fleischermeister **Ferdinand Heering** beabsichtigt hierselbst auf seinem Grundstücke Wilhelmstraße 2 **ein Schlachthaus zu erbauen.**

In Gemäßheit des § 17 der Reichsgewerbeordnung bringen wir dies Unternehmen mit der Aufforderung zur Kenntniß, daß etwaige Einwendungen **innerhalb 14 Tagen** präklusivischer Frist bei uns anzubringen sind. Zeichnungen und Beschreibungen können während der Dienststunden in unserem Bureau eingesehen werden.

Schwerin a. W., den 14. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. 697. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Zieliniec, Gruszczyn, Kobelnitz, Kreis Posen-Ost;
2) Chojno, Drogi, Golejewko, Ostrobudki, Podborowo, Sworowo, Kreis Rawitsch;
3) Gogolewo mit Hauland, Zakrzewo Hauland, Swionczyn Hauland, Friedrichseck Wlosciejewki, Miendzyborz, Radoszkowo, Charlub Hauland, Chwalkowo, Kolacin, Emchen, Sebastianowo, Brzustownia, Xionsek, Eichrode, Kreis Schrimm.

b. ausgebrochen unter den Schafen:

1) des Guts Krzyzanowo, Kreis Schrimm.

c) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Zborowo, Zborowko, Kalwy, Niepruszewo, Ciesle, Kreis Grätz;
2) Skrzynki, Zamowice, Lissowki, Tomice, Wiry, Wirki, Lenschütz, Lassek, Zabikowo, Kotowo, Luban, Komorniki, Kreis Posen-West.

II. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) der Ackerbürger Jurek, Migaj, Johann, Joseph und Franz Namysl, Zawidzka zu Adelnau, der Arbeiter Karwicki, Miarga, des Ackerbürgers Landowicz zu Sulmierzyce, der Wirthe Szymicek zu Nabyszyce, Poddany zu Chwalischewo I, Hoffmann zu Schwarzwald, Brodala, Bojkowski, Lis, Drozdzynski zu Chwalischew II, Cugier, Cepa und des Häuslers Mikolajczak zu Chwaliszew I, Herbig, Motyl, Pawlak zu Nabyszyce, des Lehrers Michalowski, der Häusler Pietrzak, Bieganski, Lamczak, der Arbeiter Brzezicha, Leja zu Jankow przy., der Wirthe Kalina und Rudowicz zu Gr. Gorzyce, Kaczmarek, Benjamin, Wicenciak zu Skrzebow, der Häusler Marciniak und Matuszkiewicz zu Walentynow, Kreis Adelnau;
2) des Gastwirths Fiedler zu Zedlitz, des Gärtners Zacher zu Alt-Driebitz, der Besitzer Ziegler, Zürn, Bartsch zu Nieder-Pritschen, Kreis Fraustadt;
3) des Guts Podlischki, Kreis Gostyn;
4) der Ortschaften Gumblewo, Strzelce, Pantaleonowo, des Wirths Kalek zu Terespotocke, Kreis Grätz;
5) der Güter Suchorzew, Magnuszewice, der Gemeinde Magnuszewice, des Wirths Szymczak zu Twardow, Kreis Jarotschin;
6) des Guts Strenze, des Vorwerks Kuznica sl. Kreis Kempen;
7) der Wirthe Kalmucki zu Borzencice, Zielinski zu Gloginin, Kreis Koschmin;
8) des Bürgers Niszkiewicz zu Krotoschin, des Lehrers Matuszewski zu Jankow zal. I, der Vorwerke Wrozew, Rembichow, Kreis Krotoschin;
9) des Wirths Kuhn zu Grune, der Bürger Fiebig, Schulz, Marker, Lapawke, Weigt, Nadolph, Prause und Senftleben zu Schwetzkau, Kreis Lissa;
10) des Guts Uchorowo, des Gutsbesitzers Risto, der Wirthe Krenz und Stowenau, des Gutsverwalters Strietzel zu Tarnowo, der Wirthe Hellwig, Suchland und Schroeder zu Wladischin, Kreis Obornik;
11) der Güter Mączynik und Bendzierzyn, Kreis Ostrowo;
12) des Vorwerks Chrzanow, der Propstei zu Droszew, der Wirthe Wasielewski zu Krzywosondowo, Janusz zu Kucharty, der Ortschaft Sobotka, der Wirthe Wasielewski zu Macew,

Digitized by Google

Bloch zu Groß Galonski, Klaczynski zu Czerminek, Lukosch zu Droschew, Olejniczak und Bieganski zu Jedlec, Kreis Pleschen;
12) der Landwirthe Dziurkiewicz, Palacz und Chmielewski zu Jersitz, Kreis Posen-Ost;
14) der Wirthe Hoffmann zu Tarnowo, Pielucha, Nadolny, Teissner und der Häuslerin Goracka zu Krzyzownik, des Vorwerks Bruchweide, Kreis Posen-West;
15) des Guts Galowo, Kreis Samter;
16) des Häuslers Bartsch zu Kotusch, Kreis Schmiegel;
17) der Güter Zaborowo, Emchen, Miedzyborz, Pucolowo, der Wirthe Wojciechowski zu Ilowiec, Pawlowski und des Gutspächters Wize zu Dachowo, des Feldhüters Schmidt zu Pucolowo, Kreis Schrimm;
18) des Schänkers Hebisch, der Wirthe Ryzak und Stambela zu Xionzenice, Kreis Schildberg;
19) der Wirthe Gresling zu Anna Kol., Kotke zu Kocanowo, der Güter Iwno, Tischdorf, Komorniki, Sokolniki drzon., des Gutsbesitzers Gladysz zu Zimino, des Vorwerks und der Gutsleute zu Kijewo, Kreis Schroda;
20) der Güter Kolaczkowo und Budzilowo, Kreis Wreschen;
21) der Güter Gluchowo, Gorzyce, Nielengowo, Granowko, Bonikowo, Sepno I, des Vorwerksbesitzers Polte zu Naclaw, des Arbeiters Bossy zu Konopad, der Wirthe Sikora zu Sierakowo, Musial, Kaczmarek, Plonczak, des Lehrers Stachowiak, des Kanalaufsehers Josefowski zu Bonikowo, der Häusler Halas und Grzosek, des Wirths Przywecki, der Häusler Lamenta, Piotrowski, Maik, Pusiak, Walter, des Lehrers Spendowski zu Granowko, Kreis Kosten.

b. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Guts Strenze, Kreis Kempen;
2) des Einwohners Tomczak zu Pucolowo, des Wirths Wojciechowski zu Ilowiec, Kreis Schrimm.

c. ausgebrochen unter den Ziegen:

1) des Pastors Jost, des Lehrers Teske, des Küsters Jonas, des Arbeiters Stemplewski zu Sobotka, Kreis Pleschen.

d. erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Lehfelde, des Vorwerks Groß Nelke, der Gemeinde Radomierz, des Vorwerks Radstedt, des Wirths Brylantowski zu Primentdorf, Kreis Bomst;
2) der Wittwe Neumann zu Fraustadt, des Handelsmanns Riese zu Alt-Driebitz, Kreis Fraustadt;
3) des Guts Kurowo, des Schneiders Kupka, der Wirthe Majorczyk, Mielcarek zu Kobelnik, Mocek zu Chrzan, Kreis Kosten;
4) der Güter Wolenice, Thereſienſtein, des Wirths Szczotka zu Dombrowo Abbau, der Gemeinde Gorzupia mit Ausnahme der Wirthe Chrobot und Klarzynski, Kreis Krotoschin;
5) des Guts Marienhof, des Wirths Vetter zu Laßwitz, Kreis Lissa;
6) des Vorwerks Burbach, der Wirthe Kißmann zu Groß Haulaud, Schachtschneider und Hildebrandt zu Potrzanowo, Kreis Obornik;
7) der Güter Dciąż, Zakrzewki, Lewkow, Michalkow, Bagatela, Mlynow, der Gemeinde Kosciuszkow, des Weichenstehers Gruszynski zu Biniew, Kreis Ostrowo;
8) der Stadt Stenschewo, Kreis Posen-West;
9) des Guts Grudzielec, des Wirths Rynowiecki zu Gutow, Kreis Pleschen;
10) des Landwirths Lorke zu Sarne, Kreis Fraustadt;
11) der Stadt Xions, Kreis Schrimm;
12) der Ortschaften Gwiazdowo b. P., Tulce, Wittowo, Forbach, Paczkowo, Zasutowo, Glowno und Scheringen, Kreis Schroda.

III. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Stellmachers Brüschke zu Fraustadt, des Lehrers Conrad zu Neuguth, des Arbeiters Michel zu Ober-Pritschen, Kreis Fraustadt;
2) des Guts Ostrowo, der Propstei zu Siemowo, Kreis Gostyn;
3) des Ausgedingers Lewandowski, der Wittwe Lewandowska zu Dluzyn, des Wirths Brzdzenga, des Arbeiters Nowak, des Häuslers Wolny zu Ptaszkowo, des Arbeiters Wojczak zu Borzyslaw, des Häuslers Przybylski zu Kobylnik, der Wirthe Koczka und Teichert zu Konkolewo, des Schmieds Krupa zu Dakowy mokre, Kreis Grätz;
4) der Wirthe Walkowiak zu Gola, Banaszak zu Panienka, Ludwiczak zu Gora, Jeske zu Wilhelmswalde, des Ziegelstreichers Rynecki zu Mieschkow, des Wirths Kaczmarek und des Arbeiters Garstkowiak zu Chrzan, Kreis Jarotschin;
5) des Guts Torzenice, des Häuslers Piasecki zu Teklinow, Kreis Kempen;
6) des Maurers Vogt, des Sattlers Banaszak zu Kosten, des Arbeiters Jankowski zu Kriewen, der Gemeinden Jerka, Neu-Lubosch, Januszewo, Neu-Ossowo, des Guts Zelazno, des Schuhmachers Szlapczynski zu Kielczewo, des Wirths Owsianny ebenda, des Vogts Hoffmann zu Neu-Oborczyk, des Wirths Matuszewski zu Neu-Kurzagora, Kreis Kosten;
7) der Gutsarbeiter Nowaczyk zu Orla, Dudek zu Lissowiec, Kreis Koschmin;
8) des Wirths Gierdalski zu Lutynia, Kreis Krotoschin;
9) des Arbeiters Kaczmarek zu Brylewo, Kreis Lissa;

Digitized by Google

10) des Wirths Sauer zu Lewitz Hauland, des Guts Wischen und des Wirths Meyer zu Wischen, des Gastwirths Seidel und des Arbeiters Gorgiel zu Kuschten, Kreis Meseritz;
11) der Gemeinde Linde, des Wirths Kutzner zu Kuschlin, Kreis Neutomischel;
12) des Einwohners Grott und des Schäfers Bleschke zu Tarnowo, Kreis Obornik;
13) des Schmieds Frąszczak zu Trkusow, Kreis Ostrowo;
14) der Gutsleute zu Knischin, Kreis Posen-Ost;
15) des Fornals Bąk zu Konary, Kreis Rawitsch;
16) des Einliegers Bonk zu Gora, Kreis Schildberg;
17) der Arbeiter Luczak zu Pol. Jeseritz, Mai zu Zygmuntowo, Gorczak zu Rothenfeld, des Guts Gorka duchowna, des Inspectors Wojciechowski, des Arbeiters Konieczny zu Alt-Szczepankowo, des Komorniks Kazmierczak in Murkwitz, des Arbeiters Banarzyk zu Deutsch Poppen, der Häuslerin Pawlowska zu Bucz, Kreis Schmiegel;
18) des Schankwirths Pfeiffer zu Puszczykowko, des Häuslers Gibarzewski zu Brodnica, der Wirthe Szczepaniak zu Mieczewo, Grygier zu Nieslabin, Kędzierski zu Esterpole, Kreis Schrimm;
19) des Vorwerks Budzilowo, der Arbeiter Langner, Luczyk zu Budzilowo, Jankowski zu Chlebowo, des Müllers Trenerowski zu Mikuschewo, des Wirths Wawrzyniak zu Palczyn, des Wirths Wietrzynski und des Arbeiters Urbaniak zu Borzykowo, der Wirthe Nowakowski zu Zieliniec, Kubiaczyk zu Kaczanowo, des Propsteipächters Weydmann zu Skarborzewo, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Gastwirths Weinert zu Rozbitek, Kreis Birnbaum;
2) des Schuhmachers Paris zu Rakwitz, Kreis Bomst;
3) des Handelsmanns Beyer zu Fraustadt Stadt;
4) des Häuslers Michalski zu Drzewce, des Gutspächters Topolski, des Viehhirten Matuszak zu Alt-Gostyn, des Müllers Krause zu Daleschin, Kreis Gostyn;
5) des Arbeiters Mortka zu Ptaszkowo, des Lehrers Kordzinski zu Buk, Kreis Grätz;
6) der Wirthe Sobczak und Filipiak, sowie des Müllers Szopinski zu Wojciechowo, des Wirths Szymankiewicz zu Klichowo, Kreis Jarotschin;
7) des Kaufmanns Plochowietz zu Kempen Stadt;
8) des Arbeiters Koralczyk zu Kosten, des Händlers Tulisziewicz zu Czempin, der Gemeinde Zbenchy, der Knechte Grygin und Dudziak zu Pianowo, des Schmieds Schmidt zu Kokorzyn, Kreis Kosten;
8) der Arbeiter Nowak zu Zimnawoda, Filipiak zu Trzecianow, Hyzyk zu Bielawy, Kreis Koschmin;
9) des Stellmachers Knack zu Witomischel, Kreis Neutomischel;
10) des Häuslers Krys, der Knechte Metzner und Frąckowiak zu Konary, Kreis Rawitsch;
11) des Häuslers Albrecht zu Grünberg, Kreis Samter;
12) des Arbeiters Fimiak zu Zasutowo, Kreis Schroda;
13) des Briefträgers Kosmalski zu Grabow, des Lehrers Anders zu Naumannshof, Kreis Schildberg;
14) der Ackerbürgerin Wojciechowska, des Schmieds Ortel zu Kurnik, des Fleischers Dykier zu Xions, des Knechts Sikorski zu Brodnica, der Wirthe Vogt zu Pyszonca, Jankowski zu Binkowo, Kreis Schrimm;
15) des Arbeiters Matuszczak zu Miloslaw, des Oberförsters v. Schlichting zu Czeszewo, des Schuhmachers Stankowski zu Janowo, des Guts Zawodzie, des Lehrers Mroczkowski zu Königl. Neudorf, des Wirths Bartels zu Sendschau, Kreis Wreschen.

IV. Schweineseuche.

a. erloschen unter den Schweinen:

1) des Krämers Wunsch zu Tharlang, Kreis Lissa;
2) des Ansiedlers Metzner zu Wilcza, Kreis Jarotschin.

Hierzu eine Beilage, enthaltend **den Vertheilungsplan** der von den Schulverbänden des Regierungs-Bezirks Posen **für 1898/99 zur Lehrer-Ruhegehaltskasse zu leistenden Beiträge.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbachsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonder-Beilage

zu Nr. 25 des Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 20. Juni 1899.

In Gemäßheit des § 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (cfr. G.-S. S. 194) betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, bringen wir nachstehend den Vertheilungsplan der von den einzelnen Schulverbänden des Regierungsbezirk Posen zur Bestreitung der Ruhegehälter der emeritirten Lehrer und Lehrerinnen für das Rechnungsjahr 1. April 1898/99 zur Ruhegehaltskasse zu leistenden Beiträge zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken, daß die fraglichen Beiträge noch vor Schluß des Rechnungsjahres 1898/99 von den betreffenden Schulgemeinden eingezogen worden sind.

Auf 100 M. des nach § 7 a. a. O. berechneten ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens entfallen 5,60 M. Beiträge.

Vertheilungsplan

der von den Schulverbänden des Regierungsbezirks Posen für das Etatsjahr 1898/99 zur Lehrer-Ruhegehaltskasse zu leistenden Beiträge.

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse M	Pf	Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse M	Pf
	I. Adelnau.			24	Hutta, katholisch	67	20
				25	Jankow przyg., katholisch	28	—
1	Adelnau, evangelisch	156	80	26	Jaskulki, katholisch	33	60
2	Adelnau, katholisch	229	60	27	Jelitow, katholisch	16	80
3	Raschkow, evangelisch	56	—	28	Lamki, evangelisch	22	40
4	Raschkow, katholisch	201	60	29	Lamki, katholisch	78	40
5	Sulmierzyce, evangelisch	39	20	30	Lewkow Hld., evangelisch	22	40
6	Sulmierzyce, katholisch	403	20	31	Lonkocin, katholisch	28	—
7	Bledzianow, evangelisch	33	60	32	Ludwikow, katholisch	28	—
8	Bledzianow, katholisch	33	60	33	Nabyszyce, katholisch	56	—
9	Rogdaj, evangelisch	16	80	34	Pogrzybow, katholisch	33	60
10	Rogdaj, katholisch	112	—	35	Przygodzice pustk., katholisch	50	40
11	Chwaliszew, katholisch	117	60	36	Raczyce, katholisch	28	—
12	Chruszczyn, katholisch	33	60	37	Radlow, katholisch	33	60
13	Danischin, katholisch	67	20	38	Raschkowek, katholisch	50	40
14	Dembnica, evangelisch	16	80	39	Schwarzwald, evangelisch	123	20
15	Dembnica, katholisch	50	40	40	Szklarka przyg., evangelisch	50	40
16	Garki, paritätisch	100	80	41	Szklarka przyg., katholisch	67	20
17	Glisnica, evangelisch	16	80	42	Skrzebow, katholisch	28	—
18	Glisnica, katholisch	61	60	43	Sulislaw, katholisch	39	20
19	Gr. Gorzyce, evangelisch	44	80	44	Swieca, katholisch	44	80
20	Gr. Gorzyce, katholisch	44	80	45	Tarchaly, katholisch	44	80
21	Kl. Gorzyce, katholisch	67	20	46	Gr. Topola, katholisch	44	80
22	Granowice, evangelisch	72	80	47	Kl. Topola, katholisch	61	60
23	Granowiec, katholisch	16	80	48	Ucichow, paritätisch	56	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
49	Walentynow, katholisch	16	80
50	Wierzbno, katholisch	67	20
51	Zembcow, katholisch	67	20
52	Zacharzew, katholisch	39	20
	Summe I Adelnau	3320	80
	II. Birnbaum.		
1	Birnbaum, kommunal	481	60
2	Zirke, evangelisch	218	40
3	„ katholisch	145	60
4	Altgörtzig	28	—
5	Altzattum, katholisch	33	60
6	Bialokisch, evangelisch	67	20
7	Bielsko	50	40
8	Bukowce	33	60
9	Chorschewo	33	60
10	Chorzempowo, katholisch	28	—
11	Daleschinko, evangelisch	44	80
12	Dziewcen, evangelisch	44	80
13	Eichberg, evangelisch	16	80
14	Eulenberg, evangelisch	16	80
15	Gora, katholisch	61	60
16	Gorzyn, evangelisch	16	80
17	Gr. Chrzypsko, evangelisch	39	20
18	„ katholisch	56	—
19	Großdorf, evangelisch	218	40
20	Gr. Luttum, katholisch	39	20
21	Gr. Münche, katholisch	67	20
22	Kähme, simultanisch	100	80
23	Kapline, evangelisch	28	—
24	Katschlin, evangelisch	28	—
25	Klein Münche	16	80
26	Kulm, evangelisch	28	—
27	Kurnatowitze, katholisch	78	40
28	Kwiltsch, katholisch	39	20
29	Lindenstadt, kom.	134	40
30	Luboschi, evangelisch	39	20
31	Luboschi, katholisch	44	80
32	Lunomek	28	—
33	Marianowo, evangelisch	16	80
34	Mechnatsch, evangelisch	33	60
35	Milostowo, evangelisch	28	—
36	Mokwitz, evangelisch	16	80
37	Moschiejewo, katholisch	28	—
38	Neunnerin, evangelisch	22	40
39	Neuzattum, evangelisch	56	—
40	Orzeschkowo, evangelisch	56	—
41	Pruschin, evangelisch	33	60
42	„ katholisch	56	—
43	Radegosch, evangelisch	72	80
44	Radusch, evangelisch	33	60
45	Ryzin, katholisch	44	80
46	Strzydlewo, evangelisch	16	80
47	Strzyzmin, katholisch	33	60
48	Tucholle, evangelisch	28	—
49	Upartowo, evangelisch	33	60
50	Wituchowo, katholisch	16	80
	Summe II Birnbaum	2934	40
	III. Bomst.		
1	Bomst, evangelisch	229	60
2	„ katholisch	123	20
3	Kopnitz, evangelisch	44	80
4	„ katholisch	61	60
5	Rakwitz, evangelisch	218	40
6	„ katholisch	117	60
7	„ jüdisch	44	80
8	Rothenburg a. Obra, evangelisch	179	20
9	Unruhstadt, evangelisch	291	20
10	Wollstein, evangelisch	336	—
11	„ katholisch	156	80
12	„ jüdisch	72	80
13	Adamowo, katholisch mit		
14	Komorowo, (Töchterschule von Adamowo und ebenfalls katholisch)	145	60
15	Altkloster, evangelisch	28	—
16	„ katholisch	67	20
17	Belencin, evangelisch	56	—
18	Blenke, evangelisch	67	20
19	Blotnik, katholisch	28	—
20	Blumer Hld., evangelisch	39	20
21	Borui, evangelisch	44	80
22	„ katholisch	11	20
23	„ Kirchplatz, evangelisch	134	40
24	„ Neu, evangelisch	84	—
25	Bruchdorf, katholisch	22	40
26	Chorzemin, katholisch	33	60
27	Chwalim, evangelisch	117	60
28	Dombrofker Hld., evangelisch	11	20
29	Dombrowo, Alt, katholisch mit		
30	Dombrowo, Neu (Töchterschule von Alt-Dombrowo) katholisch	72	80
31	Fehlen, katholisch	33	60
32	Friedendorf, katholisch	16	80
33	Gloden, evangelisch	61	60
34	Godziszewo, katholisch	16	80
35	Goile, evangelisch	33	60
36	Gorsko, katholisch	11	20
37	Gosciesczyn, katholisch	50	40
38	Groitzig Klein-, evangelisch	67	20

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
39	Guschin, evangelisch	33	60
40	Hammer, evangelisch	33	60
41	Jablone, evangelisch	100	80
42	Jaromierz, evangelisch	89	60
43	„ Alt-Hld., evangelisch	39	20
44	„ Neu-Hld., evangelisch	16	80
45	Jazyniec, katholisch	16	80
46	Karge, evangelisch	72	80
47	Karpitzko, evangelisch	33	60
48	Kiebel, evangelisch	33	60
49	„ katholisch	106	40
50	Kielkowo, katholisch	22	40
51	Kielpin, katholisch	78	40
52	Kleindorf, katholisch	44	80
53	Köbnitz, katholisch	39	20
54	Komorowo Hld., evangelisch	28	—
55	Kranzig Alt-, katholisch	33	60
56	„ Neu-, katholisch	72	80
57	Kreutz, evangelisch	22	40
58	Lonkie, katholisch	22	40
59	Lupitze, katholisch	56	–
60	Mauche, katholisch	67	20
61	Nelke Groß-, evangelisch mit		
62	Lehfelde, evangelisch (Töchterschule von Groß-Nelke)	106	40
63	Neudorf, katholisch	22	40
64	Obra, katholisch	128	80
65	„ Alt-Hld., evangelisch	16	80
66	„ Neu-Hld., evangelisch (in Obra.)	72	80
67	Podgradowitz, evangelisch	16	80
68	Posenmkel Groß-, katholisch	22	40
69	„ Klein-, evangelisch	56	—
70	Priment, katholisch mit		
71	Primentdorf, katholisch Töchterschule von Priment und zu diesem Schulverbande gehörig	117	60
72	Radomierz, katholisch	50	40
73	Rattai, paritätisch	50	40
74	Reklin, katholisch	16	80
75	Reklin Hld., evangelisch	67	20
76	Ruchocice, katholisch	22	40
77	Ruden, evangelisch	28	—
78	Schenawe, katholisch	16	80
79	Schussenze, katholisch	72	80
80	Schwenten, evangelisch	56	—
81	Silz, evangelisch	50	40
82	„ katholisch	22	40
83	Silz Hld., evangelisch	44	80
84	Siedlec, katholisch	44	80
85	Starkowo, katholisch	22	40
86	Tarnowo, evangelisch	67	20
87	Tepperbuden, evangelisch	22	40
88	Theresienau, evangelisch	33	60
89	Tloker Hld., evangelisch	67	20
90	Tloki, katholisch	28	—
91	Tuchorze, katholisch	67	20
92	Tuchorze Alt-Hld., evangelisch	33	60
93	Tuchorze Neu-Hld., evangelisch	11	20
94	Widzim Alt, paritätisch	61	60
95	Wilze, evangelisch	11	20
96	Wioska, evangelisch	39	20
97	„ katholisch	28	—
98	Wioska Hld., evangelisch	22	40
99	Woyciechowo, katholisch	16	80
100	Wonschabno, katholisch	16	80
101	Woynowo, evangelisch	11	20
102	Wrouiawy, katholisch	72	80
103	Zakrzewo, katholisch	56	
104	Dt.-Zodyn, evangelisch	22	40
	Summe III Bomst	6008	80

IV. Fraustadt.

1	Fraustadt evangelisch	767	20
2	„ katholisch	476	—
3	„ jüdisch	78	40
4	Schlichtingsheim, evangelisch	224	—
5	Attendorf, evangelisch	50	40
6	„ katholisch	16	80
7	Bargen, katholisch	33	60
8	Brenno, katholisch	67	20
9	Bukwitz, katholisch	106	40
10	Alt-Driebitz, evangelisch	72	80
11	Mittel-Driebitz, evangelisch	50	40
12	Geyersdorf, evangelisch	56	—
13	„ katholisch	39	20
14	Gollmitz, katholisch	33	60
15	Grotnik, katholisch	67	20
16	Heyersdorf, evangelisch	56	—
17	Hinzendorf, katholisch	56	—
18	Ilgen, katholisch	89	60
19	Dt.-Jersitz, katholisch	28	—
20	Kabel, evangelisch	22	40
21	Kalkoweck, katholisch	61	60
22	Groß-Kreutsch, katholisch	22	40
23	Klein-Kreutsch, katholisch	72	80
24	Kursdorf, katholisch	145	60
25	Lache, katholisch	44	80
26	Neu-Laube, sim.	33	60
27	Lissen, katholisch	72	80
28	Luschwitz, evangelisch	44	80

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
29	Siedlec, katholisch	134	40
30	Neuguth, katholisch	50	40
31	Neugüthel, katholisch	28	—
32	Nicheln, katholisch	39	20
33	Nieder-Pritschen, evangelisch	50	40
34	Ober-Pritschen, evangelisch	67	20
35	Röhrsdorf, evangelisch	72	80
36	„ katholisch	28	—
37	Scharne, katholisch	44	80
38	Tillendorf, katholisch	50	40
39	Ulbersdorf, evangelisch	44	80
40	Weigmannsdorf, evangelisch	16	80
41	Weine, katholisch	61	60
42	Zedlitz, evangelisch	78	40
43	„ katholisch	44	80
	Summe IV Fraustadt	3701	60

V. Gostyn.

1	Gostyn, evangelisch	162	40
2	„ katholisch	336	—
3	„ jüdisch	44	80
4	Kröben, evangelisch	39	20
5	„ katholisch	168	—
6	Punitz, parit.	336	—
7	Sandberg, evangelisch	140	—
8	Alt-Gostyn	5	60
9	Babkowitz, katholisch	33	60
10	Bodzewo	22	40
11	Brzezie	28	—
12	Chwalkowo	39	20
13	Daleschin, evangelisch	39	20
14	Domachowo, katholisch	61	60
15	Drzewce, katholisch	50	40
16	Drzentschewo, katholisch	72	80
17	Dusin, katholisch	67	20
18	Dzientschin, evangelisch	28	—
19	Gogolewo, katholisch	11	20
20	Gola, katholisch	61	60
21	Grabonog, katholisch	33	60
22	Jaenisch, evangelisch	28	—
23	Jezewo, katholisch	67	20
24	Kolaczkowice, katholisch	72	80
25	Krajewice, katholisch	39	20
26	Alt-Kröben, katholisch	72	80
27	Lenka-Groß, katholisch	39	20
28	Lenka-Klein, katholisch	33	60
29	Michalowo, katholisch	56	—
30	Niepart, katholisch	61	60
31	Magdalenowo, katholisch	16	80
32	Pempowo, evangelisch	39	20
33	Pempowo, katholisch	78	40

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
34	Possadowo, katholisch	67	20
35	Pudlischki, parit.	89	60
36	Punitz, parochialisch	67	20
37	Rokossowo, katholisch	67	20
38	Sarbinowo, katholisch	72	80
39	Seide, katholisch	67	20
40	Siedlec, katholisch	56	—
41	Siemowo	61	60
42	Sikorzyn, katholisch	72	80
43	Skoraszewice, katholisch	67	20
44	Smolitz, katholisch	84	—
45	Strumiany-Hanland, evangelisch	11	20
46	Groß-Strzelce, katholisch	67	20
47	Sulkowice	67	20
48	Szurkowo, katholisch	33	60
49	Wilkowice, katholisch	67	20
50	Wycislowo, katholisch	84	—
51	Zalesie, katholisch	56	—
52	Ziemlin, evangelisch	44	80
53	Ziollkowo, evangelisch	33	60
54	Zychlewo, evangelisch	16	80
	Summe V Gostyn	3640	—

VI. Grätz.

1	Buk, evangelisch	145	60
2	„ katholisch	492	80
3	„ jüdisch	84	—
4	Grätz, paritätisch	1036	—
5	Opalenitza, evangelisch	100	80
6	„ katholisch	179	20
7	Dakowy, mokre	56	—
8	„ suche	67	20
9	Dobieczyn	50	40
10	Doktorowo, katholisch	145	60
11	„ evangelisch	50	40
12	Gnin, katholisch	22	40
13	Grombkowo, katholisch	61	60
14	Konkolewo, katholisch	61	60
15	Kopanke, evangelisch	44	80
16	Kozlowo, katholisch	16	80
17	Kotowo, katholisch	67	20
18	Lagwy, katholisch	22	40
19	Lenkerhanland, evangelisch	28	—
20	Niegolewo, katholisch	33	60
21	„ evangelisch	16	80
22	Niepruschewo, evangelisch	33	60
23	„ katholisch	67	20
24	Otusch, evangelisch	33	60
25	„ katholisch	61	60
26	Ptaszkowo, katholisch	33	60
27	Rojewo, evangelisch	16	80

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰	Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
28	Rudnik, katholisch	84	—	25	Chrzan, katholisch	22	40
29	Schwarzhauland, evangelisch	16	80	26	Ciswica, katholisch	72	80
30	Szewce, katholisch	67	20	27	Dembno, katholisch	84	—
31	Swno, katholisch	67	20	28	Friedrichsdorf, evangelisch	22	40
32	Slocin, katholisch	16	80	29	Gola, katholisch	39	20
33	Snowidowo, evangelisch	16	80	30	Golina, katholisch	33	60
34	Strzempin, katholisch	16	80	31	Gora, evangelisch	39	20
35	Terespotocke, katholisch	41	80	32	Gora, katholisch	84	—
36	Terespotocke, evangelisch	16	80	33	Grab, katholisch	67	20
37	Troszczyn, katholisch	16	80	34	Hochdorf, evangelisch	11	20
38	Trzcionka, evangelisch	33	60	35	Klenka, paritätisch	33	60
39	„ katholisch	39	20	36	Klichow, katholisch	50	40
40	Turkowo	16	80	37	Kolniczki, katholisch	28	—
41	Ujazdeck, katholisch	11	20	38	Komorze b. N., katholisch	28	—
42	Urbanowo	41	80	39	Komorze b. Z., katholisch	39	20
43	Usciencice	67	20	40	Kotlin, evangelisch	33	60
44	Weißhauland, evangelisch	16	80	41	Kotlin, katholisch	72	80
45	Wojnowice, katholisch	33	60	42	Kretkow, katholisch	44	80
46	Zdroj, katholisch	72	80	43	Krnezyn, katholisch	33	60
47	Zegowo, katholisch	28	—	44	Langenfeld, katholisch	16	80
48	Zemsko	61	60	45	Langenfeld, evangelisch	22	40
49	Granowo, katholisch	56	—	46	Lawan, katholisch	22	40
50	Großdorf, katholisch	56	—	47	Lgow, katholisch	39	20
51	Kobylnik	100	80	48	Lissewo, katholisch	22	40
	Summe VI Grätz	4032	—	49	Lowenitz, evangelisch	44	80
				50	Klein Lubin, katholisch	5	60
	VII. Jarotschin.			51	Luszczanow, katholisch	39	20
				52	Magnuszewice, katholisch	22	40
1	Jaratschewo, evangelisch	33	60	53	Mieschkow, paritätisch	106	40
2	„ katholisch	78	40	54	Niederdorf, evangelisch	67	20
3	„ jüdisch	22	40	55	Noskow, katholisch	16	80
4	Jarotschin, evangelisch	196		56	Panienka, katholisch	16	80
5	„ katholisch	285	60	57	Parnchowo, früher Pogorzelice, katholisch	44	80
6	„ jüdisch	100	80				
7	Neustadt a. W., evangelisch	112	—	58	Potarzyce, katholisch	67	20
8	„ katholisch	67	20	59	Prusiy, katholisch	16	80
9	„ jüdisch	28	—	60	Radlin, katholisch	28	—
10	Zerkow, evangelisch	56	—	61	Raszewy, katholisch	33	60
11	„ katholisch	280		62	Roszkow, katholisch	44	80
12	„ jüdisch	14	80	63	Rusko, katholisch	50	40
13	Antonin, katholisch	33	60	64	Siedlemin, katholisch	50	40
14	Bachorzew, katholisch	39	20	65	Slawoszew, katholisch	50	40
15	Biesiadowo, katholisch	22	10	66	Smielow, katholisch	50	40
16	Boguschin Hld., evangelisch	16	80	67	Stengosch, katholisch	39	20
17	„ katholisch	22	40	68	Szyplow, katholisch	39	20
18	Boguschin Dorf, katholisch	22	40	69	Twardow, katholisch	67	20
19	Breitenfeld, evangelisch	72	80	70	Wilhelmswalde, evangelisch	67	20
20	Brzostkow, katholisch	44	80	71	Wilkowyja, katholisch	61	60
21	Cerekwice, katholisch	16	80	72	Witaszyce, evangelisch	16	80
22	Chromiec-Hauland, katholisch	22	40	73	„ katholisch	78	40
23	Cilcz, katholisch	39	20	74	Wojciechowo, katholisch	67	20
24	Czaszczew, katholisch	28	—	75	Woizichau, evangelisch	28	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse M	Pf
76	Wola fürstlich, katholisch	16	80
77	Zalesie, katholisch	28	—
78	Zerkwitz, evangelisch	39	20
	Summe VII Jarotschin	3953	60
	VIII. Kempen.		
1	Kempen, simultanisch	761	60
2	Baranowo	128	80
3	Grembanin	50	40
4	Hipolitenpol, evangelisch	16	80
5	Jankow, Donaborowo katholisch	56	—
6	Janowka	11	20
7	Jastrząb, Jutrkow, katholisch	106	40
8	Kierzno	72	80
9	Kochlow, katholisch	39	20
10	Kronschkow, evangelisch	28	—
11	„ katholisch	117	60
12	Kuznica skak, katholisch	33	60
13	„ trze, katholisch	16	80
14	„ slup, katholisch	56	—
15	Laski, evangelisch	39	20
16	„ katholisch	61	60
17	Lenka mrocz, katholisch	78	40
18	Mechnitz, katholisch	33	60
19	Mielencin, evangelisch	33	60
20	„ katholisch	16	80
21	Mirkow, Teklinow, katholisch	33	60
22	Mikorzyn, katholisch	78	40
23	Mroczyn	67	20
24	Myjomice	72	80
25	Olszowa, katholisch	39	20
26	Opatow, evangelisch	50	40
27	„ katholisch	95	20
28	Pietrowka, katholisch	16	80
29	Podsamtsche, paritätisch	100	80
30	Przybyszew, evangelisch	16	80
31	Rakow, katholisch	44	80
32	Rzetnia, katholisch	28	—
33	Siemianice, katholisch	106	40
34	Slupia, katholisch	50	40
35	Strenze, evangelisch	22	40
36	Swiba, evangelisch	16	80
37	Streuze, katholisch	61	60
38	Swiba, katholisch	39	20
39	Torzyniec, katholisch	28	—
40	Trzebin	89	60
41	Turze	16	80
42	Wodziczno, evangelisch	22	40
43	„ katholisch	56	—
44	Wyszanow, katholisch	56	—
45	Zurawiniec, katholisch	22	40
	Summe VIII Kempen	2990	40

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse M	Pf
	IX. Koschmin.		
1	Borek, evangelisch	61	60
2	„ katholisch	235	20
3	„ jüdisch	11	20
4	Koschmin, evangelisch	100	80
5	„ katholisch	380	80
6	„ jüdisch	78	40
7	Pogorzela, evangelisch	50	40
8	„ katholisch	190	40
9	Borzencice, katholisch	44	80
10	Bruczkow, katholisch	39	20
11	Bulakow, katholisch	44	80
12	Dzierzanow, katholisch	39	20
13	Galewo, katholisch	50	40
14	Gluchow, katholisch	11	20
15	„ evangelisch	22	40
16	Guminiec, evangelisch	61	60
17	Kaniewo, katholisch	33	60
18	Koschmin, poln. Hld., katholisch	50	40
19	Kromolice, evangelisch	11	20
20	„ katholisch	33	60
21	Kuklinow, katholisch	84	—
22	Ladenberg, evangelisch	39	20
23	Lagiewnik, katholisch	67	20
24	Mokronos, katholisch	33	60
25	Alt-Obra, katholisch	44	80
26	Radenz, evangelisch	56	—
27	Rojewo, evangelisch	22	40
28	Radenz, katholisch	67	20
29	Salesche, evangelisch	22	40
30	Groß-Siebenwald, evangelisch	22	40
31	Siedmiorogowo, katholisch	22	40
32	Skokow, katholisch	28	—
33	Staniewo, katholisch	67	20
34	Szelejewo, katholisch	72	80
35	Walkow, katholisch	44	80
36	Wielowies, katholisch	67	20
37	Wrotkow, katholisch	16	80
38	Wyganow, evangelisch	16	80
39	„ katholisch	33	60
40	Wzionchow, katholisch	11	20
41	Kl.-Zalesie, katholisch	67	20
42	Zdziesz, katholisch	89	60
43	Zimnawoda, katholisch	67	20
	Summe IX Koschmin	2615	20
	X. Kosten.		
1	Czempin, evangelisch	106	40
2	„ katholisch	308	—
3	„ jüdisch	16	80

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
4	Kosten, evangelisch	140	—
5	„ katholisch	554	40
6	Kriewen, evangelisch	33	60
7	„ katholisch	95	20
8	Biedlewo, evangelisch	61	60
9	„ katholisch	28	—
10	Biezyn, katholisch	61	60
11	Bonikowo, katholisch	56	—
12	Borowo, katholisch	28	—
13	Chorzyn, katholisch	67	20
14	Dalewo, katholisch	56	—
15	Donatowo, katholisch	33	60
16	„ evangelisch	16	80
17	Gierlachowo, katholisch	72	80
18	Gluchowo, katholisch	50	40
19	Gorzycki, katholisch	67	20
20	Granowko, katholisch	22	40
21	Grycyn, katholisch	39	20
22	Jarogniewice, katholisch	67	20
23	Jerka, katholisch	56	—
24	Jurkowo, katholisch	16	80
25	Kawczyn, evangelisch	28	—
26	Kielczewo, katholisch	134	40
27	Kobelnik, katholisch	22	40
28	Kokorzyn, katholisch	56	—
29	Konojad, katholisch	95	20
30	Kopaszewo, katholisch	72	80
31	Kurowo, katholisch	67	20
32	Kurzagora, katholisch	50	40
33	Lagiewnik, katholisch	16	80
34	Lagowo, katholisch	22	40
35	Lubin, evangelisch	72	80
36	Lubin, katholisch	22	40
37	Alt-Lubosch, katholisch	56	—
38	Luszkowo, katholisch	61	60
39	Maciejewo, katholisch	22	40
40	Naclaw, katholisch	72	80
41	Oborzysk, katholisch	67	20
42	Piechanin, katholisch	67	20
43	Pietrowo, katholisch	28	—
44	Racot, evangelisch	67	20
45	Racot, katholisch	16	80
46	Rombin, katholisch	84	—
47	Sierakowo, katholisch	28	—
48	Slonin, katholisch	16	80
49	Groß-Srocko, katholisch	44	80
50	Staukowo, katholisch	39	20
51	Swiniec, katholisch	67	20
52	Turew, katholisch	89	60
53	Wieszkowo, katholisch	39	20
54	Wlawie, katholisch	39	20
55	Wyrzeka, katholisch	22	40
56	Wyskoc, katholisch	39	20
57	Zadory, katholisch	11	20
58	Zbenchy, katholisch	33	60
59	Zelazno, katholisch	22	40
	Summa X Kosten	3752	—

XI. Krotoschin.

1	Dobrzyca, evangelisch	179	20
2	„ katholisch	106	40
3	Kobylin, evangelisch	184	80
4	„ katholisch	196	—
5	„ jüdisch	28	—
6	Krotoschin, evangelisch	537	60
7	Krotoschin, evangelisch Nebenschule	100	80
8	Krotoschin, katholisch	772	80
9	„ Pläne, katholisch Nebenschule	240	80
10	Krotoschin, jüdisch	224	—
11	Ostrowo, evangelisch	397	60
12	„ katholisch	89	60
13	Baschkow, katholisch	89	60
14	Benitz, evangelisch	28	—
15	„ katholisch	67	20
16	Bestwin, evangelisch	56	—
17	Biadki, evangelisch	44	80
18	„ katholisch	28	—
19	Bozacin, katholisch	78	40
20	Budy, katholisch	22	40
21	Dombrowo, katholisch	16	80
22	Dzielitz, katholisch	22	40
23	Glogowo, katholisch	16	80
24	Gorzupia, katholisch	28	—
25	Grembow, katholisch	28	—
26	Heinrichsfeld, evangelisch	39	20
27	Hellefeld, evangelisch	28	—
28	Jankow zal. I, katholisch	50	40
29	Izbiczno, evangelisch	22	40
30	Kobierno, katholisch	67	20
31	Kochalle, evangelisch	44	80
32	Konarzewo, katholisch	44	80
33	Korytnica, katholisch	61	60
34	Koryta, katholisch	67	20
35	Dt.-Koschmin, evangelisch	61	60
36	Ligota, evangelisch	16	80
37	„ katholisch	56	—
38	Lutogniewo, katholisch	67	20
39	Lutynia, katholisch	16	80
40	Maciejewo, katholisch	39	20
41	Neudorf, evangelisch	44	80
42	„ katholisch	39	20

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
43	Orpischewo, evangelisch	39	20
44	Perzyce, katholisch	39	20
45	Orpischewo, katholisch	50	40
46	Roschki, katholisch	50	40
47	Rosenfeld, evangelisch	22	40
48	Rozdrazewo, katholisch	67	20
49	Ruda, evangelisch	16	80
50	Sosnica, katholisch	28	—
51	„ Hld., evangelisch	22	40
52	Strzyzewo, evangelisch	16	80
53	Swinkow, katholisch	16	80
54	Tomnitz, evangelisch	33	60
55	Trzemeszno, katholisch	56	—
	Summe XI Krotoschin	4810	40

XII. Lissa.

1	Lissa, evangelisch	1237	60
2	„ katholisch	918	40
3	„ jüdisch	240	80
4	Reisen, evangelisch	123	20
5	„ katholisch	72	80
6	Schwetzkau, katholisch	224	—
7	Storchnest, evangelisch	84	—
8	„ katholisch	145	60
9	Belencin, katholisch	56	—
10	Bojanitz, katholisch	33	60
11	Dambitsch, katholisch	56	—
12	Drobnin, katholisch	67	20
13	Feuerstein, evangelisch	61	60
14	Frankowo, evangelisch	22	40
15	Garzyn, katholisch	28	—
16	Golembitz, katholisch	78	40
17	Gurzno, evangelisch	28	—
18	„ katholisch	56	—
19	Grätz, katholisch	22	40
20	Grune, evangelisch	61	60
21	Kankel, katholisch	72	80
22	Klaene, katholisch	67	20
23	Kloda, evangelisch	61	60
24	Laßwitz, evangelisch	72	80
25	Alt-Laube, katholisch	39	20
26	Laune, katholisch	28	—
27	Lubonia, katholisch	22	40
28	Moraczewo, evangelisch	16	80
29	Murke, katholisch	39	20
30	Murkingen (früher Murke), evangelisch	28	—
31	Neuguth, evangelisch	16	80
32	Oporowko, katholisch	39	20
33	Pawlowitz, katholisch	67	20
34	Petersdorf, paritätisch	39	20
35	Pomykowo, evangelisch	22	40
36	Priebisch, paritätisch	28	—
37	Retschke, katholisch	22	40
38	Striesewitz, evangelisch	56	—
39	Swierczyn, katholisch	28	—
40	Tharlaug, evangelisch	44	80
41	Gr.-Tworsewitz, paritätisch	39	20
42	Dt.-Wilke, katholisch	89	60
43	Witschenske, evangelisch	16	80
44	Wolfskirch (früher Dt. Wilke), evangl.	39	20
45	Woynowitz	61	60
46	Zaborowo, evangelisch	78	40
47	Zedlitzwalde, evangelisch	22	40
	Summe XII Lissa	4776	80

XIII. Meseritz.

1	Bentschen, evangelisch	436	80
2	„ katholisch	218	40
3	Betsche, evangelisch	95	20
4	„ katholisch	196	—
5	Bracz, evangelisch	162	40
6	Meseritz, paritätisch	940	80
7	Tirschtiegel, evangelisch	229	60
8	„ katholisch	112	—
9	„ jüdisch	28	—
10	Altenhof, katholisch	50	40
11	Altvorwerk, evangelisch	11	20
12	Bauchwitz, evangelisch	72	80
13	Bobelwitz, evangelisch	11	20
14	Deutsch-Böhmisch, evangelisch	16	80
15	Brandorf, katholisch	100	80
16	Brausendorf, evangelisch	28	—
17	Chlastawe, evangelisch	61	60
18	Chroschnitz, paritätisch	39	20
19	Deutschhöhe, evangelisch	22	40
20	Dornowo, katholisch	28	—
21	Dürlettel, evangelisch	50	40
22	Eschenwalde, evangelisch	5	60
23	Friedenhorst, evangelisch	72	80
24	Glozewo, katholisch	33	60
25	Obergörzig, evangelisch	84	—
26	Großdammer, katholisch	89	60
27	Grubske, evangelisch	22	40
28	Grunzig, evangelisch	67	20
29	Hochwalde, katholisch	33	60
30	Hüttenhauland, evangelisch	39	20
31	Jablonke Alt, katholisch	11	20
32	Kainsicht, evangelisch	61	60
33	„ katholisch	39	20
34	Kalau, katholisch	100	80
35	Koschmin, katholisch	72	80
36	Kranz, evangelisch	100	80

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
37	Kulkau, katholisch	39	20
38	Kupferhammer, evangelisch	44	80
39	Kurzig, evangelisch	39	20
40	Kuschten, evangelisch	89	60
41	„ katholisch	78	40
42	Kutschkau, katholisch	78	40
43	Lagowitz, evangelisch	22	40
44	Lentschen, evangelisch	50	40
45	Lewitz, paritätisch	72	80
46	„ Hld., evangelisch	61	60
47	Lomnitz, evangelisch	33	60
48	„ katholisch	33	60
49	Lowin, paritätisch	33	60
50	Nandel, katholisch	33	60
51	Nassilettel, katholisch	33	60
52	Neudorf, evangelisch	16	80
53	„ katholisch	16	80
54	Nipter, evangelisch	33	60
55	Paunwitz, evangelisch	16	80
56	Pierzyn, katholisch	28	—
57	Pieske, evangelisch	50	40
58	Politzig, evangelisch	50	40
59	Punken, katholisch	22	40
60	Reinzig, evangelisch	16	80
61	Rogsen, evangelisch	72	80
62	Rybojadel, katholisch	22	40
63	Sawade, evangelisch	11	20
64	Schärzig, katholisch	39	20
65	Schierzig, evangelisch	67	20
66	Schierzig-Hauland, evangelisch	44	80
67	Schilln, paritätisch	61	60
68	Neuschilln, katholisch	67	20
69	Solben, evangelisch	22	40
70	Stalun, paritätisch	100	80
71	Stefanowo, evangelisch	44	80
72	Stocki, katholisch	16	80
73	Strese, evangelisch	33	60
74	Swichocin, paritätisch	84	—
75	Weidenvorwerk, katholisch	22	40
76	Weißensee, evangelisch	50	40
77	Wischen, katholisch	33	60
78	Zakrzewko	11	20
79	Ziegelscheune	28	—
80	Zielomischel	28	—
	Summa XIII Meseritz	5605	60

XIV. Neutomischel.

1	Neustadt b. P., evangelisch	162	40
2	Neustadt b. P., katholisch	196	—
3	Neustadt b. P., jüdisch	78	40
4	Neutomischel, evangelisch	364	—
5	Albertoske, evangelisch	39	20
6	Altomischel, evangelisch	11	20
7	Altomischel, katholisch	22	40
8	Blake, evangelisch	33	60
9	Bolewitz, katholisch	44	80
10	Brody, evangelisch	16	80
11	Brody, katholisch	72	80
12	Brodki, katholisch	22	40
13	Bukowiec, evangelisch	11	20
14	Bukowiec, katholisch	61	60
15	Chmielinko, evangelisch	56	—
16	Chraplewo, evangelisch	5	60
17	Eichagora, evangelisch	22	40
18	Dombrowo, evangelisch	11	20
19	Glinau I—IV, evangelisch	84	—
20	Glupon, evangelisch	11	20
21	Glupon, katholisch	28	—
22	Gronsko, katholisch	39	20
23	Grudna, katholisch	11	20
24	Jastrzembnik, evangelisch	22	40
25	„ katholisch	5	60
26	Kanorowo, Hld., evangelisch	33	60
27	Konkolewo, evangelisch	84	—
28	Konin, katholisch	28	—
29	Kozielaske, evangelisch	67	20
30	Krummwalde, evangelisch	67	20
31	Kuschlin, evangelisch	72	80
32	Linde, katholisch	61	60
33	Lipke Groß-, evangelisch	72	80
34	Michorzewko, katholisch	50	40
35	Michorzewo, katholisch	22	40
36	Neubolewitz, evangelisch	22	40
37	Neufeld, evangelisch	22	40
38	Neurose, evangelisch	22	40
39	Posadowo, katholisch	44	80
40	Paprotsch I und II, evangelisch	100	80
41	Pakoslaw, katholisch	33	60
42	Porazyn, katholisch	39	20
43	Scherlanke, evangelisch	56	—
44	Soutop, evangelisch	5	60
45	Steinhorst, evangelisch	16	80
46	Sworzyce, katholisch	22	40
47	Wengielno, evangelisch	67	20
48	Witomischel, katholisch	22	40
49	Wonsowo, evangelisch	50	40
50	„ katholisch	84	—
51	Wymyslanke, evangelisch	11	20
52	Zembowo, katholisch	89	60
53	Zgiezynka, katholisch	11	20
54	Zinskowo, evangelisch	16	80
	Summe XIV Neutomischel	2732	80

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
	XV. Obornik.		
1	Mur.-Goslin, paritätisch	196	—
2	Obornik, paritätisch	431	20
3	Ritschenwalde, evangelisch	44	80
4	„ katholisch	134	40
5	„ jüdisch	28	—
6	Rogasen, evangelisch	347	20
7	„ katholisch	476	—
8	Rogasen, jüdisch	156	80
9	Baborowo, paritätisch	33	60
10	Reyersdorf	67	20
11	Bialenschin. katholisch	22	40
12	Briesen, evangelisch	16	80
13	Bogdanowo, paritätisch	84	—
14	Buchenhain	33	60
15	Bomblin, katholisch	16	80
16	Boruschim, evangelisch	67	20
17	„ katholisch	67	20
18	Eichquast	11	20
19	Friedensort	39	20
20	Garbatka	61	60
21	Glembotschek	44	80
22	Goldgräber Hld.	28	—
23	Gorzewo Abb.	33	60
24	Gosciejewo, evangelisch	128	80
25	„ Hld.	5	60
26	Gramsdorf	44	80
27	Groß Hld.	67	20
28	Groß Kroschin.	28	—
29	Grützendorf	56	—
30	Heide Dombr.	33	60
31	Holländerdorf	67	20
32	Jaratsch Hld.	22	40
33	Kaminsker Hld.	28	—
34	Kaziopole	16	80
35	Kirchen Dombr.	39	20
36	Kischewo, paritätisch	39	20
37	Kischewko	11	20
38	Kl.-Kroschin	16	80
39	Kowanowo	44	80
40	Kowanowko	50	40
41	Lang-Goslin	39	20
42	Lippe, paritätisch	67	20
43	Lopuchowo	67	20
44	Ludom, paritätisch	95	20
45	„ Dombr.	28	—
46	„ Hld.	22	40
47	Lukowo	11	20
48	Lulin	39	20
49	Maniewo, paritätisch	89	60
50	Mlynkowo, evangelisch	16	80
51	Mlynkowo, katholisch	28	—
52	Nawisk	28	—
53	Niemietschowo	16	80
54	Objezierze, katholisch	134	40
55	Owietschek	28	—
56	Pacholewo	67	20
57	Parkowo	33	60
58	Podlesie	28	—
59	Polajewo Hauland	16	80
60	Polajewo, evangelisch	22	40
61	Polajewo, katholisch	78	40
62	Popowko	44	80
63	Przependowo	33	60
64	Pripkowo	67	20
65	Radom	33	60
66	Rehwiese, evangelisch	11	20
67	Roschnowo, katholisch	44	80
68	Schrotthaus	39	20
69	Schwarz-Hauland	67	20
70	Slomowo	33	60
71	Slonawy-Hauland	16	80
72	Steindorf	22	40
73	Stobnica	22	40
74	Stobnica-Hauland	28	—
75	Schmolary-Hauland	28	—
76	Studziniec	33	60
77	Sycyn	22	40
78	Tarnowko, evangelisch	67	20
79	Tarnowko, katholisch	44	80
80	Tarnowo	11	20
81	Tlukawy	67	20
82	Trocken-Hauland	16	80
83	Trojanowo, katholisch	16	80
84	Uchorowo	67	20
85	Usciskowo-Hauland, evangelisch	22	40
86	Wargowo, katholisch	72	80
87	Werdum, evangelisch	50	40
88	Wladischin	39	20
89	Zirkowko, katholisch	33	60
90	Zukowo, katholisch	22	40
	Summa XV Obornik	5100	80
	XVI. Ostrowo.		
1	Ostrowo, evangelisch	660	80
2	„ katholisch	879	20
3	„ jüdisch	240	80
	Summe XVI Ostrowo	1780	80

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
	XVII. Ostrowo.		
1	Bendziejzyn	28	—
2	Biniew	39	20
3	Biskupice szal.	84	—
4	Czekanow	28	—
5	Franklinow	67	20
6	Kurow	67	20
7	Kwiatkow	117	60
8	Lewkow	39	20
9	Mączniki	28	—
10	Ociaz	72	80
11	Skalmierzyce	95	20
12	Sliwnik	28	—
13	Szczury	44	80
14	Trhusow.	11	20
15	Chynow	56	—
16	Kamienice Neu	11	20
17	Krempa	151	20
18	Przygodzice Groß	44	80
19	„ Klein	11	20
20	Sadowie	28	—
21	Smardow	28	—
22	Westrza	33	60
23	Wturek	50	40
24	Wysocko Groß	61	60
25	„ Klein	39	20
26	Biernacice	44	80
27	Gostyczyn	61	60
28	Latowitz	89	60
29	Massenau	84	—
30	Olobok	84	—
31	Pfarry	50	40
32	Raduchow	22	40
33	Rossoschütz	61	60
34	Sieroszewice	56	—
35	Slawin	33	60
36	Wielowies	78	40
37	Wygoda olob	16	80
	Summe XVII Ostrowo	1948	80
	XVIII. Pleschen.		
1	Bieganin Hld., evangelisch	33	60
2	Bismarcksdorf, katholisch	39	20
3	Borucin, katholisch	33	60
4	Bromischewitz, katholisch	39	20
5	Brzezie, katholisch	33	60
6	Czermin, evangelisch	44	80
7	„ katholisch	44	80
8	Droszew, katholisch	39	20
9	Eulendorf, evangelisch	78	40
10	Goluchow, katholisch	56	—
11	Grodzisko, katholisch	67	20
12	Grünewiese, evangelisch	22	40
13	Grudzielec, katholisch	39	20
14	Gutehoffnung, evangelisch	44	80
15	Gutow, katholisch	33	60
16	Jedlec, katholisch	89	60
17	Kajew, katholisch	39	20
18	Karmin, katholisch	67	20
19	Kotowiecko, katholisch	16	80
20	Kowalew, katholisch	39	20
21	Kucharki, katholisch	56	—
22	Kuchary, katholisch	33	60
23	Kuczkow, katholisch	56	—
24	Leuartowitz, katholisch	50	40
25	Lubomierz, katholisch	67	20
26	Neudorf, katholisch	67	20
27	Pacanowitz, katholisch	39	20
28	Piekarzew, katholisch	16	80
29	Pieruszyce, katholisch	56	—
30	Pleschen, deutsche Bürgerschule	476	—
31	Pleschen, katholische Schule	487	20
32	Prokopow, katholisch	11	20
33	Rokutow, katholisch	33	60
34	Rothendorf, evangelisch	67	20
35	Rzegocin, katholisch	78	40
36	Skrzypno, katholisch	16	80
37	Sobotka, evangelisch	56	—
38	„ katholisch	84	—
39	Strzydzew, katholisch	33	60
40	Tursko, katholisch	50	40
41	Wieczyn, katholisch	11	20
42	Wrzesnica, katholisch	11	20
43	Zawidowitz, katholisch	16	80
	Summe XVIII Pleschen	2777	60
	XIX. Posen-Ost.		
1	Schwersenz, evangelisch	285	60
2	„ jüdisch	168	—
3	Bolechowo, katholisch	61	60
4	Chludowo, katholisch	44	80
5	Chojnica, katholisch	72	80
6	Glowno, evangelisch	16	80
7	„ katholisch	123	20
8	Gluschin, katholisch	67	20
9	Golencin, katholisch	11	20
10	Gurtschin zu St. Lazarus gehörig	520	80
11	Jersitz	1792	—
12	Kicin, evangelisch	16	80
13	„ katholisch mit Kozieglowy,	67	20
14	St. Lazarus	442	40

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ ₰
15	Lowencin	67 20
16	Minikowo, katholisch mit Filialschule Starolenka	117 60
17	Morasko	33 60
18	Naramowice	89 60
19	Neudorf, evangelisch	22 40
20	Owinsk, evangelisch	22 40
21	„ katholisch	72 80
22	Prämnitz, evangelisch	16 80
23	Radojewo, katholisch	50 40
24	Rataj, katholisch	61 60
25	Schwersenz Dorf, katholisch	319 20
26	Soloc, evangelisch	56
27	Splawie, katholisch	67 20
28	Suchylas, evangelisch	84 —
29	Trzuskotowo, katholisch	39 20
30	Wierzonka, evangelisch	11 20
31	Wierzenica, katholisch	16 80
32	Wilda, paritätisch	789 60
33	Winiary, katholisch	162 40
34	Wiorek, katholisch	22 40
35	Zalasewo, katholisch	28 —
36	Zegrze	106 40
37	Kobylepole, katholisch	28 —
	Summa XIX Posen-Ost	5975 20

XX. Posen-West.

1	Stenschewo, evangelisch	72 80
2	Stenschewo, katholisch	235 20
3	Alt-Demanschewo, evangelisch	44 80
4	Baranowo, katholisch	16 80
5	Bendlewo, katholisch	50 40
6	Ceradzkoscielny, katholisch	56 —
7	Chomencice, katholisch	61 60
8	Dembsen, katholisch	28 —
9	Dombrowo, katholisch	16 80
10	Dopiewiec, katholisch	39 20
11	Dopiewo, katholisch	72 80
12	Fabianowo, katholisch	67 20
13	Golunki, katholisch	16 80
14	Kiekrz, katholisch	39 20
15	Kokoszczyn, katholisch	44 80
16	Komornik, katholisch	67 20
17	Konarzewo, katholisch	84 —
18	Krzyszkowo, katholisch	95 20
19	Krzyzownik, katholisch	56 —
20	Lassek, evangelisch	16 80
21	Lawica, katholisch	39 20
22	Lodz, katholisch	56 —
23	Lussowko, katholisch	67 20
24	Lussowo, katholisch	67 20
25	Modrze, katholisch	67 20
26	Mrowino, katholisch	39 20
27	Napachanie, katholisch	33 60
28	Pamiontkowo, katholisch	100 80
29	Pawlowice, katholisch	16 80
30	Pfarskie, evangelisch	84 —
31	Plewisk, katholisch	44 80
32	Rokietnica, evangelisch	28 —
33	Rosnowo-Hauland	67 20
34	Sady, katholisch	50 40
35	Sapowice, katholisch	16 80
36	Seeheim, evangelisch	33 60
37	Slupia (Seeheim), katholisch	140 —
38	Skorzewo, katholisch	67 20
39	Strykowo, katholisch	16 80
40	Tarnowo, evangelisch	72 80
41	„ katholisch	33 60
42	Tomice, katholisch	33 60
43	Trzebaw, katholisch	33 60
44	Trzielino, katholisch	28 —
45	Wienckowice, katholisch	84 —
46	Wirty, katholisch	44 80
47	Wronczyn, katholisch	78 40
48	Wyssogotowo, evangelisch	33 60
49	Zabikowo, katholisch	28 —
50	Zakrzewo, Hld., evangelisch	39 20
51	Zlotkowo, evangelisch	16 80
52	Zlotnik, katholisch	39 20
	Summe XX Posen-West	2783 20

XXI. Rawitsch.

1	Bojanowo	520 80
2	Görchen, evangelisch	123 80
3	„ katholisch	184 80
4	Jutroschin, evangelisch	184 80
5	„ katholisch	207 20
6	„ jüdisch	22 40
7	Rawitsch	1831 20
8	Sarne, evangelisch	123 20
9	„ katholisch	179 20
10	Bärsdorf, evangelisch	84 —
11	Chojno, katholisch	84 —
12	Damme, poln., evangelisch	78 40
13	Dlonie, katholisch	50 40
14	Domaradzice, katholisch	61 60
15	Dombrowka, evangelisch	16 80
16	Dubin, katholisch	78 40
17	Friedrichsort, evangelisch	22 40
18	Golejewo, katholisch	44 80
19	Gostkowo-Rzyczkowo, evangelisch	22 40

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
20	Grombkowo, katholisch	22	40
21	Gründorf, katholisch	95	20
22	Guhle-lang, evangelisch	84	—
23	Gußwitz, paritätisch	39	20
24	Kawitsch, evangelisch	39	20
25	Konary, evangelisch	16	80
26	„ katholisch	67	20
27	Kubeczki, katholisch	33	60
28	Lasczyn I mit Izbice, katholisch	89	60
29	Lonka, katholisch	16	80
30	Massel, evangelisch	72	80
31	Nadstawen, evangelisch	28	—
32	Niemarzyn, katholisch	28	—
33	Ostoje, katholisch	28	—
34	Pakoslaw, katholisch	33	60
35	Pakowko, evangelisch	14	80
36	Platschkowo, evangelisch	56	—
37	Pomocno, katholisch	56	—
38	Rogozewo, katholisch	28	—
39	Rostempniewo, katholisch	72	80
40	Roszkowo, katholisch	28	—
41	Sackern, katholisch	50	40
42	Schlitze, evangelisch	22	40
43	Sielec, katholisch,	67	20
44	Sierakowo jetzt Wilhelmsgrund, evgl.	117	60
45	Slupia, katholisch	95	20
46	Sobialkowo, katholisch	44	80
47	Sonnenthal, evangelisch	39	20
48	Sowiny, katholisch	39	20
49	Sowy, evangelisch	16	80
50	„ katholisch	16	80
51	Szkaradowo, evangelisch	28	—
52	„ katholisch	84	—
53	Szymanowo, evangelisch	33	60
54	Ugoda, katholisch	28	—
55	Waschke, evangelisch	61	60
56	Weißkehle, evangelisch	72	80
57	Woszczkowo, katholisch	28	—
58	Zaborowo, evangelisch	22	40
	Summe XXI Kawitsch	5773	60

XXII. Samter.

1	Obersitzko, evangelisch	162	40
2	„ katholisch	22	40
3	„ jüdisch	16	80
4	Pinne, evangelisch	201	60
5	„ katholisch	184	80
6	„ jüdisch	67	20
7	Samter, evangelisch	229	60
8	„ katholisch	308	—
9	„ jüdisch	95	20

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
10	Wronke, evangelisch	84	—
11	„ katholisch	240	80
12	„ jüdisch	89	60
13	Scharfenort, evangelisch	22	40
14	„ katholisch	56	—
15	Bielawy, evangelisch	11	20
16	Binino, katholisch	67	20
17	Biezdrowo, katholisch	67	20
18	Chelmno Hld., evangelisch	61	60
19	„ Dorf, katholisch	28	—
20	Chojno, evangelisch	16	80
21	„ katholisch	16	80
22	Duschnik, evangelisch	78	40
23	„ katholisch	123	20
24	Freithal, paritätisch	67	20
25	Klein Gaj, evangelisch	33	60
26	„ katholisch	33	60
27	Groß-Gaj, katholisch	28	—
28	Grodzisko, katholisch	22	40
29	Grünberg, evangelisch	50	40
30	Jasionna, evangelisch	16	80
31	Jastrowo, katholisch	28	—
32	Kammthal, evangelisch	56	—
33	„ katholisch	16	80
34	Kazmierz, evangelisch	28	—
35	„ katholisch	95	20
36	Kikowo, katholisch	50	40
37	Kobusch, evangelisch	67	20
38	Kunowo, katholisch	33	60
39	Konjunowo, katholisch	56	—
40	Konin, katholisch	16	80
41	Koschanowo, katholisch	16	80
42	Kozmin, katholisch	39	20
43	Krzeskowice, katholisch	16	80
44	Kuzle, katholisch	16	80
45	Lipnica, katholisch	50	40
46	Lubosin, katholisch	56	—
47	Lubowo, evangelisch	14	80
48	Neubrück, evangelisch	95	20
49	Neudorf b. Wr., evangelisch	67	20
50	Neudorf b. W katholisch	89	60
51	Nojewo, evang ch	16	80
52	Niewierz, kathol	28	—
53	Obelzanki, evange sch	22	40
54	Oporowo, katholisch	61	60
55	Orliczko, katholisch	67	20
56	Ottorowo, evangelisch	33	60
57	Ottorowo, katholisch	33	60
58	Peterawe, evangelisch	50	40
59	Peterkowko, evangelisch	50	40
60	Podmiewki, katholisch	16	80
61	Podrzewie, evangelisch	39	20

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
62	Podrziewie, katholisch	56	—
63	Popowo, evangelisch	67	20
64	Pozarowo, katholisch	16	80
65	Groß-Pfarskie-Hauland, evangelisch	16	80
66	Pfarskie Dorf, katholisch	22	40
67	Roschki, evangelisch	16	80
68	Roschki, katholisch	78	40
69	Rudki, evangelisch	50	10
70	Retschin, evangelisch	16	80
71	Szczepankowo, katholisch	67	20
72	Sendzinko, katholisch	56	—
73	Slopanowo, katholisch	22	40
74	Groß-Sokolnik, katholisch	33	60
75	Turowo, katholisch	28	—
76	Wielonek, katholisch	72	80
77	Wierzchocin, katholisch	16	80
78	Wilczyn, katholisch	67	20
79	Wroblewo, katholisch	72	80
80	Zajonczkowo, evangelisch	16	80
81	Zamorze	28	—
	Summa XXII Samter	4687	20

XXIII. Schildberg.

1	Grabow, evangelisch	95	20
2	Grabow, katholisch	212	80
3	Mixstadt, katholisch	190	40
4	Schildberg, evangelisch	72	80
5	„ katholisch	324	80
6	„ jüdisch	56	—
7	Bärwalde, evangelisch mit Marienthal.	95	20
8	Biskupice fabr., katholisch	67	20
9	Bobrownik, katholisch	67	20
10	Bukownica, katholisch	67	20
11	Chlewo, katholisch	39	20
12	Doruchowo, evangelisch	33	60
13	„ katholisch	56	—
14	Kaliszkowice kal., evangelisch	11	20
15	„ katholisch	22	40
16	Kamillenthal, evangelisch	28	—
17	Kobylagora, evangelisch	72	80
18	„ katholisch	67	20
19	Komorow, katholisch	89	60
20	Kotlow, katholisch	50	40
21	Kuznica bobr., katholisch	39	20
22	„ mysln., evangelisch	67	20
23	Ligota, katholisch	22	40
24	Marszalki, evangelisch	5	60
25	Kaliszkowice olob., katholisch	33	60
26	Marszalki, katholisch	50	40
27	Myslniew, katholisch	56	—
28	Naumannshof, katholisch	67	20
29	Olszyna, katholisch	50	40
30	Ottoberg, evangelisch	28	—
31	Parzynow, katholisch	100	80
32	Przedborow, katholisch	16	80
33	Przytocznica, evangelisch	39	20
34	„ katholisch	44	80
35	Rogaszyce, katholisch	61	60
36	Rojow, evangelisch	39	20
37	„ katholisch	33	60
38	Siedlikow, katholisch	106	40
39	Skarydzew, katholisch	95	20
40	Strzyzew, evangelisch	61	60
41	„ katholisch	72	80
42	Szklarka mysln., evangelisch	56	—
43	Tokarzew, katholisch	16	80
44	Ulrikenfeld, evangelisch	11	20
	Summe XXIII Schildberg	2895	20

XXIV. Schmiegel.

1	Schmiegel, evangelisch	414	40
2	„ katholisch	319	20
3	„ jüdisch	33	60
4	Wielichowo, evangelisch	84	—
5	„ katholisch	229	60
6	Altboyen, katholisch	72	80
7	Barchlin, katholisch	16	80
8	Bialez-Neu, katholisch	84	—
9	Boguschin, katholisch	11	20
10	Bronikowo, katholisch	50	40
11	Bucz, katholisch	61	60
12	Czacz, katholisch	128	80
13	Dluzyn, katholisch	56	—
14	Gorka duch., katholisch	72	80
15	Kaminiec, paritätisch	56	—
16	Karczewo (Jaskolki), katholisch	39	20
17	Karmin, katholisch	44	80
18	Karschnitz, katholisch	28	—
19	Kluczewo, katholisch	39	20
20	Kotusch, evangelisch	67	20
21	Kuschen katholisch	106	40
22	Leipe, katholisch	28	—
23	Leiperode, evangelisch	28	—
24	Lenki-Groß, katholisch	56	—
25	Lubiechowo, katholisch	16	80
26	Lubnica, katholisch	61	60
27	Murkowitz, katholisch	28	—
28	Nitsche, evangelisch	28	—
29	Parzenczewo, katholisch	39	20
30	Poladowo, katholisch	39	20
31	Poppen-Dt., evangelisch	11	20

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
32	Poppen-Dt., katholisch	22	40
33	Presse-Dt., katholisch	72	80
34	Prochy, katholisch	28	—
35	Pruschkowo, evangelisch	33	60
36	Poppen-Poln., evangelisch	56	—
37	Puszczykowo-Hld., evangelisch	16	80
38	Radomitz, katholisch	72	80
39	Rensko, evangelisch	39	20
40	Robaczyn, evangelisch	28	—
41	Saczkowo, katholisch	67	20
42	Siekowko, katholisch	33	60
43	Siekowo, katholisch	72	80
44	Sikorzyn, katholisch	16	80
45	Sniaty, katholisch	16	80
46	Splawie, katholisch	28	—
47	Suckel, katholisch	67	20
48	Targowitz, katholisch	56	—
49	Trzeniea, katholisch	39	20
50	Ujazd, katholisch	16	80
51	Wilke Poln., katholisch	67	20
52	Wollowo, katholisch	44	80
53	Woynitz, katholisch	44	80
54	Zegrowka, lotholisch	28	—
55	Zielencin, katholisch	22	40
56	Ziemin, katholisch	28	—
57	Gradowitz	44	80
58	Zirpe, evangelisch	39	20
	Summe XXIV Schmiegel	3455	20

XXV. Schrimm.

1	Bnin, evangelisch	56	—
2	„ katholisch	134	40
3	Dolzig, evangelisch	33	60
4	„ katholisch	128	80
5	Kurnik, evangelisch	61	60
6	„ katholisch	190	40
7	„ jüdisch	22	40
8	Moschin, evangelisch	89	60
9	„ katholisch	168	—
10	Schrimm, evangelisch	229	60
11	„ katholisch	627	20
12	„ jüdisch	162	40
13	Xions, evangelisch	78	40
14	„ katholisch	72	80
15	„ jüdisch	33	60
16	Binkowo, katholisch	11	20
17	Blazejewo b. D., katholisch	16	80
18	Blociszewo, katholisch	28	—
19	Bodzyniewo, katholisch	44	80
20	Borek Hld., evangelisch	16	80
21	Brodnica, katholisch	33	60
22	Chrzonstowo Hld., evangelisch	11	20
23	Chwalkowo, katholisch	50	40
24	Czmon, katholisch	33	60
25	Dachowo, katholisch	16	80
26	Daszewice I, katholisch	33	60
27	Dembiec, katholisch	39	20
28	Dombrowo Hld., evangelisch	16	80
29	Drzonek, katholisch	50	40
30	Emchen, katholisch	33	60
31	Gogolewo, katholisch	39	20
32	Gora, katholisch	67	20
33	Hohensee, evangelisch	67	20
34	Jaszkowo, katholisch	50	40
35	Konarskie b. B., katholisch	28	—
36	Konarskie Hld., evangelisch	16	80
37	Koninko, katholisch	11	20
38	Krajkowo, katholisch	56	—
39	Krosno, evangelisch	67	20
40	Krzyzanowo, paritätisch	33	60
41	Kunowo, katholisch	67	20
42	Lucin, katholisch	44	80
43	Malachowo, katholisch	16	80
44	Manieczki, katholisch	33	60
45	Maslowo, paritätisch	50	40
46	Mechlin, katholisch	67	20
47	Miedzychod, katholisch	67	20
48	Morka, katholisch	33	60
49	Mszczyczyn, katholisch	16	80
50	Nieslabin, katholisch	28	—
51	Nitsche, katholisch	11	20
52	Nochowo, katholisch	67	20
53	Orkowo, katholisch	16	80
54	Ostrowo, evangelisch	28	—
55	Petzen Hld., evangelisch	11	20
56	Pierschno, katholisch	33	60
57	Prusinowo, katholisch	67	20
58	Przylepki, katholisch	50	40
59	Pyszonca, katholisch	72	80
60	Radzewo, katholisch	22	40
61	Robakowo, katholisch	16	80
62	Rogalin, katholisch	39	20
63	Rogalinek, katholisch	44	80
64	Russocin, katholisch	11	20
65	Schoenthal, evangelisch	67	20
66	Sowiniec Hld., evangelisch	67	20
67	Sroczewo Hld., evangelisch	16	80
68	Steindorf, evangelisch	39	20
69	Studzianna, katholisch	106	40
70	Szoldry, katholisch	50	40
71	Unterberg, katholisch	67	20
72	Waldau, evangelisch	67	20
73	Wkosciejewki, katholisch	56	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ ₰
74	Wlosciejewki-Hauland, parit.	56 —
75	Zabno, katholisch	39 20
76	Zabno Hauland, evangelisch	11 20
77	Zaborowo, katholisch	22 40
78	Zakrzewo Hauland, evangelisch	— —
79	Zbrudzewo, katholisch	33 60
80	Zwolno Hauland, evangelisch	11 20
	Summa XXV Schrimm	4592 —
	XXVI. Schroda.	
1	Kostschin, evangelisch	112 —
2	Kostschin, katholisch	207 20
3	Pudewitz, evangelisch	168 —
4	Pudewitz, katholisch	196 —
5	Pudewitz, jüdisch	44 80
6	Santomischel, evangelisch	72 80
7	Santomischel, katholisch	44 80
8	Santomischel, jüdisch	22 40
9	Schroda, evangelisch	207 20
10	Schroda, katholisch	448 —
11	Anna-Kolonie	67 20
12	Bieganowo	16 80
13	Biskupitz geistlich	67 20
14	Bogdaj	67 20
15	Borzejewo	16 80
16	Briesen	16 80
17	Brzezie	50 40
18	Buchwald	16 80
19	Bugaj	22 40
20	Czarnotki	39 20
21	Czarnepiontkowo	28 —
22	Czarleino	33 60
23	Dominowo	44 80
24	Drzonzgowo	22 40
25	Eschwalde	67 20
26	Giecz	44 80
27	Glinka herrschaftlich	44 80
28	Grünthal	16 80
29	Golm Hld.	16 80
30	Gowarzewo	16 80
31	Gultowy	28 —
32	Jankowo	44 80
33	Jaroslawice	67 20
34	Jersyn	39 20
35	Jesiory, Groß-	33 60
36	Iwno	61 60
37	Kleszczewo	39 20
38	Klony	56 —
39	Kocanowo	39 20
40	Kolatta	22 40
41	Koszuty	28 —
42	Krerowo	39 20
43	Krsykosy	44 80
44	Lagiewnik	44 80
45	Luboniec, Hld.	33 60
46	Mączniki	56 —
47	Mondre	28 —
48	Mlodzikowo	22 40
49	Murzynowo, kirchl. Nekla	67 20
50	„ evangelisch	61 60
51	„ katholisch	84 —
52	„ Hld.	16 80
53	Nietrzanowo	22 40
54	Niesamischel	50 40
55	Pentkowo	22 40
56	Pienschkowo	61 60
57	Piglowice	16 80
58	Podarsewo, Hld.	39 20
59	Pontkau	28 —
60	Promno	16 80
61	Pruschewitz	22 40
62	Rusiborz	50 40
63	Sarbinowo	33 60
64	Siedlec, katholisch	67 20
65	Siedlec, Hld.	16 80
66	Siekierki Groß-	28 —
67	Slachcin	28 —
68	Sniecisko	16 80
69	Solec	44 80
70	Stempocin	22 40
71	Stenschewko	50 40
72	Sulencin Hld., evangelisch	16 80
73	„ katholisch	22 40
74	Tadeuszewo	28 —
75	Targowagorka	44 80
76	Tischdorf	33 60
77	Tulce	67 20
78	Usarzewo	39 20
79	Wagowo	28 —
80	Wengierski	39 20
81	Wenglewo, evangelisch	39 20
82	„ katholisch	72 80
83	Winnagora	56 —
84	Wittowo	22 40
85	Wrontschin	50 40
86	Wydsierzewice	16 80
87	Zasutowo	22 40
88	Zimino	16 80
89	Zrenica	67 20
	Summe XXVI Schroda	4519 20
	XXVII. Schwerin a. W.	
1	Bleschen, evangelisch	33 60
2	„ katholisch	257 60

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
3	Schwerin a. W., evangelisch	896	—
4	„ katholisch	425	60
5	„ jüdisch	100	80
6	Althöfchen, paritätisch	112	—
7	Falkenwalde, katholisch	72	80
8	Gollmütz, katholisch	67	20
9	Goray, paritätisch	39	20
10	Groß Krebbel, evangelisch	44	80
11	Hermsdorf, evangelisch	50	40
12	„ katholisch	22	40
13	Kalzig, katholisch	33	60
14	Klein-Krebbel, katholisch	67	20
15	Liebuch, evangelisch	28	—
16	Marienwalde, evangelisch	33	60
17	Neudorf, paritätisch	67	20
18	Neugörtzig, evangelisch	39	20
19	Neuhaus, evangelisch	11	20
20	Oscht, katholisch	44	80
21	Poppe, katholisch	28	—
22	Prittisch, evangelisch	123	20
23	„ katholisch mit Liebuch, katholisch	72	80
24	Rokitten, katholisch	33	60
25	Schneidemühl-Hld., evangelisch	16	80
26	Schweinert, evangelisch	84	—
27	Schwirle, katholisch	39	20
28	Semmritz, katholisch	72	80
29	Striche, evangelisch	61	60
30	Trebisch, katholisch	112	—
31	Waitze, evangelisch	39	20
32	Wierzebaum, paritätisch	84	—
	Summe XXVII Schwerin a. W.	3214	40
	XXVIII. Wreschen.		
1	Miloslaw, evangelisch	61	60
2	„ katholisch	308	—
3	„ jüdisch	28	—
4	Wreschen, evangelisch	235	20
5	„ katholisch	520	80
6	„ jüdisch	156	80
7	Babin-Hld., evangelisch	16	80
8	„ katholisch	28	—
9	Bardo, katholisch	67	20
10	Bialepiontkowo, katholisch	16	80
11	Biechowo Alt, katholisch	22	40
12	Biechowo Ansiedlungsschule, kath.	44	80
13	Bieganowo, katholisch	28	—
14	Bierzglin, evangelisch	28	—
15	„ katholisch	22	40
16	Bierzglinek, kathplisch	16	80
17	Borzykowo, katholisch	39	20
18	Brudzewo, katholisch	28	—
19	Budzilowo, evangelisch	39	20
20	Czeszewo, evangelisch	61	60
21	„ katholisch	33	60
22	Golenzewo, katholisch	39	20
23	Czekuszewo, katholisch	22	40
24	Gorazdowo, katholisch	39	20
25	Gorzyce, katholisch	33	60
26	Grabowo, katholisch	44	80
27	Graboszewo, katholisch	44	80
28	Gozdowo, katholisch	84	—
29	Janowo, katholisch	16	80
30	Kaczanowo, katholisch	33	60
31	Kolaczkowo, katholisch	33	60
32	Kornaty, evangelisch	50	40
33	Mikuszewo, katholisch	50	40
34	Neudorf a. B., katholisch	67	20
35	Neudorf Königlich, katholisch	33	60
36	Oblaczkowo, evangelisch	16	80
37	Oblaczkowo, katholisch	67	20
38	Ossowo, katholisch	16	80
39	Ostrowo geistlich, katholisch	16	80
40	Otoczno, katholisch	22	40
41	Orzechowo, katholisch	28	—
42	Palczyn, katholisch	67	20
43	Pfarr-Hauland-Groß, evangelisch	22	40
44	Pfarr polnisch, katholisch	28	—
45	Slomowo, katholisch	61	60
46	Sokolnik, evangelisch	16	80
47	Sokolnik, katholisch	28	—
48	Skarboszewo, katholisch	56	—
49	Stanislawowo, katholisch	50	40
50	Stralkowo, evangelisch	28	—
51	Stralkowo, katholisch	100	80
52	Szamarzewo, katholisch	39	20
53	Szemborowo, katholisch	61	60
54	Sendschau, evangelisch	39	20
55	Wembusch, katholisch	72	80
56	Wilhelmsau, evangelisch	22	40
	Summa XXVIII Wreschen	3259	20
	XXIX. Posen.		
	Summa XXIX Posen	9878	60

Posen, den 5. Juni 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

J.-Nr. 4396 99 II. Gen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 26. Ausgegeben den 27. Juni **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen

Inhalt: 698/690. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 700. Feuer-Versicherungsgesellschaft „die Niederlande. — 701. Bestellung des Staatskommissarius für die zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichtete Versicherungsanstalt der Provinz Posen. — 702. Prüfung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. — 703. Zwangsinnung für das Schlosser- rc. Gewerbe in dem Polizeibezirke Posen. — 704. Anderweite Eintheilung der Polizei-Distrikte in den Kreisen Posen-West, Rawitsch und Gostyn. — 705. Prämie für Lebensrettung. — 706/707. Umschulungen. — 708. Försterstelle Marienthal. — 709. Uebersicht über die Verwaltung des Prediger-Wittwenfonds. — 710. Uebersicht der Rechnungsergebnisse des Viehseuchenfonds. — 711/712. Post- und Telegraphenbetrieb zu Deutsch-Wilke — Wolfskirch. — 713. Briefsendungen nach Breslau. — 714. Ausbruch der Tollwuth im Polizeibezirke Posen. — 715. Errichtung eines Gaswerks zu Birnbaum. — 716. Anleihescheine des Kreises Ostrowo. 717. Bezirksveränderung. — 718. Polizei-Verordnung für den Kreis Bomst über den Krammets-Vogelfang. — 719/723. Fleischbeschauer. — 724. Verloosung von Posener Anleihescheinen. — 725. Besetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Tirschtiegel. — 726. Viehseuchen.

Nro. **698.** Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2581 das Gesetz, betreffend Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, vom 7. Juni 1899; und unter

Nr. 2582 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 31. Mai 1899.

Nro. **699.** Die Nummern 18 und 19 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 10086 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Daun, vom 31. Mai 1899; unter

Nr. 10087 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 1. Juni 1899; unter

Nr. 10088 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden (Hann.), vom 8. Juni 1899; und unter

Nr. 10089 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wittlich, vom 8. Juni 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **700.** **Konzession**
zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „die Niederlande" von 1845 in Zütphen.

Der unter der Firma „Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „die Niederlande" von 1845 in Zütphen domizilirten Akten-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate auf Grund der in den Generalversammlungen vom 14. April 1888 und 2. April 1890 beschlossenen bezw. abgeänderten, von der Niederländischen Regierung unterm 15. Mai 1888 und 7. Juni 1890 genehmigten Gründungs-Urkunde hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden

2) Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Digitized by Google

Für die Richtigkeit der Bilanz des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbemächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder, für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein

5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem Preußischen Staate, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — I A. 5257.

Berlin, den 8. Juli 1892.

L. S.

Der Minister des Innern.

gez. **Herrfurth.**

Der Herr Minister des Innern hat mittels Erlasses vom 5. Juni d. Js. der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „die Niederlande" von 1845 in Haag, welche durch Konzession vom 8. Juli 1892 zum Geschäftsbetriebe in Preußen zugelassen ist, die Erlaubniß ertheilt, ihren Geschäftsbetrieb nunmehr auf die Provinz Posen auszudehnen. Ich bringe dies unter Bekanntmachung der unterm 8. Juli 1892 ertheilten Konzession hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. J.-Nr. 2910/99 I G. Posen, den 18. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **701.** Auf Grund des § 63 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) ist der Königliche Regierungs-Assessor **von Gostkowski** in Posen für die Dauer seines Hauptamtes und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs **zum Staatskommissarius für die zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichtete Versicherungsanstalt der Provinz Posen bestellt** worden.

Dies bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Geschäftszimmer des Staatskommissarius sich in dem Dienstgebäude der Königlichen Regierung hierselbst befindet. — 6496/99 O. P.

Posen, den 8. Juni 1899.

Der Ober-Präsident.

J. V.: **Thon.**

Vorstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — 420/99 I. K.

Posen, den 16. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **702.** Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre **1899 die Prüfung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen** an folgenden Terminen stattfinden wird:

a. in **Posen am 6. März** und **4. September** für Lehrerinnen, **am 11. März** und **7. September** für Schulvorsteherinnen;
b. in **Bromberg** (Städtisches Seminar) **am 14. März** und **12. September,** (Seminar von Fräulein Dreger) **am 13. März** und **11. September** für Lehrerinnen; **am 16. März** und **14. September** für Schulvorsteherinnen.

I. Zur Prüfung für Lehrerinnen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachweisen.

Die Meldungen müssen spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin unter der bestimmten Angabe ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, bei uns eingehen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberinnen angegeben ist,
2) ein Tauf- resp. Geburtsschein,

Digitized by Google

3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

II. Zur Prüfung der Schulvorsteherinnen werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens 5jährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen zu dieser Prüfung müssen mindestens drei Monate vor dem für dieselbe angesetzten Termine bei uns eingehen und außer den unter I. 1—5 erwähnten Zeugnissen, sind auch noch diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

Die Bewerberinnen erhalten von uns das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welches sie binnen einer Frist von acht Wochen zu bearbeiten und einzureichen haben.

Der gedachten Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß keine anderen, als die angegebenen Hülfsmittel benutzt worden sind. — Nr. 6768/98 P. S. C.

Posen, den 18. November 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **703.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1899 **eine Zwangsinnung für das Schlosser-, Büchsenmacher-, Zeug- und Zirkelschmiede-, Feilenhauer-, Optiker-, Elektrotechniker-, Messerschmiede-, Mechaniker- und Installateur-Gewerbe** in dem Bezirke der Gemeinden **Posen, Jersitz, Wilda** und **St. Lazarus** mit dem Sitze in Posen und dem Namen „Zwangsinnung für das Schlosser-, Büchsenmacher-, Zeug- und Zirkelschmiede-, Feilenhauer-, Optiker-, Elektrotechniker-, Messerschmiede-, Mechaniker- und Installateur-Gewerbe" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche eines der obengenannten Gewerbe betreiben, dieser Innung an.

J.-Nr. 2610/99 I. G.

Posen, den 13. Juni 1899.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **704.** In Folge Neuerrichtung:

a. eines vierten Polizei-Distrikts im Kreise Posen-West,
b. eines vierten Polizei-Distrikts im Kreise Rawitsch und
c. eines vierten Polizei-Distrikts im Kreise Gostyn

wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 1. Juli 1899 ab:

I. der Kreis Posen-West

in die Polizei-Distrikte:

a. Komornik (Amtssitz St. Lazarus), b. Sady (Amtssitz Tarnowo), c. Stenschewo und d. Dopiewo (vorläufiger Amtssitz St. Lazarus),

II. der Kreis Rawitsch

in die Polizei-Distrikte Bojanowo, Görchen, Jutroschin und Rawitsch,

III. der Kreis Gostyn

in die Polizei-Distrikte Gostyn-West (Amtssitz Gostyn), Gostyn-Ost (Amtssitz Gostyn), Kröben und Punitz

anderweit eingetheilt.

I. Kreis Posen-West.

Es gehören vom genannten Zeitpunkte ab:

A. Zum Polizei-Distrikt Komornik:

a die Landgemeinden:

Dembsen mit Louisenhain, Fabianowo, Goldau (früher Zlotkowo), Junikowo mit Pludnicze, Komornik, Kotowo, Krzyzownik mit Michalowo, Lassek, Lawica mit Eduardsfelde und Marcellino, Lenschütz, Luban, Plewisk, Skorzewo, Swierczewo und Zabikowo;

b. die Gutsbezirke:

Louisenhain Oberförstereiantheil Ludwigsberg und Skorzewo;

c. die Dominial-Polizeiverwaltung:

Zlotnik Gut.

B. Zum Polizei-Distrikt Sady:

a. die Landgemeinden:

Baranowo, Bytkowo, Ceradz-koscielny, Edmundowo, Gora, Kobylnik, Kokoszczyn, Krzyszkowo, Male, Mrowino mit Cerekwice, Napachanie, Pamiontkowo mit Witoldzin, Pawlowice, Pfarskie, Rogierowko, Sady, Sobota, Starzynn, Swadzim und Tarnowo;

b. die Gutsbezirke:

Cerekwice, Chybn, Golenczewo, Gora, Jankowice, Joachimsfeld, Kiekrz, Napachanie, Pamiontkowo, Pawlowice, Röhrfeld mit Przybroda, Rokietnice, Rumianek, Sady, Sobota, Swadzim, Tarnowo und Wielkie;

c. die Dominial-Polizeiverwaltungen:

die Güter Rostworowo und Zydowo.

C. Zum Polizei-Distrikt Stenschewo:

a. die Landgemeinden:

Alt-Demanschewo, Bendlewo, Dembno Dorf, Dembno Kolonie, Jeziorki, Klein Srocko, Kromplewo, Lodz mit Gozdzikowo, Modrze, Neu-Demanschewo, Piekary, Rosnowo Hauland mit Jaroslawice, Sapowice, Slupia, Strykowo, Trzebaw, Twardowo, Walerianowo, Wirn mit Wirki, Witobel, Wronczyn, Zamyslowo und Zaparcyn.

b. die Gutsbezirke:

Bendlewo, Brand Oberförstereiantheil Ludwigsberg, Chmielnik, Eberhardslust, Modrze, Strykowo, Trzebaw, Wirn und Wronczyn;

Digitized by Google

c. die Dominial-Polizeibezirke:
die Güter Marienberg und Seeheim.

D. Zum Polizei-Distrikt Dopiewo
(der neu errichtete):

a. die Landgemeinden:

Chomencice mit Wypalanki, Dombrowo, Dopiewiec, Dopiewo mit Podlozynki, Gluchowo, Goluski, Konarzewo, Lissowki, Lussowko, Lussowo, Miroslawki, Palendzie, Sobiesiernie, Tomice Dorf und Mühle, Trzcielino, Wienckowice mit Fialkowo, Wyssogotowo und Zakrzewo Hauland mit Polityka;

b. die Gutsbezirke:

Dombrowka, Dopiewiec, Dopiewo mit Podlozyny, Konarzewo, Lussowko, Lussowo, Ottowo, Sieroslaw mit Pokrzywnica, Sobiesiernie, Skrzynki, Trzcielino und Wienckowice.

II. Kreis Rawitsch.

Es gehören vom 1. Juli 1899 ab:

A. Zum Polizei-Distrikt Bojanowo:

a. die Landgemeinden:

Baersdorf, Dombrowka golina genannt Vorderharte, Gerlachowo, Guhle-Alt, Guhle Lang, Gußwitz mit Klapowo und Wydartowo Abbau, Izbice, Kawitsch, Konarzewo, Laszczyn, Pakowko, Roszkowo, Sackern, Schlemsdorf, Schlitze, Sowiny, Tarchalin, Waschke und Zawada;

b. die Gutsbezirke:

Baersdorf mit Carlshof und Schlemsdorf Vorwerk, Dombrowka golina genannt Vorderharte, Dombrowka konarzewo genannt Hinterharte, Gerlachowo, Guhle Alt, Guhle Lang, Gußwitz, Izbice mit Stanislawowo Vorwerk, Kawitsch mit Forsthaus, Konarzewo, Laszczyn mit Vorwerk Weißer Adler, Neulaende, Sackern mit Antoniewo Vorwerk, Sowiny, Tarchalin, Waschke und Zawada.

B. Zum Polizei-Distrikt Görchen
(der neu errichtete):

a. die Landgemeinden:

Carolinenthal, Chojno Alt und Neu, Dlonie, Gory, Golejewo, Gostkowo, Konary mit Zalesie Abbau, Niemarzyn, Ostrobudki, Pakoslaw mit der früheren Ortschaft Olbina, Podborowo, Rostempniewo, Rzyczkowo, Sobialkowo, Sowy, Woszczkowo und Zolendnice mit Pläne-Krug;

b. die Gutsbezirke:

Chojno Alt und Neu mit Krasnolipka Forsthaus, Dlonie mit Fasanerie und Melanienhof Vorwerk, Görchen Klein, Golejewko, Gostkowo, Konary, Niemarzyn, Ostrobudki, Pakoslaw mit Gatsch und Gory Vorwerk, Podborowo, Rostempniewo, Roschkowko, Rzyczkowo, Schoenfeld, Sobialkowo, Woszczkowo, Zolendnice mit Annapol Vorwerk und Zmyslowo.

C. Zum Polizei-Distrikt Jutroschin.

a. die Landgemeinden:

Bartoschewitz, Domaradzitz, Dubin, Dubinko, Friedrichsort, Goreczki, Grombkowo Neu, Janowo, Jeziora, Nadstawen, Osiek, Ostoje, Pawlowo, Piskornia Placzkowo, Pomocno, Rogozewo, Sielec Neu, Slonskowo mit Dembina Abbau, Sonnenthal, Szaradowo mit Bonowo, Katarzynowo und Szkaradowko Abbau, Szymonki, Weißkehle, Zaborowo mit Judenfurth, Zbyli Abbau, Zaorle und Zmyslowo;

b. die Gutsbezirke:

Bartoschewitz, Domaradzitz, Dubinko, Grombkowo Alt, Osiek mit Vorwerk Grüneiche, Pomocno und Zaorle Forsthaus und Vorwerk, Pawlowo mit Zygmuntowo Forsthaus, Placzkowo, Rogozewo, Sielec Alt, Stasin, Szymonki und Wielkibor.

D. Zum Polizei-Distrikt Rawitsch:

a. die Landgemeinden:

Damme (früher Polnisch Damme), Gründorf, Kubeczki, Lonkta, Mossel mit Buchwerder Forsthaus, Niedzwiadki mit Dembionka Ausbau, Sarnowko mit Ziegelei Sikorzyn, Slupia, Stwolno, Sworowo (mit der früheren Ortschaft Drogi, Szymanowo, Ugoda, Wilhelmsgrund (früher Sierakowo), Wydawy und Zawady;

b. die Gutsbezirke:

Carlsruh, Lindenhof, Sarne mit Folusch Vorwerk, Stwolno mit Streitfurth Forsthaus und Lesnydom, sowie Sworowo mit Forsthaus Drogi und dem Kruge „Zum grünen Hirsch".

III. Kreis Gostyn.

Es gehören vom 1. Juli 1899 ab:

A. Zum Polizei-Distrikt Gostyn-West
(früher Gostyn):

a. die Landgemeinden:

Alt-Gostyn, Brzezie, Czachorowo, Czajkowo, Daleschin, Drzentschewo, Dusin, Domachowo, Gola, Grabonog, Kossowo, Krajewitz, Kröben-Alt, Ostrowo, Podrzecze, Siemowo, Smogorzewo, Sikorzyn und Ziolkowo;

b. die Gutsbezirke:

Alt-Gostyn, Czachorowo, Czajkowo, Daleschin, Drzentschewo, Dusin, Domachowo, Gola, Grabonog, Kossowo, Krajewitz, Ostrowo, Podrzecze, Siemowo, Smogorzewo und Ziolkowo.

B. Zum Polizei-Distrikt Gostyn-Ost
(der neu errichtete):

a. die Landgemeinden:

Bodzewko, Bodzewo, Babkowitz, Grodnica, Groß-Strzelce, Jaworv, Klein-Strzelce, Koschkowo, Lafajettowo, Lipie, Ludwinowo, Michalowo, Pempowo, Rembowo, Strumiany Hauland, Siedlec mit Elemin Abbau, Wycislowo und Zalesie;

b. die Gutsbezirke:

Bodzewko, Bodzewo, Babkowitz mit Bielawy Vorwerk, Chocieszewice mit Anielin und Pempowo Vorwerk, Godurowo, Grodnica, Groß-Strzelce, Jaworv, Koschkowo, Jezewo, Lipie, Siedlec mit Dombic und Kosciuszkowo und Zalesie.

Digitized by Google

C. Zum Polizei-Distrikt Kröben:

a. die Landgemeinden:

Czeluscin, Chwalkowo, Ciolkowo, Gembitz, Gogolewo, Grabianowo, Kolaszkowice, Krzyzanki, Kutschina, Kutschinka, Magdalenowo, Niepart, Oczkowice, Pasierby, Potarzyce, Possadowo, Raschewy, Rogowo, Sulkowice, Skoraszewice, Smolitz mit Zdzientawy Abbau, Wilkonice und Zychlewo;

b. die Gutsbezirke:

Czeluscin, Chwalkowo mit Groß- und Klein-Wlostowo, Ciolkowo, Gembitz, Gogolewo, Kolaczkowice, Krzyzanki, Krzekotowice, Kutschina, Kutschinka, Marienheim mit Ludwighof, Niepart, Oczkowice mit Wygoda, Potarzyce, Raschewy, Rogowo, Skoraszewice, Smolitz mit Ochloda Vorwerk, Wilkowice und Zychlewo.

D. Zum Polizei-Distrikt Punitz:

a. die Landgemeinden:

Bontschylas, Bukownica, Czarkowo, Drzewce, Dzientschin, Grodzisko, Groß-Lenka, Jänisch, Karzec, Kokoschki, Klein-Lenka, Miechcin, Pijanowice, Przyborowo, Pudlischki, Rokossowo, Sarbinowo, Seide, Smilowo, Szurkowo und Ziemlin.

b. die Gutsbezirke:

Bontschylas, Czarkowo, Drzewce, Dzientschin, Grodzisko, Groß-Lenka, Jänisch, Karzec, Kokoschki, Miechcin, Pijanowice, Przyborowo, Pudlischki, Rokossowo, Sarbinowo, Seide, Szurkowo, Wydawy und Ziemlin. — 5347/99 I. A.

Posen, den 17. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **705.** Dem Wirth **Joseph Mieloch** zu Biernatki habe ich für die am 10. Mai d. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung der vierjährigen Hedwig Kleczewski aus Biernatki vom Tode des Ertrinkens **eine Prämie von 15 Mk.**, wörtlich: Fünfzehn Mark bewilligt.

J.-Nr. 4891/99 I. A.

Posen, den 19. Juni 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **706.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind die **evangelischen Hausväter des Gemeindebezirks Szemborowo,** Kreis Wreschen, aus der evangelischen Schulsozietät Sendschau **ausgeschult** und der katholischen Schulsozietät **Szemborowo,** Kreis Wreschen, **zugeschult** worden.

Nr. 3021/99 IIb 2.

Posen, den 9. Juni 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Gizycki.

Nro. **707.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind die **katholischen Hausväter des Vorwerks Ottowko,** Kreis Gostyn, aus der katholischen Schulsozietät Brzezie **ausgeschult** und der katholischen Schulsozietät **Gola,** Kreis Gostyn, **zugeschult** worden.

Nr. 3464/99 IIb 1.

Posen, den 5. Juni 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Gizycki.

Nro. **708.** Dem Forstaufseher **Piskorsz** zu Dembowiec. Oberförsterei Mauche, ist vom 1. Juli 1899 ab die **interimistische Verwaltung der Försterstelle Marienthal** in der Oberförsterei Grenzheide übertragen worden. — 2946/99 III c.

Posen, den 9. Juni 1899.

Königliche Regierung.

Schede.

Nro. **709.** **Uebersicht**

über die Verwaltung des Prediger-Wittwenfonds pro 1. April 1898/99.

In Gemäßheit des § 3 des Statuts der evangelischen Prediger-Wittwenkasse für die Provinz Posen bringen wir nachstehende Uebersicht von der Verwaltung der gedachten Kasse pro 1. April 1898/99 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

I. Einnahme.

1.	Bestand aus dem Vorjahre . . .	2,55	Mk.
2.	Zinsen von Kapitalien	2 800,60	„
3.	An Antrittsgeldern	—,—	„
4.	Beiträge der Mitglieder	455,—	„
5.	Staatszuschuß	500,—	„
6.	An zurückgezahlten Kapitalien . .	—,—	„
7.	Sonstige Einnahmen	—,—	„
	Gesammt-Einnahme	3 758,15	Mk.

II. Ausgabe.

1.	Pensionen	3206,76	Mk.
2.	Verwaltungskosten .	48,84	„
3.	Kapitalsvermehrung.	492,05	„
4.	Insgemein.	—,—	„
	Gesammt-Ausgabe =	3 747.65	Mk.
	Bestand	10,50	Mk.

Das Kapital-Vermögen beträgt:

a.	in Hypotheken . . .	30198,05	Mk.
b.	in Werthpapieren . . (bei der Prov.-Hülfskasse)	44 700,—	„
	zusammen	74898,05	Mk.

Die Zahl der Wittwen betrug im Etatsjahre 1. April 1898 — 17, welche je 194 Mark Pension erhielten. — C. J.-Nr. 7072/99.

Posen, den 14. Juni 1899.

Königliches Konsistorium
der Provinz Posen.

von der Gröben.

Digitized by Google

Nro. **710.** **Bekanntmachung.**

Auf Grund der Vorschrift in § 14 des gemäß § 16 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, für die Provinz Posen erlassenen Reglements vom 27. Februar 1883 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen/Bromberg Nr. 12/13 für 1883) wird nachstehende

Uebersicht
der Rechnungsergebnisse des Viehseuchenfonds für das Rechnungsjahr 1898/99

zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Viehseuchenhauptfonds „A. für Pferde".

a. Einnahme.

1) Vereinnahmt sind an Beiträgen (bei Ausschreibung der reglementsmäßigen einfachen Abgabe) . . . . . (1897/98: 64413,30 Mk.)		65670,23 Mk.
2) Ueberweisungen aus dem Vermögensbestande des Reservefonds .	3128,63 „	
Summe der Einnahme . . .		68798,86 Mk.

b. Ausgabe.

1) Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung gefallene rotzkranke Pferde . . . . (gegen 15007,90 Mk. im Vorjahre.)	17557,50 Mk.	
2) Verwaltungskosten-Zuschuß	2500,— Mk.	
3) Zinsen für aus Provinzial-Fonds entnommene Vorschüsse	196,87 „	
4) Insgemein . . .	44,49 „	
zusammen Ausgabe		20298,86 „
sodaß aus dem Rechnungsjahre 1898/99 ein Ueberschuß von . . verblieben ist (vergl. Punkt 1 der Einnahme des Reservefonds „A. für Pferde").		48500,— Mk.

II. Viehseuchenhauptfonds „B. für Rinder."

a. Einnahme.

1) Für 1898 sind Beiträge nicht erhoben worden, weil der Reservefonds die reglementsmäßig festgesetzte Höhe von 750000 Mark überschritten hat.		
2) Ueberweisungen aus dem Vermögensbestande des Reservefonds		55271,76 Mk.
Summe der Einnahme . . .		55271,76 Mk.
Uebertrag . . .		55271,76 Mk.

b. Ausgabe.

1) Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung gefallene lungenseuchekranke Rinder	52188,77 Mk.	
2) Verwaltungskosten-Zuschuß	2500,— „	
3) Zinsen für aus Provinzial-Fonds entnommene Vorschüsse	547,64 „	
4) Insgemein . . .	35,35 „	
zusammen Ausgabe		55271,76 „

Geht auf.

III. Reservefonds des Viehseuchenfonds „A. für Pferde."

a. Einnahme.

1) Rücklagen aus dem Hauptfonds .		48500,— Mk.
2) Zinsen		17991,16 „
3) Valuta für zur Baarzahlung gekündigte (3600 Mk.) sowie für verkaufte (3000 Mk.) Werthpapiere .		6617,40 „
Summe der Einnahmen . . .		73108,56 Mk.

b. Ausgabe.

1) Valuta, Provision und Stempelkosten für den Ankauf von nominell 69150 Mk. Werthpapieren	69383,49 Mk.	
2) Zwischenzinsen . .	658,53 „	
3) Ueberweisungen an den Hauptfonds .	3128,63 „	
zusammen Ausgabe		73170,65 Mk.
Mithin Vorschuß . . .		62,09 Mk.

Der Bestand am Schlusse des Jahres 1897/98 hat betragen:

a. an Effekten nominell	488805,— Mk.
b. sparkassenmäßig belegt . . .	416,71 „
zusammen . . .	489221,71 Mk.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1888/99 waren bei dem Reservefonds des Viehseuchenfonds „A. für Pferde" vorhanden:

a. an Effekten nominell (488805 — 6600 = 482205 + 69150 = 551355,— Mk.		
b. sparkassenmäßig belegt im Posener Sparkassenbuch Nr. 97200 (416,71 — 62,09 Mk.) .	354,62 Mk.	
zusammen		551709,62 „
Mithin gegen 1897/98 mehr .		62487,91 Mk.

Digitized by Google

IV. Reservefonds des Viehseuchenfonds „B. für Rinder".

a. Einnahme.

1) Zinsen	33663,82 Mk.	
2) Valuta für zur Baarzahlung gekündigte (24550 Mark) sowie für verkaufte (46300 Mk.) Werthpapiere	69970,40 „	
Summe der Einnahmen . . .		103634,22 Mk.

b. Ausgabe.

1) Valuta, Provision und Stempelkosten für den Ankauf von nominell 46500 Mark Werthpapieren	47914,90 Mk.	
2) Zwischenzinsen . .	335,94 „	
3) Ueberweisungen an den Hauptfonds	55271,76 „	
zusammen Ausgabe . . .		103522,60 „
Mithin Bestand . . .		111,62 Mk.

Der Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1897/98 hat betragen:

a. an Effekten nominell	898920,— Mk.
b. sparkassenmäßig belegt	80.01 „
zusammen . . .	899000,01 Mk.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1898/99 waren bei dem Reservefonds des Viehseuchenfonds „B. für Rinder" vorhanden:

a. an Effekten nominell (898920 — 70850 = 828070 + 46500) =	874570,— Mk.
b. sparkassenmäßig belegt im Posener Sparkassenbuch Nr. 97201 (80,01 + 111,62 M.)	191,63 „
zusammen . . .	874761,63 „

Mithin gegen 1897/98 weniger 24238,38 Mk.

Posen, den 9. Juni 1899.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Nro. **711.** **Bekanntmachung.**

Bei der Postagentur **Deutsch-Wilke,** Kreis Lissa, ist der **Telegraphenbetrieb und Unfallmeldedienst** eingerichtet worden.

Posen, den 13. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: **Heyne.**

Nro. **712.** **Bekanntmachung.**

Für die Postagentur **Deutsch-Wilke** kommt fortan die Bezeichnung **„Wolfkirch (Bz. Posen)"** in Anwendung.

Posen, den 17. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Thiele.

Nro. **713.** **Bekanntmachung.**

Behufs **Beschleunigung der Briefbestellung in Breslau** soll die Einrichtung, wonach die hierher bestimmten Briefsendungen bereits während der Fahrt in den Bahnpostwagen nach Bestellämtern sortirt und letzteren nach Ankunft der Züge in Breslau möglichst ohne Aufenthalt zugeführt werden, mehr und mehr Erweiterung erfahren.

Zu diesem Behufe ist es erforderlich, in weiterem Umfange, als dies jetzt geschieht, in der Aufschrift der Briefe rc. hinter der Ortsangabe „Breslau" **die Nummer des Bestellpostamts mit römischer Ziffer zu vermerken.** Die Anwendung römischer an Stelle der arabischen Ziffern ist geboten, um bei der Eile, welche das Sortirgeschäft erfordert, Verwechslungen und Fehlleitungen vorzubeugen.

Es empfiehlt sich, daß die in Breslau wohnhaften Briefempfänger den mit ihnen im Briefwechsel stehenden Personen die Nummer ihres hiesigen Bestellpostamtes mittheilen, Geschäftsleute aber diese Nummer am Kopfe der Briefe, Rechnungsformulare u. s. w. handschriftlich oder durch Druck ersichtlich machen, wie dies z. B. mit der Nummer des Fernsprechanschlusses allgemein zu geschehen pflegt. **Nicht rathsam ist es, bei der Bezeichnung sich nach der im Aufgabestempel eines empfangenen Briefes enthaltenen Nummer der Einlieferungs-Postanstalt zu richten, da die Aufgabe der Briefe rc. häufig bei einem anderen als dem betreffenden Bestellpostamte bewirkt wird.**

In den Schalterhallen der Breslauer Postanstalten, sowie der übrigen Postanstalten der Provinz Schlesien und der Postämter an größeren Orten außerhalb Schlesiens sind Verzeichnisse ausgehängt, aus denen ersichtlich ist, zu welchen Bestellpostämtern die einzelnen Straßen und Plätze der Stadt Breslau gehören.

Breslau, den 12. Oktober 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Hubert.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **714.** **Bekanntmachung.**

Nachdem in dem Vororte Jersitz neuerdings wieder ein Hund wegen Verdachts der Tollwuth getödtet werden mußte, bringe ich meine Bekanntmachung vom 29. April d. Js., betreffend die Festlegung der Hunde in der **Stadt Posen** und in den **Vororten Jersitz, Wilda** und **St. Lazarus,** mit dem Bemerken hiermit in Erinnerung, daß der Zeitraum während dessen **die Hunde festgelegt** werden müssen, **bis zum 29. August d. Js. ausgedehnt wird.**

Bis zu diesem Zeitpunkte sind somit sämmtliche Hunde im hiesigen Polizei-Bezirke anzuketten oder sicher einzusperren; ihre Mitnahme auf die Straße ist nur dann zulässig, wenn sie an der Leine geführt werden und **außerdem** mit einem sicheren Maulkorb versehen sind.

Digitized by Google

Hunde, die verbotswidrig und ohne Maulkorb umherlaufen, oder die zwar mit einem Maulkorb versehen sind, aber nicht an der Leine geführt werden, werden aufgegriffen und getödtet und ihre Besitzer wegen Uebertretung des § 66 Ziffer 4 des Viehseuchengesetzes zur Bestrafung gebracht werden.

Die Exekutivbeamten sind angewiesen, jede Uebertretung dieser Vorschriften in Zukunft unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Posen, den 15. Juni 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident.

v. Hellmann.

Nro. **715.** Die **Aktiengesellschaft Gaswerk Birnbaum** beabsichtigt auf dem von ihr von der katholischen Kirchengemeinde zu Birnbaum erworbenen Grundstück 495/280 Kartenblatt III **ein Gaswerk zu errichten,** was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Einwendungen hiergegen **innerhalb 2 Wochen** bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, später eingehende Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Zur Erörterung der etwa angebrachten Einwendungen wird ein Termin auf Sonnabend, **den 8. Juli d. Js.,** Vormittags 11 Uhr im Sitzungszimmer des Kreisausschusses anberaumt, und weise ich darauf hin, daß auch im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden verhandelt werden wird.

Die Zeichnung und Beschreibung kann in meinem Bureau eingesehen werden. — 1082/99. K. A.

Birnbaum, den 15. Juni 1899.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Birnbaum.

Der Vorsitzende.

v. Willich.

Nro. **716.** Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegii vom 13. August 1895 ausgefertigten **3½ % Anleihescheinen des Kreises Ostrowo** sind dem Tilgungsplane gemäß am 12. Juni d. Js. zur Einziehung **ausgelooft** worden die Kreis-Anleihescheine Nr. 53 159 263 268 395 735 746 767 769 810 830 860 1213 1214 1237 1272 1325 1338 1401 1613 1804 und 1996 zu je 500 Mark.

Den Inhabern werden diese Anleihescheine hiermit zur Rückzahlung am 2. Januar 1900 mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1899 nicht mehr stattfindet. Die Auszahlung der Nennwerthe erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den noch nicht fälligen Coupons bei der Kreis-Gemeinde-Kasse hierselbst.

Aus früheren Auslosungen nicht eingelöste Anleihescheine sind nicht vorhanden.

Ostrowo, den 14. Juni 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Dr. jur. Frhr. **von Luetzow.**

Nro. **717.** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Bomst hat in seiner Sitzung am 31. Mai d. Js. auf Grund des § 24 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die Parzellenabsplisse zu Nr. 814/410 in Größe von 0.0745 ha unter **Abtrennung von dem Gutsbezirke Widzim** mit dem **Gemeindebezirke Schwenten zu vereinigen.**

Wollstein, den 15. Juni 1899.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V.: (gez.) Graf **Schlieffen.**

Nro. **718. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses **für den Umfang des Kreises Bomst** Folgendes verordnet:

§ 1.

Die für den Krammets-Vogelfang bestimmten Dohnen dürfen nur in der Zeit vom 21. September einschließlich bis zum 31. Dezember einschließlich fängisch gehalten werden.

§ 2.

Nach Ablauf der im § 1 erwähnten Zeit sind entweder die Dohnen abzunehmen oder die Schlingen an denselben auszuziehen oder ganz zu entfernen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Wollstein, den 31. Mai 1899.

Der Königliche Landrath.

Nro. **719.** Zum Fleischbeschauer für den Schaubezirk **Groß-Gorzyce,** zu welchem die Ortschaften Groß-Gorzyce Gut- und Gemeinde, sowie Klein-Topola Gut und Gemeinde gehören, ist der Gastwirth **Otto Seemann** in Zembcow bestellt.

Raschkow, den 17. Juni 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **720.** Der Wirth **Michael Rodzik** zu Kolacin ist zum amtlichen Fleischbeschauer wiederruflich bestellt und demselben der vom Fleischschaubezirk Emchen **neue Fleischschaubezirk Kolacin,** bestehend aus den Ortschaften Kolacin Gut und Gemeinde, übertragen worden.

Xions, den 16. Juni 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **721.** Der praktische Thierarzt **Arthur Wolff** von hier, dem gleichzeitig das Amt eines Schlachtviehbeschauers für den Stadtbezirk **Borek** übertragen worden ist, ist heute **zum amtlichen Trichinenbeschauer** für eben diesen Polizeibezirk bestellt worden.

Borek, den 10. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Digitized by Google

Nro. **722.** Die der Frau Kantor **Emma Budig** von hier zur Trichinenschauerin und ihrem Ehemann, dem Kantor **Max Budig** von hier zum stellvertretenden Trichinenschauer unterm 8. September 1894 für den ersten Fleischschaubezirk **ertheilte Bestallung** wird hiermit vom 23. d. Mts. ab **widerrufen.**

Borek, den 21. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **723.** Die dem Barbier **Johann Stoll** von hier unterm 19. Januar 1895 **ertheilte Bestallung** zum Fleischbeschauer für den hiesigen 2. Fleischschaubezirk wird hiermit vom 23. d. Mts. ab **widerrufen.**

Borek, den 10. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **724.** **Verloosung**
von Posener Anleihescheinen
vom Jahre 1885.

Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegii vom 25. September 1885 ausgefertigten 4 % Anleihescheinen der Stadtgemeinde Posen, deren Zinsfuß auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Dezember 1888 auf 3½ % herabgesetzt worden ist, sind dem Tilgungsplane gemäß am 13. Juni 1899 zur Einziehung ausgelooſt worden die 3½ % Stadtanleihescheine:

Buchstabe A. keine.
„ B. Nr. 51, 57.
„ C. Nr. 8, 102, 142, 214, 244, 248.
„ D. Nr. 105, 132, 182, 233, 248, 261, 337, 360, 381, 384, 398, 469, 540.
„ E. Nr. 4, 5, 46, 69, 83, 145, 152, 169, 207, 244, 266, 286, 301, 343, 356, 391, 462, 575, 668, 687, 851, 892, 899, 943.

Den Inhabern werden diese Anleihescheine zur Rückzahlung am 2. Januar 1900 mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1899 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwerthes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen Nr. 9 bis 20 und der dazu gehörigen Zinsscheinanweisung bei unserer Stadthauptkasse und bei dem Bankhause Siegmund Wolff & Co. hierselbst, sowie bei der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin.

Zugleich wird der zum 2. Januar 1897 gekündigte Anleihenschein E. Nr. 218 über 200 Mk., welcher noch nicht zur Einlösung gelangt ist, wiederholt aufgerufen und der Inhaber desselben aufgefordert, den Kapitalbetrag nach Abzug des Werths der fehlenden Zinsscheine bei den obengenannten Zahlstellen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes abzuheben. Die Verzinsung dieses Anleihescheines hat mit dem 31. Dezember 1896 aufgehört.

Posen, den 13. Juni 1899.

Der Magistrat.

Erledigte Medizinalbeamtenstellen.

Nro. **725.** Die **evangelische Pfarrstelle zu Tirschtiegel,** Diözese Karge, (Klasse I des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898) ist in Folge Ablebens des bisherigen Inhabers zum 1. Januar k. Js. anderweit zu besetzen.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl in Gemäßheit des Kirchengesetzes vom 28. März 1892 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für 1892 S. 115).

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen an den evangelischen Gemeinde-Kirchenrath zu Tirschtiegel, z. H. des Herrn Superintendenten Böttcher in Neutomischel zu richten. — 7189/99.

Posen, den 14. Juni 1899.

Königliches Konsistorium
der Provinz Posen.
von der Gröben.

Nro. **726.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:
1) Chudzice, Henrylowo, Olszewo, Polazejewo, Ruschkowo, Rumiejli adl. und kirchl., Ulejno, Zreniea, Kreis Schroda;
2) Gory, Kreis Rawitsch;
3) Posen Stadt, Wilda, Jersitz und St. Lazarus.

c) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:
1) Dronkau, Drzonek, Wieszczyczyn, Kreis Schrimm.

II. Rotzkrankheit.

a. ausgebrochen unter den Pferden:
1) des Wirths Peschel zu Laßwitz, Kreis Lissa.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:
1) des Arbeiters Morawski zu Sulmierzyce, der Güter Rombezyn, Kl.-Topola, der Wirthe Nowacki zu Swielugow, Furmanek zu Jankow zal. II., des Häuslers Koleczko, des Gastwirths Matyjek zu Bogdaj, der Wirthe Valentin und Michael Cierpka, Straczkowski und des Häuslers Jendraszczyk zu Dembnica, der Ortschaften Jankow przg., Chwaliszew I und II, Kreis Adelnau;
2) des Guts Rozbitek, Kreis Birnbaum;
3) der Wirthe Kubik II zu Alt-Kramzig, Kwaschnik zu Niederdorf-Karge, Kreis Bomst;
4) der Wirthe Michel und Stabrey zu Zedlitz und Gallasch zu Lache, Kreis Fraustadt;
5) der Güter Bonczylas und Rokossowo, Kreis Gostyn;
6) des Lehrers Zimniewicz zu Zemsko, Kreis Grätz;
7) der Ansiedler zu Lawau, der Güter Dombrowo, Krutschin, Theresia, Falkstädt und des Lehrers Wagner zu Kolniczki, Kreis Jarotschin;
8) der Ortschaften Granowko, Bonikowo und Gorzyczki, Kreis Kosten;

Digitized by Google

9) der Wirthe Klimpel zu Beſtwin, Gabrydczak zu Budy, der Güter Baſchin, Trzebaw, Lutynia, der Ortſchaften Dzielice, Rozdrazewko, Kreis Krotoſchin;
10) des Guts Lukaſzewo, des Wirths Aurich zu Ochla, Kreis Koſchmin;
11) der Ortſchaft Grune, der Güter Antonshof und Reichenau, Kreis Liſſa;
12) des Guts Wlokno, Kreis Obornik;
13) des Maurers Dolata zu Oſtrowo, der Ortſchaften Klein-Przygodzice, Smardow, Grenzheide, Sieroſzewitz, Maſſenau, Roſſoſchütz, Smielow, Bilczew, Fabianow, Franklinow, Gremblow, Czachury, Kreis Oſtrowo;
14) der Wirthe Szymczak, Adamczak und Ryſa zu Sobotka, Koscielak zu Jedlec, Kubiak zu Krzywoſondowo, Matuſzak zu Popowek, Wawrzyniak, Kempinski, Koſtera und Szczepaniak zu Pawlowo, des Gutsbeſitzers Hernd zu Droſzew, des Mühlenbeſitzers Lobermeyer zu Rokutow, des Guts Zawidowitz, des Wirths Patrzyk zu Baranow, Kreis Pleſchen;
15) des Wirths Muth zu Jerſitz, Kreis Poſen-Oſt;
16) des Guts Wielkie, des Wirths G. Witt zu Mrowino, des Schmieds Juſt und des Wirths Mrowka zu Tarnowo, des Wirths Maik zu Witobel, des Lehrers Kuzdowicz zu Luſſowo, Kreis Poſen-Weſt;
17) der Gemeinde Goſtkowo, Kreis Rawitſch;
18) des Bürgers Oſtrowicz zu Grabow, der Beſitzerin Klötzel zu Xionzenice, des Wirths Meyza zu Kokoſzyn, der Ortſchaften Deutſchhof, Kaliſzkowice kal., der Wirthe Guzdziol zu Komorow, Bąk zu Siedlikow, Kreis Schildberg;
19) der Ortſchaften Zaborowo, Sachſenfelde, des Förſters Herodes zu Waldecke, des Wirths Stecher zu Steindorf, des Gemeindevorſtehers Kaltenbach zu Krosno Haul., der Güter Emchen, Gajewo und Pſarskie, Kreis Schrimm;
20) der Ortſchaften Bieganowo, Gora, Babin, Krzyzowniki, Kreis Schroda.

b. erloſchen unter dem Rindvieh

1) des Gutsbeſitzers Kliem zu Rakwitz, der Oberförſterei und des Vorwerks Mauche, Kreis Bomſt;
2) der Wirthe Bäsler und Schumann zu Nieder-Pritſchen, Stephan zu Kandlau, Logſch zu Kursdorf, des Kutſchners Linke, des Gärtners Heinze, der Halbbauerin Heinze, des Wirths Schröter zu Liſſen, des Vorwerks Kl.-Liſſen, des Gärtners Geisler, des Wirths Linke zu Ober-Pritſchen, des Lehrers Brieger zu Kursdorf, des Guts Gr. Tillendorf, der Beſitzerin Richter, der Gaſtwirthin Thiel zu Hinzendorf, Kreis Frauſtadt;
3) der Güter Niemierzyce, Otuſch und Zgoda, Kreis Grätz;
4) der Gemeinde Chrzan, Kreis Jarotſchin;
5) der Güter Lipowiec, Hundsfeld, Pogorzela, der Ortſchaft Rojewo, des Wirths Robak zu Malgow, der Anſiedler Müller und Littke zu Gluchow, Kreis Koſchmin;
6) des Wirths Haniſch zu Laßwitz, Kreis Liſſa;
7) des Guts Glupon, Kreis Neutomiſchel;
8) des Gutsbeſitzers Jahnz zu Laskowo, der Wirthe Urbanski und Przybylski zu Starſchanowo, Kreis Obornik;
9) der Güter Karski, Altteich, Kurow, Kreis Oſtrowo;
10) des Guts Kuczkow, der Wirthe Gulz zu Grudzielec, Banaſinski zu Eliſanki, des Schmieds Wierzyk zu Sobotka, des Wirths Olejniczak zu Czechel, des Gaſtwirths Weber zu Droſzew, der Wirthe Antczak und Rynowiecki, des Arbeiters Bothur, der Einwohnerin Kryger zu Gutow, Kreis Pleſchen;
11) des Wirths Sauer zu Zamorze, Kreis Samter;
12) der Gemeinde Czmon, Kreis Schrimm;
13) des Arbeiters Domagala zu Alt-Bialcz, Kreis Schmiegel;
14) der Ortſchaften Karolewo, Piglowice, Brzezie, Jerzykowo, Ulejno und Ruſzkowice, Kreis Schroda.

c. ausgebrochen unter den Ziegen:

1) des Schuhmachers Zawidzki zu Dembnica, Kreis Adelnau.

d. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Maurers Dolata zu Oſtrowo Stadt.

e. erloſchen unter den Schweinen:

1) der Molkereien zu Frauſtadt und Nieder-Pritſchen, Kreis Frauſtadt;
2) der Gemeinde Chrzan, Kreis Jarotſchin.

f. erloſchen unter den Ziegen bezw. Schafen:

1) der Arbeiter Antkiewicz, Bukowski, Mrut, Strazynski, Buchholz und Kelm zu Starſchanowo und der Domäne Halberg, Kreis Obornik.

IV. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Wirths Makowski zu Chwaliſzew I, Kreis Adelnau;
2) des Wirths Obſt zu Chorzempowo, Kreis Birnbaum;
3) des Gutsbeſitzers Zürn zu Ober-Pritſchen, Kreis Frauſtadt;
4) des Bäckers Opitz zu Punitz, des Stellmachers Walczak zu Jawory, des Guts Kutſchina, Kreis Goſtyn;
5) des Komorniks Szymanski zu Niemierzyce, der Wittwe Matuſzak zu Dobiezyn, des Gutsbeſitzers Müller zu Großdorf, Kreis Grätz;
6) des Arbeiters Gorniak zu Neuſtadt a. W., des Wirths Piaſecki zu Kotlin, des Guts Klenka, des Arbeiters Janczak zu Zerniki, Kreis Jarotſchin;

Digitized by Google

7) der Gastwirthin Sadowski zu Czempin, des Hotelbesitzers Prusinkiewicz, des Arbeiters Bartkowiak, des Müllers Breſinski, des Arbeiters Lüdke zu Koſten, des Tiſchlers Jarkiewicz, des Lehrers Jezierski zu Kielczewo, der Arbeiter Konkolewski und Nowakowski zu Kurowo, der Wirthin Breſſa, des Häuslers Matuſzewski zu Sierakowo, des Schuhmachers Andrzejewski zu Sepienko, der Gemeinden Dalewo, Luſzkowo, Swiniec, des Guts Wieſzkowo, Kreis Koſten;
8) des Anſiedlers Fiedler zu Gluchow, Kreis Koſchmin;
9) des Guts Baſchin, des Wirths Nowicki zu Grembow, Kreis Krotoſchin;
10) der Gutsleute zu Retſchke, Kreis Liſſa;
11) des Fleiſchers Przybyl zu Brody, der Arbeiter Kuſter und Kups zu Pakoslaw, Kreis Neutomiſchel;
12) des Wirths Mikolajewski zu Czerwonak Haul., Kreis Poſen-Oſt;
13) des Wirths Labiſch zu Rothendorf, Kreis Pleſchen;
14) des Bierverlegers Kahlert zu Schildberg Stadt;
15) des Häuslers Dudziak zu Neugut, des Wirths Majorek zu Neu-Bialcz, Kreis Schmiegel;
16) des Arbeiters Serba zu Xionſek, des Wirths Meyer zu Daſzewice I, des Häuslers Wojciechowski zu Brodnica, Kreis Schrimm;
17) des Arbeiters Jendrzejczak zu Kl. Jeziory, des Kuhfütterers Wandrei ebenda, des Vorwerksbeſitzers Engelmann zu Heinrichsau, Kreis Schroda;
18) des Müllers Antczak zu Wreſchen, des Guts Gr. Guttowy, des Lehrers Schum zu Czekuſzewo, des Wirths Ziolkowski zu Babin, Kreis Wreſchen.

b. erloſchen unter den Schweinen:

1) der Einwohner Brodala, Cieluſta zu Chwaliſzew I, Kreis Adelnau;
2) der Gemeinde Bucharzewo, des Arbeiters Kordyla zu Bukowce, Kreis Birnbaum;
3) des Wirths Hoffmann zu Ulbersdorf, Kreis Frauſtadt;
4) der Güter Oſtrowo, Dombrowka, des Häuslers Twardowski zu Jaworv, Kreis Goſtyn;
5) des Häuslers Skalecki zu Konkolewo, Kreis Grätz;
6) des Schmieds Pawela zu Zaleſie, des Guts Kotlin zu Jarotſchin, des Müllers Krukowski zu Pruſinow, Kreis Jarotſchin;
7) des Nachtwächters Zborowski zu Pogorzela, des Wirths Stachowiak, des Häuslers Skrzypczak zu Pogorzalki, des Wirths Kryſtkowiak, des Arbeiters Andrzejczak zu Bruczkow, der Ortſchaft Koſchmin pol. Hauld., des Wirths Müller zu Rojewo, Kreis Koſchmin;
8) des Sattlermeiſters Banaſzak, des Arbeiters Pawlik, des Hausbeſitzers Bayer zu Koſten, der Gemeinden Biezyn, Neuhof, des Wirths Matuſzewski zu Neu-Kurzagora, Kreis Koſten;
9) des Förſters Rasbach zu Thereſienluſt, Kreis Krotoſchin;
10) der Wirthe Wozniak, Zugehör, des Häuslers Majchrzak zu Gurzno, Kreis Liſſa;
11) des Wirths Wittchen zu Lewitz Haul., Kreis Meſeritz;
12) der Gutsleute zu Chludowo und Wierzonka, der Gemeinde Chludowo, Kreis Poſen-Oſt;
13) des Gutsbeſitzers Pernak zu Oſtrobudki, des Schuhmachers Wojcinski, des Knechts Popielas zu Sackern, Kreis Rawitſch;
14) des Diſtrikts-Kommiſſars Mattauſchek zu Klein-Gay, des Knechts Fertig zu Kunowo, des Töpfers Zagermann, des Vollziehungsbeamten Schneider zu Pinne, Kreis Samter;
15) des Wirths Koſtrzewa zu Kluczewo, des Förſters Myſzek zu Prochy, des Ausgedingers Hejka zu Trzcinica, Kreis Schmiegel;
16) der Güter Nochau, Mſzczyczyn, Szczodrochowo, Kreis Schrimm;
17) des Gastwirths Rozbicki zu Bukownica, Kreis Schildberg;
18) der Gutsleute zu Winnagora, Kreis Schroda;
19) des Schuhmachers Janicki zu Miloslaw, der Wirthe Antczak, Kaczmarek zu Sokolnik, des Gendarmen Nędza ebenda, des Arbeiters Jankowski zu Chlebowo, des Gutsbeſitzers Cohn zu Borzykowo, Kreis Wreſchen.

V. Schweineſeuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) der Gutsleute zu Bilczew, des Häuslers Hornſchuh, des Wirths Bartnik zu Latowitz, des Tiſchlers Kowalek zu Roſſoſchütz, Kreis Oſtrowo;
2) des Guts Czarnuſzka, Kreis Pleſchen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei ſämmtlichen Poſtanſtalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Inſertionsgebühren betragen für die geſpaltene Zeile aus der Textſchrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet ſich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Poſen, Merzbach'ſche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 27. Ausgegeben den 4. Juli **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 727. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 728. Remonteankauf. — 729. Neue Reichskassenscheine. — 730. Turnlehrerinnenprüfung. — 731. I. Nachtrag zu den Satzungen der Provinzial-Feuer-Sozietät. — 732. Verfahren bei landschaftlichen Zwangsverwaltungen. — 733. Postagenturen in Tientsin (China) und Tsintau (Kiautschou). — 734. Postauftragsverkehr nach Portugal. — 735. Prüfung von Handarbeitslehrerinnen. — 736. Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten. — 737. Jahrmarkt in Schwerenz. — 738. Jahrmarkt in Neustadt b. P. — 739. Lehrkursus für Hufbeschlaglehre in Posen. — 740. Wasserbauinspektor Marten. — 741. Kreisthierarzt Sprenger. — 742. kom. Kreisthierarzt Kurschat. — 743. Verloosung von Hannover'schen Staatsschuldverschreibungen. — 744. Ferien des Bezirks-Ausschusses. — 745. Giroverkehr der Forstkasse Meseritz. — 746. Verloosung Posener Rentenbriefe. — 747. Postagentur Alttomischel. — 748. Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch. — 749. Einziehung einer Wegestrecke. — 750. Ortsstatut Meseritz. — 751. Verloosung Ostrowo'er Stadtanleihescheine. — 752. Viehseuchen.

Nro. **727.** Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2583 das Gesetz, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 20. Juni 1899; und unter

Nr. 2584 das Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **728. Remonte-Ankauf für 1899.**

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

18. Juli	Pleschen	9°
19. Juli	Ostrowo	10°
20. Juli	Kempen	8°
1. August	Radenz, Kr. Koschmin	9°
2. August	Gostyn	11°
3. August	Zerkow, Kr. Jarotschin	9°
4. August	Schroda	8°
5. August	Schrimm	9°
7. August	Kosten	9°
9. August	Stenschewo	9°
10. August	Buk	8½°
12. August	Wollstein	8½°
14. August	Zirke	9°

2) Die angekauften Pferde werden sofort übernommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich nach Einlieferung in die Depots während der ersten 10 Tage als Krippensetzer, oder während der ersten 28 Tage als Klophengste oder Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier erweisen.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Zu Nr. 684. 2. 99. R. J.

Berlin, den 17. Februar 1899.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

gez. **von Dannitz.**

Nro. **729. Bekanntmachung.**

In nächster Zeit werden **neue Reichskassenscheine zu 50 Mark ausgegeben** werden, deren Beschreibung wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Reichsschuldenverwaltung.

von Hoffmann.

Nro. **730. Bekanntmachung.**

Für die **Turnlehrerinnen-Prüfung,** welche im Herbst **1899 in Berlin** abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, **den 13. November d. Js.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde

Digitized by Google

spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringen Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8. Juni 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: **von Bremen.**

Nro. **731.** **I. Nachtrag**

zu den Satzungen der Posenschen Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892.

I.

Die §§ 5 zu f, 7, 26 bis 32, 35 bis 39, 42, 43, 44 Absatz 2, 45, 46, 48, 50, 55, 58, 60, 63, 65 bis 67, 71, 72, 82 und 84 der Satzungen für die Posensche Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 erhalten die nachstehende neue Fassung:*)

§ 5.

Dem Provinzial-Ausschuß steht zu:

a. bis e. ꝛc.

f. Die Genehmigung zum Abschluß und zur Kündigung von Rückversicherungsverträgen im Sinne des § 26.

g. bis m. ꝛc.

§ 7.

Die Feuersozietäts-Kommission besteht aus dem Direktor der Sozietät als Vorsitzenden und sechs vom Provinzial-Landtag auf die Dauer von sechs Jahren aus der Zahl der Versicherten gewählten Mitgliedern, von denen möglichst ein Drittel mit seiner beweglichen Habe bei der Sozietät versichert sein soll. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die gewählten Mitglieder bleiben auch über den sechsjährigen Zeitraum hinaus so lange in Thätigkeit, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Die Feuersozietäts-Kommission tritt auf Berufung des Vorsitzenden nach Bedürfniß zusammen, mindestens aber jährlich einmal. Die Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder es unter schriftlicher Begründung verlangt, und zwar binnen vier Wochen, nachdem der Antrag bei dem Direktor eingegangen ist.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für die Verhandlung von Angelegenheiten, welche den Direktor der Sozietät persönlich berühren und deshalb in seiner Abwesenheit zu verhandeln sind, geht Vorsitz und Stimme desselben auf den Landeshauptmann über. Ist der Direktor der Sozietät aus anderen Gründen verhindert, in den Sitzungen der Sozietäts-Kommission den Vorsitz zu führen, so geht Vorsitz und Stimme des Direktors auf dessen Stellvertreter über.

Der Stellvertreter des Direktors der Sozietät (§ 9) ist befugt, denjenigen Sitzungen der Kommission, in welchen er nicht an Stelle des Direktors den Vorsitz führt, mit berathender Stimme beizuwohnen.

Der Kommission steht zu:

a. die endgültige Entscheidung über die Abstandnahme von der Verfolgung zweifelhafter Rückgriffsansprüche und von der Einziehung festgesetzter Strafen und rückständiger Mehrbeiträge (§ 51), über die Anerkennung streitiger, aus Billigkeitsgründen begehrter, verwirkter und wegen Fristablaufs (§ 68) verlorener Entschädigungsansprüche und über die Zurückzahlung von Beiträgen, deren Rückforderung verjährt ist;

b. die Zustimmung zum Abschluß und zur Kündigung von Rückversicherungsverträgen im Sinne des § 26, zur Gewährung von Zuschüssen zur Bildung gehörig eingerichteter Feuerwehren und zur Unterhaltung von Berufsfeuerwehren (§ 32, Absatz 3) und zur vorzeitigen Auflösung eines Versicherungsvertrages (§ 46, Absatz 4);

c. die Begutachtung und Vorbereitung aller der Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses zu unterbreitenden Angelegenheiten und die Begutachtung aller Fragen erheblicher oder zweifelhafter Art, welche der Oberpräsident, der Provinzial-Ausschuß, der Landeshauptmann oder der Direktor der Sozietät der Kommission vorlegen.

Die Mitglieder der Kommission erhalten Reisekosten und Tagegelder aus Mitteln der Sozietät, wie solche für die Mitglieder von Provinzial-Kommissionen jeweilig festgesetzt sind.

§ 26.

Der Direktor der Sozietät ist befugt, Namens der Sozietät Rückversicherung zu nehmen

*) Die Abänderungen gegen die bisherige Fassung sind gesperrt gedruckt.

und sich Verbänden öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäden anzuschließen; zum Abschluß derartiger Verträge ist die Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission und die Genehmigung des Provinzial-Ausschusses erforderlich. Ueber die Kündigung beschließt der Provinzial-Ausschuß nach Anhörung der Feuersozietäts-Kommission.

§ 27.

Beschwerden über das Verfahren der örtlichen Verwaltungsorgane der Sozietät und der Beauftragten des Direktors werden in erster Instanz von dem Direktor der Sozietät, in zweiter und letzter Instanz von dem Landeshauptmann entschieden, sofern nicht ein disziplinares Vorgehen erforderlich ist (§ 15).

§ 28.

Beschwerden der Versicherten über das Verfahren und die Entscheidungen des Direktors der Sozietät werden in erster Instanz von dem Landeshauptmann, in zweiter und letzter Instanz vom Provinzial-Ausschuß entschieden. Die Beschwerde ist in allen Fällen zulässig, in denen nicht besondere Bestimmungen dieser Satzungen entgegenstehen.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Empfange der anzufechtenden Verfügung bei dem Direktor der Sozietät einzulegen. Der Landeshauptmann ist ermächtigt, diese Frist angemessen zu verlängern.

§ 29.

Außer der in § 28 geordneten Beschwerde ist für Streitigkeiten zwischen der Sozietät und Versicherten der ordentliche Rechtsweg zulässig, wenn sich dieselben nach dem Gegenstand oder der Art der erhobenen Ansprüche als eigentliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des bürgerlichen Rechts darstellen und sofern nicht in diesen Satzungen ein schiedsrichterliches Verfahren vorgeschrieben ist.

§ 30.

Für Feuerspritzen und Wasserkufen, die zur Bewältigung eines ausgebrochenen Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung thätig gewesen sind, kann der Direktor der Sozietät Belohnungen gewähren, sofern das Feuer einen bei der Sozietät versicherten Gegenstand ergriffen oder gefährdet hatte.

Unter welchen weiteren Voraussetzungen, in welcher Höhe und an wen die Belohnungen gezahlt werden, wird, ebenso wie das Nähere zu den §§ 31 bis 33, durch die Ausführungsvorschriften bestimmt.

§ 31.

Es können ferner von dem Direktor der Sozietät, sofern das Feuer einen bei der Sozietät versicherten Gegenstand betroffen hat, Belohnungen gewährt werden

1) für die Ermittelung von Brandstiftern,
2) für besondere ausgezeichnete und verdienstliche Leistungen beim Löschen und Retten, wie auch beim Entdecken von Feuer und schneller Herbeischaffung von Hülfe.

§ 32.

Der Direktor der Sozietät ist befugt, städtischen und ländlichen Gemeinden, Gutsbezirken und Spritzenverbänden, sofern die innerhalb derselben belegenen Gebäude ganz oder doch überwiegend bei der Anstalt versichert sind, zur Anschaffung von Feuerspritzen, welche den örtlichen Verhältnissen entsprechen, oder von vorzüglicheren als den gewöhnlichen und schon nach polizeilicher Vorschrift nothwendigen Feuerlöschgegenständen Beihülfen zu bewilligen.

Zur Wiederherstellung eines Schadens, den einer dieser Verbände an seinen Feuerlöschgeräthen beim Löschen eines Brandes der in § 30 Absatz 1 bezeichneten Art erleidet, kann der Direktor ebenfalls eine Beihülfe gewähren.

Zuschüsse zur Bildung gehörig eingerichteter Feuerwehren und zur Unterhaltung von Berufsfeuerwehren können vom Direktor der Sozietät nur mit Zustimmung der Sozietäts-Kommission gegeben werden.

§ 35.

Die innerhalb der Provinz Posen belegenen Gebäude, welche eine gewöhnliche Feuersgefahr darbieten, ist die Sozietät zur Versicherung anzunehmen verpflichtet, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind.

Für einen geplanten oder bereits in Angriff genommenen Neu- oder Umbau kann bis zur Höhe des Werths, welchen der Bau nach den Voranschlägen bei der Fertigstellung erlangen wird, Versicherung genommen werden. Jedoch darf diese sich nur auf eine bestimmte, die wahrscheinliche Bauzeit nicht übersteigende Zeit erstrecken. Die Beiträge sind für die ganze Versicherungszeit von dem vollen Betrage, für welchen die Versicherung genommen ist, zu zahlen. Im Fall eines während der Versicherungszeit vorgefallenen Schadens wird die Entschädigung jedoch nur nach dem thatsächlichen Werthe der nachweislich bereits gefertigten Arbeiten und der bereits auf dem Bauplatz lagernden Baustoffe bemessen. — Im Bau begriffene Gebäude können auch zu dem Werthe, welchen sie zur Zeit der Versicherung haben, versichert werden.

Neben Gebäuden können auch andere mit dem Erdboden in Verbindung gebrachte Bauwerke, wie Brücken, Brunnen, Einfriedigungen aller Art, zur Versicherung gebracht werden. Von diesen Bauwerken gilt Alles, was in diesen Satzungen hinsichtlich der Gebäude verordnet ist.

Grundmauern (Fundamente) sowie Kellermauern nebst etwaigen Kellergewölben sind, sofern sie nicht auf besonderen Antrag in

Digitized by Google

die Versicherung einbezogen worden sind, von derselben ausgeschlossen. Das Gleiche gilt von etwaigen Zubehörstücken; im Uebrigen gilt von letzteren Alles, was in diesen Satzungen hinsichtlich der Gebäude verordnet ist.

Gebäude (einschließlich der Zubehörstücke) im Werthe von weniger als 100 Mk. sind nicht versicherungsfähig. Die in Absatz 3 bezeichneten Bauwerke eines Grundstücks sind versicherungsfähig, wenn sie zusammen einen Werth von mindestens 100 Mk. haben.

§ 36.

Welche Gebäude mit erhöhter Feuersgefahr von der Annahme zur Versicherung grundsätzlich auszuschließen sind, bestimmt jeweilig der Provinzial-Ausschuß. Die in dieser Hinsicht ergehenden Beschlüsse desselben sind in den Regierungs-Amtsblättern der Provinz öffentlich bekannt zu machen.

Ueber die Annahme der nicht grundsätzlich ausgeschlossenen Gebäude mit erhöhter Feuersgefahr entscheidet in jedem einzelnen Falle der Direktor endgültig. Derselbe bestimmt insbesondere, ob ein solches Gebäude überhaupt, zu einer den gemeinen Werth nicht erreichenden Versicherungssumme (vgl. § 48), gegen erhöhte Beitragssätze oder unter anderen Bedingungen zur Versicherung angenommen werden soll. Das Nähere enthalten die Ausführungsvorschriften.

§ 37.

Ausgeschlossen von der Annahme zur Versicherung ist jedes Gebäude, welches ganz oder mit einem Theile seines Werthes anderwärts versichert ist.

Es darf auch kein bei der Sozietät versichertes Gebäude gleichzeitig ganz oder mit einem Theile seines Werthes anderwärts versichert werden, widrigenfalls jede Entschädigungspflicht der Sozietät fortfällt. Der Direktor kann jedoch die Theilnahme an Brandschaden-Hülfsvereinen gestatten. Er ist außerdem befugt, bei Gebäuden von besonders hohem Werthe die Versicherung nur zu einem Theile des Werthes anzunehmen und die anderweitige Versicherung des Ueberrestes zuzulassen.

§ 38.

Der Direktor ist befugt, die Versicherung eines Gebäudes ganz abzulehnen oder sie nur mit einem Theile des Werthes (vgl. § 48) anzunehmen:

1) wenn das Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart, vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungsanlagen oder durch sonstige Umstände, welche auch in der Persönlichkeit oder in der Handlungsweise des Versicherten oder der Bewohner des Gebäudes ihre Begründung finden können, einen außergewöhnlichen Grad von Feuersgefahr oder des Verfalls darbietet;
2) wenn das Gebäude zum Abbruch verkauft oder nachweislich bestimmt ist;
3) wenn das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht;
4) wenn das Gebäude in getrennten Abtheilungen verschiedenen Eigenthümern gehört;
5) wenn der Antragsteller ihm gehörige und in demselben Stadt-, Gemeinde- oder Gutsbezirk belegene Gebäude, die nicht zu den im § 36 bezeichneten gehören, anderwärts versichert hat.

§ 39.

Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober, statt.

Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem anderen Zeitpunkte in die Sozietät einzutreten. Alsdann sind die Versicherungsbeiträge von dem Anfang des Monats an, in welchem der Eintritt stattgefunden hat, zu entrichten.

§ 42.

Jede Versicherung, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist (§ 35), gilt als zur Mittagsstunde desjenigen Tages abgeschlossen, an welchem der Versicherungsantrag mit den vollständigen Unterlagen bei dem zuständigen Polizei-Distriktskommissarius oder Bürgermeister mit dem Eingangsvermerk versehen worden ist, sofern die Versicherung sofort beginnen soll; anderenfalls beginnt die Versicherung mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, von welchem ab nach dem Versicherungsantrage die Versicherung laufen soll, oder, wenn ein solcher Tag in dem Antrage nicht angegeben ist, mit der Mittagsstunde des zunächst folgenden ordentlichen Eintrittszeitpunktes (§ 39, Abs. 1).

Erachtet jedoch der Direktor der Sozietät vor Genehmigung eines Antrages dessen Ergänzung oder besondere Erhebungen für erforderlich, so beginnt die Versicherung erst von der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem die Genehmigung des vervollständigten Antrages seitens des Direktors verfügt wird, sofern nicht der ordentliche oder besonders begehrte Zeitpunkt des Beginns der Versicherung später eintritt.

Genehmigt der Direktor der Sozietät die Annahme der Versicherung nur zu einem niedrigeren als dem beantragten Werthe oder in einer anderen Beitragsklasse oder unter besonderen Bedingungen oder handelt es sich um eine Versicherung, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, so beginnt, sofern nicht der ordentliche oder besonders beantragte Zeitpunkt für den Beginn der Versicherung spätereintritt, die Versicherung erst mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem die Benachrichtigung des Antragstellers seitens des Direktors verfügt wird.

Ist der Antragsteller mit der Festsetzung des Direktors (Abs. 3) nicht einverstanden, so

Digitized by Google

hat er in allen Fällen das Recht, durch eine binnen einer Woche nach dem Empfange der Verfügung dem Direktor zuzustellende Erklärung von seinem Versicherungsantrage zurückzutreten; er ist alsdann verpflichtet, die durch die Ausführungsvorschriften festzusetzende Rücktrittsgebühr zu zahlen. Bei Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät verpflichtet ist, ist der Antragsteller auch berechtigt, binnen zwei Wochen nach dem Empfange der Verfügung des Direktors bei diesem Widerspruch zu erheben und unter Angabe der Gründe anderweitige Entscheidung, insbesondere anderweitige Festsetzung der Versicherungssumme auf Grund einer an Ort und Stelle vorzunehmenden Abschätzung durch einen von ihm zu bezeichnenden, in der Provinz Posen wohnhaften höheren Baubeamten oder durch einen sachverständigen Beamten der Sozietät zu beantragen. Nach dem Ergebnisse dieser Abschätzung, welches nicht weiter angefochten werden kann, hat der Direktor der Sozietät die Versicherungssumme festzusetzen. Die Kosten der Abschätzung werden von der Sozietät getragen, wenn der ermittelte Mehrwerth die Hälfte des Unterschiedes zwischen der ursprünglich begehrten und der vom Direktor festgesetzten Versicherungssumme beträgt oder übersteigt; im entgegengesetzten Falle werden die Kosten vom Antragsteller getragen. Durch die Ausführungsvorschriften kann bestimmt werden, daß die vom Antragsteller nach vorstehender Vorschrift zu tragenden Kosten bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn er die Abschätzung durch einen technischen Beamten der Sozietät beantragt hat. Die in allen Fällen des Widerspruchs ergehende Entscheidung des Direktors ist durch Beschwerde anfechtbar (§ 28).

Von der Genehmigung oder Ablehnung des Versicherungsantrages wird der Versicherungsnehmer von dem Direktor der Sozietät benachrichtigt. Die Benachrichtigung von der Genehmigung erfolgt durch eine über die Versicherung nach näherer Bestimmung der Ausführungsvorschriften auszufertigende Urkunde (Versicherungsschein).

§ 43.

Die Versicherungsverträge werden stets auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Dieser Zeitraum wird von dem ordentlichen Zeitpunkt des Eintritts in die Sozietät (§ 39 Abs. 1), zu welchem der Vertrag abgeschlossen ist, an gerechnet. Er endet mit der Mittagsstunde des letzten Tages.

Ist die Versicherung von einem anderen als einem der beiden ordentlichen Eintrittszeitpunkte abgeschlossen, so läuft die fünfjährige Versicherungsdauer von dem nächstfolgenden ordentlichen Zeitpunkt zum Eintritt in die Sozietät an.

Bei Grundstücken mit mehreren, zu verschiedenen Zeiten versicherten Gebäuden wird die fünfjährige Versicherungsdauer für sämmtliche Gebäude von dem Abschluß des letzten Versicherungsantrages an unter Beachtung des vorigen Absatzes berechnet.

§ 44.

Im Fall eines Eigenthumswechsels tritt der neue Gebäudeeigenthümer in alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten ein; der bisherige Eigenthümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge mitverhaftet.

Für rückständige Mehrbeiträge (§ 51) findet eine Mithaftung des neuen Eigenthümers nur dann statt, wenn dieser sich beim Erwerbe nachweislich in schlechtem Glauben befunden hat.

§ 45.

Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf (§ 43) gekündigt, so bleibt dieselbe auf einen neuen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft.

Die Kündigung hat schriftlich bei dem Direktor der Sozietät zu geschehen.

Sie verliert ihre Rechtswirksamkeit, wenn sie nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Versicherung durch den Nachweis der nach Vorschrift dieser Satzungen erforderlichen Zustimmung der Realberechtigten zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät oder den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind, ergänzt wird (§§ 71 ff.).

Bei den Versicherungen, zu deren Annahme die Sozietät nicht verpflichtet ist, steht auch dem Direktor der Sozietät das Recht zur Kündigung zu und zwar kann er es jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ausüben.

§ 46.

Der Direktor der Sozietät ist befugt, eine bestehende Versicherung ganz aufzuheben oder die Versicherungssumme bis auf die Hälfte herabzusetzen:

1) wenn einer der im § 38 1 bis 5 bezeichneten Fälle vorliegt oder eintritt,
2) wenn ein Versicherter die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Hebeterminen nicht entrichtet hat und die Zwangsvollstreckung wegen dieser Beiträge in das bewegliche Vermögen des Versicherten fruchtlos ausgefallen oder unausführbar ist.

Die Aufhebung der Versicherung bezw. die Herabsetzung der Versicherungssumme tritt mit der Bekanntmachung der sie aussprechenden Verfügung an den Versicherten in Kraft, wenn nicht der Direktor einen späteren Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt hat (vgl. hierzu § 72, Absatz 2 zu 2.).

Digitized by Google

Die Versicherungsbeiträge sind in der bisherigen Höhe bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres zu entrichten, in welchem die Aufhebung der Versicherung oder die Herabsetzung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Uebereinkommens zwischen dem Direktor der Sozietät und dem Versicherten unter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission, vorbehaltlich der Führung des im § 45 Absatz 3 bezeichneten Nachweises, vor Ablauf der satzungsmäßigen Versicherungsdauer aufgehoben werden. In denjenigen Fällen, in welchen die Versicherungssumme gemäß Absatz 1 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, hat der Direktor die Aufhebung vorbehaltlich der Führung des vorbezeichneten Nachweises auf den Antrag des Versicherten auszusprechen.

§ 48.

Der Direktor der Sozietät ist befugt, Gebäude mit gewöhnlicher Feuersgefahr (§ 35) nur mit neun Zehnteln des gemeinen Werthes, Gebäude mit erhöhter Feuersgefahr (§ 36) mit einem noch geringeren Theile bis zu zwei Dritteln des gemeinen Werthes zur Versicherung anzunehmen. In den Fällen des § 38 kann der Direktor den Werththeil, mit welchem ein Gebäude zur Versicherung angenommen werden soll, bis auf die Hälfte des gemeinen Werthes festsetzen. Zu demjenigen Werththeil, zu welchem die Sozietät Versicherung nicht gewährt, bleibt der Versicherte, mit alleiniger Ausnahme des im Schlußsatze des § 37, Absatz 2 bezeichneten Falles, für die Dauer des Vertrages in Selbstversicherung.

Mit der aus Absatz 1 folgenden Beschränkung hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer Versicherung gemäß § 47 nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß die Versicherungssumme stets durch 100 theilbar sein.

§ 50.

Jedes versicherte Gebäude soll innerhalb zehn Jahren mindestens einmal hinsichtlich der Richtigkeit der Versicherungssumme und der sonstigen Grundlagen der Versicherung geprüft werden.

Zu diesem Zwecke werden auf Vorschlag der Kreis-Feuersozietäts-Direktoren die einzelnen Polizeidistrikte in je zehn Bezirke eingetheilt und alljährlich die Gebäude eines Bezirks nach näherer Bestimmung des Direktors der Sozietät durchgeprüft. In den Städten findet die Nachprüfung in der von dem Direktor der Sozietät zu regelnden Weise ebenso statt.

Ergiebt sich bei der Prüfung die Nothwendigkeit, einzelne Gebäude ganz von der Versicherung auszuschließen oder die Versicherungssummen herabzusetzen, so ist hierüber von dem prüfenden Beamten oder Beauftragten des Direktors eine Verhandlung aufzunehmen, deren Ergebniß dem Versicherten in der durch die Ausführungsvorschriften zu regelnden Weise bekannt zu machen ist.

Mit der Bekanntmachung an den Versicherten tritt die Ausschließung oder Herabsetzung der Versicherung in Kraft. Der Versicherte ist binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen seit dem Tage der Bekanntmachung berechtigt, bei dem Direktor der Sozietät Widerspruch zu erheben und unter Angabe der Gründe die Wiederinkraftsetzung der Versicherung oder die anderweitige Festsetzung der Versicherungssumme, letzteres in dem durch § 42, Absatz 4 in seinen Einzelheiten und Wirkungen geordneten Verfahren zu beantragen. Ergeht demnächst eine andere Entscheidung, so erhält dieselbe hinsichtlich der Entschädigung für einen in der Zwischenzeit entstandenen Brandschaden und in Betreff der für diese Zeit zu entrichtenden Beiträge rückwirkende Kraft. Im Uebrigen sind die bisher gezahlten Beiträge noch für das laufende Kalender-Vierteljahr voll zu entrichten.

Ergiebt sich bei der Prüfung die Nothwendigkeit, ein Gebäude in eine höhere Beitragsklasse zu versetzen oder für ein Gebäude mit erhöhter Feuersgefahr höhere Beiträge oder besondere Bedingungen festzusetzen, so ist dies dem Versicherten durch den Direktor der Sozietät bekannt zu machen; die erhöhten Beitragssätze müssen schon vom Anfang des laufenden Vierteljahres gezahlt werden.

§ 55.

Die Sozietät vergütet alle Beschädigungen der bei ihr versicherten Gebäude, welche unmittelbar durch Brand entstanden oder mittelbar durch Maßnahmen verursacht worden sind, die zur Bewältigung des Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung erforderlich waren.

Beschädigungen, die durch Einschlagen des Blitzes entstanden sind, werden auch dann vergütet, wenn der Blitz nicht gezündet hat.

In die Versicherung gegen Feuersgefahr ist ohne Weiteres eingeschlossen:

a. jeder durch eine Explosion irgend welcher Art verursachte Brandschaden,
b. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion, die durch ein ausgebrochenes Feuer hervorgerufen worden ist,
c. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion von Gas, welches im Hausgebrauche oder Kleingewerbe zu Beleuchtungs- oder Heizungszwecken oder als Triebkraft dient,
d. jeder durch eine Explosion irgend welcher anderen Art verursachte Trümmerschaden, wenn bezw. soweit dieser von dem durch dieselbe Explosion verursachten Brandschaden nicht getrennt werden kann,

Digitized by Google

und zwar ohne Unterschied, ob die Explosion auf dem die versicherten Gebäude enthaltenden Gehöfte oder außerhalb desselben eingetreten ist.

Dagegen werden Trümmerschäden aus Explosionen anderer Art, insbesondere von gespanntem Dampf oder heißer gespannter Luft, nur dann vergütet, wenn die Versicherung gegen derartige Schäden von der Sozietät ausdrücklich übernommen worden ist. Zur Uebernahme solcher Versicherungen ist die Sozietät berechtigt, aber nicht verpflichtet (§ 36 Absatz 2).

Alle Vorschriften, die hinsichtlich eines durch Brand entstandenen Schadens gegeben sind, gelten entsprechend für Schäden, die durch einen nicht zündenden Blitz oder durch Explosion verursacht worden sind.

§ 58.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden nach der Dämpfung des Feuers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und dabei den ungefähren Umfang des Schadens anzugeben.

Wird diese Frist versäumt, so kann der Direktor der Sozietät gegen den Säumigen eine zur Sozietätskasse fließende Strafe bis zu 100 Mark festsetzen.

Erfolgt die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach der Dämpfung des Feuers, so wird die Entschädigung versagt, ausgenommen, wenn die Anzeige wenigstens vor Ablauf eines Jahres nach der Dämpfung des Feuers erfolgt und nachgewiesen wird, daß der Erstattung der Anzeige bisher unüberwindliche Hindernisse entgegengestanden haben.

§ 60.

Der zuständige Distriktskommissarius oder Bürgermeister hat binnen längstens 24 Stunden nach erlangter Kenntniß von dem Brandfalle dem Direktor der Sozietät sowie dem Kreis-Sozietätsdirektor unter Angabe des ungefähren Umfanges des Schadens Nachricht zu geben und binnen spätestens einer Woche nach erhaltener Anzeige den Termin zur Besichtigung und Feststellung des Schadens anzuberaumen. Zu diesem Termine sind stets der Beschädigte, der Direktor der Sozietät und der Ortsvorstand zu laden, dieselben oder deren Bevollmächtigte sind im Falle des Erscheinens mit ihren Erklärungen zu hören.

§ 63.

Die Schätzung wird in dem zur Schadensfeststellung anberaumten Termine (§ 60) von einem oder mehreren Beauftragten des Direktors auf Kosten der Sozietät vorgenommen. Erklärt sich der Beschädigte mit der Schätzung einverstanden, so ist diese Erklärung von dem leitenden Beamten in die Verhandlung aufzunehmen. Tritt auch der Direktor der Sozietät der Schätzung bei, so ist ihr Ergebniß für beide Theile endgültig verbindlich. Das Einverständniß des Direktors gilt als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Eingange der Verhandlung dem Beschädigten oder seinem Vertreter eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen. — Erklärt sich der Beschädigte in dem Termine mit der Schätzung nicht einverstanden, so ist er über seine weitergehenden Ansprüche zu vernehmen. Ist der Beschädigte trotz gehöriger Ladung (§ 60) in dem anberaumten Termine nicht erschienen, auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, oder giebt er eine Erklärung über die Schätzung nicht ab, so gilt sein Einverständniß mit der Schätzung als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung dem Direktor der Sozietät eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Hat sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung des Schadens nicht einverstanden erklärt, so muß unter Leitung des zuständigen Beamten eine weitere Schätzung durch zwei Sachverständige stattfinden. Den einen Sachverständigen hat der Beschädigte, den andern der Direktor der Sozietät auszuwählen und zu stellen. Wird von einer Seite kein Sachverständiger gestellt, so wird angenommen, daß dieselbe darauf verzichtet und sich dem Ausspruch des von der Gegenseite gestellten Sachverständigen oder, wenn auch diese keinen Sachverständigen gestellt hat, der Schätzung durch den leitenden Beamten vorbehaltlos unterwirft. Der Letztere hat jedoch, wenn der Brandschaden bei dem einzelnen Gebäude über 500 Mark beträgt, seinerseits stets dafür zu sorgen, daß mindestens ein Sachverständiger an der Abschätzung theilnimmt, und, wenn der Brandschaden am einzelnen Gebäude 3000 Mark überschreitet, daß zwei Sachverständige sich betheiligen. Dieselben sind erforderlichen Falls von Amtswegen heranzuziehen. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitigen Punkte entscheidet. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zu stande, so wird derselbe vom Landeshauptmann ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Schadensvergütung ist für beide Theile endgültig und unanfechtbar.

Die Kosten der weiteren Schätzung (Absatz 3) werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in welchen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors oder beider Theile erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Widerspruch des Beschädigten allein veranlaßt, so hat er die Kosten desselben dann zu tragen, wenn die endgültig ermittelte Entschädigung nicht höher ausge-

Digitized by Google

fallen ist, als sie von dem (den) Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

§ 65.

Die Schadensvergütung wird nur zur Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gebäude gezahlt und ist zu diesem Zwecke auf dem beschädigten Grundstücke voll zu verwenden. Der Wiederherstellung steht die Errichtung anderer, wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf dem beschädigten Grundstücke gleich.

§ 66.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Weise, daß

a. bei Theilschäden, welche hinter der Hälfte der Versicherungssumme oder des niedrigeren Zeitwerths des einzelnen Gebäudes zurückbleiben, die ganze Summe,
b. bei allen anderen Theilschäden und bei Vollschäden die erste Hälfte

sofort nach der Festsetzung oder wenn die Berechtigung zur Empfangnahme noch nicht zweifellos nachgewiesen ist, binnen zwei Wochen nach Beseitigung der Hindernisse angewiesen wird.

Die Zahlung der zweiten Hälfte der Vergütung (in den Fällen des Absatz 1 zu b) wird binnen zwei Wochen angeordnet, nachdem der Nachweis der Wiederherstellung im Werthe der vollen Vergütung erbracht worden ist. Der Direktor der Sozietät ist aber befugt, die Zahlung der zweiten Hälfte schon dann zu verfügen, wenn ihm die Verwendung der Vergütung gemäß § 65 hinreichend gesichert erscheint. Auch ist er auf Antrag verpflichtet, die zweite Hälfte in Theilzahlungen, entsprechend dem ihm nachzuweisenden Fortschreiten des Baues anzuweisen.

Der Direktor ist befugt, die Zahlung der Vergütung oder der ersten Hälfte derselben von dem Nachweise des Beginns der Wiederherstellung oder des Aufbaues abhängig zu machen.

In welcher Weise die nach Absatz 2 und 3 zu erbringenden Nachweise zu führen sind, wird durch die Ausführungsvorschriften bestimmt.

So lange ein amtliches Untersuchungsverfahren über die Entstehung des Brandes oder Explosionsschadens wider den Versicherten schwebt, wird die Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schadensvergütung kann die Sozietät nur dann angehalten werden, wenn ihr eine schuldbare Verzögerung der Auszahlung zur Last fällt.

§ 67.

Wenn der Versicherte die Vergütung nicht gemäß § 65 verwenden will oder kann, so erfolgt die Zahlung derselben in Gemäßheit der in § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen Vorschriften. Ist das beschädigte Grundstück der Rentenbank der Provinz Posen rentenpflichtig, so ist die Rentenbank gleich einem Hypothekengläubiger zu behandeln.

Das Nähere wird durch die Ausführungsvorschriften bestimmt.

§ 71.

Die Rechte der Realberechtigten eines Grundstücks, auf welchem sich Baulichkeiten befinden, die bei der Sozietät versichert sind, werden von derselben insofern von Amtswegen wahrgenommen, als zum freiwilligen Austritt aus der Sozietät und zur freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme die Zustimmung der Königlichen Direktion der Rentenbank der Provinz Posen, wenn das Grundstück rentenpflichtig ist, und die Zustimmung derjenigen Gläubiger erfordert wird, für welche eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld im Grundbuche eingetragen ist. Der Direktor der Sozietät ist befugt, von der Beibringung der Zustimmung eines solchen Gläubigers abzusehen, dessen Wohnort unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reiches gelegen ist, falls er nicht einen Vertreter im Inlande bestellt hat.

Die Rechte der in Absatz 1 bezeichneten Realberechtigten werden gemäß § 67 berücksichtigt, wenn der Versicherte eine ihm bewilligte Schadensvergütung nicht gemäß § 65 verwenden will oder kann.

§ 72.

Jeder Realberechtigte eines Grundstücks, auf welchem sich Baulichkeiten befinden, die bei der Sozietät versichert sind, ist berechtigt, die Eintragung seines Realrechts in die Versicherungsrolle zu verlangen, mag das Realrecht im Grundbuche eingetragen sein oder ohne Eintragung rechtsgiltig bestehen.

Die Eintragung des Realrechts in die Versicherungsrolle hat folgende Wirkungen:

1) Der Versicherte darf ohne die Zustimmung des eingetragenen Gläubigers nicht freiwillig aus der Sozietät ausscheiden oder die Versicherungssumme herabsetzen.
2) Von jeder nothwendigen Löschung oder Herabsetzung der Versicherung wird der eingetragene Gläubiger durch den Direktor der Sozietät benachrichtigt. Auch bleibt in den Fällen des § 46, Absatz 1, die gelöschte oder herabgesetzte Versicherung zu Gunsten der in der Versicherungsrolle eingetragenen Gläubiger bis zum Ablaufe von sechs Monaten vom Tage der Zustellung der an sie gerichteten Benachrichtigung in dem bisherigen Umfange und mit der Wirkung bestehen, daß im Falle eines Brandes die festzustellende Vergütung diesen Gläubigern haftet. Die Beiträge sind alsdann in der bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Halbjahrs, in welchem der Brand eintrat, zu entrichten

und werden, soweit sie nicht von dem Versicherten oder den Gläubigern entrichtet worden sind, von der Vergütung in Abzug gebracht.

3) In denjenigen Fällen, in welchen der Versicherte auf Grund dieser Satzungen oder aus anderen Rechtsgründen des Anspruchs auf Entschädigung verlustig geht, bleibt die Entschädigung den in der Versicherungsrolle eingetragenen Gläubigern verhaftet, welche von dem Sachverhalt zu benachrichtigen sind.

In den Fällen zu 2 und 3 des vorhergehenden Absatzes ist die verhaftete Entschädigung den in der Versicherungsrolle eingetragenen Gläubigern gegen Abtretung ihrer Rechte bis zur Höhe der festgesetzten Schadensvergütung ohne Zinsen insoweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Versicherten oder einen Dritten zusteht, auch aus deren sonstigem Vermögen wegen ihrer Forderung an Kapital und Zinsen nicht Befriedigung erlangen. Der Antrag eines Gläubigers auf Auszahlung muß binnen der Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Tage des Schadens bei dem Direktor der Sozietät gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt entweder an die Gläubiger nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Vorzugsrechte oder nach Befinden des Direktors an die Hinterlegungsstelle.

Der Rechtsnachfolger eines in der Versicherungsrolle eingetragenen Realberechtigten wird nur dann berücksichtigt, wenn er unter Nachweis des Ueberganges des Realrechts seine Eintragung in der Versicherungsrolle erlangt hat.

Der Direktor der Sozietät ist befugt, von dem Nachweise der Zustimmung eines in der Versicherungsrolle eingetragenen Gläubigers in den Fällen Absatz 2 zu 1 sowie von der Benachrichtigung und Berücksichtigung eines solchen in den Fällen zu 2 und 3 dann abzusehen, wenn der Wohnort des Gläubigers unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reiches gelegen ist, falls er nicht einen Vertreter im Inlande bestellt hat.

§ 82.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. April 1893 in Kraft, mit Ausnahme der für die Klassifikation und die ordentlichen Beiträge der Gebäudeversicherung in §§ 53 und 54 gegebenen Bestimmungen.

Nach letzteren ist erst vom 1. April 1894 ab zu verfahren, bis zu welchem Zeitpunkt die bestehenden Versicherungen neu zu klassifiziren und zu tarifiren sind. Hierbei dürfen sich für die am 1. April 1893 Versicherten Erhöhungen niemals ergeben, sodaß die bisher entrichteten Beiträge die Höchstgrenze der neuen Beiträge bilden. Bis zum 1. April 1894 sind alle Versicherungen in die neu aufzustellende Versicherungsrolle einzutragen. Soweit die Bestimmungen in §§ 35 bis 38 dieser Satzungen Erleichterungen und Erweiterungen für die Annahme von Gebäudeversicherungen enthalten, kann darnach auch schon vor dem 1. April 1893 verfahren werden, sobald die Satzungen die Genehmigung der Staatsregierung erhalten haben.

Unter der gleichen Voraussetzung kann auch der Betrieb der Versicherung von beweglichen Gegenständen schon vor dem 1. April 1893 zu einem durch die Regierungs-Amtsblätter zu veröffentlichenden Zeitpunkt mit Zustimmung des Oberpräsidenten aufgenommen werden.

Zu den vorbestimmten Zeitpunkten treten die entsprechenden Vorschriften des revidirten Reglements vom 9. September 1863 nebst den dazu ergangenen Nachträgen außer Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Satzungen besonders aufrecht erhalten sind (§ 2).

Mindestens drei Monate vor dem 1. April 1893 sind die neuen Satzungen der Sozietät durch die Regierungs-Amtsblätter und Kreisblätter der Provinz Posen öffentlich bekannt zu machen. Abänderungen dieser Satzungen und Zusätze zu denselben sind in gleicher Weise mindestens drei Monate vor demjenigen Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen, zu welchem die Abänderungen oder Zusätze in Kraft treten sollen.

§ 84.

Die zur Ausführung der Satzungen erforderlichen Vorschriften werden von dem Provinzial-Ausschuß mit Genehmigung des Oberpräsidenten erlassen

Sie sind ebenso wie die näheren Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände (§ 80) rechtzeitig vor dem 1. April 1893 zu veröffentlichen. Abänderungen dieser Ausführungsvorschriften oder näheren Bedingungen sowie Zusätze zu denselben sind rechtzeitig vor demjenigen Zeitpunkte öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie in Kraft treten sollen.

II.

In § 5 zu g, in § 6 Absatz 2 und in § 64 Absatz 3 der Satzungen vom 8. Juni 1892 wird statt: (§ 29) eingestellt: **(§ 28)**, desgleichen in § 74 Absatz 1 statt: § 29 der **§ 28.**

In § 51 Absatz 5 tritt an Stelle der Bezugnahme: (§ 35 Absatz 6, § 36) die Bezugnahme: **„§ 35 Absatz 5, § 36 Absatz 1).“**

In § 70 Absatz 5 wird die Bezugnahme: (§ 50 Absatz 6) gestrichen und in Absatz 6 die Bezugnahme auf: § 35 Absatz 3 oder 4 in **„§ 35 Absatz 2“** geändert.

In den §§ 1, 11, 17, 47 und 53 der Satzungen tritt an die Stelle des Wortes: „Ausführungsbestimmungen“ das Wort: „Ausführungsvorschriften.“

III.

Die Beschlüsse zu I—II treten nach ihrer Genehmigung durch den Herrn Minister des Innern mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Sie sind gemäß § 82

Digitized by Google

Absatz 5 der Satzungen vom 8. Juni 1892 in der unter I beschlossenen Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Der in Folge der Beschlüsse des 32. Provinzial-Landtages der Provinz Posen vom 17. März d. Js. aufgestellte erste Nachtrag zu den Satzungen der Posen'schen Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 wird auf Grund des § 4d dieser Satzungen hierdurch genehmigt.

Genehmigung. I. A. 7076.

Berlin, den 5. Juni 1899.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

J. A.: **von Bitter.**

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 5. Juni d. Js. und der durch denselben genehmigte erste Nachtrag zu den Satzungen der Posen'schen Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

6656/99 O. P.

Posen, den 22. Juni 1899.

Der Ober-Präsident.

Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **732.** Die von der vereinigten General-Versammlung der Posener Landschaft am 21. Juni v. Js. angenommene Vorlage der Landschafts-Direktion zu 4b der Tagesordnung, enthaltend **„Allgemeine Anweisung der Königlichen Direktion der Posener Landschaft, betreffend das Verfahren bei landschaftlichen Zwangsverwaltungen"**, wird in der in dem anliegenden Druck-Exemplar Seite 8 ff. gegebenen Fassung hierdurch von uns genehmigt.

Gesch.-Nr. I G. 3599 M. f. L.
I 3156 J. M.

Berlin, den 25. Mai 1899.

Der Justiz-Minister.
gez. **Schönstedt.**

Der Minister
für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.
J. V.: gez. **Sterneberg.**

An den Herrn Ober-Präsidenten zu Posen.

Vorlage 4b der Tagesordnung.

Allgemeine Anweisung

der Königlichen Direktion der Posener Landschaft, betreffend das Verfahren bei landschaftlichen Zwangsverwaltungen.

§ 1.

Der von der Landschafts-Direktion ernannte Kommissarius hat einen Termin mit kürzester Frist zur Einleitung der Zwangsverwaltung an Ort und Stelle auf dem beschlagnahmten Grundstücke anzuberaumen.

Zu diesem Termine sind der Verwalter und der Schuldner zu laden, letzterer unter der Warnung, daß im Falle seines Ausbleibens angenommen werden würde, er habe hinsichtlich der dem Verwalter zu ertheilenden Anweisung keine besonderen Anträge zu stellen und sei mit der von der Landschafts-Direktion für den Verwalter festzusetzenden Vergütung einverstanden.

Ist die Zwangsverwaltung auf Antrag eines anderen Gläubigers durch das Gericht angeordnet, und hat die Landschafts-Direktion die Leitung derselben übernommen, so ist zum Einleitungs-Termine auch der betreffende Gläubiger zu laden.

Die Ladung des letzteren hat unter der im Absatz 2 bestimmten Warnung zu erfolgen.

Ist der Verwalter ermächtigt, sich selbst den Besitz des Grundstücks zu verschaffen, so hat er nach Maßgabe der von der Landschafts-Direktion schleunigst einzuholenden besonderen Anweisung unverzüglich die Besitzergreifung zu vollziehen und hierüber der Landschafts-Direktion zu berichten.

§ 2.

Stellt sich im Einleitungstermin heraus, daß das Grundstück verpachtet ist, was der Pächter durch Vorlegung des Pachtvertrages nachzuweisen hat, so ist der Pächter in seinem vertragsmäßigen Rechte auf Verwaltung und Benutzung des Grundstücks ungestört zu belassen. Der landschaftliche Kommissarius hat mit dem Pächter eine Pachtrechnung anzulegen und denselben anzuweisen, sowohl den danach etwa rückständigen, als auch den fällig werdenden Pachtzins zur Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht mehr an den Schuldner, sondern an die Kasse der Posener Landschaft abzuführen.

Nach Maßgabe der vorzulegenden schriftlichen Pachtübergabe-Verhandlung sind die in Pachtbesitz übernommenen Gebäude, Saaten und Inventarienstücke von dem landschaftlichen Kommissarius in ein Verzeichniß aufzunehmen.

Fehlt eine schriftliche Uebergabe-Verhandlung, so hat der landschaftliche Kommissarius die zur Regelung der künftigen Rückgewähr erforderlichen Nachrichten nachträglich zusammenzustellen. Dabei sind insbesondere die Anzahl und der bauliche Zustand der Gebäude, der Umfang und die Grenzen des Pachtgegenstandes und die einzelnen Kulturarten anzugeben, auch die vom Pächter vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Ackerbestellung und der Unterhaltung der Bauten, Wege, Brücken, Baumpflanzungen u. d. m. genau zu verzeichnen.

Der Pachtvertrag nebst der etwa vorhandenen Uebergabe-Verhandlung ist — wenn möglich — in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift der Einleitungs-Verhandlung beizufügen.

Die Landschafts-Direktion hat dem zunächst wohnenden Landschaftsrath die allgemeine Aufsicht über das verpachtete Grundstück zu übertragen. Dieser hat die Wirthschaftsführung des Pächters im Auge zu behalten und darauf zu achten, daß die Gebäude ordnungsmäßig unterhalten werden und daß die Feldbestellung den Bestimmungen des Pachtvertrages entsprechend erfolgt.

Digitized by Google

Erlangt der betreffende Landschaftsrath Kenntniß von einer beabsichtigten oder schon begonnenen Verschlechterung des Grundstücks, so hat er hiervon sofort der Landschafts-Direktion Anzeige zu machen.

Hat der Pächter eine Sicherheit bei dem Verpächter hinterlegt, so ist dieselbe Letzterem abzunehmen und an die Landschafts-Direktion abzuführen.

§ 3.

Wenn das Grundstück nicht verpachtet ist, sondern vom Schuldner selbst, oder durch einen Verwalter bewirthschaftet wird, so hat der landschaftliche Kommissarius dem Schuldner oder in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter zu eröffnen, daß ihm durch die Beschlagnahme die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen sei und daß er sich demgemäß, solange die Zwangsverwaltung nicht förmlich wieder aufgehoben worden, jeglicher Einmischung in die Bewirthschaftung und Verwaltung des Grundstücks und jeglicher Verfügung über das Grundstück, dessen Zubehörungen und Nutzungen zu enthalten habe.

§ 4.

Die Bewirthschaftung und Verwaltung des Grundstücks ist demnächst dem von der Landschafts-Direktion bestellten Verwalter zu übertragen, welcher von dem landschaftlichen Kommissarius, nachdem dieser festgestellt hat, daß die Einsetzung eines Verwalters an Stelle des Schuldners nothwendig ist, um das Grundstück für die etwaige Zwangsversteigerung zu erhalten bezw. wieder herzustellen, sofort in sein Amt einzuführen und nach eingehender Belehrung über seine Obliegenheiten auf die treue Erfüllung derselben zu verpflichten ist.

Dem Verwalter ist dabei zu eröffnen, daß er wegen Dienstwidrigkeiten Ordnungsstrafen bis zu 200 Mark oder sofortige Dienstentlassung unter Ausschluß des Rechtsweges zu gewärtigen habe.

In dem demgemäß mit dem Verwalter nach Anhörung des Schuldners und bezw. des betreibenden Gläubigers abzuschließenden Dienstvertrage, welcher den Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Landschafts-Direktion enthalten muß, ist die dem Verwalter zu gewährende Vergütung, sowie der Betrag und die Art der von demselben zu bestellenden Sicherheit zu bestimmen und demselben ausdrücklich die Verpflichtung aufzuerlegen, die Bewirthschaftung und Verwaltung des Grundstücks streng nach Maßgabe dieser allgemeinen Anweisung und nach den etwaigen besonderen Anordnungen der Landschafts-Direktion zu führen.

§ 5.

Der landschaftliche Kommissarius hat hierauf unter Zuziehung des Verwalters, des Schuldners und bezw. des betreibenden Gläubigers durch Vernehmung der Wirthschaftsbeamten und Dienstleute über alle wirthschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Grundstücks möglichst erschöpfende Auskunft einzuziehen und folgende Verzeichnisse aufzunehmen:

1) ein Verzeichniß aller Gebäude des Grundstücks, in welchem dieselben nach ihrer Bestimmung, ihrer Bauart und ihrem baulichen Zustande zu beschreiben und zugleich die unumgänglich nothwendigen Reparaturen derselben anzugeben sind, auch zu bemerken ist, ob und wie hoch die Gebäude gegen Feuerschaden versichert sind,
2) ein Verzeichniß der feststehenden Einnahmen des Grundstücks an Geld oder Naturalien und aller sonstigen Ertragsquellen,
3) je ein Verzeichniß des lebenden, des todten und des Saaten-Inventars,
4) ein Verzeichniß der Bestände an gedroschenem Getreide, sowie an ungedroschenem Getreide, Heu, Stroh, Futter- und Düngemitteln,
5) ein Verzeichniß der aus der Zeit vor Anordnung der Zwangsverwaltung etwa rückständig gebliebenen Gefälle (Acker-, Wiesen-, Krugpachten ꝛc.), welche dem Verwalter zur Einziehung zu überweisen sind,
6) nach Einsicht und auf Grund der Lohnbücher und Dienstverträge, welche dem Schuldner abzunehmen und dem Verwalter zu übergeben sind, eine Lohn- und Deputatliste, aus welcher die Dienstdauer, die Bezüge und die vertragsmäßigen Verpflichtungen der zur Bewirthschaftung des Grundstücks angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zu demselben stehenden Personen ersichtlich sein müssen, und
7) ein Verzeichniß der von dem Grundstücke zu zahlenden öffentlichen Abgaben und Lasten.

In der Lohn- und Deputat-Liste, sowie in dem Abgaben- und Lasten-Verzeichniß ist auch anzugeben, welche etwaigen Rückstände an Lohn und Deputat bezw. an Abgaben und Lasten aus der Zeit seit dem letzten Fälligkeitstermine vor der Beschlagnahme des Grundstücks zu berichtigen sind.

Der Feststellung von Rückständen aus früherer Zeit bedarf es nicht, vielmehr ist den betreffenden Gläubigern anheimzugeben, solche Rückstände für den Fall, daß das Grundstück zur Zwangsversteigerung gestellt werden sollte, oder daß es während der Zwangsverwaltung zu einem Vertheilungsverfahren kommen sollte, bei Gericht anzumelden.

Schließlich ist zu ermitteln, ob die Mobiliar-, Feuer- und die Hagel-Versicherungen geregelt sind, und sind die betreffenden hinter dem Schuldner befindlichen Policen und Prämienquittungen dem Schuldner abzunehmen und dem Verwalter zu übergeben.

Läßt sich im Einleitungstermin der Stand des Versicherungswesens nicht zuverlässig feststellen, so ist der Verwalter anzuweisen, ungesäumt die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen, für den Fall aber, daß nach denselben die fraglichen Versicherungen überhaupt nicht in Kraft sein sollten, die sofortige bezw. rechtzeitige Versicherung in sachgemäßer Höhe herbeizuführen und hierüber der Landschafts-Direktion zu berichten.

§ 6.

Meldet sich im Einleitungstermine Jemand mit Eigenthumsansprüchen hinsichtlich der als Zubehör des Grundstücks beschlagnahmten Gegenstände, so hat der

Digitized by Google

landschaftliche Kommissarius diese Gegenstände nicht freizugeben, sondern den angeblichen Eigenthümer anzuweisen, seine Ansprüche sofort entweder ihm, oder der Landschafts-Direktion nachzuweisen, welch' letztere demnächst den Verwalter wegen der etwaigen Freigabe dieser Gegenstände mit der erforderlichen Anweisung zu versehen hat.

Der Schuldner und bezw. der betreibende Gläubiger sind über die Freigabe zu hören.

Sind Zubehörstücke des Grundstücks von anderen Gläubigern gepfändet, so sind die Zahl und der Werth der Pfandstücke, der Name und der Wohnort der betreffenden Gläubiger, der Betrag der zur Zwangsvollstreckung stehenden Forderung, desgleichen der Tag der Pfändung und der Versteigerung festzustellen und ist der Landschafts-Direktion unter Einreichung der etwa hinter dem Schuldner befindlichen Abschriften der betreffenden Pfändungsverhandlungen die Entscheidung über die zwecks etwaiger Aufhebung der Pfändungen zu treffenden Maßnahmen vorzubehalten.

§ 7.

In der dem Schuldner und bezw. dem betreibenden Gläubiger zur Mitvollziehung vorzulegenden Einleitungsverhandlung ist auch über die Bestellung der Felder, falls die Jahreszeit deren Besichtigung gestattet, über die Lage, die Beschaffenheit und den Umfang der einzelnen Kulturarten, desgleichen über den etwa vorhandenen Wald oder Torfstich und über die etwaigen Fabrikanlagen ein möglichst deutliches Bild zu entwerfen.

§ 8.

Nach diesen Ermittelungen ist unter Zuziehung des Schuldners und beziehungsweise des betreibenden Gläubigers ein Ertragsanschlag und demnächst ein Voranschlag aller voraussichtlich bis zum nächsten 1. Juli zur Wirthschaftskasse fließenden Einnahmen und ihr entstehenden Ausgaben zu entwerfen.

Auch sind ein Bestellungs- und ein Futter-Plan auszuarbeiten.

Lassen sich die Grundlagen für den Bestellungs-Plan, z. B. im Winter bei schneebedeckten Fluren, nicht sofort ermitteln, so hat der Verwalter nach Maßgabe seiner landwirthschaftlichen Sachkenntniß diesen Plan — sobald die Jahreszeit eine Besichtigung der Felder gestattet — anzufertigen und der Landschafts-Direktion und zwar, falls die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und die Leitung derselben einem Landschaftsrathe übertragen ist, durch dessen Vermittelung zur Genehmigung einzureichen.

Ebenso hat der Verwalter die übrigen in diesem Paragraphen, sowie in den §§ 5, 6 und 7 bezeichneten Ermittelungen und schriftlichen Aufstellungen, soweit dieselben nicht schon von dem landschaftlichen Kommissarius im Einleitungstermin haben bewirkt werden können, unverzüglich zu bewirken und darüber der Landschafts-Direktion und zwar, falls die Leitung der Verwaltung einem Landschaftsrathe übertragen ist, durch dessen Vermittelung zu berichten.

Das Gleiche gilt, wenn der Verwalter ermächtigt ist, sich selbst den Besitz des Grundstücks zu verschaffen.

§ 9.

Der landschaftliche Kommissarius hat den Verwalter nunmehr als solchen den Wirthschaftsbeamten, dem Gesinde und den Dienstleuten mit dem Eröffnen vorzustellen, daß derselbe für die Dauer der Verwaltung die der Dienstherrschaft aus dem Dienstvertrage zukommenden Rechte auszuüben habe und daß daher seinen diesbezüglichen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten sei.

Ferner hat der landschaftliche Kommissarius den Personen, welche zu Zahlungen oder anderen Leistungen an den Schuldner als Eigenthümer des Grundstücks verpflichtet sind, aufzugeben, dieselben fortan zur Vermeidung nochmaliger Zahlung oder Leistung nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Verwalter abzuführen.

Der Verwalter aber hat zur Verhandlung ausdrücklich anzuerkennen:

„daß er das Grundstück mit allen in den betreffenden Verzeichnissen aufgeführten Zubehörungen, insbesondere den Gebäuden, Beständen, lebenden und todten Inventarienstücken übergeben erhalten habe."

§ 10.

Der landschaftliche Kommissarius hat die vollständigen Verhandlungen über die Einleitung der Zwangsverwaltung sofort nach Vollziehung des Geschäfts der Landschafts-Direktion mit einem Begleitbericht einzureichen, in welchem er das Ergebniß im Allgemeinen darzustellen und über alle diejenigen Gegenstände, bei denen es auf die weiteren Bestimmungen der Landschafts-Direktion ankommt, nach Maßgabe der an Ort und Stelle ermittelten Lokal- und Personal-Verhältnisse sich gutachtlich zu äußern hat.

§ 11.

Der Verwalter hat hinsichtlich der Verwaltung den Anweisungen der Landschafts-Direktion und des etwa bestellten leitenden Landschaftsraths Folge zu leisten. Dagegen sind Weisungen des Schuldners oder des betreibenden Gläubigers oder die gemeinschaftlichen Weisungen beider für ihn nicht maßgebend. Die genannten Betheiligten sind mit ihren etwaigen Anträgen an die Landschafts-Direktion zu verweisen.

§ 12.

Der Verwalter ist verpflichtet, das ihm anvertraute Grundstück nach allgemeinen landwirthschaftlichen Grundsätzen und Erfahrungen mit möglichster Sparsamkeit zu bewirthschaften und die Erhaltung und vortheilhafte Ausnutzung der Wirthschaft dabei unausgesetzt im Auge zu behalten.

Er darf von der etwa eingeführten Fruchtfolge nur nach Anhörung des Schuldners, sofern derselbe auf dem Grundstücke wohnt, und nur mit Genehmigung der Landschafts-Direktion abgehen. Ihm liegt insbesondere ob, die Vorarbeiten zu sachgemäßer Bestellung

Digitized by Google

der anzubauenden Früchte rechtzeitig einzuleiten, die Fütterung und Pflege der vorhandenen Arbeits- und Nutzthiere sorgfältig zu beaufsichtigen, das todte Wirthschafts-Inventarium, d. h. die Wagen, Ackergeräthe, Maschinen u. s. w. häufig zu besichtigen und die zu deren Erhaltung erforderlichen Ausbesserungen rechtzeitig vornehmen zu lassen.

Im Verkehr mit allen in der Wirthschaft thätigen Leuten hat er jedes Schimpfen und Lärmen zu vermeiden. Ernst und Bestimmtheit bei Ertheilung von Befehlen werden meist genügen, ihm Gehorsam zu verschaffen.

§ 13.

Der Verwalter hat sich nach dem Voranschlage, nach dem Bestellungs- und dem Futterplane, sowie nach der Deputat- und Lohnliste, welche der landschaftliche Kommissarius bei Einleitung der Verwaltung aufgestellt hat, streng zu richten. Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Landschafts-Direktion zulässig.

Die Wirthschaftsgebäude sind von ihm in ordentlichem Zustande zu erhalten. Kleinere nothwendige Ausbesserungen derselben sind von ihm, insoweit das hierzu erforderliche Material in der Wirthschaft gewonnen werden kann, bei passender Zeit mit möglichst wenig Unkosten und thunlichst mit den eigenen Arbeitskräften selbständig auszuführen. Größere Gebäudeausbesserungen dagegen und Bauten darf er nur nach Anhörung des Schuldners, sofern derselbe auf dem Grundstücke wohnt, und nur mit Genehmigung der Landschafts-Direktion vornehmen.

§ 14.

Der Verwalter darf nach Anhörung des Schuldners, sofern derselbe auf dem Grundstücke wohnt, und mit Genehmigung der Landschafts-Direktion einzelne Acker-, Wiesen- oder Gartenstücke verpachten oder vermiethen, wenngleich dieselben vor Einleitung der Verwaltung nicht verpachtet oder vermiethet gewesen sind.

Die Dauer der von ihm zu schließenden Pacht- und Miethsverträge darf ohne Zustimmung des Schuldners ein Jahr nicht übersteigen.

In den Pacht- oder Miethe-Verträgen ist jedesmal zu bedingen, daß der Pächter oder Miether, wenn und insoweit ihm die Benutzung oder der Gebrauch des verpachteten oder vermietheten Gegenstandes in Folge der Zwangsversteigerung des Grundstücks nicht gewährt wird, dieserhalb einen Anspruch nicht erheben darf, ferner, daß schon eine einmalige Säumniß bei Zahlung des Pacht- oder Miethszinses den Verwalter zur sofortigen Aufhebung des Vertrages berechtigt.

§ 15.

Wirthschaftsbeamte, Wirthinnen, Förster, Maschinisten, Brennerei-, Molkerei-, Fabril-Leiter, Gärtner, Schäfer und Vögte darf der Verwalter ohne Genehmigung der Landschafts-Direktion weder annehmen noch entlassen. Sonstige Dienstleute darf er an den üblichen Terminen und unter Einhaltung der bisher auf dem Grundstücke gebräuchlichen Bedingungen innerhalb des bisherigen Umfanges miethen.

§ 16.

Der Verwalter darf die Verwaltung nicht einem Anderen übertragen. Wird er verhindert, dieselbe zu führen, so hat er der Landschafts-Direktion und dem etwa bestellten leitenden Landschaftsrathe hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Jedoch darf er sich bei Ausrichtung einzelner Verwaltungsgeschäfte, welche keinen Aufschub leiden, im Falle persönlicher Verhinderung, anderer Personen, unter voller Haftung für dieselben, bedienen.

§ 17.

Der Verwalter hat für rechtzeitige Einziehung der in Leistungen Dritter bestehenden Einkünfte zu sorgen.

Zur Erhebung, sowie zur Zurücknahme der Klage wegen rückständiger Leistungen, desgleichen zur Hinausschiebung oder Unterlassung der Zwangsvollstreckung wegen solcher Leistungen bedarf er der Genehmigung der Landschafts-Direktion.

Er darf weder selbst Wirthschaftsbedürfnisse auf Kredit entnehmen, noch Anderen Kredit oder Ermäßigungen für die an die Wirthschaftskasse zu leistenden Zahlungen bewilligen.

§ 18.

Der Verwalter hat aus den Nutzungen des Grundstücks die Ausgaben der Verwaltung, sowie die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Anordnung des Verfahrens oder durch den Beitritt eines Gläubigers zu demselben entstehen, vorweg zu bestreiten.

Die öffentlichen Abgaben und Lasten, so wie sie laufende sind, d. h. in die Zeit seit dem letztverflossenen Fälligkeitstermine vor der Beschlagnahme des Grundstücks fallen, hat er ohne Weiteres zu berichtigen.

Ist zu erwarten, daß aus den Einkünften des Grundstücks auch auf andere Ansprüche Zahlungen geleistet werden können, so hat der Verwalter hierüber unverzüglich der Landschafts-Direktion zwecks Anzeige an das Gericht zu berichten und dabei anzugeben, zu welchem Betrage und zu welchen Zeiten Zahlungen erfolgen können.

Der Verwalter hat die nach dem durch das Gericht festgestellten, von diesem der Landschafts-Direktion mitgetheilten Theilungsplane erforderlichen Zahlungen an den Fälligkeitsterminen auf Grund näherer Anweisung der Landschafts-Direktion zu leisten, soweit die hinter ihm befindlichen Bestände hinreichen.

Er hat hierbei die angewiesene Rangordnung einzuhalten.

An einen im Range nachstehenden Gläubiger darf er nur dann zahlen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die den vorstehenden Gläubigern angewiesenen Zahlungen aus den bis zu deren Fälligkeit erfolgenden Einnahmen geleistet werden können. Zu einer solchen Zahlung ist die Genehmigung der Landschafts-Direktion erforderlich.

Digitized by Google

Ist verfügbarer Bestand zu Kapitalzahlungen vorhanden, so hat der Verwalter rechtzeitig die Bestimmung des hierzu nach den für die gerichtliche Zwangsverwaltung geltenden Vorschriften erforderlichen Termins durch Vermittelung der Landschafts-Direktion bei Gericht zu beantragen.

§ 19.

Der Verwalter hat alle nach Leistung der nothwendigen Zahlungen verbleibenden Ueberschüsse aus den Wirthschaftseinnahmen, soweit sie den Betrag von 500 Mark übersteigen, ungesäumt an die Landschaftskasse abzuführen.

§ 20.

Der Verwalter ist verpflichtet, folgende bei Einleitung der Verwaltung ihm zu übergebende Rechnungs- und Wirthschaftsbücher nach den für dieselben von der Landschafts-Direktion vorgeschriebenen Mustern zu führen:

1) ein Kassenkonto (in Einnahme und Ausgabe),
2) ein Tagelohn-Register,
3) ein Getreide Manual,
4) ein Viehstands-Register,
5) ein Dung-Register,
6) ein Aussaat-Register,
7) ein Ernte-Register,
8) ein Molkerei Konto,
9) ein Forst-Konto,
10) ein Ziegelei-Konto,
11) ein Brennerei-Konto,

zu 8 bis 11 nur auf besondere Anordnung.

Der Verwalter hat in die vorstehend bezeichneten Bücher alle Einnahmen und Ausgaben bezw. Zu- und Abgänge und zwar täglich einzutragen oder unter seiner Verantwortlichkeit eintragen zu lassen.

§ 21.

Der Verwalter hat ferner nach den von der Landschafts-Direktion gleichfalls vorgeschriebenen, ihm zur Verfügung zu stellenden Mustern:

a. allmonatlich bis spätestens zum 3. des Monats je einen Auszug aus der Geld- und der Natural-Rechnung des verflossenen Monats unter Erstattung eines Wirthschaftsberichts,
b. nach Schluß des Wirthschaftsjahres bis spätestens zum 15. Juli eine Jahres-Rechnung unter Beifügung einer Gesammt-Uebersicht der Geld- und Natural-Einnahmen und Ausgaben, sowie eines Jahresauszugs aus der Natural-Rechnung mit sämmtlichen Belägen an die Landschafts-Direktion und zwar, falls die Leitung der Verwaltung einem Landschaftsrathe übertragen ist, durch dessen Vermittelung einzureichen.

Die Beläge müssen vom Aussteller eigenhändig unterschrieben sein. Ist der Aussteller des Schreibens unkundig, so genügt an Stelle der Unterschrift die beigefügte schriftliche Erklärung einer anderen glaubhaften Person, daß der Belag vorgelesen und genehmigt sei, sofern nicht ein Rechtsgeschäft in Frage steht, dessen Giltigkeit die Beobachtung anderer Formen erfordert.

Die von der Landschafts-Direktion gegen die monatlichen Auszüge etwa gezogenen Erinnerungen sind vom Verwalter schleunigst zu erledigen.

Die Jahresrechnung ist von der Landschafts-Direktion nach erfolgter Prüfung dem Schuldner und bezw. dem betreibenden Gläubiger vorzulegen. Die Vorlegung findet in der Regel im landschaftlichen Geschäftsgebäude in Posen statt.

Nach Beendigung der Verwaltung hat der Verwalter in der von der Landschafts-Direktion besonders vorgeschriebenen Form Schlußrechnung zu legen. Letztere ist von dem Seitens der Landschafts-Direktion als Kommissarius bestellten Generallandschaftsrath unter Zuziehung des etwa bestellten leitenden Landschaftsraths abzunehmen — siehe § 25 — und nach erfolgter Prüfung gleichfalls dem Schuldner und bezw. dem betreibenden Gläubiger vorzulegen.

Wird die Jahresrechnung oder die Schlußrechnung vom Schuldner oder dem betreibenden Gläubiger bemängelt, und mißlingt der Landschaftsdirektion eine gütliche Beilegung der gezogenen Bemängelungen, so ist wegen Austrags derselben auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 22.

Der Verwalter hat die sämmtlichen Rechnungs- und Wirthschafts-Bücher sauber und ordnungsmäßig zu führen. Radirungen in denselben sind unbedingt verboten und bei irrthümlichen Buchungen nur solche Verbesserungen gestattet, welche die ursprüngliche Eintragung noch erkennen lassen.

Die Wirthschaftskasse ist getrennt von der Privatkasse des Verwalters und von allen anderen Geldern zu führen.

Gehören zu dem Grundstücke Fabriken, Forsten, Torfstiche ꝛc., so ist über diese vom Verwalter besondere Rechnung zu führen.

§ 23.

Der Verwalter hat alle auf die Verwaltung bezüglichen Schriftstücke in Akten zu sammeln und wichtigere Vorgänge der Verwaltung in den Akten zu vermerken.

Die Einnahme- und Ausgabe-Beläge sind zu numeriren und besonders zu sammeln.

§ 24.

Der Verwalter hat zu jeder Zeit der Landschafts-Direktion und dem etwa bestellten leitenden Landschaftsrathe oder den von der Landschafts-Direktion mit der Prüfung seiner Geschäftsführung beauftragten landschaftlichen Beamten die von ihm geführten Bücher, die auf seine Geschäftsführung bezüglichen Akten und sonstigen Schriftstücke und die in seinen Händen befindlichen Einnahmen aus der Verwaltung auf Erfordern vorzulegen und jede weitere, zur Prüfung seiner Geschäftsführung verlangte Auskunft zu ertheilen.

§ 25.

Nachdem die Aufhebung der Zwangsverwaltung angeordnet ist, hat die Landschafts-Direktion einen Generallandschaftsrath zu beauftragen, unter Zuziehung

Digitized by Google

des etwa bestellten leitenden Landschaftsraths und eines Rechnungsbeamten die Prüfung und Abnahme der Schlußrechnung von dem Verwalter und die Vorlegung derselben an den Schuldner und bezw. den betreibenden Gläubiger, die Enthebung des Verwalters von seinen Geschäften und die völlige Auflösung der Verwaltung in der Regel an Ort und Stelle auf dem Grundstück zu bewirken.

Zu dem diesbezüglichen Termine sind der Verwalter, der Schuldner und bezw. der betreibende Gläubiger und zwar die letzten beiden unter der Warnung zu laden, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden würde, daß sie gegen die Wirthschafts- und Rechnungs-Führung des Verwalters nichts einzuwenden hätten, demselben Entlastung ertheilten und in die Freigabe der von demselben bestellten Sicherheit willigten.

In diesem Termine hat der landschaftliche Kommissarius auch der protokollarischen Vernehmung der von der Aufhebung der Verwaltung zu verständigenden Dienstleute darüber, ob dieselben mit allen ihren Dienstbezügen für die Zeit der Verwaltung abgefunden, oder welche dieser Dienstbezüge noch rückständig seien, und überhaupt der vollständigen Klarlegung und endgiltigen Regelung der gesammten Verhältnisse des Grundstücks für die Zeit der Verwaltung sich zu unterziehen und von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter bezw. Rechtsnachfolger ein protokollarisches Anerkenntniß dahin aufzunehmen, daß derselbe sich im Besitze des Grundstücks nebst allen in den betreffenden, vom Verwalter geführten Verzeichnissen aufgenommenen Zubehörungen, Inventarienstücken und Beständen wiederbefinde bezw. befinde.

§ 26.

Der Verwalter ist nach erfolgter Abnahme der Schlußrechnung und nach vollständiger Erledigung aller dieselbe betreffenden Erinnerungen berechtigt, von der Landschafts-Direktion eine schriftliche Entlastungserklärung und die Freigabe der von ihm bestellten Sicherheit zu verlangen.

Diese Entlastung und die Freigabe der Sicherheit befreien jedoch den Verwalter keinesfalls von der Vertretung unredlicher Handlungen oder später entdeckter Rechnungsfehler, ebensowenig von der Rechnungslegung und Verantwortung in Betreff solcher Geschäfte, welche in der gelegten Rechnung übergangen sind.

Nro. **733.** **Bekanntmachung.**

Im Verkehr mit den deutschen Postagenturen in Tientsin (China) und in Tsintau (Kiautschou) sind fortan Briefe und Kästchen mit Werthangabe bis zum Betrage von 8000 Mk. zulässig.

Die vom Absender zu entrichtende Taxe setzt sich zusammen:

A. für Werthbriefe:

1) aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte und gleichem Bestimmungsort,
2) aus der Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 240 Mk. oder einen Theil von 240 Mk.

B. für Werthkästchen:

1) aus dem Porto von 2 Mk. 40 Pf.,
2) aus der Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 240 Mk. oder einen Theil von 240 Mk.

Berlin W., den 23. Juni 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: **Kraetke.**

Nro. **734.** Postauftragsverkehr nach Portugal.

Vom 1. Juli ab sind Postaufträge nach Portugal von den Absendern nicht mehr in portugiesischer, sondern in deutscher Währung auszustellen. Die Umwandlung der Beträge in die portugiesische Währung erfolgt nach dem Durchschnittskurse der dem Eingang der Postaufträge vorangegangenen Woche durch das Postamt in Lissabon, an das alle Postaufträge nach Portugal (einschl. Madeira und Azoren) zu adressiren sind. Berlin W., den 16. Juni 1899.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **735.** **Bekanntmachung.**

Der auf den 11. September d. Js. angesetzte **Termin zur Prüfung für Handarbeitslehrerinnen ist auf den 28. August d. Js. verlegt.** — J.-Nr. 728/99 P. S. C.

Posen, den 3. März 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **736.** Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Jahre **1899 hierselbst in der Königlichen Luisenstiftung am 13. März** und **11. September,** sowie **in der städtischen höheren Mädchenschule in Bromberg am 20. März** und **18. September Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten** stattfinden werden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der nachstehenden Prüfungs-Ordnung vom 22. Oktober 1885 bezeichneten Atteste an uns zu richten. — 6770/98 P. S. C. I. Angabe.

Posen, den 18. November 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Prüfungs-Ordnung
für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

§ 1. Die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten wird in jeder Provinz je nach Bedürfniß einmal oder zweimal jährlich abgehalten.

Die Prüfungen finden in der Regel am Sitze des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums statt, doch bleibt für Fälle eines besonderen Bedürfnisses die

Digitized by Google

Wahl noch eines zweiten oder überhaupt eines anderen Ortes vorbehalten.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schul-Kollegium festgesetzt und sind durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen sowie durch die Regierungs-Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§ 2. Die Prüfungs-Kommission wird durch das Provinzial-Schul-Kollegium gebildet.

Sofern in einer Provinz eine Kommission nicht ausreicht, kann eine zweite gebildet werden, insbesondere alsdann, wenn die Prüfung an demselben Orte jährlich zweimal oder wenn dieselbe an zwei Orten stattfindet.

§ 3. Die Prüfungs-Kommission besteht:

1) aus dem Leiter oder einem Lehrer einer höheren Mädchenschule als Vorsitzenden,
2) aus zwei bis vier anderen, mit den Aufgaben des Handarbeits-Unterrichts vertrauten Mitgliedern.

§ 4. Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5. Die Anmeldung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schul-Kollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:

§ 6. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

§ 7. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen

1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:

a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug,
b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist,
c. ein gewöhnliches Manneshemd (Herren-Nachthemd),
d. ein Frauenhemd,
e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist,
   1) das Zeugniß über diese Prüfung,
   2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
b. von den übrigen in § 4 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen:
   1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist,
   2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein,
   3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist,
   4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.
   5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin,
   6) ein amtliches Führungszeugniß, ausstellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln, als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
   einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken,
   eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe,
   eine Köperstopfe,
   zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich,
   zwei ebensolche in Rosenstich,
   drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten.

§ 8. Die in § 7 Nr. 1 geforderten Arbeiten müssen genügen und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

§ 9. Die theoretische Prüfung ist für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen bloß eine mündliche, für die übrigen aber zugleich eine schriftliche. Sie erstreckt sich

Digitized by Google

1) bei sämmtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehliche Bedeutung des Handarbeitsunterrichtes, auf den gesammten schulmäßigen Betrieb desselben, auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes und auf die Kenntniß einiger der wichtigsten einschlagenden Fachschriften,
2) Bei den § 4 Nr. 2 genannten Bewerberinnen, die nicht bereits als Lehrerinnen geprüft sind, tritt hierzu eine Prüfung über diejenigen wichtigeren Punkte der Erziehungs- und Unterrichtslehre und der Schulkunde, welche bei dem Handarbeitsunterrichte besonders in Betracht kommen.

Außerdem ist die Kommission befugt, wenn es ihr nothwendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Ermittelung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Uebung im richtigen und gewandten Gebrauche der deutschen Sprache näher einzugehen.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes unter Klausur, zu welchem zwei Stunden Zeit gewährt werden. Das Thema dieses Aufsatzes, welches den Kräften der Bewerberinnen entsprechen muß, wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinreichende Bekanntschaft bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§ 10. Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von sechs Mark zu entrichten.

§ 11. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß.

§ 12. Die gegenwärtige Prüfungs-Ordnung tritt am 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. **von Goßler.**

Nro. **737.** An Stelle des in der **Stadt Schwersenz,** Kreis Posen-Ost, am 4. Mai d. Js. ausgefallenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 6. Juli d. Js.** angesetzt worden.

J.-Nr. 2987/99 I. G.

Posen, den 24. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **738.** An Stelle des in der **Stadt Neustadt b. P.,** Kreis Neutomischel, am 4. Mai d. Js. ausgefallenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 6. Juli d. Js.** angesetzt worden.

J.-Nr. 2986/99 I. G.

Posen, den 24. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **739.** In der unter Aufsicht der Königl. Regierung stehenden, vom Lehrschmiedemeister Spiller hierselbst geleiteten Hufbeschlag-Lehrschmiede beginnt **am 1. August 1899** ein neuer **Lehrkursus der theoretischen und praktischen Hufbeschlaglehre.** Meldungen zu demselben sind an den ꝛc. Spiller hierselbst, Schießstraße Nr. 6, bis acht Tage vorher zu richten. — zu 1789/99 I Db.

Posen, den 28. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **740.** Der Königliche Regierungsbaumeister **Marten** in Birnbaum ist **zum Königlichen Wasserbauinspektor ernannt** worden. Demselben ist die seither von ihm vertretungsweise verwaltete **Wasserbauinspektorstelle zu Birnbaum** vom 1. Juli d. Js. ab **endgültig verliehen** worden.

J.-Nr. 2642/99 I. Ea.

Posen, den 24. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **741.** Dem Thierarzt **Max Sprenger** zu Neubarnim ist die kommissarische Verwaltung der **Kreisthierarzt-Stelle zu Koschmin** übertragen.

J.-Nr. 1739/99 I. Db.

Posen, den 24. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **742.** Der interimistische Kreisthierarzt Rauschert zu Opalenitza ist seinem Antrage entsprechend aus seiner amtlichen Stellung zum 1. August d. Js. entlassen und an seine Stelle von diesem Zeitpunkte ab dem Thierarzt **Kurschat** zu Nordenburg die **kommissarische Verwaltung der Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Grätz** mit dem Amtssitze in Opalenitza übertragen. — 1740/99 I. Db. II. Aug.

Posen, den 26. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **743.** **Bekanntmachung,**

betreffend die Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen **Littera S** für das Rechnungs-Jahr 1899.

Bei der am 5. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen **Littera S** zur Tilgung für das Rechnungs-Jahr 1899 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 21, 163, 191, 211, 315, 422, 442, 518 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 814, 1065, 1075, 1076, 1177, 1229, 1489, 1669, 1739, 1780, 1933, 1948 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1900 zur baaren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgelooften Schuldverschreibungen lauten auf **Gold,** und wird deren Rückzahlung in **Reichswährung** nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873,

Digitized by Google

betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1900 fälligen Zinsscheinen Reihe VI Nr. 9 und 10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse zu **Frankfurt a. M.** bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1. Die Einsendung **der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen** mit oder ohne Werthangabe muß **portofrei** geschehen.
2. Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß **alle** übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannover'schen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind. Es werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, **mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen** Hannover'schen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 10. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident
von Brandenstein.

Verzeichniß
der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannover'schen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ %
auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Rthlr. Kurant.

Lit. N. 3½ %
auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Rthlr. Gold,
auf 1. Dezember 1874 gekündigt: N. 4162 über 100 Rthlr. Gold.

Lit. El. 4 %
auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Rthlr. Kurant.

Lit. Fl. 4 %
auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Rthlr. Gold.

Lit. Gl. 4 %
auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 5421 über 100 Rthlr. Kurant.

Lit. Hl. 4 %
auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Rthlr. Kurant.

Nr. 1320 über 100 Rthlr. Kurant.

Nro. **744.** **Bekanntmachung.**

Der **Bezirksausschuß hält Ferien** während der Zeit **vom 21. Juli bis zum 1. September.**

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. — 4886/99 B. A.

Posen, den 26. Juni 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: **von Borstell.**

Nro. **745.** Die **Königliche Forstkasse in Meseritz** wird vom 1. Juli d. Js. ab **dem Reichsbank-Giroverkehr angeschlossen** werden, sodaß nunmehr den Inhabern von Girokonten bei der Reichsbank die Möglichkeit gegeben ist, Zahlungen aus dieser Kasse, sowie Zahlungen an dieselbe im Girowege abzuwickeln.

Einzahlungen auf das Girokonto der gedachten Kasse können auch von Personen, welche kein Girokonto bei der Reichsbank haben, geleistet werden.

J.-Nr. 2935/99 IIIc. 1. J. H.

Posen, den 26. Juni 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schede. Daum.

Nro. **746.** **Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verloosung** der zum **1. Oktober 1899 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Littr. A. zu 3000 Mk. (1000 Thlr.) 160 Stück und zwar die Nummern:

124 222 228 233 278 327 477 676 810 898
1053 1162 1382 1476 1493 1575 1594 1645
1838 2036 2157 2184 2408 2489 2503 2671
2845 3024 3079 3234 3365 3389 3487 3552
3667 3690 3708 3728 3836 4009 4217 4240
4471 4552 4579 4580 4635 4890 5018 5086
5165 5598 5725 5727 5792 5871 5960 6002
6164 6566 6570 6574 6754 6763 6961 7028
7077 7089 7143 7190 7321 7339 7371 7398
7408 7590 7620 7840 8006 8065 8138 8252

8304 8374 8431 8479 8601 8604 8784 8810
8822 8953 8983 9348 9371 9411 9548 9583
9629 9693 9786 9911 9975 10021 10055
10075 10095 10112 10200 10201 10224
10226 10462 10595 10616 10647 10766
10790 10800 10856 10952 11181 11320
11423 11439 11446 11511 11543 11583
11670 11736 11758 11797 11798 11995
12127 12154 12207 12216 12302 12336
12462 12478 12562 12625 12639 12670
12690 12704 12769 12770 13081 13087
13088 13103 13117 13267 13318 13353
13496.

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Thlr.) 55 Stück und zwar die Nummern:
203 219 554 652 736 997 1058 1067 1151
1449 1570 1772 1910 2080 2137 2267 2307
2343 2411 2517 2587 2751 2776 3091 3115
3193 3211 3237 3326 3355 3371 3448 3459
3483 3663 3698 3718 3724 3730 3764 3790
3810 3842 3885 3972 4013 4030 4069 4115
4176 4185 4356 4389 4399 4434.

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Thlr.) 217 Stück und zwar die Nummern:
39 1008 1059 1191 1458 1595 1698 2027
2279 2365 2808 3146 3386 3444 3518 3732
3945 4067 4461 4528 4600 4754 5002 5310
5669 5693 5815 5828 6272 6363 6394 7079
7226 7538 7861 7978 8115 8208 8241 8290
8385 8508 8511 8599 8751 8852 8877 8947
9054 9059 9064 9095 9165 9184 9199 9218
9356 9416 9439 9474 9499 9731 9735 9955
9957 10012 10013 10222 10250 10300
10317 10364 10376 10378 10379 10380
10381 10382 10383 10384 10427 10428
10436 10437 10478 10479 10530 10536
10710 10758 10778 10911 10926 11014
11510 11619 11693 11749 11885 11954
11955 11974 12106 12166 12202 12314
12317 12329 12391 12392 12443 12531
12627 12790 12813 12869 12874 12887
12978 13014 13079 13080 13102 13221
13466 13672 13708 13709 13739 13745
13746 13751 13754 13772 13877 13883
13913 14248 14301 14449 14450 14451
14452 14453 14527 14541 14613 14632
14675 14790 14802 14822 14828 14866
14979 14986 14989 14998 15033 15060
15061 15062 15085 15195 15206 15220
15275 15281 15426 15458 15497 15501
15601 15655 15673 15687 15733 15753
15763 15790 15830 16046 16053 16098
16140 16193 16359 16362 16467 16468
16469 16471 16508 16509 16535 16634
16691 17030 17036 17083 17104 17113
17118 17130 17446 17493 17600 17601
17683 17721 17722 18000 18010 18061
18182 18186 18189.

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Thlr.) 173 Stück und zwar die Nummern:
329 1188 1572 1592 1685 1928 2159 2295
2609 3042 3086 3145 3152 3170 3304 3339
3356 3402 4246 4249 4428 4459 4659 4845
4888 5016 5033 5280 5320 5413 5504 5697
5858 5879 5919 5928 6436 6513 6590 6605
6662 6664 6717 6843 6847 6872 6948 6950
6965 7172 7349 7355 7399 7420 7565 7600
7607 7657 7692 7698 7809 7969 8059 8081
8184 8186 8200 8205 8262 8274 8356 8433
8462 8505 8672 8679 8684 8736 8794 8805
8813 8882 8927 8957 9046 9116 9119 9163
9260 9332 9336 9363 9413 9489 9636 9715
9781 9782 9804 9854 9992 10010 10047
10153 10156 10159 10266 10296 10333
10392 10431 10480 10527 10618 10650
10669 10797 10798 10799 10950 11050
11054 11089 11317 11318 11322 11325
11334 11372 11411 11412 11419 11449
11450 11511 11513 11581 11672 11725
11763 11964 11997 11999 12173 12211
12221 12251 12274 12494 12564 12605
12714 12965 12981 13246 13426 13427
13457 13597 13625 13750 13764 13852
13857 14038 14113 14178 14188 14565
14648 14651 14652 14659.

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mk. 4 Stück und zwar die Nummern 225 232 313 1198.

Littr. M. zu 1500 Mk. 1 Stück und zwar die Nummer 102.

Littr. N. zu 300 Mk. 5 Stück und zwar die Nummern 23 101 300 391 566.

Littr. O. zu 75 Mk. 2 Stück und zwar die Nummern 70 314.

Littr. P. zu 30 Mk. 1 Stück und zwar die Nummer 141.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande und zwar die 4%igen Rentenbriefe mit Coupons Serie 7 Nr. 3 — 16 und Talons, die 3½%igen dagegen nur mit den Anweisungen — ohne Zinsscheine — bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11I, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I **vom 1. Oktober 1899** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1899 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelooften Rentenbriefen ist es gestattet, dieselben an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und

Digitized by Google

zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„..... Mark, in Worten: ..... Mark für d..... ausgelooften Rentenbrief... der Provinz Posen Littr. ..... Nr. ..... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verlooften Rentenbriefen der Provinz Posen **seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen,** folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht eingereicht sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

Rückständig sind:

4%ige Rentenbriefe.

seit 1. Oktober 1889 Litt. D. Nr. 4084.
„ 1. April 1890 Litt. C. Nr. 1280.
„ 1. April 1892 Litt. C. Nr. 917 7395.
„ 1. Oktober 1892 Litt. C. Nr. 175 10301, Litt D. Nr. 3329.
„ 1. April 1893 Litt. C. Nr. 10529, Litt. D. Nr. 7610.
„ 1. Oktober 1893 Litt. A. Nr. 8546.
„ 1. April 1894 Litt. D. Nr. 2959.
„ 1. April 1895 Litt. A. Nr. 7832, Litt. C. Nr. 11314 12383 15036, Litt. D. Nr. 7564.
„ 1. Oktober 1895 Litt. D. Nr. 11228.
„ 1. April 1896 Litt. A. Nr. 7829, Litt. C. Nr. 3970 16308, Litt. D. Nr. 6126 7726 8798 13391.
„ 1. Oktober 1896 Litt. A. Nr. 3746, Litt. C. Nr. 12652 17342 18210 18213, Litt. D. Nr. 64 6160 11468 12308.
„ 1. April 1897 Litt. A. Nr. 7833 8618, Litt. D. Nr. 6794.

3½ige Rentenbriefe.

seit 1. April 1895 Litt. O. Nr. 83.
„ 1. Oktober 1895 Litt. P. Nr. 50.
„ 1. April 1896 Litt. N. Nr. 136, Litt. P. Nr. 89.
„ 1. Oktober 1896 Litt. O. Nr. 25.
„ 1. April 1897 Litt. L. Nr. 457.

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die ausgelooften Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 16. Mai 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Nro. **747.** In **Alttomischel** tritt am 16. Juli **eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb** in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirk derselben werden folgende Orte zugetheilt:

Witomischel, Klein-Lipke, Kocielaski und Rose nebst Abbauten, sämmtlich gegenwärtig zum Bestellbezirk des Kaiserlichen Postamts in Neutomischel gehörig, und Neurose nebst Abbauten, gegenwärtig zum Bestellbezirk der Postagentur in Eichenhorst gehörig.

Posen, den 26. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Pfaehler.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **748.** Soeben **erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch** vom 1. Juli 1899, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg den 24. Juni 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nro. **749.** Nach Herstellung des neuen Weges **von Konin** im Kreise Neutomischel **bis zur Chaussee von Neustadt b. P. nach Pinne** wird **der alte Weg** von dem neuen Wege bis zur Kreisgrenze **eingezogen.**

Neustadt b. P., den 26. Juni 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissarius.

Nro. **750.** Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 2. Juni 1875 (G. S. S. 561) und des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist unter Zustimmung der Gemeinde-Vertretung folgendes **Ortsstatut** festgesetzt:

§ 1.

Wenn eine Straße oder Straßentheil von der Stadtgemeinde selbst für den Anbau hergestellt wird, sind die hierfür von der Stadtgemeinde aufgewandten Kosten, von den an beiden Seiten der Straße angrenzenden Eigenthümern, sobald sie Gebäude daran errichten, nach Verhältniß ihrer die Straße berührende Grenze des Grundstücks, je für die Hälfte der Straßen-

Digitized by Google

breite, und wenn die Straße breiter als 26 m ist, für 13 m der Straßenbreite, der Stadtgemeinde zu erstatten!

§ 2.

Werden die zur vollständigen Herstellung der Straße erforderlichen Anlagen (z. B. Grunderwerb, Nivellirung, Beleuchtung, Entwässerung, Pflasterung des Fahrdammes, Herstellung des Bürgersteiges), nicht sämmtlich auf einmal, sondern einzeln ausgeführt, so darf die Erstattung der Kosten jeder einzelnen Anlage sofort nach ihrer Ausführung gefordert werden.

§ 3.

Wird bei Bebauung eines Eckgrundstücks nur nach einer Seite ein Ausgang angelegt, so hat der Eigenthümer dennoch die Kosten für die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungs-Vorrichtung beider Straßen, soweit sein Grundstück an dieselben grenzt, in der vorgeschriebenen Breite zu übernehmen.

§ 4.

Die Verpflichtung der angrenzenden Eigenthümer tritt ein sobald dieselben, Gebäude auf dem betreffenden, die Straße berührenden Grundstücke errichten.

§ 5.

Wird ein Grundstück erst nach Ablauf der ersten fünf Jahre nach Fertigstellung der Straße bebaut, so hat der Eigenthümer die gesammten auf sein Grundstück entfallenden Beträge für Herstellung und Unterhaltung der Straße auf Grund der vom Magistrat aufzustellenden Berechnung zu erstatten.

§ 6.

Wird nach Ertheilung der Bauerlaubniß für ein Gebäude auf einem beitragspflichtigen Grundstück ein angrenzendes Grundstück oder ein Theil desselben als Hofraum, Garten, Lagerplatz oder als sonstiges Zubehör zu dem bebauten Grundstück hinzugezogen, so hat der Eigenthümer desselben auch die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Straße für das Verhältniß der Länge der die Straße berührenden Grenze des mitbenutzten Grundstücks zu tragen, ohne Rücksicht darauf, ob eine Bebauung des neuzugekommenen Theils stattfinden soll oder nicht.

§ 7.

Zu den Kosten gehören:

1) Diejenigen für die Herstellung des Planums, das sind alle Ausgaben, welche für den Auftrag oder Abtrag von Boden geleistet sind, um die durch den Bebauungsplan vorgeschriebene Höhenlage des Straßenzugs herzustellen,
2) die Kosten der Pflasterung, das sind die Beträge, welche durch Pflasterung des Straßendammes, der Bürgersteige und der Rinnsteine erfordert werden,
3) zu den Kosten der Entwässerung, die Aufwendungen für die Herstellung von Kanälen, Durchlässen, Einfallschächten und sonstigen Anlagen, soweit sie für die Abführung des Rinnsteinwassers oder zur Trockenlegung der Straße, bezw. des anstoßenden Baugrundes oder unterirdisch, seitens der städtischen Verwaltung, für erforderlich erachtet werden!

§ 8.

Die nach diesem Statut den Eigenthümer eines beitragspflichtigen Grundstücks treffenden Verpflichtungen haben den Charakter einer öffentlichen Last und gehen, falls vor ihrer Erfüllung der Eigenthümer eines Grundstücks wechselt, auf den neuen Eigenthümer über. Die Einziehung der Beträge erfolgt erforderlichen Falls im Wege des Verwaltungs-Zwangs-Verfahrens.

§ 9.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Eigenthümer der an öffentlichen Plätzen oder Straßen grenzenden Grundstücke zur Errichtung und Unterhaltung des Bürgersteiges längs ihrer Grundstücke nach den Anordnungen der Orts-Polizei-Behörde.

§ 10.

Den städtischen Behörden bleibt vorbehalten, in solchen Fällen, in denen die Anwendung einzelner in den vorstehenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen zu besonderen Härten oder Unbilligkeiten führen würde, Ausnahmen zu beschließen!

Meseritz, den 16. März 1899.

Der Magistrat.

Dollega.

Dem Ortsstatute der Stadt Meseritz vom 16./23. März 1899 betreffend den Ausbau städtischer Straßen wird gemäß § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 und § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes die Genehmigung ertheilt.

Posen, den 18. Mai 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

von Borstell.

Nro. **751.** **Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgefundenen Auslooſung der am 2. Januar 1900 zu tilgenden **Ostrowo'er 4 % Stadtanleihescheine** sind folgende Stücke gezogen worden:

1) Buchstabe A Nr. 11 35 58 und 86 à 1000 Mk.
2) Buchstabe B Nr. 29 30 206 207 215 und 226 à 500 Mk.
3) Buchstabe C Nr. 8 95 149 163 207 211 212 237 260 352 à 200 Mk.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden aufgefordert, dieselben nebst den dazugehörigen Zinsscheinen **vom 1. Januar 1900 ab** gegen Erhebung des Nennwerths bei der hiesigen Kämmereikasse einzuliefern.

Ostrowo, den 30. Juni 1899.

Der Magistrat.

Neffel.

Digitized by Google

Nro. **752. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Ludwina, Eulendorf, Gutehoffnung, Lubomierz, Taczanowo und Sowina, Kreis Pleschen;
2) Königl. Neudorf, Zieliniec Gut und Gemeinde, Biechowo, Biechowo geistl., Nehringswalde, Kaczanowo, Bieganowo Gut und Gemeinde, Bieczewo, Gozdowo Gut und Gemeinde mit Gozdowo Mühle, Soleczno Gut und Gemeinde, Mlodziejewice, Koscianki, Unia, Graboszewo, Gonice und Goniczki, Neudorf a. B. Gut und Gemeinde mit Pogorzelice Hauptzollamt, Splawie Gemeinde mit Wodzisko, Szczodrzejewo, Chlebowo, Groß-Ciesle und Mikuszewo, Kreis Wreschen.

II. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Ackerbürgers Thomas Namysl I, des Schmieds Friedrich Wilhelm Jendryka, des Ackerbürgers Adalbert Kurosinski, des Joseph Prokop, des Martin Deresinski, der Ackerbürger Niszkiewicz und des Maurers Franz Cebulski zu Adelnau, der Wirthe Martin Stryjak und Roch Wnuk zu Jankow przygodzki, des Wirths Martin Sikora in Pustkowie Cegla, des Stanislaus Luczak, Franz Konieczny, Anton Plocharz, Franz Plocharz, Jakob Grzegorowski und Johann Dymala in Jankow przyg. und der Wirthe Ignatz Kurzawa und Martin Koscielny in Chwaliszew II, des Zieglermeisters Emanuel Niesler zu Zembowo, sowie des Guts Zembowo, des Arbeiters Dünwiebel zu Zembowo und des Wirths Andreas Zirke zu Szczury Hauland, Kreis Adelnau;
2) der Wittwe Eleonore Fabianke, der Eigenthümer Wilhelm Arnhold und Peter Karcz zu Kopnitz, Wilhelm Kliem in Karge, Andreas Kliem in Mariendorf, des Gutsbesitzers Klotz in Paulswiese, des Domänenvorwerks Primentdorf und der Propstei Gosciszyn, Kreis Bomst;
3) des Dominiums Ober-Zedlitz, des Gärtners Otto Michel in Zedlitz, des Gärtners August Dittmann in Alt-Driebitz, des Kutschners Ernst Thamke und des Stellmachermeisters Hermann Kothe zu Zedlitz, Kreis Fraustadt;
4) der Güter Czeluscin und Skoraszewice, Kreis Gostyn;
5) des Gutes Granowo, des Lehrers Mankowski, des Fleischers Martin Gryczynski, des Wirths Johann Sobkowiak, des Bäckers Kasper Andrzejewski, der Eigenthümer Josef Mlynarek zu Granowo, Ladislaus Kostrzewski und Joseph Kocik zu Januszewice, Kreis Grätz;
6) der Güter Suchorzewko, Rusko und Janowo, Potorzyce, des Vorwerks Rogaszyce, des Vorwerks Lindenhof, des Lehrers Szymanski zu Komorze b. N., des Vorwerks Bielejewo und der Gemeinde Bielejewo, des Ansiedlers Johannes Genau zu Lawan, des Lehrers Plewa zu Kruczyn, sowie des Propstes Müller zu Kolniczki, Kreis Jarotschin;
7) der Gemeinde Kuznica slupska, des Wirths Jakob Zlobinski II zu Laski, Kreis Kempen;
8) der Güter Wielowies und Siedmiorogowo, des Wirts Matthäus Walkowiak zu Leonowo, des Häuslers Valentin Kaczmarek zu Celestynowo, der Ackerwirthe Johann und Joseph Zymny zu Borzenecice, der Wirthe Adalbert Jasik und Anton Kieliba zu Borzenecice sowie der Ansiedler Friedrich Raldmeier und Friedrich Hüting zu Groß-Salesche, Kreis Koschmin;
9) des Guts Zadory, der Wirthe Andreas Siernich zu Pietrowo, Johann Duda, Stanislaus Tryszczak, Ignatz Kowanek zu Borowo, des Valentin Miekoch zu Donatowo, der Wirthe Aegidius Dudka zu Granowko, Gottlieb Rauhut II zu Kawczyn, der Güter Pianowo und Mikoszki, des Wirths Gottlieb Lehmann zu Kawczyn sowie des Häuslers Stephan Dudziak zu Bonikowo, Kreis Kosten;
10) des Guts Ustkow, der Wirthe Stanislaus Cepa, zu Smoszew Abbau, Joseph Roszczak zu Pyrzyce, des Gastwirths Ferdinand Steinert in Deutsch-Koschmin, des Wirths Paul Kiesewetter in Zurawiniec und des Gutsbesitzers v. Plucinski in Wykow, Kreis Krotoschin;
11) des Wirths August Kurz in Grune, Kreis Lissa i. P.;
12) des Guts Golaschin, der Domänen Hallberg und Mühlingen, des Mühlengutsbesitzers Perdelwitz zu Seefelde Mühle, der Wirthe Scheske zu Gosciejewo, Magdanz zu Tarnowo, der Gutsbesitzerin Schwarz zu Drzonek Vorwerk, des Mühlengutsbesitzers Krüger und des Wirths Swiderski zu Ruda, Kreis Obornik;
13) des Guts Biniew, der Ortschaften Olobok, Wielowies, Strzegow Gut, Rossoschütz Gemeinde, Sieroszewitz Gut und Vorwerk Sieroszewitzki, Gostyczyn Gut und Gemeinde, der Wirthe Jerzyk und Fryderyszak zu Kosciuszkow sowie des Waldwärters Adalbert Brausch zu Biniew, Kreis Ostrowo;
14) der Wittwe Bertha Greilich zu Pleschen, der Deputanten in Maryanowo und Ordzin, des Guts Brzezie, des Wirths Joseph Furmankiewicz, in Baranow, des Guts Marschew, der Wirthe Georg Gronowski zu Baranow und Anton Kwasniewski zu Prokopow, des Propstes von Jezewski zu Goluchow, des Müllermeisters Franz Malinski zu Macew, der Wirthe Martin Wawrzyniak zu Czerminek, Josef Suty und des Gemeindevorstehers Pasternak zu Popowek, Josef Plucinik zu Brunow, Franz Jozefiak zu Gutow, Josef Szymankiewicz zu Sobotka, Andreas Krzyzostaniak, Ignatz Bieganski, Anton

Digitized by Google

Wolowiez zu Jedlec, der Ausgedingerin Susanna Rauhut, der Wirthe Ludwig Wideba und Karl Vogel, des Wirths Michael Skowronski zu Krzywosądowo, des Gutes Goluchow, des Gutes Gorzno, des Wirths Ludwig Zemski zu Popowek, der Wirthe Franz Gres, Bartholomäus Biesiada zu Popowek, Michael Kaluzny zu Svbotka, Adalbert Idziorek und Valentin Pacholczyk zu Gorzno und des Gutes Krzywosądowo, des Vorwerks Wrothcz Kreis Pleschen;

15) des Gemeindevorstehers Franz Witkowski, der Wirthe Joseph Kalek zu Bendlewo, Stanislaus Balcerek und Jakob Rajczak sowie der Tagelöhner Rurka und Balcerek zu Tomice Dorf, der Wirthe Jankowski und Knautle zu Krzyzownik, Paul In Male, des Gastwirths Witt in Mrowino, Zajączj, Blazejak, Zgoła, Grabarczyk, Gorski, Okupniak und Roszyk zu Swadzim, des Gutes Sobiesiernie, des Krugpächters Hirschfeld zu Tarnowo sowie des Gutes Wielkie Kreis Posen-West;

16) der Wirthe Jakob Piękny in Doruchow, des Vorwerks Zamysły, der Wirthe Stanislaus Glowinkowski, Carl Ciszewski, Joseph Gorgol in Marszalki, des Lehrers Konopinski, der Wirthe Andreas Lakomy in Chlewo, Kasper Janiak in Komorowo, Joseph Schudek in Przedborow, Paul Millcarek in Kaliszkowice Kal., des Lehrers Kobylski zu Kaliszkowice Kal., des Häuslers Anton Olczak, des Wirths Joseph Mielcarek II, des Maurers Heinrich Grimm zu Kaliszkowice Kal., des Wirths Ignatz Mazurkiewicz und der Wirthin Karoline Biedermann in Komorow Kreis Schilberg;

17) Der Gemeinde Dembiec, des Wirths Valentin Sznura in Pierschno, des Gutes Malachowo und des Vorwerks Gaj b. K. sowie des Gutes Chwalkowo Kreis Schrimm.

18) der Ortschaften Klein-Jeziory Gemeinde, Zasutowo Dominowo, Nowojewo, Pierschno, Kowalski Gut Chorzalki Vorwerk, Siedlec Gut, Groß-Jeziory Gut, des Vorwerks Groß-Krempa I und des Wirths Fietz in Marianowo, Kreis Schroda.

b. ausgebrochen unter den Ziegen:

1) der Dominialknechte Bakalara und Natajski zu Ober-Zedlitz, Kreis Fraustadt;
1) des Wirths Karl Kurowski zu Gorzno Hauld., Kreis Pleschen.

c. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Eigenthümers Valentin Moder in Jaromierz, Kreis Bomst;
2) des Wirths Jakob Zlobinski II zu Laski, Kreis Kempen;
3) des Wirths Michael Wojciechowski zu Serniki, Kreis Kosten;
4) der Ortschaft Maryanowo, Kreis Pleschen;
5) der Arbeiterfrau Auguste Thebe zu Sobotka, Kreis Pleschen;

d. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Ackerbürger Franz Koniecznv, Joseph Calasanty Gibasiewicz, Bronislawa Szczesnowska, Paul Miendowicz, Johann Banasiewicz, Joseph Kierakowicz, Anton Stybaniewicz, Johann Winiewicz, Alexander Dluglewicz, Vincent Landowicz, Michael Męcfeldowski, Auszügler Nikolaus Gonski, Schwarzviehhändler Nikolaus Machnik zu Sulmierzyce, Kr. Adelnau;
2) des Gutes Chorzemin, Kreis Bomst;
3) des Pfarrers Loga in Lissen, des Kutschners August Lange in Lissen, des Bauergutsbesitzers August Tschöpe in Alt-Driebitz, des Gärtners Ernst Zacher in Alt-Driebitz und des Bauergutsbesitzers Anton Matzke in Tillendorf, des Gärtners Franz Bayer in Tillendorf und des Bauergutsbesitzers Ernst Sinske in Alt-Driebitz, des Besitzers Markwitz zu Weine, des Gutes Ilgen, des Gastwirths Heintze zu Gollmitz und des Besitzers Michalewicz zu Ilgen, Kreis Fraustadt;
4) der Güter Ciolkowo, Chwalkowo und Potarzyce sowie der Gemeinden Chwallowo und Potarzyce, Kreis Gostyn;
5) des Guts Piaski, Kreis Grätz;
6) des Guts Orla, des Wirths Stanislaus Jajczyk in Dzierzanow, des Ansiedlers Gottlieb Wenzel in Wyganowo und der Wirthe Michael Mochdlarz und Franz Adamiak in Kromolice, Kreis Koschmin;
7) der Ortschaft Biadki, Kreis Krotoschin;
8) des Wirthschaftsbesitzers Samuel Stock in Laßwitz, Kreis Lissa i. P.;
9) der Güter Chotow und Bilczewo, Kreis Ostrowo;
10) der Vorwerke Karminek und Gustarowo, des Gastwirths Wronecki zu Kempa Krug, der Güter Macew, Szkudla und Malinie, des Wirths Thomas Adamczewski in Taczanowo sowie in Josefine, Kreis Pleschen;
11) des Gutes Lussowo, Kreis Posen-West;
12) der Probstei Dluzyn (ebenso unter dem Schafbestande des Vorwerks Dluzyn), Kr. Schmiegel;
13) der Ortschaften Nekla Hld, Plawce Gemeinde, Placzki Gut, Plawce Gut, Kolatta, Czerleino Gut, Borowo (beim Mühlenbesitzer Meyer) und Zmyslowo (beim Wirth Fludra) Kreis Schroda;

e. erloschen un[illegible] d[illegible] Schweinen:

1) des Besitzers Jędrzejczak in Neugüthel, Kreis Fraustadt;
2) der Ortschaft Biadki, Kreis Krotoschin;
3) der Deputanten in Bogwidz und Karmin, Kreis Pleschen;

III. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Lehrers Stanislaus Buchwald in Sulmierzyce und des Gutes Tarchaly, Kreis Adelnau;

Digitized by Google

2) der Wittwe Johanna Stoch in Rozbitek, Kreis Birnbaum;
3) des Arbeiters Martin Skrzypczak in Chytrowo Gut und der Häuslerin Marianna Kosciauska in Zerniki, Kreis Jarotschin;
4) des Ackerbürgers Franz Illmann zu Fraustadt, Kreis Fraustadt;
5) der Wittwe Katharina Krol und des Häuslers Adalbert Adamski in Wyschanow, Kreis Kempen;
6) der Arbeiter Karl Kasperski und Adalbert Frydrysiak zu Kosten, der Gemeinden Januszewo, Darnowo, Alt-Luboschy und der Güter Osiek und Kurowo, des Arbeiters Franz Brzezinski in Kielczewo, des Wirths Aegidius Dudka in Granowko, der Arbeiter Bednarek in Sepno I, Anton Pendzik in Kielczewo und Gregor Szpoch in Kielczewo, Kreis Kosten;
7) des Rentenempfängers Anton Olszynski in Dobrzyca, Kreis Krotoschin;
8) des Webermeisters Anton Liebthal in Reisen, Kreis Lissa i. P.;
9) des Maurers Johann Metschen in Brätz, Kreis Meseritz;
10) des Guts Linde, Kreis Neutomischel;
11) des Arbeiters Wenz und des Mühlenverwalters Fritsch in Welna, Kreis Obornik;
12) des Wirths Schwandke in Czerwonak und des Arbeiters Adalbert Bromberek jun. in Bolechowo, Kreis Posen-Ost.
13) des Lehrers Dullin in Mrowino, des Guts Rumianek, des Wirths Franz Majchrzak in Wronczyn sowie des Häuslers Peter Przymus in Slupia, Kreis Posen-West;
14) des Guts Baersdorf und des Fornals Gustav Schulz in Konary, Kreis Rawitsch;
15) der Gutsleute in Galowo und Kobylnik, des Ackerwirths Hermann Glasow in Groß-Gaj sowie des Häuslers Valentin Madajszak in Ceradz dolny, Kreis Samter;
16) der Güter Oswiecim und Rojow, des Arbeiters Stanislaus Noculak in Parzynow, der Wirthe Franz Kempa in Kuznica mysln. und Paul Drogi in Myslniew sowie des Gastwirths Rudolph Schmidt in Myslniew Gut, Kreis Schildberg;
17) des Wirths Kasperczak in Kl. Czacz und des Arbeiters Ogrzyczak in Nitsche, Kreis Schmiegel;
18) des Wirths Johann Stępa in Dombrowo und des Arbeiters Michael Dworniczak in Sowiniec, Kreis Schrimm;
19) des Arbeiters Anders in Podlesie und des Vogts Matella in Sniecisko, Kreis Schroda;
20) des Häuslers Gregor Paetzelt in Rokitten und des Arbeiters Max Buskowiak in Prittisch, Kreis Schwerin a. W.;
21) des Rittergutsbesitzers Treppmacher in Wulka, des Ansiedlers Hermann Paschen in Kornaty, der Arbeiter Valentin Ignaszak in Buden, Nikolaus Jalosinski, Emil Eichhorst, Ludwig Ogrodowczyk in Budzilowo, Pommerenke in Sokolnik, des Gärtners Ignatz Foß in Mikuszewo und des Wirths Vincent Pietryga in Groß-Cieske, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Bäckers Opitz in Punitz, Kreis Gostyn;
2) des Schmieds Kasimir Krupa in Dakowy mokre und des Häuslers Franz Przybylski in Kobylnik, Kreis Grätz;
3) der Wirthe Jeske in Wilhelmswalde, Joseph Bernat in Klichow, Lorenz Blaszyk in Noskow und der Probsteipächterin Nepomucena Musielak in Slawoszew, Kreis Jarotschin;
4) des Wirths Friedrich Ast in Gluchowo, der Knechte Smigielski und Gorwa in Radenz, der Arbeiter Johann Danielak in Radenz, Adalbert Kobuszynski und Felix Stachowiak in Goreczki, Kreis Koschmin;
5) des Hotelbesitzers Prusinkiewicz, der Arbeiter Franz Bartkowiak, Thomas Lüdke, Karl Kasperski und des Maurers August Vogt in Kosten, des Fleischermeisters Michael Kaminski, des Arbeiters Franz Jankowski in Kriewen, der Gemeinden Lubin, Dalewo und Luszkowo, der Ortschaften Kaliszewo und Alt-Ossowo, des Schuhmachers Szlapczynski in Kielczewo, der Einlieger Kasper Szklanski, Thomas Iwulski und des Schmieds Schmidt in Koloszyn Gut, der Ortschaften Wyskoc, Racot, Kl. Rogaczewo, Neu-Luboschy und Jurkowo Gut, des Maurers Ludwig Kupczynski und Anton Dlugi in Alt-Luboschy sowie der Häuslerfrau Josepha Cieslak in Slonin, Kreis Kosten;
6) des Arbeiters Kaczmarek in Brylewo, Kreis Lissa i. P.;
7) des Eigenthümers Julius Meyer in Wischen, des Guts Wischen, des Fleischermeisters Eugen Seidel und des Arbeiters Stephan Gorgiel in Kuschten, Kreis Meseritz;
8) des Fleischermeisters Franz Przybyl in Brody, Kreis Neutomischel;

Hierzu zwei Beilagen, enthaltend:

1. **Beschreibung der neu ausgefertigten Reichskassenscheine zu Fünfzig Mark.**
2. **Vorschriften des Gesetzes** über die **Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung** in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Beschreibung

der

auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 40)
unterm 5. Januar 1899 neu ausgefertigten

Reichskassenscheine zu Funfzig Mark.

Die neuen Reichskassenscheine zu Funfzig Mark sind 10 cm hoch und 15 cm breit, in bläulich-grünem Kupferstichdruck auf eigenartig geriffeltem Hanfpapier hergestellt, welches als fortlaufendes Wasserzeichen eine von Lorbeerzweigen umgebene Kaiserkrone und auf dem linken Rande der Rückseite einen mit bunten (gelben, blauen, grünen und rothen) Pflanzenfasern durchsetzten Streifen enthält.

Die **Vorderseite** ist von einer etwa 4 mm breiten, abwechselnd aus Lorbeerzweigen und der Zahl 50 bestehenden Einfassung, welche oben in der Mitte durch das Wort REICHSKASSENSCHEIN unterbrochen ist, begrenzt.

Auf der linken Hälfte der Vorderseite sitzt, mit einem Hermelinmantel bekleidet und das Haupt mit einer Kaiserkrone bedeckt, eine weibliche Gestalt auf einer mit Adler, Borte und dem Monogramm W verzierten steinernen Bank. In der linken Hand hält sie einen Palmenzweig, während die rechte nach einem hinter ihr auf der Bank liegenden Schwerte greift.

Zur Seite der Figur hängt an einer Eiche ein Schild mit dem deutschen Adler. Von der Eiche bis zum linken Rande der Einfassung ist ein Vorhang gezogen, auf welchem abwechselnd die Buchstaben $\frac{W}{II}$, F und $\frac{W}{I}$ angebracht sind.

Zu Füßen der Gestalt, am Meeresstrande, befinden sich die Sinnbilder der Landwirthschaft, des Handels, der Kunst, Wissenschaft und Industrie.

Digitized by Google

Die rechte Hälfte der Vorderseite enthält unterhalb eines Eichenzweiges in deutschen Buchstaben die Aufschrift:

Gesetz vom 30. April 1874.

50

Funfzig Mark.

Berlin, den 5. Januar 1899.

Reichsschuldenverwaltung

v. Hoffmann Merleker Mücke

Tielsch Lehnert Zwicker

Unter der etwa 18 mm hohen Zahl 50 befindet sich das Wort MARK in nur umrissenen Buchstaben.

Die Vorderseite ist innerhalb des Randes mit einem guillochirten Ueberdruck in besonderer Farbe versehen.

Auf der **Rückseite** befinden sich links in deutscher Schrift mit verzierten Anfangsbuchstaben die Worte:

Reichskassenschein

Funfzig

Mark

Darunter folgt die Strafandrohung:

> Wer Reichskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Im Untergrunde des Strafsatzes steht die etwa 16 mm hohe Zahl 50.

Die rechte Hälfte der Rückseite wird durch einen Reichsadler ausgefüllt, der von zwei am unteren Ende übereinander gelegten Lorbeerzweigen umgeben ist.

Am linken Rande unten befindet sich der Ausfertigungsstempel der Reichsschuldenverwaltung. Littera und Nummer des Scheines sind zweimal, und zwar am unteren Rande der linken Hälfte, sowie am oberen Rande der rechten Hälfte der Rückseite in röthlich-brauner Farbe aufgedruckt.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1440. 99.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Vorschriften des Gesetzes

über die

Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung.

(Zusammengestellt im Reichs-Justizamte.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Digitized by Google

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§. 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich*) nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

---

*) Die bisher hier folgenden Worte: „insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen" sind durch §. 186 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen.

Digitized by Google

§. 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§. 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Digitized by Google

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Weitere allgemeine Bestimmungen enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§. 48.

Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt oder wird vor einem Standesbeamten von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§. 69.

Für die nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) dem Gericht erster Instanz obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

§. 197.

Durch die Landes-Justizverwaltung kann angeordnet werden, daß die im §. 14 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 vorgesehene Aufbewahrung des Nebenregisters bei den Landgerichten erfolgen soll.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

Digitized by Google

§. 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Weitere hierher gehörige Vorschriften enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§. 71.

Sind Vorgänge, die auf Antrag eines Betheiligten in dem Standesregister am Rande einer Eintragung zu vermerken sind, von einem Notar beurkundet, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des Betheiligten, dessen Erklärung beurkundet ist, die Eintragung des Vermerkes in das Standesregister zu beantragen.

§. 167 Abs. 2.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig. Das Gleiche gilt für die Aufnahme der im §. 1718 und im §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft; für die Aufnahme dieser Urkunden ist, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt, auch der Standesbeamte zuständig, welcher die Geburt oder die Eheschließung beurkundet.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

Die §§. 28 bis 40 sind durch Artikel 46 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben. An ihre Stelle treten die folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

§. 1303.

Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§. 1304.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

Digitized by Google

§. 1305.

Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach §. 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§. 1306.

Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des §. 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß aufgehoben wird.

§. 1307.

Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§. 1308.

Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des §. 1847 Abs. 2.

§. 1309.

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urtheil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§. 1310.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§. 1311.

Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht.

§. 1312.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§. 1313.

Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§. 1314.

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im §. 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im §. 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

§. 1315.

Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen.

Digitized by Google

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

§. 1322 Abs. 1, 3.

Die Bewilligung einer nach den §§. 1308, 1313 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach §. 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

§. 1323.

Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§. 1324 bis 1328 nichtig.

§. 1324.

Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die im §. 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§. 1325.

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

§. 1326.

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte

§. 1327.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des §. 1310 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

§. 1328.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach §. 1312 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des §. 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§. 1329.

Die Nichtigkeit einer nach den §§. 1325 bis 1328 nichtigen Ehe kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt von einer nach §. 1324 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§. 1330.

Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§. 1331 bis 1335 und des §. 1350 angefochten werden.

§. 1331.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des §. 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

§. 1332.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

§. 1333.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§. 1334.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.

§. 1335.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

§. 1348.

Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Digitized by Google

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

§. 1349.

Ist das Urtheil, durch das einer der Ehegatten für todt erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt ist.

§. 1350.

Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 41.

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs lauten:

§. 1316.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden.

§. 1317.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§. 1318.

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heirathsregister eintragen.

§. 1319.

Als Standesbeamter im Sinne des §. 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§. 1320.

Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§. 1321.

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.

§. 1322 Abs. 2, 3.

Die Bewilligung einer nach §. 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen

Digitized by Google

§§. 42, 43.

Aufgehoben durch Artikel 46 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

§. 44

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach §. 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

§. 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 50

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Digitized by Google

§§. 51 bis 53.

Aufgehoben durch Artikel 46 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

§. 54.

Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58.

Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten*) die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Eine weitere hierher gehörige Vorschrift enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§. 70.

Gegen eine Verfügung, durch die angeordnet wird, daß eine Eintragung in dem Standesregister zu berichtigen ist, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Verfügung tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 67

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. III des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

*) Die bisher hier folgenden Worte: „insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen", sind durch §. 186 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen.

Digitized by Google

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

§. 68.

Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. IV des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 71.

In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 72.

Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

Digitized by Google

§. 75

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. V des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.*)

§. 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand**) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark,
   für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . ein und eine halbe Mark,
2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43***) und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . eine halbe Mark.
   Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . eine halbe Mark,
   jedoch zusammen höchstens . . . . . zwei Mark.

---

*) Zu vergl. §. 1588 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**) Die bisher hier folgenden Worte: „Gericht erster Instanz" sind durch §. 69 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (oben S. 4) gegenstandslos geworden.

***) An die Stelle des §. 43 tritt §. 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (oben S. 8).

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Vom 25. März 1899.

Auf Grund des §. 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

beschlossen, welche an die Stelle der Verordnungen vom 22. Juni 1875 und vom 10. März 1892 treten:

§. 1.

Die Standesregister (§. 12 des Gesetzes) sind nach den Formularen A, B, C, und zwar

das Geburtsregister nach dem Formular A,
das Heirathsregister nach dem Formular B,
das Sterberegister nach dem Formular C

zu führen.

Die Formulare sind für die Gestalt der Standesregister maßgebend. Die Größe der Blätter soll in der Höhe 40½ in der Breite 25½ Centimeter betragen. In dem Geburts- und Sterberegister ist jedes Blatt auf der Vorderseite und auf der Rückseite zu bedrucken; das Heirathsregister ist so einzurichten, daß jede Eintragung auf zwei gegenüberstehenden Seiten erfolgt.

§. 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§. 14 Abs. 1 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerke zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

..... am ..... 19.... .

der Standesbeamte

.....

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 1 auch für die Nebenregister.

§. 3.

Der nach Ablauf des Kalenderjahres vorzunehmende Abschluß des Haupt- und Nebenregisters (§. 14 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt auf der Seite, welche der letzten Eintragung folgt. Zu Eintragungen darf diese Seite nicht verwendet werden; ihr Vordruck ist zu durchstreichen.

Steht die letzte Eintragung auf der letzten Registerseite, so erfolgt der Abschluß auf dieser Seite.

§. 4.

Muß im Laufe des Kalenderjahrs ein neuer Registerband angefangen werden, so ist der alte Band unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen und unter Verweisung auf den neuen Band abzuschließen; die Vorschriften des §. 3 finden entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

In dem mit der nächsten Nummer der Eintragungen beginnenden neuen Bande ist auf der ersten Seite auf den alten Band zu verweisen. Zu Eintragungen darf diese Seite nicht verwendet werden; ihr Vordruck ist zu durchstreichen.

§. 5.

In kleineren Standesamtsbezirken kann das Hauptregister für mehrere Jahrgänge in einem gemeinschaftlichen Bande geführt werden.

§. 6.

Für die Gestalt der Registerauszüge (§. 8, §. 15 Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare Aa, Bb, Cc maßgebend. Ihre Größe soll in der Höhe 33, in der Breite 21 Centimeter betragen.

§. 7.

Die im §. 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung ist nach dem Formular D auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach §. 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach dem Formular E anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes (§. 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nebst der Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot (§. 49 des Gesetzes) ist nach dem Formular F zu ertheilen.

Soll, nachdem einer von mehreren zuständigen Standesbeamten (§. 1320 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) das Aufgebot angeordnet hat, die Eheschließung vor einem anderen der zuständigen Beamten erfolgen, so ist für die Ertheilung der Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot das Formular F mit der Maßgabe zu verwenden, daß der Vordruck für die Ermächtigung zur Eheschließung durchstrichen wird.

§. 8.

Neben den Registern und den Formularen zu den Registerauszügen (§. 8 des Gesetzes) werden auch die Formulare D, E und F den Gemeinden kostenfrei geliefert.

§. 9.

Verlobten ist auf Verlangen von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§. 10.

Ist ein Erschienener stumm oder sonst am Sprechen verhindert oder taub und ist eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so soll bei der Anzeige oder der Eheschließung sowie bei der Eintragung ein Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach §. 1318 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Standesbeamte soll dem Dolmetscher die Versicherung an Eidesstatt abnehmen, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde; ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen vereidet, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Die Eintragung soll von dem Dolmetscher genehmigt und unterschrieben werden.

§. 11.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Ist ein Erschienener der deutschen Sprache nicht mächtig, so finden die Vorschriften des §. 10 Anwendung; der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es jedoch nicht, wenn der Standesbeamte der Sprache, in der sich der Erschienene erklärt, mächtig ist.

Die Eintragung soll dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Erschienenen durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Standesbeamten in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist.

§. 12.

Erfolgt die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalls auf Grund der schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde (§§. 20, 24, 58, 62 des Gesetzes), so ist in der Eintragung auf die Anzeige oder Mittheilung Bezug zu nehmen.

§. 13.

Soweit die Beurkundung einer Thatsache innerhalb des ihr nach dem Vordrucke zukommenden Raumes nicht erfolgen kann, ist sie am Rande vorzunehmen.

Digitized by Google

In den Fällen des §. 12 dieser Vorschriften und des §. 23 des Gesetzes ist der Vordruck nur insoweit zu benutzen, als ein zusammenhängender Theil des Vordrucks zweckmäßiger Weise verwendet werden kann; im Uebrigen ist der Vordruck zu durchstreichen und die Eintragung am Rande vorzunehmen.

Wird nach den vorstehenden Bestimmungen eine Eintragung zum Theil am Rande vorgenommen, so ist der Zusammenhang mit dem innerhalb des Vordrucks stehenden Theile kenntlich zu machen. Die Anzahl der am Rande geschriebenen Zeilen ist am Schlusse der Eintragung zu vermerken.

Ist in den Fällen des Abs. 2 der Vordruck ganz unbenutzt geblieben, so dürfen bei der Ertheilung von Registerauszügen die für die Auszüge bestimmten Formulare nicht verwendet werden.

§. 14.

Erkennt bei der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes der Anzeigende oder ein mit dem Anzeigenden Erschienener seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, so hat dieser die Anerkennung in der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Erfolgt die Anerkennung vor dem Standesbeamten nach der Anzeige der Geburt, so hat er sie am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

§. 15.

Erkennt Jemand bei seiner Eheschließung mit der Mutter eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, so hat dieser die Anerkennung in der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Die Anerkennung gilt, wenn nicht das Gegentheil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerkes am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung. Ist der Geburtsfall in dem Standesregister eines anderen Bezirkes eingetragen, so hat der Standesbeamte dem Standesbeamten dieses Bezirkes einen Auszug aus dem Heirathsregister behufs Beischreibung des Vermerkes kostenfrei zu übersenden.

§. 16.

Wird vor dem Standesbeamten über die bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgende Anerkennung der Vaterschaft auf Verlangen des Anerkennenden eine besondere Urkunde errichtet, so finden die Vorschriften des §. 14 Abs. 1 und des §. 15 keine Anwendung. In einem solchen Falle bleibt es den Betheiligten überlassen, bei dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, die Beischreibung eines Randvermerkes nach Maßgabe des §. 26 des Gesetzes zu beantragen.

§. 17.

Zusätze, Löschungen und Aenderungen nach Maßgabe des §. 13 Abs. 4 des Gesetzes sind nur zulässig, solange die Eintragung noch nicht abgeschlossen ist.

Die in das Nebenregister aufzunehmende Abschrift (§. 14 Abs. 1 des Gesetzes) hat die Zusätze, Löschungen und Aenderungen als solche wiederzugeben.

§. 18.

Offenbare Schreibfehler, die in einer abgeschlossenen Eintragung enthalten sind, kann der Standesbeamte mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch einen Vermerk am Rande der Eintragung beseitigen; der Vermerk ist unter Angabe des Tages besonders zu vollziehen.

Die Vorschrift des §. 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§. 19.

In die Auszüge aus dem Standesregister (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes) ist unter Weglassung der in den §§. 17, 18 bezeichneten Randvermerke der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen. Im Uebrigen sind die Randvermerke in den Auszügen als solche wiederzugeben.

§. 20.

Um den Standesbeamten eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung des Vordrucks in den Formularen A bis F an die Hand zu geben, sind ihnen sowie ihren Stellvertretern je zwei der beifolgenden Muster mitzutheilen:

A der Eintragung in das Geburtsregister auf Grund
der Anzeige des ehelichen Vaters (§. 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) — A 1 —,

der Anzeige einer bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person (§. 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes) — A 2 —,
der Anzeige einer aus eigener Wissenschaft unterrichteten Person (§. 19 des Gesetzes) — A 3 —,
der Anzeige einer öffentlichen Krankenanstalt (§. 20 des Gesetzes) — A 4 —.

A 1 enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes).

A 2 macht ersichtlich, wie die Abänderung der Eintragung im Falle des §. 13 Abs. 4 des Gesetzes (§. 17 dieser Vorschriften) zu bewirken ist.

A 3 enthält ein Beispiel für eine Eintragung auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 27 Abs. 1 des Gesetzes) und für die Beurkundung der bei der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes erfolgenden Anerkennung der Vaterschaft (§. 14 Abs. 1 dieser Vorschriften).

A 4 giebt zugleich Anleitung für die Benutzung des Vordrucks gemäß §. 13 Abs. 2 dieser Vorschriften und zeigt die Form des Randvermerkes über die bei der Eheschließung der Eltern erfolgte Anerkennung der Vaterschaft (§. 26 des Gesetzes, §. 15 Abs. 2 dieser Vorschriften).

B der Eintragung in das Heirathsregister

B 1 zeigt, in welcher Weise zu verfahren ist, wenn ein Schreibensunkundiger nur sein Handzeichen beifügen kann (§. 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes), und macht ferner ersichtlich, wie in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter die Eintragung zu unterzeichnen hat.

B 2 giebt ein Beispiel für die Eintragung einer bei der Eheschließung erfolgenden Anerkennung der Vaterschaft (§. 15 Abs. 1 dieser Vorschriften) sowie eines Randvermerkes nach Maßgabe des §§. 55 des Gesetzes und zeigt zugleich, wie die Abschrift im Nebenregister zu beglaubigen und die Beischreibung einer nach der Einreichung des Nebenregisters an die Aufsichtsbehörde in das Hauptregister gemachten Eintragung zu bewirken ist (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes).

C der Eintragung in das Sterberegister auf Grund
der Anzeige des Familienhaupts — C 1 —,
der Anzeige desjenigen, in dessen Behausung sich der Sterbefall ereignet hat — C 2 —.

C 1 giebt zugleich Anleitung für die Eintragung einer unter Zuziehung eines Dolmetschers erstatteten Anzeige mit theilweiser Benutzung des Randes (§. 11, §. 13 Abs. 1, 3 dieser Vorschriften).

C 2 zeigt, in welcher Weise die Beseitigung einer offenbaren Unrichtigkeit zu bewirken ist (§. 18 dieser Vorschriften).

C 3 gewährt ein Beispiel für die nach §. 23 des Gesetzes im Sterberegister zu bewirkenden Eintragungen unter theilweiser Benutzung des Vordrucks (§. 13 Abs. 2, 3 dieser Vorschriften),

C 4 für eine Eintragung auf Grund der Anzeige einer Behörde (§. 12, §. 13 Abs. 2, 3 dieser Vorschriften). Das Muster enthält auch einen Vermerk über eine nach §. 65 des Gesetzes auf Anordnung des Amtsgerichts (§. 69 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) erfolgte Berichtigung der Eintragung.

D der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung — D 1 —,
E der Anordnung des Aufgebots — E 1 —,
F der Bescheinigung des Aufgebots — F 1 —.

§. 21.

Die Einsicht der Register ist Geistlichen und anderen Religionsdienern kostenfrei zu gestatten.

§. 22.

Für jedes Register sind von dem Standesbeamten Sammelakten zu halten; die Akten sind nach Jahrgängen zu ordnen.

In die Sammelakten sind alle auf die Registerführung bezüglichen amtlichen Schriftstücke aufzunehmen, insbesondere die den Standesbeamten zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen und Mittei-

Digitized by Google

lungen, die bei ihnen eingereichten Urkunden, die Verfügungen der Aufsichtsbehörde und der Gerichte, desgleichen die von den Standesbeamten in Gemäßheit der §§. 21, 45 bis 47, des §. 58 Abs. 1 und des §. 68 Abs. 3 des Gesetzes aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen.

Wird eine eingereichte Urkunde zurückgegeben, so ist dies unter Angabe des wesentlichen Inhalts der Urkunde in den Akten zu vermerken.

§. 23.

Der Standesbeamte hat ferner zu führen:

1. für jedes Register ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen, bei dem Heirathsregister nach den Anfangsbuchstaben der Namen beider Ehegatten geordnetes Verzeichniß, welches das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglicht;
2. ein Verzeichniß der Geburtsfälle, in welchen die Anzeige der Vornamen des Kindes noch aussteht (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes);
3. ein Verzeichniß der Aufgebote;
4. ein Verzeichniß der zu erhebenden und der erhobenen Gebühren (§. 16 des Gesetzes).

In kleineren Bezirken kann das Namensverzeichniß (Nr. 1) für zwei oder für alle Register gemeinschaftlich geführt werden.

§. 24.

Die Beischreibung und die Beglaubigung nachträglicher Eintragungen im Nebenregister (§. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) sowie die Ertheilung von Auszügen aus dem Nebenregister (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes) ist von dem Gerichtsschreiber des Gerichts zu bewirken, von dem das Nebenregister aufbewahrt wird.

Solange das Nebenregister sich bei der Aufsichtsbehörde befindet (§. 14 Abs. 2 des Gesetzes), kann die Beischreibung und die Beglaubigung nachträglicher Eintragungen im Nebenregister auf Anordnung der Aufsichtsbehörde auch von einem hierzu ermächtigten Beamten dieser Behörde bewirkt werden.

§ 25.

In den im §. 55 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Fällen hat die Staatsanwaltschaft dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist, eine mit dem Zeugnisse der Rechtskraft und mit der Angabe des Tages der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils behufs Beischreibung des Randvermerkes zu übersenden.

Hat ein Ehegatte, nachdem der andere für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe geschlossen (§. 1348 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so hat der Standesbeamte, vor welchem diese Ehe geschlossen worden ist, dem Standesbeamten, in dessen Heirathsregister die frühere Ehe eingetragen ist, einen Auszug aus dem Heirathsregister behufs Beischreibung des Randvermerkes kostenfrei zu übersenden.

§. 26.

Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

§. 27.

Der Standesbeamte darf sein Amt in Angelegenheiten ausüben, die seine Ehefrau oder Personen betreffen, mit denen er verwandt oder verschwägert ist.

§. 28.

Diese Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die am 1. Januar 1900 noch vorhandenen Bestände der alten Formulare, mit Ausnahme des Formulars B, können aufgebraucht werden; die alten Formulare für die Nebenregister und für die Registerauszüge sind auch künftig zu verwenden, soweit die Eintragung im Hauptregister unter Benutzung eines alten Formulars bewirkt ist.

Berlin, den 25. März 1899.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe

Digitized by Google

A.

Nr. ....

.... am .... 19 ....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

.... kannt,

....

....

wohnhaft in ....

.... Religion, und zeigte an, daß von der

....

.... Religion,

wohnhaft ....

....

zu ....

am .... ten .... des Jahres

tausend neunhundert .... mittags

um .... Uhr ein ....

geboren worden sei und daß das Kind .... Vornamen

....

erhalten habe. ....

....

....

Vorgelesen, genehmigt und ....

....

....

Der Standesbeamte.

....

....

Digitized by Google

A.

Nr. .....

..... am ..... 19 ..

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

.....

.....

wohnhaft in .....

..... Religion, und zeigte an, daß von der

.....

.....

..... Religion,

wohnhaft .....

.....

zu .....

am ..... ten ..... des Jahres

tausend neunhundert ..... mittags

um ..... Uhr ein .....

geboren worden sei und daß das Kind ..... Vornamen

.....

erhalten habe. .....

.....

.....

Vorgelesen, genehmigt und .....

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

.....

A 1.

Berlin am 25. Oktober 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien mir, der Persönlichkeit nach bekannt, der Regierungsrath Karl Eduard Schulze, wohnhaft in Berlin, Annenstrasse 17, und zeigte an, dass dem nebenbezeichneten Kinde die Vornamen Karl Theodor Anton beigelegt worden seien.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Karl Eduard Schulze.

Der Standesbeamte.

N.

Nr. 1080.

Berlin am *26. September* 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach *auf Grund seiner Bestallung* anerkannt, *der Regierungsrath Karl Eduard*) Schulze,* wohnhaft in *Berlin, Annenstrasse 17,* *evangelischer* Religion, und zeigte an, daß von der *Karoline Antonie Henriette Schulze, geborenen Schmidt, seiner Ehefrau,* *evangelischer* Religion, wohnhaft *bei ihm,* zu *Berlin in seiner Wohnung* am *drei und zwanzigsten September* des Jahres tausend neunhundert *eins* *Nachmittags* um *sieben drei viertel* Uhr ein *Knabe* geboren worden sei und daß das Kind *einen* Vornamen *noch nicht* erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.*

Karl Eduard Schulze.

Der Standesbeamte.

N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämmtlichen Vornamen, soweit sie nicht sind.

Digitized by Google

A 2.

Nr. 1081.

Berlin am *26. September* ——— 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ———— bekannt, die Hebamme*), *Frau Emilie Habermann*, ———— wohnhaft in *Berlin, Annenstrasse 11*, ———— ~~Religion~~,*) und zeigte an, daß von der *Amalie***) Hergenbach, geborenen Schneider, evangelischer Religion, Wittwe des am 31. Juli 1901 verstorbenen, zuletzt in Berlin wohnhaft gewesenen Schlächtermeisters Ludwig August Hergenbach, evangelischer* —— Religion, wohnhaft *in Berlin Stralauerstrasse 79*, ———— zu *Berlin in der Wohnung der Hergenbach* ———— am ——— *fünf und zwanzigsten September* ———— des Jahres tausend neunhundert *eins* ———— Vormittags um #*fünf ein halb* ———— Uhr ein *Mädchen* ——— geboren worden sei und daß das Kind ———— die Vornamen *Marie Luise* ———— erhalten habe. *Die Frau Habermann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Hergenbach zugegen gewesen sei****). *(Vorstehend 1 Druckwort gestrichen.)* ————

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben*. ————

Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

statt „fünf ein halb" muss es heissen: zwei zu fünf

Vor Abschluss der Eintragung berichtigt

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe des Anzeigenden anzugeben; die Angabe der Religion ist hier nicht erforderlich da die Anzeige von einer anderen Person als dem ehelichen Vater oder der Mutter erstattet wird.

**) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämmtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

***) In den Fällen des §. 18 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

Digitized by Google

A

Nr. 804.

Leipzig am *24. Juni* ——— 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlich
nach *durch den von Person bekannten, in Leipzig wohnhaften Rent*
Ludwig Schäffer ——— *anerkan*
die Waschfrau), Wittwe Henriette Hartwig,* ———
———
wohnhaft in *Leipzig, Elbestrasse 4,* ———
——— ~~Religion,~~*) und zeigte an, daß von d
*unverehelichten Fabrikarbeiterin Anna Marie **) Hartwig,* ———
———
——— *katholischer* Religi
wohnhaft *in Leipzig, Dresdenerstrasse 18,* ———
———
zu *Leipzig in letztgenannter Wohnung* ———
am ——— *zwanzigsten Februar* ——— des Jah
tausend neunhundert *eins* ——— *Nachmitta*
um *acht* ——— Uhr ein *Mädchen* ———
geboren worden sei und daß das Kind ——— *die* Vornam
Anna Hermine ———
erhalten habe. *Die Wittwe Hartwig erklärte, dass sie von der Nied*
*kunft aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei***). Zu der vorstehend*
Eintragung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ertheilt. ———

Gleichzeitig war erschienen, der Persönlichkeit nach auf Grund seines Militärpasses anerkannt, der Weber Carl Friedrich Reinecke, wohnhaft in Gohlis, und erklärte, dass er seine Vaterschaft anerkenne. (Vorstehend 4 Zeilen am Rande geschrieben, nebenstehend 6 Druckworte gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Henriette Hartwig.
Carl Friedrich Reinecke.
Der Standesbeamte.
N.

~~Vorgelesen, genehmigt und~~

~~Der Standesbeamte.~~

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe des Anzeigenden anzugeben; die Angabe der Religion ist hier nicht erfordert da die Anzeige von einer anderen Person als dem ehelichen Vater oder der Mutter erstattet wird.

**) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämmtlichen Vornamen, soweit bekannt sind.

***) Wird die Anzeige nicht von einem nach §. 18 des Gesetzes zur Anzeige Verpflichteten, sondern von einem nach §. 19 d Gesetzes zur Anzeige Berechtigten erstattet, so ist zu bemerken, daß der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Digitized by Google

A 4.

Nr. 203.

Breslau am *24. Mai* ——— 1901.

~~Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach~~ ———

~~bekannt~~,

Der Direktor der Königlichen Universitäts-Frauen-Klinik in Breslau hat angezeigt, ———

~~wohnhaft in~~ ———

~~Religion, und zeigte an,~~ daß von der *unverehelichten Amalie Schmidt, ohne Beruf*, ———

——— *evangelischer* Religion, wohnhaft *in Halbendorf, Kreis Oppeln*, ———

zu *Breslau in der Königlichen Universitäts-Frauen-Klinik* ——— am ——— *drei und zwanzigsten Mai* ——— des Jahres tausend neunhundert *eins* ——— *Vormittags* um *sieben* ——— Uhr ein *Knabe* ——— geboren worden sei und daß das Kind ——— *den* Vornamen *Eduard* ——— erhalten habe. ———

~~Vorgelesen, genehmigt und~~ *(Vorstehend 19 Druckworte gestrichen.)*

Der Standesbeamte.
N.

Der Dienstknecht Hermann Philipp Name wohnhaft in Namslau, hat bei der im Heirathsregis des Standesamts Namslau von 1904 unter Nr 11 urkundeten Eheschliessung mit der Amalie Schmid nebenbezeichnete Kind als das seinige anerkannt.

Breslau am 11. April 1904.

Der Standesbeamte.
N.

Digitized by Google

B.

Nr.

am ten

tausend neunhundert

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der

der Persönlichkeit nach

kannt,

Religion, geboren am ten

des Jahres tausend hundert

zu

, wohnhaft in

Sohn de

wohnhaft

in ;

2. die

der Persönlichkeit nach

kannt,

Religion, geboren am ten

des Jahres tausend hundert

zu

, wohnhaft in

Tochter de

wohnhaft

in

Als Zeugen waren zugezogen und erſchienen:

3. d

der Perſönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft in

;

4. d

der Perſönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft in

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob ſie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten dieſe Frage und der Standesbeamte ſprach hierauf aus,

daß ſie kraft des Bürgerlichen Geſetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute ſeien.

Vorgeleſen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

4*

Digitized by Google

B 1.

Nr. *538.*

Berlin am *drei und zwanzigsten* *Dezember* tausend neunhundert *eins.*

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der *Schmiedemeister Julius Hermann*) Schneider,*
der Persönlichkeit nach *auf Grund der Aufgebotsverhandlungen* *anerkannt,*
evangelischer Religion, geboren am *drei und zwanzigsten* *September* des Jahres tausend *achthundert* *ein und siebzig* zu *Potsdam*, wohnhaft in *Berlin, Auguststrasse 37,*
Sohn des *Bäckermeisters Karl Anton Julius*) Schneider und seiner Ehefrau Hermine Anna, geborenen Müller,* wohnhaft in *Potsdam*;

2. die *Wittwe Henriette Heidrich, geborene Neuberg, ohne Beruf,*
der Persönlichkeit nach *auf Grund der Aufgebotsverhandlungen* *anerkannt,*
evangelischer Religion, geboren am *ein und dreissigsten* *Mai* des Jahres tausend *achthundert* *neun und siebzig* zu *Treptow, Kreis Teltow*, wohnhaft in *Berlin, Gipsstrasse 5,*
Tochter des *Tischlermeisters Hermann Neuberg, wohnhaft in Frankfurt an der Oder, und seiner Ehefrau Marie Henriette, geborenen Schmidt,* wohnhaft in *Danzig**)*

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, ebenso sämmtliche Vor- soweit sie bekannt sind.

**) Wohnt die Mutter nicht an demselben Orte wie der Vater, so ist der Wohnort der Mutter besonders anzugeben.

Digitized by Google

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der *Tischlergeselle*) Hermann Rautenberg,* ——————————

——————————————————————————

der Persönlichkeit nach ——————————————————

—————————————————————— *bekannt,*

22 Jahre alt, wohnhaft in *Berlin, Neue Friedrichstrasse 8* ——————

——————————————————————————;

4. die *Schneiderin Antonie Liebau,* ——————————

——————————————————————————

der Persönlichkeit nach *durch den Zeugen Rautenberg* ——————

—————————————————————— *anerkannt,*

63 Jahre alt, wohnhaft in *Bernau, Kreis Nieder-Barnim.* ——————

——————————————————————————

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Vorgelesen, genehmigt und *von der schreibensunkundigen Antonie Liebau mit ihrem Handzeichen versehen, von den anderen Erschienenen unterschrieben.* ***Julius Hermann Schneider. Henriette Schneider, geborene Neuberg. Hermann Rautenberg.*** †††

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Zeugen anzugeben.

Digitized by Google

82.

Nr. 74.

Namslau am *neun und zwanzigsten* *März* tausend neunhundert *vier*.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der *Dienstknecht Hermann Philipp**) *Naumann*, der Persönlichkeit nach bekannt, *evangelischer* Religion, geboren am *elften* *Dezember* des Jahres tausend *achthundert* *sieben und siebzig* zu *Schreibendorf, Kreis Brieg*, wohnhaft in *Namslau*, Sohn des *Schlächters Philipp August**) *Naumann und seiner Ehefrau Karoline, geborenen Raue*, wohnhaft in *Schreibendorf, Kreis Brieg*;

2. die *Dienstmagd Amalie Schmidt*, der Persönlichkeit nach *auf Grund ihres Gesindedienstbuchs* anerkannt, *evangelischer* Religion, geboren am *fünften* *Mai* des Jahres tausend *achthundert* *neun und siebzig* zu *Brieg*, wohnhaft in *Halbendorf, Kreis Oppeln*, Tochter des *Seilers Ludwig Heinrich Schmidt, wohnhaft in Brieg, und seiner verstorbenen Ehefrau Bertha, geborenen Dreher*, *zuletzt* wohnhaft in *Brieg*.

Durch das am 28. Dezember 1909 rechtskräftig gewordene Urtheil des Königlichen Landgerichts I Berlin ist die Ehe zwischen dem Hermann Philipp Naumann und der Amalie Naumann, geborene Schmidt geschieden worden.

Namslau am 5. Januar 1910.

Der Standesbeamte.
N.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptbuch beglaubigt

Namslau am 5. Januar 1910

der Standesbeamte
N.

Siegel.

*Beglaubigt.***)

Namslau am 11. Januar 1910.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.
N.

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, ebenso sämmtliche Vornamen, soweit sie bekannt sind.

**) Die Form des Beglaubigungsvermerkes richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, die für die Beglaubigung von Abschriften durch die Gerichtsschreiber gelten.

Digitized by Google

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der *Kaufmann*) Wilhelm Grimm,* ——————————

der Persönlichkeit nach ——————————

—————————— *bekannt,*

45 Jahre alt, wohnhaft in *Namslau* ——————————

4. der *Kutscher Richard Schubert,* ——————————

der Persönlichkeit nach *auf Grund seines Militärpasses* ——————

—————————— *anerkannt,*

37 Jahre alt, wohnhaft in *Halbendorf, Kreis Oppeln.* ——————

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

*Der Dienstknecht Naumann erklärte, dass er das von seiner Ehefrau am 23. Mai 1901 zu Breslau geborene Kind Eduard als das seinige anerkenne.**)* ——————————

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.* ——————————

Hermann Philipp Naumann. Amalie Naumann, geborene Schmidt. Wilhelm Grimm. Richard Schubert.

Der Standesbeamte.

N.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Namslau am *29. März* —————— 1904

der Standesbeamte

N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Zeugen anzugeben.

**) Die Nummer der Eintragung im Geburtsregister ist, wenn bekannt, anzugeben.

Digitized by Google

C.

Nr. ....

.... am .... 19 ....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute, der Perſönlichkeit nach .... kannt,

.... wohnhaft in ....

und zeigte an, daß ....

.... alt, ... Religion,

wohnhaft in ....

geboren zu ....

.... de....

....

zu ....

am .... ten ....

des Jahres tauſend neunhundert ....

.... mittags um .... Uhr

verſtorben ſei. ....

Vorgeleſen, genehmigt und ....

Der Standesbeamte.

....

....

Digitized by Google

C.

Nr. .....

..... am ..... 19....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute, der Perſönlichkeit nach .....

..... kannt,

.....

.....

wohnhaft in .....

und zeigte an, daß .....

.....

.....

..... alt, ... Religion,

wohnhaft in .....

geboren zu .....

.....

.....

..... de.....

.....

.....

zu .....

am ..... ten .....

des Jahres tauſend neunhundert .....

..... mittags um ..... Uhr

verſtorben ſei. .....

.....

Vorgeleſen, genehmigt und .....

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

.....

C 1.

Nr. 49.

Obornik am *17. November* —— 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach —— bekannt, *der Stellenbesitzer Joseph Karl Paul*) Oginski,* —— wohnhaft in *Obornik. Da der Erschienene der deutschen Sprache* ~~und zeigte an,~~ daß *der Schüler Ignaz Joseph Oginski,* —— ~~alt,~~ —— *katholischer* Religion, wohnhaft in *Obornik bei dem Anzeigenden,* —— geboren zu *Rawitsch am 7. September 1894,**)* —— *Sohn* —— des *Anzeigenden und seiner Ehefrau Maria Olga, geborenen Nowak,* —— zu *Obornik in der Wohnung des Anzeigenden* —— am —— *siebzehnten November* —— des Jahres tausend neunhundert *eins* —— *Nachmittags um ein ein halb* —— Uhr verstorben sei. *(Vorstehend 4 Druckworte gestrichen, 6 Zeilen am Rande geschrieben.) Dem Anzeigenden in polnischer Sprache durch den Dolmetscher* Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.* ——

Joseph Karl Paul Oginski. Karl Hildebrand.

Der Standesbeamte.

N.

cht mächtig ist und sich nur in polnischer Sprache ren kann, wurde der von Person bekannte Lehrer Hildebrand, wohnhaft in Obornik, als Dol- her zugezogen. Dieser versicherte an Eidesstatt, er treu und gewissenhaft übertragen werde. ni zeigte darauf durch den Dolmetscher an,

*) Es sind stets sämmtliche Vornamen des Verstorbenen und seiner Eltern anzugeben, soweit die Namen bekannt sind.
**) Des Vermerkes, daß der Verstorbene ledig gewesen sei, bedarf es nicht, wenn es nach seinem Alter ausgeschlossen ist, daß erheirathet war.

Digitized by Google

C 2.

Nr. *453.*

Kostenblut am *30. Dezember* —— 1903.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach —— bekannt, *der Bauerngutsbesitzer Ferdinand Reschke,* —— wohnhaft in *Kostenblut,* —— und zeigte an, daß *der Ackerknecht Emil Heinrich*) Hetzel,* —— *40 Jahre* alt, —— *evangelischer* Religion, wohnhaft in *Kostenblut,* —— geboren zu *Gräfenberg, Bezirksamt Forchheim, Wittwer,* —— *Sohn* —— des *Tagelöhners Heinrich Hetzel und seiner Ehefrau Emilie (Familienname unbekannt) in Gräfenberg, Bezirksamt Forchheim,* zu *Kostenblut in dem Gesindehause des Anzeigenden**)* —— am —— *neun und zwanzigsten Dezember* —— des Jahres tausend neunhundert *vier* —— *Vormittags* um *vier* —— Uhr verstorben sei. ——

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.* ——

Ferdinand Reschke.

Der Standesbeamte.

N.

Kostenblut am 5. Januar 1904.

Das nebenstehende Wort „tausend neunhundert" ist Schreibfehler; es muss heissen:
tausend neunhundert drei.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde [illegible]

Der Standesbeamte.
N.

*) Es sind stets sämmtliche Vornamen des Verstorbenen und seiner Eltern anzugeben, soweit die Namen bekannt sind.
**) Wird die Anzeige nicht von dem Familienhaupte, sondern von demjenigen erstattet, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, so ist dies in der Eintragung ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

C 3.

Nr. 3.

..... *Berlin* am *10. September* ———— *1901.*

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ————————————————————————————————— bekannt,

die Hebamme, Wittwe Ida Friedemann, ————————————————————————————

wohnhaft in *Berlin, Potsdamerstrasse 3,* ————————————————

und zeigte an, daß *in ihrer Gegenwart von der Luise*) Krüger, geborenen Mattern, evangelischer Religion, in der Wohnung des Ehemanns, des Hutmachers Robert Krüger, evangelischer Religion, zu Berlin, Haupt-*

*...sse 3, am 10. September tausend neunhundert eins ...chmittags um 3 Uhr ein todtes Mädchen geboren ...den sei.**)*

(Nebenstehend 20 Zeilen gestrichen, vorstehend Zeilen am Rande geschrieben.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Ida Friedemann.

Der Standesbeamte.

N.

..... alt, ... Religion

wohnhaft in .....

geboren zu .....

.....

.....

..... de .....

.....

.....

zu .....

am ..... ten .....

des Jahres tausend neunhundert .....

..... mittags um ..... Uhr

verstorben sei. .....

.....

Vorgelesen, genehmigt und .....

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

.....

*) Es sind Stand oder Gewerbe und Religion der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämmtlichen Vornamen, soweit ... bekannt sind.

**) Ist das Kind in der Geburt verstorben, so hat die Eintragung zu lauten:
ein Mädchen geboren worden und daß das Kind in der Geburt verstorben sei.

Digitized by Google

C 1.

Nr. 1236.

Berlin am *19. August* 1901.

~~Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach~~

~~kannt,~~

Der Erste Staatsanwalt bei dem Königlichen Landgericht I in Berlin hat mitgetheilt,

~~wohnhaft in~~

~~und zeigte an,~~ daß *der Maurergeselle Gottfried Lehmann,*

27 Jahre alt, *evangelischer* Religion,
wohnhaft in *Berlin,*
geboren zu *Stettin, ledig,*

Sohn der *verstorbenen, zuletzt in Blindow, Kreis Prenzlau, wohnhaft gewesenen Eheleute Otto Lehmann (Stand oder Gewerbe unbekannt) und Rosalie, geborenen Richter,*
zu *Berlin im Thiergarten*
am *vierzehnten August*
des Jahres tausend neunhundert *eins*
Vormittags um *sieben* Uhr
~~verstorben sei.~~ *todt aufgefunden worden sei. Tag und Stunde des Todes sind nicht festgestellt worden.*

~~Vorgelesen, genehmigt und~~
(Vorstehend 20 Druckworte gestrichen.)

Der Standesbeamte.
N.

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerich Berlin wird berichtigend vermerkt, dass der V des Lehmann nicht Gottfried, sondern Gottlieb ; und dass er nicht zu Stettin, sondern zu Ange geboren ist.

Berlin am 14. November 1901.

Der Standesbeamte.
N.

Digitized by Google

Aa.

Geburtsurkunde.

Nr. .....

..... am ..... 19 .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ..... kannt,

wohnhaft in ..... Religion, und zeigte an, daß von der

..... Religion,

wohnhaft .....

zu .....

am ..... ten ..... des Jahres

tausend neunhundert ..... mittags

um ..... Uhr ein .....

geboren worden sei und daß das Kind ..... Vornamen

erhalten habe. .....

Vorgelesen, genehmigt und .....

Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts zu ..... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

..... am ..... 19 .....

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Digitized by Google

Heirathsurkunde.

Nr. .....

..... am .....

..... tausend neunhundert .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der E
schließung:

1. der .....

.....

der Persönlichkeit nach .....

.....la

..... Religion, geboren am .....

..... des Jahres tausend ..... hun

..... zu .....

....., wohnhaft in .....

.....

Sohn de .....

.....

.....wohn

in .....

2. die .....

.....

der Persönlichkeit nach .....

.....la

..... Religion, geboren am .....

..... des Jahres tausend ..... hun

..... zu .....

....., wohnhaft in .....

.....

Tochter de .....

.....

.....wohnl

in .....

Digitized by Google

Als Zeugen waren zugezogen und erſchienen:

3. d

der Perſönlichkeit nach

Jahre alt, wohnhaft in

4. d

der Perſönlichkeit nach

Jahre alt, wohnhaft in

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach ein die Frage:

ob ſie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten dieſe Frage und der Standesbeamte ſ hierauf aus:

daß ſie kraft des Bürgerlichen Geſetzbuchs nunmehr rechtmäßi bundene Eheleute ſeien.

Vorgeleſen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Daß vorſtehender Auszug mit dem Heiraths-Haupt-Regiſter des Standesam

gleichlautend iſt, wird hiermit beſ

am 19

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Digitized by Google

O c.

Sterbeurkunde.

Nr. .....

..... am ..... 19... .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute, der Perſönlichkeit nach

.....

..... kannt,

.....

.....

wohnhaft in .....

und zeigte an, daß .....

.....

.....

..... alt, ... Religion,

wohnhaft in .....

geboren zu .....

.....

.....

..... de .....

.....

.....

zu .....

am ..... ten

des Jahres tauſend neunhundert

..... mittags um ..... Uhr

verſtorben ſei. .....

.....

Vorgeleſen, genehmigt und .....

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

Daß vorſtehender Auszug mit dem Sterbe-Haupt-Regiſter des Standesamts zu

.....

..... gleichlautend iſt, wird hiermit beſtätigt.

..... am ..... 19 ....

Der Standesbeamte.

.....

(Siegel.)

Digitized by Google

D.

Gültig nur zum Zwecke der Trauung. (§. 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875.)

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem .....

wohnhaft in .....

und der .....

wohnhaft in .....

.....

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

....., am ..... 19..

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Digitized by Google

D 1.

Gültig nur zum Zwecke der Trauung. (§. 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem *Schlossermeister Otto Heinrich Richter*, ———————

wohnhaft in *Berlin*, ———————

und der *Anna Catharina Reinhardt*, ———————

wohnhaft in *Steglitz, Kreis Teltow*, ———————

———————

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

——————— *Berlin* am *6. Februar* ——————— 19*01*.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

Digitized by Google

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der .....

.....

wohnhaft in .....

Sohn de .....

.....

.....

2. die .....

.....

wohnhaft in .....

Tochter de .....

.....

.....

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de .....

..... zu geſch

..... am ..... 19 .....

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Ausgehängt am ..... haus in .....

am ..... 19 .....

Abgenommen am ..... 19 .....

..... am ..... 19 .....

(Siegel.)

Digitized by Google

E 1.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der *Tischlergeselle Hermann Ludwig Starke*, ——————————

wohnhaft in *Berlin, Prinzenstrasse 32, früher in Templin,*)* ——————
Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke und seiner Ehefrau Emilie Luise, geborenen Pelkmann, wohnhaft**) in Templin* ——————

2. die *Näherin Auguste Antonie Dorothea Neubauer*, ——————————;

wohnhaft in *Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow*, ——————
Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer, wohnhaft in Königs-Wusterhausen, und seiner verstorbenen Ehefrau Dorothea, geborenen Hegmann, zuletzt wohnhaft in Königs-Wusterhausen*, ——————

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den *Gemeinden Berlin, Templin und Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow*, —————— zu geschehen.

——————*Berlin* am *26. Februar*—————— *1901.*

Der Standesbeamte.

(Siegel.) *N.*

Ausgehängt am —————— *Rath*haus in *Templin* ——————
am *1. März* —————— *1901.*

Abgenommen am *16. März* —————— *1901.***)*

——————*Templin* am *16. März* —————— *1901.*

Der Bürgermeister.*)***

(Siegel.) *N.*

---

*) Vergl. §. 46 Nr. 3 des Gesetzes.
**) Es ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.
***) Zwischen den Tagen des Aushanges und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen.
****) Die Bescheinigung ist von dem Beamten (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Standesbeamten u. s. w.) zu unterzeichnen, welcher die Bekanntmachung des Aufgebots bewirkt hat.

Digitized by Google

Bescheinigung des Aufgebots
und
standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des ..... Standesamts in .....
..... bescheinigt hiermit, daß zum Zwecke der Eheschließung zwische

1. dem .....
.....
.....
....., geboren am 1
zu .....
wohnhaft in .....
Sohn de.....
.....
.....

2. der .....
.....
.....
....., geboren am 1
zu .....
wohnhaft in .....
Tochter de .....
.....
.....

das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang am ..... hau
in ..... vom ..... bis ..... 19 .
.....
.....
.....

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind. Zugleich erthei
der unterzeichnete Standesbeamte die Ermächtigung, daß die Ehe vor dem Standesbeamte
in ..... geschlossen werde.

..... am ..... 19....

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

F 1.

Bescheinigung des Aufgebots.

~~und~~

~~Standesamtliche Ermächtigung.~~*)

Der unterzeichnete Standesbeamte des *Grossherzoglich badischen* Standesamts in *Freiburg* ——— bescheinigt hiermit, daß zum Zwecke der Eheschließung zwischen

1. dem *Gastwirthe Friedrich Ilgner* ———
———, geboren am *25. März* —— 1872
zu *Freiburg*, ———
wohnhaft in *Freiburg*, ———
Sohn des *Gastwirths Josef Friedrich Otto Ilgner und seiner Ehefrau Catharina, geborenen Deutsch, wohnhaft in Freiburg* ———

2. der *Lehrerin Susanne Barbara Spiegelhalter* ———
———, geboren am *3. April* ——— 1879
zu *Emmendingen*, ———
wohnhaft in *Emmendingen*, ———
Tochter des *verstorbenen Weinbauers Berthold Spiegelhalter, zuletzt wohnhaft in Emmendingen, und seiner Ehefrau Barbara, geborenen Sonntag, wohnhaft in Emmendingen,* ———

das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang am ——— *Rathhaus* in *Freiburg* ——— vom *23. April* —— bis *8. Mai* —— 1901 *und am Rathhaus in Emmendingen vom 25. April bis 10. Mai 1901* ———
erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind. ~~Zugleich ertheilt der unterzeichnete Standesbeamte die Ermächtigung, daß die Ehe vor dem Standesbeamten in ——— geschlossen werde.~~

Freiburg am *12. Mai* ——— 1901.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

*) Ist nur die Bescheinigung des Aufgebots zu ertheilen, so sind die Worte „und standesamtliche Ermächtigung“ sowie der Schlußsatz zu durchstreichen.

Digitized by Google

Erläuterungen zu den Ausführungsvorschriften.

(Aus dem über die Vorschriften vom Ausschusse des Bundesraths für Justizwesen erstatteten Berichte.)

Zu §. 1.

Abweichend von dem Geburts- und Sterberegister ist das Heirathsregister so eingerichtet, daß jede Eintragung auf zwei gegenüberstehenden Seiten erfolgt; hiernach kann die erste und die letzte Seite des Heirathsregisters zu Eintragungen nicht verwendet werden.

Der Vordruck des Formulars B entspricht den §§. 1317, 1318 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Form der Eheschließung bestimmen. Daß Frage, Antwort und Ausspruch den gesetzlichen Vorschriften gemäß bei gleichzeitiger Anwesenheit der Verlobten und in Gegenwart der Zeugen erfolgt seien, ist in dem Vordrucke nicht besonders hervorgehoben, weil dieser Umstand aus dem übrigen Inhalte der Urkunde klar erhellt.

Zu §. 3.

Zufolge §. 14 Abs. 2 des Gesetzes hat der Standesbeamte nach Ablauf des Kalenderjahrs jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen. Im §. 3 der Vorschriften ist bestimmt auf welcher Seite dieser Abschluß erfolgen soll. Kann hierzu eine freie Registerseite benutzt werden, wie sie im Heirathsregister stets vorhanden ist (vergl. die Erläuterungen zu §. 1), so empfiehlt es sich, den Vermerk oben auf den Rand zu setzen. Ist keine freie Seite übrig, so wird der Vermerk in der Regel unten am Rande den geeignetsten Platz finden, während der obere Theil für etwaige sachliche Randvermerke freizulassen ist. Daß der Abschluß des Nebenregisters für jeden Jahrgang an der nämlichen Stelle erfolgt, wie der des Hauptregisters, ist nicht nothwendig; vielmehr bestimmt sich die Stelle allein nach den Raumverhältnissen im Nebenregister.

Uebrigens sind die Geburts- und Sterberegister mit der letzten Eintragung abzuschließen, welche in dem Kalenderjahre vorgenommen wird; alle später zur Anzeige gelangenden Geburts- und Sterbefälle werden demnach, auch wenn sie noch vor dem Jahresschluß eingetreten sind, in den nächsten Jahrgang des Registers eingetragen.

Zu §. 4.

Stellt sich die Nothwendigkeit, einen neuen Band zu beginnen, im laufenden Kalenderjahre heraus, bevor die letzte Registerseite des alten Bandes zu einer Eintragung benutzt ist, so ist diese Seite stets für den Abschlußvermerk freizulassen.

Für die Verweisung auf den alten Band, mit welcher der neue beginnen soll, ist eine bestimmte Form nicht vorgesehen. Es genügt, wenn der neue Band oben am Rande der ersten Seite als Fortsetzung des betreffenden Jahrganges bezeichnet wird.

Wird nur im Hauptregister ein neuer Band begonnen, so sind die im §. 4 der Vorschriften bezeichneten Vermerke in das Nebenregister nicht zu übertragen.

Zu §. 5.

Die Bestimmung stellt klar, daß in kleineren Standesamtsbezirken für mehrere Jahrgänge des Hauptregisters von vornherein ein gemeinschaftlicher Band angelegt oder der bisherige Band, wenn er am Jahresschlusse noch genügenden Raum aufweist, weiter benutzt werden darf. Hinsichtlich der näheren Voraussetzungen, unter denen der Standesbeamte von dieser Befugniß Gebrauch zu machen hat, sowie in Betreff der nachträglichen Vereinigung mehrerer Jahrgänge des Haupt- oder Nebenregisters in einem Bande sind die Anordnungen der Landesregierungen maßgebend.

Digitized by Google

Zu §. 7.

Das nach dem Formular E anzuordnende Aufgebot kann gemäß §. 44 des Gesetzes in der Fassung des Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von jedem Standesbeamten erlassen werden, vor dem nach §. 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf. Der Standesbeamte, von welchem das Aufgebot angeordnet worden ist, hat sodann die nach dem Formular F zu ertheilende Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot in allen Fällen auszustellen, in denen die Ehe vor einem anderen Standesbeamten geschlossen werden soll. Dagegen darf er den in diesem Formular enthaltenen Vordruck für die Ermächtigung zur Eheschließung nur ausfüllen, wenn die Voraussetzungen, welche seine Zuständigkeit zur Eheschließung begründen, noch bei Ertheilung der Bescheinigung vorliegen und andererseits der Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, an sich nicht zuständig ist.

Zu §§. 10, 11.

Ist mit einer stummen oder sonst am Sprechen verhinderten oder tauben Person eine schriftliche Verständigung möglich, so gelten für die Verhandlung mit ihr lediglich die allgemeinen Vorschriften; nur ist dem Tauben die Eintragung nicht vorzulesen (§. 13 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes), sondern zur Durchsicht vorzulegen. Auch für die Fälle, in denen ein Erschienener blind ist, sind besondere Förmlichkeiten nicht vorgeschrieben; es ist hier ebenso zu verfahren wie in den Fällen in denen der Erschienene aus anderen Gründen nicht schreiben kann (§. 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes).

In Betreff der Fähigkeit einer Person zur Mitwirkung als Dolmetscher finden die nach §. 1318 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Dolmetscher soll demnach großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Dagegen steht Verwandtschaft oder Schwägerschaft des Dolmetschers mit dem Standesbeamten oder mit einem der Erschienenen der Zuziehung nicht entgegen.

Die im §. 10 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung hat der Standesbeamte dem Dolmetscher bei Beginn der Verhandlung abzunehmen. Ein Verzicht der Betheiligten auf die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist nicht zugelassen. Die Versicherung soll vielmehr nur dann unterbleiben, wenn der Dolmetscher nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen vereidet ist; aus dem Landesrecht ist auch die Frage zu beantworten, ob ein vor einer anderen Behörde, insbesondere vor Gericht geleisteter Dolmetschereid sich auf die Verhandlungen vor dem Standesbeamten erstreckt.

Neben den besonderen Vorschriften der §§. 10, 11 sind die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes gleichfalls zu beobachten. Insbesondere ist die Eintragung auch von demjenigen, mit welchem unter Zuziehung des Dolmetschers verhandelt worden ist, zu genehmigen und zu unterschreiben oder mit einem Handzeichen zu versehen.

Zu §. 13.

Der Standesbeamte hat die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle durch Ausfüllung des Vordrucks der Register zu bewirken. Erweist sich der Zwischenraum als unzureichend, sei es weil besonders lange Angaben einzutragen sind, sei es weil für eine Thatsache an der ihr nach dem Zusammenhange der Eintragung zukommenden Stelle ein Raum überhaupt nicht vorgesehen ist, so ist die Eintragung nach Anleitung der beigefügten Muster A 3 und C 1 unter Zuhülfenahme des Randes zu bewerkstelligen.

Von der Benutzung des Vordrucks darf der Standesbeamte nur dann absehen, wenn die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalls auf Grund der schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde zu erfolgen hat (§§. 20, 24, 58, 62 des Gesetzes) sowie wenn eine Anzeige in Betreff eines todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes im Sterberegister zu beurkunden ist (§. 23 des Gesetzes). Auch in den bezeichneten Fällen ist jedoch die Benutzung des Vordrucks insoweit gestattet, als ein zusammenhängender Theil zweckmäßig Verwendung finden kann. Um den Rand für nachträgliche Vermerke möglichst frei zu lassen und das eigene Schreibwerk zu vermindern, werden die Standesbeamten auf eine solche Benutzung, soweit irgend angängig, Bedacht zu nehmen haben. Dieses Bestreben darf indessen nicht dahin führen, daß die Uebersichtlichkeit der Eintragung leidet oder daß in einen Zwischenraum des Vordrucks Angaben eingetragen werden, für die der Raum nicht bestimmt ist. Beispiele für eine geeignete Ausnutzung des Vordrucks bieten die Muster A 4, C 3 und C 4.

Digitized by Google

Ist eine Eintragung zum Theil am Rande vorgenommen, so muß besondere Sorgfalt darauf verwendet werden, daß der Zusammenhang mit dem innerhalb des Vordrucks stehenden Theile kenntlich ist. Die Muster A 3, C 1 und C 3 machen ersichtlich, in welcher Weise dies geschehen kann.

Zu §. 14.

Auf Grund des §. 25 des Personenstandsgesetzes ist der Standesbeamte, in dessen Register die Geburt eines unehelichen Kindes eingetragen wird, befugt, die Anerkennung der Vaterschaft (zu vergl. §. 1718, §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in dem Register zu beurkunden, mag die Anerkennung vor ihm bei der Anzeige der Geburt oder später erklärt werden. Entsprechend der bisherigen Praxis bestimmen die Vorschriften, daß die Erklärung in dem ersten Falle in die Geburtsurkunde aufzunehmen (Abs. 1), in dem zweiten Falle am Rande der über die Geburt vorgenommenen Eintragung zu beurkunden ist.

Zu §. 15.

Nach einer schon jetzt bestehenden Praxis kann auch der Standesbeamte, vor welchem die Mutter eines unehelichen Kindes die Ehe schließt, bei diesem Anlasse die Erklärung des Ehemanns über die Anerkennung der Vaterschaft entgegennehmen und in dem Register beurkunden. Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens ist nunmehr durch den §. 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das ganze Reichsgebiet außer Zweifel gestellt, und der §. 15 Abs. 1 bestimmt daher, daß die bezügliche Erklärung in die Heirathsurkunde aufzunehmen ist.

In den genannten Fällen ist außerdem, gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 26 des Personenstandsgesetzes, die erfolgte Anerkennung am Rande der über die Geburt des Kindes vorgenommenen Eintragung zu vermerken, sofern ein Betheiligter es beantragt. Die Herbeiführung dieses Randvermerkes wird regelmäßig in der Absicht der die Ehe schließenden Personen liegen. Mit Rücksicht hierauf sieht der §. 15 Abs. 2 vor, daß die bei der Eheschließung erfolgende Anerkennung, sofern nicht von einem der Betheiligten das Gegentheil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beischreibung des Randvermerkes im Geburtsregister gilt und daß, soweit hierbei das Geburtsregister eines anderen Bezirkes in Frage kommt, der Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen ist, dem Standesbeamten jenes Registers einen Auszug aus dem Heirathsregister zu übersenden hat. Die Uebersendung geschieht kostenfrei; eine Gebühr ist mithin für den Auszug nicht zu erheben.

Ist die Geburt des Kindes in dem Standesregister desjenigen Bezirkes eingetragen, in welchem die Eheschließung erfolgt, so hat der Anerkennende die Wahl, ob er die Anerkennung nach §. 15 Abs. 1 im Heirathsregister oder nach §. 14 Abs. 2 im Geburtsregister beurkunden lassen will. In dem letzteren Falle bedarf es selbstverständlich nicht der Herbeiführung eines Randvermerkes über die erfolgte Anerkennung gemäß § 26 des Gesetzes und §. 15 Abs. 2 der Vorschriften.

Zu §. 16.

Während die durch den §. 25 des Personenstandsgesetzes begründete Befugniß des Standesbeamten zur Aufnahme einer Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft sich nur auf die Beurkundung in dem Standesregister erstreckt, ist seine Zuständigkeit, soweit sie in dem §. 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt ist, an eine solche Beschränkung nicht gebunden. Demgemäß darf der Standesbeamte des Geburtsregisters die vor ihm nicht bei, sondern erst nach der Anzeige der Geburt erfolgende Anerkennung (§. 14 Abs. 2 der Vorschriften), unbeschadet weitergehender Bestimmungen des Landesrechts, nur in dem Register beurkunden; dagegen kann vor dem Standesbeamten über die bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung stattfindende Anerkennung auch eine besondere Urkunde errichtet werden. Im Allgemeinen wird indessen der Standesbeamte davon auszugehen haben, daß eine vor ihm abgegebene Erklärung zur Eintragung in das Standesregister bestimmt ist. Zur Aufnahme einer besonderen Urkunde hat er daher erst Anlaß, wenn sie ausdrücklich verlangt wird.

In diesem Falle kommen der §. 14 Abs. 1 und der §. 15 der Vorschriften nicht zur Anwendung. Der Standesbeamte hat sich vielmehr darauf zu beschränken, zunächst die Eintragung des Geburtsfalls oder der Eheschließung zu bewirken und unmittelbar nach deren Abschluß die Urkunde über die Anerkennung aufzunehmen. Eine Eintragung in das Register erfolgt lediglich nach Maßgabe des §. 26 des Personenstandsgesetzes. Es ist mithin nur in das Geburtsregister ein Randvermerk über die erfolgte An-

Digitized by Google

erkennung und zwar nur dann aufzunehmen, wenn ein Betheiligter dies auf Grund der über die Anerkennung errichteten Urkunde ausdrücklich beantragt. Ob die Betheiligten einen solchen Antrag bei dem Standesbeamten des Geburtsregisters stellen wollen, ist ihnen zu überlassen.

Zu §§. 17, 13.

Nach §. 13 Abs. 4 des Gesetzes sind Zusätze, Löschungen oder Abänderungen am Rande der Eintragung zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen. Der §. 17 Abs. 1 der Vorschriften stellt klar, daß diese Bestimmung ausschließlich für Zusätze, Löschungen und Aenderungen gilt, welche sich während der Vornahme der Eintragung, also vor deren Beendigung, als nothwendig ergeben.

Die Berichtigung einer bereits abgeschlossenen Eintragung kann gemäß § 65 des Gesetzes ausschließlich auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Hiernach ist der Standesbeamte nicht befugt, ohne Mitwirkung des Gerichts nachträglich eine Eintragung zu berichtigen, wenn sie ihrem Inhalte nach zufolge der unterbliebenen Erwähnung oder der unrichtigen Angabe einer Thatsache dem wirklichen Sachverhalte nicht entspricht, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Betheiligten wider besseres Wissen oder aus Versehen falsche Angaben gemacht haben. Die Vorschrift des § 65 erstreckt sich aber nicht auf offenbare Versehen rein äußerlicher Art, die dem Standesbeamten bei dem Niederschreiben der Worte oder Zahlen unterlaufen und aus dem übrigen Inhalte der Urkunde ohne Weiteres erkennbar sind, die demnach auch eine Mitwirkung der Betheiligten zur Berichtigung nicht voraussetzen. Solche Schreibfehler können nach §. 18 Abs. 1 der Vorschriften ohne gerichtliche Anordnung durch einen Vermerk am Rande der Eintragung beseitigt werden. Der Standesbeamte hat jedoch hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Wird die Genehmigung verweigert, so ist das gerichtliche Berichtigungsverfahren nach Maßgabe der §§. 65, 66 des Gesetzes einzuleiten.

Wie der Wortlaut ergiebt, betrifft der § 18 Abs. 1 der Vorschriften nur die Hauptregister. Die Beseitigung von Schreibfehlern, die im Nebenregister bei der abschriftlichen Uebertragung des Inhalts der Hauptregister untergelaufen sind, hat ohne Weiteres alsbald nach der Entdeckung zu erfolgen. Die Berichtigung ist auch hier in der Form eines Randvermerkes zu bewirken.

Zu §. 22.

Der Abs. 1 spricht lediglich den Grundsatz aus, daß für jedes Register besondere Sammelakten zu halten sind. Im Uebrigen bestimmt sich die Einrichtung und Führung der drei Klassen von Sammelakten nach den Anordnungen der Landesregierungen.

Die Klasse, der die einzelnen auf die Register bezüglichen Schriftstücke (Abs. 2) einzuverleiben sind, erhellt ohne Weiteres aus dem Zwecke, zu welchem sie dem Standesbeamten mitgetheilt oder von ihm aufgenommen werden. In die dem Heirathsregister dienenden Sammelakten gehören namentlich alle Urkunden, welche die Verlobten vor der Anordnung des Aufgebots oder vor der Eheschließung beizubringen haben, wie Geburtsscheine und Einwilligungserklärungen (§. 45 des Gesetzes), Bewilligung von Befreiungen und ärztliche Bescheinigungen über eine lebensgefährliche Erkrankung (§. 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §. 50 des Gesetzes in der Fassung des Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), Aufgebotsbescheinigungen und standesamtliche Ermächtigungen (§. 49 des Gesetzes, §. 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Uebrigens schließt der Abs. 2 nicht aus, daß in die Akten auch solche Urkunden aufgenommen werden, welche mit der Registerführung nicht unmittelbar zusammenhängen; insbesondere bleiben die Anordnungen der Landesregierungen über die Behandlung der den Standesbeamten von auswärts zugehenden Standesurkunden unberührt.

Die Akten sollen bei der Standesbeamten verbleiben und dürfen mithin an eine andere Stelle zur Aufbewahrung nicht abgegeben werden. Dagegen ist es nach Abs. 3 gestattet, Urkunden, die noch für andere Zwecke Verwendung finden können, unter Zurückbehaltung eines Aktenvermerkes über ihren wesentlichen Inhalt den Betheiligten zurückzugeben. Was zum wesentlichen Inhalte gehört, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen; beispielsweise wird, wenn behufs Eingehung einer neuen Ehe ein Scheidungsurtheil vorgelegt worden ist, der Vermerk über die Rückgabe, die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die Urtheilsformel, den Tag der Verkündung und der Rechtskraft sowie mit Rücksicht auf den §. 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Grund der Scheidung zu enthalten haben

Digitized by Google

Zu §. 23.

Das Verzeichniß Nr. 3 ist zunächst für die von dem Standesbeamten selbst angeordneten Aufgebote bestimmt. Liegt aber dem Standesbeamten nach den für ihn maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften auch die Bekanntmachung der Aufgebote ob, so wird das Verzeichniß zugleich diejenigen Aufgebote zu umfassen haben, welche er auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten bekannt gemacht hat.

Zu §. 25.

Wenn eine Ehe für nichtig erklärt oder wenn in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt ist, ingleichen wenn eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder wenn nach §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist, so soll gemäß §. 55 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung, die er durch den Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten hat, am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung die Beischreibung eines entsprechenden Vermerkes erfolgen. In der Regel ist hierzu ein gerichtliches Urtheil erforderlich, welches die Staatsanwaltschaft, wie der Abs. 1 des §. 25 vorsieht, dem Standesbeamten zu übersenden hat. Nur wenn ein Ehegatte, nachdem der andere für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe eingeht, wird die frühere Ehe nicht durch gerichtliches Urtheil, sondern nach §. 1348 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Schließung der neuen Ehe aufgelöst. Mit Rücksicht auf diesen Fall schreibt daher der §. 25 Abs. 2 vor, daß der Standesbeamte, vor welchem die neue Ehe geschlossen wird, dem Standesbeamten, in dessen Heirathsregister die frühere Ehe eingetragen ist, einen Auszug aus dem Heirathsregister zu übersenden hat.

Zu §. 27.

Aus den §§. 13, 45 des Gesetzes ist zu entnehmen, daß der Standesbeamte sich der amtlichen Thätigkeit enthalten muß, wenn es sich um die Beurkundung der eigenen Anzeige, die Entgegennahme der eigenen Erklärung oder die Anordnung des der eigenen Eheschließung vorhergehenden Aufgebots handelt. Dagegen steht es dem Standesbeamten, falls diese Voraussetzungen nicht zutreffen, nach §. 27 der Vorschriften frei, auch in Angelegenheiten, die seine Ehefrau oder seine Angehörigen betreffen, das Amt auszuüben. Er ist daher nicht gehindert, den Tod der Ehefrau sowie den Personenstand seiner Kinder zu beurkunden, sofern nur die erforderliche Anzeige durch eine andere Person erfolgt; ebenso kann er bei der Eheschließung seines Kindes die standesamtlichen Verrichtungen wahrnehmen.

Die gleichen Gesichtspunkte sind für die Befugniß des Standesbeamten zur Aufnahme einer besonderen Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft (§. 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, §. 16 der Vorschriften) maßgebend, da ihm diese Verrichtung lediglich mit Rücksicht auf seine Zuständigkeit zur Führung der Standesregister übertragen ist. Die weitergehenden Beschränkungen, welche nach §. 170 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Errichtung einer solchen Urkunde für die Richter und die Notare gelten, finden hier keine Anwendung.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 28. Ausgegeben den 11. Juli **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 753/54 Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetz-Sammlung. — 755. Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Dembicz. — 756. Verlegung des Jahrmarkts in Bentschen. — 757. Ernennung des Landgerichtsdirektor Fromme zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiter-Versicherung. — 758/759. Marktpreisnachweisungen. — 760. Zwangsinnungen für das Schornsteinfegergewerbe. — 761. Schuhmacher-Innung in Raschkow. — 762. Umschulung der evang. Hausväter in Bielejewo. — 763. Aufhebung der Schulgemeinde Deutsch-Poppen. — 764. Umschulung der kath. Hausväter von Alt-Golembin und Gorznce. — 765. Kreisschulinspektor Friedrich. — 766. Beaufsichtigung des Zeichenunterrichts in den Fortbildungsschulen. — 767. Ordensverleihung. — 768/775. Forstpersonalveränderungen. 776. Postagentur Wronczyn. — 777. Bezirksveränderung Schierzig-Hauland. — 778/779. Gründung von Ansiedelungen in Staniewo und Uścikowo Hauland. — 780/781. Wegeeinziehungen. — 782/786. Fleischschaudezirke Dombrowo, Roschnowo, Lussowo und Bomst. — 787. Ordnung der Stadt Kostschin. — 788. Polizeiverordnung für den Bezirk der Stadt Rawitsch. — 789. Hauslehrerin Wleklinska. — 790. Personal-Veränderung. — 791. Viehseuchen.

Nro. **753.** Die Nummern 25 und 26 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 2585 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1899, vom 22. Juni 1899; unter

Nr. 2586 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899, vom 22. Juni 1899; und unter

Nr. 2587 den Notenwechsel, betreffend die Handelsbeziehungen zwischen dem Reich und Spanien, vom 12. Februar 1899.

Nro. **754.** Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10090 das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Sachsen zur Bullenhaltung, vom 7. Juni 1899; unter

Nr. 10091 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betreffend Abänderung einiger durch frühere Staatsverträge getroffenen Vereinbarungen, vom 25./17. Februar 1899; unter

Nr. 10092 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts in Zell a. Mosel, vom 1. Juli 1899; und unter

Nr. 10093 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der am 26. Juni 1816 zwischen Preußen und den Niederlanden vereinbarten vorläufigen Ausgleichung zur Regelung des grenzüberspringenden Fabrikverkehrs, vom 1. Juli 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **755.** **Statut**

für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Dembicz im Kreise Schroda.

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den **Bezirken Dembicz, Bagrowo, Zielnik, Mouschnik** und den Gemeindebezirken **Janowo, Romanowo** und **Zielnik Kolonie** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Landmessers Sander aus Posen vom 18. Juni 1897 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers Sander zu Posen vom 18. Juni 1897 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungsgenossenschaft Dembicz“ und hat ihren Sitz in Dembicz.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Ge-

Digitized by Google

nossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maaßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünfzig Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

Digitized by Google

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers kann auch auf eine andere, der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gerichtet werden. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufindenden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;

Digitized by Google

2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§ 18.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grunddienstbarkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Dembicz" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Schroda aufgenommen.

§ 21.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden, durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften genehmigt.

Berlin, den 22. Juni 1899.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: **v. Friedberg.**

I. C. 4853.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **756.** An Stelle des in der **Stadt Bentschen,** Kreis Meseritz, am 15. Juni d. Js. aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 13. Juli d. Js.** angesetzt worden.

Posen, den 7. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **757.** Durch Ministerialerlaß vom 10. d. M. ist der Königliche Landgerichtsdirektor **Fromme** in Ostrowo **zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung** ebenda ernannt worden.

J.-Nr. 433/99. I. K.

Posen, den 29. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Nro. 758. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belieheuen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Juni 1899.**

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

1. Marktpreise.

Namen der Städte.	A. Getreide.												B. Uebrige Marktartikel.							
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülsenfrüchte			Eß-Kartoffeln	Stroh		Heu
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg.	Speisebohnen (weiße) à 100 kg.	Linsen à 100 kg.	à 100 kg.	Richt- à 100 kg.	Krumm- à 100 kg.	à 100 kg.
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.																		
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	16 65	15 55	15 45	13 38	13 28	13 15	12 64	11 49	11 15	12 15	12 05	11 95	16 69	23 63	42 50	3 60	3 03	2 15	4 75
2 Birnbaum	16 —	— —	15 —	13 68	— —	13 48	13 —	— —	12 28	13 33	— —	13 07	14 50	— —	— —	2 32	3 39	— —	5 66
3 Schwerin a. W.	16 —	15 50	15 —	14 11	13 99	13 87	13 20	12 60	12 —	13 01	12 51	12 01	14 —	11 —	32 —	2 48	2 50	— —	4 —
4 Unruhstadt	16 90	16 36	15 87	14 10	13 90	13 37	13 40	13 02	12 42	13 63	13 40	13 11	18 37	21 —	40 —	2 70	2 92	2 25	3 80
5 Wollstein	17 04	16 40	15 90	13 84	13 34	12 80	13 38	13 —	12 20	13 84	13 42	12 70	16 50	20 —	— —	2 42	2 62	2 20	4 20
6 Grätz	16 05	15 55	15 05	14 05	13 55	13 05	14 05	13 55	13 05	14 30	13 80	13 30	15 —	17 —	— —	2 78	2 80	— —	2 85
7 Neustadt b. P.	15 85	15 75	15 65	13 65	13 55	13 45	12 85	12 75	12 65	12 85	12 75	12 65	14 —	— —	— —	2 50	4 —	— —	3 50
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	13 87	13 67	13 47	13 93	13 73	13 53	13 87	13 67	13 47	— —	— —	— —	2 32	3 25	— —	4 25
9 Fraustadt*	— —	— —	— —	13 96	— —	13 68	— —	— —	— —	13 —	— —	12 80	— —	— —	— —	2 83	2 50	2 —	4 60
10 Lissa*	15 61	15 21	14 81	13 69	13 29	12 89	11 90	11 50	11 10	12 87	12 62	12 37	18 —	19 50	50 —	2 84	2 75	— —	4 —
11 Kosten*	15 90	15 45	15 06	13 76	13 44	13 23	11 74	11 33	11 04	13 32	12 88	12 57	16 50	18 —	38 —	2 49	2 54	1 80	4 —
12 Rawitsch*	15 82	15 32	14 82	13 94	13 19	12 44	13 16	12 58	12 —	13 —	12 50	12 —	16 —	17 —	45 —	3 10	2 25	— —	4 33
13 Bojanowo	15 93	15 43	14 93	13 75	13 25	12 75	13 13	12 93	12 43	13 —	12 50	12 —	— —	— —	— —	2 40	2 50	— —	4 50
14 Krotoschin*	15 82	15 48	15 11	13 50	13 29	13 07	12 94	12 11	11 17	12 48	12 33	12 09	15 —	17 —	37 67	3 93	3 18	2 72	3 85
15 Meseritz	16 64	16 28	16 18	13 80	13 60	13 40	12 60	12 48	12 12	13 20	12 92	12 72	13 50	— —	— —	2 22	3 80	— —	3 80
16 Bentschen	— —	14 95	—	— —	13 69	—	— —	13 05	— —	— —	13 10	— —	13 40	— —	— —	2 21	3 58	— —	3 60
17 Obornik	— —	— —	— —	13 78	— —	— —	11 50	— —	— —	12 75	— —	— —	— —	— —	— —	2 84	3 —	2 —	3 50
18 Rogasen	— —	— —	— —	13 50	13 40	13 30	11 95	11 75	11 55	12 45	12 25	12 05	— —	— —	— —	1 92	4 75	4 25	4 25
19 Pleschen	15 50	15 —	14 —	13 —	12 80	12 —	12 —	10 —	9 —	12 —	11 50	11 —	16 —	17 —	38 —	4 —	2 50	— —	5 —
20 Posen*	— —	— —	— —	13 81	13 61	— —	— —	13 50	13 10	13 94	13 33	13 10	18 —	21 —	45 —	3 42	3 75	— —	5 —
21 Samter*	16 —	15 50	15 —	13 70	13 50	13 20	11 50	11 20	11 —	13 80	13 55	13 20	15 —	16 —	— —	2 88	3 —	2 —	4 —
22 Schrimm*	15 65	15 40	15 15	13 65	13 40	13 15	11 37	11 12	10 87	12 87	12 62	12 37	18 —	23 —	— —	3 42	3 50	— —	5 —
23 Schroda*	14 85	14 65	14 35	13 21	13 11	13 01	11 17	10 93	10 68	13 63	13 43	13 15	— —	— —	— —	3 15	2 95	1 95	3 95
24 Schildberg	14 87	14 67	14 47	13 11	12 91	12 71	11 63	11 43	11 25	12 15	11 95	11 75	13 75	12 25	— —	3 10	3 10	2 70	4 10
25 Kempen	16 10	15 90	15 70	14 37	14 13	13 87	13 88	13 62	13 38	13 13	12 88	12 62	15 50	17 —	— —	3 70	2 10	— —	4 10
26 Wreschen	16 70	16 50	16 30	13 48	13 28	13 08	13 45	13 25	12 98	12 70	12 50	12 30	7 50	— —	— —	2 75	2 75	1 90	4 25
Summa	319 88	310 85	303 80	312 69	309 17	302 42	290 67	282 92	272 95	327 27	294 46	300 35	— —	— —	— —	74 32	79 01	— —	108 84
durch Fraktion	16 —	15 51	15 19	13 71	13 44	13 15	12 61	12 30	11 87	13 09	12 80	12 51	— —	— —	— —	2 86	3 04	— —	4 18
Durchschnittspreise des v. Monats	15 92	15 56	15 26	13 76	13 49	13 24	12 77	12 40	11 98	13 04	12 77	12 40	— —	— —	— —	2 75	3 09	— —	4 25

Namen der Städte.	1. Marktpreise. B. Uebrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von der Keule	Rind im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (fettiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl Weizen Nr. 1	Mehl Roggen Nr. 1	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee Java mittel	Kaffee Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Tafelsalz (fisziges)	Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter	Essig à Liter	Bier à Liter	1 kg Rindertalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen															
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ
1 Ostrowo*	1 05	1 25	1 05	1 20	1 10	1 30	1 80	2 05	2 40	27	23	33	50	55	60	28	45	2 70	3 70	20	1 60	—	—	—	—
2 Birnbaum	— 87	1 20	— 95	1 10	1 10	1 —	1 68	1 74	2 49	21	19	39	37	39	38	51	52	2 90	3 90	20	1 55	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 10	1 —	1 10	1 —	1 —	2 —	1 71	2 60	40	26	50	30	35	56	40	60	2 20	3 —	20	1 40	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 —	— 80	1 10	— 90	1 —	1 80	1 70	2 30	27	21	35	28	33	50	27	45	2 55	3 40	20	1 55	—	—	—	—
5 Wollstein	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	1 60	1 60	2 16	30	20	30	35	35	60	30	50	3 —	4 —	20	1 —	—	—	—	—
6 Grätz	1 20	1 20	1 —	1 —	1 —	1 —	1 60	1 72	2 12	35	25	30	30	30	50	30	30	2 50	3 —	20	1 60	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 —	— 80	1 —	1 —	1 —	1 60	1 60	2 —	30	20	40	25	32	50	30	30	2 40	3 20	20	1 60	60	—	10	—
8 Neutomischel*	— 95	1 20	1 05	1 20	1 05	1 05	1 64	1 80	2 —	25	40	60	40	40	60	40	40	2 50	3 10	20	1 50	—	—	—	—
9 Fraustadt*	1 —	1 20	1	1 20	1 —	1 20	1 70	1 50	2 50	28	23	31	33	45	55	38	38	2 60	3 10	20	1 20	60	—	—	—
10 Lissa*	1 —	1 15	1 05	1 15	1 15	1 20	1 50	1 54	2 47	26	22	45	40	55	55	28	45	2 40	3 —	20	1 60	60	—	—	—
11 Kosten*	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 10	1 60	1 80	2 13	30	20	25	25	40	40	25	45	2 70	3 20	20	1 60	50	—	—	—
12 Rawitsch*	1 05	1 25	1 15	1 10	1 15	1 15	1 60	1 75	2 43	26	22	35	32	45	45	24	35	2 80	3 50	20	1 70	—	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 20	1 10	1 16	1 —	1 20	1 60	1 60	2 20	26	20	26	24	50	44	30	32	2 40	2 80	20	1 60	—	—	—	—
14 Krotoschin*	— 98	1 10	— 95	1 13	1 10	1 05	1 50	2 03	2 22	31	24	21	22	53	52	24	36	2 30	2 95	20	1 50	—	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 10	— —	1 10	— 90	1 10	1 60	2 —	2 40	36	24	38	28	33	45	28	45	2 10	3 —	19	1 70	—	—	—	—
16 Bentschen	1 —	1 10	1 —	1 —	1 —	1 10	1 55	1 90	2 30	38	42	50	31	43	55	33	45	1 90	2 85	20	1 40	—	—	—	—
17 Oborník	1 —	1 —	— 90	1 20	1 —	1 —	1 60	1 88	2 58	25	25	30	25	36	30	30	40	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	1 10	1 20	1 10	1 30	1 20	1 20	1 60	2 —	2 20	36	24	50	30	30	50	38	35	2 40	2 90	20	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 20	1 —	1 —	1 —	1 —	1 40	1 84	1 96	26	22	22	22	34	40	22	28	2 50	2 80	20	1 40	—	—	—	—
20 Posen*	1 05	1 25	1 15	1 25	1 32	1 25	1 55	2 13	2 43	29	24	26	23	38	40	25	46	2 50	3 30	20	1 55	58	—	12	—
21 Samter*	1 —	1 —	1 —	— 98	1 —	1 20	1 40	1 60	2 04	26	22	30	30	38	50	25	35	1 70	1 90	20	1 30	60	—	—	—
22 Schrimm*	1 05	1 15	1 05	1 15	1 15	1 15	1 40	2 —	2 40	33	22	45	45	45	47	29	27	2 90	3 50	20	1 10	—	—	—	—
23 Schroda*	1 —	1 15	— 90	— 90	— 90	1 15	1 35	1 55	2 35	28	23	25	25	35	40	25	40	2 80	3 60	20	1 40	60	—	—	—
24 Schildberg	— —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 20	1 70	1 80	2 50	31	21	41	41	81	81	31	31	3 25	5 25	20	1 55	—	—	—	—
25 Kempen	— 93	1 05	— 95	1 20	1 —	1 05	1 90	2 10	2 10	27	21	24	24	55	50	25	27	2 60	3 —	20	1 70	—	—	—	—
26 Wreschen	— —	— 95	— 85	1 10	— 95	1 10	1 70	2 10	2 25	35	27	39	39	37	39	27	40	3 —	3 60	20	1 40	—	—	—	—

Posen, den 7. Juli 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **759.** **Nachweisung**
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Juni 1899.**
(Veröffentlicht auf Grund des Abschnitts I. zu § 9 Ziffer 3 der neuen Instruktion vom 30. August 1887 Reichs-Gesetz-Blatt 87 Seite 433 ff.)

Lieferungs-Verband (Kreis).	Haupt-marktort.	Für Hafer für je 100 kg		Heu für je 100 kg		Stroh für je 100 kg	
		M	₰	M	₰	M	₰
Adelnau	Ostrowo	9	52	5	25	3	31
Birnbaum	Birnbaum	14	–	5	94	3	56
Bomst	Wollstein	14	53	4	41	2	75
Fraustadt	Fraustadt	13	65	5	25	2	63
Gostyn	Bojanowo	13	65	4	73	2	63
Grätz	Grätz	15	02	2	99	2	94
Jarotschin	Pleschen	12	60	5	25	2	63
Kempen	Kempen	13	79	4	31	2	21
Koschmin	Krotoschin	13	10	4	04	3	34
Kosten	Kosten	13	99	4	20	2	67
Krotoschin	Krotoschin	13	10	4	04	3	34
Lissa	Lissa	13	51	4	73	3	15
Meseritz	Meseritz	13	86	3	99	3	99
Neutomischel	Neustadt b. P.	13	65	3	68	4	20
Obornik	Posen	14	81	6	30	4	20
Ostrowo	Ostrowo	9	52	5	25	3	31
Pleschen	Pleschen	12	60	5	25	2	63
Posen-Ost	Posen	14	81	6	30	4	20
Posen-West	Posen	14	81	6	30	4	20
Rawitsch	Rawitsch	13	65	5	60	2	63
Samter	Samter	14	49	4	20	3	15
Schildberg	Schildberg	12	81	4	41	3	36
Schmiegel	Kosten	13	99	4	20	2	67
Schrimm	Posen *)	13	92	5	92	3	95
Schroda	Posen *)	13	92	5	92	3	95
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	13	66	4	20	2	63
Wreschen	Wreschen	13	34	4	46	2	89

*) mit einer Ermäßigung von 6 pCt.

Nr. 2938/99 I. M.

Posen, den 9. Juli 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **760.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1899 **eine Zwangsinnung für das Schornsteinfegergewerbe für den gesammten Regierungsbezirk Posen** mit dem Sitze in Posen und dem Namen „Zwangsinnung für das Schornsteinfegergewerbe im Regierungsbezirk Posen" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das oben genannte Gewerbe betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die Schornsteinfegerinnungen zu Posen und Zduny, Kreis Krotoschin. — 2336/99 I. G.

Posen, den 25. Juni 1899.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **761.** Nachdem von der **Schuhmacher-Innung in Raschkow der Antrag auf Errichtung einer** die Stadtgemeinde Raschkow und die Ortschaften des Polizeidistrikts Lanki, Kreis Adelnau, umfassenden **Zwangsinnung für das Schuhmachergewerbe gestellt** worden ist, habe ich als meinen Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker den Regierungs-Assessor **Niemöller** in Adelnau bestellt, was hiermit in Gemäßheit der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — 2741/99 I. G.

Posen, den 29. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **762.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind **die evangelischen Hausväter** des Gemeindebezirks **Bielejewo,** Kreis Samter, aus der katholischen Schulsozietät **Orliczko ausgeschult** und in die katholische Schulsozietät **Binino,** Kreis Samter, **eingeschult** worden. — 3700/99 IIb².

Posen, den 29. Juni 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Nro. **763.** Auf Grund des § 18 zu k. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen u. s. w. vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) werden, rückwirkend bis zum 1. April 1899, die **evangelische Schulgemeinde Deutsch-Poppen** und die **katholische Schulgemeinde Deutsch-Poppen,** beide Kreises Schmiegel, **aufgehoben.** Die den beiden angehörigen Hausväter werden **zu einer neuen paritätischen Schulgemeinde Deutsch-Poppen-Poswientno** mit ihrem Sitze in Deutsch-Poppen, Kreis Schmiegel, ebenfalls rückwirkend vom 1. April 1899 an **vereinigt.**

Auf letztere Schulgemeinde gehen die Rechte und Verbindlichkeiten der aufgehobenen beiden Schulgemeinden über. — 4762/99 IIa. 1. Angabe.

Posen, den 21. Juni 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Nro. **764.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind die katholischen Hausväter der Gutsbezirke Alt-Golembin und Gorzyce und des Gemeindebezirks Gorzyce, Kreis Kosten, aus der **katholischen Schulsozietät Gorzyeki,** Kreis Kosten, **ausgeschult** und zu einer **katholischen Schulsozietät mit ihrem**

Digitized by Google

Sitze in Alt-Golembin, Kreis Kosten, **vereinigt** worden.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Gorzycki wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Nr. 4555/99 II b 1.

Posen, den 27. Juni 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Nro. **765.** Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat durch Erlaß vom 6. Juni 1899 — U. III. Nr. 2058 — den Kreisschulinspektor **Friedrich** in Pr. Stargard vom 1. Juli 1899 ab **in den Schulaufsichtsbezirk Posen I (Stadt) versetzt.** — 5438/99 II. Gen.

Posen, den 30. Juni 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen
Haaselau.

Nro. **766.** Bezüglich der durch den Ministerial-Erlaß vom 22. September 1897 **über die Beaufsichtigung des Zeichenunterrichts in den staatlich unterstützten gewerblichen Fortbildungsschulen der Provinz Posen** getroffenen Bestimmungen sind nachstehende Aenderungen eingetreten:

In Ziffer 6 der genannten Vorschriften treten an Stelle der Sätze: „Der Beginn jedes Kursus wird . . . mit gutachtlichem Berichte einholt" folgende:

„Der Beginn der Kurse wird vom Inspektor im Anfange jedes Jahres mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Meldungen um Zulassung binnen einer dreiwöchigen Frist an die Revisoren zu richten seien. Diese geben die ihnen zugegangenen Meldungen sogleich nach Ablauf der Meldungsfrist an die zuständigen Kreis-Schulinspektoren weiter, welche ihrerseits nach Verhandlung mit den betreffenden Schulvorständen und Magistraten an die Regierung berichten, ob und welche Bedenken der Einberufung der einzelnen Lehrer entgegenstehen, wie die Vertretung zu regeln und ob und auf welche Weise die Vertretungskosten zu decken sein würden. Darauf entscheidet die Regierung über die Zulässigkeit der Einberufung vom Schulaufsichtsstandpunkte sowie über die Regelung der Vertretung im Einberufungsfalle und theilt dem Kreisschulinspektor ihre Entscheidung mit, der dem Revisor die Meldungen der Lehrer mit einer Erklärung darüber zurückgiebt, welche von diesen für den Kursus abkömmlich sind, und ob sie an der gewerblichen Schule des Orts Zeichenunterricht ertheilen oder nach ihrer Ausbildung ertheilen sollen. Die Revisoren berichten unter Beifügung sämmtlicher Meldungen und der darauf ergangenen Entscheidung der Regierung an den Inspektor, der durch Vermittelung des Ober-Präsidenten mindestens acht Wochen vor Beginn des Kursus die Entscheidung des Ministers mit gutachtlichem Bericht einholt."

J.-Nr. 4500/99 II Gen.

Posen, den 25. Juni 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Nro. **767.** Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni d. Js. dem **Lehrer Robert Steugert** zu Alt-Boyen, Kreis Schmiegel, anläßlich seiner Pensionirung zum 30. Juni d. Js. den **Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern** zu verleihen geruht.

J.-Nr. 4898/99 II b 1.

Posen, den 29. Juni 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Nro. **768.** Dem bisherigen Forstaufseher **Preuß** zu Promno Hauland, Oberförsterei Grünheide, ist vom 1. August 1899 ab unter Ernennung zum Königlichen Förster **die Verwaltung der Försterstelle Wasserblotte** in der Oberförsterei Zirke definitiv übertragen worden. — 3289/99 III c. H. K.

Posen, den 26. Juni 1899.

Königlich Preußische Regierung.
Schede.

Nro. **769.** Vom 1. August 1899 ab ist der Förster **Goersch** zu Wasserblotte, Oberförsterei Zirke, auf die **Försterstelle zu Haidchen,** Oberförsterei Wronke versetzt worden. — 3290/99 III c. 1. H. K.

Posen, den 26. Juni 1899.

Königliche Regierung.
Schede.

Nro. **770.** Dem bisherigen Forstaufseher **Bochdam** zu Lubiatowo, Oberförsterei Ludwigsberg, ist vom 1. Juli 1899 ab unter Ernennung zum Königlichen Förster **die Verwaltung der Försterstelle Linden** in der Oberförsterei Obornik definitiv übertragen worden. — 3280/99 III c. 1. H. K. J.

Posen, den 26. Juni 1899.

Königliche Regierung.
Schede.

Nro. **771.** Dem bisherigen Forstaufsehr **Fuhrmann** zu Lehmkuhl, Oberförsterei Buchwerder ist vom 1. Juli 1899 ab unter Ernennung zum Königlichen Förster **die Verwaltung der Försterstelle Lehmkuhl** in der Oberförsterei Buchwerder definitiv übertragen worden. — 3285/99 III c. 1 J. K.

Posen, den 26. Juni 1899.

Königliche Regierung.
Schede.

Digitized by Google

Nro. **772.** Dem bisherigen Forstaufseher **Radecker** zu Seehorst, Oberförsterei Grünheide, ist vom 1. Juli 1899 ab unter Ernennung zum Königl. Förster die **Verwaltung der Försterstelle Langenfurth** in der Oberförsterei Hartigsheide definitiv übertragen worden. — Nr. 3284/99 III c. H. K.

Posen, den 26. Juni 1899.

Königliche Regierung.

Schede.

Nro. **773.** Dem bisherigen Forstaufseher **Piskorsz** zu Demboniec, Oberförsterei Mauche, ist vom 1. Juli 1899 ab unter Ernennung zum Königlichen Förster die **Verwaltung der Försterstelle Marienthal** in der Oberförsterei Grenzheide definitiv übertragen worden. — J.-Nr. 3286/99 III c. H. J.

Posen, den 26. Juni 1899.

Königliche Regierung.

Schede.

Nro. **774.** Dem bisherigen Forstaufseher **Sinke** zu Waice, Oberförsterei Waice, ist vom 1. August 1899 ab unter Ernennung zum Königlichen Förster die **Verwaltung der Försterstelle Raduschy** in der Oberförsterei Birnbaum definitiv übertragen worden.

J.-Nr. 3288/99 III c 1. H. K.

Posen, den 27. Juni 1899.

Königliche Regierung.

Schede.

Nro. **775.** Dem bisherigen Forstaufseher **Tommerfeld** zu Kalzig, Oberförsterei Schwerin a. W. ist vom 1. September 1899 ab unter Ernennung zum Königlichen Förster **die Verwaltung der Försterstelle Hegewald** in der Oberförsterei Wronke definitiv übertragen worden.

J.-Nr. 3545/99 III c. H. J. K.

Posen, den 6. Juli 1899.

Königliche Regierung.

Werner.

Nro. **776.** **Bekanntmachung.**

Die Postagentur in **Wronczyn** wird mit Ablauf des 7. Juli **aufgehoben.**

Posen, den 3. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Pfaehler.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **777.** Der Kreisausschuß hat unter dem 31. Mai d. Js. auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit Nr. 3 der ministeriellen Ausführungs-Anweisung II vom 28. Dezember 1891 beschlossen, die den Eigenthümern **Hermann Flechner** und **Gottlieb Rudolph** in Schierzighauland gehörigen, im Gemeindebezirke Schierzig belegenen Grundstücke und zwar:

1) Parzelle des Hermann Flechner, Grundbuch Blatt 58, Kartenblatt 3 Nr. 22 in Größe von 1 ha 46 a 50 qm,

2) Parzelle des Hermann Flechner, Grundbuch Blatt 58, Kartenblatt 3 Nr. 23 in Größe von 1 ha 2 a 90 qm,

3) Parzelle des Hermann Flechner, Grundbuch Blatt 58, Kartenblatt 3 Nr. 24 in Größe von 33 a 20 qm,

4) Parzelle des Gottlieb Rudolph, Grundbuch Blatt 3, Kartenblatt 3 Nr. 7 in Größe von 2 ha 9 a 10 qm,

5) Parzelle des Gottlieb Rudolph, Grundbuch Nr. 3, Kartenblatt 3 Nr. 8 in Größe von 1 ha 56 a 80 qm

von dem **Gemeindebezirke Schierzig abzutrennen** und mit dem **Gemeindebezirk Schierzighauland zu vereinigen.**

Meseritz, den 4. Juli 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Blumeyer.

Nro. **778.** Der Wirth **Stanislaus Kolodziejski** aus Staniewo hat hier unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen angezeigt, daß er sich auf seinem **in Staniewo,** hiesigen Polizei-Distrikts belegenen Grundstücke, **Grundbuch Nr. 17 anzusiedeln beabsichtige** und um Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung gebeten.

Bezugnehmend auf das Gesetz vom 25. August 1876 wird dieser Antrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß gegen denselben von den Eigenthümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die neue Ansiedelung der Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau aus der Forstwirthschaft der Jagd oder der Fischerei gefährdet wird. Belegenheitsplan kann im diesseitigen Amte eingesehen werden.

Koschmin, den 3. Juli 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **779.** Der Maurer **Gottfried Luther** aus Obornik beabsichtigt, auf dem in der **Gemeindefeldmark Uscikowo Hauland** belegenen, von dem Wirth Loppe erworbenen Grundstücke, welches nördlich von dem von der Chaussee Obornik—Samter nach Uscikowo Hauland führenden Wege und zwischen diesem und der Warthe liegt, **eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Nutzungs-Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe durch Thatsachen begründet wird, welche die

Digitized by Google

Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft der Jagd oder Fischerei gefährden werde. — 2524/99.

Obornik Süd, den 6. Juli 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **780.** Da gegen den Antrag der Gutsverwaltung Bärsdorf wegen Verlegung des sogenannten **Schlemsdorf'er Kirchsteges** (cfr. Amtsblattsbekanntmachung vom 7. Juni 1899 Stück Nr. 666) keinerlei Einsprüche erhoben worden sind, **findet die beantragte Verlegung nunmehr statt** und wird der bisherige Steg eingezogen.

Bojanowo, den 7. Juli 1899.

Die Wegepolizeibehörde.
v. Gliszczinski,
Königlicher Distrikts-Kommissarius.

Nro. **781.** Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. v. Mts. (Posener Regierungs-Amtsblatt Nr. 20 für 1899 und Krotoschiner Kreisblatt Nr. 40 für 1899) wird hiermit der **von der Bergstraße am Straßburger'schen Grundstück abbiegende, nach der Kochaller Straße zu führende Fußweg** auf Grund des § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) **als öffentlicher Weg eingezogen.**

Dieser Beschluß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zduny, den 27. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.
Lachmann.

Nro. **782.** Nachdem der Fleischbeschauer Ignatz Montag von Dombrowo verzogen ist und sein Amt niedergelegt hat, ist die Fleischschau in dem Fleischschaubezirk Dombrowo, zu welchem die Orte Dombrowo, Haugfeld und Heinrichsfeld gehören, dem Fleischbeschauer, Organisten **Anton Musielak** in Rozdrazewo vertretungsweise übertragen worden.

Krotoschin-Nord, den 20. Juni 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **783.** An Stelle des verzogenen Fleischbeschauers Wilhelm Kuß, ist der Eigenthümer **Berthold Eichler** aus Dombrowo für den Fleischschaubezirk **Dombrowo,** welcher aus der Gemeinde Dombrowo besteht, als amtlicher Fleischbeschauer widerruflich von mir bestellt worden.

Kuschlin, den 6. Juli 1899.

Der int. Distrikts-Kommissar.

Nro. **784.** Für den neu gebildeten Fleischschaubezirk **Roschnowo Gut** mit den Ortschaften Roschnowo Gut, Marschewitz und Zaganka, ist der Brennereiverwalter **Hellmuth Ahlgrimm** aus Roschnowo zum Fleischbeschauer widerruflich bestellt worden.

Obornik Nord, den 30. Juni 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **785.** Der Lehrer **Maximilian Kuzdowicz** zu Lussowo ist zum Fleischbeschauer für den neu eingerichteten Fleischschaubezirk **Lussowo,** umfassend die Ortschaften Lussowo, Sobiesiernie, Ottowo und Lussowko bestellt worden.

Tarnowo, den 30. Juni 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **786.** An Stelle des verstorbenen Fleischbeschauers Emil Albrecht ist der Heilgehülfe **Albert Golz** von hier **als Fleischbeschauer** vereidigt und bestellt worden.

Bomst, den 3. Juli 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **787.** **Ordnung**
für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Kostschin.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom heutigen Tage wird **für die Stadt Kostschin** nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von Einem vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von Einem vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2.

Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (G.-S. für 1891 S. 78) und des Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895

(G.-S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einen Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4.

Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideelen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen gerechnet worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet. Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes). Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte wird die denselben Gegen-

Digitized by Google

stand betreffende Ordnung vom 28. September 1895 aufgehoben.

Kostschin, den 3. Februar 1899.

Der Magistrat.
Stein.

Die Stadtverordneten.
Andreas Urbanowski. A. Wadynski. M. Szymanski. Luberski. Danielewski.

Vorstehende Umsatz-Steuerordnung vom 3. Februar 1899 für die Stadt Kostschin wird gemäß § 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Genehmigung zu Nr. 1261/99 B. A.

Posen, den 10. März 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.
von Borstell.

Vorstehender Genehmigungs-Verfügung des Bezirks-Ausschusses vom 10. März 1899 betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken in der Stadt Kostschin, ertheile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen ertheilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Rechnungsjahre 1899, 1900 und 1901 jedoch mit dem Vorbehalt, vor Ablauf dieser Frist diese Zeitbeschränkung fallen zu lassen, hiermit meine Zustimmung. — 5719/99 O. P.

Posen, den 16. Mai 1899.

Der Ober-Präsident.
J. V.: **Thon.**

Nro. **788.** **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Magistrats **für den Bezirk der Stadt Rawitsch** folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Die bisherige Nummerirung der Hausgrundstücke in den Vorstädten, d. h. derjenigen Straßen, welche außerhalb der Promenaden liegen, mit durchlaufenden Nummerziffern wird aufgehoben.

Die Gebäude resp. Hausgrundstücke jeder einzelnen dieser Straßen werden fortan und zwar auf der von der inneren Stadt aus linken Seite mit von eins beginnender ungerader, auf der rechten Seite mit von zwei beginnender fortlaufender gerader Ziffer bezeichnet.

Die Grundstücke am Berliner, Posener, Breslauer und Wilhelms-Stadtgraben, welche nur an einer Seite bebaut sind, erhalten von eins beginnende, von links nach rechts fortlaufende Nummern.

§ 2.

Jedem einzelnen Grundstückseigenthümer in den Vorstädten wird schriftlich mitgetheilt, welche neue Nummer gemäß § 1 jedes Gebäude resp. Hausgrundstück erhält.

§ 3.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, innerhalb zwei Wochen nach Empfang der in § 2 erwähnten Mittheilung über dem Haupteingang seines an der Straße bezw. an einem öffentlichen Platze belegenen Hauses ein mindestens 12 cm hohes und 12 cm breites blaues Emailleschild anzubringen, welches die neue Hausnummer in weißer Schrift zeigt.

Gleichzeitig ist die alte Hausnummer zu entfernen.

In besonderen Fällen kann die Polizei-Verwaltung auch andersartige Nummerschilder zulassen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Rawitsch, den 27. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.
Krakau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nro. **789.** **Privatschulen.**

Dem Fräulein Sophie Wleklinska aus Jersitz, Kreis Posen-Ost, zur Zeit in Posen wohnhaft, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Posen als Hauslehrerin zu wirken.

Personal-Veränderungen.

Nro. **790.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Ernannt sind: zum Postinspektor, der Postkassirer Schliwa in Posen,

zum Postmeister, der Postsekretär Hoffmann in Neutomischel,

zum Ober-Telegraphenassistenten, der Telegraphenassistent Schmidt in Posen.

Angestellt sind: als Postassistent: die Postassistenten Weber in Jarotschin, Matthiesen in Ostrowo (Bz. Posen), Patzschke in Posen, und Radloff in Grätz (Bz. Posen); die Postanwärter Karsten in Bentschen und Schwachert in Wreschen.

Uebertragen ist: zunächst probeweise eine Postinspektorstelle bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Postkassirer Fritzsche aus Dresden,

die Verwaltung des Postamts in Kempen (Bz. Posen) dem Oberleutnant Curds aus Liepe bei Buschow,

die Verwaltung des Postamts in Pinne dem Postsekretär Schültke aus Burg (Bz. Magdeburg),

eine Kassirerstelle beim Postamt in Lissa (Bz. Posen) dem Ober-Postdirektionssekretär Katt aus Liegnitz.

Digitized by Google

Versetzt sind: der Postdirektor Wenzel in Kempen (Bz. Posen) nach Löwenberg (Schlesien),
der Postkassirer Polkehn in Lissa (Bz. Posen) nach Schmalkalden,
der Postmeister Wolf in Pinne nach Volkenhain,
der Ober-Postassistent Jung in Schwerin (Warthe) nach Posen,
der Ober-Postassistent Müller in Schwerin (Warthe) nach Fraustadt,
der Ober-Postassistent Wienke in Meseritz (Bz. Posen) nach Waldheim,
der Postverwalter Obarski in Brätz (Bz. Posen) als Ober-Postassistent nach Eilenburg,
der Postverwalter Nolte in Kostschin als Postassistent nach Pleschen,
der Postverwalter Solger in Owinsk nach Kostschin.

Es treten in den Ruhestand: der Postverwalter Hempel in Reisen.

Gestorben ist: der Ober-Postsekretär Kurts in Posen.

Nro. 791. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Boleslawice, Frankpol, Lenka Opatow, Moscinki, Siemianice, Szalonka und Trzebin, Kreis Kempen bis einschl. 28. September 1899;
2) desgleichen weitere Festlegung der Hunde in der Stadt Xions bis zum 12. September 1899.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Dembno, Luthynia, Franciskowo und Gory, Kreis Jarotschin.

II. Rotzkrankheit.

a. erloschen unter den Pferden:

1) des Bauern Wilhelm Peschel in Laßwitz, Kreis Lissa;
2) des Gutsbesitzers v. Prądzinski in Czerleinko, Kreis Schroda.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) der Ackerbürger Thomas Grützmann und Joseph Kraska zu Adelnau, der Güter Zembowo, Pogrzybow, Lonkocin und Groß-Gorzyce, des Wirths und Schulzen Johann Bartczak und des Häuslers Peter Grzesiak zu Pogrzybow, des Försters Gustav Stückler zu Raschkowek Forst, der Wirthe Kasper Kolek, Adalbert Makowski, Joseph Brodziak, Johann Nagel, Andreas Mlynarczyk und der Häusler Thomas Zimny, Martin Krawiec und Andreas Jendraszczyk zu Lonkocin, des Häuslers Andreas Kaczmarek zu Zembcow Abbau, des Wirths Andreas Malinowski, der Wirthin Agnes Grzegorowska, des Wirths Johann Skrzypek und des Häuslers Martin Dolata in Klein Topola, des Wirths Thomas Budziak in Pustk. Klimek, des Wirths und Schulzen Milnik in Szczury Hauland, des Wirths Kasimir Lesiewicz, der Arbeiter Jakob Urula und Stanislaus Rospenk zu Przygodzice pustk., des Johann Hyzy, Martin Dziędziol, Martin Brzezicha, Johann Jurek, Johann Bąk und Peter Zybala in Wierzbno sowie des Franz Gorny und Matthäus Wunk in Jankow przyg., der Viktoria Frąszczak, des Paul Terka, Paul Sobczak, Matheus Michalczak, Viktor Dolata, Johann Wodniczak, Michael Wydra, Josef Jurczak, Franz Skowronek, Adalbert Terka, Josef Duczmal, Paul Wewior, Andreas Nowak, Stanislaus Wodniczak, Michael Topolan und Franz Janas in Klein-Gorzyce, des Josef Perz, Thomas Ratay, Franz Miądowicz und Thomas Perz in Jankow przyg., Kreis Adelnau;
2) des Guts Widzim, des Guts und der Gemeinde Obra, des Vorwerks Rodewald, des Eigenthümers Johann Fröhlich und Stanislaus Janusz in Mariendorf, des Propsteipächters Stephan Michalak und des Eigenthümers Adam Firley in Primentdorf, Kreis Bomst;
3) des Guts Radlin, der Ortschaft Luszczanow und der Stadt Zerkow, Kreis Jarotschin;
4) der Wirthe Johann Kowalczyk, Peter Olejnik, Franz Kluska, Franz Zboron in Ostrowiec, der Wittwe Hedwig Tomalik in Laski und der Wirthe Anton Soinski, Johann Gandecki und Albert Postyrala in Ostrowiec, des Kasimir Kwiat und Thomas Panek in Rzetnia, Kreis Kempen;
5) des Guts Brucz̨kow, des Guts Lagiewnik, des Lehrers Rzymkowski in Gluchowo, des Ansiedlers August Pflanz in Wyganow, der Gemeinde Siebenwald, sowie des Wirths Johann Bukowski in Borzencice, Kreis Koschmin;
6) des Wirths Hermann Neike in Kawczyn, des Vorwerks Kawczyn, des Häuslers Valentin Kalek, Gabriel Skalecki, Martin Rajewicz in Granowko, der Wirthe Gottlieb Koch II, Julius Koch und Gottlieb John II in Kawczyn, des Lehrers Frąckowiak in Rombin, des Schuhmachers Joseph Dolinski in Gluchowo sowie der Gemeinde Racot, Kreis Kosten;
7) der Ortschaften Ustkow, Dombrowo und Luthynia Gemeinde sowie des Waldwärters Anders in Rhamberg, Kreis Krotoschin;
8) des Guts Groß-Tworsewitz, Kreis Lissa;
9) des Guts Bogdanowo, des Gutsbesitzers Alfred Milbradt in Gosciejewo und des Gutsbesitzers Schönberg in Gosciejewo, Kreis Obornik;
10) des Guts Alt-Kamienice und des Wirths Michael Pobiszczak in Sliwnik, Kreis Ostrowo;
11) des Guts Lenartowitz, des Vorwerks Lubomierz, der Deputanten in Kajewo, der Ortschaft Turowy, der Güter Marynin und Kowalew, der Wirthe

Digitized by Google

Valentin Kwasniewski, und Thomas Janczak in Prokopow, des Wirths Andreas Czajka in Prokopow, der Wirthe Johann Matuszkiewicz in Bismarcksdorf, Roch Pawlak in Sobotka, Anton Biesiada in Popowek, Josef Idzior zu Kotowiecko, Michael Jędrasiak zu Goluchowo, Florian Bieganski, Martin Walczak, Franz Zdunek, Adalbert Goralczyk, Anton Dolciak, Johann Glapa, des Zimmermanns Michael Stawny in Jedlec, des Zieglermeisters Pirschel zu Sobotka, der Wirthe Johann Rauhut zu Gorzno Hauland, Thomas Matyasik zu Czerminek, Franz Michalak zu Gutow, Johann Musiol, Adam Walczak zu Sobotka, des Propstes Schwarz zu Kucharki, des Guts Czerminek, der Vorwerke Borowiec und Jamy, der Wirthe Michael Solarczyk in Goluchow und Martin Smulka in Popowek, Kreis Pleschen;

12) des Guts Knischin, Kreis Posen-Ost;
13) der Gemeinde Pfarskie und des Guts Napachanie, Kreis Posen-West;
14) des Försters Freitag in Buchwerder, Kreis Rawitsch;
15) des Wirths Johann Chmielina in Kaliszkowice olob., der Wirthe Joseph Drabert, Adalbert Szmaj, des Auszüglers Johann Malyszka in Przedborowo, des Wirths Joseph Szych in Komorowo pustk. und des Häuslers Stanislaus Klepacz in Kaliszkowice olob., des Auszüglers Valentin Sieradzki, der Wirthe Joseph Olszewski, Franz Kusinski und Franz Sokolowski in Kaliszkowice kal., der Wirthe Andreas Blewaska, Michael Nowak, Sebastian Kempa in Doruchow, Anton Kozlowski, Peter Stempin und Johann Witkowski in Xionzenice, Ignatz Sitek in Bukownica, Kreis Schildberg;
16) des Wirths Karl Rauhut in Poln. Poppen, des Guts Poln. Wilke und der Eigenthümer Szymanski I in Mania und Olejnik in Poln. Wilke, Kreis Schmiegel;
17) der Güter Szoldry und Rakowka und des Wirths Leopold Michaelis in Gogolewo Hld., Kreis Schrimm;
18) der Güter Klein-Jeziory, Poklatki und Schrodka, der Gemeinde Schrodka und des Wirths Tomkowiak in Bylino, des Guts Koszuty und des Wirths Rodowski in Rusiborek, Kreis Schroda;
19) der Güter Kozubiec und Gorzyce sowie der Vorwerke Bielawy und Krzywagora, Kreis Wreschen.

b. ausgebrochen unter den Schweinen sowie Schafen bezw. Ziegen:

1) der Arbeiter Jakob Mrula und Stanislaus Rospenk in Przygodzice pustk., Kreis Adelnau;
2) der Gemeinde Luttynia, Kreis Krotoschin;
3) der Arbeiter Simon Stolarek und Adalbert Kwasniewski, des Gendarmen Eichberg in Sobotka, der Deputanten in Kajew und des Vorwerks Lubomierz, Kreis Pleschen.

c. erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Schuhmachers Adalbert Miskiewicz, der Wittwe Valentine Krysmalska, der Ackerbürger Joseph Karolewski, Peter Trawinski, Theodor Duczmal, Johann Slowinski, Hiazinth Orzeszynski, Martin Karwicki, des Arbeiters Franz Guzenda, der Ackerbürgerwittwe Marie Dulaj, der Ackerbürger Joseph Nawrocki, Stanislaus Karwacki, Matheus Adamkiewicz, Aloisius Miedowicz, Adalbert Karwacki, Franz Karwacki, Wladislaus Zielezinski, Joseph Woszczynski, Peter Kurkiewicz, der Stellmacher Johann Stybaniewicz und Ernst Schwabe, der Hausbesitzerfrau Bronislawa Dorozalska, des Gastwirths Paul Hempowicz, des Briefträgers Adalbert Dudkiewicz, der Ackerbürger Hieronim Mazurkiewicz, Johann Cyberski, Wladislaus Hakowski, Franz Rychlowski, Joseph Rychlowski, Johann Kędzierski in Sulmierzyce, des Guts Chwaliszewo I, des Wirths Wilhelm Wrobel in Lamki, der Wirthe Johann Rachwalski und Adalbert Sikora in Lonkocin, des Hauptlehrers Burian, des Wirths Johann Lis und des Schneiders Plontka, Kreis Adelnau;
2) des Guts Nieder-Alt-Driebitz, des Kutschners Anton Kutzner in Tillendorf, Kreis Fraustadt;
3) des Guts Jarogniewice, Kreis Kosten;
4) der Gemeinde Orla, des Wirths Pannwitz in Ladenberg und des Wirths Jajczyk in Dzierzanow, Kreis Koschmin;
5) des Guts Steinfeld, des Guts Rozdrazewo, der Gemeinde Bozacin, des Häuslers Jayte in Rosenfeld, der Wirthe Ignatz Kulas und Valentin Witek in Pustk. Witki, der Gemeinde und des Guts Glogowo, Kreis Krotoschin;
6) des Vorwerks Grune, des Zieglermeisters Ernst Ludwig in Kankel, des Vogts Anton Schmidt in Murkingen, Kreis Lissa;
7) des Guts Potschanowo und des Wirths A. Will in Smolary Hld., Kreis Obornik;
8) des Guts und der Gemeinde Slaborowice, Kreis Ostrowo;
9) des Wirths Anton Olejniczak zu Czechel, des Guts Gluski, des Müllers Edmund Winkowski zu Gutow, der Wirthe Anton Szostag zu Grudzielec, Johann Kucznicki zu Grudzielec, Stanislaus Dobrzynski, Franz Blaszczyk, Peter Lubonski und Joseph Adamczak zu Gutow und Kruszyk zu Kuchary, der Wirthe Johann Michalak und Adalbert Czekalski in Sobotka und Joseph Kluczyk in Gutow sowie des Guts Zbyki, Kreis Pleschen;
10) des Landwirths Lorenz Haussa in St. Lazarus bei Posen;
11) des Guts Galowo, Kreis Samter;
12) des Eigenthümers Johann Weiß in Trzcinica, Kreis Schmiegel;

Digitized by Google

13) der Güter Wlosciejewki, Blociszewo und Gaj b B., des Vorwerks Pucolowo, des Guts Dachowo, der Gemeinde Dachowo sowie des Guts Dziecmierowo, Kreis Schrimm;
14) der Ortschaft Biskupitz geistlich, des Besitzers Laakmann in Pentkowo, der Wirthe Wedepohl in Zasutowo, Albert Henkel in Promno sowie des Guts Glembokie und der Ortschaft Jerzyn, Kreis Schroda.

d. erloschen unter den Schweinen:

1) des Fleischbeschauers Brodala in Chwaliszewo, Kreis Adelnau;
2) der Wirthe Ignatz Kulas und Valentin Witek in Pustk. Witki, des Häuslers Jahte in Rosenfeld, des Guts Steinfeld, Kreis Krotoschin;
3) der Deputanten in Zbyki, Kreis Pleschen;
4) des Eigenthümers Johann Weiß in Trzcinica, Kreis Schmiegel.

IV. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Ackerbürgers Vinzent Sosinski in Sulmierzyce, Kreis Adelnau;
2) des Müllermeisters Reinhold Stähr, des Hotelbesitzers Henke, des Müllermeisters Otto Lindner und des Tischlermeisters Albert Bandke in Fraustadt, des Kutschners Ernst Wehner in Heyersdorf, des Vogts Strauß in Vorwerk Sophienhof, Kreis Fraustadt;
3) des Wirths Martin Wojtkowiak in Koczkowo, Kreis Gostyn;
4) des Arbeiters Johann Palicki in Woznik, des Arbeiters Stephan Idziak in Konkolewo, sowie der Wirthe Franz Paluszak und Joseph Raiczak in Niepruszewo, Kreis Grätz;
5) des Wirths Anton Łączniak in Zalesie, den Lehrers Molski in Golina, des Guts Ciswica sowie des Knechts Simon Klamecki in Robakow, Kreis Jarotschin;
6) des Schneiders Adalbert Wrobewski in Wyschanow, Kreis Kempen;
7) des Fleischermeisters Franz Wittig in Kosten, der Arbeiter Joseph Grzeskowiak in Konojad Gut, Johann Nowak in Kokoszyn, Anton Tul in Bonikowo Gut, Johann Szlapka in Pianowo, des Vogts Franz Książkowski in Sepno I, der Wittwen Gertrud Mackowiak in Konojad und Suszok in Alt-Oborzysk, des Wirths Mackowiak in Maximilianowo, des Dieners Kolanowski in in Bonikowo Gut, der Einlieger Papierz und Kaczmarek in Sepienko Gut, der Gemeinden Zbenchy und Biezyn, der Güter Jurkowo und Racot, sowie der Gemeinde Zaclaw, Kreis Kosten;
8) des Wirths Jakob Blaszczyk in Pogorzalki, sowie der Knechte Martin Olgrzymek in Pogorzela Gut und Franz Kubiak in Bielawy, Kreis Koschmin;
9) des Wirths Stanislaus Garbarek in Grembowo, Kreis Krotoschin;
10) des Lehrers Adalbert Szczawinski in Belencin, des Arbeiters Karl Mai in Feuerstein, des Portiers Jakob Mackowiak in Schloß Reisen, Kreis Lissa;
11) des Schmiedemeisters Adolph Rau in Kulkau, Kreis Meseritz;
12) des Mühlengutsbesitzers Krüger in Ruda auf seinem Gute zu Tlukawy, Kreis Obornik;
13) der Gemeinde Chmielinko, Kreis Neutomischel;
14) der Wirthe Roßa, Krüger und Mniszak in Naramowice, Kreis Posen-Ost;
15) der Gemeinde Kryskowo und des Guts Koloszczyn, Kreis Posen-West;
16) des Stellmachers Wyrwalla, des Vogts Wolny in Niemarzyn Gut, des Wirths Peter Hecek in Polędnice, des Wirths Franz Glowacz in Konary Gemeinde, des Knechts Valentin Bloniak in Konary Gut, der Wittwen Nawroth in Chojno und Schulz in Konary Gut, Kreis Rawitsch;
17) der Gutsleute in Neudorf, des Vorwerksbesitzers Grahlmann in Neudorf b. S. sowie des Vorwerks Luchanowo, Kreis Samter;
18) der Häuslerfrau Julianna Kania in Kotlowo, Kreis Schildberg;
19) des Hausbesitzers Berthold Heinrich in Wielichowo, des Wirths Skorupinski in Targowitz und der Wittwe Antonie Lawniczak in Parzenczewo Gut, Kreis Schmiegel;
20) der Vorwerksbesitzerin Julie Schubert in Kurnik, des Wirths Andreas Foltyn in Daszewice I, der Wirthin Karoline Kutzner in Konarskie Hld., Kreis Schrimm;
21) des Nachtwächters Torka in Polwica Gut, des Dieners Weise in Klein-Jeziory und des Arbeites Dropek in Tischdorf, Kreis Schroda;
22) des Eigenthümers Rudolph Leitel in Prittisch, Kreis Schwerin a. W.;
23) des Guts Mikuszewo, des Altsitzers Joseph Walczak in Groß-Cieske, des Ansiedlers Eduard Fischer in Kornaty und des Gutsverwalters Spieler in Kornaty Forst, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Stellmachers Walczak in Jaworzy, Kreis Gostyn;
2) der Eigenthümer Franz Teichert in Konkolewo, Michael Koczenka in Konkolewo und des Arbeiters Stephan Wozniak in Strzempin, Kreis Grätz;
3) des Guts Klenka, der Arbeiter Thomas Janicki und Thomas Szymczak in Gola Gut, Kreis Jarotschin;
4) der Güter Wiszkowo, Zielengowo und Klein-Rogaczewo, der Gemeinde Neu-Offowo, des Wirths Johann Owsianny in Kielczewo sowie

Digitized by Google

der Arbeiter Konkolewski und Anton Pawlak in Kurowo Gut, Kreis Kosten;
5) des Maurers Johann Metschen in Brätz, Kreis Meseritz;
6) des Wirths Karl Kutzner in Kuschlin, Kreis Neutomischel;
7) des Guts Bodußewo, des Lehrers Rieske in Friedensort, des Vogts Wegner und der Wittwe Jabkorska in Schimankowo, Kreis Obornik;
8) der Dominialarbeiter in Knischin, Kreis Posen-Ost;
9) des Guts Gora, Kreis Posen-West;
10) des Knechts Lorenz Popielas in Sackern Gut, Kreis Rawitsch;
11) der Gemeinde Wielonek und der Gutsleute in Konsinowo, Kreis Samter;
12) des Guts Rojowo, des Kuhhirten Howanski in Parzynow Gut, des Gastwirths Wodniakowski, der Wittwe Rosenberger, des Fleischers Hendrykowski, des Böttchers Pielucha, und der Eigenthümerin Kornet in Schildberg, Kreis Schildberg;
13) des Guts Gorka Duchowna, des Wirths Viktor Majorek in Neu-Bialcz, der Arbeiter August Langner in Robaczyn, Stephan Gorczak in Rothenfeld, Luczak in Poln. Jeseritz, Mai in Zygmuntowo, der Häuslerfrau Pawlowska in Bucz, des Oberförsters Mysiak und der Wirthsfrau Druse in Kotusch, des Guts Suckel, des Wirthschaftsinspektors Wojciechowski und des Arbeiters Konieczny in Alt-Szczepankowo, Kreis Schmiegel;
14) der Güter Zaborowo und Grzybno, der Wirthe Martin Pieczynski in Rogalinek, Grygier und Bartkowiak in Nieslabin, Joseph Krol in Strzynki, des Kaufmanns Karl Klupp, des Schmiedemeisters Hermann Scheller und des Korbmachers Wichlarz in Xions, Kreis Schrimm;
15) des Gutsbesitzers Nagel in Rokitten, Kreis Schwerin a. W.;
16) des Probsteipächters Romuald Steinborn in Ostrowo geistlich, des Pächters Johann Jozwiak in Sokolnik, der Arbeiters Joseph Plucinski in Janowo, des Wirths Reinhold Vogt in Czeszewo, des Müllers Trenerowski in Mikoszewo, des Lehrers Schoefinius, des Häuslers Adalbert Kubiak in Czeszewo, des Ziegelstreichers Ludwig Miara in Groß-Ciesle, des Arbeiters Peter Luczyk in Budzilowo, des Landwirths Walther Zetsche in Oblaczkowo, Kreis Wreschen.

V. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Hauptlehrers Jablonski in Skalmierzyce, des Gemeinde-Vorstehers Mentzel in Pfary, des Dieners Johann Heinz in Rossoschütz, des Guts Czachory, Kreis Ostrowo;
2) des Besitzers des Etablissements „Schilling", Kreis Posen-Ost.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Wroniawy, Kreis Bomst;
2) des Mühlenbesitzers Wadepohl und des Arbeiters Blaszczyk in Olobok, Kreis Ostrowo;
3) des Guts Wonsowo, Kreis Neutomischel.

VI. Schweinepest.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Guts Chorzemin, Kreis Bomst.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsattest beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mk. einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Sonderbeilage
zu Nr. 28 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 10. Juli 1899.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Artikels 14, Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-Ges.-Bl. Nr. 27 S. 685) und auf Grund des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 ordne ich **zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche** hiermit Folgendes an:

1. Der **Handel** im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, sowie die **Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten** in den Kreisen **Pleschen, Schroda, Ostrowo, Krotoschin, Kosten, Adelnau, Posen-West, Schrimm, Jarotschin, Obornik, Koschmin, Fraustadt, Schildberg, Grätz, Schmiegel, Kempen** und **Bomst** wird hiermit **bis einschließlich den 31. August 1899 untersagt.**
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 5. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J.-Nr. 1763/99 I. D. b.

von Jagow.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonderbeilage

zu Nr. 28 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 10. Juli 1899.

Bekanntmachung.

Zu Gemäßheit des Artikels 14, Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R. Ges. Bl. Nr. 27 S. 685) und auf Grund des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 ordne ich **zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche** hiermit Folgendes an:

1. Der **Handel** im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, so wie die **Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten** in den Kreisen **Pleschen, Schroda, Ostrowo, Krotoschin, Kosten, Adelnau, Posen-West, Schrimm, Jarotschin, Obornik, Koschmin, Fraustadt, Schildberg, Grätz, Schmiegel, Kempen** und **Bomst** wird hiermit bis **einschließlich den 31. August 1899 untersagt.**
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 5. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

J.-Nr. 1763/99 I. D. b.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 29. Ausgegeben den 18. Juli **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 792. Inhalt des Reichsgesetzblatts. — 793. Entwässerungs-Genossenschaft Olszewo. — 794. ländliche Fortbildungsschulen. — 795. Jahrmarkt in Altkloster. — 796. Landstraße Kröben—Jutroschin. — 797. Spedition ꝛc. Berufsgenossenschaft. — 798. Haferpreise. — 799/800. Umschulungen. — 801. Kaulfuß-Dumsch'scher Stiftungsfonds. — 802. Ruhegehaltskasse. — 803. Förster Woydt. — 804. Prüfung Einjährig-Freiwilliger. — 805. Stempel-Verkaufsstellen. — 806/807. Postagenturen in Kolowiecko und Hartmannsfeld. — 808. Markscheider. — 809. Bezirks-Veränderung. — 810. Wreschener Anleihescheine. — 811. Wegeverlegung. — 812. Wegesperrung. — 813. Schlachthaus-Errichtung. — 814. Heilighaltung der Sonntage. — 815. Thierseuchen.

Nro. **792.** Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2588 das Gesetz wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds, vom 1. Juli 1899; unter

Nr. 2589 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1899, vom 1. Juli 1899; unter

Nr. 2590 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899, vom 1. Juli 1899; unter

Nr. 2591 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, vom 1. Juli 1899; und unter

Nr. 2592 das Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 1. Juli 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **793.** Die §§ 6 und 7 des Statuts für die **Entwässerungs-Genossenschaft Olszewo im Kreise Schroda** vom 4. Februar 1897 werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheiles werden sie in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7.

Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentöffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere beziehungsweise deren Kommissar läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisions-

Digitized by Google

verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Vorstehende Abänderungen, welche von der Generalversammlung der Genossenschafts-Mitglieder unter dem 14. April 1899 beschlossen worden sind, werden auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 4. Juli 1899.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: **Sterneberg.**

Abänderung des Statutes für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Olszewo im Kreise Schroda vom 4. Februar 1897.

I. C. 5464.

Nro. **794.** Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 11. Juni v. Js. — I B. 4461 — theile ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit, daß in der Zeit **vom 2. Oktober bis 4. November d. Js.** an der **Landwirthschaftsschule in Liegnitz** wiederum **ein Kursus behufs Ausbildung von Volksschullehrern zur Ertheilung des Unterrichts an ländlichen Fortbildungsschulen abgehalten** werden soll, welcher den ersten Theil eines aus zwei Kursen bestehenden neuen Gesammtlehrganges darstellen wird. Zu demselben sollen, neben Lehrern aus der Provinz Schlesien, soweit angängig, auch wieder solche aus den Provinzen Pommern und Posen, sowie dem Regierungsbezirk Frankfurt a. O. zugelassen werden.

Lehrgegenstände des bevorstehenden Kursus sind: Chemie, Pflanzenproduktionslehre, Zoologie und landwirthschaftliches Unterrichtswesen nebst Uebungen.

Im Interesse der gründlicheren Vorbildung der Kursisten erachte ich es für erwünscht, daß diese nicht nur an einem einzelnen Kursus, sondern an einem vollständigen, zwei Kurse umfassenden Lehrgange Theil nehmen, wobei es nicht unbedingt nöthig ist, die der Bezeichnung als erster oder zweiter Kursus des Gesammtlehrganges entsprechende Reihenfolge inne zu halten. Ich ersuche deshalb, zunächst festzustellen, ob die aus dem dortigen Verwaltungsbezirke stammenden Theilnehmer des vorjährigen Kursus, welche nicht etwa schon einen vorhergegangenen Kursus besucht haben, bereit sind, auch an dem diesjährigen Kursus Theil zu nehmen und ob dieser Betheiligung von Seiten der Ortsschulbehörde zugestimmt wird, sowie, ob auf die früher aus Gemeindemitteln ꝛc. bereit gestellten Beihülfen wieder zu rechnen ist. Außerdem stelle ich anheim, auch andere Lehrer ländlicher Volksschulen durch entsprechende Veröffentlichungen oder auf sonstige geeignete Weise auf den neuen Kursus aufmerksam zu machen, alsdann die eingehenden Meldungen darauf zu prüfen, ob von der beabsichtigten Ausbildung der betreffenden Lehrer eine Förderung des ländlichen Fortbildungsunterrichts zu erwarten steht. Hierbei ist auch anzugeben, ob die Gemeinden sich zur Tragung eines Theils der Unterhaltungskosten verpflichtet haben oder welchen derselben wegen unzureichender Leistungsfähigkeit der Beitrag zu erlassen sein wird. — Gesch.-Nr. I B. 3360.

Berlin, den 31. Mai 1899.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Hammerstein.

An die Königliche Regierung zu Posen.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß uns die Meldungen durch Vermittelung der zuständigen Herren Kreisschulinspektoren bis **spätestens den 1. August 1899** vorzulegen sind. Später eingehende Gesuche finden keine Berücksichtigung. Jeder Meldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und welchen Theil der Unterhaltungskosten sich die betreffende Gemeinde zu tragen verpflichtet hat, oder ob beantragt wird, der Gemeinde den Beitrag wegen ungenügender Leistungsfähigkeit zu erlassen. Die betreffenden Lehrer haben sich dieserhalb mit den zuständigen Gemeindevertretern in Verbindung zu setzen. — J.-Nr. 4870/99 II Gen.

Posen, den 29 Juni 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **795.** An Stelle des in der **Gemeinde Altkloster,** Kreis Bomst, am 15. Juni d. Js. aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 2. August d. Js.** angesetzt worden.

zu Z. 3256/99 I. G.

Posen, den 9. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **796.** Zur Beseitigung früher hervorgetretener Zweifel über den Verlauf der **Landstraße von Kröben nach Jutroschin** wird hierdurch landespolizeilich bestimmt, daß der Weg von Kröben über Wlostowo, Chwalkowo, Skoraszewice, Wilkonice, Pasierby und Rogozewo nach Jutroschin die Landstraße Kröben—Jutroschin bildet. Der Weg von Dlonie über Kolaczkowice nach Skoraszewice ist ein gewöhnlicher Kommunikationsweg.

Z. 2467/99 I. Eb. 1. Ang.

Posen, den 1. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

Nro. **797.** Zum Vertrauensmann des die Kreise Neutomischel, Samter, Obornik und Grätz umfassenden **19. Bezirks der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, Sektion II in Breslau** ist Herr **Berthold Mänel** in Neutomischel und zum Vertrauensmann des die **Stadt Posen** umfassenden **17. Bezirks** Herr **Max Rosenberg,** Inhaber der Firma Moritz Kreczynski Nachf. in Posen für die Zeit vom 1. Oktober 1899 bis dahin 1902 gewählt worden. — 509/99 I. K.

Posen, den 9. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **798.** **Berichtigung.**

In der in Stück 28 für 1899 unter laufender Nr. 759 veröffentlichten Nachweisung muß es bei dem Hauptmarktort Ostrowo hinsichtlich des Preises für je 100 kg Hafer heißen **12 Mk. 81 Pf.** Die ursprünglich angegebenen Zahlen (9 Mk. 52 Pf.) beruhen auf einem Versehen. — 2979/99 I. M.

Posen, den 13. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **799.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1899 ab **die katholischen Hausväter** des Gemeindebezirks **Swierkowko,** Kreis Obornik, aus der Schulsozietät **Wargowo ausgeschult** und mit der paritätischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule **in Maniewo,** Kreis Obornik **vereinigt.** — 3627/99 IIb².

Posen, den 6. Juli 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Nro. **800.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April cr. ab die evangelischen und katholischen Hausväter des Guts- und Gemeindebezirks Esterpole, sowie des Gemeindebezirks Ludwigsdorf, Kreis Schrimm, aus der **Schulsozietät Przylepki katholisch ausgeschult** und zu der **katholischen Schulsozietät in Jaszkowo,** Kreis Schrimm, **zugeschult.** — J.-Nr. 4055/99 IIb².

Posen, den 6. Juli 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Nro. **801.** Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Zeit vom 1. April 1898 bis Ende März 1899 im Ganzen **15000 Mk. aus dem Kaulfuß-Dumsch'schen Stiftungsfonds zu Unterstützungen** beziehungsweise zu **Ausstattungen hülfsbedürftiger Kinder von evangelischen Predigern des Regierungs-Bezirks Posen** verwendet worden sind.

Unter Hinweis auf die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. August 1866, Seite 364, wörtlich mitgetheilten Bestimmungen des Stifts fordern wir alle Diejenigen, welche pro 1899 einen Anspruch auf Unterstützung zur Ernährung, Verpflegung, Erziehung und Ausbildung sowie auf eine Ausstattung aus dieser Stiftung glauben begründen zu können, hierdurch auf, binnen einer Frist von **spätestens drei Monaten** sich mit ihren Gesuchen an das Kuratorium der Kaulfuß-Dumsch'schen Stiftung, zu Händen des Herrn **Pastor Hensel** in **Jutroschin,** Kreis Rawitsch, zu wenden und dieselben mit folgenden Attesten zu belegen, daß der zu Unterstützende

a. ein in rechtmäßiger Ehe erzeugtes Kind eines evangelischen Pfarrers oder Predigers ist, welcher sein Pfarr- oder Predigtsamt im Regierungsbezirk Posen entweder noch verwaltet oder doch bis zu seiner Emeritirung bezw. bis zu seinem Tode verwaltet hat,
b. arm ist, d. h. kein Vermögen besitzt resp. keine Renten bezieht, welche seinen Unterhalt sicher stellen,
c. weder aus anderen Instituten seinen Unterhalt bezieht, noch sich selbst seinen Unterhalt zu erwerben im Stande ist, noch auch vermögende Verwandte hat, welche zu seiner Erhaltung verpflichtet wären,
d. von guter Führung und ein Glied der evangelischen Landeskirche ist.

Die Erfordernisse ad a und d müssen durch Beibringung von Attesten des betreffenden Pfarrers oder Superintendenten, die ad b und c durch Atteste der Polizeibehörde (in den Städten Seitens des Bürgermeisters, für ländliche Ortschaften Seitens des Kreislandraths) dargethan werden.

Unvollständige Atteste vermögen einen Anspruch auf Berücksichtigung nicht zu begründen und werden zurückgegeben werden. — 5499/99 IIc Gen.

Posen, den 6. Juli 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Nro. **802.** **Berichtigung.**

In der in der Sonderbeilage zu Nr. 25 unseres Amtsblattes von 1899 zum Abdruck gebrachten Bekanntmachung **des Vertheilungsplanes der Lehrer-Ruhegehaltskasse** für das Etatsjahr 1898/99 muß es unter „IV. Fraustadt" heißen:

bei lfd. Nr. 19: **Deutsch-Jeseritz** (anstatt Deutsch-Jersitz),
bei lfd. Nr. 21: **Kaltworwerk** (anstatt Kalkowerk),
bei lfd. Nr. 29: **Luschwitz kath.** (anstatt Siedlec kath.).

J.-Nr. 5668/99 II. Gen.

Posen, den 11. Juli 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Digitized by Google

Nro. **803.** Vom 1. September 1899 ab ist der Förster **Woydt** zu Hegewald, Oberförsterei Wronke, auf die **Försterstelle zu Chomno,** Oberförsterei Hundeshagen versetzt worden.

J.-Nr. 3529/99 IIIc. 1. H. K.

Posen, den 6. Juli 1899.

Königliche Regierung.

Werner.

Nro. **804.** Gesuche um **Zulassung zur diesjährigen Herbstprüfung über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst** sind gemäß § 91, 2 der Wehrordnung vom 22. November 1888 spätestens bis **zum 1. August d. Js.** an die unterzeichnete Prüfungskommission einzureichen.

Der betreffenden Meldung sind nachbezeichnete Schriftstücke — sämmtlich im Original — beizufügen:

a. eine standesamtliche Geburtsurkunde,
b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden und auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß,
d. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

Außerdem ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will.

J.-Nr. 343/99 P. C.

Posen, den 8. Juli 1899.

Prüfungskommission
für Einjährig-Freiwillige
Der Vorsitzende.
Machatius.

Nro. **805.** **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **in Jersitz, Wilda** und **St. Lazarus je eine Landesstempel-Verkaufsstelle errichtet** worden ist und zwar ist dieselbe in Jersitz dem Restaurateur **Rehdanz** daselbst, Große Berlinerstraße 46, diejenige in Wilda dem Gemeindekassen-Rendanten **Dreizehner** daselbst, diejenige in St. Lazarus dem Kaufmann und Hausbesitzer **Franz Rehdanz** daselbst übertragen worden.

Posen, den 7. Juli 1899.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Nro. **806.** **Bekanntmachung.**

Bei der Postagentur **Kotowiecko,** Kreis Pleschen, ist der **Telegraphenbetrieb und Unfallmeldedienst** eingerichtet worden.

Posen, den 7. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Pfaehler.

Nro. **807.** **Bekanntmachung.**

In **Hartmannsfeld** (Bz. Posen) tritt am 1. August **eine Postagentur** in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirk derselben werden folgende Orte zugetheilt:

Paczkowo Dorf und Abbauten, Sokolniki gwiazdowskie Dorf, Klein-Sielierki Dorf und Abbauten, Groß-Sielierki Dorf und Abbauten und Skalowo Vorwerk, sämmtlich gegenwärtig zum Landbestellbezirk des Kaiserlichen Postamts in Kostschin gehörig —, und Sarbinowo Dorf und Abbau, gegenwärtig zum Landbestellbezirk des Kaiserlichen Postamts in Schwersenz gehörig.

Posen, den 6. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Pfaehler.

Nro. **808.** **Bekanntmachung.**

Der konzessionirte Markscheider **August Hammer** hat seinen Wohnsitz von Görlitz nach **Waldenburg i. Schl.** verlegt.

Der konzessionirte Markscheider **Georg Gilbert** hat seinen Wohnsitz in **Charlottenhof bei Königshütte** genommen.

Breslau, den 8. Juli 1899.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **809.** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Jarotschin hat in der Sitzung am 22. Juni d. Js. auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständniß mit den Interessenten beschlossen, daß das dem Gastwirth **Salomon Rosenbaum** zu Pleschen gehörige im Grundbuche der Gemeinde Lawau unter Kartenblatt Nr. 1 Parzelle Nr. 319/63 verzeichnete Grundstück von 18 ar 30 qm in kommunaler Beziehung von dem Gemeindebezirk **Lawau abgetrennt** und mit dem Gemeindebezirk **Slawoszew vereinigt** werde.

J.-Nr. 978/99 K. A.

Jarotschin, den 6. Juli 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. V.: **Dr. Huber,**
Regierungs-Assessor.

Nro. **810.** **Bekanntmachung.**

In der am 17. Juni stattgefundenen notariellen **Auslooſung der Anleihescheine des Kreises Wreschen** sind nach Maßgabe des festgesetzten Tilgungsplanes nachbezeichnete Nummern zur Tilgung im Jahre 1899 gezogen worden:

Litt. A. Nr. 3 über 2000 Mk.
Litt. B. Nr. 17, 79, 124 und 155 über je 1000 Mk.
Litt. C. Nr. 43, 104, 131, 159, 222, 232, 243 und 265 über je 500 Mk.
Litt. D. Nr. 184, 185 und 191 über je 200 Mk.

Diese Stücke werden hiermit den Inhabern **zum 1. Januar 1900 mit der Aufforderung gekündigt,** von diesem Tage ab die Valuta gegen

Digitized by Google

Rückgabe der betreffenden Stücke nebst Talons und Kupons bei der Kreiskommunalkasse hierselbst abzuheben.

Wreschen, den 1. Juli 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Wreschen.

Nro. **811.** Der Eigenthümer **Wilhelm Freyer** in Scharke beabsichtigt, einen Theil des Kommunikationsweges **von Kirchplatz-Borui nach Bentschen** in der Nähe seines Gehöfts zu Scharke **zu verlegen** und in eine gerade abgekürzte in den Gemeindebezirk Grubske zu bringen.

Ich bringe dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß **Einsprüche innerhalb vier Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten, wo Antrag nebst Zeichnung zur Einsicht ausliegt, schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können.

Bentschen, den 8. Juli 1899.

Der Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **812.** Infolge Pflasterung des Kommunikations-Weges Goreczli bis zur Chaussee Radenz—Rusko ist der Weg **Zinnawoda bis zur Chaussee nach Rusko gesperrt.**

Borek, den 12. Juli 1899.

Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **813.** Der Fleischermeister **Simon Wittenberg** beabsichtigt auf seinem hierselbst unter Nr. 220 belegenen Hausgrundstücke **ein Schlachthaus zu errichten.**

Dies wird mit Bezug auf § 16 der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die Anlage innerhalb zwei Wochen bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung schriftlich oder zu Protokoll anzubringen sind; später eingehende Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Zur Erörterung der etwa angebrachten Einwendungen wird ein Termin auf Mittwoch, **den 2. August 1899,** Vormittags 11 Uhr, im Polizeibureau hierselbst anberaumt und weise ich darauf hin, daß auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden verhandelt werden wird.

Die Beschreibung und Zeichnug der Anlage kann hier eingesehen werden.

Neustadt b. P., den 6. Juli 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **814.** **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 16 der Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen vom 14. April 1896 über die **äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage** wird hierdurch **für den Stadtbezirk Wollstein als Zeit des Nachmittagsgottesdienstes** die Zeit **von 2 bis 4 Uhr** festgesetzt. Wollstein, den 3. Juli 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Matzel.

Nr. **815.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Puszczykowko, Alt-Puszczykowo, Unterberg, Niwka, Sachsenfelde, Rogalinek und Forsthaus Waldecke, Kreis Schrimm.

II. Rotzkrankheit.

a. ausgebrochen unter den Pferden:

1) des Rittergutsbesitzers von Trzebinski in Czarnotki, Kreis Schroda.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Gastwirths Wawrzyniak in Lamki, der Wirthe August Cierpinski in Lewkow Hauland, Andreas Szkudlarz, Adam Gmur und Michael Banach in Radlow, Stanislaus Lizakowski, Martin Dolata, Valentin Biedowicz, Franz Sikora und Johann Skrzypek in Klein-Topola, der Deputanten in Jelitow Gut, der Wirthe Johann Bogus in Pogrzybow, Andreas Kryjom, Johann Krolik in Lembcow, Andreas Janiak in Klein-Topola, Karl Zirke und Gottfried Litschke in Szczury Hauld., des Zieglermeisters Schröder in Zembcow Ziegelei, des Adalbert Bzik, Simon Koniarek, Valentin Baura in Klein-Gorzyce, des Anton Kurzawa, Joseph Dzięciol und Thomas Lawniczak in Nabyszyc, des Adalbert Urbaniak II, Johann Urbaniak I, Stanislaus Chwaliszewski in Danischin, des Roch Sikora in Cegla Abbau, des Guts Danischin, des Adalbert Thomas und des Peter Wolczyk in Wierzbno sowie des Lehrers Stawny in Danischin, Kreis Adelnau;
2) des Guts Widzim, der Gemeinde Neu-Obra Hld, des Gastwirths Vierling in Alt-Obra Hld., des Gemeindevorstehers Theodor Helbing und des Eigenthümers Albert Pijanowski in Schenawe, Kreis Bomst;
3) des Gärtners Franz Nieke in Zedlitz, des Kutschners Gustav Nitsche, des Gärtners Otto Michel in Zedlitz, des Bauergutsbesitzers Ernst Gäbler in Geyersdorf, des Kutschners August Rösler und Gustav Brettschneider in Gurschen sowie des Stellenbesitzers Ernst Michel in Zedlitz, Kreis Fraustadt;
4) der Wirthe Joseph Majewski und Franz Andrzejewski in Sulkowitz, Kreis Gostyn;
5) des Guts Bielawy und der Vorwerke Separowo und Kubaizyn, Kreis Grätz;
6) der Güter Chytrowo, Kretkow, Miniszew, der Vorwerke Waldhof, Elisenwalde, Hermanowo, Chromiec, des Gastwirths Wojciechowski in Chromiec Hauld., der Wirthe Karl Zakowski, Anton Paprzycki und Hermann Knoll in Prusinow, Adalbert Boruszewski, Stanislaus Stępniak, Franz Tomczak, Franz Bąk und Johann

Digitized by Google

Sobczyk in Lowencice sowie des Ansiedlers Wilhelm Schulz in Lowenitz, Kreis Jarotschin;

7) des Gastwiths Salomo Cohn in Rzetnia, Kreis Kempen;

8) des Guts Targoszyce, des Gemeindevorstehers Johann Wosinski in Fyalow, des Ansiedlers Friedrich Schöning in Gluchowo, der Wirthe Johann Turbanski in Klein-Zalesie und Johann Morawski in Borzencice, Kreis Koschmin;

9) des Guts Jurkowo, des Vorwerks Wronowo, der Wirthe Joseph Wojciechowski, Johann Kubiak in Neu-Golembin, Andreas John in Kadoczyn, Kreis Kosten;

10) des Ackerbürgers Wilhelm Gahl in Dobrzyca, des Guts Kobierno, der Gemeinden Kobierno, Koryta und Rosenfeld sowie des Wirths Franz Szczotka in Gorzupia pustk., Kreis Krotoschin;

11) des Rittergutsbesitzers von Ponikiewski in Brylewo, Kreis Lissa;

12) des Guts Gosciejewo, des Vorwerks Maniewo und des Wirths Johann Jahnz in Tlukawy, Kreis Obornik;

13) der Gemeinden Slawin, Strzegow und Leziona, Kreis Ostrowo;

14) der Propstei in Czermin, des Wirths Depczynski, des Gastwirths Piotrowski, der Lehrer Krampe und Pfennig in Czermin, des Guts Pacanowitz, der Deputanten in Goluchow und Przekupow, des Ansiedlers Heinrich Eistrup in Pirschütz, der Wirthe Adamski, Goralczyk, Matysiak, Scholow, Witczak, Dymny und Skalecki in Brzezie, Lorenz Mlynarczyk, Ignatz Kowalski, Ignatz Staszak, Blasius Nowak, Adalbert Bieganski, Franz Musiol, Franz Plywaczyk und des Lehrers Weber in Jedlec, des Wirths Martin Matczak in Bismarcksdorf, des Sattlers Kleber in Sobotka, des Lehrers Sachweh in Rothendorf, der Wirthe Michael Kubasik, Anton Wysocki, Andreas Tanas, Anton Szymoniak und Martin Maruszewski in Kajewo, Johann Olejniczak in Bismarcksdorf, Bartholomäus Wengrzynowski, Valentin Bocian, Franz Ziętek, des Lehrers Tolaczynski, Lorenz Zawija in Goluchow, des Guts Moltkesruhm, der Wirthe Joseph Marciniak, Johann Tomaszewski, Andreas Plywaczyk, Valentin Mazurek, Joseph Walczak in Jedlec, Joseph Ryfa in Gutow und Joseph Walczak in Sobotka, Kreis Pleschen;

15) des Guts Konarzewo mit Vorwerken, der Gemeinde Konarzewo, des Gemeindevorstehers Zytkowiak und des Wirths Valentin Szymanski in Sobiesiernie, des Gastwirths Hoppenheit und des Wirths Wiciak in Dombrowo, Kreis Posen-West;

16) des Wirths Stanislaus Glogowiec in Bukownica, der Wittwe Marianna Zielewicz in Schildberg, Kreis Schildberg;

17) des Gastwirths Owsianny, der Wirthe Johann Wozniczek II in Poln. Wilke, Joseph Bola in Sniaty, Adam Mroskowiak in Jaskolki, Franz und Adalbert Ruta, Ignatz Walkowiak, Martin Moczynski, Adalbert Wawrzynowski, Joseph Frąckowiak, Thomas Turek und der Wittwe Jyzdonczyk in Sniaty, des Valentin Cielebąk, Kasimir Durka, Lehrers Siebner, Thomas Kowalski, Lorenz Olejnik, Josef Wawrzynowski, Roman Labinski, Stanislaus Luczak, Stanislaus Nowak, Stanislaus Makata, Thomas Kriegelski, Stefan Mania, Josef Wozniczak, Ignatz Kozlowski, Josef Cielebąk, Peter Marciniak, Mathias Durka, Josef Sumela, Adalbert Gozdzior, Jakob Lesnik, Mathias Dubski, Valentin Waszyk, Anton Gorniak, Michael Adamczewski, Martin Szymanski I, Lorenz Rzepka, Stefan Bieczynski und Adalbert Bernacki in Poln. Wilke, Kreis Schmiegel;

18) der Güter Chalawy, Tworzymirki, Runowo, der Gemeinden Podrzekta, Stadt Dolzig, Skrzynki, Robakow und Runowo, Kreis Schrimm;

19) der Ortschaften Romanowo Gemeinde, Eschwalde Gut, Siedlec Htd. und Biskupitz Königl., Kreis Schroda.

b. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Lehrers Stawny in Danischin, Kreis Adelnau;

2) des Guts Chytrowo, Kreis Jarotschin;

3) des Wirths Joseph Walczak in Sobotka, Kreis Pleschen;

4) des Ackerbesitzers Joseph Adamski in Schildberg, Kreis Schildberg;

5) der Pächter Lakomczyk, Krol und Pawlik in Helenopol, Kreis Schmiegel.

c. ausgebrochen unter den Schafen:

1) des Vorwerks Wronowo, Kreis Kosten.

d. ausgebrochen unter den Ziegen:

1) der Dienstleute Gärtner, Brychcy, Wozny, Blodarczak und Smidoda in Paulswiese, Kreis Bomst.

e. erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Ackerbürgers Johann Karwicki, der Arbeiter Ignatz Morawski, Bartholomäus Zyber, der Ackerbürger Valentin Stankiewicz, Chrisostom Garyantesiewicz, der Hausbesitzerin Hedwig Paszek, des Hausbesitzers Johann Zydel, der Ackerbürger Theodor Laudowicz, Ludwig Januszkiewicz, der Arbeiterin Marie Miazga, des Schmieds Anton Hubrich, der Ackerbürger Franz Krysmalski, Atoisius Chmielewski, der Arbeiterin Josepha Piechocka, des Ackerbürgers Franz Kolot, des Schneiders Martin Zielczinski, des Arbeiters Leon Szymanski in Sulmierzyce, des Guts Skrzebow, der Wirthe Johann Furmanek in Jankow zal. II., Martin Sikora in pustk. Cegla und Lorenz Brodala in Chwaliszew II, Kreis Adelnau;

Digitized by Google

2) des Guts Rozbitek, Kreis Birnbaum;
3) des Gutsbesitzers Adam Markwitz in Altkloster, des Guts Rakwitz, der Eigenthümer Gotthard Heinrich und Heinrich Gewiß in Rakwitz Dorf, Kreis Bomst;
4) des Guts Gromblewo mit Strzelce und Pantaleonowo, der Gemeinden Gromblewo und Strzelce, Kreis Grätz;
5) der Deputanten in Roszkow, Kreis Jarotschin;
6) des Guts Dembowitz und des Vorwerks Skokowka, Kreis Koschmin;
7) des Lehrers Stachowiak und des Kanalaufsehers Josefowski in Bonikowo, Kreis Kosten;
8) des Vorwerks Grüneiche und der Gemeinde Gorzupia (bis auf die Ausbauten cfr. Nr. 17 des Amtsblatts) sowie der Wirthe Johann Poterek, Johann Wolniak, Johann Dybka und der Marie Moras in Lutogniewo, Kreis Krotoschin;
9) der Gutsbesitzer Wernicke und Raymann in Tarnowo, Kreis Obornik;
10) der Güter Sliwnik und Osiek, Kreis Ostrowo;
11) des Guts Korskwy, des Mühlenbesitzers Lobermeyer in Rokutow, der Wirthe Franz Cieslak, Kasimir Rogacki in Zbyki, Adalbert Cichy in Czechel, Nikodem Lukosz in Droszewo, Johann Tondasch und Karl Burkert in Gorzno Hauld., Isidor und Anton Blaczyk, Johann Szczepanski in Boncin Dorf, Michael Dobras in Grudzielec Hauland, Adalbert Michalak in Czechel, des Lehrers Jungblut in Bismarcksdorf, des Häuslers Lorenz Lusiak in Grudzielec sowie der Güter Popowek und Bieganin, Kreis Pleschen;
12) der Firma Gebrüder Wulff in Jersitz (an der Glogauer Straße), Polizeibezirk Posen-Stadt;
13) des Guts Prochy, Kreis Schmiegel;
14) der Güter Wlosciejewki und Pfarskie, Kreis Schrimm;
15) der Güter Krzyzowniki, Komorniki, Tischdorf und Babin, der Deputanten in Kijewo Gut, des Probstes Marszewski in Sniecisko, der Gemeinden Pienschkowo, Kijewo und des Wirths Anton Gresling in Anna Kolonie, Kreis Schroda;
16) des Guts Bialepiontkowo, Kreis Wreschen.

f. erloschen unter den Schweinen:

1) des Wirths Michael Wojciechowski in Sierniki, Kreis Kosten;
2) der Arbeiterin Synoracki in Gutow sowie des Guts Bieganin, Kreis Pleschen.

g. erloschen unter den Schafen:

1) des Guts Popowek, Kreis Pleschen.

h. erloschen unter den Ziegen:

1) des Guts Bieganin, Kreis Pleschen.

IV. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Gastwirths Wawrzyniak in Lamki, Kreis Adelnau;
2) der Eigenthümerin Emilie Cymanek in Kähme, Kreis Birnbaum;
3) des Vorwerks Rattai, des Eigenthümers Joseph Dekarczyk in Godziszewo, Kreis Bomst;
4) des Gärtners Otto Jokisch in Geyersdorf, Kreis Fraustadt;
5) des Vorwerks Leciejewo, des Schneiders Thomas Poprawa in Siedlec, Kreis Gostyn;
6) der Güter Rudnik und Urbanowo, der Arbeiter Adalbert Antkowiak in Niemierzyce und Stanislaus Lemanski in Granowo, Kreis Grätz;
7) des Ackerwirths Stanislaus Sokowicz in Zerniki, des Schuhmachers Michael Swidurski und des Arbeiters Anton Bogacki in Gola, Kreis Jarotschin;
8) der Wittwe Magdalena Andrzejewska in Elisenhof, der Frau Marie Kühn, des Briefträgers Christian Kirsch, des Schneiders Ernst Klimpel und des Arbeiters Stiller in Pogorzela, Kreis Koschmin;
9) der Gemeinde Korty, des Arbeiters Michael Mazur, des Zimmermanns Joseph Brzezinski in Kosten, des Knechts Ignatz Konieczny und der Wittwe Marianna Sztul in Szczodrowo, der Arbeiter Jakob Matuszewski, Andreas Lemanski in Konojad Gut und Markus Sklarek in Kurowo, Gut, Kreis Kosten;
10) des Gutsbesitzers Hermann Bombe in Heinrichswalde, des Böttchers Adolph Neumann und des Maurers Gustav Seiffert in Tirschtiegel, des Arbeiters Liebelt in Winitze und des Gastwirths Hanschild in Grunzig, Kreis Meseritz;
11) des Zimmermanns Krüger in Obornik, Kreis Obornik;
12) des Fleischermeisters Joseph Wronecki zu Pleschen und des Weichenstellers Julius Puff in Brunow, Kreis Pleschen;
13) des Zimmermanns Paul Schmidt in Bärsdorf, des Schmiedemeisters Karl Pech in Görchen, der Gemeinde Damme, des Wirths Franz Pyczak in Sackern und des Arbeiters Marcinkowski in Langguhle Gut, Kreis Rawitsch;
14) des Kaufmanns Adalbert Szmytkowski in Pinne, der Eigenthümer Franz Lewandowski und Anton Wojciechowski in Lipnica, Kreis Samter;
15) der Arbeiter Aegidius Pietrasiak in Godzientowo Gut, Stanislaus Noculak in Parzynow und des Knechts Michael Pohl in Kaliszkowice kal. Gut, Kreis Schildberg;
16) der Wirthe Ladislaus Kozlowski in Murkwitz, Gbiorczyk in Karmin, des Häuslers Martin Lange in Alt-Boyen, des Stellmachers Peter Poznanski in Parzenczewo Gemeinde, sowie des Arbeiters Franz Kozik in Kuschen, Kreis Schmiegel;
17) der Güter Grzybno und Rakowka, des Häuslers Wilhelm Haeusler in Ilowiec, des Wirths Michael Staszewski in Kawcze, des Arbeiters

Johann Henschel und der Wittwe Marie Grube in Bystrzek Haul., der Wittwe Antonie Zawalska in Sachsenfelde, des Arbeiters Joseph Ratajczak in Rogalin, sowie des Ackerbürgers Thaddäus Nawrocki in Kurnik, Kreis Schrimm;

18) des Arbeiters Bandosz in Nella Gut und des Gemeindevorstehers Henkel in Grünthal, Kreis Schroda;

19) des Pfarrers Bocian in Grabowo, des Stellmachers Anton Adamczewski in Gorazdowo, der Wirthe Eduard Nickel in Budzilowo und v. Koszutski in Galenzewo, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Häuslers Thomas Nowostawski, sowie der Wirthe Michael Detka in Lamki und Andreas Makowski in Chwaliszewo I, Kreis Adelnau;

2) des Ackerbürgers Joseph Chojnacki in Opalenitza Abbau und des Gutsbesitzers Gustav Müller in Großdorf, Kreis Grätz;

3) des Vogts Nowak in Czeluscin und der Deputanten in Smolitz Gut, Kreis Gostyn;

4) des Guts Ciswica, des Ziegelstreichers Nanecki in Mieschkow, sowie der Arbeiter Franz Szkudlarek in Zulkow und Andreas Dolny in Gora, Kreis Jarotschin;

5) des Arbeiters Adalbert Nowaczyk in Orla, Kreis Koschmin;

6) des Guts Osiek, der Gemeinden Alt-Lubosch, Darnowo und Slonin, des Hausbesitzers Franz Brzezinski in Kosten, des Fleischermeisters Franz Wittig in Kosten, des Arbeiters Nowakowski in Kurowo Gut, des Häuslers Michael Wilenciak in Kokorzyn, des Lehrers Jezierski in Kielczewo, des Schuhmachers Valentin Andrzejewski in Sepienko und der Wirthsfrau Katharina Bressa in Sierakowo, Kreis Kosten;

7) des Webermeisters Anton Ziebthal in Reisen, des Arbeiters Vincent Rutkowski und des Wirths Franz Mielcarek in Bojanitz, Kreis Lissa i. P;

8) des Schuhmachers Bertrandt in Rogasen, Kreis Obornik;

9) des Guts Bärsdorf, Kreis Rawitsch;

10) des Guts Obrowo, Kreis Samter;

11) der Wirthe Paul Drogi in Mysliniew und Franz Kempa in Kuznica myslin, Kreis Schildberg;

12) des Häuslers Dudziak in Neugut, des Arbeiters Kazmierczak in Murkwitz, sowie der Häusler Stankowiak und Mania in Saczkowo, Kreis Schmiegel;

13) des Arbeiters Joseph Fier in Sowiniec, Kreis Schrimm;

14) des Vorwerks Ignacewo und des Arbeiters Dropek in Tischdorf, Kreis Schroda;

15) des Häuslers Gregor Paetzel in Rokitten, Kreis Schwerin a. W.;

16) des Landwirths Joseph Bremer in Kgl. Neudorf, des Wirths Martin Kubiaszyk und des Häuslers Karl Cierniewski in Kaczanowo, der Arbeiter Valentin Ignaszak in Buden, Langner in Budzilowo, des Häuslers Franz Szymankiewicz in Czeszewo, der Wirthe Stanislaus Wilak in Szczodrzejewo, Thomas Wawrzyniak in Palczyn, Madaj in Czeszewo, des Häuslers Stephan Makowski in Szczodrzejewo, des Vorwerks Budzilowo, des Rittergutsbesitzers Treppmacher-Wulka, der Wittwe Kaczmarek in Sokolnik, des Wirths Bartholomäus Matuszewski in Skarbo-szewo und des Arbeiters Nowakowski in Borkowo, Kreis Wreschen.

V. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Schuhmachers August Weidner in Opalenitza, Kreis Grätz;

2) des Guts Rozdrazewo, Kreis Krotoschin;

3) des Schwarzviehhändlers Reinhard Scholz und Fritz Walter in Sarne, Kreis Rawitsch.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) der Wirthe Gottfried Litschke und Julius Methner in Szczury Hauland, Kreis Adelnau;

2) der Bulker Molkerei in Paulsdorf, Kreis Grätz;

3) des Klempnermeisters Joseph Romanowski in Kosten, Kreis Kosten;

4) des Lehrers Smigielski in Kijewo, Kreis Schroda.

VI. Schweinepest.

a. erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Chorzemin, Kreis Bomst;

2) des Guts Brodowo, Kreis Schroda.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 30. Ausgegeben den 25. Juli 1899

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen

Inhalt: 816. Inhalt des Reichsgesetzblatts. — 817/818. Remonteankäufe. — 819. Elbschiffer-Prüfungen. — 820/821. Apotheken in Schwerin a. W. und Schrimm. — 822/825. Innungssachen. — 826. Feldgendarmerie-Ordnung. — 827. Verlobigung der Anna Weißkopf. — 828. Prämie für Baum. — 829. Maßregeln gegen Maul- und Klauenseuche. — 830. Kreisschutzinspektor Albrecht. — 831. Ablösung von Domänen-Amortisationsrenten. — 832. Oberförster Henke. — 833/835. Postagenturen Rokitten, Ocionz und Groß-Tarchaly. — 836. Bezirks-Veränderung. — 837/838. Gründung neuer Ansiedelungen. — 839/841. Fleischschaubezirke Zinnawoda, Koszuly und Anna Col. — 842. Akademie in Poppelsdorf. — 843/846. Personal-Veränderungen. — 847. Thierseuchen.

Nro. **816.** Die Nummern 28, 29 und 30 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 2593 die Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register, vom 1. Juli 1899; unter

Nr. 2594 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 7. Juli 1899; unter

Nr. 2595 die Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten des Handels- und Schifffahrtsvertrags und des Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896, vom 7. Juli 1899; unter

Nr. 2596 das Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), vom 2. Juli 1899; unter

Nr. 2597 die Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden, vom 3. Juli 1899; unter

Nr. 2598 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 6. Juli 1899; unter

Nr. 2599 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 7. Juli 1899; unter

Nr. 2600 die Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Egypten, vom 13. Juli 1899; unter

Nr. 2601 die Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 8. Juli 1899; und unter

Nr. 2602 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmung im § 14 (1) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, vom 8. Juli 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **817.** **Bekanntmachung,**
betreffend den Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.

1) Zum Ankaufe von volljährigen Artillerie-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwickelung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, sollen **im Regierungsbezirke Posen** nachbezeichnete Märkte abgehalten werden:

10. Oktober 1899	8° V.	Bentschen,
11. „ „		Bojanowo,
12. „ „		Ostrowo.

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Digitized by Google

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 29. Juni 1899.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez. **von Dannitz.**

Nro. **818. Remonte-Ankauf für 1899.**

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

1.	August	Radenz, Kr. Koschmin 9°
2.	August	Gostyn 11°
3.	August	Zerkow, Kr. Jarotschin 9°
4.	August	Schroda 8°
5.	August	Schrimm 9°
7.	August	Kosten 9°
9.	August	Stenschewo 9°
10.	August	Buk 8°°
12.	August	Wollstein 8°°
14.	August	Zirke 9°

2) Die angekauften Pferde werden sofort übernommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich nach Einlieferung in die Depots während der ersten 10 Tage als Krippensetzer, oder während der ersten 28 Tage als Klophengste oder Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier erweisen.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Zu Nr. 684. 2. 99. R. J.

Berlin, den 17. Februar 1899.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.
gez. **von Dannitz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **819.** Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist auch in **Fürstenberg a. O. eine Kommission zur Abhaltung von Elbschiffer-Prüfungen** nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 **eingerichtet** worden.

J.-Nr. 3103/99 I. Ea.

Posen, den 19. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Nro. **820.** Die **privilegirte Apotheke zu Schwerin a. W.** ist auf den Apotheker **Gustav Renner** daselbst übergegangen.

J.-Nr. 2664/99 I. D. a.

Posen, den 14. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **821.** Der Apotheker **Edmund von Dzierzgowski** aus Schrimm hat die **in hiesiger Stadt, Breslauerstr. 31** belegene, früher von Alkiewicz'sche **privilegirte Apotheke käuflich erworben.**

J.-Nr. 2720/99 I. Da.

Posen, den 16. Juli 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Tiegroth.**

Nro. **822.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober d. Js. eine Zwangsinnung für das Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechslergewerbe für den Bezirk der Stadtgemeinde Bleschen und der Ortschaften Althöfchen, Semmritz, Poppe, Ofcht, Falkenwalde und Neudorf, Kreis Schwerin a. W., sowie Grunzig, Weißensee und Paradies, Kreis Meseritz, mit dem Sitze in Bleschen und dem Namen **„Zwangsinnung für das Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechlergewerbe in Bleschen"** errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche eines der obengenannten Gewerbe betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich von demselben Zeitpunkte die Vereinigte Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechler-Innung in Bleschen, Kreis Schwerin a. W.

J.-Nr. 3031/99 I. G.

Posen, den 12. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **823.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober d. Js. eine Zwangsinnung für das Schuhmachergewerbe für den Bezirk der Stadtgemeinde Bleschen und der Ortschaften Althöfchen, Semmritz, Poppe, Ofcht, Falkenwalde und Neudorf, Kreis Schwerin a. W. und Grunzig und Weißensee, Kreis Meseritz, mit dem Sitze in Bleschen und dem Namen **„Zwangsinnung für das Schuhmachergewerbe in Bleschen"** errichtet werde.

Digitized by Google

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Schuhmachergewerbe betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich von demselben Zeitpunkte die Schuhmacher-Innung in Bleſen, Kreis Schwerin a. W. zu 3033/99 I. G.

Posen, den 12. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **824.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober d. Js. eine Zwangsinnung für das Schneidergewerbe für den Bezirk der Stadtgemeinde Bleſen und der Ortschaften Althöfchen, Semmritz, Poppe, Osch, Falkenwalde und Neudorf, Kreis Schwerin a. W., und Grunzig und Weißensee, Kreis Meseritz, mit dem Sitze in Bleſen und dem Namen „**Zwangsinnung für das Schneidergewerbe in Bleſen**“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Schneidergewerbe betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich von demselben Zeitpunkte die Schneider-Innung in Bleſen, Kreis Schwerin a. W. — 3032/99 I. G.

Posen, den 12. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **825.** Nachdem von der Schlosser- und Schmiede-Innung in **Kobylin** der Antrag auf Errichtung einer die Stadtgemeinde **Kobylin** und die Landgemeinden **Alt-Kobylin, Dingoleuka** und **Nembichotw** umfassenden **Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser- und Klempnergewerbe** gestellt worden ist, habe ich als meinen Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker den Königlichen Landrath **Hahn** in Krotoschin bestellt, was hiermit in Gemäßheit der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

J.-Nr. 3185/99 I. G.

Posen, den 13. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Gizycki.**

Nro. **826.** **Auszug**
aus dem Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung vom 10. Juni 1890.

Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern.

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten.
b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmeriepatrouillen schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.*)

3) Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschirende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Ober-Wachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Vorstehender Auszug, in welchem der § 4 an die Stelle des § 9 der vorgenannten Instruktion getreten ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

J.-Nr. 2552/99 I. M.

Posen, den 15. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **827.** Die Vorwerksbesitzerstochter **Anna Weißkopf** zu Schroda hat am 30. Dezember 1898 den achtjährigen Schüler Waclaw Kaydasz mit erheblicher eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet.

Auf Befehl und im Namen Seiner Majestät des Königs wird Anna Weißkopf für diese That zunächst hierdurch öffentlich belobt. Die Entscheidung über die Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr (Rettungsmedaille am Bande) an die Genannte bleibt so lange ausgesetzt, bis sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben wird.

J.-Nr. 5804/99 I. A.

Posen, den 14. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Nro. **828.** Dem Landbriefträger **Hermann Baum** zu Owinsk habe ich für die am 27. Februar 1899 mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung des Knaben Franz Kosmowski aus Owinsk

*) Der Herr Minister des Innern ist ersucht worden, die Erklärung der Befugnisse der in Rede stehenden Mannschaften seitens der Königlichen Regierungen ꝛc. durch die Amtsblätter veröffentlichen und vor jedem Manöver wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

Digitized by Google

vom Tode des Ertrinkens **eine Prämie von 30 Mk.**, wörtlich: „Dreißig Mark“ bewilligt.

J.-Nr. 5569/99 I. A.

Posen, den 14. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Gizycki.**

Nro. **829.** Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ordne ich in Abänderung der landespolizeilichen Anordnung, betreffend **Maßregeln gegen Maul- und Klauenseuche** vom 6. März 1896 [Extrablatt zum Amtsblatt Stück 9, ausgegeben am 9. März 1896] Folgendes an:

1. § 1 erhält nach dem ersten Absatz den Zusatz:
   Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf **Zucht**schweine, welche in Käfigen in den Bezirk eingeführt werden.
2. § 3 erhält folgende Fassung:
   Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung des von Händlern und Unternehmern eingeführten Klauenviehs haben die Händler und Unternehmer zu tragen; die Kosten der thierärztlichen Untersuchung des für Privatpersonen auf Bestellung oder des von Privatpersonen selbst eingeführten Klauenviehs trägt die Staatskasse. — J.-Nr. 1 A. 3924/99.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Nro. **830.** Der mit der kommissarischen Verwaltung des **Kreis-Schulinspektionsbezirks Jarotschin I** beauftragte Seminar-Oberlehrer **Albrecht** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. Juni 1899 — U. III. B. Nr. 2288 U. III. — vom 1. Juli 1899 ab **zum Kreisschulinspektor** des gedachten Inspektionsbezirks ernannt worden.

J.-Nr. 5870/99 II. Gen.

Posen, den 18. Juli 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Haaselau.

Nro. **831.** Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im Laufe des 4. Quartals 1898/99 ihrem vollen Betrage nach oder bei ihrer Repartition auf Trennstücke (bei Parzellirungen) ganz abgelösten Domänen-Amortisations-Renten sind nunmehr bei uns eingegangen.

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen, bei denen die Einzahlungen erfolgt sind, behufs ihrer Ueberweisung an die Königlichen Amtsgerichte zur Aufbewahrung bei den betreffenden Grundbuchakten zugefertigt worden sind, damit diese den Vermerk der Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen aushändigen. — 2708/99 IIIa.

Posen, den 18. Juli 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Daum.

Nro. **832.** Dem Königlichen Forst-Assessor **Henke** zu Dombrowka bei Carlsruhe i. Schl. ist unter Ernennung zum Königlichen Oberförster **die neu errichtete Oberförsterstelle Przedborow** mit dem Amtssitze in Przedborow vom 1. August d. Js. ab übertragen worden. — 2985/99 IIIc. 2. J. 1. Ang.

Posen, den 17. Juli 1899.

Königliche Regierung.

von Siegroth.

Nro. **833.** **Bekanntmachung.**

Bei der Postagentur **Rokitten**, Kreis Schwerin, ist der **Telegraphenbetrieb und Unfallmeldedienst** eingerichtet worden.

Posen, den 15. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Pfaehler.

Nro. **834.** **Bekanntmachung.**

Bei der Postagentur **Ociouz**, Kreis Ostrowo, ist der **Telegraphenbetrieb und Unfallmeldedienst eingerichtet** worden.

Posen, den 13. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Pfaehler.

Nro. **835.** **Bekanntmachung.**

Bei der Postagentur **Groß-Tarchaly**, Kreis Adelnau, ist der **Telegraphenbetrieb und Unfallmeldedienst eingerichtet** worden.

Posen, den 18. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Pfaehler.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **836.** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Posen-Ost beschließt anschließend an seinen Beschluß vom 16. Oktober 1896, Nr. 3809/96 R. A. B. Folgendes:

Nachbezeichnete Wegetheile:

1) der Theil des Weges von Umultowo nach Posen Litt. b Kartenblatt 2 Nr. 130/47 von . . . . . 0,5268 ha
2) der Theil des Weges von Naramowice Hauland nach Naramowice, 1. Theil von Litt. c Kartenblatt 2 Nr. 131/46 von. . . . . 0,2584 ha
3) der Theil des Weges von Umultowo nach Posen Litt. d Kartenblatt 1 Nr. 42 von . . . . . 0,3420 ha

1,1272 ha

werden auf Grund des § 2 Nr. 4 der Land-Gemeinde-

Digitized by Google

ordnung vom 3. Juli 1891 nach erfolgter Zustimmung des Eigenthümers des Rittergutes Naramowice, Rittergutsbesitzers Herrn **v. Taczanowski** zu Naramowice, und der Landgemeinde Naramowice, **von dem Gutsbezirke Naramowice abgezweigt** und mit dem **Landgemeindebezirk Naramowice,** Kreis Posen-Ost, **vereinigt.**

Dieser Beschluß tritt am 15. Juli 1899 in Kraft.

Posen, den 30. Juni 1899.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Posen-Ost.
gez. **Braun.** gez. **Helling.** gez. **H. v. Treskow.**

Vorstehender Beschluß wird gemäß § 2 Nr. 8 der Land-Gemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hiermit veröffentlicht. — J.-Nr. 1370/99 K. A. B.

Posen, den 8. Juli 1899.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Posen-Ost.
Der Vorsitzende.
Landrath. J. V.: **Braun,** Regierungs-Assessor.

Nro. **837.** Der Wirth **Joseph Nowaczyk** in **Krzywagora** beabsichtigt auf seinem Grundstücke **Nr. 21** daselbst **ein Wohnhaus, Stall und Scheune zu erbauen,** wodurch eine neue Ansiedelung entsteht.

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern und Nutzungsberechtigten der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann.

Der Einspruch muß durch Thatsachen, der im § 15 des obenerwähnten Gesetzes bezeichneten Art, begründet sein.

Der Belegenheitsplan und Bauzeichnungen können während der Dienststunden in dem Bureau des Unterzeichneten eingesehen werden.

Miloslaw, den 17. Juli 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **838.** Der Eigenthümer **Anton Michalak** aus Czerwonak beabsichtigt auf der von ihm erworbenen Ackerparzelle **Czerwonak Nr. 57 eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die beabsichtigte Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern u. s. w. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden würde.

J.-Nr. 3825/99.

Posen III, den 18. Juni 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissarius.

Nro. **839.** An Stelle des Fräuleins Theodosia Ekowska zu Zimnawoda ist der Wirth **Stanislaus Drewniak** zu Gloginin für den Fleischschaubezirk **Zimnawoda,** umfassend die Ortschaften Boleslawowo, Celestynowo, Cielmice Vorw., Glog'nin Gem., Gloginin Vorw., Leonowo Gem und Zimnawoda Gut, zum amtlichen Fleischbeschauer widerruflich von mir bestellt worden. Für den bezeichneten Fleischschaubezirk kommen die Bestimmungen der Regierungspolizei-Verordnung vom 16. Juni 1894 nunmehr in Anwendung.

Borek, den 8. Juli 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **840.** Der Lehrer **Zimmer** zu Koszuty ist zum Fleischbeschauer für den Bezirk **Koszuty,** umfassend die Ortschaften: Koszuty Gut und Kolonie, Trebisheim, Trzebislawki, Zabikowo und Brzeziny unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bestellt.

Stellvertreter: Fleischbeschauer **Wanderkowski** in Schroda.

Schroda-West, den 8. Juli 1899.

Königlicher Distriktskommissarius.

Nro. **841.** Der Organist **Biegauowski** zu Sniecisko, Kreis Schroda, ist zum Fleischbeschauer für den Bezirk **Anna Col.,** bestehend aus den Ortschaften: Anna Col, Jaszkowo, Bozydar, Winna, Sniecisko und Slupia unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bestellt.

Schroda West, den 17. Juli 1890.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **842.** Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf, in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter Halbjahr 1899/1900 beginnen **am 16. Oktober,** die Vorlesungen am 23. Oktober.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei. Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt

Der Direktor
Professor Dr. Freiherr **von der Goltz,**
Geheimer Regierungs-Rath.

Personal-Veränderungen.

Nro. **843.** Bei der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg.

Zum Regierungsrath ernannt: Regierungsassessor und Spezialkommissar Metz in Elbing.

Zur Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars überwiesen: Regierungsassessor Früchel bei der Spezialkommission I in Danzig.

Digitized by Google

In den Generalkommissions-Büreaudienst einberufen: Spezialkommissions-Sekretär von Trzebiatowski aus Konitz.

Versetzt sind die Landmesser: Heinschke von Thorn nach Bromberg, Bauer von Schneidemühl nach Thorn. Meyer von Konitz nach Bromberg und Baum von Bromberg nach Schneidemühl.

Die kulturtechnische Prüfung bestand: Landmesser von Zelewski in Danzig.

Beurlaubt zur Beschäftigung in der allgemeinen Verwaltung: die Spezialkommissare, Regierungsassessoren Goedecke und Tummeley in Danzig.

Ausgeschieden: Spezialkommissions-Bureaudiätar Gluschke in Konitz.

Nro. **844.** Im Geschäftsbereiche der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Posen sind im Laufe des II. Quartals 1899 folgende Veränderungen eingetreten:

a. Befördert:

1) Der Ober-Stener-Kontroleur Schisser in Inowrazlaw zum Haupt-Steueramts-Kontroleur in Meseritz,

2) der Haupt-Steueramts-Assistent Martini in Kassel zum Ober-Steuer-Kontroleur in Pudewitz,

3) der Haupt-Zollamts-Assistent Reimann in Neufahrwasser zum Ober-Steuer-Kontroleur in Schildberg,

4) der Zollpraktikant Seel in Posen zum Haupt-Zollamts-Assistenten in Inowrazlaw,

5) der Zollpraktikant Tschinke in Liebau zum Haupt-Zollamts-Assistenten in Pogorzelice,

6) der Zolleinnehmer II. Klasse Neumann in Papros zum Steuer-Einnehmer I. Klasse in Murowana Goslin,

7) der Steuer-Einnehmer II. Klasse Streckenbach in Posen zum Haupt-Steueramts-Assistenten in Deutsch Krone,

8) der Zollamts-Assistent Riedel in Podsamcze zum Zolleinnehmer II. in Papros,

9) der Steuer-Aufseher Wolf in Posen zum Steuer-Einnehmer II. Klasse dortselbst,

10) der Steuer-Aufseher Theilbar in Posen zum Zollamts-Assistenten in Podsamcze,

11) der Steuer-Aufseher Patschowski in Posen zum Steueramts-Assistenten in Nakel,

12) der Steuer-Aufseher Frohnert in Posen zum Steueramts-Assistenten in Neustadt b. P.,

13) der Steuer-Aufseher Malchow in Samter zum Steueramts-Assistenten dortselbst.

b. Versetzt:

1) Der Haupt-Steueramts-Kontrolleur Christ in Meseritz in gleicher Diensteigenschaft nach Bromberg,

2) der Ober-Steuerkontroleur Schenke in Schmiegel in gleicher Diensteigenschaft nach Inowrazlaw,

3) der Ober-Steuerkontroleur Bierau in Punitz in gleicher Diensteigenschaft nach Torgau,

4) der Ober-Steuerkontroleur Wallmuth in Pudewitz als Ober-Steuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Swinemünde,

5) der Ober-Steuerkontroleur Lucas in Neustadt b. P. als Ober-Steuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Kassel,

6) der Ober-Steuerkontroleur Hoffmann in Schildberg in gleicher Diensteigenschaft nach Schmiegel,

7) der Ober-Steuerkontroleur Rohde in Schrimm in gleicher Diensteigenschaft nach Neustadt b. P.,

8) der Ober-Steuerkontroleur Brose in Scholle in gleicher Diensteigenschaft nach Schrimm,

9) der Ober-Grenzkontroleur Wiesemann in Eydtkuhnen als Ober-Steuerkontroleur nach Punitz,

10) der Haupt-Zollamts-Assistent Bilda in Pogorzelice als Hauptamts-Assistent an das Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände in Berlin,

11) der Steueramts-Assistent Radewald in Neustadt b. P. in gleicher Diensteigenschaft nach Krotoschin.

c. Pensionirt:

Der Steuer-Einnehmer I. Schreinert in Murowana-Goslin unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse.

Nro. **845.** Bei der Königlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

Bei dem Königlichen Oberbergamte zu Breslau ist dem bisherigen Bergwerksdirektor, Oberbergrath Krümmer zu Sulzbach die Stelle eines technischen Mitgliedes und dem bisherigen juristischen Hilfsarbeiter, Regierungsassessor Völkel unter Ernennung zum Oberbergrath die Stelle eines rechtskundigen Mitgliedes übertragen worden.

Nro. **846.** Im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Juni 1899.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zum Geheimen Justizrath, der Oberlandesgerichtsrath Dr. Meisner in Posen,

zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Wanjura aus Breslau in Schildberg und Günther aus Posen in Neutomischel,

zum Notar, der Rechtsanwalt Lehmann in Pleschen,

zu Referendaren: die Rechtskandidaten Schwarz in Nakel, Hoffmann in Schönlanke, Krieg in Bentschen, Simon in Ezin, Schlemm in Lobsens, Haße in Schneidemühl, Tetzlaff in Margonin und Silberberg in Adelnau,

zum Gerichtsschreiber: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Malecki in Adelnau.

Versetzt:

der Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht Leiß an das Amtsgericht in Krotoschin, der Gerichtsschreiber Friebe von Gnesen nach Posen (Landgericht).

Digitized by Google

der Gerichtsdiener Franz von Schwerin a. W. nach Wollstein und der Gefangenaufseher Hoffmann von Mogilno als Gerichtsdiener nach Schrimm.

Pensionirt:

der Kanzlist Klein in Posen und der Gefangenaufseher Ache in Fraustadt.

Gestorben:

der Gerichtsschreiber Kawczynski in Posen.

II. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt:

zum Forstamtsanwalt, der Forstmeister Olberg zu Schwerin a. W. bei dem Amtsgericht daselbst.

Versetzt:

der Gerichtsschreibergehülfe Wickert zu Krotoschin als Assistent an die Staatsanwaltschaft in Lissa i. P.

Zurückgenommen:

die Bestellung des gräflichen Oberförsters Thormählen zu Ostrometzko als Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Bromberg.

Nro. 847. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Mikorzyn Gut und Gemeinde, Domanin Gut und Gemeinde, Ostrowiec Gemeinde und Mianowice Gut, Kreis Kempen;
2) Gramsdorf (in Gramsdorf ist unter dem **Rindvieh** des Wirths Richard Rau die Tollwuth ausgebrochen), Tlukawy, Zawady Gut und Gemeinde, Gosciejewo Hld., Gosciejewo Eichwald und Tarnowo mit Karlsruhe, Kreis Obornik.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Smolitz Gut und Gemeinde, Kreis Gostyn;
2) Chromiec Hauland und Vorwerk, Krucżyn Gut, Dorf und Hauland, Michalowo, Kolniczki, Boguschin Dorf, Gut und Hauland, Josefowo und Neuwelt, Kreis Jarotschin;
3) Jurtkow, Lubczyn, Mechnitz, Torzeniec und Rudniczysko, Kreis Kempen;
4) Bojanitz, Klesczewo, Swierczyn und Woynitz, Kreis Lissa;
5) Nitsche, Eugenienhof, Szoldry, Rogaczewo, Ilowiec und Sucharzewo, Kreis Schrimm;
6) Gorazdowo Gemeinde mit Piaski, Gorazdowo Gut, Zydowo Gut und Gemeinde, Borzykowo Gemeinde, Bugaj mit Franulka, Kozubiec, Rudki, Palczyn Gut und Gemeinde, Kemblowo Gut mit Lipie Vorwerk und Lipie Gemeinde, Borkowo, Sokolnik, Szamorzewo, Dombrowo Alt und Neu-Galenzewo, Kreis Wreschen.

II. Räudekrankheit.

a. ausgebrochen unter den Pferden:

1) des Gastwirths Klemt in Neu-Kramzig, Kreis Bomst.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Ackerbürgers Martin Tomaszewski in Adelnau, des Arbeiters Johann Mrozinski in Grochowiski, des Lorenz Kalina, Adalbert Bieganski und Anton Poplonik in Groß-Topola, des Wirths Peter Janas in Danischin, des Ludwig Dolata in Jankow przyg., der Wirthe Valentin Koniarek, August Jura in Wierzbno, Valentin Maichrzak in Groß-Topola, des Jakob Wieleba und Peter Switala in Groß-Topola, der Wirthe Julius Methner, Christian Plontke in Szczury Hauld., Adalbert Wencel in Sukislaw, Rudolph Feige in Lewkow Hauld., des Guts Sulislaw (hier gleichzeitig auch unter den Schafen), des Grenz- und Kreisthierarztes Bertelt in Ostrowo (bezüglich seines Rindviehs in Jankow zal. II), der Wirthe Paul Ruda, Martin Kurowski in Sulislaw, Ignatz Zaradny in Lonkocin, Martin Lebioda in Strzebow Abbau, Andreas Sojka, Johann Grzenda, Andreas Kuroszczyk und Stephan Mlynarczyk in Radlow, Kreis Adelnau;
2) des Guts Tloki, des Gastwirths August Ziebeil, der Wittwe Milke und des Häuslers Wilhelm Schupe in Jaromierz, Kreis Bomst;
3) des Kutschners Ernst Rösler in Gurschen, des Restgutsbesitzers Franz Bratke in Kandlau, des Stellenbesitzers Wilhelm Gramsch in Gurschen, des Kutschners August Wittig in Kandlau, des Landwirths Hermann Giesert in Gurschen, des Müllermeisters Friedrich Neumann in Röhrsdorf, der Gastwirthin Bogdau und des Kutschners Lapius in Kandlau, Kreis Fraustadt;
4) des Vorwerks Ochloda, des Guts Karzec, der Häuslerin Josepha Talarowska in Karzec, des Wirths Joseph Nowak und der Wirthin Sophie Nowacka in Pudlischki, Kreis Gostyn;
5) des Schmieds Thomas Adamczak in Granowo, der Wirthe Johann Balcerek, Jakob Szala und Andreas Gralewski in Jaruszewice, Kreis Grätz;
6) des Vorwerks Stefanowo, des Wirths Johann Jankowski in Noskow, der Ansiedler Franz Hennemann, Karl Matthias und Heinrich Klenke in Lawau, der Guts- und Gemeindebezirke Wola, Fabianowo und Wyszki und des Gutsbezirks Wilcza, des Guts Komornik b. Z., der Wirthe Valentin Buchwald in Zerniki, Ladislaus Ryszewski und Peter Banaszek, der Wirthsfrau Agnes Szymanska, des Wirths Martin Adamczyk in Prusinow, Johann Kubis in Komorze b. Z. und des Propstes Johann Adamski in Kretkow, Kreis Jarotschin;
7) des Pfarrers Dziubak in Baranowo, des Guts Rzetnia, des Vorwerks Korzen, des Wirths Johann Chwolka in Laski, des Häuslers Peter Klobuch, des Wirths Stephan Kocera und des Auszüglers Valentin Jankowski in Rzetnia, des

Digitized by Google

Wirths Joseph Pastusiak I in Ostrowiec, der Häusler Johann Kupczyk und Aegidius Kwias in Rzetnia, des Wirths Franz Maciejewski in Ostrowiec, Kreis Kempen;

8) des Vorwerks Mycielin bei Radenz, des Guts Goreczki, der Gemeinde Pogorzalki und Walerianowo, des Ansiedlers Speer in Wyganow, der Wirthe Martin Krys in Kaniewo, Jakob Rosinski in Cegielnia und Johann Kulinski in Unislaw, Kreis Koschmin;

9) des Guts Wieszkowo, der Deputanten des Guts Borowo, der Wirthe Franz Gawron in Konojadoly und Julius Rauhut in Kaworzyn, Kreis Kosten;

10) des Vorwerks Bargiel, der Güter Lutogniewo und Neuvorwerk, der Gemeinden Neuvorwerk und Izbiczno, des Ackerbürgers Christoph Marschel und des Schmiedemeisters Johann Jedrzejak in Dobrzyca, Kreis Krotoschin;

11) der Wittwe Susanna Ueberfeld und des Wirths Wilhelm Weigt in Laßwitz, Kreis Lissa;

12) des Vorwerksbesitzers J. Schmul in Rogasen, des Gutsbesitzers Wege in Mlynkowo, des Gutsbesitzers Busse, des Molkereibesitzers Harmel, der Wirthe Buro, Müller Julius Rau I, Rau II und Zaust in Tlukawy, des Wirths Piechowiak in Kaziopole, des Gutsbesitzers Wege, der Wirthe Fietz, Peter Klewenhagen und Pfeiffer in Tlukawy, Kreis Obornik;

13) der Deputanten des Guts Bronischewitz, des Schmieds Ludwig Wielicki in Neudorf, des Wirths Martin Sommer in Gutow, des Häuslers Johann Marnszewski in Golnchowo, des Wirths Julius Banz in Ludwina, des Guts Rokutow, des Wirths Paul Mikolajczak in Rokutow, des Lehrers Gorski in Lukowierz, der Wirthe Kasimir Kasalka und Paul Stefaniak in Lenartowitz, Joseph Zawieja, Thomas Zdunek, Thomas Walczak, Joseph Kus und Vincent Marciniak in Jedlec, Franz Rysa in Sobotka, Kreis Pleschen;

14) der Gemeinden Kobylnik und Ceradz kirchlich, der Wirthe Anton Slisinski, Martin Slisinski sowie des Lehrers Karl Palm in Wienckowice Gemeinde, Kreis Posen-West;

15) der Gemeinde Massel, Kreis Rawitsch;

16) der Güter Malinow und Grabow Vogtei, der Wirthe Adalbert Mitula in Biskupice zab, Joseph Mitula in Xionzenice Gemeinde, Ignatz Urban, der Häusler Anton Pawlik, Martin Wallas in Kalischowice olob, des Lehrers Becker, der Wirthin Julie Szczepaniak, der Frau Auguste Ola in Strzyzew, des Häuslers Joseph Stefanski, der Wirthe Joseph Kulkus, Johann Banasiewicz, der Wittwe Katharina Szumniak in Biskupice zab, des Pächters Krieger in Przedborow, der Wirthe Joseph Kolodziej, Andreas Kupisoj, Andreas Adamski, Michael Nowicki, Michael Kowalski, Johann Korczak und Joseph Sobczak in Kalischkowice kat., Kreis Schildberg;

17) der Wirthe Anton Papierz in Jaskolki Gemeinde, Vincent Przydrozny, Anton Wrobel, der Lehrer Kuzdowicz in Sniaty und Wiatrolik in Poln. Wilke, der Wirthe Johann Kaminiarz, Joseph Biegauski, Valentin Wawrzynowski und Johann Nowak in Sniaty, der Häusler Franz Szymanski und Franz Krzyzanowski in Poln Wilke, Kreis Schmiegel;

18) des Guts Rogalin, der Gemeinde Kaleje, des Guts Nesselrode, des Vorwerks Eugenienhof, der Güter Tworzyminki und Nesselrode, des Vorwerksbesitzers Latanowicz in Podrzecka, des Wirths Valentin Nowicki in Podrzecka, der Grundbesitzer Johann Burzynski, Hedwig Burzynska, Ludwig Leciejewski, Joseph Burzynski, Mathias Furmanowski und Jakob Michalak in Dolzig, Kreis Schrimm;

19) des Guts Sulencin, des Vorwerks Lobenau und der Wirthe Nepomuk und Martin Skubiszynski in Jagodno, Kreis Schroda.

b. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Kutschners Lapins in Kandlau, Kreis Fraustadt;

2) des Wirths Valentin Buchwald in Zernik und des Propstes Johann Adamski in Kretkow, Kreis Jarotschin;

3) des Arbeiters Andreas Michalak in Ostrowiec, des Wirths Johann Chwolka in Laski, Kreis Kempen;

4) des Wirths Valentin Nowicki in Podrzecka, Kreis Schrimm.

c. erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Zacharzew, des Gastwirths Stanislaus Matysek, des Häuslers Paul Koleczko in Bogdai, des Franz Mikolajczyk, Josef Cepa, Josef Poddany, Andreas Makowski zu Chwalischew I, Stanislaus Cepa, Anton Pawlak, Carl Mikolajczyk, Anton Drosdzynski, Johann Kurzawa, Franz Wlodarzyk, Johann Kupocki zu Chwalischew II, August Motyl, Johann Herbig und Johann Pawlak in Nabyszyce, Kreis Adelnau;

2) des Gärtners August Zacher in Alt-Driebitz, des Bauergutsbesitzers Joseph Mickmann in Lissen, der Wittwe Beate Linke in Ober-Pritschen Nr. 19 und des Bauergutsbesitzers Albert Bartsch in Nieder Pritschen, des Gutsbesitzers Zürn in Ober-Pritschen, des Bauergutsbesitzers Albert Wojczewski und Christian Logisch in Kursdorf, Kreis Fraustadt;

3) des Wirths Kasimir Kalek in Tereszpotocke, der Güter und Gemeinden Ptaszkowo und Slocin, Kreis Grätz;

4) des Propsteipächters Olek, des Lehrers Szukalski in Siedlemin, des Guts Tarce, der Wirthe Thomas Kozubski, Johann Gorny, Mathias Gonza in Chwalowo, des Guts Falkstädt, des Vorwerks Lindenhof, des Lehrers Szymanski in Komorze b. N., des Guts- und Gemeindebezirks Magnuszewice, des Ansiedlers Schulte-Ladbeck in Lawau, der Güter Chwalencin und Chwalencinek sowie des Lehrers Wagner und des Propstes Müller in Kolniczki, Kreis Jarotschin;
5) der Gemeinde Gloginin, Kreis Koschmin;
6) der Wirthe Johann Duda in Borowo, Adalbert Wozniak, Johann Walter, Andreas Pusiak, Adalbert Halas, Valentin Grossek, Mathias Lamenta und Johann Mikolajczak in Granowko, Kreis Kosten;
7) des Guts Reichenau, der Besitzer August Seiler, August Kurz und Katharina Stock in Grune, Kreis Lissa;
8) des Guts Baborowo, der Domäne Hallberg, des Gutsverwalters Strietzel, des Wirths Manthey, des Gutsbesitzers Risto und der Wirthe Robert Krenz, Kühn, Marske, Wojahn und Stöwenau in Tarnowo, Kreis Obornik;
9) des Guts Czachory, der Gemeinden Biskupice szalone, Skalmierzyce und Gwiazdow, des Guts Kwiatkow und der Gemeinden Kwiatkow, Bilczew und Baczkow, Kreis Ostrowo;
10) des Vorwerks Chrzanow, der Wirthe Adalbert Wierusz in Sobota, Michael Walczak in Grudzielec, des Müllermeisters Franz Malinski in Macew, der Wirthe Szczepaniak in Pawlowek, Valentin Janusz und Doktor zu Kucharz, Wasiewski Michael, Maciosek und Janiak zu Macew, Boniec Franz zu Kucharz, Vinzent Wasielewski in Krzywasondowo, der Güter Kotowiecko, Sobotka, Czechel, des Häuslers Johann Kleczewski in Czechel und des Dekans Michalak in Droszew, Kreis Pleschen;
11) des Guts Chlewo, des Guts Xionzenice und des Gastwirths Andreas Hebisch in Xionzenice, Kreis Schildberg;
12) des Vorwerks Trzcinica und des Häuslers Bartsch in Kotusch, Kreis Schmiegel;
13) der Gemeinden Krosno Hauland und Dachowo und der Güter Dachowo und Dziecmierowo, Kreis Schrimm;
14) des Guts Bugaj sowie der Ortschaft Kolaczkowo, Kreis Wreschen.

d. erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Zacharzew, Kreis Adelnau.

IV. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) der Wittwe Kroczynska in Adelnau und des Wirths Andreas Glinkowski in Klein-Topola, Kreis Adelnau;
2) des Königlichen Försters Hermann Stein in Schlangenlug, der Domäne Grabitz, des Müllers Reske und der Wittwe Weber in Rozbitek, des Arbeiters Stanislaus Skala in Kwiltsch sowie der Wittwe Fischer in Bialokosch, Kreis Birnbaum;
3) des Eigenthümers Wilhelm Hoffmann in Podgradowitz, der Wittwe Rosalie Missok in Neu-Obra Hauland, der Eigenthümer Johann Gaertig und Valentin Pukacki sowie des Gastwirths Valentin Samolewski in Starkowo, des Knechts Jakob Szuta in Beleczin Gut und des Dieners Kaczor in Rakwitz Gut, Kreis Bomst;
4) des Arbeiters Krause in Klein-Tillendorf Gut und des Häuslers Joseph Jäschke in Nieder-Pritschen, Kreis Fraustadt;
5) des Böttchers Martin Strzelewicz und des Maurers Franz Schauer in Buk sowie des Wirths Stanislaus Szola in Kalwy, Kreis Grätz;
6) der Arbeiter Joseph Domkiewicz, Anton Szkaradowski und Roch Kaczmarek in Noskow, des Guts Brzostkow, des Lehrers Plewa sowie der Wirthe Johann Wisniewski in Krutschin Dorf, Johann Musielak in Zalesie, Marzell Robakowski in Theodorsfeld, Kreis Jarotschin;
7) des Guts Wielowies, des Häuslers Anton Kalowy in Koschmin poln. Hauland, des Ansiedlers Schoepe in Wyganow, des Fleischermeisters Domagalski und des Schuhmachermeisters Kocialkowski in Borek, des Arbeiters Nikolaus Langner in Wzionchow sowie des Wirths Franz Karolewski in Gluchowo, Kreis Koschmin;
8) der Gemeinden Neuhof, Stankow und Gryzyn, des Vorwerks Betkowo, des Bäckermeisters Franz Skoracki in Kosten, des Wirths Johann Marciniak in Kokorzyn Dorf und des Schneiders Johann Grzeskowiak in Bonikowo Dorf, Kreis Kosten;
9) des Hauptlehrers Wybieralski und des Vogts Günther in Lutogniewo, Kreis Krotoschin;
10) des Bäckermeisters Leo Meyer in Feuerstein, Kreis Lissa;
11) des Häuslers Gottlieb Moritz und der Wittwe Pawelski in Kurzig, des Arbeiters Hermann Buchwald in Bauchwitz, des Bäckermeisters Forth in Rogasen, des Schuhmachermeisters Hermann Köpper und des Hotelbesitzers Rudolph Röstel in Brätz, Kreis Meseritz;
12) der Gemeinde Grudna, Kreis Neutomischel;
13) des Gutbesitzers Radke in Plawno, der Arbeiter August Marten in Rogasen, Haenelt, Brzoska und Kühn in Kischewo, Kreis Obornik;
14) des Ackerbürgers Ludwig Brandt und des Hausbesitzers Michael Mizerkiewicz in Pleschen, Kreis Pleschen;

15) des Vogts Thomas Fabisiak in Dembno Vorwerk, der Wittwe Agnes Czeszek in Piekarz und des Arbeiters Kocik in Slupia, Kreis Posen-West;
16) des Knechts Rauhut und des Vogts Bohne in Niemarzyn sowie des Arbeiters Johann Stor in Konary Gemeinde, Kreis Rawitsch;
17) des Guts Doruchow, der Arbeiterin Rosalie Freytag in Schildberg, des Försters Gerschel in Wygoda und der Wittwe Julie Schicke in Kamillenthal, Kreis Schildberg;
18) des Eigenthümers Thomas Grossy und des Häuslers Johann Frąckowiak in Jaskolki Gemeinde, des Schmieds Matz in Deutsch-Poppen, der Häusler Brodowiak in Borek, Franz Katajczak in Sniaty und der Eigenthümer Stanislaus Makala, Stanislaus Luczak und Martin Szymanski I in Poln. Wilke, Kreis Schmiegel;
19) des Wirths Valentin Nowicki in Podrzekta, der Wittwen Marie Weinert in Xions und Siejak in Rogalin Gut, des Häuslers Ferdinand Priemuth in Sachsenfelde, des Lehrers Slawinski in Mechlin, des Wirths Friedrich Kaltenbach in Unterberg und des Zieglermeisters Wilhelm Winkel in Budzyn, Kreis Schrimm;
20) des Rittergutspächters Poplinski in Nadziejewo, der Wittwe Katharina Gozdziak in Sniecisko, des Wirths Furmanek in Brodowo und des Arbeiters Rydyan in Tischdorf, Kreis Schroda;
21) des Knechts Albert Kanja in Gollmütz und des Schuhmachers Joseph Nobaczek in Goray, Kreis Schwerin a. W.;
22) der Güter Neudorf a. B. und Gorazdowo, des Ansiedlers Heinrich Gabriel in Biechowo, des Arbeiters Anton Bogucki in Palczyn, des Schäfers Krzyzaniak in Borkowo, des Einliegers Johann Gaca und des Wirths Johann Szymanski in Ostrowo geistlich, des Restgutsbesitzers Piachnow in Kornaty und des Otto Täubert in Stanislawowo II., Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Bialtsch, Kreis Birnbaum;
2) des Lehrers Conrad in Neugut, des Arbeiters Gottlob Michel in Ober-Pritschen, des Vogts Strauß in Sophienhof Vorwerk, Kreis Fraustadt;
3) der Deputanten in Siedlec Gut und des Wirths Martin Wojtkowiak in Koszkowo, Kreis Gostyn;
4) des Guts Magnuszewice, des Arbeiters Kasper Gorniak in Neustadt a. W., des Wirths Georg Banaszak in Panienka und des Häuslers Johann Ludwiczak in Gora, Kreis Jarotschin;
5) des Wirths Jakob Blaszczyk in Klein Pogorzalki, Kreis Koschmin;
6) des Guts Sepno I, der Gemeinden Swinier und Zbenchy, des Arbeiters Michael Mazur in Kosten, des Tischlermeisters Ludwig Jankiewicz in Kielczewo, der Gastwirthin Antonie Sadowski in Czempin, des Joseph Stobrawa, der Katharina Sojka, der Dorothea Schöner, des Johann Kostrzewski, Thomas Kazmierczak, der Margarethe Pokrzywniak, des Anton Olejniczak und Michael Wlodarczak in Wyrzeka, Kreis Kosten;
7) des Arbeiters Mai in Feuerstein, Kreis Lissa i. P.,
8) des Eigenthümers Paul Sauer in Lewitz Hld., des Gasthofbesitzers Hermann Bombe in Heinrichswalde und des Liebelt im Fendler'schen Gehöft in Winitze, Kreis Meseritz;
9) des Mühlenverwalters Fritsch und des Arbeiters Wenz in Welna, des Gustav Grott und des Schäfers Johann Bleschke in Tarnowo, des Wirths Franke, des Molkereipächters Kuntze, sowie des Mittelstädt in Gramsdorf, Kreis Obornik;
10) des Schmieds Paul Fraszczak in Trkusow, Kreis Ostrowo;
11) des Zimmermanns Franz Szczepanski in Wilda, Fabrikstraße 19 (Polizeibezirk Posen-Stadt);
12) der Häusler Peter Przymus in Slupia, Kreis Posen-West;
13) des Schmiedemeisters Karl Pech in Görchen, Kreis Rawitsch;
14) des Bierverlegers Paul Kahlert in Schildberg, des Guts Chlewo und des Schuhmachers Martin Waloszczyk in Godzientowo, Kreis Schildberg;
15) des Hausbesitzers Berthold Heinrich in Wielichowo, der Arbeiter Kasimir Banaszyk in Dt. Poppen und Martin Stachowiak in Parzenczewo Gut, Kreis Schmiegel;
16) des Lehrers Gembalski in Mszczyczyn, Kreis Schrimm;
17) des Kuhfütterers Wandrei und des Arbeiters Jendrzejczak in Klein-Jeziory, Kreis Schroda;
18) des Arbeiters Max Buszkowiak und des Eigenthümers Rudolph Litel in Prittisch, Kreis Schwerin a. W.;
19) des Guts Gozdowo (Mühle), des Ansiedlers Fischer in Koszuty, des Arbeiters Joseph Dominiak und des Schuhmachers Roszyk in Golenzewo, Kreis Wreschen.

V. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Guts Carlstein, Kreis Krotoschin;

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Sielinko, Kreis Grätz.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbachsche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 31. Ausgegeben den 1. August **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 848/849. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetz-Sammlung. — 850/851. Remonteankäufe. — 852. Statut der Dränage-Genossenschaft in Niemarzyn. — 853. Post-Verkehr mit West-Australien. — 854. Prämie für Lebensrettung. — 855. Bezirks-Veränderung. — 856. Eröffnung der Jagd auf Rebhühner ꝛc. — 857. Umschulung. — 858. Förster Hellwig. — 859. Bezirks-Veränderung. — 860. Erhebung von Jahrmarktstandgeld in Gostyn. — 861/862. Vorlesungen an den Universitäten Königsberg in Pr. und Halle a. S. — 863. Thierseuchen.

Nro. **848.** Die Nummern 31, 32, 33 und 35 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 2603 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 15. Juli 1899; unter

Nr. 2604 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen, vom 17. Juli 1899; unter

Nr. 2605 das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899; unter

Nr. 2606 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 15), vom 16. Juli 1899; unter

Nr. 2607 das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899; und unter

Nr. 2609 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Tannwald nach Petersdorf, vom 5. November 1898.

Nro. **849.** Die Nummern 21 und 22 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 10094 das Gesetz, betreffend die Versetzung richterlicher Beamten in den Ruhestand, vom 13. Juli 1899; unter

Nr. 10095 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bitburg, vom 1. Juli 1899; unter

Nr. 10096 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter in Berncastel, Prüm und Trier, vom 6. Juli 1899; unter

Nr. 10097 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Adenau, Bitburg und Wittlich, vom 10. Juli 1899; und unter

Nr. 10098 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Tannwald nach Petersdorf, vom 5. November 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **850.** **Bekanntmachung,**
betreffend den Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.

1) Zum Ankaufe von volljährigen Artillerie-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwickelung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, sollen **im Regierungsbezirke Posen** nachbezeichnete Märkte abgehalten werden:

10. Oktober 1899	8° V.	Bentschen,
11. „ „		Bojanowo,
12. „ „		Ostrowo.

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit

Digitized by Google

zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 29. Juni 1899.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez. **von Damnitz.**

Nro. **851. Remonte-Ankauf für 1899.**

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

1.	August	Radenz, Kr. Koschmin 9°
2.	August	Gostyn 11°
3.	August	Zerkow, Kr. Jarotschin 9°
4.	August	Schroda 8°
5.	August	Schrimm 9°
7.	August	Kosten 9°
9.	August	Stenschewo 9°
10.	August	Buk 8½°
12.	August	Wollstein 8½°
14.	August	Zirke 9°

2) Die angekauften Pferde werden sofort übernommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich nach Einlieferung in die Depots während der ersten 10 Tage als Krippensetzer, oder während der ersten 28 Tage als Klophengste oder Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier erweisen.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Zu Nr. 684. 2. 99. R. J.

Berlin, den 17. Februar 1899.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.
gez. **von Damnitz.**

Nro. **852. Statut**
für die Dränage-Genossenschaft zu Niemarzyn im Kreise Rawitsch.

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken **Niemarzyn** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturingenieurs E. Wündrich zu Krotoschin vom 15. Oktober 1898 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Kulturingenieurs Wündrich vom 15. Oktober 1898 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in karminrother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft zu Niemarzyn“ und hat ihren Sitz in Niemarzyn.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Bei Aufnahme bereits drainirter Flächen in die Genossenschaft ist die Erstattung der für die Dränage verauslagten Kosten durch die Genossenschaft an die Besitzer der drainirten Flächen ausgeschlossen.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Digitized by Google

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maaßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Digitized by Google

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolieren;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufindenden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statutes.

§ 18.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Digitized by Google

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränage-Genossenschaft zu Nietnarzyn“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Rawitsch (Rawitscher Zeitung) aufgenommen.

§ 21.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden, durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften genehmigt.

Berlin, den 17. Juli 1899.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: **Sterneberg.**

I. C. 5570.

Nro. **853.** Postpacketverkehr mit West-Australien.

Mittels der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach der britischen Kolonie West-Australien versandt werden; die Beförderung erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, entweder auf dem direkten Seewege über Bremen oder im Durchgang durch Oesterreich und Italien über Neapel. Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 12. Juli 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **854.** Dem Arbeiter **Valentin Sroa** zu Dombrowka habe ich für die am 25. Februar d. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung der Arbeitertochter Franziska Nowaczyk zu Dombrowka vom Tode des Ertrinkens **eine Prämie von 15 Mark,** wörtlich: „Fünfzehn Mark“ bewilligt.

J.-Nr. 5803/99 I. A.

Posen, den 21. Juli 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **855.** Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Posen, als Vertreterin des Königlichen Forstfiskus hat der Bezirksausschuß zu Posen nach Anhörung der Betheiligten und nach Einholung eines Gutachtens des Kreistages des Kreises Birnbaum, in seiner Sitzung am 20. April 1899 gemäß §. 2 Nr. 4, 5, 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im öffentlichen Interesse beschlossen:

daß die innerhalb der den Zirke'er Bürgern durch § 6 des Rezesses vom 6. März 1869 überwiesenen Holzabfindungspläne (des jetzigen Landantes Marianowo) belegenen Wege mit

Digitized by Google

einem Flächeninhalte von 5 ha 66 ar 46 qm mit dem Bezirke der Stadtgemeinde Zirke vereinigt werden.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.
von Borstell.

Beschluß.

Vorstehender Beschluß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — 5471/99 B. A.

Posen, den 22. Juli 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: **Morgenbesser.**

Nro. **856.** Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Posen **der Schluß der Schonzeit für Rebhühner und Wachteln** auf Freitag **den 18. August** und **für Hasen, Birk- und Fasanenhennen** auf Donnerstag **den 14. September d. Js. festgesetzt,** sodaß die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln am Sonnabend, den 19. August, und auf Hasen, Birk- und Fasanenhennen am Freitag, den 15. September d. Js. erfolgt.

J.-Nr. 5199/99 B. A.

Posen, den 10. Juli 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.
von Jagow.

Nro. **857.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1899 ab **die evangelischen und katholischen Hausväter** der Guts- und Gemeindebezirke **Dembitsch** und **Dembitsch Kolonie,** Kreis Schroda, aus der Schulsozietät **Montschnik ausgeschult** und zu einer katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Dembitsch Kolonie, Kreis Schroda, vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Montschnik wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

J.-Nr. 5110/99 IIb[1].

Posen, den 22. Juli 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Nro. **858.** Dem bisher auf dem Ansiedelungsgute Przedborow, Kreis Schildberg, beschäftigt gewesenen Förster **Hellwig** ist vom 10. Juli 1899 ab **die Verwaltung der Försterstelle Wanda,** Oberförsterei Grenzheide, definitiv übertragen worden.

J.-Nr. 2986/99 IIIc. 2 J. H.

Posen, den 17. Juli 1899.

Königliche Regierung.
Werner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **859.** **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des unterzeichneten Kreisausschusses vom 13. Juli d. Js. ist die Katasterparzelle des Gemeindebezirks Pirschütz, Kartenblatt 1 Nr. 67/2, mit einem Flächeninhalt von 0,36,29 ha von dem Gemeindebezirk Pirschütz abgetrennt und dem Gutsbezirk Rzegocin einverleibt und die Katasterparzelle des Gutsbezirks Rzegocin Kartenblatt 1 Nr. 53/38 mit einem Flächeninhalt von 13 Ar 35 qm aus dem Gutsbezirk Rzegocin ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Pirschütz vereinigt worden.

J.-Nr. 343/99 K. A.

Pleschen, den 21. Juli 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Roell.

Nro. **860.** **Regulativ,**
betreffend die Erhebung von Jahrmarktsstandgeld in der Stadt Gostyn.

§ 1. Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Waaren während der Jahrmärkte, sowie des Viehmarktes während der auf demselben stattfindenden Pferde-, Rindvieh- und Schweinemärkte wird auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1872 (G. S. 513) ein Marktstandgeld nach Maßgabe des diesem Regulativ beigefügten Tarifs erhoben.

§ 2. Das Marktstandgeld ist auf Erfordern des Empfangsberechtigten sofort zu zahlen. Wer zum Empfang des Marktstandgeldes und zur Kontrole über die richtige Erhebung desselben berechtigt ist, wird seitens des Magistrats bekannt gemacht, auch der Erheber mit besonderer Legitimation versehen werden.

§ 3. Eine Tafel, enthaltend den Wortlaut des Tarifs, wird während der Marktzeit auf den Marktplätzen zu Jedermanns Einsicht aufgestellt.

§ 4. Wer die Zahlung des Marktstandgeldes verweigert, hat entweder sofortige Wegweisung vom Markte oder die Beschlagnahme von Waaren bis zum Betrage des Marktstandgeldes zu gewärtigen. Auf den Einwand, daß der Marktverkäufer noch nichts verkauft nnd daher keine Zahlungsmittel habe, wird nicht Rücksicht genommen. Leistet Verkäufer der Aufforderung, den Markt zu verlassen, nicht Folge, so haftet die Waare für die Entrichtung des Marktstandgeldes und kann zu diesem Zwecke in Beschlag genommen werden.

Wer, ohne das Marktstandgeld entrichtet zu haben, den innegehabten Standplatz verläßt, hat eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark verwirkt. (§ 82 des K.-A.-G. vom 14. 7. 93.)

Wer Marktstandgeld erhebt oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es gar nicht oder nur in ge-

Digitized by Google

ringerem Betrage zu entrichten ist, hat die im § 6 des Gesetzes vom 26. April 1872 angedrohte Strafe bis 150 Mark oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft zu gewärtigen.

§ 5. Wenn der Zahlungspflichtige wegen der Höhe des Standgeldes überbürdet zu sein glaubt, so hat er seine Beschwerde dem Magistrat zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 6. Dieses Regulativ tritt zu einem vom Magistrat bekannt zu machenden Zeitpunkte, frühestens jedoch vier Wochen nach seiner Verkündigung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte tritt der bisherige Tarif vom 18. August 1858 außer Kraft.

Tarif,

nach welchem das Jahrmarktsstandgeld in der Stadt Gostyn erhoben wird.

An Jahrmarktstandgeld ist zu entrichten:

Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen pro Tag und qm des benutzten Raumes.

a.	von einer verschließbaren Bude . .	0,10	Mk.
b.	von einer hölzernen oder Plaubude	0,10	„
c.	von einem Tisch für gewöhnliche Verkaufsstände	0,10	„
	jedoch als Minimum	0,20	„
d.	von einem Tisch mit sonstigen Auslagen, Glücksspielen, Elektrisirmaschinen ꝛc.	0,10	„
	jedoch als Minimum	0,50	„
e.	von einer Verkaufsstelle, auf welcher Waaren auf der Erde oder auf Wagen und Geräthen ꝛc. ausgelegt und feilgeboten werden	0,10	„
	jedoch als Minimum	0,50	„
f.	von Schaubuden, Schießbuden, photographischen Ateliers ꝛc.	0,10	„
	jedoch als Minimum	0,50	„
g.	von Carroussels pro Tag, über die Dauer des Jahrmarktes ohne Unterschied der Größe des Raumes . .	1,00	„
h.	von einem Wagen, Schlitten, oder einer zweirädrigen Karre	0,20	„
i.	von einem Pferd oder Füllen ohne Unterschied ob bespannt oder nicht	0,15	„
k.	von einem Stück Rindvieh . . .	0,15	„
l.	von einem Schwein oder Ferkel. .	0,05	„
m.	von einem Kalb	0,05	„
n.	von einem Schaf	0,01	„
o.	von einem Hammel	0,01	„
p.	von einer Ziege	0,05	„

Gostyn, den 22. Dezember 1898.

Der Magistrat.

Flieger. Sura. B. Ciążyński.

Vorstehendes Regulativ, betreffend die Erhebung von Jahrmarktsstandgeld in der Stadt Gostyn wird gemäß § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Beschränkung genehmigt, daß von der Genehmigung die Pos. d, f und g des Tarifs ausgeschlossen bleiben. — 2731/99 B. A.

Posen, den 16. Mai 1899.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **von Borstell.**

Nro. **861.** Das **Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. P.** vom 16. Oktober 1899 an **zu haltenden Vorlesungen** kann durch die akademische Buchhandlung von Schubert & Seidel, Königsberg i. Pr. (Weißgerberstraße 22) und durch den Oberpedell Ausländer (Universität) für den Preis von 20 Pf. und 10 Pf. Porto für die Zusendung, bezogen werden.

Posen, den 27. Juli 1899.

Die Amtsblatts-Redaktion.

Nro. **862.** Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1899/1900 beginnen am 24. Oktober d. Js. Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1899.

Geh. Ober-Regierungsrath Prof. **Dr. Julius Kühn,** Direktor des landw. Instituts der Universität.

Nro. **863.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Rotzkrankheit.

1) Als ansteckungsverdächtig sind 5 Pferde des Ritterguts Wengierskie, Kreis Schroda gemeldet.

II. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Kierzno, Waldau und Mechnitz, Kreis Kempen.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Goluchow Gut und Gemeinde, sowie Jedlec Gut und Gemeinde, Kreis Pleschen.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh bezw. den Schafen, Ziegen und Schweinen:

1) der Güter Radlow und Zacharzew, des Probstes v. Chmielewski und des Lehrers Mintowski in Pogrzybow, des Wirths Joseph Szlachta in Jankow zal. II, des Stephan Piekellek in Wierzbno, Valentin Nowak und Paul Nowacki in Gr. Topola, sowie des Thomas Lawniczak, Valentin Hübsch und Stanislaus Litwin in Wierzbno, Kreis Adelnau;

Digitized by Google

2) des Gutsbesitzers H. Stelzer in Fehlen, Kreis Bomst;

3) der Güter Gurschen und Geyersdorf, des Bauerngutsbesitzers Otto Grätz in Kandlau, des Kutschners Andreas Pose in Heyersdorf, der Wittwe Christiane Fengler in Gurschen, des Bauergutsbesitzers August Nitsche in Zedlitz und des Schmiedemeisters Anton Bayer in Kursdorf, Kreis Fraustadt;

4) des Vorwerks Josefowo, der Wirthe Thomas Napieralski in Januszewice und Heinrich Drange in Kopanke, Kreis Grätz;

5) des Vorwerks Wolica pusta, der Deputanten in Golina, des Brauereibesitzers Karl Kliemt in Neustadt a. W., des Lehrers Warzecha in Rusko, des Wirths Matysiak in Michalowo, des Restgutsbesitzers Abramowsky in Zerkwitz, des Wirths Andreas Podlewski in Komorze b. Z., sowie der Arbeiter Valentin Jendrasik, Stanislaus Marciniak und Andreas Niewiada in Zerniki, Kreis Jarotschin;

6) der Gemeinde Lenka, der Häusler Peter Biniek und Jakob Karbowski in Swiba II, des Schneiders Franz Wrobel in Jutrkow, der Wirthe Thomas Kukula und Franz Michalak in Ostrowiec, des Guts Myjanice, des Schmieds Jurasik und des Knechts Podyma in Myjanice, der Wirthe August Bobka in Przybychew, Johann Marynial in Laski, Thomas Kukula in Ostrowiec, des Häuslers Michael Grzegorek, des Auszüglers Michael Gallas und des Einliegers Franz Salawarda in Rzetnia, Kreis Kempen;

7) der Güter Carlshof und Bulakow, des Vorwerks Elisenhof, der Wirthe Franz Kostuj in Cegielnia, Martin Golinski und Franz Wolniak in Kaniewo, Adalbert Biesiada in Borzencice, Josef Paterek und Adalbert Kula in Walkow, des Ziegeleibesitzers Heppner in Staniewo, der Wirthe Franz Bak in Staniewo, Franz Naskrętzki in Wielowies und des Guts Obra, Kreis Koschmin;

8) der Gemeinde Swiniec, des Guts Alt-Tarnowo, des Vorwerks Neu-Slonin, des Wirths Gottlieb Rauhut I in Kawczyn und des Ackerbürgers Anton Rolinski in Kosten, Kreis Kosten;

9) der Gutsbezirke Augustynowo und Jarmuszewo, der Stadt Kobylin, der Ortschaft Brzoza, der Gemeinden Trzemeszno und Ligota, des Guts Carlstein, der Wirthin Pauline Litschke in Baschkow Ausbauten, des Ackerbürgers Wilhelm Gumpert in Dobrzyca, der Wirthe in Ruda, der Gemeinde Heinrichsfeld und der Ortschaft Orpischewo, Kreis Krotoschin;

10) des Vorwerks Grabowiec bei Oporowo, der Wirthe August Stephan und Ernst Weiske in Laßwitz, Kreis Lissa;

11) des Handelsmannes Otto Schilling in Brätz sowie der Gemeinden Hochwalde und Kainscht, Kreis Meseritz;

12) der Güter Ocieschin I und Chrustowo, des Schmiedemeisters Rozycki in Chrustowo Gemeinde, der Deputanten in Krenzoly Vorwerk und Lopischewo Gut, des Wirths Joseph Cieslik und des Häuslers Jakob Bung und Michael Bednarek in Mlynkowo, des Besitzers Max Toun in Beyersdorf, des Besitzers Karl Franke in Gramsdorf (Rehwiese), des Gutsbesitzers Schendel sowie der Wirthe Böning und Otto Laenger in Radom, Kreis Obornik;

13) der Gemeinden Biernacice und Latowicz sowie des Guts Slawin, Kreis Ostrowo;

14) der Güter Czermin und Baranowek, des Försters Johann Neugebauer in Pielarzew, des Tischlers Nowakowski in Sobatka, der Wirthe Peter Cyfert in Bismarcksdorf, Anton Krawczyk, Joseph Rzepka, Franz Jamusz und Joseph Balcerzak in Jedlec, Johann Sabath in Rothendorf, des Grundbesitzers Lobermeier in Bismarcksdorf, der Wirthe Stanislaus Jeziersli in Pielarzew, Thomas Barczak in Bronischewitz, Adalbert Michalak, Andreas Kubiak, Nikolaus Michalak und Martin Wieruszewski in Lubowierz, Martin Grochowicki in Tursko, Gregor Kuczkowski und Johann Michalowicz in Bronischewitz, Joseph Spychay in Pielarzew, Anton Manial in Prokopow, des Lehrers Krawczynski, der Wirthe Joseph Marciniak und Vincent Kuczkowski in Bronischewitz sowie des Arbeiters Morzynski in Pirschütz, Kreis Pleschen;

15) des Guts Wienckowice (Weiterverbreitung), der Domäne Joachimsfeld und des Ansiedlers Hörner in Karlshof bei Tarnowo, Kreis Posen-West;

16) des Händlers Rudolph Weichert in Sarne, Kreis Rawitsch;

17) des Wirths Anton Kasperski in Bozoza Abbau, Kreis Samter;

18) der Wirthe Johann Pieprzka in Grabow Vogtei, Stephan Przybyl in Mieleszowka und Franz Obiegly, der Arbeiter Jakob Sobczak in Skarbzew und Stanislaus Switon in Tonia, der Marie Glębiak und des Balzer Mosch in Kalisskowice olob., des Wirths Johann Jaroszik und der Wirthsfrau Franziska Chmielina in Kalisskowice olob., des Wirths Michael Tomala, der Häusler Franz Jurga, Jakob Gabrys, der Häuslerin Elisabeth Klepacz in Biskupice zab., des Kgl. Försters Witte in Bischofsheide, des Häuslers Joseph Muszalski und des Wirths Michael Piotr in Kalisskowice olob., der Wirthe Adalbert Pacholek, Adam Olek, Joseph Jacubczyk, Peter Switon, Franz Switon, Ignatz Malolepszy in Mieleszowka, Johann Cebula in Bobrownik, Kreis Schildberg;

Digitized by Google

19) der Stadt Wielichowo, des Ackerwirths Theodor Kozlowski in Poln. Wilke, des Propstes Kosmider, des Häuslers Ignatz Witkowski und des Schuhmachers Nepomuk Feldgebel in Poln. Wilke, Kreis Schmiegel;
20) der Gemeinde Studzianna und des Guts Russocin, der Gemeinde Dachowo, des Vorwerks Jozefowo, des Wirths Franz Pierschalski in Daszewice I, des Försters Czarnikau in Friedrichseck, der Domäne Rochau und der Gemeinde Rogalinek, Kreis Schrimm;
21) des Guts Zielnik, der Ortschaft Wlostowo und der Wirthe Krupa und Warzecha in Kleszczewo, Kreis Schroda.

b. erloschen unter dem Rindvieh bezw. Schafen, Ziegen und Schweinen:

1) des Guts Klein-Topola, der Wirthe Gottlieb Hoffmann und Johann Bartsch in Schwarzwald (Laski), Karl Milnik in Lewkow Hauld., des Zieglermeisters Emanuel Niesler in Zembowo, des Wirths Adalbert Nowacki in Swielugow, der Wirthin Sophie Szymicek in Rabyszye und des Lehrers Michalowski in Jankow przygodzki, Kreis Adelnau;
2) des Eigenthümers Kwaschnik in Niederdorf Karge, Kreis Bomst;
3) des Bauergutsbesitzers August Pretzel in Ober-Pritschen, des Besitzers Gallasch in Lache und des Vorwerks Kaltworwerk, Kreis Fraustadt;
4) des Guts und der Gemeinde Zdroj, des Guts Konkolewo, des Lehrers Zimniewicz in Zemsko, der Wirthe Brzoza, Johann Sobkowiak, Anton Mlynarcz, Kasper Andrzejewski, des Lehrers Mankowski und des Fleischers Gryczynski in Granowo, Kreis Grätz;
5) des Vorwerks Theresia, Kreis Jarotschin;
6) der Gemeinde Racot, des Guts Gorzyce, der Wirthe Adalbert Kaczmarek in Bonikowo, Gottlieb Koch II in Kawczyn, Joseph Kaczmarek und Michael Musial, Anton Kaczor, Adalbert Przybeck und Joseph Lesny in Bonikowo, Kasper Sikora in Sierakowo und Martin Michalowski in Bonikowo, Kreis Kosten;
7) des Gutsbesitzers Rudolph Gloystein in Wykow Parzellen, Kreis Krotoschin;
8) des Guts Antonshof, des Wirths August Kulm in Grune, des Gutsbesitzers Sachmann, der Ackerbürger Franz und Joseph Weyt und Jauer, des Gastwirths Lorenz, der Bürger Fiebig, Schulz, Marzer, Lapawke, Weyt, Nadolph, Prause und Senftleben in Schwetzkau, Kreis Lissa;
9) der Güter Szczury und Grenzheide, des Wirths Thomas Nijakowski in Sieroszewitz und der Gemeinde Pfary, Kreis Ostrowo;
10) des Guts Marschew, der Wirthe Joseph Plocinik in Brunow, Joseph Polowczyk in Grudzielec, Stanislaus Wygralak und des Försters Christian Jonas in Sobotka, des Wirths Adalbert Olejnik, des Kirchendieners Walasiak, der Wirthe Martin Walasiak in Kuchary, Martin Moczynski in Podlesie, Anton Adamczak und Joseph Michalak in Sobotka, des Guts Karsy, der Wirthe Stanislaus Bloch, Lorenz Walendowski und Peter Stempin in Groß-Galonski, Michael Skowronski in Krzywosondowo, Johann Rysa und Joseph Szymankiewicz in Sobotka, Kreis Pleschen;
11) des Gastwirths Schmidt und des Schmiedemeisters Schubel in Przedborow, Kreis Schildberg;
12) des Guts Malachowo, der Vorwerke Gaj und Gajewo, der Gemeinden Czolowo und Dembiec, des Guts Emchen, des Guts und der Gemeinde Zaborowo, sowie des Vorwerks Miedzyborz, Kreis Schrimm;
13) der Güter Falkenrode und Usarzewo, des Vorwerks Kijewo, der Ortschaft Glinka geistlich, sowie des Vorwerks Lugowiny, Kreis Schroda;

IV. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) der Gemeinde Bucharzewo, der Gastwirthin Mai in Großdorf, der Arbeiter Christian Ceglarski in Lindenstadt und Andreas Grolewski in Kwiltsch, des Stanislaus Kodlinski in Kähme und der Wittwe Stranck in Lindenstadt, Kreis Birnbaum;
2) des Guts Rakwitz und des Knechts Johann Ceglarek in Komorowo, Kreis Bomst;
3) des Stellenbesitzers August Richter in Geyersdorf, Kreis Fraustadt;
4) des Guts Gola, des Schmieds Kobusinski und des Kutschers Stawecki in Krajewitz, der Wirthe Albert Stiba in Michalowo und Joseph Waszynski in Siedlec, sowie des Knechts Stanislaus Andrzejak in Smolitz Gut, Kreis Gostyn;
5) der Wirthe Emil Tepper in Prusinow, Nepomucen Typanski in Klein-Lubin, des Arbeiters Jakob Jagiolka in Stengosch, des Auszüglers Franz Walczak in Zalesie, des Vogts Anton Kierzek in Kotlin, des Schmieds Franz Wojciesak in Gola Gut, des Häuslers Johann Meducki und des Johann Janasz in Zalesie sowie der Ackerwirthe Martin Marciniak, Franz Mikolajczak und Jakob Rzepczyk in Chrzan, Kreis Jarotschin;
6) des Grenzaufsehers Senftleben in Torzeniec, des Vogts Nikodem in Waldau und des Wirths Vincent Szkudlarek in Teklinow, Kreis Kempen;
7) der Wittwe Marianna Mrozik in Leonowo, des Wirths Michael Pietrzak in Gluchowo, des Kuechts Gottlieb Stolpe in Goreczki, des Wirths Gottlieb Krause in Lagiewnik, des Arbeiters

Thomas Niedziela und des Wirths Ignatz Dolotowski in Szelejewo, Kreis Koschmin;

8) der Gemeinde Luszkowo, des Vorwerks Gorka, des Guts Zbenchy, der Gemeinde Groß-Rogoczewo, der Güter Zielengowo und Wyskoć, des Arbeiters Volentin Kahl in Sepno II, des Steinsetzers Karl Szofranek in Kosten, des Wirths Vincent Szymczok in Konojad dolny, des Kutschers Lorenz Skrzypczak in Konojod Gut, des Häuslers Joseph Przybecki in Neu-Oborzysk, des Vogts Valentin Powlowski in Alt-Oborzysk, des Arbeiters Jakob Brzezinski in Kurowo Gut, des Ackerbürgers Franz Piechel in Kriewen, des Arbeiters Valentin Kosciuszko in Kriewen, der Wirthe Volentin Maciejewski in Bonikowo und Andreas Dunaj in Neu-Kurzagora, des Maurers Valentin Molinowski in Kielczewo, des Lehrers Konieczny in Kurowo Dorf, des Häuslers Gottlieb Lehmann in Kawczyn und der Arbeiter Stanislaus Gbor und Thomas Juja in Konojod Gut, Kreis Kosten;

9) des Müllermeisters Emanuel Simon in Zduny, Kreis Krotoschin;

10) des Maurers Weiske in Zoborowo, des Briefträgers Julius Daum in Garzyn, des Wirths Fronz Wilczkowiok in Woynowitz, des Krämers Heinrich Schwabe in Garzno sowie der Frau Rosino Mücke in Antonshof, Kreis Lissa;

11) des Gutsbesitzers Otto Förster in Wischen und des Gottlieb Zippel in Logwitz, Kreis Meseritz;

12) des Guts Klein-Galonski, Kreis Pleschen;

13) der Wirthe Jogodzinski in Pfarskie und Joseph Drozdowski in Krzyzownik, Kreis Posen-West;

14) des Knechts Ignatz Imalski in Sackern Gut, sowie der Arbeiter Toscik und Papior in Chojno Gut, Kreis Rawitsch;

15) des Königl. Försters Hertzog in Kolischerheide, sowie des Wirths Thomas Gorący in Xionzenice Gemeinde, Kreis Schildberg;

16) des Hausbesitzers Peter Budzinski in Wielichowo, der Wirthe Franz Koczmorek in Jaskolki, Martin Konieczny in Poladowo, der Wittwe Magdalene Hoffmann in Cykowo, der Arbeiter Wowrzyniok und Krystkowiok in Czocz, Vincent Rogol in Cykowo Gut, Stephon Karpacki und Joseph Kaczmarek in Cykowko Vorwerk sowie des Gastwirths Feist in Murkwitz, Kreis Schmiegel;

17) des Lehrers Szymanski in Radzewo, des Schlossermeisters Michael Wronski und des Ziegeleibesitzers August Lange in Xions, Kreis Schrimm;

18) der Dominiol-Arbeiter in Dembicz, des Arbeiters Michael Wojtkowiok und des Maurers Fronz Kucera in Kostschin, Kreis Schroda;

19) des Arbeiters Adam Waclawiok in Prittisch, des Besitzers S. Freyer in Kalzig, des Lehrers Tschiersch in Schwirle sowie des Arbeiters Hermann Bloch in Neuhaus Gut, Kreis Schwerin a. W;

20) des Rittergutsbesitzers Schultz in Stralkowo, des Wächters Joseph Brambert in Mikuszewo und des Müllers Florczok in Czeszewo, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Eigenthümers Johann Obst in Chorzempowo, Kreis Birnbaum;

2) des Eigenthümers Joseph Dekarczyk in Godziszewo, Kreis Bomst;

3) des Kutschners Ernst Wehner in Heyersdorf, Kreis Froustadt;

4) der Güter Potarzyce und Kutschina sowie des Vorwerks Leciejewo, Kreis Gostyn;

5) des Wirths Fronz Poluszak in Niepruszewo und der Wittwe Konstantia Matuszak in Dobiezyn, Kreis Grötz;

6) des Guts Zokrzewo, des Wirths Fronz Walkowiok in Gola, der Arbeiter Martin Jonczak in Zerniki, Martin Skrzypczak in Chytrowo, des Knechts Simon Klamecki in Robokow sowie des Häuslers Ignotz Nowak in Raszewy, Kreis Jorotschin;

7) des Arbeiters Dudek in Lipowiec und des Knechts Franz Kubiak in Bielawy, Kreis Koschmin:

8) der Gemeinden Jonuszewo und Konty, des Guts Kurowo, der Arbeiter Fronz Brzezinski und Anton Pędzik in Kielczewo, Martin Bossy in Konojod, Johann Szlapka in Pianowo, des Vogts Paul Hoffmann in Neu-Oborzysk, der Wittwe Suszak in Alt-Oborzysk, des Bäckermeisters Fronz Skoracki, des Arbeiters Adolbert Frydrychzak und des Zimmermanns Joseph Brzezinski in Kosten, des Häuslers Michael Matuszewski in Sierakowo, der Arbeiter Papierz und Koczmorek in Sepienko Gut, des Wirths Mockowiok in Maximilianowo, der Wittwe Gertrud Mackowiok in Konojad Dorf, des Arbeiters Johann Nowak in Kolorzyn Dorf, des Vogts Franz Księzkowski in Sepno I und des Arbeiters Joseph Grzeskowiak in Konojad Gut, Kreis Kosten;

9) der Wirthe Stanislous Garbarek und Peter Nowicki in Grembow, Kreis Krotoschin;

10) des Lehrers Adalbert Szczawinski in Belencin, der Wirthe Johann Borczynski und Anton Prolot in Retschke sowie der Deputanten in Retschke und Wulke, Kreis Lissa;

11) des Schmiedemeisters Adolph Rou in Kullau und des Arbeiters Hermann Buchwald in Bauchwitz, Kreis Meseritz;

12) der Arbeiter Jakob Kuster und Paul Kups in Pakoslaw, Kreis Neutomischel;
13) der Güter Golaschin und Obiezierze, des Schmieds Jankowski und des Kochs Gruszczynski in Obiezierze, Kreis Obornik;
14) des Weichenstellers Julius Puff in Brunow, Kreis Pleschen;
15) des Wirths Franz Pyczak in Sackern, Kreis Rawitsch;
16) des Vorwerksbesitzers Groehlmann in Neudorf b. S., des Ackerwirths Hermann Glatow in Gr. Gay, des Arbeiters Paul Wieczorek in Wilkowo, sowie der Deputanten in Kobylnik, Kreis Samter;
17) des Guts Oswiecim, des Wirths Thomas Smardz in Doruchow, des Bäckers Loos in Kobylagora, des Arbeiters Ignatz Gomolinski in Gora und des Gastwirths Schmidt in Myslniew, Kreis Schildberg;
18) des Vorwerks Poln. Presse, der Wirthe Kasperczak in Klein-Czacz und Andreas Skompinski in Targowitz, sowie des Häuslers Martin Lange in Alt-Boyen, Kreis Schmiegel;
19) des Wirths Adalbert Szczepaniak in Mieczewo, des Häuslers Wlazly in Schönthal, des Grundbesitzers Müller in Bnin, des Müllers Ranus in Zwolno Haul, des Arbeiters Joseph Ratajczak in Rogalin, der Wittwe Antonie Zawalska in Sachsenfelde, sowie des Gastwirths Gustav Pfeiffer in Puszczykowo, Kreis Schrimm;
20) des Arbeiters Anders in Polesie und des Vogts Matella in Sniecisko, Kreis Schroda;
21) des Gärtners Ignatz Foß in Mikuszewo, des Arbeiters Emil Eichhorst in Budzilowo, des Restgutsbesitzers Piachnow in Kornaty, des Arbeiters Pommerenke in Sokolnik und des Wirths Bartholomäus Podlewski in Szamarzewo, Kreis Wreschen.

V. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Hausbesitzers Franz Gawron in Rakwitz, Kreis Bomst;
2) der Wirthe Fabisch und Peter Kania in Biernacice, Kreis Ostrowo.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Miedzianow, Kreis Ostrowo.

VI. Räudekrankheit.

a. erloschen unter den Pferden:

1) des Vincent Kubera in Johanka mroczenska, Kreis Kempen.

VII. Bläschenausschlag.

ausgebrochen bei dem Zuchtbullen:

des Eigenthümers August Höhne in Schneidemühl Hauland, Kreis Schwerin a. W.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsatteſt beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 32. Ausgegeben den 8. August **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen

Inhalt: 864/865. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetz-Sammlung. — 866. Pferdeankauf. — 867. Statut der Dränage-Genossenschaft zu Groß-Salesche. — 868. Formular zu Reisekosten-Liquidationen. — 869. Apotheke in Schlichtingsheim. — 870. Beeidigung des Pfarrers Esche. — 871. Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Jerzykowo. — 872/873. Umschulungen. — 874. Verwaltungs-Ergebnisse der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät. 875. Manöver-Postsendungen. — 876. Auszug aus der Rechnung der Landeshauptkasse von der Verwaltung des Landes-Haupt-Fonds. — 877. Kreis-Polizei-Verordnung für den Kreis Lissa. — 878. Viehseuchen.

Nro. **864.** Die Nummern 34 und 36 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 2608 die Bekanntmachung des Textes des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, vom 19. Juli 1899; unter

Nr. 2610 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899; und unter

Nr. 2611 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899.

Nro. **865.** Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10099 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1899, vom 9. Juli 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **866.** **Bekanntmachung,**
betreffend den Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.

1) Zum Ankaufe von volljährigen Artillerie-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwickelung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, sollen **im Regierungsbezirke Posen** nachbezeichnete Märkte abgehalten werden:

10. Oktober 1899	8° V.	Bentschen,
11. „ „		Bojanowo,
12. „ „		Ostrowo.

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 29. Juni 1899.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez. **von Damnitz.**

Nro. **867.** **Statut**
für die Dränage-Genossenschaft zu Groß-Salesche im Kreise Koschmin.

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeinde-Bezirke **Groß-Salesche** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um die auf diesen Grundstücken nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Regierungs- und Baurath Krey und des Landmessers Ullmitz vom 27. November 1897 ausgeführte Entwässerung zu unterhalten.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers und Kulturtechnikers Neukranz vom Jahre 1888/89 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in karmosinrother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Digitized by Google

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Groß-Salesche“ und hat ihren Sitz in Groß-Salesche.

§ 3.

Die in dem Meliorationsplane vorgesehenen Anlagen sind für Rechnung der Betheiligten von der Königlichen Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen im Jahre 1890 ausgeführt. Diese Anlagen und deren fernere Unterhaltung werden von der Genossenschaft hiermit in dem Umfange übernommen, wie solche bisher der Königlichen Ansiedelungskommission oblag. (Vergleiche Erläuterungsbericht zum Meliorationsplan.)

Die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. bleiben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Dem Verbande liegt es ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu ermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Vorstandes in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden. Auf Beschluß des Vorstandes ist die Leitung der Arbeiten einem Meliorationstechniker zu übertragen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil. Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Verhältniß der Kosten, welche zur Herstellung der gemeinschaftlichen Antagen für jedes betheiligte Grundstück von der Königlichen Ansiedelungskommission aufgewendet worden sind; sie sind des Näheren aus dem dem Meliorationsplane angeschlossenen Verzeichnisse ersichtlich.

§ 7.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen; die bevorstehende Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in dem vorbezeichneten Verhältniß zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seines Grundstücks entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissars Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten des Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten trägt in jedem Falle die Genossenschaft.

Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die dadurch erwachsenden Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die in dem Meliorationsplane bezeichneten Anlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Prozent Antheil an den Genossenschaftslasten eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zu

Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung unterliegt der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 6 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, sowie zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigte Pächter oder Nutznießer eines beitragspflichtigen Grundstückes, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
b. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
c. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
d. die etwaigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolieren;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt

Digitized by Google

und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Kein Eigenthümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mk. für jeden Kontraventionsfall.

Der Wärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu drei Mark bestraft werden. Ueber die etwa erforderliche Anstellung eines Wärters oder weiterer Unterbeamten, sowie über deren etwaige Besoldung beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statutes.

§ 19.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den für das Stimmverhältniß oben angegebenen Grundsätzen aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränage-Genossenschaft Groß-Salesche zu Groß-Salesche“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Koschmin aufgenommen.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften genehmigt. — I. C. 6088.

Berlin, den 24. Juli 1899.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: **Sterneberg.**

Digitized by Google

Nro. **868.** Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer soll an die Stelle des seither vorgeschriebenen Formulars zu den Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten mit Rücksicht auf das Gesetz vom 21. Juni 1897 (G.-S. S. 193) und den durch diesseitigen Erlaß vom 25. Dezember vorigen Jahres mitgetheilten Beschluß des Königlichen Staatsministeriums über die Benutzung von Kleinbahnen vom 25. Oktober vorigen Jahres das in einem Exemplar hier beigefügte neue Formular treten.

Für den dortigen Geschäftsbereich ist hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Juni 1899.

Der Finanz-Minister.
gez. **von Miquel.**

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. **Braunbehrens.**

I.-Nr. I. 6239. II. 5096. III. 6545.
M. d. J. I A. 2076.

An die Königliche Regierung in Posen.

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für die nachbezeichnete, auf Grund der Verfügung de ..... vom ..... von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung Monat	Tag	Stunde a. des Beginns, b. der Beendigung der Reise	Zahl der Tage: mit vollen Tagegeldern	mit ermäßigten Tagegeldern[1]	Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1½fachen Satze[2]	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Kilometer: Eisenbahn oder Dampfschiff	Kleinbahn	Landweg	Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn oder Dampfschiff, bezw. in Verbindung mit Kleinbahn benutzt ist.[3]

Anmerkung.

[1]) wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird. Ges. v. 21./6. 97 Art. I § 1 Absatz 3.

[2]) wenn eine Dienstreise sich auf zwei Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird. a. a. O. § 1 Absatz 2.

[3]) Hier ist die auf der Kleinbahn zurückgelegte Reisestrecke nur bei solchen Reisen zu berücksichtigen, welche theils auf Kleinbahnen, theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen sind. Staatsmin.-Beschluß v. 25./10. 98.

Digitized by Google

Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.

	Geldbetrag ℳ	₰
A. Reisekosten für ..... Kilometer Eisenbahn und Dampfschiff, für jedes Km. ..... ₰		
..... „ Kleinbahn . . . . . „ „ „ ..... „		
..... „ Landweg . . . . . „ „ „ ..... „		
..... Zu- und Abgänge, für jeden ..... ℳ.		
Auslagen bei Benutzung der Kleinbahn [1])		
nachgewiesen durch		
Für die Mitnahme eines Dieners auf ..... Kilometer, für jedes Km. 5 ₰ [2])		
B. Tagegelder, volle, für ..... Tage, je ..... ℳ		
ermäßigte, „ ..... „ „ ..... „ je		
1½fache, für ..... mal 24 Stunden, je ..... ℳ		
Zusammen . . .		

[3]) .....

[4]) .....

Posen den .....

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch geprüft und richtig befunden (berichtigt).
Posen, den .....

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die Königliche Regierungs-Hauptkasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit ..... ℳ ..... ₰ in Worten .....
zu zahlen und bei Kap. ..... Tit. ..... des Etats ..... zu verrechnen.
Posen, den .....

An
die Königl. Regierungs-Hauptkasse
Nr ..... hier.

Quittung.

Obige .....
empfangen zu haben, bescheinigt
Posen, den .....

Anmerkung.

[1]) Bei Reisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder theils auf Kleinbahnen theils auf Landwegen zurückzulegen sind, bis zur Höhe der gesetzlichen Zu- und Abgangsgebühr. Staatsmin.-Beschluß v. 25./10. 98, Min.-Erl. v. 25./12. 98. F. M. I. 17038².

[2]) Die im Art. I § 1 unter I bis IV des Ges. v. 21./6. 97 bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Kleinbahnen. § 4, I. 1 das. und Staatsmin.-Beschluß v. 25./10. 98.

[3]) Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn. Staatsmin.-Beschluß v. 25./10. 98.

[4]) Amtliche Versicherung, daß ein Diener mitgenommen ist.

Vorstehenden Erlaß nebst Anlage bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Posen, den 17. Juli 1899.

Nr. 5824/99 I A.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
von Siegroth.

Digitized by Google

Nro. **869.** Der Herr Oberpräsident hat dem Apothekenbesitzer **Franz** in Fraustadt unterm 1. Juli cr. die Erlaubniß ertheilt, in **Schlichtigsheim** das Apothekergewerbe in der dort auf dem Grundstücke Markt Nr. 72 errichteten **Filialapotheke** auf die Dauer von drei Jahren zu betreiben. 3005/99 I Da.

Posen, den 27. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **870.** Der evangelische Pfarrer **Gustav Esche** zu Borek hat am 3. Juni 1899 den 7jährigen Knaben **Miecislaus Baszinski** aus Borek mit eigener Gefahr **vom Tode des Ertrinkens gerettet.**

Diese verdienstvolle That bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. — 7422/99 I A.

Posen, den 28. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Nro. **871.** **Urkunde**
betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Jerzykowo im Kreise Schroda.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen von Jerzykowo Dorf, Biskupitz geistlich Dorf, Bugaj Dorf, nebst Kowalskie Hauland und Wincentowo, Kowalskie Gut, Uzarzewo Kolonie und Jankowo Dorf, Kreis Schroda, von Barcinek Dorf und Skorzencin Dorf, Kreis Posen-Ost, werden aus der Kirchengemeinde Schwersenz, Diözöse Posen I, die Evangelischen von Tuczno-Vorwerk (zu Dorf Dembogora gehörig), Kreis Posen-Ost, von Pruschwitz Dorf nebst Tuczno Vorwerk und Kolatka Gut nebst Brandkrug, Kreis Schroda, werden aus der Kirchengemeinde Murowana-Goslin, Diözese Obornik, ausgepfarrt nnd zu einer selbständigen, mit der Kirchengemeinde Schwersenz unter deren Pfarramt zu verbindenden Kirchengemeinde Jerzykowo, Diözese Posen I, vereinigt.

§ 2.

Vorstehende Urkunde tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Posen, 14. Juli 1899.	Posen, 21. Juli 1899.
(L. S.)	(L. S.)
Königliches Konsistorium der Provinz Posen.	Kgl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.
von der Gröben.	**von Giżycki.**
C.-J.-Nr. 8771/99.	Nr. 4957/99 II c.

Nro. **872.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1899 ab die katholischen Hausväter des Grundstücks Tarnowce Nr. 22, Kreis Neutomischel, **aus der Schulsozietät Miłostowo ausgeschult** und zu der katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule **in Zembowo,** Kreis Neutomischel, **zugeschult.** — J.-Nr. 5323/99 II a.

Posen, den 26. Juli 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Giżycki.

Nro. **873.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober cr. ab die evangelischen Hausväter des Gemeindebezirks Zacharzew, Kreis Adelnau, und des Guts- und Gemeindebezirks Radlow, Kreis Adelnau, **aus den Schulsozietäten Ostrowo bezw. Radlow ausgeschult** und zu der katholischen **Schulsozietät in Zacharzew,** Kreis Adelnau, mit der Maßgabe **eingeschult,** daß die letztgenannte Schulgemeinde einen paritätischen Charakter erhält.

Nr. 4207/99 II b 2. Posen, den 22. Juli 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Giżycki.

Nro. **874.** **Uebersicht**
über die Verwaltungs-Ergebnisse der Posenschen Provinzial-Feuersozietät in dem Rechnungsjahre vom 1. April 1898 bis 31. März 1899.

Einnahme.	Gebäude-Versicherung. ℳ	₰	Mobiliar-Versicherung. ℳ	₰
Beiträge einschließlich Zugänge des Vorjahres . .	2269484	88	181080	20
Sonstige Erhebungen von den Versicherten	17495	76	—	—
Aus der Rückversicherung .	110798	90	60645	40
Zinsen	147927	76	132	05
Wieder eingezogene und in Abgang gekommene Brandentschädigungen	11831	88	26	68
Sonstige Einnahme	32287	48	44385	72
Summe der Einnahme . . .	2589826	66	286270	05

Ausgabe.	Gebäude-Versicherung. ℳ	₰	Mobiliar-Versicherung. ℳ	₰
Brandschadensvergütungen einschl. Zugänge des Vorjahres	2151669	17	131613	06
Kosten der Schadensfeststellungen	20436	92	1265	18
Beiträge an die Rückversicherer	108472	75	70213	45
Für gemeinnützige Zwecke .	99602	06	114	—
Verwaltungskosten	289766	95	32503	58
Sonstige Ausgaben	100274	37	44486	12
Summe der Ausgabe	2770222	22	280195	39

Einnahme und Ausgabe verglichen ergiebt:

a. bei der **Gebäudeversicherung** einen Ausfall von . . . . . 180 395,56 Mk.
und zwar hat: der Betriebsfonds einen Ausfall von . 251 810,19 Mk.
der Sicherheitsfonds einen Ueberschuß von 71 414,63 Mk.

b. bei der **Mobiliarversicherung** einen Ueberschuß von . . . . . 6 074,66 Mk.

bleibt Ausfall von . . 174 320,90 Mk.

Dem Ueberschuß zu b von 6 074,66 Mk. steht der Ausfall aus früheren Jahren von 57 502,30 Mk. gegenüber. Der hiernach verbleibende Betrag von 51 427,64 Mk. findet, soweit erforderlich, in dem Garantiefonds der Provinz Posen im Betrage von 500 000 Mark seine Deckung.

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres.

Aktiva.	ℳ	₰	ℳ	₰	**Passiva.**	ℳ	₰	ℳ	₰
Kassenbestand baar	135 238	10	—	—	Kassenvorschuß	—	—	—	—
Werthpapiere zum Kurswerth	3 145 189	33	—	—	Noch nicht abgehobene Brandentschädigungen	950 904	—	11 009	62
Hypothekarische und sonstige Ausleihungen	1 188 969	55	—	—	Sonstige rückständige Ausgaben	108 024	92	17 430	74
Werth des Grundstücks . .	—	—	—	—	Aufgenommene Darlehne . .	240 500	—	43 620	32
Werth des Inventars . . .	—	—	—	—	Betrag der auf mehrere Jahre				
Rückständige Einnahmen und Beiträge	124 084	06	20 633	04	vorausgezahlten Beiträge	—	—	—	—
Summe der Aktiva . .	4 593 481	04	20 633	04	Summe der Passiva . .	1 299 428	92	72 060	68

Aktiva und Passiva verglichen ergeben:

a. bei der **Gebäudeversicherung** einen Ueberschuß der Aktiva von . . 3 294 052,12 Mk.
und zwar hatte der Sicherheitsfonds einen Bestand von 3 545 862,31 Mk.
dagegen der Betriebsfonds einen Fehlbetrag von . . 251 810,19 Mk.

b. bei der **Mobiliarversicherung** einen Ausfall von . . . . . 51 427,64 Mk.

Verschiedene Nachrichten.

Höhe der Versicherungssummen:

zu Anfang des Jahres: bei der Gebäudeversicherung 948 878 325 Mk., bei der Mobiliarversicherung 49 773 600 Mk.
zu Ende des Jahres: „ „ 976 473 375 Mk., „ „ 62 120 800 Mk.

Die Anzahl der versicherten Gebäude betrug 442 068,- darunter 39,14 % unter weichem Dache.

Brandentschädigungen sind festgesetzt:

a. **bei der Gebäudeversicherung** 2 151 669,17 Mk. für 1173 Brände, welche 1416 Gehöfte mit 2309 Gebäuden betroffen haben,

b. **bei der Mobiliarversicherung** 131 613,06 Mk. für 194 Brände.

Vorstehendes wird in Gemäßheit des § 19 der Satzungen der Posenschen Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 und Artikel 8 der Ausführungsvorschriften vom 11. Dezember 1892 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 24. Juli 1899.

Der Direktor der Provinzial-Feuersozietät.
J. V.: **Rötel.**

Nro. **875.** **Bekanntmachung.**

Beim Herannahen der Herbstmanöver wird darauf aufmerksam gemacht, daß es für die regelmäßige Beförderung und pünktliche Zustellung der an die Offiziere und Mannschaften der Manövertruppen gerichteten Postsendungen **dringend** erforderlich ist, in den Aufschriften der Briefe u. s. w. außer dem Namen und dem Dienstgrade des Empfängers auch den **Truppentheil** (Regiment, Bataillon, Kompagnie ꝛc.) sowie dessen ständigen Garnisonort anzugeben.

Posen, den 31. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Digitized by Google

Nro. **876.** **Auszug**

aus der Jahresrechnung der Landes-Haupt-Kasse zu Posen von der Verwaltung des Landes-Haupt-Fonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1898 bis 31. März 1899.

Kapitel	Einnahme	Im Einzelnen Mark	Im Ganzen Mark
I.	Jahresrenten aus Staatsfonds:		
	a. Zur Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung . . .	1 139 700,—	—
	b. Für das Hebammen-Lehrinstitut	6 819,—	—
	c. Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten	10 350,—	—
	d. Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staats-Chausseen	691 929,—	1 848 798,—
II.	Aus anderen Fonds:		
	a. Reingewinne der Provinzial-Hülfskasse	84 449,65	
	b. Jahresrente aus dem Fonds zur Durchführung der Kreisordnung	220 317,—	304 766,65
III.	Zinsen:		
	a. Vom Provinzial-Kapital-Fonds	34 522,02	—
	b. Von den zeitweise verfügbaren und bei der Provinzial-Hülfskasse zinsbar belegten Baarbeständen des Landes-Haupt-Fonds	39 320,28	
	c. Von gewährten Betriebs-Vorschüssen	3 053,25	76 895,55
IV.	Verwaltungszuschüsse:		
	a. Von der Provinzial-Hülfskasse einschließlich der Landeskultur-Rentenbank	42 800,—	—
	b. Von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion	8 000,—	—
	c. Von dem Graf v. Garczynski'schen Hospitalfonds	257,33	—
	d. Von dem Viehseuchenfonds	5 000,—	—
	e. Von der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaft	31 600,—	—
	f. Von der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Posen	12 058,90	—
	g. Von dem Wittwen- und Waisenkassen-Fonds	1 388,07	101 104,30
V.	Miethen vom Provinzial-Ständehause:		
	Von der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Posen	—	10 100,—
VI.	Umlagen auf die Kreise	—	1 516 008,31
VII.	Insgemein einschließlich der zurückgezahlten Betriebs-Vorschüsse .	—	964 070,76
	Summe der Einnahmen . .	—	4 821 743,57

Ausgabe.

I.	Für den Provinzial-Landtag	—	15 383,93
II.	Für den Provinzial-Ausschuß, Provinzial-Rath, die Provinzial-Kommissionen und Kommissarien	—	6 718,61
III.	Für die Landeshauptverwaltung	—	276,898,71
IV.	Zur laufenden Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses . . .	—	5 747,33
V.	Zur baulichen Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses . . .	—	10 814,02
VI.	Für das Straßenwesen:		
	a. Für die Lokalverwaltung	477 651,61	—
	b. Für die Unterhaltung der Provinzial-Chausseen	1 227 510,92	—
	c. Zu Chaussee-Neubau-Prämien und Beihülfen für den Kreis- und Gemeinde-Wegebau	311 507,14	2 016 669,67
	Zu übertragen . . .	—	2 332 232,27

II

Kapitel	Ausgabe	Im Einzelnen Mark	Im Ganzen Mark
	Uebertrag . . .	—	2 332 232,27
VII.	Für das Landarmen- und Korrigendenwesen:		
	a. Für die Landarmenpflege	290 848,70	—
	b. Zur Unterhaltung des Landarmenhauses zu Schrimm . .	17 998,05	—
	c. Zur Unterhaltung des Arbeits- und Landarmenhauses für männliche Einsassen in Bojanowo	33 553,85	—
	d. Zur Unterhaltung des Arbeits- und Landarmenhauses für weibliche Einsassen in Fraustadt	17 617,82	360 018,42
VIII.	Für das Zwangserziehungswesen:		
	a. Zur Unterhaltung der in Familien und Privatanstalten untergebrachten Zwangszöglinge	10 387,16	—
	b. Zur Unterhaltung der Provinzial-Erziehungs-Anstalt in Schubin	15,922,69	—
	c. Zur Unterhaltung der Provinzial-Erziehungs-Anstalt in Zerkwitz	9 142,51	35 452,36
IX.	Für die Irrenpflege und Idioten:		
	a. Zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Pflege-Anstalt in Kosten	30 704,62	—
	b. Zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Anstalt in Owinsk .	111 270,95	—
	c. Zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Anstalt in Dziekanka	61 969,67	—
	d. Zur Unterhaltung der im Samariter-Ordensstift zu Kraschnitz untergebrachten Idioten und Blödsinnigen aus der Provinz Posen	49 096,—	—
	e. Zur Unterhaltung der im evangelisch-lutherischen Lazarushause zu Fürstenwalde a./Spree untergebrachten Idioten ꝛc. aus der Provinz Posen	19 793,59	272 834,83
X.	Für das Taubstummenwesen:		
	a. Zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt in Posen . . .	92,938,74	—
	b. Zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt in Schneidemühl	65 141,75	—
	c. Zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt in Bromberg .	40 158,15	198 238,64
XI.	Für das Blindenwesen:		
	Zur Unterhaltung der Blinden-Anstalt in Bromberg . . .	—	45 165,30
XII.	Für das Hebammenwesen:		
	Zur Unterhaltung der Hebammen-Lehranstalt in Posen . .	—	19 738,55
XIII.	Für Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen:		
	a. Zur Unterhaltung der Gärtner-Lehr-Anstalt in Koschmin .	9 294,72	—
	b. Zur Unterhaltung der landwirthschaftlichen Winterschule in Fraustadt	6 000,86	—
	c. Zur Unterhaltung der landwirthschaftlichen Winterschule in Inowrazlaw	6 342,09	—
	d. Zur Unterhaltung der Provinzial-Wiesenbauschule in Bromberg	5 600,49	27 238,16
XIV.	Zur Beförderung von Landesmeliorationen	—	62 318,27
XV.	Stipendien für drei Seminaristinnen	—	1 600,—
XVI.	Schuldentilgung:		
	a. Zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe aus dem Reichs-Invaliden-Fonds	531 069,—	—
	b. Zur Verzinsung der 4½ Millionen-Anleihe aus der Provinzial-Hülfskasse	136 435,11	—
	c. Zur Verzinsung der Anleihe von 1 000 000 Mark aus der Provinzial-Hülfskasse zur Förderung des Kleinbahnwesens .	1 820,—	—
	Zu übertragen . . .	669 324,11	3 354 836,80

Kapitel	Ausgabe	Im Einzelnen Mark	Im Ganzen Mark
	Uebertrag . . .	669 324,11	3 354 836,80
	d. Zur Verzinsung der Anleihe von 620 000 Mark aus der Provinzial-Hülfskasse zum Neubau der Hebammen-Lehr-Anstalt	180,89	669 505,—
XVII.	Außerordentliche, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben:		
	a. Zur Unterstützung der Baugewerkschule zu Posen	5 000,—	—
	b. Zuschuß zu den Unterhaltungskosten der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Posen	1 500,—	—
	c. Zur Unterstützung der Genossenschaft der Schwestern der heiligen Elisabeth zu Posen für ambulante Krankenpflege .	1 500,—	—
	d. Zur Unterstützung an das St. Josephs-Stift zu Posen für Pflege armer siecher Frauen	600,—	—
	e. Zur Unterstützung an das St. Josephs-Stift zu Posen für das Kinder-Hospital	4 000,—	—
	f. Zur Unterbringung Augenkranker in Augenheilanstalten . .	14 370,80	—
	g. Zur Unterstützung für die Diakonissen-Anstalt zu Posen. .	6 000,—	—
	h. Zur Unterstützung der barmherzigen Schwestern zu Posen .	5 000.—	—
	i. Zür Unterstützung des Kinderheilstätten-Vereins der Provinz Posen	1 008,—	—
	k. Dem Posener Provinzial-Verein gegen die Wanderbettelei. Beihülfe für die Arbeiter-Kolonie Alt-Latzig	4 000,—	—
	l. Zur Verstärkung der vom Staate zur Förderung der Landwirthschaft in der Provinz Posen in Aussicht gestellten Summen an die Landwirthschaftskammer	10 000,—	—
	m. Zu außerordentlichen Aufwendungen für Meliorationszwecke	24 000,—	—
	n. Zur Unterstützung der Fischzuchtbestrebungen in der Provinz Posen an den Fischerei-Verein der Provinz Posen . . .	1 250,—	—
	o. Der Landwirthschaftskammer zur Unterstützung der Fischbrut-Anstalt in Pinzenthal	400,—	—
	p. Beihülfe zur Feuerwehr-Unfallkasse.	400,—	—
	q. Zur Remunerirung der Regenbeobachter in der Provinz Posen	400,—	—
	r. Zur Gewährung von Prämien für die Vertilgung von Fischottern an den Fischerei-Verein der Provinz Posen . . .	600,—	—
	s. Beihülfe an den Zoologischen Garten zu Posen einmalig .	1 000,—	—
	t. Mitgliedsbeitrag an den Provinzial-Verein für Hebung der Fluß- und Kanalschifffahrt in der Provinz Posen	300,—	—
	u. Pauschquantum für Reiseauslagen des Provinzial-Konservators aus Provinzial-Fonds	2 399,77	—
	v. Stipendien für Schülerinnen der Königlichen Gewerbe- und Haushaltungsschule zu Posen	600,—	84 328,57
XVIII.	Zur Ueberweisung der sich ergebenden Ersparnisse an den Provinzial-Kapitalfonds	—	271 573,76
XIX.	Für das Provinzial-Museum und die Landesbibliothek	—	36 581,24
XX.	Insgemein einschließlich der gewährten Betriebs-Vorschüsse . . .	—	416 379,56
	Summe der Ausgaben . . .	—	4 833 204,93

Digitized by Google

Kapitel		Im Einzelnen Mark	Im Ganzen Mark
	Zusammenstellung.		
	Die Einnahme im Rechnungsjahre 1898/99 betrug	4 821 743,57	—
	Hierzu der Bestand aus dem Rechnungsjahre 1897/98 . . .	804 859,67	—
	und die am Schlusse des Rechnungsjahres 1898/99 noch ausstehende Resteinnahme von	1 491,49	—
	Ergiebt Gesammteinnahme . . .	—	5 628 094,73
	Die Ausgabe im Rechnungsjahre 1898/99 betrug	4 833 204,93	—
	Die Restausgaben am Schlusse des Rechnungsjahres 1898/99 betrugen	794 889,80	—
	Ergiebt Gesammtausgabe . . .	—	5 628 094,73
			Geht auf.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — J.-Nr. 551/99 R. B.

Posen, den 31. Juli 1899.

Der Landeshauptmann.
J. V.
Rötel.

Nro. **877. Kreis-Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses **für den Umfang des Kreises Lissa** Folgendes verordnet.

§ 1.

Die Verabfolgung von Branntwein und zum Genusse dienender Spirituosen an Kinder unter 15 Jahren sowie an Schüler ist untersagt.

Gast- und Schankwirthen sowie Kleinhändlern mit geistigen Getränken ist außerdem die Verabfolgung auch anderer geistiger Getränke an Kinder unter 15 Jahren sowie Schüler, sei es zum eigenen Verzehr, sei es auf Bestellung für andere, untersagt, insofern die Empfänger sich nicht in Begleitung erwachsener Angehörigen oder ihrer Vormünder befinden oder insofern Schüler nicht die Erlaubniß des Lehrers nachweisen.

Auch darf Kindern unter 15 Jahren sowie Schülern der Aufenthalt in Gaststuben, Schankwirthschaften und Verkaufsstellen von geistigen Getränken nur in Begleitung der vorbezeichneten Personen gestattet werden. Jedoch sind hiervon die mit Erlaubniß der Eltern oder deren Stellvertreter oder Lehrer auf weiteren Spaziergängen und Reisen unbeaufsichtigten Kinder oder Schüler, welche zu gebotener Erfrischung unterwegs einkehren, ausgenommen.

Als Schüler im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten diejenigen jugendlichen Personen, welche an äußeren Abzeichen als Schüler erkennbar sind oder sich sonst als solche zu erkennen geben oder als solche bekannt sind.

§ 2.

Die Inhaber der im § 1 gedachten Lokale u. s. w. sowie deren Stellvertreter und Personal, welche vorstehender Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lissa, den 25. Juli 1899.

Der Königliche Landrath.
J. V.: **Kalisch,**
Regierungs-Assessor.

Nro. **878. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Czapury, Wiorek und Groß-Starolenka, Kreis Posen-Ost;
2) Dembsen mit Luisenhain, Swierczewo, Luban und Zabikowo, Kreis Posen-West;
3) Sniecista, Winna, Bozydar, Jaszkowo, Lorenka, Placzki, Polwica, Klein-Jeziory, Groß-Jeziory, Zabikowo, Slupia, Luboniec Gemeinde mit Vorwerk, Brzostli, Anna Kolonie, Strzeszki, Wyszkowo, Koszuty, Dobroczyn und Piglowice, Kreis Schroda.

b) **Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

1) Racendow, Theodorsfeld, Bonczew, Kurcew, Lawau, Slawoszew und Strydzew, Kreis Jarotschin;
2) Kuzmica ſl. Vorwerk und Neudorf Kolonie, Kreis Kempen;
3) Biskupice ſzal. Gemeinde, Bilczewo Gut und Gemeinde mit Kowalew, Sliwnik Gut mit Kowalewek, Sliwnik Gemeinde, Wengry Gut und Gemeinde, Mącznik Gut mit Podkoce, Skalmierzyce Gemeinde, Gniazdowo Gemeinde, Boczkow Gut und Gemeinde, Kreis Ostrowo;
4) Kowalew Gut und Gemeinde, Baranow, Pielarzew, Korslwy, Malinie, Baranowek, Laſſew und Neudorf, Kreis Pleſchen;
5) Stadt Miloslaw, Kreis Wreſchen.

II. Maul- und Klauenſeuche.

a. **ausgebrochen unter dem Rindvieh bezw. den Schafen, Ziegen und Schweinen:**

1) des Andreas Hoffmann, Adalbert Stekiel und des Adalbert Okupnik in Glisnica, des Johann Maciejewski I in Wierzbno, des Wirths Prukala in Groß-Topola, des Joſeph Bartſch und Franz Kolany in Glisnica, des Martin Bräuer, Karl Keller, Johann Anders, des Auszüglers Anders, Karl Pieprz, Mathias Sobkowski und Albert Mathias in Bledzianow, des Bahnwärters Paul Michalak in Lewkow Hauland, der Wirthe Chriſoſtom Swierkowski und Adalbert Litwin in Sulislaw, Joſeph Wojtkowski, Auguſt Gmurowski und Franz Adamek in Jankow zal II, Kreis Adelnau;
2) des Ackerbürgers Adolph Reich in Rothenburg a. d. Obra, der Eigenthümer Theodor Herket in Schenawe, Stanislaus Seidel, Auguſt Seidel und Peter Jozefowski in Fehlen, Kreis Bomſt;
3) der Kutſchner Ernſt Anders und Hermann Wehner in Heyersdorf, der Bauergutsbeſitzer Georg Anders in Zedlitz, Adolph Haupt und des Stellenbeſitzers Gottlob Salomon in Gurſchen, des Kutſchners Ferdinand Krauſe und des Bauergutsbeſitzers Joſeph Preuß in Kandlau, Kreis Fraustadt;
4) des Guts Dobiezyn, Kreis Grätz;
5) des Propſteiguts Pogorzelice, der Ackerwirthe Michael Wojtera, Anton Oſtojski und Simon Ramyslowski in Zerniki, der Gemeinden Stengoſch, Golina, Kąty und Wilkowya, der Wirthe Konſtantin Pilarczyk, Michael Wąſicki, Valentin Burzynski, Lorenz Zawitaj und Johann Przybylski in Komorze b. N., der Tagelöhner auf dem Gute Rusko, der Wirthe Johann Kubiak, Jakob Walkiewicz und Johann Stanislawski in Strzyzewko II, des Wirths Johann Liebig und des Bahnwärters Scholz in Suchorzew, der Wirthe Johann Wachowiak und Robert Seipold ſowie der Wittwe Roſina Witzleben in Hochdorf, Kreis Jarotſchin;
6) des Guts Slupia und der Gemeinde Opatow, des Briefträgers Cwiertnia, des Wirths Falkiewicz und des Häuslers Jerczynski in Podſamtſche, des Mühlenbeſitzers Joſeph Lubecki zu Korzen, der Wirthe Nikolaus Majcherczak, Felix Wiener, Franz Dominiczak, Peter Hojka, Ladislaus Nowicki, Johann Michalczyk in Olſzowa, Vinzent Ospalek in Mikorzyn, Peter Solyga I, Joſef Polomski, Jakob Janski, Johann Gola in Oſtrowiec, des Propſtes Jonas in Myjomice, der Wirthe Friedrich Trompke, Karl Pospiech, Anton Staſiak, Karl Leutwojt I, Karl Leutwojt II, Joſef Marſzalek, Johann Marſzalek, Paul Wrobel, der Wittwe Johanna Pospiech in Przybychew, der Ackerbürger Franz Michalski, Peter Spikowski, Kaſimir Michalski, Joſeph Staniſzewski, der Wittwe Marie Spikowski, des Salomo Obalski und des Bürgers Peter Zawieja in Baranow, Kreis Kempen;
7) der Arbeiter Marzell Szymalski, Johann Nowakowski, Michael Wytrzyſzczak, Anton Gruchociak und Johann Mejncot in Bulakow Dorf, des Guts Lipowiec, der Wirthe Franz Kudla und Peter Marciniak in Cegielnia, Stanislaus Gola in Borzencice, Franz Walczak, Michael Marciſzak, Anton Kaczmarek und Ladislaus Walczak in Wielowies, Ignatz Bachniak in Galewo, Nikolaus Walczak in Wielowies und Hermann Fechner in Borzencice, Kreis Koſchmin;
8) des Lehrers Thomas in Turew, Kreis Koſten;
9) des Propſteipächters Andreas Skibinski und des Briefträgers Gottfried Haupt in Dobrzyca, der Gemeinden Klonowo mit Oleſie und des Wirths Ignatz Chudy in Lutogniewo, Kreis Krotoſchin;
10) des Gaſtwirths Auguſt Weiske und des Tiſchlers Martin Rößler in Laßwitz, Kreis Liſſa;
11) des Lehrers Kruppik in Schrotthaus, des Wirths Auguſt Marx, des Michael Kietzmann, des Wirths Guſtav Rinn, des Häuslers Julius Roſe, des Wirths Julius Hinz und des Lehrers Jander in Radom, des Vorwerks Joſefinowo und des Mühlengutsbeſitzers Krüger in Ruda auf ſeinem Gute in Tlulawy, Kreis Obornik;
12) der Gemeinde Wengry, Kreis Oſtrowo;
13) der Wirthe Valentin Frąſzczak, Adolph Schulz und Daniel Schulz in Ludwina, des Gaſtwirths Anton Glowacki in Grodzisko, der Wirthe Karl Hänel in Ludwina, Johann Walczak in Brzezie, der Deputanten in Grodzisko Gut, des Wirths Anton Staſzak und der Wirthin Marie Adamczak in Bismarcksdorf, der Wirthe Martin Syſzka und Ignatz Michalak in Bismarcksdorf und Peter Chojnicki in Krzywaſondowo, Adalbert Zuchorski in Pielarzew, Adalbert Januſz und Michael Bluſzczyk in Pielarzew, der Wirthin Julie Podrzycka in Wola geiſtlich, der Wirthe Jakob Paprocki, Sylveſter Durski,

Digitized by Google

des Probſtes Glowinski und der Wittwe Joſepha Woźniak in Rzegocin, des Häuslers Andreas Borowiak in Piekarzew, des Guts Rzegocin, der Wirthe Johann Pojtans in Pirſchütz und Peter Myſiorek in Pieruſzyczki, der Häusler Andreas Borowiak und Adam Bartczak in Piekarzew, des Probſteipächters Anton Kwasniewski, der Wirthe Franz Marciniak, Joſeph Skalecki, Ignatz Kuczkowski und des Joſeph Staſzkiewicz in Broniſchewitz, des Wirths Stanislaus Karlinski, des Gaſtwirths Lorenz Kuſtra, des Mühlenbeſitzers Simon Rogacki und der Wirthe Franz Rogacki und Auguſtin Marciniak in Rzegocin, Kreis Pleſchen;

14) des Forſtauſſehers Thomas Grzybowski in Bendlewo Forſthaus, Kreis Poſen-Weſt;
15) der Wirthe Gottfried Klocke und Wilhelm Gebauer in Kammthal, Johann Briese in Brzoza, der Wirthin Karoline Hoedt ſowie des Wirths Heinrich Hoedt in Kammthal, Kreis Samter;
16) der Wirthe Joſef Kędzierski in Kotlow, Martin Manry in Kaliſzkowice olob., Paul Witon, Joſeph Manry, Valentin Tadeja, Roch Pilarczyk, Adalbert Grzeſiak, Ignatz Jaroſzyk, Thomas Tomola, Adalbert Manry ſowie des Lehrers Bialecki in Kaliſzkowice olob. und des Wirths Michael Kasprzak in Strzyżew, des Schankwirths Iſidor Mianowski in Mieleſzowka, der Wirthe Franz Obiegly in Bobrownik, Joſeph Janicki in Grabow Vogtei, Johann Balcerek, Joſeph Fras, Joſeph Przybyl, Johann Switon in Miel-ſzowka ſowie des Lehrers Roſſochowicz in Skarydzew, Kreis Schildberg;
17) des Häuslers Peter Nowak in Snialy, Kreis Schmiegel;
18) des Vorwerks Elſenau, der Gemeinde Kunowo, Kreis Schrimm;
19) des Wirths Adalbert Bilski in Klein-Kempa, der Güter Kleſchewo und Gowarzewo, des Vorwerks Synowice, des Propſteipächters Stypczynski in Targowagorka, der Güter Wyſzakowo, Marthashagen und Czarnotki und des Lehrers Drews in Gowarzewo Gemeinde, Kreis Schroda;
20) der Gemeinden Falkenwalde und Oſcht ſowie des Guts Oſcht, Kreis Schwerin a. W.

b. erloſchen unter dem Rindvieh bezw. Schafen, Ziegen und Schweinen:

1) der Wirthe Kaſimir Leſiewicz und Kaspar Pichet, der Arbeiter Stanislaus Rospenk und Jakob Mrula in Przygodzice puſtk., des Vorwerks Drogoslaw, der Wirthe Wilhelm Kube und Auguſt Cierpinski in Lewkow Hauland, Eduard Marciniak und Andreas Matuſzkiewicz in Walentynow, Adam Gmur, Michael Banach in Radlow, Martin Bartczak, Adalbert Makowski, Peter Zimniak, Andreas Zaradny, Joſef Nadobny, Sebaſtian Droſzcz, Peter Rachwalski, Peter Zimniak, Johann Zimniak, Thomas Dzięciol, Lorenz Mogilka, Adalbert Kalka, Kasper Kolek, Bartholomäus Namysl, Adalbert Makowski, Joſef Brodziak, Thomas Zimny, Martin Krawiec, Andreas Jendraſzczyk, Johann Nagel, Andreas Mlynarczyk, Adalbert Zimny, Anton Matuſzek zu Lonkocin, des Lehrers Stawny in Daniſchin, des Johann Hyzy, Martin Dzięciol, Martin Brzezicha, Johann Jurek, Johann Bąk und Peter Zybala in Wierzbno, Matthäus Luczak und Franz Cugier in Chwaliſzew I, des Ignatz Kurzawa, Martin Koscielny, Anton Lis und Adalbert Bojkowski in Chwaliſzew II, des Stanislaus Luczak, Franz Konieczny, Anton und Franz Plocharz, Jacob Drzegorowski, Johann Dymala, Roch Wnuk, Ludwig Dolata, Marie Leja, Thomas Pietrzak, Michael Brzezicha, Martin Bieganski, Adam Lamczak, Thomas und Joſef Perz, Thomas Ratay, Kaſimir Urbaniak, Thomas Godziſzewski, Martin Stryjak, Johann Muſiel, Franz Miąchowicz, Mathens Wnuk und Franz Gorny in Jankow przyg., Kreis Adelnau;
2) des Vorwerks Rodewald, der Wirthe Johann Fröhlich, Andreas Kliem und Stanislaus Januſz in Mariendorf, Johann Kubik II, Theodor Spiralski und Joſeph Kramarek in Alt-Kramzig, Kreis Bomſt;
3) des Guts Ober-Zedlitz und der Bauerngutsbeſitzerin Ziegler in Ober-Prittſchen, Kreis Fraustadt;
4) der Wirthe Adalbert Kelorek und Martin Balcerek in Glowno Gemeinde ſowie des Guts Granowo, Kreis Grätz;
5) des Guts Domanin, Kreis Kempen;
6) des Guts Lukaſzewo ſowie der Gemeinden Siebenwald und Wyrembin, Kreis Koſchmin;
7) des Lehrers Frąckowiak in Rombin, des Guts Pianowo, der Gutseinlieger in Granowko, der Wirthe Franz Gawron in Konojad doly, Hermann Neike und Julius Rauhut in Kawczyn, Joſeph Przywecki, Stephan Przywecki, Ignatz Maik, Valentin Kalek, ſowie des Lehrers Spendowski in Granowko, der Wirthefrau Katharina Plonczak, der Häusler Stephan Dudziak in Bonikowo, Gabriel Skalecki und Stanislaus Piotrowski in Granowko, Kreis Koſten;
8) des Guts Baſchin, ſowie der Guts- und Gemeindebezirke Neudorf und Budy, Kreis Krotoſchin;
9) des Häuslers Johann Pätzold in Grune, Kr. Liſſa;
10) des Guts Wlokno, des Mühlengutsbeſitzers Perdelwitz in Seefelde Mühle, des Gutsbeſitzers Threde und des Wirths Michor in Gosciejewo, Kreis Obornik;
11) der Güter Wengry und Mącznik, des Vorwerks Podkoce und der Gemeinden Gremblow und Franklinow, Kreis Oſtrowo;

Digitized by Google

12) der Probstei sowie der Wirthe Ludwig Debczynski und Martin Pachorz in Czermin, Vincent Potrzyk in Baranow, der Lehrer Sachweh in Rothendorf und Gorski in Lubomierz, der Wirthe Adalbert Kostyra und Simon Kempinski in Pawlow, Stanislaus Michalak, des Sattlers Kleber in Sobotka, Andreas Jas in Bismarcksdorf, des Guts Kucharty, des Königl. Gendarmen Eichberg in Sobotka, des Wirths Johann Kubiak in Krzywąsondowo, des Gutsbesitzers Herud in Droszew, der Wirthe Ignatz Staszak, Blasius Nowak, Franz Plywaczyk in Jedlec, Johann Musiol und Adam Wojtczak in Sobotka, Anton Pietrzak in Gutow, Adalbert Idziorek und Valentin Pacholczyk in Gorzno, des Guts Klein-Galonski, des Pastors Jost in Sobotka und des Wirths Lorenz Mlynarczyk in Jedlec, Kreis Pleschen;
13) des Landwirths Michael Palacz in Jersitz, Polizeibezirk Posen-Stadt;
14) der Wirthe der Gemeinden Strykowo und Modrze, der Wirthe Joseph Halek und Franz Witkowski in Bendlewo, der Güter Oranienhof und Chmielnik mit Vorwerk Witobel, der Wirthin Purek in Zaparcin, des Guts Wronczyn mit Zaparcin und Gozdzikowko Vorwerk, der Wirthe der Gemeinden Witobel und Wronczyn sowie des Guts Modrze, Kreis Posen-West;
15) des Guts Rakowka, der Gemeinden Dembiec, Sachsenfelde, des Königl. Försters Herodes in Waldecke, des Wirths Ignatz Wojciechowski in Ilowiec und der Güter Szoldry und Malachowo sowie des Vorwerks Gaj, Kreis Schrimm;
16) der Güter Pierzchno, Siedlec und Iwno, sowie des Vorwerks Lobenau, Kreis Schroda;
17) des Guts Grabowo, Kreis Wreschen.

III. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Gastwirths Cierpka in Glisnica, der Ackerbürger Joseph Tomaszewski und Franz Maluszek sowie des Bäckers Franz Noskowicz in Adelnau, Kreis Adelnau;
2) des Vogts Büttner der Arbeiter Paul Genge und Georg Minge in Rozbitek, des Barbiers Karl Klaus in Lindenstadt, des Pantoffelmachers Paul Hinze und des Arbeiters Wilhelm Hause in Großdorf, des Arbeiters Stephan Kuchta in Kwilsch, des Stellmachers Johann Tyklewicz und des Kutschers Chrisostom Gurgas in Kurnatowitze, Kreis Birnbaum;
3) des Arbeiters Lorenz Borowiak in Ziegelhauland, des Altsitzers Leopold Paetzold in Neu-Jaromierz Hld., des Wirths Wilhelm Schirmer in Karge Gemeinde, des Vogts Michael Zaplata und des Arbeiters Johann Zaplata in Karge Gut, des Wirths Johann Piszczola in Wojciechowo, sowie des Schmieds Johann Henke in Belencin Gut, Kreis Bomst;
4) des Guts Daleschin, der Arbeiter Jakob Michalski und Andreas Bartkowiak in Kröben sowie der Wirthe Stephan Iniec und Stanislaus Jackowski in Bodzewo, Kreis Gostyn;
5) des Gutsbesitzers Gustav Anders in Paulsdorf, des Arbeiters Kaczmarek in Granowo, des Stellmachers Roman Genge in Dakowy mokre Gut und der Arbeiter Valentin Lakomczyk in Dakowy mokre Gemeinde, Martin Jarmuzek, der Wittwe Theodora Milczynska, des Arbeiters Nikolaus Urbaniak, des Vogts Martin Stachowiak, des Knechts Andreas Chudy, der Arbeiter Adalbert Paulus und Roch Kornosz in Dakowy mokre Gut, der Wittwe Petronella Kerys, des Eigenthümers Valentin Adamczak, des Arbeiters Andreas Poraszewski und des Wirths Stanislaus Konieczny in Dakowy mokre Gemeinde, Kreis Grätz;
6) der Wirthe Franz Banaszak in Zalesie, Michael Mazurek in Zerniki, Ernst Pfeiffer in Hochdorf, des Gemeindevorstehers A. Wilhelm in Mieschkow und des Bahnwärters Emil Schwarzer in Kolnice, Kreis Jarotschin;
7) des Arbeiters Turbanski in Kl. Zalesie, des Gemeinde-Vorstehers Gruchociak in Bulakow Gemeinde, des Wirths Franz Konieczny in Trzecianow, des Guts Lukaszewo, des Arbeiters Dutkiewicz in Lukaszewo, des Schuhmachers Drobinski in Malgow sowie der Arbeiter Michael Chlibowski und Newajda in Stawy, Kreis Koschmin;
8) der Gemeinden Slonin, Gierlachowo und Stenzyca, des Kutschers Stanislaus Sklarski in Kokoszyn Gut, des Arbeiters Stanislaus Kotnarski in Lagiewnik Gut sowie der Wirthe Franz Mocek in Kielczewo und Joseph Kostanski in Bonikowo, Kreis Kosten;
9) des Vorwerks Neu-Bozacin, Kreis Krotoschin;
10) des Schäfers Ferdinand Schulz in Altenhof, des Maurers Albert Schabelski in Paradies, des Vorschnitters Johann Wilhelm im Gutsbezirk Schloß Meseritz, Kreis Meseritz;
11) der Gemeinde Linde, Kreis Neutomischel;
12) des Wirths Hermann Raymann in Gosciejewo Gemeinde sowie der Arbeiter Stefanski, Kalitta und Sobkowiak in Bialenschin, Kreis Obornik;
13) des Wirths Valentin Szymczak und des Arbeiters Lokietek in Szczydzew, Kreis Pleschen;
14) des Rittergutsbesitzers Gribel in Napachanie und des Gastwirths Müller in Tarnowo, Kreis Posen-West;
15) des Vogts Franz Stolarz in Sackern, des Schuhmachermeisters Julian Lampersti in Görchen sowie des Wirths Martin Stulpa in Sobialkowo, Kreis Rawitsch;
16) des Schiffers Karl Smolarski und des Zimmermanns Karl Balzer in Grünberg sowie des

Digitized by Google

Kutschers Piechowiak, des Arbeiters Grenda in Witkowice, der Gutsleute in Piersko und der Gemeinde Kuzle, Kreis Samter;

17) des Guts Xionzenice, Kreis Schildberg;
18) des Arbeiters Stanislaus Adamski in Karmin, des Wirths Stephan Tomaszewski in Bronikowo, des Arbeiters Stephan Kucharczak in Parzenczewo Gut, des Häuslers Ludwig Matyssiak in Dembsko Gemeinde, der Wirthe Reinhold Woyth und Wilhelm Hoffmann in Pruschkowo Gemeinde, Joseph Bednark in Dembsko Gemeinde, des Ausgedingers Benedikt Andrzejewski, des Häuslers Gottlieb Schnell, des Häuslers Lorenz Banach in Pruschkowo, des Eigenthümers Peter Dubski, des Arbeiters Wilhelm Fischer, des Eigenthümers Joseph Maciolek, der Wittwe Lucie Kusnierz in Dembsko, des Arbeiters Stanislaus Jokiel in Prochy, Kreis Schmiegel;
19) des Wirths Michael Piasecki in Binkowo, des Korbmachers Andreas Iwanski in Rogalinek sowie des Häuslers Mathias Ludwiczak in Ilowiec, Kreis Schrimm;
20) des Arbeiters Wawrzynkiewicz in Klein Jeziory, Kreis Schroda;
21) der Wittwe Auguste Janetzki in Krinitze, des Försters Fiebig in Neugörtzig, des Häuslers Keilpflug in Liebuch, des Zieglers Nawrot in Neulauske und des Arbeiters Wenzel in Prittisch, Kreis Schwerin a. W.;
22) des Guts Neuvorwerk, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Lehrers Stanislaus Buchwald und des Ackerbürgers Vincent Josinski in Sulmierzyce, Kreis Adelnau;
2) der Gastwirthin Mai in Großdorf, der Eigenthümerin Emilie Cymanek in Kaehme, Kreis Birnbaum;
3) des Müllermeisters Lindner in Fraustadt sowie des Arbeiters Krause in Klein-Tillendorf Gut, Kreis Fraustadt;
4) des Schneiders Thomas Poprawa in Siedlec, der Wirthe May und Wojciechowski, der Arbeiter Sassek und Klupsch, des Schmiedemeisters Kobusinski und des Kutschers Stawecki in Krajewitz, Kreis Gostyn;
5) der Arbeiter Jakob Jaskowiak in Kenbaczyn, Martin Pieklak in Granowo, Johann Szymanski in Niemierzyce, der Wirthe Andreas Szala in Kalwy, Andreas Lewandowski in Druzyn, Lorenz Bzdrenga und Jakob Kowalski in Borzyslaw, des Arbeiters Valentin Ganur in Woznik, des Häuslers Marzell Wolny, der Arbeiter Franz Wojczak in Ptaszkowo und Franz Wojczak in Borzyslaw, Kreis Grätz;
6) des Wirths Anton Laczny, des Häuslers Johann Miedücki in Zalesie, des Wirths Karl Herrmann in Hochdorf, des Knechts Johann Szczepaniak in Baczew, der Arbeiter Johann Baumann und Joseph Kobuszynski in Raszewy, des Guts Bozostkow und des Arbeiters Johann Garstkowiak in Chrzan, Kreis Jarotschin;
7) des Wirths Johann Solecki in Mechnitz und Häuslers Philipp Juszczak in Kuznica skakawa, Kreis Kempen;
8) des Vorwerks Betkowo, der Gemeinden Gryzyn, Racot, Alt-Luboschi, Neuhof, Bielewo, Luszkowo und Stankowo, des Dieners Joseph Kolanowski in Bonikowo Gut, der Arbeiter Gregor Szpoper in Kielczewo, Jakob Matuszewski und Andreas Lemanski in Konojad Gut, Ignatz Konieczny und der Wittwe Marianna Sztul in Szczodrowo Gut sowie des Schneiders Johann Grzeskowiak in Bonikowo, Kreis Kosten;
9) des Guts Baschin, Kreis Krotoschin;
10) des Portiers Jakob Machowiak in Schloß Reisen sowie der Arbeiterfrau Rosina Mücke in Antonshof, Kreis Lissa;
11) des Bäckermeisters Förth in Rogsen, des Hotelbesitzers Rudolph Röstel, des Schuhmachermeisters Hermann Köpper und des Dachdeckermeisters Berthold Mybes in Brätz, Kreis Meseritz;
12) des Zimmermanns Carl Krüger in Obornik, des Malers Stephan Gust in Rogasen und des Mühlengutsbesitzers Krüger in Ruda auf seinem Gute in Tlukawy, Kreis Obornik;
13) des Gemeindevorstehers Labisch in Rothendorf, Kreis Pleschen;
14) des Wirths Franz Majchrzak in Wronczyn, Kreis Posen-West;
15) der Wirthe Franz Hecek in Zolendnice, Joseph Suchanecki sowie des Knechts Michael Mackowiak in Sackern, des Schäfers Paschke, der Wittwe Franziska Masląkowska, des Fornals Gustav Schulz, der Wittwe Susanna Schulz, des Knechts Valentin Bloniak, des Wirths Franz Glowacz in Konary, des Vogts Wolny, des Stellmachers Aegidius Wyrwala, der Arbeiter Rauhut, Bohne und Lorek in Niemarzyn sowie der Wittwe Nawroth in Chojno, Kreis Rawitsch;
16) der Gemeinde Kazmierz, der Gutsleute in Galowo, des Kaufmanns Adalbert Szmytkowski in Pinne, des Zimmermanns Anton Piasecki in Neudorf Gemeinde sowie des Häuslers Valentin Madajczak in Ceradz dolny, Kreis Samter;

IV. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) der Gemeinde Gronsko, Kreis Neutomischel;
2) des Wirths Franz Majchrzycki in Koszuty Kolonie, Kreis Schroda.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 33. Ausgegeben den 15. August **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 879/880. Statuten der Dränage-Genossenschaften zu Granowo und Gluchow. — 881. Schutzimpfungen gegen Tollwuth. — 882. Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre. — 883. Belobigung für Lebensrettung. — 884. Kursus für Lehrschmiede. — 885/886. Personalien. — 887. Bezirksveränderung. — 888/889. Marktpreisnachweisungen. — 890/891. Personalien. — 892/894. Vorlesungen an Hochschulen. — 895. Schornsteinfeger-Innung. — 896. Bezirksveränderung. — 897. Ansiedelung. — 898. Schlachthausanlage. — 899/900. Fleischschau. — 901. Polizei-Verordnung über Nummerirung von Grundstücken zu Bojanowo Stadt. — 902. Pfarrstelle zu Waitze. — 903. Lehrerstelle zu Slopanowo. — 904. Personalien. — 905. Viehseuchen.

Allerhöchste Erlasse.

Nro. **879.** **Statut**

für die Dränage-Genossenschaft zu Granowo im Kreise Grätz.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden,

König von Preußen etc.

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken **Granowo** und dem Gute **Granowo** mit den Vorwerken **Konkolewo** und **Kubaczyn** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des generellen Meliorationsplanes des Kulturingenieurs Kalinke zu Lissa i. P. vom 1. Juni 1898 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Kulturingenieurs Kalinke zu Lissa i. P. vom Jahre 1898 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Granowo" und hat ihren Sitz in Granowo.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten. Bei Aufnahme bereits dränirter Flächen in die Genossenschaft ist die Erstattung der für die Dränage bereits verauslagten Kosten durch die Genossenschaft an die Besitzer der bereits dränirten Flächen ausgeschlossen.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt

ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile. Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörenden Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschafts-Unternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,

Digitized by Google

b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

c. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

d. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;

e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;

Digitized by Google

2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statutes.

§ 18.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränage-Genossenschaft zu Granowo" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Grätz aufgenommen.

§ 21.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 16. Juli 1899.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. **von Hammerstein. Schönstedt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **880.** **Statut**
für die Dränage-Genossenschaft zu Gluchow im Kreise Koschmin.

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem **Gemeindebezirk Gluchow** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um die auf diesen Grundstücken nach Maßgabe des Meliorationsplans des Regierungs- und Baurath Krey und des Landmessers Brause vom 8. November 1897 ausgeführte Entwässerung zu unterhalten.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Regierungs-Feldmesser und Kulturingenieurs M. Apolphi vom Jahre 1891/92 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in karmosinrother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden

Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Gluchow“ und hat ihren Sitz in Gluchow.

§ 3.

Die in dem Meliorationsplan vorgesehenen Anlagen sind für Rechnung der Betheiligten von der Königlichen Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen im Jahre 1892/93 ausgeführt. Diese Anlagen und deren fernere Unterhaltung werden von der Genossenschaft hiermit in dem Umfange übernommen, wie solche bisher der Königlichen Ansiedelungs-Kommission oblag. (Vergleiche Erläuterungsbericht zum Meliorationsplan.)

Die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. bleiben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Dem Verbande liegt es ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Vorstandes in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Auf Beschluß des Vorstandes ist die Leitung der Arbeiten einem Meliorationstechniker zu übertragen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Verhältniß der Kosten, welche zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen für jedes betheiligte Grundstück von der Königlichen Ansiedelungs-Kommission aufgewendet worden sind; sie sind des Näheren aus dem dem Meliorationsplane angeschlossenen Verzeichnisse ersichtlich.

§ 7.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen; die bevorstehende Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in dem vorbezeichneten Verhältniß zu gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seines Grundstücks entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet endgültig. kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissars Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten trägt in jedem Falle die Genossenschaft.

Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die dadurch erwachsenden Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die in dem Meliorationsplane bezeichneten Anlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar

Digitized by Google

in der Weise, daß für je zwei Prozent Antheil an den Genossenschaftslasten eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Höhe der Entschädigung unterliegt der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, sowie zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigte Pächter oder Nutznießer eines beitragspflichtigen Grundstücks, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
b. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
c. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
d. die etwaigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

Digitized by Google

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Ueber die etwa erforderliche Anstellung eines Wärters oder weiterer Unterbeamten, sowie über deren etwaige Besoldung beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Kein Eigenthümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§ 19.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den für das Stimmverhältniß oben angegebenen Grundsätzen aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränage-Genossenschaft Gluchow zu Gluchow“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Koschmin aufgenommen.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82

Digitized by Google

des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 24. Juli 1899.

(L. S)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: **Sterneberg.**

I. C. 6132.

Nro. **881.** Die beim hiesigen Königl. Institut für Infektionskrankheiten **eingerichtete Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth** ist im vorigen Jahre vom 16. Juli bis zum 31. Dezember von 137 gebissenen Personen in Anspruch genommen worden. Bei der Aufnahme und Entlassung dieser Kranken hat sich jedoch gezeigt, daß unser Erlaß vom 22. Juli vor. Js. — M. d. g. A. M. 11846 U. I, M. f. Landw. I G. 5358, M. d. Inn. II 11433 — noch einige Zweifel übrig gelassen hat, welche zahlreiche, den Geschäftsgang erschwerende Anfragen bei dem Institut für Infektionskrankheiten zur Folge gehabt haben. Das Institut ist deshalb vorstellig geworden, das Zuweisungsattest (Muster 1 des Erlasses vom 22. Juli vor Js.) zu ergänzen, nähere Direktiven hinsichtlich des Zeitpunktes der Schutzimpfung zu geben und die für das Institut maßgebenden Bestimmungen über die Aufnahme, Verpflegung und Erhebung von Kosten allgemeiner bekannt zu machen.

Ferner hat die Aushändigung des Entlassungs-Begleitschreibens — Muster 2 des Erlasses vom 22. Juli vor. Js. — an den Behandelten selbst Bedenken erregt.

Endlich sind über die Art der Beobachtung der aus dem Institut Entlassenen und über die Anweisung der entstehenden Kosten Zweifel entstanden.

Zur Beseitigung aller dieser Zweifel und zur größeren Uebersichtlichkeit haben wir im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister an Stelle des Erlasses vom 22. Juli vor. Js. eine neue vervollständigte Verfügung aufgestellt, die wir Ihnen in der Anlage mittheilen.

Wir ersuchen Sie, diese Verfügung den Ihnen unterstellten betheiligten Behörden bekannt zu geben und auch für möglichste Verbreitung ihres Inhalts in der Bevölkerung Ihres Bezirks Sorge zu tragen.

M. d. g. A. M. Nr. 13145 I.
M. f. L. ꝛc. I G. Nr. 3055 I.
M. d. Inn. II Nr. 5291 I.

Berlin, den 10. Juli 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. **Bosse.**

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: **Sterneberg.**

Der Minister des Innern.
J. A.: (Unterschrift.)

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin, Posen.

Beim Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin N.-W., Charitéstraße Nr. 1, ist eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth errichtet worden. Auf derselben können Personen, welche von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, in Behandlung genommen werden.

Die Behandlung besteht in Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen werden, und nimmt in leichten Fällen mindestens 20, bei schwereren Bißverletzungen — z. B. im Gesicht — mindestens 30 Tage in Anspruch. Diese Schutzimpfungen können nur in dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin vorgenommen werden. Jede Abgabe von Impfmaterial an praktizirende Aerzte ist ausgeschlossen.

Im Interesse der von tollwuthverdächtigen Thieren verletzten Personen und behufs Erzielung einer sicheren Wirkung ihrer Behandlung wird dringend empfohlen, daß die Schutzimpfung sofort vorgenommen wird. Es wird deshalb dringend davon abgeraten, den Beginn der Schutzimpfung so lange hinauszuschieben, bis von dem Institut für Infektionskrankheiten nach Untersuchung von Kadavertheilen der verdächtigen Thiere die Diagnose Tollwuth festgestellt ist. Die richtige Diagnose kann vor Ablauf von drei Wochen nach Eintreffen der Kadavertheile nicht gestellt werden und dies bedeutet für die gebissenen Personen einen unter Umständen für sie verhängnißvollen Zeitverlust.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von der Ortspolizeibehörde der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Direktion unter Vorlegung eines nach dem beiliegenden Muster 1 ausgestellten Zuweisungsattestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorzustellen. In Fällen, wo die Beantwortung der im Zuweisungsatteste gestellten Fragen ausnahmsweise längere Zeit erfordert, kann die Aufnahme der Verletzten im Institut für Infektionskrankheiten auf Grund einer einfachen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde erfolgen. Doch ist in diesen Fällen das ordnungsmäßig ausgefüllte Zuweisungsattest sobald als möglich nachzuliefern.

Die in Einspritzungen bestehende Behandlung erfordert in der Regel nicht die Aufnahme in das Institut und ist insoweit unentgeltlich. Dagegen ist für diejenigen gebissenen Personen, welche nicht ambulatorisch behandelt werden können, sondern in Ermangelung anderweitigen Unterkommens in Berlin in die Krankenabtheilung des Instituts für Infektionskrankheiten aufgenommen werden müssen, an Verpflegungskosten schon bei der Aufnahme unter Berechnung des Tagessatzes von

1,50 Mark für jedes Kind unter 12 Jahren,
2,00 Mark für jedes ältere Kind oder für jeden Erwachsenen

für die Gesammtdauer der Behandlung für den Kopf 45 bezw. 60 Mark im Voraus anzuzahlen. Etwa eintretende Ersparnisse werden zurückgezahlt. Die Anzahlung im Voraus ist nicht nöthig, wenn von

dem Aufzunehmenden eine behördliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus welcher hervorgeht, welche öffentliche Kasse für die entstehenden Kosten aufkommt. Anträge auf Freistellen können nicht berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von Zeitverlust empfiehlt es sich, die verletzten Personen zu folgenden Tageszeiten Wochentags von 10 bis 1 Uhr,
Sonntags von 10 bis 11 Uhr
dem Institut für Infektionskrankheiten zuzuweisen. Für die Rückreise haben die Behandelten selbst bezw. die Behörden, welche sie überwiesen haben, rechtzeitig durch Uebermittelung der Reisekosten an das Institut für Infektianskrankheiten oder auch an die Patienten vor Ablauf von 20 Behandlungstagen Sorge zu tragen. Nach der Entlassung ist eine längere ärztliche Beobachtung des Geheilten dringend erwünscht. Zu dem Zwecke stellt das Institut für Infektionskrankheiten über jeden im Institut Behandelten nach dem anliegenden Muster 2 ein Entlassungszeugniß aus mit dem Ersuchen um weitere Beobachtung und event. möglichst um Herbeiführung der sanitätspolizeilichen Obduktion sowie um eingehende Berichterstattung.

Das Entlassungszeugniß wird von dem Institut für Infektionskrankheiten an den zuständigen Landrath — in Stadtkreisen an die Ortspolizeibehörde — in zwei Exemplaren übersandt. Der Landrath (Ortspolizeibehörde) stellt das eine der beiden Exemplare dem zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus zu. Bei der Entlassung fordert das Institut für Infektionskrankheiten den Geheilten auf, sich nach Ablauf von drei Monaten bei dem zuständigen Kreis- (Stadt-) Physikus in seiner Wohnung vorzustellen oder den ihn behandelnden Arzt zu einer schriftlichen Aeußerung über seinen Gesundheitszustand an den Kreis- (Stadt-) Physikus zu veranlassen. Bei einem richtigen Zusammenwirken zwischen der Polizeibehörde und dem Kreismedizinalbeamten wird es sich ohne besondere Schwierigkeit ermöglichen lassen, auffällige Erscheinungen in dem Gesundheitszustande des Gebissenen zu erfahren und letzteren in seinem eigenen Interesse zu bewegen, sich von Zeit zu Zeit dem Kreis- (Stadt-) Physikus vorzustellen. Es empfiehlt sich, die Untersuchung bezw. schriftliche Aeußerung an den Kreis-Physikus seitens des behandelnden Arztes thunlichst alle drei Monate bis nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.

Sollte, wenn der Physikus nicht in der Lage ist, sich auf diesem Wege oder durch gelegentliche persönliche Beobachtung oder auch durch Befragen zuverlässiger und geeigneter Personen, insbesondere anderer Aerzte, Kenntniß von dem Zustande des in dem Institut Behandelten zu verschaffen, ausnahmsweise eine ärztliche Untersuchung seitens des Physikus außerhalb seiner Wohnung erforderlich werden, so sind die Gebühren, da es sich um eine medizinal-polizeliche Verrichtung im allgemeinen staatlichen Interesse handelt, in der üblichen Weise aus der Staatskasse zu liquidiren.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Gebühren für die Obduktion. Die Kosten für die Verpackung und Versendung von Leichentheilen an das Institut für Infektionskrankheiten, welche von dem Physikus zu veranlassen ist, sind gleichzeitig mit der Uebersendung bei dem Institut zu liquidiren. Im Uebrigen werden Kosten aus der Ueberwachung nicht erwachsen, da die ärztliche Untersuchung in der eigenen Wohnung zu den allgemeinen Dienstobliegenheiten des Physikus gehört, für welche eine besondere Entschädigung nicht liquidirt werden kann.

Wegen der Beobachtung und Tödtung der tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, verweisen wir auf die §§ 34 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und die §§ 16 ff. der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895. Nach erfolgter Obduktion des Thieres ist das Gehirn einschließlich des verlängerten Marks im unverletzten, aber von der Muskulatur befreiten Knochengerüst (Schädelhöhle nebst Atlas) sofort von dem beamteten Thierarzt mit Eilpost, im Sommer thunlichst in Eis verpackt, der Direktion des Instituts einzusenden.

Der Sendung ist Abschrift des Obduktionsprotokolls sowie ein Begleitschein nach dem anliegenden Muster 3 beizufügen. Die für die Verpackung und Versendung verauslagten Kosten können bei dem Institut für Infektionskrankheiten zur Erstattung liquidirt werden.

Die Instituts-Direktion ist angewiesen, dem zuständigen Regierungspräsidenten sofort nach Abschluß der Untersuchung der Leichentheile von dem Ergebniß derselben Mittheilung zu machen. Die Kosten der thierärztlichen Obduktion sind, da sie im Interesse der Feststellung und Unterdrückung der Tollwuth entstehen, ebenso wie die sonstigen Kosten, welche durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung zur Ermittelung und Abwehr von Seuchengefahr erwachsen, gemäß § 23 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 12 März 1881 (G.-S. S. 128) zur Erstattung aus der Staatskasse zu liquidiren.

In den alljährlich an mich, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, einzureichenden Nachweisungen über die Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwuth verdächtige Thiere ist in jedem Fall anzugeben, ob, wann und mit welchem Erfolge die Schutzimpfung vorgenommen worden bezw. aus welchem Grunde sie unterblieben ist. M. d. g. A. M. Nr. 13145 II.
M. f. L. ꝛc. I G. Nr. 3055 II.
M. d. Inn. II Nr. 5291 II.

Berlin, den 10. Juli 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. **Bosse.**

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: **Sterneberg.**

Der Minister des Innern.
J. A.: (Unterschrift.)

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

II

Digitized by Google

Muster 1.

Zuweisungs-Attest.

Vorzuzeigen im Königlichen Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin bei der Meldung zur Behandlung gegen Tollwuth.

1) Aussteller des Zuweisungs-Attestes: . . . .
2) Genaues Nationale desjenigen, für den das Attest ausgestellt wird: . . . . . .
3) Genaue Angabe der Zeit, wann die Verletzung stattfand: . . . . . .
4) Genaue Beschreibung des verletzenden Thieres: . . . . . .
5) Angabe, ob die Wunde geblutet hat: . . . .
6) Angabe, was mit der Wunde geschah: . . .
7) Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres: . . . . . .
8) Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach seiner Verendung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse: . . . . . .
9) Angabe, was weiter mit dem Thiere geschah: . . . . . .
10) Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde, event. vor wie langer Zeit: . . . . . .
11) Angabe, ob das Thier sein Verhalten und sein Aussehen seit der Erkrankung geändert hat: . . . . . .
12) Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat und welche: . . . . . .
13) Angabe, ob noch andere Personen gebissen sind und welche: . . . . . .
14) (Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.)
    a. D . . . . . zahl . . für . . . . Verpflegung auf eigene Kosten in der Krankenabtheilung des Instituts (je) . . . Mk. an und . . . . auch im Besitze der Mittel für die Rückreise.
    Anmerkung: Es sind **bei der Aufnahme im Voraus** für jedes Kind unter 12 Jahren 45 Mark, für jede ältere Person 60 Mark anzuzahlen, der etwa nicht verbrauchte Geldbetrag wird bei der Entlassung zurückgezahlt.
    b. Die Verpflegungskosten für d.. unbemittelten . . . . . sind nach . . . Entlassung bei der . . . . . Kasse zu . . . . . liquidiren.
    D . . . . . ist ein Ausweis zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung gemäß der Zusatzbestimmung unter V. B. zu § 11 des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, Theil I, ausgestellt; das Königliche Institut wolle auf dem Ausweise den Tag der Rückreise nach erfolgter Entlassung eintragen.
    c. D . . . . ꝛc. . . . . sorg . . . in Berlin für Unterkunft auf eigene Kosten und Verantwortung bei Verwandten (im Gasthause ꝛc) und wird zur ambulatorischen Behandlung empfohlen.
15) Der uneröffnete Kopf des getödteten Hundes ꝛc. wird durch d . . . . . nebst Begleitschein hiermit überbracht — alsbald übersandt.

. . . . ., den . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Amtscharakter.

Muster 2.

Berlin, den . . . . . 18 . .

Zufolge der Erlasse der zuständigen Ressortministerien vom . . . . . ersucht das Institut ergebenst, daß das weitere Schicksal d . . . . . welche . . am . . . . . aus der Behandlung nach Pasteur's Methode (Schutzimpfung) gegen Wuth von hier entlassen worden . . . . ., bis ein Jahr nach erfolgtem Bisse, d. i. bis ꝛc. . . . . überwacht werden möge, daß ferner im Falle der Tod . . . . . unter Symptomen des Wuthverdachts oder überhaupt in einer die Möglichkeit einer Wutherkrankung nicht völlig ausschließenden Weise erfolgen sollte, frühzeitig die möglichst rasche, sanitätspolizeiliche Obduktion, soweit dies angängig, herbeigeführt werde und nach dem Ergebnisse, wenn der Verdacht auf Wuth bestehen bliebe, sowie wenn eine evidente Wutherkrankung vorläge, die Brücke und das verlängerte Mark (nach theilweiser Entfernung des Kleinhirns), in konzentrietem Glycerin verwahrt, an das diesseitige Institut sammt einem Krankheitsberichte und Obduktionsbefunde von Amtswegen eingesendet werden.

Der Direktor.

Muster 3.

Nähere Angaben

zu dem am . .ten . . . . . an das Königliche Institut für Infektionskrankheiten eingesandten Kopf mit Hals eines getödteten tollwuthverdächtigen Thieres.

1) Art des wuthverdächtigen Thieres (Hund, Katze ꝛc.): . . . . . .
2) Gebissen, wo, wann und von welchem Thiere: . . . . . .
3) Datum des Beginnens der Wuth und Krankheitserscheinungen: . . . . . .
4) Hat wie viel Menschen (namentlich aufzuführen) bezw. Thiere (Zahl und Art) gebissen: . . . . . .

Digitized by Google

5) Getödtet am: . . . . . .
6) Ist Obduktion vom beamteten Thierarzt erfolgt: . . . . . .

(Ort) . . ., den . .ten . . . . 1 . . .

(Unterschrift.)

Vorstehende Anordnungen bringe ich unter Hinweis auf die Bekanntmachung in Nr. 33 des Amtsblatts vom 16. 8. 1898 zur Kenntniß und Beachtung der betheiligten Behörden. — J.-Nr. 3010/99 I Da.

Posen, den 31. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Gizycki.**

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro **882.** Unter Bezugnahme auf § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) bringe ich hiermit die Durchschnittspreise, nach denen im Falle einer Mobilmachung während des Jahres 1. April 1899/1900 Lieferungen für Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh in jedem Kreise der Provinz zu vergüten sind, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Nachweisung

der Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — in den nach Maßgabe des § 19 Absatz 3 des vorbezeichneten Gesetzes vom 13. Juni 1873 als Hauptmarktorte der einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) der Provinz Posen festgestellten Normal-Marktorten.

lfd. Nr.	Kreis	Normal-Marktort	Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizen-Mehl		Roggen-Mehl	
			für 100 Kilogramm.										für ein Kilogramm			
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
		A. Regierungsbezirk Posen.														
1	Adelnau	Ostrowo	17	01	13	85	13	41	4	88	3	31	—	29	—	24
2	Ostrowo															
3	Birnbaum	Birnbaum	16	17	13	72	13	88	5	28	4	31	—	33	—	25
4	Bomst	Wollstein	16	73	13	94	14	82	5	33	4	22	—	35	—	26
5	Fraustadt	Fraustadt	16	65	13	73	13	65	4	81	3	41	—	31	—	24
6	Gostyn	Bojanowo	16	75	13	76	13	27	5	85	3	27	—	29	—	22
7	Grätz	Grätz	16	31	13	37	13	36	4	04	4	02	—	36	—	27
8	Jarotschin	Pleschen	16	63	13	60	13	10	5	55	3	91	—	27	—	22
9	Pleschen															
10	Kempen	Kempen	16	35	13	88	13	65	5	01	4	30	—	32	—	26
11	Koschmin	Krotoschin	17	41	14	10	13	83	6	11	3	73	—	31	—	24
12	Krotoschin															
13	Kosten	Kosten	16	92	13	75	13	97	4	52	3	75	—	35	—	25
14	Schmiegel															
15	Lissa i. P.	Lissa i. P.	16	54	13	71	13	60	5	07	3	44	—	28	—	24
16	Meseritz	Meseritz	16	55	13	52	14	01	3	90	4	11	—	40	—	29
17	Neutomischel	Neustadt b. P. .	15	57	13	27	13	34	4	51	4	24	—	33	—	23
18	Obornik															
19	Posen Ost	Posen	16	27	13	42	13	91	4	77	4	10	—	29	—	23
20	Posen-West															
21	Rawitsch	Rawitsch	16	86	14	13	14	01	4	99	3	38	—	30	—	25
22	Samter	Samter	16	53	13	37	13	29	4	66	4	04	—	29	—	22
23	Schildberg	Schildberg . . .	16	17	13	40	13	03	4	61	3	66	—	36	—	27
24	Schrimm	Posen mit einer Ermäßigung von 6 pCt. der Durchschn. Marktpreise	15	29	12	61	13	08	4	48	3	85	—	27	—	22
25	Schroda															
26	Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	16	79	13	83	13	55	4	69	3	72	—	40	—	29
27	Wreschen	Wreschen	16	52	13	24	13	54	5	51	3	39	—	38	—	32

Lfd. Nr.	Kreis	Normal-Marktort	Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizen-Mehl		Roggen-Mehl	
			für 100 Kilogramm										für 1 Kilogramm			
			M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
B. Regierungsbezirk Bromberg.																
28	Bromberg	Bromberg . . .	16	58	13	58	13	94	4	84	4	75	—	29	—	25
29	Czarnikau	Czarnikau . . .	16	22	13	45	13	38	4	52	4	11	—	33	—	25
30	Filehne	Filehne	16	21	14	98	13	44	4	52	4	02	—	29	—	23
32	Gnesen	Gnesen	16	21	13	20	13	66	5	18	4	32	—	33	—	28
31	Witkowo															
33	Inowrazlaw	Inowrazlaw . .	16	30	13	32	14	47	5	04	4	73	—	32	—	26
34	Mogilno															
35	Strelno															
36	Kolmar i. P.	Kolmar i./P. . .	14	92	13	42	13	52	5	57	4	57	—	29	—	23
37	Schubin	Schubin	16	67	13	32	14	25	5	02	4	56	—	32	—	28
38	Wirsitz	Nakel	15	92	13	19	13	73	4	92	5	09	—	30	—	24
39	Wongrowitz	Wongrowitz . .	16	39	13	49	14	30	5	93	5	53	—	34	—	26
40	Znin	Znin	16	65	13	48	14	77	5	68	4	75	—	33	—	30

zu Nr. 2657/99 O. P.

Posen, den 2. August 1899.

Der Ober-Präsident
Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **883.** Die Wachtmeister der russischen Grenzwache **Peter Popow** und **Athanasius Szewczenko** vom Posten Borczysko haben in der Nacht vom 19. zum 20. Mai d. Js. bei einem Brande in Czechel, Kreis Pleschen, ein Kind mit eigener Gefahr gerettet.

Ich habe den Genannten für diese verdienstvolle That **eine Belohnung von je 30 Mk. bewilligt.**

J.-Nr. 5802/99 I. A.

Posen, den 1. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Nro. **884.** Der Beginn des nächsten **Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg** ist auf Montag, **den 6. November d. Js.** festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand, zu Charlottenburg, Spreestraße 42. — 2134/99 I. Db.

Posen, den 1. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **885.** Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Wasserbauinspektor **Seidel** in Posen **den Charakter als Baurath** mit dem persönlichen Range der Räthe vierter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht. — 3528/99 I. Ea.

Posen, den 5. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Gizycki.**

Nro. **886.** Dem civilversorgungsberechtigten Sergeanten **Paul Viol** ist die Verwaltung der **Kreisbotenstelle** bei dem Königlichen Landrathsamte **in Kosten** vom 1. August 1899 ab endgültig übertragen worden. — 7865/99 I. A.

Posen, den 1. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Gizycki.**

Nro. **887.** Die Abtrennung der zum domänenfiskalischen Gutsbezirks Forbach gehörigen, 6 a 33 qm großen Parzelle, Kartenblatt 1 Nr. 155/57 der Grundsteuermutterrolle des **Gutsbezirks Forbach**, Kreis Schroda, von letzterem Gutsbezirke, und **die Vereinigung der Parzelle mit dem Bezirk der Stadtgemeinde Pudewitz** wird, nachdem sowohl die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten als Vertreterin des Domänenfiskus, wie auch die städtischen Körperschaften und die Synagogen-Gemeinde zu Pudewitz, und der Kreistag des Kreises Schroda sich mit dieser Umgemeindung einverstanden erklärt haben, gemäß § 2 Nr. 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hiermit ausgesprochen.

Posen, den 4. Juli 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: **von Borstell.**

Vorstehender Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — 5889/99 B. A.

Posen, den 2. August 1899.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: **Morgenbesser.**

Digitized by Google

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Nro. 888. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belieheuen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat Juli 1899.

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

1. Marktpreise.

Nr.	Namen der Städte.	A. Getreide.												B. Uebrige Marktartikel.									
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülsenfrüchte			Eß-Kartoffeln à 100 kg.	Stroh		Heu à 100 kg.			
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg.	Speisebohnen (weiße) à 100 kg.	Linsen à 100 kg.		Richt- à 100 kg.	Kramm- à 100 kg.				
		Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.																					
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Ostrowo*	15 53	15 43	15 33	13 91	13 50	13 46	12 41	11 62	11 04	12 18	12 19	11 90	18 95	22 40	42 50	4 85	2 90	1 —	4 65			
2	Birnbaum	16 -	— —	15 -	13 70	— —	13 49	12 65	— —	12 35	13 36	— —	13 04	14 50	- -	— —	3 16	3 25	— —	5 47			
3	Schwerin a. W.	16 —	15 50	15 —	13 96	13 76	13 56	13 —	12 50	12 —	13 24	12 69	12 13	14 —	22 —	32 —	2 47	2 50	— —	3 60			
4	Unruhstadt	16 90	16 60	15 60	14 30	14 10	13 25	13 41	13 10	12 50	13 70	13 50	13 20	19 --	21 -	40 —	2 80	2 90	2 25	3 80			
5	Wollstein	17 —	16 —	15 50	14 20	14 —	13 38	14 15	13 88	13 —	14 28	14 —	13 38	18 —	20 —	— —	3 55	2 95	2 38	4 20			
6	Grätz	15 81	15 31	14 81	14 13	13 63	13 13	14 06	13 56	13 06	14 -	13 50	13 —	15 —	17 —	— —	3 24	2 75	— —	3 44			
7	Neustadt b. P.	15 85	15 75	15 65	13 85	13 75	13 65	12 85	12 75	12 65	12 85	12 75	12 65	14 —	— —	— —	3 —	4 —	— —	3 50			
8	Neutomischel*	— —	— —	— —	14 55	14 35	14 15	13 85	13 65	13 45	13 90	13 70	13 50	--	— —	— —	3 —	3 25	— —	4 25			
9	Fraustadt*	— —	— —	— —	14 40	— —	13 93	— —	— —	— —	13 —	— —	12 80	15 —	21 —	53 50	2 88	2 50	2 —	4 60			
10	Lissa*	15 60	15 20	14 80	13 92	13 55	13 18	— —	— —	— —	12 69	12 45	12 17	18 —	19 50	50 —	3 39	2 75	— —	4 50			
11	Kosten*	15 86	15 46	15 13	14 04	13 68	13 46	12 25	11 78	11 41	12 90	12 52	12 16	16 50	18 —	38 —	3 38	2 65	1 80	4 —			
12	Rawitsch*	15 95	15 45	14 95	14 12	13 44	12 75	13 50	12 75	12 —	13 —	12 50	12 —	16 —	17 —	45 —	3 20	2 25	— —	4 —			
13	Bojanowo	— —	— —	— —	13 41	12 91	12 33	13 —	12 50	12 —	13 —	12 50	12 —	— —	— —	— —	2 80	2 50	— —	4 50			
14	Krotoschin*	15 74	15 31	14 98	13 74	13 49	13 24	12 19	11 74	11 09	12 53	12 34	12 09	15 —	16 94	37 —	5 22	2 96	2 30	3 80			
15	Meseritz	16 30	16 10	15 90	13 90	13 65	13 40	13 13	12 93	12 73	13 60	13 40	13 20	13 50	— —	— —	2 80	3 80	— —	3 80			
16	Bentschen	— —	15 34	— —	— —	13 64	—	— —	13 13	— —	— —	13 80	— —	13 49	— —	— —	3 50	3 25	— —	3 49			
17	Obornik	— —	— —	— —	13 90	— —	— —	11 75	— —	— —	13 50	— —	— —	— —	— —	— —	2 55	3 —	2 —	3 50			
18	Rogasen	— —	— —	— —	13 44	13 29	13 14	11 48	11 38	11 28	12 45	12 25	12 05	— —	— -	— -	2 90	4 75	4 25	4 25			
19	Pleschen	15 42	14 90	13 88	13 46	13 16	12 70	11 20	10 10	9 50	12 10	11 60	11 10	16 —	17 20	37 60	4 16	2 50	— —	5 —			
20	Posen*	— —	— —	— —	13 84	13 46	12 65	— —	12 20	— —	14 04	13 35	— —	18 —	21 —	46 —	4 08	3 75	— —	3 98			
21	Samter*	15 80	15 58	15 25	13 80	13 57	13 32	12 —	11 40	11 -	13 75	13 53	13 25	15 -	16 —	— —	4 —	4 —	2 —	5 50			
22	Schrimm*	15 48	15 23	14 98	13 70	13 45	13 20	11 48	11 23	10 98	12 87	12 62	12 37	17 -	22 —	— -	4 77	3 50	— —	5 —			
23	Schroda*	15 18	14 98	14 72	13 35	13 12	12 98	11 38	11 20	10 95	13 78	13 55	13 28	— —	— —	— —	3 95	2 45	1 75	3 95			
24	Schildberg	15 02	14 82	14 62	13 45	13 25	13 05	11 35	11 15	10 95	12 45	12 25	12 05	14 —	12 50	— —	3 75	3 15	2 75	4 15			
25	Kempen	16 08	15 95	15 57	14 37	14 12	13 86	13 86	13 62	13 37	13 12	12 87	12 62	15 50	17 —	— —	3 38	2 16	— —	4 28			
26	Wreschen	16 70	16 50	16 30	13 50	13 37	13 10	13 40	13 30	13 10	12 70	12 50	12 30	7 50	— —	— —	3 —	2 75	1 90	4 25			
	Summa	302 22	295 41	287 97	346 94	312 24	318 36	278 35	271 47	250 41	328 99	296 36	288 24	— —	— —	— —	89 78	79 17	— —	109 46			
	durch Fraktion	15 91	15 55	15 16	13 88	13 58	13 27	12 65	12 34	11 92	13 16	12 89	12 53	— —	— —	— —	3 45	3 05	— —	4 21			
	Durchschnittspreise des v. Monats	16 —	15 54	15 19	13 71	13 44	13 15	12 64	12 30	11 87	13 09	12 80	12 51	— —	— —	— —	2 86	3 04	— —	4 18			

Namen der Städte.	1. Marktpreise. B. Uebrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel: von der Keule	Rind im Kleinhandel: vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (fliesiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittel	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweinefettschmalz (fliesiges)	Ordinairer Branntwein zu 40% Tralles das Liter	Essig à Liter	Bier à Liter	1 kg Rindertalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen														
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ
1 Ostrowo*	1 05	1 28	1 05	1 20	1 15	1 35	1 80	2 05	2 35	27	23	33	50	60	60	58	45	2 50	3 50	20	1 60	—	—	—	—
2 Birnbaum	— 88	1 20	— 95	1 20	1 10	1 —	1 63	1 92	2 61	21	20	39	37	39	35	51	55	2 90	3 85	20	1 65	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 10	1 —	1 10	1 —	1 —	1 82	1 89	2 89	40	26	50	30	35	56	40	60	2 20	3 —	20	1 40	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 —	— 80	1 10	— 90	1 —	1 70	1 75	2 15	27	21	35	28	33	50	27	45	2 55	3 40	20	1 55	—	—	—	—
5 Wollstein	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	1 60	2 —	2 60	30	20	30	35	35	60	30	50	3 —	4 —	20	1 —	—	—	—	—
6 Grätz	1 20	1 20	1 —	1 —	1 —	1 20	1 60	1 90	2 25	35	25	30	30	30	50	30	30	2 50	3 —	20	1 60	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 —	— 80	1 —	1 —	1 —	1 60	1 85	2 —	30	20	40	25	32	50	30	30	2 40	3 20	20	1 60	60	—	10	—
8 Neutomischel*	— 95	1 20	1 05	1 20	1 05	1 05	1 60	1 80	2 20	25	40	60	40	40	60	40	40	2 50	3 10	20	1 50	—	—	—	—
9 Fraustadt*	1 —	1 20	1 —	1 30	1 —	1 20	1 70	1 67	2 72	28	23	31	33	45	55	38	38	2 60	3 10	20	1 20	60	—	—	—
10 Lissa*	— —	1 15	1 05	1 15	1 15	1 20	1 50	1 74	2 56	25	22	45	40	55	55	28	45	2 40	3 —	20	1 60	60	—	—	—
11 Kosten*	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 10	1 60	1 98	2 27	30	22	25	25	40	45	25	45	2 70	3 20	20	1 60	50	—	—	—
12 Rawitsch*	1 05	1 25	1 15	1 10	1 15	1 16	1 60	2 10	2 50	26	22	35	32	45	45	24	35	2 80	3 50	20	1 70	—	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 20	1 10	1 —	1 —	1 20	1 60	1 70	2 80	26	20	26	24	50	44	30	32	2 —	2 40	20	— 80	—	—	—	—
14 Krotoschin*	— 98	1 10	— 95	1 10	1 11	1 05	1 50	1 91	2 30	25	22	25	25	48	48	28	29	2 30	3 50	20	1 50	—	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 10	— —	1 10	— 90	1 10	1 60	2 —	2 80	36	27	38	28	33	45	28	45	2 10	3 —	19	1 70	—	—	—	—
16 Bentschen	1 —	1 30	1 —	1 —	1 —	1 —	1 50	2 20	2 30	38	22	50	31	43	55	33	45	1 90	2 85	20	1 40	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1 —	— 90	1 20	1 —	1 —	1 60	2 10	2 50	25	25	30	25	33	—	30	40	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	1 10	1 20	1 10	1 10	1 20	1 20	1 60	2 50	2 58	36	24	50	30	30	50	38	35	2 40	2 90	20	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 20	1 —	1 04	1 —	1 —	1 36	2 —	2 —	26	22	22	22	34	40	22	28	2 50	2 80	20	1 40	—	—	—	—
20 Posen*	1 05	1 25	1 15	1 25	1 25	1 25	1 55	2 11	2 45	28	23	26	23	39	40	25	46	2 40	3 30	20	1 55	62	—	12	—
21 Samter*	1 —	1 —	1 —	1 10	1 20	1 20	1 40	2 —	2 40	23	21	30	30	38	50	25	35	1 70	1 90	20	1 30	60	—	—	—
22 Schrimm*	1 05	1 15	1 05	1 05	1 15	1 15	1 40	2 22	2 40	33	22	45	45	45	47	29	27	2 90	3 50	20	1 10	—	—	—	—
23 Schroda*	1 —	1 15	— 95	— 95	— 95	— 95	1 35	1 95	2 75	27	23	25	25	35	40	25	40	2 80	3 60	20	1 40	50	—	—	—
24 Schildberg	— —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 40	1 60	2 —	2 50	31	21	41	41	81	81	31	33	4 25	4 25	20	1 35	—	—	—	—
25 Kempen	— 93	1 05	— 95	1 20	1 —	1 —	1 90	2 10	2 10	27	21	24	24	55	50	25	27	2 60	3 —	20	1 70	—	—	—	—
26 Wreschen	— —	— 95	— 85	1 10	— 95	1 10	1 70	1 10	2 30	35	27	39	39	37	39	27	40	3 —	3 60	20	1 40	—	—	—	—

Posen, den 11. August 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Giżycki.**

Nro. **889.** **Nachweisung**
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Juli 1899.**

Veröffentlicht auf Grund des Abschnitts I. zu § 9 Ziffer 3 der neuen Instruktion vom 30. August 1887 Reichs-Gesetz-Blatt 87 Seite 433 ff.)

Lieferungs-Verband (Kreis).	Hauptmarktort.	Für Hafer für je 100 kg		Heu für je 100 kg		Stroh für je 100 kg	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Adelnau	Ostrowo	12	85	5	25	3	15
Birnbaum	Birnbaum	14	03	5	74	3	41
Bomst	Wollstein	14	53	4	41	2	75
Fraustadt	Fraustadt	13	65	5	25	2	63
Gostyn	Bojanowo	13	65	4	73	2	63
Grätz	Grätz	14	70	3	61	2	89
Jarotschin	Pleschen	12	71	5	25	2	63
Kempen	Kempen	13	78	4	49	2	27
Krotoschmin	Krotoschin	13	15	3	99	3	11
Kosten	Kosten	13	55	4	20	2	78
Krotoschin	Krotoschin	13	15	3	99	3	11
Lissa	Lissa	13	32	5	25	3	15
Meseritz	Meseritz	14	28	3	99	3	99
Neutomischel	Neustadt b. P.	13	49	3	68	4	20
Obornik	Posen	14	81	5	01	4	20
Ostrowo	Ostrowo	12	85	5	25	3	15
Pleschen	Pleschen	12	71	5	25	2	63
Posen-Ost	Posen	14	81	5	01	4	20
Posen-West	Posen	14	81	5	01	4	20
Rawitsch	Rawitsch	13	65	5	25	2	63
Samter	Samter	14	44	5	78	4	20
Schildberg	Schildberg	13	13	4	41	3	41
Schmiegel	Kosten	13	55	4	20	2	78
Schrimm	Posen *)	14	02	4	71	3	95
Schroda	Posen *)	14	02	4	71	3	95
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	13	90	3	78	2	63
Wreschen	Wreschen	13	34	4	46	2	89

*) mit einer Ermäßigung von 6 pCt.

Nr. 3376/99 I. M.

Posen, den 11. August 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **890.** Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungsrath **Boltze** in **Grätz** zum **Landrath** zu ernennen geruht. — 8074/99 I A.

Posen, den 8. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Nro. **891.** Der Thierarzt **Heese** in Meseritz ist zum Kreisthierarzt ernannt und ihm die **Kreis-Thierarztstelle des Kreises Meseritz übertragen.** — 2238/99 I. Db.

Posen, den 4. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Gizycki.**

Nro. **892.** Das **Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität zu Greifswald** für das Winterhalbjahr 1899/1900 ist erschienen und kann dasselbe auf Wunsch den einzelnen Interessenten von der Universitäts-Kanzlei kostenlos bezogen werden. — 6396/99 II. Gen.

Posen, den 3. August 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Nro. **893.** Das **Vorlesungs-Verzeichniß der Universität Breslau** für das Winter-Semester 1899/1900 ist erschienen und beim Ober-Pedell für den Preis von 20 Pf. (exkl. evtl. Porto) zu haben. 6371/99 II Gen.

Posen, den 31. Juli 1899.

Königliche Regierung, Abth. II.
von Gizycki.

Nro. **894.** Königliche Thierärztliche Hochschule zu Hannover.

Das Wintersemester 1899/1900 beginnt am 5. Oktober 1899 in der neu erbauten Hochschule, am Misburgerdamm 16.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Die Direktion.
Dr. Dammann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **895.** **Bekanntmachung.**

Nachdem der Herr Regierungspräsident durch Verfügung vom 25. Juni 1899 die **Errichtung einer Zwangs-Innung für das Schornsteinfegerhandwerk im Regierungsbezirk Posen** zum 1. Oktober 1899 angeordnet hat, werden die in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker zu einer Versammlung am Montag, **den 4. September 1899,** Vormittags 1/2 11 Uhr, zu **Posen** im Saale des Restaurateurs Zickermann, Wasserstraße 27, einberufen.

Tagesordnung:

Beschlußfassung über den von den zur Stellung des Antrages auf Errichtung einer Zwangsinnung Bevollmächtigten eingereichten Entwurf eines Innungsstatuts. — VIII 2816/99.

Posen, den 9. August 1899.

Der Magistrat.
Abtheilung für Gewerbesachen.
Scholtz.

Digitized by Google

Nro. **896.** Der Kreis-Ausschuß des Kreises Lissa hat in seiner Sitzung vom 19. Juli d. Js. auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt, daß die von dem Häusler **August Gloger** zu Deutsch-Wilke aus der Fläche des früheren Ansiedelungsgutes Deutsch-Wilke der jetzigen Landgemeinde Wolfskirch etwa bene Grundstücksparzelle, Kartenblatt 2 Parzelle 30 in der Größe von 0,02,80 ha — Hofraum — von der Landgemeinde **Wolfskirch abgetrennt** und mit der Landgemeinde **Deutsch-Wilke** in kommunaler Beziehung **vereinigt** werde.

Lissa, den 3. August 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Rosenstiel, Landrath.

Nro. **897.** Der Kaufmann **Max Goldmann** zu Rawitsch beabsichtigt auf seinem in **Katarzynowo,** zur Gemeinde Szkaradowo gehörigen, jedoch außerhalb der geschlossenen Ortschaft belegenen Grundstück, Hypothekennummer 411, **zwei Wohnhäuser zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen denselben von den Eigenthümern, Nutzungs-Gebrauchs-Berechtigten und Pächtern benachbarter Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei mir Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe sich durch Thatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß die neue Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde, begründen läßt. Der Situationsplan kann während der Bureaustunden im diesseitigen Bureau eingesehen werden.

Jutroschin, den 2. August 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **898.** Der Fleischermeister **Franz Piko** hierselbst beabsichtigt, auf seinem unter Nr. 68 belegenen Grundstücke **eine neue Schlachtanlage zu errichten** und hat dazu in Gemäßheit des § 16 der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 die Genehmigung nachgesucht.

Indem dies Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird bemerkt, daß Einwendungen dagegen **binnen 14 Tagen** entweder schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung anzubringen sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Diese Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden ist.

Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden im Polizei-Bureau zu Jedermanns Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist ein Termin auf Donnerstag, **den 31. August d. Js.,** Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Polizei-Bureau vor dem unterzeichneten Bürgermeister anberaumt, worauf mit der Eröffnung aufmerksam gemacht wird, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird. Kröben, den 8. August 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **899.** Für den **Fleischschaubezirk Bucz,** bestehend aus dem Gute Bucz nebst Vorwerk Dembina, Barchlin nebst Vorwerk Brzesnik, Katarzynki und den Gemeinden Bucz, Barchlin, Trzebidza ist der Organist **Andreas Domagala**-Bucz zum Fleischbeschauer bestellt worden. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Schmiegel W, den 27. Juli 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissarius.

Nro. **900.** Für den **Fleischschaubezirk Chrzonstowo Hauland,** bestehend aus den Ortschaften Chrzonstowo Hauland, Chrzonstowo Gut und Gemeinde, Bystrzek Hauland, Londrzek, Trziniec und Zabrodnia ist der Wirth **Friedrich Kubel** aus Bystrzek Hauland zum Fleischbeschauer und für den **Schaubezirk Binkowo,** bestehend aus den Ortschaften Binkowo und Dobczyn, als stellvertretender Fleischauer bestellt worden.

Schrimm, den 1. August 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **901. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Magistrats **für den Bezirk der Stadt Bojanowo** folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Die bisherige Nummerirung der Hausgrundstücke wird aufgehoben.

Die Gebäude resp. Hausgrundstücke werden fortan mit von eins beginnenden, fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

§ 2.

Jedem einzelnen Grundstückeigenthümer wird schriftlich mitgetheilt, welche neue Nummer gemäß § 1 jedes Gebäude resp. Hausgrundstück erhält.

§ 3.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, innerhalb zwei Wochen nach Empfang der in § 2 erwähnten Mittheilung über dem Haupteingang seines an der Straße bezw. an einem öffentlichen Platz belegenen Hauses ein mindestens 12 cm hohes und 12 cm breites, blaues Emailleschild anzubringen, welches die neue Hausnummer in weißer Schrift zeigt und von der unterzeichneten Behörde zu beziehen ist.

Gleichzeitig ist die alte Hausnummer zu entfernen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Bojanowo, den 9. Juli 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Digitized by Google

Erledigte evangelische Pfarrstellen.

Nro. **902.** Die **evangelische Pfarrstelle Waitze,** Diözese Birnbaum, (Klasse I des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898) ist in Folge Versetzung des bisherigen Inhabers in ein anderes Pfarramt sofort anderweit zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungen binnen 3 Wochen an das Königliche Konsistorium der Provinz Posen zu Posen richten, von welchem dem Mitpatrone der evangelischen Kirche in Waitze, Herrn Rittergutsbesitzer von Loebbecke ebendaselbst 3 Kandidaten zur Wahl zu präsentiren sind. — C. J.-Nr. 9643/99.

Posen, den 2. August 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

J. V.: **D. Reichard.**

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Erledigte Schullehrerstellen.

Nro. **903.** Die alleinige Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Slopanowo, Kreis Samter, mit einem Gesammteinkommen von 1000 Mk. einschließlich einer Landnutzung im Werthe von 11,79 Mk. und freier Wohnung im Werthe von 150 Mk. und einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 100 Mk., ist zu besetzen.

Personal-Veränderungen.

Nro. **904.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Ernannt ist: zum Ober-Postkassenkassirer der Ober-Postkassenbuchhalter Gerlach in Posen.

Angestellt sind: als Postassistent, der Postassistent Mengeling in Posen,
als Telegraphenassistent, der Postassistent Graubmann in Posen.

Uebertragen ist: zunächst probeweise, eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Postsekretär Goldbeck in Posen.

Versetzt ist: der Ober-Postdirektionssekretär Langsch in Posen als kommissarischer Postdirektor nach Jüterbog.

Nro. 905. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Minikowo, Gorafzewo, Pokrzewno, Zegrze, Rataj, Groß- und Klein-Starolenka, Kreis Posen-Ost;
2) Koscianki, Usciencin, Gonice, Goniczki, Czekuszewo, Skarboszewo, Graboszewo, Chwalbogowo, Galenzewo, Szamarzewo, Sokolnik, Kreis Wreschen.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Nabyszyce, Danischin, Chruszczyn, Gliśnica, Kaczuren, Baben, Wierzbno, Kreis Adelnau;
2) Mirkow, Teklinow, Naurath, Swiba I und II, Dobrydzial, Kuznica skak., Wilhelsbrück, Podsamtsche nebst Vorwerken, Kreis Kempen;
3) Splawie, Krzesiny und Krzesinki, Kreis Posen-Ost;
4) Kromolice, Pierschno, Celestinowo, Runowo, Dziecmiorowo, Szczodrzykowo, Robakowo, Dachowo, Gondek, Zerniki, Jaryszki, Koninko, Swiontniczki, Szczytnik, Kreis Schrimm.

II. Brustseuche.

a. erloschen unter den Pferden:

1) des Wirths Bilewski in Podpniewki, Kreis Samter.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) der Einwohner Ogorek, Switala zu Groß-Topola, Zielezniak, Waldek, Kochanek, Motyl zu Glisnica, der Wirthe Szczepaniak, Cepa zu Jankow zal. II, Barczak zu Nychy Abbau, Jankowski und Mlynarczyk zu Radlow, Kreis Adelnau;
2) der Wirthe Purchert, Rex und der Wittwe Wittchen zu Mechnatsch, Kreis Birnbaum;
3) des Häuslers Scheffner zu Kiebel Kolonie, des Gastwirths Hildebrandt, des Müllers Fengler zu Fehlen, Kreis Bomst;
4) des Kutschners Wehner zu Heyersdorf, des Lehrers Bronsch ebenda, der Bauergutsbesitzer Fengler, Stephan Preuß und Bauditz, der Gärtner Fiebig, Wojak und Bogdau, des Schmieds Knappe zu Kandlau, des Gastwirths Anders zu Röhrsdorf, des Guts Nieder-Heyersdorf, Kreis Fraustadt;
5) der Ortschaften Seide, Groß-Lenka, Teodozewo, der Wirthe Tomczak zu Pudliszki und Machowiak zu Franciszkowo, Kreis Gostyn;
6) des Guts Zulkow Schloß, der Gemeinde Lusewo, der Wirthe Mazurkiewicz, Boruta zu Ludwinowo, der Wirthe Wojciechowicz und Andrzejak zu Komorze b. Z., des Waldwärters Ostojski zu Chrzan, des Guts Przybyslaw, der Wirthe Garlinski, Ganza, Walczak, Bandyk, Szostek, Michael und Valentin Rosiejka, Namyslowski zu Zerniki, des Guts Lgow, der Gemeinde Brzostkow, der Wirthe Filipiak zu Wojciechowo, Jakob und Thomas Polowczyk zu Skoraczewo, der Bürger Labitzke, Rajewski, Kropaczewski und Wodarg zu Jarotschin, der Gemeinde Ciswica, des Guts Wilcze, des Pfarrgehöfts Slawoszew, der Wirthe Eckert zu Breitenfeld, Drazewski zu Kotlin, Pfeiffer, Jędrzejczak, Langner zu Hochdorf, der Güter Wengrzynow und Boguschin, Kreis Jarotschin;
7) des Guts Wilhelmsbrück, der Gemeinde Kierzno, der Stadt Baranow, der Ortschaften Olschowa, Przybyszew, Rzetnia, des Guts Mianowice, des Bahnarbeiters Kukula zu Kronschkow, der Wirthe Nowak II zu Osin und Rabiega zu Laski, Kreis Kempen;

Digitized by Google

8) der Güter Racot, Kopaszewo, des Forstaufsehers Klemke zu Neu-Lubosch, des Vorwerks Rombinek, der Gemeinden Lagowo, Dalewo und Eichowo, Kreis Kosten;
9) der Gemeinde Skokow, der Probstei Zdzieß, der Wirthe Pospiech und Cieselski zu Wielowies, Neumann I zu Walkow, Nowak zu Cegielnia, der Ortschaften Koschmin pol. Hauld., Rzemichow, des Stellmachers Michalak zu Wilkanow, Kreis Koschmin;
10) der Ortschaften Benice, Grembow, Strzyzewo, Budy, Kreis Krotoschin;
11) des Bauern Habrecht zu Laßwitz, Kreis Lissa;
12) des Vorwerksbesitzers Lange zu Georgsdorf, der Gemeinde Kalau, Kreis Meseritz;
13) des Guts Niemietschkowo, der Wirthe Schedler und Kindt zu Radom, Lange, Krüger, Jahnz und Pidde zu Trockenhauland, Prechel und Signecki zu Gramsdorf, Jurga, Buczkowski und des Gutsbesitzers Becker zu Zawady, der Ansiedler Krudup und Nolting zu Buchenhain, Kreis Obornik;
14) des Wirths Szymoniak zu Bismarksdorf, der Ortschaften Lubomierz, Grodzisko, Gutehoffnung, der Gastwirthe Sitarek zu Boguslaw und Kühnel zu Kuczemke, der Wirthe Janczak, Lisiak zu Stolno, Obusiewicz zu Zawidowitz, Seidel zu Ludwina, Skowronski und Karlinski zu Brzezie, Soltysiak zu Tursko, der Güter Ciesle, Taczanow, Bromischewitz, Polskie, Skrzypno, Pirschütz, der Wirthe Bialas zu Baranow, Wasiewicz zu Skrzypno, der Ortschaften Wieczyn, Pacanowitz, des Lehrers Krawczynski zu Rzegocin, des Ansiedlers Schwermann zu Strzydzew, des Gutsbesitzers Isfort zu Wesolki, Kreis Pleschen;
15) des Guts Umultowo, Kreis Posen-Ost;
16) der Wirthe Kopa, Kowalak und Gryska zu Trzcielino, des Gutsbesitzers Noering zu Fialkowo, Kreis Posen-West;
17) der Güter Gnuszyn, Grodziszczko, Augustenhof, Kreis Samter;
18) des Gastwirths Bresinski zu Sniaty, der Wirthe Durka zu Pol.-Wilke, Klecha und Szymanowski II zu Bucz, Kreis Schmiegel;
19) der Städte Xions, Kurnik und Schrimm, der Gemeinden Prusinowo und Blazejewo, Kreis Schrimm;
20) der Wirthe Wojciechowski und Motala zu Sulencin Hauland, Kreis Schroda;
21) des Kaufmanns Dirska zu Schildberg, der Wirthe Hebisch, Kosmala, Switon, Prybyl zu Skarydzew, Kempski und des Ziegeleipächters Zawadzki zu Grabow Vogtei, des Häuslers Rybczak zu Mieleschowka, der Wirthe Wojciechowska zu Bobrownik, Fras zu Mieleszowka, des Arbeiters Sadowski zu Tonia, der Wirthe Jonczak aus Biskupice zab., Kut, Mosch und Kapala zu Kaliszkowice olob., Knappe aus Strzyzew, der Güter Bobrownik II und Oswiecim, Kreis Schildberg;
22) der Gemeinde Neudorf, Kreis Schwerin a. W.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Stadt Adelnau, des Wirths Jankowski zu Przygodzice pust., der Ortschaften Dembnica, Klein-Gorzyce, der Wirthe Kurzawa, Dzięciol zu Nabyszyce, Urbaniak, Chwaliszewski, Sikora, Janas zu Danischin, Kalina, Bieganski, Jendruszczyk zu Gr.-Topola, Paprocki zu Chwalischew I, der Ortschaft Groß-Gorzyce, des Gastwirths Wawrzyniak zu Lamki, der Wirthe Florek, Wicenciak, Benjamin, Kaczmarek zu Skrzebow Abbau, Zirke zu Szczury Hauland, der Försters Stückler zu Raschkowek, Kreis Adelnau;
2) des Vorwerks, der Propstei und des Wirths Firley zu Primentdorf, des Guts Paulswiese, der Wirthe Vierling zu Alt-Obra Hauland und Kliem zu Karge, Kreis Bomst;
3) des Besitzers Stabrey, des Kutschners Thamke, des Gastwirths Fiedler zu Zedlitz, des Gärtners Dittmann zu Alt-Driebitz, Kreis Fraustadt;
4) der Güter Bonczylas und Rokossowo, Kreis Gostyn;
5) des Arbeiters Lemanski zu Granowo, der Wirthe Nowicki, Majchrzak, Czub, Kocik, Szala zu Janaszewice, des Vorwerks Kubaczyn, der Wirthe Szymczak zu Granowo und Golczak zu Janiszewice, Kreis Grätz;
6) des Lehrers Plewa zu Kruczyn, des Gastwirths Wojciechowski zu Chromiec Haul., des Vorwerks Chromiec, des Guts Kruczyn, des Wirths Szymczak zu Twardow, der Ansiedler Hennemann und Schroeder zu Lawau, der Ortschaft Wyszki, Kreis Jarotschin;
7) des Guts Strenze, der Gemeinde Kuznica slupska, Kreis Kempen;
8) der Gemeinde Naclaw, des Guts Nielengowo, der Wittwe Szlapka zu Czarkow, der Güter Zadory, Granowko, Mikoszki, Kreis Kosten;
9) der Wirthe Johann und Joseph Zimny, Kieliba, Kalmucki, Jasik zu Borzencice, Kreis Koschmin;
10) der Ortschaften Maciejewo und Trzebaw, Kreis Krotoschin;
11) des Wirths Magdanz zu Laßwitz, der Besitzer Johann und August Jähner zu Trebchen, Kreis Lissa;
12) des Guts Uchorowo, Kreis Obornik;
13) der Ortschaft Bendzieszyn, Kreis Ostrowo;
14) der Güter Ordzin und Lubomierz, des Lehrers Pfennig zu Czermin, der Wirthe Winkler zu Gorzno Haul., Zdunek, Golciak, Plywaczyk, Mazurek zu Jedlec, Matczak zu Bismarksdorf, Tomalak II zu Kucharki, Jozefiak zu Gutow, des Probsteigehöfts und der Arbeiterfrau Thebe zu Sobotka, des Wirths Walczak ebenda, der Wirthe Kruszyk zu Kucharty, Pocholczyk zu

Digitized by Google

Gorzno, Krzyzostoniak zu Jedlec, Michalak, Kluczyk, Skorzybot zu Sobotka, der Probstei zu Goluchow, der Güter Goluchow, Przekupow, Borowiec und Louisenhof, Kreis Pleschen;
15) des Polizeibezirks der Stadt Posen;
16) des Wirths Rauhut zu Poln. Poppen, des Bürgers Formanowicz zu Wielichowo, Kreis Schmiegel;
17) des Wirths Stanislawski zu Skrzynki, des Häuslers Redmann zu Robakowo Abb., Kreis Schrimm;
18) der Ortschaften Kacanowo, Gr. Jeziory, Zielnik, Borzejewo, Marianowo und Dominowo, Kreis Schroda.

IV. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Bürgers Chlebos zu Adelnau, des Maurers Trawinski zu Sulmierzyce, des Gastwirths Müller zu Turkowo, des Ausgedingers Skoterek zu Wojnowice, des Knechts Cyberski zu Chwaliszew II, Kreis Adelnau;
2) der Güter Marianowo, Bialokosch, der Besitzer Pilz, Hoffmann, Seiler zu Großdorf, Napieralla zu Kaehme, des Bauunternehmers Galle ebenda, des Heizers Dreher zu Gorzyn, Kreis Birnbaum;
3) des Ackerbürgers Krawczyk zu Bomst, des Stellmachers Przymuszala zu Gr. Nelke, Kreis Bomst;
4) des Gärtners Wiesner zu Geyersdorf, Kreis Fraustadt;
5) des Guts Bodzewo, des Arbeiters Strozyk zu Godurowo, des Häuslers Michalski zu Groß Strzelce, Kreis Gostyn;
6) des Arbeiters Skolodrzej und der Wittwe Miczek zu Dakowy mokr., des Wirths Krupa, der Arbeiter Rajewicz und Krupa zu Zemsko, der Arbeiter Piątyszek zu Doktorowo, Matysiak, Mielcarek, Jakubowicz zu Ptaszkowo, Szczeszek zu Kotowo, Kreis Grätz;
7) des Arbeiters Wojtysiak zu Chytrowo, des Arbeiters Glinkowski zu Chrzan, des Nachtwächters Gabryszak zu Miniszew, des Wirths Adamczyk zu Prusinow, des Häuslers Krajewski zu Chrzan, des Wirths Knoll zu Prusinow, der Knechte Tomaszewski und Hellwing zu Walischew, Kreis Jarotschin;
8) des Wirths Baranowski zu Opatow, Kreis Kempen;
9) der Güter Nielengowo, Ziemnitz, Wyskoc und der Gemeinde Czarkow, des Viehhändlers Zielinski zu Czempin, der Wirthe Noskowiak zu Ponin, Przybecki zu Bonikow, des Brennereiverwalters Hoffmann zu Konojad, des Arbeiters Meißner zu Kawczyn, des Stellmachers Cichocki zu Kokorzyn, des Wirths Piotrowski und des Häuslers Kuta zu Maximilianowo, des Schneiders Schulz zu Kielczewo, Kreis Kosten;
10) der Gemeinde Dombrowo, der Wirthe Wojciechowski zu Neudorf, Drygas und Neumann zu Trzemeszno, Kreis Krotoschin;
11) des Guts Zimnawoda, der Arbeiter Adamski und Skiba zu Goreczki, Kreis Koschmin;
12) des Guts Garzyn, Kreis Lissa;
13) des Tuchmachers Pfeiffer, des Schuhmachers Helmholz zu Brätz, des Eigenthümers Grelka zu Lowin, Kreis Meseritz;
14) des Stellmachers Tomicki zu Rogasen, der Gutsleute zu Hallberg, des Gemeindevorstehers Ellermann zu Nawisl, der Gutsbesitzer R. Busse zu Gosciejewo, Raymann zu Karlsruhe, Kreis Obornik;
15) des Einwohners Kelm zu Prämnitz, der Probstei zu Kicin, des Gemeindevorstehers Kubiak zu Bolechowko, der Einwohner Bradziszewski, Nogaj, Michalak, Jagodzinski und Surdyk zu Bolechowo, Kreis Posen-Ost;
16) der Arbeiter Nagler zu Bartoschewitz, Larski, Amandowicz, Ratajczak und Duda zu Sackern, des Wirths Zimmer zu Baersdorf, der Gutsleute zu Gostkowo, des Vorwerks Ryczkowo, des Gemeinde-Vorstehers Vogt zu Carolinenthal, Kreis Rawitsch;
17) des Wirths v. Steegmann zu Oporowo, des Stellmachers Bydalek zu Pakawie, des Gutsbesitzers Fiedler zu Podrzewie, Kreis Samter;
18) der Wirthe Matysiak zu Jaskolki, Szymkowiak, Paluch, Weiß zu Dembsko, des Tischlers Hoffmann des Arbeiters Liersch zu Pruschkowo, des Schmieds Schmidt zu Siekowo, der Hebamme Wozna zu Pol. Wilke, des Knechts Szpoper zu Bronikowo, des Lehrers Stawinski zu Murkwitz, des Wächters Wojciechowski zu Alt-Boyen, des Vorwerks Pol. Presse, Kreis Schmiegel;
19) des Lehrers Roesler zu Rogaszyce, der Auszüglerin Hoja zu Ligota, des Lehrers Zohl zu Przytocznica, der Güter Bobrownik II und Przytocznica, Kreis Schildberg;
20) des Schmieds Wolff zu Xions, des Arbeiters Iwanski zu Rogalin, des Wirths Wojciechowski zu Rogalinek, des Konditors Winkler zu Petzen Hauland, des Wirths Strauch zu Skrzynki, Kreis Schrimm;
21) des Arbeiters Zeise zu Liebusch, der Wittwe Biniasz zu Rokitten, Kreis Schwerin a. W.;
22) des Gärtners Nagorzynski zu Unia, des Ansiedlers Kramer zu Kornaty, der Arbeiter Jędrzejczak und Zborowski zu Szamarzewo, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) der Gutsleute zu Tarchaly, Kreis Adelnau;
2) der Domaine Grabitz, des Einwohners Kodlinski zu Kähme, des Försters Stein zu Schlangenlug, der Wittwe Strauch, des Arbeiters Ceglarski zu Lindenstadt, Kreis Birnbaum;

Digitized by Google

3) des Arbeiters Jäschke zu Nieder-Pritschen, Kreis Fraustadt;
4) des Guts Gola, Kreis Gostyn;
5) des Arbeiters Palicki zu Woznik, des Guts Rudnik, des Böttchers Strzelewicz, des Maurers Schauer zu Buk, des Komorniks Antkowiak zu Niemierzyce, Kreis Grätz;
6) des Auszüglers Walczak zu Zalesie, des Wirths Piasecki zu Kotlin, des Lehrers Plewa und des Wirths Wisniewski zu Kruczyn, des Arbeiters Jagiola zu Stengosch, der Wirthe Kaczmarek zu Chrzan und Robakowski zu Theodorsfeld, Kreis Jarotschin;
7) der Gemeinden Naclaw und Jerka, des Steinsetzers Szafranek zu Kosten, des Wirths Szymczak, des Kutschers Skrzypczak, der Arbeiter Gbór und Juja zu Konojad, des Vogts Pawlowski zu Alt-Oborzysk, der Wirthe Lehmann, Koch, John zu Kawczyn, Marciniak zu Kokorzyn, des Häuslers Malinowski zu Kielczewo, des Eigenthümers Dunaj zu Kurzagora Neu, der Arbeiter Sklarek und Brzezinski zu Kurowo, des Bürgers Piechel, des Arbeiters Kosciuszko zu Kriewen, der Gemeinde Gierlachowo, des Guts Zelazno, des Vorwerks Gorka, Kreis Kosten;
8) der Einwohner Klimpel, Stiller, Kirsch, Kühn zu Pogorzela, des Wirths Dolatowski, des Arbeiters Niedziela zu Szelejewo, des Knechts Stolpe zu Goreczki, Kreis Koschmin;
9) des Bäckers Meyer zu Feuerstein, Kreis Lissa;
10) des Arbeiters Zippel zu Lagowitz, der Einwohner Moritz und Pawelski zu Kurzig, Kreis Meseritz;
11) der Gemeinde Chmielinko, Kreis Neutomischel;
12) des Fleischers Wroniecki zu Pleschen Stadt;
13) der Wirthe Kulcenty zu Mienkowo, Schwandke und Mikolajewski zu Czerwonak, der Arbeiter Bromberek zu Bolechowo, Bakos zu Minikowo, Kreis Posen-Ost;
14) des Arbeiters Marcinkowski zu Lang-Guhle, des Zimmermanns Schmidt zu Bärsdorf, Kreis Rawitsch;
15) des Mühlenguts Grabowiec, der Eigenthümer Lewandowski und Wojciechowski zu Lipnica, Kreis Samter;
16) des Guts Doruchow, des Gastwirths Johann Olk in Strzyzew, der Wittwe Julie Schlicke in Kamillenthal sowie des Arbeiters Stanislaus Noculak in Parzynow, Kreis Schildberg;
17) des Bäckers Budzinski zu Schmiegel, der Wirthe Kaczmarek und Grossy sowie des Häuslers Frackowiak zu Jaskolki, der Wittwe Hoffmann zu Cykow Hld., der Wirthe Kozlowski zu Murkwitz, Konieczny zu Poladowo, des Häuslers Kaczmarek zu Borek, des Schmieds Matz in Dtsch. Poppen, des Arbeiters Ogryczak und des Gärtners Tyrakowski in Nitsche, der Wittwe Antonie Lawniczak in Parzenczewo Gut und des Stellmachers Peter Poznanski in Parzenczewo Gemeinde, des Gastwirths Feist in Murkwitz, der Häusler Brodowiak in Borek, Franz Ratajczak in Sniaty und der Wirthe Makala, Szymanski I und Luczak in Poln. Wilke, Kreis Schmiegel;
18) des Bürgers Chmielewski zu Kurnik, des Guts Grzybno, der Häuslerin Priemuth zu Sachsenfelde, des Ziegelmeisters Winkel zu Budzyn, des Wirths Kaltenbach zu Unterberg, des Arbeiters Dworniczak, des Häuslers Wojciechowski zu Brodnica, des Gemeindevorstehers Kuta zu Esterpole, der Häusler Peter Cwojdzinski in Brodnica, Martin Gidaszewski sowie der Knechte Ludwig Rugajewski und Stanislaus Witkowski in Brodnica, Kreis Schrimm;
19) des Knechts Kanja zu Gollmütz, Kreis Schwerin a. W.;
20) des Nachtwächters Torka in Polwica Gut, des Dieners Weise in Klein-Jeziory und des Wirths Furmanek in Brodowo, Kreis Schroda;
21) des Einliegers Gaca zu Ostrowo geistl., des Arbeiters Ogrodowczyk zu Budzilowo, des Wirths Wietrzynski und des Arbeiters Urbaniak zu Borzykowo, des Guts Bardo, des Arbeiters Stephan Kujawa und des Lehrers Gabryelewicz in Otoczno, des Rittergutspächters Naumann in Mikuszewo, des Arbeiters Nikolaus Jalosinski in Budzilowo, des Stellmachers Anton Adamczewski in Gorazdowo, des Pfarrers Bocian in Grabowo, des Schäfers Krzyzaniak in Borkowo, des Ansiedlers Gustav Hartfiel in Kornaty, des Rittergutsbesitzers Schultz in Stralkowo, des Nachtwächters Purol in Kornaty, des Wirths Johann Szymanski in Ostrowo geistlich, des Gutsverwalters Spieler in Kornaty Forst, des Wirths v. Koszutski in Galenzewo, des Lehrers Schum in Czekuszewo und des Ansiedlers Hermann Paschen in Kornaty, Kreis Wreschen.

V. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Vogts Kasprzyk zu Zacharzew, Kreis Adelnau;
2) des Arbeiters Zalejski zu Przytocznica, Kreis Schildberg.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen. Merzbach'sche Buchdruckerei.

Sonderbeilage

zu Nr. 33 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 15. August 1899.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-B. Nr. 27 S. 685) und auf Grund des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 ordne ich **zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche** hiermit Folgendes an:

1) **Der Handel im Umherziehen** mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, sowie die **Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten** in **sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks** wird hiermit **bis einschließlich den 15. September 1899 untersagt;** nur die Kreise Birnbaum, Neutomischel und Posen-Stadt sind hiervon ausgeschlossen.
2) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 12. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

J.-Nr. 2233/99 I Db.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 34. Ausgegeben den 22. August **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 906. Inhalt der Gesetzsammlung. — 907. Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Biskupitz-geistlich. — 908/910. Namensänderungen. — 911. Glas-Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Köln. — 912. Speditions- rc. Berufsgenossenschaft zu Breslau. — 913. Bewilligung von Prämien für Lebensrettung. — 914. Tarif zur Erhebung der Ufergebühren am städtischen Bollwerk zu Posen. — 915/916. Umschulungen. — 917/918. Hufschmiedeprüfung zu Ostrowo und Posen. — 919. Verloosung von Rentenbriefen. — 920. Aufgebot eines Posen'er Pfandbriefes. — 921. Anleihe der Provinz Posen. — 922/924. Fleischschaubezirke. — 925. Erhebung einer Gemeindesteuer zu Bräß. — 926. Personalien. — 927. Pfarrstelle zu Gräß. — 928. Viehseuchen.

Nro. **906.** Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 100 das Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899; und unter

Nr. 10 101 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wittlich, vom 28. Juli 1899.

Allerhöchste Erlasse.

Nro. **907.** **Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden,

König von Preußen etc.

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken **Jankowo, Biskupitz-geistlich, Gora** und **Promno** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Kulturtechnikers Schwantes zu Jersitz vom 16. Juni 1897/13. Januar 1898 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Kulturtechnikers Schwantes vom 13. Januar 1898 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Biskupitz-geistlich" und hat ihren Sitz in Biskupitz-geistlich.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt

Digitized by Google

ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörenden Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschafts-Unternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann auch auf eine andere, der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gerichtet werden. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen, die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt

Digitized by Google

wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§ 18.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Biskupitz-geistlich“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Schroda aufgenommen.

§ 21.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 16. Juli 1899.

(L. S.)

gez. **Wilhelm R.**

gez. gez.: **von Hammerstein. Schönstedt.**

Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Biskupitz-geistlich im Kreise Schroda.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **908.** Dem Buchhalter **Anton Andrzejewski,** geboren am 10. November 1872 zu Czajkowo, Kreis Gostyn, wohnhaft zu Kosten, Kreis Kosten, ist die Führung des Familiennamens **„Andrée“** gestattet worden. — Nr. 3242/99 I. G.

Posen, den 14. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Digitized by Google

Nro. **909.** Dem Cigarrenarbeiter **Robert Julius Augustus Bernhard,** geboren am 23. März 1876 zu Lüben in Schlesien, wohnhaft zu Rawitsch, Kreis Rawitsch, ist die Führung des Familiennamens **„Schulz"** gestattet worden. — Nr. 3403/99 I G.

Posen, den 14. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **910.** Dem Maurergesellen **Boguslaw Schaefer,** geboren am 9. Dezember 1873 zu Gostyn, wohnhaft zu Gostyn, ist die Führung des Vornamens **„Gottlieb"** gestattet worden. — 3490/99 I G.

Posen, den 7. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **911.** Unter der Firma **„Vaterländische Glas-Versicherungs-Aktiengesellschaft"** ist **in Köln eine Aktiengesellschaft gegründet** worden, deren Zweck ist, Glasscheiben gegen die durch Zertrümmerung entstehenden Schäden zu versichern. Der Gesellschaft ist von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unter dem 29. März d. Js. **die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb ertheilt** und die Ertheilung der Genehmigung im 24. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Köln veröffentlicht worden. Die Eintragung in das Handelsregister ist laut der in der sechsten Beilage zu Nr. 114 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom 16. Mai d. Js. enthaltenen Bekanntmachung erfolgt. — 3275/99 I. G.

Posen, den 14. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **912.** An Stelle des inzwischen verstorbenen Kaufmanns Berthold Männel aus Neutomischel ist der Kaufmann **Hugo Ballert** in Rogasen **zum Vertrauensmann** des die Kreise Neutomischel, Samter, Obornik und Grätz umfassenden **19. Bezirks der Sektion II der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft in Breslau** für die Zeit vom 1. Oktober 1899 bis dahin 1902 gewählt worden. — 567/99 I. K.

Posen, den 8. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Giżycki.**

Nro. **913.** Dem Lokomotivführer **Albert Meyer** zu Meseritz habe ich für die am 11. Juni 1899 mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung des Sohnes Konrad des Weichenstellers Petzka daselbst vom Tode des Ertrinkens **eine Prämie von 25 Mk.,** wörtlich: „Fünfundzwanzig Mark" bewilligt. — 7544/99 I. A.

Posen, den 9. August 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **914.** **Tarif**
zur Erhebung der Ufergebühren am städtischen Bollwerk zu Posen.

Für Güter, welche an dem Schiffsladeufer verladen oder entladen werden, kommen seitens der Stadtgemeinde Ufergelder nach folgendem Tarif zur Hebung.

a. Von Materialien.

1) für ein Tausend Ziegel, Dachsteine oder Drainröhren	25 Pf.
2) für 1 cbm Feldsteine, Ziegelbruch, Schmelz und Pflastersteine	10 Pf.
3) für ein Raummeter Brennholz	5 Pf.

b. Von Massengütern.

Getreide, Mais, Reis, Häringe, Theer, Dünge- und Futtermittel, Zucker, Melasse, Eisen, Kohlen, Steine, Zement, Schlemmkreide, Mehl, Eisenfabrikate, Mühlenfabrikate, bis zu 10000 kg 4 Pf. für je 100 kg, jedoch nicht mehr als 2 Mark; über 10000 kg 2 Pf. für je 100 kg.

c. Von allen anderen Gütern

bis zu 10000 kg 4 Pf. für je 100 kg, jedoch nicht mehr als 3 Mark; über 10000 kg 3 Pf. für je 100 kg.

Angefangene 100 kg werden für voll gerechnet, auch dann, wenn die Summe von 100 kg bereits einmal erreicht ist.

Die zu einem Frachtbrief gehörenden Güter bilden für die Berechnung des Ufergeldes eine Einheit, gleichgiltig, ob sie zu derselben Tarifklasse oder zu verschiedenen Tarifklassen gehören. Im letzteren Falle wird das Ufergeld von der Gewichtssumme sämmtlicher Güter nach den für das höchst tarifirte Gut geltenden Sätzen berechnet, wobei jedoch nicht mehr Ufergeld zur Hebung gelangen darf, als wenn es für die Güter der einzelnen Tarifklassen besonders berechnet werden würde.

Güter, welche dem Könige oder dem Fürsten von Hohenzollern gehören oder für deren ausschließliche Rechnung befördert werden, sowie Güter, welche Strombau- und ähnlichen, zugleich die städtischen Bollwerks-Anlagen fördernden Zwecken dienen, sind vom Ufergelde befreit.

Dieser Tarif tritt sofort mit der Veröffentlichung in Kraft.

Zu dem von den städtischen Körperschaften der Stadt Posen unterm 22. April/31. Mai 1899 beschlossenen Tarife zur Erhebung von Ufergebühren am städtischen Bollwerke ertheilen wir gemäß § 4 Abs. 3 und 8 und § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch die Genehmigung.

Posen, den 29. Juni 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: **von Borstell.**

Digitized by Google

Vorstehender Tarif wird hiermit von mir vorbehaltlich seiner periodischen Revision endgiltig festgestellt. — J.-Nr. 3125/99 I E a.

Posen, den 3. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Gizycki.**

Nro. **915.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. September 1899 ab die **katholischen Hausväter** des Grundstücks **Turze Artikel 12 Nr. 36,** Kreis Kempen, aus der katholischen Schulsozietät **Kochlow,** Kreis Kempen, **aus-** und der katholischen Schulsozietät **Rzetnia,** Kreis Kempen, **zugeschult.** — Nr. 4582/99 II b².

Posen, den 11. August 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Nro. **916.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. August 1899 ab **die evangelischen Hausväter von Przeclaw,** Kreis Obornik, aus der Schulsozietät **Pamiontkowo** und **die evangelischen Hausväter von Lulinko** aus der Schulsozietät **Lulin ausgeschult** und zu einer evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Przeclaw,** Kreis Obornik, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge zum Unterhalte der Lehrer und der Schulen in Pamiontkowo bezw. Lulin wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule in Przeclaw erfolgt sein wird.

J.-Nr. 6523/99 II a.

Posen, den 11. August 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Gizycki.

Nro. **917.** Die **nächste Hufschmiede-Prüfung** findet vor der Prüfungskommission hierselbst, Schießstraße Nr. 6, Freitag, **den 22. September d. Js.,** Vormittag 9 Uhr statt

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühren von 10,05 Mark **bis zum 14. September d. Js.** frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Der Meldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Die Wiederholung der Prüfung darf in der Regel nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkte einer voraufgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Die Prüflinge müssen des Deutschen soweit mächtig sein, daß sie die bei der Prüfung an sie gerichteten Fragen verstehen und eventl. in deutscher Sprache beantworten können.

Posen, den 9. August 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Jacob,
Königlicher Kreis-Thierarzt.

Nro. **918.** Die **nächste Prüfung von Hufschmieden,** wie solche durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, findet in der Stadt **Ostrowo am 22. September 1899** in der Schmiedewerkstatt des Herrn Wlazlo statt und beginnt Vormittags 9 Uhr.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 8. September d. Js. unter Einsendung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark an den Unterzeichneten zu richten und ist hierbei anzugeben, ob und wann der Betreffende sich einer Prüfung schon unterzogen hat oder nicht.

Das erforderliche Handwerkzeug hat jeder Prüfling selbst mitzubringen.

Auch müssen die Prüflinge des Deutschen soweit mächtig sein, daß sie die in deutscher Sprache an sie gerichteten Fragen verstehen und event. auch in deutscher Sprache beantworten können.

Ostrowo, den 3. August 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Bertelt,
Grenz- und Kreisthierarzt.

Nro. **919.** **Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verloosung der zum 2. Januar 1900 einzulösenden 3½%igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 186, 394, 447, 488.

Litt. G. zu 1500 Mark 2 Stück und zwar die Nummern 8, 35.

Litt. H. zu 300 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 3, 489, 534.

Litt. J. zu 75 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 2, 414.

Litt. K. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 62, 118.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kurssähigem Zustande ohne Zinsscheine aber mit Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Kanonenplatz Nr. 11 I oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom 2. Januar 1900 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1900 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Digitized by Google

Auswärtigen Inhabern von ausgelooſten Rentenbriefen iſt es geſtattet, dieſelben an die Rentenbank-Kaſſe durch die Poſt portofrei und mit dem Antrage einzuſenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zuſendung des Geldes geſchieht dann auf Gefahr und Koſten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Poſtanweiſung.

Sofern es ſich um Summen über 800 Mark handelt, iſt einem ſolchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muſter:

„. . . . . Mark, in Worten: . . . . . Mark für d . . . ausgelooſten Rentenbrief . . der Provinz Poſen Litt. . . . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kaſſe zu Poſen erhalten, worüber dieſe Quittung.

(Ort, Datum und Unterſchrift)“

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verlooſten 3½%igen Rentenbriefen der Provinz Poſen **ſeit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verfloſſen,** folgende zur Einlöſung bei der Rentenbank-Kaſſe noch nicht eingereicht ſind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Juli 1894 Littr J. Nr. 1,
b. 2. Januar 1895 Littr. K. Nr. 36,
c. 2. Januar 1897 Littr. K. Nr. 76,
d. 1. Juli 1897 Littr. H. Nr. 667,
„ J. Nr. 311.

Die Inhaber dieſer Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerkſam gemacht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgeſetzes vom 2. März 1850 die ausgelooſten Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Poſen, den 15. Auguſt 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Poſen.

Nro. **920.** **Bekanntmachung.**

Der Rittergutsbeſitzer **von Modlibowski** auf Czachorowo bei Goſtyn hat uns unterm 27. Juli 1899 den Verluſt des **3½%igen Poſener Pfandbriefes ohne Buchſtaben Serie XV Nr. 9556** über 300 Mark mit Kupons Nr. 14 bis 20 und Talon angezeigt; derſelbe iſt muthmaßlich geſtohlen worden.

Dies wird zum Zwecke der künftigen Amortiſation dieſes Pfandbriefes gemäß § 125 A. G. O. (I 51) hierdurch bekannt gemacht.

Poſen, den 14. Auguſt 1899.

Königl. Direktion der Poſener Landſchaft.
von Staudy.

Nro. **921.** **Bekanntmachung,**

betreffend

3½%ige Anleihe der Provinz Poſen für Zwecke des Provinzial-Hülfskaſſen-Fonds auf Grund des Privilegs vom 11. Juli 1888, I. und II. Ausgabe über je 5 Millionen Mark, des Privilegs vom 30. Oktober 1892, I. und II. Ausgabe über je 5 Millionen Mark

und

3%ige Anleihe der Provinz Poſen für Zwecke der Provinzial-Hülfskaſſen-Fonds auf Grund des Privilegs vom 13. Auguſt 1895, I. Ausgabe über 2 Millionen Mark.

Behufs planmäßiger Tilgung der vorbezeichneten Anleihen ſind:

A. Von der noch 4672500 Mark betragenden I. Ausgabe des Privilegs vom 11. Juli 1888 61400 Mark 3½%ige Provinzial-Anleiheſcheine und zwar:
6 Stück Buchſtabe A Nr. 23, 53, 122 131 und 137/8 à 5000 Mark,
10 Stück Buchſtabe B Nr. 46, 69, 72, 125, 134, 178, 186/7 und 195/6 à 2000 Mark,
8 Stück Buchſtabe C Nr. 42, 293, 307, 453, 484, 574, 603 und 866 à 1000 Mark,
6 Stück Buchſtabe D Nr. 306, 689, 1030/1, 1485 und 1595 à 500 Mk.,
1 Stück Buchſtabe E Nr. 4593 à 200 Mk.,
2 „ „ F Nr. 333 und 784 à 100 Mark.

B. Von der noch 4789300 Mark betragenden II. Ausgabe des Privilegs vom 11. Juli 1888 56400 Mark 3½%ige Provinzial-Anleiheſcheine und zwar:
3 Stück Buchſtabe A Nr. 274/5 und 291 à 5000 Mark,
15 Stück Buchſtabe B Nr. 509, 632/3, 642/3, 659/65, 793 und 1129/30 à 2000 Mark,
9 Stück Buchſtabe C Nr. 1044, 1298, 1437, 1450, 1456, 1546/7, 1852 und 1979 à 1000 Mark,
4 Stück Buchſtabe D Nr. 2004/5, 2089 und 2553 à 500 Mark,
1 Stück Buchſtabe E Nr. 4942 à 200 Mk.,
2 „ „ F Nr. 1106 und 1113 à 100 Mark.

C. Von der noch 4844700 Mark betragenden I. Ausgabe des Privilegs vom 30. Oktober 1892
55400 Mark 3½%ige Anleiheſcheine und zwar:
7 Stück Buchſtabe A Nr. 478, 525/7, 683, 749 und 758 à 5000 Mark,

Digitized by Google

12 Stück Buchstabe C Nr. 94, 2364/5, 2407/8, 2797 und 3014/9 à 1000 Mk.,
16 Stück Buchstabe D Nr. 4210, 4422/3, 4437, 4504, 4687, 4855, 4946/7, 4951, 4980, 5055, 5095, 5133 und 5659/60 à 500 Mark,
2 Stück Buchstabe E Nr. 5683 und 5800 à 200 Mark,

D. Von der noch 4950000 Mark betragenden II. Ausgabe des Privilegs vom 30. Oktober 1892

51700 Mark 3½%ige Anleihescheine und zwar:
10 Stück Buchstabe A Nr. 846/55 à 5000 Mark,
1 Stück Buchstabe C Nr. 4139 à 1000 Mk.,
1 Stück Buchstabe D Nr. 5919 à 500 Mk.,
1 „ „ E Nr. 6278 à 200 Mk.

E. Von der noch 1980000 Mark betragenden I. Ausgabe des Privilegs vom 13. August 1895

206000 Mark 3%ige Provinzial-Anleihescheine und zwar:
3 Stück Buchstabe C Nr. 4324 und 4330/1 à 1000 Mark,
35 Stück Buchstabe D Nr. 7221, 7327/32, 7337/8, 7350, 7391, 7412/3, 7420/2, 7452, 7457, 7470/4 und 7479/90 à 500 Mark,
1 Stück Buchstabe F Nr. 1761 à 100 Mk.

freihändig angekauft worden.

Ferner sind die 3½%igen Provinzial-Anleihescheine Buchstabe D Nr. 3621 und 3622 über je 500 Mark durch Ausschluß-Urtheil des Königlichen Amtsgerichtes zu Posen vom 21. September 1898, welches die Rechtskraft erlangt hat, für kraftlos erklärt worden.

Der Inhaber dieser Werthpapiere ist durch Zahlung der Valuta entschädigt und die beregten Werthpapiere im Nominalbetrage von 1000 Mark sind als getilgt den unter B dieser Bekanntmachung ersichtlich gemachten 56400 Mark zuzurechnen.

Dies wird gemäß § 4 der den genannten Privilegien angeschlossenen Bedingungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 14. August 1899.

Der Landeshauptmann.
J. V.: **Rötel.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **922.** An Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Fleischbeschauers Reiche zu Duschnik ist der bisherige stellvertretende Fleischbeschauer **Karl Matthey** zu Duschnik für den die Ortschaften Duschnik, Kaisershof und Wilhelmshof umfassenden **Fleischschaubezirk Duschnik** — unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs — zum Fleischbeschauer bestellt worden.

Bythin, den 10. August 1899.

Der Königl. Distriktskommissarius.

Nro. **923.** Der **Christian Schulz** in Orpischewo ist an Stelle des Lehrers Nowaczkiewicz in Orpischewo zum amtlichen Fleischbeschauer für den Fleischschaubezirk **Orpischewo**, zu welchem die Orte Orpischewo mit Friedrichsfeld und Baschin Gemeinde, Orpischewo Gut, Baschin Gut, Carlstein Gut und Ugorzella Vorwerk gehören, widerruflich bestellt und verpflichtet worden.

Krotoschin, den 9. August 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **924.** Zum **Fleischbeschauer** für den zweiten, dritten und vierten Fleischschaubezirk wird für die Zeit vom 20. August d. Js. ab der Barbier **Hermann Bomball** von hier widerruflich bestellt.

Demselben wird gleichzeitig von diesem Zeitpunkte ab die Stellvertretung des Fleischbeschauers für den ersten Bezirk übertragen.

Rogasen, den 12. August 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **925.** **Ordnung**
für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Brätz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 3. Mai d. Js. wird **für die Stadt Brätz** nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von ein Halb vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks.

Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von ein Halb vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt wird. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2.

Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des

Digitized by Google

Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (G.-S. für 1891 S. 78) und des Artikels 1 Nummer 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G.-S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anweisung zu finden.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4.

Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von den Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideelen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet. Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes). Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (bei dem Bezirksausschuß) offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe

verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1899 in Kraft.

Brätz, den 13. Mai 1899.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez. **Weidlich.**

Vorstehende Umsatz-Steuerordnung vom 13. Mai 1899 für die Stadt Brätz wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 26. Juni 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

von Borstell.

Genehmigung zu Nr. 4861/99 B. A.

Vorstehender Genehmigungs-Verfügung des Bezirks-Ausschusses vom 26. Juni 1899 betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken in der Stadt Brätz, ertheile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen ertheilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Rechnungsjahre 1899, 1900 und 1901 jedoch mit dem Vorbehalt, vor Ablauf dieser Frist diese Zeitbeschränkung fallen zu lassen und mit der Maßgabe, daß die Ordnung nicht eher, als mit dem Zeitpunkte ihrer ordnungsmäßigen Veröffentlichung in Krafttritt, hiermit meine Zustimmung. — 7791/99 O. P.

Posen, den 8. Juli 1899.

Der Ober-Präsident.

J. V.: **von Jarotzky.**

Vorstehende Umsatzsteuer-Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Brätz, den 14. August 1899.

(L. S.)

Der Magistrat.

Weidlich,

Bürgermeister.

Personal-Veränderungen.

Nro. **926.** Bei der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg.

Einberufen zur Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars: Landwirth Hildebrand aus Steglitz bei Berlin, z. Z. bei der Spezialkommission II in Konitz.

Zum Spezialkommissions-Bureaudiätar ernannt: Civilanwärter Schultz von der Spezialkommission in Schneidemühl, z. Z. bei der Generalkommission in Bromberg.

Erledigte evangelische Pfarrstellen.

Nro. **927.** Die **evangelische Pfarrstelle in Grätz.** Diözese Wollstein (Klasse IV des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898) mit einem Grundgehalt von 3600 Mark jährlich, wird durch Versetzung des gegenwärtigen Stelleninhabers zum 1. September d. Js. vakant.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch die kirchlichen Gemeindeorgane.

Bewerbungen sind an den Gemeinde-Kirchenrath zu Händen des Herrn Superintendenten in Wollstein binnen 3 Wochen zu richten. — C. J.-Nr. 1009/99.

Posen, den 10. August 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

J. V.: **D. Reichard.**

Nro. 928. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Strumiany Hauld, Koszkowo, Grodnica, Wroniny, Dombrowka, Frassunek, Werbno, Kreis Gostyn;
2) Trzecianow, Siebenwald, Karlshof, Dorotheenhof, Kreis Koschmin;
3) Mixstadt Stadt nebst Ausbauten, Kr. Schildberg.

II. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) der Ortschaften Bledziauow, Glisnica, der Wirthe Modrzynski zu Groß-Topola, Sink zu Lewkow Hauland, Kreis Adelnau;
2) der Wirthe Drgas, Matyssiak zu Neu-Lonkie, Jokisch, Stein und des Lehrers Rösler zu Tarnowo, Kreis Bomst;
3) des Gärtners Jäkel, der Gastwirthin Krause zu Guschen, der Wirthe Wittig und Bogdan zu Kandlau, der Ortschaft Bukwitz, Kreis Fraustadt,
4) des Guts Grodzisko, Kreis Gostyn;
5) der Bürger Matuzalski und Warkocki zu Jarotschin, Boronski zu Jaratschewo, des Wirths Drewniak zu Niederdorf, der Güter Gola, Bachorzew, Hilarhof, Orpiszewek, des Propsteipächters Ziemniewicz zu Zulkow, der Wirthe Baras zu Raszewy, Smulczynski und Paańczak zu Ludwinowo, Przybylski, Wolniak, Gasik zu Wolina pusta, des Häuslers Maciosczyk zu Mieschkow, der Wirthe Klarzynski und Kowalczyk zu Kotlin, Kreis Jarotschin;
6) der Stadt Baranow, der Güter Birkenfelde, Grembanin, Olszowa I, Mikorzyn, Torzyniec, Dobrydzial, der Ortschaften Donaborow, Slupia Gemeinde, Olszowa, Szalonka, Przybyszew, der Wirthe Michalak und Pastusiak II zu Ostrowiec, Parzonka zu Smarze, Schubert, Pieczonka zu Szklarka miel., Kula zu Johanka, des Gutsbesitzers Böhm zu Joachimsthal, des Abbaues Szpott, Kreis Kempen;

7) des Bürgers Jarecki zu Borek, der Ortschaften Steinburg, Koschmin pol. Hld., Walkow, Staniewo, der Wirthe Dymel zu Cegielnia, Malecha und Kasprzak zu Bulakow, Kreis Koschmin;
8) der Gemeinden Alt- und Neu-Luboſch, der Güter Seebrück, Zelazno, des Wirths Siejek zu Neu-Oborzysk, Kreis Koſten;
9) der Gemeinden Baſchkow und Kaczyniec, Kreis Krotoſchin;
10) des Guts Striesewitz, der Wirthe Goldmann, Peſchel und Kirſte zu Laſſwitz, Kreis Liſſa;
11) des Wirths Miſiewicz zu Stalun Abbau, Kreis Meſeritz;
12) des Einſiedlers Pohl zu Gosciejewo Eichwald, der Ortſchaft Gramsdorf, der Wirthe Biedny und Ignaſiak zu Slawienko, des Gutsbeſitzers Reiſſert zu Grützendorf, der Wirthe Kietzmann zu Mlynkowo, Jopp und Krenz zu Kl.-Kroſchin, Grieſer zu Holländerdorf, des Vorwerks Schrotthaus, Kreis Obornik;
13) der Ortſchaften Grodziſko, Ludwina, Gutehoffnung, Wieczyn, Baranow, Prokopowo, Pierniſzyce, Zbyki, Pacanowitz, Piekarzew, Czarnuſzka, Jankow, Leng, des Anſiedlers Perſigehl zu Kowalew, Kreis Pleſchen;
14) des Wirths Hoedt zu Brzoza, Kreis Samter;
15) des Stellmachers Dudzinski zu Bucz, des Vorwerksbeſitzers Wiesner zu Sniaty, Kreis Schmiegel;
16) der Güter Targowagorka, Raclawki, Berkowo, Mondre, Starczanowo, Drzonzgowo, Myſtki, Klony, der Wirthe Sterczynski zu Henrykowo, Jopek zu Bagrowo, Frouckowiak zu Janowo, Kreis Schroda;
17) des Propſteipächters Manczak, des Ziegeleibeſitzers Lange zu Xions, der Stadt Bnin, der Güter Krzyzanowo und Lubiatowko, Kreis Schrimm;
18) des Guts Bobrownik I, des Wirths Przybyl, des Schmieds Binek zu Skarydzew, der Ortſchaften Strzyzew, Kaliſzkowice olob., des Wirths Fluder zu Kotlow, des Förſters Hertzog zu Kaliſcherheide, des Lehrers Bloch, des Arbeiters Hazubski zu Parzynowo, Kreis Schildberg;
19) des Wirths Reiche zu Althöſchen, Kreis Schwerin a. W.

b. erloſchen unter dem Rindvieh:

1) der Wirthe Majchrzak, Nowak, Wieleba zu Topola Groß, Thomas, Wolczyk, Lawniczak, Koniarek, Hübſch, Piekielek, Litwin zu Wierzbno, Lawniczak zu Nabyſzyce, Kreis Adelnau;
2) des Pfarrgehöfs zu Gosciesyn, Kreis Bomſt;
3) der Wirthe Koſtrzewski, Napieralski, Balcerek, Szala, Gralewski, Kalemba zu Januſzewice, Kreis Grätz;
4) des Vorwerks Eliſenwalde, des Guts Kretkow, der Wirthin Studzinska zu Tokarow, Kreis Jarotſchin;
5) der Molkerei zu Strenze, Kreis Kempen;
6) des Vorwerks Neu-Slonin, der Wirthe Rauhut II zu Kawczyn, Dudka, Martin und Franz Rajewicz zu Granowko, Kreis Koſten;
7) des Guts Wykow, der Gemeinden Roſchki und Rozdrazewko, Kreis Krotoſchin;
8) der Domäne Mühlingen, des Wirths Tonn zu Beyersdorf, Kreis Obornik;
9) der Ortſchaften Sieroſzewitz Dorf und Kolonie Kosciuſzkow, Fabianow, Miedzianow, Kreis Oſtrowo;
10) der Probſtei zu Kucharki, der Wirthe Gorn zu Bieganin Haul., Klaczynski zu Czerminek, Ryſa, Michalak zu Gutow, Wawrzyniak zu Pawlow, Walczak, Goralczyk, Glapa, Bieganska zu Jedlec, Kreis Pleſchen;
11) der Wirthe Papierz und Mroskowiak zu Jaskólki, Kreis Schmiegel;
12) der Güter Runowo, Chwalkowo, der Gemeinden Gogolewo Haul., Pierſchno, Runowo, Kreis Schrimm;
13) der Güter Schrodka, Eſchwalde, Poklatki, Bieganowo, Kreis Schroda.

III. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Guts Bialtſch, des Knechts Dominik zu Rozbitek, Kreis Birnbaum;
2) des Wirths Zaremba, des Schuhmacher Sikierkowski zu Zaleſie, Kreis Goſtyn;
3) des Häuslers Lojek, des Fleiſchers Styczynski zu Granowo, des Müllers Lehmann zu Dakowy mokre, des Arbeiters Kantorski zu Zemsko, der Schmiedemeiſter Brenſzkiewicz zu Lagwy, Bereſzynski zu Szewce, Kreis Grätz;
4) der Erziehungsanſtalt Zerkwitz, des Steinſetzers Dzikowski zu Gola, des Wirths Seiler zu Wilhelmswalde, der Häuslerin Jeleniewska zu Bieſiadowo, des Wirths Koch zu Chrzan, Kreis Jarotſchin;
5) der Gemeinde Neu-Luboſch, des Häuslers Wilkowski zu Kielczewo, der Wirthe Promski zu Neu-Kurzagora, Zak zu Kokorzyn, Kreis Koſten;
6) des Gaſtwirths Lehmann zu Lewitz Haul., des Guts Lagowitz, des Gutsbeſitzers Lansky zu Nipter, Kreis Meſeritz;
7) der Gemeinde Konkolewo, Kreis Neutomiſchel;
8) des Wirths Graczyk zu Neu-Oſſowo, des Krahnwärters Wozniak zu Obornik, Kreis Obornik;
9) des Wirths Bola zu Strzydzew, des Guts Pacanowitz, Kreis Pleſchen;
10) des Maurers Wieczorek und der Gutsleute zu Chludowo, Kreis Poſen-Oſt;
11) des Guts Sackern, des Gaſtwirths Gryczynski, des Knechts Michalski zu Sackern, der Ortſchaft Niemarzyn, Kreis Rawitſch;

Digitized by Google

12) der Wirthe Hancyk zu Podrzewie, Chojan zu Chelmno, der Arbeiter Joseph und Stanislaus Kadzinski zu Roschki, Kreis Samter;
13) des Guts Przylepki und Piotrowo, der Gemeinde Drzonek, des Schmieds Martin zu Krosno, Kreis Schrimm;
14) der Arbeiter Bandurski und Nijali zu Cykowo, Kreis Schmiegel;
15) des Wirths Paternoga zu Kuznica mysl., Kreis Schildberg;
16) des Guts Sulencin, Kreis Schroda;
17) des Einwohners Anikowiak zu Slompe, des Ansiedlers Heinrich zu Biechowo, des Wirths Schur zu Borzykowo, des Kutschers Rosiejak, des Arbeiters Nowak, des Stellmachers Szumigala zu Xionzno, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Barbiers Klaus zu Lindenstadt, des Pantoffelmachers Hinze, des Arbeiters Hause zu Großdorf, des Heizers Dreher zu Gorzyn, Kreis Birnbaum;
2) des Knechts Szuta zu Belencin, des Wirths Pijszczola zu Woyciechowo, des Arbeiters Borowiak zu Ziegelhauland, des Knechts Ceglarek zu Komorowo, der Wirthin Missok zu Neu-Obra, Kreis Bomst;
3) des Guts Daleschin, Kreis Gostyn;
4) des Guts Urbanowo, des Wirths Rajczak zu Niepruschewo, Kreis Grätz;
5) des Arbeiters Bogacki, des Schuhmachers Swiderski zu Gola, der Arbeiter Domkiewicz, Szkaradowski und Kaczmarek zu Noskow, des Häuslerin Kosciańska, des Arbeiters Garlinski zu Zerniki, des Wirths Solowicz ebenda, des Schmieds Lepper zu Prusinow, des Bahnwärters Schwarzer zu Kolnice, Kreis Jarotschin;
6) der Gemeinden Katarzynowo, Stenzyca, des Guts Zbenchy, des Häuslers Lehmann, des Lehrers Konieczny zu Kurow, des Wirths Maciejewski, des Arbeiters Tell zu Bonikow, des Häuslers Przybecki zu Neu-Oborzysk, des Kutschers Sklarski zu Kokorzyn, Kreis Kosten;
7) des Wirths Konieczny zu Trzecianow, der Arbeiter Adamski und Skiba zu Goreczki, des Häuslers Kulawy zu Koschmin pol. Hauland, Kreis Koschmin;
8) des Müllers Simon zu Zduny Stadt, der Ortschaft Lutogniewo, Kreis Krotoschin;
9) des Maurers Weiske zu Zaborowo, der Wirthe Wilczkowiak, Michalowicz und Nowak zu Wojnowitz, Kreis Lissa;
10) des Gastwirths Hausschild zu Grunzig, Kreis Meseritz;
11) des Guts Linde, Kreis Neutomischel;
12) des Schuhmachers Lampersti zu Görchen, der Arbeiter Tacik zu Chojno, Rapior zu Alt-Chojno und Stor zu Konary, Kreis Rawitsch;
13) des Guts Radziejewo, des Arbeiters Bandosz zu Rekla, des Vorwerksbesitzers Engelmann zu Heinrichsau, Kreis Schroda;
14) des Guts Rakowka, der Vorwerksbesitzerin Schubert zu Kurnik, Kreis Schrimm;
15) des Wirths Tomaszewski zu Bronikowo, Kreis Schmiegel;
16) des Arbeiters Waczlawiak zu Prittisch, Kreis Schwerin a. W.;
17) des Guts Goradowo, der Wirthe Pietryga, Wojciechowicz, Walczak zu Groß Cieske, des Wächters Brambert zu Mikuszewo, des Müllers Florczak zu Czeszewo, des Guts Borkowo, des Häuslers Tomaszewski zu Slomowo, Kreis Wreschen.

IV. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) der Wirthe Weirauch und Hornschuh zu Latowitz, Fabisch, Rosik, Szyszko, Senk, Kania zu Biernacice, Kreis Ostrowo.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) der Güter Bilczew, Miedzianow, Czachory, des Lehrers Jablonski, des Molkereibesitzers Lange zu Skalmierzyce, des Häuslers Hornschuh, des Wirths Bartnik zu Latowitz, des Dieners Heinz zu Rossoszyce, der Wirths Nowacki zu Sierschewitz Kol., Kreis Ostrowo;
2) des Wirths Budziak zu Jankow zal. II, Kreis Adelnau;
3) des Wirths Majchrzycki zu Koszuty, Kreis Schroda.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 35. Ausgegeben den 29. August **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 929 930. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 931. Statut der Dränage-Genossenschaft zu Kurnik. — 932. Remonteankauf. — 933. Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden der Opalenitza'er Kleinbahngesellschaft. — 934. Zwangsinnung für das Tischler- ꝛc. Gewerbe zu Zduny. — 935/936. Schiedsgerichte zu Kosten und Posen. — 937. Kreissekretär Bahl zu Gostyn. — 938. Erweiterung des Bahnhofes Rogasen. — 939. Umschulung. — 940. Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels. 941. Bezirksveränderungen. — 942. Aufhebung einer Wegesperre. — 943/946. Fleischschaubezirke. — 947. Satzungen für die Sparkasse zu Adelnau. — 948. Anstrich von Gebäuden und massiven Umwährungen in der Stadt Borek. — 949. Personalien. — 950. Viehseuchen.

Nro. **929.** Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2612 die Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, vom 13. August 1899, und unter

Nr. 2613 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in Guatemala, vom 17. August 1899.

Nro. **930.** Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10102 das Gesetz, betreffend Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz vom 7. August 1899.

Allerhöchste Erlasse.

Nro. **931.** **Wir Wilhelm,**
von Gottes Gnaden,
König von Preußen etc.
verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken **Kurnik, Dziecmierowo, Pierschno, Runowo** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Krzyszcynski in Pleschen vom 9. März 1897 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Kulturtechnikers Krzyszczynski in Pleschen vom 9. März 1897 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in karminrother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Kurnik" und hat ihren Sitz in Kurnik.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, die Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu ver-

Digitized by Google

mitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschafts-Unternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen vollen Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers

Digitized by Google

uszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste nd an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält doch der Vorsteher eine jährliche, durch Beschluß der Genossenschaftsrepräsentanten unter Genehmigung der uffichtsbehörde festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch en an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellrtretern werden von der Generalversammlung auf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen timmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf r Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der ürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges rkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erricht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen iden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten aben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom orsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindeahlen.

Die Wahl des Vorstehers darf auch auf eine dere der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichit gerichtet werden.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde rch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und ren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde fgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, ß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so ent dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz s Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die epräsentanten und dessen Stimme im Falle der timmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der egenstände der Verhandlung geladen und daß mit inschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der orstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen rhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher zuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen

der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf ein Jahr gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
3) die Abänderung des Statutes.

§ 18.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grunddienstbarkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränage-Genossenschaft zu Kurnik" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Schrimm aufgenommen.

§ 21.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 7. August 1899.

gez. **Wilhelm R.**

Zugleich für den Justizminister.

gez.: **von Hammerstein.**

Statut für die Dränage-Genossenschaft zu Kurnik im Kreise Schrimm.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **932. Remonte-Ankauf für 1899.**

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen außer den bereits früher bekannt gemachten Märkten noch die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

am 2. September d. Js., Vormittags 8 Uhr in **Krotoschin,**

am 4. September d. Js., Vormittags 8 Uhr in **Bentschen.**

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich nach Einlieferung in die Depots während der ersten 10 Tage als Krippensetzer, oder während der ersten 28 Tage als Klophengste oder Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier erweisen.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Zu Nr. 238/8 99. R. J.

Berlin, den 9. August 1899.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

gez. **von Damnitz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **933.** Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden für die in das Handelsregister des Amtsgerichts zu Grätz unter dem 4 September 1895 eingetragene **Opalenitza'er Kleinbahngesellschaft,** Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Opalenitza **zur Herstellung und zum Betriebe der Kleinbahn Opalenitza — Brody** mit der Fortsetzung **von Brody nach Neustadt b. P.** und der Abzweigung **vom Bahnhof Trzcionka über Glupon nach Wonsowo,** sowie **von Wonsowo nach Neutomischel.** — Ziffer 34/96 I. Eb. vom 14. Januar 1896 (Amtsblatt S. 111). — Ziffer 2629/98 I. Eb. vom 28. Juni 1898 (Amtsblatt S. 317).

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Landesvertheidigung sind die Vorschriften der zu § 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 ergangenen Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 (§ 9 Abschnitt B) maßgebend. — 3552/99 I. Ea.

Posen, den 12. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **934.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß **zum 1. Oktober d. Js. eine Zwangsinnung für das Tischler-, Böttcher- und Drechslergewerbe im Bezirk der Stadt Zduny** mit dem Sitze in Zduny und dem Namen „Zwangsinnung für das Tischler-, Böttcher- und Drechslergewerbe" errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche eines der oben genannten Gewerbe betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich von demselben Zeitpunkte die Tischler-, Böttcher-, Drechsler und Kammmacher-Innung in Zduny, Kreis Krotoschin.

J.-Nr. 3529/99 I. G.

Posen, den 3. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V: **von Siegroth.**

Nro. **935.** Durch Ministerialerlaß vom 7. d. Mts. ist der Königliche Geheime Regierungsrath **Oberg** hierselbst, **zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte** für die Sektionen Posen-Stadt, Posen-West und Posen-Ost **der landwirthschaftlichen Unfallversicherung zu Posen** ernannt worden. — 599/99 I. K.

Posen, den 17. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **936.** Durch Ministerialerlaß vom 4. d. Mts. ist der Königliche Amtsrichter **Folleher** in Kosten **zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung ebenda** ernannt worden. — 595/99 I. K.

Posen, den 15. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **937.** Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar **Vahl** ist definitiv **zum Kreissekretär** bei dem Königlichen Landrathsamte in Gostyn ernannt worden. — 8246/99 I. A.

Posen, den 16. August 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Bayer.**

Nro. **938.** Nachdem der Entwurf **zur Erweiterung des Bahnhofes Rogasen** (Bau des II. Gleises) von dem Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten unterm 2. Mai 1899 geprüft und vorläufig festgestellt worden ist, wird der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg hierdurch gemäß § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874

Digitized by Google

die Genehmigung zur Vornahme von Vorarbeiten zu dem bezeichneten Unternehmen ertheilt.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Beamten und Beauftragten der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg befugt sind, zur Ausführung der Vorarbeiten fremdes Grundeigenthum zu betreten und auf demselben die erforderlichen Handlungen unter Beobachtung der im § 5 des Enteignungsgesetzes gegebenen Vorschriften vorzunehmen. — 6341/99 B. A.

Posen, den 19. August 1899.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: **Morgenbesser.**

Nro. **939.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober d. Js. ab **die evangelischen und katholischen Hausväter** des Gemeindebezirks **Mlynik** und die **evangelischen Hausväter** des Gutsbezirks **Georgenstein,** beide Kreis Adelnau, aus der evangelischen bezw. katholischen Schulsozietät **Bogdaj,** sowie die katholischen Hausväter des Gutsbezirks Georgenstein, Kreis Adelnau, aus der paritätischen Schulsozietät **Garki ausgeschult** und zu einer paritätischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule **in Mlynik,** Kreis Adelnau, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge zum Unterhalte der Lehrer und der Schulen in Bogdaj bezw. Garki wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird. — 5631/99 II a.

Posen, den 15. August 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Vormbaum.

Nro. **940.** **Bekanntmachung.**

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fabrikanten **E. Renckhoff** in Mülheim a. d. Ruhr die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken ertheilt worden ist. — Nr. 10888.

Posen, den 12. August 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **941.** Der Kreisausschuß hat unter dem 20. v. Mts. auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit Nr. 3 der ministeriellen Ausführungs-Anweisung II. vom 28. Dezember 1891 beschlossen, die dem Eigenthümer **Gottlieb Griesche** in Schierzig Abbau gehörigen, im Gemeindebezirke Schierzig belegenen Grundstücke und zwar:

1) Grd. B. Bl. 27 Kartenbl. 1 Nr. 68 in Größe von — ha 52 a 40 qm,
2) Grd. B. Bl. 27 Kartenbl. 1 Nr. 69 in Größe von — ha 07 a 20 qm,

von dem Gemeindebezirke **Schierzig abzutrennen** und mit dem Gemeindebezirke **Reinzig zu vereinigen.**

Meseritz, den 15. August 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Blomeyer.

Nro. **942.** Die Pflasterarbeiten auf dem Kommunikationswege Goreczki bis zur Chaussee Radenz—Rusko sind beendet und es wird daher der Weg **Zimnawoda bis zur Chaussee nach Rusko dem öffentlichen Verkehr wieder freigegeben.**

Borek, den 21. August 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **943.** Die Gemeinde Walerianowo und Maximilianowo Abbau werden zum Fleischschaubezirk **Zimnawoda** zugewiesen.

Die Funktionen des Fleischbeschauers für die genannten Ortschaften führt daher von nun ab der Wirth **Stanislaus Drewniak** aus Gloginin Gemeinde aus.

Borek, den 18. August 1899.

Der Königl. Distrikts-Kommissar.

Nro. **944.** Fräulein **Marie Mankowska** zu Granowo ist heute von mir als Fleischbeschauer, und der Lehrer **Ignatz Mankowski** ebendaselbst als stellvertretender Fleischbeschauer für den **Bezirk Granowo,** bestehend aus den Ortschaften Granowo, Konkolewo und Renbaczyn widerruflich bestellt worden. Dies wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß alle zum Genusse für Menschen in oben genannten Orten geschlachtete Schweine ausschließlich durch Fräulein Marie Mankowska und im Behinderungsfalle durch den Lehrer Mankowski auf Trichinen untersucht werden müssen.

Buk, den 10. August 1899.

Königliches Distrikts-Amt.

Nro. **945.** An Stelle des Organisten Wojciechowski ist der Lehrer **Paul Matuschek** aus Przytocznica zum Fleischbeschauer des **Bezirks Dorndow,** bestehend aus den Ortschaften Dorndow mit Kuznica stara und Zalesie, Godzientow, Tokarzew und Przytocznica bestellt worden.

Grabow, den 19. August 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **946.** An Stelle des verstorbenen Lehrers Szymanski ist der Gastwirth **Josef Miszalla** in Bukownica zum Fleischbeschauer des **Bezirks Bukownica,** bestehend aus den Ortschaften Bukownica, Chlewo und Marszalki, bestellt worden.

Grabow, den 18. August 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Digitized by Google

Nro. **947.** **Satzungen**
für die Sparkasse der Stadt Adelnau.

§ 1.

Die von der Stadtvertretung im Jahre 1871 errichtete Sparkasse führt den Namen **„Sparkasse der Stadt Adelnau"** und bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung.

§ 2.

Der Zweck der Sparkasse ist, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehnen Gelegenheit zu bieten.

§ 3.

Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Kreisstadt Adelnau.

§ 4.

Dieselbe besteht als eine selbstständige Anstalt unter Haftung der Stadtgemeinde Adelnau. Ihre Bestände dürfen mit anderen Geldvorräthen nicht vereinigt werden.

Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine Gemeindelast und werden wie diese getragen, wenn ihr eigenes Vermögen jemals nicht ausreichen sollte.

§ 5.

Die Verwaltung wird durch eine Deputation geführt, welche aus fünf Mitgliedern besteht. Vorsitzender der Deputation ist der jedesmalige Bürgermeister beziehungsweise dessen Stellvertreter. Die übrigen vier Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf sechs Jahre gewählt.

§ 6.

Die Deputation vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine ausdrückliche Vollmacht verlangen. Dieselbe hat die Befugniß, nicht nur sich für einzelne Fälle durch andere Personen vertreten zu lassen, sondern auch gewisse, häufig wiederkehrende Rechtshandlungen einem ihrer Mitglieder ein für alle Mal zu überlassen

§ 7.

Alle Urkunden, welche von der Deputation ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, mit der aus § 6 sich ergebenden Maßgabe von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von wenigstens zwei Mitgliedern vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

§ 8.

Die Deputation faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie kann überhaupt nur beschließen, wenn drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) beisammen sind.

§ 9.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang und führt in allen Versammlungen der Deputation den Vorsitz.

Die regelmäßigen Versammlungen finden mindestens in jedem Monat einmal statt und zwar im Kassenlokale. Die Tage dazu werden jedesmal bekannt gemacht. In jeder regelmäßigen Versammlung, in welcher auch der Kassenverwalter anwesend sein muß, werden die Kassenbücher und der Kassenbestand geprüft. Der vom Kassenverwalter zu fertigende Abschluß ist von diesem und von den anwesenden Deputationsmitgliedern zu unterzeichnen und der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen.

§ 10.

Wenigstens einmal in jedem Jahre hat die Deputation eine außerordentliche Kassendurchsicht vorzunehmen. Außerordentliche Versammlungen der Deputation finden statt, sobald sie von dem Vorsitzenden für nöthig erachtet oder von einem Mitgliede beantragt werden. In letzterem Falle sind dieselben innerhalb acht Tagen nach Eingang des Antrages bei dem Vorsitzenden abzuhalten.

Zu allen außerordentlichen Versammlungen ladet der Vorsitzende besonders und schriftlich ein.

§ 11.

Die ganze Geschäftsführung der Sparkassenverwaltung wird von einem besonderen Ausschuß überwacht. Derselbe besteht aus dem jedesmaligen Bürgermeister beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus zwei Stadtverordneten, welche von der Stadtverordneten-Versammlung auf sechs Jahre gewählt werden.

Dieser Ausschuß hat die Jahresrechnung zu prüfen, jährlich mindestens einmal eine außerordentliche Durchsicht der Sparkasse abzuhalten und wenigstens halbjährlich einmal die Schuldurkunden hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen.

§ 12.

Die Kassengeschäfte besorgt ein Kassenverwalter nach Anleitung der Satzungen und der ihm zu ertheilenden Dienstanweisung unter Leitung der Deputation.

Außer dem Kassenverwalter wird ein Gegenbuchführer (Buchhalter) angestellt.

Die Besoldung des Kassenverwalters und des Gegenbuchführers darf nur in Form eines im Voraus fest bestimmten Jahresgehalts gewährt werden. Die Zubilligung einer Tantieme vom Geschäftsgewinn (entweder allein oder neben den festen Bezügen) ist unstatthaft.

Ueber die Einrichtung dieser Stellen beschließt die Stadtverordneten-Versammlung, welche auch die festen Besoldungen, die Höhe der zu bestellenden Bürgschaftsgelder und die Anstellungsbedingungen festzusetzen hat.

Die Anstellung der betreffenden Beamten, sowie die Ertheilung der Dienstanweisungen für dieselben erfolgt durch den Magistrat.

§ 13.

Der Kassenverwalter nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen und die Schuldentilgungsraten für die ausgetiehenen Darlehne in Empfang, klagt diese Zinsen und Schuldentilgungsraten nöthigenfalls bei Gericht ein und leistet die Zahlungen aus der Sparkasse.

Digitized by Google

Ausgeliehene Gelder, mit Ausnahme der Wechselforderungen, darf er nur auf Grund eine besonderen Anweisung der Deputation erheben.

§ 14.

Für jedes vom 1. April bis 31. März laufende Rechnungsjahr hat der Kassenverwalter nach Ablauf desselben, spätestens bis zum 1. August eine besondere Rechnung aufzustellen und der Deputation einzureichen. Die Rechnung wird von der Deputation begutachtet und, nachdem sie rechnerisch geprüft worden, von dem die Aufsicht führenden Ausschuß durchgesehen.

Nach Erledigung der gezogenen Erinnerungen gelangt dieselbe an die Stadtverordneten-Versammlung, welche über die Entlastung beschließt.

Die Ergebnisse der Rechnung werden alljährlich öffentlich bekannt gemacht. (§ 33). Außerdem wird alljährlich in demselben Monat eine Nachweisung, aus welcher die Nummern (nicht Namen) und der Stand der einzelnen Guthaben am Schlusse des Vorjahres zu ersehen sind, durch das Kreisblatt veröffentlicht.

§ 15.

Der Magistrat macht bekannt, zu welcher Zeit die Sparkasse für den Verkehr geöffnet ist.

§ 16.

Die Sparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Adelnau Einlagen von einer Mark bis zur Höhe von eintausendfünfhundert Mark an. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese auf einmal angeboten werden oder ob der Betrag von eintausendfünfhundert Mark durch Nachzahlung überschritten werden soll, sowie die Annahme von Einlagen der nicht im Kreise Adelnau wohnenden Personen hängt von dem Ermessen der Deputation ab.

Sofern Einlagen und Zinsen eines Einlegers zusammen den Betrag von eintausendfünfhundert Mark erreicht haben, kann die Deputation den Ankauf eines, unzweifelhafte Sicherheit gewährenden Inhaberpapieres für Rechnung des Einlegers nach Rücksprache mit demselben beschließen, wodurch der betreffende Einleger Eigenthümer des angekauften Papieres wird.

Eine Einzahlung auf ein Sparkassenbuch kann auch mit der Maßgabe geschehen, daß die Auszahlung nicht vor einem vorher bestimmten Zeitpunkte erfolgen soll. Diese Maßgabe gilt nicht blos für die bereits vorhandenen, sondern auch für alle späteren Einlagen, die auf das so gesperrte Sparkassenbuch geleistet werden und erstreckt sich auf Einlagen und Zinsen. Stirbt derjenige, auf dessen Namen das Sparkassenbuch lautet, vor Eintritt des Sperrzeitpunktes, so tritt die Beschränkung sofort mit dessen Tode außer Kraft.

Die Verzichtleistung auf die Erhebung von Einlagen und Zinsen kann nach abgelaufener Sperrfrist weiter verlängert werden. Die Sperrung, sowie deren etwaige Verlängerung müssen im Sparkassenbuch und im Kontobuch vermerkt werden.

In gleicher Weise kann zu Gunsten einer unverheiratheten weiblichen Person die Rückzahlung der Einlagen und deren Zinsen bis zur Verheirathung hinausgeschoben werden. Außer mit dem Tode erlischt die Sperrung des Sparkassenbuches auch dann, wenn die betreffende Person, ohne zu heirathen, das vierzigste Lebensjahr erreicht hat.

Einlagen auf gesperrte Bücher können den Betrag von eintausendfünfhundert Mark übersteigen. In dringenden Fällen kann die Sperrung auf Antrag durch Beschluß der Deputation vorzeitig aufgehoben werden.

§ 17.

Markbrüche werden nicht verzinst. Für jede volle Mark werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 18 dem Einleger $3\frac{1}{2}$ vom Hundert jährliche Zinsen gewährt. Die Stadtverordneten-Versammlung ist ermächtigt, je nach Lage des Geldmarktes, diesen Zinsfuß bis auf 5 vom Hundert zu erhöhen und bis auf 3 vom Hundert zu ermäßigen.

Sie kann auch für die Einlagen, je nachdem sie einen kleineren oder größeren Betrag erreichen und je nachdem eine längere oder kürzere Kündigungsfrist ausbedungen wird, einen höheren oder niedrigeren Zinssatz innerhalb der oben erwähnten Grenzen feststellen.

Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken. Jede Veränderung des Zinsfußes ist gemäß § 33 bekannt zu machen.

§ 18.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet.

Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr voraufgegangenen Monats berechnet.

§ 19.

Bei Berechnung der den Einlegern zustehenden Zinsen bleiben Bruchtheile von Pfennigen außer Ansatz.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 1. bis 15. April jedes Jahres. Werden dieselben in dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie den Einlagen zugeschrieben und wie diese vom 1. April ab verzinst. Meldet sich ein Betheiligter innerhalb dreißig Jahren seit der letzten Eintragung in sein Sparkassenbuch nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser dreißig Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 20.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch. Dieses Buch wird auf dem ersten Blatte von der Deputation sowie von dem Kassenverwalter vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen. In dasselbe trägt der Kassenverwalter unter Beisetzung des Tages der Einzahlung und seiner eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Rückzahlung sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein.

Digitized by Google

Die Eintragungsvermerke sind von dem Gegenbuchführer mit zu bescheinigen.

Bei jeder Einlage eines Einzahlers muß das Quittungsbuch dem Gegenbuchführer sofort, spätestens aber binnen 8 Tagen nach erfolgter Einzahlung beim Kassenführer zur Kenntnißnahme und Bescheinigung der Quittung vorgelegt werden, widrigenfalls ein Rechtsanspruch gegen die Kasse nicht begründet ist.

Jeder Einleger erhält nur ein Sparkassenbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, sowie bei Auszahlungen vorzulegen. (Vergl. § 26).

§ 21.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt. Denselben werden die vorliegenden Satzungen und eine Zinsenübersicht beigefügt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von 1 bis 300 Mark in jedem der nächsten zehn Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen nach dem gemäß § 17 festgestellten Zinssatze gewährt.

Bei etwaiger Abänderung des Zinsfußes ist auch dem Einleger auf Verlangen eine entsprechend abgeänderte Zinsenübersicht auszuhändigen.

§ 22.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuches gegen Vorzeigung beziehungsweise Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, theilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Einspruch dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

§ 23.

Derjenige, welchem durch Zufall sein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet worden oder verloren gegangen ist, hat den Verlust unverzüglich der Deputation anzuzeigen, welche denselben, ohne sich um den Ausweis des Verlierers zu kümmern, in den Büchern der Sparkasse vermerkt.

§ 24.

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuches auf eine nach dem Ermessen der Deputation überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt.

In allen übrigen Fällen muß das verlorene Sparkassenbuch nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 (Reichsgesetz-Blatt Seite 195 für 1896) und nach den hierzu ergangenen und noch ergehenden Ausführungsbestimmungen aufgeboten werden.

§ 25.

Der Kassenverwalter zahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge ohne Mitwirkung der Deputation, jedoch unter Zuziehung des Gegenbuchführers aus. Es erfolgt auf ein Sparkassenbuch die Rückzahlung von Beträgen:

a. bis einschließlich 30 Mark sofort, bis zu weiteren 30 Mark aber nur in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen,
b. über 30 Mark bis einschließlich 150 Mark sechs Wochen und
c. über 150 Mark drei Monate nach erfolgter Kündigung.

Die Kündigung wird im Sparkassenbuche vermerkt.

Die zurückgeforderten Beträge werden stets in baarem Gelde ausgezahlt.

Der Sparkasse steht es frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten und die Gläubiger sind verbunden, solche anzunehmen.

In diesem Falle, sowie im Falle der Verweigerung einer frühzeitigeren Annahme werden die Zinsen bis zum Tage der angebotenen Rückzahlung berechnet.

Die oben festgesetzten Kündigungsfristen können durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung abgeändert werden.

§ 26.

Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuches gefordert werden. Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine, der Kasse verbleibende, zur Prüfung dienende Bescheinigung auszustellen. Bei theilweisen Rückzahlungen wird der abgehobene Betrag durch den Kassenverwalter unter Mitzeichnung des Gegenbuchführers im Sparkassenbuche abgeschrieben und letzteres dem Vorzeiger zurückgegeben.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparkassenbuch bescheinigt an den Kassenverwalter auszuhändigen.

Bei der Leistung der Bescheinigung werden die Handzeichen Schreibesunkundiger durch den Gegenbuchführer beziehungsweise ein Mitglied der Deputation und, wenn derselben die Person des Empfängers nicht bekannt ist, durch einen zur Stelle zu schaffenden glaubwürdigen Zeugen beglaubigt.

§ 27.

Dem Einleger fallen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder keine Kosten zur Last.

Auch das Postgeld für die Uebertragung von Guthaben an andere Sparkassen trägt die Sparkasse.

§ 28.

Die Gelder der Sparkasse werden durch die Deputation zinsbar angelegt beziehungsweise ausgeliehen:

a. gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen, im Kreise Adelnau belegenen Grundstücken, soweit solche unzweifelhafte Sicherheit bieten.

Diese Sicherheit wird angenommen bei ländlichen Grundstücken innerhalb des 20fachen Grundsteuerreinertrages und des $12\frac{1}{2}$fachen Gebäudesteuernutzungswerthes beziehungsweise des 30fachen Grundsteuerreinertrages, jedoch ohne gleichzeitige Hinzurechnung eines Vielfachen des Gebäudesteuernutzungswerthes, bei den städtischen

Digitized by Google

Liegenschaften innerhalb des 20fachen Grundsteuerreinertrages und des $12^1/_2$fachen Gebäudesteuernutzungswerthes beziehungsweise innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Gesellschaft gegen Feuersgefahr versichert sind.

Gebäude, welche gegen Feuersgefahr nicht versichert sind, werden nicht beliehen.

Die auf Hypothek oder Grundschuld gewährten Darlehne sind in einem besonderen Verzeichniß nachzuweisen, welches die Sicherheit der Darlehne ersichtlich macht. Die Deputation hat außerdem die Sicherheit aller ausstehenden Forderungen dieser Art wenigstens alle drei Jahre einer neuen Prüfung zu unterwerfen, wobei sie befugt ist, sich eines oder mehrerer auf Kosten der Sparkasse zu entschädigender Sachverständigen zu bedienen.

Auch wird die Deputation ermächtigt, die Bedingung zu stellen, daß die zu beleihenden ländlichen Grundstücke gegen Hagelschaden und das Mobiliar gegen Feuersgefahr versichert sein müssen,

b. auf Wechsel oder Schuldscheine, ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als zahlungsfähig anerkannte Persönlichkeiten, welche in dem Kreise Adelnau ihren Wohnsitz haben, für Darlehne, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner für das Ganze mit eintreten.

Zu Darlehnen dieser Art (Abschnitt b) darf übrigens niemals mehr als ein Viertel des Gesammtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

Ueber den Zinsfuß und die Höhe der einzelnen Darlehne sowie über die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen entscheidet die Deputation.

Der Gesammtbetrag, für welchen eine und dieselbe Person einerseits als Darlehnsschuldner, anderseits als Bürge der Sparkasse verhaftet ist, darf je 3000 Mark nicht übersteigen,

c. durch Ankauf von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preußischen Staate ausgegeben oder verbürgt, oder welche unter Aufsicht des preußischen Staates von Korporationen oder Gemeinden ausgestellt und mit einem ein für alle Male bestimmten Satze verzinslich sind.

Mindestens der zehnte Theil des Bestandes muß in sicheren Inhaberpapieren angelegt sein.

In die Vermögens-Uebersichten der Sparkasse und in die Berechnung der Höhe der Rücklagemittel sind die kurshabenden Werthpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen,

d. gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit der Abschnitt a verlangten Sicherheit oder von Inhaberpapieren der unter Abschnitt c gedachten Art oder von Sparkassenbüchern der Sparkasse. Die verpfändeten Hypotheken- oder Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Kasse übereignet werden.

Die Beleihung der Inhaberpapiere ist nur zu zwei Dritteln des Ankaufswerthes, niemals aber höher als bis zu zwei Dritteln des Nennwerthes zulässig.

Sinkt während der Dauer des Schuldverhältnisses der Umlaufswerth des Unterpfandes um 5 vom Hundert, so ist der Verpfänder verpflichtet, binnen drei Tagen nach erhaltener Aufforderung die ursprüngliche Sicherheit dadurch wieder herzustellen, daß er nach Wahl der Sparkasse entweder eine verhältnißmäßige Abschlagszahlung macht oder das Unterpfand auf das ursprüngliche Verhältniß erhöht, widrigenfalls die Sparkasse, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, sich aus dem Unterpfande bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall von dem Verpfänder einzuziehen.

Geräth der Schuldner mit der Rückzahlung in Verzug oder bleiben die Zinsen rückständig, so ist die Sparkasse berechtigt, das Pfand verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen des Darlehns, der Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

Zu Darlehnen dieser Art (Abschnitt d) darf niemals mehr als ein Viertel des Gesammtbestandes der Sparkasse verwendet werden,

e. an den Kreis Adelnau oder an Stadt-, Land-, Kirchen- und Schulgemeinden, ferner an öffentliche Genossenschaften im Sinne des 3. Abschnittes des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (G.-S. S. 279 ff.), sowie an Deichverbände des Kreises gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen.

Zu Darlehnen dieser Art, für welche eine bestimmte Tilgungsfrist festgesetzt werden muß, darf übrigens niemals mehr als ein Viertel des Gesammtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

Auch können verfügbare Gelder:

f. bei der Provinzial-Hülfskasse oder bei der Deutschen Reichsbank oder bei der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse angelegt werden.

Die Bedingungen der Ausleihungen werden in den zu a, b, d und e gedachten Fällen durch die Deputation mit den Schuldnern vereinbart.

Doch soll den letzteren stets gestattet werden, die empfangenen Darlehne in vierteljährlichen Abschlagszahlungen von wenigstens dem zehnten Theile der

ursprünglichen Schuld oder im Wege der allmählichen Tilgung zurückzuzahlen.

Die Außerkurssetzung der bei der Sparkasse eingehenden Inhaberpapiere ist durch den Magistrat zu bewirken.

Die Mitglieder der Deputation der Sparkasse und des Sparkassen-Ausschusses, sowie die Beamten der Sparkasse dürfen aus der letzteren nur mit der Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten Darlehne entnehmen und Bürgschaften leisten.

§ 29.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten sich alljährlich ergebenden Ueberschüsse der laufenden Verwaltung werden dem Reservefonds so lange, bis der Letztere fünf Prozent von dem Gesammtguthaben der Spareinlagen, welches nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre unter Zugrundelegung der Finalabschlüsse zu berechnen ist, beträgt, vollständig, sodann aber alljährlich mindestens mit der Hälfte des Jahresüberschusses zugeführt, bis der Reservefonds zehn Prozent des Gesammtguthabens der Spareinlagen erreicht hat.

Die hiernach nicht dem Reservefonds zuzuführenden Ueberschüsse können auf Grund eines Gemeindebeschlusses nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Die Verwendung der Hälfte des fünf Prozent übersteigenden Reingewinnes darf nur ausnahmsweise in Fällen besonders dringenden Bedürfnisses unter Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten erfolgen.

§ 30.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, oder daß Darlehnsgesuche in ungewöhnlich großer Zahl vorliegen, der Umlaufswerth der im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaberpapiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnißmäßigen Verlust nicht gestattet, die nöthigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder durch Verpfändung von Werthpapieren oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, kann die Deputation von der Stadtgemeinde Vorschüsse annehmen, welche alsdann auf ein Sparkassenbuch für die Stadtgemeinde einzuzahlen und als Einlagen gemäß § 17 zu verzinsen sind.

§ 31.

Die vorliegenden Satzungen können durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung abgeändert werden.

Die Abänderungen bedürfen aber der Genehmigung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Posen und müssen, ebenso wie die nach den §§ 16, 17 und 25 ohne solche Genehmigung zulässigen Beschlüsse zweimal, in Zwischenräumen von vier Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft trete und von da ab auch für alle seitherigen Betheiligten der Sparkasse Anwendung finde, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 25 gekündigt oder zurückgezogen haben würden.

§ 32.

Der Stadtverordneten-Versammlung bleibt vorbehalten, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen.

Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz und ist nach Ertheilung derselben dreimal unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Bekanntmachung mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche in Folge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten dreimonatlichen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten bei der zuständigen Hinterlegungsstelle niedergelegt. Die Bestände der Rücklage aber werden nach Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz, für öffentliche Zwecke zum Wohle der Stadtgemeinde Adelnau verwendet.

§ 33.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in diesen Satzungen vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Kreisblatt des Kreises Adelnau, wenn letzteres aber einmal eingehen sollte, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Im Falle des § 32 erfolgt die dreimalige Bekanntmachung auch durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

§ 34.

Den Staatsbehörden verbleibt das durch das Reglement vom 12. Dezember 1838 verliehene Aufsichtsrecht über die Sparkasse.

§ 35.

Die vorliegenden Satzungen werden durch das Amtsblatt und durch das Kreisblatt bekannt gemacht und treten 14 Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Mit diesem Tage werden die bisherigen Satzungen vom 27. Dezember 1871/8. Juli 1882 nebst den dazu gehörigen Nachträgen vom 1. August 1882/19. August 1882 und vom 11. Dezember 1891/11 Februar 1892 aufgehoben.

Adelnau, den 16. Januar 1899.

Der Magistrat.

gez. **Mazurkiewicz. von Chelmicki. Hölzel.**

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez. **Moritz Jacobowitz. Theodor Michalowski.**
gez. **Franz Zydorowicz. Dr. Sobiech. Splitt.**
gez. **Stanneck.**

Vorstehende Satzungen für die Sparkasse der Stadt Adelnau werden mit der Maßgabe hierdurch bestätigt, daß die im § 24 Absatz 2 vorgesehenen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 vom 1. Januar 1900 ab in Kraft treten, während bis dahin die Vorschriften der §§ 837 ff. der Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 83) und des § 20 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879) G.-S. S. 281) zu gelten haben.

Posen, den 6. Juli 1899.

L. S.

Der Ober-Präsident.

J. V.: **von Jarotzky.**

Bestätigung
ad Nr. 7521/99 O. P.

Nro. **948. Orts-Polizeiverordnung,**
betreffend Anstrich von Gebäuden und massiven Umwährungen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes **für den Umfang des Gemeindebezirks hiesiger Stadt** nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Umfassungswände aller nicht in Rohbauarchitektur ausgeführten Gebäude, insoweit solche von der Straße aus sichtbar sind, müssen, so oft das Bedürfniß dazu vorliegen sollte, in einer von der Polizeibehörde zu bestimmenden Frist mit einem neuen Anstrich versehen werden; dies bezieht sich auch auf massive Umwährungen.

Nicht gestattet ist dabei die Verwendung einer das Auge blendenden oder die Straße verunstaltenden Anstrichfarbe.

§ 2.

Wer es unterläßt, der nach dieser Verordnung ihm obliegenden Verpflichtung nachzukommen, verfällt in eine Strafe bis zu neun Mark oder verhältnißmäßige Haft und hat außerdem zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege des Zwangsverfahrens, gemäß § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Borek, den 20. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Przybylski.

Personal-Veränderungen.

Nro. **949.** Im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Juli 1899.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zu Justizräthen: die Rechtsanwälte und Notare Jahns in Gnesen und von Głębocki in Posen und der Rechtsanwalt Schottlaender in Posen.

zum Amtsrichter der Gerichtsassessor Mirau in Kosten.

zum Gerichtsassessor der Referendar Klein in Posen.

zu Referendaren die Rechtskandidaten Jakobsohn in Schloppe, Rosenberg in Jutroschin, Schmidt in Wirsitz, Beyer in Schönlanke, Hentschel in Adelnau, Freiherr v. Massenbach in Unruhstadt, v. Staa in Schwerin a. W., Thiele in Koschmin, Kober in Meseritz und Weber in Pleschen.

zum Notar der Rechtsanwalt Sarrazin in Schubin und der Rechtsanwalt Honig in Gnesen.

zu Gerichtsschreibern der Gerichtsschreiber Jacobeit bei dem Oberlandesgericht zu Posen und der Aktuar Meyer in Wollstein.

zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Schilder in Wirsitz.

Versetzt:

der Amtsgerichtsrath Lippold in Wollstein nach Breslau, der Amtsrichter Meißner in Filehne nach Langensalza und der Landrichter Straube nach Halberstadt.

Pensionirt:

der Gerichtsschreiber Roehl in Rogasen und der Gerichtsdiener Littauer in Lissa.

Gestorben:

der Notar, Justizrath Meinhardt in Gnesen und der Gerichtsschreiber Nachtigall in Posen.

II. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt:

zum Staatsanwaltschaftsrath der Staatsanwalt Conrad zu Posen.

zum Amtsanwalt der Bürgermeister Stüwe zu Kosten.

zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Gostyn der Bürgermeister Kossag in Sandberg.

zu Forstamtsanwälten die Oberförster Baehr zu Rosengrund bei bei dem Amtsgericht zu Krone a. Br., Henke zu Przedborow bei dem Amtsgericht zu Schildberg, Kirchner zu Grünheide bei dem Amtsgericht zu Wongrowitz.

zum Oberaufseher der Gefangenaufseher Radke bei dem Zentralgefängniß zu Wronke.

Versetzt:

der Erste Staatsanwalt Heym von Gnesen nach Posen.

Ausgeschieden:

der Amtsanwalt Müller zu Schwerin a. W., der Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Krone a. Br.

Digitized by Google

Schraubstetter zu Rosengrund, die Amtsanwalts-Stellvertreter Kühn in Gostyn und Volkmann in Krone a. Br.

Gestorben:

der Gefangenaufseher Ressel in Ostrowo.

Dem Gefangen-Inspektor Bluhm in Posen ist der Titel als „Oberinspektor" beigelegt.

No. 950. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Wycislowo und Ustronie, Kreis Gostyn.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Boguslaw, Brzezie, Kotusch Mühle, Kranz Mühle, Lenartowitz, Rokutow, Tursko, Turawy, Wrobel Mühle, Zawada und Zawidowitz Mühle, Kreis Pleschen;
2) Dembina, Friedrichsort, Goretschki, Konary, Pakoslaw, Schönfeld, Kreis Rawitsch;
3) der Stadt Xions, Kreis Schrimm.

c. erloschen unter den Schafen:

1) des Guts Krzyzanowo, Kreis Schrimm.

II. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh bezw. den Schweinen:

1) des Guts Baben, des Vorwerks Glisnica, der Wirthe Schön und Kubica zu Glisnica, Mlynarczyk zu Radlow, des Guts Zalesie, der Gemeinde Jaskolki, Kreis Adelnau;
2) des Wirths Thonak zu Mechnatsch, Kreis Birnbaum;
3) der Wirthe Klopsch I, Müller, des Arbeiters Kuhnke, des Häuslers Adam zu Tarnowo, des Wirths Adamczak, des Lehrers Lewandowicz zu Jazyniec, Kreis Bomst;
4) des Probsteipächters Grycz zu Luschwitz, der Wirthe Hoffmann zu Zedlitz, Wilpricht und des Müllers B. Strauchmonn zu Kandlau, Kreis Fraustadt;
5) der Gemeinde Bukownica, Kreis Gostyn;
6) des Guts Mlyniewo, Kreis Grätz;
7) des Grundbesitzers Syczynski, des Gastwirths Karpinski zu Mieschkow Marktflecken, der Wirthe Schäfer und Thimm zu Wilhelmswalde, des Wirths Wozniczka zu Parzenczew, der Gemeinden Cilcz, Kadziak und Witaszyce, des Ansiedlers Jochheim zu Lawau, des Propsteipächters Lipiecki zu Magnuszewitze, des Wirths Kowalczyk zu Kotlin, des Guts Magnuszewitze, des Lehrers Mikolajczak, der Wirthe Schulz und Wloch zu Kotlin, der Gemeinden Antonin, Ludwinowo, Zerniki, Raszewy, Zulkow, des Fährpächters Bukowski zu Komorze, des Wirths Chudak zu Klichow, Kreis Jarotschin;
8) der Niesob Mühle, des Guts Rakow, der Vorwerke Lipie, Baranow, Kopiec, des Wirths Szkudlarek zu Borek miel., des Lehrers Nowrat zu Kochlow, der Gemeinden Jankow, Teklinow, des Guts Donaborow, Kreis Kempen;
9) des Häuslers Dunaj zu Neu-Oborzysk, des Arbeiters Mielcarek, des Müllers Staniszewski, des Lehrers Fliegner zu Kriewen, der Gemeinde Zgliniec, Kreis Kosten;
10) des Besitzers Szymanski zu Borek, der Ortschaften Galewo, Walkow, Cegielnia, Kaniewo, Koschmin pol. Hauland, Trzebin, Jozefowo, Staniewo, Ladenberg, Bulakow, Willanow, Gorka, Kreis Koschmin;
11) des Vorwerks Jarmuzewo, Kreis Krotoschin;
12) der Ortschaften Robczysko, Lassitz, des Wirths Tscheuschner zu Striesewitz, Kreis Lissa;
13) der Wirthin Gorny zu Stalun Abbau, Kreis Meseritz;
14) der Ortschaften Nining, Gosciejewo, Gramsdorf, Grützendorf, Lopischewo, Holländerdorf, Klein Kroschin, Radom, Przeciwnica, Wargowo II, Kreis Obornik;
15) der Ortschaften Chorzew, Grodzisko, Gutehoffnug, Ludwina, Jankow, Czarnuszka, Baranow, Leng, Pielarzew, Pirschütz, Pieruszyce, Wieczyn, Polskie, Czermin, Wola geistl., Pardelak, Pielarzew, des Schänkers Jonas zu Bismarksdorf, Kreis Pleschen;
16) der Ortschaft Chojnica, Kreis Posen-Ost;
17) der Güter Klein Gaj, Ceradz dolny, der Wirthe Nowak zu Brzoza, Misiewicz, Zaczkowski, Scheffler zu Podrzewie, Kreis Samter;
18) der Güter Doruchow, Plugawice, Przytocznica, Morawin, Erlenthal, des Mühlenbesitzers Labecki zu Pila Mühle, der Wirthe Gallas zu Kaliszkowice kal., Wawrzyniak zu Strzyzew, Kreis Schildberg;
19) der Güter Bucz und Plastowo, Kreis Schmiegel;
20) des Gastwirths Bulinski zu Xions, des Guts Dobczyn, Kreis Schrimm;
21) der Güter Groß Siekierki, Warberg, Zabikowo, Kopaszyce, der Propstei zu Moncznik, der Wirthe Thomas zu Nekla Hauland, Seifert und Baumgardt zu Czarnotki Hauland, Kreis Schroda;
22) des Auszüglers Kopczynski und des Wirths Homian zu Xionzno, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Wirthe Jura und Maciejewski zu Wierzbno, Switala und Poplonik zu Groß-Topola, Stekiel, Hoffmann und Okupnik zu Glisnica, des Arbeiters Mrozinski zu Grochowisko, der Wirthe Kryjom und Krolik zu Zembcow, des Waldwärters Meysel zu Pogrzybow, des Guts Zacharzew, des Gutsbesitzers Gallewski zu Zacharzew, der Wirthe Dolata und Topolan ebenda, Kreis Adelnau;

Digitized by Google

2) des Bürgers Reich zu Rothenburg a. d. Obra, des Wirths Moder, des Gastwirths Ziebeil, des Häuslers Schupe, der Wittwe Milke zu Jaromierz, Kreis Bomst;
3) des Guts Bielawy, der Vorwerke Separowo, Josefowo, des Wirths Maik zu Granowo, Kreis Grätz;
4) der Vorwerke Bielejewo, Waldhof, Hermanowo, des Guts Chytrowo, Kreis Jarotschin;
5) des Guts Laski, des Vorwerks Kuznica fl., Kreis Kempen;
6) des Vorwerks Kawczyn, der Wirthe John II, Rauhut I zu Kawczyn, der Gemeinde Neu-Golembin, Kreis Kosten;
7) der Ortschaften Rosenfeld, Gorzupia, Lutogniewo, Korytnica, Kreis Krotoschin;
8) der Ortschaften Mycielin, Siedmiorogowo, Celestynowo, Walerianowo, Wielowies, Kreis Koschmin;
9) des Guts Golaschin, Kreis Obornik;
10) des Maurers Dolata zu Ostrowo Stadt;
11) des Gastwirths Kustra und der Wirthe Paprocki und Rogacki zu Rzegocin, des Guts Czermin, der Wirthe Janusz und Spychay zu Piekarzew, des Guts Moltkesruhm, der Wirthe Matuszkiewicz, Szyszka, Cyfert und Michalak zu Bismarksdorf, des Sattlers Maruszewski zu Goluchow, Walczak, Zawieja, Musiol und Bieganski zu Jedlec, Kaluzny, Adamczak, des Lehrers Teske, der Arbeiter Stolarek, Kwasniewski und Szymczak zu Sobotka, des Guts Czarnuszka, des Gastwirths Kühnel zu Kaczemka, der Wirthe Grochowicki, Bautz zu Ludwina, Dymny zu Brzezie, Jaskolski, Kajdaniak, Wdowczyk, Kucharski, der Arbeiter Fraszczak, Waszak zu Kajew, des Wirths Adamski zu Scholno, Kreis Pleschen;
12) der Güter Tworzymirki, Rochau, Chalawy, Eugenienhof, Kreis Schrimm;
13) des Häuslers Gorący zu Xionzenice, des Lehrers Becker zu Strzyzew, des Gutspächters Grieger zu Przedborow, Kreis Schildberg;
14) der Wirthe Kapterek, Tlock zu Kl. Jeziory, Kuzma zu Romanowo, des Viehhändlers Kasper zu Schroda, der Ortschaften Rusiborek, Jagodno, Kowalskie, Chorzalli, Kreis Schroda.

III. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Guts Skrzebow, Kreis Adelnau;
2) des Knechts Kordyla zu Rozbitek, des Arbeiters Waclaw zu Kwiltsch, der Wirthe Preuß und Schlinke zu Altmerine, der Güter Charcic, Jablonowo, Izdebno, der Gemeinde Groß-Chrzypsko, Kreis Birnbaum;
3) der Bürger Zielinski zu Rothenburg, des Kaufmanns Herrmann zu Ralwitz, des Arbeiters Schwabe zu Neudorf-Karge, Kreis Bomst;
4) der Arbeiter Kubicki zu Kotowo, Kosicki, Waloch zu Woznik, Bejme, Wosinski, Gorczak, Lange und des Lehrers Palkowski zu Ptaszkowo, des Stellmachers Klebusch, des Vogts Mucha zu Zborowo, des Tagelöhners Miczek, des Häuslers Chudy, des Organisten Kotlarski, des Wirths Häusler, des Arbeiters Tadeusz zu Dakowy mokre, des Wirths Klorek zu Zemsko, Kreis Grätz;
5) des Lehrers Bittner, des Wirths Rzepczyk zu Brzostkow, der Wirthe Biernacik zu Zernik, Filipiak zu Chrzan, Juskowiak zu Lissewo, der Häuslerin Idziaszek zu Biesiadowo, des Häuslers Stasik zu Wolica pusta, Kreis Jarotschin;
6) der Gemeinde Jankow, Kreis Kempen;
7) der Gemeinden Zbenchy, Wyrzeka, des Wirths Zak zu Kokorzyn, Kreis Kosten;
8) des Ansiedlers Zöfgen zu Gluchow, des Wirths Cepa zu Dzierzanow, Kreis Koschmin;
9) des Lehrers Siewert zu Lewitz Haul., Kreis Meseritz;
10) des Wirths Oelke zu Holländerdorf, Kreis Obornik;
11) des Wirths Rakete zu Kawitsch, des Fornals Konieczny und Grzybek zu Konary, Kreis Rawitsch;
12) der Gutsleute zu Kopanino, der Häuslerin Szumigala zu Rusiborek, Kreis Schroda;
13) des Häuslers Witkiewicz zu Kluczewo, des Bürgers Rajchowicz zu Wielichowo, Kreis Schmiegel;
14) des Vogts Jakubowski, des Arbeiters Ratajczak zu Rogalin, der Wirthe Redlich zu Krosno, Niemier zu Alt-Puszczykowo, Zimmer zu Wlosciejewki, Chwilka zu Kolacin, Kreis Schrimm;
15) der Arbeiterin Machaj zu Xionzenice, des Wirths Zuberek zu Strzyzew, Kreis Schildberg;
16) des Arbeiter Häuster zu Liebuch, Freyer zu Prittisch, Kreis Schwerin a. W.;
17) des Wirths Lehmann zu Borowo Haul., Kreis Schroda;
18) des Wirths Kemblowski zu Neudorf a. B, des Ansiedelungsguts Xionzno, des Ansiedlers Täubert zu Sendschau, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) der Wirthe Cyberski zu Chwaliszew I, Cierpka zu Glisnica, Kreis Adelnau;
2) der Hausbesitzerin Seiler, der Wirthe Hoffmann und Pilz zu Großdorf, Napiralla und des Bauunternehmers Galle zu Kähme, Kreis Birnbaum;
3) des Wirths Schirmer zu Oberdorf-Karge, des Vogts Zaplata und des Arbeiters Zaplata zu Karge Gut, des Bürgers Krawczyk zu Bomst, der Wirthe Gaertig und Pukacki, sowie des

Digitized by Google

Gastwirths Samolewski zu Starkowo, des Altsitzers Paetzold zu Neu-Jaromierz Haul., Kreis Bomst;

4) des Arbeiters Idziak zu Konkolewo, Piątyszek zu Doktorowo, Nowak, Jakubowicz zu Ptaszkowo, Szczeszek zu Kotowo, Kreis Grätz;

5) der Erziehungsanstalt Zerkwitz, der Wirthe Banaszak und Musielak zu Zaleste, des Schmieds Wojcieszak zu Gola, des Lehrers Molski zu Golina, Kreis Jarotschin;

6) der Ortschaft Teklinow, Kreis Kempen;

7) des Guts Jerkow, der Gemeinden Alt-Luboschi, Naclaw, Gr. Rogaczewo, der Arbeiter Meißner zu Kawczyn, Bednarek zu Sepno I, der Wirthe Dudka zu Granowka, Mocek zu Kielczewo, Noskowiak zu Ponin, Kreis Kosten;

8) des Guts Lukaszewo, des Arbeiters Dutkiewicz daselbst, der Wittwe Mrozik zu Leonowo, Kreis Koschmin;

9) der Gemeinde Dombrowo, Kreis Krotoschin;

10) des Wirths Grelka zu Lowin, des Vorschnitters Wilhelm im Löwen, Gut Meseritz Schloß, Kreis Meseritz;

11) des Wirths Raymann zu Gosciejewo, der Arbeiter Mallach, Haenelt, Kühn zu Kischewo, Kreis Obornik;

12) der Gemeinde Damme, der Gutsleute zu Sackern, des Arbeiters Nagler zu Bartoschewitz, Kreis Rawitsch;

13) des Bäckers Baldin zu Neubrück, Kreis Samter;

14) der Arbeiter Karpacki, Kaczmarek zu Cykowko, Rogal zu Cykowo, des Häuslers Schudl, des Ausgedingers Andrzejewski zu Pruschkowo, des Häuslers Matysiak, der Wittwe Bednarz, Dubski, Maciolek, Szymkowiak, Weiß, der Häusler Paluch, Kusnierz, des Arbeiters Fischer zu Dembsko, der Wirthe Makowski, Gbiorczyk, des Arbeiters Adamski zu Karmin, des Wirths Günzel, des Vogts Franzkowiak, des Arbeiters Kozik zu Kuschen, Kreis Schmiegel;

15) des Arbeiters Michalak zu Brodowo, Kreis Schroda;

16) des Wirths Freyer zu Kalzig, des Lehrers Tschiersch zu Schwirle, des Försters Fiebig zu Neugörzig, des Arbeiters Zeise zu Liebuch, der Wittwe Biniarz zu Rokitten, des Schuhmachers Nabaczek zu Goray, der Wittwe Janetzki zu Krynitze, Kreis Schwerin a. W,

17) des Einwohners Bunk zu Gora, der Förstereien zu Kalischerheide und Wygoda, des Arbeiters Pietrasiak zu Godzientow, Kreis Schildberg;

18) der Arbeiter Siejak, Iwanski zu Rogalin, des Korbmachers Iwanski, des Wirths Wojciechowski zu Rogalinek, des Guts Chwalkowo, der Wirthe Weiß, Michaelis zu Gogolewo Haul., Kutzner zu Konarskie Haul., Jankowski zu Kielczyn Haul., Kreis Schrimm;

19) des Wirths Rybacki zu Bierzglin, des Guts Gr. Guttowy, des Probsteipächters Weydmann zu Skarboszewo, des Wirths Ziolkowski zu Babin, Kreis Wreschen.

IV. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Maurers Hillert, des Wirths Dziesionty zu Latowitz, Kreis Ostrowo;

2) des Guts Gorzno, Kreis Pleschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Baschkow, Kreis Krotoschin.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsattest beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 36. Ausgegeben den 5. September **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 951/952. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 953. Nachnahmedienst im Verkehr mit Japan. 954. Abschied des Regierungs-Präsidenten von Jagow. — 955/956. Jahrmarktsverlegung. — 957/959. Namensänderungen. — 960. Landstraße Schrimm—Jaratschewo. — 961/962. Hauskollekten. — 963. Schiedsgericht zu Ostrowo. — 964. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Breslau. — 965. Umschulung. — 966. Verloosung von Rentenbriefen. — 967/968. Postagenturen zu Nitsche und Daszewice. — 969. Bezirksveränderung. — 970/971. Ansiedelungen. — 972. Fleischschau. — 973/974. Wegesperrungen. — 975. Pfarrstelle zu Brodden. — 976. Viehseuchen.

Nro. **951.** Die Nummer 38 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2614 die Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Portugal, vom 22. August 1899.

Nro. **952.** Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10103 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Flößerei auf den preußischen Theilen des Neckars und der Glatt, vom 30. Juli 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **953.** Nachnahmedienst im Verkehre mit Japan.

Vom 1. September ab sind auf eingeschriebenen Briefsendungen nach Japan (mit Ausschluß der Insel Formosa) Nachnahmen bis zum Betrag von 400 Yen zulässig. Die Höhe der Nachnahme ist auf der Adreßseite der Sendungen in japanischer Währung (Yen und Sen) in Ziffern und Buchstaben anzugeben; unmittelbar darunter hat sich der Absender in lateinischer Schrift deutlich zu bezeichnen. Für die Einziehung der Nachnahme vom Adressaten kommt eine Gebühr von 4 Sen und daneben die tarifmäßige Postanweisungsgebühr zur Erhebung.

Berlin W., den 25. August 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: **Kraetke.**

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **954.** **Nachdem ich auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 26. August d. Js. im Interesse des Dienstes in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden bin, lege ich mit dem heutigen Tage die Führung der Amtsgeschäfte nieder.**

Indem ich dies zur Kenntniß bringe, spreche ich gleichzeitig bei meinem Scheiden aus meinem Amte allen Behörden, Beamten und Eingesessenen des Bezirks für die bei meiner Amtsführung mir gewährte Unterstützung meinen herzlichsten Dank und meine aufrichtigsten Wünsche für das stete Gedeihen und Blühen des Bezirks und das Wohlergehen seiner Eingesessenen aus.

J.-Nr. 3183/99 P. I. Ang.

Posen, den 1. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Nro. **955.** An Stelle des in der **Stadt Kosten,** Kreis Kosten, am 17. August d. Js. aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 21. September 1899** angesetzt worden.

J.-Nr. 4051/99 I. G.

Posen, den 30. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **956.** An Stelle des in der **Stadt Obornik,** Kreis Obornik, am 22. August 1899 aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 3. Oktober 1899** angesetzt worden.

J.-Nr. 3893/99 I. G.

Posen, den 24. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **957.** Dem Kuhhirten **Martin Habior,** geboren am 21. Oktober 1845 zu Golejewko, Kreis Rawitsch, wohnhaft in Konary, Kreis Rawitsch, ist die Führung des Familiennamens **„Demuth"** gestattet worden. — 3766/99 I. G.

Posen, den 26. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

Nro. **958.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1899 zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Schroda belegene **Gutsbezirk Biskupice geistlich** mit der in demselben Kreise belegenen **Gemeinde Biskupice geistlich zu einer Landgemeinde** unter dem Namen **„Biskupitz geistlich"** vereinigt werde.

J.-Nr. 4774/99 I. B. 1 Ang.

Posen, den 29. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **959.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1899 zu genehmigen geruht, daß von dem **forstfiskalischen Gutsbezirke Rogasen** im Kreise Obornik das **Gut Zawady abgetrennt** und zu einem selbstständigen Gutsbezirk mit dem Namen **„Emilienhöhe"** erklärt werde. — 4774/99 I. B. II Ang.

Posen, den 29. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **960.** Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel über den Verlauf der Landstraße zwischen den Städten **Schrimm und Jaratschewo** wird hiermit landespolizeilich bestimmt, daß der bei Borgowo von der Chaussee Schrimm—Dolzig abzweigende, über Wieszczyczyn, Blazejewo, Lugi, Niedzwiady und Gola nach Jaratschewo führende Weg die vom Wegebaufiskus mit Ausschluß der Hand- und Spanndienste zu unterhaltende Landstraße Schrimm—Jaratschewo bildet. Der in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 29. September 1857 (A.-Bl. S. 104) irrthümlich als Landstraße Schrimm—Jaratschewo bezeichnete, von der Chaussee Schrimm—Dolzig abzweigende und über Maslowo führende Weg ist nur ein gewöhnlicher Kommunikationsweg. — 3124/99 I. Eb. I. Angabe.

Posen, den 22. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Jagow.

Nro. **961.** Der Herr Minister des Innern hat **dem Pensionsverbande der Berufsarbeiter der inneren Mission zu Berlin** die Genehmigung ertheilt, zur Förderung seiner Zwecke im Jahre 1899 **in sämmtlichen evangelischen Haushaltungen** der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Hollstein und **Posen, eine Hauskollekte abzuhalten.**

In der Provinz Posen wird die Sammlung in der Zeit vom 1. September bis Ende Dezember 1899 stattfinden.

Die betreffenden Kollektanten werden von dem Vorstande des Pensionsverbandes mit polizeilich beglaubigten Legitimationen und paginirten Sammellisten versehen werden. — 8196/99 I. A.

Posen, den 25. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **962.** Der Herr Minister des Innern hat **dem evangelisch-kirchlichen Hilfsverein zu Berlin** die Genehmigung ertheilt, zur Förderung seiner Zwecke **eine Hauskollekte in sämmtlichen evangelischen Haushaltungen der Monarchie, abzuhalten.**

Für die Provinz Posen ist die Abhaltung der fraglichen Kollekte während der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1899 festgesetzt worden.

Die betreffenden Kollektanten werden von den Vereinsvorständen mit polizeilich beglaubigten Legitimationen und paginirten Sammellisten versehen werden.

J.-Nr. 8192/99 I. A.

Posen, den 25. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **963.** Durch Ministerialerlaß vom 12. d. Mts. ist der Königliche Landgerichtsrath **Vette** in Ostrowo **zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung** ebenda ernannt worden. — 611/99 I. K.

Posen, den 23. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **964.** **Landespolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund der durch den Herrn Reichskanzler unter dem 20. Juni 1886 bekannt gemachten Bundesraths-Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Centr.-Bl. f. d. D. R. 1886, S. 200) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten **zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** hiermit Folgendes bestimmt:

1) Alle Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist, sowie die durch solche Klauenviehsendungen benutzten in Nr. II 5, 6 und 7 der Bundesrathsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind nach Nr. II, 4b der ebenbezeichneten Bundesrathsbestimmungen künftighin **der verschärften Desinfektion** zu unterziehen.

Bei festen Rampen ꝛc. mit **durchlassendem** Boden jedoch ist die Desinfektion nach Nr. II 4b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen (cfr. § 7 des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, vom 19. November 1886, betreffend die Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 25. Februar

Digitized by Google

1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen).

2) Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung werden nach § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 (Reichs-Ges.-Bl. S. 63) bestraft.

Breslau, den 11. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Nro. **965.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. September 1899 ab **die evangelischen Hausväter des Vorwerks Domicella,** Kreis Kempen, aus der katholischen Schulsozietät **Mechnitz,** Kreis Kempen **aus-** und der evangelischen Schulsozietät **in Dorychow,** Kreis Schildberg, **zugeschult.** — 5950/99 II b 1.

Posen, den 26. August 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Haaselau.

Nro. **966. Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verloosung** der zum **1. Oktober 1899 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Littr. A. zu 3000 Mk. (1000 Thlr.) 160 Stück und zwar die Nummern:

124 222 228 233 278 327 477 676 810 898
1053 1162 1382 1476 1493 1575 1594 1645
1838 2036 2157 2184 2408 2489 2503 2671
2845 3024 3079 3234 3365 3389 3487 3552
3667 3690 3708 3728 3836 4009 4217 4240
4471 4552 4579 4580 4635 4890 5018 5086
5165 5598 5725 5727 5792 5871 5960 6002
6164 6566 6570 6574 6754 6763 6961 7028
7077 7089 7143 7190 7321 7339 7371 7398
7408 7590 7620 7840 8006 8065 8138 8252
8304 8374 8431 8479 8601 8604 8784 8810
8822 8953 8983 9348 9371 9411 9548 9583
9629 9693 9786 9911 9975 10021 10055
10075 10095 10112 10200 10201 10224
10226 10462 10595 10616 10647 10766
10790 10800 10856 10952 11181 11320
11423 11439 11446 11511 11543 11583
11670 11736 11758 11797 11798 11995
12127 12154 12207 12216 12302 12336
12462 12478 12562 12625 12639 12670
12690 12704 12769 12770 13081 13087
13088 13103 13117 13267 13318 13353
13496.

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Thlr.) 55 Stück und zwar die Nummern:

203 219 554 652 736 997 1058 1067 1151
1449 1570 1772 1910 2080 2137 2267 2307
2343 2411 2517 2587 2751 2776 3091 3115
3193 3211 3237 3326 3355 3371 3448 3459
3483 3663 3698 3718 3724 3730 3764 3790
3810 3842 3885 3972 4013 4030 4069 4115
4176 4185 4356 4389 4399 4434.

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Thlr.) 217 Stück und zwar die Nummern:

39 1008 1059 1191 1458 1595 1698 2027
2279 2365 2808 3146 3386 3444 3518 3732
3945 4067 4461 4528 4600 4754 5002 5310
5669 5693 5815 5828 6272 6363 6394 7079
7226 7538 7861 7978 8115 8208 8241 8290
8385 8508 8511 8599 8751 8852 8877 8947
9054 9059 9064 9095 9165 9184 9199 9218
9356 9416 9439 9474 9499 9731 9735 9955
9957 10012 10013 10222 10250 10300
10317 10364 10376 10378 10379 10380
10381 10382 10383 10384 10427 10428
10436 10437 10478 10479 10530 10536
10710 10758 10778 10911 10926 11014
11510 11619 11693 11749 11885 11954
11955 11974 12106 12166 12202 12314
12317 12329 12391 12392 12443 12531
12627 12790 12813 12869 12874 12887
12978 13014 13079 13080 13102 13221
13466 13672 13708 13709 13739 13745
13746 13751 13754 13772 13877 13883
13913 14248 14301 14449 14450 14451
14452 14453 14527 14541 14613 14632
14675 14790 14802 14822 14828 14866
14979 14986 14989 14998 15033 15060
15061 15062 15085 15195 15206 15220
15275 15281 15426 15458 15497 15501
15601 15655 15673 15687 15733 15753
15763 15790 15830 16046 16053 16098
16140 16193 16359 16362 16467 16468
16469 16471 16508 16509 16535 16634
16691 17030 17036 17083 17104 17113
17118 17130 17446 17493 17600 17601
17683 17721 17722 18000 18010 18061
18182 18186 18189.

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Thlr.) 173 Stück und zwar die Nummern:

329 1188 1572 1592 1685 1928 2159 2295
2609 3042 3086 3145 3152 3170 3304 3339
3356 3402 4246 4249 4428 4459 4659 4845
4888 5016 5033 5280 5320 5413 5504 5697
5858 5879 5919 5928 6436 6513 6590 6605
6662 6664 6717 6843 6847 6872 6948 6950
6965 7172 7349 7355 7399 7420 7565 7600
7607 7657 7692 7698 7809 7969 8059 8081
8184 8186 8200 8205 8262 8274 8356 8433
8462 8505 8672 8679 8684 8736 8794 8805
8813 8882 8927 8957 9046 9116 9119 9163
9260 9332 9336 9363 9413 9489 9636 9715
9781 9782 9804 9854 9992 10010 10047
10153 10156 10159 10266 10296 10333
10392 10431 10480 10527 10618 10650

Digitized by Google

10669 10797 10798 10799 10950 11050
11054 11089 11317 11318 11322 11325
11334 11372 11411 11412 11419 11449
11450 11511 11513 11581 11672 11725
11763 11964 11997 11999 12173 12211
12221 12251 12274 12494 12564 12605
12714 12965 12981 13246 13426 13427
13457 13597 13625 13750 13764 13852
13857 14038 14113 14178 14188 14565
14648 14651 14652 14659.

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mk. 4 Stück und zwar die Nummern 225 232 313 1198.

Littr. M. zu 1500 Mk. 1 Stück und zwar die Nummer 102.

Littr. N. zu 300 Mk. 5 Stück und zwar die Nummern 23 101 300 391 566.

Littr. O. zu 75 Mk. 2 Stück und zwar die Nummern 70 314.

Littr. P. zu 30 Mk. 1 Stück und zwar die Nummer 141.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande und zwar die 4%igen Rentenbriefe mit Coupons Serie 7 Nr. 3 — 16 und Talons, die 3½%igen dagegen nur mit den Anweisungen — ohne Zinsscheine — bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11, oder bei der Königichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I **vom 1. Oktober 1899** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1899 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelooften Rentenbriefen ist es gestattet, dieselben an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„..... Mark, in Worten: ..... Mark für d..... ausgelooften Rentenbrief... der Provinz Posen Littr. ..... Nr. ..... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verlooften Rentenbriefen der Provinz Posen **seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen,** folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht eingereicht sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

Rückständig sind:

4%ige Rentenbriefe.

seit 1. Oktober 1889 Litt. D. Nr. 4084.
„ 1. April 1890 Litt. C. Nr. 1280.
„ 1. April 1892 Litt. C. Nr. 917 7395.
„ 1. Oktober 1892 Litt. C. Nr. 175 10301, Litt. D. Nr. 3329.
„ 1. April 1893 Litt. C. Nr. 10529, Litt. D. Nr. 7610.
„ 1. Oktober 1893 Litt. A. Nr. 8546.
„ 1. April 1894 Litt. D. Nr. 2959.
„ 1. April 1895 Litt. A. Nr. 7832, Litt. C. Nr. 11314 12383 15036, Litt. D. Nr. 7564.
„ 1. Oktober 1895 Litt. D. Nr. 11228.
„ 1. April 1896 Litt. A. Nr. 7829, Litt. C. Nr. 3970 16308, Litt. D. Nr. 6126 7726 8798 13391.
„ 1. Oktober 1896 Litt. A. Nr. 3746, Litt. C. Nr. 12652 17342 18210 18213, Litt. D. Nr. 64 6160 11468 12308.
„ 1. April 1897 Litt. A. Nr. 7833 8618, Litt. D. Nr. 6794.

3½ige Rentenbriefe.

seit 1. April 1895 Litt. O. Nr. 83.
„ 1. Oktober 1895 Litt. P. Nr. 50.
„ 1. April 1896 Litt. N. Nr. 136, Litt. P. Nr. 89.
„ 1. Oktober 1896 Litt. O. Nr. 25.
„ 1. April 1897 Litt. L. Nr. 457.

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 den Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die ausgelooften Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 16. Mai 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Nro. **967. Bekanntmachung.**

In **Ritsche** (Bz. Posen) tritt am 1. September **eine Postagentur in Wirksamkeit.** Dem Landbestellbezirk derselben werden die gegenwärtig zum Bestellbezirk der Postagentur in Grzybno gehörigen Orte zugetheilt:

Grzybno Dorf, Zabno Dorf, Hauland, Abbauten und Forsthaus, Sowiniec Abbau und Forsthaus, Tworzykowo Vorwerk, Jaskowo Forsthaus, Przylepki Forsthaus, Esterpole Forsthaus, Brodnica Haulaud, Abbau und Forsthaus, Sulejewo Dorf und Vorwerk, Constantinowo Vorwerk, Peetzen Hauland und die Bahnwärterhäuser 414 bis 416 der Strecke Posen-Breslau.

Digitized by Google

Die Postagentur in Grzybno wird mit Ablauf des 31. August aufgehoben; es verbleibt jedoch in Grzybno eine Post- und Telegraphenhülfstelle.

Posen, den 28. August 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Thiele.

Nro. **968.** **Bekanntmachung.**

Bei der **Postagentur in Daszewice,** Kreis Schrimm, ist der **Telegraphenbetrieb und Unfallmeldedienst eingerichtet** worden.

Posen, den 24. August 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Thiele.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **969.** Der Kreisausschuß des Kreises Lissa hat in seiner Sitzung vom 19. Juli d. Js. auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt, daß die von dem Schmiedemeister **Friedrich Rösler und Genossen** zu Klein-Kreutsch aus der Fläche des früheren Ansiedelungsgutes Deutsch-Wilke, der jetzigen Landgemeinde Wolfskirch erworbene Grundstücksparzelle, Kartenblatt 1 Parzelle 167 in der Größe von 6,00,80 ha von der Landgemeinde **Wolfskirch abgetrennt** und mit der Landgemeinde **Priebisch** in kommunaler Beziehung **vereinigt** werde.

Lissa, den 18. August 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Rosenstiel,
Landrath.

Nro. **970.** Der Müller **Casimir Kasprowiez** aus **Gr. Giesle** beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 5 daselbst **ein Wohnhaus, Stall und Scheune zu erbauen,** wodurch eine neue Ansiedelung entsteht.

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern und Nutzungsberechtigten der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Orts-Polizeibehörde Einspruch erhoben werden kann.

Der Einspruch muß durch Thatsachen der im § 15 des obenerwähnten Gesetzes bezeichneter Art, begründet sein.

Der Belegenheitsplan und die Bauzeichnungen können während der Dienststunden in dem Bureau des Unterzeichneten eingesehen werden.

Miloslaw, den 28. August 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **971.** Der Wirth **Valentin Guiot** zu Slawica beabsichtigt auf seiner **an der Chaussee nach Schokken** zwischen den Ländereien der Wirthe Walkowiak und Kzyminiewski belegenen Parzelle Nr. 64 **ein Wohnhaus nebst Wirthschaftsgebäuden zu erbauen** und somit eine neue Ansiedelung zu gründen.

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die Ansiedelung von den betheiligten Eigenthümern, Pächtern und Nutzungsberechtigten **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn solcher durch Thatsachen der im § 15 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Art sich begründen läßt.

Pila, den 24. August 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **972.** An Stelle des Wirths August Lange zu Zakrzewo Haul., ist der Wirth **Konrad Schukowski** zu Zakrzewo Haul. für den Fleischschaubezirk **Zakrzewo Haul.,** umfassend die Ortschaften Zakrzewo Haul., Gogolewo Gut und Gemeinde, Gogolewo Haul., Zakrzewo Vorwerk und Friedrichseck, zum amtlichen Fleischbeschauer widerruflich von mir bestellt worden.

Xions, den 25. August 1899.

Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **973.** Die innerhalb der Feldmark Bruczkow liegende Strecke der **Borek—Pleschen'er Landstraße** wird, infolge der auszuführenden Pflasterarbeiten, bis auf Weiteres für den **öffentlichen Verkehr gesperrt.**

Borek, den 24. August 1899.

Der Königl. Distriktskommissarius.

Nro. **974.** Nach Herstellung des neuen Kommunikationsweges von Pinne nach Konin, Kreis Neutomischel, wird **der alte Weg von der Kreisgrenze,** Territorium Konin **bis zur Chaussee Pinne—Neustadt,** bei der Szamatolski'schen Ziegelei vorbeiführend, **eingezogen.**

Pinne, den 27. August 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Erledigte evangelische Pfarrstellen.

Nro. **975.** Die unter Königlicher Kollatur stehende **evangelische Pfarrstelle zu Brodden,** Diözese Kolmar i. P., (Klasse I des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898) wird durch die Versetzung des gegenwärtigen Inhabers vakant.

Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindeorgane.

Bewerbungen sind binnen 3 Wochen an das Königliche Konsistorium der Provinz Posen in Posen zu richten. — C. J.-Nr. 10419/99.

Posen, den 28. August 1899.

Königliches Konsistorium
der Provinz Posen.
J. V.: **Reichard.**

Digitized by Google

Nro. 976. **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Dembiec und Prusinowo, Kreis Schrimm.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Sucha, Kl. Lubin, Grab, Robakow, Gr. Lubin, Breitenfeld, Langenfeld, Lawau, Kreis Jarotschin;
2) Neumühle, Antonin, Kobylepole, Chartowo, Malta, Commenderie, Lonca- und Olszak-Mühle, Kreis Posen-Ost;
3) Bartoschewitz, Domaradzitz, Dubin, Dubinko, Szymonki, Grombkowo, Nadstawen, Pawlowo, Piskornia, Rogozewo, Sonnenthal, Sielec Alt und Neu, Zygmuntowo, Slonsko, Wielkibor, Zmyslowo, Kreis Rawitsch.

II. Räudekrankheit.

a. ausgebrochen unter den Pferden:

1) des Bierverlegers Adler zu Kempen Stadt.

III. Bläschenausschlag.

a. erloschen

1) bei dem Zuchtbullen des Wirths Höhne zu Schneidemühl Haul., Kreis Schwerin a. W.

IV. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) der Häusler Greiczyk, Kątny, Nowak, Morek, Dziewinski zu Bledzianow, des Guts Baben, der Lehrer Gruszczynski, Kolany zu Gliśnica, des Einwohners Waldek zu Kaczuren, der Wirthe Bieganski I, Nowacki, Tórz, Pietraszek, Margiel, Smentek, Kosmala zu Jaskolki, Pietrzak zu Swielugow, des Waldwärters Grabski zu Rombczyn, Kreis Adelnau;
2) der Wirthe Ramm und Lohr zu Mechnatsch, Kreis Birnbaum;
3) des Häuslers Wittke, der Wirthe Kreutziger, Grunwald, Matschke zu Tarnowo, des Försters Glaubig zu Josephsthal, der Wirthe Sobierajski und Jozefowski zu Neu-Priment, Kreis Bomst;
4) des Bauers Kerber zu Dt. Jeseritz, des Wirths Fengler, des Gärtners Röhr, der Kutschner Ressel, Nitsche zu Zedlitz, der Wirthe Grunwald, Graupe und Standke zu Kandlau, des Guts Kl. Tillendorf, Kreis Fraustadt;
5) des Guts Pijanowice, der Gemeinde Przyborowo, Kreis Gostyn;
6) des Vorwerks Wicentowo, der Wirthe Bogaczyk zu Panienka, Marciniak und des Häuslers Bartkowiak zu Zalesie, des Ansiedlers Quast zu Wojzichau, des Guts Kurcew, der Wirthe Bier zu Friedrichsdorf, Poczta und Marciniak zu Magnuszewice, Walczak zu Pendzew, des Ansiedlers Hanewinkel zu Lawau, des Vorwerks Roszkowko, des Gastwirths Zielinski zu Breitenfeld, der Güter Cilcz, Slupia, Johannesthal, Lugi, Podlesie, der Ortschaften Zerniki, Paruchowo, Ludwinowo, Klichow, des Vorwerksbesitzers Fabisch zu Karlsthal, des Molkereipächters Thannheiser zu Zulkow, Kreis Jarotschin;
7) der Güter Olszowa II, Spiegel, Lenka, Swiba II, des Tagelöhners Wodzicki zu Lisiny, Kreis Kempen;
8) des Fleischers Gorecki, des Müllers Staniszewski, des Wirths Blazejewski zu Kriewen, der Gemeinden Zbenchy, Wyrzeka, Wierzkowo, Wlawie, Jerka, des Guts Rothdorf, des Vorwerks Zmyslowo, des Wirths Matuszkowiak zu Kielczewo, Kreis Kosten;
9) der Wirthe Kaminski zu Willanow, Wawrzynowicz zu Kl. Zalesie, der Arbeiter Gruchot und Szwabka zu Ludwigshof, des Guts Ochla, der Ortschaften Galewo, Kaniewo, Walkow, Koschmin poln. Haul., des Wirths Genschorek zu Ladenberg, Kreis Koschmin;
10) des Bürgers Labitzke zu Dobrzyca Abbau, des Gärtners Klepacki zu Katarzynowo Vorwerk, Kreis Krotoschin;
11) des Gemeindevorstehers Mackowiak zu Herschtopowo, der Ortschaft Mierzejewo, der Besitzer Hoffmann, Frommelt, Gabler, Kubiak, Gaumer zu Laßwitz, des Häuslers Stock zu Striesewitz, Kreis Lissa;
12) der Gemeinde Nipter, Kreis Meseritz;
13) der Ortschaft Gramsdorf, des Gutsbesitzers Wieder zu Dreibergen, des Wirths Pahl zu Gosciejewo, der Güter Güldenau, Boruschin, der Ortschaften Klein Kroschin, Mlynkowo, der Wirthe Szurma zu Boruschin, Milbrandt, Rieske, Rellschlag zu Grützendorf, Torn zu Holländerdorf, des Gutsbesitzers Heinrich zu Buchwerder, Kreis Obornik;
14) der Orschaften Neudorf, Pieruszyce, Pieruszyczki, Baranow, der Wirthe Mai, Klause zu Grünewiese, Sandek, Hantsch zu Gutehoffnung, Wojtasik, Bednarek zu Tursko, Sieg und Lenarczyk zu Rokutow, des Vorwerks Pojadnica, des Wirths Szczurek zu Grudzielec, Kreis Pleschen;
15) der Gemeinde Starzyny, Kreis Posen-West;
16) der Wirthe Sucholina, Pernak, Kopzik zu Chojno, Kreis Rawitsch;
17) der Güter Gonsawy, Ceradz dolny, Klein Gaj, Kreis Samter;
18) der Wirthe Piec, Jonczak zu Biskupice zab., Ignor und Kolodziej zu Strzyzew, Szczot zu Kalischkowice olob., des Försters Gerschel zu Wygoda, des Wirths Michalik zu Olszyna, des Pfarrgehöfts zu Parzynow, Kreis Schildberg;
19) des Lehrers Kutzner zu Bucz, des Häuslers Wlodarczak zu Poln. Wilke, Kreis Schmiegel;
20) der Orschaften Kromolice, Szczodrochowo, Szczytnik, Waldau, Felixowo, Zabrodnia, Kreis Schrimm;
21) des Guts Nadziejewo, der Gastwirthsfrau Bartkowiak zu Pentkowo, der Einwohnerin Skwierczynska zu Schroda, des Vorwerks Mondre,

Digitized by Google

der Wirthe Wesolowski zu Nekla und Chmielewski zu Krerowo, Kreis Schroda;
22) der Wirthe Marciniak zu Chlebowo, Anton und Wojciech Gibowski zu Groß Cieske, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter dem Rindvieh

1) der Einwohner Zielerniak, Bartsch, Waldeck, Sobczak zu Gliśnica, der Einwohnerin Janicka zu Danischin, der Gemeinden Skrzebow, Lonkocin, Kl. Topola, Szczury Haul., Kreis Adelnau;
2) der Stadt Kopnitz, des Guts Widzim, der Wirthe Helbing, Heckt, Pijanowski zu Schenawe, Stelzer, Hildebrandt, Seidel I und II, Jozefowski und Fengler zu Fehlen, Kreis Bomst;
3) des Stellmachers Kothe, des Stellenbesitzers Michel, des Gärtners Nieke zu Zedlitz, des Kutschners Pose zu Heyersdorf, der Güter Gurschen und Geyersdorf, des Schmieds Bayer zu Kursdorf, Kreis Fraustadt;
4) des Guts Dobieżyn, der Gemeinde Konkolewo, des Wirths Andrzejczak zu Granowo, Kreis Grätz;
5) des Vorwerks Rogaszyce, des Waldwärters Ostojski zu Chrzan, des Wirths Buchwald zu Zerniki, der Wirthe Zakowski, Paprzycki, Knoll, Adamczyk, Ryszewski, Banaszak, Szymanska zu Prusinow, des Guts Suchorzewko, Kreis Jarotschin;
6) des Guts Bonikowo und Alt-Tarnowo, der Gemeinden Czarkow und Pietrowo, Kreis Kosten;
7) des Guts Targoszyce, der Wirthe Meinert, Balcerek, Krause zu Lagiewnik, des Ansiedlers Schaepe zu Wyganow, der Wirthe Bukowski und Morawski zu Borzencice, Kula und Paterek zu Walkow, Kreis Koschmin;
8) der Güter Ustkow, Carlstein, Swinkow, Rembichow, der Gemeinden Rozdrazewo, Ustkow, Heinrichsfeld, Dlugolenka, Rembichow, Smoschew, Lutynia, Koryta, Kreis Krotoschin;
9) der Wirthe Rösler, Ueberfeld und Weigt zu Laßwitz, Kreis Lissa;
10) des Gutsbesitzers Schoenberg zu Gościejewo, des Wirths Piechowiak zu Kaziopole, der Wirthe Hellwig, Suchland, Schroeder zu Wladischin, Kreis Obornik;
11) der Güter Kajew, Kl. Tursko, Kwiatkow, Kowalew, der Wirthe Zuchowski zu Piekarzew, Karlinski und Rogacki zu Rzegocin, des Grundbesitzers Lobermeier zu Krzywosondowo, der Wirthe Wengrzynowski, Bocian, Zientek zu Goluchow, Olejniczak, Bieganski, Stawny zu Jedlec, Staszak zu Bismarksdorf, Suty und Zemski zu Popowek, des Lehrers Weber und des Arbeiters Kowalski zu Jedlec, des Wirths Idstor zu Kotowiecko, Kreis Pleschen;
12) des Försters Czarnikau zu Friedrichseck, des Vorwerks Josefowo, der Güter Nesselrode, Rogalin, Runowo, der Gemeinden Dachowo, Podrzeka, Runowo, des Wirths Sznura zu Pierschno, Kreis Schrimm;
13) der Gemeinden Gablin und Schrodka, Kreis Schroda.

V. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Wirths Hanelt zu Altmerine, Kreis Birnbaum;
2) des Müllers Herkt zu Rothenburg, des Wirths Brych zu Wojciechowo, Kreis Bomst;
3) des Gemeindevorstehers Nerkt zu Lacke, Kreis Fraustadt;
4) des Wirths Stachowiak zu Borzyslaw, des Schneiders Sliwinski zu Kozlowo, des Wirths Gorczak zu Turkowo, des Stellmachers Grade, des Vogts Tojek zu Niepruszewo, des Häuslers Blaszka zu Koukolewo, des Lehrers Kurzawa zu Zegowo, des Arbeiters Lulczynski zu Bielawy, der Häuslerin Skrzypek zu Dobierzyn, des Lokomotivführers Lukowiak zu Dakowy mokre, der Wirthe Czapczyk zu Zemsko, Feifer, Jucharz und des Komorniks Gielnik zu Granowo, Kreis Grätz;
5) des Schuhmachers Gawronski zu Jaratschewo, des Knechts Marciniak zu Magnuszewice, Kreis Jarotschin;
6) des Vogts Adamski zu Lenka, Kreis Kempen;
7) der Arbeiter Zinmiak zu Kosten, Karolczak zu Kobelnik, Taczkowski zu Kielczewo, Kreis Kosten;
8) der Bürger Sierszulski II und Wojtkowiak zu Pogorzela, der Wirthe Florczyk und Klinik zu Bulakow, des Guts Malgow, des Häuslers Dybski zu Skokow, des Einwohners Szymoniak zu Galewo, Kreis Koschmin;
9) des Wirthschaftspächters Wasner zu Strzyzewo, des Wirths Orpel, des Häuslers Palibuda zu Trzemeszno, Kreis Krotoschin;
10) des Hotelbesitzers Hill zu Tirschtiegel, Kreis Meseritz;
11) des Wirths Scheffler zu Sycyn, des Wirths Gehrke zu Garbatka, des Einwohners Gehrke zu Gramsdorf, Kreis Obornik;
12) des Wirths Lorek zu Konary, Kreis Rawitsch;
13) der Gemeinde Grünberg, des Wirths Boese, des Fährmanns Wieczorek zu Neubrück, Kreis Samter;
14) der Wirthe Zygmanowski zu Trzcinia, Natajski zu Poladowo, des Häuslers Szerment zu Wolkowo, Kreis Schmiegel;
15) des Arbeiters Nawrocki zu Drozdzyny, der Wittwe Juszczak zu Strzyzew, der Wirthe Sternal und Wawrzyniak ebendaselbst, Myciek zu Biskupice zab., des Lehrers Schmolke zu Marienthal, Kreis Schildberg;

Digitized by Google

16) des Hausbesitzers Müller zu Xions, des Schmieds Markowiak zu Kunowo, des Wirths Frąckowiak zu Kromolice, des Guts Grimsleben, des Wirths Majchrzak zu Gorka, des Arbeiters Hundt zu Rogalinek, des Waldwärters Jankowski, der Wittwe Garczynska zu Rogalin, des Tischlers Styczynski zu Swiontniki, der Wittwe Jankowiak ebenda, des Müllers Elsner zu Emchen, der Wittwe Lange zu Moschin, Kreis Schrimm;
17) der Wittwe Schwasse zu Rokitten, Kreis Schwerin a. W.;
18) der Ansiedler Rehse und Pecher zu Pontkau, des Vogts Grobelny zu Mlodzikowo, des Arbeiters Rozmiarek zu Sniecicka, Kreis Schroda;
19) des Arbeiters Lokietek zu Budzilowo, des Nachtwächters Gawlak zu Sokolnik, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) der Gemeinde Bucharzewo, Kreis Birnbaum;
2) der Ortschaft Groß-Nelke, des Schmieds Henke zu Beleucin, Kreis Bomst;
3) des Gutsbesitzers Zürn zu Ober-Pritschen, des Gärtners Wiesner und des Stellenbesitzers Richter zu Geyersdorf, Kreis Fraustadt;
4) des Guts Bodzewo, der Wirthe Iniec, Jackowski, Rojzak zu Bodzewo, des Arbeiters Strozyk zu Godurowo, des Häuslers Michalski, des Todtengräbers Porzucek zu Groß-Strzelce, Kreis Gostyn;
5) der Arbeiter Matysiak und Mielcarek zu Ptaszkowo, des Gastwirths Müller zu Jurkowo, der Arbeiter Skolodrzej, Porazewski, Adamczak, Janowski, Chudy, Jarmurek, Urbaniak, Kornosz, Tadeusz, Miczek, des Müllers Lehmann, des Wirths Konieczny, der Wittwen Milczynska, Krys, der Häuslerin Miczek, des Wirths Hänsler, des Organisten Kotlarski, des Häuslers Chydy, des Stellmachers Genge zu Dakowy mokre, des Häuslers Lojek und des Fleischers Styczynski zu Granowo, des Gutsbesitzers Anders zu Paulsdorf, der Wirthe Krupa, Klorek, der Arbeiter Kantorski, Krupa und Rajewicz zu Zemsko, Kreis Grätz;
6) des Wirths Knoll zu Prusinowo, des Gemeindevorstehers Wilhelm zu Mieschkow, der Knechte Hellwig und Tomaszewski zu Waliszew, Kreis Jarotschin;
7) des Händlers Zielinski zu Czempin, des Arbeiters Kotnarski zu Lagiewnik, der Wirthe Przybecki, Kostanski zu Bonikowo, des Arbeiters Kahl zu Sepno II, des Häuslers Wilkowski zu Kielczewo, des Brennereiverwalters Hoffmann zu Konojad, des Guts Ziemnice, Kreis Kosten;
8) des Fleischers Domagalski, des Schuhmachers Kocialkowski zu Borek, Kreis Koschmin;
9) des Vorwerks Neu-Bozacin, Kreis Krotoschin;
10) des Krämers Schwabe, des Häuslers Matuszczak zu Gorzno, Kreis Lissa;
11) des Gutsbesitzers Lansky zu Nipter, der Gemeinden Rogsen und Paradies, Kreis Meseritz;
12) der Gemeinden Grudna und Konkolewo, Kreis Neutomisel;
13) des Arbeiters Marten zu Rogasen, Kreis Obornik;
14) des Hausbesitzers Mizerkiewicz zu Pleschen;
15) der Gutsleute zu Gostkowo und Rzyczkowo, des Guts Sackern, des Wirths Zimmer zu Bärsdorf, Kreis Rawitsch;
16) der Gutsleute zu Neudorf, Kreis Samter;
17) des Bürgers Nawrocki zu Kurnik, der Wirthe Starzewski zu Kawcze, Stąpa zu Dombrowo, Ludwiczak zu Ilowiec, Nowicki zu Podrzekta, Kreis Schrimm;
18) der Arbeiterin Freitag zu Schildberg, der Häuslerin Kania zu Kotlow, des Knechts Pohl zu Kaliszkowice kal., Kreis Schildberg;
19) des Arbeiters Bloch zu Neuhaus, Kres Schwerin a. W.;
20) des Schmieds Schmidt zu Siekowo, der Hebamme Wozna zu Pol.-Wilke, des Lehrers Stawinski zu Murkwitz, des Arbeiters Szpoper zu Bronikowo, Kreis Schmiegel;
21) des Maurers Kucera, des Arbeiters Wojtkowiak zu Kostschin, des Arbeiters Rydian zu Tischdorf, der Wirthsfrau Boge zu Nekla Hauld., Kreis Schroda;
22) des Wirths Nickel zu Budzilowo, des Ansiedlers Kramer zu Kornaty, Kreis Wreschen.

VI. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Wirths Berger zu Krajewitz, Kreis Gostyn;
2) des Schiffers Strozyk zu Grünberg, Kreis Samter.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 37. Ausgegeben den 12. September **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 977. Inhalt der Gesetzsammlung. — 978. Satzungen der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät. — 979/980. Jahrmarktsverlegung. — 981. Bezirksveränderungen. — 982/983. Marktpreisnachweisungen. — 984. Belobigung für treue Dienste. — 985. Apotheke zu Opalenitza. — 986. Kreisschulinspektionsbezirk Grätz. — 987. Umschulung. — 988. Vertheilungsplan der zur Alterszulagekasse für Lehrer zu leistenden Beiträge. — 989. Personalien. — 990. Bezirksveränderung. — 991. Ansiedelung. — 992/993. Wegeverlegung. — 994. Fleischschau. — 995. Privatschulen. — 996/997. Personalien. — 998. Viehseuchen.

Nro. **977.** Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10104 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August, betreffend den Rang des Rendanten der Polizei-Hauptkasse in Berlin; und unter

Nr. 10105 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 6. August 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **978.** Der in Nr. 27 des Amtsblatts vom 4. Juli d. Js. veröffentlichte **erste Nachtrag zu den Satzungen der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät** vom 8. Juni 1892 enthält **mehrere Unrichtigkeiten, welche hiermit richtig gestellt werden:**

1) Unter I erste Zeile muß es statt „die §§ 5 zu f . . . . . 42, 43, 44 Absatz 2, 45, 46“ heißen: „die §§ 5 zu f . . . . . 42 bis 46, 48 u. f. w.“,
2) In Absatz 6 des § 7 unter b erste bezw. zweite Zeile sind die Worte „und zur Kündigung“ zu streichen,
3) In § 28 Absatz 2 zweite Zeile soll es statt der Worte „zwei Wochen“ „einem Monat“ heißen,
4) In § 35 Absatz 4 Zeile 7 ist hinter dem Worte „letzteren“ das Wort „sinngemäß“ weggelassen,
5) § 42 Absatz 4. Der letzte Satz soll von dem vorhergehenden Theile des Absatzes 4 durch einen — getrennt sein,
6) In § 43 Absatz 4 vorletzte Zeile soll es statt „Versicherungsantrages“ „Versicherungsvertrages“ heißen
7) In § 63 Absatz 4 Zeile 1 soll es statt „(Absatz 3)“ „(Absatz 2)“ heißen.

Nr. 8733/99 O. P.

Posen, den 3. September 1899.

Der Ober-Präsident.
J. V.: **von Jarotzky.**

Nro. **979.** An Stelle des in der Stadt **Buin,** Kreis Schrimm, am 22. August d. Js. aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 18. Oktober 1899** angesetzt worden. — 3979/99 I. G.

Posen, den 31. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **980.** An Stelle des in der Stadt **Grätz,** Kreis Grätz, am 29. August d. Js. aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 30. November 1899** angesetzt worden. — 4115/99 I. G.

Posen, den 31. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **981.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. August 1899 zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Wreschen belegene **Gutsbezirk Stanislawowo II** mit der in demselben Kreise belegenen **Gemeinde Sendschau zu einer Landgemeinde** unter dem Namen **„Sendschau“** vereinigt werde.

J.-Nr. 5546/99 I. B.

Posen, den 31. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Nro. 982. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belegenen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **August 1899.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

1. Marktpreise.

A. Getreide.

Namen der Städte.	Weizen. gut	Weizen. mittel	Weizen. gering	Roggen. gut	Roggen. mittel	Roggen. gering	Gerste. gut	Gerste. mittel	Gerste. gering	Hafer. gut	Hafer. mittel	Hafer. gering
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Marktpfennigen.											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	15 45	15 35	15 25	13 55	13 45	13 35	11 88	11 08	10 58	11 55	11 40	11 26
2 Birnbaum	15 78	— —	15 08	13 47	— —	13 18	12 56	— —	12 28	12 96	— —	12 67
3 Schwerin a. W.	15 25	14 63	14 —	13 68	13 52	13 36	13 10	12 64	12 17	12 56	12 07	11 58
4 Unruhstadt	15 92	15 64	15 19	13 31	13 08	12 75	12 90	12 70	12 49	12 80	12 46	12 02
5 Wollstein	17 —	16 —	15 50	13 68	13 33	12 75	11 98	11 70	11 58	12 70	12 30	11 88
6 Gräz	15 38	14 88	14 38	13 81	13 31	12 81	13 56	13 06	12 56	13 50	13 —	12 50
7 Neustadt b. P.	15 48	15 38	15 28	13 13	13 02	12 93	12 47	12 37	12 27	12 20	12 08	12 —
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	13 73	13 53	13 33	12 79	12 59	12 39	12 95	12 75	12 55
9 Fraustadt*	15 15	14 80	14 88	13 66	13 70	13 46	12 44	12 25	11 76	12 42	11 50	11 84
10 Lissa*	15 39	14 90	14 41	13 60	13 10	12 59	12 24	11 69	11 11	12 30	11 73	11 15
11 Kosten*	15 07	14 77	14 49	13 49	13 20	12 90	12 06	11 63	11 33	12 16	11 74	11 39
12 Rawitsch*	15 41	14 51	13 60	13 83	13 08	12 33	13 —	12 19	11 34	12 72	11 92	11 11
13 Bojanowo	16 —	15 50	14 75	13 25	12 75	12 50	12 16	11 66	11 25	11 50	11 —	10 75
14 Krotoschin*	15 32	15 05	14 57	13 66	13 39	12 98	12 —	11 50	11 —	11 84	11 61	11 36
15 Meseritz	15 15	14 80	14 50	13 30	13 05	12 80	12 25	12 05	11 85	12 50	12 30	12 05
16 Bentschen	— —	14 89	— —	— —	13 05	— —	— —	12 50	— —	— —	12 81	— —
17 Obornik	15 22	— —	— —	13 45	— —	— —	11 90	— —	— —	13 05	— —	— —
18 Rogasen	14 95	14 75	14 55	12 81	12 56	12 31	11 90	11 50	11 10	12 81	12 02	11 70
19 Pleschen	14 75	14 25	13 25	13 15	12 87	11 87	12 —	10 87	9 87	11 37	10 87	10 37
20 Posen*	14 83	14 59	13 93	13 58	13 09	12 44	13 25	12 21	11 41	13 03	12 68	12 19
21 Samter*	15 24	15 02	14 69	13 38	13 32	13 07	11 63	11 52	11 —	13 —	12 64	12 —
22 Schrimm*	14 87	14 62	14 37	13 43	13 19	12 94	12 06	11 81	11 56	12 56	12 31	12 06
23 Schroda*	14 25	14 15	13 88	12 83	12 73	12 63	11 13	10 98	10 72	12 75	12 48	12 08
24 Schildberg	14 49	14 29	14 09	12 75	12 55	12 35	11 55	11 35	11 15	13 35	13 15	12 95
25 Kempen	14 80	14 62	14 47	12 88	12 63	12 37	11 88	11 67	11 37	12 38	12 13	11 87
26 Wreschen	15 10	14 50	14 04	13 10	12 65	12 15	11 83	11 30	10 75	12 41	12 30	11 65
Summa	366 25	341 88	333 15	334 51	314 15	306 15	306 52	284 82	274 89	314 37	291 25	282 98
durch Fraktion	15 26	14 86	14 48	13 38	13 09	12 76	12 26	11 87	11 45	12 57	12 14	11 79
Durchschnittspreise des v. Monats	15 91	15 55	15 16	13 88	13 58	13 27	12 65	12 34	11 92	13 16	12 89	12 53

B. Uebrige Marktartikel.

Namen der Städte.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg.	Hülsenfrüchte: Speisebohnen (weiße) à 100 kg.	Hülsenfrüchte: Linsen à 100 kg.	Eß-Kartoffeln à 100 kg.	Stroh: Richt- à 100 kg.	Stroh: Krumm- à 100 kg.	Heu à 100 kg.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	20 13	24 50	42 50	4 38	2 75	2 —	4 25
2 Birnbaum	13 83	— —	— —	3 04	3 42	— —	5 67
3 Schwerin a. W.	15 —	22 —	30 —	2 87	2 35	— —	3 60
4 Unruhstadt	19 —	24 —	— —	3 10	2 90	2 25	3 80
5 Wollstein	18 —	20 —	— —	3 58	3 —	2 50	4 —
6 Gräz	— —	— —	— —	3 03	2 75	— —	3 —
7 Neustadt b. P.	14 —	— —	— —	2 85	4 —	— —	3 50
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	3 —	4 25	— —	4 75
9 Fraustadt*	15 —	21 —	57 50	3 06	2 50	2 —	4 60
10 Lissa*	18 —	19 50	50 —	3 50	2 75	— —	4 50
11 Kosten*	16 —	18 —	38 —	3 02	2 80	2 —	4 19
12 Rawitsch*	16 —	17 —	45 —	3 30	2 25	— —	4 —
13 Bojanowo	— —	— —	— —	4 —	2 50	— —	4 50
14 Krotoschin*	14 58	16 28	34 84	5 15	2 76	2 50	3 77
15 Meseritz	13 10	— —	— —	3 33	3 18	— —	3 15
16 Bentschen	13 13	— —	— —	3 40	4 44	— —	4 19
17 Obornik	— —	— —	— —	3 25	3 —	2 —	3 50
18 Rogasen	— —	— —	— —	2 90	4 75	4 25	4 25
19 Pleschen	14 50	18 —	38 —	4 20	2 50	— —	5 —
20 Posen*	17 —	23 —	46 —	3 14	3 75	— —	3 75
21 Samter*	14 50	15 75	— —	3 55	3 —	2 —	5 75
22 Schrimm*	17 —	22 —	— —	4 72	3 50	— —	5 12
23 Schroda*	25 —	50 —	50 —	2 95	2 45	1 75	3 95
24 Schildberg	14 10	— —	— —	4 37	3 89	2 85	4 90
25 Kempen	15 50	15 50	— —	3 80	4 —	— —	4 25
26 Wreschen	14 —	— —	— —	2 75	2 75	1 90	4 25
Summa	— —	— —	— —	90 24	82 19	— —	110 19
durch Fraktion	— —	— —	— —	3 47	3 16	— —	4 24
Durchschnittspreise des v. Monats	— —	— —	— —	3 45	3 05	— —	4 21

Namen der Städte.	1. Marktpreise. B. Uebrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel: von der Keule	Rind im Kleinhandel: vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (fliesiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittel	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz (fliesiges)	Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu	Essig à Liter	Bier à Liter	1 kg Rindernierentalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen															
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ
1 Ostrowo*	1 05	1 25	1 05	1 20	1 15	1 31	1 80	2 26	2 45	27	23	33	50	60	60	28	45	2 30	3 20	20	1 60	—	—	—	—
2 Birnbaum	— 88	1 20	— 95	1 10	1 10	1 —	1 64	1 95	2 62	22	21	39	37	39	45	53	59	2 80	3 80	20	1 65	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 10	1 —	1 10	1 —	1 —	1 80	2 04	2 98	40	26	50	30	35	56	40	60	2 20	3 —	20	1 40	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 05	— 95	1 07	— 95	1 15	1 70	2 10	2 50	27	21	35	28	33	50	27	45	2 55	3 40	20	1 55	—	—	—	—
5 Wollstein	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	1 60	1 85	2 45	30	20	30	35	35	60	30	50	3 —	4 —	20	1 —	—	—	—	—
6 Grätz	1 20	1 20	1 —	1 03	1 —	1 20	1 60	1 85	2 30	35	25	30	30	30	50	30	30	2 50	3 —	20	1 60	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 —	— 80	1 10	1 —	1 —	1 60	1 98	2 —	30	20	40	25	32	50	30	30	2 40	3 20	20	1 60	60	—	10	—
8 Neutomischel*	— 95	1 20	1 05	1 20	1 05	1 05	1 60	1 80	2 20	25	40	60	40	40	60	40	40	2 50	3 10	20	1 50	60	—	—	—
9 Fraustadt*	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 20	1 70	1 93	2 74	26	21	35	31	50	55	34	38	2 60	3 10	20	1 20	—	—	—	—
10 Lissa*	1 —	1 15	1 05	1 15	1 15	1 20	1 50	1 89	2 54	25	22	45	40	55	55	28	45	2 40	3 —	20	1 50	55	—	—	—
11 Kosten*	1 —	1 20	1 —	1 20	1 10	1 14	1 60	2 31	2 40	30	24	25	30	40	40	25	48	2 70	3 20	20	1 60	50	—	—	—
12 Rawitsch*	1 05	1 25	1 15	1 10	1 25	1 25	1 60	2 10	2 50	26	22	35	32	45	45	24	35	2 80	3 50	20	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 20	1 10	1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 80	26	20	26	24	50	44	30	32	2 —	2 40	20	1 60	—	—	—	—
14 Krotoschin*	— 98	1 10	— 95	1 10	1 13	1 05	1 50	2 03	2 42	29	21	21	22	44	42	22	35	2 20	2 70	20	1 50	60	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 10	— —	1 10	— 90	1 10	1 60	2 18	2 75	36	24	38	28	33	45	28	45	2 10	3 —	19	1 70	—	—	—	—
16 Bentschen	— 97	1 —	1 —	1 20	1 —	1 —	1 50	1 95	2 30	38	22	50	31	43	55	33	45	1 90	2 85	20	1 40	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1 —	— 90	1 20	1 —	1 20	1 60	1 90	2 62	25	25	30	25	33	30	30	40	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	1 10	1 20	1 10	1 20	1 20	1 20	1 60	2 50	2 42	36	24	50	30	30	50	38	35	2 40	2 90	20	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	1 30	2 —	2 20	25	22	22	22	30	—	22	28	2 50	2 60	20	1 40	—	—	—	—
20 Posen*	1 05	1 25	1 15	1 25	1 35	1 25	1 55	2 20	2 50	27	23	26	23	39	40	26	46	2 40	3 30	20	1 55	62	13	14	1,05
21 Samter*	1 —	1 —	1 —	1 20	1 20	1 10	1 40	1 90	2 40	23	21	30	30	38	50	25	35	1 70	1 90	20	1 30	60	—	—	—
22 Schrimm*	1 05	1 15	1 05	1 30	1 15	1 15	1 40	2 20	2 40	33	22	45	45	45	47	29	27	2 90	3 50	20	1 10	—	—	—	—
23 Schroda*	1 —	1 15	— 95	1 15	— 95	— 95	1 35	1 95	2 75	24	21	25	25	35	40	25	40	2 80	3 60	20	1 40	50	—	—	—
24 Schildberg	— —	1 25	1 20	1 10	1 20	1 40	1 50	2 —	2 50	31	21	41	41	81	81	31	31	3 25	4 25	20	1 55	—	10	—	—
25 Kempen	— 93	1 05	— 95	1 20	1 —	1 —	1 90	2 10	2 50	27	21	24	24	55	50	25	27	2 60	3 —	20	1 70	—	—	—	—
26 Wreschen	— —	1 10	— 95	1 10	1 10	1 10	1 70	2 20	2 20	33	22	39	39	37	45	38	40	2 90	3 60	20	1 40	—	—	—	—

Posen, den 8. September 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

I. V.: **Krahmer.**

Nro. **983.** **Nachweisung**
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **August 1899.**
(Veröffentlicht auf Grund des Abschnitts I. zu § 9 Ziffer 3 der neuen Instruktion vom 30. August 1887 Reichs-Gesetz-Blatt 87 Seite 433 ff.)

Lieferungs-Verband (Kreis).	Haupt-marktort.	Für Hafer für je 100 kg		Heu für je 100 kg		Stroh für je 100 kg	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	12	18	4	73	3	15
Birnbaum	Birnbaum	13	61	5	95	3	59
Bomst	Wollstein	13	34	4	20	3	15
Fraustadt	Fraustadt	13	04	5	25	2	63
Gostyn	Bojanowo	12	08	4	73	2	63
Grätz	Grätz	14	18	3	15	2	89
Jarotschin	Pleschen	11	94	5	25	2	63
Kempen	Kempen	13	—	4	46	4	20
Koschmin	Krotoschin	12	43	3	96	2	90
Kosten	Kosten	12	77	4	40	2	94
Krotoschin	Krotoschin	12	43	3	96	2	90
Lissa	Lissa	12	92	5	25	3	15
Meseritz	Meseritz	13	13	3	31	3	34
Neutomischel	Neustadt b. P.	12	81	3	68	4	20
Obornik	Posen	13	89	4	73	4	20
Ostrowo	Ostrowo	12	18	4	73	3	15
Pleschen	Pleschen	11	94	5	25	2	63
Posen-Ost	Posen	13	89	4	73	4	20
Posen-West	Posen	13	89	4	73	4	20
Rawitsch	Rawitsch	13	36	5	25	2	63
Samter	Samter	13	65	6	04	3	15
Schildberg	Schildberg	14	07	5	25	4	14
Schmiegel	Kosten	12	77	4	40	2	94
Schrimm	Posen *)	13	06	4	45	3	95
Schroda	Posen *)	13	06	4	45	3	95
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	13	19	3	78	2	47
Wreschen	Wreschen	13	06	4	46	2	89

*) mit einer Ermäßigung von 6 pCt.

Nr. 3803/99 I. M.

Posen, den 5. September 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **984.** Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Allergnädigst geruht, der Dienstmagd **Rosalie Piątek** geb. **Czerniak** zu Parusewo, Kreis Wreschen, als Anerkennung für die während mehr als 40 Jahren pflichttreu geleisteten Dienste in den Familien von Lukomski und von Hulewicz **das goldene Kreuz nebst Diplom** zu verleihen.

J.-Nr. 8586/99 I. A.

Posen, den 3. September 1899.

Der Regierungs-Präsident
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **985.** Der Apotheker **Johannes Bloch** hat **die Apotheke in Opalenitza,** Kreis Grätz, käuflich erworben und ist ihm die Konzession zum Fortbetriebe derselben ertheilt worden.

J.-Nr. 3150/99 I. Da.

Posen, den 29. August 1899.

Der Regierungs-Präsident
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **986.** Der Kreisschulinspektor **Hübner** in Grätz ist vom 1. Oktober 1899 ab **zum Seminar-Direktor** in Linnich ernannt worden.

Mit der **vertretungsweisen Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Grätz** haben wir vom 20. September 1899 ab bis zur Wiederbesetzung jenes Aufsichtsbezirks beauftragt:

a. Herrn kom. Kreisschulinspektor **Below** in Neutomischel für die Schulen Doktorowo, Druzyn, Gnin, Grätz, Granowo, Gromblewo, Kotylnik, Konkolewo, Kotowo, Ptaschkowo, Snowidowo, Ujazdek, Urbanowo und Zdroj;

b. Herrn kom. Kreisschulinspektor **Dr. Lohrer** in Neustadt b P. für die Schulen Buk, Dakowy mokre, Dakowy suche, Dobiezyn, Großdorf, Januszewice (Zemsko), Kozlowo, Niepruszewo, Otusch, Strzempin, Szewce, Usciencice, Wojnowice und Zegowo;

c. Herrn Kreisschulinspektor **Casper** in Posen für die Schulen Modrze, Sapowice, Seeheim, Slupia, Strykowo, Tomice und Wronczyn.

J.-Nr. 6860/99 II Gen.

Posen, den 29. August 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Nro. **987.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1899 ab die **evangelischen und katholischen Hausväter des Gutsbezirks Polwica mit Lubouiee Vorwerk** und der **Gemeindebezirke Polwica (mit Dobroczyn) und Lubouiee,** Kreis Schroda, aus der Schulsozietät **Niezamischel ausgeschult** und zu einer katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Polwica,** Kreis Schroda, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Niezamischel wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Nr. 4850/99 II b². 2. Angabe.

Posen, den 31. August 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Nro. **988.** In Gemäßheit des § 8 vorletzter Absatz des Gesetzes vom 3. März 1897 (G.-S. S. 25), betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, in Verbindung mit § 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194), betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, bringen wir nachstehend den **Vertheilungsplan der von den einzelnen Schulverbänden des Regierungsbezirks Posen zur Deckung der Alterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen** für das Rechnungsjahr 1. April 1899 zur Alterszulagekasse **zu leistenden Beiträge** zur Kenntniß der Betheiligten.

Zur Deckung der Ausgabe für die gesetzliche Mindestalterszulage von 100 Mark für einen Lehrer und von 80 Mk. für eine Lehrerin ist für das Etatsjahr 1899 ein Alterszulagekassenbeitrag von 320 Mk. für eine Lehrerstelle und von 80 Mark für eine Lehrerinnenstelle erforderlich. In dieser Höhe sind die staatlichen Alterszulagekassenzuschüsse den Schulverbänden auf deren Beiträge zur Kasse angerechnet worden. Hiernach haben also diejenigen Schulgemeinden, welche die Alterszulagen nur zu den gesetzlichen Mindestsätzen gewähren, einen Beitrag zur Alterszulagekasse nicht zu leisten.

Die Kreiskassen sind mit der Einziehung der Beiträge beauftragt.

Vertheilungsplan

der von den Schulverbänden des Regierungsbezirks Posen für das Rechnungsjahr 1. April 1899 zur Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen zu leistenden Beiträge.

lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
	1. Kreis Adelnau.	
1	Adelnau evangelisch	128
2	Adelnau katholisch	320
3	Raschkow evangelisch	64
4	Raschkow katholisch	192
5	Sulmierzyce evangelisch	64
6	Sulmierzyce katholisch	692
	Summe	1460
	2. Kreis Birnbaum.	
1	Birnbaum simultan	904
2	Zirke evangelisch	256
3	Zirke katholisch	320
4	Großdorf evangelisch	256
5	Lindenstadt evangelisch	128
	Summe	1864
	3. Kreis Bomst.	
1	Bomst evangelisch	192
2	Bomst katholisch	192
3	Kopnitz evangelisch	64
4	Kopnitz katholisch	64
5	Rakwitz evangelisch	256
6	Rakwitz katholisch	192
7	Rakwitz jüdisch	64
8	Rothenburg evangelisch	256
9	Unruhstadt	256
10	Wollstein evangelisch	480
11	Wollstein katholisch	384
12	Wollstein jüdisch	96
13	Adamowo (mit Komorowo) katholisch	128
14	Neu-Borui evangelisch	128
15	Wroniawy katholisch	192
	Summe	2944
	4. Kreis Fraustadt.	
1	Fraustadt evangelisch	1440
2	Fraustadt katholisch	960
3	Fraustadt jüdisch	160
4	Schlichtingsheim	192
5	Nieder-Pritschen evangelisch	64
6	Ober-Pritschen evangelisch	64
7	Luschwitz evangelisch	96
8	Luschwitz katholisch	192
	Summe	3168
	5. Kreis Gostyn.	
1	Gostyn evangelisch	192
2	Gostyn katholisch	778
3	Gostyn jüdisch	96
4	Kröben evangelisch	96
5	Kröben katholisch	480
6	Punitz paritätisch	672
7	Punitz (Parochialschule) katholisch	96
8	Sandberg paritätisch	288
	Summe	2698
	6. Kreis Grätz.	
1	Buk evangelisch	320
2	Buk katholisch	1140
3	Buk jüdisch	160
4	Grätz paritätisch	1920
5	Opalenitza evangelisch	320
6	Opalenitza katholisch	660
7	Doktorowo evangelisch	96
8	Doktorowo katholisch	192
9	Großdorf katholisch	106
	Summe	4914

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes.	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
	7. Kreis Jarotschin.	
1	Jaratschewo evangelisch	64
2	Jaratschewo katholisch	138
3	Jaratschewo jüdisch	64
4	Jarotschin evangelisch	480
5	Jarotschin katholisch	800
6	Jarotschin jüdisch	160
7	Neustadt a. W. evangelisch	96
8	Neustadt a. W. katholisch	192
9	Neustadt a. W. jüdisch	96
10	Zerkow evangelisch	96
11	Zerkow katholisch	256
12	Zerkow jüdisch	96
	Summe	2538
	8. Kreis Kempen.	
1	Kempen simultan	1066
2	Baranowo katholisch	192
3	Osiny-Kronschkow	64
	Summe	1322
	9. Kreis Koschmin.	
1	Borek evangelisch	64
2	Borek katholisch	320
3	Borek jüdisch	64
4	Koschmin evangelisch	96
5	Koschmin katholisch	682
6	Koschmin jüdisch	96
7	Pogorzela evangelisch	128
8	Pogorzela katholisch	256
	Summe	1706
	10. Kreis Kosten.	
1	Czempin evangelisch	128
2	Czempin katholisch	384
3	Czempin jüdisch	64
4	Kosten evangelisch	384
5	Kosten katholisch	1044
6	Kriewen evangelisch	64
7	Kriewen katholisch	192
8	Kielczewo katholisch	256
	Summe	2516
	11. Kreis Krotoschin.	
1	Dobrzyca evangelisch	192
2	Dobrzyca katholisch	202
3	Kobylin evangelisch	256
4	Kobylin katholisch	266
5	Kobylin jüdisch	64
6	Krotoschin evangelisch	960
7	Krotoschin-Pläne evangelisch	320
8	Krotoschin katholisch	1620
9	Krotoschin-Pläne katholisch	480
10	Krotoschin jüdisch	480
11	Zduny evangelisch	448
12	Zduny katholisch	192
	Summe	5480
	12. Kreis Lissa.	
1	Lissa evangelisch	3670
2	Lissa katholisch	2915
3	Lissa jüdisch	583
4	Reisen evangelisch	192
5	Reisen katholisch	96
6	Schwetzkau katholisch	308
7	Storchnest evangelisch	192
8	Storchnest katholisch	384
9	Zaborowo evangelisch	192
10	Dambitsch katholisch	192
11	Grune evangelisch	192
12	Kloda paritätisch	192
13	Laßwitz evangelisch	192
14	Alt-Laube katholisch	96
15	Murke katholisch	96
16	Priebisch evangelisch	96
17	Striesewitz evangelisch	192
	Summe	9780
	13. Kreis Meseritz.	
1	Bentschen evangelisch	800
2	Bentschen katholisch	640
3	Betsche evangelisch	192
4	Betsche katholisch	512
5	Brätz evangelisch	480
6	Meseritz paritätisch	2400
7	Tirschtiegel evangelisch	544
8	Tirschtiegel katholisch	192
9	Tirschtiegel jüdisch	64
10	Altenhof katholisch	64
11	Stalum paritätisch	128
	Summe	6016
	14. Kreis Neutomischel.	
1	Neustadt b. P. evangelisch	128
2	Neustadt b. P. katholisch	256
3	Neustadt b. P. jüdisch	64
4	Neutomischel evangelisch	640
5	Konkolewo evangelisch	192
6	Paprotsch evangelisch	192
	Summe	1472
	15. Kreis Obornik.	
1	Mur.-Goslin paritätisch	520
2	Obornik paritätisch	1044
3	Ritschenwalde evangelisch	64
4	Ritschenwalde katholisch	128

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes.	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
5	Ritschenwalde jüdisch	64
6	Rogasen evangelisch	384
7	Rogasen katholisch	586
8	Rogasen jüdisch	202
9	Rischewo paritätisch	128
10	Lippe paritätisch	96
11	Ludom paritätisch	128
12	Polajewo katholisch	192
13	Polajewo evangelisch	64
	Summe	3600
	16. Kreis Ostrowo.	
1	Ostrowo evangelisch	1300
2	Ostrowo katholisch	1640
3	Ostrowo jüdisch	480
4	Krempa katholisch	192
	Summe	3612
	17. Kreis Pleschen.	
1	Pleschen evang., deutsche Bürgerschule	1056
2	Pleschen katholisch	874
	Summe	1930
	18. Kreis Posen-Ost.	
1	Schwersenz evangelisch	394
2	Schwersenz jüdisch	320
3	Glowno evangelisch	64
4	Glowno katholisch	192
5	Jersitz paritätisch	6640
6	St. Lazarus mit Gurtschin	3000
7	Naramowice katholisch	64
8	Rataj katholisch	160
9	Schwersenz Dorf katholisch	596
10	Solacz evangelisch	160
11	Splawie katholisch	160
12	Suchylas evangelisch	64
13	Wilda paritätisch	2520
14	Winiary katholisch	202
15	Zegrze katholisch	128
	Summe	14664
	19. Kreis Posen-West.	
1	Stenschewo evangelisch	64
2	Stenschewo katholisch	202
3	Dembsen katholisch	160
4	Fabianowo katholisch	128
5	Krzyszkowo katholisch	64
6	Pfarskie evangelisch	64
7	Rokietnica evangelisch	64
8	Tarnowo evangelisch	128
	Summe	874
	20. Kreis Rawitsch.	
1	Bojanowo	564
2	Görchen evangelisch	128
3	Görchen katholisch	138
4	Jutroschin evangelisch	128
5	Jutroschin katholisch	202
6	Jutroschin jüdisch	64
7	Rawitsch paritätisch	3440
8	Sarne evangelisch	138
9	Sarne katholisch	202
10	Sierakowo (jetzt Wilhelmsgrund) evangelisch	202
	Summe	5206
	21. Kreis Samter.	
1	Obersitzko evangelisch	192
2	Obersitzko katholisch	64
3	Obersitzko jüdisch	64
4	Pinne evangelisch	128
5	Pinne katholisch	320
6	Pinne jüdisch	64
7	Samter evangelisch	298
8	Samter katholisch	586
9	Samter jüdisch	96
10	Wronke evangelisch	192
11	Wronke katholisch	490
12	Wronke jüdisch	96
13	Scharfenort evangelisch	64
14	Scharfenort katholisch	192
15	Kazmierz evangelisch	96
	Summe	2942
	22. Kreis Schildberg.	
1	Grabow evangelisch	128
2	Grabow katholisch	384
3	Mixstadt katholisch	320
4	Schildberg evangelisch	192
5	Schildberg katholisch	490
6	Schildberg jüdisch	96
	Summe	1610
	23. Kreis Schmiegel.	
1	Schmiegel evangelisch	992
2	Schmiegel katholisch	852
3	Schmiegel jüdisch	96
4	Wielichowo evangelisch	96
5	Wielichowo katholisch	490
	Summe	2526
	24. Kreis Schrimm.	
1	Bnin evangelisch	64
2	Bnin katholisch	192

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes.	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
	7. Kreis Jarotschin.	
1	Jaratschewo evangelisch	64
2	Jaratschewo katholisch	138
3	Jaratschewa jüdisch	64
4	Jarotschin evangelisch	480
5	Jaratschin katholisch	800
6	Jarotschin jüdisch	160
7	Neustadt a. W. evangelisch	96
8	Neustadt a. W. katholisch	192
9	Neustadt a. W. jüdisch	96
10	Zerkaw evangelisch	96
11	Zerkow katholisch	256
12	Zerkaw jüdisch	96
	Summe	2538
	8. Kreis Kempen.	
1	Kempen simultan	1066
2	Baranowa katholisch	192
3	Osiny-Kronschkow	64
	Summe	1322
	9. Kreis Koschmin.	
1	Borek evangelisch	64
2	Borek katholisch	320
3	Barek jüdisch	64
4	Kaschmin evangelisch	96
5	Koschmin katholisch	682
6	Kaschmin jüdisch	96
7	Pogarzela evangelisch	128
8	Pagorzela katholisch	256
	Summe	1706
	10. Kreis Kosten.	
1	Czempin evangelisch	128
2	Czempin katholisch	384
3	Czempin jüdisch	64
4	Kosten evangelisch	384
5	Kosten katholisch	1044
6	Kriewen evangelisch	64
7	Kriewen katholisch	192
8	Kielczewa katholisch	256
	Summe	2516
	11. Kreis Krotoschin.	
1	Dabrzyca evangelisch	192
2	Dabrzyca katholisch	202
3	Kobylin evangelisch	256
4	Kabylin katholisch	266
5	Kobylin jüdisch	64
6	Krotoschin evangelisch	960
7	Krotoschin-Pläne evangelisch	320
8	Krotoschin katholisch	1620
9	Krotoschin-Pläne katholisch	480
10	Krotoschin jüdisch	480
11	Zduny evangelisch	448
12	Zduny katholisch	192
	Summe	5480
	12. Kreis Lissa.	
1	Lissa evangelisch	3670
2	Lissa katholisch	2915
3	Lissa jüdisch	583
4	Reisen evangelisch	192
5	Reisen katholisch	96
6	Schwetzkau katholisch	308
7	Storchnest evangelisch	192
8	Starchnest katholisch	384
9	Zabarawo evangelisch	192
10	Dambitsch katholisch	192
11	Grune evangelisch	192
12	Kloda paritätisch	192
13	Laßwitz evangelisch	192
14	Alt-Laube katholisch	96
15	Murke katholisch	96
16	Priebisch evangelisch	96
17	Striesewitz evangelisch	192
	Summe	9780
	13. Kreis Meseritz.	
1	Bentschen evangelisch	800
2	Bentschen katholisch	640
3	Betsche evangelisch	192
4	Betsche katholisch	512
5	Brätz evangelisch	480
6	Meseritz paritätisch	2400
7	Tirschtiegel evangelisch	544
8	Tirschtiegel katholisch	192
9	Tirschtiegel jüdisch	64
10	Altenhaf katholisch	64
11	Stalum paritätisch	128
	Summe	6016
	14. Kreis Neutomischel.	
1	Neustadt b. P. evangelisch	128
2	Neustadt b. P. katholisch	256
3	Neustadt b. P. jüdisch	64
4	Neutomischel evangelisch	640
5	Kankalewo evangelisch	192
6	Paprotsch evangelisch	192
	Summe	1472
	15. Kreis Obornik.	
1	Mur.-Gaslin paritätisch	520
2	Obarnik paritätisch	1044
3	Ritschenwalde evangelisch	64
4	Ritschenwalde katholisch	128

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes.	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
5	Ritschenwalde jüdisch	64
6	Rogasen evangelisch	384
7	Rogasen katholisch	586
8	Rogasen jüdisch	202
9	Kischewo paritätisch	128
10	Lippe paritätisch	96
11	Ludom paritätisch	128
12	Polajewo katholisch	192
13	Polajewo evangelisch	64
	Summe	3600
	16. Kreis Ostrowo.	
1	Ostrowo evangelisch	1300
2	Ostrowo katholisch	1640
3	Ostrowo jüdisch	480
4	Krempa katholisch	192
	Summe	3612
	17. Kreis Pleschen.	
1	Pleschen evang., deutsche Bürgerschule	1056
2	Pleschen katholisch	874
	Summe	1930
	18. Kreis Posen-Ost.	
1	Schwersenz evangelisch	394
2	Schwersenz jüdisch	320
3	Glowno evangelisch	64
4	Glowno katholisch	192
5	Jersitz paritätisch	6640
6	St. Lazarus mit Gurtschin	3000
7	Naramowice katholisch	64
8	Rataj katholisch	160
9	Schwersenz Dorf katholisch	596
10	Solacz evangelisch	160
11	Splawie katholisch	160
12	Suchylas evangelisch	64
13	Wilda paritätisch	2520
14	Winiary katholisch	202
15	Zegrze katholisch	128
	Summe	14664
	19. Kreis Posen-West.	
1	Stenschewo evangelisch	64
2	Stenschewo katholisch	202
3	Dembsen katholisch	160
4	Fabianowo katholisch	128
5	Krzyszkowo katholisch	64
6	Pfarskie evangelisch	64
7	Rokietnica evangelisch	64
8	Tarnowo evangelisch	128
	Summe	874

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes.	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
	20. Kreis Rawitsch.	
1	Bojanowo	564
2	Görchen evangelisch	128
3	Görchen katholisch	138
4	Jutroschin evangelisch	128
5	Jutroschin katholisch	202
6	Jutroschin jüdisch	64
7	Rawitsch paritätisch	3440
8	Sarne evangelisch	138
9	Sarne katholisch	202
10	Sierakowo (jetzt Wilhelmsgrund) evangelisch	202
	Summe	5206
	21. Kreis Samter.	
1	Obersitzko evangelisch	192
2	Obersitzko katholisch	64
3	Obersitzko jüdisch	64
4	Pinne evangelisch	128
5	Pinne katholisch	320
6	Pinne jüdisch	64
7	Samter evangelisch	298
8	Samter katholisch	586
9	Samter jüdisch	96
10	Wronke evangelisch	192
11	Wronke katholisch	490
12	Wronke jüdisch	96
13	Scharfenort evangelisch	64
14	Scharfenort katholisch	192
15	Kazmierz evangelisch	96
	Summe	2942
	22. Kreis Schildberg.	
1	Grabow evangelisch	128
2	Grabow katholisch	384
3	Mixstadt katholisch	320
4	Schildberg evangelisch	192
5	Schildberg katholisch	490
6	Schildberg jüdisch	96
	Summe	1610
	23. Kreis Schmiegel.	
1	Schmiegel evangelisch	992
2	Schmiegel katholisch	852
3	Schmiegel jüdisch	96
4	Wielichowo evangelisch	96
5	Wielichowo katholisch	490
	Summe	2526
	24. Kreis Schrimm.	
1	Bnin evangelisch	64
2	Bnin katholisch	192

Lfd. Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Alterszulagekasse ℳ
3	Dolzig evangelisch	96
4	Dolzig katholisch	298
5	Kurnik evangelisch	96
6	Kurnik katholisch	576
7	Kurnik jüdisch	64
8	Moschin evangelisch	74
9	Moschin katholisch	256
10	Schrimm evangelisch	288
11	Schrimm katholisch	874
12	Schrimm jüdisch	96
13	Xions evangelisch	64
14	Xions katholisch	202
15	Xions jüdisch	64
	Summe	3304
	25. Kreis Schroda.	
1	Kostschin evangelisch	160
2	Kostschin katholisch	480
3	Pudewitz evangelisch	480
4	Pudewitz katholisch	480
5	Pudewitz jüdisch	160
6	Santomischel evangelisch	64
7	Santomischel katholisch	128
8	Santomischel jüdisch	64
9	Schroda evangelisch	480
10	Schroda katholisch	1290
11	Niezamischel	128
	Summe	3914
	26. Kreis Schwerin a. W.	
1	Blesen evangelisch	64
2	Blesen katholisch	256
3	Schwerin a. W. evangelisch	2080
4	Schwerin a. W. katholisch	832
5	Schwerin a. W. jüdisch	160
6	Falkenwalde katholisch	64
7	Oscht katholisch	64
8	Neudorf paritätisch	128
	Summe	3[illegible]
	27. Kreis Wreschen.	
1	Miloslaw evangelisch	
2	Miloslaw katholisch	
3	Miloslaw jüdisch	
4	Wreschen evangelisch	5[illegible]
5	Wreschen katholisch	1360
6	Wreschen jüdisch	320
	Summe	3072
	28. Stadt Posen	61210

J.-Nr. 6600/99 II. Gen. II. Ang.

Posen, den 28. August 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Nro. **989.** In der Kloster-Oberförsterei Margoninsdorf sind folgende Veränderungen eingetreten:

1) den Forstaufsehern **Bonath** und **Heine** sind unter Ernennung zu Förstern die **Försterstellen** bezw. **Lipin** und **Margonin** verliehen,
2) dem Förster **Lapke** ist die **Försterstelle Ilgen** übertragen und
3) dem Waldwärter **Damke** ist die **Waldwärterstelle Wesrednich** verliehen.

gez. **von Brandenstein.**

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — J.-Nr. 4391/99 III e¹ H.

Posen, den 2. September 1899.

Königliche Regierung.
Schede.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **990.** Im Einverständnisse der Betheiligten hat der Kreis-Ausschuß unterm 12. d. Mts. beschlossen die in der Gemarkung Wilhelmsbrück Gutsbezirk belegenen in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 6, Kartenblatt 1 Nr. 9/1, 10/1 ꝛc., 11/2 ꝛc. und 12/12 im Grundbuche von Naurath Gut Band 1, eingetragenen Parzellen von 36,12,97 ha Größe mit 42,98 Thlr. Grundsteuerreinertrag aus dem Gutsbezirk **Wilhelmsbrück aus-** und in den Gutsbezirk **Naurath einzugemeinden.** — 1139/99 K. A.

Kempen, den 24. August 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. V.: **H. Andersen.**

Digitized by Google

Nro. **991.** Der Grundbesitzer **Hippolit Noculak** zu Mielencin beabsichtigt auf seinem **in der Feldmark des Gutsbezirkes Mielencin** belegenen Grundstücke **eine neue Ansiedelung,** bestehend aus einem Gehöft mit Wohnhaus zu errichten, was hiermit auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Eigenthümer, Nutzungsgebrauchsberechtigte und Pächter der benachbarten Grundstücke Einspruch hiergegen **innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen** bei dem Unterzeichneten erheben können, wenn derselbe durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nahrung benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft oder der Jagd gefährden werden. Belegenheitsplan und Bauzeichnung können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Kempen, den 1. September 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **992.** Es wird beabsichtigt, **den öffentlichen Kommunikationsweg zwischen Uciechow und Bartnig,** Kreis Militsch, bis an die schlesische Grenze **derart zu verlegen,** daß derselbe südwestlich des Kommunikationsweges Uciechow — Collande an den westlich vom Dominium Uciechow führenden Feldweg anschließend bis an den Grenzgraben geführt wird.

Dieses Vorhaben wird hierdurch gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses **binnen 4 Wochen** bei dem unterzeichneten Distrikts-Kommissarius geltend zu machen.

Eine Handzeichnung von der zu verlegenden Wegestrecke liegt in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen. — 3468/99.

Glisnica, den 31. August 1899.

Die Wegepolizeibehörde.
Königl. Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Nro. **993.** Auf Antrag **der Gutsverwaltung zu Bieganin Dom.** soll der jetzt durch das Gehöft des genannten Dominiums führende **Kommunikationsweg Bieganin—Glogowo** unmittelbar um das bezeichnete Gehöft herum geführt bezw. **verlegt werden.**

Dies Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einsprüche dagegen **binnen 4 Wochen** bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen sind.

Sobotka, den 6. September 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **994.** Für den Fleischschaubezirk **Marianowo** und **Zirke Landgestüt,** bestehend aus den Ortschaften Berg, Marianowo, Nieziolkermühle, Ziegenlug, Stierwald, Kupkermühle, Weinberg, Zirke Oberförsterei, Alteziegelei, Lichwin, Klossowitz, Heidemühle und Zirke Landgestüt ist an Stelle des verstorbenen Fleischbeschauers Hermann Liebs, der Fleischbeschauer **Robert Hause** aus Zirke unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs als Fleischbeschauer und als sein Stellvertreter der Fleischbeschauer **Zeidler** zu Zirke ebenfalls widerruflich bestellt worden.

Zirke, den 2. September 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **995.** **Privatschulen.**

Dem Kandidaten der Theologie Wilhelm Conrad aus Dresden, zur Zeit in Striche Gut, Kreis Schwerin a. W. wohnhaft, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Posen als Hauslehrer zu wirken.

Dem Fräulein Lucia Thurau aus Rössel, zur Zeit in Wreschen wohnhaft, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Posen als Erzieherin zu wirken.

Personal-Veränderungen.

Nro. **996.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Es treten in den Ruhestand: der Postsekretär Misiewicz in Posen, der Ober-Telegraphenassistent Adam in Rawitsch.

Versetzt ist der Postassistent Weber I von Schildberg (Bz. Posen) nach Grätz (Bz. Posen).

Nro. **997.** Königliche Eisenbahndirektion Bromberg.

Pensionirt ist der Königliche Stationsvorsteher II. Klasse Gaebel in Wronke.

Nro. **998.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Alt-Kobylin Gut, Kreis Krotoschin;
2) Bilczew, Kowalew, Biskupice szal., Bagatela, Sliwnik, Kowalew, Wengry, Zablocko, Skalmierzyce, Mączník, Podkoce, Kreis Ostrowo;
3) Grabow Vogtei, Xionzenice, Kreis Schildberg.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Radzewo, Czmon, Schoenthal, Dreirädermühle, Konarskie, Elsenau, Czolowo, Mieczewo, Kreis Schrimm;

2) Gr. Kempa I und II, Kl. Kempa, Eichbrodt, Luboniec Haul., Majdany, Czarnotki, Jozefowo, Mlodzikowo, Borowo, Warberg, Garby, Konstantinowo, Nadziejewo, Wyszakowo, Luboniec, Brzostek, Zimino, Krerowo, Swiszulkowo, Bieganowo, Turek, Kreis Schroda.

II. Bruſtſeuche.

a. erloſchen unter den Pferden:

1) des Guts Blociszewo, Kreis Schrimm.

III. Maul- und Klauenſeuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Bledzianow, der Wirthe Koper zu Cegla puſt., Mojonek zu Kaczuren, Wuttke zu Lewkow Haul., Kreis Adelnau;
2) des Guts Jazyniec, Kreis Bomſt;
3) der Wirthe Auguſt Hofmann, Nitſche, Lindner zu Zedlitz, Fengler zu Kandlau, Bayer zu Gollmitz, des Guts Ilgen, Kreis Frauſtadt;
4) der Ortſchaften Siedlec, Chocieszewice, Bodzewo, Alexandersfeld, Kreis Goſtyn;
5) des Guts Lukaszewo und Slupia, der Gemeinde Siedlemin, der Wirthe Walter zu Lichtenthal, Swiątek zu Breitenfeld, Konieczna zu Kl. Lubin, des Häuslers Pawlak zu Slawoszew, der Wirthe Juskowiak zu Liſſewo, Zawisla zu Paruchowo, Szoſtek und Pietryga zu Zerniki, Mazurek zu Antonin, des Häuslers Wos zu Raszewy, Kreis Jarotſchin;
6) der Güter Kochlow, Fauſtyanka, Mechnitz, Waldau, der Gemeinden Torzeniec, Janowka, Rakow, Granice, Klaſſok, des Probſtes Jurek zu Kempen, des Wirths Glowik I zu Strenze, der Moscinski-Mühle, Grobla-Mühle, Kreis Kempen;
7) des Bürgers Turkiewicz, des Schuhmachers Sluſarek, des Kaufmanns Szpet, des Ziegeleibeſitzers Lulka, des Wirths Karp zu Kriewen, des Guts Czerwonawies, der Gemeinden Lubin, Bielewo, Biezyn, des Schneiders Matuszczak zu Neu-Golembin, der Wirthe Szczawik, Andreas und Adalbert Mocek, Paul, Joſepha und Michael Smoczyk, Brzezinski, Bielska, Gorzewicz, Sobiech, Napierkowski zu Kielczewo, Kreis Koſten;
8) des Tiſchlers Zuske, des Weichenſtellers Braun zu Borek, des Guts Kaczagorka, der Wirthe zu Guminiec, Patryas und Kowalewski zu Gorka, des Guts Wrotkow, Kreis Koſchmin;
9) des Wirths Janiak zu Korytnica, Kreis Krotoſchin;
10) des Müllers Heintze, der Wittwe Kirſte zu Laßwitz, des Wirths Haniſch zu Feuerſtein, des Guts Oporowo, Kreis Liſſa;
11) der Wirthe zu Stalun, Kreis Meſeritz;
12) des Wirths Kühn, des Häuslers Dymek zu Tarnowko, des Guts Uhlenhof, der Gemeinde Holländerdorf, des Häuslers Fiegiel zu Boruſchin, des Gemeindevorſtehers Otto zu Rehwieſe, des Gutsbeſitzers Kosmowski, der Wirthe Schimmel, Zerbſt, Guſt und Lück zu Owietſchek, Kreis Obornik;
13) des Guts Gutow, der Wirthe Biadala zu Pacanowitz, Kocialkowski zu Pieruszyce, der Ortſchaft Eulendorf, der Wirthe Rauhut, Schaloske zu Ludwina, Lewicki zu Przepadla-Mühle, Frenzel zu Czarnuszka, Grzeſiak zu Baranow, Juszczak, Adamski, Kosmalski zu Pieruszyczki, Kreis Pleſchen;
14) des Wirths Walter zu Strzeszyno, Kreis Poſen-Oſt;
15) der Wirthe Schwarz I, Jähne zu Strzyzew, des Häuslers Kędzia zu Budz, Kreis Schildberg;
16) der Gemeinde Hohenſee, der Vorwerke Felixowo, Kadzyn, Kreis Schrimm;
17) der Ortſchaft Ruſchkowo, des Wirths Piotrowski zu Starczanowo, Kreis Schroda.

b. erloſchen unter dem Rindvieh

1) der Lehrer Kwiatkowski und Laſetzki, der Wirthe Kowalek, Pieprz, Keller, Anders, Mathias, Braeuer, Sobkowski, Stadler zu Bledzianow, Hubanek und Winkler zu Glisnica, Modrzynski, Ogorek, Prukala, Switala zu Groß Topola, der Ortſchaften Zacharzew und Zembcow, Kreis Adelnau;
2) der Wirthe Nitſche, Michel zu Zedlitz, Anders, Wehner, des Lehrers Bronſch zu Heyersdorf, der Einwohner Fengler, Rösler, Brettſchneider, Haupt, Gieſert, Gramſch zu Gurſchen, Bakalara, Ratajski zu Ober-Zedlitz, Grätz, Bratke, Wittig, Lapius, Bogdan, Preuß, Krauſe zu Kandlau, Kreis Frauſtadt;
3) des Vorwerks Bielawy, Kreis Goſtyn;
4) der Gemeinde Lowencice, des Vorwerks Dombrowo, Kreis Jarotſchin;
5) der Wirthe Zboron, Gandecki, Kukula zu Oſtrowiec, des Häuslers Kwias zu Nzetnia, Kreis Kempen;
6) der Ortſchaft Jurkowo, der Vorwerke Rombinek, Wronowo, des Guts Gluchowo, Kreis Koſten;
7) der Ortſchaften Goreczki, Leonowo, Klein-Pogorzalki, der Wirthe Krys, Golinski, Wolniak zu Kaniewo, Kreis Koſchmin;
8) der Ortſchaften Wrozew, Dzielice, der Bürger Gahl, Gumpert, Marſchel, des Probſteipächters Skibinski, des Schmieds Jędrzejak, des Poſtſchaffners Haupt zu Dobrzyca, Kreis Krotoſchin;
9) des Guts Pawlowitz, des Gaſtwirths und des Wirths Weiske zu Laßwitz, Kreis Liſſa;

10) des Gastwirths Piotrowski zu Czermin, des Wirths Kostoj zu Wieczyn, des Häuslers Bartczak und des Wirths Blajszczyk zu Piekarzew, Wasiewicz zu Skrzypno, der Gutsleute zu Martynin, des Guts Scholno, der Wirthe Goralczyk, Matysiak zu Scholno, Michalak zu Lubomierz, Glupa zu Kajew, Jendrasiak und Solarczyk zu Goluchow, Drygas zu Krzywosondowo, des Guts Jedlec, Kreis Pleschen;

11) Sarne Stadt, Kreis Rawitsch;

12) des Guts Gnuszyn, Kreis Samter;

13) des Wirths Adamski und der Wittwe Zielewicz zu Schildberg Stadt;

14) des Guts Oscht, der Gemeinde Neudorf, Kreis Schwerin a. W.;

15) der Güter Krzyzanowo, Nesselrode, der Gemeinden Blazejewo, Kaleje, Prusinowo, Podrzekta, Kreis Schrimm;

16) der Wirthe Krupa und Warzecha zu Kleszczewo, der Ortschaften Warberg, Kl.- und Gr.-Kempa I, Gora, Klein-Jeziory, Kreis Schroda.

IV. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Lehrers Kubacki zu Sulmierzyce, Kreis Adelnau;

2) des Einwohners Janaszak zu Kähme, des Arbeiters Gaworzewski zu Kurnatowitze, Kreis Birnbaum;

3) der Ortschaft Zakrzewo, Kreis Bomst;

4) des Kutschners Lange zu Lissen, Kreis Fraustadt;

5) des Häuslers Nowacki zu Siedlec, Kreis Gostyn;

6) des Wirths Weymann zu Zemsko, der Arbeiter Gielnik, Kmieciak, Hauf und Cieslak zu Dakowy mokre, Stelmaszyk zu Niepruszewo, Brust zu Zborowo, Mączkowiak zu Dobiezyn, der Wittwe Okoniewska zu Zegowo, Kreis Grätz;

7) des Arbeiters Zawodny zu Stengosch, Kreis Jarotschin;

8) des Schneiders Spikowski zu Kempen Stadt;

9) der Gemeinde Wyskoc, Kreis Kosten;

10) des Lehrers Bär zu Siebenwald, des Knechts Wawrzyniak zu Zimnawoda, Kreis Koschmin;

11) des Maurers Reichert zu Lagowitz, des Wirths Röhl zu Zielomischel, Kreis Meseritz;

12) des Viehhändlers Kuck zu Neufeld, des Schachtmeisters Albrecht zu Jastrzembnik, der Gemeinden Paprotsch, Chmielinko, Kreis Neutomischel;

13) des Guts Alt-Ossowo, Kreis Obornik;

14) des Guts Knischin, Kreis Posen-Ost;

15) des Schuhmachers John zu Görchen, des Häuslers Staszkiewicz zu Sobialkowo, der Wirthe Pohl zu Rzyczkowo und Hanisch zu Dlonie, der Ortschaften Smolitz, Zychlewo, Wilkonice, des Knechts Popielas zu Sackern, des Wirths Rauhut zu Pakowko, Kreis Rawitsch;

16) des Guts Myszkowo, Kreis Samter;

17) des Arbeiters Szaramowicz zu Godzientow, Kreis Schildberg;

18) des Stellmachers Napierala und des Wirths Walkowiak zu Rensko, der Wirthe Gierke zu Pruschkowo, Klecha zu Biskupice, des Maurers Bradtke, des Arbeiters Lukaszewicz zu Nitsche, Kreis Schmiegel;

19) der Arbeiter Kaznierczak zu Radoszkowo, Dembski und Stachowiak zu Xionsek, des Wirths Weber zu Alt-Puszczykowo, der Wittwe Bensch zu Rogalinek, Kreis Schrimm;

20) des Guts Striche, der Wirthe Jungblut zu Goraj, Naumann zu Prittisch, des Arbeiters Schlief zu Wierzebaum, Kreis Schwerin a. W.;

21) des Fleischers Nowicki zu Miloslaw, des Ansiedlers Hoffmann zu Sendschau, des Arbeiters Stachowiak zu Mikuszewo, Kreis Wreschen;

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Bäckers Tänzer und des Maurergesellen Trawinski zu Sulmierzyce, Kreis Adelnau;

2) des Arbeiters Schwabe zu Neudorf Karge, Kreis Bomst;

3) des Gemeindevorstehers Herkt zu Sacke, Kreis Fraustadt;

4) der Arbeiter Michalski und Bartkowiak zu Kröben, der Wirthe Skiba zu Michalowo, Waszynski und Czerwinski zu Siedlec, des Schuhmachers Siekierkowski und des Wirths Zaremba zu Zalesie, Kreis Gostyn;

5) des Schmieds Brenszkiewicz zu Lagwy, des Ausgedingers Skotarek, des Häuslers Drzewiecki zu Wojnowice, des Arbeiters Kaczmarek zu Granowo, des Stellmachers Klebusch, des Vogts Mucha zu Zborowo, der Häuslerin Skrzypek zu Dobiezyn, Kreis Grätz;

6) des Wirths Typanski zu Klein-Lubin, des Steinsetzers Dzikowski zu Gola, des Arbeiters Wojtysiak zu Chytrowo, des Häuslers Staszak zu Wolica pusta, Kreis Jarotschin;

7) des Guts Waldau, Kreis Kempen;

8) der Gemeinden Laszkowo, Zbenchy, Neu-Lubosch und Racot, Kreis Kosten;

9) des Guts Altenhof, Kreis Meseritz;

Digitized by Google

10) der Wirthe Graczyk zu Neu-Ossowo, Scheffler zu Sycyn, des Arbeiters Brzoska zu Kischewo, des Gutsbesitzers Radke zu Plawno, des Stellmachers Tomicki zu Rogasen, Kreis Obornik;
11) des Wirths Radajewski, der Arbeiter Lokietek und Klawczynski zu Strzybzew, Kreis Pleschen;
12) der Ortschaften Chludowo und Naramowice, Kreis Posen-Ost;
13) des Wirths Sobaszyk, des Arbeiters Sobieraj zu Niemarzyn und des Guts Niemarzyn, des Arbeiters Larski zu Sackern, Kreis Rawitsch;
14) der Guteleute zu Piersko, der Gemeinde Kuzle, des Gutsbesitzers Fiedler zu Podrzewie, Kreis Samter;
15) der Wirthe Zygmanowski zu Trzeinica, Woyth, Hoffmann und des Häuslers Banach zu Pruschkowo, des Arbeiters Jokiel zu Prochy, Kreis Schmiegel;
16) des Wirths Niemier zu Puszczykowo, Kreis Schrimm;
17) des Guts Sulencin, des Ansiedlers Pawlowski zu Heinrichsau, Kreis Schroda;
18) des Arbeiters Freyer zu Prittisch, Kreis Schwerin a. W.;
19) der Arbeiter Jędrzejczak, Zborowski zu Samarzewo, des Gärtners Nagorzycki zu Unia, des Arbeiters Bogucki zu Palczyn, des Guts Neuvorwerk, Kreis Wreschen.

V. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Wirths Wilhelm zu Blumer-Hauland, Kreis Bomst;
2) des Guts Wojnowice, Kreis Grätz;
3) des Wirths Adamek, des Arbeiters Antczak zu Latowitz, Kreis Ostrowo.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Vogts Kasprzyk zu Zacharzew, Kreis Adelnau;
2) des Hausbesitzers Gawron zu Rakwitz, Kreis Bomst;
3) des Guts Carlstein, Kreis Krotoschin.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsatteſt beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 38. Ausgegeben den 19. September **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 999. Inhalt der Gesetzsammlung. — 1000. Anleihe des Kreises Kosten. — 1001/1007. Jahrmarktsverlegungen. — 1008/1009. Standesamtsbezirke. — 1010. Dominial-Polizeiverwaltung zu Owinsk. — 1011. Belobigung für Lebensrettung. — 1012. Bezirksveränderungen. — 1013. Gemeinde-Einkommensteuer für fiskalische Domänen und Forstgrundstücke. — 1014. Königliche Oberförsterei Wanda. — 1015. Errichtung eines Ringofens zu Ludwigsberg. — 1016. Wegesperrung. — 1017. Ansiedelung. — 1018. Anleihescheine der Stadt Ostrowo. — 1019. Immatrikulation an der Universität zu Königsberg. — 1020. Personalien. — 1021. Viehseuchen.

Nro. **999.** Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10106 das Gesetz, betreffend den Charfreitag, vom 2. September 1899; unter

Nr. 10107 die Verordnung, betreffend die Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechts an die Landeskreditkasse zu Cassel, vom 10. August 1899; und unter

Nr. 10108 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen und Wittlich, vom 30. August 1899.

Allerhöchste Erlasse.

Nro. **1000.** **Wir Wilhelm,**
von Gottes Gnaden,
König von Preußen etc.

Nachdem die Vertretung des Kreises Kosten auf den Kreistagen vom 29. Januar 1898 und vom 5. April 1899 beschlossen hat, **die Mittel zur Betheiligung an dem Bau einer Kleinbahn von Kosten nach Gostyn im Wege einer Anleihe zu beschaffen,** wollen Wir dem Kreise auf den Antrag der Kreisvertretung zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger **unkündbare Anleihescheine im Betrage von 1 100 000 Mark ausstellen zu dürfen,** da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch des Schuldners etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen im Gesammtbetrage von 1 100 000 Mark, in Buchstaben: Einer Million Einhunderttausend Mark, welche in folgenden Abschnitten:

912 000	Mark zu	1000 Mark
92 000	Mark zu	500 Mark
96 000	Mark zu	200 Mark
zusammen 1 100 000	Mark	

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit 3½ Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane jährlich vom 1. Juni 1900 ab mit wenigstens einem vom Hundert des Kapitales, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen mittelst Verloosung oder Ankaufs zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein. Durch vorstehendes Privilegium, welche Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. August 1899.

(L. S.)

gez. **Wilhelm** R.

ggez. **von Miquel.** Frhr. **von der Recke.**

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Kosten im Betrage von 1 100 000 Mark.

ad I B. 6338.

Provinz Posen. **Regierungsbezirk Posen.**

Anleiheschein

des Kreises Kosten ..te Ausgabe Buchstabe .. Nr. ...
über .... Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegs vom ..... (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen vom ..ten ..... 1899, Nr. .., Seite ... und Gesetzsammlung für 1899, Seite .., laufende Nr. ...).

Digitized by Google

Auf Grund des von dem Bezirksausschusse des Regierungsbezirks Posen genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 5. April 1899 wegen Aufnahme einer Schuld von 1 100 000 Mark bekennt sich der Kreisausschuß des Kreises Kosten Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Mark, welche von den Kreis baar gezahlt worden und mit 3½ Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1 100 000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine in den Jahren 1900 bis spätestens 1943 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in den Monaten Juni und Dezember jeden Jahres, zum ersten Male im ..... 1... Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen und dem Kreisblatte des Kreises Kosten. Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt, so ist dieses unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt zu machen.

Durch die bezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen, die Anleihe betreffenden Bekanntmachungen.

Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Stelle von der Kreisvertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Posen ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit drei und einhalb Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitales erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. dieses Anleihescheines bei der Kreiskommunalkasse zu Kosten und bei den in den vorbezeichneten Blättern bekannt gemachten Einlösestellen, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitales eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres 1909 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kreiskommunalkasse in Kosten gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Kosten, den ...ten ..... 18...

Der Kreisausschuß des Kreises Kosten.

Anmerkung.

Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Landrathes und zweier Mitglieder des Kreisausschusses mit dem Siegel des Landrathes zu versehen.

Provinz Posen. Nr... Reihe.

Regierungsbezirk Posen. ..... Reihe Nr.....

Zinsschein

zu dem Anleihescheine des Kreises Kosten, ...te Ausgabe, Buchstabe ...., Nr....., über ..... Mark zu 3½ Prozent Zinsen über ..... Mark ... Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..... ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom ...ten ..... bis ...ten mit ..... Mk. .... Pf. bei der Kreiskommunalkasse

zu Kosten oder bei den öffentlich bekannt gemachten Einlösestellen.

Kosten, den ...ten ..... 18...

Der Kreisausschuß des Kreises Kosten.

.....

Kontrolbeamter.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung.

Die Namensunterschriften des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Posen. **Regierungsbezirk Posen.**

Anweisung

zu dem Anleihescheine des Kreises Kosten, ..te Ausgabe, Buchstabe .., Nr. ....

über .... Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die ..te Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre 19.. bis 19.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Kosten, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleiheschein dagegen Widerspruch erhoben wird.

Kosten, den ..ten .....

Der Kreisausschuß des Kreises Kosten.

.....

Kontrolbeamter.

Anmerkung:

Die Namensunterschriften des Vorsitzenden und der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

...ter Zinsschein	...ter Zinsschein
Anweisung	

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **1001.** An Stelle des in der **Stadt Betsche,** Kreis Meseritz, am 31. August 1899 aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 21. September 1899** angesetzt worden.

J.-Nr. 4159/99 I. G.

Posen, den 8. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1002.** An Stelle des in der **Stadt Koschmin,** Kreis Koschmin, am 12. September 1899 aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 21. September 1899** angesetzt worden.

J.-Nr. 4252/99 I. G.

Posen, den 9. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1003.** An Stelle des in der **Stadt Schwerin a. W.,** Kreis Schwerin a. W., am 7. September 1899 aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 28. September 1899** angesetzt worden. — 4254/99 I. G.

Posen, den 9. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1004.** An Stelle des in der **Stadt Steuschewo,** Kreis Posen-West, am 22. August 1899 aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 3. Oktober 1899** angesetzt worden.

J.-Nr. 4173/99 I. G.

Posen, den 8. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1005.** An Stelle des in der **Stadt Schlichtingsheim,** Kreis Fraustadt, am 30. August 1899 aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 4. Oktober 1899** angesetzt worden.

J.-Nr. 4165/99 I. G.

Posen, den 8. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1006.** An Stelle des in der **Gemeinde Alt-Kloster,** Kreis Bomst, am 2. August 1899 aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 5. Dezember 1899** angesetzt worden.

J.-Nr. 4164/99 I. G.

Posen, den 8. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1007.** An Stelle des in der **Stadt Rakwitz,** Kreis Bomst, am 7. September aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 14. Dezember 1899** angesetzt worden.

J.-Nr. 4168/99 I. G.

Posen, den 8. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

Nro. **1008.** Vom 1. Oktober 1899 ab wird die Ortschaft **Wischen** von dem Standesamtsbezirke **Paradies abgezweigt** und dem Standesamtsbezirke **Bauchwitz zugetheilt.** — 5457/99 I. C.

Posen, den 4. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1009.** Vom 1. Oktober 1899 ab treten im Kreise Schroda in Betreff der Standesamtsbezirke folgende Veränderungen ein:

1) Der Gutsbezirk Plawce und die frühere Landgemeinde Plawce (jetzt mit der Landgemeinde Staniszewo zu einer Landgemeinde mit mit dem Namen **„Plawce"** vereinigt) werden vom **Standesamtsbezirk Wyslawice abgezweigt** und dem Standesamtsbezirk **Krerowo zugetheilt.**

2) Der Gutsbezirk Poklatki und die frühere Landgemeinde Wilhelmshorst einschließlich Bugaj Krug (jetzt mit der Landgemeinde Kleszczewo zu einer Landgemeinde mit dem Namen **„Wilhelmshorst"** vereinigt) werden von dem **Standesamtsbezirk Krerowo abgezweigt** und dem Standesamtsbezirk **Kleszczewo zugetheilt.** Gleichzeitig erhält vom 1. Oktober 1899 ab der Standesamtsbezirk Kleszczewo die Bezeichnung **„Wilhelmshorst".**

J.-Nr. 5861/99 I C.

Posen, den 4. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1010.** Die **Dominial-Polizeiverwaltung für die Direktion der Irrenanstalt in Owinsk** im Kreise Posen-Ost wird mit dem 1. Oktober 1899 **aufgehoben.** Die Irrenanstalt wird vom gedachten Zeitpunkte ab der Pollzei-Verwaltung des Distrikts-Amtes Posen III unterstellt. — 8046/99 I. A.

Posen, den 8. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1011.** Dem Arbeiter **Peter Krawczyk** zu Neukramzig, Kreis Bomst, habe ich für die am 16. Juli 1899 mit Entschlossenheit und eigener Gefahr **bewirkte Rettung** des Eigenthümersohnes Adam Eckert aus Neukramzig **vom Tode des Ertrinkens eine Prämie von 15 Mk.,** wörtlich: „Fünfzehn Mark" bewilligt. — 8585/99 I. A.

Posen, den 8. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1012.** Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 20. April d. Js. auf den Antrag des Magistrats der Stadt Posen nach Anhörung aller Betheiligten und nach Einholung eines Gutachtens des Kreistages des Kreises Posen-Ost gemäß § 2 Nr. 4, 5, 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

1) daß trotz des Widerspruches der Landgemeinde Winiary diejenigen bisher zum Gemeindebezirke von **Winiary** gehörigen, im Eigenthum der Stadtgemeinde Posen, des Militärfiskus, sowie der Spritaktiengesellschaft zu Posen stehenden Grundstücke, welche im Norden von dem Bahnkörper der Posen—Thorn'er Eisenbahn, im Osten von dem „Gerberdamm", im Westen von Festungswerken der Festung Posen, im Uebrigen aber von der Grenze der Stadtgemeinde Posen eingeschlossen werden, im öffentlichen Interesse **von der Gemeinde Winiary abgetrennt** und **mit dem Bezirke der Stadt Posen vereinigt werden.**

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

Vorstehenden Beschluß, welcher die Rechtskraft erlangt hat, bringen wir hiermit zu öffentlichen Kenntniß.

J.-Nr. 6944/99 B. A.

Posen, den 7. September 1899.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: **Breyer.**

Nro. **1013.** Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken **erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben** unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für das Rechnungsjahr 1899 in der Provinz Posen **126,4 Prozent des Grundsteuerreinertrages beträgt.**

Berlin, den 1. September 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. Freiherr **von Hammerstein.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — 4000/99 III a.

Posen, den 13. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Daum.

Nro. **1014.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus bisherigen Theilen der Königlichen Oberförsterei Grenzheide und den in den Besitz des Königlichen Forstfiskus übergegangenen Waldflächen der Ansiedelungsgüter **Przedborow** und **Wanda** im Kreise Schildberg **eine neue Oberförsterei gebildet** worden ist, welche zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 16. August d. Js. — III. 11588 —

Digitized by Google

den Namen **„Königliche Oberförsterei Wanda"** führen wird.

Der Amts- und Wohnsitz des Oberförsters befindet sich seit dem 1. Juli d. Js. in Przedborow bei Mixstadt.

J.-Nr. 3586/99 III c². J.

Posen, den 8. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Bayer. Werner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1015.** Der Fabrikbesitzer **M. Perkiewicz** in **Ludwigsberg bei Moschin** beabsichtigt auf seinem dortselbst belegenen Grundstück **einen neuen Ringofen zu errichten.**

Dies wird mit dem Bemecken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen dieses Unternehmen **binnen 14 Tagen** entweder schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir angebracht werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden etwaige Einwendungen nicht berücksichtigt.

Die Zeichnungen und Beschreibungen der zu errichtenden Anlage liegen im diesseitigen Bureau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Zur Erörterung der rechtzeitig angebrachten Einwendungen wird hiermit ein Termin auf Donnerstag, **den 5. Oktober d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, im diesseitigen Bureau anberaumt, in welchem auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers und der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der etwa eingegangenen Einwendungen vorgegangen werden wird. — J.-Nr. 1806/99 K. A.

Schrimm, den 7. September 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Kirchhoff.

Nro. **1016.** Wegen Pflasterung einer Strecke der Landstraße von Samter nach Buk wird diese Straße **von Galowo Gut bis zur Einmündung des Weges von Freithal für Fuhrwerke gesperrt.**

Der Verkehr hat über Freithal und Przyborowko stattzufinden.

Samter-Süd, den 11. September 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1017.** Der Schuhmachermeisters **Paul Pohl** hier beabsichtigt auf seinem neu erworbenen Grundstücke **am s. g. Feuerheerds-Wege und Graben zu Meseritz** Band 13 Blatt 562 des Grundbuchs **eine neue Ansiedelung** durch Erbauung eines Wohngebäudes zu gründen.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Gründung neuer Ansiedelungen vom 25. August 1876 wird der Antrag des ꝛc. Pohl mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß gegen denselben von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen,** vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung Einspruch erhoben werden kann, spätestens im Termin **am 16. Oktober d. Js.,** Vormittags 11 Uhr im Polizei-Bureau hier.

Der Einspruch kann nur durch Thatsachen begründet werden, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Ansiedelung der Schutz der Nutzungen der benachbarten Grundstücke, oder Wälder, aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft der Jagd oder der Fischerei gefährdet wird.

Meseritz, den 14. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **1018. Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgefundenen Ausloosung der am 2. Januar 1900 zu tilgenden **Ostrowo'er 4 % Stadtanleihescheine** sind folgende Stücke gezogen worden:

1) Buchstabe A Nr. 11 35 58 und 86 à 1000 Mk.
2) Buchstabe B Nr. 29 30 206 207 215 und 226 à 500 Mk.
3) Buchstabe C Nr. 8 95 149 163 207 211 212 237 260 352 à 200 Mk.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden aufgefordert, dieselben nebst den dazugehörigen Zinsscheinen **vom 1. Januar 1900 ab** gegen Erhebung des Nennwerths bei der hiesigen Kämmereikasse einzuliefern.

Ostrowo, den 30. Juni 1899.

Der Magistrat.
Nessel.

Nro. **1019. Bekanntmachung.**

Für das Winter-Semester 1899/1900 findet an der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmazeuten, der Landwirthe und der Studirenden der Zahnarzneikunde **vom 9. bis inkl. 14. Oktober d. J.,** Nachmittags 4 bis 5 Uhr im Universitätsgebäude statt. Nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis **zum 5. November d. Js. inkl.** erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg i. Pr., den 1. September 1899.

Rektor und Senat
der Königlichen Albertus-Universität.

Personal-Veränderungen.

Nro. **1020.** Im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen im Monat August 1899.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zu Referendaren: die Rechtskandidate Rasbach in Koschmin und Radt in Margonin.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

die Senatspräsidenten, Geheime Oberjustizräthe Lohmann und Pitsch in Posen, der Landgerichts-

Digitized by Google

Präsident, Geheimer Oberjustizrath Werner in Lissa, die Landgerichts-Direktoren, Geheime Justizräthe Jensch in Bromberg und Martini in Lissa, die Landgerichtsräthe Brüll und Heinrich in Ostrowo, Meißner in Lissa und Münchmeyer in Meseritz, die Amtsgerichtsräthe Gregor, Hoffmann, Henke, Motty, Zborowski in Posen, Wojtowski in Schrimm, Sypniewski in Krotoschin, Mechow und Siemon in Lissa und Mielcarziewicz in Gnesen.

II. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt:

Staatsanwaltschaftsrath Heß in Marienwerder zum Ersten Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Gnesen.

Entlassen:

der Gefängnißinspektionsgehülfe Zieske hier, auf seinen Antrag.

Nro. 1021. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Wilcza, Wengrzynow, Magnuszewice, Pendzew, Zmyslow, Raszkowo, Prussy, Zakrzew, Wyszki, Orpiszewek, Kreis Jarotschin;
2) Lutynia, Strzyzewa, Olesie, Kreis Krotaschin;
3) Pfary, Leziona, Glapiniec, Latawitz, Rassoszyce, Sieraschewitz, Slawin, Olobak, Strzegow, Biernacice, Zamość, Madlin, Wygoda olob., Niwisk, Kreis Ostrowo;
4) Rogozewo, Bartoschewitz, Platschkowo, Kreis Rawitsch;
5) Grabow Stadt nebst Ausbauten und Kaliszkowice kal., Kreis Schildberg.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Gutow, Kempa, Wratycz, Kreis Pleschen;
2) Jasin, Gortatowo, Lowencin, Rakawice, Kruszewnia, Garby, Zalasewo, Neudorf, Schwersenz Dorf, Kreis Posen-Ost;
3) Branislaw, Brabawa, Boguslawki, Brzazowice, Eschwalde, Elisenhaf, Heinrichsau, Krzykosy, Koepernik, Lubrze, Baba, Mionskowo, Murwald, Marianowo, Solec, Sulencin, Witowo, Wlostowo, Kreis Schrada.

II. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Vorwerks Marienthal, der Wirthe Brambor, Raschke, Bojan zu Neu-Priment, Stabrey, Klitscher zu Schussenze, Kreis Bomst;
2) der Wirthe Michel und Merkel, sowie des Müllers Lorenz zu Zedlitz, Kreis Fraustadt;
3) des Handelsmanns Dykert, der Müller Glabisch, Kollewe, des Bürgers Bergmann, der Wittwe Kosmehl zu Punitz, der Ortschaften Czarkawo und Klein-Lenka, Kreis Gostyn;
4) des Wirths Schpecht zu Gora, des Ziegelmeisters Friedrich zu Chytrawo, des Ansiedlers Kleine zu Lawau, der Gemeinde Kurcew, des Guts Zakrzew, des Müllers Schmidt, des Wirths Wasin zu Klichaw, des Lehrers Bittner zu Brzastkow, des Wirths Kowalski zu Antonin, des Schmieds Królikiewicz zu Zulkow, der Wirthe Gendek zu Lissewo, Antczak zu Raszewy, des Vorwerks Kanstancin, Kreis Jarotschin;
5) der Güter Siemianice, Kunzensruh, Kierzno, Kreis Kempen;
6) der Bürger Siczynski, Smoczynski, Biziel, Paetzold, Kurowiak, des Arbeiters Ratajczak zu Kriewen, der Ortschaften Neuhof, Gierlachowo, Zbenchy, Dalabuszki, Luszkawa, Kielczewo, Kreis Kosten;
7) des Bürgers Kranz zu Koschmin, des Vorwerks Srocki, der Wirthe Matysiak zu Mokronos, Galczynski und Teadorczyk zu Galonski, Talaga zu Makronos, Winkler zu Ladenberg, Ludwig, Wyduba, Staniek, Schade zu Kaniewo, der Ortschaften Szelejewo, Wyrembin, Kreis Koschmin;
8) der Wirthe Eichmann, Damitz zu Sasnica Hauland und Vogt zu Ruda-Mühle, Kreis Krotoschin;
9) der Ortschaften Oporowo, Oporawko, Feuerstein, Laßwitz und Striesewitz, Kreis Lissa;
10) des Guts Meseritz Schloß, der Wirthe Burg und Hirschmann zu Stalun, Kreis Meseritz;
11) der Ortschaft Gosciejewo, der Wirthe Zanft und Pidde zu Owietschek, Ramm zu Werdum, des Guts Bronschew, des Häuslers Risko zu Tarnowko, des Pächters Erdmann zu Jacubowo, der Ortschaft Holländerdorf, der Oberförsterei Heidchen, des Guts Uhlenhof, des Wirths Szczek zu Polajewo, des Wirths Köhler zu Pripkowo, des Häuslers Cieslik, der Wittwe Altmann zu Mlynkowo, Kreis Obornik;
12) der Wirthe Bautz I zu Grünewiese, Kinda und Schulz zu Eulendorf, Hoffmann, Jędraszak zu Ludwina, Staszak zu Kotarby, des Guts Taczanow, des Schulzen Kosmalski zu Pieruszyczki, der Wirthe Grobelny zu Baranaw, Nagengast und Wielanczyk zu Pieruszyczki, Kreis Pleschen;
13) der Wirthe Gruchot, Roska zu Doruchow, der Vorwerke Gruszkowo, Wygoda tok., des Guts Myslniew, der Wirthe Pusch und Dzuba zu Rajaw, Kreis Schildberg;
14) der Güter Boguschin und Splawie, Kreis Schmiegel;
15) des Guts Blazejewo, Kreis Schrimm;
16) des Wirths Lesinski zu Chudzice, Kreis Schroda.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Wirthe Strączkawski, Jakubczak, Ciesla, des Schuhmachers Zawidzki, des Häuslers Jędraszczyk, des Auszüglers Wozniak zu Dembnica, der Einwohner Waldeck, Schoen, Elias, Kulawy,

Digitized by Google

Kolodziej zu Glisnica, des Besitzers Gmurowski zu Jankow zal. II, der Wirthe Senk und Feige, des Bahnwärters Michalak zu Lewkow Haul, Kreis Adelnau;
2) des Guts Tloki, Kreis Bomst;
3) der Gemeinde Pudliszki, Kreis Gostyn;
4) des Wirths Drange zu Kopanke, des Schmieds Adamczak zu Granowo, Kreis Grätz;
5) des Brauereibesitzers Kliemt zu Neustadt a. W., der Ortschaft Fabianowo, des Guts Miniszew, des Probstes Adamski zu Kretkow, des Wirths Liebig, des Bahnwärters Scholz zu Suchorzew, der Gutsleute zu Boguschin, der Wirthe Mathsiak zu Michalowo, Pilarczyk, Zawitaj, Burzynski, Przybylski, Wąsicki zu Komorze, Kreis Jarotschin;
6) des Guts Mianowice, des Vorwerks Korzen, des Gastwirths Cohn und der Wirthe Panek zu Rzetnia, Zlobinski II, Chwolka zu Laski, Pastusiak I zu Ostrowiec, Wrobel zu Przybyschew, Kreis Kempen;
7) des Ackerbürgers Rolinski und Calka zu Kosten, des Lehrers Fliegner, des Müllers Staniszewski, des Arbeiters Mielcarek zu Kriewen, der Gemeinde Lagowo, des Guts Wieszkowo, Kreis Kosten;
8) des Guts Bruczkowo, der Probstei Zdziesz, der Wirthe Rosinski zu Cegielnia, Ludwig und Andreas Gluch, Grzesiek, Gola, Jędrzejak, Krys, Kozlowy, Wojcieszak, Leopold, Mocydlarz, Hartert zu Koschmin poln. Haul., Kulinski zu Unislaw, der Ortschaften Wyganow, Lagiewnik, Ochla, Kuklinow, Kreis Koschmin;
9) der Ortschaften Neuvorwerk, Kobierno, Pyrzyce, Ruda, Trzemeszno, Kreis Krotoschin;
10) der Vorwerke Robczysko und Grabowiec, des Tischlers Rösler, der Wirthe Peschel und Lamprecht zu Laßwitz, Kreis Lissa;
11) des Wirths Magdanz zu Tarnowo, der Güter Tlukawy, Niemietschkowo, Chrustowo, der Ortschaft Uscikowo, der Wirthe Rozycki und Nowak zu Chrustowo, Kreis Obornik;
12) der Güter Sieroszewitz, Gostyczyn, Smielow, Kreis Ostrowo;
13) der Wirthe Bruzi und Wurche zu Gutehoffnung, Stanislawski zu Grodzisko, Mikolajczak zu Rokutow, Sommer zu Gutow, Chojnicki zu Krzywosondowo, Biesiada, Gres, Pasternak, Staszak zu Popowek, Rzepka zu Jedlec, Nowakowski zu Sobotka, Nowaczyk zu Pieruszyce, Malak zu Lubomierz, Tonas und Wysocki zu Kajew, Otto und Ferdinand Eichberg zu Polskie, Eistrup zu Pirschütz, Schwermann zu Strzydzew, Michalowicz zu Bronischewitz, Marszewiecki zu Wola geistl., Maniak zu Prokopow, Durski zu Rzegocin, Michalak zu Pacanowitz, Cieslak zu Zbyki, Valentin und Anton Kwaśniewski, Janczak und Czajka zu Prokopow, des Schmieds Wielicki zu Neudorf, der Güter Pacanowitz, Lenartowitz, Brzezie, Kreis Pleschen;
14) des Guts Augustenhof, Kreis Samter;
15) des Guts Kaliszkowice kal., der Wirthe Koschik, Olczak, Mielcarek, Grimm, Olszewski, des Lehrers Klinge zu Kaliszkowice kal., der Wirthe Maury, Muszalski, Chmielina zu Kaliszkowice olob., Jurga, Gabrys, Stefanski, Szumniak zu Biskupice zab., Drabent zu Przedborow, Monieta, Janiak, Guzdziol, Mazurkiewicz, Szych, Biedermann zu Komorow, Piękny zu Doruchow, des Vorwerks Zamysly, Kreis Schildberg;
16) des Vorwerks Helenopol, der Ortschaft Pol.-Wilke, Kreis Schmiegel;
17) der Stadt Dolzig, Kreis Schrimm;
18) des Wirths Reiche zu Althöschen, Kreis Schwerin a. W.;
19) der Güter Targowagorka, Raclawki, Koszuty, Klony, Marthashagen, Jaszkowo, der Ortschaften Sulencin Hld., Siedlec Hld., Nekla Hld., Limino, Kreis Schroda.

III. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) der Wirthe Kędzierzynski, Kahl zu Kramzig, des Schuhmachers Buda zu Wojciechowo, Kreis Bomst;
2) des Vogts Sobkowiak zu Jänisch, Kreis Gostyn;
3) des Wirths Gaworon zu Dobiezyn, der Wirthe Chuda zu Dakowy mokre, des Arbeiters Tojek zu Ciesle, des Butterhändlers Szypura zu Konkolewo, des Komornils Szwajorek zu Granowo, Kreis Grätz;
4) des Gastwirths Helmchen zu Woizichau, des Häuslers Blaszczyk zu Wolica pusta, des Waldwärters Andrzejczak zu Chwalencin, des Schuhmachers Durzynski zu Cilcz, Kreis Jarotschin;
5) des Arbeiters Ludwiczak zu Pianowo, des Wirths Nowaczyk, des Arbeiters Kurowiak, des Stellmachers Kochanowski zu Konojad, Kreis Kosten;
6) des Häuslers Wasielak zu Walerianowo, des Arbeiters Andrzejak und der Wittwe Florczyk zu Wzionchow, Kreis Koschmin;
7) des Propsteigehöftes zu Zduny, des Guts Brylewo, des Häuslers Rosik zu Oporowko, des Wirths Florkowski zu Kl.-Tworsewitz, Kreis Lissa;
8) der Wittwe Staer zu Kalau, Kreis Meseritz;
9) der Wirthe Patau und Kaiser zu Witomischel, Kreis Neutomischel;
10) des Guts Uscikowo, des Schneiders Hagedorn zu Holländerdorf, des Besitzers Otto ebenda, Kreis Obornik;
11) des Häuslers Szambelan zu Rossoszyce, Kreis Ostrowo;
12) des Wirths Grzegorek zu Wieczyn, des Arbeiters Bardechly zu Kowalew, Kreis Pleschen;

Digitized by Google

13) des Wirths Gerlach, der Häusler Lisiecki, Poch, des Wächters Chmielarczyk, des Arbeiters Lisiecki zu Konary, Kreis Rawitsch;
14) der Arbeiter Baczyk und Balcerkiewicz zu Roschki, des Wirths Neumann zu Oporowo, der Gutsleute zu Gorszewice, Kreis Samter;
15) des Arbeiters Kasperek zu Godzientow, des Wirths Kusinski zu Kaliszkowice kal., Kreis Schildberg;
16) des Lehrers Vorwerk zu Robaczyn, des Ansiedlers Wilhelm zu Leiperode, Kreis Schmiegel;
17) des Wirths Taciak zu Kawcze, des Kutschers Jozwiak zu Rogalin, Kreis Schrimm;
18) der Wittwe Schulz zu Sniecisko, Kreis Schroda;
19) des Arbeiters Pinnek zu Kalzig, des Gastwirths Kluth zu Neugörtzig, der Wirthe Worneſt zu Prittisch und May zu Wierzebaum, Kreis Schwerin a. W.;
20) des Maschinenbauers Eichhorst, des Schuhmachers Szuflada zu Miloslaw, des Stellmachers Dembinski zu Scherze, des Lehrers Dropinski zu Palczyn, des Häuslers Lempe, des Arbeiters Wojtczak zu Babin, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) der Güter Gr.-Chrzypsko, Charcic, Jablonowo, Marianowo, der Wirthe Schlinke und Preuß zu Altmerine, Kreis Birnbaum;
2) des Müllers Herkt, des Ackerbürgers Zielinski zu Rothenburg, der Wirthe Brych zu Wojciechowo, Kotlarski zu Kiebel, des Dieners Kaczor zu Rakwitz, des Vorwerks Rattai, Kreis Bomst;
3) des Kutschers Lange zu Lissen, Kreis Fraustadt;
4) des Vogts Tojek, des Stellmachers Grade zu Niepruszewo, der Wirthe Feifer und Juchas, des Komorniks Gielnik zu Granowo, des Lehrers Kurzawa zu Zegowo, des Vogts Stachowiak, des Arbeiters Kmieciak, des Tagelöhners Lakomczyk zu Dakowy mokre, Kreis Grätz;
5) des Schuhmachers Gawronski zu Jaratschewo, des Vogts Kieszek zu Kotlin, des Häuslers Krajewski zu Chrzan, des Wirths Adamczyk zu Prusinow, des Nachtwächters Gabryszak zu Miniszew, Kreis Jarotschin;
6) der Gemeinden Biezyn, Wieszkowo, des Guts Rothdorf, des Wirths Zak zu Kokorzyn, Kreis Kosten;
7) der Gemeinde Trzemeszno, Kreis Krotoschin;
8) der Stadt Grätz, des Guts Garzyn, des Briefträgers Damm zu Garzyn, des Guts Lagowitz, des Wirths Röhl zu Zielomischel, des Lehrers Siewert, des Gastwirths Lehmann zu Lewitz Hld., Kreis Meseritz;
9) der Gemeinde Paprotsch, des Händlers Kuk zu Neufeld, Kreis Neutomischel;
10) der Gutsleute zu Bialenschin, des Gutsbesitzers Raymann zu Karlsruhe, Kreis Obornik;
11) des Guts Malinie, des Bürgers Brandt zu Pleschen, Kreis Pleschen;
12) der Propstei zu Kicin, der Gutsleute zu Wierzonka, der Arbeiter Nogaj, Michalak, Surdyk, Jagodzinski zu Bolechowo, Kreis Posen-Ost;
13) des Gastwirths Müller zu Tarnowo, der Güter Kokoszyn und Rumianek, Kreis Posen-West;
14) des Wirths Vogt zu Karolinenthal, Kreis Rawitsch;
15) der Arbeiter Joseph und Stanislaus Kadzinski zu Roschki, Kreis Samter;
16) der Häuslerin Szumigala zu Rusiborek, Kreis Schroda;
17) des Häuslers Szerment zu Wolkowo, des Guts Pol-Presse, des Häuslers Witkiewicz zu Kluczewo, des Wirths Ratajski zu Poladowo, Kreis Schmiegel;
18) des Guts Piotrowo, des Conditors Winkler zu Petzenhauland, des Guts Przylepki, des Lehrers Slawinski zu Mechlin, des Johann Jaensch und der Wittwe Grube zu Bystrzek Hauland, Kreis Schrimm;
19) des Guts Xionzenice, des Lehrers Pohl zu Przytocznica, Kreis Schildberg;
20) des Arbeiters Häusler zu Liebusch, Kreis Schwerin a. W.;
21) des Wirths Kemblowski zu Neudorf a. B., der Ansiedler Heinrich zu Biechowo, Täuchert zu Sendschau, des Arbeiters Staniszewski zu Slonowo, der Wirthe Nowakowski zu Zielinier und Twardy zu Bieganowo, Kreis Wreschen.

IV. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Wirths Wenzel zu Lenker Hauland, Kreis Grätz;
2) des Wirths Rybak zu Lubosin, Kreis Samter.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) der Gemeinde Gronsko, Kreis Neutomischel;
2) der Wirthe Weirauch und Hornschuh zu Latowitz, Kreis Ostrowo;
3) des Guts Czarnuszka, Kreis Pleschen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 39. Ausgegeben den 26. September **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1022. Inhalt der Gesetzsammlung. — 1023. Oberschlesische Eisenbahn-Obligationen. — 1024. Postpaketverkehr mit Vereinigten Staaten von Amerika. — 1025/1027. Jahrmarktsverlegungen. — 1028/1029. Lotterie und Verloosung. — 1030. Ortsaufsicht über die Schule zu Dembicz. — 1031. Einpfarrung der Evangelischen zu Posen. — 1032. Kündigung von Rentenbriefen. — 1033. Marktscheider Müller. — 1034. Kommunalsteuerpflichtiges Einkommen der Eisenbahn Ostrowo—Skalmierzyce. — 1035/1036. Bezirksveränderungen. — 1037/1038. Anleihescheine der Kreise Ostrowo und Wreschen. — 1039/1040. Schlachthausanlagen. — 1041. Fleischbeschau. — 1042/1043. Wegesperrungen. 1044. Wegeverlegung. — 1045. Gemeindesteuer zu Adelnau. — 1046. Ansiedelung. — 1047. Sparkassenstatut von Posen. — 1048/1049. Posen'er Stadtanleihescheine von 1894 und 1885. — 1050. Personalien. — 1051. Kreisthierarzt-Stelle zu Gostyn. — 1052. Rektorstelle zu Berent. — 1053. Viehseuchen.

Nro. **1022.** Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10109 das Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 23. August 1899; und unter

N. 10110 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, vom 23. August 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **1023.** **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit der betreffenden statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die **rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft** aufgerufen:

Prioritäts-Obligationen Lit. E aus der 32. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisung), zu 100 Rthlr. Nr. 10390.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Prioritäts-Aktien Lit. B, Prioritäts-Obligationen Lit. E und Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft sind durch unsere Bekanntmachung vom 15. August 1895 gekündigt worden und zwar:

die Prioritäts-Aktien Lit. B zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 9. und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden),

die Prioritäts-Obligationen Lit. E zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Oktober und November 1895 vergütet werden),

die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. März 1896 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden wiederholt aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, W., Taubenstraße 29, oder an die Königliche Kreiskasse in Frankfurt a. M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diejenigen **Obligationen Lit. E,** welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung eingeliefert sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt.

Aus **Zweigbahn-Obligationen,** welche der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen erlischt jeder Anspruch, wenn sie zehn Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden. — I 2003.

Berlin W., den 1. September 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Digitized by Google

Nro. **1024.** Postpacketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 1. Oktober ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis 5 kg Gewicht nach den Vereinigten Staaten von Amerika versandt werden. Auch eingeschriebene Packete sind zulässig. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt für Packete

bis 1 kg . . . 1 Mk. 60 Pf,
über 1 bis 5 kg . . . 2 Mk. 40 Pf.

Sollen die Packete unter „Einschreiben" versandt werden, so tritt eine Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W, den 12. September 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **1025.** An Stelle des in der **Stadt Scharfenort,** Kreis Samter, am 24. August 1899 aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 5. Oktober 1899** angesetzt worden.

J.-Nr. 4290/99 I. G.

Posen, den 14. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1026.** An Stelle des in der **Stadt Unruhstadt,** Kreis Bomst, am 31. August 1899 aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 4. Oktober 1899** angesetzt worden.

J.-Nr. 4289/99 I. G.

Posen, den 14. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1027.** An Stelle des in der **Stadt Schwersenz,** Kreis Posen-Ost, am 7. September 1899 wegen Viehseuchen aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 5. Oktober 1899** angesetzt worden. — 4360/99 I. C.

Posen, den 17. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1028.** Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß die **dem Central-Comité des Preußischen Landesvereins vom Rothen Kreuz** durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Mai 1898 für das Jahr 1899 genehmigte **Geldlotterie** statt dessen **im Jahre 1902** nach demselben Spielplane stattfindet.

Gleichzeitig haben Seine Majestät **dem Deutschen Central-Comitè für Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke** die Erlaubniß zu ertheilen geruht, für seine Zwecke im Jahre 1899 **eine Geldlotterie** nach Maßgabe des für die Rothe Kreuz-Lotterie genehmigten, und hinsichtlich des Preises der Loose modifizirten Planes zu veranstalten und die Loose 400000 Stück zu je 3 Mk 30 Pf. in der ganzen Monarchie zu vertreiben. — 3227/99 I. G.

Posen, den 18. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1029.** Nachdem der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg **dem Christlichen Zeitschriften-Verein in Berlin** die Genehmigung zur Veranstaltung einer **Bücherverloosung** für die Zwecke des Vereins bis zum Umfange von 30000 Loosen zum Preise von je 30 Pf. ertheilt hat, ist demselben seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen gestattet worden, die Loose zu dieser Lotterie auch in dieser Provinz zu vertreiben.

J.-Nr. 2931/99 I. G.

Posen, den 17. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1030.** Die **Kreis- und Orts-Aufsicht über die neugegründete Schule zu Dembicz,** Kreis Schroda, ist dem Königlichen Kreis-Schulinspektor **Dr. Schneemann** in Mitoslaw übertragen worden.

J.-Nr. 6943/99 IIb¹. I Ang.

Posen, den 13. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haffenpflug.

Nro. **1031. Bekanntmachung.**

Gemäß dem im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen Reskripte des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 14. Juli 1890 Nr. 4763 E. O. wird hiermit nachstehendes festgesetzt.

In der Stadt Posen bestehen drei evangelische Kirchengemeinden:

1) die Kreuzkirchengemeinde,
2) die St. Paulikirchengemeinde,
3) die St. Petrikirchengemeinde.

Die Kreuz- und St. Paulikirchengemeinde sind sogenannte Territorialgemeinden, die St. Petrikirchengemeinde ist eine sogenannte Personalgemeinde, deren Mitglieder auf den räumlich von einander abgezweigten Territorien der beiden Territorialgemeinden zerstreut wohnen.

Die in die Stadt Posen neu anziehenden Evangelischen — welche bis zur Entscheidung über ihre Parochialzugehörigkeit zu direkten Kirchensteuern nicht herangezogen werden dürfen — haben die Wahl, ob sie derjenigen der beiden Territorialgemeinden, in welcher sie wohnen, oder der Personalgemeinde angehören wollen. Die Wahl erfolgt mittelst protokollarischer oder schriftlicher Erklärung bei dem betreffenden Pfarramte; als Beitrittserklärung gilt auch die ohne Vor-

Digitized by Google

behalt erfolgte Nachsuchung einer Taufe, einer Trauung oder eines Begräbnisses.

Unterbleibt eine solche Erklärung im ersten Jahre nach erfolgter polizeilicher Anmeldung der Neuangezogenen, so wird der Betreffende mit Ablauf jenes Jahres ohne Weiteres zur Territorialgemeinde seiner Wohnung gezählt.

Posen, 8. August 1890.
Königliches Konsistorium der Provinz Posen.
J. V.: **Balan.**

Posen, 27. August 1890.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. **Natzmer.**

Nro. **1032. Bekanntmachung.**

Die Inhaber **von 3½ %igen Rentenbriefen der Provinz Posen** — **Littr. L. M. N. O. P.** —, zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine am 1. Oktober d. Js. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, **vom 20. Oktober d. Js. ab** die **Abhebung der neuen Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 16 nebst Anweisung auf Grund der mit der Zinsschein-Reihe I ausgegebenen Anweisungen** zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1) Zu den **bis einschließlich zum 1. Oktober 1899 ausgelooften Rentenbriefen** werden neue Zinsscheine **nicht** verabreicht, vielmehr sind die bezüglichen Anweisungen bei der Einlösung der ausgelooften Rentenbriefe nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 16. Mai d. Js. an die **Rentenbank-Kasse** mit abzuliefern.

2) **Die Einlieferung der Anweisungen behufs Empfangnahme neuer Zinsscheine und Anweisungen** ist zu bewirken:
   a. **in Posen selbst,** im Zimmer der Rentenbank-Kasse, Kanonenplatz Nr. 11 1 Treppe, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,
   b. **von auswärts mit der Post, frei** unter der Aufschrift der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

3) Den Anweisungen ist **bei der Einreichung eine besondere Nachweisung, genau nach dem unten stehenden Muster** — in nur **einer Ausfertigung** — beizufügen.

   In derselben sind die **Anweisungen nach Klassen** — die höhere der niederen vorangehend — sowie **innerhalb jeder Klasse** nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und es muß am Schlusse der Nachweisung, gleichviel, ob die Einreichung in Posen selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, **die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Zinsscheine und Anweisungen gleich mit enthalten sein.**

   Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung, namentlich die deutliche Schrift bei Angabe von Namen und Wohnort des Einlieferers wird zur Vermeidung von Weiterungen und bei wesentlichen Mängeln Rückgabe der Anweisungen ohne neue Zinsscheine dringend empfohlen.

   Vordruckbogen zu den Nachweisungen werden von der Rentenbank-Kasse in Posen auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4) **Werden die Anweisungen im Zimmer der Rentenbank-Kasse abgegeben** (zu 2a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zinsscheine und Anweisungen oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der neuen Zinsscheine und Anweisungen gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5) **Werden die Anweisungen mit der Post eingereicht** (zu 2b), so erfolgt innerhalb vierzehn Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und Anweisungen oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst Briefes (Einschreiben) Anzeige zu erstatten.

6) **Sind Anweisungen abhanden gekommen,** so müssen behufs Verabreichung der neuen Zinsscheine und Anweisungen die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung **sofort** zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine und Anweisungen an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm überreichten Anweisungen erfolgt.

7) Von den 3½ %igen Rentenbriefen Littr. F. G. H. I. K., zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine erst am 2. Januar 1900 fällig wird, werden **die neuen** Zinsscheine Reihe II erst **vom 20. Januar 1900** ab verabfolgt. Die Anweisungen zur Empfangnahme dieser Zinsscheine (F. G. H. I. K.) sind uns daher erst vom Januar 1900 ab einzureichen.

Posen, den 15. September 1899.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Nachweisung

über ... Stück Anweisungen Reihe I zu .... Mark Rentenbriefen (3½ %) der Provinz Posen behufs Abhebung der Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 16 nebst Anweisung, eingereicht von:

Digitized by Google

a. Name und Stand — deutlich zu schreiben —
b. Wohnort (in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer),
c. Nächste Poststation (nur bei Orten ohne Poststation anzugeben)

Lfd. Nr.	Anweisungen zu 3½ %igen Rentenbriefen			
	Littr.	Nummer	Betrag ℳ	Summe für jede Klasse ℳ
1	L	80	3000	
2	do.	1102	3000	6000
3	M	56	1500	
4	do.	130	1500	3000
5	N	149	300	
6	do.	760	300	600
7	O	400	75	
8	do.	650	75	150
9	P	78	30	
10	do.	130	30	60
			Summe	9810

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 10 Stück Anweisungen zu 9810 Mark Rentenbriefen der Provinz Posen habe ich die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 16 nebst Anweisungen richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

des obengenannten Einliefernden } Wohnort ...., den ..ten .... 1... Name ..... Stand .....

Nro. **1033.** Der konzessionirte Markscheider **Wilhelm Müller** hat seinen Wohnsitz von Charlottenhof O/Schl. nach **Berlin W.,** Unter den Linden Nr. 8, verlegt.

Breslau, den 18. September 1899.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1034.** **Bekanntmachung.**

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das **kommunalsteuerpflichtige Reineinkommen der Ostrowo—Skalmierzyce'er Eisenbahn** aus dem Betriebsjahre 1898/99 **auf 14426 Mark 56 Pfennig festgestellt** worden ist. — Ia. 887.

Posen, den 15. September 1899.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.
J. V.: **Schröder.**

Nro. **1035.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schroda vom 24. August d. Js. ist das in Podarzewo belegene, dem Fiskus gehörige Grundstück, Nr. 1 des Kartenblatts, Nr. 13 und 14 der Parzellen, 12,8860 ha groß, gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 von dem Gemeindebezirk **Podarzewo abgetrennt** und mit dem Gutsbezirk **Gwiazdowo** bei Pudewitz **vereinigt** worden.

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Schroda, den 13. September 1899.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Rose.

Nro. **1036.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 21. August d. Js. ist im Einverständniß der Betheiligten das in der Grundsteuermutterrolle von Nekla Gut unter Artikel Nr. 16, Nr. 1 des Kartenblatts, Nr. 1, 2, 3, 12/5, 13/5, 14/6, 15/6, 16/6 der Parzellen mit einem Flächeninhalte von 22 ha 33 a 60 qm eingetragene, dem Wirth **Valentin Bracial** zu Opatowko gehörige Grundstück gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 von dem **Gutsbezirk Nekla abgetrennt** und mit der **Landgemeinde Nekla Hauland vereinigt** worden.

Diese Kommunalbezirksveränderung ist am 1. September 1899 in Kraft getreten.

Schroda, den 13. September 1899.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Rose.

Nro. **1037.** Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegii vom 13. August 1895 ausgefertigten **3½ % Anleihescheinen des Kreises Ostrowo** sind dem Tilgungsplane gemäß am 12. Juni d. Js. zur Einziehung **ausgelooft** worden die Kreis-Anleihescheine Nr. 53 159 263 268 395 735 746 767 769 810 830 860 1213 1214 1237 1272 1325 1338 1401 1613 1804 und 1996 zu je 500 Mark.

Den Inhabern werden diese Anleihescheine hiermit zur Rückzahlung am 2. Januar 1900 mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1899 nicht mehr stattfindet. Die Auszahlung der Nennwerthe erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den noch nicht fälligen Coupons bei der Kreis-Gemeinde-Kasse hierselbst.

Aus früheren Auslooſungen nicht eingelöste Anleihescheine sind nicht vorhanden.

Ostrowo, den 14. Juni 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Dr. jur. Frhr. **von Luetzow.**

Nro. **1038.** **Bekanntmachung.**

In der am 17. Juni stattgefundenen notariellen **Auslooſung der Anleihescheine des Kreises Wreschen** sind nach Maßgabe des festgesetzten Tilgungsplanes nachbezeichnete Nummern zur Tilgung im Jahre 1899 gezogen worden:

Litt. A. Nr. 3 über 2000 Mk.
Litt. B. Nr. 17, 79, 124 und 155 über je 1000 Mk.

Digitized by Google

Litt. C. Nr. 43, 104, 131, 159, 222, 232, 243 und 265 über je 500 Mk.

Litt. D. Nr. 184, 185 und 191 über je 200 Mk

Diese Stücke werden hiermit den Inhabern **zum 1. Januar 1900 mit der Aufforderung gekündigt,** von diesem Tage ab die Valuta gegen Rückgabe der betreffenden Stücke nebst Talons und Kupons bei der Kreiskommunalkasse hierselbst abzuheben.

Wreschen, den 1. Juli 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Wreschen.

Nro. **1039.** Der Fleischermeister **Reinhold Matschke** in Xions beabsichtigt auf dem, dem Eigenthümer Karl Gahl gehörigen Grundstücks **Xions Nr. 77 ein Schlachthaus zu errichten.**

Die Beschreibung nebst Zeichnung und Situationsplan liegt in meinem Bureau zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage sind **binnen 14 Tagen** schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei dem Unterzeichneten anzubringen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen nicht zulässig.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Einwendungen habe ich einen Termin auf Sonnabend, **den 14. Oktober d. Js.,** Vormittags 11 Uhr in meinem Bureau hierselbst anberaumt, in welchem auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird. Schrimm, den 15. September 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Kirchhoff.

Nro. **1040.** Der Fleischermeister **Reinhold Krause** in Zabno beabsichtigt auf seinem Grundstück **Zabno Nr. 16 und 28 ein Schlachthaus zu errichten.**

Die Beschreibung nebst Zeichnung und Situationsplan liegt in meinem Bureau zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage sind **binnen 14 Tagen** schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei dem Unterzeichneten anzubringen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen nicht zulässig.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Einwendungen habe ich einen Termin auf Sonnabend **den 14. Oktober d. Js.,** Vormittags 10 Uhr in meinem Bureau hierselbst anberaumt, in welchem auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird. Schrimm, den 15. September 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Kirchhoff.

Nro. **1041.** Der Eigenthümer **Michael Preuß II** zu Steindorf ist zum Fleischbeschauer für den **Schaubezirk Steindorf,** bestehend aus den Orten Steindorf und Bronschewo widerruflich bestellt.

Obornik Süd, den 21. September 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1042.** Der **von Brody,** Kreis Neutomischel, durch das Vorwerk Rimpau **nach Zgierzynka führende Kommunikationsweg** wird wegen Anlage eines Durchlasses **für den Verkehr** während der nächsten **14 Tage gesperrt.**

Kuschlin, den 16. September 1899.

Der int. Distrikts-Kommissarius, als Wegepolizeibehörde.

Nro. **1043.** Die **Brücke über den Mühlbach bei Alt-Demanschewo** im Zuge des Kommunikationsweges Bendlewo—Moschin wird wegen Umbaues vom 18. d. Mts. ab bis auf Weiteres **für schweres Fuhrwerk gesperrt.**

Der Verkehr hat über Górka Vorwerk zu erfolgen.

Stenschewo, den 13. September 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1044.** Der Prinzliche Domänen-Direktor **Kleine** auf Racot hat beantragt, den **von der Chaussee Stenschewo-Buk nach Tomice abbiegenden und mit der Ersteren parallel laufenden Kommunikationsweg** von dem am Walde entlang führenden Wege bis zu dem bei der Miroslawki'er Windmühle einmündenden Wege und von der Einmündung des von der Chaussee kommenden Weges bis zum Kirchweg von Miroslawki **einzuziehen.** Außerdem soll von letzterem Wege ab die Breite des obenbezeichneten Weges auf 2 m herabgesetzt werden, da derselbe durch das Vorhandensein der Chaussee entbehrlich geworden ist. Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind **binnen vier Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Vertreter der Wegepolizeibehörde anzubringen.

Stenschewo, den 7. September 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius als Wegepolizeibehörde.

Nro. **1045.** **Ordnung**

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirk der Stadt Adelnau.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom heutigen Tage wird **für die Stadt Adelnau** nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von einem vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks.

Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist gleichfalls eine Steuer von einem vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen

Digitized by Google

Leistungen zu entrichten. Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach dem landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2.

Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung, so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (G.-S. für 1891 S. 78) und des Artikels 1 Nummer 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G.-S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anweisung zu finden.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4.

Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideelen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegenen nach dem Werthe der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet. Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist. Die

Digitized by Google

Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten.

Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1899 in Kraft.

Adelnau, den 12. Juli 1899.

Der Magistrat.
gez. **Mazurkiewicz.**

Vorstehende Umsatzsteuer-Ordnung vom 12. Juli 1899 für die Stadt Adelnau wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 5. August 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.
J. V.: **Morgenbesser.**

Genehmigung zu Nr. 5657/99 B. A.

Vorstehender Genehmigungs-Verfügung des Bezirks-Ausschusses vom 5. August 1899 betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken in der Stadt Adelnau, ertheile ich kraft der mir von den Herrn Ministern des Innern und der Finanzen ertheilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Rechnungsjahre 1899, 1900 und 1901 jedoch mit dem Vorbehalt, vor Ablauf dieser Frist diese Zeitbeschränkung fallen zu lassen, hiermit meine Zustimmung. — Zu Nr. 9905/99 O. P.

Posen, den 5. September 1899.

Der Ober-Präsident.
Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **1046.** Der Wirth **Stanislaus Konieczny** aus Tumidaj, beabsichtigt auf seinem, **in der Gemarkung der Stadt Jarotschin** an der Chaussee von Jarotschin nach Tumidaj belegenen Grundstücke, Grundbuchblatt 236, **eine neue Ansiedelung zu errichten.**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die beabsichtigte Gründung der neuen Ansiedelung von den Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern benachbarter Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe sich auf Thatsachen der im § 15 des vorbezeichneten Gesetzes erwähnten Art begründen läßt.

Jarotschin, den 12. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **1047.** **IV. Nachtrag**
zum 3. veränderten Statut der städtischen Sparkasse zu Posen vom $\frac{\text{28. Februar}}{\text{9. Mai}}$ 1890.

Artikel 1.

Im 1. Absatz § 11 des Statuts tritt an Stelle des dort angegebenen Betrages von „1000 Mk." durchweg der Betrag von **„3000 Mk."**

Artikel 2.

§ 30 des Statuts wird dahin abgeändert, daß

a. der Absatz Nr. 6 mit den Worten:
„bis zur Höhe von **60** Prozent der Gesammteinlagen"
zu beginnen hat,

b. im drittletzten Absatz des Paragraphen an Stelle der Worte:
„der Provinzial-Hilfskasse oder der Posener landschaftlichen Bank"
zu sagen ist:
„der Provinzial-Hilfskasse, der Posener landschaftlichen Bank oder der Ostbank für Handel und Gewerbe".

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Artikels 2 treten sofort, die des Artikels 1 am 1. April 1900 in Kraft.

Posen, den $\frac{\text{2. März}}{\text{19. April}}$ 1899.

Der Magistrat.
Witting. **Künzer.**

J.-Nr. IVa. 1916/99.

Vorstehender IV. Nachtrag zum dritten veränderten Statut der städtischen Sparkasse zu Posen vom $\frac{\text{28. Februar}}{\text{9. Mai}}$ 1890 wird bestätigt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift
Posen, den 4. August 1899.
(L. S.)

Der Ober-Präsident.
Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Bestätigung. Nr. 8820/99 O. P.

Digitized by Google

Vorstehenden IV. Nachtrag zum 3. veränderten Statut der städtischen Sparkasse zu Posen vom 28. Februar / 9. Mai 1890 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. — IVa. 3269/99.

Posen, den 15. September 1899.

Der Magistrat.

Wittig.

Nro. **1048. Posener Stadt-Anleihe vom Jahre 1894.**

Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegs vom 24. Januar 1894 ausgefertigten 3½ % Anleihescheinen sind nach den Tilgungsplänen im Jahre 1899

von der	I. Emission . . .	20100 Mk.
„ „	II. „ . . .	11000 „
„ „	III. „ . . .	27500 „
	zusammen . .	58600 Mk.

zu amortisiren.

Die zur Amortisation erforderlichen Stücke **der I. und III. Emission** im Werthe von 20100 Mk. bezw. 27500 Mk. sind **durch Ankauf erworben** worden, von **der II. Emission** dagegen sind zum Zwecke der Amortisation **ausgelooſt** die Stücke

A.	Nr. 201 zu	5000 Mk.
B.	„ 550, 592, 638, 676 und 688 = 5 Stück à 1000 Mk.	5000 „
C.	„ 606 und 635 = 2 Stück à 500 Mk.	1000 „
	zusammen . .	11000 Mk.

Die vorausgeführten gelooſten Anleihescheine der II. Emission werden den Inhabern zur Rückzahlung **am 2. Januar 1900** mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1899 nicht mehr stattfindet. Die Auszahlung des Nennwerths erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen Nr. 11 bis 20 und der dazu gehörigen Zinsschein-Anweisung bei unserer Stadthauptkasse hierselbst oder bei den Bankgeschäften

Delbrück, Leo & Co. in Berlin,
F. W. Krause & C. in Berlin,
Heimann Saul — jetzt Depositenkasse der Ostbank für Handel und Gewerbe — in Posen.

Posen, den 21. September 1899.

Der Magistrat.

Nro. **1049. Verloosung von Posener Anleihescheinen vom Jahre 1885.**

Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegii vom 25. September 1885 ausgefertigten 4 % Anleihescheinen der Stadtgemeinde Posen, deren Zinsfuß auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Dezember 1888 auf 3½ % herabgesetzt worden ist, sind dem Tilgungsplane gemäß am 13. Juni 1899 zur Einziehung ausgelooſt worden die 3½ % Stadtanleihescheine:

Buchstabe A. keine.
„ B. Nr. 51, 57.
„ C. Nr. 8, 102, 142, 214, 244, 248.
„ D. Nr. 105, 132, 182, 233, 248, 261, 337, 360, 381, 384, 398, 469, 540.
„ E. Nr. 4, 5, 46, 69, 83, 145, 152, 169, 207, 244, 266, 286, 301, 343, 356, 391, 462, 575, 668, 687, 851, 892, 899, 943.

Den Inhabern werden diese Anleihescheine zur Rückzahlung am 2. Januar 1900 mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1899 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwerthes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen Nr. 9 bis 20 und der dazu gehörigen Zinsscheinanweisung bei unserer Stadthauptkasse und bei dem Bankhause Siegmund Wolff & Co hierselbst, sowie bei der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin.

Zugleich wird der zum 2. Januar 1897 gekündigte Anleiheschein E. Nr. 218 über 200 Mk., welcher noch nicht zur Einlösung gelangt ist, wiederholt aufgerufen und der Inhaber desselben aufgefordert, den Kapitalbetrag nach Abzug des Werths der fehlenden Zinsscheine bei den obengenannten Zahlstellen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes abzuheben. Die Verzinsung dieses Anleihescheines hat mit dem 31. Dezember 1896 aufgehört.

Posen, den 13. Juni 1899.

Der Magistrat.

Personal-Veränderungen.

Nro. **1050.** Königliche Eisenbahndirektion Breslau.

Versetzt: Stationsvorsteher 2. Klasse Rudolph von Reisicht nach Wreschen.

Erledigte Medizinalbeamtenstellen.

Nro. **1051.** Die **Kreisthierarztstelle des Kreises Gostyn** mit dem Wohnsitze in Gostyn und einem jährlichen Gehalte von 600 Mark ist vom 1. Januar künftigen Jahres ab zu besetzen.

Nach der letzten Viehzählung waren in diesem Kreise 6731 Pferde, 22856 Stück Rindvieh und 15265 Schweine vorhanden.

Nur solche Bewerber, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als beamteter Thierarzt besitzen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufs innerhalb 4 Wochen bei mir melden. — 2636/99 I. Db.

Posen, den 15. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

Erledigte Rektorenstellen.

Nro. **1052.** Die **Rektorstelle an der katholischen Stadtschule** (Volksschule) **in Berent,** mit der ein Grundgehalt von 1650 Mark, eine Miethsentschädigung von 250 Mark und Alterszulagen von 120 Mark verbunden sind, soll baldigst neu besetzt werden.

Geeignete Bewerber katholischer Konfession, welche die Rektorprüfung bestanden haben, werden aufgefordert, ihre Meldungen schleunigst unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebenslaufes an die unterzeichnete Königliche Regierung zu richten.

Danzig, den 14. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nro. 1053. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Grützendorf, Kreis Obornik;
2) Kaliszkowice olob. und Deutschhof, Kreis Schildberg;
3) Ostrowo und Bargowo, Kreis Schrimm.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Laski und Smardze, Kreis Kempen;
2) Henrykowo, Olszewo, Chudzice, Raschkowo, Komiejki kirchlich, Polajewo, Ulejewo, Zrenica, Kreis Schroda.

II. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) der Wirthe Bielawny und Kryształofiak zu Skrzebow, Kreis Adelnau;
2) des Gutsbesitzers Schwarz zu Mauche, des Försters Jaenisch zu Heiligensee, der Wirthe Kotarniak und Kicinski zu Neu-Priment, Kreis Bomst;
3) der Bürger Michalski, Loks, Heinrich, Wähner zu Punitz, der Ortschaft Dzientschin, Kreis Gostyn;
4) des Vorwerks Kalwy, Kreis Grätz;
5) des Bäckers Witczak zu Jarotschin, des Vorwerks Lutynia, der Wirthe zu Czaszczewo, der Gemeinden Breitenfeld, Friedrichsdorf, des Vorwerks Sucha, der Wirthe Hildebrandt zu Langenfeld, Gozdziaszek zu Ludwinowo, Kreis Jarotschin;
6) der Ortschaften Aniolka I, Marianka siem, Pila Mühle, Dziendział Mühle, Naurath, Jutrkow, Kreis Kempen;
7) der Stadt Kriewen, der Gemeinde Wyskoc, der Wirthe Kostanski zu Kielczewo, Schulz zu Kokorzyn, Kreis Kosten;
8) der Gutsleute zu Orla, des Wirths Gola II zu Walkow, Kreis Koschmin;
9) der Wirthe Franzke, Rauhut, Wandelt, Griesche, Pflanz, Weigt, des Arbeiters Weigt zu Feuerstein, der Wirthe Ratajczak und Dolata zu Oporowko, der Ortschaften Laßwitz und Striesewitz, Kreis Lissa;
10) des Müllers Lehmann zu Stalun, Kreis Meseritz;
11) der Wirthe Wendt, Müller, Kowalewski zu Klein-Kroschin, der Häusler Manthey I und Antkowiak zu Polajewo, der Wirthe Rieske und Wiegert zu Steindorf, Emil und Wilhelm Wiersch zu Werdum, Rau und Schleuder zu Owietschek, Pytlak zu Kaziopole, Kreis Obornik;
12) der Ortschaft Kania, Kreis Ostrowo;
13) der Wirthe Liebelt zu Gutehoffnung, Muchowski zu Piekarzew, Hampel zu Grünewiese, Karolak zu Pieruszyczki, Kreis Pleschen;
14) des Vorwerksbesitzers v. Raczynski zu Schildberg, der Wirthe Budzik zu Parzynow, Liebchen und Tomczak zu Kamillenthal, Krupa zu Biskupice zab., des Arbeiters Kinastowski zu Bärwalde, Kreis Schildberg;
15) der Wirthe Przybrozny zu Siekowo, Nadolny und Thiel zu Boguschin, des Guts Siekowo, Kreis Schmiegel;
16) des Guts Blazejewo b. D., der Gemeinde Maslowo, Kreis Schrimm;
17) der Güter Dembicz und Slachcin, Kreis Schroda;
18) der Gemeinde Semritz, Kreis Schwerin a. W.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Wirthe Kempa, Rajczyk, Mucha, Talaga, Kawalek zu Bledzianowo, Kubica, Kolany, des Lehrers Gruszczynski zu Glisnica, des Wirths Waldek zu Kaczuren, des Guts Danischin, der Ortschaften Pogrzybow, Sulislaw, Zalesie, Radlow, Jelitow, Rombczyn, der Wirthe Szlachta, Szczepanek, Cepa und Wojtaszek zu Jankow zal. II, Kreis Adelnau;
2) der Wirthe Drgas, Matysiak zu Neu-Lonkie, des Lehrers Rösler, der Wirthe Jokisch, Klopsch I, Müller, Stein, Kreutziger, des Arbeiters Kuhnke zu Tarnowo, Kreis Bomst;
3) des Guts Nieder-Heyersdorf, des Besitzers Anders zu Zedlitz, des Gärtners Jäkel, der Gastwirthe Krause, des Stellenbesitzers Salomon zu Gurschen, Kreis Fraustadt;
4) der Gemeinde Januszewice, Kreis Grätz;
5) des Bürgers Borowski zu Jaratschewo, der Wirthe zu Zerniki, des Guts Radlin, der Ansiedler Hoppe, Scheid, Feischen, Genau, Klenke, Mathias zu Lawau, des Wirths Musielak und des Propsteigehöfts zu Slawoszewo, des Wirths Mazurkiewicz zu Ludwinowo, Kreis Jarotschin;
6) der Ortschaft Wilhelmsbrück, Kreis Kempen;
7) der Ortschaft Kopaszewo, des Vorwerks Gorka, des Wirths Siejek, des Häuslers Dunaj zu Neu-Oborzysk, des Schneiders Matuszczak zu Neu-Golembin, Kreis Kosten;
8) der Ortschaften Klein-Zalesie und Groß-Salesche, der Wirthe Michalak, Patryas zu Wilanow,

Digitized by Google

Kowalewski zu Gorka, Heppner und Bąk zu Staniewo, Kasalka, Giering, Cieluch, Kaczynski, Berlak, Koczmorek zu Koschmin pol. Houland, Szymoniok zu Golewo, Morciniak zu Cegielnia, des Guts Rzemichow, Kreis Kaschmin;

9) der Gemeinde Izbiczno mit Ausnahme der Gehöfte der Wirthe Lachmann und Kurzmonn, der Ortschaften Dt.-Kaschmin, Budy, Augusthnowo, Klonawo, Kaczyniec, Jarmuzewa, Brzaza, Lutagniewo, Rhamberg Farsthaus, Kreis Krotoschin;
10) der Ortschaft Robczysko, der Wirthe Hobrecht und Kirste zu Loßwitz, Kreis Lissa;
11) des Gutsbesitzers Milbradt zu Gasciejewo, der Gutsbesitzerin Schwartz zu Drzanek, der Ansiedler Krudup und Nalting zu Buchenhain, Kreis Obornik;
12) der Ortschaften Sliwnik, Wengry, Sieroszewitz, Rassaschütz und Slawin, Kreis Ostrowo;
13) des Guts Rakutno, der Wirthe Derwich zu Zawidowitz, Franz und Philipp Piaszczynski zu Lubamierz, Grygiel, Szymczak, Garstka, Kubasik zu Grodzisko, des Schneiders Szymoniak ebenda, Mai und Klause zu Grünewiese, Michalok, Jebas, Marciniak zu Lubomierz, Schulz, Seidel, Griese zu Ludwina, Kawalski zu Zbyki, Karlinski zu Wieczyn, der Gutsleute zu Branischewitz, des Ziegelmeisters Pirschel zu Sobotka, der Wirthe Szymaniak und Olejniczok zu Bismarksdorf, des Schänkers Jonas, der Wirthsfrau Adamczak ebendo, der Gister Gutow, Gr.-Galonski, Kreis Pleschen;
14) der Wirthe Bąk und Nowik zu Siedlikow, des Försters Witte zu Bischofsheide, Kreis Schildberg;
15) der Stadt Bnin, der Ortschaften Elsenau, Kramolice, Dobczyn, Szczodrochowo, Kreis Schrimm;
16) der Ortschaften Berkawo, Kleschewo, Gr.-Siekierki, Mystki, Drzanzgowo, Targowagarka, Czarnatki, Orzeszkowa, Sulencin, Gawarzewa, der Brauereibesitzerin Swierczynska zu Schroda, Kreis Schrada.

III. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) der Einwohner Kubanek zu Glisnica und Kaczmarek zu Chwaliszew II, Kreis Adelnau;
2) des Schmieds Schmolke zu Rakwitz, des Arbeiters Siebert, des Schäfers Laubsch zu Groß-Nelke, des Guts Kielpin, Kreis Bamst;
3) der Besitzerin Göhlich zu Zedlitz, Hoffmann zu Gallmütz, des Guts Weine, Kreis Fraustadt;
4) des Arbeiters Cieslok zu Dakowy makre, des Wirths Mackawiak zu Dabiczyn, Kreis Grätz;
5) des Häuslers Przybylski zu Jaratschewa, des Gemeindevarstehers Kubicki zu Witaszyce, des Knechts Nawakowski zu Waliszew, der Einliegerin Szczepaniak zu Katlin, des Wirths Taszarek und des Häuslers Rauhut zu Langenfeld, des Wirths Koczmarek zu Biesiadowo, Kreis Jarotschin;
6) der Gemeinde Biezyn, des Häuslers Lokowy zu Kiekczewo, des Arbeiters Cybala zu Sierokowo, des Vagts Waligora zu Kakorzyn, des Arbeiters Pawlikowski zu Kosten, Kreis Kosten;
7) der Wittwe Grzesinsko zu Pogorzela, des Häuslers Kramorczyk zu Baleslawowa, Kreis Kaschmin;
8) der Wittwe Gebauer zu Rogsen, Gerlach im Löwen Schloß Meseritz, des Arbeiters Wandrei zu Porodies, Kreis Meseritz;
9) des Guts Gotaw, des Bäckers Solinski zu Sabotka, Kreis Pleschen;
10) des Guts Sedan, Kreis Posen-Ost;
11) der Gemeinde Dobrogostowo, des Arbeiters Pachwa zu Neubrück, des Mourers Tanak, des Vogts Sabek zu Neudorf, des Gutsbesitzers Schütze zu Corlshaf, des Müllers Buthenhoff zu Chojno Mühle, Kreis Somter;
12) des Arbeiters Mądry zu Godzientaw, der Wirthe Wronka zu Biskupice zab., Ganschorek zu Kaliszkowice kol., des Vorwerks Zmyslono lig., Kreis Schildberg;
13) des Vagts Kozlik zu Kuschen, des Wirths Degen zu Pruschkowo, Kreis Schmiegel;
14) der Oberförsterei Ludwigsberg, des Häuslers Fürus zu Rogalinck, des Arbeiters Kowolewski zu Wlasciejewki Hld., Kreis Schrimm;
15) der Wittwe Nowaczyk des Arbeiters Schulz zu Sniecisko, des Gemeindevorstehers Zerbian zu Briesen, Kreis Schroda;
15) des Forsthaus Rakitten, Kreis Schwerin a. W.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Bialtsch, des Wirths Janaschak zu Kähme, der Arbeiter Grolewski, Hsala, Kuchta, Waclaw zu Kwiltsch, Kreis Birnboum;
2) des Arbeiters Mączkowiak zu Dabiczyn, des Wirths Czopczyk zu Zemska, des Guts Piaski, des Wirths Stochowiak zu Borzyslow, des Arbeiters Kubicki zu Kotowo, der Wittwe Garczok, des Lehrers Palkawski zu Ptoszkowa, des Schneiders Sliwinski zu Kozlowo, des Schmieds Boreszynski zu Szewce, Kreis Grätz;
3) des Häuslers Pawlak zu Walico pusta, der Wirthe Seiler zu Wilhelmswolde, Frąckowiak zu Stengasch, Juzkawiak zu Lissewo, der Häuslerin Idziarzek zu Biesiadowo, Kreis Jarotschin;
4) des Arbeiters Zimniak zu Kosten, des Wirths Bromski zu Neu Kurzagora, des Stellmachers Ciechacki zu Kakorzyn, des Arbeiters Karolczak zu Kabelnik, des Häuslers Kuta, des Wirths Pietrowski zu Maximilionawa, Kreis Kosten;
5) des Lehrers Bär zu Siebenwald, des Knechts Wawrzyniak zu Zimnawoda, des Häuslers Dybski zu Skakaw, Kreis Kaschmin;

6) des Häuslers Rosik zu Oporowko, Kreis Lissa;
7) der Wittwe Staehr zu Kolau, Kreis Meseritz;
8) des Schachtmeisters Albrecht zu Jastrzembnik, Kreis Neutomischel;
9) des Guts Lulin, des Krahnwärters Wozniak zu Obornik, des Einwohners Gehrke zu Gramsdorf, Kreis Obornik;
10) des Häuslers Szambelan zu Rossoschütz, Kreis Ostrowo;
11) des Arbeiters Bardehly, des Wirths Balcer zu Kowalew, Kreis Pleschen;
12) des Einwohners Bradziszewski zu Bolechowo, Kreis Posen-Ost;
13) des Wirths Pohl zu Rzyczkowo, des Häuslers Staskiewicz zu Sobialkowo, des Wirths Rakiete zu Kawitsch, Kreis Rawitsch;
14) des Gastwirths Kluge, des Arbeiters Kaptur zu Smolica, der Oberförsterei und des Arbeitergehöfts zu Radolnik, des Schiffers Smolarski, des Maurers Balzer zu Grünberg, des Wirths Boese zu Neubrück, Kreis Samter;
15) der Wirthe Klacha zu Biskupice, Walkowiak und des Stellmachers Napierala zu Rensko, der Arbeiter Bandurski und Nijacki zu Cykowo, Kucharczak zu Parzenczewo, des Wirths Matysiak zu Jaskolki, Kreis Schmiegel;
16) des Wirths Piaski zu Binkowo, des Arbeiters Hundt, der Wittwe Bensch zu Rogalinek, des Tischlers Styczynski zu Swiontniki, der Wittwe Garczynska, des Waldwärters Jankowski, des Vogts Jakubowski, des Arbeiters Ratajczak zu Rogalin, Kreis Schrimm;
17) der Wittwe Schwaße zu Rokitten, Kreis Schwerin a. W.;
18) des Fleischers Nowicki, des Schuhmachers Szuflada zu Miloslaw, des Ansiedlers Hoffmann zu Sendschau, des Guts Xionzno, des Ausgedingers Kopczynski, des Wirths Slomian zu Xionzno, Kreis Wreschen.

IV. Schweineseuche.

a. erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Rozdrazewo, Kreis Krotoschin;
2) des Gemeindevorstehers Mentzel zu Pfary, der Wirthe Fabisch und Kania zu Biernacice, Kreis Ostrowo.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsattest beizufügen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463).

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463).

Zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. Weitere Kommunalverbände. Als „weitere Kommunalverbände" gelten in den Fällen der §§. 62, 82 Absatz 2 die Kreise und in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtsbezirke, in allen übrigen Fällen die Provinzialverbände, die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

2. Vertretungen weiterer Kommunalverbände. Als „Vertretungen weiterer Kommunalverbände" kommen in Betracht für die Provinzialverbände die Provinzialausschüsse, für die Stadtkreise die Magistrate, für die Landkreise die Kreisausschüsse, für den Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande der Landesausschuß und für die Oberamtsbezirke die Amtsausschüsse.

3. Höhere Verwaltungsbehörden. Als „höhere Verwaltungsbehörden" gelten die Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

Soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen eines Provinzialverbandes (§§. 24, 148) handelt, tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

4. Untere Verwaltungsbehörden sind: in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im §. 27 Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

5. Gemeindebehörden. Unter „Gemeindebehörde" ist der Gemeindevorstand, in selbstständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

6. Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 134) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§. 136) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden. In Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) zu übertragen.

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere) bestehen, sind die Vorstände dieser Bezirke zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für die in ihren Bezirken beschäftigten oder wohnenden Versicherten verpflichtet.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten übertragen ist, hierfür einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Ver-

Digitized by Google

waltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte) errichtet sind, findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Gemeinden (Gutsbesitzer) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der vorbezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung des Kartengeschäftes besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin des Oberpräsidenten. Diese Beamten sind befugt, ein Siegel zu führen, das den Preußischen Adler und die Umschrift: „Ausgabestelle für Quittungskarten in . . . . . " enthält.

Sofern bei Durchführung der Bestimmungen der §§. 135, 163 die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und die Kontrolbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen.

In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind die Geschäftsräume der Ausgabestellen für Quittungskarten äußerlich durch Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Ausgabestelle für Quittungskarten" kenntlich zu machen; die Buchstaben der Aufschrift müssen eine Höhe von mindestens 10 cm haben.

7. Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Beisitzer der Rentenstellen. Für diejenigen Versicherten, welche einer der im §. 62 Absatz 1, §. 82 Absatz 2 bezeichneten Kassen und Vereinigungen nicht angehören, wird die Betheiligung an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Beisitzer der Rentenstellen den Kreisausschüssen, in Stadtkreisen den Magistraten übertragen.

8. Entscheidung von Streitigkeiten (§§. 155 ff.). Ist bei Streitigkeiten der von dem Landrath oder dem Gemeindevorstand vertretene Kommunalverband als Arbeitgeber betheiligt, so wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg eine andere Behörde (Landrath oder Gemeindevorstand) mit der Entscheidung der Streitigkeit beauftragt.

Auf Stadtgemeinden, in welchen für die Angelegenheiten der Invalidenversicherung eine besondere Abtheilung (Deputation, Ausschuß) des Gemeindevorstandes bestellt worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Handelt es sich bei Streitigkeiten um die eigenen Lohnarbeiter des als untere Verwaltungsbehörde berufenen Beamten, so erfolgt die Entscheidung durch seinen Stellvertreter.

Berlin, den 26. August 1899.

Der Minister des Innern.
Freih. von der Recke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

B. 7470 III. M. f. H.
I A. 7945 M. d. J.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Sonderbeilage

zu Nr. 39 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 29. September 1899.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-B. Nr. 27 S. 685) und auf Grund des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 ordne ich **zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche** hiermit Folgendes an:

1) **der Handel im Umherziehen** mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, sowie **die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirkes** wird hiermit **bis einschließlich den 31. Oktober d. Js.** mit der Maßgabe untersagt, daß im Stadtkreise Posen nur Schweinemärkte für gesunde fette Schweine abgehalten werden dürfen. Die aufgetriebenen Schweine sind spätestens innerhalb 48 Stunden nach Beendigung des Marktes im Stadtkreise Posen abzuschlachten.

2) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R. G. B. S. 685) bezw. in § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 28. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nr. 2737/99 I Db.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 40. Ausgegeben den 3. Oktober **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1054. Inhalt der Gesetzsammlung. — 1055. Ankauf von Pferden für Feldartillerie. — 1056. Staatsschuldscheine. — 1057. Statut der Drainagegenossenschaft zu Buchenhain. — 1058. Postverkehr mit britischen Kolonien. — 1059. Namensänderung. — 1060/63. Klagesachen. — 1064 69. Zwangs-Innungen. — 1070. Lebensrettung. — 1071. Verloosung. — 1072/73. Umschulungen. — 1074. Kreisschul-Inspektion Neutomischel. — 1075. Prüfung von Bezirks-Schornsteinfeger. — 1076. Rentenbriefverloosung. — 1077. Enteignungsverfahren. — 1078. Postagentur zu Deutscheck. — 1079 Briefsendungen nach Breslau. — 1080. Eisenbahnkursbuch. — 1081/84. Polizei-Verordnungen. — 1085. Obligationen des Kreises Pleschen. — 1086/87. Bezirksveränderungen. — 1088/89. Ansiedelungen. — 1090. Polizei-Verordnung. — 1091. Feuerlöschordnung der Stadt Schwetzkau. — 1092. Viehseuchen. — Beilage: Ausführungsanweisung zu Titel I, II, IV und V der Gewerbeordnung.

Nro. **1054.** Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10111 das Gesetz, betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, vom 16. September 1899; und unter

Nr. 10112 das Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **1055.** **Bekanntmachung,**
betreffend den Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.

1) Zum Ankaufe von volljährigen Artillerie-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwickelung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, sollen **im Regierungsbezirke Posen** nachbezeichnete Märkte abgehalten werden:

10. Oktober 1899	8° V.	Bentschen,
11. „ „		Bojanowo,
12. „ „		Ostrowo.

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 29. Juni 1899.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
gez. **von Dammitz.**

Nro. **1056.** **Bekanntmachung.**

Alle noch umlaufenden, bisher nicht verloosten 3½prozentigen Staatsschuldscheine vom 2. Mai 1842 werden den Besitzern zum 1. Januar 1900 mit der Aufforderung gekündigt, die baaren Kapitalbeträge vom 2. Januar 1900 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier W. Taubenstraße 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Die Effekten können schon vom 1. Dezember 1899 ab diesen Kassen eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen haben und nach Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1900 ab bewirken.

Die hierdurch gekündigten Staatsschuldscheine werden vom 1. Januar 1900 ab nicht mehr verzinst.

Digitized by Google

Zugleich weisen wir darauf hin, daß noch viele, bereits früher gekündigte Schuldurkunden rückständig sind, nämlich:

Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862 1868 A. und der Staatsprämienanleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen, sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Schuldverschreibungen aller dieser Anleihen sind sämmtlich gekündigt, die Inhaber der rückständigen Stücke werden wiederholt aufgefordert, dieselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes baldigst einer Einlösungsstelle einzuliefern. Der Betrag fehlender unentgeltlich mitabzuliefernder Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Formulare zu den Quittungen werden von allen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Endlich werden die Inhaber der noch umlaufenden **Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe** ersucht, diese Stücke alsbald an die Kontrolle der Staatspapiere, hier SW. Oranienstraße 92/94, oder an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. zum Umtausch in 3½ vormals 4prozentige Konsols einzureichen — I. 2015.

Berlin, den 14. September 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nro. **1057.** **Statut**
für die Dränage-Genossenschaft zu Buchenhain im Kreise Obornik.

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem **Gemeindebezirke Buchenhain** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um die auf diesen Grundstücken nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wasserbauinspektors Krey und des Landmessers Schmidt, revidirt durch den Meliorationsbauinspektor zu Posen, i. V. Regierungs-Baumeister Herrmann, vom 31. Dezember 1893 ausgeführte Entwässerung zu unterhalten.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte (Sektion I und II) des Landmessers Schmidt vom 31. Dezember 1893 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Buchenhain" und hat ihren Sitz in Buchenhain.

§ 3.

Die in dem Meliorationsplane vorgesehenen Anlagen sind für Rechnung der Betheiligten von der Königlichen Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen im Jahre 1889 ausgeführt. Diese Anlagen und deren fernere Unterhaltung werden von der Genossenschaft hiermit in dem Umfange übernommen, wie solche bisher der Königlichen Ansiedelungs-Kommission oblag.

Die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. bleiben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Dem Verbande liegt es ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Vorstandes in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden. Auf Beschluß des Vorstandes ist die Leitung der Arbeiten einem Meliorationstechniker zu übertragen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Verhältniß der Kosten, welche zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen für jedes betheiligte Grundstück von der Königlichen Ansiedelungs-Kommission aufgewendet worden sind; sie sind des Näheren aus dem dem Meliorationsplane angeschlossenen Verzeichnisse ersichtlich.

§ 7.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht

Digitized by Google

der Genossen auszulegen; die bevorstehende Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in dem vorbezeichneten Verhältniß zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seines Grundstücks entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissars Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten trägt in jedem Falle die Genossenschaft.

Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die dadurch erwachsenden Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die in dem Meliorationsplane bezeichneten Anlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Prozent Antheil an den Genossenschaftslasten eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung, die Höhe der Entschädigung unterliegt der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, sowie zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigte Pächter oder Nutznießer eines beitragspflichtigen Grundstückes, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher

Digitized by Google

anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
b. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
c. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
d. die etwaigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Ueber die etwa erforderliche Anstellung eines Wärters oder weiterer Unterbeamten, sowie über deren etwaige Besoldung beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Kein Eigenthümer darf die Entwässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statutes.

§ 19.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den für das Stimmverhältniß oben angegebenen Grundsätzen aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

Digitized by Google

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränage-Genossenschaft Buchenhain zu Buchenhain" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Obornik aufgenomm.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 8. September 1899.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: (Unterschrift.)

I. C. 7301.

Nro. **1058. Bekanntmachung.**

Vom 1. Oktober ab sind im Verkehr mit den britischen Kolonien: Falkland-Inseln, Gambien, Guyana, Honglong, Jamaica, Lagos, Neu-Fundland, St. Helena und Trinidad (einschl. Tobago). Werthbriefe zugelassen. Der Höchstbetrag der Werthangabe ist für Werthbriefe nach den Falkland-Inseln auf 1000 Mk. (= 1250 Fr.), für Werthbriefe nach den anderen Kolonien auf 2400 Mk. (= 3000 Fr.) festgesetzt.

Berlin W., den 21. September 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **1059.** Dem Maschinenmeister **Gustav Kempe,** geboren am 18. Juni 1873 zu Juliusburg, Kreis Oels in Schlesien, wohnhaft zu Kosten, Kreis Kosten, ist die Führung des Familiennamens **„Löchel"** gestattet worden. — 3760/99 I. G.

Posen, den 22. September 1899.

Der Regierungs-Präsident

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1060.** Es wird hierdurch landespolizeilich bestimmt, daß die Straßenstrecken

Neustadt—Chmielinko,

Chmielinko—Bukowiec und

Bukowiec—Konkolewo—Wioska

die Landstraße Neustadt—Ankwitz bilden. Der Weg von Konkolewo nach Jablone ist ein gewöhnlicher Kommunilationsweg.

J.-Nr. 3444/99 I. Eb. I. Angabe.

Posen, den 22. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Machatius.**

Nro. **1061.** Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel über den **Verlauf der Landstraße Neustadt-Zerkow** wird hierdurch landespolizeilich bestimmt, daß der aus der Landstraße Neustadt-Pogorzetice bei Dembno in südöstlicher Richtung abzweigende, über Biezdziadowo und Michalowo nach Zerkow führende Weg die Landstraße Neustadt-Zerkow bildet. — Der von Dombrowo über Chrzan nach Zerkow führende Weg ist ein gewöhnlicher Kommunikationsweg.

J.-Nr. 3349/99 I Eb. 1. Ang.

Posen, den 21. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

Nro. **1062.** Zur Behebung von Zweifeln über den Verlauf der **Landstraße Mur. Goslin — Pudewitz** wird hiermit landespolizeilich bestimmt, daß der von der Chaussee Murowana Goslin – Posen abzweigende, über Pila — Rakownia — Plawno — Kolatka — Kollatta — Jerzyn und Radrozno nach Pudewitz führende Weg als Landstraße, hingegen der Weg von der Landstraße Murowana Goslin — Welnau über Grünheide und Krzeslice zur Chaussee Pudewitz — Welnau als Kommunikationsweg anzusehen ist.

J.-Nr. 3726/99 I. Eb. Ang I.

Posen, den 23. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1063.** Die seit der Erbauung der **Chaussee Birnbaum-Driesen** vereinzelt noch als Landstraße behandelte, in die Chaussee nicht aufgegangene 260 m lange Theilstrecke der gleichnamigen ehemaligen **Landstraße bei Flußkrug** wird hierdurch auf Grund des § 4 Theil II Titel 15 A. L.-R. als Theil einer Land- und Heerstraße ausdrücklich aufgehoben und ist fernerhin als gewöhnlicher **Kommunikationsweg** zu unterhalten. — 3321/99 I Eb.

Posen, den 24 September 1899.

Der Regierungs-Präsident

J. V: **Krahmer.**

Nro. **1064.** Nachdem von den Mitgliedern der aufgelösten Schneiderinnung in Opalenitza der Antrag auf Errichtung einer die Stadtgemeinde **Opalenitza** und die Landgemeinden Dakowy-mokre, Rudnik, Sielinko, Terespotocke und Troszczyn, Kreis Grätz, und Porazyn, Kreis Neutomischel, umfassenden **Zwangsinnung für das Schneidergewerbe** gestellt worden ist, habe ich als meinen Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker den Königl. Landrath **Boltze** in **Grätz** bestellt, was hiermit in Gemäßheit der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — J.-Nr. 3947/99 I G.

Posen, den 19. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1065.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November d. Js. **eine Zwangs-Innung für das Schlosser-, Schmiede-, Kupferschmiede-, Klempner-, Nadler-, Maschinenbauer-, Gelbgießer-, Büchsenmacher- und Gürtlergewerbe in dem Bezirk des Kreises Kempen** mit dem Sitze in Kempen und dem Namen „Zwangsinnung für das Schlosser-, Schmiede-, Kupferschmiede-, Klempner-, Nadler-, Maschinenbauer-, Gelbgießer-, Büchsenmacher- und Gürtlergewerbe" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Schlosser-, Schmiede-, Kupferschmiede-, Klempner-, Nadler-, Maschinenbauer-, Gelbgießer-, Büchsenmacher- und Gürtlergewerbe betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die Schlosser-, Schmiede-, Kupferschmiede-, Klempner-, Nadler-, Maschinenbauer-, Gelbgießer-, Büchsenmacher- und Gürtler-Innung in Kempen.

J.-Nr. 4276/99 I. G. 6. Ang.

Posen, den 24. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1066.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November d. Js. **eine Zwangs-Innung für das Fleischer- und Wurstmachergewerbe in dem Bezirke des Kreises Kempen** mit dem Sitze in Kempen und dem Namen „Zwangsinnung für das Fleischer- und Wurstmachergewerbe" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Fleischer- und Wurstmachergewerbe betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die Fleischer- und Wurstmacher-Innung in Kempen.

J.-Nr. 4276/99 I. G. 3. Ang.

Posen, den 24. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1067.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November d. Js. **eine Zwangsinnung für das Kürschner-, Schneider- und Mützenmachergewerbe in dem Bezirke des Kreises Kempen** mit dem Sitze in Kempen und dem Namen „Zwangsinnung für das Kürschner-, Schneider- und Mützenmachergewerbe" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Kürschner-, Schneider- und Mützenmachergewerbe betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die Kürschner-, Schneider- und Mützenmacher-Innung in Kempen. — 4276/99 I. G. 5. Ang.

Posen, den 24. September 1899.

Der Regierungs-Präsident

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1068.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November d. Js. **eine Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Gewerbe in dem Bezirke der Kreise Kempen und Schildberg** mit dem Sitze in Kempen und dem Namen „Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Gewerbe" errichtet werde.

Digitized by Google

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Gewerbe betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung in Kempen. — J.-Nr. 4276/99 I G. 1. Ang.

Posen, den 24. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1069.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November d. Js. **eine Zwangsinnung für das Böttcher-, Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Zimmer-, Sattler- und Korbmachergewerbe in dem Bezirke des Kreises Kempen** mit dem Sitze in Kempen und dem Namen „Zwangsinnung für das Böttcher-, Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Zimmer-, Sattler- und Korbmachergewerbe" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Böttcher-, Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Zimmer-, Sattler- und Korbmachergewerbe betreiben, dieser Innung an.

J.-Nr. 4276/99 I G. 7. Ang.

Posen, den 24. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1070.** Dem Fischereigehilfen **Josef Nowicki** zu **Posen** habe ich für die am 1. Juli d. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung des Knaben Andreas Michalak zu Posen vom Tode des Ertrinkens **eine Prämie von 20 Mark** bewilligt. — J.-Nr. 8986/99 I. A.

Posen, den 24. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1071.** Der Herr Minister des Innern hat **dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt in Bromberg** die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre stattfindenden Marktes **eine öffentliche Verloosung** von Pferden, Wagen, Reit- und Fahrgeräthen ꝛc. nach Maßgabe des eingereichten Planes zu veranstalten und die Loose — 120000 Stück zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 2020 im Gesammtwerthe von 48380 Mark. — 3234/99 I. G.

Posen, den 24. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1072.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober d. Js. ab die **evangelischen Hausväter der Gemeindebezirke Miaskowo,** Kreis Kosten, **und Kleszczewo,** Kreis Lissa, aus der Schulsozietät **Bojanitz ausgeschult** und zu einer evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Miaskowo,** Kreis Kosten, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Bojanitz wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Nr. 7003/99 II a.

Posen, den 27. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Haaselau.

Nro. **1073.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1899 ab **die evangelischen und katholischen Hausväter** von folgenden Grundstücken **des Gemeindebezirks Grünthal,** Kreis Schroda:

Grundbuch Nr. 1 (Fleth),
„ „ 2 (Klingbeil),
„ „ 3/4 (Henkel),
„ „ 5 (Prause),
„ „ 6 (Szczypaniak),
„ „ 7 (Tepper),
„ „ 8 (Schmidt),
„ „ 10 und 78 (Cieślczik),
„ „ 21 (Kleiber),
„ „ 22 (Schara und Schulz),
„ „ 23 (Zielonka),
„ „ 24 (Woźniak),
„ „ 25 (Zelm),
„ „ 57 und 71 (Rübschläger),
„ „ 58 (Heinzel),
„ „ 62 (Schmidtke),
„ „ 72 (Hoedt),
„ „ 82 (Knasiak),

aus der Schulsozietät **Zasutowo ausgeschult** und mit der evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule **in Grünthal,** Kreis Schroda, **vereinigt.**

J.-Nr. 7294/99 II a.

Posen, den 20. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hassenpflug.

Nro. **1074.** Der mit der kommissarischen Verwaltung der **Kreisschulinspektion Neutomischel** beauftragte Gymnasial-Oberlehrer **Below** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. September 1899, U. III B. Nr. 2860 U. II, zum Kreisschulinspektor ernannt und ihm die Verwaltung des gedachten Kreisschulinspektionsbezirks vom 15. September 1899 ab übertragen worden. — 7534/99 II Gen.

Posen, den 19. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Haaselau.

Digitized by Google

Nro. **1075.** Die **nächste Prüfung für Bezirks-Schornsteinfeger** findet am Montag, **den 13. November d. Js.,** Vormittags 9 Uhr, vor der Prüfungs-Kommission hierselbst statt.

Die Meldungen sind unter Beifügung der im § 2 Absatz 1 zu a bis e des Regulativs vom 12 September 1892 (Regierungs-Amtsblatt 1892, Seite 373) geforderten Nachweise und der Prüfungsgebühr von 20 Mark bis spätestens vier Wochen vor dem Termin an den Unterzeichneten einzureichen.

Posen, den 19. September 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
J. V.: **Geick,**
Königlicher Kreisbauinspektor.

Nro. **1076. Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verloosung der zum 2. Januar 1900 einzulösenden 3½%igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 186, 394, 447, 488.

Litt. G. zu 1500 Mark 2 Stück und zwar die Nummern 8, 35.

Litt. H. zu 300 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 3, 489, 534.

Litt. J. zu 75 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 2, 414.

Litt. K. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 62, 118.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande ohne Zinsscheine aber mit Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Kanonenplatz Nr. 11 I oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom 2. Januar 1900 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1900 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Reutenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelooften Rentenbriefen ist es gestattet, dieselben an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„. . . . . Mark, in Worten: . . . . . .
. . . . . Mark für d . . . ausgelooften Rentenbrief . . der Provinz Posen Litt. . . . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verlooften 3½%igen Rentenbriefen der Provinz Posen **seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen,** folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht eingereicht sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Juli 1894 Littr J. Nr. 1,
b. 2. Januar 1895 Littr. K. Nr. 36,
c. 2. Januar 1897 Littr. K. Nr. 76,
d. 1. Juli 1897 Littr. H. Nr. 667,
„ J. Nr. 311.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die ausgelooften Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 15. August 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Posen.

Nro. **1077.** Nachdem der Plan über die **Enteignung der zum Bau der Eisenbahn von Lissa nach Wollstein** erforderlichen Grundstücksflächen aus den Feldmarken Luschwitz und Grotnik, Kreis Fraustadt, endgültig festgestellt worden ist, hat die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten unter Einreichung der im § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgesehenen Urkunden die Feststellung der Entschädigung für die zu enteignenden Grundstücksflächen

des Mühlenbesitzers **Karl Pohl** zu Luschwitz (Band II Blatt 83 Luschwitz Artikel 53 der Mutterrolle Grotnik und 89 der Mutterrolle Luschwitz) in einer Größe von 1,89,64 ha beantragt.

Zur Verhandlung mit den Betheiligten in Gemäßheit des § 25 des Gesetzes ist der Unterzeichnete Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt, und wird zum Zwecke dieser Verhandlung insbesondere zur Vernehmung der Sachverständigen und zur Aeußerung der Betheiligten über deren Gutachten Termin auf Mittwoch, den **11. Oktober d. Js.,** Vormittags 9 Uhr, auf **Bahnhof Luschwitz** anberaumt.

Zu diesem Termine werden alle Betheiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Fraustadt, den 25. September 1899.

Der Enteignungs-Kommissar.
Elsen,
Königlicher Landrath.

Digitized by Google

Nro. **1078. Bekanntmachung.**

In **Deutscheck** (Bz. Posen) tritt am 1. Oktober eine **Postagentur** in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirk derselben werden folgende, gegenwärtig zum Landbestellbezirk von Kostschin bezw. Wengierskie gehörigen Orte zugetheilt:

Deutscheck Abbauten und Huben einschl. Trzek, jetzt zum Bestellbezirke von Kostschin gehörig, und Wilhelmshorst Dorf und Abbauten, Kleszczewo Gut, Poklatki Gut, Mikuszyn Vorwerk, Lindenfelde Vorwerk, Bugaj Krug und Schwiszalkowo Abbau, sämmtlich jetzt zum Bestellbezirke von Wengierskie gehörig.

Posen, den 21. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: **Heyne.**

Nro. **1079. Bekanntmachung.**

Behufs **Beschleunigung der Briefbestellung in Breslau** soll die Einrichtung, wonach die hierher bestimmten Briefsendungen bereits während der Fahrt in den Bahnpostwagen nach Bestellämtern sortirt und letzteren nach Ankunft der Züge in Breslau möglichst ohne Aufenthalt zugeführt werden, mehr und mehr Erweiterung erfahren.

Zu diesem Behufe ist es erforderlich, in weiterem Umfange, als dies jetzt geschieht, in der Aufschrift der Briefe ꝛc. hinter der Ortsangabe „Breslau“ **die Nummer des Bestellpostamts mit römischer Ziffer zu vermerken.** Die Anwendung römischer an Stelle der arabischen Ziffern ist geboten, um bei der Eile, welche das Sortirgeschäft erfordert, Verwechslungen und Fehlleitungen vorzubeugen.

Es empfiehlt sich, daß die in Breslau wohnhaften Briefempfänger den mit ihnen im Briefwechsel stehenden Personen die Nummer ihres hiesigen Bestellpostamtes mittheilen, Geschäftsleute aber diese Nummer am Kopfe der Briefe, Rechnungsformulare u. s. w. handschriftlich oder durch Druck ersichtlich machen, wie dies z. B. mit der Nummer des Fernsprechanschlusses allgemein zu geschehen pflegt. **Nicht rathsam ist es, bei der Nummerangabe sich nach der im Aufgabestempel eines empfangenen Briefes enthaltenen Nummer der Einlieferungs-Postanstalt zu richten, da die Aufgabe der Briefe ꝛc. häufig bei einem anderen als dem betreffenden Bestellpostamte bewirkt wird.**

In den Schalterhallen der Breslauer Postanstalten, sowie der übrigen Postanstalten der Provinz Schlesien und der Postämter an größeren Orten außerhalb Schlesiens sind Verzeichnisse ausgehängt, aus denen ersichtlich ist, zu welchen Bestellpostämtern die einzelnen Straßen und Plätze der Stadt Breslau gehören.

Breslau, den 12. Oktober 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Hubert.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1080.** Soeben erschien das **Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch** vom 1. Oktober 1899, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 27. September 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nro. **1081. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883, sowie des § 69 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 wird im Einverständniß mit dem Gemeinde-Vorstande zu St. Lazarus **für den Bezirk der Gemeinde St. Lazarus** Folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

Der § 2 der Polizei-Verordnung vom 9. August 1898, betreffend die Wochenmarktsordnung in der Gemeinde St. Lazarus, erhält folgende neue Fassung:

Die Wochenmärkte finden am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche statt. Fällt einer dieser Märkte auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am nächstfolgenden Tage statt.

Posen, den 25. September 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident.

v. Hellmann.

Nro. **1082. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats zu Posen und nach Berathung mit den Gemeinde-Vorständen Jersitz, St. Lazarus und Wilda **für den Umfang des Polizeibezirks Posen** folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Gesindevermiether, welche den Vorschriften der §§ 14 und 15 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 (G. S. S. 102) zuwider Dienstboten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt oder in einem bestimmten Falle einen Gesindedienst anzunehmen nicht befugt sind, vermiethen, desgleichen Gesindevermiether und sonstige Personen, welche einen Dienstboten zum Nichtantritt eines angenommenen Dienstes zu bestimmen suchen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Digitized by Google

Die gleiche Strafe trifft Dienstherrschaften, welche einen Dienstboten miethen, ohne sich bei Abschluß des Miethsvertrages durch Erkundigung, Einsichtnahme des Losscheines oder auf andere geeignete Weise darüber vergewissert zu haben, daß der Dienstbote einen anderen Dienst noch nicht angenommen hat.

§ 2.

Die Polizei-Verordnung vom 9. November 1866 (A.-Bl. S. 506) wird aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Posen, den 27. September 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident.

v. Hellmann.

Nro. **1083. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 wird unter Zustimmung des Magistrats zu Posen und nach Berathung mit den Gemeinde-Vorständen von Jersitz, St. Lazarus und Wilda **für den Umfang des Polizeibezirks Posen** folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Die Verabfolgung von Branntwein und zum Genusse dienender Spirituosen an Kinder und junge Leute unter 16 Jahren sowie an Schüler ist untersagt.

Gast- und Schankwirthen ist außerdem die Verabfolgung auch anderer geistiger Getränke an Kinder und junge Leute unter 16 Jahren sowie an Schüler, sei es zum eigenen Verzehr, sei es auf Bestellung für andere, untersagt, insofern die Empfänger sich nicht in Begleitung erwachsener Angehörigen oder ihrer Vormünder befinden oder insofern Schüler nicht die Erlaubniß des Lehrers nachweisen.

Auch darf Kindern und jungen Leuten unter 16 Jahren sowie Schülern der Aufenthalt in Gast- und Schankwirthen nur in Begleitung der vorbezeichneten Personen gestattet werden. Jedoch sind hiervon die mit Erlaubniß der Eltern oder deren Stellvertreter oder Lehrer auf weiteren Spaziergängen und Reisen unbeaufsichtigten Kinder und jungen Leute sowie Schüler, welche zu gebotener Erfrischung unterwegs einkehren, desgleichen Schüler, welche die Erlaubniß des Lehrers nachweisen, ausgenommen.

Als Schüler im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten diejenigen jugendlichen Personen, welche an äußeren Abzeichen als Schüler erkennbar sind oder sich als solche zu erkennen geben, oder als solche bekannt sind.

§ 2.

Die Inhaber der in § 1 gedachten Lokale u. s. w. sowie deren Stellvertreter und Personal, welche vorstehender Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 27. September 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident.

v. Hellmann.

Nro. **1084. Kreis-Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses **für den Umfang des Kreises Posen-West** Folgendes verordnet.

§ 1.

Die Verabfolgung von Branntwein und zum Genusse dienender Spirituosen an Kinder unter 15 Jahren sowie an Schüler ist untersagt.

Gast- und Schankwirthen sowie Kleinhändlern mit geistigen Getränken ist außerdem die Verabfolgung auch anderer geistiger Getränke an Kinder unter 15 Jahren sowie an Schüler, sei es zum eigenen Verzehr, sei es auf Bestellung für andere, untersagt, insofern die Empfänger sich nicht in Begleitung erwachsener Angehörigen oder ihrer Vormünder befinden oder insofern Schüler nicht die Erlaubniß des Lehrers nachweisen.

Auch darf Kindern unter 15 Jahren sowie Schülern der Aufenthalt in Gaststuben, Schankwirthschaften und Verkaufsstellen von geistigen Getränken nur in Begleitung der vorbezeichneten Personen gestattet werden. Jedoch sind hiervon die mit Erlaubniß der Eltern oder deren Stellvertreter oder Lehrer auf weiteren Spaziergängen und Reisen unbeaufsichtigten Kinder oder Schüler, welche zu gebotener Erfrischung unterwegs einkehren, ausgenommen.

Als Schüler im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten diejenigen jugendlichen Personen, welche an äußeren Abzeichen als Schüler erkennbar sind oder sich sonst als solche zu erkennen geben oder als solche bekannt sind.

§ 2.

Die Inhaber der im § 1 gedachten Lokale u. s. w. sowie deren Stellvertreter und Personal, welche vorstehender Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. — 3858/99.

Posen-West, den 17. September 1899.

Der Königliche Landrath.

Illing.

Nro. **1085. Aufkündigung nachstehender Obligationen des Kreises Pleschen.**

Bei der am 14. d. Mts. stattgehabter Auslooſung der am 1. Oktober d. Js. zu amortisirenden Kreisobligationen sind folgende Nummern gezogen worden.

Digitized by Google

Littera D à 150 Mark.

470 471 472 473 474 475 476 477 478 479
480 481 482 483 484 485 486 487 488 489
490 491 492 493 494 495 496 497 498 499
500 501 502 503 504 505 506 507 508 509
510 511 512 513 514 515 516 517 518 519
520 521 522 523 524 525 526 527 528 529
530 531 532 533 534.

Diese Obligationen nebst den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zins-Kupons und Talons sind **am 1. April 1900** an die Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst gegen Bezahlung des Nennwerthes zurückzureichen.

Pleschen, den 15. September 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Pleschen.
von Roell. von Chlapowski. Jouanne. Jonas. Dr. Likowski. Lobermeyer. von Stiegler.

Nro. **1086.** Durch Beschluß des unterzeichneten Kreisausschusses vom 14. September 1899 sind die Katasterparzellen des Gemeindebezirks Pirschütz Kartenblatt 1 Nr. 186/73 und 187/73 mit einem Flächeninhalt von 1,22,10 ha von dem Gemeindebezirk **Pirschütz abgetrennt** und dem Gutsbezirk **Wieczyn einverleibt** und die Katasterparzellen des Gutsbezirks Wieczyn Nr. 259/1, 260/1 und 261/1 mit einem Flächeninhalt von 1,38,44 ha aus dem Gutsbezirk **Wieczyn ausgeschieden** und mit dem Gemeindebezirk **Pirschütz vereinigt** worden.

J.-Nr. 917/99 K. A.

Pleschen, den 21. September 1899.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Roell.

Nro. **1087.** Auf Antrag der Betheiligten hat der Kreisausschuß in seiner Sitzung am 5. d. Mts. gemäß § 24 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen, die auf Kartenblatt 1 unter Nr. 415/3, 419/33, 416/34, 417/36, 418/36, 420/36, 421/43 ꝛc., 450/53, 451/54, 453/55, 454/57, 456/59, 455/60, 457/61, 515/212, 514/212, 513/218, 471/230, 472/239, 473/240, 474/240, 470/241, 469/242, 460/260, 467/262, 468/260 ꝛc., 466/264, 464/265, 465/265, 463/266, 461/266, 462/267, 506/269, 503/271, 504/272, 505/274, 452/54, 459/287, 458/288, 4, 5, 6, 7, 30, 31, 32, 44, 62, 63, 64, 65, 213, 214, 215, 216, 217, 243 bis 259, 261, 268, 273, 275 bis 286, 352/248, 249, 250, 356/252, 357/253, 361/254, 258, 259, 362/273, 348/245, 351/248, 353/251, 518/212, 526/297 ꝛc., 527/292 ꝛc., 525/294, 531/291, 289, 293, 519/260 ꝛc., ferner Kartenblatt 2 Nr. 183/82, 184/3, 182/1, 2, 173/5, 174/4, 84/3 verzeichneten Parzellen in Größe von 695,78,91 ha, mit einem Grundsteuerreinertrage von 1014/55 Thaler, sowie das Vorwerk Wanka in Größe von 165,03,58 ha und 200,39 Thaler Grundsteuerreinertrag von dem Gutsbezirke **Przedborow abzutrennen** und mit dem **Forstgutsbezirk Grenzheide zu vereinigen.**

Schildberg, den 9. September 1899.

Der Kreis-Ausschuß.
von Demming.

Nro. **1088.** Der Häusler **Michael Raczak** aus Korytnica beabsichtigt, auf seiner vom Wirth Jankowski **in Korytnica** erworbenen Parzelle (auf den Korytnica'er Abbauten) **ein neues Gehöft zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke innerhalb **einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Der Situationsplan kann während der Bureaustunden im diesseitigen Bureau eingesehen werden.

Dobrzyca, den 23. September 1899.

Der Königl. Distriktskommissarius.

Nro. 1089. Die Ackerbürgerin **Ludwika Majewska** von hier beabsichtigt, auf ihrem hinter dem Schützenplatz belegenen Grundstücke, ca 48 m von diesem und ca. 45 m von dem nach Zlotnik führenden Feldwege entfernt, **eine neue Ansiedelung** durch Errichtung eines Wohnhauses **zu gründen.**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Gründung neuer Ansiedelungen vom 25. August 1876 bringen wir dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß gegen dasselbe von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb **einer Ausschlußfrist von 21 Tagen** vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Ansiedelung der Schutz der Nutzungen der benachbarten Grundstücke oder Wälder, aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährdet wird.

Pudewitz, den 20. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **1090. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Magistrats **für den Bezirk der Stadt Brätz** folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Jeder Inhaber einer Gast- oder Schankwirthschaft ist verpflichtet, an dem von der Straße aus zu seiner

Digitized by Google

Wirthschaft führenden Eingange eine hellleuchtende Laterne in der Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang (nach Kalenderzeit) bis zum Beginn der Polizeistunde brennend zu unterhalten.

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Brätz, den 19. September 1899.

Weidlich,
Bürgermeister.

Nro. **1091.** **Ortsstatut,**
betreffend die Feuerlöschhilfe in der Stadt Schwetzkau.

Zur Regelung des Feuerlöschwesens werden auf Grund der §§ 11 und 54 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nachstehende Bestimmungen für die Stadt Schwetzkau festgesetzt.

§ 1.

Zum Feuerlöschdienst sowie zur Theilnahme an den Uebungen bei den Spritzenproben ist jeder neu antretende Bürger oder Erwerber eines in Schwetzkau belegenen Haus- oder anderen Grundstücks verpflichtet.

Die Verpflichtung zum Feuerlöschdienst dauert so lange fort, bis der Ersatz der Ausscheidenden durch Neuhinzugetretene gedeckt ist.

§ 2.

Gänzlich befreit vom Feuerlöschdienst sind nur die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Aerzte Apotheker, Geistliche, Kirchenbeamte und Lehrer, sowie diejenigen Personen, welche durch körperliche Gebrechen zu persönlichen Dienstleistungen untauglich sind. Sind die hiernach vom persönlichen Löschdienst befreiten Personen Hausbesitzer, so sind sie verpflichtet, eine jährliche zur Kämmereikasse zu entrichtende Abgabe von fünf Mark zu zahlen.

Ueber gänzliche Befreiung entscheidet in jedem Falle der Magistrat.

Stellvertreter sind der Polizeibehörde anzumelden und von derselben zu genehmigen.

§ 3.

Ein jeder in Gemäßheit des § 1 zum Feuerlöschdienst verpflichtete Einwohner kann sich, jedoch nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Magistrats, durch Zahlung eines jährlichen Betrages von sechs Mark von dem Dienste befreien.

Zur Zahlung eines Jahresbeitrages von drei Mark sind ferner verpflichtet:

a. Frauen und Minorenne, falls sie Besitzer von Gebäuden und anderen Grundstücken sind. Befreit von der Zahlung sind jedoch die bereits hier wohnhaften Frauen und Minorennen, welche durch den Tod ihres Ehemannes bezw. Vaters in den Besitz des hinterlassenen Anwesens derselben gelangt sind.

b. Personen, welche in der Stadt Schwetzkau Wohn- oder andere Gebäude besitzen, aber auswärts wohnen. Stellvertreter sind gleichfalls der Polizeibehörde anzumelden und zu genehmigen.

§ 4.

Der Antrag auf Befreiung von dem Feuerlöschdienste ist alljährlich in der ersten Hälfte des Monats März schriftlich oder mündlich bei dem Magistrate zu stellen.

Die Zahlung der in den §§ 2 und 3 gedachten Beiträge muß binnen acht Tagen nach deren Feststellung und Bekanntmachung in halbjährlichen Raten pränumerando und zwar am 1. April und 1. Oktober an die Kämmereikasse hierselbst geleistet werden, widrigenfalls die Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5.

Die Art der durch dieses Statut auferlegten Dienstleistungen und der Umfang derselben wird durch besondere Polizei-Verordnung näher bestimmt.

§ 6.

Die in den §§ 1 und 2 normirten Beiträge, die auf Grund der zu erlassenden Feuerlöschordnung von der Polizei-Verwaltung festzusetzenden Strafen, Prämien für Spritzen ꝛc., bilden einen Feuerlöschfonds, welcher nur im Interesse des Feuerlöschwesens der Stadt insbesondere zur Anschaffung, Reparatur und Ergänzung der städtischen Feuerlöschmittel, zu Prämien für hervorragende Leistungen bei der Feuerlöschhilfe und zu Unterstützungen und Entschädigungen bei Unfällen im Feuerlösch- und Rettungsdienste verwendet werden darf, und über welchen dem Magistrat das Verfügungsrecht zusteht.

§ 7.

Dieses Statut tritt acht Tage nach erfolgter Publikation in Kraft.

Schwetzkau, den 29. Dezember 1898.

Der Magistrat.
Engel. Hoffmann. Andersch.

Vorstehendes Statut, betreffend die Feuerlöschhilfe in der Stadt Schwetzkau vom 29. Dezember 1898 wird gemäß § 11 der Städteordnung, § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiedurch genehmigt. — 6415/99 B. A.

Posen, den 24. August 1899.

(Siegel.)
Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: **Morgenbesser.**

Nro. **1092.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Rembichow, Kreis Krotoschin;

2) Dolenga I und II, Rux Mühle, Sycyn, Przecinnica, Niemieczkowo, Slawienko, Uscikowo, Kreis Obornik;
3) Zmyslowo, Nadstawen, Piskornia, Wielkibor, Judenfurth, Zygmuntowo Forsthaus, Kreis Rawitsch;
4) Drzonek, Dronkau, Gawrony, Wirginowo, Miedzychod, Pinka, Szelong, Bodzyniewo, Kadzewo, Kreis Schrimm.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Drogi, Sworowo, Kreis Rawitsch;
2) Mszczyczyn, Brzesnica, Malachowo, Xienginki, Kreis Schrimm;
3) Koscianki, Uscieszcin, Unia, Gonice, Goniczki, Czekuszewo, Graboszewo, Chwalbogowo, Skarboszewo, Galenczewo, Szamarzewo, Sokolnik, Kreis Wreschen.

II. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Krämers Morawski zu Raschkow, der Wirthe Kubzdela, Sojka, Karasinski, Franka, Bazak, Baranek zu Skrzebow, Duczmal zu Walentynow, Kreis Adelnau;
2) des Wirths Klemke zu Alt-Zattum, Kreis Birnbaum;
3) der Bürger Hayn und Schulz zu Schwetzkau, des Guts Gurschen, Kreis Fraustadt;
4) der Stadt Punitz, des Vorwerks Friedrikenhof, Kreis Gostyn;
5) der Erziehungsanstalt zu Zerkwitz, des Wirths Grzeskowiak, des Häuslers Baczyk zu Lobes, der Gemeinde Slawoszew, der Ortschaft Theodorsfeld Abbau, Kreis Jarotschin;
6) der Güter Mroczen, Olszowa III, Smarze, Lubczyn, Kreis Kempen;
7) des Propsteigehöfts zu Kriewen, des Knechts Pietrzak zu Bielewo, der Gemeinde Racot, der Wirthe Michalak, Pohl, Walachowska zu Korzyn, Przywecki zu Kielczewo, Kreis Kosten;
8) des Bürgers Sturaczyk zu Kobylin, der Gemeinden Kaczagorka und Wyganow, Kreis Koschmin;
9) der Wirthe Matecki und Mikolajczak zu Oporowko, der Ortschaft Lubonia, des Wirths Fliegner sen., der Wittwe Giesler zu Feuerstein, des Wirths Schubert, des Häuslers Vetter, der Wittwe Kirste zu Striesewitz, des Wirths Wähner zu Laßwitz, Kreis Lissa;
10) des Wirths Wierzchula zu Stalun, Kreis Meseritz;
11) des Wirths Kazmierczak zu Kaziopole, des Gutsbesitzers B. Jahns zu Owietschek, des Gastwirths Kruczynski, des Lehrers Polczynski und der Gutsleute zu Parkowo, des Schmieds Stieler zu Werdum, des Guts Chmielewo, der Besitzer Wanke und Beyer zu Pripkowa, des Wirths Dittbrenner, des Häuslers Grabicki zu Mlynkowo, Kreis Obornik;
12) des Guts Zamosc, Kreis Ostrowo;
13) des Propsteigehöfts zu Tursko, des Wirths Krüger zu Eulendorf, Kreis Pleschen;
14) der Güter Dobra, Ferdinandshof und Tokarzew, Kreis Schildberg;
15) des Wirths Maly zu Siekowo, Kreis Schmiegel;
16) des Guts Konarski, Kreis Schrimm;
17) der Ortschaften Dembicz Kol. und Januszewo, Kreis Schroda;
18) des Guts Semmritz, des Gutsbesitzers Zerbe, des Wirths Lipke zu Poppe, Kreis Schwerin a. W.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Einwohner Netter, Katny, Morek, Dziewinski, Nowak, Kusch zu Bledzianow, des Vorwerks Glisnica, der Waldwärterei Rombczyn, des Wirths Wuttke zu Lewkow Hauland, Kreis Adelnau;
2) der Wirthe Furchert, Rex, Lohr, Ramm, Thonak, der Wittwe Wittchen zu Mechnatsch, Kreis Birnbaum;
3) der Gemeinde Tarnowo, Kreis Bomst;
4) des Gärtners Fiebig, des Kutschners Wittig, der Wirthe Fengler und Stephan zu Kandlau, Hoffmann zu Zedlitz, der Kutschner Wehner zu Heyersdorf und Nitsche zu Zedlitz, des Guts Klein-Tillendorf, Kreis Fraustadt;
5) der Wirthe Pawlowski, Marciniak und Antoniewicz zu Bielejewo, der Häusler Macioszczyk, Kubiak, Alexandrowicz, Miękisiak, Stasiak, Filipiak zu Mieschkow, des Gastwirths Karpinski, des Besitzers Szczynski ebenda, der Gemeinden Stengosch, Luszczanow, Potarzyce, der Güter Wilcza und Wengrzynow, der Wirthe Langner, Wachowiak, Rosner, Seipold, Hermann, Berger, Pfeiffer zu Hochdorf, Andrzejak und Wojciechowicz zu Komorze, Bogaczyk zu Panienka, der Ortschaften Noskow, Zerkwitz, Gola, Rusko, Suchorzewko, Kreis Jarotschin;
6) der Stadt Baranow, des Guts Opatow, Kreis Kempen;
7) des Wirths Blazejewski zu Kriewen, der Güter Seebrück, Turew, des Lehrers Wysiykowski zu Gluchowo, der Wirthe Jurga, Napierkowski, Mocek, Smoczyk, Matuszkowiak, Gurny, Chudzinski, Brzezinski zu Kielczewo, Kreis Kosten;
8) der Besitzer Jarecki und Szymanski, des Tischlers Luske, des Weichenstellers Braun zu Borek, der Wirthe Fechner zu Borzencice, Galczynski zu Galonski, Staniek, Dutkowiak zu Kaniewo, Sowinski, Jercha, Kowalski zu Galewo, der Ortschaften Gluchow, Gluchowo, Bulakow, Gorka, Rzemchow, Kreis Koschmin;
9) der Ortschaften Bestwin, Baschkow Ausbauten, Gut und Gemeinde Wrozew, Katarzynowo, Orpischewo, Dombrowo, Grembow, mit Ausnahme der Wirthe Schwarz und Marciniak II, Kreis Krotoschin;

Digitized by Google

10) des Wirths Machowiak zu Herztopowo, Kreis Lissa;
11) der Wirthe Misiewicz und Gorny zu Stalun Abbau, Kreis Meseritz;
12) des Gutspächters Wegener zu Klein-Kroschin, des Gutsbesitzers Chauchslert zu Radom, des Gemeindevorstehers Otto in Rehwiese, des Wirths Franke zu Gramsdorf, der Gutsleute zu Boraschin, der Wirthe Cieslik und Kietzmann und der Häusler Bung und Bednarek zu Mlynkowo, Kreis Obornik;
13) der Wirthe Pawlak zu Sobotka, Koscielak, Tomaszewski, Krawczyk, Zdunek, Walczak, Janusz und Balcerzak zu Jedlec, der Auszüglerin Rauhut, des Arbeiters Kurowski zu Gorzno Hauland, des Guts Kucharki, des Försters Neugebauer zu Piekarzew, der Wirthe Wlodarczyk und Grzesiak zu Baranow, Szymczak, Balcerczyk zu Pacanowitz, Jendraszczak zu Piekarzew, der Güter Pirschütz und Grodzisko, der Wirthe Dwojak aus Kajew, Sabath aus Rothendorf, Nowacki, Lesniewski, Sipa, Jobas aus Czarnuszka, Daniel Hänel, Friedrich Hänel II, Wurche zu Eulendorf, Kubiak zu Lubomierz, Janiak zu Grodzisko, des Gastwirths Halbierski zu Ludwina, Kreis Pleschen;
14) der Gemeinde Male, Kreis Posen-West;
15) der Güter Klein-Gay, Ceradz dolny, des Vorwerks Grodziszczko, der Wirthe Hoedt, Kloke und Gebauer zu Kammthal, Kreis Samter;
16) der Stadt Grabow, der Gemeinden Marszalki, Skarydzew, des Guts Grabow Vogtei, der Wirthe Malolepszy, Olek, Switon, Przybyl, Leki, Balcerzak, Rybczak zu Mieleszowka, Janicki, Sitek, Dziekan II, Martin und Egidius Stempin, Smardz zu Bukownica, Kreis Schildberg;
17) der Gemeinde Sniaty, des Vorwerks Plastowo, Kreis Schmiegel;
18) der Stadt Schrimm, der Ortschaften Szczodrochowo, Lubiatowko, Studzianna, Daszewice I, Kreis Schrimm;
19) der Ortschaften Pentkowo und Czarnotki, Kreis Schroda;
20) der Gemeinde Oscht, Kreis Schwerin a. W.

III. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) der Wirthe Elias zu Glisnica, Pospisch und Duczmal zu Chwaliszew II, Kreis Adelnau;
2) der Ortsarmen Strauch zu Lindenstadt, des Händlers Przybylski zu Kähme, des Briefträgers Helmchen zu Kwiltsch, Kreis Birnbaum;
3) des Schuhmachers Niklaß zu Rakwitz, des Dieners Koniecznyk zu Karge Gut, Kreis Bomst;
4) der Wirths Wende, des Bahnwärters Ueberseld zu Geyersdorf, Kreis Fraustadt;
5) des Fleischers Fellmann zu Sandberg, des Rentennehmers Müller zu Daleschin, Kreis Gostyn;
6) des Ausgedingers Staszkowiak zu Zegowo, des Häusler Byczyk und Nowaczyk zu Dakowy mokre, Kreis Grätz;
7) des Häuslers Alexandrowski zu Kollin, des Wirths Mackowiak zu Slawoszew, des Vogts Szynalski zu Chwalencin, des Arbeiters Jakubowski zu Chwalencinek, Kreis Jarotschin;
8) des Guts Czerwonawies, Kreis Kosten;
9) der Arbeiter Ratajski und Grzesinska, des Bürgers Nawrocki zu Pogorzela, der Wirthe Rosner zu Lipowiec, Kaczor zu Koschmin poln. Hauland, Kreis Koschmin;
10) des Gerbergesellen Häcker zu Zduny, des Gutsbesitzers Patzly zu Bestwin, Kreis Krotoschin;
11) der Wittwe Strutzke zu Klein-Vorwerk, des Arbeiters Stachecki zu Altenhof, Kreis Meseritz;
12) der Gemeinde Paprotsch, des Guts Witomischel, Kreis Neutomischel;
13) der Wirthe Fischer zu Friedensort und Podolski zu Maniewo, Kreis Obornik;
14) des Wirths Hartmann zu Tarchalin, der Arbeiter Moryson zu Bartoschewitz und Dalibor und Domaniecki zu Sobialkowo, Kreis Rawitsch;
15) des Guts Erlenthal, des Wirths Reichelt zu Strzyzew, Kreis Schildberg;
16) der Stadt Wielichowo, des Maurers Beissert zu Poln. Poppen, des Försters Hagemann zu Witoslaw, Kreis Schmiegel;
17) des Wirths Tlok zu Binkowo, Kreis Schrimm;
18) des Arbeiters Prentkowski zu Nekla Haul., des Guts Chlapowo, Kreis Schroda;
19) des Vogts Thieme zu Prittisch, des Wirths Thieme und der Häusler Schach und Weber zu Eichvorwerk, des Arbeiters Hinze, des Tischlers Handke, des Stellmachers Linke, des Häuslers Sauer zu Prittisch, des Wirths Kruschel zu Neugörtzig, der Wittwe Knispel zu Liebuch, der Arbeiter Musital und Knappe zu Wierzebaum, Kreis Schwerin a. W.;
20) des Guts Nadarzyce, der Wirthe Koralewski zu Königl. Neudorf, Jozwiak zu Zieliniec, des Schmieds Kajdasz zu Węgierki, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Skrzebow, Kreis Adelnau;
2) der Wirthe Hanelt zu Altmerine, der Wittwe Fischer zu Bialokosch, des Guts Bialokosch, der Arbeiter Makowski, Stach, Donmin, Kordyla, Büttner, Minge, Genge, Weber, des Müllers Reske zu Rozbitek, Kreis Birnbaum;
3) des Wirths Kędzierzynski zu Neu-Kramzig, des Guts Zakrzewo, des Schuhmachers Buda zu Wojciechowo, Kreis Bomst;
4) des Gärtners Jokisch zu Geyersdorf, Kreis Fraustadt;

Digitized by Google

5) des Lokomobilführers Lukowiak, des Arbeiters Cieslak zu Dakowy mokre, der Arbeiter Hauf, Gielnik, der Wittwe Chuda ebenda, der Arbeiter Swajorek zu Granowo, Tojek zu Ciesle, Stelmaszyk zu Niepruszewo, Brust zu Zborowo, des Häuslers Blaszka zu Konkolewo, der Wirthe Gawron und Mackowiak zu Dobiezyn, Kreis Grätz;
6) der Wirthe Pfeiffer zu Hochdorf, Mikolajczak, Rzepczyk, Marciniak, des Häuslers Dziatkiewicz zu Chrzan, der Wirthe Filipiak und Koch, des Arbeiters Glinkowski zu Chrzan, des Lehrers Bittner zu Brzosikow, des Häuslers Blaszczyk zu Wolica pusta, des Häuslers Szymendera ebenda, Kreis Jarotschin;
7) des Arbeiters Taczkowski, des Schneiders Schulz zu Kielczewo, Kreis Kosten;
8) der Gutsleute zu Wzionchow, Kreis Koschmin;
9) der Wittwe Gerlach im „Löwen" Gut Meseritz, Kreis Meseritz;
10) der Gemeinde Chmielinko, Kreis Neutomischel;
11) des Gemeindevorstehers Ellermann zu Nawisk, Kreis Obornik;
12) des Wirths Hanisch zu Dlonie, des Knechts Popielas zu Sackern, Kreis Rawitsch;
13) des Stellmachers Bydalek zu Pakawie, des Fährmanns Wieczorek zu Neubrück, des Vorwerksbesitzers Dworzynski zu Grodziszczko, des Kutschers Piechowiak und des Arbeiters Grenda zu Witkowice, der Wirthe Hauczyk zu Podrzewie, Chojan zu Chelmno, Kreis Samter;
14) des Lehrers Schmolke zu Marienthal, der Arbeiterin Machaj zu Xionzenice, Kreis Schildberg;
15) der Gemeinde Drzonek, des Wirths Weber zu Alt-Puszczykowo, des Guts Grimsleben, des Wirths Majchrzak zu Górka, Kreis Schrimm;
16) des Maurers Bradtke, des Arbeiters Lukaszewicz, zu Nitsche, des Lehrers Vorwerk zu Robaczyn, Kreis Schmiegel;
17) des Häuslers Keilpflug zu Liebuch, des Arbeiters Wenzel zu Prittisch, des Zieglers Nawrot zu Neulauske, Kreis Schwerin a. W.;
18) der Ansiedler Zurwehme zu Königl. Neudorf, Gabriel zu Biechowo, des Wirths Krotofil zu Chocicza, des Arbeiters Lokietek zu Budzilowo, des Wirths Schur zu Borzykowo, Kreis Wreschen.

IV. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Guts Raczyce, Kreis Adelnau;
2) der Arbeiter Przybyl und Ratajczak zu Piglowice, Kreis Schroda.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Zalejski zu Przytocznica, Kreis Schildberg;

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsatteſt beizufügen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Ausführungsanweisung zu Titel I, II, IV und V der Gewerbeordnung.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung.

Zur Ausführung des Titels I, II, IV, V der Gewerbeordnung wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen vom 4. September 1869, vom 29. Dezember 1883 und vom 19. Juli 1884 Folgendes bestimmt:

1. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen in den Fällen: Behörden.

a) der §§ 27, 30, 39, 51, 64 die Bezirksausschüsse (§§ 111, 115 Abs. 1 lit. a, 132, 112, 128 Zuständigkeitsgesetzes);
b) des § 28 die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten;
c) des § 42b die Regierungspräsidenten.

In Berlin tritt in den Fällen des § 30 an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident (§ 161 Zuständigkeitsgesetzes); das Gleiche gilt in dem Falle des § 42b.

2. Als „untere Verwaltungsbehörde" gelten in den Fällen des § 117 Ziff. 1 Zuständigkeitsgesetzes die Ortspolizeibehörden und in den Fällen des § 77 der Gewerbeordnung die Landräthe.

3. Als Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gemeindevorsteher) anzusehen.

4. Die im § 14 Abs. 1 des Gesetzes erforderte Anzeige hat bei dem Gemeindevorstande des Ortes zu erfolgen, an welchem das Gewerbe betriebrn werden soll. Der Anzeige bedarf es auch dann, wenn für den Betrieb des Gewerbes oder für die gewerbliche Anlage eine besondere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist. Der Gemeindevorstand bescheinigt den Empfang der Anzeige und giebt der für den Ort des Gewerbebetriebes zuständigen Ortspolizeibehörde von ihrem Inhalte Kenntniß. Zu §§ 14, 35 Abs. 6.

Die nach § 14 Abs. 2 und § 35 Abs. 6 des Gesetzes außerdem erforderlichen besonderen Anzeigen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu machen.

Die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörden haben über die ihnen erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

5. Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen genügt ist. Zu § 15.

Mangeln ihm für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§ 30 Abs. 2, 30a, 31, 34 des Gesetzes) oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§ 29, 30 Abs. 1, 32, 33, 33a, 34, 37, 43 des Gesetzes), so ist, wenn ungeachtet einer dahin gehenden Aufforderung der Polizeibehörde der Betrieb nicht eingestellt wird, die strafrechtliche Verfolgung des Gewerbetreibenden herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des Betriebes von der Ortspolizeibehörde durch Anwendung unmittelbaren Zwanges verhindert und die Beseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriebes dienenden Einrichtungen (Schankgeräthe, Firmenschilder u. s. w.) im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführt werden.

Digitized by Google

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Aerzte (§ 29) mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die Beilegung des Titels „Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt" oder eines arztähnlichen Titels zu verhindern ist.

6. Mit der Schließung einer gewerblichen Anlage (§ 147 Abs. 3), welche ohne die in §§ 16, 25 vorgeschriebene Genehmigung betrieben wird, soll, sofern nicht ein sofortiges Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Ortspolizeibehörde in der Regel erst vorgehen, wenn der Thatbestand gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 2 durch richterliches Urtheil festgestellt ist. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern der Unternehmer der Aufforderung, die Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt, davon abzusehen, ihn zur Einholung der Genehmigung anzuhalten und sogleich das strafgerichtliche Verfahren zu veranlassen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Ziff. 5 Anwendung.

Jede Schließung einer gewerblichen Anlage hat der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident dem Minister für Handel und Gewerbe unverzüglich anzuzeigen.

7. Bei der Anmeldung der im § 35 des Gesetzes aufgeführten Gewerbe hat die Polizeibehörde die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, nöthigenfalls durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes des Gewerbetreibenden, zu prüfen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Thatsachen, welche seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun, so ist, falls die unter Mittheilung der Gründe erfolgte Aufforderung zur freiwilligen Einstellung des Gewerbebetriebes erfolglos geblieben ist, die Untersagung mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführen.

Verfahren bei Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen §§ 16 ff.

8. Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16, 25) und alle sich darauf beziehenden Eingänge sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln und im Geschäftsgange als solche zu bezeichnen.

Antrag.

Der Antrag ist anzubringen:

a) wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeindebezirks oder selbstständigen Gutsbezirks errichtet werden soll, bei dem Landrath;

b) wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll und die Beschlußfassung dem Stadtausschusse oder dem Magistrate zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks.

Handelt es sich um die Genehmigung einer Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag bei dem Revierbeamten anzubringen.

Soll eine unter den § 109 des Zuständigkeitsgesetzes fallende gewerbliche Anlage von einer Stadtgemeinde über 10 000 Einwohner oder von einem Landkreise in ihren Bezirken errichtet werden, so ist der Antrag bei dem Regierungspräsidenten, in Berlin bei dem Oberpräsidenten anzubringen. Dieser bezeichnet auf Grund des § 59 Landesverwaltungsgesetzes die Beschlußbehörde und giebt an diese den Antrag mit dem Auftrage ab, mit der Leitung des Vorverfahrens einen geeigneten Beamten zu beauftragen.

Zu § 17.

9. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in drei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen ihrer Eigenthümer;

c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen;

Digitized by Google

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen;
f) der Gegenstand des Betriebes, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes, die Arten der bei demselben entwickelten Gase und die Vorkehrungen, durch welche deren Entweichen verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung, insbesondere wenn diese durch Ableitung in Wasserläufe erfolgen soll.

Bei Schießpulver- und Sprengstofffabriken sowie bei Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

10. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß Stauanlagen.

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,
b) eine Anzahl von Querprofilen beider,
c) eine Anzahl Thalquerprofile,

und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke bei Hochwasser reichen; auch müssen die Wirkungen der übrigen Wasserführungen erkennbar gemacht werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes sowie der Wassermengen, welche der Wasserlauf bei den verschiedenen Wasserständen führt, und einer Mittheilung darüber, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Grundbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

11. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen, ebenso sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Für die Zeichnungen ist haltbares Zeichenpapier, das auf Leinwand aufgezogen ist, oder durchsichtige Zeichenleinwand zu verwenden. Zeichnungen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Aufmessungen und Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern angefertigt werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

12. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, — in den Fällen der Ziffer 8 Abs. 4 der mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragte Beamte — haben die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen. Prüfung der Vorlagen.

Das erste Exemplar der Vorlagen ist sodann dem zuständigen Baubeamten, das zweite, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und das dritte, wenn es sich um Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Glas- und Rußhütten, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Be-

Digitized by Google

reitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Kalifabriken, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Dégrasfabriken, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken) und Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle handelt, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen.

Bei Stauanlagen ist in der Regel der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zu hören.

Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der projektirten Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer von dem Sachverständigen zur Ergänzung auf kürzestem Wege d. h. durch mündliche Verhandlung oder durch unmittelbaren Schriftwechsel zu veranlassen.

Die Beamten haben die Abgabe ihrer Gutachten nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen.

An Stelle des Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung kann ein Beamter der Stadtgemeinde oder des Kreisverbandes, welcher die gleiche Qualifikation besitzt, zugezogen werden.

In Städten, in welchen die Verwaltung der Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist das für den Baubeamten bestimmte Exemplar der Vorlage, sofern ein anderes nicht verfügbar ist, der Baupolizeibehörde zu übersenden. Diese hat die Vorlage unter Bezeichnung der bei der Prüfung gefundenen Anstände binnen acht Tagen zurückzusenden und nöthigenfalls im Vorverfahren Einspruch zu erheben.

Sofern Erhöhungen im Ueberschwemmungsgebiete beabsichtigt werden, ist gemäß Abschnitt I des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (G.S. S. 54) noch die deichpolizeiliche Genehmigung des Bezirksausschusses herbeizuführen.

Bekanntmachung bei Veränderung von Anlagen.

13. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte und der Medizinalbeamte (Ziff. 12) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber auszusprechen. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zu Tage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder größere Nachtheile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können. Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag, die Genehmigung ohne vorausgegangenes Bekanntmachungsverfahren zu ertheilen, abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Bekanntmachung (§ 17 Abs. 2).

14. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag angebracht ist; in den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 durch den mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragten Beamten. Der Landrath ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Will die Ortspolizeibehörde eines Stadtbezirks im öffentlichen Interesse gegen das Unternehmen Einspruch erheben, so hat die Beschlußbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

Das Gleiche gilt, wenn der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet und entweder die Gemeindeverwaltung gegen das Unternehmen Einwendungen erheben will, oder — abgesehen von den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 — das gewerbliche Unternehmen von einer Stadtgemeinde in ihrem Bezirke ausgeführt werden soll.

15. Die Bekanntmachung des Unternehmens muß enthalten

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt

werden soll, sowie eine Bezeichnung der Wasserläufe, in welche die Abwässer abgeleitet werden sollen;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen;

e) die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablauf der 14tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten (falls die Bekanntmachung von dem Stadtausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde);

f) die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

16. Die Bekanntmachung ist nur einmal, und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen **Beschlußbehörde** zu veröffentlichen. In den Fällen der Ziff 8 Abs. 4 hat die Bekanntmachung in dem amtlichen Publikationsorgan desjenigen Magistrats, Kreis- oder Stadtausschusses zu erfolgen, in dessen Bezirk die gewerbliche Anlage errichtet werden soll. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen.

Ein Belagblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

Eine Bekanntmachung in anderen Blättern darf nicht auf Kosten des Unternehmers erfolgen. Im Interesse eines genügenden Bekanntwerdens des beabsichtigten Unternehmens in den betheiligten Kreisen empfiehlt es sich jedoch, namentlich bei bedeutenderen Anlagen, den Redaktionen der Kreisblätter und anderer geeigneter Zeitungen eine kurze Notiz über den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung mit dem Ersuchen um unentgeltliche Aufnahme zu übersenden.

17. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Eröffnungstermin durch Uebersendung des beigefügten Duplikats oder einer Abschrift mitzutheilen. Einwendungen (§ 24).

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfall des Erörterungstermins in Kenntniß gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschlußbehörde nach Ziff. 20 verfahren.

18. Erscheinen im Erörterungstermin beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der **physischen** Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Diese Einwendungen sind jedoch in allen Fällen und auch dann zu prüfen, wenn der Widerspruch nur durch Hinweis auf wirthschaftliche Folgen begründet wird. Die nur auf die Besorgniß nachtheiliger Folgen anderer, z. B. wirthschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Verjährung, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, in naher Zeit anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind diese unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

Bevollmächtigter.

19. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll er zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

Abschluß der Verhandlungen.

20. Nach dem Abschlusse der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten (Ziff. 12) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzutheilen. Ist der zuständige Medizinalbeamte noch nicht gehört, so ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die in Ziff. 12 Abs. 3 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen in dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an den Bezirksausschuß zu befördern.

Beschlußfassung (§ 18).

21. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde; der Erlaß eines Vorbescheides durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§. 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen oder unter solchen Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer unter Verzicht auf den Rekurs schriftlich oder zu Protokoll einverstanden erklärt hat, so fertigt die Behörde alsbald die Genehmigungsurkunde (Ziff. 27) aus. In allen übrigen Fällen erläßt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ist der Bescheid von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamt gemeinschaftlich zu erlassen.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Ziff. 22 bis 24 sinngemäße Anwendung.

22. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluß gefaßt werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75, 76 bis 79 und 118, 120 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäße Anwendung.

Für die Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit sind die in den §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Der Beschluß ist den Betheiligten in dem Termin zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben nothwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündigung ab schriftlich abzusetzen und mit thunlichster Beschleunigung zuzustellen.

Bescheid.

23. In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlußformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muß die Entscheidung über den Antrag des Unternehmers enthalten, und falls die Genehmigung unter

Digitized by Google

Bedingungen ertheilt wird, diese in ihrem vollen Wortlaute wiedergeben und darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten zu tragen sind.

Wenn die Anlage Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn in besonderem Maße mit sich bringt und die genehmigende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrungen eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen kann, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um die zur Zeit der Genehmigung schon bestehenden Interessen hinlänglich zu schützen, so kann sich die Behörde vorbehalten, die Bedingungen, unter denen die Genehmigung ertheilt werden ist, abzuändern oder zu ergänzen, falls sich ein Bedürfniß hierzu ergeben sollte. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb der Anlage in Frage stellende Folgen im Voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen. In den Bescheid ist alsdann die Bemerkung aufzunehmen, daß die Beschlußfassung über die Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen auf Antrag der Ortspolizeibehörde in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem vorangegangenen Verfahren zugezogenen Parteien erfolgt.

In dem Bescheide ist stets darauf hinzuweisen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

Unzulässig ist die Bedingung, daß der Betrieb nicht eher eröffnet werden dürfe, als bis eine Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsbeamten vorliege, daß die gewerbliche Anlage in allen Theilen den Vorschriften der Genehmigungsurkunde (Ziff. 27) entspreche.

24. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift der Beschlußformel und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

25. Die Rekursfrist beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlußformel. Rekurs (§ 20).
Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der §. 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Unbeschadet der in Ziff. 8 Abs. 1 dieser Anweisung getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Rekurses sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

26. Die Rekursschrift ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Wenn mehrere Gegner des Rekurrenten vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

Der Rekursbescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz für ihre Akten zugefertigt. Diese theilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben, wobei wie bei Mittheilung des Bescheides erster Instanz (Ziff. 24) zu verfahren ist. Die Herstellung der Ausfertigungen und Abschriften obliegt der Beschlußbehörde erster Instanz.

27. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers oder unter solchen Bedingungen ertheilt werden, mit denen der Unternehmer sich einverstanden erklärt hat (Ziff. 21), so fertigt die Beschlußbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald der Beschluß erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksausschusse und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt. Genehmigungsurkunde.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde

Digitized by Google

gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu vermerken.

Bei Stauanlagen ist die Setzung und dauernde Unterhaltung eines Merkzeichens (Merk-, Pegel-, Spiegel-, Meß-, Aichpfahl, Aichmarke), an welchem die zulässigen Stauhöhen deutlich bezeichnet sein müssen, dem Unternehmer zur Pflicht zu machen.

Die Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer zuzusenden. Je eine weitere Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen erhält der Gewerbeaufsichtsbeamte und die Ortspolizeibehörde. Diese beiden Ausfertigungen sind stempelfrei.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

Von der Inbetriebsetzung einer jeden genehmigten gewerblichen Anlage hat die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten sofort eine Benachrichtigung zugehen zu lassen.

Kosten (§ 22). 28. Ist eine Partei gemäß § 22 der Gewerbeordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden, so fallen ihr außer den baaren Auslagen der Behörde auch die baaren Auslagen des Gegners zur Last, soweit sie nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses nothwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlußverfahrens bei der Beschlußbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Theilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Ziff. 25 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Ist die Annahme eines Rechtsbeistandes zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses für nothwendig erachtet, so gelten auch die hierdurch erwachsenden Kosten als Kosten des Verfahrens. Ihre Höhe setzt die Behörde nach freiem Ermessen fest. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden hierbei keine Anwendung.

Dampfkesselanlagen. 29. Für Dampfkesselanlagen behält es bei den Vorschriften der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 15. März 1897 (M.Bl. S. 55) und der Erlasse vom 20. und 22. März 1897 (M.Bl. S. 53 und 81), sowie vom 28. November 1897 (M.Bl. S. 277) sein Bewenden.

Zu § 27. 30. Bei der Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist (§ 27), ist eine Ausfertigung des Beschlusses dem Unternehmer und dem Vertreter des Gebäudes oder dem Vorsteher der Anstalt, zu deren Schutz der Beschluß gefaßt worden ist, gegen Zustellungsurkunde zu übersenden.

In dem Beschluß ist die Bemerkung aufzunehmen, daß beiden Theilen innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zusteht (§ 113 des Zuständigkeitsgesetzes und § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung) und daß dem Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage und zu ihrer Inbetriebsetzung zusteht.

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften Ziff. 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

Zu § 51. 31. Die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung des Bezirksausschusses.

Der Erlaß eines Vorbescheides durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Dem Erlaß einer solchen Verfügung muß eine kommissarische Erörterung des Gegenstandes vorausgehen, zu welcher der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, zuzuziehen sind.

Digitized by Google

Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfang durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen.

32. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei dem Bezirksausschuß auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Ziff. 22—24, auf das Rekursverfahren die Bestimmungen der Ziff. 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

33. Nachdem die Verfügung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden (vergl. Ziffer 5).

34. Vor der Beschlußfassung über die Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1) ist durch gutachtliche Aeußerung des zuständigen Medizinalbeamten festzustellen, ob die von dem Unternehmer eingereichten Beschreibungen, Pläne u. s. w. den im § 115 des Zuständigkeitsgesetzes erwähnten gesundheitspolizeilichen Anordnungen entsprechen. Zu § 30 Abs. 1.

35. Hinsichtlich des Betriebes des Hufbeschlaggewerbes bewendet es bei den Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (G.S. S. 305) in den Erlassen vom 23. Januar 1885 (M.Bl. S. 31), vom 4. März 1885 (M.Bl. S. 61), vom 26. Mai 1885 (6512 H.M., I. 8205 M.f.L.), vom 6. Dezember 1890 (B. 7676 I. H.M., I. 19 893 I. M.f.L.), vom 13. Februar 1891 (B. 227 H.M., I. 2145 M.f.L.), vom 14. Juni 1894 (M.Bl. S. 113), vom 1. April 1896 (B. 2520 H.M., I. G. 1228 M.f.L.), vom 3. Februar 1898 (I. G. 555 M.f.L., B. 837 H.M.), vom 31. Oktober 1898 (I. G. 7844 M.f.L., B. 9945 H.M.) und vom 31. Januar 1899 (I. G. 9287 I. M.f.L., B. 687 H.M.). Zu § 30a.

36. Die Zeugnisse über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner und auf großer Fahrt, zum Seesteuermann und zum Maschinisten erster, zweiter, dritter und vierter Klasse werden auf Grund der Prüfungszeugnisse von demjenigen Regierungs-Präsidenten ausgefertigt, in dessen Bezirk die Prüfung stattgefunden hat. Zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und zum Schiffer auf Küstenfahrt sind die Regierungs-Präsidenten aller Küstenbezirke und diejenigen in Lüneburg und in Osnabrück befugt. Zu § 31.

Wer die Befähigungszeugnisse für solche ehemalige Seeoffiziere und Seeoffiziers-Aspiranten der Kaiserlichen Marine auszufertigen hat, die als Schiffer auf großer Fahrt oder als Seesteuermann zuzulassen sind, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ausfertigung von Befähigungszeugnissen für solche ehemalige Angehörige des Maschinistenpersonals der Kaiserlichen Marine, die als Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte zuzulassen sind, steht den Regierungs-Präsidenten aller Küstenbezirke einschließlich desjenigen in Osnabrück zu.

37. Eine Zurücknahme der unter Ziffer 36 erwähnten Befähigungszeugnisse ist ausgeschlossen. Es kann jedoch nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (R.G.Bl. S. 549) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 109) Deutschen Seeschiffern, Seesteuerleuten und Seedampfschiffsmaschinisten die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes durch die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen (Seeämter, Ober-Seeamt) entzogen werden.

38. Zur Ausübung des Gewerbes als Schiffer (Führer) von Binnenfahrzeugen und von Flößen bedarf es, solange der Bundesrath von der Befugniß zur Einführung des Befähigungsnachweises (§ 132 des Gesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 868) keinen Gebrauch gemacht hat, nach der Gewerbeordnung weder eines Befähigungsnachweises, noch einer besonderen Genehmigung.

In Betreff der Schiffer und Lootsen auf einzelnen Strömen bestehen besondere Anordnungen (§ 31 Abs. 3) und zwar hinsichtlich der Schiffer:

Digitized by Google

a) für den Rhein und die in Preußen belegenen Strecken seiner Nebenflüsse: in den Artikeln 15—21 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 nebst Ziffer 4 des zugehörigen Schlußprotokolls (G.S. 1869 S. 798) §§ 1—3, 9 und 13 Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (G.S. S. 187) und §§. 1—9 des Ausführungs-Regulativs vom 23. März 1870 nebst Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Februar 1879;

b) für die Elbe: in den §§ 6— 9 und 12—17 der Elbschifffahrts-Additional-Acte vom 13. April 1844 (G.S. S. 460) und in den zur Ausführung des § 12 dieser Akte erlassenen Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Dezember 1890;

c) für die Weser: im § 4 der Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823 (G.S. 1824 S. 25), in den Artikeln II—VII der Additional-Acte vom 3. September 1857 (G.S. 1858 S. 453), im § 3 der Polizeivorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome (Anl. 4 der Additional-Acte) und in den dazu in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen ergangenen besonderen Ausführungsvorschriften.

33. Hinsichtlich des Lootsengewerbes ist Folgendes zu bemerken:

a) In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern sind die Lootsen für Seeschiffe entweder besoldete oder auf Gebühren angestellte Staatsbeamte.

b) In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover sind — mit Ausnahme der Lootsen-Kommandeure zu Rendsburg und zu Geestemünde, des Oberlootsen zu Tönning und der von der Geestemünder Hafenverwaltung auf gegenseitige Kündigung angenommenen dortigen Hafenlootsen — Lootsenbeamte nicht vorhanden. Zum Betriebe des Lootsengewerbes ist dort aber besondere Genehmigung (vergl. § 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung) erforderlich. In der Provinz Schleswig-Holstein gründet sich dieses Erforderniß für die Lootsen auf der Unter-Elbe (von Altona abwärts) auf ein zufolge landesherrlichen Rescripts vom 18. Februar 1785 erlassenes Placat der Regierung im Herzogthum Holstein zu Glückstadt, betreffend das Pilotiren auf der Elbe, vom 9. Juni 1785 (Chronolog. Sammlg. S. 66), für die übrigen Lootsen auf ein schon unter der früheren Landesregierung in anerkannter Wirksamkeit gewesenes und darin bis heute verbliebenes festes Herkommen.

In der Provinz Hannover sind in dieser Beziehung maßgebend: für die Lootsen auf der Unter-Elbe (von Harburg abwärts) die von der vormaligen Churfürstlichen Regierung zu Stade mehrfach, zuletzt unterm 15. März 1796 erlassene und unterm 16. Oktober 1815 von der damaligen provisorischen Regierungs-Kommission zu Stade nochmals veröffentlichte Bekanntmachung, für die Lootsen auf der Außenweser (unterhalb der Geestemündung) die durch die erstgenannte Regierung unterm 10. Juli 1795 verfügte Bestätigung der bisherigen Privatlootsengesellschaft am rechten Weserufer, für die Lootsen auf der Ems die auf Grund des § 9 des Hannoverschen Gesetzes vom 10. Juni 1860 (Hannov. Ges.S. I S. 107) zu demselben erlassenen Ausführungs-Bekanntmachungen des vormaligen Hannoverschen Finanzministeriums vom 12. Juni 1860 und 24. April 1865 (daselbst S. 114 bezw. 87).

Die Zulassung der vorgenannten Lootsen, die überall nur nach Maßgabe des Bedarfs erfolgt, ist stets durch befriedigende Ablegung der für die verschiedenen Lootsenstationen verschieden geregelten Lootsenprüfung bedingt. Sie steht in Schleswig-Holstein dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu, in Hannover für die Lootsen auf der Elbstrecke zwischen Harburg und Neumühlen (sog. Harburger Hafenlootsen) dem Regierungspräsidenten zu Lüneburg, für die übrigen Elb- und die Weserlootsen dem Regierungspräsidenten zu Stade, für die Emslootsen, für die der Regierungspräsident zu Aurich das Prüfungszeugniß ausfertigt, der „Ems-Loots-Gesellschaft" zu Emden.

Digitized by Google

Lootsen für Flußschiffe sind nur am Rhein vorhanden. Es kommen in Ansehung ihrer nach § 31 Abs. 3 der Gewerbeordnung in Betracht:

a) Artikel 26 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 (G.S. Jahrg. 1869 S. 798),

b) die §§ 5—9, 13 Ziffer 4, 14 und 15 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (G.S. S. 187),

c) die §§ 10—19 und 37 des dazu von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 23. März 1870 erlassenen Ausführungs-Regulativs.

Zur Erhebung der Klage beim Bezirksausschusse auf Zurücknahme der Stromschifferpatente und der Genehmigung zum Betriebe des Lootsengewerbes ist von dem Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk das Patent oder die Genehmigung ertheilt ist, ein Kommissar zu bestellen.

40. Den Anträgen auf Ertheilung der in den §§ 33 und 33a gedachten Genehmigungen ist eine Handzeichnung nebst Beschreibung von dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale in zwei Exemplaren beizufügen. Zu §§ 33, 33a.

Die Beifügung kann unterbleiben, wenn die den nachstehenden Vorschriften entsprechenden Unterlagen aus Anlaß einer früher ertheilten Genehmigung bei der genehmigenden Behörde bereits vorhanden sind.

Aus den Vorlagen muß hervorgehen:

a) der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Lokal sich befindet, nach Ortschaft, Straße, Hausnummer oder in sonst ortsüblicher Weise,

c) die Lage, Beschaffenheit der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume, insbesondere auch nach Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen.

Für die Handzeichnung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

41. Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat nöthigenfalls nach Anfrage bei der genehmigenden Behörde zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist; finden sich Mängel, so ist der Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen.

42. Ueber den Antrag hat unter Mittheilung der Vorlagen die Gemeindebehörde und sodann die Ortspolizeibehörde sich gutachtlich zu äußern.

Betreffs der an das Lokal zu stellenden Anforderungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

43. Wird die Genehmigung im Beschlußverfahren ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht. Die Behörde fertigt vielmehr alsbald die Genehmigungsurkunde aus; in allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung erst, wenn eine rechtskräftige oder endgültige Entscheidung vorliegt.

In der Urkunde sind die Art des Gewerbebetriebes sowie etwaige Einschränkungen genau zu bezeichnen. Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibungen sind mit den Ausfertigungen durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sind Zeichnungen u. s. w. nicht eingereicht (Ziff. 40 Abs. 2), so genügt die Bezugnahme auf die früher ertheilte Genehmigungsurkunde.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller, die andere der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Vor Aushändigung der Urkunde ist der Betrieb der Regel nach nicht zu gestatten.

44. Die Regelung der im § 37 des Gesetzes bezeichneten Straßengewerbe hat in der Regel in der Form von Polizeiverordnungen zu erfolgen. Zu § 37.

Digitized by Google

Zu § 38. 45. Für die Ausübung des Pfandleihgewerbes bleiben die Vorschriften der Ziffer 3 des Erlasses vom 21. September 1879 (M.Bl. S. 253), des Gesetzes vom 17. März 1881 (G.S. S. 265), der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1881 (M.Bl. S. 169) und des Erlasses vom 4. November 1881 maßgebend.

Bezüglich der Vorschriften über die Art und Weise, in welcher Trödler, Gesindevermiether, Rechtskonsulenten u. s. w. ihre Geschäftsbücher zu führen haben (§ 38 des Gesetzes), bewendet es bei der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 mit den sich aus dem Erlasse vom 20. Mai 1895 (M.Bl. S. 142) ergebenden Aenderungen.

Zu § 39. 46. Werden auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 24. April 1888 (G.S. S. 79) Kehrbezirke für Schornsteinfeger errichtet, so hat der Bezirksausschuß (§ 132 des Zuständigkeitsgesetzes) zugleich über die Regelung Anstellungsverhältnisse der Bezirks-Schornsteinfeger, insbesondere über die persönliche und technische Befähigung der Anzustellenden und über die Voraussetzung für die Entziehung der Anstellung Vorschriften zu erlassen. Ueber die Einführung des Kehrzwanges ist eine Polizeiverordnung zu erlassen. Die Entziehung der Anstellung als Bezirksschornsteinfeger erfolgt in dem Verfahren der §§ 127 ff. Landesverwaltungsgesetzes.

Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften der Erlasse vom 14. Mai 1880 (M.Bl. S. 183) und vom 14. Juli 1897 (M.Bl. S. 221) sein Bewenden.

Zu § 41a. 47. Für die Anwendung des § 41a bleiben die für die Durchführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ergangenen Vorschriften maßgebend.

Zu § 44a. 48. Die Ausstellung der Legitimationskarten (§ 44a Abs. 1 bis 5) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Ziff. 2), diejenige der Gewerbelegitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind. Die Formulare der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten werden den Behörden durch die Regierungs-Präsidenten, welche den erforderlichen Bedarf bis zum 15. Oktober jeden Jahres bei der Reichsdruckerei zu bestellen haben, übersandt.

Die Kosten für die Formulare sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen.

Zu §§ 35, 53. 49. Zur Erhebung der Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebes (§§ 35, 53 Abs. 3 des Gesetzes) und Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen (§ 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) ist die Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem das Gewerbe ausgeübt wird, mit der Maßgabe zuständig, daß sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten hierzu einzuholen hat, wenn die Klage abzielt auf die Zurücknahme der Konzession eines Versicherungs-Unternehmers oder auf Entziehung der Approbation eines Arztes oder Apothekers, der Bestallung eines Feld-(Land-)messers, des Prüfungszeugnisses eines Hufschmiedes oder einer Hebamme, der Konzession eines Unternehmers von Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten.

Der Regierungspräsident ist befugt, bei Ertheilung dieser Ermächtigung diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welche von der Ortspolizeibehörde zur Durchführung der Klage zu bevollmächtigen ist.

Handelt es sich bei der Klage um Personen, welche auf Grund des § 36 des Gesetzes von Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt worden sind, so ist diesen Behörden und Korporationen vor Erhebung der Klage Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung über die Sachlage zu geben.

50. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausübung des Gewerbes der in den §§ 30 Abs. 1, 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 37 und 43 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, bei welchen nöthigenfalls die Ortspolizeibehörde des Geburtsortes des Gewerbetreibenden um Auskunft zu ersuchen ist. Ergeben sich hierbei Thatsachen, welche eine Entziehung der Konzession, Erlaubniß u. s. w. oder eine Untersagung des Gewerbebetriebes nothwendig erscheinen lassen, so ist der Gewerbetreibende zur Einstellung des Gewerbebetriebes

Digitized by Google

aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Klage auf Entziehung der Konzession, Erlaubniß u. s. w., oder auf Untersagung des Gewerbebetriebes im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

51. Setzt Jemand, dem eine der in §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34 und 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen oder Bestallungen entzogen ist, oder dem die Ausübung des Gewerbebetriebes (§ 35) untersagt ist, diesen Gewerbebetrieb fort, so ist nach Vorschrift der Ziff. 5 Abs. 2, 3 zu verfahren.

52. Ist die Zurücknahme der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Konzessionsurkunden, Prüfungs- und Befähigungszeugnisse u. s. w. nöthigenfalls auf dem in §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes bezeichneten Wege herbeizuführen.

Von jeder Entziehung der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen sowie von jeder Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35) hat die Ortspolizeibehörde der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes Mittheilung zu machen. Zugleich ist derjenigen Stelle, welche die Urkunden ausgefertigt hat, eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung einzureichen.

53. Die Bestimmungen für diejenigen Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden (§ 70), werden, soweit es sich nicht um Kram- oder Viehmärkte handelt, von dem Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit den sonst etwa betheiligten Ministern erlassen. Anordnungen über Erweiterung dieses Marktverkehrs hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feilgehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen, sind von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Polizeipräsidenten, nach Anhörung des Gemeindevorstandes zu treffen. Zu § 70

Berlin, den 9. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
von Bitter.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
von Bartsch.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Sterneberg.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 41. Ausgegeben den 10. Oktober **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1093. Abschied des Oberpräsidenten Freiherrn v. Wilamowitz-Möllendorff. — 1094. Statut der Entwässerungs-Genossenschaft zu Splawie-Karmin. — 1095. Statut der Dränage-Genossenschaft zu Zerkwitz. — 1096. Aufruf des Vereins vom Rothen Kreuz. — 1097. Postverkehr mit Queensland. — 1098. Jahrmarkt zu Punitz. — 1099. Apotheke zu Schrimm. — 1100. Zwangsinnung zu Kobylin. — 1101. Hufbeschlag-Lehrschmiede zu Posen. — 1102/1103. Marktpreis-Nachweisungen. — 1104. Hauskollekten. — 1105/1106. Standesamt Murkingen und Luschwitz. — 1107. Ordensverleihung. — 1108/1109. Wegeverlegungen. — 1110/1113. Fleischschaubezirke. — 1114. Bewohnen von Grundstücken in Koschmin. — 1115. Sparkasse zu Posen. — 1116. Personalien. — 1117. Viehseuchen. — Beilagen: 1) Vertheilungsplan der Lehrer-Ruhegehaltskassenbeiträge. 2) Statut und Wahlordnung für die Handwerkskammer. 3) Wahlordnung für die Versicherungsanstalt Posen.

Nro. **1093.** **Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König geruht haben, mir den erbetenen Abschied aus dem Staatsdienste in Gnaden zu gewähren, gebe ich heute die Geschäfte des Oberpräsidiums ab und spreche allen Beamten sowie allen Bewohnern der Provinz, welche mich in der Erfüllung meiner Amtspflichten unterstützt haben, meinen herzlichen Dank aus. Ich scheide aus der Stellung eines Ober-Präsidenten meiner Heimathsprovinz mit der frohen Zuversicht, daß diese Provinz, deren wirthschaftliche Kräfte sich durch die Fürsorge der Hohenzollern zu rascher Blüthe entfaltet haben, einer schönen Zukunft entgegengeht und immer heller erglänzen wird als eine werthvolle Perle in Preußens Krone.**

J.-Nr. 10967/99 O. P.

Posen, den 3. Oktober 1899.

Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.
Ober-Präsident a. D.
und Wirklicher Geheimer-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **1094.** **Statut**
für die Entwässerungs-Genossenschaft Splawie-Karmin im Kreise Schmiegel.

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken **Splawie** und **Karmin** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Landmessers Paul Sander aus Posen vom 15. November 1897 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers Paul Sander vom November 1897 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Splawie-Karmin“ und hat ihren Sitz in Schmiegel.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

Digitized by Google

§ 4.

Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbonde ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ousführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfolls, nachdem der Plon und dos Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, ouf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterholtung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schou zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschoftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorotionstechnikers in der Regel in Togelohn ausgeführt und unterholten. Indessen können die Arbeiten noch Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bouprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne ousznarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für dos zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsonträge, für Abschlogszohlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Houptarbeiten, untertiegen der Zustimmung des Meliorationsboubeomten. Auch im Uebrigen hot der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Roth des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschoftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschoftsanlogen erwachsenden Vortheile.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninholte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslosten nach Maßgobe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7.

Die hiernoch festzustellenden Beitrogslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszutegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschofts-Unternehmen erwochsenden Vortheile nicht ollen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstonde anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann ober vor der Entscheidung unter ihrer oder eines Kommissarius Leitung durch Sochverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstonds-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen.

Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages dornach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitrogslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8.

Im Falle einer Porzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmoßstobe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstonde festzusetzenden Terminen zur Genossenschoftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hot sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Dorüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwochsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jedertbeitrogspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zehn Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Hierbei

Digitized by Google

gelten Bruchtheile und zehn Hektar immer für volle zehn Hektar.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Als Vorsteher kann auch eine andere, der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Mai und September, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen

der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Kein Eigenthümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mk. für jeden Kontraventionsfall.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statutes.

§ 19.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft Splawie-Karmin“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Schmiegel aufgenommen.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Bei Aufnahme bereits dränirter Flächen in die Genossenschaft ist die Erstattung der für die Dränage bereits verausgabten Kosten durch die Genossenschaft an die Besitzer der bereits dränirten Flächen ausgeschlossen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82

Digitized by Google

des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenassenschaften genehmigt.

Berlin, den 20. September 1899.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Damänen und Farsten.

J. A.: **Thiel.**

Gesch. Nr. I. C. 7298.

Nro. **1095.** **Statut**
für die Dränage-Genossenschaft zu Zerkwitz im Kreise Jarotschin.

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliarationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem **Gemeindebezirke Zerkwitz** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um die auf diesen Grundstücken nach Maßgabe des speziellen Projektes des Regierungs- und Baraths Krey zu Posen vam 31. Mai 1898/15. Juli 1898 ausgeführten Dränageanlagen zu unterhalten.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Uebersichtskarte vom 31. Juli 1898 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genassenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehärde der Genassenschaft niedergelegt.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genassenschaft Zerkwitz" und hat ihren Sitz in Zerkwitz.

§ 3.

Die in dem Meliarationsplane vargesehenen Anlagen sind für Rechnung der Betheiligten von der Königlichen Ansiedelungs-Kammission für Westpreußen und Posen in den Jahren 1891/92 ausgeführt. Diese Anlagen und deren fernere Unterhaltung werden von der Genossenschaft hiermit in dem Umfange übernammen, wie salche bisher der Königlichen Ansiedelungs-Kommission ablag. (Vergleiche Erläuterungsbericht zum Meliarationsplane). Die nach den Zwecken der Meliaration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. bleiben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioratian getroffenen Anardnungen des Varstehers Falge zu leisten.

§ 4.

Dem Verbande liegt es ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß van der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kasten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, saweit erfarderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Varstandes in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkard gegeben werden. Auf Beschluß des Varstandes ist die Leitung der Arbeiten einem Meliarationstechniker zu übertragen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genassen zu den Genassenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genassen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vartheil entspricht zur Zeit dem Verhältniß der Kosten, welche zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen für jedes betheiligte Grundstück von der Königlichen Ansiedelungs-Kommission aufgewendet warden sind; sie sind des Näheren aus dem, dem Meliorationsplane angeschlassenen Verzeichnisse ersichtlich.

§ 7.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind van dem Varstande anzufertigen und vier Wachen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genassen auszulegen; die bevarstehende Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Genassen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus den Genassenschaftsanlagen erwachsenden Vartheile nicht allen Grundstücken in dem varbezeichneten Verhältnisse zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seines Grundstücks entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Varstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet endgültig, kann aber var der Entscheidung unter ihrer oder eines Kommissars Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, sa wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kasten trägt in jedem Falle die Genassenschaft.

Wird eine Entscheidung erfarderlich, sa trägt der unterliegende Theil die dadurch erwachsenden Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

Digitized by Google

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die in dem Meliorationsplane bezeichneten Anlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Prozent Antheil an den Genossenschaftslasten eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung, die Höhe der Entschädigung unterliegt der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, sowie zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigte Pächter oder Nutznießer eines beitragspflichtigen Grundstückes, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
b. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
c. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
d. die etwaigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die

Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Ueber die etwa erforderliche Anstellung eines Wärters oder weiterer Unterbeamten, sowie über deren etwaige Besoldung beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden. Kein Eigenthümer darf die Entwässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statutes.

§ 19.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den für das Stimmverhältniß oben angegebenen Grundsätzen aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu

Digitized by Google

den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränage-Genossenschaft Zerkwitz zu Zerkwitz" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Jarotschin aufgenomm.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 18. September 1899.

(L. S)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: **Thiel.**

I. C. 7299.

Nro. **1096.** **Aufruf!**

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben an das Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz gerichtet:

Die Hochwasser-Katastrophe, die über das schöne bayerische Alpenvorland hereingebrochen ist, erfüllt Mich mit schmerzlicher Theilnahme.

Der angerichtete Schaden, noch nicht zu ermessen, fordert schleunige Hülfeleistung.

Thatkräftig sind damit in Bayern das Königshaus, die Regierung und der Magistrat der hart betroffenen Hauptstadt vorangegangen.

Aber Ich bin überzeugt, daß im ganzen übrigen Deutschen Vaterlande das Verlangen, helfen zu können, ein allgemeines ist, und daß mit Mir Tausende der Tage dankbar gedenken, die sie in dem gesegneten Hochlande verleben durften, dessen Bewohner nun, von schwerem Schicksalsschlage hart getroffen, unseres innigen Mitgefühls gewiß sind.

Es ist daher Mein herzlichster Wunsch, alle hülfsbereiten Kräfte zu gemeinsamer Thätigkeit zu vereinen und Ich beauftrage das Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz, durch einen Aufruf in möglichst weitem Umfange eine Sammlung von Geldspenden zu veranlassen, deren Ergebniß dem Zentral-Hilfs-Komitee in München zu überweisen ist.

Neues Palais, den 21. September 1899.

Auguste Viktoria I. R.

An das
Zentral-Komitee der Deutschen Vereine
vom Rothen Kreuz.

Indem das unterzeichnete Zentral-Komitee diesen Allerhöchsten Erlaß zur Kenntniß bringt, bittet dasselbe um möglichst zahlreiche Spenden aus allen Kreisen, die ihrer Theilnahme an der Heimsuchung des Bayerischen Landes und seiner Bewohner Ausdruck zu geben wünschen. Die Kasse der Königlichen Seehandlung, Berlin W., Jägerstraße 21, ist bereit, die für diesen Zweck bestimmten Gaben entgegen zu nehmen, über welche in der Presse Rechnung gelegt werden wird. Die weiteren Sammelstellen sind durch Plakate kenntlich gemacht.

Berlin W., den 22. September 1899.
Wilhelmstraße 73.

Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz.

v. von dem Knesebeck,
Vize-Ober-Zeremonienmeister
und Königlicher Kammerherr,
Vorsitzender.

von Spitz,
General der Infanterie z. D.,
1. stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Koch,
Präsident des Reichsbank-Direktoriums,
Wirklicher Geheimer Rath,
2. stellvertretender Vorsitzender.

Lademann,
Erster Staatsanwalt
beim Königlichen Landgericht II Berlin,
1. Schriftführer.

Magnus,
Geheimer Regierungsrath,
2. Schriftführer.

Freiherr von Zedlitz und Neukirch,
Präsident der Seehandlung,
Schatzmeister.

Dr. Lieber,
Generalarzt a. D.,
Generalsekretär.

Vorstehender Aufruf wird mit der Bitte veröffentlicht, auch aus unserer Provinz recht viele Geldspenden an die obengenannte Kasse der Königlichen Seehandlung in Berlin abführen zu wollen.

Posen, im September 1899.

Der Vorstand des Provinzial-Vereins vom Rothen Kreuz für Posen.

Digitized by Google

Nro. **1097.** Postpacketverkehr mit Queensland.

Von jetzt ab können mittels der Deutschen Reichs-Postdampfer Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach der britischen Kolonie Queensland (mit Britisch-Neu-Guinea) versandt werden; die Beförderung erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, entweder auf dem direkten Seewege über Bremen oder im Durchgang durch Oesterreich und Italien über Neapel bis Sydney und von da durch australische Dampfer bis Brisbane. Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 26. September 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **1098.** An Stelle des in der **Stadt Punitz,** Kreis Gostyn, am 21. September 1899 wegen Viehseuchen aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 14. Dezember 1899** angesetzt worden. — J.-Nr. 4694/99 I. G.

Posen, den 1. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1099.** Der Apotheker **Joseph Peyser** aus Berlin hat die **Apotheke in Schrimm** käuflich erworben und ist ihm die Konzession zum Fortbetriebe derselben ertheilt worden. — 3374/99 I. Da. II. Ang.

Posen, den 1. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1100.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November d. Js. eine **Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser- und Klempnergewerbe** im Bezirk der Stadtgemeinde Kobylin und der Landgemeinden Alt-Kobylin, Dlugolenka und Rembichow mit dem Sitze in **Kobylin** und dem Namen „Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser- und Klempnergewerbe" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche eines der oben genannten Gewerbe betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich von demselben Zeitpunkte die Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung in Kobylin, Kreis Krotoschin. — Nr. 4737/99 I G.

Posen, den 2. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1101.** In der unter Aufsicht der Königlichen Regierung stehenden, vom Lehrschmiedemeister Spiller hierselbst geleiteten **Hufbeschlag-Lehrschmiede** beginnt am Montag **den 16. Oktober 1899 ein neuer Lehrkursus** der theoretischen und praktischen Hufbeschlag-Lehre.

Meldungen zu demselben sind an den rc. Spiller hierselbst, Schießstraße Nr. 6 bis 8 Tage vorher zu richten. — 2787/99 I. Db.

Posen, den 30. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1102.** **Nachweisung**
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **September 1899.**
(Veröffentlicht auf Grund des Abschnitts I. zu § 9 Ziffer 3 der neuen Instruktion vom 30. August 1887 Reichs-Gesetz-Blatt 87 Seite 433 ff.)

Lieferungs-Verband (Kreis).	Haupt-marktort.	Für Hafer für je 100 kg		Für Heu für je 100 kg		Für Stroh für je 100 kg	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	11	97	4	73	3	15
Birnbaum	Birnbaum	13	19	6	04	3	94
Bomst	Wollstein	13	26	4	20	2	87
Fraustadt	Fraustadt	12	53	5	41	2	63
Gostyn	Bojanowo	12	76	4	73	2	63
Grätz	Grätz	14	44	4	46	3	55
Jarotschin	Pleschen	11	92	5	25	3	15
Kempen	Kempen	12	99	5	46	4	10
Koschmin	Krotoschin	12	18	4	46	2	78
Kosten	Kosten	13	01	4	46	2	94
Krotoschin	Krotoschin	12	18	4	46	2	78
Lissa	Lissa	12	66	5	54	3	15
Meseritz	Meseritz	13	31	3	78	3	78
Neutomischel	Neustadt b. P.	11	81	3	68	4	20
Obornik	Posen	14	18	4	81	4	20
Ostrowo	Ostrowo	11	97	4	73	3	15
Pleschen	Pleschen	11	92	5	25	3	15
Posen-Ost	Posen	14	18	4	81	4	20
Posen-West	Posen	14	18	4	81	4	20
Rawitsch	Rawitsch	12	75	5	25	3	15
Samter	Samter	12	92	4	83	3	15
Schildberg	Schildberg	12	10	4	41	3	36
Schmiegel	Kosten	13	01	4	46	2	94
Schrimm	Posen *)	13	33	4	52	3	95
Schroda	Posen *)	13	33	4	52	3	95
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	13	02	3	78	2	47
Wreschen	Wreschen	12	74	4	46	2	89

*) mit einer Ermäßigung von 6 pCt.

Nr. 4318/99 I. M.

Posen, den 7. Oktober 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. A.: **Oberg.**

Nro. 1108. **Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belegenen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **September 1899.**

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

1. Marktpreise.

Nr.	Namen der Städte.	A. Getreide. Weizen. gut	Weizen. mittel	Weizen. gering	Roggen. gut	Roggen. mittel	Roggen. gering	Gerste. gut	Gerste. mittel	Gerste. gering	Hafer. gut	Hafer. mittel	Hafer. gering	B. Uebrige Marktartikel. Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg.	Speisebohnen (weiße) à 100 kg.	Linsen à 100 kg.	Eß-Kartoffeln à 100 kg.	Stroh. Richt- à 100 kg.	Stroh. Krumm- à 100 kg.	Heu à 100 kg.
		Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.																		
1	Ostrowo*	15 18	15 08	14 98	14 05	13 93	13 83	13 13	12 13	11 46	11 35	11 25	11 15	19 50	23 50	42 50	3 75	3 —	3 —	4 25
2	Birnbaum	15 53	— —	15 02	14 12	— —	13 84	12 60	— —	12 36	12 56	— —	12 17	13 72	— —	— —	2 92	3 75	— —	5 75
3	Schwerin a. W.	15 50	15 —	14 50	14 31	14 16	14 —	13 93	13 52	13 10	12 10	11 97	11 54	15 —	22 —	30 —	3 30	2 35	— —	3 60
4	Unruhstadt	15 51	15 21	14 86	13 78	13 52	13 26	13 28	12 82	12 32	11 60	11 40	11 15	19 56	19 18	40 —	3 10	2 37	2 12	3 77
5	Wollstein	15 38	14 75	14 25	14 48	14 18	13 63	12 38	11 95	11 63	12 63	12 20	11 68	18 —	20 —	— —	3 20	2 73	2 10	4 —
6	Grätz	15 50	15 —	14 50	14 40	13 90	13 10	13 50	13 —	12 50	13 75	13 25	12 75	— —	— —	— —	2 95	3 38	— —	4 25
7	Neustadt b. P.	14 50	14 40	14 30	13 75	13 65	13 55	12 35	12 25	12 15	11 25	11 15	11 05	14 —	— —	— —	2 88	4 —	— —	3 50
8	Neutomischel*	— —	— —	— —	14 28	14 08	13 88	12 35	12 15	11 95	12 35	12 15	11 95	— —	— —	— —	3 —	4 25	— —	4 75
9	Fraustadt*	15 05	— —	14 85	14 40	— —	14 20	13 45	— —	12 90	11 93	— —	11 73	15 —	21 —	57 —	2 88	2 50	2 —	4 68
10	Lissa*	15 05	14 50	13 95	14 21	13 83	13 14	13 66	13 19	12 72	12 06	11 81	11 56	18 —	19 50	50 —	3 23	2 75	— —	4 78
11	Kosten*	14 92	14 56	14 26	14 01	13 69	13 48	13 10	12 84	12 59	12 39	12 08	11 81	14 50	18 —	38 —	2 90	2 80	2 —	4 25
12	Rawitsch*	15 46	14 56	13 66	14 19	13 79	13 10	13 67	12 93	12 19	12 14	11 61	11 09	16 —	17 —	45 —	3 —	2 75	— —	4 30
13	Bojanowo	15 50	15 —	14 75	14 20	13 70	13 35	12 80	12 30	11 80	12 15	11 80	11 43	— —	— —	— —	3 36	2 50	— —	4 50
14	Krotoschin*	15 78	15 55	15 09	14 30	14 07	13 78	13 66	13 —	12 06	11 60	11 40	11 22	14 08	16 —	30 67	4 25	2 63	2 20	4 25
15	Meseritz	15 02	14 64	14 20	14 01	13 68	13 10	12 68	12 44	12 20	12 68	12 44	12 24	13 82	— —	— —	3 22	3 60	— —	3 60
16	Bentschen	— —	15 15	— —	— —	13 85	— —	— —	12 36	— —	— —	12 10	— —	12 50	— —	— —	3 —	4 02	— —	4 20
17	Obornik	14 62	— —	— —	14 25	— —	— —	11 87	— —	— —	11 87	— —	— —	— —	— —	— —	3 25	3 —	2 —	3 50
18	Rogasen	14 51	14 31	14 11	13 66	13 48	13 29	11 90	11 50	11 10	11 66	11 48	11 26	— —	— —	— —	2 80	4 75	— —	4 25
19	Pleschen	14 90	14 50	13 25	13 77	13 37	12 75	12 12	11 12	10 12	11 35	11 —	10 50	16 —	18 —	36 —	5 —	3 —	— —	5 —
20	Posen*	15 05	14 70	13 74	14 22	13 96	13 43	—	13 24	12 19	13 35	12 84	12 25	17 —	23 —	45 —	2 98	3 75	— —	3 85
21	Samter*	14 68	14 40	14 —	14 —	13 73	13 40	12 50	12 05	11 50	12 30	12 05	11 80	14 —	15 —	— —	3 —	3 —	2 —	4 60
22	Schrimm*	14 87	14 62	14 37	14 06	13 75	13 50	13 75	13 50	13 25	13 —	12 87	12 50	17 —	22 —	— —	4 —	3 50	— —	5 75
23	Schroda*	14 29	13 97	13 97	13 50	13 43	13 33	12 13	11 91	11 65	11 95	11 65	11 45	— —	— —	— —	2 45	2 20	1 45	3 95
24	Schildberg	14 80	14 60	14 40	13 95	13 75	13 55	11 57	11 37	11 17	11 47	11 27	11 07	13 90	12 —	— —	3 80	3 10	2 50	4 10
25	Kempen	15 12	14 63	14 37	13 05	12 95	12 85	11 63	11 12	10 87	12 37	12 13	11 87	15 50	14 25	— —	4 —	3 90	— —	5 20
26	Wreschen	15 38	14 97	14 66	14 15	13 93	13 70	13 63	13 38	13 —	12 13	11 93	11 74	14 —	— —	— —	2 75	2 75	1 90	4 25
	Summa	374 10	324 40	330 04	351 13	316 38	323 94	307 64	286 07	289 09	304 29	273 83	278 99	— —	— —	— —	84 97	82 35	23 27	112 88
	durch Fraktion	15 59	14 75	14 35	14 06	13 76	13 50	12 73	12 44	12 05	12 17	11 91	11 62	— —	— —	— —	3 27	3 17	2 12	4 34
	Durchschnittspreise des v. Monats	15 26	14 86	14 48	13 38	13 09	12 76	12 26	11 87	11 45	12 57	12 14	11 77	— —	— —	— —	3 47	3 16	— —	4 24

Namen der Städte	1. Marktpreise. B. Uebrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel: von der Keule	Rind im Kleinhandel: vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittel	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)	Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter	Essig	Bier	1 kg Rindernierenfett
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen															
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	ℳ
1 Ostrowo*	1 05	1 25	1 05	1 20	1 15	1 30	1 80	2 20	2 86	27	23	33	15	60	60	28	45	2 30	3 15	--	--	60	—	—	—
2 Birnbaum	— 87	1 20	— 95	1 10	1 10	1 —	1 70	1 95	2 88	23	20	39	37	41	45	55	65	2 90	3 85	20	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 10	1 —	1 10	1 —	1 —	1 70	2 03	3 15	40	26	50	30	35	56	40	60	2 20	3 —	20	1 40	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 05	— 95	1 15	— 95	1 10	1 90	2 15	2 90	27	21	35	28	33	50	27	45	2 55	3 40	20	1 55	—	—	—	—
5 Wollstein	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	1 60	1 95	2 60	30	20	30	35	35	60	30	50	3 —	4 —	20	1 —	—	—	—	—
6 Grätz	1 20	1 20	1 —	1 10	1 —	1 20	1 60	1 64	2 36	35	25	30	30	30	50	30	30	2 50	3 —	20	1 60	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 —	— 80	1 —	1 —	1 —	1 60	1 63	2 25	30	20	40	25	32	50	30	30	2 50	3 20	20	1 60	60	—	10	—
8 Neutomischel*	— 95	1 20	1 05	1 10	1 03	1 03	1 60	1 80	2 30	25	40	60	40	40	60	40	40	2 50	3 10	20	1 50	60	—	—	—
9 Fraustadt*	1 —	1 20	1 -	1 20	1 —	1 20	1 70	2 03	2 90	26	23	35	31	50	60	34	38	2 60	3 10	20	1 20	60	—	—	—
10 Lissa*	1 —	1 15	1 05	1 15	1 15	1 15	1 50	2 14	2 83	25	22	45	40	55	55	28	45	2 40	3 —	20	1 60	55	—	—	—
11 Kosten*	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 10	1 60	2 40	2 80	30	24	25	30	40	40	25	47	2 60	3 20	20	1 60	50	—	—	—
12 Rawitsch*	1 05	1 25	1 15	1 10	1 25	1 25	1 60	2 21	2 70	26	23	35	32	45	45	24	35	2 80	3 50	20	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 20	1 10	1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 80	26	20	26	24	50	44	30	32	2 —	2 40	20	1 60	—	—	—	—
14 Krotoschin*	— 96	1 10	— 95	1 11	1 08	1 05	1 50	2 12	2 54	31	22	21	23	51	49	27	36	2 50	3 10	20	1 70	60	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 20	— —	1 20	— 90	1 10	1 60	2 20	2 80	36	24	37	28	33	45	28	45	2 80	3 —	19	1 70	—	—	—	—
16 Bentschen	— 97	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	1 50	1 84	2 66	38	22	50	31	43	55	33	45	1 90	2 85	20	1 40	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1 —	— 90	1 20	1 —	1 20	1 60	1 90	2 50	25	25	30	25	36	30	30	40	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	1 10	1 20	1 10	1 10	1 20	1 20	1 60	2 34	2 45	36	24	50	30	30	50	38	35	2 40	2 90	20	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 20	1 —	1 -	1 —	1 —	1 40	2 40	2 40	26	20	30	30	35	50	20	30	2 40	2 80	20	1 40	--	--	--	--
20 Posen*	1 05	1 25	1 15	1 25	1 35	1 25	1 55	2 43	2 92	27	25	27	25	39	40	26	46	2 40	3 30	20	1 55	63	13	12	1,04
21 Samter*	1 —	1 —	1 —	1 20	1 20	1 —	1 40	1 96	2 40	23	21	30	30	38	50	25	35	1 70	1 90	20	1 30	60	—	—	—
22 Schrimm*	1 05	1 15	1 05	1 25	1 15	1 15	1 40	2 40	2 60	33	22	45	45	45	47	29	27	2 90	3 50	20	1 10	—	—	—	—
23 Schroda*	1 —	1 15	— 95	1 15	— 95	— 95	— 95	1 95	2 75	25	22	25	25	35	40	25	40	2 80	3 60	20	1 40	50	—	—	—
24 Schildberg	— —	1 20	1 —	1 —	1 —	1 —	1 60	2 —	2 40	31	21	41	41	54	54	29	31	2 70	3 20	20	1 70	—	10	—	—
25 Kempen	— 95	1 05	— 95	1 20	1 —	1 —	1 90	2 10	2 40	27	21	24	24	55	50	25	27	2 60	3 —	20	1 70	—	—	—	—
26 Wreschen	— —	1 10	— 95	1 10	1 10	1 10	1 70	2 20	2 20	33	22	39	39	37	45	38	40	2 90	3 60	20	1 40	—	—	—	—

Posen, den 7. Oktober 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

I. V.: **Krahmer.**

Nro. **1104.** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Posen hat mittels Erlasses vom 15. September d. Js. die Genehmigung ertheilt, daß **zum Besten der hiesigen Niederlassung der Genossenschaft der heiligen Elisabeth für ambulante Krankenpflege in der Stadt Posen** und den Kreisen **Wreschen, Inowrazlaw** und **Wongrowitz** in der Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis dahin 1900 **Hauskollekten abgehalten** werden.

Die Sammlung darf an keinem Orte, an welchem sie stattfindet, über 14 (vierzehn) Tage hinaus ausgedehnt werden und es müssen die Sammelnden sich durch eine Legitimation der Ortspolizeibehörde ausweisen. — 9245/99 I. A.

Posen, den 1. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1105.** Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1898 im Kreise Lissa zwei neue Landgemeinden „Murkingen und Wolfskirch" gebildet worden sind, werden vom 1. Januar 1900 ab die Ortschaften Murke Gemeinde, Murkingen Gemeinde, Schmidtschen Gemeinde, Wolfskirch Gemeinde, Deutsch-Wilke Gutsbezirk mit Deutsch-Wilke Gemeinde mit Karolowko und Bahnwärterhäusern von dem Standesamtsbezirke **Lissa abgezweigt** und **zu einem neuen Standesamtsbezirke „Murkingen" vereinigt.**

Gleichzeitig ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 13. August 1899 vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs vom gedachten Zeitpunkte ab der Lehrer **Litschke** in Murkingen zum Standesbeamten für den neuen Standesamtsbezirk Murkingen und der Lehrer **Kötsche** in Wolfskirch zu dessen Stellvertreter ernannt worden. — 6009/99 I. C.

Posen, den 2. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1106.** Nachdem von dem Gutsbezirke **Groß-Kreutsch,** Kreises Fraustadt, die Parzellen Kartenblatt II, Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 40/16, 17, 41/19, 31/0, 19, 42/20, 43/24, 30/0. 24, 25, 26, 45/27 und 44/28 in einer Gesammtgröße von 291,4046 ha abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Deutsch-Wilke, Kreises Lissa, vereinigt worden sind, werden **die vorbezeichneten Parzellen von sofort ab** vom Standesamtsbezirke **Luschwitz,** Kreises Fraustadt, **abgezweigt** und als Bestandtheil des Gutsbezirkes Deutsch-Wilke **dem Standesamtsbezirke Lissa i. P. zugewiesen.** — 6007/99 Ic.

Posen, den 2. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1107.** Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. September d. Js. dem Lehrer **Thomas Pewinski** an der katholischen Volksschule zu Krotoschin und dem Lehrer **Leopold Zlomke** an der evangelischen Volksschule in Silz, Kreis Bomst, anläßlich ihrer Pensionirung zum 1. Oktober d. Js. **den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen** geruht.

Nr. 7551/99 II b[1].

Posen, den 30. September 1899.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1108.** Nachdem gegen die beabsichtigte in Nr. 12 Stück 328 des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte **Kassirung eines Theiles des Kommunikationsweges von Ludwinowo nach Kretkow** Einspruch nicht erhoben worden, hat die unterzeichnete Wegepolizeibehörde beschlossen, den Theil des oben genannten Weges von dem Punkte, wo sich der Weg nach Podlesie abzweigt, bis zur Einmündungsstelle in den Kommunikationsweg Zerkow—Zerniki bei der Kretkow'er Ziegelei einzuziehen und den in nördlicher Richtung nach Podlesie zu führenden, gegenüber dem Wege nach Rogoszyce in den Kommunikationsweg Zerkow—Zerniki einmündenden Weg **als einen öffentlichen Verbindungsweg zu erklären.**

Zerkow, den 30. September 1899.

Die Wegepolizeibehörde.
Königlicher Distriktskommissarius.

Nro. **1109.** Nachdem die Einsprüche gegen die beabsichtigte, in Nr. 12 Stück 327 des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte Kassirung des öffentlichen Verbindungsweges von Roszewy nach Przybyslaw endgiltig abgewiesen worden, hat die unterzeichnete Wegepolizeibehörde beschlossen, den bisherigen öffentlichen Verbindungsweg **von Raszewy nach Przybyslaw** mit Ausnahme der Strecke am Fuße des Roszewy'er Berges von dem Abzweigungspunkte nach Brzoskow bis zu demjenigen nach dem Gute Raszewy **einzuziehen** und den bisherigen **Privatweg von dem Gutsgehöft in Raszewy bis zum Gutsgehöft in Przybyslaw als öffentlichen Verbindungsweg zu erklären.**

Gegen die infolge Einziehung obigen Weges nothwendig gewordene Kassirung des öffentlichen Fußsteiges von Roszewy nach Antonin ist Einspruch nicht erhoben worden und es ist deshalb beschlossen worden, auch diesen Fußsteig einzuziehen.

Zerkow, den 30. September 1899.

Die Wegepolizeibehörde.
Königlicher Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1110.** Frau Almo **Jaekel** in Strzalkowo ist an Stelle der verstorbenen Frau Czadzek für den aus Rußland eingeführten Zuchtpferdehengst und den **Bezirk Strzalkowo,** bestehend aus Dorf

Gut Strzalkowo, Pospalno und Lesniewa **als Fleischbeschauerin** bestellt worden.

Strzalkowo, den 2. Oktober 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1111.** An Stelle des verzogenen Fleischbeschauers Ignatz Grabowski zu Zerkow ist der Barbier **Joseph Berfuß** von hier **zum Fleischbeschauer** für den **Fleischschaubezirk I** des diesseitigen Polizei-Distrikts, bestehend aus den Ortschaften Biesiadowa, Chrzan Gemeinde, Chrzan Gut, Zerkow Bahnhof, Lgow Gut und Gemeinde bestellt und verpflichtet worden.

Dies wird den Betheiligten unter Hinweis auf die Regierungspolizei-Verordnung vom 16. Juni 1894 (Beilage zum Amtsblatt für 1894 Nr. 26) mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Untersuchung des Schweinefleisches nur durch den zuständigen Fleischbeschauer erfolgen darf.

Zerkow, den 20. September 1899.

Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1112.** Der Barbier **Arthur Günther** von hier ist für den hiesigen Stadtbezirk zum Stellvertreter des **Fleischbeschauers Berthold Günther** heute bestellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Jaratschewo, den 29. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **1113.** An Stelle des von hier verzogenen früheren Restaurateurs Wilhelm Matuszkiewicz ist der Barbier und Heilgehülfe **Robert Kühn** von hier heute **zum Fleischbeschauer** widerruflich bestellt worden.

Schmiegel, den 29. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **1114.** **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 388) wird mit Zustimmung des Magistrats **für die Stadt Koschmin** nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Jeder Besitzer eines Grundstücks, Nutznießer oder Stellvertreter desselben, darf Wohnräume an dritte Personen nur dann vermiethen, wenn in der zu vermiethenden Wohnung für jeden Kopf der aufzunehmenden Familie ein Luftraum **von 9 bis 10 Kubikmeter** vorhanden ist.

§ 2.

Stallungen, Schuppen, Scheunen sowie Baden- und Kellerräume, welche den Vorschriften des § 22 der Bau-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Posen vom 10. April 1886 (Extra-Beilage zu Nr. 17 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Posen für 1886 Seite 151 ff.) nicht entsprechen, dürfen als Wohnungen für Menschen weder eingerichtet noch vermiethet werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 — neun — Mark oder mit entsprechender Haft bestraft, unbeschadet des Rechts der Polizeibehörde, die Räumung der den vorstehenden Vorschriften zuwieder bewohnten Räumlichkeiten im Wege des polizeilichen Zwanges herbeizuführen.

Koschmin, den 14. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Jahnke,

Bürgermeister.

Nro. **1115.** **IV. Nachtrag**

zum 3. veränderten Statut der städtischen Sparkasse zu Posen vom $\frac{\text{28. Februar}}{\text{9. Mai}}$ 1890.

Artikel 1.

Im 1. Absatz § 11 des Statuts tritt an Stelle des dort angegebenen Betrages von „1000 Mk." durchweg der Betrag von **„3000 Mk."**

Artikel 2.

§ 30 des Statuts wird dahin abgeändert, daß

a. der Absatz Nr. 6 mit den Worten:

„bis zur Höhe von **60** Prozent der Gesammteinlagen"

zu beginnen hat,

b. im drittletzten Absatz des Paragraphen an Stelle der Worte:

„der Provinzial-Hilfskasse oder der Posener landschaftlichen Bank"

zu sagen ist:

„der Provinzial-Hilfskasse, der Posener landschaftlichen Bank oder der Ostbank für Handel und Gewerbe".

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Artikels 2 treten sofort, die des Artikels 1 am 1. April 1900 in Kraft.

Posen, den $\frac{\text{2. März}}{\text{19. April}}$ 1899.

Der Magistrat.

Witting. **Künzer.**

J.-Nr. IVa. 1916/99.

Vorstehender IV. Nachtrag zum dritten veränderten Statut der städtischen Sparkasse zu Posen vom $\frac{\text{28. Februar}}{\text{9. Mai}}$ 1890 wird bestätigt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Posen, den 4. August 1899.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Bestätigung. Nr. 8820/99 O. P.

Vorstehenden IV. Nachtrag zum 3. veränderten Statut der städtischen Sparkasse zu Posen vom

28. Februar / 9. Mai 1890 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. — IVa. 3269/99.

Posen, den 15. September 1899.

Der Magistrat.

Wittig.

Personal-Veränderungen.

Nro. **1116.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Ernannt sind: zum Postkassirer der Ober-Postdirektionssekretär Katt in Lissa (Bz. Posen), zum Postmeister der Postsekretär Schültke in Pinne.

Versetzt sind: die Postsekretäre Fritsche von Posen nach Kosten (Bz. Posen) und Fritze von Kosten (Bz. Posen) nach Posen, die Ober-Postassistenten Lehmann von Posen nach Samter und Otterson von Kempen (Bz. Posen) nach Posen, die Postverwalter Biedowicz von Opalenitza (Bz. Posen) nach Schildberg (Bz. Posen) als Ober-Postassistent, Bürger von Altboyen nach Opalenitza (Bz. Posen), Schröter von Pempowo nach Ritschenwalde, Stephan von Storchnest nach Reisen, Thiele II von Kazmierz nach Bojanowo, die Postassistenten Ovenhausen von Bentschen nach Blotho, Ringeltaube von Kosten (Bz. Posen) nach Pempowo als Postverwalter, Wadehn von Kosten (Bz. Posen) nach Storchnest als Postverwalter.

Uebertragen ist: zunächst probeweise, eine Ober-Postsekretärstelle beim Postamt 1 in Posen dem Postsekretär Walther aus Annaberg (Erzgeb.).

Es treten in den Ruhestand: der Postsekretär Saenger in Rawitsch, der Ober-Telegraphenassistent Schubert in Posen, der Postverwalter Wandelt in Bojanowo.

Nro. **1117.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Zmyslona lig., Kreis Schildberg.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Gruszczyn, Kobelnitz, Zieliniec, Glowno Kol., Streitort, Kreis Posen-Ost;
2) Chojno, Golejewko, Ostrobudki, Podborowo, Kreis Rawitsch.

c. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Landwirths Pietrzak zu Klein-Guttowy, Kreis Wreschen.

II. Rotzkrankheit.

a. ausgebrochen unter den Pferden:

1) des Wirtschaftspächters Nowak zu Zwolno Hld., Kreis Schrimm.

III. Brustseuche.

a. erloschen unter den Pferden:

1) des Guts Zbrudzewo, Kreis Schrimm.

IV. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) der Wirthe Banach, Zmyslowski, Jura, Mazurkiewicz zu Jaskolki, Kreis Adelnau;
2) des Gastwirths Jarysz zu Altzattum, Kreis Birnbaum;
3) der Gemeinden Lipie, Rembowo, Drzewce, Smilowo, Kreis Gostyn;
4) des Vorwerks Wymyslowo, Kreis Grätz;
5) der Wirthin Eckert zu Langenfeld, des Ansiedlers Alfeld zu Lawau, des Guts Lgow, Kreis Jarotschin;
6) der Gemeinden Mechnitz und Lubczyn, Kreis Kempen;
7) der Güter Alt-Golewko, Osiek, Spitkowo, Chorzyn, Wysoć, Neu-Dembiec, des Wirths Tomowiak zu Szczodrowo, Kreis Kosten;
8) des Guts Skalaw, der Wirthe Labitzke zu Koschmin pol. Haul., Zapka, Springer, Plumb, Reim, der Wittwe August zu Berduchow, Kreis Koschmin;
9) des Wirths Sojka zu Glogowo, Kreis Krotoschin;
10) der Wittwe Karolczak, des Knechts [illegible], des Wirths Machowiak, der Häusler [illegible] und Ratajczak, des Lehrers Szuldrzynski zu Lubonia, der Wirthe Hanisch, Pflanz, Thomas, Rauhut, Schulz, Rothert, Markowski zu Reng[illegible], Juskowiak zu Dporowo, Mackowiak, Ham[illegible], Burkowski zu Herztopowo, des Ackerbürgers Kintzel zu Schwetzkau, des Vorwerks Heinrichs[illegible], des Arbeiters Herbricht zu Striesewitz, Kr. Lissa;
11) des Arbeiters Nickel zu Rogasen, des Bes[illegible] Peglow zu Holländerdorf, des Guts Nieschanz, der Wirthe Kazmierczak zu Kaziopole, Rodewald zu Zolentschin, Kasper zu Owietschek, des Vorwerks Grudna, des Lehrers Schulz zu Werd[illegible], Kreis Obornik;
12) des Wirths Hänel I zu Eulendorf, Kreis Pleschen;
13) des Guts Chojno, Kreis Rawitsch;
14) der Güter Chlewisk, Kaiserhof, des Wirths Łączkowski I zu Duschnik, des Ortsvorstehers Rau zu Peterkowko, Kreis Samter;
15) der Wirthe Nowak und Gorny zu [illegible], Kreis Schmiegel;
16) des Guts Friedrichseck, der Gemeinde Trombin, Kreis Schrimm.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Wirthe Graiczyk zu Bledzian[illegible] Ko[illegible] Pust-Cegla, des Guts Baben, des Wirths Majanek zu Kaczuren, Kreis Adelnau
2) der Ortschaft Kiebel, Kreis Bom[illegible],

3) der Bürger Kropaczewski, Labitzke, Matuzalski, Warkocki, Rajewski, Szamborski, des Schmieds Warkocki, des Bauunternehmers Mazurek, des Landwirths Wodarg, des Bäckers Witczak zu Jaratschin, des Vorwerks Stefanowa, der Gemeinden Kąty, Galina, Ciswica, der Güter Klein-Lubin, Galina, Orpiszewek, des Wirths Chudak zu Klichow, des Propsteipächters Zimniewicz zu Zulkow, der Wirthe Pietryga, Szostek, Grzeskowiak, Sraczynski, Piatrawski, Walczak, Ganza, Mazurek, Biernacik, Łączna zu Zerniki, Kreis Jarotschin;
4) der Gemeinde Lenka, des Guts Slupia, des Vorwerks Albertshof, Kreis Kempen;
5) des Fleischers Górecki, des Müllers Staniszewski, der Bürger Smoczynski, Turkiewicz, Rupinska, des Kaufmanns Szpet, des Schuhmachers Slusarek, des Ziegeleibesitzers Lulka zu Kriewen, des Guts Racat, des Wirths Szlapka zu Kielczewo, des Guts Rothdorf, der Gemeinden Ziemnize, Igliniec, Zelazno, Turew, Kreis Kosten;
6) der Einwohner Staczak, Wyremblewski, Terakowski, Neumann I und II, Grzegorski, Witek, Peter und Stefan Gola, Jajor, Nawak, Wojciech Gala, Pietrzak, Fröhlich, Cerekwicki, Matuszak, Haß, Förster zu Walkow, Konradz, Galinski, Jenrada, Maleszka, Orpel, Janicka, Tarnawski zu Kaschmin pal. Haul, Kasperkowiak, Kaslowski, Konowalczyk, Bacharz, Janiec, Krupinski, Humpa, Rebelski, Bachniak, Kubiak, Gola, Bartysek, Kaczmarek zu Galewo, Dymel, Namysl, Kudla, Nawak zu Cegielnia, Biesada, Nawak zu Borzencice, Patryas, Adamiak zu Kaniewo, Winkler zu Ladenberg, Cerekwicki aus Staniewo, Franz und Wladislaus Walczak, Kaczmarek, Marcisak, Paspiech, Ciesielski, Walczak, Naskretzki zu Wielawies, der Güter Orla, Zimnawoda, Kreis Kaschmin;
7) der Ortschaften Benice und Ligota ausschließlich des Häuslers Podziemski, Kreis Kratoschin;
8) der Einwohner Stock, Koschel, Schubert zu Striesewitz, der Wirthe Musielak und Jakubiak zu Pawlowitz, Kreis Lissa;
9) des Vorwerksbesitzers Lange I zu Geargsdorf, Kreis Meseritz;
10) des Wirths Scheske zu Gosciejewo, der Gutsleute zu Ninina, der Wirthe Buczkowski und Jurga zu Zawady, Kreis Obornik;
11) der Ortschaft Biniew, Kreis Ostrowa;
12) der Gastwirthe Bernardt zu Eulendorf und Sitarek zu Boguslaw, der Wirthe Stefaniak und Kasalka zu Lenartowitz, der Propstei zu Grodzisko, der Wirthe Bednarek, Saltysiak, Wojtasik zu Turska, Witczak, Karlinski zu Brzezie, Gartke und Liebelt zu Gutehaffnung, Johann und Stanislaus Ciernial, Hadrych, Karolak zu Grodzisko, Zych zu Rokutow, der Häusler Wroblewski zu Grodzisko und Zarnowski zu Kajew, der Güter Czerminek und Rzegacin, der Wirthe Gil zu Czermin, Glaszczak zu Pieruszyce, der Arbeiter Birk und Draber zu Neudarf, Kreis Pleschen;
13) des Guts Ganzawy, Kreis Samter;
14) des Kaufmanns Dirska zu Schildberg, des Lehrers Blach zu Parzynow, des Propsteigehöfts daselbst, des Guts Deutschhof, des Wirths Tamala zu Biskupice zab., Kreis Schildberg;
15) der Städte Kurnik und Xions, der Gemeinden Steindarf, Waldau, Kreis Schrimm;
16) der Ortschaften Nekla und Henrykowo, Kreis Schroda.

V. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Schiller zu Großdorf, Kreis Birnbaum;
2) des Guts Karge, Kreis Bomst;
3) des Besitzers Michel zu Zedlitz, Kreis Fraustadt;
4) des Häuslers Nowak zu Babkowitz, Kreis Gastyn;
5) des Lehrers Woidschütze zu Teresspotocke, Kreis Grätz;
6) des Guts Chorzyn, Kreis Kosten;
7) des Knechts Jeziersli zu Zimnawoda, Kreis Koschmin;
8) des Wirths Schleese zu Kulkau, Kreis Meseritz;
9) der Gemeinden Glinau, Zembawa, des Stellmachers Knack zu Witamischel, Kreis Neutomischel;
10) des Landwirths Ernst zu Rogasen, Kreis Obornik;
11) des Häuslers Kaczmarek zu Schlemsdorf, des Maurermeisters Methner zu Bärsdorf, des Arbeiters Skrzypczak zu Melanienhof, Kreis Rawitsch;
12) des Arbeiters Pappelbaum zu Roschki, Kreis Samter;
13) des Fleischers Matschke, des Tischlers Wierblewski zu Xions, des Häuslers Karolewicz zu Wlosciejewki Haul., Kreis Schrimm;
14) des Arbeiters Grzyb zu Wierzebaum, Kreis Schwerin a. W.;
15) des Wirths Kaniewski zu Grabowo, des Gastwirths Michalski zu Bieganowa, des Stellmachers Gadzynski zu Gozdowo, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Lehrers Kubacki zu Sulmierzyce, Kreis Adelnau;
2) des Kaufmanns Herrmann zu Rakwitz, des Wirths Hoffmann zu Podgradowitz, Kreis Bomst;
3) des Guts Weine, Kreis Fraustadt;

4) des Schäfers Kosicki, der Arbeiter Waloch zu Woznik, Bejme, Wosinski und Lange zu Ptaszkowo, Lulczynski zu Bielawy, des Wirths Weimann zu Zemsko, der Knechte Nawrot und Kaczmarek zu Szewce, der Wirthe Rzamny und Wojcik zu Lagwy, Buda zu Kozlowo, Gorczak zu Turkowo, des Waldwärters Drong zu Wojnowice, Kreis Grätz;
5) des Häuslers Przybylski, des Grundbesitzers Kuntz zu Jaratschewo, des Wirths Biernacik zu Zerniki, des Weichenstellers Kubiak zu Biestadowo, des Häuslers Kamrowski zu Chrzan, der Arbeiter Biskupski zu Zerniki und Zawodny zu Stengosch, Kreis Jarotschin;
6) des Arbeiters Pawlikowski zu Kosten, des Wirths Nowaczyk, des Arbeiters Kurowiak, des Stellmachers Kochanowski zu Konojad, des Vogts Waligora zu Kokorzyn, des Arbeiters Ludwiczak zu Pianowo, Kreis Kosten;
7) der Bürger Wojtkowiak und Sierszulski II zu Pogorzela, Kreis Koschmin;
8) der Wittwe Gebauer zu Rogsen, des Gemeindevorstehers Meyer zu Wischen, der Wittfrau Strutzke zu Kl. Vorwerk, Kreis Meseritz;
9) der Wirthe Kaiser und Patan zu Witomischel, Kreis Neutomischel;
10) der Domäne Hallberg, des Wirths Oelke zu Holländerdorf, Kreis Obornik;
11) des Einwohners Kelm zu Prämnitz, Kreis Posen-Ost;
12) des Wirths Rauhut zu Pakowko, Kreis Rawitsch.
13) der Arbeiter Bączyk und Balcerkiewicz zu Roschki, Kreis Samter;
14) des Bahnwärters Wojciechowski, des Wirths Neumann, der Wirthin Hermann zu Alt-Boyen, Kreis Schmiegel;
15) des Wirths Paternoga zu Kuznica mysl., der Auszüglerin Hoja zu Ligota, Kreis Schildberg;
16) der Stadt Xions, des Wirths Hwilka zu Kolacin, Kreis Schrimm;
17) des Forstgehöfts zu Rokitten, Kreis Schwerin a. W.;
18) des Maschinenbauers Eichhorst zu Miloslaw, des Arbeiters Wojtczak, des Häuslers Lempe zu Babin, des Nachtwächters Gawlak zu Sokolnik, Kreis Wreschen.

VI. Schweineseuche.

a. erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Brylewo, Kreis Lissa.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsatteſt beizufügen.

Hierzu drei Beilagen, enthaltend:

1. den **Vertheilungsplan** der von den Schulverbänden des Regierungs-Bezirks Posen für 1899 **zur Lehrer-Ruhegehaltskasse** zu leistenden Beiträge.
2. das **Statut** nebst der Wahlordnung für die **zu Posen zu errichtende Handwerkskammer.**
3. **Wahlordnung für die Versicherungsanstalt Posen,** betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mk. einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Provinz 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Sonder-Beilage

zu Nr. 41 des Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 10. Oktober 1899.

In Gemäßheit des § 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194), betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, bringen wir nachstehend den Vertheilungsplan der von den einzelnen Schulverbänden des Regierungsbezirks Posen zur Bestreitung der Ruhegehälter der emeritirten Lehrer und Lehrerinnen für das Rechnungsjahr 1899 zur Ruhegehaltskasse zu leistenden Beiträge zur Kenntniß der Betheiligten.

Auf 100 Mark des nach § 7 a. a. O. berechneten ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens entfallen 8,50 Mark Beiträge.

Wir haben die Kreiskassen angewiesen, die Ruhegehaltskassenbeiträge bei Zahlung der nach dem Gesetze vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, zu leistenden Besoldungsbeiträge in vierteljährlichen Raten in Abzug zu bringen.

Vertheilungsplan

der von den Schulverbänden des Regierungsbezirks Posen für das Etatsjahr 1899 zur Lehrer-Ruhegehaltskasse zu leistenden Beiträge.

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰	Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
	1. Kreis Adelnau.			16	Garki, paritätisch	153	—
1	Adelnau, evangelisch	255	—	17	Glisnica, evangelisch	34	—
2	„ katholisch	416	50	18	„ katholisch	93	50
3	Raschkow, evangelisch	85	—	19	Groß-Gorzyce, evangelisch	76	50
4	„ katholisch	306	—	20	„ „ katholisch	68	—
5	Sulmierzyce, evangelisch	59	50	21	Klein-Gorzyce, katholisch	102	—
6	„ katholisch	612	—	22	Granowiec, evangelisch	110	50
7	Bledzianowo, evangelisch	59	50	23	„ katholisch	25	50
8	„ katholisch	51	—	24	Hutta, katholisch	102	—
9	Bogdaj, evangelisch	34	—	25	Jankow przyg., katholisch	42	50
10	„ katholisch	178	50	26	Jaskulki, katholisch	59	50
11	Chwaliszew, katholisch	178	50	27	Jelitow, katholisch	25	50
12	Chruszczyn, katholisch	51	—	28	Lamki, evangelisch	34	—
13	Danischyn, katholisch	42	50	29	„ katholisch	110	50
14	Dembnica, evangelisch	25	50	30	Lewkow-Hauland, evangelisch	8	50
15	„ katholisch	76	50	31	Lonkocin, katholisch	25	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
32	Ludwikow, katholisch	51	—
33	Nabyszyce, katholisch	85	—
34	Pogrzybow, katholisch	51	—
35	Przygodzice puschk., katholisch	42	50
36	Raczyce, katholisch	85	—
37	Radlow, katholisch	51	—
38	Raschkowek, katholisch	76	50
39	Schwarzwald, evangelisch	187	—
40	Szklarka przyg., evangelisch	76	50
41	„ katholisch	102	—
42	Skrzebow, katholisch	17	—
43	Sulislaw, katholisch	59	50
44	Swieca, katholisch	76	50
45	Tarchaly, katholisch	68	—
46	Groß-Topola, katholisch	68	—
47	Klein-Topola, katholisch	119	—
48	Uciechow, paritätisch	93	50
49	Walentynow, katholisch	34	—
50	Wierzbno, katholisch	102	—
51	Zembcow, katholisch	102	—
52	Zacharzew, katholisch	68	—
	Zusammen	5117	—

2. Kreis Birnbaum.

A. Stadtschulen.

1	Birnbaum, simultan	731	—
2	Zirke, evangelisch	289	—
3	„ katholisch	221	—

B. Landschulen.

4	Altgörtzig, evangelisch	51	—
5	Altzattum, katholisch	25	50
6	Bialokosch, evangelisch	42	50
7	Bielsko, evangelisch	76	50
8	Bukowce, evangelisch	59	50
9	Chorschewo, katholisch	59	50
10	Chorzempowo, katholisch	51	—
11	Daleschinko, evangelisch	68	—
12	Driewcen, evangelisch	68	—
13	Eichberg, evangelisch	25	50
14	Eulenberg, evangelisch	17	—
15	Gora, katholisch	93	50
16	Gorzyn, evangelisch	8	50
17	Groß-Chrzypsko, evangelisch	59	50
18	„ „ katholisch	93	50
19	Großdorf, evangelisch	306	—
20	Groß-Luttom, katholisch	59	50
21	Groß-Münche, katholisch	102	—
22	Kaehme, simultan	110	50
23	Kapline, evangelisch	42	50
24	Katschlin, evangelisch	51	—
25	Klein-Münche, evangelisch	8	50
26	Kulm, evangelisch	51	—
27	Kurnatowitze, katholisch	119	—
28	Kwiltsch, katholisch,	68	—
29	Lindenstadt, Kommunal-Schule	204	—
30	Lubosch, evangelisch	59	50
31	„ katholisch	68	—
32	Lutomek, katholisch	25	50
33	Marianowo, evangelisch	25	50
34	Mechnatsch, evangelisch	51	—
35	Milostowo, evangelisch	42	50
36	Mokritz, evangelisch	34	—
37	Moschiejewo, katholisch	51	—
38	Neumerine, evangelisch	34	—
39	Neuzattum, evangelisch	85	—
40	Orzeschkowo, evangelisch	85	—
41	Pruschim, evangelisch	51	—
42	„ katholisch	85	—
43	Radegosch, evangelisch	110	50
44	Radusch, evangelisch	59	50
45	Ryzin, katholisch	68	—
46	Skrzydlewo, evangelisch	17	—
47	Strzyzmin, katholisch	59	50
48	Tucholle, evangelisch	42	50
49	Upartowo, evangelisch	51	—
50	Wituchowo	25	50
	Zusammen	4292	50

3. Kreis Bomst.

1	Bomst, evangelisch	363	50
2	„ katholisch	187	—
3	Hopnitz, evangelisch	76	50
4	„ katholisch	93	50
5	Rakwitz, evangelisch	357	—
6	„ katholisch	195	50
7	„ jüdisch	68	—
8	Rothenburg a. Obra, evangelisch	229	50
9	Unruhstadt, evangelisch	459	—
10	Wollstein, evangelisch	595	50
11	„ katholisch	212	50
12	„ jüdisch	144	50
13	Adamowo mit Komorowo (Tochterschule), katholisch	221	—
14	Altkloster, evangelisch	42	50
15	„ katholisch	119	—
16	Belencin, evangelisch	85	—
17	Blenke, evangelisch	144	50
18	Blotnik, katholisch	42	50
19	Blumer-Hauland, evangelisch	306	—
20	Borui, evangelisch	68	—
21	„ katholisch	25	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
22	Borui Kirchplatz, evangelisch	212	50
23	„ Neu-, evangelisch	136	—
24	Bruchdorf, katholisch	34	—
25	Chorzemin, katholisch	51	—
26	Chwalim, evangelisch	195	50
27	Dombrowker-Hauland, evangelisch	17	—
28	Dombrowo-Alt- mit Dombrowo-Neu (Tochterschule von Alt-Dombrowo), katholisch	110	50
29	Fehlen, katholisch	59	50
30	Friedendorf, katholisch	25	50
31	Gloden, evangelisch	93	50
32	Godziszewo, katholisch	25	50
33	Goile, evangelisch	51	—
34	Gorsko, katholisch	17	—
35	Goscieszyn, katholisch	110	50
36	Groitzig, Klein-, evangelisch	102	—
37	Guschin, evangelisch	51	—
38	Hammer, evangelisch	51	—
39	Jablone, evangelisch	170	—
40	Jaromierz, evangelisch	136	—
41	„ Alt-, Hauland, evangelisch	59	50
42	„ Neu-, Hauland, evang.	25	50
43	Jazyniec, katholisch	25	50
44	Karge, evangelisch	119	—
45	Karpitzko, evangelisch	51	—
46	Kiebel, evangelisch	51	—
47	„ katholisch	161	50
48	Kielkowo, katholisch	34	—
49	Kielpin, katholisch	127	50
50	Kleindorf, katholisch	76	50
51	Köbnitz, katholisch	68	—
52	Komorowo Hauland, evangelisch	42	50
53	Kramzig, Alt-, katholisch	51	—
54	„ Neu-, katholisch	110	50
55	Kreutz, evangelisch	34	—
56	Lonkie, katholisch	51	—
57	Lupitze, katholisch	85	—
58	Mauche, katholisch	110	50
59	Nelke, Groß- mit Lehfelde (Tochterschule von Groß-Nelke), evangelisch	161	50
60	Neudorf, katholisch	34	—
61	Obra, katholisch	204	—
62	„ Alt-, Hauland, evangelisch	25	50
63	„ Neu-, „ „	34	—
64	Podgradowitz, katholisch	8	50
65	Posemukel, Groß-, katholisch	42	50
66	„ Klein-, evangelisch	85	—
67	Priment mit Primentdorf (Tochterschule von Priment u. zu diesem Schulverbande geh.) u. Neu-Priment (Tochterschule v. Priment), sämmtlich kath.	195	50
68	Radomierz, katholisch	76	50
69	Rattai, paritätisch	85	—
70	Reklin, katholisch	34	—
71	„ Hauland, evangelisch	110	50
72	Ruchocice, katholisch	42	50
73	Ruden, evangelisch	42	50
74	Schenawe, katholisch	25	50
75	Schussenze, katholisch	127	50
76	Schwenten, evangelisch	102	—
77	Silz, evangelisch	76	50
78	Silz, katholisch	34	—
79	Silz-Hauland, evangelisch	68	—
80	Siedlec, katholisch	68	—
81	Starkowo, katholisch	42	50
82	Tarnowo, evangelisch	102	—
83	Tepperbuden, evangelisch	34	—
84	Thereſienau, evangelisch	59	50
85	Tloker-Hauland, evangelisch	102	—
86	Tloki, katholisch	34	—
87	Tuchorze, katholisch	102	—
88	Tuchorze, Alt-, evangelisch	59	50
89	Tuchorze, Neu-, Hauland, evangelisch	17	—
90	Widzim, Alt-, paritätisch	93	50
91	Wilze, evangelisch	8	50
92	Wioska, evangelisch	68	—
93	„ katholisch	42	50
94	„ -Hauland, evangelisch	25	50
95	Woyciechowo, katholisch	8	50
96	Wonchabno, katholisch	8	50
97	Woynowo, evangelisch	17	—
98	Wroniawy, katholisch	136	—
99	Zakrzewo, katholisch	93	50
100	Deutsch-Zodien, evangelisch	34	—
	Zusammen	9443	50

4. Kreis Fraustadt.

A. Stadtschulen.

1	Fraustadt, evangelisch	1198	50
2	„ katholisch	671	50
3	„ jüdisch	119	—
4	Schlichtingsheim, evangelisch	365	50

B. Landschulen.

5	Attendorf, evangelisch	85	—
6	„ katholisch	25	50
7	Bargen, katholisch	59	50
8	Brenno, katholisch	119	—
9	Bukwitz, katholisch	161	50
10	Alt-Driebitz, evangelisch	102	—
11	Mittel-Driebitz, evangelisch	76	50
12	Geyersdorf, evangelisch	85	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
13	Geyersdorf, katholisch	59	50
14	Gollmitz, katholisch	51	—
15	Grotnik, katholisch	110	50
16	Heyersdorf, evangelisch	85	—
17	Hinzendorf, katholisch	93	50
18	Ilgen, katholisch	136	—
19	Deutsch-Jeseritz, katholisch	42	50
20	Kabel, evangelisch	42	50
21	Kaltvorwerk, evangelisch	102	—
22	Groß-Krentsch, evangelisch	34	—
23	Klein-Krentsch, evangelisch	110	50
24	Kursdorf, evangelisch	221	—
25	Lache, evangelisch	68	—
26	Neu-Laube, simultan	51	—
27	Lissen, katholisch	110	50
28	Luschwitz, evangelisch	68	—
29	Luschwitz, katholisch	212	50
30	Neuguth, katholisch	76	50
31	Neugüthel, katholisch	51	—
32	Nicheln, katholisch	68	—
33	Nieder-Pritschen, evangelisch	85	—
34	Ober-Pritschen, evangelisch	110	50
35	Röhrsdorf, evangelisch	110	50
36	Röhrsdorf, katholisch	42	50
37	Scharne, katholisch	68	—
38	Tillendorf, katholisch.	76	50
39	Ullersdorf, evangelisch	68	—
40	Weigmannsdorf, evangelisch	34	—
41	Weine, katholisch	102	—
42	Zedlitz, evangelisch	110	50
43	„ katholisch	68	—
	Zusammen	5737	50

5. Kreis Gostyn.

A. Stadtschulen.

1	Gostyn, evangelisch	246	50
2	„ katholisch	476	—
3	„ jüdisch	68	—
4	Kröben, evangelisch	42	50
5	„ katholisch	255	—
6	Punitz, Komm.-Schule	552	50
7	Sandberg, paritätisch	238	—

B. Landschulen.

8	Alt-Gostyn, katholisch	8	50
9	Babkowitz, katholisch	59	50
10	Bodzewo, katholisch	34	—
11	Brzezie, katholisch	42	50
12	Chwalkowo, katholisch	51	—
13	Daleschin, evangelisch	68	—
14	Domachowo, katholisch	102	—
15	Drzewce, katholisch	76	50
16	Dzentschewo, katholisch	110	50
17	Dusin, katholisch	102	—
18	Dzientschin, evangelisch	42	50
19	Gogolewo, katholisch	17	—
20	Gola, katholisch	93	50
21	Grabonog, katholisch	25	50
22	Jaenisch, evangelisch	42	50
23	Jezewo, katholisch	102	—
24	Kolaczkowice, katholisch	110	50
25	Krajewitz, katholisch	59	50
26	Alt-Kröben, katholisch	110	50
27	Groß-Lenka, katholisch	68	—
28	Klein-Lenka, katholisch	51	—
29	Michalowo, katholisch	85	—
30	Niepartl, katholisch	93	50
31	Magdalenowo, katholisch	25	50
32	Pempowo, evangelisch	68	—
33	„ katholisch	51	—
34	Possadowo, katholisch	102	—
35	Pudliszki, paritätisch	196	—
36	Punitz, parochial	110	50
37	Rokossowo, katholisch	102	—
38	Sarbinowo, katholisch	110	50
39	Seide, katholisch	110	50
40	Siedlec, katholisch	93	50
41	Siemowo, katholisch	102	—
42	Sikorzyn, katholisch	110	50
43	Skoraszewice, katholisch	25	50
44	Smolitz, katholisch	119	—
45	Strumiany-Hauland, evangelisch	17	—
46	Groß-Strzelce, katholisch	102	—
47	Sulkowice, katholisch	8	50
48	Szurkowo, katholisch	59	—
49	Wilkonice, katholisch	102	—
50	Wycislowo, katholisch	127	50
51	Zalesie, katholisch	85	—
52	Ziemlin, evangelisch	68	—
53	Ziolkowo, evangelisch	51	—
54	Zychlewo, katholisch	8	50
	Zusammen	5329	50

6. Kreis Grätz.

1	Buk, evangelisch	229	50
2	„ katholisch	722	50
3	„ jüdisch	127	50
4	Grätz, paritätisch	1581	—
5	Opalenitza, evangelisch	178	50
6	„ katholisch	340	—
7	Dakowy mokre, katholisch	85	—
8	„ suche, katholisch	102	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
9	Dobieżyn, katholisch	102	—
10	Doktorowo, katholisch	221	—
11	„ evangelisch	76	50
12	Gmin, katholisch	34	—
13	Granowo, katholisch, mit		
14	Druzyn	144	50
15	Gromblewo, katholisch	102	—
16	Großdorf, katholisch	93	50
17	Kobylnik, katholisch	161	50
18	Konk. lewo, katholisch	93	50
19	Kopanke, evangelisch	68	—
20	Kotowo, katholisch	102	—
21	Kozlowo, katholisch	25	50
22	Lagwy, katholisch	34	—
23	Lenkerhauland, evangelisch	42	50
24	Niegolewo, evangelisch	34	—
25	„ katholisch	51	—
26	Niepruszewo, evangelisch	59	50
27	„ katholisch	25	50
28	Otusch, evangelisch	51	—
29	„ katholisch	102	—
30	Ptaszkowo, katholisch	51	—
31	Rojewo, evangelisch	25	50
32	Rudnik, paritätisch	136	—
33	Schwarzhauland, evangelisch	51	—
34	Sliwno, katholisch	102	—
35	Slocin, katholisch	25	50
36	Snowidowo, evangelisch	8	50
37	Strzempin, katholisch	25	50
38	Szewce, katholisch	102	—
39	Terespotocke, evangelisch	25	50
40	„ katholisch	68	—
41	Troszczyn, katholisch	25	50
42	Trzcionka, evangelisch	51	—
43	„ katholisch	59	50
44	Turkowo, katholisch	17	—
45	Ujazdek, katholisch	25	50
46	Urbanowo, katholisch	76	50
47	Usciencice, katholisch	102	—
48	Weißhauland, evangelisch	8	50
49	Wojnowice, katholisch	51	—
50	Zdroj, katholisch	110	50
51	Zegowo, katholisch	42	50
52	Zemsko, katholisch	102	—
	Zusammen	6281	50

VII. Kreis Jarotschin.

A. Stadtschulen.

1	Jaratschewo, evangelisch	59	50
2	„ katholisch	93	50
3	„ jüdisch	34	—
4	Jarotschin, evangelisch	323	—
5	„ katholisch	442	—
6	„ jüdisch	153	—
7	Neustadt a./W., evangelisch	68	—
8	„ „ katholisch	102	—
9	„ „ jüdisch	42	50
10	Zerkow, evangelisch	85	—
11	„ katholisch	357	—
12	„ jüdisch	85	—

B. Landschulen.

13	Antonin, katholisch	51	—
14	Bachorzew, katholisch	59	50
15	Biesiadowo, katholisch	34	—
16	Boguschin-Hauland, evangelisch	25	50
17	„ „ katholisch	34	—
18	„ -Dorf, katholisch	34	—
19	Breitenfeld, evangelisch	110	50
20	Bzostkow, katholisch	68	—
21	Cerekwice, katholisch	25	50
22	Chrcniec-Hld., katholisch	34	—
23	Cilez, katholisch	68	—
24	Czaszczew, katholisch	8	50
25	Chrzan, katholisch	42	50
26	Ciswica, katholisch	110	50
27	Dembno, katholisch	85	—
28	Friedrichsdorf, evangelisch	42	50
29	Gola, katholisch	68	—
30	Golina, katholisch	59	50
31	Gora, evangelisch	59	50
32	„ katholisch	127	50
33	Grab, katholisch	102	—
34	Hochdorf, evangelisch	25	50
35	Kleuka, paritätisch	42	50
36	Klichow, katholisch	76	50
37	Kolniczki, katholisch	42	50
38	Komorze b. N., katholisch	42	50
39	Komorze b. Z., katholisch	59	50
40	Kotlin, evangelisch	51	—
41	„ katholisch	110	50
42	Kretkow katholisch	68	—
43	Kruczyn, katholisch	51	—
44	Langenfeld, katholisch	25	50
45	„ evangelisch	34	—
46	Lawau-Ansiedelung, katholisch	34	—
47	Lgow, katholisch	59	50
48	Lissewo, katholisch	34	—
49	Lowenitz, evangelisch	76	50
50	Klein-Lubin, katholisch	8	50
51	Luszczanow, katholisch	42	50
52	Magnuszewice, katholisch	17	—
53	Mieschkow, paritätisch	161	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
54	Niederdorf, evangelisch	102	—
55	Noskow, katholisch	17	—
56	Panienka, katholisch	25	50
57	Paruchowo (Pogorzelice), katholisch	76	50
58	Potarzyce, katholisch	102	—
59	Prussy, katholisch	25	50
60	Radlin, katholisch	34	—
61	Raszewy, katholisch	51	—
62	Roszkow, katholisch	68	—
63	Rusko, katholisch	42	50
64	Siedlemin, katholisch	85	—
65	Slawoszew, katholisch	76	50
66	Smielow, katholisch	76	50
67	Stengosch, katholisch	68	—
68	Szyplow, katholisch	25	50
69	Twardow, katholisch	51	—
70	Wilhelmswalde, evangelisch	102	—
71	Wilkowya, katholisch	110	50
72	Witaszyce, evangelisch	68	—
73	„ katholisch	119	—
74	Wojciechow, katholisch	51	—
75	Woizichau, evangelisch	42	50
76	Wola-fürstlich, katholisch	25	50
77	Zalesie, katholisch	51	—
78	Zerkwitz, evangelisch	59	50
	Zusammen	5712	—

8. Kreis Kempen.

A. Stadtschulen.

1	Kempen, simultan	1147	50
2	Baranow	204	—

B. Landschulen.

3	Grembanin	85	—
4	Hipolitenpol	17	—
5	Jankow Donaborow, katholisch	102	—
6	Janowka, katholisch	17	—
7	Jastrząb Jurkow, katholisch	85	—
8	Kierzno, katholisch	110	50
9	Kochlow, katholisch	59	50
10	Kronschlow, evangelisch	51	—
11	„ katholisch	76	50
12	Kuznica sk., katholisch	8	50
13	Kuznica, trz., katholisch	102	—
14	„ sl., katholisch	93	50
15	Laski, evangelisch	59	50
16	„ katholisch	93	50
17	Lenka mr, katholisch	110	50
18	Mechnitz, katholisch	51	—
19	Mielencin, evangelisch	51	—
20	„ katholisch	25	50

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
21	Mirkow Teklinow, katholisch	25	50
22	Mikorzyn, katholisch	119	—
23	Mroczen, katholisch	102	—
24	Mijomice, katholisch	102	—
25	Olzowa, katholisch	59	50
26	Opatow, evangelisch	76	50
27	„ katholisch	144	50
28	Pietrowka, katholisch	25	50
29	Podzamtsche, paritätisch	187	—
30	Przybyszew, evangelisch	25	50
31	Rakow, katholisch	76	50
32	Rzetnia, katholisch	42	50
33	Siemianice, katholisch	170	—
34	Slupia, katholisch	85	—
35	Strenze, evangelisch	42	50
36	„ katholisch	93	50
37	Swiba, evangelisch	25	50
38	„ katholisch	59	50
39	Torzeniec, katholisch	42	50
40	Trzebin, katholisch	127	50
41	Turze, katholisch	25	50
42	Wodziczno, evangelisch	34	—
43	„ katholisch	102	—
44	Wyszanow, katholisch	85	—
45	Zurawiniec, katholisch	34	—
	Zusammen	4462	—

9. Kreis Koschmin.

A. Stadtschulen.

1	Borek, evangelisch	93	—
2	„ katholisch	34	—
3	„ jüdisch	17	—
4	Koschmin, evangelisch	161	—
5	„ katholisch	510	—
6	„ jüdisch	119	—
7	Pogorzela, evangelisch	85	—
8	„ katholisch	255	—

B. Landschulen.

9	Borzecice, katholisch	68	—
10	Bruczkow, katholisch	59	—
11	Bulakow, katholisch	68	—
12	Dzierzanow, katholisch	68	—
13	Galewo, katholisch	59	—
14	Gluchow, evangelisch	34	—
15	Gluchowo, katholisch	25	—
16	Guminiec, evangelisch	93	—
17	Kaniewo, katholisch	51	—
18	Koschmin, polnisch Hauland, katholisch	76	—
19	Kromolice, evangelisch	17	—
20	„ katholisch	25	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
21	Kuklinow, katholisch	144	50
22	Ladenberg, evangelisch	34	—
23	Lagiewnik, katholisch	102	—
24	Mokronos, katholisch	59	50
25	Alt-Obra, katholisch	68	—
26	Radenz, evangelisch	85	—
27	„ katholisch	102	—
28	Rojewo, evangelisch	42	50
29	Salesche, Groß-, evangelisch	42	50
30	Siebenwald, evangelisch	34	—
31	Siedmiorogowo, katholisch	34	—
32	Skokow, katholisch	51	—
33	Staniewo, katholisch	93	50
34	Szelejewo, katholisch	110	50
35	Walkow, katholisch	68	—
36	Wielowies, katholisch	102	—
37	Wrotkow, katholisch	34	—
38	Wyganow, evangelisch	34	—
39	„ katholisch	51	—
40	Wzionchow, katholisch	25	50
41	Klein-Zalesie, katholisch	102	—
42	Zdziesz, katholisch	51	—
43	Zimnawoda, katholisch	102	—
	Zusammen	3799	50

10. Kreis Kosten.

A. Stadtschulen.

1	Czempin, evangelisch	170	—
2	„ katholisch	535	50
3	„ jüdisch	34	—
4	Kosten, evangelisch	144	50
5	„ katholisch	875	50
6	Kriewen, evangelisch	68	—
7	„ katholisch	119	—

B. Landschulen.

8	Bielewo, evangelisch	93	50
9	„ katholisch	42	50
10	Biezyn, katholisch	93	50
11	Bonikowo, katholisch	85	—
12	Borowo, katholisch	51	—
13	Chorzyn, katholisch	102	—
14	Dalewo, katholisch	93	50
15	Donatowo, katholisch	25	50
16	„ evangelisch	25	50
17	Gierlachowo, katholisch	110	50
18	Gluchowo, katholisch	76	50
19	Gorzyczki, katholisch	102	—
20	Granowko, katholisch	42	50
21	Gryzyn, katholisch	59	50
22	Jarogniewice, katholisch	102	—
23	Jerka, katholisch	85	—
24	Jurkowo, katholisch	25	50
25	Kawczyn, evangelisch	42	50
26	Kielczewo, katholisch	204	—
27	Kobelnik, katholisch	34	—
28	Kokorzyn, katholisch	85	—
29	Konojad, katholisch	153	—
30	Kopaszewo, katholisch	110	50
31	Kurowo, katholisch	102	—
32	Kurzagora, katholisch	76	50
33	Lagiewnik, katholisch	25	50
34	Lagowo, katholisch	42	50
35	Lubin, evangelisch	110	50
36	„ katholisch	34	—
37	Alt-Lubosch, katholisch	42	50
38	Luszkowo, katholisch	93	50
39	Maciejewo, katholisch	25	50
40	Naclaw, katholisch	110	50
41	Oborzysk, katholisch	102	—
42	Piechanin, katholisch	102	—
43	Pietrowo, katholisch	51	—
44	Racot, evangelisch	127	50
45	„ katholisch	51	—
46	Rombin, katholisch	127	50
47	Sierakowo, katholisch	42	50
48	Slonin, katholisch	25	50
49	Groß-Sroko, katholisch	68	—
50	Stankowo, katholisch	25	50
51	Stoiniec, katholisch	102	—
52	Turew, katholisch	51	—
53	Wieszkowo, katholisch	68	—
54	Wlawie, katholisch	59	50
55	Wyrzeka, katholisch	25	50
56	Wysloc, katholisch	68	—
57	Zadory, katholisch	17	—
58	Zbenchy, katholisch	25	50
59	Zelazno, katholisch	59	50
	Zusammen	5652	50

11. Kreis Krotoschin.

A. Stadtschulen.

1	Dobrzyca, evangelisch	238	—
2	„ katholisch	178	50
3	Kobylin, evangelisch	280	50
4	„ katholisch	280	50
5	„ jüdisch	42	50
6	Krotoschin, evangelisch	739	50
7	„ Nebenschule, evangelisch	153	—
8	„ katholisch	1045	50
9	„ Nebenschule, katholisch	382	50
10	„ jüdisch	340	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
11	Zduny, evangelisch	569	50
12	„ katholisch	153	—
	B. Landschulen.		
13	Baschkow, katholisch	136	—
14	Benice, evangelisch	42	50
15	„ katholisch	102	—
16	Bestwin, evangelisch	93	50
17	Biadki, evangelisch	76	50
18	„ katholisch	51	—
19	Bozacin, katholisch	119	—
20	Budy „	34	—
21	Dombrowo „	25	50
22	Dzielitz „	34	—
23	Glogowo „	25	50
24	Gorzupia „	51	—
25	Grembow „	51	—
26	Heinrichsfeld, evangelisch	59	50
27	Hellefeld, evangelisch	42	50
28	Jankow zal. I, katholisch	76	50
29	Izbiczno, evangelisch	34	—
30	Kobierno, katholisch	59	50
31	Kochalle, evangelisch	68	—
32	Konarzewo, katholisch	68	—
33	Koryta, katholisch	51	—
34	Korytnica, katholisch	93	50
35	Dt.-Koschmin, evangelisch	93	50
36	Ligota, evangelisch	25	50
37	„ katholisch	85	—
38	Lutogniewo, katholisch	102	—
39	Lutynia, katholisch	34	—
40	Maciejewo, katholisch	59	50
41	Neudorf, evangelisch	68	—
42	„ katholisch	68	—
43	Orpischewo, evangelisch	59	50
44	„ katholisch	76	50
45	Perzyce, katholisch	59	50
46	Roschki, katholisch	85	—
47	Rosenfeld, evangelisch	42	50
48	Rozdrazewo mit Nebenschule, katholisch	110	50
49	Ruda, evangelisch	25	50
50	Sosnica, katholisch	42	50
51	Sosnica-Hanland, evangelisch	25	50
52	Strzyzewo, evangelisch	25	50
53	Swinkow, katholisch	25	50
54	Tomnitz, evangelisch	51	—
55	Trzemeszno, katholisch	85	—
	Zusammen	7046	50

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
	12. Kreis Lissa.		
	A. Stadtschulen.		
1	Lissa, evangelisch	1921	—
2	„ katholisch	1470	50
3	„ jüdisch	382	50
4	Reisen, evangelisch	195	50
5	„ katholisch	110	50
6	Schwetzkau, katholisch	348	50
7	Storchnest, evangelisch	136	—
8	„ katholisch	204	—
	B. Landschulen.		
9	Belencin, katholisch	68	—
10	Bojanitz, katholisch	34	—
11	Dambitsch, katholisch	68	—
12	Drobnin, katholisch	102	—
13	Feuerstein, evangelisch	93	50
14	Frankowo, evangelisch	42	50
15	Garzyn, katholisch	42	50
16	Golembitz, katholisch	119	—
17	Gurzno, evangelisch	42	50
18	„ katholisch	93	50
19	Grätz, katholisch	42	50
20	Grune, evangelisch	102	—
21	Kankel, katholisch	110	50
22	Klaene, katholisch	102	—
23	Kloda, evangelisch	102	—
24	Laßwitz, evangelisch	127	50
25	Alt-Laube, katholisch	68	—
26	Laune, katholisch	51	—
27	Lubonia, katholisch	34	—
28	Moraczewo, evangelisch	25	50
29	Murke, katholisch	59	50
30	Murkingen, evangelisch	85	—
31	Neuguth, evangelisch	25	50
32	Oporowko, katholisch	59	50
33	Pawlowitz, katholisch	102	—
34	Petersdorf, paritätisch	76	50
35	Pomykowo, evangelisch	34	—
36	Priebisch, paritätisch	51	—
37	Retschke, katholisch	34	—
38	Striesewitz, evangelisch	85	—
39	Swierczyn, katholisch	42	50
40	Tharlang, evangelisch	68	—
41	Groß-Tworsewitz, paritätisch	42	50
42	Deutsch-Wilke, katholisch	161	50
43	Witschenske, evangelisch	8	50
44	Wolfskirch, evangelisch	68	—
45	Woynowitz, katholisch	119	—
46	Zaborowo, evangelisch	119	—
47	Zedlitzwalde, evangelisch	34	—
	Zusammen	7437	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
21	Komorow, katholisch	68	—
22	Kotlow, katholisch	93	50
23	Kuznica bobr., katholisch	68	—
24	„ mysl., evangelisch	42	50
25	Ligota, katholisch	34	—
26	Marszalki, evangelisch	8	50
27	„ katholisch	85	—
28	Mysliniew, katholisch	85	—
29	Naumannsdorf, katholisch	102	—
30	Olszyna, katholisch	85	—
31	Ottosberg, evangelisch	42	50
32	Parzynow, katholisch	153	—
33	Przedborow, katholisch	17	—
34	Przytocznice, evangelisch	59	50
35	„ katholisch	68	—
36	Rogaszyce, katholisch	93	50
37	Rojow, evangelisch	59	50
38	„ katholisch	51	—
39	Siedlikow, katholisch	153	—
40	Skarydzew, katholisch	136	—
41	Strzyzew, evangelisch	102	—
42	„ katholisch	119	—
43	Szklarka mysln., evangelisch	85	—
44	Tokarzew, katholisch	25	50
45	Ulrikenfeld, evangelisch	17	—
	Zusammen	4403	—

23. Kreis Schmiegel.

A. Stadtschulen.

1	Schmiegel, evangelisch	722	50
2	„ katholisch	527	—
3	„ jüdisch	59	50
4	Wielichowo, evangelisch	127	50
5	„ katholisch	357	—

B. Landschulen.

6	Altboyn, katholisch	110	50
7	Barchlin, katholisch	25	50
8	Bialcz, Neu-, katholisch	136	—
9	Boguschin, katholisch	8	50
10	Bronikowo, katholisch	76	50
11	Bucz, katholisch	93	50
12	Czacz, katholisch	195	50
13	Dluzyn, katholisch	85	—
14	Gorka duch., katholisch	110	50
15	Gradowitz, katholisch	85	—
16	Kaminiec, paritätisch	85	—
17	Karczewo (Jaskolki), katholisch	85	—
18	Karmin, katholisch	68	—
19	Karschnitz, katholisch	42	50
20	Kluczewo, katholisch	68	—
21	Kotusch, evangelisch	102	—
22	Kuschen, katholisch	127	50
23	Leipe, katholisch	42	50
24	Leiperode, evangelisch	42	50
25	Groß-Lenka, katholisch	85	—
26	Lubiechowo katholisch	25	50
27	Lubnica, katholisch	102	—
28	Murkwitz, katholisch	42	50
29	Nitsche, evangelisch	42	50
30	Parzenczewo, katholisch	59	50
31	Poladowo, katholisch	59	50
32	Deutsch-Poppen, evangelisch	17	—
33	„ katholisch	34	—
34	Polnisch-Poppen mit Saule, evangelisch	85	—
35	Deutsch-Presse, katholisch	110	50
36	Prochy, katholisch	51	—
37	Pruschkowo, evangelisch	59	50
38	Puszczylowo-Haaland, evangelisch	25	50
39	Radomitz, katholisch	110	50
40	Rensko, evangelisch	59	50
41	Robaczyn, evangelisch	42	50
42	Saczkowo, katholisch	102	—
43	Siekowko, katholisch	59	50
44	Siekowo, katholisch	127	50
45	Sikorzyn, katholisch	25	50
46	Sniaty, katholisch	25	50
47	Splawie, katholisch	42	50
48	Suckel, katholisch	102	—
49	Targowitz, katholisch	93	50
50	Trzcinica, katholisch	76	50
51	Ujazd, katholisch	25	50
52	Wille-Polnisch, katholisch	102	—
53	Wolkowo, katholisch	68	—
54	Woynitz, katholisch	68	—
55	Zegrowko, katholisch	42	50
56	Zielencin, katholisch	42	50
57	Ziemin, katholisch	42	50
58	Zirpe, evangelisch	59	50
	Zusammen	5499	50

24. Kreis Schrimm.

A. Stadtschulen.

1	Bnin, evangelisch	102	—
2	„ katholisch	178	50
3	Dolzig, evangelisch	51	—
4	„ katholisch	144	50
5	Kurnik, evangelisch	102	—
6	„ katholisch	348	50
7	„ jüdisch	34	—
8	Moschin, evangelisch	93	50
9	„ katholisch	204	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
10	Schrimm, evangelisch	365	50
11	„ katholisch	986	—
12	„ jüdisch	85	—
13	Xions, evangelisch	127	50
14	„ katholisch	161	50
15	„ jüdisch	59	50
	B. Landschulen.		
16	Binkowo, katholisch	8	50
17	Blazejewo b. D., katholisch	25	50
18	Blociszewo, katholisch	42	50
19	Bodzyniewo, katholisch	68	—
20	Borek-Hauland, evangelisch	25	50
21	Brodnica, katholisch	51	—
22	Chrzonstowo-Hauland, evangelisch	17	—
23	Chwalkowo, katholisch	76	50
24	Czmon, katholisch	51	—
25	Dachowo, katholisch	25	50
26	Daszewice I, katholisch	51	—
27	Dembiec, katholisch	59	50
28	Dombrowo-Hauland, evangelisch	25	50
29	Drzonek, katholisch	85	—
30	Emchen, katholisch	59	50
31	Gogolewo, katholisch	68	—
32	Gora, katholisch	102	—
33	Hohensee, evangelisch	8	50
34	Jaszkowo, katholisch	76	50
35	Konarskie b. B., katholisch	42	50
36	„ Hauld., evangelisch	34	—
37	Koninko, katholisch	17	—
38	Krajkowo, katholisch	85	—
39	Krosno, evangelisch	85	—
40	Krzyzanowo, paritätisch	51	—
41	Kunowo, katholisch	102	—
42	Lucin, katholisch	76	50
43	Malachowo, katholisch	8	50
44	Manieczki, katholisch	59	50
45	Maslowo, paritätisch	85	—
46	Mechlin, katholisch	25	50
47	Miedzychod, katholisch	42	50
48	Morka, katholisch	51	—
49	Mszczyczyn, katholisch	25	50
50	Nieslabin, katholisch	42	50
51	Nitsche, katholisch	8	50
52	Nochowo, katholisch	102	—
53	Orkowo, katholisch	25	50
54	Ostrowo, evangelisch	42	50
55	Petzen-Hauland, evangelisch	17	—
56	Pierschno, katholisch	51	—
57	Prusinowo, katholisch	102	—
58	Przylepki, katholisch	76	50
59	Pyszonca, katholisch	110	50
60	Radzewo, katholisch	34	—
61	Robakowo, katholisch	34	—
62	Rogalin, katholisch	59	50
63	Rogalinek, katholisch	68	—
64	Russocin, katholisch	17	—
65	Schönthal, evangelisch	102	—
66	Sowiniec-Hauland, evangelisch	102	—
67	Sroczewo-Hauland, evangelisch	34	—
68	Steindorf, evangelisch	59	50
69	Studzianna, katholisch	170	—
70	Szoldry, katholisch	76	50
71	Unterberg, katholisch	102	—
72	Waldau, evangelisch	51	—
73	Wlosciejewski, katholisch	76	50
74	Wlosciejewski-Hauland, paritätisch	85	—
75	Zabno, katholisch	59	50
76	„ -Hauland, evangelisch	51	—
77	Zaborowo, katholisch	34	—
78	Zakrzewo-Hauland, evangelisch	8	50
79	Zbrudzewo, katholisch	59	50
80	Zwolno-Hauland, evangelisch	17	—
	Zusammen	6635	50

25. Kreis Schroda.

A. Stadtschulen.

1	Kostschin, evangelisch	187	—
2	„ katholisch	340	—
3	Pudewitz, evangelisch	272	—
4	„ katholisch	306	—
5	„ jüdisch	76	50
6	Santomischel, evangelisch	102	—
7	„ katholisch	68	—
8	„ jüdisch	34	—
9	Schroda, evangelisch	323	—
10	„ katholisch	722	50
	B. Landschulen.		
11	Anna-Kolonie	102	—
12	Bieganowo	25	50
13	Biskupitz, geistl.	102	—
14	Borzejewo	8	50
15	Briesen	25	50
16	Brzezie	25	50
17	Buchwald	17	—
18	Bugaj	8	50
19	Czarnotki	59	50
20	Czarne-piontkowo	8	50
21	Dominowo	68	—
22	Drzonzgowo	42	50
23	Eschenwalde	102	—
24	Gietsch	68	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
32	Rokietnice, evangelisch	42	50
33	Rosnowo-Hauland, evangelisch	102	—
34	Sady, katholisch	76	50
35	Sapowice, katholisch	25	50
36	Seeheim, evangelisch	51	—
37	Slupia (Seeheim), katholisch	212	50
38	Skorzewo, katholisch	42	50
39	Strykowo, katholisch	34	—
40	Tarnowo, evangelisch	127	50
41	„ katholisch	59	50
42	Tomice, katholisch	51	—
43	Trzebaw, katholisch	25	50
44	Trzcielino, katholisch	51	—
45	Wieuckowice, katholisch	127	50
46	Wirty, katholisch	76	50
47	Wronczyn, katholisch	51	—
48	Wyssogotowo, evangelisch	59	50
49	Zabikowo, katholisch	59	50
50	Zakrzewo-Hauland, evangelisch	51	—
51	Zlotkowo, evangelisch	25	50
52	Zlotnik, paritätisch	59	50
	Zusammen	4020	50

20. Kreis Rawitsch.

A. Stadtschulen.

1	Bojanowo	790	50
2	Görchen, evangelisch	212	50
3	„ katholisch	272	—
4	Jutroschin, evangelisch	280	50
5	„ katholisch	306	—
6	„ jüdisch	34	—
7	Rawitsch (Bürgerknaben- und Bürgertöchterschulen, sowie paritätische Knaben- und Mädchenschule.)	2856	—
8	Sarne, evangelisch	195	50
9	„ katholisch	272	—

B. Landschulen.

10	Bärsdorf, evangelisch	127	50
11	Chojno, katholisch	127	50
12	Damme, evangelisch	127	50
13	Dlonie, katholisch	76	50
14	Domaradzitz, katholisch	93	50
15	Dombrowka, evangelisch	25	50
16	Dubin, katholisch	136	—
17	Friedrichsort, evangelisch	34	—
18	Golejewo, katholisch	68	—
19	Goftkowo/Rzyczkowo, evangelisch	25	50
20	Grombkowo, katholisch	42	50
21	Gründorf, katholisch	144	50
22	Guhle, Lang-, evangelisch	127	50
23	Gußwitz, paritätisch	68	—
24	Kawitsch, evangelisch	59	50
25	Konary, evangelisch	25	50
26	„ katholisch	93	50
27	Kubetschki, katholisch	51	—
28	Laszczyn mit Izbice, katholisch	153	—
29			
30	Lonkta, katholisch	25	50
31	Maßel, evangelisch	110	50
32	Nadstaven, evangelisch	51	—
33	Niemarzyn, katholisch	25	50
34	Ostoje, katholisch	34	—
35	Pakoslaw, katholisch	59	50
36	Pakowko, evangelisch	68	—
37	Platschkowo, evangelisch	85	—
38	Pomocno, katholisch	85	—
39	Rogozewo, katholisch	51	—
40	Rostempniewo, katholisch	110	50
41	Roszkowo, katholisch	25	50
42	Sackern, katholisch	76	50
43	Schlitze, evangelisch	59	50
44	Sielec, katholisch	102	—
45	Slupia, katholisch	144	50
46	Sobialkowo, katholisch	76	50
47	Sonnenthal, evangelisch	68	—
48	Sowiny, katholisch	59	50
49	Sowy, evangelisch	25	50
50	„ katholisch	34	—
51	Szkaradowo, evangelisch	42	50
52	„ katholisch	127	50
53	Szymanowo, evangelisch	51	—
54	Ugoda, katholisch	42	50
55	Waschke, evangelisch	93	50
56	Weißkehle, evangelisch	34	—
57	Wilhelmsgrund, evangelisch	178	50
58	Woschkowo, katholisch	42	50
59	Zaborowo, evangelisch	25	50
60	Zolendnice, katholisch	25	50
	Zusammen	8865	50

21. Kreis Samter.

A. Stadtschulen.

1	Obersitzko, evangelisch	272	—
2	„ katholisch	34	—
3	„ jüdisch	25	50
4	Pinne, evangelisch	323	—
5	„ katholisch	297	50
6	„ jüdisch	110	50
7	Samter, evangelisch	365	50
8	„ katholisch	493	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
9	Samter, jüdisch	144	50
10	Wronke, evangelisch	153	—
11	„ katholisch	450	50
12	„ jüdisch	136	—
13	Scharfenort, evangelisch	42	50
14	„ katholisch	110	50
	B. Landschulen.		
15	Bielawy, evangelisch	17	—
16	Binino, katholisch	102	—
17	Biezdrowo, katholisch	102	—
18	Chelmno-Hauland, evangelisch	93	50
19	„ -Dorf, katholisch	42	50
20	Chojno, evangelisch	25	50
21	„ katholisch	68	—
22	Duschnik, evangelisch	127	50
23	„ katholisch	204	—
24	Freithal, paritätisch	110	50
25	Klein-Gay, evangelisch	51	—
26	„ katholisch	59	50
27	Groß-Gay, katholisch	42	50
28	Grodziszko, katholisch	34	—
29	Grünberg, evangelisch	110	50
30	Jastonna, evangelisch	25	50
31	Jastrowo, katholisch	51	—
32	Kammthal, evangelisch	93	50
33	„ katholisch	25	50
34	Kazmierz, evangelisch	51	—
35	„ katholisch	153	—
36	Kikowo, katholisch	76	50
37	Kobusch, evangelisch	102	—
38	Kunowo, katholisch	51	—
39	Konsinowo, katholisch	85	—
40	Konin, katholisch	25	50
41	Koschanowo, evangelisch	34	—
42	Kozmin, katholisch	59	50
43	Krzeszkowice, katholisch	25	50
44	Kuzle, katholisch	25	50
45	Lipnica, katholisch	85	—
46	Lubosin, katholisch	93	50
47	Lubowo, evangelisch	68	—
48	Neubrück, evangelisch	144	50
49	Neudorf b. Wr., evangelisch	102	—
50	„ „ katholisch	136	—
51	Nojewo, evangelisch	34	—
52	Niewierz, katholisch	42	50
53	Obelsanki, evangelisch	34	—
54	Oporowo, katholisch	93	50
55	Orliczko, katholisch	102	—
56	Ottorowo, evangelisch	59	50
57	„ katholisch	59	50
58	Peterawe, evangelisch	76	50
59	Peterkowko, evangelisch	76	50
60	Podpniewki, katholisch	25	50
61	Podrzewie, evangelisch	59	50
62	„ katholisch	102	—
63	Popowo, evangelisch	102	—
64	Pozarowo, katholisch	17	—
65	Groß-Pfarskie-Hauland, evangelisch	25	50
66	Pfarskie-Dorf, katholisch	34	—
67	Roschki, katholisch	119	—
68	„ evangelisch	34	—
69	Rudki-Haulaud, evangelisch	85	—
70	Retschin, evangelisch	25	50
71	Szczepankowo, katholisch	102	—
72	Sendzinko, katholisch	85	—
73	Slopanowo, katholisch	34	—
74	Groß-Sokolnik, katholisch	51	—
75	Turowo, katholisch	25	50
76	Wielonek, katholisch mit	127	50
77	Dobrojewo, katholisch		
78	Wierzchocin, katholisch	25	50
79	Wilczyn, katholisch	102	—
80	Wroblewo, katholisch	119	50
81	Zajączkowo, evangelisch	25	50
82	Zamorze, evangelisch	42	50
	Zusammen	7589	—

22. Kreis Schildberg.

A. Stadtschulen.

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
1	Grabow, evangelisch	144	50
2	„ katholisch	340	—
3	Mixstadt, katholisch	289	—
4	Schildberg, evangelisch	127	50
5	„ katholisch	510	—
6	„ jüdisch	93	50
	B. Landschulen.		
7	Baerwalde, evangelisch mit	144	50
8	Marienthal, evangelisch		
9	Biskupice zab., katholisch	102	—
10	Bobrownik, katholisch	102	—
11	Bukownica, katholisch	102	—
12	Chlewo, katholisch	59	50
13	Doruchowo, evangelisch	51	—
14	„ katholisch	93	50
15	Kaliszkowice kal., evangelisch	17	—
16	„ „ katholisch	42	50
17	„ olob.	59	50
18	Kamillenthal, evangelisch	42	50
19	Kobylagora, evangelisch	119	—
20	„ katholisch	110	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
59	Polajewo, evangelisch	42	50
60	„ katholisch	144	50
61	„ Hauland, evangelisch	17	—
62	Popowko, katholisch	68	—
63	Pripkowo, evangelisch	102	—
64	Przependowo, evangelisch	51	—
65	Radom, evangelisch	51	—
66	Rehwiese, evangelisch	17	—
67	Roschnowo, katholisch	76	50
68	Schrotthaus, katholisch	68	—
69	Schwarz-Hauland, evangelisch	25	50
70	Slomowo, katholisch	59	50
71	Slonawy-Hauland, evangelisch	25	50
72	Smolary Hauland, evangelisch	51	—
73	Steindorf, evangelisch	34	—
74	Stobniza, evangelisch	34	—
75	Stobniza Hauland, evangelisch	42	50
76	Studzinietz, katholisch	51	—
77	Syczyn, katholisch	42	50
78	Tarnowo, evangelisch	8	50
79	Tarnowko, evangelisch	102	—
80	„ katholisch	59	50
81	Tlukawy, evangelisch	102	—
82	Trojanowo, katholisch	25	50
83	Trocken-Hauland, evangelisch	34	—
84	Uchorowo, evangelisch	102	—
85	Uschikowo-Hauland, evangelisch	34	—
86	Wargowo, katholisch	110	50
87	Werdum, evangelisch	76	50
88	Wladischin, evangelisch	59	50
89	Zirkowko, katholisch	59	50
90	Zukowo, katholisch	34	—
	Zusammen	7913	50

16. Kreis Ostrowo.

A. Stadtschulen.

1	Ostrowo, evangelisch	1028	50
2	„ katholisch	1368	50
3	„ jüdisch	365	50
	Sa. Städte	2762	50

B. Landschulen.

4	Bendzieszyn, katholisch	42	50
5	Biniew, katholisch	59	50
6	Biskupice szal., katholisch	127	50
7	Czekanow, katholisch	42	50
8	Franklinow, katholisch	102	—
9	Kurow, katholisch	102	—
10	Kwiatkow, katholisch	144	50
11	Lewkow, katholisch	59	50
12	Mączník, katholisch	51	—
13	Dciącz, katholisch	93	50
14	Skalmierzyce, katholisch	144	50
15	Sliwnik, katholisch	51	—
16	Szczury, katholisch	68	—
17	Trkusow, katholisch	17	—
18	Chynow	85	—
19	Pruslin	25	50
20	Krempa	238	—
21	Groß-Przygodzice	76	50
22	Klein-Przygodzice	25	50
23	Sadowie	42	50
24	Smardow	42	50
25	Westrza	25	50
26	Wturek	76	50
27	Groß-Wysocko	93	50
28	Klein-Wysocko	59	50
29	Biernacice	76	50
30	Gostyczyn	102	—
31	Latowitz	110	50
32	Massenau	51	—
33	Olobok	136	—
34	Pfary	76	50
35	Raduchow	42	50
36	Rossoschütz	93	50
37	Sieroszewice	93	50
38	Slawin	51	—
39	Wielowies	136	—
40	Wygoda olob.	25	50
	Sa. Landschulen	2890	—
	dazu Städte	2762	50
	Zusammen	5652	50

17. Kreis Pleschen.

1	Bieganin-Hauland, evangelisch	59	50
2	Bismarcksdorf, katholisch	68	—
3	Boruein, katholisch	51	—
4	Bronischewitz, katholisch	59	50
5	Brzezie, katholisch	51	—
6	Czermin, evangelisch	68	—
7	„ katholisch	68	—
8	Droszew, katholisch	68	—
9	Eulendorf, evangelisch	119	—
10	Goluchow, katholisch	93	50
11	Grodzisko, katholisch	102	—
12	Grünewiese, evangelisch	8	50
13	Grudzielec, katholisch	59	50
14	Gutehoffnung, evangelisch	68	—
15	Gutow, katholisch	59	50
16	Jedlec, katholisch	136	—
17	Kajew, katholisch	59	50
18	Karmin, katholisch	119	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse M	Pf
19	Kotowiecko, katholisch	25	50
20	Kowalew, katholisch	68	—
21	Kucharki, katholisch	93	50
22	Kucharty, katholisch	51	—
23	Kuczkow, katholisch	85	—
24	Lenartowitz, katholisch	76	50
25	Lubomierz, katholisch	102	—
26	Neudorf, evangelisch	34	—
27	„ katholisch	102	—
28	Paeanowitz, katholisch	59	50
29	Piekarzew, katholisch	34	—
30	Pieruszyce, katholisch	85	—
31	Pleschen (Bürgerschule), evangelisch	1088	—
32	„ katholisch	748	—
33	Prokopow, katholisch	51	—
34	Rokutow, katholisch	51	—
35	Rothendorf, evangelisch	102	—
36	Rzegocin, katholisch	110	50
37	Skrzypno, katholisch	68	—
38	Sobotka, evangelisch	85	—
39	„ katholisch	127	50
40	Strzydzew, katholisch	59	50
41	Tursko, katholisch	85	—
42	Wieczyn, katholisch	17	—
43	Wrzesnica, katholisch	17	—
44	Zawidowitz, katholisch	34	—
	Zusammen	4777	—

18. Kreis Posen-Ost.

1	Schwersenz, evangelisch	442	—
2	„ jüdisch	255	—
3	Bolechowo, katholisch	93	50
4	Chludowo, katholisch	42	50
5	Chojnica, katholisch	102	—
6	Glowno, evangelisch	42	50
7	„ katholisch	221	—
8	Gluschin, katholisch	102	—
9	Golenein, katholisch	8	50
10	Gurtschin, katholisch	969	—
11	Jersitz	3179	—
12	Kobylepole, katholisch	59	50
13	Kicin, evangelisch	25	50
14	„ katholisch mit	102	—
15	Kozieglowy, katholisch		
16	St. Lazarus	926	50
17	Lowencin, evangelisch	85	—
18	Minikowo, katholisch mit	153	—
19	Filialschule Starolenka		
20	Morasko, katholisch	42	50
21	Naramowice, katholisch	119	—
22	Neudorf, evangelisch	34	—
23	Owinsk, evangelisch	42	50
24	„ katholisch	119	—
25	Prämnitz, evangelisch	34	—
26	Radojewo, katholisch	8	50
27	Rataj, katholisch	102	—
28	Schwersenz-Dorf, katholisch	467	50
29	Solacz, evangelisch	85	—
30	Splawie, katholisch	93	50
31	Suchylas, evangelisch	119	—
32	Trzuskotowo, katholisch	59	50
33	Wierzonka, evangelisch	25	50
34	Wierzenica, katholisch	34	—
35	Wilda	1343	—
36	Winiary, katholisch	246	50
37	Wiorek, katholisch	34	—
38	Zalasewo, katholisch	51	—
39	Zegrze	170	—
	Zusammen	10038	50

19. Kreis Posen-West.

1	Stenschewo, evangelisch	110	50
2	„ katholisch	323	—
3	Alt-Demanschewo, evangelisch	68	—
4	Baranowo, katholisch	25	50
5	Bendlewo, katholisch	76	50
6	Ceradz-kosielny, katholisch	93	50
7	Chomenciee, katholisch	102	—
8	Dembsen, katholisch	51	—
9	Dombrowo, katholisch	25	50
10	Dopiewiec, katholisch	76	50
11	Dopiewo, katholisch	110	50
12	Fabianowo, katholisch	119	—
13	Goluski, katholisch	25	50
14	Kiekrz, katholisch	68	—
15	Kokoszczyn, katholisch	76	50
16	Komornik, katholisch	102	—
17	Konarzewo, katholisch	76	50
18	Krzyszkow, katholisch	153	—
19	Krzyzownik, katholisch	85	—
20	Lassek, evangelisch	25	50
21	Lawica, katholisch	59	50
22	Lodz, katholisch	93	50
23	Lussowko, katholisch	102	—
24	Lussowo, katholisch	34	—
25	Modrze, katholisch	102	—
26	Mrowino, katholisch	51	—
27	Napachanie, katholisch	59	50
28	Pamiontkowo, katholisch	170	—
29	Pawlowice, katholisch	25	50
30	Pjarskie, evangelisch	42	50
31	Plewisk, katholisch	76	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
	13. Kreis Meseritz.		
	A. Stadtschulen.		
1	Bentschen, evangelisch	586	50
2	„ katholisch	348	50
3	Betsche, evangelisch	161	50
4	„ katholisch	306	00
5	Brätz, evangelisch	246	50
6	Meseritz, paritätisch	1725	50
7	Tirschtiegel, evangelisch	374	00
8	„ katholisch	178	50
9	„ jüdisch	42	50
	B. Landschulen.		
10	Altenhof, katholisch	76	50
11	Altvorwerk, evangelisch	25	50
12	Bauchwitz, evangelisch	119	00
13	Bobelwitz, evangelisch	17	00
14	Deutsch-Böhmisch, evangelisch	34	00
15	Brandorf, katholisch	153	00
16	Brausendorf, evangelisch	51	00
17	Chlastawe, evangelisch	93	50
18	Chroschnitz, paritätisch	68	—
19	Deutschhöhe, evangelisch	34	—
20	Dormowo, katholisch	25	50
21	Dürlettel, evangelisch	85	—
22	Eschenwalde, evangelisch	17	—
23	Friedenhorst, evangelisch	119	—
24	Glozewo, katholisch	59	50
25	Obergörzig, evangelisch	127	50
26	Groß-Dammer, katholisch	144	50
27	Grubske, evangelisch	34	—
28	Grunzig, evangelisch	102	—
29	Hochwalde, katholisch	51	—
30	Hütten-Hauland, evangelisch	59	50
31	Alt-Jablonke, katholisch	17	—
32	Kainscht, evangelisch	93	50
33	„ katholisch	59	50
34	Kalau, katholisch	136	—
35	Koschmin, katholisch	110	50
36	Kranz, evangelisch	110	50
37	Kulkau, katholisch	59	50
38	Kupferhammer, evangelisch	76	50
39	Kurzig, evangelisch	59	50
40	Kuschten, evangelisch	136	—
41	„ katholisch	119	—
42	Kutschkau, katholisch	119	—
43	Lagowitz, evangelisch	34	—
44	Lentschen, evangelisch	85	—
45	Lewitz, paritätisch	110	50
46	„ -Hauland, evangelisch	93	50
47	Lomnitz, evangelisch	51	—
48	Lomnitz, katholisch	42	50
49	Lowin, paritätisch	51	—
50	Nandel, katholisch	51	—
51	Naßlettel, katholisch	59	50
52	Neudorf, evangelisch	25	50
53	„ katholisch	25	50
54	Nipter, evangelisch	51	—
55	Pauwitz, evangelisch	25	50
56	Pierzyn, katholisch	42	50
57	Pieske, evangelisch	76	50
58	Politzig, evangelisch	76	50
59	Punken, katholisch	25	50
60	Reinzig, evangelisch	25	50
61	Rogsen, evangelisch	119	—
62	Rybojadel, katholisch	34	—
63	Sawade, evangelisch	17	—
64	Scharzig, katholisch	59	50
65	Schierzig, evangelisch	102	—
66	„ -Hauland, evangelisch	68	—
67	Schilln, paritätisch	102	—
68	Neuschilln, katholisch	102	—
69	Solben, evangelisch	34	—
70	Stalun, paritätisch	153	—
71	Stefanowo, evangelisch	68	—
72	Stocki, katholisch	25	50
73	Strehse, evangelisch	68	—
74	Swichocin, paritätisch	136	—
75	Weidenvorwerk, katholisch	42	50
76	Weißensee, evangelisch	85	—
77	Wischen, katholisch	51	—
78	Zakrzewko	17	—
79	Ziegelscheune	42	50
80	Zielomischel	25	50
	Zusammen	8865	50
	14. Kreis Neutomischel.		
	A. Stadtschulen.		
1	Neustadt b. P., evangelisch	195	50
2	„ katholisch	340	—
3	„ jüdisch	119	—
4	Neutomischel, evangelisch	561	—
	B. Landschulen.		
5	Albertoske, evangelisch	42	50
6	Alttomischel, evangelisch	25	50
7	„ katholisch	34	—
8	Blake, evangelisch	51	—
9	Bolewitz, katholisch	68	—
10	Brodki, katholisch	34	—
11	Brody, evangelisch	34	—
12	„ katholisch	127	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
13	Bukowiec, evangelisch	17	—
14	„ katholisch	93	50
15	Chmielinko, evangelisch	85	—
16	Chraplewo, evangelisch	8	50
17	Cichagora, evangelisch	42	50
18	Dombrowo, evangelisch	17	—
19	Glinau, evangelisch	119	—
20	Glupon, evangelisch	17	—
21	„ katholisch	42	50
22	Gronsko, katholisch	59	50
23	Grudna, katholisch	17	—
24	Jastrzembnik, evangelisch	34	—
25	„ katholisch	17	—
26	Komorowo-Hauland, evangelisch	51	—
27	Konkolewo, evangelisch	127	50
28	Konin, katholisch	42	50
29	Kozielaski, evangelisch	102	—
30	Krummwalde, evangelisch	102	—
31	Kuschlin, evangelisch	110	50
32	Linde, katholisch	93	50
33	Groß-Lipke, evangelisch	110	50
34	Michorzewko, katholisch	76	50
35	Michorzewo, katholisch	34	—
36	Neubolewitz, evangelisch	34	—
37	Neufeld, evangelisch	34	—
38	Neurose, evangelisch	34	—
39	Posadowo, katholisch	76	50
40	Paprotsch, evangelisch	178	50
41	Pakoslaw, katholisch	59	50
42	Porazyn, katholisch	59	50
43	Scherlanke, evangelisch	68	—
44	Sontop, evangelisch	42	50
45	Steinhorst, evangelisch	25	50
46	Sworzyce, katholisch	42	50
47	Wengielno, evangelisch	102	—
48	Witomischel, katholisch	42	50
49	Wonsowo, evangelisch	25	50
50	„ katholisch	136	—
51	Wymyslanke, evangelisch	17	—
52	Zembowo, katholisch	136	—
53	Zgierzynka, katholisch	17	—
54	Zinskowo, evangelisch	25	50
	Zusammen	4207	50

15. Kreis Obornik.

1	Mur. Goslin, paritätisch	314	50
2	Obornik, paritätisch	748	—
3	Ritschenwalde, evangelisch	34	—
4	„ katholisch	204	—
5	„ jüdisch	42	50
6	Rogasen, evangelisch	535	50
7	Rogasen, katholisch	731	—
8	„ jüdisch	238	—
9	Baborowo, paritätisch	34	—
10	Beyersdorf, evangelisch	102	—
11	Bialenschin, katholisch	42	50
12	Bogdanowo, simultan	51	—
13	Bomblin, katholisch	25	50
14	Boruschin, evangelisch	102	—
15	„ katholisch	102	—
16	Briesen, evangelisch	34	—
17	Buchenhain, evangelisch	51	—
18	Dombrowka, Kirchen-, evangelisch	68	—
19	Eichquast, evangelisch	25	50
20	Friedensort, evangelisch	59	50
21	Garbatka, evangelisch	93	50
22	Glembotschek, evangelisch	68	—
23	Goldgräber-Hauland, evangelisch	51	—
24	Gorzewo-Abbau, katholisch	51	—
25	Gozdziejewo, evangelisch	195	50
26	„ Hauland, evangelisch	8	50
27	Gramsdorf, evangelisch	68	—
28	Groß-Hauland, evangelisch	102	—
29	Grützendorf, evangelisch	85	—
30	Heide Dombrowka, evangelisch	51	—
31	Holländerdorf, evangelisch	102	—
32	Jaratsch-Hauland, evangelisch	34	—
33	Kaminsker Hauland, evangelisch	42	50
34	Kaziopole, katholisch	25	50
35	Kischewo, paritätisch	68	—
36	Kischewko, evangelisch	17	—
37	Kowanowo, evangelisch	68	—
38	Kowanowko, evangelisch	85	—
39	Groß-Kroschin, katholisch	42	50
40	Klein-Kroschin, katholisch	25	50
41	Lang-Goslin, katholisch	59	50
42	Lopuchowo, katholisch	102	—
43	Lippe, paritätisch	85	—
44	Ludom, paritätisch	144	50
45	„ Dombrowka, katholisch	51	—
46	„ Hauland, evangelisch	42	50
47	Lukowo, katholisch	17	—
48	Lulin, katholisch	59	50
49	Maniewo, paritätisch	127	50
50	Mlynkowo, evangelisch	34	—
51	„ katholisch	34	—
52	Nawisk, evangelisch	42	50
53	Niemieczkowo, katholisch	25	50
54	Objezierze, katholisch	212	50
55	Owietschek, evangelisch	42	50
56	Pacholewo, katholisch	102	—
57	Parkowo, katholisch	51	—
58	Podlesie, evangelisch	42	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
25	Glinka herrschaftl.	76	50
26	Golun-Hauland	25	50
27	Gowarzewo	34	—
28	Grünthal	34	—
29	Gultowy	51	—
30	Jankowo	76	50
31	Jaroslawietz	8	50
32	Jerczyn	59	50
33	Groß-Jeziory	51	—
34	Iwno	102	—
35	Kijewo	34	—
36	Kleschewo	68	—
37	Klony	85	—
38	Kozanowo	68	—
39	Kolatta	34	—
40	Koschuty	42	50
41	Krerowo	68	—
42	Krzykosy	76	50
43	Lagiewnik	68	—
44	Lubonitz-Hld.	59	50
45	Monschnik	85	—
46	Mondre	42	50
47	Mlodzikowo	42	50
48	Murzynowo-kirchlich	34	—
49	Nekla, evangelisch	34	—
50	„ katholisch	127	50
51	„ Hld.	25	50
52	Nietrzanowo	8	50
53	Niesamischel	76	50
54	Pentkowo	34	—
55	Pientschkowo	93	50
56	Piglowitze	25	50
57	Podarzewo-Hld.	59	50
58	Podgaj	51	—
59	Pontkau	51	—
60	Promno	42	50
61	Pruschewitz	8	50
62	Ruschibosch	76	50
63	Sarbinowo	59	50
64	Scheringen	51	—
65	Siedletz	102	—
66	„ Hld.	25	50
67	Siekierki, Groß-	51	—
68	Slachcin	51	—
69	Sniecisko	25	50
70	Soletz	68	—
71	Stempocin	34	—
72	Stenschewko	85	—
73	Sulencin-Hld., evangelisch	25	50
74	„ „ katholisch	34	—
75	Tadeuschewo	42	50
76	Targowagorka	68	—
77	Tischdorf	51	—
78	Tulce	102	—
79	Usarzewo	59	50
80	Wagowo	25	50
81	Wengierski	59	50
82	Wenglewo, evangelisch	59	50
83	„ katholisch	110	50
84	Winnagora	85	—
85	Wittowo	34	—
86	Wronschin	85	—
87	Wydzierzewitze	25	50
88	Zasutowo	25	50
89	Zimino	42	50
90	Zrenica	102	—
	Zusammen	6723	50

26. Kreis Schwerin a. W.

A. Stadtschulen.

1	Blesen, evangelisch	51	—
2	„ katholisch	382	50
3	Schwerin a. W., evangelisch	1377	—
4	„ katholisch	714	—
5	„ jüdisch	153	—

B. Landschulen.

6	Althöfchen, paritätisch	170	—
7	Falkenwalde, katholisch	110	50
8	Gollmütz, katholisch	110	50
9	Goray, katholisch	68	—
10	Groß-Krebbel, evangelisch	68	—
11	Hermsdorf, evangelisch	76	50
12	„ katholisch	34	—
13	Kalzig, katholisch	42	50
14	Klein-Krebbel, katholisch	102	—
15	Liebuch, evangelisch	59	50
16	Marienwalde, evangelisch	51	—
17	Neudorf, paritätisch	102	—
18	Neugörtzig, evangelisch	68	—
19	Neuhaus, evangelisch	17	—
20	Oscht, katholisch	68	—
21	Poppe, katholisch	51	—
22	Prittisch, evangelisch	187	—
23	„ katholisch, mit Liebuch, katholisch	110	50
25	Rokitten, katholisch	59	50
26	Schneidemühl-Hauland, evangelisch	25	50
27	Schweinert, evangelisch	127	50
28	Schwirle, katholisch	51	—
29	Semmritz, katholisch	102	—
30	Striche, evangelisch	102	—
31	Trebisch, katholisch	170	—

Laufende Nr.	Name des Schulverbandes	Beitrag zur Ruhegehaltskasse ℳ	₰
32	Waitze, evangelisch	59	50
33	Wierſebaum, paritätisch	127	50
	Zuſammen	4998	—
	27. Kreis Wreſchen.		
1	Miłoslaw, evangelisch	110	50
2	„ katholisch	552	50
3	„ jüdisch	42	50
4	Wreſchen, evangelisch	374	—
5	„ katholisch	654	50
6	„ jüdisch	255	—
7	Babin-Hauland, evangelisch	25	50
8	Babin, katholisch	51	—
9	Bardo, katholisch	102	—
10	Bialepiątkowo, katholisch	8	50
11	Biechowo, Alt-, katholisch	34	—
12	„ (Anſiedelungsſchule), kath.	68	—
13	Bieganowo, katholisch	42	50
14	Bierzglin, evangelisch	8	50
15	„ katholisch	42	50
16	Bierzglinek, katholisch	25	50
17	Borzykowo, katholisch	59	50
18	Brudzewo, katholisch	51	—
19	Budzilowo, evangelisch	59	50
20	Czeſzewo, evangelisch	93	50
21	„ katholisch	51	—
22	Czekuſzewo, katholisch	42	50
23	Galenſewo, katholisch	8	50
24	Gorazdowo, katholisch	68	—
25	Gorzyce, katholisch	51	—
26	Grabowo, katholisch	68	—
27	Graboſzewo, katholisch	102	—
28	Gozdowo, katholisch	127	50
29	Janowo, katholisch	25	50
30	Kaczanowo, katholisch	68	—
31	Kolaczkowo, katholisch	51	—
32	Kornatz, evangelisch	76	50
33	Mikuſzewo, katholisch	76	50
34	Neudorf a./B., katholisch	102	—
35	„ Kgl., katholisch	51	—
36	Oblaczkowo, evangelisch	8	50
37	„ katholisch	102	—
38	Oſſowo, katholisch	25	50
39	Oſtrowo Geiſtl., katholisch	34	—
40	Otoczno, katholisch	42	50
41	Orzechowo, katholisch	51	—
42	Palczyn, katholisch	102	—
43	Groß-Pſary-Hauland, evangelisch	34	—
44	Pſary poln., katholisch	51	—
45	Slomowo, katholisch	93	50
46	Sokolnik, evangelisch	8	50
47	„ katholisch	51	—
48	Skarboſzewo, katholisch	85	—
49	Stanislawowo, katholisch	76	50
50	Stralkowo, evangelisch	42	50
51	„ katholisch	136	—
52	Szamarzewo, katholisch	59	50
53	Szemborowo, katholisch	93	50
54	Sendſchau, evangelisch	68	—
55	Wembuſch, katholisch	127	50
56	Wilhelmsau, evangelisch	34	—
	Zuſammen	4955	50
	28. Poſen Stadt	15155	50
	Zuſammen	15155	50

Poſen, den 14. September 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.
Haaselau.

J.-Nr. 7027—99. II. Gen.

Merzbach'ſche Buchdruckerei, Poſen.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Wahlordnung

für die

Versicherungsanstalt Posen

betreffend

die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses.

Auf Grund der §§ 63, 77, 82, Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes erlasse ich im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe nachstehende Wahlordnung:

I. Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden.

§ 1.

Wahlkörper sind:

a) Die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere zur Wahrnehmung von Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten, sofern sie ihren Sitz im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde haben;

b) die Vorstände derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen, sofern ihr Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt;

c) die Kreis-Ausschüsse, in Stadtkreisen die Magistrate.

§ 2.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

§ 3.

In denjenigen Kassen und Vereinigungen (§ 1 a, b), in welchen der Vorstand aus Vertretern der Arbeitgeber und aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, nehmen bei der Wahl die den

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:
„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2 Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.
3 Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Digitized by Google

Arbeitgebern angehörigen Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Arbeitnehmern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten theil.

Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Arbeitgeber theil.

Bei den Kreis-Ausschüssen und Magistraten nehmen alle Mitglieder an den Wahlen beider Arten von Vertretern theil.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes) besteht, dürfen an den Wahlen nicht theilnehmen.

§ 4.

Wahlkörper, welche nicht mehr als 50 Versicherte vertreten, haben eine Stimme. Bei mehr als 50 aber nicht mehr als 100 Versicherten beträgt die Stimmenzahl 2, bei mehr als 100 aber nicht mehr als 200 Versicherten 3. Für je weitere 100 Versicherte kommt je eine Stimme hinzu. Das so ermittelte Stimmrecht bleibt auch für die Nachwahlen maßgebend.

§ 5.

Die Wahlen finden in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November des letzten Jahres der Wahlperiode statt. Die erstmalige Wahlperiode der Vertreter läuft vom 1. Januar 1900. Die Leitung der Wahl obliegt dem Landrath, in Städten über 10 000 Einwohner dem Bürgermeister.

§ 6.

Zur Ermittelung und Festsetzung der Stimmenzahl hat jede Kasse (§ 1 a, b) dem Landrath (Bürgermeister) bis zum 1. Oktober des letzten Jahres der Wahlperiode erstmalig bis zum 1. Oktober 1899 die Zahl ihrer nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Mitglieder anzuzeigen. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt haben die Gemeindevorstände die Zahl der in ihrem Bezirke vorhandenen, einer Kasse (§ 1 a, b) nicht angehörenden Versicherten anzuzeigen.

§ 7.

Der Landrath (Bürgermeister) stellt binnen 8 Tagen jedem Wahlkörper für die zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber einerseits und die zu wählenden Vertreter der Versicherten anderseits je einen Stimmzettel nach den anliegenden Formularen mit der Aufforderung zu, ihn bis zu dem auf dem Stimmzettel vermerkten Termin ausgefüllt zurückgelangen zu lassen. Auf dem Stimmzettel ist außerdem die Zahl der nach § 4 dem Wahlkörper zustehenden Stimmen und die Zahl der zu wählenden Vertreter zu vermerken.

§ 8.

Die Leitung der Wahlhandlung obliegt dem Vorsitzenden der Wahlkörper, welcher sogleich nach Empfang der Stimmzettel die Wahlberechtigten zur Wahl zusammenzuberufen hat. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Vorsitzende hat Name, Berufsstellung und Wohnort der Gewählten in den Stimmzettel einzutragen und dabei die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zu bescheinigen.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind an den Landrath (Bürgermeister) bis zu dem im § 7 angegebenen Zeitpunkte portofrei zurückzusenden.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem im § 7 bezeichneten Zeitpunkte eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

§ 9.

Der Landrath (Bürgermeister) ermittelt unter Zugrundelegung der den einzelnen Wahlkörpern zustehenden Stimmenzahl die Personen, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind auf einem Stimmzettel mehr Namen von Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur diejenigen Stimmen gültig, welche auf die zuerst eingetragenen Namen entfallen. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Entscheidung der Streitigkeiten über die Wahlen der Landrath (Bürgermeister) endgültig.

§ 10.

Der Landrath (Bürgermeister) hat über die Ermittelung des Wahlergebnisses unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Aus demselben müssen der Name, die Berufs-

Digitized by Google

stellung und der Wohnort der Personen, auf welche Stimmen entfallen, unter Bezeichnung der gültigen und ungültigen Stimmen, die Namen der gewählten Vertreter sowie der Grund der Ungültigkeit der Stimmzettel oder Stimmen zu ersehen sein.

§ 11.

Der Landrath (Bürgermeister) hat die gewählten Personen von der Wahl mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche anzubringen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte. Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statutarischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so gilt an Stelle des Ablehnenden Derjenige als gewählt, auf den die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen entfallen ist. Dieser ist von seiner Wahl in Kenntniß zu setzen.

§ 12.

Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter nicht erreicht, so haben Nachwahlen stattzufinden. Scheiden während der Wahlperiode Vertreter aus dem Amte, so treten an ihre Stelle diejenigen Personen, auf welche die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen entfallen ist.

Sind Personen, auf welche gültige Stimmen entfallen sind, nicht mehr vorhanden, so haben Nachwahlen stattzufinden.

II. Wahl der Beisitzer der Rentenstellen.

§ 13.

Die §§ 1 bis 12 finden auf die Wahl der Beisitzer der Rentenstellen mit folgender Maßgabe seine gemäße Anwendung:

1. die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden der Rentenstelle,
2. die erstmalige Wahlperiode läuft vom Tage der Errichtung der Rentenstelle,
3. die Wahlen finden im letzten Vierteljahre der Wahlperiode statt,
4. An Stelle der Formulare A und B treten die Formulare E und F.
5. der Vorsitzende der Rentenstelle hat die Namen der gewählten Beisitzer dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Im Uebrigen sind für das Stimmrecht der Wahlkörper die Ermittelungen auf Grund des § 6 maßgebend.

III. Wahl der Mitglieder des Ausschusses.

§ 14.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Ersatzmänner erfolgt durch die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen im Bezirk der Versicherungsanstalt. An der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber im Ausschuß nehmen nur die Vertreter der Arbeitgeber bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber, und an der Wahl der Vertreter der Versicherten im Ausschuß nur die Vertreter der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen aus dem Stande der Versicherten Theil.

§ 15.

Die erstmalige Wahlperiode der Ausschußmitglieder beginnt am 1. Januar 1900. Die Wahlen finden in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Dezember des letzten Jahres der Wahlperiode, erstmalig in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Dezember 1899 statt. Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des unterzeichneten Ober-Präsidenten.

§ 16.

Zum Zweck der Wahl wird der Bezirk der Versicherungsanstalt durch den Oberpräsidenten in der Weise in Wahlbezirke eingetheilt, daß in jedem Wahlbezirk je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und für jeden Vertreter ein erster und zweiter Ersatzmann von einer thunlichst gleichen Anzahl Wahlberechtigter zu wählen ist.

Die Versicherungsanstalt hat bis zum 1. November des letzten Jahres der Wahlperiode der Ausschußmitglieder dem Ober-Präsidenten ein Verzeichniß der Rentenstellen in ihrem Bezirk unter Angabe der Zahl der Beisitzer nach dem Stande am 1. Oktober desselben Jahres mitzutheilen.

Die Wahlbezirke und der Name des Beauftragten (§ 15) werden durch die Amtsblätter der Regierungen im Bezirk der Versicherungsanstalt bekanntgemacht.

§ 17.

Wählbar zum Mitgliede des Ausschusses sind nur deutsche, männliche volljährige im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (s. Anm. zu § 2).

Digitized by Google

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

§ 18.

Der Beauftragte hat den Landräthen, Bürgermeistern und Vorsitzenden der Rentenstellen bis zum 1. November des letzten Jahres der Wahlperiode einen Stimmzettel nach dem anliegenden Muster mit der Aufforderung zugehen zu lassen, ihn binnen zwei Wochen ausgefüllt zurückzusenden.

Zur Abgabe der Stimmen ruft der Landrath (Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) unverzüglich nach Empfang der Stimmzettel die Vertreter und Beisitzer zusammen.

§ 19.

Die Vertreter der Arbeitgeber und die Vertreter der Versicherten haben getrennt zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Nennung des Namens, der Berufsstellung und des Wohnorts des zu Wählenden. Ueber die Wahlverhandlung ist unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, in das die von den einzelnen Vertretern (Beisitzern) benannten Personen einzutragen sind. Auf Grund des Protokolls füllt der Landrath (Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) den Stimmzettel aus, verliest seinen Inhalt und bescheinigt, daß dies geschehen, im Protokoll.

§ 20.

Der Landrath (Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) sendet den ausgefüllten Stimmzettel mit dem Protokoll bis zu dem im Stimmzettel vermerkten Termin an den Beauftragten portofrei zurück.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem im Stimmzettel bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

§ 21.

Der Beauftragte ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Entscheidung von Streitigkeiten über die Wahlen, der Beauftragte endgültig. Der Grund der Ungiltigkeit ist im Protokoll zu vermerken.

§ 22.

Der Beauftragte setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß mit der Aufforderung etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche anzubringen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte. Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statutarischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so tritt an die Stelle des Ablehnenden, sofern er als Mitglied gewählt ist, der erste Ersatzmann und sofern er als erster Ersatzmann gewählt ist, der zweite Ersatzmann. Eine Nachwahl für den zweiten Ersatzmann ist nicht erforderlich.

§ 23.

Sobald das Wahlergebniß feststeht, hat der Kommissar die Namen der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner dem Vorstand der Versicherungsanstalt mitzutheilen. Die Vorgänge über die Wahl sind dem Ober-Präsidenten einzureichen.

§ 24.

Bei Nachwahlen finden die Vorschriften der §§ 16 bis 23 entsprechende Anwendung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 25.

Alle die Wahl betreffenden Zustellungen an die Wahlberechtigten (Wahlkörper) und die Gewählten erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, gegen Behändigungsschein, oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post.

Posen, den 15. September 1899.

Der Ober-Präsident.

Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.

Invalidenversicherung.

timmzettel für Kassenvorstände.

Formular A.

hl der Vertreter der Arbeitgeber
der unteren Verwaltungsbehörde
in _____

_____, den _____ 1_____

_____straße Nr._____

An

den Vorstand der _____ Krankenkasse _____

in

_____

Den Vorstand ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben kurzer Hand mir **bis zum** _____ **d. J.** wieder zugehen zu lassen.

Der Kasse stehen _____ Stimmen zu.

_____

Landrath. — Bürgermeister.

Stimmzettel

für die

hl der Vertreter der **Arbeitgeber** bei der unteren Verwaltungsbehörde in _____

Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber _____

Es werden gewählt:

	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

_____, den _____ 1_____

_____

Vorsitzender.

Rückseite ist zu beachten!

Digitized by Google

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 82 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Stimmzettel welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

Digitized by Google

Sonder-Beilage
zu Nr. 41 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 10. Oktober 1899.

Auf Grund vom § 103 m Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) erlasse ich für die Handwerkskammer zu Posen das nachfolgende Statut:

§ 1.

Name, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer.

Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer zu Posen,

ihr Sitz ist Posen, ihr Bezirk umfaßt den Regierungsbezirk Posen.

§ 2.

Zusammensetzung der Handwerkskammer.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer — vorbehaltlich der nach § 5 Zuzuwählenden — beträgt 30.

Ihre Vertheilung auf die Wahlkörper sowie das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Ausscheidenden werden das erstemal durch das Loos, demnächst durch die Amtsdauer bestimmt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 3.

Die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch werden ihnen

a. als Reisekosten:
bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrten 4 Pf. für das Kilometer,
in anderen Fällen . . . . . 40 Pf. „ „ „

b. für Zeitversäumniß:
bei Sitzungen am Wohnort . . . 3 Mark für den Tag,
„ „ außerhalb des Wohnorts 6 Mark „ „ „

gewährt. Durch Beschluß der Kammer können diese Sätze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden. Den Mitgliedern des Vorstands und der von der Kammer gebildeten Ausschüsse, sowie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amt auszuscheiden.

Im Fall der Weigerung wird der Betheiligte nach Maßgabe des § 94 b der Gewerbe-Ordnung seines Amts enthoben.

§ 4.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Die Ersatzmänner treten in den Sitzungen der Kammer für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder. Wann in einzelnen Behinderungsfällen ein Ersatzmann einzuberufen ist, entscheidet der Vorsitzende der Kammer.

§ 5.

Zuwahl von Mitgliedern.

Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von höchstens sechs sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstand anzugehören brauchen, ergänzen.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Zuwahl sind innerhalb zwei Wochen nach der Wahl bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche endgiltig entscheidet. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Digitized by Google

Die Zuwahl erfolgt auf längstens sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer.

§ 6.

Zuziehung von Sachverständigen.

Abgesehen von den zugewählten Personen (§ 5) kann die Handwerkskammer auch andere Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das gleiche Recht steht den Ausschüssen zu. Diese Sachverständigen haben nur berathende Stimme. Ihre Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß setzt der Vorsitzende der Handwerkskammer fest.

§ 7.

Aufgaben und Befugnisse der Handwerkskammer.

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

1) das Lehrlingswesen näher zu regeln,
2) die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen,
3) die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren,
4) Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten,
5) Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2 der Gew.-O.) und
6) einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132 der Gew.-O.) — Berufungsausschuß — zu bilden.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen.

Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen: die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen, die Einrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, die Veranstaltung von Ausstellungen mustergiltiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftstellen, die Anregung zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften, sowie die Herausgabe einer Zeitschrift.

§ 8.

Die Handwerkskammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

§ 9.

Der Vollversammlung der Handwerkskammern vorbehaltene Aufgaben.

Der Vollversammlung der Handwerkskammer ist vorbehalten:

1) die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse,
2) die Zuwahl der sachverständigen Personen (§ 5),
3) die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen,
4) die Beschlußfassung über Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigenthum,
5) die Abgabe von Gutachten und die Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen,
6) der Erlaß von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens,
7) die Wahl des Sekretärs,
8) die Beschlußfassung über Aenderungen des Statuts,
9) die Bestimmung der verwandten Gewerbe (§ 129a Abs. 3 der Gew.-O.),
10) die Mitwirkung beim Erlaß von Prüfungs-Ordnungen für die Gesellenprüfung (§ 131b Abs. 2 der Gew.-O.),
11) der Erlaß der Prüfungs-Ordnung für Meisterprüfung (§ 133 Abs. 4 der Gew.-O.).

Digitized by Google

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sowie die Prüfungs-Ordnung für die Meisterprüfung bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

§ 10.

Zur Berathung und Beschlußfassung

1) über Vorschriften, welche das Lehrlingswesen regeln,
2) über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge betreffen,

sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Theilnahme zuzulassen. Im Fall der Ziffer 2 darf der Gesellenausschuß ein besonderes Gutachten abgeben oder einen besonderen Bericht erstatten.

§ 11.

Vorstand.

Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zahl der letzteren durch Beschluß der Handwerkskammern nach Bedarf erhöht werden.

§ 12.

Der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Vorstands werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer sowie spätere Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der Kommissar der Aufsichtsbehörde.

§ 13.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so haben die Neuwahlen in der nächsten Sitzung der Kammer stattzufinden; bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes und das Ergebniß jeder Wahl sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 14.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenführer.

§ 15.

Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten, soweit Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen, er bereitet die Verhandlungen der Handwerkskammer vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 16.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und müssen auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Kommissars berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In schleunigen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Anfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Vor der Ausführung soll der Beschluß dem Kommissar mitgetheilt werden.

An der Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes, soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen, oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen betrifft, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mitverwaltung übernehmen, hat der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht theilzunehmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden wie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 17.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer.

Die gleichen Befugnisse stehen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, seinem Stellvertreter zu.

Digitized by Google

§ 18.

Der Vorstand vertritt die Handwerkskammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in dessen Namen ausgestellt, von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet und von dem Sekretär beglaubigt sein.

Eine in solcher Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Handwerkskammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Beschlusses ausstellen.

§ 19.

Der Kassenführer besorgt die aus der Führung der Kasse sich ergebenden Geschäfte nach den Anweisungen des Vorstandes; insbesondere hat er den Haushaltsplan zu entwerfen.

§ 20.

Soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln. Der Vorstand darf nur solche Aufwendungen machen, die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind; Ueberschreitungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21.

Sekretär.

Der Sekretär hat den Vorstand nach näherer Anweisung des Vorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen. Er darf nicht Mitglied der Kammer sein.

Soll mit ihm ein Dienstvertrag auf länger als 6 Jahre geschlossen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 22.

Sitzungen.

Die Handwerkskammer hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen finden, soweit im Haushaltsplan keine Mittel dafür ausgeworfen sind, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt, wenn der Vorstand sie beschließt oder sie von dem Kommissar oder von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe des Zwecks bei dem Vorsitzenden beantragt werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; doch kann die Oeffentlichkeit durch Beschluß der Kammer jederzeit ausgeschlossen werden.

§ 23.

Die Einladung zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Vorstandes unter Mittheilung der Tagesordnung, und zwar so zeitig, daß die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung davon Kenntniß erhalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und ist außerdem in den zur Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern abzudrucken. Die Bekanntmachung genügt als Beleg für die ordnungsmäßige Einladung. Wer verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen, muß dies sofort dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zur Einberufung des Ersatzmanns anzeigen.

Unterläßt der Vorsitzende die ihm obliegende Berufung der Versammlung, so hat die Aufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

§ 24.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter; er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er hat das Recht, Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum hinauszuweisen.

§ 25.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 16 Kammermitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ueber Anträge auf Abänderung des Statuts darf nur im Beisein des Kommissars beschlossen werden. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (Ersatzmänner) und der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 26.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorsitzende nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Beschlußfassung stellen.

Digitized by Google

Die Beschlüsse sind zu protokolliren und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 27.

Von der Versammlung vorzunehmende Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 28.

Im Uebrigen regelt die Handwerkskammer ihre Geschäftsordnung durch Beschluß.

§ 29.

Ausschüsse im Allgemeinen.

Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Fälle außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse verkehren mit den Behörden in der Regel durch Vermittelung des Vorstandes der Kammer. Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzuberathen und über das Ergebniß ihrer Berathungen an die Kammer zu berichten. Die Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist, soweit dies Statut oder die Prüfungsordnungen nichts Anderes vorschreiben, Sache des Vorstands, der davon in der nächsten Sitzung der Kammer Mittheilung zu machen hat.

In der Regel dient der Sekretär der Kammer in den Ausschüssen als Schriftführer.

§ 30.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des nächsten Jahres, in der die Neuwahlen stattfinden, ihre Thätigkeit auszuüben. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit berathender Stimme theilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

§ 31.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 32.

Ständige Ausschüsse.

1) Ausschuß für das Lehrlingswesen.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und 6 Mitgliedern.

Dieser Ausschuß hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten und insbesondere folgende Gegenstände vorzuberathen:

a. den Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,
b. den Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen in den Fällen des § 130 der Gew.-O.,
c. die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§ 130a Abs. 2 der Gew.-O.),
d. die Bildung der Prüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie der Handwerkskammer zusteht,
e. die Frage, ob eine freie Innung zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist (§ 131 Abs. 2 der Gew.-O.),
f. die Vorschriften zur Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften,
g. die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte im Sinne des § 129a Abs. 3 der Gew.-O. anzusehen sind.

§ 33.

2) Berufungsausschuß (§ 7 Abs. 1 Ziffer 6).

Der Ausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und 6 Beisitzern. Drei von ihnen wählt die Handwerkskammer aus ihrer Mitte, die anderen der Gesellenausschuß aus seiner Mitte. Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmann zu bestellen.

§ 34.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Beisitzer und zwar 2 Kammermitglieder und 2 Gesellen anwesend sind.

Digitized by Google

Falls nicht mindestens eins von den Mitgliedern des Ausschusses dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstandet ist, gebildet war, so ist ein Sachverständiger, welchen der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt, mit berathender Stimme zuzuziehen.

§ 35.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß der Abstimmung und die Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten und von sämmtlichen Theilnehmern der Sitzung unterzeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, von dem die Beanstandung ausgegangen war, erhält Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

§ 36.

3) Rechnungsausschuß.

Dieser Ausschuß hat die Rechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber an die Kammer zu berichten.

Er besteht aus 3 Mitgliedern.

§ 37.

Gesellenausschuß.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer wird nach Maßgabe der Wahlordnung ein aus 10 Mitgliedern bestehender Gesellenausschuß gebildet. Ersatzmänner sind in gleicher Anzahl zu bestellen. Ihre Einberufung regelt sich nach § 4.

§ 38.

Hinsichtlich der Amtsdauer findet § 2 sinngemäße Anwendung, doch behalten die Mitglieder des Gesellenausschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Mitgliedern einer Handwerkerinnung oder eines nach § 103a Abs. 3 Ziffer 2 der Gew.-O. wahlberechtigten Vereins beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate nach dem Austritt aus ihrer bisherigen Beschäftigung.

§ 39.

Kommt die Wahl eines Gesellenausschusses nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mitglieder. Verweigern die Gewählten oder Ernannten fortgesetzt die Dienstleistung, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenausschusses.

§ 40.

Der Gesellenausschuß tritt auf Berufung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer in der Regel mit dieser zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte alle 3 Jahre einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; hierbei finden §§ 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

Der Handwerkskammer und ihrem Vorstand bleibt es überlassen, den Gesellenausschuß oder Vertreter desselben auch in anderen als den in § 10 bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses nehmen an den gemeinsamen Berathungen mit vollem Stimmrecht Theil und sind der Geschäftsordnung für die Handwerkskammer gleich deren Mitgliedern unterworfen.

§ 41.

Der Gesellenausschuß ist berechtigt, während der Tagung der Handwerkskammer zu Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zum Zweck der erforderlichen Wahlen und zur Berathung und Beschlußfassung über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen.

§ 42.

Diese gesonderten Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Gesellenausschusses. Das Ergebniß der Wahlen sowie die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls, sowie der beschlossenen Gutachten und erstatteten Berichte ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzutheilen.

§ 43.

Der Gesellenausschuß ist für seine gesonderten Verhandlungen beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und des Schriftführers mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet über Wahlen das Loos, im Uebrigen die Stimme des Vorsitzenden.

Digitized by Google

An den besonderen Verhandlungen des Gesellenausschusses kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Handwerkskammer mit berathender Stimme theilnehmen.

§ 44.

Beauftragte.

Die Kammer ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den Betrieben ihres Bezirks zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen. Die Beauftragten werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen Grundsätze von dem Vorstand angestellt und mit Dienstanweisung versehen. Zu ihrer Legitimation erhalten sie eine vom Vorsitzenden des Vorstands vollzogene Ausweiskarte.

§ 45.

Bildung von Ausschüssen für die Gesellenprüfung.

Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß bestellt.

Freie Innungen, die für ein Gewerbe oder für verwandte Gewerbe bestehen, können zur Bildung von Prüfungsausschüssen widerruflich ermächtigt werden, wenn durch das Statut Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig besuchen.

Die Zuständigkeit des von einer freien Innung gebildeten Prüfungsausschusses kann auf alle im Innungsbezirk vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der betheiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören.

§ 46.

Soweit für die Gesellenprüfungen nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder die im § 129 Abs. 4 der Gew.-O. bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, errichtet die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

§ 47.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den auch 1 Stellvertreter zu bestellen ist, und mindestens 2 Beisitzern.

Die Beisitzer müssen den Gewerben, für welche der Prüfungsausschuß errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, die den Anforderungen des § 103 b der Gewerbeordnung entsprechen, zur andern Hälfte Gesellen, die zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind, und die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der §§ 126 bis 132 a der Gew.-O. können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können auch Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind, soweit sie die erforderliche Sachkunde besitzen. Falls die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt (§ 131 b Abs. 3 der Gew.-O.) ist der Ausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der mit vollem Stimmrecht an der Prüfung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 48.

Der Vorstand der Handwerkskammer bestellt die Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie die Beisitzer der von der Kammer errichteten Prüfungsausschüsse (§ 46).

Die Beisitzer der in § 45 bezeichneten Ausschüsse werden von den Vorständen und soweit sie dem Gesellenstand angehören müssen, von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§ 49.

Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlußfähig.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind sogleich zu protokolliren. — Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, die die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erläßt. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe.

Digitized by Google

§ 50.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet der Berufungsausschuß (§ 33).

§ 51.

Die Kosten der Prüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer trägt die Handwerkskammer, welcher auch die Prüfungsgebühren zufließen. Bei den in § 45 bezeichneten Prüfungsausschüssen tragen die Innungen die Kosten und beziehen die Gebühren.

§ 52.

Ordnungsstrafen.

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mark zu bedrohen. Die unteren Verwaltungsbehörden setzen diese Geldstrafen auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer fest. Gegen die Festsetzung findet binnen zwei Wochen Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden statt. Diese entscheiden endgiltig.

§ 53.

Kommissar.

Der bei der Handwerkskammer von der Aufsichtsbehörde zu bestellende Kommissar ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstands und der Ausschüsse einschließlich des Gesellenausschusses durch Mittheilung der Tagesordnung einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer und ihrer Organe Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

§ 54.

Haushalt.

Alljährlich hat der Vorstand über den zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Der Haushaltsplan ist durch die Handwerkskammer festzustellen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer und der Aufsichtsbehörde. Die besondere Genehmigung der letzteren ist ferner erforderlich bei:

1) der Erwerbung, Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum,
2) Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben der Voranschlagperiode zurückerstattet werden kann.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben der Kammer sowie der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kammer erfolgen.

§ 55.

Der Kassenführer hat alljährlich bis zum 1. Juli über das verflossene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Theilen des Haushaltsplans geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungsausschuß geprüft. Der Vorstand legt sie sodann mit dem Gutachten des Rechnungsausschusses der Kammer zur Entschließung vor.

§ 56.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert von allen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, die Bestände sind gesondert aufzubewahren. Die Zahlungen hat der Vorsitzende der Handwerkskammer anzuweisen. Die Anlegung der Bestände und die Aufbewahrung der Werthpapiere erfolgt den Vorschriften des § 89a der Gew.-O. gemäß.

Ueber die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge hinaus darf keine Zahlung geleistet werden, soweit nicht ein Beschluß der Handwerkskammer und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

Digitized by Google

§ 57.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung in Posen, und, sofern die Handwerkskammer ein eigenes Organ besitzt, in diesem zu erlassen.

§ 58.

Aufsicht.

Die Aufsicht über die Kammer führt der Regierungs-Präsident in Posen.

§ 59.

Abänderungen des Bezirks der Kammer sind der Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vorbehalten.

Berlin, den 25. September 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

B. 8457.

Wahlordnung

für die

Handwerkskammer zu Posen und ihren Gesellenausschuß.

§ 1.

Wahl der Kammermitglieder.

Wahlberechtigt sind unter der Voraussetzung, daß sie ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben

1. die Handwerker-Innungen (§ 103a Abs. 3 Ziff. 1 der Gew.-O.),
2. diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen. (§ 103a Abs. 3 Ziff. 2 der Gew.-O.)

§ 2.

Wählbar sind diejenigen Mitglieder der im § 1 bezeichneten Körperschaften, welche

1. zum Amt eines Schöffen wählbar sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ein Handwerk selbständig betreiben und
4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen. (§§ 129, 129a der Gew.-O. und Art. 7 des R.-Ges. vom 26. Juli 1897.)

§ 3.

Von den dreißig Mitgliedern der Handwerkskammer (§ 2 des Statuts) werden neunundzwanzig durch die Handwerker-Innungen und eines durch die Gewerbevereine u. s. w. gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

Mindestens zehn Mitglieder der Kammer müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Posen haben.

§ 4.

Zum Zweck der Wahl theilt die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer den Bezirk der Kammer in Wahlbezirke ein, und zwar gesondert für Innungen einerseits und für Gewerbevereine u. s. w. andrerseits. In Wahlbezirken, wo mehr als ein Mitglied der Kammer zu wählen ist, können Wahlabtheilungen nach Handwerkszweigen gebildet werden, von denen jede ein Kammermitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat.

§ 5.

Jeder Wahlkörper (§ 1) mit 20 und weniger Mitgliedern hat eine Stimme, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen und für je 50 weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Mehr als zehn Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu.

Bei den Gewerbevereinen u. s. w. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbständige Handwerker sind und keiner Innung angehören.

Digitized by Google

§ 6.

Jede untere Verwaltungsbehörde stellt ein Verzeichniß derjenigen Wahlkörper auf, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichniß muß auch die nach § 5 auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse werden zur Einsicht der Betheiligten während einer achttägigen Frist ausgelegt mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen 14 Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen. Ueber die Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 4) endgiltig.

§ 7.

Zur Leitung der Wahl bestellt die Aufsichtsbehörde (§ 4) einen Kommissar. Diesem sind die festgestellten Verzeichnisse (§ 6) zu übermitteln.

§ 8.

Der Kommissar stellt jedem Wahlkörper einen Stimmzettel für die Wahl des Mitglieds (der Mitglieder und einen zweiten für die Wahl des Ersatzmanns (der Ersatzmänner) zu.

Er hat auf den Stimmzetteln die Zahl der zu wählenden Personen, die Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmen sowie den Zeitpunkt zu vermerken, bis zu dem die Stimmzettel an ihn zurückzusenden sind.

§ 9.

Das Wahlrecht der Innungen wird durch den Innungsvorstand, das der Gewerbevereine u. s. w. durch die dem Handwerkerstand angehörenden Vorstandsmitglieder ausgeübt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind nicht mindestens drei Handwerker Mitglieder des Vereinsvorstands, so wird das Wahlrecht durch Wahlmänner ausgeübt, die von den dem Verein angehörenden selbständigen Handwerkern für jede Wahlperiode mit Stimmenmehrheit der an der Wahl Theilnehmenden gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Wahlmänner und das Wahlverfahren trifft die Aufsichtsbehörde (§ 4). Die ausgefüllten Stimmzettel sind binnen der auf ihnen vermerkten Frist (§ 8) dem Kommissar einzusenden. Stimmzettel, aus denen die Personen der Gewählten nicht zu erkennen sind, sind ungiltig.

§ 10.

Der Kommissar ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk (jede Wahlabtheilung) diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen. Hierbei kommt für jeden einzelnen Wahlkörper die ihm nach § 5 zustehende Stimmenzahl in Rechnung. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kommissar zu ziehende Loos.

Beanstandet der Kommissar die Giltigkeit einzelner Stimmen oder einzelner Wahlen, so hat er die Gründe dafür im Protokoll zu vermerken.

§ 11.

Das Protokoll wird nebst den Vorgängen der Aufsichtsbehörde (§ 4) eingereicht, welche die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß setzt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgiltig. Stellt sich die Ablehnung als begründet heraus, so ist für dieses Mitglied oder diesen Ersatzmann eine Neuwahl anzuordnen.

Sobald die Aufsichtsbehörde die Wahlergebnisse festgestellt hat, macht sie die Namen der Mitglieder und Ersatzmänner im Amtsblatt öffentlich bekannt.

§ 12.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahlen sind nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 4) endgiltig entschieden. Die Aufsichtsbehörde hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder diese Wahlordnung verstoßen, für ungiltig zu erklären und die erforderlichen Nachwahlen anzuordnen.

§ 13.

Bei Nach- und Ersatzwahlen finden die Vorschriften der §§ 8 bis 12 entsprechende Anwendung.

§ 14.

Bildung des Gesellenausschusses.

Wahlberechtigt für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer sind die Gesellenausschüsse der im § 1 dieser Wahlordnung bezeichneten Handwerker-Innungen.

Digitized by Google

Jedem Ausschuß steht eine Wahlstimme zu. Das Wahlrecht wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses ausgeübt.

Mindestens drei Mitglieder des Gesellenausschusses müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Posen haben.

§ 15.

Wählbar ist jeder bei dem Mitglied einer Handwerker-Innung (§ 1) beschäftigte Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig ist. (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes.)

§ 16.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner in gleicher Anzahl zu wählen. Die Reihenfolge der Wahl der Ersatzmänner stellt der Kommissar unter Berücksichtigung der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen fest.

§ 17.

Die wahlberechtigten Gesellenausschüsse sind zu Wahlbezirken (Wahlabtheilungen) so zusammenzulegen, daß in jedem Bezirk (jeder Abtheilung) ein Mitglied des Gesellenausschusses zu wählen ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften über die Wahl der Kammermitglieder sinngemäße Anwendung.

§ 18.

Zuwahl anderer Gesellen.

Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer hat zwei Vertreter der in § 103i Absatz 5 der Gew.-O. bezeichneten Gesellen zuzuwählen. Für jeden ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel unter Leitung des Vorsitzenden des Gesellenausschusses. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos. Der Vorsitzende hat die Gewählten schriftlich von der Wahl zu benachrichtigen; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Gesellenausschusses.

Berlin, den 25. September 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

B. 8457.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 42. Ausgegeben den 17. Oktober **1899**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen

Inhalt: 1118. Dienstantritt des Ober-Präsidenten. — 1119. Dienstantritt des Regierungs-Präsidenten. — 1120. Inhalt der Gesetzsammlung. — 1121. Statut der Entwässerungsgenossenschaft zu Steindorf. — 1122. Gestattung des mündlichen Verfahrens vor Gericht. — 1123. Jahrmarkt zu Tirschtiegel. — 1124. Polizei-Verordnung über Meldungen von Erkrankungen und Todesfällen an Pest. — 1125. Ernennung des Kommissars zur Leitung der Wahl für die Handwerkskammer. — 1126. Herausgabe eines Sachregisters zum Amtsblatt. — 1127. Standesamtsbezirk Kostschin. — 1128. Preußische Zentral-Genossenschaftskasse zu Berlin. — 1129. Ordensverleihung. — 1130, Umpfarrungsurkunde. — 1131. Domänen-Amortisations-Renten. — 1132. Hufschmiedeprüfung zu Ostrowo. — 1133. Schlachthausordnung zu Ostrowo. — 1134. Telegraphenbetrieb zu Otusch. — 1135. Ansiedelungen. — 1136/38. Personalien. — 1139. Viehseuchen.

Nro. **1118.** **Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Posen zu ernennen, habe ich heute die Geschäfte meines Amtes übernommen.**

Ich bringe dies hiermit zur Kenntniß der Behörden und der Bewohner der Provinz.

Posen, den 9. Oktober 1899.

Der Ober-Präsident.

von Bitter.

zu Nr. 11205/99 O. P. I. Ang.

Nro. **1119.** **Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben durch Bestallung vom 3. Oktober d. Js. mich zum Präsidenten der Regierung zu Posen zu ernennen, habe ich mit dem heutigen Tage die Geschäfte als solcher übernommen.**

Posen, den 12. Oktober 1899.

Krahmer,

Regierungs-Präsident.

J.-Nr. 3812/99 P.

Nro. **1120.** Die Nummer 40 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2618 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 30. September 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **1121.** **Statut**

für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Steindorf im Kreise Obornik.

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeinde-Bezirke **Steindorf** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Kulturingenieurs Kalinke in Lissa i. P. vom 24. Juni 1899 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Kulturingenieurs Kalinke vom 24. Juni 1899 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in karminrother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung vom Vorstande der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Steindorf“ und hat ihren Sitz in Steindorf.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung

für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

Bei Aufnahme bereits dränirter Flächen in die Genossenschaft ist die Erstattung der für die Dränage bereits verausgabten Kosten durch die Genossenschaft an die Besitzer der bereits dränirten Flächen ausgeschlossen.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu schaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen zu fertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraums der an der Genossenschaft betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen an die Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschaft
Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Digitized by Google

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält doch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch n an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellrtretern werden von der Generalversammlung auf f Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen immen gewählt. Die Wohl des Vorstehers bedarf r Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der rgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges kenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten ahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten ahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten ben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom rsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindehlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde ch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und ren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde fgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, ß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so nt dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz s Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die präsentanten und dessen Stimme im Falle der immengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der genstände der Verhandlung geladen und daß mit schluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der rstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen hindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher uzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Vertungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalsammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die ständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenen der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

Digitized by Google

§ 18.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Steindorf" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreis- und Wochenblatt des Kreises Obornik aufgenommen.

§ 21.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften genehmigt.

Berlin, den 4. Oktober 1899.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: **Sterneberg.**

I. C. 8026.

Nro. **1122.** Allgemeine Verfügung vom 25. September 1899, betreffend die Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht in Gemäßheit des § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung.

Auf Grund des § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 wird Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor Gericht ist von der Justizverwaltung nur zu ertheilen, soweit ein Bedürfniß hierfür vorliegt.

Die Ertheilung erfolgt für ein Amtsgericht, ausnahmsweise auch für zwei oder mehrere benachbarte Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes.

Zuständig für die Ertheilung der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident.

§ 2.

Gesuche um Gestattung des mündlichen Verhandelns sind mit einem selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufe bei dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts einzureichen. Dieser übersendet das Gesuch, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde und

Digitized by Google

geeignetenfalls nach Anstellung weiterer Ermittelungen, mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Bedürfnißfrage und über die Person des Gesuchstellers dem Landgerichtspräsidenten. Ist der aufsichtführende Richter nicht Prozeßrichter, so ist eine Aeußerung des Letzteren beizufügen.

§ 3.

Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet ist, sind im dienstlichen Verkehr als Prozeßagenten zu bezeichnen.

§ 4.

Macht ein Richter des Amtsgerichts Wahrnehmungen, die geeignet sind, Zweifel an der Befähigung oder an der Zuverlässigkeit eines Prozeßagenten zu begründen, so hat er hiervon durch Vermittelung des aufsichtführenden Amtsrichters dem Landgerichtspräsidenten Anzeige zu machen.

§ 5.

Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme darf nicht aus dem Grunde erfolgen, weil das bei der Ertheilung der Erlaubniß vorhandene Bedürfniß später weggefallen ist.

Zuständig für die Zurücknahme der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung) hat den Wegfall der Erlaubniß von selbst zur Folge.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 2) findet Beschwerde im Aufsichtswege an den Oberlandesgerichtspräsidenten statt; dieser entscheidet endgültig.

§ 7.

Die Ertheilung der Erlaubniß (§ 1) und ihre Zurücknahme (§ 5) sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen und der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

§ 8.

Die im § 2 bezeichneten Gesuche können vom 1. Oktober d. Js. ab gestellt werden.

Berlin, den 25. September 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Vorstehende, in Nr. 35 des Justizministerialblatts vom 29. d. Mts. (Seite 272) abgedruckte Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 25. d. Mts. bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Verwaltungsbehörden und bestimme, daß die Ortspolizeibehörden an Landgerichts-Präsidenten

1) Anzeige erstatten, sobald sie gemäß Ziff. 50 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August d. Js. einen Prozeßagenten zur Einstellung seines Gewerbebetriebes auffordern, und
2) die im Verwaltungsstreitverfahren auf Untersagung des Gewerbebetriebes ergehenden Entscheidungen mitzutheilen.

A. 3554. — B. 8903.

Berlin, den 29. September 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. V.: **Lohmann.**

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **1123.** An Stelle des in der **Stadt Tirschtiegel,** Kreis Meseritz, am 10. Oktober 1899 wegen Viehseuchen aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 2. November 1899** angesetzt worden. — J.-Nr. 5027/99 I. G.

Posen, den 9. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1124.** **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, **für den Umfang des Regierungsbezirks Posen,** folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest (orientalische Beulenpest) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) Der behandelnde Arzt,
2) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3) der Haushaltungsvorstand,
4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht eine höhere Bestrafung auf Grund des § 327 Strafgesetzbuchs einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bezw. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. — Nr. 3821/99 I Da.

Posen, den 12. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1125.** Gemäß § 7 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Posen und ihren Gesellenausschuß vom 25. September 1899 habe ich **zum Kommissar zur Leitung der Wahl für die Handwerks-**

Digitized by Google

kammer den Landrath Graf **von Westarp** in Wollstein ernannt.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. J.-Nr. 5103/99 I. G.

Posen, den 10. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1126.** Zu dem Amtsblatte für das Jahr 1899 wird, ebenso wie in den früheren Jahren, **ein vollständiges,** nach der Reihenfolge der Buchstaben geordnetes **Sach- und Namenregister** zum Preise von 50 Pf. herausgegeben werden.

Bestellungen auf dasselbe werden von den Landrathsämtern, Distriktsämtern und Magistraten, sowie von der Amtsblatts-Redaktion unmittelbar entgegengenommen. — 7840/99 A. R.

Posen, den 2. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1127.** Nachdem mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1899 die im Kreise Schroda belegenen Gutsbezirke Wydzierzewice und Trzesk zu einer Landgemeinde unter dem Namen „Deutscheck" vereinigt worden sind, wird vom 1 Oktober d. Js. ab der frühere **Gutsbezirk Trzesk vom Standesamtsbezirke Kostschin abgezweigt** und als Bestandtheil der neuen Landgemeinde Deutscheck dem Standesamtsbezirk Kleszczewo, welcher vom genannten Zeitpunkte ab die Bezeichnung **„Wilhelmshorst"** führen wird, **zugetheilt.** — 6050/99 I. C.

Posen, den 2. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1128.** Die **Geschäftsräume der Preußischen Central-Genossenschaftskasse** befinden sich vom 3. Oktober d. Js ab in **Berlin C. 2. Am Zeughause 2.** — 6164/99 I. B.

Posen, den 3. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1129.** Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. September d. Js. dem Lehrer **Traugott Jeschke** in Tlocker Hauland, Kreis Bomst, aus Anlaß seiner Pensionirung zum 1. November d. Js. **den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern** zu verleihen geruht.

J.-Nr. 8044/99 II a.

Posen, den 6. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hassenpflug.

Nro. **1130. Umpfarrungs-Urkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen des im Kreise Obornik belegenen Gutes Orlowo werden aus der Kirchengemeinde Obornik, Diözese Obornik, in die Kirchengemeinde Polajewo, derselben Diözese, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1899 in Kraft.

Posen, 14. September 1899.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

gez. **von der Gröben.**

Nr. 11048/99 C. J.

Posen, 22. September 1899.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

gez. **Hassenpflug. Koch.**

J.-Nr. 6369/99 C. J.

Nro. **1131.** Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten **Quittungen über die im Laufe des 1. Quartals 1899** ihrem vollen Betrage nach oder bei ihrer Repartition auf Trennstücke (bei Parzellirungen) ganz **abgelösten Domänen-Amortisations-Renten** sind nunmehr bei uns eingegangen.

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen, bei denen die Einzahlungen erfolgt sind, behufs ihrer Ueberweisung an die Königl. Amtsgerichte zur Aufbewahrung bei den betreffenden Grundbuchakten zugefertigt worden sind, damit diese den Vermerk der Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen aushändigen. — zu Nr. 4239/99 III a.

Posen, den 9. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bayer.

Nro. **1132.** Die **nächste Prüfung von Hufschmieden,** wie solche durch das Gesetz vom 18. Juni 1874 vorgeschrieben ist, findet **in der Stadt Ostrowo am 15. Dezember 1899** in der Schmiedewerkstatt des Herrn Wlazlo statt und beginnt Vormittags 9 Uhr.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 1. Dezember d. Js. unter Einsendung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark an den Unterzeichneten zu richten und ist hierbei anzugeben, ob und wann der Betreffende sich einer Prüfung schon unterzogen hat oder nicht.

Das erforderliche Handwerkzeug hat jeder Prüfling selbst mitzubringen.

Auch müssen die Prüflinge des Deutschen soweit mächtig sein, daß sie die in deutscher Sprache an sie gerichteten Fragen verstehen und eventuell auch in deutscher Sprache beantworten können.

Ostrowo, den 3. Oktober 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.

Bertelt,
Grenz- und Kreisthierarzt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1133. Schlachthaus-Ordnung** für den städtischen öffentlichen Schlachthof zu Ostrowo.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwoltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwoltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Mogistrats folgende

Polizei-Verordnung

für die Stadt Ostrowo erlossen.

§ 1.

Das Schlachthaus ist zur Vornahme von Schlachtungen on allen Werktagen mit Ausnohme des Nochmittogs an jedem Sonnabend geöffnet und zwor:

1) In der Zeit vom 1. April bis Ende September von 6 bis 10 Uhr Vormittogs und von 4 bis 8 Uhr Nochmittags,
2) in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags.

Mit dem Endpunkte der Schlochtzeit muß jede Schlachtung und jede damit zufommenhängende Verrichtung im Schlachthause beendet sein.

Außerholb der vorstehend festgesetzten Schlachtstunden sind Schlachtungen untersogt. Nur mit besonderer von dem Schlachthof-Inspektor für jeden einzelnen Foll zu ertheilenden Erloubniß darf außerhalb dieser Zeit geschlochtet werden.

An Sonntagen und gesetzlichen Festtagen darf überhoupt nicht geschlachtet werden. Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind Nothschlachtungen.

Ob Nothschlachtungen stottzufinden hoben, darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle der Schlachthof-Inspektor.

§ 2.

Der Zutritt zu dem Schlachthause innerhalb der im § 1 festgesetzten Schlachtstunden ist nur denjenigen Personen gestottet, welche in demselben auf das Schlochten und den Schlachthousbetrieb bezügliche Geschöfte zu verrichten haben. Andere Personen bedürfen zum Eintritt der Genehmigung des Schlochthof-Inspektors.

Außerhalb der im § 1 festgesetzten Schlochtstunden ist der Zutritt zu dem Schlochthofe nur mit Genehmigung des Schlachthof-Inspektors gestattet.

Kinder unter 14 Johren dürfen in das Schlochthous nicht mitgebracht werden.

§ 3.

Hunde dürfen in den Schlachthof nur dann mitgebrocht werden, wenn sie ols Zugvieh eingespannt sind.

Auf dem Schlochthofe darf nur im Schritt gefohren werden. Wogen ꝛc. sind noch der Anordnung der Schlochthofbeamten aufzustellen und an- und abzufahren.

Das Reinigen und Waschen der Fleischerwagen ist nur an den hierzu bestimmten Stellen des Schlachthofes erlaubt.

Dos Woschen von Schürzen und anderen Kleidungsstücken in den Brühbottichen, sowie das Aufhöngen von Kleidungsstücken in den Schlachträumen ist verboten.

§ 4.

Alles in den Schlachthof eingebrachte Vieh und zu untersuchende Fleisch muß sofort nach der Einbringung unter Vorzeigung der Quittung über die eingezohlte Gebühr dem Schlachthof-Inspektor angemeldet werden.

Thiere, welche nicht sofort geschlachtet werden sollen und frei von Krankheitserscheinungen befunden werden, sind in den dazu bestimmten Stallungen aufzustellen. Länger als 48 Stunden darf ein Thier ohne besondere Genehmigung des Schlachthof-Inspektors in den Viehställen des Schlachthofes nicht belossen werden.

§ 5.

Alles Vieh dorf erst geschlochtet werden, nachdem der Schlochthof-Inspektor dies erlaubt hat.

§ 6.

Das zu schlachtende Vieh darf nur mit Erlaubniß des Schlachthof-Inspektors in den Schlochtraum eingeführt werden.

In dem Schlachthause dürfen nur der von dem Schlachthof-Inspektor angewiesene Platz und die von ihm angewiesenen Vorrichtungen benutzt werden.

§ 7.

Wird Schlochtvieh von dem Schlachthof-Inspektor für krank erklärt, so ist es zur weiteren Beobachtung und Bestimmung nach dem Krankenviehstall zu schoffen.

Das Schlochten kranken Viehes dorf nur in den hierzu bestimmten besonderen Röumen erfolgen. Die zu diesen Röumen gehörigen Geräthe dürfen nicht in andere Röume gebracht werden.

Die zum Schlachten kranken Viehes benutzten Instrumente müssen nach jedesmaligem Gebrauch gereinigt, und im Falle des Vorliegens einer ansteckenden Krankheit desinfizirt werden.

§ 8.

Dos Schlachten darf nur von erwachsenen, des Schlochtens kundigen Personen vorgenommen werden.

Alle Thiere, welche nicht zur Schlachtung noch jüdischem Ritus (Schächtung) bestimmt sind, müssen vor der Blutentziehung völlig betäubt werden, wobei bei Großvieh mindestens zwei erwochsene männliche Personen thätig sein müssen.

Die Betäubung des Viehes hat mittels Schlachtmaske oder anderer gleichwirkender Betäubungs-Instrumente zu erfolgen. Dos Aufhängen des Kleinviehes vor erfolgter Betäubung und Blutentziehung ist verboten.

§ 9.

Für das Schlochten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Niederlegen von Vieh darf erst erfolgen, wenn der Schächter sich zum Schächten bereit gemacht hat.
2) Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden.
3) Während des Niederlegens des Großviehes ist der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig zu unterstützen und so zu führen, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
4) Während des Schächtens und der ganzen Dauer der nach dem Halsschnitt eintretenden Muskelkrämpfe ist der Kopf des Thieres festzuhalten.

§ 10.

Die Entleerung und Reinigung der Eingeweide darf nur in den hierzu bestimmten Räumen erfolgen.

Das beim Schlachten abfließende Blut ist in den hierzu bestimmten, im Schlachthause vorräthig gehaltenen Gefäßen aufzufangen und nur mittels sauberer Quirle umzurühren.

Die Fortschaffung des Blutes geschächteter Thiere aus dem Schlachthause ist nur mit jedesmaliger besonderer Erlaubniß des Schlachthof-Inspektors gestattet.

Häute müssen an der Stelle, wo die Abhäutung erfolgt ist, zusammengeschlagen und aufgerollt werden.

§ 11.

Kein geschlachtetes Stück Vieh oder Theile desselben dürfen aus dem Schlachthofe entfernt werden, bevor dasselbe nicht durch den Schlachthof-Inspektor untersucht ist und dieser durch Aufdrücken des amtlichen Stempels in der vorgeschriebenen Weise die Gesundheit des geschlachteten Thieres bezeugt hat.

§ 12.

Zum Zwecke der Untersuchung müssen nach Anordnung des Schlachthof-Inspektors die zu einem Schlachtstücke gehörenden Eingeweide in dessen unmittelbarer Nähe besonders niedergelegt werden, so daß eine Verwechselung der zu einem Schlachtstücke gehörenden Theile mit Theilen anderer Thiere ausgeschlossen ist.

Der Schlachtende oder dessen Gehilfe haben die für die Untersuchung erforderlichen Handdienste zu leisten.

§ 13.

Ungeborene Thiere und unbrauchbare Fleischtheile jeder Art z. B. kranke Lungen und Lebern, die entleerten Gebärmuttern der Kühe und dergleichen sind, bevor sie in die hierzu bestimmten Behälter gelangen, mittels lediglich zu diesem Zwecke, nicht auch zu den übrigen Schlachtverrichtungen zu verwendender Messer von den betreffenden Schlächtern zu zerkleinern und sodann für den menschlichen Genuß ungeeignet zu machen. (Durch Begießen mit einer hierzu geeigneten Flüssigkeit, z. B. Petroleum, Kreolin und dergleichen.)

Das Abhäuten ungeborener Thiere ist mit jedesmaliger Genehmigung des Schlachthof-Inspektors gestattet.

§ 14.

Das für gesund befundene Fleisch ist spätestens im Laufe des auf den Schlachttag folgenden Vormittags aus dem Schlachthause zu entfernen. Eingeweide, Fett, Knochen und sonstige Theile eines geschlachteten Thieres müssen, soweit dieselben bereits durch den Schlachthof-Inspektor untersucht sind, spätestens am Abend des Tages, an welchem die Schlachtung stattgefunden hat, aus dem Schlachthause entfernt werden. Die innerhalb dieser Fristen nicht entfernten Fleisch- 2c. Theile, oder die ohne Genehmigung länger als 48 Stunden in den Viehställen belassenen Thiere, werden abgesehen von der verwirkten Bestrafung des Eigenthümers auf Kosten des Eigenthümers ohne irgend welche Gewähr, anderweit untergebracht.

§ 15.

Jede Verunreinigung, soweit sie nicht durch das Schlachten selbst bedingt wird, in den Schlachträumen oder auf dem Schlachthofe ist verboten, desgleichen ungebührliches Lärmen, das Rauchen in den Schlachträumen und den Ställen, das Tabakschnupfen während des Schlachtens, das Halten des Messers zwischen den Zähnen, sowie der Genuß von Bier und sonstigen geistigen Getränken in den Schlachträumen und den Ställen, sowie innerhalb des Hofraumes.

Zur Nachtzeit dürfen die Ställe nur mit geschlossener mit Drahtgitter versehener Laterne betreten werden.

§ 16.

Die zum Schlachten und den damit zusammenhängenden Vorrichtungen bestimmten Geräthe der Schlächter müssen in sauberem Zustande sein.

§ 17.

Jeder im Schlachthofe sich Aufhaltende, hat den Anordnungen des Schlachthof-Inspektors (bezw. des Schlachthof-Aufsehers) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 19.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 20. Oktober d. Js. in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Polizei-Verordnungen vom 7. Januar 1887 (Kr.-Bl. für 1887 Nr. 9) und vom 29. April 1893 (Kr.-Bl. für 1893 Nr. 38) außer Kraft.

Ostrowo, den 11. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Reffel.

Digitized by Google

Nro. **1134. Bekanntmachung.**

Bei der Postagentur in **Otusch**, Kreis Grätz, ist der **Telegraphenbetrieb und Unfallmeldedienst** eingerichtet worden.

Posen, den 3. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Thiele.

Nro. **1135.** Die Ansiedler:

1) **Roman Szyszka,**
2) **Valentin Malecki,**
3) **Gustav Goral,**
4) **Joseph Szczepaniak,**
5) **Johann Kotowski,**
6) **Ignatz Jarczak,**
7) **Andreas Drzazga**
8) **Emil Unger,**
9) **Adalbert Kuß,**
10) **Anton Plonka**

beabsichtigen auf ihren **vom Rittergut Rudniczysko erworbenen Parzellen Wohnhäuser zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen diese Ansiedelungen von den Eigenthümern, Pächtern, Nutznießern ꝛc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Die Belegenheitspläne können während der Bureaustunden im diesseitigen Bureau eingesehen werden.

Podsamtsche, den 9. Oktober 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Personal-Veränderungen.

Nro. **1136.** Im Geschäftsbereiche der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Posen sind im Laufe des III. Quartals 1899 folgende Veränderungen eingetreten:

a. Der Gerichtsassessor Hornig aus Brieg, z. Zt. bei der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen, ist als Regierungsassessor in die Verwaltung der indirekten Steuern übernommen.

b. Befördert:

1) der Ober-Steuer-Kontroleur, Steuer-Inspektor Witting in Berlin zum Ober-Steuer-Inspektor in Meseritz, 2) der Ober-Steuer-Kontroleur Zillmann in Rogasen zum Haupt-Zollamts-Kontroleur in Harburg, 3) der Hauptamts-Assistent Bartram in Flensburg zum Ober-Steuer-Kontroleur in Rogasen.

c. Versetzt:

der Ober-Steuer-Inspektor Krause in Meseritz in gleicher Diensteigenschaft nach Glogau.

d. Pensionirt:

der Ober-Steuer-Kontroleur Remelski in Schwerin a. W. unter Verleihung des Titels als Steuer-Inspektor.

Nro. **1137.** Königliche Eisenbahndirektion Bromberg:

Ernannt ist der bisherige Stationsverwalter Malicke in Wronke zum Königlichen Stationsvorsteher II. Klasse.

Nro. **1138.** Im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen im Monat September 1899.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zu Senatspräsidenten: der Oberlandesgerichtsrath, Geheimer Justizrath Dr. Meisner in Posen und die Oberlandesgerichtsräthe Loewenberg aus Posen in Breslau und Goecke aus Hamm in Posen; zu Landgerichtspräsidenten: die Landgerichtsdirektoren Raemisch aus Posen in Lyck, Weise aus Halle in Lissa und Dr. Bischoff aus Kottbus in Schneidemühl, sowie der Erste Staatsanwalt Chuchul aus Frankfurt a. O. in Meseritz; zu Landrichtern: die Gerichtsassessoren Hartwich aus Löbau und Dr. Salman aus Berlin in Ostrowo, sowie Dr. Winter aus Posen und Gebel aus Köni.s-Wusterhausen in Meseritz; zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Piwonski aus Fraustadt in Kammin, Sethe aus Posen in Wollstein, Fredrich aus Bromberg in Filehne und Schmidt aus Bromberg in Schrimm; zum Referendar der Rechtskandidat Herz aus Köthen (Anhalt) in Schloppe; zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Kopankiewicz aus Kempen in Kolmar i. P.; zum Gerichtsvollzieher der Gerichtsvollzieher kr. A. Reichenbach in Schildberg; zum Kanzlisten der Regierungs-Kanzlediätar Schönborn zu Posen bei dem Landgericht daselbst; zum Gefangenaufseher der Hilfsgefangenaufseher Raschstaedt aus Wongrowitz in Tremessen.

Versetzt:

die Landgerichts-Präsidenten Schroetter von Meseritz nach Danzig und Grünhagen von Schneidemühl nach Halberstadt; die Amtsgerichtsräthe Gamradt von Gnesen nach Stettin, Conrad von Gnesen nach Königsberg i. P. und Schneider von Meseritz nach Posen, die Amtsrichter Berger von Schubin nach Lissa, Neumann von Pudewitz nach Gnesen, Gahbler von Czarnikau nach Anklam, Dr. Schlotter von Inowrazlaw nach Schleusingen, Giese von Adelnau nach Gnesen, Jockisch von Birnbaum nach Posen, Magener von Kosten nach Posen, Goebel von Krone a. Br. als Landrichter nach Lissa, Fromme aus Birnbaum nach Frankfurt a. O., die Landrichter Ramdohr von Gnesen als Amtsrichter nach Posen, Dr. Haase von Posen nach Halle a. S. und Kretzschmar von Lissa an das Landgericht I Berlin, die Gerichtsschreiber Jeschner von Dt.-Krone nach Posen Amtsgericht und Moldenhauer von Ostrowo nach Posen Landgericht, der Gefangenaufseher Karraß von Wronke nach Mogilno.

Digitized by Google

II. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt:

zum Amtsanwalt der Bürgermeister Föhse in Mogilno, zum Amtsanwalts-Stellvertreter der Amtsgerichtssekretär Schmidt in Krone a. Br.

Versetzt:

der Gerichtsschreibergehilfe Kickbusch in Schneidemühl als Assistent an die Staatsanwaltschaft zu Ostrowo, der Gefangenaufseher Kurkowiak von Wronke nach Ostrowo.

Entlassen:

der Gefangenaufseher Schlickeiser zu Wronke.

Nro. 1139. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Stankowo, Alt- und Neu-Ossowo, Zelazno, Kreis Kosten;
2) Polajewo Hauland, Kreis Obornik;
3) Kawcze Abbau, Kreis Schrimm.

II. Rotzkrankheit.

a. ausgebrochen unter den Pferden:

1) des Wirthschaftspächters Nowak zu Zwolno Hauland, Kreis Schrimm.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Schuhmachers Scholz, des Fleischers Sabiers, der Bäcker Gruhn und Opitz, des Ackerbürgers Glabisch, des Schmieds Kunath, des Händlers Dembinski, der Müller Greulich und Kollewe zu Punitz, Kreis Gostyn;
2) des Vorwerks Felixow, der Wittwe Borkowska zu Turze, Kreis Kempen;
3) des Wirths Tomkowiak zu Kriewen, der Wittwe Sztul zu Kokorzyn, des Wirths Łączmy ebenda, des Häuslers Andrzejewski und des Wirths Kasztelan zu Szczodrowo, Kreis Kosten;
4) der Wirthe Mondry zu Skalow und Rosek zu Koschmin poln. Hauland, Kreis Koschmin;
5) des Guts Neuguth, der Wittwe Weigt und des Häuslers Weigt zu Laßwitz, des Wirths Stark zu Murke, Kreis Lissa;
6) der Wirthe Krüger zu Gorzewo Abbau, Zauft zu Owietschek, Krzysko, Jahnz, Lukaszewska zu Groß-Kroschin, des Propsteigehöfts zu Polajewo, des Hegemeisters Fintz zu Tepperfurth, Kreis Obornik;
7) der Gemeinde Peterkowko, Kreis Samter;
8) des Lehrers Kurzawski zu Kobylagora, des Guts Godzientow, Kreis Schildberg;
9) der Wirthe Bąk, Nowak, Biniarz, Dudziak, Lesniczak, Zok, des Gastwirths Osinski, des Stellmachers Adamczyk zu Siekowo, Kreis Schmiegel;
10) der Ortschaft Trombinek, des Guts Friedrichseck, des Vorwerks Radoschine, Kreis Schrimm;
11) des Besitzers Dietrich zu Paczkowo, des Gutspächters Michalski zu Groß-Kempa II, der Güter Skupia und Winnagora, Kreis Schroda.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Gutsbesitzers Schwarz zu Mauche, Kreis Bomst;
2) der Wirthe Graupe, Grunwald, Preuß. Baudnitz, Wilpricht, des Schmieds Knappe zu Kandlau, Kreis Fraustadt;
3) des Handelsmanns Dykert, der Müller Glabisch, Wurst, Wähner, Samuel Kollewe, der Bürger Bergmann, Michalski, Loks, Heinrich, Wähner zu Punitz, Kreis Gostyn;
4) des Vorwerks Wincentowo, Johannesthal, der Gemeinden Hochdorf, Lowenitz, Bachorzew, Gola, der Güter Komorze b. Z., Przybyslaw, des Wirths Podlewski zu Komorze, der Wirthin Konieczna zu Klein-Lubin, der Wirthe Przybylski, Wolniak, Gasik, Banaszak zu Wolica pusta, Thimm, Schaefer, Gluth, der Wirthin Christine Thimm zu Wilhelmswalde, Kreis Jarotschin;
5) der Propstei zu Kempen, der Gemeinde Swiba II, des Guts Mikorzyn, der Wirthe Marynial Rabiega, Tomalik zu Laski, Parzonka zu Smardze, Pawlak, Latusek, Kwias und des Müllers Sobanski zu Rzetnia, Kreis Kempen;
6) der Güter Lubin, Zelazno, des Vorwerks Zmyslowo, der Gemeinden Dalewo, Wyrek, Gierlachowo, Neuhof, Biezyn, der Wirthe Hironimus, Joseph, Josepha, Szczawik, Smyczek, Gorzewicz, Koszewski, Majorczyk, Majchrzak, Nowakowski, Kaczmarek zu Kielczewo, Kreis Kosten;
7) des Bürgers Kranz zu Koschmin, des Guts Karlshof, des Vorwerks Trzecianow, des Wirths Szafranski zu Galewo, der Gemeinde Galowka, der Wirthe Wojciechowski, Mielcarz, Balcerek, Kindler zu Koschmin poln. Hauland, Parzyz, Mądrecki, Johann und Adalbert Witczak, Zmyslony, Baszynski, Balonik, Frala, Kowalski zu Kaniewo, Baszynski, Krys, Musielinski, Bielebski, Ratajski, Jerek, Anton Krys, Łąkowski, Rybka, Zmyslony, Staniek, Drukarzyk, Fröhlich, Fechner, Stanczak, Kasimir und Kasper Nowak, Ignatz Rybka zu Staniewo, Kreis Koschmin;
8) der Wirthe Goldmann, Hoffmann, Heintze, Kirste, Handke, Martin Kirste, der Häusler Gabler, Kubiak, Gaumer und Frommelt zu Laßwitz, der Wirthe Seidel, Ernst und Gottfried, der Kutschner Handke und Koschel, des Wirths Tscheuschner zu Striesewitz, Kreis Lissa;
9) der Gemeinden Hochwalde und Nipter, Kreis Meseritz;
10) der Wirthe Jopp, Thurs, Budner, des Häuslers Leimann zu Klein-Kroschin, des Vorwerks Schrotthaus, der Domäne Güldenau, der Wirthe Steinke und Oelke zu Holländerdorf.

Krüger, Lange, Jahns, Pirde zu Trockenhauland, der Güter Ocieszyn I und Bogdanowo, Kreis Obornik;

11) der Güter Strzegow und Leziona, Kreis Ostrowo;

12) der Stadt Pleschen, der Wirthe Hänel und Grützke zu Ludwina, Schwarz zu Grünewiese, Sandek zu Gutehoffnung, Lewandowski, Misiak Janecki, Galewski, Kaczmarek zu Grodzisko, Walczak zu Brzezie, Lewicki zu Przepadla Mühle, Karlinski, Skalewski zu Brzezie, Kubasik zu Kajew, Staszak zu Kotarby, Frenzel zu Czarnuszka, Wieruszewski zu Lubomierz, Glapa, Kasimir und Stanislaus Sokolowski zu Wieczyn, des Propsteipächters Kwasniewski zu Bronischewitz, Zychlinski zu Neudorf, der Vorwerke Pieruszyczki, Baranowek, Polskie, des Guts Pardelak, der Wirthe Berns, Drążewski zu Wieczyn, Biadała zu Pacanowitz, des Propsteigehöfts, des Lehrers Krawczynski zu Rzegocin, der Wirthe Chmielewski zu Pieruszyce, Soltysiak zu Pacanowitz, Fliegert, Haupt zu Neudorf, Karlinski, Sitarz, Tokarski zu Baranow, Staskiewicz, Garstka, Kwasniewski, Taczula, Baranski zu Leng, Stock zu Pirschütz, des Guts Skrzypno, des Vorwerks Pojednica, der Wirthe Rauhut und Idziorek zu Gorzno Haul., Kreis Pleschen;

13) des Wirths Kolber zu Chojno, Kreis Rawitsch;

14) der Güter Wroblewo, Pozarowo, der Vorwerke Pakawie, Lucyanowo, Kreis Samter;

15) des Guts Przytocznica, der Wirthe Janicki, Pieprzka, des Maurers Kempski, des Ziegelmeisters Zawadzki zu Grabow Vogtei, der Gemeinde Tonia, des Guts Doruchow, der Wirthe Sadowski, Sitek, Glogowiec zu Bukownica, Mianowski, Switon, Joseph und Mathias Fras, Pacholek, Balcerzak, Przybyl, Franz Switon zu Mieleszowka, der Gemeinde Chlewo, Kreis Schildberg;

16) der Gemeinde Bylino, des Vorwerks Nowajewo, des Guts Kopaszyce, Kreis Schroda.

IV. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Händlers Machnik zu Sulmierzyce, des Guts Danischin, Kreis Adelnau;

2) des Guts Bialtsch, des Wirths Schlinke und des Händlers Przybylski zu Kähme, des Zigarrenmachers Korduan zu Großdorf, Kreis Birnbaum;

3) des Vogts Rodewald zu Wroniawy, Kreis Bomst;

4) des Pastors Dutz zu Ulbersdorf, des Gutsbesitzers Schiemann zu Buchwald, des Arbeiters Schulz zu Nicheln, des Häuslers Rajczak zu Grottnik, Kreis Fraustadt;

5) der Wirthe Janowski zu Wycislowo, Chlebowski zu Koschkowo, Kreis Gostyn;

6) des Lehrers Ogiirkowski zu Druzyn, Kreis Grätz;

7) des Zieglers Müller zu Zygowki, Kreis Jarotschin;

8) des Weichenstellers Kleinert zu Czempin, Schulz zu Garostwo Hauland, des Arbeiters Mynczak zu Ponin, Kreis Kosten;

9) des Wirths Skrzypczak zu Skokow, Kreis Koschmin;

10) des Arbeiters Gregor zu Idziorki, Kreis Lissa;

11) des Guts Glupon, Kreis Neutomischel;

12) des Knechts Dobrzykowski zu Owinsk, der Wittwe Meier zu Annaberg, der Arbeiterfrau Kryszak, des Arbeiters Wawrzyniak zu Glowno, Kreis Posen-Ost;

13) des Wirths Malak zu Chojno, Kreis Rawitsch;

14) des Wirths Pöhlke zu Chojno, Kreis Samter;

15) des Guts Kuzmica stara, Kreis Schildberg;

16) des Wirths Kozica zu Rathenfeld, der Arbeiter Blaszkowski und Witkiewicz zu Murkwitz, Kreis Schmiegel;

17) des Wirths Wojtkowski zu Zakrzewo Hauland, des Organisten Szwarzewski zu Zabno, Kreis Schrimm;

18) des Häuslers Fojara zu Mlodzikowo, Kreis Schroda;

19) des Arbeiters Münch zu Prittisch, des Wirths Grumm zu Striche Hld., des Arbeiters Muchayer zu Wierzebaum, Specht zu Prittisch, Schach zu Eichvorwerk, des Häuslers Grünberg ebenda, Kreis Schwerin a. W.;

20) des Stellmachers Szczepanski zu Wengierki, des Wirths Dębicki zu Szamarzewo, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) der Einwohner Elias und Kudanek zu Glisnica, Pospiech und Duczmal zu Chwaliszew II, Kreis Adelnau;

2) des Händlers Przybylski zu Kähme, der Ortsarmen Strauch zu Lindenstadt, Kreis Birnbaum;

3) des Fleischers Fellmann zu Sandberg, des Rentenempfängers Müller zu Krajewitz, Kreis Gostyn;

4) der Häusler Byczyk und Nowaczyk zu Dakowy mokre, der Rentenempfängerin Okoniewska zu Zegowo, des Händlers Szypura zu Konkolewo, Kreis Grätz;

5) des Gastwirths Helmchen zu Wojzichau, der Häuslerin Jeleniewska zu Biesiadowo, Kreis Jarotschin;

6) der Ortschaften Wysoć, Racot und Wyrzeka, Kreis Kosten;

Digitized by Google

7) des Ausgedingers Kaczor zu Koschmin pol. Hauland, des Ackerwirths Szymoniak zu Galewo, der Häusler Kramarczyk zu Boleslawowo, Wasielak zu Walerianowo, des Knechts Jezierski zu Zimnawoda, Kreis Koschmin;
8) des Probsteigehöfts und des Gerbergesellen Höcher zu Zduny, Kreis Krotoschin;
9) des Arbeiters Wandrei zu Paradies, des Maurers Reichert zu Lagowitz, des Arbeiters Stachecki zu Altenhof, Kreis Meseritz;
10) der Wirthe Sierakowski, Gerlach, Lorek, des Fornals Konieczny und Grzybek, des Wächters Chmielarczyk, der Arbeiter Lisiecki, Metzner, der Häusler Lisiecki und Poch zu Konary, der Arbeiter Dalibor und Domaniecki zu Sobialkowo, Kreis Rawitsch;
11) des Gutsbesitzers Schütze zu Carlshof, des Arbeiters Pochwa zu Neubrück, des Vogts Sobek und des Maurers Tonak zu Neudorf, des Mühlenbesitzers Buthenhoff zu Chojno-Mühle, Kreis Samter;
12) des Guts Przytocznica, Kreis Schildberg;
13) des Wirths Redlich, des Schmieds Martin zu Krosno, Kreis Schrimm;
14) des Wirths Holderny zu Bozydar, des Ansiedlers Pecher zu Pontkau, des Gemeindevorstehers Zerbian zu Briesen, Kreis Schroda;
15) des Wirths May zu Wierzebaum, Kreis Schwerin a. W.;
16) des Guts Neudorf a. Br., Kreis Wreschen.

V. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Guts Benice, Kreis Krotoschin;
2) des Guts Zawada, Kreis Rawitsch.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Wirths Berger zu Krajewitz, Kreis Gostyn;
2) des Wirths Rybak zu Lubosin, Kreis Samter.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsattest beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 43. Ausgegeben den 24. Oktober **1899**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen

Inhalt: 1140. Inhalt der Gesetzsammlung. — 1141. Turnlehrerprüfung. — 1142. Ausbildung von Turnlehrerinnen. — 1143. Wahlen zur Handwerkskammer. — 1144/1149. Jahrmarktsverlegungen. — 1150. Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft. — 1151. Apotheke zu Kempen. — 1152. Auktionator Breunig. — 1153. Geldprämie für Lebensrettung. — 1154. Schiffahrt auf dem Bromberger Kanal. — 1155. Umschulung. — 1156/1158. Kreisschulaufsicht. — 1159/1160. Haltestellen Ottendorf und Laßwitz — 1161. Wegeverlegung. — 1162. Brückensperre. — 1163. Ansiedelung. — 1164. Dampfschneidemühlenanlage. — 1165. Privatschulen. — 1166. Viehseuchen.

Nro. **1140.** Die Nummern 31, 32, 33 und 34 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 10113 das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 20. September 1899; unter

Nr. 10114 das preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, vom 21. September 1899; unter

Nr. 10115 das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Zivilprozeßordnung, vom 22. September 1899; unter

Nr. 10116 das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 23. September 1899; unter

Nr. 10117 das Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche, vom 24. September 1899; unter

Nr. 10118 das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung, vom 26. September 1899; unter

Nr. 10119 das Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 27. September 1899; unter

Nr. 10120 die Bekanntmachung der Texte verschiedener Gesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, vom 6. Oktober 1899; unter

Nr. 10121 das Gesetz, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung, vom 16. September 1899; unter

Nr. 10122 die Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, vom 2. August 1899; unter

Nr. 10123 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl, vom 23. September 1899; unter

Nr. 10124 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Rhaunen, vom 2. Oktober 1899; unter

Nr. 10125 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lauenburg a. d Elbe, vom 2. Oktober 1899; unter

Nr. 10126 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 2. Oktober 1899; und unter

Nr. 10127 die Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung, vom 10. Oktober 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **1141.** Für die **im Jahre 1900 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung** ist Termin auf Donnerstag, **den 22. Februar k. Js.** und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1900, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Digitized by Google

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen. — U. III B. 2880.

Berlin, den 19. September 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: **Kügler.**

Nro. **1142.** Zur **Ausbildung von Turnlehrerinnen** wird auch **im Jahre 1900** ein etwa drei Monate währender **Kursus** in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in **Berlin** abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag, **den 2. April k. Js.** anberaumt worden. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Berlin, den 19. September 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: **Kügler.**

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **1143.** **Wahlbezirks-Eintheilung**

für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses im Bezirk der Versicherungsanstalt Posen.

Wahlbezirk Nr.	Wahlberechtigt sind bei der unteren Verwaltungsbehörde	Vertreter der Arbeitgeber	Vertreter der Versicherten	Zu wählen sind Arbeitgeber	Zu wählen sind Versicherte
1	2	3	4	5	6
I.	des Kreises Kempen	4	4	1	1
	„ „ Schildberg	4	4	und	und
	„ „ Ostrowo (ausschließlich Stadt Ostrowo)	4	4	2 Ersatz-	2 Ersatz-
	der Stadt Ostrowo	4	4	männer	männer
	des Kreises Adelnau	4	4		
	„ „ Krotoschin	4	4		
	der Stadt Krotoschin	4	4		
	des Kreises Koschmin	4	4		
	„ „ Pleschen	4	4		
	„ „ Jarotschin	4	4		
	Summe Wahlbezirk I	40	40	1 und 2 Ersatz- männer	1 und 2 Ersatz- männer
II.	des Kreises Rawitsch (ausschließlich Stadt Rawitsch)	4	4	1	1
	der Stadt Rawitsch	4	4	und	und
	des Kreises Lissa i. P. (ausschließlich Stadt Lissa i. P.)	4	4	2 Ersatz-	2 Ersatz-
	der Stadt Lissa i. P.	4	4	männer	männer
	des Kreises Gostyn	4	4		
	„ „ Fraustadt	4	4		
	„ „ Kosten	4	4		
	„ „ Wreschen	4	4		
	„ „ Schrimm	4	4		
	„ „ Schroda	4	4		
	Summe Wahlbezirk II	40	40	1 und 2 Ersatz- männer	1 und 2 Ersatz- männer

Wahlbezirk Nr.	Wahlberechtigt sind bei der unteren Verwaltungsbehörde	Vertreter der Arbeitgeber	Vertreter der Versicherten	Zu wählen sind Arbeitgeber	Zu wählen sind Versicherte
1	2	3	4	5	6
III.	des Kreises Posen-Ost	4	4	1	1
	der Stadt Posen	4	4	und	und
	des Kreises Posen-West	4	4	2 Ersatz-	2 Ersatz-
	„ „ Grätz	4	4	männer	männer
	„ „ Schmiegel	4	4		
	„ „ Bomst	4	4		
	„ „ Neutomischel	4	4		
	„ „ Meseritz	4	4		
	„ „ Schwerin a. W.	4	4		
	Summe Wahlbezirk III	36	36	1 und 2 Ersatz- männer	1 und 2 Ersatz- männer
IV.	des Kreises Birnbaum	4	4	1	1
	„ „ Samter	4	4	und	und
	„ „ Obornik	4	4	2 Ersatz-	2 Ersatz-
	„ „ Filehne	4	4	männer	männer
	„ „ Czarnikau	4	4		
	„ „ Kolmar i. P. (ausschließlich Stadt Schneidemühl)	4	4		
	der Stadt Schneidemühl	4	4		
	des Kreises Wirsitz	4	4		
	„ „ Wongrowitz	4	4		
	„ „ Znin	4	4		
	Summe Wahlbezirk IV	40	40	1 und 2 Ersatz- männer	1 und 2 Ersatz- männer
V.	des Kreises Gnesen (ausschließlich Stadt Gnesen)	4	4	1	1
	der Stadt Gnesen	4	4	und	und
	des Kreises Witkowo	4	4	2 Ersatz-	2 Ersatz-
	„ „ Mogilno	4	4	männer	männer
	„ „ Strelno	4	4		
	„ „ Inowrazlaw (ausschließlich Stadt Inowrazlaw)	4	4		
	der Stadt Inowrazlaw	4	4		
	des Kreises Schubin	4	4		
	„ „ Bromberg (ausschließlich Stadt Bromberg)	4	4		
	der Stadt Bromberg	4	4		
	Summe Wahlbezirk V	40	40	1 und 2 Ersatz- männer	1 und 2 Ersatz- männer
	Zusammenstellung.				
	Wahlbezirk I	40	40	1	1
	„ II	40	40	1	1
	„ III	36	36	1	1
	„ IV	40	40	1	1
	„ V	40	40	1	1
	Summe	196	196	5 und je 2 Ersatz- männer	5 und je 2 Ersatz- männer

Digitized by Google

Vorstehende Wahlbezirks-Eintheilung bringe ich im Anschluß an die als Beilage zu Nr. 41 des Amtsblatts veröffentlichte Wahlordnung vom 15. September d. Js., insbesondere § 15 und 16 derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Mit der Leitung der Wahl der Ausschußmitglieder ist gemäß § 15 der Wahlordnung Herr Landesrath **Stoehr** hierselbst von mir beauftragt worden.

Bekanntmachung. 11200/99 O. P.

Posen, den 11. Oktober 1899.

Der Ober-Präsident.

von Bitter.

Nro. **1144.** An Stelle des in der **Stadt Santomischel,** Kreis Schroda, am 24. Oktober 1899 wegen Viehseuchen aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 7. November 1899** angesetzt worden. — 5175/99 I. G.

Posen, den 17. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1145.** An Stelle des in der **Stadt Kröben,** Kreis Gostyn, am 19. Oktober d. Js. wegen Viehseuchen aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 9. November 1899** angesetzt worden.

J.-Nr. 5127/99 I. G.

Posen, den 13. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1146.** An Stelle des in der **Stadt Mur.-Goslin,** Kreis Obornik, am 17. Oktober 1899 wegen Viehseuchen aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 14. November 1899** angesetzt worden. — 5230,99 I. G.

Posen, den 18. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1147.** An Stelle des in der **Stadt Raschkow,** Kreis Adelnau, am 19. Oktober 1899 wegen Viehseuchen aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 16. November 1899** angesetzt worden. — 5126/99 I. G.

Posen, den 13. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1148.** An Stelle des in der **Stadt Schroda,** Kreis Schroda, am 17. Oktober d. Js. wegen Viehseuchen aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 21. November 1899** angesetzt worden. — 5205/99 I. G.

Posen, den 17. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1149.** An Stelle der in der **Stadt Kopnitz,** Kreis Bomst, in diesem Jahre wegen Viehseuchen aufgehobenen Jahrmärkte ist **ein Jahrmarkt** auf **den 5. Dezember 1899 in Kopnitz** angesetzt worden. — 5203/99 I. G.

Posen, den 17. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1150.** An Stelle des in der **Stadt Wielichowo,** Kreis Schmiegel, am 23. August 1899 wegen Viehseuchen aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 19. Dezember 1899** angesetzt worden. — 5176/99 I. G.

Posen, den 17. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1151.** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe und der Herr Minister des Innern haben durch Erlaß vom 3. Mai d. Js. genehmigt, daß die der Aktiengesellschaft **„Neuer Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungsgesellschaft in Winterthur"** unter dem 4. Oktober 1885 ertheilte **Konzession zur Ausübung der Transportversicherungen in Preußen auf die neue Firma der Gesellschaft „Schweizerische National-Versicherungsgesellschaft" in Basel übertragen** und auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung ausgedehnt werde. General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für Preußen ist der Premierleutnant a. D. **Georg Krüger** in Steglitz bei Berlin, Hohenzollernstraße Nr. 4.

Vorstehendes bringe ich unter Hinweis auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. Mai 1888 (Amtsblatt für 1888 Nr. 22 Seite 192) hiermit zur öffentlichen Kenntniß. — J.-Nr. I G. 5070/99.

Posen, den 18. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **v. Siegroth.**

Nro. **1152.** Der Apotheker **Kurt Mißbach** zuletzt in Antonienhütte, Regierungsbezirk Oppeln, hat die **in Kempen belegene,** früher Lerchsche privilegirte **Apotheke käuflich erworben.**

Posen, den 12. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1153.** Der Prokuraführer **Adolf Brenning** von hier, ist von mir unter dem 28. August 1899 **zum außergerichtlichen Auktionator für die Stadt Posen** ernannt worden. — 4747/99 I. G.

Posen, den 12. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1154.** Dem Arbeiter **Thomas Przybylski** zu Tarnowo, Kreis Posen-West, habe ich für die am 17. August d. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung des 1½ Jahr alten

Digitized by Google

Kindes des Arbeiters Johann Zawal aus Tarnowo vom Tode des Verbrennens **eine Prämie von 15 Mark** bewilligt. — J.-Nr. 9729/99 I A.

Posen, den 16. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1155.** Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen in den Haltungen und an den Bauwerken des **Bromberger Kanals, der unteren Brahe und der kanalisirten oberen Netze** werden diese Wasserstraßen **vom 15. Dezember d. Js. bis 15. März 1900 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt** werden.

Zu J.-Nr. 2834 B. W. Ic.

Bromberg, den 11. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Barnekow.**

Nro. **1156.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1899 ab **die evangelischen Hausväter des Gemeindebezirks Remberg,** Kreis Obornik, aus der katholischen Schulsozietät **Ludom ausgeschult** und der evangelischen Schulsozietät **Ludom Hld., Kreis Obornik, zugeschult.**

J.-Nr. 6770/99 IIb[1].

Posen, den 13. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hassenpflug.

Nro. **1157.** Der mit der kommissarischen Verwaltung des **Kreisschulinspektionsbezirks Neustadt b. P.** beauftragte Gymnasial-Oberlehrer **Dr. Lohrer** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. September 1899 — U. III. B. Nr. 2944 U. II. — vom 1. Oktober 1899 ab **zum Kreisschulinspektor** des gedachten Inspektionsbezirks ernannt worden. — 8113/99 II. Gen.

Posen, den 12. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hassenpflug.

Nro. **1158.** Der mit der kommissarischen Verwaltung des **Kreisschulinspektionsbezirks Pinne** beauftragte Gymnasial-Oberlehrer **Jonetz** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. September 1899 — U. III. B. Nr. 3010 U. II. — vom 1. Oktober 1899 ab **zum Kreisschulinspektor** des gedachten Inspektionsbezirks ernannt worden.

J.-Nr. 8159/99 II. Gen.

Posen, den 12. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hassenpflug.

Nro. **1159.** Der mit der kommissarischen Verwaltung des **Kreisschulinspektionsbezirks Schwerin a. W.** beauftragte Oberlehrer **Dr. Kremer** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. September 1899, U. III B Nr. 3011, vom 1. Oktober 1899 ab zum **Kreisschulinspektor** des gedachten Inspektionsbezirks ernannt worden.

J.-Nr. 8141/99 II Gen.

Posen, den 12. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hassenpflug.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1160.** Am 1. November 1899 wird die an der Bahnstrecke Glogau—Sagan zwischen den Stationen Quaritz und Waltersdorf gelegene **Haltestelle Ottendorf** für die Abfertigung von **Personen, Gepäck, Stück- und Wagenladungsgütern, Kleinvieh in einzelnen Stücken und Leichen eröffnet.**

Die Abfertigung von Vieh in Wagenladungen und Großvieh in einzelnen Stücken, sowie von Fahrzeugen und Sprengstoffen ist bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Die spitzen Entfernungen betragen:

Quaritz—Ottendorf 6,96 km,
Ottendorf—Waltersdorf 5,74 „

Ueber die Höhe der Tarifsätze geben die betheiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, im Oktober 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nro. **1161.** Am 1. November d. Js. wird die zwischen den Stationen Lissa i. P. und Fraustadt an der Bahnstrecke Lissa i. P.—Glogau gelegene **Haltestelle Laßwitz,** welche bisher nur dem Personen- und Gepäckverkehr diente, auch für die Abfertigung **von Wagenladungs- und Stückgütern, Leichen und lebenden Thieren eröffnet** werden.

Die Abfertigung von Fahrzeugen und Sprengstoffen ist bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Mit demselben Tage wird die Haltestelle Laßwitz in die Tarife für die Gruppen- und Gruppenwechselverkehre der Preußischen Staatseisenbahnen sowie in den Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatsbahn und in den Staatsbahn-Viehtarif aufgenommen.

Ueber die Höhe der Tarifsätze geben die betheiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 16. Oktober 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nro. **1162.** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Mai d. Js. (Vergl Amtsblatt Nr. 19/99) wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit zur öffent-

Digitized by Google

lichen Kenntniß gebracht, daß **die Dorfstraße in Popowo** in einer Länge von 235 Metern bei dem Gehöft des Wirths Czlapa hierdurch **eingezogen** wird.

An Stelle der eingezogenen Wegestrecke tritt der bereits durchschlagene neue Weg.

Obornik Süd, den 16. Oktober 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius

Nro. **1163.** Da gegen den Antrag der Gutsverwaltung zu Bieganin wegen **Verlegung des Kommunikationsweges Bieganin-Glogowo** — cfr. Amtsblattbekanntmachung vom 6. September d. Js. Stück 37 — keinerlei Einsprüche erhoben worden sind, findet die beantragte Verlegung nunmehr statt und wird der bisher durch das Gehöft des genannten Dominiums führende Kommunikationsweg eingezogen.

Sobotka, den 13. Oktober 1899.

Der int. Distrikts-Kommissarius,

Nro. **1164.** Nachdem der Neubau der **Brücke über den Mühlbach bei Alt-Demanschewo** im Zuge des Kommunikationsweges Bendlewo—Moschin vollendet, wird dieselbe **für den Verkehr** mit schwerem Fuhrwerk wieder **freigegeben.**

Stenschewo, den 10. Oktober 1899.

Der Königl. Distrikts-Kommissar.

Nro. **1165.** Der Baugewerksmeister **Paul Fechner** von hier beabsichtigt auf seinem in der Gemarkung Birnbaum gelegenen, im Grundbuche unter **Nr. 1 von Steinshof** auf den Namen des Mühlenbesitzers Alfons Krüger eingetragenen Grundstücke **eine neue Ansiedelung zu begründen.**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird der Antrag des ꝛc. Fechner mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen denselben von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Pächtern benachbarter Grundstücke innerhalb einer Frist **von 21 Tagen** hierselbst Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe sich durch Thatsachen der im § 15 des vorbezeichneten Gesetzes erwähnten Art begründen läßt.

Birnbaum, den 12. Oktober 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **1166.** Der Gasthofbesitzer **Vinzent Swigielski** beabsichtigt auf seinem Grundstücke **Dolzig Band VI Blatt 300 eine Dampfschneidemühle zu errichten.**

Dieses Unternehmen wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen hiergegen **binnen 14 Tagen,** von dem Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung anzubringen sind. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden im diesseitigen Bureau zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht ein Termin am Freitag, **den 10. November d. Js.** im diesseitigen Bureau an, worauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Dolzig, den 14. Oktober 1899.

Die Polizei-Verwaltung

Cieslelski.

Nro. **1167.** **Privatschulen.**

Der Lehrerin Magdalena Fuchs aus Breslau ist die Erlaubniß zur Leitung der Privat-Mädchenschule in Koschmin, Kreis Koschmin, ertheilt worden.

Nro. **1168.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Neukramzig, Bomst Gut, Karlshof, Kreis Bomst;
2) Kossowo, Siemowo, Alt-Gostyn, Daleschin, Markowo, Kreis Gostyn;
3) Gramsdorf, Kreis Obornik;

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Tlukawy, Zawady, Emilienhöhe, Gosciejewo, Hauland, Dreibergen, Gosciejewo, Eichwald, Tarnowo, Karlsruhe, Kreis Obornik.

II. Rotzkrankheit.

a. ausgebrochen unter den Pferden:

1) des Vorwerks Baranow, Kreis Kempen.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) der Wirthe Maleszka, Cieslak, Olszanowski zu Skrzebow, Kreis Adelnau;
2) des Vorwerks Josefin, Kreis Bomst;
3) des Guts Drzewce, Kreis Gostyn;
4) des Wirths Zdrojowy zu Lgow, des Häuslers Kaluzny daselbst, des Gastwirths Dursch zu Biesiadowo, des Ansiedlers Vielemeyer zu Lawa, Kreis Jarotschin;
5) der Gemeinde Czarkow, der Ortschaft Darnowo, des Vorwerks Witkowki, des Wirths Stachowiak zu Sierakowo, des Bahnwärters Deckert zu Neu-Oborzysk, Kreis Kosten;
6) des Vorwerks Stolowo, der Wirthe Bilinski zu Mokronos, Stachura, Rychlik und Pieniezny zu Czarnysad, des Guts Mokronos, Kreis Koschmin;
7) der Wirthe Mikolajczak, Wlodarczyk, Miskowiak, Nowaczyk zu Lubonia, Feld und Sensch zu Neuguth, des Gutsbesitzers Speckmann zu Murkingen, Kreis Lissa;
8) des Wirths Pohland zu Kulkau, Kreis Meseritz;
9) des Guts Sycyn und Mühlingen, des Vorwerks Wychowaniec, der Wirthe Helmchen zu Powowo, Jahnz zu Polajewo, Piniecki und Mozelewski

zu Groß-Kroschin, Golz, Frieske, des Häuslers Krzysko, des Nachtwächters Kaczmarek zu Klein-Kroschin, Kreis Obornik;
10) des Wirths Gebauer zu Duschnik, des Gastwirths Weiß daselbst, des Vorwerksbesitzers Grahlmann zu Neudorf, Kreis Samter;
11) des Schuhmachers Nawrot, des Wirths Gruszka zu Kobylagora, des Guts Szklarka mysl., der Häusler Adamski zu Dreistein, Jany zu Lipnik, Bineck und Adamski zu Wesoly, Kreis Schildberg;
12) des Vorwerks Smolno, Kreis Schmiegel;
13) der Gutsleute zu Nowiec, der Gemeinde Morka, des Guts Trombinek, des Vorwerks Radoschine, Kreis Schrimm;
14) der Ortschaft Chocicza, Kreis Schroda.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Erbscholtiseibesitzers Stabrey, des Eigenthümers Klitscher zu Schussenze, des Försters Glaubig zu Josephsthal, Kreis Bomst;
2) der Ortschaften Przyborowo und Seide, Kreis Gostyn;
3) des Guts Mlyniewo, Kreis Grätz;
4) der Wirthe Rzepczyk. Sobczak, Wos, Dostatni, Cieslak, Kazmierczak, Antoszewski, Niemczyk, Majchrzak, Chwilkowski, Roszyk, des Häuslerin Sinda, des Lehrers Bittner zu Brzestkow, der Stadt Zerkow, der Gemeinde Gora, der Wirthe Bernat, Papierz, Banaszak, Zdziebkowski, Jankowski, Janczak, Stenzel, Ganza, Konieczny, Blaszczynski, Mazurek, Loczarek, Nawrot, Struzynski, Juskowiak, Wojcinski, Glapinski, Wlazik, Idziarzek, Dwordzynski, Karcz, Gendek, des Lehrers Sych, der Häuslerin Rogalinska zu Lissewo, der Wirthe Moszyk, Juzwiak, Rzepczyk, Gozdziaszek, Papierz, Zietinski, Idziarzek, Stachowiak Rychlik, Banaszak, Pańczak, Filipiak, Smulczynski, Boruta, Smolarek, Mazurkiewicz, Tomczak, Valentin Boruta zu Ludwinowo, des Guts Hilarhof, des Vorwerks Wolica pusta, der Gemeinde Kadziak, Kreis Jarotschin;
5) des Landwirths Nowak, des Eigenthümers Hoffmann, des Bäckers Vogt, des Bürgers Kurowiak, des Eigenthümers Grobelny, des Maurers Grzybowski, des Propstes Jagodzinski, der Ackerbürger Piechel, Paetzold, Biziel, Turkiewicz zu Kriewen, der Ortschaften Swiniec, Bielewo, Neu-Lubosch, Wlawin, Jerka, Choryn, Alt-Lubosch, der Wirthe Schulz und Kozlik zu Kokorzyn, Kreis Kosten;
6) der Ortschaften Ladenberg, Walkow, Galewo, Cegielnia, Trzebin, Staniewo, Kaniewo, der Wirthe Talaga und Matysiak zu Mokronos, Kreis Koschmin;
7) der Ortschaften Jankow zal. I und Olesie, der Wirthe Vogt zu Ruda Mühle, Eichmann und Damitz zu Sosnica, Kreis Krotoschin;
8) des Kutschners Koschel, des Bauern Jähner, des Arbeiters Herbricht zu Striesewitz, des Bauern Puppe, des Schneiders Paetzold zu Laßwitz, Kreis Lissa;
9) des Guts Bronschewo, der Ansiedler Pohl und Wendland zu Gosciejewo-Eichwald, des Gutsbesitzers Wieder zu Dreibergen, des Wirths Pytlak zu Kaziopole, des Vorwerksbesitzers Schmul, des Arbeiters Nickel zu Rogasen, der Besitzerin Krenz, der Maurer Kaczmarek, Anton und Franz, des Schneiders Ciesiolka zu Klein-Kroschin, der Wirthe Steinke, Wegner, Schmidt, Zimmermann zu Holländerdorf, des Vorwerks Krenzoly, des Gutsbesitzers Wege zu Mlynkowo, des Häuslers Dymek zu Tarnowko, des Gutsbesitzers Reissert zu Grützendorf, Kreis Obornik;
10) der Ortschaften Olobok, Strzegow, Maßenau, Wielowies, Gostyczyn, Pfarr, Latowitz, Kreis Ostrowo;
11) der Wirthe Christian und Benjamin Schulz zu Eulendorf, Gebauer und Hautsch zu Gutehoffnung, Marciniak zu Chrzanow, Kubasik zu Zawada, Kreis Pleschen;
12) des Guts Chyby, Kreis Posen-West;
13) der Stadt Schildberg, der Wirthe Piotr, Urban, Witon zu Kaliszkowice olob, Piec zu Biskupice zab., des Försters Herzog zu Kalischerheide, des Guts Myslniew, Kreis Schildberg;
14) der Ortschaft Bucz, Kreis Schmiegel;
15) des Vorwerks Zabrodnia, Kreis Schrimm;
16) der Ortschaften Chudzice Kolonie, Slachcin, Czarnotki Hauland, Starczanowo, Kreis Schroda;
17) der Gemeinde Falkenwalde, Kreis Schwerin a. W.

IV. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Schmieds Skobel, des Ausgedingers Morosek zu Kähme, des Bahnarbeiters Bresch zu Großdorf, des Arbeiters Klaus zu Klossiwitz, Kreis Birnbaum;
2) des Altsitzers Bänsch zu Neu-Borui, des Wirths Heyduk zu Wojnowo, des Arbeiters Schulz zu Rakwitz, Kreis Bomst;
3) des Wirths Dittmann zu Neu-Laube, Kreis Fraustadt;
4) der Häusler Zaremba und Tomczak zu Ziolkowo, Kreis Gostyn;
5) der Wittwe Szymczak zu Bonczew, des Arbeiters Kaczmarek ebenda, Kreis Jarotschin;
6) des Viehhändlers Kukula zu Kempen Stadt;
7) der Ortschaften Jurkowo, Witkowki, Naclaw, Kreis Kosten;
8) der Auszüglerin Michalak zu Wyrembin, des Lehrers Sowinski zu Galewo, Kreis Koschmin;
9) des Wirths Zeuschner zu Zielomischel, Kreis Meseritz;

10) der Arbeiter Felikfiak und Patan, des Vogts Bresch zu Jastrzembnik, des Schuhmachers Löchelt zu Kuschlin, der Gemeinde Konkolewo, Kreis Neutomischel;
11) des Arbeiters Kurowski zu Roschnowo, des Wirths Siekierski zu Nieczajna, Kreis Obornik;
12) des Häuslers Czajka zu Groß-Starolenka, des Wirths Remlein zu Gluschin, des Grundbesitzers Steinke zu Suchylas, Kreis Posen-Ost;
13) des Häuslers Poslednik zu Golejewo, des Knechts Glowacz zu Lang-Guhle, Kreis Rawitsch;
14) des Häuslers Staszewski zu Duschnik, der Ortschaft Neubrück, Kreis Samter;
15) des Arbeiters Zimny zu Eichrode, des Häuslers Kazmierczak zu Zakrzewo Hauland, Kreis Schrimm;
16) des Besitzers Engelmann zu Heinrichsau, des Wirths Kierzek zu Starczanowo, Kreis Schroda;
17) der Arbeiterin Kaluza zu Godzientow, des des Wirths Piec zu Biskupice zab. und Więcek zu Dreistein, Kreis Schildberg;
18) des Arbeiters Gulczewski zu Radlow, Poznaniak zu Miloslaw, des Zimmermanns Adler, des Häuslers Robaszkiewicz zu Kornaty, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Einwohners Kaczmarek zu Chwaliszew II, Kreis Adelnau;
2) der Ortschaften Karge, Gr. Nelke, Kreis Bomst;
3) des Bahnwärters Ueberfeld zu Geyersdorf, Kreis Fraustadt;
4) des Vogts Sobkowiak zu Janisch, Kreis Gostyn;
5) des Ausgedingers Staszkowiak zu Zegowo, Kreis Grätz;
6) des Waldwärters Andrzejczak zu Chwalencin, Kreis Jarotschin;
7) des Guts Czerwonawies, Kreis Kosten;
8) des Wirths Rosner zu Lipowiec, Kreis Koschmin;
9) des Vorwerkbesitzers Patzky zu Bestwin, Kreis Krotoschin;
10) des Guts Glupon, Kreis Neutomischel;
11) des Schneiders Hagedorn zu Holländerdorf, Kreis Obornik;
12) des Vogts Fabisiak zu Dembno, Kreis Posen-West;
13) des Arbeiters Moryson zu Bartoschewitz, der Stadt Görchen, Kreis Rawitsch;
14) des Vorwerks Kopanino, Kreis Samter;
15) der Wirthe Mysiek zu Biskupice zal., Zurek zu Strzyzew, Wawrzyniak, Sternal, Juszczak zu Strzyzew, des Guts Drozdzyny, der Arbeiter Madry und Kasperek zu Godzientow, des Wirths Ryzak zu Xionzenice, Kreis Schildberg;
16) der Wirthe Degen und Gierke zu Pruschkow, der Arbeiter Wawrzyniak, Krystkowiak zu Czarz, des Försters Hagemann zu Witoslaw, des Maurers Beissert zu Poln. Poppen, des Ansiedlers Wilhelm zu Leiperode, Kreis Schmiegel;
17) der Oberförsterei Ludwigsberg, des Häuslers Fürus zu Rogalinek, der Wittwe Jankowski zu Swiontniki, Kreis Schrimm.

V. Schweineseuche.

a. erloschen unter den Schweinen:

1) des Wirths Wilhelm zu Blumer Haul, Kreis Bomst.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsatteſt beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen. Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonderbeilage

zu Nr. 43 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 28. Oktober 1899.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Artikels 14, Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Ges.-Bl. Nr. 27, S. 685) und auf Grund des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche Folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen** mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, sowie **die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Kreisen Gostyn, Jarotschin, Kempen, Koschmin, Kosten, Lissa, Posen-Ost, Posen-Stadt, Posen-West, Schroda und Wreschen** wird hiermit **bis einschließlich den 30. November d. Js.** mit der Maßgabe **untersagt,** daß im Stadtkreise Posen nur Schweinemärkte für gesunde fette Schweine abgehalten werden dürfen. Die aufgetriebenen Schweine sind spätestens innerhalb 48 Stunden nach Beendigung des Marktes im Stadtkreise Posen abzuschlachten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 685) bezw. in § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880—1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt am 1. November d. Js. in Kraft.

J.-Nr. 3100/99 I. Db.

Posen, den 27. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 44. Ausgegeben den 31. Oktober **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1169. Inhalt der Gesetzsammlung. — 1170. Weinbaubezirke. — 1171. Prüfung der Apothekergehülfen. — 1172. Auktionator Kaminski'sche Kaution. — 1173. Namensänderung. — 1174. Apotheke zu Storchnest. — 1175. Sammlung. — 1176. Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Philipiner-Kongregation zu Gostyn. — 1177. Kommissar der Handwerkskammer. — 1178/1181. Schulinspektionsbezirke. — 1182. Brennsteuervergütung. — 1183. Beschädigung der Telegraphenanlagen. — 1184. Markscheider Chlumsky. — 1185. Bezirksveränderung. — 1186. Anleihescheine des Kreises Wreschen. — 1187/88. Ansiedelungen. — 1189/91. Fleischschaubezirke. — 1192. Wegesperrung. — 1193. Anleihescheine der Stadt Ostrowo. — 1194. Jahrmarktsstandgeld zu Schwersenz. — 1195. Gerichtstage. — 1196. Pfarrstelle zu Bentschen. — 1197. Viehseuchen.

Nro. **1169.** Die Nummer 35 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10128 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1899, betreffend die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M.; und unter

Nr. 10129 das Gesetz, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirk Frankfurt a. M., vom 28. September 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **1170.** Dem **Weinbaubezirk Nr. 29 — Oberlahnstein** — ist die **Gemarkung Frücht,** Kreis St. Gearshausen, hinzugetreten.

Berlin, den 30. September 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

J. V.: gez. **Sterneberg.** J. A.: gez. **Braunbehrens.**

Gesch. Nr. I B. 6933 M. f. L. — II. 12087 M. d. J.

Nro. **1171.** Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend **die Prüfung der Apothekergehülfen** — mitgetheilt durch Erlaß vom 21. Dezember 1875 Min.-Bl. d. inn. V. 1876 S. 27 ff. — schreibt im § 3 Ziffer 2 für die Zulassung zur Apothekergehülfen-Prüfung eine dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife eine zweijährige Lehrzeit vor.

Nach Maßgabe der Runderlasse vom 10. und 21. Mai 1880, sowie vom 4. März 1881, betreffend die Erfüllung der vorgeschriebenen Lehrzeit (M.-Bl. d. inn. V. 1880 S. 135 und 1881 S. 85), darf die Lehrzeit weder abgekürzt noch unterbrochen werden. Falls indessen eine Unterbrechung durch außerhalb der Willensbestimmung der Betheiligten liegende besondere Verhältnisse herbeigeführt worden, ist eine Dispensation von dem Erforderniß einer ununterbrochenen Absolvirung der Lehrzeit nicht ausgeschlossen.

Seit längerer Zeit gehen die Gesuche um eine derartige Dispensation hier oft so spät ein, daß eine rechtzeitige Erledigung derselben nicht immer möglich ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß solche Dispensationsgesuche mir spätestens bis zum 1. desjenigen Monats zugehen, welcher dem Monat vorhergeht, in dem die nächste Apothekergehülfen-Prüfung stattfinden soll.

Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Berlin, den 23. April 1899.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: **Bartsch.**

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Jagow, Hochwohlgeboren zu Posen.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Nr. 4305/99 I Da.

Posen, den 24. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **1172.** Der außergerichtliche Auktionator **Marzel Kaminski** aus Posen ist am 14. Juli 1899 verstorben.

Ich bringe dieses hiermit mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die von Kaminski als

außergerichtlicher Auktionator **bestellte Amtskaution von 1500 Mk. freigegeben werden wird,** falls nicht Ansprüche auf die Kaution bis zum 1. Dezember 1899 bei mir geltend gemacht werden sollten.

Nach dem 1. Dezember d. Js. eingehende Ansprüche auf die Kaution können von hier aus nicht berücksichtigt werden. — 3954/99 I. G.

Posen, den 20. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1173.** Dem Cementarbeiter **Joseph Mikolajczak,** geboren am 10. Februar 1874 zu Rose, Kreis Neutomischel, wohnhaft zu Lindenau bei Leipzig, ist die Führung des Familiennamens **„Meier"** gestattet worden. — 5083/99 I. G.

Posen, den 18. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1174.** Dem Apotheker **Fritz Muenchow** ist die Verwaltung der **in Storchnest,** Kreis Lissa, befindlichen **Klupsch'schen Zweig-Apotheke** an Stelle des Apothekers Paul Altier übertragen worden. — J.-Nr. 4149/99 I. Da.

Posen, den 18. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1175.** Der Herr Minister des Innern hat **dem Verein zur Förderung der Kunst** die Genehmigung ertheilt, zur Einsendung von Beiträgen **für die Errichtung eines Göthe-Denkmals in Straßburg i. Els., öffentliche Aufrufe zu erlassen** und die eingesandten Beträge entgegenzunehmen. — J.-Nr. 10066/99 I. A.

Posen, den 24. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1176.** Der Königliche Ober-Regierungs-Rath **Dr. von Gizycki** ist an die Königl. Regierung in Marienwerder versetzt worden und hat deshalb die ihm mittels meiner Verfügung vom 25. Januar 1899 übertragene Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Philippiner-Kongregation zu Gostyn niedergelegt.

In Gemäßheit der von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern zu dem Gesetze vom 31. Mai 1875 erlassenen Ausführungsbestimmung vom 26. Juni 1875 habe ich unterm heutigen Tage den Königlichen Ober-Regierungs-Rath **Hassenpflug** hierselbst als nunmehrigen **Staatskommissarius für die Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Philippiner-Kongregation zu Gostyn bestellt,** um die von der staatlichen Beschlagnahme betroffenen Gütermassen der gedachten Kongregation in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. — J.-Nr. 10387/99 I A.

Posen, den 27. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Nro. **1177.** Gemäß § 103 h der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 53 des Statuts der Handwerkskammer zu Posen habe ich den Königlichen Regierungs-Assessor **von Tilly** hier **zum Kommissar bei der hiesigen Handwerkskammer bestellt.**

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. J.-Nr. 5069/99 I. G.

Posen, den 24. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Nro. **1178.** Der mit der kommissarischen Verwaltung des **Kreisschulinspektionsbezirks Storchnest** beauftragte Oberlehrer **Schwarze** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. September 1899 — U. III. B. Nr. 2954 — vom 1. Oktober 1899 ab **zum Kreisschulinspektor** des gedachten Inspektionsbezirks ernannt worden.

Demselben ist jedoch gestattet worden, einstweilen in Lissa zu wohnen. — 8112/99 II. Gen.

Posen, den 12. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hassenpflug.

Nro. **1179.** Der Rektor **Bickenbach** aus Bleicherode ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. Oktober 1899, U. III B. Nr. 3017 III, vom 1. November 1899 ab mit der kommissarischen Verwaltung der **Kreisschulinspektion Pudewitz** beauftragt worden. — J.-Nr. 8597/99 II Gen.

Posen, den 24. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hassenpflug.

Nro. **1180.** Der Kreisschulinspektor **Dr. Vollmann** aus Pudewitz ist vom 1. November 1899 ab **in den Schulaufsichtsbezirk Neustadt b. P. versetzt** worden. — 8472/99 II. Gen.

Posen, den 24. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hassenpflug.

Nro. **1181.** Der Kreisschulinspektor **Dr. Lohrer** aus Neustadt b. P. ist vom 1. November 1899 ab **in den Schulaufsichtsbezirk Grätz versetzt** worden. — 8471/99 II. Gen.

Posen, den 23. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hassenpflug.

Nro. **1182.** **Bekanntmachung.**

Nachstehender Beschluß des Bundesraths vom 19. d. Mts. wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Oktober v. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die für ausgeführten und zur Essigbereitung verwendeten Branntwein zugestandene Brennsteuervergütung von 6 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols bleibt bis auf Weiteres unverändert.
2) Für denjenigen Branntwein, der mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, ist vom 1. November 1899 ab statt der bisherigen Brennsteuervergütung von 3,50 Mark eine solche von 4,50 Mark für jedes Hektoliter Alkohol zu gewähren.

Posen, den 23. Oktober 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Loehning.

Nro. **1183.** **Bekanntmachung,**

die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichstelegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe u. s. w. ausgesetzt. Es ist noch immer nicht genügend bekannt, daß ein solcher Unfug, welcher die Benutzung der Telegraphenanstalten gefährdet, durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit empfindlichen Strafen bedroht wird. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

Hierbei wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze herangezogen und bestraft werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden.

Posen, den 5. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Thiele.

Nro. **1184.** **Bekanntmachung.**

Der konzessionirte Markscheider **Paul Chlumsky** hat seinen Wohnsitz in **Laurahütte O./S.** genommen.

Breslau, den 22. Oktober 1899.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1185.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Schroda vom 13. Juni 1899 sind gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständniß der Betheiligten:

1) das in der Grundsteuermutterrolle von **Izdebno** unter Artikel Nr. 4, Nr. I des Kartenblatts, Nr. 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 59 der Parzellen mit einem Flächeninhalte von 12 ha 66 ar 50 qm eingetragene, dem Rittergutsbesitzer **Bartholomäus von Sokolnicki** zu Tarnowo gehörige Grundstück von dem **Gemeindebezirk Izdebno abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirk Tarnowo vereinigt** worden und
2) das in der Grundsteuermutterrolle von **Izdebno** unter Artikel Nr. 6, Nr. I des Kartenblatts, Nr. 60, 61 und 62 der Parzellen mit einem Flächeninhalte von 36 ha 64 ar 40 qm eingetragene, dem Rittergutsbesitzer und Königlichen Oberamtmann **Hoberg** zu Strumin gehörige Grundstück von dem **Gemeindebezirk Izdebno abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirke Gwiazdowo bei Kostschin vereinigt** worden.

Diese Kommunalbezirks-Veränderungen treten am 1. April 1900 in Kraft.

Schroda, den 19. Oktober 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Königlicher Landrath.

Rose.

Nro. **1186.** **Bekanntmachung.**

In der am 17. Juni stattgefundenen notariellen **Auslooſung der Anleiheſcheine des Kreiſes Wreſchen** sind nach Maßgabe des festgesetzten Tilgungsplanes nachbezeichnete Nummern zur Tilgung im Jahre 1899 gezogen worden:

Litt. A. Nr. 3 über 2000 Mk.
Litt. B. Nr. 17, 79, 124 und 155 über je 1000 Mk.
Litt. C. Nr. 43, 104, 131, 159, 222, 232, 243 und 265 über je 500 Mk.
Litt. D. Nr. 184, 185 und 191 über je 200 Mk.

Diese Stücke werden hiermit den Inhabern **zum 1. Januar 1900 mit der Aufforderung gekündigt,** von diesem Tage ab die Valuta gegen Rückgabe der betreffenden Stücke nebst Talons und Kupons bei der Kreiskommunalkasse hierselbst abzuheben.

Wreschen, den 1. Juli 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Wreschen.

Digitized by Google

Nro. **1187.** Der Wirth **Michael Rychlik** aus Korytnica beabsichtigt auf seinem **an der Chaussee Koryta-Raschkow** belegenen Grundstück, Grundbuchnummer 147, **ein neues Gehöft zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Der Situationsplan kann während der Bureaustunden im diesseitigen Bureau eingesehen werden.

Dobrzyca, den 9. Oktober 1899.

Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1188.** Der Wirth **Ignatz Paffek** aus Ligota beabsichtigt auf seinem in **Ligota Abbau** belegenen Grundstück Grundbuchnummer 85 **ein neues Gehöft zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Der Situationsplan kann während der Bureaustunden im diesseitigen Bureau eingesehen werden.

Dobrzyca, den 16. Oktober 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **1189.** Die in meiner Amtsblattbekanntmachung vom 25. Januar 1899 und 30. Januar 1899 im Amtsblatt Nr. 6 und 7 dem Fleischbeschauer **Marck** in Ostoje und Wojtanek in Sowy übertragene kommissarische Verwaltung der Fleischschaubezirke **Osiek** und **Pomotzno** bezw. **Pakoslaw** hört mit dem heutigen Tage auf.

Die genannten Bezirke werden wieder durch den vom Militärdienst entlassenen **Fleischbeschauer Lawniczak** in Osiek verwaltet.

Jutroschin, den 10. Oktober 1899.

Der Königl. Distriktskommissarius.

Nro. **1190.** Der Wirth **Jakob Zasieczny** zu Dombrowo ist an Stelle des Wirths Ignatz Montag jetzt in Roschki wohnhaft, zum amtlichen Fleischbeschauer für den **Fleischschaubezirk Dombrowo,** zu welchem die Orte Dombrowo Gut und Gemeinde, Haugfeld und Heinrichsfeld gehören widerruflich bestellt und verpflichtet worden.

Krotoschin Nord, den 13. Oktober 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **1191.** An Stelle des bisherigen Fleischbeschauers Herrn Fr. von Oven wird für den **Fleischschaubezirk Rogasen Land,** bestehend aus den Ortschaften Tiesla, Miendzylesie Gut und Förster Erlenhain von heute ab der Barbier **Hermann Bomball** von hier zum Fleischbeschauer widerruflich bestellt. Rogasen, den 23. Oktober 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1192.** Der **Kommunikationsweg von Chraplewo nach Neufeld** wird wegen Anlage eines Wasserdurchlasses während der nächsten **14 Tage für den Verkehr gesperrt.**

Kuschlin, den 24. Oktober 1899.

Der interimistische Distrikts-Kommissar.

Nro. **1193. Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgefundenen Ausloosung der zum 2. Januar 1900 zu tilgenden **Ostrowo'er 4% Stadtanleihescheine** sind folgende Stücke gezogen worden:

1) Buchstabe A Nr. 11 35 58 und 86 à 1000 Mk.
2) Buchstabe B Nr. 29 30 206 207 215 und 226 à 500 Mk.
3) Buchstabe C Nr. 8 95 149 163 207 211 212 237 260 352 à 200 Mk.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden aufgefordert, dieselben nebst den dazugehörigen Zinsscheinen **vom 1. Januar 1900 ab** gegen Erhebung des Nennwerths bei der hiesigen Kämmereikasse einzuliefern.

Ostrowo, den 30. Juni 1899.

Der Magistrat.

Nessel.

Nro. **1194. Ordnung**

betreffend die Erhebung von Jahrmarktsstandgeld in der Stadt Schwersenz.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Mai 1899 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 11 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, des § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Gesetzes vom 26. April 1872 unter Aufhebung des Tarifs zur Erhebung des Jahrmarktsstandgeldes in der Stadt Schwersenz vom 24. Juli 1894 der nachfolgende

Tarif

zur Erhebung von Jahrmarktsstandgeldern erlassen:

1)	für jedes Quadratmeter	20 Pf.
2)	„ „ angefangene halbe Quadratmeter	10 „
3)	„ „ Pferd, es sei angespannt oder nicht	20 „
4)	„ „ Stück Rindvieh	20 „
5)	„ „ ausgewachsene Schweine . . .	20 „
6)	„ „ Kalb, Schaf, jede Ziege . . .	10 „
7)	„ jede Gans, Ente, jedes Ferkel . . .	5 „
8)	„ jedes Huhn oder ein Paar Tauben .	3 „
9)	„ jeden Korb Butter oder Eier . . .	5 „

Digitized by Google

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, die Verheimlichung von Vieh oder Waaren wird die sofortige Wegweisung vom Marktplatze angedroht.

Schwersenz, den 14. Juli 1899.

Der Magistrat.

Hoppmann. Kluge. S. Rosenfeld. Robert Liefke.

Vorstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Jahrmarktsstandgeld in der Stadt Schwersenz vom 4. Juli 1899 wird gemäß § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 3. Oktober 1899.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **Breyer.**

Nro. **1195. Bekanntmachung.**

Vor dem unterzeichneten Gerichte werden **im Jahre 1900 folgende Gerichtstage** abgehalten werden.

I. in **Kriewen**		II. in **Wielichowo**	
1)	am 17. Januar	1)	am 8. Januar
2)	„ 14. Februar	2)	„ 12. Februar
3)	„ 21. März	3)	„ 12. März
4)	„ 25. April	4)	„ 2. April
5)	„ 23. Mai	5)	„ 7. Mai
6)	„ 27. Juni	6)	„ 11. Juni
7)	„ 19. September	7)	„ 9. Juli
8)	„ 17. Oktober	8)	„ 24. September
9)	„ 14. November	9)	„ 22. Oktober
10)	„ 19. Dezember	10)	„ 12. November
		11)	„ 10. Dezember

III. in **Racot** (Forstgerichtstage)

1) am 8. März,
2) „ 12. Juli und
3) „ 6. Dezember.

Kosten, den 18. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht.

Erledigte evangelische Pfarrstellen.

Nro. **1196.** Die **evangelische Pfarrstelle zu Bentschen,** Diözese Karge, (Klasse I des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898) ist in Folge Ablebens des bisherigen Inhabers zum 1. Mai k. Js. anderweit zu besetzen.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl in Gemäßheit des Kirchengesetzes vom 28. März 1892 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt de 1892 S. 115).

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen an den evangelischen Gemeinde-Kirchenrath zu Bentschen, z. H. des Herrn Superintendenten Böttcher in Neutomischel, zu richten. — C.-J.-Nr. 12276/99.

Posen, den 24. Oktober 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

von der Gröben.

Nro. **1197. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Wirths Barm zu Skrzydlewo, Kreis Birnbaum;
2) des Guts Ruchocice, der Ortschaften Obra, Neu-Obra Hauland, Kreis Bomst;
3) des Schuhmachers Jozefiak zu Gostyn, des Bürgers Kollewe, des Handelsmanns Kirste zu Punitz, des Tischlers Andrzejewski zu Kröben, Kreis Gostyn;
4) des Vorwerks Wygoda, des Arbeiters Warzywoda zu Lgow, des Fleischers Drewniak zu Gora, des Gastwirths Rudolf zu Zalesie, Kreis Jarotschin;
5) des Guts Siemionka, Kreis Kempen;
6) des Wirths Matyja zu Kurzagora, des Lehrers Liwerski zu Neu-Kurzagora, des Häuslers Łączny zu Kokorzyn, des Wirths Sikora II zu Sierakowo, der Güter Gryzyn und Klein-Rogaczewo, Czerwonawies — Rothdorf, Kreis Kosten;
7) des Ansiedlers Zöfgen zu Glugow, der Wirthe Misiak, Andrzejak, Chalupniczak, Konieczny, Florkowski zu Mokronos, Tomaszewski zu Gosciejewo, Kreis Koschmin;
8) des Wirths Pflanz zu Neuguth, der Güter Pawlowitz und Kankel, der Wirthe Klimaszewski, Frąckowiak, Ratajczak, Dworacki, Migdalczyk, der Wittwe Borowiak zu Lubonia, des Lehrers Krause zu Pawlowitz, Kreis Lissa;
9) des Gastwirths Skubel zu Stalun, Kreis Meseritz;
10) des Lehrers Dalski zu Baborowo, des Wirths Nowak zu Sychn, der Häuslerin Nowak, des Wirths Bukowski zu Groß-Kroschin, der Wirthe Purgiel zu Mlynkowo, Mathwig zu Schittno, Paulus und des Kaufmanns Kronthal zu Polajewo, Kreis Obornik;
11) des Ziegeleibesitzers Scharnow zu Wronke, des Guts Neudorf, Kreis Samter;
12) des Försters Glinke zu Szklarka mysl. Forsthaus, der Gemeinde Szklarka mysl., Kreis Schildberg;
13) der Wirthe Degen und Woyth zu Pruschkowo, Kreis Schmiegel;
14) der Gemeinde Morka, Kreis Schrimm;
15) des Guts Ulejno, des Wirths Stolowski zu Brzezie, Kreis Schroda;

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Wirthe Pietrzak zu Swielugow, Szlachta und des Thierarztes Bertelt zu Jankow zal. II, der Gemeinde Jaskolki, Kreis Adelnau;
2) der Wirthe Bajon, Brambor, Raschke zu Neu-Priment, des Försters Jaenisch zu Heiligensee, der Ortschaft Jazyniec, Kreis Bomst;

Digitized by Google

3) der Ackerbürger Hayn und Schulz zu Schwetzkau, der Gärtner Wojak, Bogdan, des Wirths Standke zu Kandlau, des Guts Gurschen, der Einwohner Nitsche, Michel, Lindner, Reßel, Merkel, Röhr, Fengler, Hoffmann, Lorenz zu Zedlitz, Kreis Fraustadt;

4) des Müllers und des Brauereibesitzers Kosmahl, des Gastwirths Vogt, der Hausbesitzerin Koceg, des Schmieds Kunath, des Schuhmachers Schmidt zu Punitz, der Ortschaften Pijanowice und Bukownica, Kreis Gostyn;

5) der Gemeinde Wilkowyja, der Ortschaften Skoraczewo, Strzyzewko II, der Ansiedler Jochheim und Hanowinkel zu Lawau, des Abbaues Theodorsfeld, der Gemeinde Kotlin, des Häuslers Pawlak zu Slawoszew, der Wirthe Hildebrandt zu Langenfeld, Eckert, Zielinski, Swietek, des Briefträgers Schulz zu Breitenfeld, der Wirthe Bier, Boede, Gluth und Labitzke zu Friedrichsdorf, des Guts Zulkow, der Gemeinde Antonin, des Propsteipächters Kozierowski zu Pogorzelice, des Häuslers Andrzejewski zu Zulkow, des Fährpächters Bukowski zu Komorze, der Wirthe Sokowicz, Johann und Michael Zawisla zu Paruchow, Kreis Jarotschin;

6) der Ortschaften Dobrydzial, Swiba II, Birkenfelde, Joachimsthal, Myjomice, Rzetnia, Baranow, Mikorzyn, Grembanin, Kreis Kempen;

7) der Wirthe Łączny zu Kokorzyn, Bieska, Jankiewicz, Mikolajczak zu Kielczewo, der Gemeinde Racot, des Landwirths Tomkowiak, des Tischlers Nędzewicz, des Ackerbürgers Paetzold zu Kriewen, der Ortschaften Zbenchy, Stenzyca, Luszkowo, Cichowo, Kreis Kosten;

8) des Guts Wrotkow, Kreis Koschmin;

9) der Wirthe Schwarz und Marciniak II zu Grembow, Wlosik zu Budy, Kreis Krotoschin;

10) der Wirthe Hoffmann, Schulz, Tscheuschner, Weiske, Wachowski, Deutschmann, des Zimmermanns Frommelt zu Laßwitz, des Kutschners Weigt, des Wirths Hoffmann, des Gärtners Feuer, des Pächters Andersch, der Wittwe Kirste zu Striesewitz, Kreis Lissa;

11) der Gutsleute zu Gosciejewo, der Ortschaften Steindorf, Slawienko, des Guts Lopischewo, des Gutsbesitzers Heinrich zu Buchwerder, der Wirthe Surmann, Otto zu Holländerdorf, Dittbrenner, Grabitzki zu Mlynkowo, Bruch zu Kleinkroschin, Szczech zu Polajewo, Marx zu Radom, Tomm, Zellmer, Koepp, Kietzmann, Mielbrandt, Rieske Rettschlag, Bleech, Abracham, des Schmieds Kiesow, der Wittwe Kietzmann zu Grützendorf, des Lehrers Kruppich zu Schrotthaus, Kreis Obornik;

12) der Ortschaften Baranowo, Sady, Kokoszyn, Mrowino, Joachimsfeld, Marianowo, Kreis Posen-West;

13) der Wirthe Korzeniewski zu Prokopow, Wielunczyk zu Pieruszyczki, Ressel und Baranczyk zu Wieczyn, Wieleba zu Gorzno Hauland, Augustyniak, Zielniak, Kocialkowski zu Pieruszyce, Pakulski zu Pieruszyczki, Marciniak zu Bronischewitz, Kuzniacki zu Wieczyn, der Güter Krzywosądowo und Wieczyn, Zawidowitz, der Wirthe Schaloske, Grützke zu Ludwina, des Vorwerks Turawy, Kreis Pleschen;

14) der Wirthe Kasperski, Hoedt, Nowak, Brüse zu Brzoza Kreis Samter;

15) der Güter Plugawice, Oswiecin, Malinowo, Erlenthal, Tokarzew, Wygoda tokarska, der Wirthe Nowak, Kempa, Blewąska, Pank zu Doruchow, der Gemeinde Bobrownik, des Försters Gerschel zu Wygoda, der Ortschaft Strzyzew, der Wirthe Kinastowski zu Bärwalde, Kapala Kut, Szczot, Jarosik, des Lehrers Bialecki zu Kaliszkowice olob., des Wirths Malyszka zu Przedborowo, Kreis Schildberg;

16) des Guts Splawie, der Ortschaft Boguschin, Kreis Schmiegel;

17) des Guts Russocin, des Vorwerks Felixowo, der Gemeinde Kunowo, Kreis Schrimm;

18) der Güter Montschnik, Ruschkowo, Biskupice Königl., Bagrowo Kol., Wlostowo, Mondr. Kreis Schroda.

II. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Misgaski zu Großdorf, des Gutsbesitzers Bialtsch, des Arbeiters Pawlak zu Gr. Luttum, Kreis Birnbaum;

2) des Bäckers Heinrich und des Fleischers Jaenicke zu Rothenburg a. d. Obra, des Altsitzers Schmaszyk zu Godziszewo, Kreis Bomst;

3) der Wittwe Wencel zu Weine, Kreis Fraustadt;

4) des Arbeiters Grelnik zu Niemierzyce, des Wirths Mistak zu Zegowo, Kreis Grätz;

5) des Brauereibesitzers Kliemt zu Neustadt a. W., der Gemeinde Grudna, des Wirths Witczak zu Prusinow, des Guts Hilarhof, Kreis Jarotschin;

6) der Gemeinde Luszkowo, des Arbeiters Wawrecki zu Ponin, Kreis Kosten;

7) des Schuhmachers Walter zu Zduny, des Vorwerksbesitzers Rauhut zu Ruda, Kreis Krotoschin;

8) des Stellmachers Stenzel zu Jeziorki, Kreis Lissa;

9) des Dachdeckers Mybes zu Grätz, des Fleischbeschauers Liebchen zu Paradies, Kreis Meseritz;

10) des Gemeindevorstehers Gawrych zu Mlynkowo, Kreis Obornik;

11) des Arbeiters Fraszewski zu Mienkowko, Kreis Posen-Ost;

12) des Arbeiters Sosinski zu Boguschin, des Stellmachers Marciniak zu Kuschen, des Wirths Zimmer zu Nitsche, des Knechts Wawrzyniak zu Poln. Jeseritz, Kreis Schmiegel

Digitized by Google

13) des Wirths Maciejewski zu Mechlin, des Wärters Miegel zu Krosno, Kreis Schrimm;
14) des Wirths Stürzebecher zu Prittisch, des Arbeiters Kupke zu Wierzebaum, des Häuslers Kadasch zu Neufeld, des Ortsarmen Cichosz zu Rokitten, des Gutsbesitzers Zerbe zu Poppe, Kreis Schwerin a. W.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Viehhändlers Machnik zu Sulmierzyce, des Guts Danischin, Kreis Adelnau;
2) des Guts Izdebno, Kreis Birnbaum;
3) des Schmieds Schmolke zu Rakwitz, des Guts Kielpin, des Wirths Heyduk zu Wojnowo, Kreis Bomst;
4) der Besitzerin Gölich zu Zedlitz und Hoffmann zu Gollmitz, Kreis Fraustadt;
5) der Lehrer Woidschützke zu Terespotocke, Ogurkowski zu Druzyn, des Arbeiters Paulus zu Dakowy mokre, Kreis Grätz;
6) des Knechts Marciniak zu Magnuszewice, des Wirths Taszarek, des Häuslers Rauhut zu Langenfeld, des Vogts Szynalski, des Arbeiters Jakubowski zu Chwalencin, des Häuslers Alexandrowski zu Kotlin, des Wirths Kaczmarek zu Biesiadowo, des Schuhmachers Curzynski zu Cilz, Kreis Jarotschin;
7) des Weichenstellers Kleinert zu Czempin, der Gemeinde Naclaw, des Weichenstellers Schulz zu Guroftwo, der Arbeiter Mlynczak zu Ponin, Cybala zu Sierakowo, des Häuslers Lakomy zu Kielczewo, Kreis Kosten;
8) des Arbeiters Gregor zu Jeziorki, Kreis Lissa;
9) des Wirths Schleese zu Kulkau, Kreis Meseritz;
10) des Stellmachers Knack zu Witomischel, der Gemeinde Glinau, Kreis Neutomischel;
11) des Guts Gutow, Kreis Pleschen;
12) des Gemeindevorstehers Kubiak zu Bolechowko, Kreis Posen-Ost;
13) des Guts Napachanie, des Lehrers Dullin, zu Mrowino, Kreis Posen-West;
14) des Wirths Hartmann zu Tarchalin, des Arbeiters Skrzypczak zu Melanienhof, Kreis Rawitsch;
15) des Arbeiters Pappelbaum zu Roschki, Kreis Samter;
16) der Güter Bobrownik II, Erlenthal, der Wirthe Kusinski, Gonschorek zu Kaliszkowice kal., Reichelt zu Strzyzew, Wronka zu Biskupice zab., Kreis Schildberg;
17) des Arbeiters Blaszkowski zu Murkwitz, des Wirths Kozica zu Rathenfeld, Kreis Schmiegel;
18) der Arbeiter Stachowiak und Dembski zu Xionzek, Kreis Schrimm;
19) des Ansiedlers Rehse zu Pontkau, des Gutes Chlapowo, Kreis Schroda;
20) des Arbeiters Hinze, des Tischlers Handke, des Vogts Thieme zu Prittisch, des Wirths Thieme, des Häuslers Weber zu Eichvorwek, des Häuslers Warnest, des Stellmachers Linke zu Prittisch, des Wirths Kruschel zu Neugörtzig, der Arbeiter Musial zu Wierzebaum, Münch zu Prittisch, der Wittwe Knispel zu Liebuch, Kreis Schwerin an der Warthe;
21) des Arbeiters Poznaniak zu Miloslaw, Kreis Wreschen.

III. Schweineseuche.

a. erloschen unter den Schweinen:

1) der Gemeinde Latowitz, Kreis Ostrowo;
2) des Guts Bolechowo, Kreis Posen-Ost;
3) der Gutsleute zu Dembicz, Kreis Schroda.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsatteſt beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 45. Ausgegeben den 7. November **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1198 1199. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 1200. Kommunalsteuerpflichtiges Einkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen für 1899. — 1201. Postdampfschiffverbindungen zwischen Lissabon und den Azoren. — 1202. Landstraße Posen—Welnau ꝛc. — 1203. Russischen General-Konsul in Danzig. — 1204. Stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Schildberg. — 1205. Bestellungen auf das Amtsblatt für 1900. — 1206. Beginn der Schonzeit für Rebhühner. — 1207. Umschulung. — 1208. Berichtigung der Sonderbeilage zu Nr. 41 des Reg.-Amtsblatts. — 1209. Kreisschul-Inspektionsbezirk Rakwitz. — 1210. Ordensverleihung an den Lehrer Poturalski in Zrenica. — 1211. Eingemeindung. 1212. Wiederfreigabe der Borek—Pleschen'er Landstraße. — 1213/1216. Fleischschaudezirke. — 1217. Verloosung von Posener Anleihescheinen vom Jahre 1885. — 1218. Ansiedelung. — 1219. Umsatzsteuerordnung für die Stadt Neustadt b. P. — 1220 Personal-Veränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Posen. — 1221. Viehseuchen.

Nro. **1198.** Die Nummer 41 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2619 die Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Verkehrsordnung, vom 26. Oktober 1899.

Nro. **1199.** Die Nummer 36 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10130 das Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876, des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1887, des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 13. Juni 1888, und des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890, vom 16. September 1899; unter

Nr. 10131 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lage nach Bielefeld, vom 8. März 1899; unter

Nr. 10132 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gemünd, vom 16. Oktober 1899; und unter

Nr. 10133 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe, vom 19. Oktober 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **1200.** Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1899 in Betracht kommende **Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen** auf den Betrag von **266522628 Mk.** hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die betheiligten Preußischen Gemeinden . . . . . 235574488 Mk.
B. durch die betheiligten Preußischen Kreise . . . . 242553595 Mk.

V. A. 7692.

Berlin, den 26. Oktober 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Nro. **1201. Bekanntmachung.**

Die Postdampfschiffverbindungen zwischen Lissabon und den Azoren sind wiederhergestellt.

Berlin W., den 27. Oktober 1899.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **1202.** Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Bromberg auf Grund des § 4 Theil II Titel 15 Allgemeinen Land-Rechts hiermit landespolizeilich ausdrücklich festgesetzt, daß

Digitized by Google

1) der aus der Chaussee Posen—Murowana Goslin südlich von Kozieglowy in nordöstlicher Richtung abzweigende über Kicin, die Kreisgrenze Posen—Obornik, Schwarzhauland nach Kirchen-Dombrowka führende und hier in die Landstraße Murowana Goslin—Welnau mündende Weg die Landstraße **Posen—Welnau** bildet, der von der Chaussee Posen—Murowana Goslin in der Nähe von Glowno abzweigende, über Karlowitz, Brandkrug, Stenschewko und Turostowo nach Welnau führende Weg dagegen ein gewöhnlicher Kommunikationsweg ist;
2) die Landstraße **Mietschisko—Posen** von Blizyce über Friedrichsruh, Groß Lubowice, Welnau und Kirchen-Dombrowka,
   und nicht über Wysoka, Mlynki, Pawlowo und Kirchen-Dombrowka führt; und
3) die Landstraße **Obornik—Schokken** — von Studziniec herkommend — über Budsischewo südlich an Kostuschin vorbei und über Heidemühle nach Schokken,
   nicht über Grzybowo und Roscinno führt.

J.-Nr. 4384/99 I. Eb.

Posen, den 27. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1203.** Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Botschaft zu Berlin, ist der bisherige Russische Konsul in Leipzig, Staatsrath **von Ostrowsky zum Russischen General-Konsul in Danzig** ernannt worden. — 10382/99 I. A.

Posen, den 30. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1204.** Durch Ministerial-Erlaß vom 20. d. Mts. ist der Königliche Amtsrichter **Wanjura** in Schildberg **zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung** ebenda ernannt worden. — 782/99 I. K.

Posen, den 27. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1205.** **Bestellungen auf das Amtsblatt für 1900** sind von Denjenigen, welche zum Halten des Regierungs-Amtsblatts gesetzlich nicht verpflichtet sind, bei der nächsten Postanstalt möglichst bis **zum 27. Dezember d. Js.** aufzugeben.

Bei verspäteter Bestellung kann eine Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern des Amtsblatts nur insoweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen. — 4363/98 I. M.

Posen, den 2. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Nro. **1206.** Der **Beginn der Schanzen für Rebhühner** wird auf Montag, **den 20. November 1899,** festgesetzt. — 7613/99 B. A.

Posen, den 26. Oktober 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.
Breyer.

Nro. **1207.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. November 1899 ab die **evangelischen Hausväter des Gemeindebezirks,** des **Ansiedelungsgutes und des Restgutes Czeluscin** sowie von **Czeluscin Abbau,** Kreis Gostyn, aus der evangelischen Schulsozietät **Kobylin ausgeschult** und zu einer evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Czeluscin,** Kreis Gostyn, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Kobylin wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Nr. 8284/99 II a.

Posen, den 27. Oktober 1899.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Nro. **1208.** **Berichtigung.**

In der Sonderbeilage zu Nr. 41 des Regierungs-Amtsblattes vom 10. Oktober d. Js sind unter „4. Kreis Fraustadt" die unter laufd. Nr. 21 bis 25 benannten Schulverbände **Kaltvorwerk, Groß- und Klein-Krentsch, Kursdorf** und **Lache** irrthümlich als evangelische bezeichnet. An Stelle des Wortes **„evangelisch"** muß es dort heißen **„katholisch".**

J.-Nr. 8671/99 II Gen.

Posen, den 25. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hassenpflug.

Nro. **1209.** Der mit der kommissarischen Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Rakwitz beauftragte Rektor **Giese** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. Oktober 1899 — U. III B. Nr. 3096 — vom 1. Oktober 1899 ab **zum Kreisschul-Inspektor des gedachten Inspektionsbezirks ernannt** worden. — 8872/99 II. Gen.

Posen, den 28. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hassenpflug.

Nro. **1210.** Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Oktober d. Js. dem Lehrer **Johann Poturalski** in Zrenica, Kreis Schroda, **den Adler der Inhaber**

Digitized by Google

es Königlichen Hausordens von Hohenzollern
verleihen geruht. — 7102/99 IIb².

Posen, den 31. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haffenpflug.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1211.** Der Kreisausschuß des Kreises ostyn hat durch Beschluß vom 4. d. Mts. genehmigt, ß das im Eigenthum des Rittergutsbesitzers **obrogost von Loffow** in Grabonog stehende her zur Gemeinde Grabonog gehörige **s. g. Mühlen- undstück,** Grundbuchblatt 24, Parzellen-Nummer 14, a und 15, Kartenblatt 2, in Größe von 2,54,30 ha, t einem Grundsteuer-Reinertrage von 8,₀₆ Thaler n der **Landgemeinde Grabonog abgetrennt** d mit dem **Gutsbezirke Grabonog** in kommunaler ziehung **vereinigt** werde.

Gostyn, den 24. Oktober 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nro. **1212.** Die Pflasterarbeiten auf der **orek–Pleschen'er Landstraße,** innerhalb der ldmark Bruczkow sind beendet.

Die betreffende Strecke wird daher **für den ientlichen Verkehr wieder freigegeben.**

Borek, den 24. Oktober 1899.

Der Königl. Distrikts-Kommissar.

Nro. **1213.** Für den **Fleischschaubezirk Mielencin,** zu welchem die Orte Mielencin. Borek el. und Veronikenpol gehören, ist der Lehrer **Siegert** Mielencin als Fleischbeschauer widerruflich bestellt rden.

Kempen, den 22. Oktober 1899.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Nro. **1214.** Der Landwirth **Heinrich Bruns** Przeclaw ist für den neugebildeten **Fleischschau- zirk Przeclaw,** bestehend aus den Ortschaften zeclaw und Lulinko als Fleischbeschauer widerruflich ellt.

Dem Lehrer Dobski wird die Bestallung als ischbeschauer für den Ort Lulinko von heute ab ogen.

Obornik-Süd, den 31. Oktober 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1215.** Der Mühlenbesitzer **Wladislaus bermeyer** aus Rokutow, Kreis Pleschen, ist Fleischbeschauer für den **Fleischschaubezirk gustaw Nr. 3** polizeilich konzessionirt worden.

Pleschen I, den 28. Oktober 1899.

niglicher Distriktskommissarius.

Nro. **1216.** Der Lehrer und Kantor **Max** dig von hier, ist für den Polizeibezirk der Stadt Borek **zum stellvertretenden Schlachtvieh- und Trichinenbeschauer** bestellt.

Borek, den 30. Oktober 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **1217.** **Verloosung**
von Posener Anleihescheinen
vom Jahre 1885.

Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegii vom 25. September 1885 ausgefertigten 4 % Anleihescheinen der Stadtgemeinde Posen, deren Zinsfuß auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Dezember 1888 auf 3½ % herabgesetzt worden ist, sind dem Tilgungsplane gemäß am 13. Juni 1899 zur Einziehung ausgelooſt worden die 3½ % Stadtanleihescheine:

Buchstabe A. keine.
„ B. Nr. 51, 57.
„ C. Nr. 8, 102, 142, 214, 244, 248.
„ D. Nr. 105, 132, 182, 233, 248, 261, 337, 360, 381, 384, 398, 469, 540.
„ E. Nr. 4, 5, 46, 69, 83, 145, 152, 169, 207, 244, 266, 286, 301, 343, 356, 391, 462, 575, 668, 687, 851, 892, 899, 943.

Den Inhabern werden diese Anleihescheine zur Rückzahlung am 2. Januar 1900 mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1899 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwerthes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen Nr. 9 bis 20 und der dazu gehörigen Zinsscheinanweisung bei unserer Stadthauptkasse und bei dem Bankhause Siegmund Wolff & Co hierselbst, sowie bei der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin.

Zugleich wird der zum 2. Januar 1897 gekündigte Anleiheschein E. Nr. 218 über 200 Mk., welcher noch nicht zur Einlösung gelangt ist, wiederholt aufgerufen und der Inhaber desselben aufgefordert, den Kapitalbetrag nach Abzug des Werths der fehlenden Zinsscheine bei den obengenannten Zahlstellen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes abzuheben. Die Verzinsung dieses Anleihescheines hat mit dem 31. Dezember 1896 aufgehört.

Posen, den 13. Juni 1899.

Der Magistrat.

Nro. **1218.** Der Eigenthümer **August Dräger** von hier beabsichtigt auf seinem an dem nach dem Schützenplatze führenden Wege sowie **an der Pudewitz-Murowana Gosliner Landstraße** belegenen Grundstücke **eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Dieses Vorhaben wird gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen dasselbe von den Eigenthümern, Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb**

Digitized by Google

einer Ausschlußfrist von 21 Tagen bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Pudewitz, den 23. Oktober 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Nro. **1219.** **Ordnung**

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Neustadt bei Pinne.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 29. April 1899 wird **für die Stadt Neustadt bei Pinne** nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von ½ vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von ½ vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2.

Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung, so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (G.-S. für 1891 S. 78) und des Artikels 1 Nummer 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G.-S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu der gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft ist auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4.

Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideelen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden zu Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach demjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet. Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat (Steuerausschuß).

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe der

Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats (Steuerausschusses) sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10.

Der Magistrat (Steuerausschuß) ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat (Steuerausschuß) die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat (Steuerausschuß) worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb sechs Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat.

Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von fünf bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1899 in Kraft.

Neustadt bei Pinne, den 10. Mai 1899.

Der Magistrat.

gez. **Weigt. Lody. Max Wolffohn. L. Bentlich.**

Vorstehende Umsatz-Steuerordnung vom 10. Mai 1899 für die Stadt Neustadt bei Pinne wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt mit der Maßgabe, daß dieselbe am 1. September 1899 in Kraft tritt.

Posen, den 20. Juli 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

gez. **von Borstell.**

Genehmigung zu Nr. 5584/99 B. A.

Vorstehender Genehmigungs-Verfügung des Bezirks-Ausschusses vom 20. Juli 1899 betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken in der Stadt Neustadt b. Pinne, ertheile ich kraft der mir von den Herrn Ministern des Innern und der Finanzen ertheilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Rechnungsjahre 1899, 1900 und 1901 jedoch mit dem Vorbehalt, vor Ablauf dieser Frist diese Zeitbeschränkung fallen zu lassen und mit der Maßgabe, daß die Ordnung nicht eher als mit dem Zeitpunkte ihrer ordnungsmäßigen Veröffentlichung in Kraft tritt, hiermit meine Zustimmung.

Nr. 9772/99 O. P.

Posen, den 5. September 1899.

Der Ober-Präsident.

gez. Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Diese Umsatz-Steuer-Ordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Neustadt b. P., den 21. Oktober 1899.

Der Magistrat.

Weigt.

Personal-Veränderungen.

Nro. **1220.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Versetzt sind die Postassistenten Kalsaß von Wronke nach Stolp (Pommern), Thienel von Rawitsch nach Striegau.

Nro. 1221. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Kuznica mysl., Zmyslona lig., Myslniew. Ligota und der Gutsbezirke Myslniew mit Dombrowo, Ferdinandshof und Ligota, Kreis Schildberg;

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Domanin, Mikorzyn, Myjomice und Ostrowiec, Kreis Kempen.

II. Geflügelcholera.

a. erloschen unter dem Geflügel:

1) in Konojad, Kreis Kosten.

Digitized by Google

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Wirths Michael Ograbek zu Skrzebow, Kreis Adelnau;
2) des Vorwerks Rattai, Kreis Bomst;
3) des Bauergutsbesitzers Adolf Haupt in Gurschen, Kreis Fraustadt;
4) des Dominiums Jaenisch, Kreis Gostyn;
5) des Dominiums Ulrikenhof, der Wirthe Ignaszak, Spichaj, Idczak, Antczak und Przybylski zu Czaszczew, Kreis Jarotschin;
6) der Ackerwirthe Gustav Eiffler aus Orlinka, Emil Gumpert aus Ladenberg, Johann Paterek Johann Roszak, Ignatz Zielichowski, Anton Nowacki, Johann Cepa, Lorenz Witek, Martin Miciak, Adalbert Sadowczyk, Johann Roszczak, Andreas Szymczak, Michael Gabryelczyk, Franz Florkowski aus Mokronos, Anton Paczyfz Eduard Fulstmann aus Gosciejewo, Johann Kulinski, Johann Brody, Thomas Stróżyk und des Lehrers Becker aus Mokronos, des Ackerbürgers Leon Owsianowski aus Pogorzela, Kreis Koschmin;
7) der Ortschaft Rudniczysko, Kreis Kempen;
8) der Wirthe Konstantin Rydzewski zu Sierakowo, Michael Jurga zu Kurzagora, der Gemeinden Stenzyca, Racot und Witkowki, Kreis Kosten;
9) der Dominien Treben, Drobnin, des Fleischbeschauers Kelm in Pawlowitz und des Wirths Kosinski in Lubonia, Kreis Lissa;
10) der Deputantenleute des Gutes Steinhorst, Kreis Neutomischel;
11) des Dominiums Bialenschin, des Gutsbesitzers Emil Schmalz in Seefelde, des Wirths Julius Schroeder in Garbatka Gemeinde und des Grundbesitzers Otto Glockzin in Rogasen, Kreis Obornik;
12) der Gutsleute in Samter Schloß, Kreis Samter;
13) des Wirths Martin Cempel in Ligota, Kreis Schildberg;
14) des Vorwerks Cykowko, Kreis Schmiegel;
15) der Güter Grimsleben, Morka und der Gemeinde Schönthal, Kreis Schrimm;
16) der Försterei Rajmundowo, Kreis Schroda;
17) der Propstei Wreschen, des Gutsbesitzers Theodor Eulenfeld, der Gutsbesitzerin Bertha Kunau und des Gasthofbesitzers Otto Franke zu Wreschen, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Vorwerks Marienthal, Kreis Bomst;
2) des Bauergutsbesitzers Josef Fengler in Kandlau, Kreis Fraustadt;
3) der Gemeinde Groß-Lenka, Kreis Gostyn;
4) des Vorwerks Lugi, der Gemeinde Niederdorf, des Guts- und Gemeindebezirks Cilcz, des Guts Lukaszewo, der Gemeinde Wojciechowo, der Wirthe Josef Suchorzewski, Michael Rybacki, Bartholomeus Antczak, Andreas Baras in Raszewy und des Vorwerksbesitzers Ferdinand Fabisch in Karlsthal, Kreis Jarotschin;
5) des Gutes Aniolka I und der Gemeinde Jankow, Kreis Kempen;
6) der Gemeinde Koschmin poln. Haul., Kreis Koschmin;
7) der Deputantenleute zu Alt-Golembin, des Wirths Johann Tomowiak zu Szczodrowo, des Dominiums Dalabuszki, der Wirthe Martin Michalak, Franz Pohl, der Wirthsfrau Konstantia Walachowska und der Wittwe Hedwig Sztul in Kokorzyn, der Stadt Kriewen, der Gemeinde Czarkow und des Vorwerks Spitkowki, Kreis Kosten;
8) des Häuslers Adalbert Sobik und des Bauern Martin Kühn in Laßwitz, der Bauern Ernst Greulich, Samuel Handke und der Wittwe Johanna Wittig in Striesewitz, Kreis Lissa;
9) des Wirths Andreas Surma und des Häuslers Theodor Fiegiel in Boruschin, des Wirths Severin Piniecki in Gr. Kroschin, des Häuslers Gustav Riske in Tarnowko, des Vorwerks Josefinowo zum Gutsbezirk Welna gehörig, des Gastwirths Kruczynski und Lehrers Polczynski zu Parkowo Gut, der Wirthe Wilhelm Koebernik, August Kühn, Anton Fietz und August Kluth in Gosciejewo Haul., der Wirthe Martin Kazmierczak und Josef Kazmierczak in Kaziopole, des Gutsbesitzers Becker in Emilienhöhe (Zawady Gut), des Schmiedemeisters Wiersch, des Gutsbesitzers Ernst Jahnz, des Zieglers Friedrich Reinke, des Wirths Carl Prechel, dessen Einwohners Signetzki, des Gutsbesitzers Carl Franke, des Gutsbesitzers Gustav Becker und seiner sämmtlichen Einwohner, der Wirthe Gustav Rosentreter, Wilhelm Otto, des Dorfdieners Friedrich Rau, der Wirthe Rudolf Rosentreter, Michael Radtke, Rudolf Melz, der Wirthin Ernestine Hinz, der Wirthe Wilhelm Harmel, August Hundt, Wilhelm Henke, Gustav Welk, Julius Otto und des Einwohners Weckwerth in Gramsdorf, der Wirthe Pahl und Redel in Gosciejewo, Kreis Obornik;
10) der Wirthe Thomas Adamski, Juszczak, Anton Grzegorek zu Wieczyn, Wojciech und Josef Kosmalski, der Wirthin Bonaventura Zielniak zu Pieruszyce, des Lehrers Krawczynski zu Bronischewitz, der Wirthe Paul Boloniak, Stefan Kujek und Valentin Fraszczak in Ludwina, der Wirthe Karolak zu Pieruszyczki, Majuszak zu Pieruszyce, Josef Kubasik, Franz Karlinski zu Baranow, Karl Kwasniewski und Machowski zu Piekarzew, Brüggemann zu Pirschütz, Johann Szczurek zu Grudfielec, Friedrich Hänel I in Eulendorf, der Rittergüter Taczanow und Cieske, Kreis Pleschen;

Digitized by Google

11) des Gutes Wielkie, des Gutes und der Gemeinde Swadzim, der Ansiedelungsgüter Rumianek, Gora, Tarnowo mit Vorwerk Carlshof, der Gemeinden Tarnowo und Starzyny, des Gutes Napachanie, Kreis Posen-West;
12) des Ackerwirths Boleslaus Łączkowski I, des Eigenthümers Gottlieb Gebauer zu Duschnik, des Ziegeleibesitzers Scharnow zu Wronke und der Gemeinde Podrzewie, Kreis Samter;
13) des Arbeiters Adalbert Hazubski in Parzynow, des Mühlenbesitzers Labęcki in Pillamühle und der Güter Ferdinandshof, Morawin, des Rittergutes Bobrownik I, des Vorwerks Gruszliowo, Kreis Schildberg;
14) des Gutes Blazejewo b. D, des Vorwerks Kadzyn, des Gutes Russocin, des Vorwerks Felixowo, der Gemeinde Kunowo, des Gutes Konarskie b. K, des Vorwerks Elsenau, der Gemeinde und des Gutes Szczytnik, Kreis Schrimm;
15) der Gemeinden Janowo und Dembicz Colonie, Kreis Schroda;

c. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Ackerbürgers Leon Owstanowski in Pogorzela, Kreis Koschmin.

d. erloschen unter den Schweinen:

1) des Krämers Boleslaus Morawski in Raschkow, Kreis Adelnau;
2) des Schuhmachers Peter Slusarek in Kriewen, Kreis Kosten.

e. ausgebrochen unter den Ziegen:

1) des Zimmermanns Gottlieb Niemand in Kobylagora, Kreis Schildberg.

IV. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Korbmachers Josef Supkowski zu Kähme, des Grundbesitzers Wilhelm Wittich zu Skrzydlewo, Kreis Birnbaum;
2) des Wirths Anton Puchmann in Kaltvorwerk, Kreis Fraustadt;
3) des Ritterguts Czajkowo und des Arbeiters Andreas Szczepaniak in Dusin, Kreis Gostyn;
4) des Arbeiters Andreas Krupa in Januszewice und des Kutschers Josef Jakubowski in Rudnik, Kreis Grätz;
5) des Auszüglers Samuel Stürzebecher in Wilhelmswalde, des Ansiedlers Anton Jochheim in Lawau, des Wirths Anton Łaczniak in Zalesie und des Ackerwirths Adalbert Hildebrandt in Langenfeld, Kreis Jarotschin;
6) des Wirths Peter Sobiech zu Sierakowo, Kreis Kosten;
7) des Hausmanns Ignatz Sadechi in Glasberg, des Dominiums Pannwitz, des Eigenthümers Josef Schild in Kutschkau, des Eigenthümers Karl Gebauer zu Dürlettel, Kreis Meseritz;
8) des Hoteliers H. Niedbal zu Neutomischel, Kreis Neutomischel;
9) des Gemeindevorstehers Drewler in Schittno, Kreis Obornik;
10) des Arbeiters Wojczak in Eulendorf, Kreis Pleschen;
11) der Wittwe Dera und des Inspektors Wolff in Annahof, Kreis Posen-Ost;
12) des Ritterguts Dombrowka, Kreis Posen-West;
13) des Wirths Julius Bulst in Sobialkowo, des Guts Bartoschewitz, des Gastwirths Karl Stenzel zu Jutroschin, des Wirths Wilhelm Welk zu Samenthal und des Guts Szkaradowo, Kreis Rawitsch;
14) des Müllers Anton Bieganski, des Bäckers Roman Labinski in P. Wilke, des Arbeiters Michael Lawniczak in Kamieniec Gut, des Häuslers August Liersch in Alt-Boyen, Kreis Schmiegel;
15) der Wirthe Franz Niemier zu Czmon und Gottlob Peschel zu Hohensee, Kreis Schrimm;
16) des Wirths Rajewicz zu Pentkowo, Kreis Schroda;
17) des Eigenthümers Thomas Jankowski zu Wierzebaum, Kreis Schwerin a. W.;
18) des Arbeiters Johann Rygulski in Miloslaw, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Cigarrenmachers Korduan, des Arbeiters Franz Schiller zu Großdorf, des Viehhändlers Johann Przybylski, des Eigenthümers Friedrich Schlinke zu Kähme und des Landbriefträgers Johann Helmchen zu Kwiltsch, Kreis Birnbaum;
2) des Vogts Johann Rodewalde in Wroniawy Gut und des Schuhmachermeisters Anton Niklaß in Rakwitz, Kreis Bomst;
3) des Gutsbesitzers Schiemann in Buchwald, Kreis Fraustadt;
4) der Händler Josef Zaremba und Anton Tomczak in Ziolkowo, des Wirths Michael Chlebowski zu Koszkowo und des Häuslers Franz Nowacki in Siedlec, Kreis Gostyn;
5) des Knechts Konstantin Kinal zu Turkowo und des Dominiums Woynowice, Kreis Grätz;
6) der Gemeinde Galewo, Kreis Koschmin;
7) des Wirths Josef Kląskala und der Häuslerin Marie Wojtaszek in Baschkow, Kreis Krotoschin;
8) des Wirths Josef Florkowski in Klein-Tworsewitz, Kreis Lissa;
9) der Wittwe Louise Gebauer in Rogsen, Kreis Meseritz;
10) der Gemeinden Zembowo, Konkolewo, des Gutsbezirks Witomischel, der Arbeiter Stanislaus Felikiak und Martin Tatau, des Vogtes Max Bresch in Jastrzembnik und des Schuhmachers Heinrich Löchelt in Kuschlin, Kreis Neutomischel;

Digitized by Google

11) des Gemeindevorstehers Gehrke in Garbatka, des Wirths Christian Ernst in Rogasen und des Tagelöhners Kurowski in Roschnowo Gut, Kreis Obornik;
12) des Milchkutschers Dobrzykowski in Owinsk, Kreis Posen-Ost;
13) des Arbeiters Kocik in Slupia und der Frau Agnes Czeszak in Piekary, Kreis Posen-West;
14) des Häuslers Mathias Poslednik in Golejewo, des Maurer- und Zimmermeisters C. Methner zu Bärsdorf und des Häuslers Albert Kaczmarek zu Schlemsdorf, Kreis Rawitsch;
15) des Vorwerks Gorszewie, Kreis Samter;
16) des Vorwerks Zmyslona lig., Kreis Schildberg;
17) des Vogts Franz Kozlik in Kuschen und der Stadt Wielichowo, Kreis Schmiegel;
18) des Fleischermeisters Franz Dykier, Reinhold Matschke, des Tischlermeisters Wenzeslaus Kierblewski zu Xions, des Försters Sosnowski zu Szmon, der Wirthin Strauch zu Skrzynki, der Wirthe Frąckowiak zu Kromolice, Robert Meyer und Andreas Foltyn zu Daszewice I, des Lehrers Szymanski zu Radzewo, der Wittwe Wilhelmine Laugk zu Moschin, des Schmieds Markowiak zu Kunowo, Kreis Schrimm;
19) der Arbeiter Anders zu Polesie und Wawrzyniewicz zu Kl. Jeziory, der Wittwe Katharina Gozdziak, des Arbeiters Rozmiarek, der Wittwe Nowaczyk und des Arbeiters Schulz zu Sniecisko, Kreis Schroda;
20) des Gastwirths O. Kluth zu Neugörtzig, des Arbeiters Vinzent Schlief zu Wierzebaum, des Dominiums Striche, des Eigenthümers R. Neumann zu Prittisch und der Eigenthümer Jungbluth zu Goray und Gustav Grumm zu Striche Haul., Kreis Schwerin a. W.;
21) des Landwirths Vinzent Michalak zu Kaczanowo, des Dominiums Nadarzyce, des Stellmachers Ignatz Gadzynski zu Gozdowo, des Wirths Thomas Dębicki in Szamarzewo, des Arbeiters Adalbert Antkowiak in Skompe, des Arbeiters Martin Stachowiak in Mikuszewo, Kreis Wreschen.

V. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Vorwerksbesitzers Wiesner in Sniaty, Kreis Schmiegel.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) der Stadt Adelnau;
2) der Arbeiter Przybyl und Ratajczak zu Piglowice, Kreis Schroda.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsattest beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 46. Ausgegeben den 14. November **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen

Inhalt: 1222. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 1223. Bezirke und Sitze der Schiedsgerichte der Invalidenversicherung. — 1224. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Jerzykowo im Kreise Schroda. — 1225. Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe am letzten Sonntag vor dem diesjährigen Weihnachtsfeste. — 1226. Jahrmarkt in Kröben. — 1227. Laichschonrevier. — 1228. Ingenieur Lüders beim Posener Verein zur Ueberwachung vom Dampfkesseln. — 1229. Nachtrag zu dem Statut der Sächsischen Viehversicherungsbank in Dresden. — 1230. Sach- und Namenregister zu dem Amtsblatt für 1899. — 1231/32. Marktpreisnachweisungen. — 1233. Verleihung des goldenen Kreuzes nebst Diplom an Anna Susanna Jakubowska. — 1234/36. Verloosungen. — 1237. Oberförsterei Wanda. — 1238. Umpfarrungs-Urkunde Weißensee. — 1239/40. Bezirksveränderungen. — 1241/42. Wegeverlegungen. — 1243. Ansiedelung. 1244. Umsatzsteuerordnung in der Stadt Pudewitz — 1245. Abänderung der Schlachthausordnung in Wollstein. — 1246. Polizeiverordnung, betreffend die Marktplätze in Ostrowo. — 1247. Schlachthausgebührentarif in Ostrowo. — 1248. Gerichtstage in Sulmierzyce. — 1249. Unterrichtskurse im Obstbau am Königl. pomologischen Institut zu Proskau. — 1250. Personalveränderungen im Oberlandesgerichtsbezirk Posen. — 1251. Viehseuchen.

Nro. **1222.** Die Nummer 42 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2620 die Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891, vom 25. Oktober 1899; unter

Nr. 2621 die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Peru, betreffend die Stellung der deutschen Konsuln in Peru und der peruanischen Konsuln in Deutschland, vom 28. Juni 1897; und unter

Nr. 2622 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 31. Oktober 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **1223.** Auf Grund des § 103 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (R.-G.-B. S. 463) werden im Einverständniß mit den betheiligten Landesregierungen für die Versicherungsanstalten mit dem Sitze in Preußen **die Bezirke und Sitze der Schiedsgerichte der Invalidenversicherung** vom 1. Januar 1900 ab wie folgt **festgesetzt:**

Lfd. Nr.	Bezirk.	Sitz.
1	p. p.	
11	Regierungsbezirk Posen.	Posen.
12	p. p.	

Mit dem gleichen Zeitpunkte kommen die bestehenden Schiedsgerichte der Invaliditäts- und Altersversicherung in Fortfall.

Wegen Ernennung der Vorsitzenden der Schiedsgerichte in Preußen ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 19. Oktober 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe. **Brefeld.**

Der Minister des Innern. J. V.: **Braunbehrens.**

B. 4504 M. f. H. — I A. 8560 M. d. J.

Nro. **1224.** **Statut**
für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Jerzykowo im Kreise Schroda.

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken **Jerzykowo, Bitterfeld** und **Kolatta** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Kulturtechnikers Schwantes zu Jersitz vom 28. Juni 1899 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplans bildenden Karte des Kulturtechnikers Schwantes vom 28. Juni 1899 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich heraus-

Digitized by Google

stellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Jerzykowo" und hat ihren Sitz in Jerzykowo.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu schaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen. Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschafts-Unternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer bezw. eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen.

Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

Digitized by Google

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zehn Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers kann auch auf eine andere, der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gerichtet werden. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

Digitized by Google

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§ 18.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grunddienstbarkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Jerzykowo“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Schroda aufgenommen.

§ 21.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 ent-

Digitized by Google

sprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften genehmigt.

Berlin, den 23. Oktober 1899.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: **Sterneberg.**

I. C. 8345.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **1225.** Mit Ermächtigung des Herrn Ober-Präsidenten verlängere ich hiermit **für den Umfang des Regierungsbezirks Posen die Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe** am letzten Sonntage vor dem diesjährigen Weihnachtsfeste, d. i. **am 24. Dezember d. Js. ausnahmsweise bis 7 Uhr Abends.** — 5517/99 I. G.

Posen, den 9. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1226.** An Stelle des in der **Stadt Kröben,** Kreis Gostyn, wegen Viehseuchen am 9. November d. Js. aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 23. November 1899** angesetzt worden. — 5557/99 I. G.

Posen, den 3. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1227.** Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat auf Grund der §§ 29 ff. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197 ff.) mittelst Erlasses vom 19. Oktober d. Js. — I B. 7474 — die **mittlere nordwestliche Bucht des Großen Gorzyner Sees** im Kreise Birnbaum in Größe von 1 ha zu einem **zeitweiligen Laichschonrevier erklärt.**

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Sperrung des vorbezeichneten Schonreviers für die Zeit vom 15. März bis 1. August jeden Jahres stattfindet und daß die Grenzen dieses Schonreviers an den betreffenden Stellen durch schwarz und weiß angestrichene, mit der Bezeichnung „Laichschonrevier" versehene Tafeln kenntlich gemacht sind.

Gleichzeitig mache ich auf die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 50 zu 5 des Fischereigesetzes aufmerksam, nach welchem mit Geldstrafe bis 150 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft wird, wer in Schonrevieren in der Zeit vom 15. März bis 1. August jeden Jahres fischt oder während der Laichzeit vom 10. April bis einschließlich 9. Juni die Räumung des Wasserbehälters, das Mähen von Schilf und Gras, das Herausschaffen von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. oder jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung vornimmt. — 6620/99 I B.

Posen, den 28. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1228.** Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 19. d. Mts. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur **Lüders beim Posener Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln** die nachgesuchten Berechtigungen zur Vornahme

a. der ersten Wasserdruckprobe und der Prüfung der Bauart bei allen für und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln,
b. der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln,
c. der Abnahmeprüfung beweglicher Kessel

ertheilt. — J.-Nr. 1064/99 I G. J.

Posen, den 4. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1229.** Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 12. September 1899 dem von der ordentlichen Generalversammlung am 2. März d. Js. beschlossenen **Nachtrage zu dem Statut der Sächsischen Viehversicherungsbank in Dresden,** betreffend die Abänderung des § 21 Absatz 3 gemäß Nr. 1 der Konzessionsbedingungen vom 4. Mai 1884 die Genehmigung ertheilt.

Der beschlossene Nachtrag zum Statut hat folgende Fassung:

„Im Falle stillschweigender Prolongation wird der Versicherungsvertrag unter den bisherigen Bedingungen immer nur auf ein Jahr verlängert."

zu Nr. 5477/99 I G.

Posen, den 4. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1230.** Zu dem Amtsblatte für das Jahr **1899** wird, ebenso wie in den früheren Jahren, **ein vollständiges,** nach der Reihenfolge der Buchstaben geordnetes **Sach- und Namenregister** zum Preise von 50 Pf. herausgegeben werden.

Bestellungen auf dasselbe werden von den Landrathsämtern, Distriktsämtern und Magistraten, sowie von der Amtsblatts-Redaktion unmittelbar entgegengenommen. — 7840/99 A. R.

Posen, den 2. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Krahmer.**

Digitized by Google

Nro. 1231. **Nachweisung** der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belegenen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Oktober 1899.** (Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

1. Marktpreise.

Namen der Städte.	A. Getreide.												B. Uebrige Marktartikel.							
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülsenfrüchte			Eß-Kartoffeln à 100 kg.	Stroh		Heu à 100 kg.
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg.	Speisebohnen (weiße) à 100 kg.	Linsen à 100 kg.		Richt- à 100 kg.	Krumm- à 100 kg.	
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.																		
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	15 33	15 23	15 13	14 31	14 21	14 10	14 05	12 96	11 72	11 73	11 61	11 49	19 50	33 50	42 50	3 75	3 —	2 10	4 25
2 Birnbaum	16 —	— —	15 —	14 44	— —	14 26	13 —	— —	12 73	12 64	— —	12 42	14 97	— —	— —	2 72	3 74	— —	5 75
3 Schwerin a. W.	15 —	14 50	14	14 47	14 32	14 16	13 92	13 55	13 17	12 50	12 05	11 60	14 50	22 —	30 —	3 48	2 43	— —	4 —
4 Unruhstadt	15 60	15 27	14 72	14 05	13 83	13 56	12 95	12 63	12 25	11 90	11 65	11 25	15 50	21 50	46 50	3 10	2 12	1 62	3 87
5 Wollstein	15 50	14 50	13 62	14 67	14 27	13 62	12 75	12 25	11 75	13 12	12 62	12 12	17 50	20 —	— —	3 0[illegible]	3 —	2 —	4 —
6 Grätz	15 50	15 —	14 50	14 44	13 94	13 44	13 50	13 —	12 50	13 75	13 25	12 75	— —	— —	— —	2 64	3 50	— —	4 50
7 Neustadt b. P.	14 69	14 59	14 49	13 93	13 83	13 73	12 49	12 39	12 29	12 33	12 23	12 13	14 —	— —	— —	2 40	4 —	— —	3 50
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	14 75	14 55	14 35	13 90	13 70	13 50	13 20	13 —	12 80	— —	— —	— —	3 —	4 25	— —	4 75
9 Fraustadt*	15 20	— —	15 —	14 60	— —	14 50	13 60	— —	13 20	12 23	— —	11 95	15 —	21 —	57 50	2 92	2 50	2 —	4 60
10 Lissa*	15 13	14 64	14 16	14 37	13 97	13 57	13 90	13 50	13 10	12 31	12 06	11 81	18 —	19 50	50 —	3 09	2 75	— —	5 44
11 Kosten*	14 87	14 50	14 20	14 27	14 01	13 76	13 38	13 07	12 78	12 74	12 34	12 02	14 50	17 50	38 —	2 66	2 90	2 —	4 25
12 Rawitsch*	15 60	15 —	14 40	14 87	14 36	13 86	14 77	13 99	13 21	12 39	11 89	11 39	16 —	17 —	45 —	3 20	2 75	— —	4 40
13 Bojanowo	15 50	15 —	14 50	14 75	14 25	13 75	13 06	12 56	12 06	12 25	12 —	11 75	— —	— —	— —	2 70	2 50	— —	4 50
14 Krotoschin*	15 40	15 07	14 80	14 29	14 08	13 82	14 —	13 17	12 39	12 03	11 84	11 64	14 77	17 —	31 —	4 30	2 65	2 20	4 25
15 Meseritz	14 80	13 40	13 05	14 25	13 95	13 75	13 10	12 70	12 40	13 05	12 80	12 45	13 93	— —	— —	3 25	3 60	— —	3 60
16 Bentschen	— —	14 84	— —	— —	13 99	— —	— —	13 13	— —	— —	12 97	— —	13 50	— —	— —	2 61	3 63	— —	3 56
17 Obornik	14 75	— —	— —	13 78	— —	— —	12 13	— —	— —	11 93	— —	— —	— —	— —	— —	2 75	3 —	2 —	3 50
18 Rogasen	14 45	14 25	14 05	13 65	13 45	13 25	11 90	11 50	11 17	11 67	11 37	11 07	— —	— —	— —	3 30	4 75	4 25	4 25
19 Pleschen	15 —	14 50	14 —	— —	13 70	13 20	— —	12 —	— —	12 20	11 60	— —	14 —	20 —	— —	3 50	3 —	— —	3 80
20 Posen*	15 40	14 97	14 43	14 35	14 05	13 53	— —	13 25	12 62	14 13	13 30	12 89	17 50	22 —	45 —	3 01	3 75	— —	4 75
21 Samter*	14 80	14 50	14 —	14 28	14 10	13 83	13 —	12 50	12 —	12 13	11 63	11 13	14 —	15 —	— —	3 —	3 —	2 —	4 —
22 Schrimm*	14 87	14 62	14 37	14 23	13 98	13 73	13 68	13 43	13 18	12 87	12 62	12 37	— —	— —	— —	3 60	5 —	— —	6 —
23 Schroda*	14 20	13 95	13 75	13 58	13 48	13 37	12 58	12 38	12 —	11 95	11 65	11 45	— —	— —	— —	2 55	2 95	1 45	4 95
24 Schildberg	14 80	14 60	14 40	13 87	13 67	13 47	11 35	11 15	10 95	11 40	11 20	11 —	13 90	12 —	— —	3 37	3 10	2 55	4 10
25 Kempen	14 87	14 63	14 37	14 87	14 68	14 37	12 87	12 68	12 37	12 13	11 88	11 67	15 50	14 25	— —	3 90	3 90	— —	5 10
26 Wreschen	15 50	15 13	14 88	14 15	13 93	13 75	13 63	13 38	13 15	12 63	12 38	12 20	15 50	— —	— —	2 75	2 75	1 90	4 25
Summa	362 76	322 69	329 83	343 12	322 60	330 73	303 51	294 87	286 49	311 21	279 94	274 35	— —	— —	— —	80 60	84 52	— —	113
durch Fraktion	15 12	14 67	14 34	14 30	14 03	13 78	13 20	12 82	12 46	12 45	12 17	11 93	— —	— —	— —	3 10	3 25	— —	4
Durchschnittspreise des v. Monats	15 59	14 75	14 35	14 06	13 76	13 50	12 73	12 44	12 05	12 17	11 91	11 62	— —	— —	— —	3 27	3 17	— —	4 34

Namen der Städte.	1. Marktpreise. B. Uebrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von der Keule	Rind im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (fettiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittel	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz (fettiges)	Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu	Essig à Liter	Bier à Liter	1 kg Rindernierentalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen														
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰
1 Ostrowo*	1 05	1 25	1 05	1 15	1 15	1 22	1 80	2 20	3 10	27	23	33	50	60	60	28	45	2 30	3 10	20	1 60	50	—	—	—
2 Birnbaum	— 87	1 20	— 95	1 10	1 10	1 —	1 70	1 98	3 71	25	20	39	40	43	46	58	72	2 90	3 80	20	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 10	1 —	1 10	1 —	1 —	1 60	2 10	3 56	40	26	50	30	35	56	40	60	2 20	3 —	20	1 40	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 —	— 90	1 12	— 95	1 05	1 95	2 20	3 —	27	21	35	28	33	50	27	45	2 55	3 40	20	1 55	—	—	—	—
5 Wollstein	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	1 60	2 05	3 05	30	20	30	35	35	60	30	50	3 —	4 —	20	1 —	—	—	—	—
6 Grätz	1 20	1 20	1 —	1 10	1 —	1 20	1 60	1 80	2 95	35	25	30	30	30	50	30	30	2 50	3 —	20	1 60	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 —	— 80	1 —	1 —	1 —	1 60	1 76	2 40	30	20	40	26	32	50	30	30	2 40	3 20	20	1 60	60	—	10	—
8 Neutomischel*	— 95	1 20	1 —	1 05	1 —	1 —	1 60	1 80	2 40	25	40	60	40	40	60	40	40	2 50	3 10	20	1 50	60	—	—	—
9 Fraustadt*	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 20	1 70	1 95	3 20	26	23	35	31	50	55	34	38	2 60	3 10	20	1 20	60	—	—	—
10 Lissa*	1 —	1 15	1 05	1 15	1 15	1 15	1 50	2 01	3 24	25	22	45	40	55	55	28	45	2 40	3 —	20	1 60	55	—	—	—
11 Kosten*	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 10	1 60	2 36	3 42	30	24	25	30	40	40	25	47	2 50	3 20	20	1 60	50	—	—	—
12 Rawitsch*	1 05	1 25	1 15	1 10	1 25	1 25	1 60	2 19	3 16	26	23	35	32	45	45	24	35	2 80	3 50	20	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 20	1 10	1 20	1 —	1 20	1 60	1 80	2 80	24	20	26	26	50	44	30	32	2 —	2 40	20	1 60	—	—	—	—
14 Krotoschin*	— 95	1 10	— 95	1 10	1 10	1 05	1 50	2 29	2 88	32	23	21	23	52	48	27	37	2 20	2 75	20	1 70	60	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 20	— —	1 20	— 80	1 10	1 60	2 —	3 20	36	24	37	27	33	45	27	45	2 10	3 —	20	1 70	—	—	—	—
16 Bentschen	— 97	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	1 50	1 88	3 10	38	22	50	31	43	55	33	45	1 90	2 85	20	1 40	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1 —	— 90	1 20	1 —	1 —	1 60	1 90	2 50	25	25	30	30	36	30	30	40	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	1 10	1 20	1 10	1 20	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60	36	24	50	30	30	50	38	35	2 40	2 90	20	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 20	1 40	1 80	2 80	26	22	28	29	35	50	24	30	2 60	2 60	20	1 40	—	—	—	—
20 Posen*	1 05	1 25	1 15	1 25	1 35	1 25	1 55	2 50	2 98	27	25	27	25	39	38	26	46	2 60	3 30	20	1 55	63	13	12	95
21 Samter*	1 —	1 —	1 —	1 20	1 20	1 20	1 40	1 95	3 —	27	22	30	30	38	50	25	35	1 70	1 90	20	1 30	60	—	—	—
22 Schrimm*	1 05	1 15	1 05	1 25	1 15	1 15	1 40	2 60	3 20	33	22	45	45	45	47	29	27	2 90	3 50	20	1 10	—	—	—	—
23 Schroda*	— 99	1 15	— 95	1 15	— 95	— 95	1 55	1 95	3 55	25	23	25	25	35	50	25	40	2 80	3 60	20	1 40	50	—	—	—
24 Schildberg	— —	1 20	1 —	1 —	1 —	1 —	1 60	2 —	2 40	31	21	41	41	54	54	29	31	2 70	3 20	20	1 70	—	—	—	—
25 Kempen	— 95	1 05	— 95	1 15	1 —	1 —	1 90	2 10	2 90	27	21	24	24	55	50	25	27	2 60	3 —	20	1 70	—	—	—	—
26 Wreschen	— —	1 10	— 95	1 10	1 10	1 10	1 70	2 20	2 75	33	22	39	39	37	45	38	40	2 90	3 60	20	1 40	—	—	—	—

Posen, den 9. November 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1232.** **Nachweisung**
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Oktober 1899.**
(Veröffentlicht auf Grund des Abschnitts I. zu § 9 Ziffer 3 der neuen Instruktion vom 30. August 1887 Reichs-Gesetz-Blatt 87 Seite 433 ff.)

Lieferungs-Verband (Kreis).	Haupt-marktort.	Für Hafer für je 100 kg		Heu für je 100 kg		Stroh für je 100 kg	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	12	37	4	73	3	15
Birnbaum	Birnbaum	13	27	6	04	3	93
Bomst	Wollstein	13	79	4	20	3	15
Fraustadt	Fraustadt	12	84	5	25	2	63
Gostyn	Bojanowo	12	86	4	73	2	63
Grätz	Grätz	14	44	4	73	3	68
Jaroschin	Pleschen	12	81	3	99	3	15
Kempen	Kempen	12	74	5	36	4	10
Koschmin	Krotoschin	12	63	4	46	2	78
Kosten	Kosten	13	38	4	46	3	05
Krotoschin	Krotoschin	12	63	4	46	2	78
Lissa	Lissa	12	93	6	24	3	15
Meseritz	Meseritz	13	70	3	78	3	78
Neutomischel	Neustadt b. P.	12	95	3	68	4	20
Obornik	Posen	14	91	5	78	4	20
Ostrowo	Ostrowo	12	37	4	73	3	15
Pleschen	Pleschen	12	81	3	99	3	15
Posen-Ost	Posen	14	91	5	78	4	20
Posen-West	Posen	14	91	5	78	4	20
Rawitsch	Rawitsch	13	01	5	25	3	15
Samter	Samter	12	74	4	20	3	15
Schildberg	Schildberg	12	02	4	41	3	36
Schmiegel	Kosten	13	38	4	46	3	05
Schrimm	Posen *)	14	02	5	43	3	95
Schroda	Posen *)	14	02	5	43	3	95
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	13	13	4	20	2	55
Wreschen	Wreschen	13	26	4	46	2	89

*) mit einer Ermäßigung von 6 pCt.

Nr. 4883/99 I. M. Posen, den 6. November 1899.
Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1233.** Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Allergnädigst geruht, dem Dienstmädchen **Anna Susanna Jakubowska** in Pleschen als Anerkennung für die während 40 Jahren im Haushalt der Familie Koczwara pflichttreu geleisteten Dienste **das goldene Kreuz nebst Diplom** zu verleihen. — 10603/99 I. A.

Posen, den 3. November 1899.
Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Nro. **1234.** Der Herr Ober-Präsident hier hat **dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Zweig-Vereins zu Buk** die Genehmigung zu einer im November und Dezember d. Js. zu veranstaltenden **Verloosung von kleineren Gegenständen** für Wohlthätigkeitszwecke (Weihnachtsbescheerung für arme Kinder) bis zu dem Umfange von 500 Loosen zum Preise von je 50 Pfennigen mit der Maßgabe ertheilt, daß der Vertrieb der Loose auf das Gebiet der Stadt Buk, sowie die Polizeidistrikte Opalenitza, Stenschewo und Bythin beschränkt bleibe. — 5598/99 I. G.

Posen, den 6. November 1899.
Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1235.** Der Herr Ober-Präsident hier hat **dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Zweig-Vereins zu Schroda** die Genehmigung zu einer im November d. Js. zu veranstaltenden **Verloosung von kleineren Gegenständen** für die Zwecke des Vereins bis zu dem Umfange von 600 Loosen zum Preise von je 50 Pfennigen mit der Maßgabe ertheilt, daß der Vertrieb der Loose auf die Stadt Schroda und die Polizei-Distrikte Schroda Ost und West beschränkt bleibe. Diese Beschränkung ist auf den zum Verkauf bestimmten Loosen in deutlicher Weise zu vermerken. — 5467/99 I. G.

Posen, den 6. November 1899.
Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1236.** Der Herr Ober-Präsident hierselbst hat **dem Vorstande des israelitischen Jungfrauen-Vereins zu Pleschen** die Genehmigung zu einer im Dezember d. Js. zu veranstaltende **Verloosung von kleineren Gegenständen** zum Zwecke der Bekleidung armer Mädchen bis zu dem Umfange von 400 Loosen zum Preise von je 50 Pfennigen mit der Maßgabe ertheilt, daß der Vertrieb der Loose auf die Stadt Pleschen beschränkt bleibe. Diese Beschränkung ist auf den zum Verkauf bestimmten Loosen in deutlicher Weise zu vermerken. Auch ist es nicht gestattet Prämien auszusetzen, welche, sei es unmittelbar, sei es mittelbar durch Bezahlung des Werthes der verloosten Gegenstände in Geld zu gewähren sind.
5537/99 I. G. Posen, den 4. November 1899.
Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1237.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **die Verwaltung der Kassengeschäfte** der neu gebildeten **Oberförsterei Wanda** vom 1. Oktober 1899 ab dem Rentmeister und Forstkassenrendanten **Landgraf** zu Schildberg übertragen worden ist.

Von demselben Zeitpunkte ab ist für die Oberförsterei Wanda **eine Forsthilfskasse zu Drozdzyn errichtet** worden, welche dem Gutspächter **Meißner** dortselbst übertragen worden ist. — 4753/99 IIIc². J.

Posen, den 3. November 1899.
Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schede. **Daum.**

Nro. **1238.** **Urkunde,**
betreffend die Einpfarrung der sich zur Kirchengemeinde Weißensee, Diözese Meseritz, haltenden Gastgemeinden in diese Kirchengemeinde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths sowie nach Anhörung der Betheiligten werden die Evangelischen der Stadt Blesen nebst den Abbauten Vorwerk Blesen, Thiems-, Malz- und Hinter-Mühle, des Dorfes Falkenwalde, des Dorfes und Gutes Neudorf, im Kreise Schwerin a. W. belegen, in die Kirchengemeinde Weißensee, Diözese Meseritz, vom 1. Oktober d. Js. ab eingepfarrt.

Posen, 20. Oktober 1899.
(L. S.)
Königliches Konsistorium der Provinz Posen.
gez. **von der Gröben.**
C. J.-Nr. 12298/99.

Posen, 25. Oktober 1899.
(L. S.)
Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. **Hasenpflug. Koch.**
J.-Nr. 7314/99 IIc.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1239.** Der Kreisausschuß des Kreises Lissa hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1899 auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt, daß die zum Gemeindebezirk Deutsch-Wilke gehörigen Wegeparzellen Kartenblatt Nr. 2 Parzellennummer 64, 357/120, 360/185 und 206 in der Größe von zusammen 2,32,67 ha **von der Landgemeinde Dt.-Wilke abgetrennt** und **mit der Landgemeinde Wolfskirch in kommunaler Beziehung vereinigt** werden.

Lissa, den 1. November 1899.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Rosenstiel,
Landrath.

Nro. **1240.** Gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist im Einverständniß der Betheiligten durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schroda vom 14. Oktober 1899 das in der Grundsteuermutterrolle des **Gutsbezirks Warberg** unter Artikel Nr. 26 eingetragene, den Wirth **Peter** und **Katharina** geborenen **Kowalska-Skorupski**'schen Eheleuten zu Borowo Hauland gehörige Grundstück **von dem Gutsbezirk Warberg abgetrennt** und **mit der Landgemeinde Borowo Hauland vereinigt** worden.

Diese Kommunalbezirks-Veränderung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Schroda, den 4. November 1899.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Königlicher Landrath.
Rose.

Nro. **1241.** Die unterzeichnete Wegepolizeibehörde beabsichtigt, **den Kommunikationsweg Kociemba-Trzcielin von dem Eintritte des Weges in den Kreis Adelnau längs des Kosmaly-Teiches und des Neuteiches bis zur Kreisgrenze Ostrowo einzuziehen** und in die Wegestrecke Landstraße Dembnica—Mixstadt—Kommunikationsweg Dembnica—Trzcielin zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses **binnen vier Wochen** geltend zu machen.

Adelnau, den 5. November 1899.
Die Wegepolizeibehörde.

Nro. **1242.** Die **Landgemeinde Lawau,** Kreis Jarotschin, beabsichtigt den von der Dorfstraße bezw. dem Wege Lawau—Breitenfeld abzweigenden **öffentlichen Weg über das frühere Vorwerk Parzew bis zum Wege Lawau—Kl. Lubin, einzuziehen** und auf den **neu ausgelegten Kirchweg** von Racendow über die Feldmark Lawau nach Strzydzew, **zu verlegen.**

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, Einsprüche hiergegen **binnen 4 Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Kotlin, den 10. November 1899.
Der Königliche Distrikts-Kommissarius
als Wegepolizeibehörde.

Nro. **1243.** Der Eisenbahnhaltepunktwärter **Franz Seperant** in **Groß-Dammer** beabsichtigt auf seinem daselbst belegenen Grundstücke, Hypothekennummer 221, **ein neues Gehöft zu errichten.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 (G.-S. S. 408) wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die beabsichtigte Gründung der neuen Ansiedelung von den Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern benachbarter Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei dem Unterzeichneten Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe sich durch Thatsachen der im § 15 des oben bezeichneten Gesetzes erwähnten Art begründen läßt.

Situationsplan und Zeichnungen können während der Dienststunden im Amtsbureau des Unterzeichneten eingesehen werden.

Brätz, den 3. November 1899.
Der Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1244.** **Ordnung**
für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Pudewitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des

Digitized by Google

Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 17. Februar 1899 wird **für die Stadt Pudewitz** nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von eins vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks.

Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von eins vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2.

Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung, so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (G.-S. für 1891 S. 78) und des Artikels 1 Nummer 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G.-S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4.

Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideelen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der Ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Kaufpreis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden allgemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet. Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat (Steuerausschuß).

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats (Steuerausschusses) sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10.

Der Magistrat (Steuerausschuß) ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem

Digitized by Google

Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat (Steuerausschuß) die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat (Steuerausschuß) worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat.

Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Pudewitz, den 22. März 1899.

Der Magistrat.

gez. **Riemer.**

Vorstehende Umsatz-Steuerordnung vom 22. März 1899 für die Stadt Pudewitz wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt

Posen, den 11. August 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

J. V.: gez. **Morgenbesser.**

Genehmigung zu Nr. 5667/99 B. A.

Vorstehende Genehmigungs-Verfügung des Bezirks-Ausschusses vom 11. August 1899, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken in der Stadt Pudewitz, ertheile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen ertheilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Rechnungsjahre 1899, 1900, 1901 und 1902 jedoch mit dem Vorbehalt, vor Ablauf dieser Frist diese Zeitbeschränkung fallen zu lassen und mit der Maßgabe, daß die Ordnung nicht eher als mit dem Zeitpunkte ihrer ordnungsmäßigen Veröffentlichung in Kraft tritt, hiermit meine Zustimmung.

Nr. 9854/99 O. P.

Posen, den 5. September 1899.

Der Ober-Präsident.

gez. Freiherr **von Wilamowitz-Möllendorff.**

Nro. **1245. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats hierselbst **für den Umfang der Stadt Wollstein** folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeiverordnung für die Stadt Wollstein vom 24. Oktober 1898 wird dahin abgeändert, daß

§ 1 Ziffer 2 unter Aufhebung des bisherigen Inhalts folgenden Wortlaut erhält:

2) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März:

Montag	von			1—4½	Uhr Nachm.
Dienstag	„	8—10	Vorm. und	1—4½	„ „
Mittwoch	„	7½—11	„ „	1—4½	„ „
Donnerstag	„			1—4½	„ „
Freitag	„			1—4½	„ „
Sonnabend	„	7½—11	„ „	2—4	„ „

Dienstag Vormittag und Sonnabend Nachmittag dürfen Schweine nicht geschlachtet werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 21 der Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1898.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Wollstein, den 28. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Matzel.

Nro. **1246. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 II) des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Artikel I.

Die Vorschriften unter Nr. 1 und 3 des § 5 der Markt-Polizeiverordnung für die Stadt Ostrowo vom 18. Oktober 1889/14. November 1889 (Kreisblatt pro 1889 Nr. 94) werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 5. Zu Marktplätzen sind bestimmt:

1) Der Ring, für den Verkauf der in § 4 näher bezeichneten Natur-Erzeugnisse, Lebensmittel und Fabrikate, mit Ausnahme von Getreide, Kartoffeln

Digitized by Google

und Kraut, soweit diese auf Wagen feilgehalten werden, und von Heu und Stroh,

3) Der Fleischmarkt und die Viehmarktstraße, zum Verkauf von Fleisch sowie von Getreide, Kartoffeln und Kraut, soweit diese drei letzteren Artikel auf Wagen feilgeboten werden,

4) Der an der Steinmetzstraße belegene Pferde- und Rindviehmarktplatz (bisherige Ulanenreitplatz) zum Verkauf von Heu und Stroh.

Artikel II.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Artikel III.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Ostrowo, den 11. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Reffel.

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselbe hinsichtlich des Strafmaßes seitens des Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen durch Verfügung vom 18. Oktober 1899 J.-Nr. 4581/99 I G. bestätigt worden ist.

Ostrowo, den 6. November 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Reffel.

Nro. **1247.** **Gebührentarif** für die Benutzung des in der Stadt Ostrowo errichteten öffentlichen Schlachthauses und der mit demselben verbundenen Einrichtungen.

I. Es sind zu entrichten:

a. an Schlachtgebühren:

1) Für die Benutzung des Schlachthauses zu dem Schlachten und den mit dem Schlachten in unmittelbaren Zusammenhange stehenden Vorrichtungen bei einem

a. Stück Rindvieh	2,50	Mk.
b. Schwein	1,50	„
c. Kalb	0,50	„
d. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Zicklein ꝛc.)	0,35	„

b. an Untersuchungsgebühren:

1) Für die sanitätspolizeiliche Untersuchung der im Schlachthause geschlachteten Thiere und zwar bei einem

a. Stück Rindvieh	0,50	Mk.
b. Schwein	0,25	„
c. Kalb	0,20	„
d. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Zicklein ꝛc.)	0,15	„

2) Für die sanitätspolizeiliche Untersuchung der zur Schlachtung angemeldeten, aber zurückgewiesenen, oder nach einer Nothschlachtung verbrachten Thiere, bei einem

a. Stück Rindvieh	0,30	Mk.
b. Schwein	0,20	„
c. Kalb	0,15	„
d. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Zicklein ꝛc.)	0,10	„

3) für die sanitätspolizeiliche Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten, in den Gemeindebezirk eingeführten frischen Fleisches von einem

a. ganzen Stück Rindvieh	2,50	Mk.
halben oder einem kleineren Theile	1,25	„
b. ganzen Schwein	1,50	„
halben oder einem kleineren Theile	0,75	„
c. ganzen Kalb	0,50	„
halben oder einem kleineren Theile	0.25	„
d. ganzen Hammel oder einem ganzen Stück Kleinvieh (Schaf, Ferkel, Ziege, Zicklein ꝛc.	0,35	„
einem halben Stück oder kleinerem Theile	0,20	„

c. an Standgebühren:

Für das Einstellen von Vieh in die Stallungen des Schlachthauses für jeden auf den 1. Kalendertag nach dem Einstellungstage folgenden angefangenen Kalendertag bei einem

a. Stück Rindvieh	0,30	Mk.
b. Schwein	0,15	„
c. Kalb	0,10	„
d. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Zicklein ꝛc.)	0,10	„

d. an Bankgebühren:

Für die Benutzung der Freibank zum Ausbieten minderwerthigen Fleisches innerhalb der hierfür festgesetzten Stunden eines Kalendertages bei einem

a. ganzen Stück Rindvieh	2,00	Mk.
halben oder einem geringeren Theile eines solchen	1,00	„
b. ganzen Schwein	1,00	„
halben oder einem geringeren Theile eines solchen	0,50	„
c. ganzen Kalb	0,50	„
halben oder einem geringeren Theile eines solchen	0,25	„
d ganzen Hammel oder ganzen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Zicklein ꝛc.) oder einem geringeren Theile eines solchen	0,30	„

e. an Gebühren:

Für den Gebrauch des Kochkessels zum Abkochen minderwerthigen Fleisches und für die Entnahme des hierzu erforderlichen Brennmaterials aus den städtischen Vorräthen bei einem

a. Stück Rindvieh	3,00	Mk.
b. Schwein	1,50	„
c. Kalb	1,00	„
d. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Zicklein ꝛc.)	0,75	„

Digitized by Google

II. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ein Kalb im Sinne dieses Tarifs ist ein Stück Jungvieh, welches nicht älter als sechs Wochen ist.

2) Für die sanitätspolizeiliche Untersuchung der bei eingeführtem frischen Fleisch gleichzeitig vorgelegten Eingeweide oder anderen inneren Organe ist eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

4) Die Gebühren sind, soweit sie von vornherein feststehen, vor der Einbringung des Viehes in den Schlachthof, soweit sie später entstehen, vor der Entfernung des Fleisches bezw. Viehes aus dem Schlachthofe an die Schlachthauskasse zu entrichten, welche hierüber eine im Schlachthause als Ausweis dienende Quittung ausstellt. Nur die Untersuchungsgebühr für eingeführtes Fleisch ist nicht an die Schlachthauskasse, sondern direkt an den Schlachthofinspektor zu entrichten.

Festgesetzt in Uebereinstimmung mit dem Stadtverordnetenbeschluß vom 13. September 1899 auf Grund der §§ 2 und 5 des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868/9. März 1881 sowie der §§ 4 und 11, Absatz 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. März 1901.

Ostrowo, den 18. September 1899.

Der Magistrat.

gez. **Reffel. Wagner. Jakobielski. Dahms.**

Vorstehender Gebührentarif vom 18. September 1899 wird hiermit auf Grund des § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt. — J.-Nr. 770/99 B. A.

Posen, den 14. Oktober 1899.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **Breyer.**

Nro. **1248.** **Im Jahre 1900** werden zu **Sulmierzyce** in dem in der Collanger-Straße belegenen Hause des Gastwirths Hermann Markus **Gerichtstage abgehalten** werden am:

1) 15. Januar, 2) 19. Februar, 3) 19. März, 4) 23. April, 5) 21. Mai, 6) 25. Juni, 7) 17. September, 8) 22. Oktober, 9) 19. November, 10) 17. Dezember.

Adelnau, den 3. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Nro. **1249.** Am **Königlichen pomologischen Institut zu Proskau** finden im nächsten Jahre folgende **Unterrichtskurse im Obstbau** statt:

1) für Lehrer in der Zeit vom 19. bis 31. März und vom 13. bis 23. August,
2) für Baumwärter und Baumgärtner in der Zeit vom 5. bis 17. März und vom 2. bis 11. August,
3) für Herrschaftsgärtner, Landwirthe, Gartenliebhaber vom 19. bis 24. Februar, 18. bis 23. Juni (verbunden mit einem Kursus über Pflanzenkrankheiten) und vom 5. bis 10. November,
4) für Damen vom 10. bis 12. Mai,
5) für Schulaufsichtsbeamte vom 17. bis 19. Mai,
6) für Kreisbaumeister vom 30. Juli bis 1. August.

Die Termine für einen noch abzuhaltenden Kursus über Blaubeerweinbereitung sowie für einen Obstweinbereitungskursus werden später bekannt gegeben werden.

Andere als vorstehend aufgeführte Kurse können nach Bedürfniß neu eingelegt werden. Diesbezügliche Anträge sind an die Direktion des oben genannten Instituts zu richten.

Die Theilnahme an diesen Kursen ist kostenlos.

Proskau, den 3. November 1899.

Der Direktor.

Stoll,

Königl. Oekonomierath.

Personal-Veränderungen.

Nro. **1250.** Im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Oktober 1899.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zu Oberlandesgerichtsräthen, die Landgerichtsräthe Meinhard aus Aurich und Schmutter aus Breslau in Posen,

zu Landgerichtsdirektoren, der Landgerichtsrath Albinus aus Posen in Bromberg und der Amtsgerichtsrath Schlueter aus Wollstein in Lissa,

zum Landrichter, der Gerichtsassessor Tecklenburg aus Meseritz in Lissa,

zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Hartmann aus Inowrazlaw in Lissa, Schulze aus Stettin in Krotoschin, Klinke aus Neudamm in Schubin, Krause aus Breslau in Czarnikau und Kielhorn aus Posen in Inowrazlaw,

zu Notaren, die Rechtsanwälte Kuwert in Bromberg und Espe in Gnesen,

zu Gerichtsassessoren, die Referendare Franke in Posen, Schönfeld in Bromberg und Indig in Posen,

zum Referendar, der Rechtskandidat Weckwerth aus Posen in Wronke,

zu Gerichtsschreibern, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Pewinski aus Mogilno in Adelnau und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Frost aus Grätz in Birnbaum,

zum Gefangenaufseher, der Hülfsgefangenaufseher Rubach in Grätz.

Versetzt:

die Landgerichtsdirektoren Hasse von Schneidemühl nach Breslau, Manns von Bromberg nach Naumburg und Dunst von Meseritz als Oberlandesgerichtsrath nach Breslau, die Landrichter Schönfeld

von Schneidemühl nach Danzig und Pade von Schneidemühl als Amtsrichter nach Breslau, die Amtsrichter Schmidt von Lobsens als Landrichter nach Gnesen, Pfitzner von Tremessen als Landrichter nach Posen, Zucker von Schildberg nach Frankenstein, Styller von Pleschen nach Meseritz, Weckwerth von Krotoschin nach Posen und Pieper von Pleschen nach Cölleda, die Gerichtsschreiber Berndt von Adelnau nach Czarnikau, Lams von Czarnikau nach Adelnau, Malecki von Adelnau nach Ostrowo (Landgericht) und Sternsdorff von Birnbaum nach Margonin, der Gerichtsdiener Hellmich von Adelnau nach Lissa (Landgericht) und die Gefangenaufseher Czischke von Wronke als Gerichtdiener nach Grätz und Pawlowsky von Wronke nach Grätz.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

die Landgerichtsräthe Fredrich und Messerschmidt in Bromberg.

Pensionirt:

der Gerichtsschreibergehülfe Rajek in Lissa.

Gestorben:

der Amtsrichter Webers in Jarotschin, der Referendar Lehmann in Bromberg und der Oberlandesgerichts-Sekretär Heintze in Posen.

Entlassen auf Antrag:

der Gerichtsschreiber Schorstein in Margonin und der Gefangenaufseher Rubach in Grätz.

II. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt:

zum Amtsanwalt: der Bürgermeister Schorstein bei dem Amtsgericht zu Schrimm.

zum Gefangenaufseher: der Hülfsgefangenaufseher Mademann bei dem Zentralgefängniß zu Wronke.

Versetzt:

die Ersten Staatsanwälte Hannemann von Lissa i. P. nach Görlitz, Caspar von Stendal nach Lissa i. P. und der Staatsanwalt Ellendt von Lissa i. P. nach Berlin.

Entbunden:

der frühere Bürgermeister Pfitzner von der Funktion als Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Labischin und der gräfliche Oberförster Wysogórski zu Orzeschkowo von der Funktion als Forstamtsanwalt auf dem Gerichtstage daselbst.

Pensionirt:

der Staatsanwaltschafts-Sekretär Wolowski zu Bromberg.

Nro. 1251. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Lissen, Kreis Fraustadt;
2) Gluschin, Piotrowo, Daszewice II, Kubalin, Wiorek, Babki, Czapury, Marlewo, Gr.-Starolenka, Minikowo, Garaszewo, Krzesiny, Krzesinki, Splawie, Michalowo, Garby und Kruszewnia, Kreis Posen-Ost;
3) Kobylagora, Ignacow, Gora, Mostki, Bierzow, Gwidziele, Ligota Gut und Gemeinde, Myslniew Gut und Gemeinde und Szklarka Gut und Gemeinde, Kreis Schildberg.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Dembsen, Swierczewo, Luban, Zabikowo, Kreis Posen-West;
2) Czapury, Wiorek und Gr.-Starolenka, Minikowo, Garaszewo, Pokrzywno, Zegrze, Rataj, Klein-Starolenka und Marlewo, Kreis Posen-Ost.

II. Geflügelcholera.

a. erloschen unter dem Geflügel:

1) des Ackerbürgers Josef Starkiewicz in Sulmierzyce, Kreis Adelnau;
2) in Krzekotowice, Kreis Gostyn.

III. Milzbrand.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Eigenthümers Stanislaus Gallas in Niewierz, Kreis Samter.

IV. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Dominiums Wroniawy und des Vorwerks Borki, Kreis Bomst;
2) des Vorwerks Grolewo, Kreis Birnbaum;
3) der Gemeinden Lipie, Trzebin, des Vorwerks Trzebin, Kreis Kempen;
4) des Ackerwirths Franz Pawlik in Gosciejewo, des Propstes Polczynski, des Ansiedlers Bohn, des Schmiedemeisters Rekzek in Wyganow, des Dominiums Gosciejewo, Kreis Koschmin;
5) des Rittergutes Porthof, Kreis Kosten;
6) der Wirthe Adam Kleiber, Johann Hanisch in Feuerstein, Stefan Wojciechowski in Drobnin, des Guts Drobnin, des Lehrers Lassocinski und der Lehrerin Steslicka in Kankel, Kreis Lissa;
7) der Besitzerin Just in Garbatka, der Wirthe August Müller, Julius Rau, Michael Rau I und II, Ludwig Zauff, Gottlieb Buro aus Tlukawy, des Mühlenbesitzers Fethke in Raumühle zur Gemeinde Zolentschin gehörig, der Wirthe Johann Babki, Vinzent Kowalewski, Müller in Studziniec, Kreis Obornik;
8) des Gemeindevorstehers Semmler in Neudorf Hld., Kreis Posen-Ost;
9) des Vorwerks Polko, Kreis Samter;
10) des Guts Dronkau und der Gemeinde Drzonek, Kreis Schrimm;
11) des Ansiedlers Nagel in Pontkau und des Guts Falkenrode, Kreis Schroda.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Gemeinde Valentynow, Kreis Adelnau;
2) des Samuel Greulich, der Renate Kosmahl, des Berthold Menzel, Ernst Scholz, Oswald Sobiers, Adolf Opitz, Samuel Glabisch, Franz Dembsock, Gustav Gruhn, Erdmann Kollewe, Paul Kollewe und Berthold Kirsle in Punitz, in Teodozewo

Abbau, Grodzisko Gemeinde und Dzientschin Gut, Kreis Gostyn;
3) der Gemeinde Siedlemin, des Dominiums Boguslaw, der Wirthe Johann Chudak, Kasper, Jahann und Stanislaus Zdrojowy, Wladislaus Rzepczyk, Barthalameus Was, Julius Schmidt, der Wirthsfrau Marianna Pietryga in Klichow, des Dominiums Podlesie, der Wirthe Erdmann Fiege, C. Frahn in Breitenfeld, Ernst Waßmannsdarff, Andreas Rutkowski, Thomas Swiątek und Johann Daczekalski in Slawoszew, der Gemeinden Magnuszewice mit Abbau Pendzew und Lichtenthal, Kreis Jarotschin;
4) der Gemeinden Przybyschew, Wyschanara, der Güter Torzeniec, Mechnitz und des Vorwerks Spiegel, Kreis Kempen;
5) der Gemeinde Wyrembin, des Dominiums Skalow, des Wirths Lorenz Stachura in Czarnysad, der Wirthe zu Guminiec und Berdychow, Kreis Koschmin;
6) der Wirthe Ignatz Franek zu Kakarzyn, Adalbert Knychala zu Donatawo und des Guts und Vorwerks Wyskoc, Kreis Kosten;
7) der Wirthe August Stark in Murke, Jasef Hamrol, Lorenz Burkawski in Herszlopowo, Anton Torcz, Ernst Pflanz, Josef Szepaniak und Martin Pflanz in Neuguth, der Gemeinde Oparawko, des Guts und der Gemeinde Oporowo, des Ackerbürgers Jasef Kintzel in Schwetzkau und der Gemeinde Feuerstein, Kreis Lissa;
8) der Eigenthümer Josef Wierzchula, Leo Luka, Josef Höhle, Franz Kikernitzki, Moritz Klemke, Hieronymus Luka, Roman Hanke, des Freigutsbesitzers Jahann Burg, der Eigenthümerin Bertha Hirschmann, der Eigenthümer Gottfried Lehmann, Vinzent Wierzchula und des Gastwirths Theofil Skubel aus Stalun, Kreis Meseritz:
9) der Wirthe Emil Kindt in Radom, Richard Rau, Emil Rosentreter, August Rathke und des Pastors Gerstmann in Gramsdorf, des Guts Chmielewo, des Gutsbesitzers Bonnig in Radam, der Gemeinde Wargawa II, des Wirthschasters Leo Fietz, der Gutsbesitzer Busse und Wege in Tlukawy, der Wirthin Henriette Schroeder zu Gramsdarf, der Wirthe Peter Klewenhagen, Peter Pfeiffer, Johann Jahnz und des Malkereibesitzers Harmel zu Tlukawy, des Häuslers Antan Cieslik, der Wittwe Marianna Oltmann in Mlynkowa, der Wirthe Jakab Jahnz in Graß-Kroschin, Adolf Müller in Klein-Kroschin, Wajciech Mazur, Andreas Ciecki in Mlynkowa, Rudolf Schedler und Otto Länger in Radam, der Besitzer Otto Tann, Julius Tarn, Ernst Tonn, Wilhelm Grieser in Holländerdorf, Gustav Rinn, Julius Rase, Julius Hinz, des Einwahners Michael Kietzmann und Lehrers Emil Jander in Radom, der Häusler Tamkowiak, Domagala, der Wirthe Garstka, Magdziarz zu Mlynkawo, des Häuslers Michael Manthey I in Palajewo, der Besitzer R. Thorn, J. Maß und des Einwahners Steinbach in Holländerdorf, des Vorwerks Maniewo, des Guts Sycyn, Kreis Obornik;
10) der Gemeinde Slawin, Kreis Ostrowo;
11) des Gutsbesitzers Isfort zu Pirschütz (Wesolki), der Wirthe Josef Grobelny, Michael Kowalczyk zu Baranow, Antan Biesiada zu Papawek, Johann Sokalowski, Tischler Lorenz Banachawski zu Rzegocin, des Häuslers Andreas Borowiak zu Piekarzew, der Wirthe Bialas zu Baranaw, Jendrzejak und Szymoniak zu Jankow, Matuszczak in Boguslaw, Karl Lobermeyer und Künzel in Gutehoffnung, des Gastwirths Glowacki in Grodzisko, Kreis Pleschen;
12) des Wirths Walter in Strzeszyno, Kreis Posen-Ost;
13) der Gemeinde Psarskie, Kreis Posen-West;
14) des Gast- und Ackerwirths Julius Weiß zu Duschnik, Kreis Samter;
15) der Wirthe Jasef Krupa, Stanislaus Kleparz, Anton Pawlik zu Kaliszkowice alob., des Rittergut Babrawnik II, der Gemeinde Doruchow, der Wirthe Karl Liebchen II, Tomczak in Kamillenthal, des Arbeiters Roch Budzik in Parzynow, der Wirthe Valentin Tadeja, Adalbert Grzesziak in Kaliszkawice alob., des Wirths Martin Tempel in Ligota, Kreis Schildberg;
16) des Dominiums Kanarskie, Kreis Schrimm;
17) in Ulejno, Kreis Schrada.

V. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Theodar Heldt in Großdorf, Kreis Birnbaum;
2) des Arbeiters Mathias Borowczak in Godziszewo, Kreis Bomst;
3) des Häuslers Jasef Polaszek in Drzewce, des Dominiums Jaworz, des Rittergutsbesitzers M. von Zóltowski in Gadurawa, des Königl. Oberamtmanns Matthes in Bodzewko und des Häuslers Peter Marcinkowski in Szurkawo, Kreis Gostyn;
4) des Arbeiters Johann Zimny in Otusch, Kreis Grätz;
5) des Müllermeisters A. Matuszewski in Kolniczki, des Wirths Karl Hänel in Langenfeld, des Häuslers Bronislaus Kujawa in Sucha und des Waldwärters Lukas Kornobis in Walica pusta, Kreis Jarotschin;
6) des Knechts Johann Maryniak in Zimnawoda, Kreis Koschmin;
7) des Häuslers Johann Jankowski in Neudorf, der Gemeinde Wyrzeka, des Steinsetzers Josef Szafranski in Kielczewo, Kreis Kosten;
8) des Dominiums Konin, des Gutsbezirks Alttomischel, des Eigenthümers Friedrich Lehmann

Digitized by Google

in Kuschlin, der Gemeinde Chmielinko, Kreis Neutomischel;
9) des Zieglers Stenzel in Zielontkowo, des Gutsbesitzers Wobschall in Rudki, der Wirthe August Hundt in Gramsdorf und Julius Prescher in Mlynkowo, Kreis Obornik;
10) des Arbeiters Anton Nogajewski in Chludowo Gut, Kreis Posen-Ost;
11) des Vorwerks Zamyslowo, Kreis Posen-West;
12) des Wirths Josef Lakomy in Jazwiny (Przedborow), Kreis Schildberg;
13) des Eigenthümers Franz Sleboda in Neuzko Gemeinde, Kreis Schmiegel;
14) der Arbeiter Johann Krzyzaniak, Martin Rupek zu Xions, des Wirths Rudolf Werner in Krosno Htd., des Häuslers Johann Dupius in Unterberg, des Häuslers Rupek in Xionsek, Kreis Schrimm;
15) des Fleischermeisters Theophil Nowicki in Milostaw, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Schmiedemeisters Skobel in Kähme, des Bahnarbeiters Wilhelm Bresch in Großdorf, des Arbeiters Theodor Misgaiski in Großdorf, des Ausgedingers Kaspar Morosek in Kähme, Kreis Birnbaum;
2) des Altsitzers Ludwig Bänsch in Neu-Borui, Kreis Bomst;
3) des Häuslers Valentin Nowak in Babkowitz, Kreis Gostyn;
4) des Arbeiters Johann Jakubowski in Chwalenciuek, Kreis Jarotschin;
5) des Wirths Joseph Skrzypczak zu Skokow, der Ausgedingerin Marianna Michalak in Wyrembin, Kreis Koschmin;
6) des Arbeiters Anton Stezycki in Luczkowo, Kreis Kosten;
7) der Gemeinden Kainscht und Kalau, des Eigenthümers August Zeuschner in Zielomischel, Kreis Meseritz;
8) des Guts Ossowo Alt, des Gutsbesitzers R. Busse in Gosciejewo, des Gemeindevorstehers Gawrych in Mlynkowo, des Wirths Albert Otto zu Holländerdorf, Kreis Obornik;
9) des Wirths Jagodzinski in Pfarskie, Kreis Posen-West;
10) des Knechts Johann Glowacz in Lang-Guhle Gut, der Dominien Szkaradowo, Bartoschewitz, des Gastwirths Karl Stenzel zu Jutroschin, Kreis Rawitsch;
11) der Gemeinde Grünberg, des Halbhäuslers Mathias Staszewski zu Duschnik, des Ortsvorstehers von Steegemann, des Wirths Johann Neumann zu Oporowo Gemeinde, des Eigenthümers August Pöhtke in Chojno, Kreis Samter;
12) des Guts Kuznica stara, der Wittwe Katharina Kaluza, des Arbeiters Thomas Szaramowich in Godzientow, des Wirths Simon Wiegel in Dreistein, Kreis Schildberg;
13) der Arbeiter Jakob Witkiewicz in Murkwitz und Sosinski in Boguschin, Kreis Schmiegel;
14) des Wirths Taczak in Kawcze, des Arbeiters Michael Kazmierczak in Radoszkowo Vorwerk, des Wirths Zimmer in Wlosciejewo Hautand, des Hülfsbahnwärters Adolf Mieget in Krosno und des Kutschers Valentin Jozwiak zu Rogalin Gut, Kreis Schrimm;
15) des Kutschers Johann Rosiejak, des Arbeiters Valentin Nowak und des Stellmachers Lorenz Szumizala in Xionzno, Kreis Wreschen.

VI. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) der Schwarzviehhändler Hugo Herbke und Hermann Broda in Kempen, Kreis Kempen.

b. erloschen unter dem Schweinen:

1) des Wirths Julius Risto zu Gosciejewo, Kreis Obornik.

VII. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Rittergutsbesitzers von Rychlowski in Orpiszewo, Kreis Jarotschin;
2) des Wirths Ignatz Niewier, des Häuslers Karl Langner zu Pfary, des Wirths Michael Anders zu Sieroschewitz Kol., Kreis Ostrowo;
3) des Vorwerks Treskowo, Kreis Posen-Ost.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Wirths Theodor Piec in Biskupice zab., Kreis Schildberg.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Sonderbeilage

zu Nr. 46 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 20. November 1899.

Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 des Statuts der Handwerkskammer hierselbst vom 25. September 1899 in Verbindung mit § 4 der dazu erlassenen Wahlordnung von demselben Tage bringe ich nachstehend **die Eintheilung der Wahlbezirke für die Handwerkskammerwahlen** zur öffentlichen Kenntniß:

1. Soweit die Wahlen von den Handwerker-Innungen vorzunehmen sind, ist der Kammerbezirk in folgende Wahlbezirke eingetheilt:

	Es umfaßt der Wahlbezirk:	Es sind zu wählen Mitglieder:	Ersatzmänner:
I.	die Kreise Rawitsch, Gostyn und Lissa,	5	5
II.	die Kreise Kempen, Schildberg und Ostrowo,	2	2
III.	die Kreise Krotoschin, Koschmin, Jarotschin und Pleschen,	4	4
IV.	die Kreise Meseritz, Neutomischel und Grätz,	4	4
V.	die Kreise Bomst, Schmiegel, Kosten und Fraustadt,	5	5
VI.	die Kreise Schwerin a. W., Birnbaum, Samter und Obornik,	4	4
VII.	die Stadt Posen und die Kreise Posen-Ost und Posen-West,	2	2
VIII.	die Kreise Schrimm, Schroda und Wreschen.	3	3

2. der Wahlbezirk der Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen, umfaßt den Bezirk der Handwerkskammer zu Posen.

Jene Vereine und Vereinigungen haben insgesammt ein Kammermitglied und einen Ersatzmann zu wählen.

Wegen der Wahl des Gesellenausschusses ergeht noch besondere Anordnung.

Posen, den 20. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

J.-Nr. 5835/99 I. G.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 47. Ausgegeben den 21. November **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1252/53. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetz-Sammlung. — 1254. Postpacketverkehr nach Mittel- und Süd-Amerika. — 1255/59. Entlassungsprüfungen bei den Königlichen Präparanden-Anstalten zu Lissa, Meseritz, Rogasen, Czarnikau und Lobsens. — 1260/61. Jahrmärkte in Czempin und Schwetzkau. — 1262. Familiennamensänderung. — 1263. Ortsnamensänderung. — 1264. Landstraße Samter—Bronke. — 1265. Lehrkursus in der Hufbeschlag-Lehrschmiede zu Posen. — 1266. Berliner Pferde-Lotterie. — 1267. Verloosung. — 1268. Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft in Breslau. — 1269. Uebernahme der Amtsgeschäfte seitens des Ober-Regierungsraths Heinrichs. — 1270. Umschulung. — 1271. Anderweite Abgrenzung der Voreinschätzungsbezirke des Kreises Gostyn. — 1272. Ansiedelung. — 1273. Nachtrag zum Ortsstatut, betreffend den Feuerlöschdienst in der Stadt Fraustadt. — 1274. Polizeiverordnung für den Stadtbezirk Ostrowo, betreffend das Anhalten von Fuhrwerken auf der südlichen Seite der Kalischerstraße. — 1275/76. Gerichtstage in Borek und Kobylin. — 1277. Erzieherin Brubacher. — 1278. Viehseuchen.

Nro. **1252.** Die Nummer 43 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2623 die Bekanntmachung, betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung, vom 9. November 1899; und unter

Nr. 2624 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung, vom 10. November 1899.

Nro. **1253.** Die Nummer 37 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10134 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 20. August 1883, vom 3. Oktober 1899; unter

10135 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Koburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schleusingen nach Ilmenau, vom 12. März 1898; und unter

Nr. 10136 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 25. Oktober 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **1254.** Postpacketverkehr nach Mittel- und Süd-Amerika.

Für Postpackete aus Deutschland nach einer Anzahl von Staaten in Mittel- und Süd-Amerika: Argentinische Republik, Columbien, Costa-Rica, Guatemala, Republik Honduras, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Salvador, Uruguay und Venezuela sind bei der Beförderung über Hamburg und Bremen zwei Portostufen — für Packete bis 1 kg und für Packete über 1 bis 5 kg (für Paraguay über 1 bis 3 kg) —, wie sie bereits im Verkehr nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen, eingeführt worden. Gleichzeitig hat eine Herabsetzung der deutschen Seebeförderungsgebühren für die Postpackete nach den genannten Ländern stattgefunden.

In Folge dessen ist im Postpacketverkehr mit den genannten Ländern eine wesentliche Ermäßigung des Portos eingetreten, namentlich für Postpackete bis zum Gewicht von 1 kg.

Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 8. November 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **1255.** Bei der **Königl. Präparanden-Anstalt zu Lissa** findet **am 5. März 1900 eine Entlassungsprüfung** statt, auf Grund deren diejenigen Zöglinge, welche in derselben bestehen, ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar erhalten. — 6861/99 P. S. C.

Posen, den 7. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Krahmer.

Nro. **1256.** Bei der **Königl. Präparanden-Anstalt zu Meseritz** findet **am 5. März 1900 eine Entlassungsprüfung** statt, auf Grund deren diejenigen Zöglinge, welche in derselben bestehen, ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar erhalten. — 6862/99 P. S. C.

Posen, den 7. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Krahmer.

Digitized by Google

Nro. **1257.** Bei der **Königl. Präparanden-Anstalt zu Rogasen** findet **am 17. September 1900 eine Entlassungsprüfung** statt, auf Grund deren diejenigen Zöglinge, welche in derselben bestehen, ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrer-Seminar erhalten.

J.-Nr. 6863/99 P. S. C.

Posen, den 7. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Krahmer.

Nro. **1258.** Bei der **Königl. Präparanden-Anstalt zu Czarnikau** findet **am 17. September 1900 eine Entlassungsprüfung** statt, auf Grund deren diejenigen Zöglinge, welche in derselben bestehen, ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar erhalten. — 6864/99 P. S. C.

Posen, den 7. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Krahmer.

Nro. **1259.** Bei der **Königl. Präparanden-Anstalt zu Lobsens** findet **am 5. März 1900 eine Entlassungsprüfung** statt, auf Grund deren diejenigen Zöglinge, welche in derselben bestehen, ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar erhalten. — 6865/99 P. S. C.

Posen, den 8. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Krahmer.

Nro. **1260.** An Stelle des in der **Stadt Czempin,** Kreis Kosten, wegen Viehseuchen am 7. September d. Js. aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 12. Dezember 1899** angesetzt worden. — 5682/99 I. G.

Posen, den 10. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1261.** An Stelle des in der **Stadt Schwetzkau,** Kreis Lissa, wegen Viehseuchen am 12. September d. Js. aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 19. Dezember 1899** angesetzt worden. — 5683/99 I. G.

Posen, den 10. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1262.** Der geschiedenen Frau **Anna Hagen** geb. **Gentzel,** geboren am 14. November 1876 zu Stargard i. Pommern, Kreis Saatzig, wohnhaft zu Posen, ist die Führung des Familiennamens **„Gentzel"** gestattet worden. — 5372/99 I. G.

Posen, den 6. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1263.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. v Mts. zu genehmigen geruht, daß von den Landgemeinden **Szklarka myślniewska** im Kreise Schildberg und **Szklarka przygodzka** im Kreise Adelnau erstere fortan den Namen **„Louisenthal"** und letztere fortan den Namen **„Glasdorf"** führt.

J.-Nr. I G. 5270/99.

Posen, den 8. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1264.** Die Theilstrecke Samolentsch—Wronke der Landstraße **Samter—Wronke** wird als Landstraße **aufgehoben** und als Ersatz hierfür wird die Wegestrecke von Samolentsch nach Neudorf mit der Fortsetzung auf der Chaussee Scharfenort—Wronke zu einem Theil der Landstraße Samter—Wronke bestimmt.

Der bisher noch als Landstraße angesehene Wegezug **Samter—Szczurzyn—Obersitzko** wird als Landstraße ausdrücklich aufgehoben, da jeder Durchgangsverkehr auf der Straße aufgehört hat, dieser sich vielmehr auf der Chaussee Samter—Obersitzko bewegt.

J.-Nr. 3587/99 I Eb. I Ang.

Posen, den 12. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Nro. **1265.** In der unter Aufsicht der Königl. Regierung stehenden, vom Lehrschmiedemeister Spiller hierselbst geleiteten **Hufbeschlag-Lehrschmiede** beginnt am Dienstag, **den 2. Januar 1900,** ein neuer Lehrkursus der theoretischen und praktischen Hufbeschlag-Lehre.

Meldungen zu demselben sind an den rc. Spiller hierselbst, Schießstraße Nr. 6, bis 8 Tage vorher zu richten. — 3193/99 I. Db.

Posen, den 13. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1266.** Die am 12. Oktober d. Js. stattgehabte **Ziehung** der durch den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 18. Juli 1897 — II. 9810 — genehmigten Serie **der Berliner Pferdelotterie** ist in Folge einer bei der Ziehung vorgekommenen Unregelmäßigkeit **für ungültig erklärt** worden.

Wegen Wiederholung der Ziehung ist das Erforderliche veranlaßt. — 5663/99 I G.

Posen, den 14. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V: **Heinrichs.**

Nro. **1267.** Der Herr Ober-Präsident hier hat unter dem 1. d. Mts. **dem Vorstande des evangelischen Frauen-Vereins zu Pleschen** mit der Maßgabe die Genehmigung zu einer im Februar k. Js. zu veranstaltenden **Verloosung von kleineren**

Digitized by Google

Gegenständen zum Zwecke der Bekleidung armer Kinder bis zu dem Umfange von 400 Loosen zum Preise von je 50 Pfennigen ertheilt, daß der Vertrieb der Loose auf den Kreis Pleschen beschränkt bleibt.

5631/99 I G.

Posen, den 8. November 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1268.** Für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis dahin 1900 ist der Fabrikbesitzer **Paul Hoferdt** in Breslau **zum Vorsitzenden** und der Fabrikbesitzer **Moritz Altmann** ebenda **zum stellvertretenden Vorsitzenden** der **Sektion II der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft in Breslau** gewählt worden. — J.-Nr. Nr. 796/99 I K.

Posen, den 9. November 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1269.** Der dem Unterzeichneten mit der Befugniß der Stellvertretung desselben überwiesene Königliche Ober-Regierungsrath **Heinrichs** hat am 9. d. Mts. die Geschäfte seines Amtes übernommen.

J.-Nr. 4071/99 P.

Posen, den 12. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Nro. **1270.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1900 ab **die katholischen Hausväter** des früheren Gemeindebezirks Wilhelmshorst, Kreis Schroda, welcher mit der Landgemeinde Kleszczewo zu einer Landgemeinde mit dem Namen **Wilhelmshorst** vereinigt ist, aus der Schulsozietät **Krerowo ausgeschult** und mit der katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in der jetzigen Gemeinde **Wilhelmshorst**, Kreis Schroda, **vereinigt.**

J.-Nr. 8286/99 II b[1].

Posen, den 6. November 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hassenpflug.

Nro. **1271.** Auf Grund des § 31 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 175 ff.) werden in Folge Vermehrung der Distriktsämter nach Anhörung der Betheiligten und im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse die in Nr. 34 des Amtsblattes für 1891 veröffentlichten **Voreinschätzungsbezirke des Kreises Gostyn anderweit**, wie folgt, **abgegrenzt:**

Bezirk 5 umfaßt die Ortschaften Siemowo Gut, Siemowo Gemeinde, Kossowo Gut, Kossowo Gemeinde.

Bezirk 6, Daleschin Gut, Daleschin Gemeinde, Ostrowo Gut, Ostrowo Gemeinde, Dusin Gut, Dusin Gemeinde.

Bezirk 7, Drzentschewo Gut, Drzentschewo Gemeinde, Smogorzewo Gut, Smogorzewo Gemeinde.

Bezirk 8, Czajkowo Gut, Czajkowo Gemeinde, Gola Gut, Gola Gemeinde, Alt Gostyn Gut, Alt-Gostyn Gemeinde,

Bezirk 9, Brzezie Gemeinde, Czachorowo Gut, Czachorowo Gemeinde, Sikorzyn Gemeinde.

Bezirk 10, Grabonog Gut, Grabonog Gemeinde, Podrzecze Gut, Podrzecze Gemeinde, Krajewitz Gut, Krajewitz Gemeinde.

Bezirk 11, Alt-Kröben Gemeinde, Domachowo Gut, Domachowo Gemeinde, Ziolkowo Gut, Ziolkowo Gemeinde.

Bezirk 12, Jawory Gut, Jawory Gemeinde, Jezewo Gut, Koszkowo Gut, Koszkowo Gemeinde, Wycislowo Gemeinde.

Bezirk 13, Grodnica Gut, Grodnica Gemeinde, Lafajettowo Gemeinde, Strumiany-Hauland Gemeinde, Zalesie Gut, Zalesie Gemeinde, Dombrowka Gut.

Bezirk 14, Groß-Strzelce Gut, Groß-Strzelce Gemeinde, Lipie Gut, Lipie Gemeinde, Godurowo Gut, Michalowo Gemeinde.

Bezirk 15, Bodzewo Gut, Bodzewo Gemeinde, Bodzewko Gut, Bodzewko Gemeinde, Klein-Strzelce Gemeinde, Rembowo Gemeinde.

Bezirk 16, Babkowitz Gut, Babkowitz Gemeinde, Chocieszewice Gut, Ludwinowo Gemeinde, Pempowo Gut, Pempowo Gemeinde, Siedlec Gut, Siedlec Gemeinde.

Bezirk 17, Marienheim Gut mit Ludwigshof, Zychlewo Gut, Zychlewo Gemeinde.

Bezirk 18, Posadowo Gemeinde, Potarzyze Gut, Potarzyze Gemeinde, Sulkowice Gemeinde.

Bezirk 19, Ciolkowo Gut, Ciolkowo Gemeinde, Grabianowo Gemeinde, Kutschina Gut, Kutschina Gemeinde, Kutschinka Gut, Kutschinka Gemeinde, Rogowo Gut, Rogowo Gemeinde.

Bezirk 20, Wlostowo Gut, Chwalkowo Gut, Chwalkowo Gemeinde, Krzyzanki Gut, Krzyzanki Gemeinde.

Bezirk 21, Gogolewo Gut, Gogolewo Gemeinde, Kolaczkowice Gut, Kolaczkowice Gemeinde, Oczkowice Gut mit Wygoda, Oczkowice Gemeinde, Niepart Gut, Niepart Gemeinde.

Bezirk 22, Gembitz Gut, Gembitz Gemeinde, Krzekotowice Gut, Pasierby Gemeinde, Raschewy Gut, Raschewy Gemeinde, Skoraszewice Gut, Skoraszewice Gemeinde, Wilkonice Gut, Wilkonice Gemeinde.

Bezirk 23, Czeluscin Gut, Czeluscin Gemeinde, Magdalenowo Gemeinde, Smolitz Gut, Smolitz Gemeinde.

Bezirk 24, Dzientschin Gut, Dzientschin Gemeinde, Karzec Gut, Karzec Gemeinde, Pudlischki Gut, Pudlischki Gemeinde, Koloszki Gut, Koloszki Gemeinde.

Digitized by Google

Bezirk 25, Groß-Lenka Gut, Groß-Lenka Gemeinde, Klein-Lenka Gemeinde, Grodzisko Gut, Grodzisko Gemeinde.

Bezirk 26, Miechcin Gemeinde, Jaenisch Gut, Jaenisch Gemeinde, Wydawy Gut, Smilowo Gemeinde.

Bezirk 27, Drzewce Gut, Drzewce Gemeinde, Czarkowo Gut, Czarkowo Gemeinde, Rokossowo Gut, Rokossowo Gemeinde, Bonczylas Gut, Bonczylas Gemeinde.

Bezirk 28, Seide Gut, Seide Gemeinde, Pijanowice Gut, Pijanowice Gemeinde, Bukownica Gemeinde.

Bezirk 29, Sarbinowo Gut, Sarbinowo Gemeinde, Ziemlin Gut, Ziemlin Gemeinde, Przyborowo Gut, Przyborowo Gemeinde, Szurkowo Gut, Szurkowo Gemeinde. — 7157/99 IIIb.

Posen, den 15. November 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Bayer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1272.** Der Eigenthümer **Michael Nowak** beabsichtigt auf seinem **in der Feldmark Uscikowo** belegenen, an die Feldmark Wymyslowo stoßenden Grundstück außerhalb der geschlossenen Ortschaft Uscikowo **eine neue Ansiedelung** durch Erbauung eines Wohnhauses **zu gründen.**

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigenthümern, Pächtern und Nutznießern **innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen** bei dem Unterzeichneten Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe durch Thatsachen der im § 15 des oben erwähnten Gesetzes bezeichneten Art begründet wird.

Der Belegenheitsplan kann während der Dienststunden hier eingesehen werden.

Obornik-Süd, den 9. November 1899.

Der Königl. Distriktskommissarius.

Nro. **1273.** **Nachtrag**
zum Ortsstatut, betreffend den Feuerlöschdienst in der Stadt Fraustadt.

Nr. 6 Absatz I des § 2 erhält folgende Fassung:

„Diejenigen, welche sich durch Zahlung eines jährlichen Betrages ablösen."

Derselbe wird für verpflichtete Personen unter 35 Jahren auf 15 Mk. und für solche über 35 Jahren auf 5 Mark jährlich festgesetzt.

Diese Aenderung tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Fraustadt, den 31. Mai 1899.

Der Magistrat.
gez. **Daum. Hoffmann. Preiser. Fließ.**

Die Stadtverordneten.
Pucher. Franke. Aeppler. Deichsel. Schorsch. Henke. Mentzel. Härtel. Goebel. Michel. Schendell. Fuchs. Baersch. Hofer. Friedrich. Dr. Glaser.

Dem Beschlusse der städtischen Körperschaften zu Fraustadt vom 2. Dezember 1898/31. Mai 1899, betreffend Abänderung des § 2 Absatz I Nr. 6 des Ortsstatuts für den Feuerlöschdienst in der Stadt Fraustadt vom 31. März 1890 wird auf Grund des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit die Genehmigung ertheilt.

Genehmigung. J.-Nr. 6157/99 B. A.

Posen, den 24. August 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: gez. **Morgenbesser.**

Vorstehenden Nachtrag bringen wir hierdurch zur Kenntniß.

Fraustadt, den 11. November 1899.

Der Magistrat.
Daum.

Nro. **1274.** **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und unter Zustimmung des Magistrats zu Ostrowo wird hiermit **für den Stadtbezirk Ostrowo** folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Im Verkehrsinteresse wird das Anhalten von Fuhrwerken auf der **südlichen** Seite der **Kalischer**straße von Haus Nr. 18 bis 22 einschließlich verboten. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite müssen die anhaltenden Fuhrwerke hart am Rinnstein aufgestellt werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Ostrowo, den 21. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.
gez. **Kessel.**

Digitized by Google

Nro. **1275.** Die **Gerichtstage in Borek** finden im Jahre 1900 an folgenden Tagen statt:

am 22. Januar
„ 19. Februar
„ 26. März
„ 23. April
„ 21. Mai
„ 18. Juni
„ 13. Juli
„ 17. September
„ 15. Oktober
„ 19. November
„ 17. Dezember.

Koschmin, den 8. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Nro. **1276.** Im Geschäftsjahr 1900 werden im Rathhause zu **Kobylin** an folgenden Tagen **Gerichtstage** abgehalten werden:

26. Januar
2. März
27. April
25. Mai
6. Juli
27. September
3. November
28. Dezember.

Krotoschin, den 7. November 1899.

Königliches Amtsgericht.
Der Aufsichtsrichter.
Sypniewski.

Nro. **1277.** **Privatschulen.**

Dem Fräulein Bertha Brubacher aus Straßburg i. E., zur Zeit in Kuschlin, Kreis Neutomischel wohnhaft, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Posen als Erzieherin zu wirken.

Nro. **1278.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Eichberg, Tränke, Lütjenkrug und Wasserblotte, Kreis Birnbaum;
2) in den Guts- und Gemeindebezirken Bodzyniewo, Melpin, Kadzewo, Wirginowo, Gawrony, Miedzychod, Lubiatowo und Gogolewo, in Gogolewo Hauland, Friedrichseck, Zakrzewo Hauland und Zakrzewo Vorwerk, Kreis Schrimm.

II. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Groß-Luttom, Kreis Birnbaum;
2) der Gemeinde Sarbinowo, Kreis Gostyn;
3) des Guts Groß-Rogaczewo und der Gemeinde Raclaw, Kreis Kosten;
4) des Guts Dombrowo und der Gemeinde Heinrichsfeld, Kreis Krotoschin;
5) des Besitzers Otto Schmidt in Czerwonak Hld., Kreis Posen-Ost;
6) des Viehhändlers Andreas Lorek zu Sarnowko, der Gemeinde Szymanowo und des Guts Roszkowko, Kreis Rawitsch;
7) des Guts Neudorf b. K., der Dominialleute in Kempa, der Deputantenleute des Vorwerks Mutowo, Kreis Samter;
8) des Wirths Franz Chowanski in Mostki, Kreis Schildberg;
9) des Guts Dronkau, des Wirths Johann Dworczynski in Drzonek, des Königl. Revierförsters Hoffmann in Lohhecken, der Gemeinde Lugi, des Vorwerks Radoszkowo, der Gemeinde Melpin, des Guts Lipowka, des Häuslers Wilhelm Neumann in Zugi, Kreis Schrimm;
10) der Rittergüter Pomarzanowice und Polacejewo, Kreis Schroda.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Wirthe Adalbert Olszanowski, Josef Sojka, Paul Karasinski, Franz Kubzdela, Franz Bielawny, Johann Bazak, Johann Maleszka und Johann Franka zu Skrzebow, Kreis Adelnau;
2) des Bauerngutsbesitzers Adolf Haupt in Gurschen, Kreis Fraustadt;
3) des Wirths Heinrich Boede zu Friedrichsdorf, der Provinzial-Erziehungsanstalt zu Zerkwitz, des Ziegelmeisters Friedrich zu Chytrowo, des Wirths Wilhelm Pfitzner und der Wirthin Emilie Eckert in Langenfeld, des Dominiums Ciswica, der Gemeinden Parzenczew und Zalesie, Kreis Jarotschin;
4) in Waldau, des Guts Lenka, des Ritterguts Kochlow, Kreis Kempen;
5) der Gemeinden Skokow, Szelejewo, Skalow, der Stadt Pogorzela, Kreis Koschmin;
6) der Gemeinden Slonin und Spitkowki, der Wirthin Josefa Smoczyk, der Wirthe Josef Sobiech, Johann Przywecki und Johann Kostanski I zu Kielczewo, des Häuslers Johann Zaczny zu Kolorzyn, des Bahnwärters Deckert zu Neu-Oborzysk, Kreis Kosten;
7) der Wirthe Karl Schwarz I, Karl Kunschke in Szyszewo, Josef Sojka in Glogowo und Mathias Janiak in Korytnica, Kreis Krotoschin;
8) des Vorwerks Kociugi, des Bauern Ernst Wähner in Laßwitz, des Guts Pawlowitz, des Häuslers Martin Weigt und der Wittwe Susanna Weigt in Laßwitz, Kreis Lissa;
9) des Gutsbezirks Schloß Meseritz, des Eigenthümers und Gemeindevorstehers Pohland in Kulkau, Kreis Meseritz;

Digitized by Google

10) des Vorwerks Wychowaniec, der Wirthe Ludwig Schimmel, Rau, Johann Schlender, Vinzent Kasper, Zerbst, Gust, Lück, Hermann Zanft, Pidde, Gustav Zanft und des Gutsbesitzers und des Gutsbesitzers Bruno Jahnz in Owietschek, der Wirthe Hermann Ramm, Emil und Wilhelm Wiersch, des Schmiedemeisters Oskar Stieler und des Lehrers Wilhelm Schulz in Werdum, des Dominiums Nieschawa, der Königl. Domäne Mühlingen, Kreis Obornik;

11) des Wirths Nagengast zu Pieruszyczki, des Gastwirths Martin Smolka zu Popowek, der Wirthe Karl Mikolajczak, Wojciech Kmiec zu Wieczyn, der Ansiedler Persigehl zu Kowalew, Kajetan Stefaniak zu Baranow, Gerhard Horstmann zu Pieruszyce und Andreas Kwasniewski zu Prokopow, Kreis Pleschen;

12) in Ceradz kirchlich und Kobylnik, des Waldwärters Grzybowski zu Bendlewo Forsthaus, Kreis Posen-West;

13) der Königlichen Domäne Kaisershof, Kreis Samter;

14) des Häuslers Franz Kędziora in Budy, des Wirths Thomas Tomala zu Kaliszkowice olob., des Rittergutes Godzientow, des Dominiums Kaliszkowice kal., der Wirthe Stanislaus Pietrowicz, Adalbert Duczmal, Kobyski, Paul Mielcarek, Andreas Adamski, Michael Nowitzki, Michael Kowalski, Johann Korczak, Valentin Sieradcki, Franz Kusinski, Jacob Smaj, Adalbert Goral in Kaliszkowice kal., Kreis Schildberg;

15) der Gemeinde Hohen, des Gutes Trombinek, Kreis Schrimm;

16) des Guts und der Gemeinde Krerowo, der Probstei Monschnik und des Gutes Dembicz, Kreis Schroda;

c. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Besitzers Otto Schmidt zu Czerwonak Hld., Kreis Posen-Ost;

2) des Viehhändlers Andreas Lorek zu Sarnówko, Kreis Rawitsch.

d. erloschen unter den Schweinen:

1) des Molkereipächters Paul Thannheisen in Zulkow, Kreis Jarotschin.

III. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Michael Czapczynski in Lindenstadt, Kreis Birnbaum;

2) des Stellmachers Stefan Roszak in Godziszewo, der Wittwe Pauline Meinaß in Dombrowker-Hauland, Kreis Bomst;

3) des Wirths Samuel Gärtig in Strumiany Hld., Kreis Gostyn;

4) des Wirths Karl Höth in Otusch, des Arbeiters Valentin Krupka in Ciesle, Kreis Grätz;

5) des Häuslers Martin Kordylasinski in Prusinow, des Wirths Stanislaus Pietrzyk in Biesiadowo, des Maurers Wilhelm Hoffmann zu Jarotschin, Kreis Jarotschin;

6) der Gemeinde Lubin, Kreis Kosten;

7) des Eigenthümers und Gemeindevorstehers Meyer in Wischen, Kreis Meseritz;

8) des Wirths A. Cebulski in Steindorf, Kreis Obornik;

9) des Lehrers Bierwagen und der Lehrerin Mroczkowska in Massenau, Kreis Ostrowo;

10) des Häuslers Michael Kulienty in Mienkowo, Kreis Posen-Ost;

11) des Wirths Peter Domin in Zolędnice, Kreis Rawitsch;

12) des Lehrers Leon Szczerkowski in Biez, Kreis Samter;

13) des Fleischermeisters Gorgolewski und des Bäckers Josef Gorgolewski in Schildberg, Kreis Schildberg;

14) des Arbeiters Franz Rybczynski in Radomitz, des Gutes Groß-Lenki, des Arbeiters Valentin Bieganski in Poln.-Wilke, Kreis Schmiegel;

15) der Arbeiterfrau Auguste Dąbkiewicz und des Fleischermeisters Eduard Selig zu Moschin, Kreis Schrimm;

16) des Eigenthümers Hilarius Freyer in Wierzebaum, Kreis Schwerin a. W.;

17) des Arbeiters Cyrinski in Mlodziejewice Gem., Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Christian Schulz in Rakwitz, des Eigenthümers Stanislaus Szymanski, des Häuslers Stefan Meyer und des Arbeiters Adolf Meyer in Alt-Kramzig Kreis Bomst;

2) des Rittergutes Czajkowo und des Arbeiters Andreas Szczepaniak in Dusin, Kreis Gostyn;

3) des Arbeiters Andreas Krupa in Januszewice, Kreis Grätz;

4) des Arbeiters Ignatz Kaczmarek, der Wittwe Marianna Szymczak in Bonczew, des Wirths Johann Mackowiak in Slawoszew, Kreis Jarotschin;

5) des Vogts Anton Adamski und des Kutschers Franz Rabiega in Lenka, Kreis Kempen;

6) des Vorwerks Witkówki, Kreis Kosten;

7) des Schuhmachermeisters Emil Walter und des Fleischermeisters Wilhelm Büttner in Zduny, des Vorwerksbesitzers Rauhut in Ruda, Kreis Krotoschin;

Digitized by Google

8) des Fleischbeschauers Liebchen in Paradies, der Eigenthümer Josef Schild in Kutschkau und Karl Gebauer in Dürlettel, des Dominiums Panwitz, Kreis Meseritz;
9) der Gemeinden Chmielinko und Paprotsch, Kreis Neutomischel;
10) der Wirthe Valentin Siekierski in Nieczajna, Wilhelm Fischer in Friedensort, Kreis Obornik;
11) des Arbeiters Wawrzyniak und der Arbeiterfrau Kryszak in Glowno, der Wittwe Meier in Annaberg, des Arbeiters Ignatz Fraszewski in Mienkowko, Kreis Posen-Ost;
12) des Ansiedlers Wilhelm Welk in Sonnenthal und des Wirths Martin Malak in Chojno, Kreis Rawitsch;
13) der Gutsleute in Myszkowo, Kreis Samter;
14) des Wirths Zimmer in Nitsche, Kreis Schmiegel;
15) des Gemeindevorstehers Maciejewsk in Mechlin, des Mühlenbesitzers Eliner zu Emchen, Kreis Schrimm;
16) des Besitzers Zerbe in Poppe, Kreis Schwerin a. W.;
17) des Ansiedlers Karl Adler in Kornaty, des Arbeiters Gulczewski in Radlowo, des Lehrers Dropinski in Palczyn, des Stellmachers Martin Dembinski in Scherze, des Arbeiters Johann Rygulski und des Fleischermeisters Theophil Nowicki in Miloslaw, des Stellmachers Stanislaus Szczepanski in Wengierki, Kreis Wreschen.

IV. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Schuldieners Walkiewicz in Adelnau, Kreis Adelnau;
2) des Arbeiters Gierzewski in Großdorf, Kreis Birnbaum;
3) des Dominiums Pirschütz, Kreis Pleschen.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsatteſt beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 48. Ausgegeben den 28. November **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1279/80. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetz-Sammlung. — 1281. Staatskommissar bei der Posener Landschaft. — 1282. Kurse für evangelische Kandidaten an den Schullehrer-Seminaren der Provinz Posen im Jahre 1900. — 1283/84. Jahrmärkte in Wreschen und Zerkow. — 1285. Polizeiverordnung betreffend die Höhe der Wohngebäude. — 1286. Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland. — 1287. Landespolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Liegnitz, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. — 1288. Veranstaltung von Sammlungen. — 1289. Ernennung des Reg.-Assessors Ramm in Samter zum Landrath. — 1290. Umschulung. 1291. Kreisschulinspektionsbezirk Jutroschin. — 1292. Pfarrer Specht in Obornik. — 1293. Hufschmiede-Prüfung. — 1294. Anleihescheine der Provinz Posen. — 1295. Verloosung von Rentenbriefen. — 1296. Vernichtung von Rentenbriefen. — 1297. Kommunalbezirksveränderung. — 1298. Ausloosung der Anleihescheine des Kreises Wreschen. — 1299. Verloosung von Posener Anleihescheinen vom Jahre 1885. — 1300. Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung des Schlachtviehes und frischen Fleisches in der Stadt Wronke. — 1301. Ausloosung der am 2. Januar 1900 zu tilgenden Ostrowo'er 4% Stadtanleihescheine. — 1302. Viehseuchen.

Nro. **1279.** Die Nummer 44 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2625 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 13. Mai 1869, vom 18. November 1899.

Nro. **1280.** Die Nummer 38 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10137 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirk Frankfurt a. M., vom 6. November 1899; und unter

Nr. 10138 die Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **1281.** Nachdem durch das Ausscheiden des bisherigen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths, Herrn Freiherrn von Wilamowitz-Möllendorff, aus seiner hiesigen Amtsstellung **das Amt des Staatskommissars bei der Posener Landschaft** erledigt ist, sind die bezüglichen Funktionen von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 39 des Landschafts-Statuts vom 13. Mai 1857 (G.-S. S. 326) und des § 63 der „Neuen Satzungen für die Posener Landschaft" vom 4. August 1896 (G.-S. S. 200) **mir übertragen** worden. — Nr. 12530/99 O. P

Posen, den 14. November 1899.

Der Ober-Präsident.

von Bitter.

Nro. **1282.** Für die an den **Schullehrer-Seminaren der Provinz Posen** im Jahre **1900** abzuhaltenden **Kurse für evangelische Kandidaten der Theologie** haben wir folgende Termine festgesetzt:

in Bromberg Beginn des Kursus **8. Januar,**
„ Koschmin „ „ „ **20. April,**
„ Rawitsch „ „ „ **15. Oktober.**

Die Kandidaten haben spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Kursus die Zulassung zu demselben bei dem betreffenden Seminardirektor nachzusuchen.

Nr. 7070/99 P. S. C.

Posen, den 20. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

von Bitter.

Nro. **1283.** An Stelle des in der **Stadt Wreschen,** Kreis Wreschen, wegen Viehseuchen am 28. November d. Js. aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 5. Dezember 1899** angesetzt worden. — 5760/99 I. G.

Posen, den 15. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1284.** An Stelle des in der **Stadt Zerkow,** Kreis Jarotschin, am 14. November d. Js. aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 5. Dezember 1899** angesetzt worden.

J.-Nr. 5893/99 I. G.

Posen, den 24. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1285. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 —

Digitized by Google

G.-S. S. 195 — sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes verordnet.

§ 1.

Der § 40 der Baupolizeiordnung für den Regierungsbezirk Posen vom 10. April 1886 — Regierungsamtsblatt S. 151 ff. — erhält folgende Fassung:

„Wohngebäude dürfen nur vier zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse enthalten und zwar einschließlich des Dach- und Kellergeschosses, sofern auch diese zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Vorstehende Vorschrift findet auf Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten Anwendung."

§ 2.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 15. Dezember 1899 in Kraft. — 10148/99 I. A.

Posen, den 20. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1286. Landespolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 wird in Erläuterung der landespolizeilichen Anordnung vom 3. Februar 1897 (Sonderbeilage zu Nr. 5 des Amtsblatts) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Posen Folgendes bestimmt:

Die nach der vorbezeichneten landespolizeilichen Anordnung zugelassene **Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland** (Freiquantitäten, Tagesmundportionen) darf nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgt, daß die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt sind, sowie daß für jeden Haushalt nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge an ein und demselben Tage eingeführt wird.

Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach § 66 zu 1 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Nr. 2862/99 I Db.

Posen, den 22. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1287. Landespolizeiliche Anordnung,** betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Im Anschluß an die (in Nr. 2 Seite 7—9 des Amtsblattes 1898) veröffentlichten landespolizeilichen Anordnungen vom 5. und 6. Januar 1898 ordne ich aus Anlaß der wiederholten Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Handelsschweine aus der Provinz Posen auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks an, was folgt:

§ 1. Die aus der Provinz Posen zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Liegnitz eingeführten Schweine unterliegen, soweit sie nicht bei der vorgeschriebenen Untersuchung durch den beamteten Thierarzt nach Ueberschreitung der Bezirksgrenze wegen einer Seuche oder eines Seuchenverdachts beanstandet werden, einer **achttägigen polizeilichen Beobachtung** und **werden bei der Einführung nach erfolgter thierärztlicher Untersuchung an der inneren Fläche des linken Ohres gestempelt.**

Dieser Beobachtung unterliegen auch diejenigen Schweine, welche von Händlern oder deren Beauftragten auf vorherige Bestellung in den Regierungsbezirk eingeführt werden.

Die Geltungsdauer dieser landespolizeilichen Anordnung wird zunächst bis zum 1. April 1900 erstreckt.

§ 2. Die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Schweinetransporte sind an einen vorher von dem Händler anzugebenden Orte des Regierungsbezirks (erster Aufstellungs- oder Bestimmungsort) zu leiten.

Der Händler oder Transportführer hat das Eintreffen des Schweinetransportes mindestens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Nach der Ankunft hat er sich unter Vorlegung des Kontrolbuches unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 3. Zum Zwecke der Beobachtung sind die Schweine in Räumlichkeiten einzustellen, welche den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 16. November 1895, betreffend die Stallungen für Handelsvieh, entsprechen und im Uebrigen nach jeder Benutzung spätestens binnen 24 Stunden vorschriftsmäßig gereinigt und desinficirt werden müssen.

Die einzelnen, in den Beobachtungsraum eingebrachten Transporte sind räumlich von einander getrennt zu halten.

§ 4. Während der Beobachtungszeit (§ 1) dürfen die zu dem Transport gehörigen Schweine diese Ställe nicht verlassen, mit keinen anderen Klauenthieren irgendwie in Berührung kommen und weder verkauft noch vertauscht werden. Fremden Personen ist während der Beobachtungszeit der Zutritt zu diesen Schweinen nicht gestattet.

Verantwortlich hierfür sind der Händler oder Transportführer und die Besitzer der Stallungen.

§ 5. Nach Ablauf der Beobachtungszeit (§ 1) sind die Schweine von Neuem durch den beamteten Thierarzt zu untersuchen, der sie bei Feststellung der Unverdächtigkeit des Transportes an der inneren Fläche des rechten Ohres mit einem Stempel versieht.

Digitized by Google

§ 6. Ueber den Ausfall der Untersuchung erstattet der beamtete Thierarzt unverzüglich einen kurzen Befundbericht an die Ortspolizeibehörde und trägt eine Bescheinigung in das Kontrolbuch ein.

Die gestempelten Thiere (§ 5) dürfen alsdann aus der Beobachtung entlassen und verkauft werden.

§ 7. Die Kosten der Beobachtung sowie der thierärztlichen Untersuchung fallen dem Transportunternehmer zur Last.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt in Kraft. — P. 1547 R.

Liegnitz, den 9. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Heyer.

Nro. **1288.** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Posen hat unter dem 2. November d. Js. genehmigt, daß von dem **Posener Provinzial-Verein gegen die Wanderbettelei** im Monat Dezember 1899 bezw. im Monat Januar 1900 für Zwecke der Arbeiter-Kolonie Alt-Latzig in den Haushaltungen der Provinz Posen **Sammlungen veranstaltet** werden.

Diese Sammlungen dürfen in den Städten Posen und Bromberg nicht über 4 Wochen, in den übrigen Ortschaften nicht über je 2 Wochen ausgedehnt werden.

Die Sammler müssen sich jederzeit durch eine Legitimation der betreffenden Ortspolizeibehörde ausweisen können. — 10915/99 I. A.

Posen, den 15. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1289.** Des Königs Majestät haben den bisherigen Landrathsamts-Verwalter, Regierungs-Assessor **Ramm** in Samter **zum Landrath** zu ernennen geruht. — 11134/99 I. A.

Posen, den 18. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Nro. **1290.** Auf Grund des § 18 zu K. der Instruktion für die Geschäftsführung der Regierungen u. s. w. (G.-S. S. 248) werden vom 1. November 1899 ab **die evangelischen Hausväter** des Guts- und des Gemeindebezirks **Brudzewo,** der Gutsbezirke **Gory** und **Rudy** und des Gemeindebezirks **Kokczyn,** sämmtlich Kreises Wreschen, aus ihren bisherigen Schulverbänden **Brudzewo (katholisch)** und **Janowo (katholisch),** beide Kreises Wreschen, **ausgeschult** und zu einem eigenen Schulverbande **Brudzewo (evangelisch)** mit dessen Sitz in Gut Brudzewo, Kreis Wreschen, **vereinigt.**

J.-Nr. 7424/99 II a.

Posen, den 11. November 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hassenpflug.

Nro. **1291.** Der mit der kommissarischen Verwaltung des **Kreisschul-Inspektionsbezirks Introschin** beauftragte Rektor **Dr. Zahlfeldt** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. Oktober 1899 — U. III. B. Nr. 3218 — vom 1. Oktober 1899 ab **zum Kreisschul-Inspektor** des gedachten Inspektionsbezirks ernannt worden.

J.-Nr. 9198/99 II. Gen.

Posen, den 17. November 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hassenpflug.

Nro. **1292.** Der bisherige Superintendenturverweser Pfarrer **Specht** in Obornik ist mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. September d. Js. **zum Superintendenten der Diözese Obornik ernannt** und am 1. November d. Js. in das Ephoralamt eingeführt worden.

C. J.-Nr. 12948/99.

Posen, den 6. November 1899.

Königliches Konsistorium
der Provinz Posen.

Nro. **1293.** Die **nächste Hufschmiede-Prüfung** findet vor der Prüfungs-Kommission hierselbst, Schießstraße Nr. 6, Freitag, **den 15. Dezember 1899,** Vormittags 9 Uhr statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühren von 10,05 Mark bis zum 10. Dezember d. Js. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Der Meldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Die Wiederholung der Prüfung darf in der Regel nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkte einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Die Prüflinge müssen des Deutschen soweit mächtig sein, daß sie die bei der Prüfung an sie gerichteten Fragen verstehen und eventl. in deutscher Sprache beantworten können.

Posen, den 12. November 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Jacob,
Königlicher Kreis-Thierarzt.

Digitized by Google

Nro. **1294.** **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 2 der den Allerhöchsten Privilegien vom 13. August 1895 bezw. 5. Oktober 1898 angeschlossenen Bedingungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

A. von den durch das Privileg vom 13. August 1895 bewilligten 10 Millionen Mark Anleihescheinen der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassen-Fonds weitere fünf Millionen Mark verzinslich zu 3 % als II. Ausgabe ausgefertigt worden sind:

400 Stück Buchstabe A Nr. 1229 bis 1628 à 5000 Mark,
750 Stück Buchstabe B Nr. 2941 bis 3690 à 2000 Mark,
1000 Stück Buchstabe C Nr. 4581 bis 5580 à 1000 Mark,
800 Stück Buchstabe D Nr. 7541 bis 8340 à 500 Mark,
400 Stück Buchstabe E Nr. 7261 bis 7660 à 200 Mark,
200 Stück Buchstabe F Nr. 1781 bis 1980 à 100 Mark,

B. von den durch das Privileg vom 5. Oktober 1898 bewilligten 10 Millionen Mark Anleihescheinen der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassen-Fonds fünf Millionen Mark, verzinslich zu 3½ %, als I. Ausgabe ausgefertigt worden sind:

400 Stück Buchstabe A Nr. 1869 bis 2268 à 5000 Mark,
800 Mark Buchstabe B Nr. 4141 bis 4940 à 2000 Mark,
800 Stück Buchstabe C Nr. 6181 bis 6980 à 1000 Mark,
800 Stück Buchstabe D Nr. 8821 bis 9620 à 500 Mark,
800 Stück Buchstabe E Nr. 7901 bis 8700 à 200 Mark,
400 Stück Buchstabe F Nr. 2101 bis 2500 à 100 Mark.

Posen, den 17. November 1899.

Der Landeshauptmann.
J. V.: **Rötel.**

Nro. **1295.** **Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verloosung** der zum **1. April 1900 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Littk. A. zu 3000 Mk. (1000 Thlr.) 173 Stück und zwar die Nummern:

156	773	813	839	908	976	1068
1147	1149	1179	1552	1614	1825	1989
2040	2419	2518	2534	2822	2892	2921
3073	3358	3433	3467	3621	3776	4058
4244	4284	4320	4541	4588	4704	4892
4995	5038	5140	5224	5401	5753	5803
5834	5859	5874	5888	5901	5993	6532
6610	6643	6657	7038	7138	7180	7226
7388	7762	7764	7886	7911	8035	8040
8146	8156	8375	8491	8504	8656	8688
8798	8848	8878	9007	9013	9157	9244
9349	9377	9385	9392	9394	9450	9458
9509	9670	9688	9691	9704	9758	9827
9829	9864	9868	9939	10069	10080	10124
10127	10165	10171	10212	10300	10307	10321
10344	10400	10408	10455	10520	10690	10691
10747	10767	10836	10839	10841	10872	10885
10928	10969	10977	11028	11090	11135	11138
11189	11203	11280	11361	11422	11424	11425
11481	11530	11549	11624	11752	11784	11880
11973	12069	12150	12222	12247	12249	12301
12310	12401	12445	12455	12465	12482	12483
12500	12566	12766	12779	12787	12804	12888
12890	13007	13029	13057	13085	13113	13125
13139	13216	13248	13261	13309.		

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Thlr.) 60 Stück und zwar die Nummern:

112	245	539	622	658	1153	1330
1366	1442	1521	1586	1858	1877	1893
1936	1979	2103	2232	2301	2487	2488
2489	2502	2569	2649	2707	2720	2744
2778	2803	2816	2867	2894	2970	3032
3131	3150	3178	3203	3266	3300	3349
3370	3461	3503	3525	3559	3590	3597
3602	3636	3677	3740	3760	3827	3929
3949	4015	4107	4479.			

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Thlr.) 234 Stück und zwar die Nummern:

77	224	1072	1963	1971	2146	2437
2538	2565	2592	2701	2771	2990	3118
3273	3593	3788	3817	3842	4211	4268
4298	4440	4515	4538	4608	4643	4686
4696	5139	5166	5234	5439	5510	5517
5527	5615	5663	5725	5808	6022	6129
6234	6325	6355	6396	6479	6630	6667
6928	6967	7158	7160	7260	7267	7570
7693	8067	8119	8269	8326	8335	8363
8392	8443	8451	8583	8697	8750	8760
8761	8888	8983	9115	9174	9198	9208
9342	9424	9556	9674	9677	9934	9989
10057	10079	10245	10313	10373	10481	10499
10573	10614	10700	10702	10711	10724	10768
10902	10925	10994	10995	10996	11001	11190
11191	11357	11532	11599	11620	11699	11751
11817	11938	11939	11940	12116	12179	12180
12251	12371	12372	12373	12425	12482	12499
12574	12596	12597	12598	12719	12734	12816
12817	12893	12919	12963	12970	13046	13059
13062	13067	13104	13105	13130	13131	13132
13133	13143	13421	13485	13510	13534	13590

Digitized by Google

13635 13656 13661 13662 13683 13685 13865
13954 13964 14005 14307 14323 14376 14521
14569 14610 14698 14841 14977 15037 15041
15111 15123 15151 15154 15243 15264 15365
15439 15607 15625 15659 15670 15819 15820
15892 15893 15896 15996 15997 16006 16026
16042 16043 16080 16086 16122 16136 16164
16238 16425 16458 16677 16792 16866 16983
16987 17022 17027 17172 17312 17362 17411
17412 17413 17558 17561 17612 17614 17615
17616 17617 17618 17648 17684 17748 17749
17755 17756 17780.

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Thlr.) 190 Stück und zwar die Nummern:

522 1079 1123 1335 1854 2050 2076
2192 2201 2224 2250 2531 2557 2663
2750 2805 2895 2999 3054 3147 3678
3779 3882 3971 4038 4174 4225 4269
4900 5093 5118 5242 5374 5467 5547
5582 5687 5712 5780 5964 6082 6123
6151 6331 6383 6423 6469 6475 6489
6497 6649 6766 7075 7271 7288 7336
7346 7414 7432 7443 7453 7460 7504
7637 7739 7783 7892 8057 8087 8123
8145 8154 8187 8366 8420 8434 8490
8560 8692 8730 8774 8785 8979 9032
9034 9050 9055 9062 9087 9175 9314
9350 9482 9485 9548 9591 9597 9598
9609 9644 9725 9769 9802 9839 9866
9880 9975 10023 10113 10124 10127 10186
10235 10251 10258 10377 10393 10509 10528
10543 10627 10633 10641 10656 10679 10775
10855 10879 10909 10930 11002 11079 11113
11133 11198 11246 11305 11392 11459 11498
11500 11617 11686 11752 11768 12077 12127
12136 12159 12176 12207 12227 12277 12384
12385 12546 12563 12624 12633 12643 12738
12750 12824 12961 13184 13265 13370 13384
13386 13420 13574 13667 13807 13836 13970
14021 14067 14076 14144 14272 14304 14321
14475 14493 14500 14509 14557 14564 14587
14596.

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mk. 17 Stück und zwar die Nummern 207 252 354 392 490 607 679 680 764 820 829 904 916 1049 1116 1223 1243.

Littr. M. zu 1500 Mk. 2 Stück und zwar die Nummern 84 98.

Littr. N. zu 300 Mk. 12 Stück und zwar die Nummern 12 48 77 102 209 234 468 478 489 568 594 780.

Littr. O. zu 75 Mk. 7 Stück und zwar die Nummern 21 277 331 380 385 426 464.

Littr. P. zu 30 Mk. 5 Stück und zwar die Nummern 1 45 176 203 211.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kurssähigem Zustande mit den dazu gehörigen $\frac{\text{Koupons}}{\text{Zinsscheinen}}$ $\frac{\text{Serie 7}}{\text{Reihe 2}}$ Nr. $\frac{4}{2}$ — 16 und $\frac{\text{Talons}}{\text{Anweisungen}}$ bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11I, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I **vom 1. April 1900** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1900 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelooften Rentenbriefen ist es gestattet, dieselben an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„..... Mark, in Worten: ..... Mark für d..... ausgelooften Rentenbrief... der Provinz Posen Littr. ..... Nr. ..... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Posen, den 20. November 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Nro. **1296. Bekanntmachung,**
betreffend die Vernichtung der eingelösten 4 % Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtszimmer der Königlichen Rentenbank zu Posen am 20. November 1899.

Nach Vorschrift der §§ 46 und 47 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 sollen die auf Grund planmäßiger Auslooſungen gekündigten und der Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen 4%igen Rentenbriefe vernichtet werden. Dazu gelangen heute die 4%igen Rentenbriefe, welche in der Zeit vom 11. Mai 1899 bis einschließlich 16. Oktober 1899 eingelöst worden und in dem anliegenden Verzeichniß I vom 17. d. Mts. nach Littern, Nummern und Beträgen angegeben sind. Dieselben bestehen aus Folgenden:

Littr.	A.	zu 3000 Mark	= 145	Stück.
„	B.	„ 1500 „	= 42	„
„	C.	„ 300 „	= 187	„
„	D.	„ 75 „	= 149	„
		Summe . .	523	Stück

Fünfhundert drei und zwanzig Stück Rentenbriefe über fünfhundert fünf und sechzig Tausend zweihundert fünf

Digitized by Google

und siebenzig Mark mit 6866 — sechs Tausend achthundert sechs und sechzig — Zinsscheinen und 523 — fünfhundert drei und zwanzig — Anweisungen.

Zur Vernichtung dieser Papiere war auf heute Termin anberaumt, wozu erschienen sind:

a. als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung
   1) Rittergutsbesitzer Herr von Treskow aus Radojewo,
   2) Lokomobilenbesitzer Herr Franke aus Bentschen,
b. als Notar Herr Rechtsanwalt le Viseur.

Die vorbezeichneten Dokumente an Rentenbriefen, Zinsscheinen (Kupons) nebst Talons, welche aus dem verschlossenen Behältnisse herausgenommen worden waren, wurden speziell nachgezählt, mit dem gedachten Verzeichnisse derselben verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein der sämmtlichen Kommissarien durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. **von Treskow.** gez. **Kurt le Viseur,**
gez. **Reinhold Franke.** Notar.

Verhandelt wie oben.

gez. **Zack,** gez. **Matthias,**
Provinzialrentmeister. Buchhalter.

Vorstehendes Protokoll wird auf Grund des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 20. November 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1297.** Gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist im Einverständniß der Betheiligten das in der Grundsteuermutterrolle von Tarnowo unter Artikel Nr. 1, Nr. 1 des Kartenblatts, Nr. 25 der Parzelle, mit einem Flächeninhalte von 72 a 50 qm eingetragene, dem Rittergutsbesitzer **Bartholomäus von Sokolnicki** zu Tarnowo gehörige Grundstück durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 19. Oktober 1899 **von dem Gutsbezirke Tarnowo abgetrennt** und **mit der Landgemeinde Izdebno vereinigt** worden.

Schroda, den 17. November 1899.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Rose.

Nro. **1298.** **Bekanntmachung.**

In der am 17. Juni stattgefundenen notariellen **Auslooſung der Anleiheſcheine des Kreiſes Wreſchen** sind nach Maßgabe des festgesetzten Tilgungsplanes nachbezeichnete Nummern zur Tilgung im Jahre 1899 gezogen worden:

Litt. A. Nr. 3 über 2000 Mk.

Litt. B. Nr. 17, 79, 124 und 155 über je 1000 Mk.

Litt. C. Nr. 43, 104, 131, 159, 222, 232, 243 und 265 über je 500 Mk.

Litt. D. Nr. 184, 185 und 191 über je 200 Mk.

Diese Stücke werden hiermit den Inhabern **zum 1. Januar 1900 mit der Aufforderung gekündigt,** von diesem Tage ab die Valuta gegen Rückgabe der betreffenden Stücke nebst Talons und Kupons bei der Kreiskommunalkasse hierselbst abzuheben.

Wreschen, den 1. Juli 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Wreschen.

Nro. **1299.** **Verlooſung**
von Poſener Anleiheſcheinen
vom Jahre 1885.

Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegii vom 25. September 1885 ausgefertigten 4 % Anleiheſcheinen der Stadtgemeinde Posen, deren Zinsfuß auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Dezember 1888 auf 3½ % herabgesetzt worden ist, sind dem Tilgungsplane gemäß am 13. Juni 1899 zur Einziehung ausgelooſt worden die 3½ % Stadtanleiheſcheine:

Buchstabe A. keine.
„ B. Nr. 51, 57.
„ C. Nr. 8, 102, 142, 214, 244, 248.
„ D. Nr. 105, 132, 182, 233, 248, 261, 337, 360, 381, 384, 398, 469, 540.
„ E. Nr. 4, 5, 46, 69, 83, 145, 152, 169, 207, 244, 266, 286, 301, 343, 356, 391, 462, 575, 668, 687, 851, 892, 899, 943.

Den Inhabern werden diese Anleiheſcheine zur Rückzahlung am 2. Januar 1900 mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinſung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1899 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwerthes erfolgt gegen Rückgabe der Anleiheſcheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen Nr. 9 bis 20 und der dazu gehörigen Zinsſcheinanweiſung bei unſerer Stadthauptkaſſe und bei dem Bankhauſe Siegmund Wolff & Co. hierſelbſt, ſowie bei der Berliner Handelsgeſellſchaft in Berlin.

Zugleich wird der zum 2. Januar 1897 gekündigte Anleiheſchein E. Nr. 218 über 200 Mk., welcher noch nicht zur Einlöſung gelangt iſt, wiederholt aufgerufen und der Inhaber desſelben aufgefordert, den Kapitalbetrag nach Abzug des Werths der fehlenden Zinsſcheine bei den obengenannten Zahlſtellen zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes abzuheben. Die Verzinſung dieſes Anleiheſcheines hat mit dem 31. Dezember 1896 aufgehört.

Poſen, den 13. Juni 1899.

Der Magiſtrat.

Digitized by Google

Nro. **1800. Polizei-Verordnung**
über die Untersuchung des Schlachtviehes und frischen Fleisches.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Posen **für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wronke** folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Fleisch zum Genusse für Menschen bestimmt ist, sind vor und nach dem Schlachten einer Untersuchung zu unterwerfen.

§ 2.

Die Untersuchung hat, wenn sie nicht durch einen Thierarzt erfolgt, durch den Schlachtviehbeschauer des Schaubezirks zu geschehen, in welchem geschlachtet werden soll.

Nach der Nothschlachtung (§ 5) von Rindvieh, d. h. wenn bei verunglücktem oder schwer krankem Rindvieh eine Schlachtung nothwendig wird, muß die Untersuchung durch einen Thierarzt ausgeführt werden; bei Knochenbrüchen oder sonstigen äußeren Verletzungen jedoch nur dann, wenn solche mehr als 12 Stunden vor der Schlachtung eingetreten sind.

§ 3.

Wer ein Schlachtthier (§ 1) schlachtet oder schlachten lassen will, hat dies rechtzeitig dem Schlachtviehbeschauer anzuzeigen oder im Falle des § 2 einen Thierarzt zuzuziehen.

§ 4.

Ohne schriftliche Erlaubniß des Schlachtviehbeschauers, beziehungsweise des Thierarztes darf weder Schlachtvieh (§ 1) geschlachtet, noch geschlachtetes Vieh abgehäutet, zerlegt oder verwerthet werden.

Auch darf vor der Untersuchung nach dem Schlachten kein Theil des geschlachteten Thieres beseitigt werden. Die Gestattung des Schlachtens verliert ihre Giltigkeit, wenn nicht im Laufe des auf ihre Ertheilung folgenden Tages das Schlachten stattgefunden hat.

Das Fleisch, sowie die inneren Theile des geschlachteten Viehes dürfen nur dann zur menschlichen Nahrung verwendet werden, wenn und soweit dieselben von dem untersuchenden Schlachtviehbeschauer bezw. Thierarzte hierzu für tauglich erklärt worden sind.

Die Theile des geschlachteten Viehes, welche von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem Thierarzte für „nicht bankwürdig", aber zum Genuß für Menschen noch geeignet befunden worden, sind, sofern sie feilgeboten werden sollen, auf die Freibank zu verweisen.

Alle von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem Thierarzte als zur menschlichen Nahrung nicht geeignet bezeichneten Theile des geschlachteten Thieres sind nach dessen Anweisung, oder wenn das ganze Thier verworfen wird, nach Anweisung der Polizei-Verwaltung durch den Besitzer unschädlich zu beseitigen oder zu einer zulässigen gewerblichen Ausnutzung zu verwerthen.

§ 5.

In Nothfällen, nämlich bei Unglücksfällen (Knochenbrüchen, schweren durchgehenden Gelenk-, Brust- oder Bauchwunden, plötzlichem Vorfall der Gebärmutter, unüberwindlichen Geburtshindernissen, Verletzungen der Geburtswege, Aufblähungen nach übermäßigem Genuß leicht in Gährung übergehenden Futters und Schlundvorlegungen durch steckengebliebene Kartoffeln, Aepfel rc., sowie schweren Erkrankungen, ist das Schlachten (Nothschlachtung) ohne vorherige Untersuchung oder Gestattung erlaubt, jedoch sind sämmtliche Nothschlachtungen dem Schlachtviehbeschauer, beziehungsweise dem Thierarzt unverzüglich anzuzeigen.

Auch in solchen Fällen ist aber zum gänzlichen Abhäuten, Zerlegen und Verwerthen des geschlachteten Viehes die vorherige Gestattung des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes einzuholen und gelten die im § 4 hinsichtlich des geschlachteten Viehes getroffenen Bestimmungen.

§ 6.

Wer frisches Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh (§ 1) in den Polizeibezirk der Stadt zum Zweck des Verkaufs einführt, sowie wer solches Fleisch zum Weiterverkaufe oder zur Verwendung in Gast- oder Speisewirthschaften bezieht, hat durch eine amtliche Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß dieses Fleisch von einem Thiere herrührt, welches beschaut und der Gesundheit nicht schädlich befunden worden ist.

Dieser Nachweis wird erbracht:

1) durch die schriftliche Bescheinigung eines Thierarztes oder
2) eines amtlich zugelassenen Schlachtviehbeschauers,
3) durch den auf dem Fleische befindlichen amtlichen Stempel eines öffentlichen Schlachthauses oder eines Schlachtviehbeschauers.

Sofern dieser Nachweis nicht geführt wird, darf frisches Fleisch von auswärts geschlachtetem Rindvieh nur in zwei Vierteln (Vorder- und Hintertheil), von auswärts geschlachteten Schweinen mindestens in ganzen Seitenhälften, von auswärts geschlachteten Kälbern, Schafen und Ziegen aber nur unzertheilt eingeführt und dem Schlachtviehbeschauer zur Untersuchung vorgelegt werden.

Mit dem zu untersuchenden Fleische sind sämmtliche, zu dem geschlachteten Thiere gehörenden Eingeweide vorzulegen. Dabei dürfen Herz, Lunge, Leber, Nieren, Milz und eventl. Gebärmutter und Euter von dem Fleische nicht getrennt sein.

Ferner ist durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines staatlich geprüften Thierarztes oder eines geprüften Schlachtviehbeschauers nachzuweisen, daß das eingeführte Fleisch von einem Thiere her-

Digitized by Google

rührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet befunden ist. Die Bescheinigung ist vom Schlachtviehbeschauer zurückzubehalten. Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh ist an geeigneten Stellen mit einem rothen Farbestempel als „auswärts geschlachtet" zu stempeln.

§ 7.

Für die Ausführung der Schlachtviehbeschau sind die hierunter folgenden Vorschriften maßgebend.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sowie der nachfolgenden Ausführungs-Vorschriften und der Freibank-Ordnung werden für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, falls nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§ 9.

Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wronke, den 20. Oktober 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Otterson.

Die in § 8 vorstehender Polizei-Verordnung vom 20. Oktober d. Js. vorgesehene Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mk. wird hierdurch genehmigt.

J.-Nr. 3132/99 I. Db.

Posen, den 11. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: (Unterschrift.)

Vorschriften

zur Ausführung der Polizei-Verordnung über die Untersuchung des Schlachtviehes und frischen Fleisches.

§ 1.

Zur Untersuchung des Schlachtviehes werden Schaubezirke gebildet und für jeden derselben ein öffentlicher Schlachtviehbeschauer und Stellvertreter bestellt.

Die Abgrenzung der Schaubezirke und die Bestellung der Schlachtviehbeschauer sowie ihrer Stellvertreter erfolgt widerruflich durch die Polizei-Verwaltung.

§ 2.

Hat im Polizeibezirk der Stadt ein Thierarzt seinen Wohnsitz, so ist diesem das Amt als Schlachtviehbeschauer zu übertragen.

Andere, im Uebrigen unbescholtene und zuverlässige Personen müssen, um als Schlachtviehbeschauer zugelassen zu werden, einen mindestens vierwöchigen praktischen Kursus an einem unter thierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause zurückgelegt oder aber einen anderweitigen durch einen approbirten Thierarzt zu ertheilenden Unterricht in einer Privatschlächterei von mindestens drei Monaten durchgemacht und den Nachweis der erforderlichen technischen Kenntnisse dargethan haben.

Der Nachweis ist durch eine vor dem Königlichen Departementsthierarzt des diesseitigen Regierungsbezirks abzulegende Prüfung zu liefern. In dieser Prüfung hat der Bewerber darzuthun:

1) daß er die Merkmale der wichtigsten ansteckenden Thierkrankheiten vor und nach dem Tode der Thiere kennt;
2) daß er die Gesundheitszeichen der Schlachtthiere vor und nach dem Schlachten, sowie die einzelnen Organe dieser Thiere kennt;
3) daß er die Krankheitserscheinungen der Schlachtthiere und der inneren Organe, insbesondere die gesundheitsschädlichen Eigenschaften zu beurtheilen versteht;
4) daß er sich mit dem Inhalte der auf die Fleischbeschau bezüglichen Gesetze und Verordnungen einigermaßen vertraut gemacht hat.

Zugleich mit dieser Prüfung ist auch die Prüfung des Fleischbeschauers in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 16. Juni 1894 abzulegen.

§ 3.

Die amtliche Zulassung eines Schlachtviehbeschauers erfolgt auf Antrag durch die von der Polizei-Verwaltung kostenfrei unter Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilende Bestallung.

§ 4.

Bei Aushändigung der Bestallung wird der Zugelassene durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung der als öffentlicher Schlachtviehbeschauer ihm obliegenden Verrichtungen protokollarisch verpflichtet.

Jede Zulassung eines Schlachtviehbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung öffentlich bekannt gemacht.

§ 5.

Die auf Grund einer Prüfung bestellten Schlachtviehbeschauer haben sich alle drei Jahre einer Wiederholungsprüfung vor dem zuständigen Kreisthierarzt zu unterziehen.

§ 6.

Bei nachgewiesener Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder mangelnder Zuverlässigkeit wird dem Schlachtviehbeschauer die amtliche Bestallung ohne förmliches Verfahren durch einfache Geltendmachung des vorbehaltenen Widerrufes entzogen.

Außerdem verliert die Bestallung ihre Giltigkeit, wenn der Schlachtviehbeschauer das Fleischergewerbe selbständig — beziehungsweise als Stellvertreter oder Gehilfe — oder wenn er den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig betreibt.

§ 7.

Für die Prüfung eines Schlachtviehbeschauers einschließlich der Ausstellung eines Zeugnisses sind sechs Mark an den Departementsthierarzt zu entrichten.

Für die Wiederholungsprüfungen (§ 5) haben die Schlachtviehbeschauer keine Gebühren zu entrichten.

Mehr als drei Bewerber dürfen nicht zusammen geprüft beziehungsweise nachgeprüft werden.

Digitized by Google

§ 8.

Die Namen der Schlachtviehbeschauer und ihrer Stellvertreter werden mit Angabe des ihnen zugetheilten Schaubezirks in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 9.

Jeder Schlachtviehbeschauer ist verpflichtet, den an ihn gestellten Anträgen auf Untersuchung von Schlachtvieh innerhalb 6 Stunden — wobei die Nachtzeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr in der Zeit vom 1. April bis 30. September, von 6 Uhr Abends bis Morgens 7 Uhr in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, außer Betracht bleibt — nachzukommen, falls nicht dringende Hinderungsgründe vorliegen.

Im letzteren Falle hat der Schlachtviehbeschauer seinen Stellvertreter sofort zu benachrichtigen, dem die gleiche Verpflichtung obliegt, unbeschadet des Rechtes des Nachsuchenden, die Anzeige in diesem Falle unmittelbar bei dem Stellvertreter zu erstatten.

§ 10.

Der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzt darf das Schlachten nur gestatten, nachdem er sich durch die Untersuchung des lebenden Thieres überzeugt hat, daß es nicht an Krankheiten oder Verletzungen leidet, welche einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses auf die Gesundheit befürchten lassen.

§ 11.

Findet der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzt an dem lebenden Thiere Zeichen einer solchen Krankheit oder Verletzung (§ 10), so darf er dessen Schlachtung nicht gestatten und muß von seinen Wahrnehmungen der Polizei-Verwaltung alsbald Anzeige machen. Besteht der Besitzer des Thieres auf dessen Schlachtung, so hat die Polizei-Verwaltung einen Thierarzt, oder wenn der Beschauende Thierarzt ist, den Kreisthierarzt heranzuziehen und auf Grund des von demselben zu erstattenden Gutachtens zu entscheiden.

§ 12.

Nach dem Schlachten, aber vor dem gänzlichen Abhäuten und Zerlegen des Thieres hat der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise Thierarzt dasselbe abermals, bei Nothschlachtungen — § 5 der Verordnung — erstmalig zu untersuchen. Findet er hierbei an dem Fleische oder den Eingeweiden Zeichen von Krankheiten oder Verletzungen, die einen nachtheiligen Einfluß des Fleischgenusses auf die Gesundheit befürchten lassen, so hat er dem Besitzer des Thieres die Verwendung und Veräußerung des Fleisches und der Eingeweide zu Nahrungsmitteln zu untersagen und der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen; auch hat er das Fleisch an mehreren geeigneten Stellen als „gesundheitsschädlich“ zu stempeln.

Falls aber nur einzelne Theile des geschlachteten Thieres zu verwerfen sind, so hat er dieselben unter seiner Aufsicht unschädlich beseitigen und durch tiefes Einschneiden an mehreren Stellen und Begießen mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum zum menschlichen Genuß ungeeignet machen zu lassen.

Im Uebrigen finden sinngemäß die Vorschriften des vorigen Paragraphen Anwendung.

§ 13.

Die Kosten der Nachschau in den Fällen der §§ 11 und 12 gehören zu den sächlichen Kosten der Ortspolizei-Verwaltung, wenn das Schlachten beziehungsweise die Verwerthung des geschlachteten Thieres als Nahrungsmittel gestattet wird.

§ 14.

Wird das Schlachtthier gesund befunden und ist das Fleisch zum Verbrauche bestimmt, so hat der Beschauende dasselbe an mehreren Stellen, mindestens an Kopf, Schulterblättern, Rippenwandungen und Hinterschenkeln mit dem Abdruck eines blauen Farbestempels zu versehen, welcher die Buchstaben S. B., wenn aber die Schau durch einen nicht als Schlachtviehbeschauer bestellten Thierarzt erfolgt ist, die Buchstaben T. B. trägt.

Dieselbe Vorschrift findet rücksichtlich des auf die Freibank verwiesenen Fleisches mit der Abänderung statt, daß an Stelle des blauen, ein rother Farbestempel, welcher die Aufschrift „Freibankfleisch“ trägt, zu benutzen ist.

§ 15.

Ueber die Anmeldungen und Untersuchungen hat der Schlachtviehbeschauer oder Thierarzt ein fortlaufendes Verzeichniß nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen.

Er ist verpflichtet das Verzeichniß der Polizei-Verwaltung, dem Kreis- und Departements-Thierarzt jeder zeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 16.

Die dem Schlachtviehbeschauer oder seinem Stellvertreter für die Untersuchung eines Thieres vor und nach dem Schlachten zusammen zustehende Gebühr (Taxe) wird auf Grund des § 78 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 festgesetzt wie folgt:

1)	für ein Stück Rindvieh ausschließlich der Kälber	2,00 Mk.
2)	für ein Schwein	0,75 Mk.
3)	für ein Kalb, Schaf oder eine Ziege	0,50 Mk.

Ist der Schlachtviehbeschauer zugleich Fleischbeschauer zur Untersuchung auf Trichinen und Finnen, so steht ihm für die gesammte Untersuchung eines Schweines nur eine Gebühr von 1,50 Mark zu.

Die vorstehenden Taxen umfassen die Untersuchungen vor und nach dem Schlachten, sind aber auch zu entrichten, wenn nur die eine oder die andere vorzunehmen ist.

Diese Gebühren bezieht der Schlachtviehbeschauer bezw. dessen Stellvertreter auf Grund einer aus seinem Tagebuche ausgezogenen Rechnung, die von der Polizeibehörde zu beglaubigen ist, aus der Gemeindekasse monatlich postnumerando, welche ihrerseits dieselben von den Verpflichteten monatlich postnumerando eventuell zwangsweise wieder einzieht.

Digitized by Google

§ 17.

Dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise seinem Stellvertreter liegt ferner eine außerordentliche Fleischschau ob. Dieselbe ist ohne Vorwissen des Schlächters oder Fleischwaarenbesitzers und so oft vorzunehmen, als es die Verhältnisse verlangen.

Der außerordentlichen Fleischschau unterliegt sämmtliches Fleisch, sowie alle Fleischwaaren, welche sich in den Schlacht- und Verkaufsstätten der Schlächter, Wurstmacher oder sonstiger gewerbsmäßiger Fleischwaarenverkäufer vorfinden, oder auf Märkten oder an anderen öffentlichen Orten feilgehalten werden.

§ 18.

Bei der außerordentlichen Fleischschau als „zum Genuß für Menschen ungeeignet" befundenes Fleisch (Fleischwaaren) hat der Schlachtviehbeschauer beziehungsweise sein Vertreter mit vorläufigem Beschlage zu belegen und dies sofort der Polizei-Verwaltung anzuzeigen.

Wronke, den 20. Oktober 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Otterson.

Freibank-Ordnung.

§ 1.

In der Stadt Wronke wird eine Verkaufsstelle zum Verkaufe „nicht bankwürdigen" Fleisches unter dem Namen „Freibank" errichtet.

§ 2.

Dem Verkauf auf der Freibank unterliegt alles Fleisch, welches durch den Schlachtviehbeschauer beziehungsweise den Thierarzt für „nicht bankwürdig" aber der Gesundheit nicht schädlich befunden wird.

Das „nicht bankwürdig" befundene Fleisch muß, sofern dies von dem Schlachtviehbeschauer beziehungsweise dem Thierarzt für nothwendig gehalten wird, vor dem Verkaufe unter amtlicher Aufsicht gar gekocht werden.

§ 3.

Als „nicht bankwürdiges Fleisch" ist insbesondere anzusehen:

I. Fleisch gesunder Thiere:

a. wenn dieselben zu alt und in Folge dessen stark abgemagert sind. Fleisch zu junger Thiere, so namentlich von Kälbern, Schafen und Ziegenlämmern, welche noch nicht acht Tage alt sind, ist überhaupt vom Verkaufe auszuschließen.

b. Fleisch, welches einen unangenehmen Geruch oder eine auffällige Farbe angenommen hat, ohne gesundheitsschädlich zu sein, z. B. das Fleisch von alten Ebern und Ziegenböcken. Dasselbe ist vor dem Verkaufe stets als Eber- oder Bockfleisch zu bezeichnen.

II. Fleisch kranker Thiere:

a. welche mit Perlsucht (Tuberkulose) behaftet sind, sofern dieses Fleisch nicht nach dem ministeriellen Erlasse vom 26. März 1892, betreffend die Beurtheilung der Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh, zum freien Verkehr zu überlassen oder nach demselben Erlasse beziehungsweise in den, in dem Erlasse nicht namhaft gemachten Fällen nach der jedesmaligen Entscheidung des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des Thierarztes als gesundheitsschädlich anzusehen ist;

b. welche an Lungenseuche gelitten haben, mit Ausnahme der Lungen;

c. welche sich in geringem Grade finnig erwiesen, nachdem das Fleisch unter amtlicher Aufsicht nach zuvoriger Zerkleinerung gar gekocht ist.

Als „in geringem Grade finnig" ist hier das Fleisch nur solcher Thiere zu erachten, in welchen bei der Untersuchung nur vereinzelte Finnen in mehr als zwei Körpertheilen angetroffen werden.

Das Fleisch von Schlachtthieren, bei welchen eine nur auf einen oder höchstens auf zwei Körpertheile begrenzte Einwanderung der bezeichneten Parasiten stattgefunden hat, ist, vorausgesetzt daß die betreffenden Thiere im Uebrigen gesund und gut genährt sind, nachdem es in Gemäßheit der Ministerial-Erlasse vom 16. Februar 1876 und 26. Juni 1890 unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung gar gekocht worden, dem freien Verkehr zu übergeben;

d. welche mit auf den Menschen nicht übertragbaren Schmarotzern behaftet sind, wenn die Thiere in Folge dieser Letzteren abgemagert sind;

e. welche durch Zufall (z. B. Verwundung, Knochenbruch, plötzliches Aufblähen (Trommelsucht), Schlundverstopfung, drohende Erstickung bei Zufällen während der Geburt, Vorfall oder Umstülpung des Tragesackes u. s. w.) Schaden genommen haben, wenn die Thiere nicht späterhin binnen 12 Stunden nach dem Unfall in nicht freiem Zustande geschlachtet worden sind.

In allen diesen Fällen hat jedoch der Besitzer beziehungsweise der Einbringer des Fleisches ein Zeugniß des behandelnden Thierarztes beizubringen, aus welchem ersichtlich sein muß, ob die eingeleitete Behandlung und die etwa verabreichten Medikamente auf die Beschaffenheit, Dauerhaftigkeit, den Geschmack und Geruch des Fleisches von nachtheiligem Einfluß gewesen sind oder nicht.

§ 4.

Das für die Freibank bestimmte Fleisch wird als „nicht bankwürdig" gestempelt und unter Aufsicht der Polizei-Verwaltung gestellt.

§ 5.

Der Verkauf des Freibankfleisches findet zu der von der Polizei-Verwaltung festgesetzten Tageszeit unter Aufsicht eines Polizeibeamten durch den Eigenthümer oder einen Bevollmächtigten desselben statt.

Digitized by Google

Das am Schlusse der Verkaufszeit nicht verkaufte
ifch bleibt unter Verschluß der Polizei-Verwaltung.

§ 6.

Nach beendigtem Verkauf hat der Eigenthümer des
'auften Fleisches für die gründliche Reinigung des
ibanklokales und der Geräthe Sorge zu tragen,
rigenfalls die Reinigung auf seine Kosten erfolgt.

§ 7.

Für die Benutzung des Freibanklokals werden
ühren nach Maßgabe des durch Gemeindebeschluß
zusetzenden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden
rifs erhoben.

Falls es nach dem Gutachten des Schlachtvieh-
hauers beziehungsweise des Thierarztes nothwendig
heint, das „nicht bankwürdig" befundene Fleisch
zu kochen, so hat der Eigenthümer des Fleisches
Heizungskosten zu entrichten.

§ 8.

Der von dem Eigenthümer selbst zu bestimmende
eis des Fleisches, der Grund der „Nichtbankwürdig-
" desselben, die Bedingungen, unter welchen es
offen werden kann, die Gattung und das Geschlecht
Thieres, von welchem das Fleisch stammt, werden
ch Anschlag im Freibanklokal öffentlich bekannt
nacht.

§ 9.

Das auf die Freibank verwiesene Fleisch darf höch-
s in Mengen von 3 Kilogramm Gewicht an ein-
ne Käufer abgegeben werden.

Zum Wiederverkauf dürfen Fleischtheile und Ein-
weidetheile aus der Freibank weder verabfolgt noch
ogen werden. Insbesondere darf Freibankfleisch
t an Gastwirthe, Speisewirthe, Fleischer und Wurst-
cher bezw. deren Beauftragte verkauft werden.

§ 10.

Gehört Fleisch, welches auf die Freibank verwiesen
einer Person, welche nicht gewerbsmäßiger Fleischer,
ischhändler, Wurstmacher, Gast- und Schank- oder
isewirth ist, so kann es gegen eine schriftliche Ver-
rung, daß sie es lediglich im eigenen Haushalte
venden werde, abgestempelt und derselben heraus-
ben werden.

§ 11.

Auf Beschwerde gegen Anordnungen des Schlacht-
beschauers beziehungsweise des Thierarztes ent-
idet der Kreisthierarzt endgiltig.

Die Beschwerde muß innerhalb 24 Stunden ein-
gt werden. Die Gebühren für den Kreisthierarzt
t für den Fall, daß der Ausspruch des Schlacht-
beschauers beziehungsweise des Thierarztes bestätigt
, der Antragsteller, im entgegengesetzten Falle die
izei-Verwaltung.

Wronke, den 20. Oktober 1899.

Die Polizei-Verwaltung.
Otterson.

Dienstanweisung für Schlachtviehbeschauer.

I. Im Allgemeinen.

§ 1.

Die Schlachtviehbeschau muß bei Tageslicht vorgenommen werden.

Nur im Nothfalle darf die Untersuchung der lebenden Schlachtthiere, nicht aber auch die Besichtigung nach dem Schlachten bei genügendem Laternen- oder anderem künstlichen Lichte erfolgen.

II. Beschau des lebenden Schlachtviehes.

§ 2.

Von dem Transporte erhitzte oder erschöpfte Schlachtthiere dürfen nicht untersucht und nicht geschlachtet werden. Beides darf erst nach genügender Ruhe geschehen.

§ 3.

Der Genuß des Fleisches eines Thieres läßt einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit befürchten, (§ 10 der Ausführungsvorschriften) wenn die Untersuchung bei demselben eine der nachstehend aufgeführten Erscheinungen ergiebt:

1) mangelhafte oder aufgehobene Freßlust in Verbindung mit anderen Krankheitserscheinungen;
2) Schüttelfrost oder Schweißausbruch;
3) Magerkeit, verbunden mit unreiner und schwer faltbarer Haut;
4) durchfälligen übelriechenden oder mit Blut gemischten Koth;
5) wunde mit schwarzbraunen, harten Schorfen bedeckte oder eiternde Stellen an den Theilen des Körpers, an welchen die Haut, unmittelbar über den Knochen (Hüften, Rippen, Schultern, Gelenke) liegt;
6) Lahmheiten, denen heiße Anschwellungen der Gelenke oder eiternde Wunden an denselben oder in deren Nähe zu Grunde liegen;
7) Knochenbrüche, bei welchen Knochensplitter durch die Haut gedrungen sind;
8) Verletzungen, welche die Wandungen der Brust- oder Bauchhöhle durchdrungen haben oder dies wenigstens vermuthen lassen;
9) Verletzungen der Gelenke, bei denen die Gelenkschmiere ausfließt und zwar wenn die Zustände unter 7 bis 9 länger als 12 Stunden bestehen, oder wenn die Thiere bereits durch Zittern Fieber verrathen;
10) Lahmheiten, denen Eiterungen oder Anschwellungen der letzten Zehenglieder (Hufe, Klauen) zu Grunde liegen.

§ 4.

Die gleiche Befürchtung liegt vor, wenn die Untersuchung einer der nachstehend aufgeführten Erscheinungen ergiebt.

Digitized by Google

a. Bei Rindvieh.

1) Nasenausfluß, verbunden mit Trübung oder starkem Thränen der Augen;
2) Mehr oder weniger schmerzhafte Schwellungen oder Geschwüre an einzelnen Körpertheilen;
3) Speichelfluß mit oder ohne Lahmgehen;
4) Uebelriechender Ausfluß aus der Geburtsöffnung oder ein besudelter Schwanz, der auf ersteren schließen läßt;
5) Erschwertes Athemholen, in Verbindung mit anderen Krankheitserscheinungen;
6) Anschwellung und Entzündung des Euters;
7) Aufgehobenes Wiederkauen.

b. Bei Kälbern.

1) Das Nichtvorhandensein der 8 Schneidezähne;
2) Geschwollene Gelenke;
3) Lahmheit auf dem einen oder dem anderen Fuße, es sei denn, daß dieselbe als durch Schläge, Stöße u. s. w. verursacht, zweifellos ermittelt wurde;
4) Grauen, übelriechenden Koth;
5) Nicht abgetrockneten Nabel.

c. Bei Schweinen.

1) Rothe oder blaurothe Färbung einzelner Abschnitte der Haut, mit oder ohne Schwellung derselben;
2) Schwellung des Kopfes oder Halses;
3) Uebelriechenden gelben oder blutigen Durchfall.

d. Bei Schafen.

1) Teigig sich anfühlende Anschwellungen der Haut, am Unterkiefer oder vor der Brust (Kropf der Schäfer);
2) Pocken (an den nicht bewollten Körpertheilen — Innenfläche der Schenkel, Kopf — leicht erkennbar).

§ 5.

Bei den in den §§ 3 und 4 genannten Krankheits-Erscheinungen darf die Erlaubniß zum Schlachten nur von einem Thierarzt ertheilt werden.

III. Beschau nach dem Schlachten.

§ 6.

Thunlichst bald nach erfolgtem Schlachten hat der Schlachtviehbeschauer jedes einzelne Organ des Körpers genau zu besichtigen, zu betasten und, soweit erforderlich, durch Einschneiden zu prüfen. Die Schnitte sind planmäßig und so anzulegen, daß der Verkaufswerth der gesunden Organe möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Die genauere Untersuchung krankhaft veränderter Organe hat stets außerhalb der öffentlichen Schlachträume und nur mittelst besonderer, für die Untersuchung gesunder Körpertheile nicht zu benutzender Instrumente zu erfolgen.

§ 7.

Der Untersuchungsgang bei den einzelnen geschlachteten Thieren ist Folgender:

A. Rind.

1) Haut.
2) Kopf.
   a. Aeußere Besichtigung,
   b. Nasenspiegel, Lippen, harter Gaumen, Rachenhöhle,
   c. Zunge (Abtasten!),
   d. Innere Kaumuskeln (Anschneiden!),
   e. Obere Halslymphdrüsen und Kehlgangslymphdrüsen (Anschneiden!).
3) Leber. Prüfung durch Besichtigung, Antasten, Anschneiden der in der Leberpforte gelegenen Drüsen; ferner Einschnitt oben rechts, hintere Fläche links in der Mitte, endlich neben dem Spiegel'schen Lappen bis auf die großen, an den bezeichneten Stellen verlaufenden Gallengänge.
4) Herz. Besichtigung nach Eröffnung des Herzbeutels, Eröffnung der rechten und linken Herzkammer.
5) Lungen. Abtasten, ferner Anschneiden in der Querrichtung, Anschneiden der Mittel- und Lungendrüsen.
6) Milz. Abtasten, Anschneiden der Milz-Lymphdrüsen.
7) Nieren. Anlegen eines Schnittes von der Mitte des konvexen Randes bis zum Nierenbecken, Anschneiden der Nieren-Lymphdrüsen.
8) Magen. Innen- und Außenfläche.
9) Darmkanal. Innen- und Außenfläche.
10) Gekröse. Anschneiden der Gekrösdrüsen.
11) Netz.
12) Hoden beziehungsweise Gebärmutter. Aufschneiden der Letzteren.
13) Blase. Besichtigung. Ausdrücken ihres Inhalts. Anschneiden (nur bei Krankheitsverdacht!).
14) Die vier Viertel, und zwar:
   a. Aeußere Besichtigung. Alle auf der Oberfläche wahrnehmbaren Blutungen sind darauf zu untersuchen, ob sie sich nicht in die Tiefe erstrecken. — Bei weiblichen Thieren ist das Euter durch Betasten zu prüfen, die Lymphdrüsen sind anzuschneiden.
   b. Innere Besichtigung — Bauchfell und Brustfell. Hochheben des Zwerchfelles.
   c. Wirbelsäule, Becken und Brustbein.
15) Gehirn. Im Falle sich bei der Untersuchung im lebenden Zustande Störungen in der Thätigkeit desselben ergeben, beziehungsweise
16) Gliedmaßen. (Klauen, Sehnen, Knochen, Gelenke).

B. Kalb.

Die Untersuchung geschieht in derselben Weise, wie beim Rind, nur daß die Untersuchung der Wirbelsäule in Wegfall kommt. Besonderes Augenmerk ist beim Kalbe zu richten auf die Beschaffenheit:

Digitized by Google

1) des Magens,
2) des Dünndarmes,
3) der Gekrös- und der in der Leberpforte gelegenen Lymphdrüsen,
4) des Nabels und
5) der Gelenke.

C. Schaf.

Besonders sind zu untersuchen:
1) die Milz,
2) das Gehirn,
3) die Lungen und
4) der Magen.

D. Schwein.

Die Eingeweide, die Wirbelsäule, das Becken und das Brustbein werden im Allgemeinen ebenso untersucht wie beim Rinde. Abweichend von dem geschilderten Untersuchungsgang erheischt beim Schweine Folgendes Beachtung:
1) Genaue Untersuchung der Zunge und der von den Linsen befreiten Bauchmuskeln, des Zwerchfelles, der Zwischenrippen-, Hals-, Kau- und Kehlkopfmuskeln,
2) Anschneiden der Basis jeder Lunge,
3) Untersuchung der Haut,
4) des Gesäuges,
5) der Klauen,
6) sämmtlicher zu Tage tretenden Skelettmuskeln.

§ 8.

Bei den nachstehenden Krankheiten hat der Schlachtviehbeschauer selbstständig zu entscheiden:
1) Bei den durch Eingeweidewürmer verursachten Veränderungen,
2) Bei den rein bindegewebigen Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und übelriechende wässrige Ergüsse,
3) Bei den örtlichen abgekapselten Eiterungen, ausschließlich derjenigen in der Gebärmutter und der Muskulatur und bei örtlichen Geschwülsten,
4) Bei örtlicher Actinomykose,
5) Bei örtlicher Tuberkulose.

In den übrigen Fällen hat der Schlachtviehbeschauer durch Vermittelung der Polizei-Verwaltung die Entscheidung des Thierarztes herbeizuführen, namentlich bei Milzbrand, Lungenseuche, Rotz und den übrigen Seuchen, bei nicht lokaler Tuberkulose, beim Vorhandensein stinkenden Inhalts in der Bauch- und Brusthöhle, im Herzbeutel oder in der Gebärmutter, bei allen Entzündungen und Verletzungen der Gebärmutter, bei Entzündungen und Geschwüren der Magen- und Darmschleimhaut, bei welker, trüber, grauer Beschaffenheit der Leber, Nieren, des Herzens und bei dem Vorhandensein kleiner Blutungen unter den serösen Häuten und Schleimhäuten.

Verzeichniß der Untersuchungen von Schlachtvieh.

Laufende Nummer	Tag und Stunde der Anmeldung	Name und Wohnort des Besitzers des Schlachtviehes	Bezeichnung des Schlachtviehes nach Art Alter, Geschlecht und bei Rindvieh Farbe	Tag, Stunde und Ort der anberaumten Schlachtung	Tag und Stunde der Vornahme der Untersuchung vor | nach der Schlachtung	Ergebniß der Untersuchung vor | nach der Schlachtung	Angabe der Anordnungen im Falle einer Beanstandung und sonstige Bemerkungen

Wronke, den 20. Oktober 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Otterson.

Nro. **1301. Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgefundenen Ausloosung der am 2. Januar 1900 zu tilgenden **Ostrowo'er 4 % Stadtanleiheſcheine** ſind folgende Stücke gezogen worden:

1) Buchſtabe A Nr. 11 35 58 und 86 à 1000 Mk.
2) Buchſtabe B Nr. 29 30 206 207 215 und 226 à 500 Mk.
3) Buchſtabe C Nr. 8 95 149 163 207 211 212 237 260 352 à 200 Mk.

Die Inhaber dieſer Anleiheſcheine werden aufgefordert, dieſelben nebſt den dazugehörigen Zinsſcheinen **vom 1. Januar 1900 ab** gegen Erhebung des Nennwerths bei der hieſigen Kämmereikaſſe einzuliefern. Oſtrowo, den 30. Juni 1899.

Der Magiſtrat.
Reſſel.

Nro. **1302. Ausbruch und Erlöſchen von Thierſeuchen.**

I. Tollwuth.

a) Feſtlegung der Hunde in den Ortſchaften:

1) Biezyn, Cichowo, Lagowo, Lubin, Bielewo Zbenchy, Mosciſzki und Seebrück, Kreis Koſten.
2) Biniewo Gut und Gemeinde, Szczury Gut Wengry Gut und Gemeinde mit Zablocko, Sliwnik Gut mit Kowalewek, Sliwnik Gemeinde, in den Guts- und Gemeindebezirken Leziona, Slawin, Smielow, Goſtyczyn, Chotow, Roſſoſchütz, Strzegow, Olobok und Pſary, Kreis Oſtrowo.
3) Kobuſch, Kobuſch Theerofen, Bärenlug, Schuſtaki und Katſchemka, Kreis Samter.
4) Stempoein Gemeinde und Vorwerk, Kokoſzki, Nekla Gut und Gemeinde, Targowagorka Hld., Rajmundowo, Starezanowo, Stroſzki, Biskupice Königlich, Nowojewo, Grodziſzczko, Giecz, Dzierſchnica, Lobenau, Tiſchdorf, Gąſiorowo, Zaſutowo, Opatowko, Malagorka, Targowagorka Gut und Gemeinde, Kreis Schroda.

b) Freilegung der Hunde in den Ortſchaften:

1) Strumiany Hauland, Koſzkowo Gut und Gemeinde, Wroniny, Dombrowka, Fraſſunek, Werbno Vorwerk, Wyſislowo Gemeinde und Uſtronie Vorwerk, Kreis Goſtyn.
2) Trzecianow Gemeinde, Carlshof Gut mit den Vorwerken Trzecianow und Dorotheenhof und Siebenwald Gemeinde, Kreis Koſchmin.
3) Sniecisko, Winna, Bozydar, Jaſzkowo, Lorenka, Placzki, Polwica, Klein-Jeziory, Groß-Jeziory, Zabikowo, Slupia, Luboniec Gemeinde, Brzoſtek, Anna Kolonie, Strzeſzki, Wyſzakowo, Luboniec Vorwerk, Koſzuty, Dobroczyn und Piglowice, Kreis Schroda.

II. Maul- und Klauenſeuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) der Eigenthümer Ernſt Haake und Michael Kaspersli in Rattai, Kreis Bomſt.
2) der Dominien Klein-Tillendorf und Geyersdorf, Kreis Fraustadt.
3) der Gemeinde Kokoſchki, Kreis Goſtyn.
4) des Guts Gnin, Kreis Grätz.
5) des Eigenthümers Auguſt Münchberg in Solben Abbau, Kreis Meſeritz.
6) des Vorwerksbeſitzers Wilhelm Seemann in Rogaſen, des Dominiums Wojnowo, Kreis Obornik
7) des Guts Radzyn, der Deputantenleute des Dominiums Kobylnik, des Wirths Franz Maſchke in Klein-Gay Gemeinde, Kreis Samter.
8) des Wirths Johann Pawlak in Kuznica bobrowska, Kreis Schildberg.
9) des Ritterguts Gorka duchowna, des Dominiums Barchlin, des Guts Wulſch, Kreis Schmiegel.
10) der Gemeinden Oſtrowo, Wlosciejewki Hauland, Bodzyniewo, Melpin, des Propſteipächters Rabski in Drzonek, der Häuslerwittwe Walkowiak des Wirths Zimmer in Wloseiejewki Hauland, des Guts Lipowka, des Vorwerks Radoſzkowo, Kreis Schrimm.
11) des Vorwerks Wiktorowo, der Gutsbeſitzer Goedecke in Libartowo und von Koczorowski in Biskupitz geiſtlich und in Borowo, Kreis Schroda.
12) der Wirthe Engelmann und Diering I in Poppe, Kreis Schwerin a. W.

b. erloſchen unter dem Rindvieh:

1) der Gemeinde Skrzebow, Kreis Adelnau.
2) des Vorwerks Joſefin, Kreis Bomſt.
3) des Vorwerks Kalwy, Kreis Grätz.
4) des Gaſtwirths Joſefat Durski in Bieſiadowo, des Dominiums Siedlemin, des Vorwerks Roſzkowko, des Ausgedingers Nikolaus Radajewski in Slawoſzew, des Vorwerks Konſtancin, Kreis Jarotſchin.
5) der Gemeinde Szalonka, in Moseinski Mühle, des Ritterguts Olſzowa II, der Gemeinden Jutrkow, Donaborow, Torzeniec, Lubczyn und Naurath, Kreis Kempen.
6) der Gemeinde Czarnyſad, Kreis Koſchmin.
7) in Czerwonawies-Rothdorf, des Wirths Franz Stachowiak in Sierakowo, Kreis Koſten.
8) der Gemeinde Mierzejewo und des Guts Kankel, Kreis Liſſa.
9) der Deputantenleute des Dominiums Steinhorſt, Kreis Neutomiſchel.
10) des Wirths Guſtav Krüger in Gorzewo Abbau, der Deputanten des Rittergutes Uhlenhof, des Grundbeſitzers Otto Glockzin zu Rogaſen, des

Digitized by Google

Guts Przeciwnica, des Gutsbesitzers Schendel in Radam, der Deputanten des Guts Parkowo, des Propsteipächters Erdmann in Jakubowo, des Wirths Ferdinand Rhode in Klein-Kraschin und des Wirths Anton Mozalewski in Groß-Kraschin, Kreis Obornik.

11) der Gemeinde Biernacice, des Guts Zamosc mit den Vorwerken Wygada, Modlin und Niwisk, Kreis Ostrowo.
12) der Wirthe Thomas Bartczak in Branischewitz, Ignatz Bieganski und Anton Wolowicz in Jedlec, der Schloßverwaltung und des Oberförsters Perkowski in Taczanow, der Wirthe Friedrich Gebauer in Gutehoffnung und Josef Wasiewicz zu Skrzypno, Kreis Pleschen.
13) des Dominiums Neudorf und des Guts Chlewisk, Kreis Samter.
14) der Wirthe Josef Pusch und Josef Dzuba in Rajow, Kreis Schildberg.
15) in Siekowo Gut und Gemeinde, des Gutsvorwerks Smalno, der Wirthe Heinrich Degen und Reinhold Wayth in Pruschkowa Gemeinde und in der Gemeinde Waynitz, Kreis Schmiegel.
16) des Guts- und Gemeindebezirks Trombinek, der Gemeinde Maslowa und des Vorwerks Radoschine, Kreis Schrimm.
17) des Guts- und Gemeindebezirks Semmritz, Kreis Schwerin a. W.

c. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Viehhändlers Wilhelm Erdner in Großdorf, Kreis Birnbaum.

III. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) der Gemeinde Ryzin und des Eigenthümers Adalbert Ziolek zu Klein-Chrzypska, Kreis Birnbaum.
2) des Müllers Adolf Günther in Rathenburg a. d. Obra, des Eigenthümers Paul Buchwald in Gaile, Kreis Bomst.
3) des Häuslers Michael Lagodka in Babkowice, Kreis Gostyn.
4) des Knechts Rataiski in Groß-Lissen, Kreis Fraustadt.
5) des Wirths Paul Skalecki in Kankalewo, des Fleischermeisters Josef Tritt in Grätz, Kreis Grätz.
6) des Schneiders Franz Graczyk in Zerniki, des Krämers Franz Swiduski in Gala, des Ackerwirths Ernst Hildebrandt in Langenfeld, des Schmieds Johann Malczewski und des Arbeiters Valerian Rembikowski in Slawaszew, des Arbeiters Gottlieb Hoffmann und des Schäfers Andreas Handke in Jaratschin, Kreis Jaratschin.
7) des Wirths Johann Pabralniczak in Wyrembin, Kreis Koschmin.
8) des Landpächters Franz Müller in Neu-Kurzagora, Kreis Kosten.
9) des Schuhmachermeisters Wilhelm Trennert in Zduny, Kreis Krotoschin.
10) der Gemeinden Sworzyce, Konkolewo und Zembawa, Kreis Neutomischel.
11) des Eigenthümers Kietzmann in Mlynkowo, Kreis Obornik.
12) des Knechts August Kunzendorf zu Lang-Guhle Gut, Kreis Rawitsch.
13) des Arbeiters Johann Skiba in Godzientow, Kreis Schildberg.
14) des Häuslers Thomas Matysiak in Parzenczewo Gemeinde, der Arbeiter Josef Adamczak in Karczewo Gut und Viktar Jaskulski in Sączkowo, Kreis Schmiegel.
15) des Propsteipächters Rabski in Drzonek, des Arbeiters Matheus Madaj in Rogalin Gut, Kreis Schrimm.
16) der Wittwe Mathilde Wolinski in Kalzig, des Eigenthümers Klemke und des Arbeiters Scharatta in Neudorf, Kreis Schwerin a. W.
17) des Schlossermeisters Ludwig Sierszulski in Miloslaw, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Theodar Heldt zu Großdorf, des Grundbesitzers Wilhelm Wittich zu Skrzydlewo, des Korbmachers Josef Supkowski und des Arbeiters Jakob Supkowski zu Kähme, Kreis Birnbaum.
2) des Bäckermeisters Reinhald Heinrich und des Fleischermeisters Otto Jänsch in Rathenburg a. d. Obra, des Altsitzers Paul Stelmaszyk in in Godziszewo Gemeinde, Kreis Bomst.
3) des Pastors Dutz in Ulbersdorf, des Wirths Heinrich Dittmann in Neu-Laube und des Landwirths Rudalf Wende in Nieder-Pritschen, Kreis Fraustadt.
4) in Godurowo und Badzewko Gut, Kreis Gostyn.
5) des Arbeiters Traugott Benke in Lenkerhauland, des Wirths Martin Mistak in Zegowo, Kreis Grätz.
6) des Waldwärters Lukas Kornobis in Walicapusta, des Ausgedingers Samuel Stürzbecher in Wilhelmswalde, des Müllermeisters Anton Matuszewski in Kolniczki, des Gemeindevorstehers Kubicki in Witaszyce, des Arbeiters Johann Nowakowski und der Wittwe Lucie Szczepaniak in Kotlin, des Dominiums Hilarhof, Kreis Jaratschin.
7) des Arbeiters Wojciech Wawrocki in Ponin, Kreis Kosten.
8) des Hausmanns Ignatz Sadecki in Glasberg, Kreis Meseritz.

Digitized by Google

9) des Wirths Friedrich Lehmann in Kuschlin, der Gemeinde Grudna, Kreis Neutomischel.
10) des Wirths Julius Prescher in Mlynkowo, Kreis Obornik.
11) der Dominialarbeiter des Rittergutes Chludowo, Kreis Posen-Ost.
12) des Häuslers August Liersch in Alt-Boyen, der Arbeiter Josef Stefaniak, Lorenz Szafranski und Bartholomeus Matuszczak in Kelke, Kreis Schmiegel.
13) des Vorwerksbesitzers Engelmann in Heinrichsau, Kreis Schroda.
14) des Häuslers Anton Robaszkiewicz in Kornatz und des Wirths Kasimir Kankowski in Grabowo, Kreis Wreschen.

IV. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Guts Kobierno, Kreis Krotoschin.
2) des Ansiedlers Theodor Stock zu Pirschütz, Kreis Pleschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Gutes Zawada, Kreis Rawitsch.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsattest beizufügen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: **Anweisung, betreffend die Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen** (§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mk. einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend die

Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen (§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Zur Ausführung der §§ 31, 191 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) wird Folgendes bestimmt:

1. Nach § 31 des Invalidenversicherungsgesetzes sind fortan die Vorstände der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, der Knappschaftskassen, der eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen und der Gemeinde-Krankenversicherungen **von Amtswegen** verpflichtet, ihren der Invalidenversicherung unterliegenden Mitgliedern **unmittelbar** nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen.

   Die gleiche Verpflichtung liegt hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angehören, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den Kassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat.

   Für die Bescheinigungen ist das nachstehende, probeweise ausgefüllte Formular zu verwenden.

2. Die Bescheinigung darf nur versicherungspflichtigen Personen (§§ 1, 2 des Gesetzes) und nur dann ertheilt werden, wenn diese vor der Erkrankung berufsmäßig, nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit ausgeübt haben.

   Personen, die sich, ohne versicherungspflichtig zu sein, selbstversichert haben, dürfen Bescheinigungen nicht ausgestellt werden.

   Ebenso dürfen Personen, die sich nach Erlöschen ihrer Versicherungspflicht freiwillig weiterversichern, Bescheinigungen über Erkrankungen, die während der Zeit der Weiterversicherung entstehen, nicht ertheilt werden.

3. Die Bescheinigungen dürfen nur für Krankheiten, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sind und den Erkrankten an der Fortsetzung seiner Berufsthätigkeit gehindert haben, sowie nur für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgestellt werden. Auf die Dauer der Krankheit kommt es nicht an; es sind also auch für Krankheiten, welche weniger als eine Woche dauern, Bescheinigungen auszustellen.

4. Die Bescheinigung ist zu versagen für Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkenheit zugezogen haben. Für Krankheiten, welche durch geschlechtliche Ausschweifungen entstanden sind, darf die Bescheinigung nicht versagt werden.

Digitized by Google

5. Die Bescheinigungen dürfen nur ertheilt werden, wenn der Stelle die zu bescheinigenden Thatsachen bekannt oder glaubhaft nachgewiesen werden; sie sind dann unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen, die Unterschrift kann durch Facsimilestempel hergestellt werden.
6. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die Aufsichtsbehörde zu richten, diese entscheidet endgültig.
7. Schreib- oder sonstige Gebühren und Stempel dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie über die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Anlage.

Krankheitsbescheinigung.

(§ 81 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

Der *Schäfer Ernst Krause*, in *Oberdorf*, geboren im Jahre 1855 zu *Stettin*, Kreis *Stettin*, Provinz *Pommern* (Mitglied der unterzeichneten Orts-Krankenkasse) war vom *10. Juli* 1900 bis zum *13. September* 1900 krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen; er war von Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

Braunshof, den *14. September* 1900.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.)

Schulz,
Bürgermeister.

Allgemeine Orts-Krankenkasse.

Herrmann.

Gedruckt bei Julius Ettlenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 49. Ausgegeben den 5. Dezember **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1303. Inhalt der Gesetz-Sammlung. — 1304. Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen. — 1305. Beschlüsse der vereinigten General-Versammlung der Posen'er Landschaft vom 21. Juni 1898. — 1306. Uniform der Kommunalforstbeamten. — 1307. Weihnachtssendungen. — 1308. Postbeförderung von Celluloid. — 1309. Prüfungstermin für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache. — 1310. Prüfungstermin für Taubstummenlehrer. 1311. Prüfungstermine für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. — 1312. Aufnahmeprüfungstermin in das Königl. Seminar für Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Posen. — 1313. Aufnahmeprüfungstermine in den Königlichen Präparanden-Anstalten. — 1314. Aufnahmeprüfungstermine in den Schullehrer-Seminaren. — 1315. Termine für die 2. Lehrerprüfung. — 1316. Termine zu den Entlassungsprüfungen der Seminaristen rc. — 1317/1323. Jahrmärkte. 1324. Ortsnamensänderung. — 1325. Landstraße Punitz—Jutroschin. — 1326. Vorsteher des Hauptzollamts in Stalmierzyce. — 1327. Polizei-Verwalter für die Gutsbezirke Glusli und Zakowice. — 1328. Handwerkskammerwahlen. — 1329. Apotheke in Koschmin. — 1330. Apotheke in Raschkow. — 1331. Verbot des Handels mit Schweinen im Umherziehen. — 1332. Landespolizeiliche Anordnung des Reg.-Präs. in Breslau, betr. Verhütung zur Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Handelsschweine aus der Prov. Posen. — 1333/1336. Umschulungen. — 1337/40. Ernennungen zu Kreisschulinspektoren. — 1341. Ablösung von Rentenbankrenten — 1342. Verloosung von 3½%igen Rentenbriefen. — 1343. Versteuerung der Pacht- und Mieth-Verzeichnisse. — 1344. Markscheider Fiegler. 1345. Kommunalbezirksveränderung. — 1346. Wegeeinziehung — 1347. Ansiedelung. — 1348/49. Fleischschaubezirke. 1350. Aenderung des Schlachthausregulativs in der Stadt Kempen. — 1351. Schlachthausgebührentarif für die Stadt Schildberg. — 1352/53. Polizei-Verordnungen für die Stadt Xions, betreffend die Beleuchtung der Wohngebäude und den Anstrich von Gebäuden und massiven Umwährungen. — 1354. Viehseuchen.

Nro. **1303.** Die Nummer 39 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10139 die Verordnung, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899; und unter

Nr. 10140 die Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 16. November 1899.

Nro. **1304. Bekanntmachung.**

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½-, vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1899 ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrole der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer **die Empfangnahme bei der Kontrole selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrole nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. November 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Allerhöchste Erlasse.

Nro. **1305.** Auf den Bericht vom 8. Oktober d. Js. will Ich mit Bezug auf Meinen Erlaß vom 22. April d. Js. die weiteren von der **vereinigten**

Digitized by Google

Generalversammlung der Posen'er Landschaft am 21. Juni v. Js. **gefaßten Beschlüsse zu II und IV der Vorlage 4 d** in der Form, wie sie sich aus der wieder beifolgenden Anlage ergeben, hierdurch **Landesherrlich genehmigen.**

Die mit obigem Bericht überreichte Druckanlage liegt wieder bei.

Neues Palais, den 23. Oktober 1899.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. **von Hammerstein. Schönstedt.**

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Beschlüsse

der vereinigten General-Versammlung der Posen'er Landschaft vom 21. Juni 1898.

An die Stelle der Nr. II und IV des VIII. Nachtrags zum Statut der Posener Landschaft vom 13. Mai 1857, zum Regulativ vom 5. November 1866, zum dritten Regulativ vom 4. Mai 1885, zum vierten Regulativ vom 1. Juni 1895 und zu den neuen Satzungen vom 4. August 1896 (Vorlage 4d) treten die folgenden Bestimmungen:

II. Der § 9 des dritten Nachtrags vom 28. April 1879 erhält folgenden Zusatz:

„Auf Verlangen kann die Ermittelung des Taxwerthes auch durch Zugrundelegung des sechzigfachen Grundsteuerreinertrags erfolgen, von welchem der zwanzigfache Betrag der in Abtheilung II des Grundbuchs eingetragenen Lasten, bezw. das zur Ablösung der Renten erforderliche Kapital, sofern dasselbe geringer ist, als der zwanzigfache Jahresbetrag, in Abzug gebracht wird.

Wenn jedoch in dem landräthlichen Kreise, in welchem das zu beleihende Grundstück belegen ist, der Taxwerth der in neuerer Zeit landschaftlich geschätzten Grundstücke durchschnittlich den sechzigfachen Grundsteuerreinertrag nicht erreicht, so ist der Ermittelung des Taxwerths das für diesen Kreis als Verhältnißzahl festgestellte niedere Vielfache des Grundsteuerreinertrages mit den nämlichen Abzügen zu Grunde zulegen.

Diese Taxfestsetzung nach dem Grundsteuerreinertrage darf jedoch nur stattfinden, wenn die auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude und Inventarienstücke als zur Bewirthschaftung des Grundstücks ausreichend befunden worden sind.

Auch ist die Direktion der Landschaft stets befugt, örtliche Abschätzung zu verlangen."

IV a. Der § 3 der neuen Satzungen vom 4. August 1896 erhält im Absatz 2 zu B folgenden Zusatz:

„Wenn jedoch in dem landräthlichen Kreise, in welchem das zu beleihende Grundstück belegen ist, der Taxwerth der in neuerer Zeit landschaftlich geschätzten Grundstücke durchschnittlich den sechzigfachen Grundsteuerreinertrag nicht erreicht, so ist der Ermittelung des Taxwerths das für diesen Kreis als Verhältnißzahl festgestellte niedere Vielfache des Grundsteuerreinertrages mit den nämlichen Abzügen zu Grunde zu legen."

b. Der jetzige Absatz 5 des § 3 der neuen Satzungen wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Beleihung ist bis zu zwei Dritteln des Taxwerthes zulässig."

Nro. **1306.** Auf den Bericht vom 18. September d. Js. bestimme Ich, daß die **Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten,** deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie a. auf Lebenszeit angestellt sind, b. zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören, **eine Walduniform nach dem Muster der der Staatsforstbeamten** mit folgenden unterscheidenden Merkmalen zu tragen haben: 1) An dem Rocke sind Achselschnüre von grauem Kameelgarn anstatt der grünen der Staatsforstbeamten und grüne Knöpfe nach dem anbei zurückfolgenden Muster, 2) an der Kopfbedeckung (Hut oder Mütze) vorn über der Kokarde anstatt des fliegenden Adlers der Königlichen Beamten ein Wappenadler von Messing mit dem Königlichen Namenszuge (W) und der Krone, wie er für die städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes vorgeschrieben ist, anzubringen. Sämmtlichen zum Tragen dieser Uniform berechtigten Kommunal- und Anstalts-Forstbeamten ist auch das Tragen der Litewka, wie Ich sie für die Staatsforstbeamten zugelassen habe, gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß auch bei der Litewka, an die Stelle der grünen Achselstücke und der Wappenknöpfe der Staatsforstbeamten graue Achselstücke und grüne Knöpfe treten. Den nicht zum Tragen der Uniform berechtigten Beamten, die aber nach § 23 Ziffer 2 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 doch ein für alle Mal gerichtlich beeidigt werden können, d. h. solchen Personen, die keine Anzeigegebühr erhalten und nach bescheinigter dreijähriger tadelloser Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages mit dem Waldschutze betraut sind, will Ich das Tragen der Litewka ohne Achselstücke und des Diensthutes oder der Dienstmütze gestatten. Im Uebrigen bestimme Ich, daß denjenigen Beamten, denen seither das Tragen einer Uniform gestattet war, das Auftragen der bisherigen Uniformen ohne Zeitbeschränkung erlaubt bleibt, sowie, daß denjenigen zur Zeit im Dienst befindlichen Beamten im Regierungsbezirk Wiesbaden, welchen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. Juli 1869 das Recht verliehen worden ist, die Walduniform der Königlichen Forstschutzbeamten zu tragen, dies Recht bis auf Weiteres zu belassen ist. Für die übrigen Beamten, insbesondere für diejenigen, die auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden (Gesetz-Sammlung Seite 411) angestellt werden, haben die

vorstehenden allgemeinen Uniform-Vorschriften ohne Weiteres in Kraft zu treten.

Neues Palais, den 11. Oktober 1899.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. Frhr. **von Hammerstein.**

Frhr. **von Rheinbaben.**

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß und bemerke hierbei Folgendes:

Als „Kommunalverbände" im Sinne dieser Bestimmungen haben nicht nur die Stadt- und Landgemeinden, die Kreise und Provinzen zu gelten, sondern auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und die landschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der Hohenzollernsche und der Lauenburgische Landeskommunalverband, die Hohenzollernschen Amtsverbände, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Aemter in der Provinz Westfalen.

Das in dem Allerhöchsten Erlasse erwähnte Muster für die Knöpfe ist ein dunkelgrüner, an der Oberfläche mäßig gewölbter, fein geriffelter Hornknopf von 2,5 cm Durchmesser mit metallener Oese an der Unterfläche. — Nr. 6863/99 I B.

Posen, den 25. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **1307.** **Bekanntmachung.**

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirkes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 23. November 1899.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Kraetke.

Nro. **1308.** **Bekanntmachung.**

Vom 15. Dezember ab werden — zunächst auf Widerruf — Celluloidwaaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Theil aus Celluloid bestehen, auch in einer Verpackung von starker Pappe innerhalb Deutschlands zur Postbeförderung zugelassen.

Für Sendungen mit reinem Celluloid (als Rohstoff) ist nach wie vor eine Verpackung in festen Holzkisten erforderlich.

Berlin W., 29. November 1899.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **1309.** Unter Bezugnahme auf die unterm 23. August 1887 durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg veröffentlichte Prüfungs-Ordnung für **Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache** bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß **diese Prüfung** im Jahre **1900 am 19. März** und **3. September** in der hiesigen Königlichen Luisenschule stattfinden wird. — 7069/99 P. S. C.

Posen, den 20. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

von Bitter.

Nro. **1310.** Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **am 31. Oktober 1900 eine Prüfung für Taubstummenlehrer** in der

Digitized by Google

Provinzial-Taubstummen-Anstalt **zu Schneidemühl** stattfinden wird.

Zu derselben werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens 2 Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem unterzeichneten Collegium.

Derselben sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist.

2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,

3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,

4) ein amtliches Führungs-Zeugniß,

5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schul-Collegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleich mit dem Unterricht der Vollsinnigen, über die eigenthümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des Unterrichts in der Aussprache, im Absehen und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramts-Prüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normal-Lehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben. — 7079/99 P. S. C.

Posen, den 20. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

von Bitter.

Nro. **1311.** Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre **1900 die Prüfung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen** an folgenden Terminen stattfinden wird:

a. in **Posen am 19. März** und **3. September** für Lehrerinnen, **am 24. März** und **5. September** für Schulvorsteherinnen;

b. in **Bromberg** an der Dreger'schen Anstalt **am 12. März** und **10. September,** am Städtischen Seminar **am 13. März** und **11. September** für Lehrerinnen; **am 15. März** und **13. September** für Schulvorsteherinnen.

I. Zur Prüfung für Lehrerinnen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachweisen.

Die Meldungen müssen spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin unter der bestimmten Angabe ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, bei uns eingehen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberinnen angegeben ist,
2) ein Tauf- resp. Geburtsschein,
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

II. Zur Prüfung der Schulvorsteherinnen werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens 5jährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen zu dieser Prüfung müssen mindestens drei Monate vor dem für dieselbe angesetzten Termine bei uns eingehen und außer den unter I. 1—5 erwähnten Zeugnissen, sind auch noch diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

Die Bewerberinnen erhalten von uns das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welches sie binnen einer Frist von acht Wochen zu bearbeiten und einzureichen haben.

Der gedachten Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß keine anderen, als die angegebenen Hülfsmittel benutzt worden sind. — Nr. 7077/99 P. S. C.

Posen, den 20. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

von Bitter.

Nro. **1312.** Die **Aufnahme-Prüfung in das Königliche Seminar für Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Posen** findet im Jahre **1900 am 19. April,** Morgens 8 Uhr statt.

Die Aspirantinnen haben sich vorher bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Schulrath Baldamus

Digitized by Google

hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen.

1) ein Zeugniß über sittliche Unbescholtenheit,
2) ein Zeugniß über den bisher erhaltenen Unterricht,
3) einen Tauf- und Konfirmationsschein,
4) ein von dem betreffenden Kreisphysikus nach dem Erlaß vom 7. Juli 1840 ausgestelltes Gesundheitsattest,
5) einen Revaccinationsschein,
6) einen selbstständig abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechszehnte Lebensjahr erforderlich.

An Vorkenntnissen werden im Allgemeinen die Leistungen einer guten höheren Mädchenschule gefordert.

1) In der Religion.

a. von den Evangelischen:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes und ihres Schauplatzes. Die Aspirantin muß befähigt sein, die bekanntesten biblischen Geschichten frei, im Anschluß an die Ausdrucksweise der Bibel zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu ertheilen. Dieselbe muß ferner den Katechismus mit den Erklärungen nach Wort- und Sachinhalt beherrschen, die wichtigsten Belegstellen aus der heiligen Schrift, sowie passende Liederverse auswendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können.

Sie muß über den Inhalt der einzelnen Bücher der heiligen Schrift eine allgemeine, über das 1. Buch Mose, die Psalmen, die vier Evangelien, die Apostelgeschichte eine etwas genauere Auskunft zu ertheilen im Stande sein. Sie muß die Hauptsachen von der Reformationsgeschichte wissen und etwa 20 geistliche Lieder inne haben, in den Inhalt derselben eingeführt sein, sie mit guter Betonung und mit gutem Ausdruck vortragen, so wie über die Verfasser Rechenschaft geben können.

b. von den Katholischen:

Bekanntschaft mit den heiligen Thatsachen alten und neuen Testamentes im Anschluß an die Fassung eines guten Historienbuches, Kenntniß des Schauplatzes derselben, Uebung im Auffinden der in den Erzählungen enthaltenen Glaubens- und Sittenlehren, Zahl, Eintheilung, Hauptinhalt der biblischen Schriften; wortgetreue Kenntniß des größeren Diözesankatechismus, Verständniß seines Inhalts. Auch muß die Aspirantin mit den Diözesan- und den vorzüglichsten Schutzheiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, sowie mit den Gebeten bekannt sein, deren Verrichtung katholischen Christen geboten ist.

2) Im Deutschen.

Aspirantin muß lautrichtig, logisch richtig und fließend vom Blatte lesen und über das Gelesene Rechenschaft geben können. Sie muß die Hauptarten der Poesie an Proben aus den deutschen Klassikern kennen gelernt haben und einige Gedichte (insbesondere Balladen) von Göthe, Schiller, Uhland, Rückert u. s. w., die ihrem Verständnisse zugänglich sind, auswendig wissen, mit Verständniß und gutem Ausdrucke sprechen und über ihren Inhalt Auskunft geben können. Sie muß im Anschlusse an ein gutes Lesebuch in die wichtigsten Erscheinungen der deutschen Literaturgeschichte (besonders des 18. Jahrhunderts) eingeführt sein. Ferner muß Aspirantin Kenntniß der Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre haben und die einzelnen Regeln aus mustergültigen Beispielen deduciren können.

Sie muß orthographisch und grammatisch richtig schreiben und Aufsätze, deren Stoff ihr gegeben ist, oder in ihrem Anschauungskreise liegt, fertigen können.

3) Im Französischen.

Aspirantin muß genaue Kenntniß der Formenlehre und Syntax bis einschließlich der Lehre vom Subjunctiv (also etwa Plötz Schulgrammatik bis § 55) besitzen. Sie muß diesen Besitz durch korrekte mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische nachweisen. Sie muß endlich mit korrekter Aussprache einen leichteren französischen Schriftsteller lesen und übersetzen können.

4) Im Englischen.

Sicherheit der Formenlehre und Syntax etwa nach dem Umfange von Plate, Theil I. Korrektes Lesen und Verständiß eines leichteren Schriftstellers.

5) Im Rechnen.

Gewandheit und Sicherheit im Kopfrechnen, Vertrautheit mit der Weise des Tafelrechnens innerhalb der vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimalbrüchen an Exempeln aus der Regel-de-tri (Stoff also etwa nach Stubba einschließlich Heft 5). Gründliche Kenntniß des Maß- und Gewichtssystems.

6) In der Geschichte.

Kenntniß der wichtigen Thatsachen aus der alten, mittleren und neueren Geschichte. Speziellere Kenntniß der preußischen Geschichte.

7) In der Geographie.

Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie, allgemeine Kenntniß der Erde und der Erdtheile, spezielle Kenntniß Europas, speziellste Deutschlands nach physischer und politischer Beziehung.

8) In den Naturwissenschaften.

Kenntniß wichtiger Repräsentanten aus den drei Naturreichen, sowie der wichtigsten physikalischen Gesetze.

9) Im Zeichnen.

Einige Uebung im Freihandzeichnen, dokumentirt durch eine zur Prüfung mitzubringende Zeichnung.

10) In der Musik.

a. Im Klavierspiel:

Genaue Kenntniß der Durtonleitern und ihr fließendes Spiel durch vier Oktaven hindurch unter besonderer Berücksichtigung des richtigen Fingersatzes. Die Kenntniß sämmtlicher Notenwerthe, Pausen, sicheres Notenlesen, Bekanntschaft der gebräuchlichsten musikalischen Fremdwörter.

Digitized by Google

b. In der Theorie der Musik:

Die Kenntniß der Intervallenlehre, sichere Bekanntschaft mit der Lehre von den ♯en und ♭en, die Kenntniß der Vorzeichen sämmtlicher Durtonleitern, sowie dieser selbst. Kenntniß der Dur- und Molldreiklänge, sowie der Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Dur und Moll.

c. Im Gesange:

Aspirantin muß eine Reihe vorgespielter Töne sicher nachsingen können. Mangel an musikalischer Fertigkeit schließt zwar nicht von der Aufnahme in's Seminar, wohl aber von der Theilnahme am Klavierunterricht aus.

Für Wohnung und Beköstigung haben die Zöglinge der Anstalt selbst zu sorgen. Die Wahl der Pensionen unterliegt der Bestätigung des Direktors, der übrigens auf Wunsch gern geeignete Familien nachweist.

Das Honorar beträgt für die Zeit des dreijährigen Unterrichts jährlich 100 Mk. Hülfsbedürftige und würdige Seminaristinnen können bis zu 30 Prozent der Frequenz ganz oder halbe Freischule erhalten. Auf Anfragen ertheilt der Herr Seminar-Direktor Schulrath Baldamus nähere Auskunft.

J.-Nr. 7073/99 P. S C. —

Posen, den 20. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

von Bitter.

Nro. **1313.** Im Jahre **1900** werden die **Aufnahme-Prüfungen** in den **Königlichen Präparanden-Anstalten der Provinz Posen** und zwar

a. in der Präparanden-Anstalt zu **Czarnikau am 21. September,**
b. in der Präparanden-Anstalt zu **Lobsens am 2. April,**
c. in der Präparanden-Anstalt zu **Lissa am 2. April,**
d. in der Präparanden-Anstalt zu **Meseritz am 2. April,**
e. in der Präparanden-Anstalt zu **Rogasen am 21. September**

stattfinden.

Die Königliche Präparanden-Anstalt zu Czarnikau gewährt den Zöglingen freien Unterricht, bedürftigen Zöglingen Wohnung und persönliche Unterstützungen.

Die Königlichen Präparanden-Anstalten zu Lobsens, Lissa, Meseritz und Rogasen gewähren den Zöglingen freien Unterricht, bei vorhandener Bedürftigkeit und Würdigkeit Unterstützungen, jedoch keine freie Wohnung.

Sämmtliche Anstalten nehmen in der Regel nur Zöglinge auf, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem können in den Präparanden-Anstalten zu Lobsens, Meseritz und Rogasen evangelische Zöglinge nur dann Aufnahme finden, wenn sie aus dem Kreise stammen, in welchem sich die Anstalt befindet.

Der schriftlichen, spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem betreffenden Präparanden-Anstalts-Vorsteher anzubringenden Meldung sind beizufügen oder bei der persönlichen Meldung am Tage vor der Prüfung vorzulegen.

1) der Geburtsschein (Taufschein),
2) der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3) ein, von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheits-Attest,
4) das letzte Schulzeugniß,
5) ein Führungs-Attest.

Anfragen sind an den betreffenden Vorsteher zu richten. — 7071/99 P. S. C.

Posen, den 20. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

von Bitter.

Nro. **1314.** Im Jahre **1900** werden die **Aufnahme-Prüfungen in den Schullehrer-Seminaren der Provinz Posen** und zwar:

a. in den evangelischen Seminaren zu **Bromberg am 26. März,**
   zu **Koschmin am 24. September;**
b. in den katholischen Seminaren zu **Paradies am 26. März,**
   zu **Exin am 24. September;**
c. im Simultan-Seminar zu **Ratwitsch am 26. März**

stattfinden.

Die Aspiranten haben sich spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem betreffenden Seminar-Direktor schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1) das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2) ein Impfschein, ein Wiederimpfungsschein und ein Gesundheits-Attest, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;
3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, für die Uebrigen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit;
4) ein Zeugniß über die in den beiden letzten Jahren genossene Vorbildung für das Seminar;
5) die Erklärung des Vaters, oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Der Aspirant muß bei seinem Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Zulassung eines älteren Aspiranten kann nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

In Betreff der Kenntnisse, welche der Aspirant bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisen hat, verweisen wir auf die Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872, das Präparandenwesen be-

Digitized by Google

treffend, welche in Nr. 23 des Schulblattes für 1872 abgedruckt sind.

Den Kreis-Schulinspektoren und den Präparandenbildnern ist es gestattet, der Aufnahme-Prüfung beizuwohnen. — 7072/99. P. S. C.

Posen, den 20. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

von Bitter.

Nro. **1315.** Für die **2. Lehrer-Prüfung** haben wir im Jahre **1900** folgende Termine anberaumt, und zwar:

a. in den evangelischen Seminaren zu **Bromberg** am **11. Juni** und **10. Dezember,** und **Koschmin** am **14. Mai** und **15. Oktober;**
b. in den katholischen Seminaren zu **Paradies** am **18. Juni** und **12. November,** und **Exin** am **28. Mai** und **26. November;**
c. im Simultan-Seminar zu **Rawitsch** am **30. April** und **3. Dezember.**

Die Meldung zu dieser Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termine bei uns durch den betreffenden Kreis-Schul-Inspektor bezw. die Königliche Regierung einzureichen.

Derselben ist beizufügen:

1) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors,
2) das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung,
3) eine von dem Kandidaten selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift, beide unter der Versicherung, daß sie nach dem Abgange vom Seminar angefertigt seien.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Diejenigen Examinanden, deren Meldung angenommen worden ist, werden s. Z. davon in Kenntniß gesetzt werden, welchem Seminare sie zur Prüfung überwiesen worden sind.

Die Kreisschul-Inspektoren des Regierungsbezirks können der Prüfung beiwohnen.

Zeichnungen, welche über das Maß eines gewöhnlichen Schreibbogens hinausgehen, — aber nur solche — sind nicht an uns einzureichen, sondern bei der persönlichen Vorstellung dem Herrn Seminar-Direktor vorzulegen. — 7075/99 P. S. C.

Posen, den 20. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

von Bitter.

Nro. **1316.** Zu den Entlassungsprüfungen der Seminaristen und resp. zur Prüfung derjenigen **Kandidaten für das Lehramt,** welche **nicht** in einem Seminar gebildet worden sind, haben wir für die Anstalten in der Provinz Posen für das Jahr **1900** folgende Termine anberaumt und zwar:

in dem Seminar zu **Bromberg am 8. Februar,**
in dem Seminar zu **Koschmin am 16. August,**
in dem Seminar zu **Paradies am 15. Februar,**
in dem Seminar zu **Exin am 23. August,**
in dem Seminar zu **Rawitsch am 22. Februar.**

Die nicht in einem Seminar gebildeten Kandidaten werden zu der Prüfung für das Lehramt erst nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre zugelassen. Sie haben sich bei uns spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin zu melden und der Meldung folgende Zeugnisse und Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten,
4) Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere,
5) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
6) eine von ihnen selbst gefertigte Probezeichnung und Probeschrift.

Die Kreis-Schul-Inspektoren des betreffenden Regierungsbezirks können der Prüfung beiwohnen.

J.-Nr. 7074/99 P. S. C.

Posen, den 20. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

von Bitter.

Nro. **1317.** An Stelle des in der **Stadt Schwersenz,** Kreis Posen-Ost, am 9. November d. Js. aufgehobenen **Jahr- und Viehmarkts** ist ein anderer auf **den 14. Dezember d. Js.** angesetzt worden. — 5959/99 I. G.

Posen, den 27. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1318.** An Stelle des in der **Stadt Unruhstadt,** Kreis Bomst, am 31. August d. Js. aufgehobenen **Viehmarkts** ist ein anderer auf **den 13. Dezember d. Js.** angesetzt worden.

J.-Nr. 5979/99 I. G.

Posen, den 27. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1319.** Ich habe genehmigt, das an Stelle der in der **Stadt Buk,** Kreis Grätz, in Folge der Viehsperre ausgefallenen Schweine- und Viehmärkte

Digitized by Google

am 13. Dezember d. Js. ein Vieh- und Pferdemarkt in Buk abgehalten wird.

J.-Nr. 5959/99 I. G. I. Ang.

Posen, den 27. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1320.** Ich habe genehmigt, daß an Stelle der in der **Stadt Moschin,** Kreis Schrimm, infolge der Viehsperre ausgefallenen Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkte **am 7. Dezember d. Js.** in Moschin **ein Kram-, Vieh- und Pferdemarkt** abgehalten wird. — 5959/99 I. G. II. Ang.

Posen, den 27. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1321.** An Stelle des in der **Stadt Grätz,** Kreis Grätz, am 17. Oktober d. Js. aufgehobenen **Jahrmarkts** ist ein anderer auf **den 19. Dezember 1899** angesetzt worden.

J.-Nr. 6014/99 I G.

Posen, den 1. Dezember 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1322.** Für die **Stadt Dobrzyca,** Kreis Krotoschin, ist in diesem Jahre ausnahmsweise die **Abhaltung eines fünften Jahrmarkts,** jedoch ausschließlich als **Vieh- und Pferdemarkt, am 13. Dezember 1899** genehmigt worden.

J.-Nr. 6048/99 I G.

Posen, den 1. Dezember 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1323.** Ich genehmige hierdurch, daß mit dem **in Kosten** am Montag, **den 11. Dezember 1899,** anstehenden Schweinemarkt ein Markt für **Rindvieh und Ziegen** verbunden wird.

J.-Nr. 6060/99 I G.

Posen, den 2. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1324.** Ich bestimme hierdurch von Landespolizeiwegen gemäß der auf Allerhöchsten Spezialbefehl erlassenen Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 21. März 1810, daß die dem Herrn **Ernst Seiler** gehörige, **einen Bestandtheil der Landgemeinde Strumiany bildende** und an der Chaussee Schroda—Kostschin belegene Besitzung fortan den Namen **„Ernsthof"** zu führen hat.

5808/99 I G.

Posen, den 25. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1325.** Zur Behebung früher hervorgetretenen Zweifel über den **Verlauf der Landstraße Punitz—Jutroschin** wird hiermit landespolizeilich ausdrücklich bestimmt, daß die aus der Chaussee Punitz—Kröben bei Neu-Dzientschin abzweigende und über Ziemlin bis zur Chaussee Kröben—Sarne auf Ciolkowo zu führende Straße einen Theil der Landstraße Punitz—Jutroschin bildet, daß der Weg über Sarbinowo und Przyborowo dagegen ein gewöhnlicher Kommunikationsweg ist.

Nr. 4495/99 I Eb. II. Angabe.

Posen, den 16. November 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1326.** Dem Vorsteher des Hauptzollamts in Skalmierzyce, Ober-Zoll-Inspektor **Große,** werden zum Zwecke der Ausübung seiner Thätigkeit als Uebernahmebehörde im preußisch-russischen Auslieferungsverkehr hierdurch von mir im Auftrage des Herrn Ministers des Innern **polizeiliche Befugnisse beigelegt.** — 10618/99 I. A.

Posen, den 20. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1327.** Für den Umfang der Gutsbezirke **Gluski** und **Zakowice,** Kreis Pleschen, wird der Rittergutsbesitzer **v. Lekow** auf Gluski **die Polizeiverwaltung** vom 1. Dezember d. Js. ab selbst übernehmen. Als Stellvertreter desselben ist der Gartenpächter **Max Kretschmer** in Zakowice verpflichtet worden. — Nr. 11090/99 I A.

Posen, den 29. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1328.** Unter Bezugnahme auf die in der Sonderbeilage zu Nr. 46 des Amtsblatts der Königl. Regierung erlassene Bekanntmachung vom 20. November d. Js. wird noch nachträglich bekannt gegeben, daß der in der Aufstellung übersehene **Kreis Adelnau** zu dem **Wahlbezirk II** gehört, also mit den Kreisen Kempen, Schildberg und Ostrowo zusammen 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner für die **Handwerkskammer** zu wählen hat. — J.-Nr. 6050/99 I G.

Posen, den 1. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1329.** Der Apotheker **Wenzeslaus Balcerek,** zuletzt in Koschmin, Regierungsbezirk Posen, hat die **in Koschmin belegene,** früher Gadelbusch'sche **privilegirte Apotheke käuflich erworben.** — 4512/99 I. Da.

Posen, den 20. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1330.** Dem Apotheker **Johannes Krebs** ist die **Verwaltung der in Raschkow befindlichen Krebs'schen Apotheke übertragen** worden.

J.-Nr. 4723/99 I. Da.

Posen, den 28. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Heinrichs.**

Digitized by Google

Nro. **1331. Bekanntmachung,**
betreffend das Verbot des Handels mit Schweinen im Umherziehen.

Behufs Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuchen wird auf Grund des § 56b, Absatz 3, der Gewerbeordnung (Reichs-Ges.-Bl. 1896 S. 685) angeordnet, was folgt:

§ 1. Der Handel mit Schweinen im Umherziehen in den Kreisen Grünberg, Sagan, Sprottau, Freystadt, Glogau, Lüben, Liegnitz-Land, Jauer, Bolkenhayn, Landeshut, Schönau, Goldberg-Haynau, Bunzlau, Löwenberg, Hirschberg, Lauban, Görlitz-Land und Rothenburg O.-L. wird bis zum 1. April 1900 verboten.

§ 2. Der Handel mit Schweinen von festen Verkaufsstätten ist in diesen Kreisen nach Maßgabe der landespolizeilichen Anordnung vom 18 Oktober 1898 (Amtsblatt Nr. 43 S. 286) gestattet.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft. — P. 13267.

Liegnitz, den 25. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident
v. Heyer.

Nro. **1332. Landespolizeiliche Anordnung.**

Im Anschluß an die landespolizeilichen Anordnungen, betreffend Maßregeln gegen die bei den Schweinen auftretenden Seuchen vom 18. Januar 1898 (R. A. Bl. S. 48—56) und vom 4. Februar 1899 (R. A. Bl. S. 62) ordne ich zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Händlerschweine aus der Provinz Posen in den Regierungsbezirk Breslau auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409 ff.) und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes an:

§ 1.

Vorbehaltlich der im § 8 bezeichneten Ausnahmen unterliegen die aus der Provinz Posen in den Regierungsbezirk Breslau eingeführten Schweine, soweit sie nicht bei der vorgeschriebenen Untersuchung durch den beamteten Thierarzt nach Ueberschreitung der Bezirksgrenze wegen einer Seuche oder wegen Seuchenverdachts beanstandet werden, einer **achttägigen** polizeilichen Beobachtung.

§ 2.

Die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Schweine sind, nachdem sie von dem beamteten Thierarzt nach der Untersuchung (§ 1) an der inneren Fläche des linken Ohres mit einem Stempel versehen sind, an einen vorher von dem Besitzer anzugebenden Ort des Regierungsbezirks (erster Aufstellungs- oder Bestimmungsort) zu leiten.

Der Besitzer oder Transportführer hat das Eintreffen des Schweinetransportes mindestens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde des ersten Aufstellungsortes anzuzeigen. Nach der Ankunft hat er sich unter Vorlegung des Kontrolbuches unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 3.

Zum Zwecke der Beobachtung sind die Schweine in Räumlichkeiten einzustellen, welche den Vorschriften der Polizeiverordnung, betreffend die Stallungen von Handelsvieh, vom 25. Juli 1896 (R. A. Bl. S. 301/302 entsprechen.

Die einzelnen Transporte sind räumlich von einander getrennt zu halten.

Nach jeder Benutzung sind die Stallungen bezw. Buchten spätestens 24 Stunden vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinficiren.

§ 4.

Während der Beobachtungszeit (§ 1) dürfen die zu dem Transport gehörigen Schweine diese Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauenthieren in keinerlei Berührung kommen und weder verkauft noch vertauscht werden. Fremden Personen ist während der Beobachtungszeit der Zutritt zu den Thieren nicht gestattet.

Verantwortlich hierfür sind die Besitzer oder Transportführer der Schweine und die Besitzer der Stallungen.

§ 5.

Nach Ablauf der Beobachtungszeit (§ 1) sind die Schweine von Neuem durch den beamteten Thierarzt zu untersuchen, der sie bei Feststellung der Unverdächtigkeit des Transportes an der inneren Fläche des rechten Ohres mit einem Stempel versieht.

§ 6.

Ueber den Ausfall der Untersuchung erstattet der beamtete Thierazt unverzüglich einen kurzen Befundbericht an die Ortspolizeibehörde und trägt er eine Bescheinigung in das Kontrolbuch ein.

Die gestempelten Thiere (§§ 2, 5) dürfen alsdann aus der Beobachtung entlassen und verkauft werden.

§ 7.

Die Kosten der Beobachtung sowie der thierärztlichen Untersuchung der von Händlern oder in deren Auftrag eingeführten Schweinetransporte fallen dem Transportunternehmer zur Last.

§ 8.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendungen

1) auf Schweine, welche zur unmittelbaren Schlachtung auf Wagen oder auf der Eisenbahn in den Bezirk eingeführt und unter polizeilicher Kontrole in ein öffentliches Schlachthaus geleitet werden,
2) auf Zuchtschweine, welche in Käfigen auf der Eisenbahn, und
3) auf Schweine, welche von einzelnen Privatpersonen (im Gegensatz zu Händlern) zum eigenen Bedarf in den Bezirk eingeführt werden.

Digitized by Google

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 64 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 10.

Vorstehende Anordnung gilt zunächst für den Zeitraum vom 20. d. Mts. bis zum 1. April 1900.

Breslau, den 9. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Nro **1333.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1900 ab **die katholischen Hausväter des Gutsbezirks Zielnik und des Gemeindebezirks Zielnik Kolonie** aus der Schulsozietät **Podgaj** und **die katholischen Hausväter des Gemeindebezirks Uruiszewo** aus der Schulsozietät **Jaroslawiec ausgeschult** und zu einer katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Zielnik Kolonie,** Kreis Schroda, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Podgaj und Jaroslawiec wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird. — Nr. 8165/99 II b¹.

Posen, den 21. November 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hassenpflug.

Nro. **1334.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Dezember d. Js. ab die **katholischen Hausväter des Guts- und Gemeindebezirks Mylin,** Kreis Birnbaum, aus der Schulsozietät **Groß-Chrzypsko ausgeschult** und zu einer katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Mylin,** Kreis Birnbaum, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Gr.-Chrzypsko wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Nr. 7773/99 II b¹.

Posen, den 23. November 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hassenpflug.

Nro. **1335.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1900 ab im Kreise Schroda die **evangelischen Hausväter des Gemeindebezirks Patschkowo** aus der katholischen Schulsozietät **Sarbinowo,** des **Gemeindebezirks Klein-Siekierki** und des **Rittergutes Groß-Siekierki** aus der katholischen Schulsozietät **Groß-Siekierki** sowie endlich des **Gemeindebezirks Sokolniki gwiazd.** aus der evangelischen Schulsozietät **Kostschin ausgeschult** und zu einer evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Patschkowo,** Kreis Schroda, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte der Lehrer und der Schulen in Sarbinowo, Groß-Siekierki und Kostschin wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird. — J.-Nr. 9066/99 II a.

Posen, den 25. November 1899.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hassenpflug.

Nro. **1336.** Die in Nr. 29 des Amtsblatts unter Nr 799 veröffentlichte Verfügung vom 6. Juli d. Js. Nr. 3627/99 II b², betreffend **Umschulung der katholischen Hausväter des Gemeindebezirks Swierkowko,** Kreis Obornik, aus der Schulsozietät Wargowo nach der Schulsozietät Maniewo, haben wir **aufgehoben.**

J.-Nr. 7656/99 II b².

Posen, den 30. November 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Haaselau.

Nro. **1337.** Der mit der kommissarischen Verwaltung des **Kreisschulinspektionsbezirks Schildberg II** beauftragte Rektor **Suchsdorf** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. Oktober 1899 — U. III B. Nr. 3337 — vom 1. Oktober 1899 ab **zum Kreisschulinspektor** des gedachten Inspektions-Bezirk ernannt worden. — 9200/99 II Gen.

Posen, den 20. November 1899.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hassenpflug.

Nro. **1338.** Der mit der kommissarischen Verwaltung des **Kreisschulinspektionsbezirks Miloslaw** beauftragte Seminar-Oberlehrer **Dr. Schermann** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. Oktober 1899, U. III B. Nr. 3217 U. III vom 1. Oktober 1899 ab **zum Kreisschulinspektor** des gedachten Inspektionsbezirks ernannt worden.

J.-Nr. 9197/99 II Gen.

Posen, den 20. November 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hassenpflug.

Nro. **1339.** Der mit der kommissarischen Verwaltung des **Kreisschulinspektionsbezirks Bomst** beauftragte Seminar-Oberlehrer **Hotop** ist durch Erlaß

des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. Oktober 1899, U. III B. Nr. 3226 U. III, vom 1. Oktober 1899 ab **zum Kreisschulinspektor** des gedachten Inspektionsbezirks ernannt worden.

Nr. 9199/99 II Gen.

Posen, den 20. November 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hassenpflug.

Nro. **1340.** Der mit der kommissarischen Verwaltung des **Kreisschulinspektionsbezirks Obornik** beauftragte Gymnasial-Oberlehrer **Witt** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. November 1898, — U. III B. Nr. 3460 U. II. — vom 1. November 1899 ab **zum Kreisschulinspektor** des gedachten Inspektionsbezirks ernannt worden.

J.-Nr. 9625/99 II. Gen.

Posen, den 29. November 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Haaselau.

Nro. **1341.** **Bekanntmachung.**

Die von uns nach § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ertheilten **Löschungsquittungen** über die zum 30. September 1899 gekündigten und eingezahlten **Ablösungsbeträge für Rentenbankrenten** sind den zuständigen Amtsgerichten mit dem Ersuchen übersandt worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in den Grundbüchern bei den betreffenden Grundstücken kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Betheiligten auszuhändigen, wovon diejenigen, welche die Quittungen nicht etwa zu eigenen Händen erbeten und erhalten haben, hiervon in Kenntniß gesetzt werden.

Posen, den 14. November 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nro. **1342.** **Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verloosung der zum 2. Januar 1900 einzulösenden 3½%igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 186, 394, 447, 488.

Litt. G. zu 1500 Mark 2 Stück und zwar die Nummern 8, 35.

Litt. H. zu 300 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 3, 489, 534.

Litt. J. zu 75 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 2, 414.

Litt. K. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 62, 118.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande ohne Zinsscheine aber mit Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Kanonenplatz Nr. 11 I oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom 2. Januar 1900 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1900 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelooften Rentenbriefen ist es gestattet, dieselben an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„. . . . . Mark, in Worten: . . . . . Mark für d . . . ausgelooften Rentenbrief . . der Provinz Posen Litt. . . . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verloosten 3½%igen Rentenbriefen der Provinz Posen **seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen,** folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht eingereicht sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Juli 1894 Littr J. Nr. 1,
b. 2. Januar 1895 Littr. K. Nr. 36,
c. 2. Januar 1897 Littr. K. Nr. 76,
d. 1. Juli 1897 Littr. H. Nr. 667,
„ J. Nr. 311.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2 März 1850 die ausgelooften Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 15. August 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Posen.

Nro. **1343.** **Bekanntmachung,**
betreffend die Versteuerung der Pacht- und Mieth-Verzeichnisse.

Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether und Verpfänder) sind auf Grund des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 verpflichtet, ihre sämmtlichen nach Tarifstelle 48 dieses Gesetzes stempelpflichtigen, im Kalenderjahr 1899 in Geltung gewesenen Pacht- und Miethverträge über unbewegliche Sachen in das vorgeschriebene Verzeichniß einzu-

Digitized by Google

tragen und dieses, gehörig bescheinigt, unter Entrichtung des Stempelbetrages **bis zum Ablauf des Januar 1900** dem zuständigen Steueramte oder einem benachbarten Stempelvertheiler zur Abstempelung vorzulegen.

Das Formular zum Pacht- und Miethverzeichniß, das an allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelvertheilern unentgeltlich zu beziehen ist, enthält in seinem Vordruck die nöthige Anleitung zur richtigen Aufstellung, sowie die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen. Es wird hierauf ausdrücklich hingewiesen Im Uebrigen ist jede Steuerstelle zur Auskunftsertheilung bereit.

Posen, den 13. November 1899.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Nro. **1344. Bekanntmachung.**

Der konzessionirte Markscheider **Lothar Ziegler** hat seinen Wohnsitz in **Königshütte O./S.** genommen.

Breslau, den 23. November 1899.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1345.** Auf Grund der §§ 2^4 und 114^{1-3} der Landgemeindeordnung und des Beschlusses der Gemeindeversammlung von Sroki vom 1. September/19. Oktober 1899 genehmigt der Kreisausschuß des Kreises Koschmin, daß

1) die Gemeinde Sroki die ihr gehörigen Parzellen Flur 1 Nr. 1 und 2 Gemeinde Sroki, zusammen 22,40 a groß, an den Rittergutsbesitzer Dr. jur. Ferdinand von Hansemann in Pempowo gegen Ueberlassung einer dem Letzteren gehörigen, 55,10 a großen Parzelle des Rittergutes Gorka, fortgeschrieben in „Gemeinde Sroki Kartenblatt 1 Nr. 35“ abtritt und für die mehr erhaltene Fläche dem Dr. von Hansemann 150 Mark zahlt,
2) die beiden oben genannten, der Gemeinde Sroki gehörigen Parzellen Nr. 1 und 2 Gemeinde Sroki **mit dem Gutsbezirke Gorka** und
3) die ebenfalls oben erwähnte, dem Dr. v. Hansemann gehörige Parzelle Gemeinde Sroki Nr. 35 **mit dem Gemeindebezirk Sroki vereinigt** wird.

Koschmin, den 21. November 1899.

Der Kreis-Ausschuß.

Dr. Witte. Kulau. Jahnke.

Nro. **1346.** Da auf meine Bekanntmachung vom 7. September 1899, betreffend **die theilweise Einziehung des von der Chaussee Stenschewo – Buk nach Tomice abbiegenden** und mit Ersterer parallel laufenden **Kommunikationsweges** und Herabsetzung der Breite des übrigen Theils desselben Weges auf 2 m, nur von einem Interessenten — der Gemeinde Miroslawki — Widerspruch erhoben worden ist, von diesem aber gegen meinen Beschluß vom 23. Oktober d. Js. Klage beim zuständigen Kreis-Ausschuß nicht erhoben ist, so veröffentliche ich hiermit nachstehenden am 23. Oktober 1899 gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gefaßten

Beschluß.

Der von der Chaussee Stenschewo—Buk nach Tomice abbiegende und mit der Ersteren parallel laufende Kommunikationsweg wird von dem am Walde entlang führenden Wege bis zu dem bei der Miroslawki'er Windmühle einmündenden Wege und von der Einmündung des von der Chaussee kommenden Weges bis zum Kirchweg von Miroslawki **als öffentlicher Weg eingezogen.** Außerdem wird die Breite des übrigen Theils des obenbezeichneten Weges von dem Kirchwege von Miroslawki ab auf 2 m herabgesetzt.

Stenschewo, den 17. November 1899.

Der Königl. Distriktskommissarius.

Nro. **1347.** Die **„Bank Parcelacyjny“** zu Posen beabsichtigt, auf dem von ihr neu erworbenen, vom Gute Carlshof abgezweigten Grundstück **Nr. 44 Popowo** am alten Kommunikationswege von Wronke nach Popowo **eine neue Ansiedelung zu gründen.**

Dieses Vorhaben wird gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen dasselbe von den Eigenthümern, Nutzungs-Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigte Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Wronke, den 27. November 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1348.** Der Wirthssohn **Theodor Duiczak** in Plawce ist als **Fleischbeschauer für den Bezirk Plawce,** Kreis Schroda, umfassend die Ortschaften Plawce, Babin, Podgaj, Romanowo, Zielnik und Meienfelde, widerruflich bestellt worden.

Schroda W., den 23. November 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **1349.** Für den **Fleischschaubezirk Wodziczno,** bestehend aus den Ortschaften Wodziczno, Ignacowka I, II und III, Aniolka I, Teklinow und Dzierzonznik, ist an Stelle des von Wodziczno versetzten Lehrers Siegert der Gastwirthssohn **August Kabitz** aus Wodziczno als Fleischbeschauer bestellt worden.

Opatow, den 25. November 1899.

Königl. Distrikts-Kommissarius.

Digitized by Google

Nro. **1350. Aenderung des Regulativs** für die in dem öffentlichen Schlachthause der Stadt Kempen vorzunehmenden Untersuchungen von Schlachtvieh und frischen Fleische sowie das Einbringen und Feilbieten des letzteren nebst Gebührentarif.

Auf Grund der Bestimmungen im § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 sowie der Gesetze vom 18. März 1868 und 9. März 1881, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, wird für den Gemeindebezirk der hiesigen Stadt folgendes bestimmt.

Einziger Paragraph.

Die auf Grund der Bestimmung in dem § 7 des Regulativs 24./26. Juli 1882 und des Nachtragsregulativs vom 26. Februar 1884 in dem hiesigen öffentlichen Schlachthause zu erhebenden Gebühren für die im Schlachthause zu schlachtenden Thiere stellen fortan lediglich eine Entschädigung für die Gestattung des Schlachtens und Reinigens der Eingeweide dar. Die Untersuchung der zu schlachtenden Thiere und des Fleisches von demselben sowie die Stempelung desselben erfolgt kostenfrei. In Betreff der im § 7 des Regulativs vom 24./26. Juli 1882 für die Untersuchung und Stempelung eingeführten Fleisches zu erhebenden Gebühren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Kempen (Posen), den 7. September 1899.

Der Magistrat.

von Borcke. M. Cohn. Bloch.

Nro. **1351. Gebührentarif** für die Benutzung des in der Stadt Schildberg errichteten öffentlichen Schlachthauses und der mit demselben verbundenen Einrichtungen.

I. Es sind zu entrichten:

A. an Schlachtgebühren:

1) für die Benutzung des Schlachthauses zu dem Schlachten und den mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verrichtungen, bei einem
   - a. Stück Rindvieh . . . . . 2,50 Mk.
   - b. Kalb . . . . . 0,50 „
   - c. Schwein . . . . . 1,25 „
   - d. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Zicklein ꝛc.) . . . . . 0,50 „

B. an Untersuchungsgebühren:

1) für die sanitätspolizeiliche Untersuchung der im Schlachthause geschlachteten Thiere, und zwar bei einem
   - a. Stück Rindvieh . . . . . 0,50 Mk.
   - b. Kalb . . . . . 0,20 „
   - c. Schwein . . . . . 0,25 „
   - d. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Zicklein ꝛc.) . . . . . 0,20 „

2) für die sanitätspolizeiliche Untersuchung der zur Schlachtung angemeldeten, aber zurückgewiesenen, oder nach einer Nothschlachtung verbrachten Thiere, bei einem
   - a. Stück Rindvieh . . . . . 0,50 Mk.
   - b. Kalb . . . . . 0,10 „
   - c. Schwein . . . . . 0,25 „
   - d. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Zicklein ꝛc.) . . . . . 0,10 „

3) für die sanitätspolizeiliche Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten, in den Gemeindebezirk eingeführten frischen Fleisches, von einem
   - a. ganzen Stück Rindvieh . . . 2,00 Mk.
   - halben „ „ . . . 1,00 „
   - viertel „ „ . . . 0,50 „
   - b. ganzen Kalb . . . . . 0,50 „
   - c. ganzen Schwein . . . . . 1,00 „
   - halben „ . . . . . 0,50 „
   - d. ganzen Hammel oder einem anderen ganzen Stück Kleinvieh (Schaf, Ferkel, Ziege, Zicklein ꝛc) 0,50 „

C. an Standgebühren:

für das Einstellen von Vieh in die Stallungen des Schlachthauses für jeden auf den 2. Kalendertag nach dem Einstellungstage folgenden angefangenen Kalendertag, bei einem
   - a. Stück Rindvieh . . . . . 0,15 Mk.
   - b. Kalb . . . . . 0,05 „
   - c. Schwein . . . . . 0,10 „
   - d. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Zicklein ꝛc.). . . . . 0,05 „

D. an Bankgebühren:

für die Benutzung der Freibank zum Ausbieten minderwerthigen Fleisches innerhalb der hierfür festgesetzten Stunden eines Kalendertages, bei einem
   - a. Stück Rindvieh . . . . . 0,50 „
   - b. Kalb . . . . . 0,25 „
   - c. Schwein . . . . . 0,50 „
   - d. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Zicklein ꝛc) . . . . . 0,25 „

II. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ein Kalb im Sinne dieses Tarifs ist ein Stück Jungvieh, welches nicht mehr als 75 Kilo wiegt.
2) Für die sanitätspolizeiliche Untersuchung der bei eingeführtem frischen Fleisch gleichzeitig vorgelegten Eingeweide oder anderen inneren Organe ist eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.
3) Es sind an die Schlachthauskasse (Kämmereikasse) gegen Quittung zu zahlen:
   - a. die Bankgebühren, ehe das Fleisch auf die Freibank gebracht wird,

Digitized by Google

b. die übrigen Gebühren vor der Schlachtung gegen Aushändigung des Schlachtzettels.

Festgesetzt in Uebereinstimmung mit dem Stadtverordnetenbeschluß vom 10. Juni 1899 auf Grund der §§ 2 und 5 des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868/9. März 1881 sowie der §§ 4 und 11 Absatz 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Zeit vom 1. Oktober 1899 bis zum 1. Oktober 1902.

Schildberg, den 30. Mai 1899.

Der Magistrat.

gez. **Krąkowski. A. H. Unger. Gorgolewski.**

Vorstehender Gebührentarif vom 30. Mai 1899 wird auf Grund des § 131 Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit von uns genehmigt.

Posen, den 14. Oktober 1899.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **Breyer.**

Nro. **1352. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 388) sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats **für den Polizeibezirk der Stadt Xions** folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die für die gemeinschaftliche Benutzung der Bewohner bestimmten Eingänge und Treppen bezw. Flure seiner Wohngebäude während der Zeit, in welcher eine genügende Beleuchtung durch Tageslicht nicht stattfindet bezw. mit Eintritt der abendlichen Dunkelheit, spätestens aber mit Beginn der öffentlichen Straßenbeleuchtung, durch Petroleum ausreichend zu beleuchten.

§ 2.

Die Beleuchtung hat ohne Rücksicht auf die Jahreszeit bis zur allabendlichen Schließung der Eingangs- bezw. Hausthüren, jedenfalls aber bis 10 Uhr Abends zu geschehen und sich bis in die obersten bewohnten Räume zu erstrecken.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Xions, den 28. November 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Schmolke.

Nro. **1353. Orts-Polizei-Verordnung.**

betreffend Anstrich von Gebäuden und massiven Umwährungen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes **für den Umfang des Gemeindebezirks hiesiger Stadt** nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Umfassungswände aller nicht in Rohbauarchitektur aufgeführten Gebäude, insoweit solche von der Straße aus sichtbar sind, müssen, so oft das Bedürfniß dazu vorliegen sollte, in einer von der Polizeibehörde zu bestimmenden Frist mit einem neuen Anstrich versehen werden; dies bezieht sich auch auf massive Umwährungen.

Nicht gestattet ist dabei die Verwendung einer das Auge blendenden oder die Straße verunstaltenden Anstrichfarbe.

§ 2.

Wer es unterläßt, der nach dieser Verordnung ihm obliegenden Verpflichtung nachzukommen, verfällt in eine Strafe bis zu neun Mark oder verhältnißmäßige Haft und hat außerdem zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege des Zwangsverfahrens gemäß § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§ 3.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Xions, den 28. November 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Schmolke.

Nro **1354. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) **Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

1) Koninko, Swiontniczki, Szczytnik, Daszewice, Steindorf, Gondek, Zerniki, Jaryszki, Robakowo und Dachowo, Kreis Schrimm.

b) **Freilegung der Hunde in den Ortschaften:**

1) Grabow Vogtei, Gut und Gemeinde, Xionzenice Gut und Gemeinde, Kreis Schildberg
2) Dembiec und Prusinowo, Kreis Schrimm.

c. **erloschen unter dem Viehbestande:**

1) des Wirths Richard Rau in Gramsdorf, Kreis Obornik.

II. Maul- und Klauenseuche.

a. **ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

1) der Gemeinde Groß-Luttom, Kreis Birnbaum.
2) in Remiszowka Kolonie, Kreis Kempen.
3) des Vorwerks Sierniki, Kreis Kosten.
4) des Dominiums Alt-Laube, Kreis Lissa.
5) des Ritterguts Kurzig, Kreis Meseritz.
6) des Guts Rostempniewo, Kreis Rawitsch.
7) des Dominiums Slopanowo, Kreis Samter.
8) des Guts Krolewskie, in Grabow Vogtei Gemeinde, des Guts Chlewo, Kreis Schildberg.

Digitized by Google

9) des Vorwerks Weideland, Kreis Schmiegel.
10) des Wirths Kominek in Mlodzikowo, des Vorwerks Rujsce, der Domäne Strumin und des Guts Plawce, Kreis Schroda

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Gemeinde Altzattum und des Eigenthümers Klemke in Altzattum, Kreis Birnbaum.
2) der Ansiedler Allfeld und Vielemeyer in Lawau, der Gemeinde Kurcew, der Vorwerke Luthynia und Wygoda, des Gastwirths Rudolf zu Zalesie, der Gemeinde Lobes und des Dominiums Zakrzew, Kreis Jarotschin.
3) des Guts Knuzrnruh, Niesob-Mühle, der Gemeinde Strenze, des Rittergut Olszowa I, des Vorwerks Faustyanka, der Gemeinden Rzetnia nebst Korzen-Mühle und Abbau und Ostrowiec, der Kolonie Johanka ms., des Vorwerks Kopiec, der Kolonie Lisiny und in Podsamtsche, Kreis Kempen.
4) in Orlinka, Kreis Koschmin.
5) der Gemeinde Naclaw, des Wirths Konstantin Rydzewski zu Sierakowo, des Lehrers Liwerski, der Wirthe Franz Matya und Michael Jurga in Kurzagora Neu, des Häuslers Josef Andrzyewski und des Wirths Johann Kasztelan aus Szczodrowo, des Vorwerks Neu-Dembiec, des Guts Osiek, der Vorwerke und Gemeinden Witkowki und Darnowo, der Gemeinde und Propstei Wyskoc, des Guts Klein-Rogaczewo, des Wirths Johann Sikora II zu Sierakowo, der Gemeinde Racot und des Guts Grzyzyn, Kreis Kosten.
6) der Wirthe Julius Lachmann, Friedrich Rauhut, Ernst Neumann, Samuel Kurtzmann in Izbiczno und Karl Danitz in Sosnica Hauland, Kreis Krotoschin.
7) des Restgutsbesitzers Speckmann in Murkingen, der Gemeinden Neuguth, Kankel und Herszstopowo, des Gutsbezirks Neuguth und des Dominiums Treben, Kreis Lissa.
8) des Propstes George in Polajewo, des Wirths Marquardt und Einwohners August Quiram in Holländerdorf, des Wirths Wilhelm Kühn in Tarnowko, des Kaufmanns Louis Kronthal in Polajewo, des Rittergut Uhlenhof, der Wirthe Johann Bukowski in Groß-Kroschien, L. Helmchen und L. Sieling in Popowo, des Lehrers Dalski in Baborowo Schule, Kreis Obornik.
9) der Wirthe Matloka in Czarnuszka, Martin Ziffert in Grodzisko, Breuer in Gutehoffnung, Josef und Vinzent Marciniak in Jedlec, Thomas Matyasik in Czerminek, Kreis Pleschen.
10) des Vorwerks Polko, des Vorwerksbesitzers Grahlmann in Neudorf bei Samter, Kreis Samter.
11) des Wirths Franz Gruszka in Kobylagora, der Besitzer Josef Jakubowski, Kasper Pieprzka, Josef Krzak, Roch Pilarczyk, Martin Wallas, Albert Maury, Stanislaus Nowak, Johann Chmielina, Marie Glabiak, Balzer Mosch, Ignatz Jaroschik, Martin Maury, Martin Mosch, Lorenz Kuchta in Kaliszkowice olob, des Wirths Adalbert Szmaj zu Przedborow, des Lehrers Kurzawski in Kobylagora, der Wirthe Josef Sobczak und Franz Sokolowski in Kaliszkowice kal., Kreis Schildberg.
12) der Gemeinde und des Guts Morka, des Guts Nowiec, in Grimsleben, der Gemeinde Maslowo, des Vorwerks Radoschine, der Gemeinden Trombinek, Studzianna und Hohensee, Kreis Schrimm.
13) des Guts Zabikowo, der Guts- und Gemeindebezirke Brezie und Januszewo, Kreis Schroda.

III. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Bartholomäus Skiba in Kähme, Kreis Birnbaum.
2) des Arbeiters Stanislaus Bula in Zakrzewo, des Schneidermeisters Gottfried Schneider in Blumer Hld., Kreis Bomst.
3) des Kutschers Ferdinand Dartsch in Lissen, des Bauerngutsbesitzers Adolph Linke in Ober-Pritschen, Kreis Fraustadt.
4) des Dominiums und der Dominialleute in Bodzewko, des Rittergutes Niepart, Kreis Gostyn.
5) des Arbeiters Thomas Stys in Miniszew, Kreis Jarotschin.
6) des Häuslers Ignatz Kleczynski in Walkow, Kreis Koschmin.
7) des Häuslers Thomas Litke in Kosten, der Gemeinde Dalewo, Kreis Kosten.
8) des Schuhmachermeisters Karl Kallmann in Zduny, Kreis Krotoschin.
9) des Ackerwirths Franz Wawrzyniak in Belencin, des Arbeiters Franz Schirmer in Murke, Kreis Lissa.
10) des Dominiums Linde, Kreis Neutomischel.
11) des Arbeiters Ins in Schittno, Kreis Obornik.
12) des Dominiums Jastrowo, der Dominialleute in Dalne, des Eigenthümers Josef Stefaniak zu Ottorowo, der Dominialleute zu Konsinowo und des Ackerwirths Hermann Glasow in Groß-Gay, Kreis Samter.
13) des Wirths Szymankiewicz in Siedlikow, Kreis Schildberg.
14) des Eigenthümers Paul Napierala in Groß-Lenki Gemeinde, des Arbeiters Johann Schulz in Kaminiec Gut, des Eigenthümers Wilhelm Langner in Nitsche, Kreis Schmiegel.

Digitized by Google

15) der Wirthe Anton Kozubski in Swiontniki Adolf Sommer und Ferdinand Stark in Krosno, des Guts Wojtostwo, des Bäckermeisters Johann Sojka in Xions, Kreis Schrimm.
16) des Tagelöhners Kasimir Sobczak in Galenzewo Gemeinde, des Häuslers Michael Smuszkiewicz in Kornaty und des Wirths Kasper Urbaniak in Sokolnik, Kreis Wreschen.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) der Arbeiter Tyklewicz, Gurgas, Gomula und Gowarzewski in Kurnatowitze, des Arbeiters Klauß in Klossowitz, Kreis Birnbaum.
2) des Arbeiters Josef Gielnik in Niemierzyce, Kreis Grätz.
3) des Krämers Franz Swiderski in Gola, Kreis Jarotschin.
4) der Gemeinde Opatow, Kreis Kempen.
5) des Knechts Johann Maryniak in Zimnawoda, Kreis Koschmin.
6) der Gemeinden Lubin und Neuhof und des Wirths Peter Sobiech zu Sierakowo, Kreis Kosten.
7) des Schuhmachermeisters Wilhelm Trennert in Zduny, Kreis Krotoschin.
8) des Gemeindevorstehers Meyer in Wischen, Kreis Meseritz.
9) des Hoteliers H. Riedbal in Neutomischel, der Gemeinde Zembowo, Kreis Neutomischel.
10) des Zieglers W. Stenzel in Zielontkowo, Kreis Obornik.
11) des Wirths Remlein in Gluschin und des Häuslers Czajka in Groß-Starolenka, Kreis Posen-Ost.
12) des Wirths Julius Bulst in Sobialkowo, Kreis Rawitsch.
13) des Maurers Robert Zippel, der Arbeiter Josef Kleda, Lorenz Schafreinski, des Zimmermanns Ferdinand Kluge und des Müllers Robert Probst in Neubrück, des Lehrers Leon Szczerkowski in Biezdrowo, Kreis Samter.
14) des Müllers Anton Bieganski und des Bäckers Labinski in Poln.-Wilke, des Arbeiters Michael Lawniczak in Kaminiec Gut und des Eigenthümers Franz Sleboda in Rensko Gemeinde, Kreis Schmiegel.
15) der Häuslerin Katharina Kaczmarek in Binkowo, des Häuslers Karolewicz in Wlosciejewki Hld., der Wirthe Peschel zu Hohensee und Franz Niemier zu Czmon, Rudolf Werner in Krosno Hauland, des Häuslers Johann Dupius in Unterberg, des Arbeiters Ignatz Kowalewski in Wlosciejewki Hauland, Kreis Schrimm.
16) des Gemeindevorstehers Kierzek in Starczanowo, des Arbeiters Prentkowski in Nekla Hauland, Kreis Schroda.
17) des Gastwirths Michalski in Bieganowo, des Wirths Nikolaus Jozwiak in Zieliniec, des Schlossermeisters Ludwig Sierszulski in Miloslaw und des Schmieds Kajdasz in Węgierki, Kreis Wreschen.

IV. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Dominiums Oranienhof, des Wirths Martin Jurga in Biskupice zab., des Dominiums Goudel, Kreis Schrimm.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsattest beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 50. Ausgegeben den 12. Dezember **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens Sonnabend Vormittags 9 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen

Inhalt: 1355. Aufruf zu Sammlungen zum Besten des Rothen Kreuz-Vereins. — 1356/57. Jahrmarktsverlegungen. — 1358. Zutrieb von Schlachtschweinen zu den Berliner Schlachtviehmärkten. — 1359. Landstraße Birnbaum-Meseritz. — 1360. Sach- und Namenregister für 1899. — 1361/62. Marktpreisnachweisungen. — 1363. Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin ꝛc. — 1364. Apotheke in Kröben. — 1365. Schuhmacherzwangsinnung zu Raschkow. — 1366. Schneiderzwangsinnung zu Opalenitza. — 1367/68. Veranstaltung von Verloosungen. — 1369. Eintheilung der Wahlbezirke für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer. — 1370. Umschulung. — 1371. Schließung einiger Bezirke für die Notirung forstbefugsberechtigter Anwärter. — 1372. Frist zur Abgabe der Steuererklärungen. — 1373. Verlängerung der Erlaubnißscheine für den Transport von Gegenständen im Grenzbezirk für 1900. — 1374. Wegeentziehung. — 1375. Legung von Gift in der Forst des Dominiums Jastrzembnik. — 1376/77. Fleischbeschauer. — 1378. Polizei-Verordnung, betreffend die Beleuchtung der Eingänge ꝛc. zu den Gastwirthschaften in der Stadt Unruhstadt. — 1379/80. Gerichtstage in Zerkow und Mixstadt. — 1381. Personalveränderungen. — 1382. Viehseuchen.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **1355.** **Aufruf.**

Der in Südafrika entbrannte Krieg ruft die allgemeine Theilnahme in weiten Kreisen Deutschlands hervor. Das unterzeichnete Zentral-Komitee hat in Erfüllung der den Vereinen vom Rothen Kreuz neutraler Staaten obliegenden Verpflichtung die Hilfe der deutschen Vereinsorganisation sowohl dem Zentral-Komitee der Englischen Gesellschaft vom Rothen Kreuz als auch durch Vermittlung des Auswärtigen Amts der Transvaal-Regierung angeboten.

Während das Englische Zentral-Komitee, dem allerdings reiche Hilfsmittel zur Verfügung stehen, mit verbindlichem Dank eine Unterstützung als für den Augenblick nicht erforderlich abgelehnt hat, ist seitens der Transvaal-Regierung durch Vermittlung des Kaiserlich deutschen Konsuls jede Unterstützung an Personal und Material als sehr dankenswerth und als ebenfalls für den Oranje-Freistaat dringend erwünscht bezeichnet worden.

Das unterzeichnete Zentral-Komitee hat ungeachtet der hohen daraus erwachsenden Kosten nicht gesäumt, eine sorgfältig zusammengesetzte Sanitäts-Abordnung, aus drei Aerzten, ausgebildetem weiblichen und männlichen Pflegepersonal sowie aus werthvollem Material bestehend, mit dem ersten fälligen Dampfer der deutschen Ostafrika-Linie sofort nach Lourenzo-Marques abzusenden.

Aber sowohl die Tragweite der entstandenen Kriegsnoth als auch die voraussichtlich an unsere Abordnung zu stellenden Anforderungen lassen es erforderlich erscheinen, schon mit dem nächsten von Hamburg abgehenden Dampfer derselben Linie weitere Hilfe an Personal und Material in ähnlicher Zusammensetzung nachzusenden. Diese neue Abordnung wird im Auftrage des Zentral-Komitees vom Hamburger Landesverein vom Rothen Kreuz zusammengestellt und ausgerüstet werden, während ein großer Theil des Materials wiederum dem Depot des deutschen Zentral-Komitees entnommen wird.

Der Umfang dieser Leistungen macht es uns nunmehr zur Pflicht, alle Landes-Vereine vom Rothen Kreuz in Deutschland aufzufordern, Sammlungen für die Unterstützung und Fortführung unserer Thätigkeit keit im Transvaalkrieg zu eröffnen und deren Ergebniß an unsere Schatzmeisterstelle, die Königl. Seehandlung in Berlin W., Jägerstraße 21, abzuführen. Wir sprechen hierbei die Hoffnung aus, daß die opferwilligen Kreise in Deutschland geneigt sein werden, dem Vorgehen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft folgend, ihre Spenden der deutschen Vereins-Organisation vom Rothen Kreuz anzuvertrauen. Unermüdlich bestrebt, alle, die Wunden des Krieges lindernden und heilenden Einrichtungen schon im Frieden zu fördern und vorzubereiten, ist dieselbe seit dem Kriegsjahre 1870/71 stets in den außerhalb Deutschlands geführten Kriegen helfend eingetreten, und im gegenwärtigen Augenblick vielleicht allein berechtigt und in der Lage, das allgemeine Verlangen der Hilfeleistung in die That zu verwandeln.

Berlin W., den 10. November 1899.
Wilhelmstraße Nr. 73

Das Zentral-Komitee
der deutschen Vereine vom Rothen Kreuz.
Der Vorsitzende.
B. von dem Knesebeck.
Vice-Ober-Zeremonienmeister und Königl. Kammerherr.

Vorstehender, an alle deutschen Landes-Vereine vom Rothen Kreuz gerichtete Aufruf wird mit der Bitte um recht reichliche Spendung von Gaben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zur Empfangnahme von Gaben sind außer der Kasse der Königlichen Seehandlung in Berlin die

Digitized by Google

Ostbank für Handel und Gewerbe hierselbst und die Bromberger Bank für Handel und Gewerbe in Bromberg bereit. — 11478 I. A.

Posen, im November 1899.

Der Vorstand des Provinzial-Vereins vom Rothen Kreuz für Posen.
von Bitter,
Ober-Präsident.

Nro. **1356.** An Stelle der in der **Stadt Stenschewo,** Kreis Posen-West, in den letzten Monaten ausgefallenen Viehmärkte ist ein anderweiter **Jahrmarkt zum Auftriebe von Pferden, Rindvieh und Schweinen** auf **den 14. Dezember 1899** angesetzt worden. — 6155/99 I. G.

Posen, den 7. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Nro. **1357.** Der in der **Stadt Grätz,** Kreis Grätz, für den 19. Dezember d. Js. angesetzte Jahrmarkt (Regierungs-Amtsblatt für 1899 Nr. 49 Seite 592) wird hiermit aufgehoben und an seine Stelle ein **Jahrmarkt auf den 29. Dezember 1899** angesetzt. — J.-Nr. 6217/99 I G.

Posen, den 8. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1358.** Der **Zutrieb von Schlachtschweinen,** welche dem freien Verkehr übergeben werden sollen, **zu den Berliner Schlachtviehmärkten** ist nur dann zulässig, wenn eine amtliche Bescheinigung ausgestellt ist, daß die Thiere aus nicht verseuchten Orten stammen und daß sie vor der Verladung durch einen beamteten Thierarzt untersucht und mit seuchverdächtigen Erscheinungen nicht behaftet befunden sind. — 3433/99 I. Db.

Posen, den 29. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1359.** Zur Beseitigung früher hervorgetretener Zweifel über den Verlauf der Landstraße von Birnbaum nach Meseritz wird hierdurch landespolizeilich bestimmt, daß der Weg von Birnbaum über Alt-Görzig — Wierzebaum — Libuch — Kalzig bis zur Einmündung in die Chaussee Schwerin — Meseritz **die fiskalische Landstraße Birnbaum — Meseritz bildet.** Der Weg von Birnbaum über Stalun nach Meseritz, soweit er nicht mit der vorgenannten Landstraße zusammenfällt, ist ein gewöhnlicher Kommunikationsweg. — 4218/99 I. Eb.

Posen, den 30. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1360.** Zu dem Amtsblatte für das Jahr **1899** wird, ebenso wie in den früheren Jahren, **ein vollständiges,** nach der Reihenfolge der Buchstaben geordnetes **Sach- und Namenregister** zum Preise von 50 Pf. herausgegeben werden.

Bestellungen auf dasselbe werden von den Landrathsämtern, Distriktsämtern und Magistraten, sowie von der Amtsblatts-Redaktion unmittelbar entgegengenommen. — 7840/99 A. R.

Posen, den 2. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Krahmer.**

Nro. **1361.** **Nachweisung**
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **November 1899.**
(Veröffentlicht auf Grund des Abschnitts I. zu § 9 Ziffer 3 der neuen Instruktion vom 30. August 1887 Reichs-Gesetz-Blatt 87 Seite 433 ff.)

Lieferungs-Verband (Kreis).	Haupt-marktort.	Für Hafer für je 100 kg		Heu für je 100 kg		Stroh für je 100 kg	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	12	36	4	73	3	15
Birnbaum	Birnbaum	13	04	6	03	3	84
Bomst	Wollstein	13	52	4	20	3	34
Fraustadt	Fraustadt	12	87	5	25	2	63
Gostyn	Bojanowo	12	34	4	73	2	63
Grätz	Grätz	14	18	4	73	3	88
Jarotschin	Pleschen	11	94	3	94	2	89
Kempen	Kempen	12	97	4	10	4	10
Koschmin	Krotoschin	12	50	4	46	2	76
Kosten	Kosten	12	93	4	46	3	15
Krotoschin	Krotoschin	12	50	4	46	2	76
Lissa	Lissa	12	92	6	30	3	15
Meseritz	Meseritz	13	34	3	78	3	78
Neutomischel	Neustadt b. P.	12	60	3	68	4	20
Obornik	Posen	13	89	5	78	4	20
Ostrowo	Ostrowo	12	36	4	73	3	15
Pleschen	Pleschen	11	94	3	94	2	89
Posen-Ost	Posen	13	89	5	78	4	20
Posen-West	Posen	13	89	5	78	4	20
Rawitsch	Rawitsch	12	97	5	25	2	63
Samter	Samter	12	94	4	46	3	15
Schildberg	Schildberg	12	08	4	41	3	36
Schmiegel	Kosten	12	93	4	46	3	15
Schrimm	Posen*)	13	06	5	43	3	96
Schroda	Posen*)	13	06	5	43	3	96
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	13	—	4	20	2	63
Wreschen	Wreschen	13	26	4	46	3	89

*) mit einer Ermäßigung von 6 pCt.

Nr. 4883/99 I. M.

Posen, den 8. Dezember 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

Digitized by Google

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Nro. 1362. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belieheuen Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat November 1899.

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

1. Marktpreise.

Namen der Städte.	A. Getreide.												B. Uebrige Marktartikel.									
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülsenfrüchte			Eß-Kartoffeln à 100 kg.	Stroh		Heu à 100 kg.			
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg.	Speisebohnen (weiße) à 100 kg.	Linsen à 100 kg.		Richt- à 100 kg.	Kramm- à 100 kg.				
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.																					
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	15 —	14 90	14 80	13 40	13 30	13 20	13 60	13 —	12 18	11 90	11 80	11 68	19 —	22 —	42 50	3 75	3 —	2 —	4 25			
2 Birnbaum	15 12	— —	14 56	13 45	— —	13 36	13 20	— —	12 69	12 42	— —	12 17	15 25	— —	— —	2 78	3 75	— —	5 74			
3 Schwerin a. W.	14 25	13 94	13 63	13 58	13 40	13 22	13 53	13 03	12 52	12 38	11 96	11 53	13 63	18 —	26 50	3 33	2 50	— —	4 —			
4 Unruhstadt	15 32	15 11	14 84	13 74	13 54	13 30	13 37	13 12	12 50	12 10	11 90	11 65	15 50	21 —	— —	3 10	2 12	1 62	3 87			
5 Wollstein	— —	— —	—	13 87	13 37	12 80	12 25	11 75	11 25	12 87	12 42	12 —	18 17	20 —	— —	3 05	3 17	2 50	4 —			
6 Grätz	15 38	14 88	14 38	13 81	13 31	12 81	13 13	12 63	12 13	13 50	13 —	12 56	— —	— —	— —	2 64	3 50	— —	4 50			
7 Neustadt b. P.	14 40	14 30	14 20	13 45	13 35	13 25	12 75	12 65	12 55	11 85	11 75	11 65	14 —	— —	— —	2 40	4 —	— —	3 50			
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	13 99	13 79	13 59	13 27	13 07	12 87	13 31	13 11	12 91	— —	— —	— —	3 —	4 25	— —	4 75			
9 Fraustadt*	14 96	— —	14 36	13 84	—	13 60	13 60	— —	12 94	12 26	— —	12 —	15 —	21 —	57 50	2 78	2 50	2 —	4 60			
10 Lissa*	14 85	14 45	14 05	13 71	13 48	13 25	13 58	13 18	12 78	12 30	12 07	11 84	18 —	20 —	50 —	3 20	2 75	— —	5 50			
11 Kosten*	14 83	14 37	13 82	13 32	12 85	12 49	12 88	12 49	12 08	12 31	11 89	11 59	14 28	17 50	38 —	2 74	3 —	2 —	4 25			
12 Rawitsch*	15 20	14 52	13 85	14 25	13 74	13 22	14 22	13 44	12 65	12 35	11 85	11 35	16 —	15 —	45 —	3 20	2 25	— —	4 40			
13 Bojanowo	15 25	14 75	14 25	13 87	13 37	12 87	13 —	12 50	12 —	11 75	11 25	10 75	— —	— —	— —	2 60	2 50	— —	4 50			
14 Krotoschin*	15 02	14 80	14 60	13 82	13 52	13 31	14 —	13 25	12 75	11 90	11 72	11 56	15 —	17 —	32 —	4 40	2 62	2 25	4 25			
15 Meseritz	14 45	14 15	13 90	13 50	13 20	12 95	12 85	12 60	12 25	12 70	12 45	12 10	12 75	— —	— —	2 92	3 60	— —	3 60			
16 Bentschen	— —	14 75	— —	— —	13 65	—	— —	12 68	— —	— —	13 04	— —	13 13	— —	— —	2 65	4 —	— —	4 —			
17 Obornik	14 35	— —	— —	12 98	— —	— —	11 50	— —	— —	11 50	— —	— —	13 82	— —	— —	2 80	3 —	— —	3 50			
18 Rogasen	14 45	14 25	14 05	13 08	12 96	12 81	12 18	11 93	11 68	11 78	11 60	11 40	— —	— —	— —	2 97	4 75	4 25	4 25			
19 Pleschen	15 —	14 50	14 —	13 18	12 92	12 65	12 —	11 25	10 50	11 37	10 87	10 60	15 20	19 —	38 —	3 36	2 75	— —	3 75			
20 Posen*	14 68	14 14	14 18	13 70	13 24	13 19	13 55	12 92	12 25	13 05	12 63	12 26	17 —	21 —	44 —	3 05	3 75	— —	4 75			
21 Samter*	14 73	14 45	14 —	13 50	10 80	13 07	13 13	12 77	12 63	12 32	12 65	11 69	14 —	15 —	— —	2 58	3 —	2 —	4 25			
22 Schrimm*	14 50	14 25	14 —	13 50	13 25	13 —	12 84	12 59	12 34	12 87	12 62	12 37	— —	— —	— —	3 60	5 —	— —	6 —			
23 Schroda*	14 —	13 85	13 68	12 90	12 80	12 68	12 18	11 98	11 75	11 85	11 60	11 45	— —	— —	— —	2 55	2 95	1 45	4 95			
24 Schildberg	14 43	14 23	14 03	13 33	13 13	12 93	11 35	11 15	10 95	11 45	11 25	11 05	13 95	12 —	— —	3 25	3 10	2 55	4 10			
25 Kempen	14 90	14 55	14 35	14 60	14 30	14 05	14 06	13 71	13 32	12 35	12 06	11 78	15 50	14 25	— —	4 10	3 90	— —	3 90			
26 Wreschen	15 50	15 10	14 96	13 70	13 50	13 30	13 63	13 38	13 —	12 63	12 38	12 13	15 50	— —	— —	2 75	2 75	1 90	4 25			
Summa	340 58	304 24	312 49	340 10	304 80	314 81	325 65	291 07	294 56	307 08	277 28	282 07	— —	— —	— —	79 56	84 47	— —	113 41			
durch Fraktion	14 81	14 49	14 20	13 60	13 25	13 12	13 03	12 61	12 27	12 28	12 06	11 75	— —	— —	— —	3 06	3 25	— —	4 36			
Durchschnittspreise des v. Monats	15 12	14 67	14 34	14 30	14 03	13 78	13 20	12 82	12 46	12 45	12 17	11 93	— —	— —	— —	3 10	3 25	— —	4 —			

Namen der Städte.	1. Marktpreise. B. Uebrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von der Keule	Rind im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (fliesiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittel	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz (fliesiges)	Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter	Essig: Liter	Essig: ℔ Liter	Bier: Liter	Bier: ℔ Liter	1 kg Rindernierentalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen																
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰
1 Ostrowo*	1 05	1 25	1 05	1 05	1 05	1 10	1 80	2 30	3 25	27	23	32	45	55	55	28	45	2 30	3 10	20	1 50	60	—	—	—
2 Birnbaum	— 87	1 20	— 95	1 10	1 10	1 —	1 70	2 11	3 86	27	21	41	40	44	47	59	74	2 90	3 80	20	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 10	1 —	1 10	1 —	1 —	1 60	2 24	4 30	40	26	50	30	35	56	40	60	2 20	3 —	20	1 40	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	— 94	— 85	1 05	— 96	— 95	1 94	1 94	3 18	27	21	35	28	33	50	27	45	2 55	3 40	20	1 55	—	—	—	—
5 Wollstein	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 —	1 60	1 95	3 40	30	20	30	35	25	60	30	50	3 —	4 —	20	1 —	—	—	—	—
6 Grätz	1 20	1 20	1 —	1 05	1 —	1 20	1 60	1 80	3 15	35	25	30	30	30	50	30	30	2 50	3 —	20	1 60	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 —	— 80	1 —	1 —	1 —	1 40	1 82	3 15	30	20	40	26	32	50	30	30	2 40	3 20	20	1 60	60	—	10	—
8 Neutomischel*	— 95	1 20	1 —	1 05	1 —	1 —	1 60	1 80	2 96	40	25	60	40	40	60	40	40	2 50	3 10	20	1 50	60	—	—	—
9 Fraustadt*	1 —	1 20	1	1 20	1 —	1 20	1 70	1 82	3 60	26	23	35	31	50	55	37	38	2 60	3 10	20	1 20	60	—	—	—
10 Lissa*	1 —	1 15	1 05	1 10	1 10	1 15	1 40	1 96	3 71	25	21	45	40	55	55	28	45	2 40	3 —	20	1 60	55	—	—	—
11 Kosten*	1 —	1 20	1 —	1 20	1 —	1 10	1 60	2 24	3 91	30	24	25	30	40	40	25	45	2 60	3 20	20	1 60	50	—	—	—
12 Rawitsch*	1 05	1 25	1 05	1 10	1 25	1 25	1 60	2 —	3 80	26	23	35	32	45	45	24	35	2 80	3 50	20	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 20	1 10	1 20	1 —	1 20	1 60	1 80	3 20	26	20	26	26	50	44	30	32	2 —	2 40	20	1 60	—	—	—	—
14 Krotoschin*	— 95	1 10	— 95	1 15	1 10	1 05	1 40	2 19	3 33	32	22	22	23	45	48	26	36	2 20	2 70	20	1 40	60	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 20	— —	1 20	— 80	1 10	1 60	2 20	3 80	36	24	38	33	45	45	28	45	2 10	3 —	19	1 70	—	—	—	—
16 Bentschen	— 97	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	1 50	1 90	3 10	38	22	50	31	43	55	33	45	1 90	2 85	20	1 40	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1 —	— 90	1 20	1 —	1 —	1 60	2 30	3 80	25	25	30	25	36	30	30	40	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	1 10	1 20	1 10	1 10	1 20	1 20	1 60	2 40	3 85	36	24	50	30	30	50	38	35	2 40	2 90	20	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 20	1 —	1 —	1 —	1 —	1 20	2 —	3 10	24	21	28	29	35	50	22	30	2 60	2 60	20	1 40	—	—	—	—
20 Posen*	1 05	1 25	1 15	1 25	1 27	1 25	1 55	2 48	3 48	26	23	27	25	40	40	27	46	2 50	3 30	20	1 55	63	13	12	96
21 Samter*	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —	1 40	1 85	3 60	27	19	30	30	38	50	25	35	1 70	1 90	20	1 30	60	—	—	—
22 Schrimm*	1 05	1 15	1 05	1 25	1 15	1 15	1 40	2 45	3 70	33	22	45	45	45	47	29	27	2 90	3 50	20	1 10	—	—	—	—
23 Schroda*	1 —	1 15	— 95	— 95	1 15	— 95	1 55	1 95	3 95	25	25	25	25	55	50	30	40	2 80	3 60	20	1 40	50	—	—	—
24 Schildberg	— —	1 20	1 —	1 —	1 —	1 —	1 60	2 —	2 90	31	21	41	41	54	54	29	31	2 70	3 20	20	1 70	—	10	—	—
25 Kempen	— 95	1 10	— 95	1 15	1 05	1 15	2 10	2 10	2 90	27	21	24	24	55	50	25	27	2 60	3 —	20	1 70	—	—	—	—
26 Wreschen	— —	1 10	— 95	1 10	1 10	1 10	1 70	2 20	2 90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Posen, den 8. Dezember 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1363.** Auf Grund des § 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für **die Jahre 1900 bis 1902 festgesetzte Prämientarif** für die Versicherungs-Anstalt der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin, ꝛc., Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Breslau, ꝛc.

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

zu I. 31799. gez. **Gaebel.**

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Lfd. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig.
	Erste Gruppe. **Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.**		
1	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,5
2	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag .	2,0	1,0
3	Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung	2,0	1,0
4	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,0	1,0
5	Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe	2,0	1,0
6	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen .	3,8	1,9
7	Wie vor, mit Lokomotiv und Maschinenbetrieb	4,4	2,2
8	Fällen von Bäumen	2,4	1,2
	Zweite Gruppe. **Sonstige Bauarbeiten.**		
9	Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen ꝛc.) nicht hinzutreten	1,0	0,5
10	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren ꝛc.), aber ohne Schienengeleise	2,0	1,0
11	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe	3,2	1,6
12	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen	4,0	2,0

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig.
13	Erdarbeiten, wie vor, mit nicht erheblichen Lokomotivbetrieb	4,4	2,2
14	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	3,0	1,5
15	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	4,0	2,0
16	Uferschutzbauten	2,4	1,2
17	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	2,4	1,2
18	Stollen- und Schachtbau	7,0	3,5
19	Baggerarbeiten	4,0	2,0
20	Bahnbau	3,0	1,5
21	Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	4,4	2,2
22	Maurerarbeiten für Hochbauten	3,4	1,7
23	Zimmerarbeiten für Hochbauten	3,4	1,7
24	Abbruchsarbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten)	8,0	4,0
25	Wie vor, bei Hochbauten	10,0	5,0
26	Brunnenbau	5,0	2,5
27	Pflasterarbeiten	2,2	1,1
	Dritte Gruppe. Nebenbetriebe.		
28	Steinschlag für sich allein	4,0	2,0
29	Kies- und Sandgewinnung	3,8	1,9
30	Steinbruchsarbeiten ohne Sprengung	6,2	3,1
31	Steinbruchsarbeiten mit Sprengung	6,6	3,3

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1) Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2) Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichsversicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 29 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

gez. **Gaebel.**

Digitized by Google

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Lfd. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	1	½
1	Stubenbohner;		
2	Tapezierer (Anbringung und Abnahme von Wetterrouleaux, Marquisen und Jalousien);		
3	Bauaufsicht;		
4	Ofensetzer.		
	Gefahrenklasse B.	1¾	⅞
5	Bauglaser;		
6	Anstreicher, Stubenmaler, Tüncher, Gypser, Verputzer, Weißbinder, Kunst- und Dekorationsmaler;		
7	Bautischler.		
	Gefahrenklasse C.	2½	1¼
8	Bildhauer;		
9	Bühnenbauarbeiter;		
10	Ziegeleiarbeiten von Hand;		
11	Steinsetzer, Asphaltirer;		
12	Bauklempner;		
13	Stukateure;		
14	Steinmetzen, Steinhauer.		
	Gefahrenklasse D.	3½	1¾
15	Bauschlosser, Einsetzer, Anschläger;		
16	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen.		
	Gefahrenklasse E.	5	2½
17	Maurer;		
18	Schiffsbau in Holz;		
19	Schachtarbeiter.		
	Gefahrenklasse F.	6	3
20	Zimmerer.		
	Gefahrenklasse G.	6¼	3⅛
21	Anbringung, Abnahme, Verlegung, Reparatur von Blitzableitern;		
22	Mühlenbauer.		
	Gefahrenklasse H.	6½	3¼
23	Brunnenmacher.		
	Gefahrenklasse J.	7	3½
24	Dachdecker;		
25	Fuhrwerk.		
	Gefahrenklasse K.	8	4
26	Steinbrecher.		
	Gefahrenklasse L.	10	5
27	Arbeiter an Kreissägen, Hobelmaschinen und sonstigen mit elementarer Kraft betriebenen Maschinen.		
	Gefahrenklasse M.	12	6
28	Abbruchsarbeiten.		

Digitized by Google

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse E mit $2^1/_2$ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

gez. **Gaebel.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich gemäß § 24 Absatz 3 und 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (R.-G.-B. S. 287) unter Hinweis auf die in Nr. 51 Seite 411 des Regierungs-Amtsblatts für 1887, in Nr. 50 Seite 567 des Regierungs-Amtsblatts für 1890, in der Extraausgabe zu Nr. 49 des Regierungs-Amtsblatts für 1893 und in Nr. 1 Seite 10 des Regierungs-Amtsblatts für 1897 veröffentlichten Bekanntmachungen des Reichs-Versicherungsamts vom 8. Dezember 1887, vom 24. November 1890, vom 25. November 1893 und vom 28. Dezember 1896, betreffend die Prämientarife der Versicherungsanstalt der Tiefbau- und der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften hiermit zur allgemeinen Kenntniß. — zu Nr. 889/99 I K.

Posen, den 1. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1364.** Dem Apotheker **Boleslaus Wicherski** ist die **Verwaltung der in Kröben befindlichen Glatzel'schen Apotheke übertragen** worden. — 4570/99 I. Da.

Posen, den 25. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1365.** Nachdem von der **Schuhmacher-Innung in Raschkow** der Antrag auf Errichtung einer die **Stadtgemeinde Raschkow** und **die Ortschaften des Polizeidistrikts Lamki,** Kreis Adelnau, **umfassenden Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk** gestellt worden ist, habe ich als meinen Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker den Landrathsamtsverwalter, Regierungs-Rath **Dr. Heimann** in Adelnau bestellt, was hiermit in Gemäßheit der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

J.-Nr. 5925/99 I. G.

Posen, den 30. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1366.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1900 **eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk** im Bezirk der **Stadtgemeinde Opalenitza** und der **Landgemeinden Dakowy mokre, Rudnik, Sielinko, Terespotocke,** Kreis Grätz, und **Poraz,** Kreis Neutomischel, mit dem Sitze in Opalenitza mit dem Namen „Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem gedachten Bezirke das Schneiderhandwerk betreiben, dieser Innung an.

J.-Nr. 5913/99 I. G.

Posen, den 1. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1367.** Dem **Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr.** ist seitens des Herrn Ministers des Innern unter dem 13. November 1899 die Erlaubniß ertheilt worden, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung **eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden** ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 80500 Mark.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß der Vertrieb der Loose im diesseitigen Regierungsbezirke nicht zu beanstanden ist. — 5932/99 I G.

Posen, den 5. Dezember 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Heinrichs.**

Digitized by Google

Nro. **1368.** Der Herr Ober-Präsident hier hat unter dem 20. November d. Js. **dem Vorstande der Jersitz'er Krippe** die Genehmigung zu einer in den Monaten Januar und Februar 1900 zu veranstaltenden **Verloosung von kleineren Gegenständen** zum Besten der Anstalt bis zum Umfange von 1000 Loosen à 25 Pfennigen mit der Maßgabe ertheilt, daß der Vertrieb der Loose auf die Gemeinde Jersitz beschränkt bleibt. — 5916/99 I. G.

Posen, den 5. Dezember 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1369.** Unter Bezugnahme auf § 37 des Statuts der Handwerkskammer hierselbst vom 25. September 1899 in Verbindung mit § 17 der dazu erlassenen Wahlordnung von demselben Tage bringe ich nachstehend **die Eintheilung der Wahlbezirke für die Wahl des Gesellenausschusses der Handwerkskammer** zur öffentlichen Kenntniß:

	Es umfaßt der Wahlbezirk	Es sind zu wählen: Mitglieder	Ersatzmänner
I	Die Kreise Rawitsch, Lissa und Gostyn,	1	1
II	Die Kreise Adelnau, Ostrowo, Schildberg und Kempen,	1	1
III	Die Kreise Jarotschin, Krotoschin, Koschmin und Pleschen,	1	1
IV	Die Kreise Meseritz, Neutomischel und Grätz,	1	1
V	Die Kreise Bomst und Fraustadt,	1	1
VI	Die Kreise Kosten und Schmiegel,	1	1
VII	Die Kreise Birnbaum und Schwerin a. W.,	1	1
VIII	Die Kreise Obornik und Samter,	1	1
IX	Die Stadt Posen und die Kreise Posen-Ost und West,	1	1
X	Die Kreise Schrimm, Schroda und Wreschen,	1	1

Ich bemerke dabei, daß nach § 14 der Wahlordnung für den Gesellenausschuß der Handwerkerkammer nur die Gesellenausschüsse derjenigen Handwerker-Innungen wahlberechtigt sind, die ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben.

J.-Nr. 6197/99 I. G.

Posen, den 8. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

Nro. **1370.** Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1900 ab **die evangelischen Hausväter der Gemeindebezirke Groß- und Klein-Jeziory und der Gutsbezirke Groß- und Klein-Jeziory nebst Hummer,** Kreis Schroda, aus der katholischen Schulsozietät **Groß-Jeziory ausgeschult** und zu einer evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Klein-Jeziory,** Kreis Schroda, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Groß-Jeziory wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Nr 8408/99 IIb[1].

Posen, den 2. Dezember 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hassenpflug.

Nro. **1371.** Schließung einiger Bezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter

In Verfolg meines Runderlasses vom 24. August d. Js. (III 12 106) werden nachträglich auch noch die Regierungsbezirke **Frankfurt a. O., Posen, Breslau, Oppeln, Schleswig** und **Hannover** für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Berlin, den 2. Dezember 1899.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: **Donner.**

Gesch.-Nr. III 17131.

An sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Siegmaringen.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — J.-Nr. 6177/99 IIIc[1] H. I. K.

Posen, den 7. Dezember 1899.

Königliche Regierung.

Schede.

Nro. **1372.** Die **Frist zur Abgabe der Steuererklärungen** nach § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ist für das Veranlagungsjahr 1900 auf **den 4. bis einschließlich 20. Januar 1900** festgesetzt. — 2164/99 B. C.

Posen, den 7. Dezember 1899.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.

Bayer.

Nro. **1373. Bekanntmachung.**

Die zur Ausfertigung von Versendungsscheinen für den Transport von Gegenständen im Grenzbezirk ertheilten Erlaubnißscheine werden, soweit nicht eine

Digitized by Google

ausdrückliche Zurücknahme erfolgt ist, für das Jahr 1900 hiermit verlängert.

Posen, den 4. Dezember 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Loehning.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1374.** Die unterzeichnete Wegepolizeibehörde beabsichtigt **den Kirchenweg Dembnica-Kotlow** von dem Schnittpunkte mit dem sogenannten Kociembawege bis zur Kreisgrenze **einzuziehen** und in den Weg nach Tarchalski bis zu dem nach der Kreisgrenze führenden Gestelle und von diesem Punkte in das genannte Gestell bis zur Kreisgrenze zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses **binnen 4 Wochen** geltend zu machen. Adelnau, den 4. Dezember 1899.

Die Wegepolizeibehörde.
Der Königl. Distrikts-Kommissarius

Nro. **1375.** In der Forst des **Dominiums Jastrzembnik,** Kreis Neutomischel, und zwar auf Jagen 11 und 13 wird in der Zeit vom 15. bis 31. Dezember d. Js. **Gift** zur Vertilgung des Raubzeuges **ausgelegt** werden.

Kuschlin, den 7. Dezember 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1376.** Der Landwirth **Oskar Lachmann** aus Bestwin ist zum Fleischbeschauer für den **Fleischschaubezirk Bestwin,** bestehend aus den Ortschaften Bestwin, Lilla, Ruda und Rochy bestellt und vereidigt worden.

Dies wird den Betheiligten unter Hinweis auf die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 16 Juni 1894 mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Untersuchung des Schweinefleisches nur durch den zuständigen Fleischbeschauer erfolgen darf.

Krotoschin Süd, den 2. November 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1377.** Den Müllermeister **August Petroll** und den Hauptlehrer **Anton Nowicki** von hier haben wir zu **Hilfsfleischbeschauern für das hiesige öffentliche Schlachthaus** unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bestellt

Adelnau, den 1. Dezember 1899.

Die Polizei-Verwaltung

Nro. **1378. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird unter Zustimmung des Magistrats **für den Bezirk der Stadt Unruhstadt** folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Jeder Inhaber bezw. Pächter einer Gast-Schankwirthschaft oder Restauration ist verpflichtet, an dem von der Straße aus zu seiner Wirthschaft führenden Eingange, sowie bei Ausgängen (Treppen-Ab- oder Aufstiegen) nach dem Hofe bezw. zu den Bedürfnißanstalten bei eintretender Dunkelheit bis zu dem Beginn der Polizeistunde eine hellleuchtende Laterne brennend zu unterhalten.

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Unruhstadt, den 24. November 1899.

Die Polizei-Verwaltung.
Weihnacht.

Nro. **1379.** Die **Gerichtstage in Zerkow** für das Geschäftsjahr **1900** finden an folgenden Tagen statt:

am 15. Januar und erforderlichen Falls am 16. Januar,
am 12. Februar und erforderlichen Falls am 13. Februar,
am 12. März und erforderlichen Falls am 13. März,
am 14. Mai und erforderlichen Falls am 15. Mai,
am 9. Juli und erforderlichen Falls am 10. Juli,
am 17. September und erforderlichen Falls am 18. September,
am 12. November und erforderlichen Falls am 13. November,
am 17. Dezember und erforderlichen Falls am 18. Dezember.

Jarotschin den 4. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.
Der aufsichtführende Richter.

Nro. **1380.** Die **Gerichtstage für Mixstadt** im Jahre **1900** werden im Domański'schen Gasthause:

am 24 Januar,
„ 21. Februar,
„ 21. März,
„ 18. April,
„ 16. Mai,
„ 13. Juni,
„ 11. Juli,
„ 19. September,
„ 17. Oktober,
„ 14. November,
„ 12. Dezember.

und die **Gerichtstage für Grabow** im Jahre **1900** im Jakubowicz'schen Gasthause:

am 23. Januar,
„ 20. Februar,
„ 20. März,
„ 17. April,
„ 15. Mai,
„ 12. Juni,
„ 10. Juli.
„ 18. September,
„ 16. Oktober,

Digitized by Google

am 13. November,
„ 11. Dezember
abgehalten werden.

Schildberg, den 24. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Veränderungen.

Nro. **1381.** Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Ernannt ist: zum Postinspektor der Postkassirer Fritsche in Posen, zum Ober-Postassistenten der Postassistent Weiland in Wollstein (Bz. Posen).

Angestellt ist: als Postassistent der Postanwärter Rautenberg in Pinne.

Entlassen ist: der Ober-Telegraphenassistent Weber in Wollstein (Bz. Posen).

Nro. **1382.** **Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Rudnik Gut und Gemeinde und Lenkerhauland, Kreis Grätz.
2) Jastrzembnik Gut und Gemeinde, Michorzewko Gut und Gemeinde, Kuschlin Gemeinde, Neu-Dombrowo Gemeinde und Porazyn Gut und Gemeinde, Kreis Neutomischel.
3) Sypniewo, Piotrowo, Daszewice II, Gluschin, Krzezinki, Krzesiny und Splawie, Kreis Posen-Ost.
4) Königl. Neudorf, Zieliniec Gut und Gemeinde, Biechowo Gemeinde, Biechowo geistl., Nehringswalde und Kaczanowo, Kreis Wreschen.

II. Rotzkrankheit.

a. erloschen unter den Pferden:

1) des Pächters Franz Nowak in Zwolno Hauld., Kreis Schrimm.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Altgoertzig, Kreis Birnbaum.
2) des Kutschers Gustav Pätzold in Langenau, Kreis Fraustadt.
3) der Gemeinde Boleslawowo, des Ackerwirths Terakowski in Borzencice, Kreis Koschmin.
4) der Dominien Ossowo und Pietrowo, des Wirths Johann Sobiuch in Czarkow, Kreis Kosten.
5) des Müllers Johann Sommer in Alt-Laube, Kreis Lissa.
6) des Besitzers Heinrich Krüger in Briesen, Kreis Obornik.
7) der Deputantenleute und des Guts Groß-Lenki, Kreis Schmiegel.
8) des Ritterguts Nitsche, Kreis Schrimm.
9) des Wirths Josef Jakubczak in Czarnepiontkowo, Kreis Schroda.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) des Guts Ruchocice und des Vorwerks Rattai, Kreis Bomst.
2) in Dzientschin Gemeinde, Czarkowo, Drzewce und Jaemisch Gut und in Smilowo, Kreis Gostyn.
3) des Vorwerks Wymyslowo, Kreis Grätz.
4) des Gutsbezirks Slupia, des Guts- und Gemeindebezirks Witaszyce, des Fleischers Ignatz Drewniak in Gora, Kreis Jarotschin.
5) der Gemeinden Borek miel. und Turze, des Guts Osin, der Vorwerke Smardze und Neudorf, des Guts Lubczyn, des Vorwerks Jutrkow, der Gemeinde Opatow, Szpot Abbau und Grobla Mühle, Kreis Kempen.
6) des Guts Szelejewo, der Vorwerke Bielawy, Stefanowo und Stolowo, der Gemeinden Ladenberg, Mokronos und Gosciejewo und des Dominiums Mokronos, Kreis Koschmin.
7) der Gemeinde Stenzyca, Kreis Kosten.
8) der Gemeinden Feuerstein, Lubonia, Pawlowitz und des Vorwerks Kleinhof, Kreis Lissa.
9) der Wirthe Schmalz in Seeselde, Julius Schroeder in Garbatka, Hermann Mathwig in Schittno, Karl Rodewald in Zolentschin, des Gutsbesitzers Kosmowski in Owietschek Gut und der Wirthin Just in Garbatka, Kreis Obornik.
10) des Wirths Franz Maschke in Klein-Gay, Kreis Samter.
11) des Wirths Hermann Briege in Schönthal, Kreis Schrimm.
12) des Vorwerks Brzeziak, in Groß-Kempa II, Paczkowo, Pontkau und in der Försterei Raymundowo, Kreis Schroda.

IV. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Arbeiters Julius Bieberstein zu Kapline und des Eigenthümers Julius Martini zu Kähme, Kreis Birnbaum.
2) des Ochsenknechts Franz Jujka und des Tagearbeiters Michael Kwiatkowski in Turkowo, Kreis Grätz.
3) der Wirthe Karl Biele in Hochdorf, Michael Walczak in Langenfeld und Anton Ryszewski in Prusinow, Kreis Jarotschin.
4) des Bahnarbeiters Heinrich Preuß in Kosten, Kreis Kosten.
5) des Schuhmachermeisters Valentin Piaseczny in Zduny, Kreis Krotoschin.
6) des Gastwirths August Emmerich zu Zedlitzwade, Kreis Lissa.
7) des Eigenthümers Müller in Reinzig, Kreis Meseritz.
8) der Gemernde Chmielinko, Kreis Neutomischel.
9) des Mühlenbesitzers Otto Lenz in Smolarz Mühle, des Wirths Wilhelm Kühn in Tarnowko, Kreis Obornik.

Digitized by Google

10) des Rentengutsnehmers Franz Brutkowski in Niwisk, Kreis Ostrowo.
11) des Schneiders Jacob Niemyt in Kamieniec Gemeinde und des Tischlers P. Jakubiak in Sniaty, Kreis Schmiegel.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Guts Bialtsch, Kreis Birnbaum.
2) des Arbeiters Mathias Borowczak in Godziszewo Gemeinde, Kreis Bomst.
3) des Arbeiters Rataiski in Groß-Lissen, Kreis Fraustadt.
4) des Dominiums Bodzewko und der Dominialleute in Bodzewko Gut, Kreis Gostyn.
5) des Kutschers Josef Jakubowski in Rudnik, der Arbeiter Johann Zimny zu Otusch und Valentin Krupka in Cieste, Kreis Grätz.
6) des Schmieds Franz Kulse in Kamien und der Wirthe Anton Witczak in Prusinowo, Anton Laczny in Zalesie, Kreis Jarotschin.
7) des Wirths Johann Potrolniczak in Wyrembin, Kreis Koschmin.
8) der Gemeinde Wyrzeka, Kreis Kosten.
9) des Schuhmachermeisters Karl Kallmann in Zduny, Kreis Krotoschin.
10) des Arbeiters Franz Schirmer in Murke, Kreis Lissa.
11) des Gutsbezirks Alttomischel, der Gemeinden Konkolewo und Sworzyce, Kreis Neutomischel.
12) der Gemeinde Krzyskowo, Kreis Posen-West.
13) des Arbeiters Johann Skiba in Godzientow, Kreis Schildberg.
14) des Arbeiters Valentin Bieganski in Pola-Wilke, des Guts Groß-Lenki und des Eigenthümers Wilhelm Langner in Nitsche, Kreis Schmiegel.
15) des Wirths Tlok in Binkowo, des Arbeiters Matheus Madaj in Rogalin Gut, des Guts Grimsleben, Kreis Schrimm.
16) des Wirths Rajewicz in Pentkowo, Kreis Schroda.
17) des Eigenthümers Thomas Jankowski in Wierzebaum, Kreis Schwerin a. W.
18) des Tagelöhners Kasimir Sobczak in Galczewo Gemeinde, der Ausgedingerin Marcianna Tobolska in Xionzno, des Wirths Anton Wietrzynski in Kaczanowo, des Wirths Thomas Koralewski und der Wittwe Josefa Rogalinska in Neudorf Königl., Kreis Wreschen.

V. Schweineseuche.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) der Häusler Karl Schwiontek und Andreas Dryzalla aus Pfary, Kreis Ostrowo.
2) des Ritterguts Marthashagen, Kreis Schroda.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) des Eigenthümers Wenzel in Lenkerhauland in Biernacice und Modlin, Kreis Ostrowo.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsattest beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mk. einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbachsche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 51. Ausgegeben den 19. Dezember **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind der **Weihnachtsfeiertage wegen,** spätestens **Freitag, den 22. d. Mts., früh 9 Uhr,** der Amtsblatts-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1383/84. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 1385. Weihnachtssendungen. — 1386. Karte der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr. — 1387. Postverkehr mit Straits-Settlements. — 1388. Prüfungstermine. — 1389. Namensänderung. — 1390. Kurse für Lehrschmiede. — 1391. Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft. — 1392. Hauskollekte. — 1393. Schiedsgerichte. — 1394. Kreisthierarztstelle zu Kempen. — 1395. Ordensverleihung an Lehrer Opierzynski. — 1396. Untere Stellen des Forstdienstes. — 1397. Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter. — 1398. Abhebung von Zinsscheinen der Posen'er Rentenbriefe. — 1399. Steueramt Pinne. — 1400. Amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif. — 1401. Reineinkommen der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn. — 1402. Mündliches Verhandeln vor Gericht — 1403. Kreisobligationen von Birnbaum. — 1404. Martini-Durchschnitts-Marktpreise. — 1405. Feuerlöschordnung der Stadt Ostrowo. — 1406/7. Aufhebung von Wegesperrung. — 1408/10. Fleischschau. — 1411. Pfarrstelle zu Kowalewko. — 1412. Grenzthierarztstelle zu Stallupönen. — 1413. Personalien. — 1414. Viehseuchen.

Nro. **1383.** Die Nummern 45, 46 und 47 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 2626 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in Helgoland, vom 25. November 1899; unter

Nr. 2627 die Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 6. Dezember 1899; unter

Nr. 2628 die Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invalidenversicherung, vom 6. Dezember 1899; und unter

Nr. 2629 das Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899.

Nro. **1384.** Die Nummer 40 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10141 das Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, vom 25. November 1899; unter

Nr. 10142 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wittlich, vom 30. November 1899; unter

Nr. 10143 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg und Vöhl, vom 2. Dezember 1899; und unter

Nr. 10144 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 2. Dezember 1899.

Nro. **1385.** **Bekanntmachung.**

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eil-

Digitized by Google

bestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirkes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 4. Dezember 1899.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Kraetke.

Nro. **1386.** Karte der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr.

Die Karte der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr, welche zugleich ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins liefert, ist im Reichs-Postamt im Maßstab 1:47000000 neu bearbeitet worden. Der in mehrfachem Farbendruck hergestellten Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Postdampfschifflinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schifffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, die Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der fahrplanmäßigen Ueberfahrtsdauer, beigegeben.

Die Karte kann im Wege des Buchhandels von der Verlagshandlung, dem Berliner Lithogr. Institut (Julius Moser) in Berlin W., Potsdamerstraße 110, zum Preise von 1,50 Mk. bezogen werden.

Berlin W., den 11. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Podbielski.

Nro. **1387.** **Bekanntmachung.**

Vom 1. Januar 1900 ab sind im Verkehr mit den Straits-Settlements Werthbriefe zugelassen. Der Höchstbetrag der Werthangabe ist auf 1000 Mark (= 1250 Fr. = 50 £) festgesetzt.

Berlin W., den 12. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **1388.** Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre **1900 die Prüfung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen** an folgenden Terminen stattfinden wird:

a. in **Posen am 19. März** und **3. September** für Lehrerinnen, **am 24. März** und **5. September** für Schulvorsteherinnen;
b. in **Bromberg** an der Dreger'schen Anstalt **am 12. März** und **10. September,** am Städtischen Seminar **am 13. März** und **11. September** für Lehrerinnen; **am 15. März** und **13. September** für Schulvorsteherinnen.

I. Zur Prüfung für Lehrerinnen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachweisen.

Die Meldungen müssen spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin unter der bestimmten Angabe ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, bei uns eingehen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberinnen angegeben ist,
2) ein Tauf- resp. Geburtsschein,
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

II. Zur Prüfung der Schulvorsteherinnen werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens 5jährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens drei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen zu dieser Prüfung müssen mindestens drei Monate vor dem für dieselbe angesetzten Termine bei uns eingehen und außer den unter I. 1—5 erwähnten Zeugnissen, sind auch noch diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

Die Bewerberinnen erhalten von uns das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welches sie binnen einer Frist von acht Wochen zu bearbeiten und einzureichen haben.

Der gedachten Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß keine anderen, als die angegebenen Hülfsmittel benutzt worden sind. — Nr. 7077/99 P. S. C.

Posen, den 20. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

von Bitter.

Nro. **1389.** Dem geprüften Lokomotivheizer **Peter Gajda,** geboren am 19. Mai 1868 in Unterwilda, Kreis Posen, wohnhaft zu Ostrowo, Kreis Ostrowo, ist die Führung des Familiennamens **„May"** gestattet worden. — 6058/99 I. G.

Posen, den 6. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Heinrichs.**

Digitized by Google

Nro. **1390.** Der Beginn des nächsten **Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg** ist auf Dienstag, **den 2. Januar 1900** festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42. — 3457/99 I. Da.

Posen, den 4. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1391.** Die der **Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim** unter dem 3. Juni 1881 für die Transportversicherung ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird unter den darin bezeichneten Bedingungen hierdurch **auf die Unfall-, Haftpflicht-, Einbruch- und Diebstahls-,** sowie **Glasversicherung ausgedehnt.**

Berlin, den 28. November 1899.

(Siegel.)

Der Königlich Preußische Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: (gez) **Hoeter.**

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
J. A.:
(gez.) **v. Bischoffshausen.**

Genehmigung. M. d. J. I. A. 8903/4. — M. f. H. A. 4518.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — 6162/99 I. G.

Posen, den 11. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1392.** Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat **dem Synodal-Vorstande der Kreissynode zu Birnbaum** die Genehmigung ertheilt, in den Monaten Januar und Februar 1900 in den Haushaltungen der Diözese Birnbaum ohne Unterschied der Konfession **eine Hauskollekte** zum Zwecke der Errichtung eines Kranken- und Siechenhauses im Kreise Birnbaum abzuhalten. Die Sammlung darf an keinem Orte, an welchem sie stattfindet, über 2 (zwei) Wochen ausgedehnt werden.

Die Sammelnden haben sich durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde auszuweisen.

J.-Nr. 11655/99 I. A.

Posen, den 10. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1393.** Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. v. Mts. ist der Königliche Landgerichtsdirektor **Dr. Felsmann** hierselbst **zum stellvertretenden Vorsitzenden für die Schiedsgerichte**

1) für die Sektion II der Ziegelei-Berufsgenossenschaft,
2) für die Sektion III der Müllerei-Berufsgenossenschaft,
3) für die Sektion V der Brennerei-Berufsgenossenschaft,
4) für die Sektion IV der Schornsteinfeger-Berufsgenossenschaft,
5) für die Sektion IV der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
6) für die Sektion VII der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft und
7) für die Regiebauten des Provinzialverbandes von Posen

ernannt worden. — 908/99 I. K.

Posen, den 7. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1394.** Der Kreisthierarzt **Lorenz** in Kempen ist zum 1. Januar k. Js. in die Kreisthierarztstelle des Kreises Randow versetzt. Mit der kommissarischen Verwaltung der **Kreisthierarztstelle in Kempen,** mit dem Amtssitze in Kempen, ist vom gleichen Zeitpunkte ab, der jetzige Grenzthierarzt-Assistent **Matzki** zu Eydtkuhnen beauftragt.

J.-Nr. 3458/99 I. Db.

Posen, den 5. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **von Siegroth.**

Nro. **1395.** Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. November d. Js. dem Lehrer **Michael Hieronymus Opierzynski** in Górka duchowna, Kreis Schmiegel, aus Anlaß seiner Pensionirung zum 1. Januar 1900 **den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern** zu verleihen geruht. — 8896/99 IIb[1].

Posen, den 10. Dezember 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hassenpflug.

Nro. **1396.** Wir bestimmen hiermit in Abänderung bezw. Ergänzung der

Bestimmungen
über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps
vom 1. Oktober 1897

Folgendes:

1) § 20 a. a. O. erhält zum ersten Absatz folgenden Zusatz:

   Wenn besondere Umstände dies erwünscht machen, kann die Regierung die Försterprüfung soweit hinausschieben, daß die Anstellung als Förster unmittelbar folgt. Aeußerstenfalls kann die Prüfung mit einer probeweisen Anstellung verbunden werden.

Digitized by Google

2) § 24 a. a. O. erhält im vierten Absatz an Stelle von Nr. 3 und 4 folgende Fassung:

3. die der Reserve angehörenden Anwärter, welche im Herbste des betreffenden Jahres eine zwölfjährige Dienstzeit vollenden, — gleichgiltig ob dieselben Oberjäger, Gefreite oder Jäger sind.

Berlin, den 4. Oktober 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: **Donner.**

Der Kriegsminister. J. A.: **Krebs.**

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — 6031/99 IIIc¹. H. J. K.

Posen, den 6. Dezember 1899.

Königliche Regierung.
Schede.

Nro. **1397.** Schließung einiger Bezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 2. d. Mts. — III 17131 — werden ferner noch die Regierungsbezirke Erfurt, Lüneburg und Coblenz für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Berlin, den 6. Dezember 1899.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **Donner.**

Gesch.-Nr. III 17215.

An sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Aurich und Siegmaringen.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — 6251/99 IIIc¹ H.

Posen, den 9. Dezember 1899.

Königliche Regierung.
Schede.

Nro. **1398.** **Bekanntmachung.**

Die Inhaber **von 3½%igen Rentenbriefen der Provinz Posen — Littr. F, G, H, I, K** — zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine am 2. Januar 1900 fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, **vom 2. Januar 1900 ab die Abhebung der neuen Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 16 nebst Anweisung auf Grund der mit der Zinsschein-Reihe I ausgegebenen Anweisungen** zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1) Zu den **bis einschließlich zum 2. Januar 1900 ausgelooften Rentenbriefen** werden neue Zinsscheine **nicht** verabreicht, vielmehr sind die bezüglichen Anweisungen bei der Einlösung der ausgelooften Rentenbriefe nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 20. November d. Js. an die **Rentenbank-Kasse** mit abzuliefern.

2) **Die Einlieferung der Anweisungen behufs Empfangnahme neuer Zinsscheine und Anweisungen** ist zu bewirken:

a. **in Posen selbst** im Zimmer der Rentenbank-Kasse, Kanonenplatz Nr. 11 1 Treppe, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

b. **von auswärts mit der Post frei** unter der der Aufschrift der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

3) Den Anweisungen ist **bei der Einreichung** eine **besondere Nachweisung, genau nach dem untenstehenden Muster** — in nur **einer Ausfertigung** — beizufügen. In derselben sind die **Anweisungen nach Klassen** — die höhere der niederen vorangehend — sowie **innerhalb jeder Klasse** nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen und es muß am Schlusse der Nachweisung, gleichviel ob die Einreichung in Posen selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, **die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Zinsscheine und Anweisungen gleich mit enthalten sein.** Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung, namentlich die deutliche Schrift bei Angabe von Namen und Wohnort des Einlieferers wird zur Vermeidung von Weiterungen und bei wesentlichen Mängeln, Rückgabe der Anweisungen ohne neue Zinsscheine, dringend empfohlen.

Vordruckbogen zu den Nachweisungen werden von der Rentenbank-Kasse in Posen auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4) **Werden die Anweisungen im Zimmer der Rentenbank-Kasse abgegeben** (zu 2a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zinsscheine und Anweisungen oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der neuen Zinsscheine und Anweisungen gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5) **Werden die Anweisungen mit der Post eingereicht** (zu 2b), so erfolgt innerhalb 14 Tage nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und Anweisungen oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst Briefes (Einschreiben) Anzeige zu erstatten.

6) **Sind Anweisungen abhanden gekommen,** so müssen behufs Verabreichung der neuen Zinsscheine und Anweisungen die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung **sofort** zu bewirken, damit nicht etwa

Digitized by Google

vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine und Anweisungen an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm übereichten Anweisungen erfolgt.

Posen, den 10. Dezember 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Nachweisung

über . . . Stück Anweisungen Reihe I zu . . . Mk. Rentenbriefen (3½ %) der Provinz Posen behufs Abhebung der Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 16 nebst Anweisung, eingereicht von:

a. Namen und Stand (deutlich zu schreiben) . . . .
b. Wohnort (in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer) . . . . . .
c) Nächste Poststation (nur bei Orten ohne Poststation abzugeben) . . . . . .

Lfd. Nr.	Anweisungen zu 3½ %igen Rentenbriefen			
	Littr.	Nr.	Betrag ℳ	Summe für jede Klasse ℳ
1	F	80	3000	
2	„	1102	3000	6000
3	G	56	1500	
4	„	130	1500	3000
5	H	149	300	
6	„	760	300	600
7	I	400	75	
8	„	650	75	150
9	K	78	30	
10	„	130	30	60
			Summe . .	9810

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 10 Stück Anweisungen zu 9810 Mark Rentenbriefen der Provinz Posen habe ich die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 16 nebst Anweisungen richtig erhalten, was hiermit bescheinigt wird.

des obengenannten Einliefernden { Wohnort . . . ., den . .ten . . . . . Name . . . . . Stand . . . . . .

Nro. **1399.** **Bekanntmachung.**

Vom 26. d. Mts. ab wird der **Hebebezirk des Steueramts zu Pinne** vom Bezirk des Königlichen Haupt-Steueramts hierselbst abgezweigt und **dem Bezirk des Königlichen Haupt-Steueramts zu Meseritz zugetheilt.**

Posen, den 5. Dezember 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Loehning.

Nro. **1400.** **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Bundesrath in der Sitzung vom 9. November d. Js. **Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif** beschlossen sind, welche am 1. Januar 1900 in Kraft treten und bei den Amtsstellen der diesseitigen Verwaltung eingesehen werden können.

Posen, den 9. Dezember 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Loehning.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1401.** **Bekanntmachung.**

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das **steuerpflichtige Reineinkommen der Liegnitz—Rawitscher Eisenbahngesellschaft** aus dem Betriebsjahre 1898/99 auf **147 500 Mark** festgesetzt worden ist.

Breslau, den 10. Dezember 1899.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Hermann.

Nro. **1402.** **Bekanntmachung.**

Dem Bürgermeister **Girke** in Jutroschin ist für das **Amtsgericht Jutroschin** und dem Privatgeometer **Lippert** zu Kröben für den **Gerichstag in Kröben die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor Gericht ertheilt** worden.

Lissa i. P., den 6. Dezember 1899.

Der Landgerichts-Präsident.

gez. **Weise.**

Nro. **1403.** **Bekanntmachung.**

Bei der heutigen, nach den aufgestellten Tilgungsplänen stattgehabten **Auslosung** von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. Juli 1888 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen vom 21. August 1888 Nr. 34 Seite 313 und Gesetz-Sammlung für 1888 Seite 264 lfd. Nr. 2) ausgegebenen, **vierprozentigen Kreisobligationen** sind nachstehende Obligationen zur Tilgung im Jahre 1900 gezogen worden:

Littr. B über 1000 Mark Nr. 17 und 37.
„ C über 500 „ Nr. 12, 21 und 35.

Diese Obligationen nebst den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskoupons und Talons sind **am 1. Juli 1900** an die Kreis-Kommunal-Kasse hier gegen Bezahlung des Nennwerthes zurückzugeben.

Birnbaum, den 8. Dezember 1899.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Birnbaum.

von Willich.

Digitized by Google

Nro. **1404.** Auf Grund des § 19 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten, und des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872 über die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen, werden die Martini-Marktpreise eines Neuscheffels der verschiedenen Getreidearten ꝛc., welche sich im Durchschnitt der Jahre 1876 bis einschließlich 1899 bei Weglassung der Preise in den beiden theuersten und den beiden wohlfeilsten Jahren ergeben, sowie die diesjährigen durchschnittlichen Martini-Marktpreise eines Neuscheffels Roggen in den festgestellten Normalmarktorten der Provinz Posen, behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen hierdurch, wie folgt bekannt gemacht.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Normal-Marktorte.	A. Es beträgt der 24/20jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel.										B. Martini-Durchschnitts-Markt-Preis für den Neuscheffel Roggen im Jahre 1899.	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
	I. Im Regierungsbezirk Posen.												
1	Bentschen	—	—	5	43	—	—	3	03	—	—	5	48
2	Birnbaum	6	32	5	12	4	39	3	10	6	55	4	91
3	Bojanowo	6	74	5	04	4	40	3	23	7	05	5	13
4	Fraustadt	6	97	5	55	4	79	3	30	—	—	5	94
5	Grätz	6	79	5	21	3	95	3	30	—	—	4	99
6	Kempen	—	—	5	39	—	—	3	15	—	—	5	72
7	Krotoschin	6	53	5	18	4	70	2	89	7	33	4	93
8	Lissa	6	57	5	17	4	53	2	94	6	81	4	87
9	Meseritz	—	—	5	29	4	39	3	16	—	—	5	03
10	Neustadt b. P.	6	26	4	94	4	24	2	93	—	—	4	81
11	Obornik	6	44	4	99	4	45	2	86	—	—	4	70
12	Ostrowo	6	89	5	43	4	85	3	20	7	41	5	24
13	Pleschen	6	77	4	88	4	36	3	—	—	—	4	74
14	Posen	6	32	5	05	4	46	3	14	—	—	4	77
15	Rawitsch	6	50	5	21	4	56	2	84	—	—	4	96
16	Rogasen	—	—	4	64	—	—	2	77	—	—	4	47
17	Samter	6	30	4	80	4	20	3	01	6	54	4	60
18	Schwerin a. W.	—	—	5	05	4	24	2	93	6	37	4	90
19	Unruhstadt	6	69	5	20	—	—	2	95	—	—	4	80
20	Wollstein	7	34	5	94	4	83	3	44	8	85	5	60
21	Wreschen	6	13	4	79	4	41	3	17	5	86	4	73
22	Zirke	—	—	4	90	4	27	—	—	—	—	4	78
	II. Im Regierungsbezirk Bromberg.												
1	Bromberg	6	22	4	83	3	90	2	90	6	19	4	74
2	Kolmar i. P.	—	—	4	74	4	49	2	87	—	—	4	52
3	Czarnikau	6	21	4	84	4	58	2	66	—	—	4	10
4	Filehne	—	—	5	22	—	—	3	09	—	—	5	40
5	Gnesen	6	24	4	97	—	—	2	90	—	—	4	69
6	Inowrazlaw	6	44	4	99	4	55	3	01	—	—	4	99
7	Nakel	6	82	5	17	5	07	3	36	—	—	5	13
8	Schneidemühl	—	—	4	89	4	13	2	80	—	—	4	75
9	Schubin	7	16	5	44	4	53	3	29	—	—	5	56
10	Wongrowitz	6	42	4	96	4	14	2	97	—	—	4	81

Bromberg, den 9. Dezember 1899.

Königliche General-Kommission
für die Provinzen Westpreußen und Posen.

J.-Nr. 4731/99 Gen. **Dr. Jesse.**

Digitized by Google

Nro. **1405. Gemeindebeschluß,**
betreffend die Verpflichtung zum Feuerlöschdienste in der Stadt Ostrowo.

Auf Grund der §§ 11 und 54 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird hierdurch im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung **für den Gemeindebezirk der Stadt Ostrowo** folgender

Gemeindebeschluß

erlassen:

1. Titel.

Persönliche Feuerlöschdienstpflicht.

Zur Theilnahme am Feuerlöschdienste einschließlich der Spritzenproben sind verpflichtet alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Einwohner des Stadtbezirks Ostrowo vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre.

Der Feuerlöschdienstpflicht wird genügt:

a. entweder als Mitglied der hiesigen freiwilligen Feuerwehr,
b. oder bei der städtischen Pflichtfeuerwehr, welche aus den nach § 1 feuerlöschdienstpflichtigen, der freiwilligen Feuerwehr nicht angehörigen Personen gebildet wird.

Die Freiwillige und die Pflicht-Feuerwehr bilden eine Schutzwehr im Sinne des § 113 Abs. 3 Reichs-Strafgesetzbuches.

§ 2.

Befreit sind die unmittelbaren und mittelbaren Staats- und Reichsbeamten, die Geistlichen und Kirchenbeamten aller Religionsgesellschaften, die Rechtsanwälte, die Lehrer an öffentlichen Schulen, die ihren Beruf ausübenden Aerzte und Apotheker, aktive Militärpersonen und die vom Magistrat wegen Krankheit oder Gebrechen als untauglich anerkannten Personen.

Wer der freiwilligen Feuerwehr 15 Jahre lang ununterbrochen als Mitglied angehört hat und demnächst aus derselben austritt, ist ebenfalls — von Fällen der Noth abgesehen — zum persönlichen Feuerlöschdienste nicht mehr heranzuziehen.

§ 3.

Jeder gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 zum Feuerlöschdienst Verpflichtete kann sich durch Zahlung eines jährlichen Ablösungsgeldes von 6 Mark an die Kämmerei-Kasse vom persönlichen Dienste befreien. Der hierauf gerichtete Antrag ist unter gleichzeitiger Einzahlung des Ablösungsgeldes spätestens bis zum 5. April jeden Jahres bei der Kämmerei-Kasse zu stellen, bezw. zu erneuern.

§ 4.

Aus den Feuerlöschdienstpflichtigen, welche nicht zur freiwilligen Feuerwehr gehören, wählt der Magistrat nach vorheriger Anhörung der Polizei-Verwaltung alljährlich Anfang April 120 Mann aus, die nach Bestimmung der Polizei-Verwaltung zu Feuerlöschdienstzwecken verwendet werden. Die Unterlage für die Auswahl bildet die Personenstandsliste desjenigen Jahres, für welches die Wahl vorgenommen werden soll.

§ 5.

Die gemäß § 4 bestimmten Mannschaften erhalten von ihrer Wahl eine schriftliche Mittheilung. Dieselben werden außerdem von der Polizeiverwaltung mit einem äußeren Feuerzeichen versehen und haben sich bei signalisirten Bränden, sowie bei den von der Polizei-Verwaltung anzuberaumenden Spritzenproben, zu denen sie entweder durch Alarmirung oder schriftlich einzuberufen sind, unverzüglich bezw. pünktlich auf der Brandstelle oder dem bestimmten Sammelplatze einzufinden und bei den betreffenden Aufsehern bezw. Führern, welche ihnen bekannt gegeben werden, zu melden. Sie haben sich allen Arbeiten zu unterziehen, welche ihnen von dem Löschleiter und den Führern aufgegeben werden und sind während des Dienstes zu unbedingtem Gehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten verpflichtet.

§ 6.

Die Verpflichtung zur Dienstleistung erstreckt sich auf das Jahr, für welches die Wahl bezw. die Kommandirung erfolgt ist, dauert aber jedenfalls so lange fort, bis dem Pflichtigen das Feuerzeichen abgenommen wird.

Wer ein Jahr pünktlich seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, hat darauf Anspruch, für die nächsten zwei Jahre von der Einberufung zum Feuerlöschdienst mit Ausnahme von Nothfällen befreit zu bleiben.

II. Titel.

Spanndienstpflicht.

§ 7.

Die im Stadtbezirk wohnhaften Pferdebesitzer sind, solange die zur Beförderung der Feuerlöschgeräthe erforderlichen Gespanne nicht sämmtlich von der Stadt gestellt werden (§ 13) verpflichtet, ihre Pferde zum Feuerlöschdienste und für je 2 Pferde einen kräftigen zuverlässigen Mann zu deren Bedienung zu gestellen. Ausgenommen sind die Pferde, welche zum Postdienste gehalten werden, die Militärpferde, die Dienstpferde der Militärpersonen und der öffentlichen Beamten, die Pferde der Aerzte, sowie diejenigen Pferde, welche auf Grund des Gutachtens eines Thierarztes im Sicherheitsinteresse von der Polizei-Verwaltung ausgeschlossen werden.

§ 8.

Die Pferde werden alljährlich nach Bedürfniß von dem Magistrat nach einer von der Polizei-Verwaltung vorher bestimmten Zeit und Reihenfolge durch Zustellung einer Karte an die Besitzer designirt. Die Verpflichtung zur Pferdegestellung dauert solange, bis dem Besitzer seine Ablösung mitgetheilt ist, erstreckt sich nur auf 4 Pferde und entbindet für diese Zeit sowohl den Besitzer der Pferde, wie den Kutscher von der persönlichen Feuerlöschdienstpflicht.

§ 9.

Die zur Beförderung der Feuerlöschgeräthe designirten Pferde, sind sofort nach Signalisirung

Digitized by Google

eines Feuers mit vollständigen Geschirr und Bracke (Schwengel) zum städtischen Spritzenhause zu schicken, ebenso auf ergangene Alarmirung oder schriftliche Vorladung der Polizei-Verwaltung zu den Spritzenproben.

III. Titel.
Gemeinsames zum I. und II. Titel.

§ 10.

Alle Feuerlöschdienstpflichtigen und die Führer der Gespanne stehen vom Ertönen des Feuer-Alarmzeichens ab unter dem Oberkommando des Polizei-Verwalters bezw. dessen Stellvertreters und haben den von diesem unmittelbar oder mittelbar ausgehenden Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. Als mittelbar ausgehende Anordnungen sind stets solche anzusehen, welche durch die Polizei-Exekutivbeamten und durch die Führer der Feuerwehr überbracht werden. Dasselbe findet auch auf Spritzenproben Anwendung. Ohne Genehmigung des Polizei-Verwalters bezw. der Führer und sonstigen Aufsichtsführenden darf sich kein Löschdienstpflichtiger und kein Gespann von der Brandstelle oder dem Uebungsplatze entfernen.

§ 11.

Von der Erfüllung der Verpflichtung zum Erscheinen u. s. w. entbinden nur ärztlich bescheinigte Krankheit, nachgewiesene Abwesenheit vom Orte oder sonstige triftige Gründe. Dergleichen Entschuldigungsgründe sind innerhalb dreier Tage nach der Alarmirung der Feuerwehr bezw. nach den stattgehabten Spritzenproben bei der Polizeiverwaltung anzumelden. Innerhalb der gleichen Frist haben die Abtheilungsführer ꝛc. der Polizeiverwaltung ein Verzeichniß derjenigen Personen einzureichen, welche sich überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig gestellt und welche den Anordnungen der Führer nicht Folge geleistet haben.

IV. Titel.
Kosten des Feuerlöschwesens, Prämien ꝛc.

§ 12.

Die Kosten des Feuerlöschwesens, insbesondere für Beschaffung und Unterhaltung des Spritzenhauses, der von der Polizeiverwaltung eingerichteten Feuermeldestellen, der Feuerlöschgeräthe sowie der Ausrüstungsgegenstände der freiwilligen Feuerwehr und der Abzeichen der Pflichtfeuerwehrmannschaften trägt die Stadtgemeinde.

§ 13.

Die zur Beförderung der Feuerlöschgeräthe erforderlichen Gespanne können sämmtlich oder zum Theil auf Kosten der Stadt gestellt werden. Die Beschlußfassung hierüber bleibt beiden städtischen Kollegien vorbehalten.

§ 14.

Die Aufsicht über sämmtliche Feuerlöschgebäulichkeiten und Geräthe führen gemeinschaftlich der Polizeiverwalter und der Branddirektor. Das Inventarium ist auf dem laufenden zu erhalten und alljährlich mindestens einmal einer Revision zu unterziehen.

§ 15.

Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr werden für Stadtrechnung bei der Unfallkasse der Provinzial-Feuersozietät in Posen versichert. Außerdem wird zur Unterstützung der im Feuerlöschdienst verunglückten Mannschaften der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehr durch zinsliche Belegung eines jährlichen Betrages von 100 Mark ein Fonds angesammelt. Die Bewilligung einer Unterstützung unterliegt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 16.

Bei Bränden, welche in den Ortschaften im Umkreise von 7½ km von Ostrowo ausbrechen, ist erforderlichenfalls mindestens eine Spritze zur Hülfe zu senden.

§ 17.

Wer von der Dienstpflicht aus § 1 befreit wird oder wer aus dem Stadtbezirke verzieht, hat sein Feuerzeichen zurückzugeben oder die Kosten dafür zu ersetzen. Wer sein Feuerzeichen verliert, hat alsbald die Ertheilung eines neuen gegen Ersatz der Kosten bei der Polizeiverwaltung nachzusuchen. Im Zahlungsverweigerungsfalle unterliegen diese Kosten der Einziehung im Wege der Verwaltungszwangsvollstreckung.

V. Titel.
Rechtsmittel.

§ 18.

Gegen die Heranziehung zur Feuerlöschdienstpflicht (§ 4) und Spanndienstpflicht (§ 8) aus diesem Beschlusse steht dem Pflichtigen der Einspruch zu, welcher binnen vier Wochen nach erfolgter Mittheilung bei dem Magistrat anzubringen ist. Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Leistung jedoch nicht aufgehoben.

VI. Titel.
Schlußbestimmungen.

§ 19.

Durch diesen Beschluß bleiben unberührt die Bestimmungen im § 44 Absatz 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, betreffend die allgemeine Löschpflicht bei Waldbränden, sowie die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs (§ 360 Nr. 10) betreffend die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr und Noth.

§ 20.

Vorstehender Beschluß tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in dem Kreisblatt des Kreises Ostrowo mit der Maßgabe in Kraft, daß die erste Periode der Wahl der Löschdienstpflichtigen von dem Magistrat zu bestimmen ist.

Ostrowo, den 15. September 1899.

Der Magistrat.

gez. **Reffel. Zakobielski. Wagner.**

Digitized by Google

Vorstehender Gemeindebeschluß, betreffend die Verpflichtung zum Feuerlöschdienste in der Stadt Ostrowo vom 15. September 1899 wird hierdurch gemäß § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt.

Posen, den 3. Oktober 1899.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: **Breyer.**

Nro. **1406.** Nachdem der Brückenbau auf dem Kommunikationswege **von Pawitz nach Eschenwalde** beendet ist, wird die diesseits unter dem 9. Juni d. Js. (Amtsblatt S. 287 und Meseritz'er Kreisblatt Nr. 47) verhängte Sperre hiermit aufgehoben und **qu. Weg für den öffentlichen Verkehr freigegeben.**

Brätz, den 6. Dezember 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1407.** Die Pflasterung des Weges **von Pruschim Bahnhof nach Groß-Münche** ist nunmehr ausgeführt, und wird daher der Weg **für den öffentlichen Verkehr wieder freigegeben.**

Orzeschkowo, den 12. Dezember 1899.

Königl. Polizei-Distrikts-Amt.

Nro. **1408.** Dem Fleischbeschauer **Oscar Lachmann** aus Bestwin wird die Vertretung des Fleischbeschauers Görner aus Baschkow für den Fleischschaubezirk **Baschkow,** bestehend aus den Ortschaften Baschkow Gut und Gemeinde, Dziewiąte, Katarzynowo, Traffary und Trzaski, für die Dauer der Krankheit des ꝛc. Görner hiermit übertragen. Die Konzession ist jederzeit widerruflich.

Krotoschin Süd, den 12. Dezember 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1409.** Für den **Fleischbeschaubezirk Falkenwalde** ist der Eigenthümer **Leo Lehmann** ebendaselbst zum amtlichen Fleischbeschauer bestellt worden.

Schwerin a. W., den 9. Dezember 1899.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Nro. **1410.** An Stelle des von Chwalim verzogenen Paul Schulz ist der Eigenthümer **Christian Swade** daselbst zum Fleischbeschauer für den **Fleischschaubezirk Chwalim,** bestehend aus der Gemeinde Chwalim und dem Vorwerk Johanneshof, widerruflich bestellt worden.

Unruhstadt, den 8. Dezember 1899.

Der Königl. Distriktskommissarius.

Erledigte evangelische Pfarrstellen.

Nro. **1411.** Die **evangelische Pfarrstelle zu Kowalewko,** Diözese Schubin (Klasse I des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898) wird durch die Versetzung des gegenwärtigen Inhabers demnächst vakant.

Die Wahl des Pfarrers erfolgt durch die Gemeinde aus drei von dem Königlichen Konsistorium der Provinz Posen zu präsentirenden Kandidaten.

Meldungen sind binnen 14 Tagen an das genannte Konsistorium einzusenden. — 14268/99.

Posen, den 14. Dezember 1899.

Königliches Konsistorium
der Provinz Posen.
von der Gröben.

Erledigte Medizinalbeamtenstellen.

Nro. **1412.** Die **Stelle des dem Grenz-Thierarzte zu Stallupönen beigegebenen Assistenten** mit dem Wohnsitze in Eydtkuhnen ist neu zu besetzen. Mit dieser Stelle ist eine staatliche Remuneration von jährlich 1600 Mk. verbunden, auch ist die Ausübung von Privatpraxis gestattet.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes innerhalb 4 Wochen bei mir melden. Solche Bewerber, welche die Prüfung für beamtete Thierärzte bereits abgelegt haben, erhalten den Vorzug. — I. P. 867.

Gumbinnen, den 9. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Personal-Veränderungen.

Nro. **1413.** Im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen im Monat November 1899.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zu Geheimen Justizräthen: der Oberlandesgerichtsrath Ulrici in Posen und die Landgerichtsdirektoren Schatz in Bromberg und Gernoth in Gnesen;

zu Landgerichtsdirektoren: die Landgerichtsräthe Irmler aus Frankfurt a. M. in Posen und Consbruch aus Meseritz in Schneidemühl;

zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Kielhorn aus Posen in Inowrazlaw, Düsterhoff in Kosten, Dr. Foerste aus Berlin in Crone a. Br., Bayer aus Posen in Adelnau, Landé aus Berlin und Thiele aus Stendal in Birnbaum, Geister aus Leobschütz in Pudewitz, Herzog und Scheunemann aus Lauenburg i. P. in Wollstein, Quandt aus Gnesen in Schildberg, Fischer aus Brandenburg in Tremessen, Noß aus Swinemünde und Wendt aus Schildberg in Pleschen, Mahnkopf aus Schneidemühl in Krotoschin, Leo aus Nakel in Striegau, Gernoth in Kolmar i. P. und Born aus Posen in Jarotschin;

zum Notar: der Rechtsanwalt Pawelitzki in Ostrowo;

zum Gerichtsassessor: der Referendar Dr. Sandler in Posen;

Digitized by Google

zu Referendaren: die Rechtskandidaten v. Born-Fallois in Crone a. Br. und Maciaszek in Samter.

Versetzt:

der Amtsrichter Fechner von Märk.-Friedland nach Lobsens, der Amtsgerichtsrath Toeplitz und der Amtsrichter Schönenberg in Bromberg als Landgerichtsrath bezw. Landrichter an das Landgericht daselbst, die Amtsrichter Schultz von Wongrowitz als Landrichter nach Bromberg, Wolff von Wirsitz und Huether von Wollstein als Landrichter nach Schneidemühl, Kuntze von Kolmar i. P. und Berge von Margonin als Landrichter nach Posen, der Landrichter Vogt von Posen nach Hirschberg, die Amtsrichter Bohn von Grätz nach Weißenfells und Meyer von Schrimm als Landrichter nach Lüneburg, der Langerichtsrath Weißer von Lissa nach Potsdam.

Pensionirt:

der Landgerichtsrath Nolte in Bromberg, der Amtsgerichtsrath Eberhard in Nakel und der Kanzlist Müller in Schneidemühl.

Gestorben:

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Kickbusch in Schneidemühl.

II. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt:

zum Ersten Staatsanwalt: der Staatsanwaltschaftsrath Dallwitz aus Bromberg bei dem Landgericht in Braunsberg;

zu Landrichtern: der Staatsanwalt Gemlau aus Schneidemühl bei dem Landgericht II in Berlin, der Staatsanwalt Dr. Komorowski bei dem Landgericht zu Danzig;

zum Forstamtsanwalt: der Forstassessor Schulz in Orzeschkowo für den Bezirk des Gerichtstages daselbst;

zum Amtsanwaltsstellvertreter: der Kreissparkassen-Rendant Böhm in Wirsitz, der Bürgermeister Liebetanz zu Schneidemühl.

Versetzt:

die Staatsanwälte Alsleben von Posen nach Halle a. S. und Leonhardy von Meseritz nach Kiel.

Gestorben:

der Amtsanwalts-Stellvertreter, Stadtsekretär a. D. Doll in Schneidemühl.

Nro. 1414. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Wygoda Vorwerk, Zalesie mit Vorwerk Drogoszewo, Ustronie und Zacisze, Michalowo mit Drogoszewo Abbau, Godurowo, Groß-Strzelce Gut und Gemeinde, Strumiany Hauland, Koszkowo Gut und Gemeinde, Dombrowka, Lasagiettowo und Lipie Gut und Gemeinde, Kreis Gostyn.
2) Grätz Schloß, Zdroj und Gromblewo Gut, Doktorowo, Zdroj, Kobylnik, Gromblewo und Strzelce Gemeinde, Kreis Grätz.
3) Kruczyn Dorf, Kruczyn Dominium, Chromiec Vorwerk und Chromiec Hauland, Kreis Jarotschin.
4) Myszkowo, Radzyn, Chrusty, Konsinowo Gut und Gemeinde, Freithal, Przyborowko, Samter Schloß, Swidlina Vorwerk, Bahnhof und Zuckerfabrik, Mutowo, Louisenhof, Neudorf bei Samter, Fritzensruh, Galowo Gut und Gemeinde, Kempa, Gomawy, Piaskowo, Kreis Samter.
5) Nekla Gemeinde, Nekla Gut mit Rajmundowo, Targowagorka Hauland, Nekla Hauland, Starczanowo, Siedlec Hauland und Koloszki, Kreis Schroda.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Bilczew Gut mit Kowalew, Bilczew Gemeinde, Biskupice szal. und Bagatella, Latowitz, Sieroschewitz Gut, Kolonie und Dorf, Biernacice, Zamosc, Modlin, Wygoda, olb. und Niwisk, Kreis Ostrowo.
2) Grabow Stadt nebst Ausbauten, Kreis Schildberg.

II. Rotzkrankheit.

a. erloschen unter den Pferden:

1) in Wengierskie, Kreis Schroda.

III. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) des Wirths Michael Mikolajczyk in Weißhof, Kreis Koschmin.
2) des Vorwrks Lagiewnik I, Kreis Kosten.
3) des Gutsbesitzers Fuhrmann in Briesen und des Guts Budzischewo, Kreis Obornik.
4) des Vorwerks Annaberg, Kreis Samter.
5) des Ritterguts Saule, Kreis Schmiegel.
6) der Güter Wojtostwo, Nitsche und der Gemeinde Wojtostwo, Kreis Schrimm.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Eigenthümer Franz Jarysz in Altzattum und Pätzold in Birkenwerk, Kreis Birnbaum.
2) des Guts Gnin, Kreis Grätz.
3) des Vorwerks Sucha, der Gemeinde Woizichau, des Dominiums Lgow und der Wirthe zu Gaszczew, Kreis Jarotschin.
4) der Gemeinden Siemianice und Abbau Granice, der Güter Donaborow, Jankow und der Gemeinde Slupia, Kreis Kempen.
5) des Dominiums Goscicjewo, Kreis Koschmin.
6) der Gemeinde Heinrichsfeld, Kreis Krotoschin.
7) des Guts Mierzejewo, Kreis Lissa.
8) des Vorwerksbesitzers Wilhelm Seemann in Rogasen, des Mühlenbesitzers Fethke in Neumühle, der Wirthe Johann Babski, Vinzent Kowalewski und Müller aus Studzieniec, der Besitzer Michael Paulus in Polajewo, Sta-

Digitized by Google

nislaus Jahnz in Polajewo Abbau, Ludwig Juſt, Gottlieb Wanke in Pripkowo, der Wirthsfrau Eva Lukaſzewska in Groß-Kroſchin, der Königl. Oberförſterei Heidchen, Kreis Obornik.

9) der Wirthe Joſeph Kus in Jedlec, Hampel, Bautz II in Grünewieſe, Gill und Cierniak in Grodzisko, Kreis Pleſchen.
10) des Dominiums Szczuczyn, Kreis Samter.
11) der Wirthe Friedrich Michalik in Olſzyna puſtk. und Johann Pawlak in Kuznica bobr, Kreis Schildberg.
12) der Förſterei Lohhecken, der Gemeinde Drzonek nebſt Propſtei, des Guts Dronkau, Kreis Schrimm.
13) in Polazejewo, Kreis Schroda.

c. erloſchen unter den Ziegen:

1) des Arbeiters Lorenz Stemplewski in Sobotka, Kreis Pleſchen.

IV. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Dominiums Radziwillow, Kreis Adelnau.
2) des Gaſtwirths Gottfried Schonert in Weißhauland. des Wirths Johann Bokus und des Gutsbeſitzers Gottlieb Raſchke in Zegowo, Kreis Grätz.
3) des Häuslers Ignatz Paterka in Pruſinow, des Fleiſchers Ignatz Drewniak in Gora und des Anſiedlers Gerhardt Loharens in Wilcza, Kreis Jarotſchin.
4) des Guts Racot, Kreis Koſten.
5) des Wirths Karl Vetter in Zaborowo, Kreis Liſſa.
5) des Wirths Friedrich Franz in Holländerdorf, Kreis Obornik.
7) des Eigenthümers Hologa in Konin, des Mühlenbeſitzers Paul Grützmacher in Lubowo, Kreis Samter.
8) des Einliegers Michael Krajewski in Radoſzkowo, des Arbeiters Eduard Sichow in Moſchin und des Invaliden Paul Mendellak in Xions, Kreis Schrimm.
9) des Eigenthümers Ignatz Sibilak in Wilanowo Gemeinde, Kreis Schmiegel.
10) des Schneidermeiſters Joſef Klaus in Kalzig, Kreis Schwerin a. W.

b. erloſchen unter den Schweinen:

1) des Eigenthümers Paul Buchwald in Goile, des Stellmachers Stefan Roſzak in Godziſzewo und des Müllermeiſters Adolf Günther in Rothenburg a. d. Obra, Kreis Bomſt.
2) des Häuslers Joſeph Polaſzek in Drzewce, Kreis Goſtyn.
3) des Brauereibeſitzers Karl Kliemt in Neuſtadt a. W., des Ackerwirths Karl Hänel in Langenfeld, des Krämers Martin Kordylaſinski in Pruſinow, Kreis Jarotſchin.
4) in der Stadt Pogorzela, Kreis Koſchmin.
5) des Steinſetzers Joſef Szafranek in Kielczewo, des Häuslers Thomas Litke und des Bahnarbeiters Heinrich Preuß in Koſten, der Gemeinden Dalewo, Gryzyn und des Landpächters Franz Müller in Kurzagora Neu, Kreis Koſten.
6) des Gutsbeſitzers Wobſcholl in Rudki, der Wirthe Auguſt Podolski in Maniewo und Auguſt Hundt in Gramsdorf, Kreis Obornik.
7) des Wirths Alexander Steinke in Suchylas, Kreis Poſen-Oſt.
8) des Vorwerks Zamyslowo und des Ritterguts Dombrowka, Kreis Poſen-Weſt.
9) des Knechts Auguſt Kunzendorf zu Langguhle Gut, des Wirths Peter Domin in Zolendnice, Kreis Rawitſch.
10) des Bäckers Joſeph Gorgolewski in Schildberg, Kreis Schildberg.
11) des Eigenthümers Paul Napierala in Groß-Lenki Gemeinde, des Arbeiters Joſeph Adamczak in Karczewo Gut, des Häuslers Thomas Matyſiak in Parzenczewo Gemeinde, der Arbeiter Viktor Jaslulski in Sączkowo und Rybczynski in Radomitz, Kreis Schmiegel.
12) des Wirths Wojtkowski, des Häuslers Joſef Kazmierczak in Zakrzewo Hauland, der Arbeiterfrau Auguſte Dąbkiewicz, des Fleiſchermeiſters Eduard Selig in Moſchin, der Arbeiter Johann Krzyzanski und Martin Rupek in Xions, Kreis Schrimm.
13) der Wittwe Mathilde Wolinski in Kalzig, des Eigenthümers Hilarius Freyer zu Wierzebaum, des Arbeiters Scharata und des Eigenthümers Klemke in Neudorf, Kreis Schwerin a. W.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei ſämmtlichen Poſtanſtalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pfennig. Inſertionsgebühren betragen für die geſpaltene Zeile aus der Textſchrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet ſich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Poſen, Merzbach'ſche Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 52. Ausgegeben den 27. Dezember **1899.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind der **Feiertage wegen**, spätestens **Freitag, den 29. d. Mts., früh 9 Uhr**, der Amtsblatts-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1415/1416. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 1417. Vorschriften über Abgabe stark wirkender Arzneimittel. — 1418. Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht. — 1419. Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen. — 1420. Kreisbauinspektion zu Wreschen. — 1421. Behandlung von Fundsachen. — 1422. Postanstalten in Marocco. — 1423. Bauführer Podehl. — 1424. Schonzeit für Hasen ꝛc. — 1425. Bezirksveränderung. — 1426. Umschulung. — 1427. Besteuerung der Pacht- und Miethverträge. — 1428. Wegeverlegung. — 1429. Mündliches Verhandeln vor Gericht. — 1430 1433. Gerichtstage. — 1434. Fleischbeschau. — 1435. Schlachthauszwang in der Stadt Adelnau. — 1436. Meldewesen in der Stadt Fraustadt. — 1437. Anleihescheine der Stadt Ostrowo. — 1438. Viehseuchen. — Beilagen: 1) Sachregister zum Amtsblatte. — 2) Beitragsmarken für die Invalidenversicherung. — 3) Quittungskarte für die Invalidenversicherung.

Nro. **1415.** Die Nummer 48 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2630 das Gesetz, betreffend das Vereinswesen, vom 11. Dezember 1899.

Nro. **1416.** Die Nummer 41 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10145 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages, vom 13. Dezember 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Centralbehörden.

Nro. **1417.** **Bekanntmachung.**

Die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel vom 22. Juni 1896 — Min.-Bl. f. d inn. Verwaltung S. 123 — werden hiermit auf das unter dem Namen **Heroin** seit einiger Zeit als Arzneimittel zur Anwendung kommende neue Derivat des Morphiums ausgedehnt.

Obengedachte Vorschriften erhalten daher folgende Einschiebungen:

1) in dem Verzeichniß hinter Herba Hyoscyami ... ..„**Heroinum et ejus salia-Heroin und dessen Salze** 0,015
2) in dem § 4 Abs. 1 hinter Morphin .. „**Heroin**“.
3) in dem § 4 Abs. 2 hinter:
   a. Morphin in der ersten Zeile ... „**Heroin**“ und mit der Veränderung des jetzigen Textes „oder dessen“ in „**oder deren**“, und
   b. hinter „an Morphin oder dessen Salzen 0,03 Gramm“ . . . . „**an Heroin oder dessen Salzen . . . . 0,015 Gramm**“.

Berlin, den 24. November 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: **Förster.**

Nro. **1418.** Im Hinblick auf die Bestimmungen im § 6 Nr. 2 und 3 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach sowohl der, welcher durch Verschwendung, wie auch derjenige, welcher in Folge von Trunksucht sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, entmündigt werden kann, ist es für zweckmäßig erachtet worden, auf Grund des im § 680 Absatz 5 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20 Mai 1899 (R.-G.-B. S. 410) der Landesgesetzgebung zugestandenen Vorbehaltes in dem Preußischen Ausführungsgesetze zur Deutschen Zivilprozeßordnung eine Bestimmung einzufügen, wonach **die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht** auch von dem Armenverbande beantragt werden kann, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde (Ausf.-Ges. z. Zivilprozeßordnung § 3. G.-S. 1899 S. 388).

Es ist dies in der Erwägung geschehen, daß Erfahrungsgemäßig die sonst antragsberechtigten Personen (Ehegatten, Verwandte, Vormünder) oft geringe Neigung haben, einen derartigen Antrag zu stellen, und daß daher das Eingreifen einer durch Familienrücksichten nicht gebundenen und den Verhältnissen nahestehenden Instanz im Interesse der Sicherung der Armenverbände vor den durch das unwirthschaftliche Verhalten von Verschwendern und Trunksüchtigen entstehenden armenrechtlichen Konsequenzen wünschenswerth erscheint.

Auf der andern Seite ist es jedoch nicht von der Hand zu weisen, daß übertriebene Furcht vor vermeintlich drohender Armenlast zu unbegründeten Anträgen auf Entmündigung Anlaß geben kann, in kleinen Bezirken auch die Möglichkeit von Chikane nicht ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

Ich nehme daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Ausübung des durch die obige Vorschrift den Armenverbänden gewährten folgenschweren Rechtes ausnahmslos an die Voraussetzung geknüpft sein soll, daß der zu Entmündigende sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, daß also die Armenverbände von ihr Befugniß nur dann Gebrauch zu machen haben, wenn der zu Entmündigende durch Verschwendung oder Trunksucht zu der begründeten Besorgniß Anlaß giebt, er selbst oder seine Familie werde der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Die übrigen in Nr. 3 des § 6 B. G.-B. angeführten Gründe für die Entmündigung Trunksüchtiger, nämlich daß der Trunksüchtige seine Angelegen nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet, sind außerhalb des Interessenkreises der Armenverbände gelegen, können also Anlaß zu Entmündigungsanträgen derselben nicht geben.

Ich ersuche, wegen entsprechender Anweisung der Orts- und Landarmenverbände der dortigen Provinz das Erforderliche zu veranlassen. — I A. 8692.

Berlin, den 16. November 1899.

Der Minister des Innern.
gez. Freiherr **von Rheinbaben.**

An den Herrn Oberpräsidenten zu Posen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Unterbehörden und betheiligten Armenverbände.

8685/99 I C.

Posen, den 11. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Verordnungen und Bekanntmachungen von Provinzialbehörden.

Nro. **1419.** Gemäß Artikel 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch findet nach dem 1. Januar 1900 die **Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht mehr statt.** Vorher erfolgte Außerkurssetzungen verlieren mit demselben Zeitpunkt ihre Wirksamkeit. Die Bestimmungen sind von Wichtigkeit für alle Behörden und sonstige Institute, denen die Aufbewahrung von Vermögensbeständen obliegt, wie Sparkassen, Sterbe-, Aussteuer-, Pensions- und ähnlichen Kassen, indem nunmehr die Nothwendigkeit gegeben ist, für die sichere Aufbewahrung ihrer Werthpapiere in anderer Weise Sorge zu tragen als bisher. Ich weise daher darauf hin, daß **die Aufbewahrung von Werthpapieren** auf Grund der angeschlossenen Bedingungen **bei der Königlichen Seehandlung in Berlin W. 56, Jägerstraße 21 erfolgen kann.** — 7048/99 I. B.

Posen, den 7. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Bedingungen
für den Geschäftsverkehr bei der Königlichen Seehandlung.

Geschäftslokal: Berlin W. 56, Jägerstraße 21.

A. und B. ꝛc.

C. Für die Aufbewahrung von Werthpapieren.

1) Die Seehandlung übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung,

a. die in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke zur Einlösung zu bringen bezw. die beantragte Konvertirung zu besorgen,

b. fällige Zins- und Gewinnantheilscheine, letztere soweit bezüglich Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht sind, einzulösen, die in fremder Währung ausgestellten Zins- und Gewinnantheilscheine bestmöglich zu verwerthen, auch abgelaufene Zins- und Gewinnantheilscheine zu erneuern, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist, oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann,

c. vollgezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen,

d. das mit den hinterlegten Werthpapieren bei Einlieferung oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und Einzahlungen oder Vollzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten, sofern dies rechtzeitig beantragt wird und der erforderliche Geldbetrag zur Verfügung steht,

e. auf Antrag der Niederleger, deren Aktien zu General-Versammlungen anzumelden.

2) Die Benachrichtigungen über Kündigungen, Konvertirungen und Geltendmachung von Bezugsrechten erfolgen durch gewöhnliche Briefe. In Ermangelung besonderer Erklärungen der Niederleger ist die Seehandlung ermächtigt, das Interesse derselben nach bestem Ermessen wahrzunehmen.

3) Die eingegangenen Beträge für fällige Zinsen ꝛc. werden dem Niederleger, wenn er ein Konto-Korrent-Konto (vergleiche Bedingungen D.) bei der Seehandlung besitzt, auf demselben gutgeschrieben. Andernfalls stehen diese Beträge spätestens 3 Tage nach der Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers und können bei nicht erfolgter Abhebung denselben mittelst Post übersandt werden.

Digitized by Google

4) Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist eine Gebühr **von $^1/_{10}$ vom Tausend des Nennwerthes** der hinterlegten Papiere für jedes Kalender-Vierteljahr zu entrichten, in welchem dieselben längere oder kürzere Zeit bei der Seehandlung aufbewahrt worden sind, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob die Stücke mit oder ohne Zinsscheinbogen oder letztere allein eingeliefert worden sind.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Hypotheken-Dokumenten wird ebenfalls eine Gebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des Nennwerthes für jedes Kalender-Vierteljahr — jedoch für jeden einzelnen Hypothekenbrief nicht mehr als 10 Mark für das Rechnungsjahr — berechnet.

Papiere ꝛc., welche 10 Tage vor Schluß eines Kalender-Vierteljahres bei der Haupt Seehandlungs-Kasse eingeliefert werden, unterliegen einer Gebühren-Berechnung erst vom nächsten Vierteljahr ab, es sei denn, daß diese Papiere ꝛc. noch vor Beginn des neuen Quartals wieder zurückgezogen werden, in welchem Falle für ein Vierteljahr Gebühren zu entrichten sind.

Außer diesen Gebühren werden nur etwaige baare Auslagen berechnet.

Gebühren und Auslagen werden am Schlusse des Rechnungsjahres bezw. bei Aufhebung des Depots dem Niederleger auf dem Konto-Korrent-Konto belastet, andernfalls aus dem Guthaben des Niederlegers gedeckt oder durch Postnachnahme eingezogen. Wegen Gebühren und Auslagen darf sich die Seehandlung ohne gerichtliches Verfahren aus dem Depot bezahlt machen.

5) Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingezahlt oder derselben unter Angabe des Namens des Konto-Inhabers durch Reichsbank-Giro-Konto überwiesen werden. Es ist indessen Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Seehandlung anzuweisen und die etwa säumigen Verpflichteten zur Zahlung anzuhalten.

6) Auf Wunsch wird den Niederlegern über die Einlösung von Zins- und Gewinn-Antheilscheinen sowie verlooften oder gekündigten Stücken kurze Mittheilung gemacht.

7) Sollen Werthpapiere von der Haupt-Seehandlungs-Kasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mittheilung ihrer Unterschrift der Kasse vorher vorzustellen. An Ueberbringer von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgestellt sind, werden Werthpapiere im Allgemeinen nicht ausgehändigt.

8) Der Gesammtwerth der niedergelegten Werthpapiere darf in der Regel nicht unter 80000 Mark Nominal betragen.*)

9) Verschlossene Depots werden nicht angenommen.

10) Der Seehandlung sowohl als dem Niederleger steht es frei, jederzeit die Rücknahme bezw. Rückgabe des Depots zu verlangen.

11) Etwaige Abänderungen dieser Bedingungen treten nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach vorheriger Anzeige an den Niederleger in Kraft. Die Anzeige gilt durch Absendung einer eingeschriebenen Mittheilung als erfolgt.

D. ꝛc.

Nro. **1420.** Der Kreisbauinspektor **Freude** in Wreschen ist vom 1. Januar 1900 ab in gleicher Eigenschaft nach Anklam **versetzt** worden.

An seine Stelle ist von demselben Tage ab der Landbauinspektor **Büchner** aus Göttingen unter Ernennung **zum Kreisbauinspektor nach Wreschen** versetzt worden. — 6006/99 I. Ea.

Posen, den 18. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

---

*) Dieser Vorbehalt gelangt nur Privatpersonen, nicht aber Behörden, Stiftungen, Kassen gegenüber zur Anwendung.

Nro. **1421.** Nachdem im Bürgerlichen Gesetzbuche (III. Abschnitt, 3. Theil Ziffer VI. §§ 965 ff) für das Gebiet des Deutschen Reiches einheitliche Bestimmungen über den Fund getroffen sind, hat der Herr Minister des Innern unterm 27. Oktober d. Js. eine die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Behandlung der Fundsachen regelnde Dienstanweisung erlassen, welche in Gemäßheit der Vorschriften im § 11 derselben mit dem **1. Januar 1900** in Kraft und an die Stelle des Reglements vom 21. April 1882 (Amtsblatt für 1882 S. 161 ff) tritt.

Diese Dienstanweisung wird hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zur Erleichterung der Anwendung derselben folgt außerdem ein Abdruck der den Fund ergebenden Bestimmungen des Gesetzbuchs.

Posen, den 3. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V. Heinrichs.

Digitized by Google

Auszug aus dem bürgerlichen Gesetzbuch.

VI. Fund.

§ 965.

Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als 3 Mark werth, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966.

Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet. Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967.

Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 968.

Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 969.

Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§ 970.

Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 971.

Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 972.

Auf die in den §§ 970 und 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigenthümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§ 973.

Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigenthums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigenthums nicht entgegen.

§ 974.

Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark Werth ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigenthum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ 975.

Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

Digitized by Google

§ 976.

Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigenthum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§ 977.

Wer in Folge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Uebergange des Eigenthums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

§ 978.

Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.

§ 979.

Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 980.

Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

§ 981.

Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist 3 Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaates, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind.

Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

§ 982.

Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten, nachdem von dem Bundesrath, in den übrigen Fällen nach den von der Centralbehörde des Bundesstaates erlassenen Vorschriften.

§ 983.

Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

§ 984.

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und in Folge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigenthum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigenthümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Digitized by Google

Dienstanweisung

betreffend

die polizeiliche Behandlung der Fundsachen.

(§§ 965—977 B. G.-B.)

---

§ 1.

Anzeige des Fundes.

Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittelung des Verlierers, des Eigenthümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark werth ist.

§ 1a.

Anzeige der Versteigerung.

Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nöthigenfalls (§ 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

§ 2.

Ablieferung der Sache oder des Erlöses.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

§ 3.

Verzicht des Finders auf den Eigenthumserwerb.

Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

§ 4.

Versteigerung von Seiten der Polizeibehörde.

Die Polizeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

§ 5.

Abgabe an die Polizeibehörde des Fundorts.

Ist die nach den §§ 1 bis 4 mit dem Funde befaßte Polizeibehörde nicht die Polizeibehörde des Fundorts, so hat sie dieser die Anzeigen und die Erklärungen des Finders mitzutheilen und die Sache oder den Erlös zu übersenden. In den Fällen des § 4 ist der Erlös zu übersenden. Die Uebersendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit verhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundorts ob.

§ 6.

Verzeichniß der Funde.

Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeigen innerhalb ihres Amtsbezirks gemacht sind, ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen.

Ueber mündliche Erklärungen der Betheiligten sind schriftliche Vermerke aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen

Digitized by Google

§ 6a.

Bekanntmachung des Fundes. Ermittelung der Empfangsberechtigten.

Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichniß ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werthe nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Geben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittelung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde die Ermittelung auch auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

§ 7.

Anmeldung von Rechten.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldung von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirks verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche sowie über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu ertheilen, ihn auch zu belehren, daß, wenn die Sache nicht mehr als drei Mark werth ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigenthums durch den Finder nicht entgegensteht.

§ 8.

Herausgabe der Sache oder des Erlöses.

Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöse gelten, unbeschadet der Vorschrift des § 10 folgende Bestimmungen.

1. Die Herausgabe erfolgt an den Verlierer, den Eigenthümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten, wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

Die Zustimmung des Finders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzichte seine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter Nr. 2 bezeichneten einjährigen Frist, wenn eine Unterschlagung der Sache oder des Erlöses zu besorgen sein würde.

2. Die Herausgabe erfolgt an den Finder:
   a) bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mark werth sind, nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde;
   b) bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Anmeldende zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.
3. Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der Nr. 2 an die Gemeinde des Fundorts:
   a) wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet hat; die Vorschriften unter Nr. 1 Abs. 2 finden Anwendung;
   b) wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

§ 9.

Annahmeverzug des Empfangsberechtigten.

Verlangt in den Fällen des § 8 Nr. 1 der Empfangsberechtigte nicht nach ergangener Aufforderung die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen; ist die Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach Maßgabe der §§ 383 bis 385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veräußern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

§ 9a.

Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenthaltes.

Kann bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach § 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat die Polizeibehörde die Sache nach Maßgabe der §§ 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs versteigern

Digitized by Google

zu lassen. Abgeliefertes Geld sowie der Erlös einer Sache ist nach § 981 an die Gemeinde und, wenn die Polizeibehörde eine Königliche ist, an die Staatskasse abzuführen.

Die in den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des § 6a Abs. 1, 2.

§ 10.

Kosten des Verfahrens.

Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittelung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herauszugeben ist, von dem herauszugebenden Betrag abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

§ 11.

Inkrafttreten der Anweisung. Uebergangsbestimmungen.

Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sie gilt auch für die Behandlung früher gemachter Funde. Die im § 8 Nr. 2 bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1900.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts finden jedoch die Vorschriften dieser Anweisung auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen schon vor dem 1. Januar 1900 ein Ausschlußurtheil erlassen worden ist; diese Fälle sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

Im Uebrigen tritt das für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts unterm 21. April 1882 erlassene Reglement (Min.-Bl. f. d. i. Verw. 1882 S. 88.) mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anweisung außer Geltung.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Rheinbaben.

Fund-Verzeichniß.

Laufende Nummer	Zeit der Anzeige	Zeit des Fundes	Gegenstand	Finder	Versteigerung Zeit	Versteigerung Erlös	Verzicht des Finders	Bekanntmachung Aushang	Bekanntmachung Blätter	Aufwendungen des Finders einschl. Finderlohn	Aufwendungen der Behörde	Bemerkungen

Digitized by Google

Nro. **1422. Bekanntmachung.**
Einrichtung von deutschen Postanstalten in Marocco.

Am 20. Dezember sind in Casablanca, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi und Tanger deutsche Postanstalten, und zwar in Tanger ein Postamt, in den übrigen Orten Postagenturen eröffnet worden. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf den Briefpostdienst, auf Postpackete und Postfrachtstücke bis zu 10 kg sowie auf den Zeitungsdienst; das Postamt in Tanger nimmt außerdem auch am Postanweisungsdienst mit Deutschland und anderen Ländern Theil. Postanweisungen nach Tanger werden hinfort bis zu dem Meistbetrage von 1000 Franken (800 Mark) angenommen; die Taxe beträgt 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 20 Pfennig. Die Taxen für Briefsendungen und für Postpackete nach Marocco bleiben unverändert. Ueber die in den Portosätzen für Postfrachtstücke eintretenden Aenderung ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 21. Dezember 1899.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Nro. **1423.** Der Baubeflissene des Ingenieurbaufaches **Kurt Podehl** in Posen ist **zum Regierungsbauführer des Ingenieurbaufaches** ernannt und vereidigt worden. — 6089/99 I. Ea.

Posen, den 16. Dezember 1899.
Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Heinrichs.**

Nro. **1424.** Der **Beginn der Schonzeit für Auer-, Birk- und Fasanenhennen** sowie **für Haselwild und Hasen** wird auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und § 1017 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 auf **Donnerstag, den 18. Januar 1900 festgesetzt,** sodaß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten am Mittwoch, den 17. Januar 1900 stattfindet.

J.-Nr. 9436/99 B. A.

Posen, den 14. Dezember 1899.
Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.
Bretzer.

Nro. **1425.** Der Bezirksausschuß beschließt auf Grund des Einverständnisses der betheiligten Grundbesitzer und der betheiligten Kommunal-Verbände, sowie nach Anhörung des Kreistages des Kreises Jarotschin gemäß § 2 Nr. 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, daß folgende bisher im **Gutsbezirk Boguslaw** belegenen, dem Königlichen Eisenbahnfiskus gehörigen Parzellen, Kartenblatt 2 Nr. 219, 220, 221, 222, 225, 247, 248, 250, 299,

47.

300, 301, 303 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Boguslaw, eingetragen im Grundbuch von Jarotschin auf Blatt Nr. 441 bezw. im Grundbuche von Boguslaw auf Blatt Nr. 2 in Größe von zusammen 5 ha 39 ar 94 qm **von dem Gutsbezirk Boguslaw abgetrennt** und **mit dem Bezirk der Stadtgemeinde Jarotschin vereinigt** werden. — 5858/99 B. A.

47.

Posen, den 4. August 1899.
Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: **von Borstell.**

Vorstehende Bezirksveränderung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — 9620/99 B. A.

Posen, den 16. Dezember 1899.
Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: **Bretzer.**

Nro. **1426.** Unter Abänderung unserer Bekanntmachung vom 6. November 1899 (Nr. 8286/99 IIb[1] I. Angabe) werden auf Grund des § 18 Lit. K. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) vom 1. Januar 1900 ab **die evangelischen und katholischen Hausväter** des früheren Gemeindebezirks Wilhelmshorst, Kreis Schroda, welcher mit der Landgemeinde Kleszczewo zu einer Landgemeinde mit dem Namen **Wilhelmshorst** vereinigt ist, aus der Schulsozietät **Krerowo ausgeschult** und der katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in der jetzigen Landgemeinde **Wilhelmshorst,** Kreis Schroda, **zugewiesen.** — 9073/99 IIb[1].

Posen, den 12. Dezember 1899.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hassenpflug.

Nro. **1427. Bekanntmachung,**
betreffend die Versteuerung der Pacht- und Mieth-Verzeichnisse.

Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether und Verpfänder) sind auf Grund des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 verpflichtet, ihre sämmtlichen nach Tarifstelle 48 dieses Gesetzes stempelpflichtigen, im Kalenderjahr 1899 in Geltung gewesenen Pacht- und Miethverträge über unbewegliche Sachen in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen und dieses, gehörig bescheinigt, unter Entrichtung des Stempelbetrages **bis zum Ablauf des Januar 1900** dem zuständigen Steueramte oder einem benachbarten Stempelvertheiler zur Abstempelung vorzulegen.

Das Formular zum Pacht- und Miethverzeichniß, das an allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelvertheilern unentgeltlich zu beziehen ist, enthält in seinem Vordruck die nöthige Anleitung zur richtigen Aufstellung, sowie die Strafbestimmungen

wegen Zuwiderhandlungen. Es wird hierauf ausdrücklich hingewiesen Im Uebrigen ist jede Steuerstelle zur Auskunftsertheilung bereit.

Posen, den 13. November 1899.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1428.** Auf Antrag der **Gemeinde St. Lazarus** soll **ein Theil des Grenzweges** vom Grenzgraben bis zum Marktplatz **eingezogen werden.** Der Plan kann in Zimmer 21 des Polizei-Direktions-Gebäudes eingesehen werden.

Die beabsichtigte Einziehung der Wegestrecke wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, falls **Einsprüche innerhalb 4 Wochen** bei der unterzeichneten Behörde nicht erhoben werden, dem obigen Antrage entsprochen wird. — 22914/99 I.

Posen, den 16. Dezember 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: **Illiger.**

Nro. **1429.** Dem Herrn **Eduard Wittke** in Bentschen habe ich die Erlaubniß **zum mündlichen Verhandeln vor dem Königlichen Amtsgericht Benischen** ertheilt.

Meseritz, den 20. Dezember 1899.

Der Landgerichts-Präsident.

Nro. **1430.** Auf Anordnung des Herrn Justizministers werden vom 1. Januar 1900 ab zu **Bomst** in dem Saale des Vetter'schen Gasthofes statt der bisherigen sechsmal im Jahre abgehaltenen Gerichtstage bis auf Weiteres **in jedem Monat (mit Ausnahme des August) Gerichtstage** von eintägiger Dauer durch eine Kommission des Königlichen Amtsgerichts zu Bentschen abgehalten werden. In Folge dessen wird im Jahre **1900** die Abhaltung der **Gerichtage in Bomst**

am 22. Januar, 26. Februar, 26. März, 23. April, 14. Mai, 18. Juni, 9. Juli, 24. September, 15. Oktober, 12. November und 3. Dezember

stattfinden.

Der angesetzte Gerichtstag am 22. März 1900 wird aufgehoben.

Meseritz, den 16. Dezember 1899.

Der Landgerichts-Präsident.

Nro. **1431.** Außer den bereits bekannt gemachten Gerichtstagen werden **in Zerkow** im Gasthof des Herrn Scheps im Jahre **1900** noch an folgenden Tagen **Gerichtstage abgehalten** werden:

am 19. April und erforderlichen Falles am 20. April,
am 11. Juni und erforderlichen Falles am 12. Juni,
am 15. Oktober und erforderlichen Falles am 16. Oktober.

Jarotschin, den 14. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.
Der aufsichtführende Amtsrichter.

Nro. **1432.** Außer den bereits veröffentlichten Gerichtstagen wird **in Kriewen** nom

am 11. Juli 1900

ein Gerichtstag abgehalten werden.

Kosten, den 19. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Nro. **1433.** **Gerichtstage** werden **in Kobylin** im Jahre **1900** außer den bereits früher mitgetheilten Tagen

am 22. Februar,
am 13. Juni,
am 18. Oktober,

abgehalten werden.

Der Gerichtstag im März ist auf den 22. verlegt.

Krotoschin, den 14. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht

Nro. **1434.** Der Lehrer **Paul Hannig** in Piglowice ist als **Fleischbeschauer** für die Bezirke **Piglowice** und **Mondre,** Kreis Schroda, widerruflich bestellt worden.

Ersterer besteht aus den Ortschaften: Piglowice, Marthashagen und Placzki, — letzterer aus den Ortschaften: Mondre, Garby, Nadziejewo und Kaźmierki.

Schroda West, den 18. Dezember 1899.

Der Königl. Distrikts-Kommissarius.

Nro. **1435.** **Nachtrag**

zum Gemeindebeschluß, betreffend die Einführung des Schlachthauszwanges in dem Gemeindebezirk hiesiger Stadt, vom 18. März-11. Mai 1897.

Artikel I.

Die §§ 2, 8 und 12 erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Die mit dem Schlachten der in § 1 bezeichneten Thiergattungen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verrichtungen, insbesondere das Abhäuten, das Ausweiden, das Reinigen der Därme und Eingeweide, dürfen in allen Fällen nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

§ 8.

Diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch der in § 1 be-

Digitized by Google

zeichneten Thiergattungen, welche nicht im Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines Umkreises von 30 Kilometer um den Stadtbezirk gelegenen Schlachtstätte geschlachtet worden sind, nicht feilbieten.

§ 12.

Wer den in diesem Beschlusse und den ergangenen Nachträgen getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere wer Vieh außerhalb des öffentlichen Schlachthauses schlachtet oder eine der sonstigen in § 2 gedachten Verrichtungen vornimmt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 14 des Gesetzes über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868/9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Artikel II.

Zwischen § 6 und 7 wird folgender neuer Paragraph eingeschalet:

§ 6a.

Das von auswärts eingeführte, bereits im Schlachtorte auf Trichinen und Finnen untersuchte Schweinefleisch darf in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden, als bis es einer nochmaligen Untersuchung auf Trichinen und Finnen unterzogen ist.

Artikel III.

Dieser Nachtrag zum Gemeindebeschluß tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Adelnau, den 11. September 1899.

Der Magistrat.

gez. **Mazurkiewicz.** gez. **von Chelmicki.**

gez. **Hölzel.**

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez. **Jacobowski.** gez. **Splitt.**

gez. **Michalowski.** gez. **Stannek.**

gez. **Dr. Sobiech.**

Vorstehender Nachtrag zum Gemeindebeschluß, betreffend die Einführung des Schlachthauszwanges in dem Gemeindebeirk der Stadt Adelnau vom 11. September 1899 wird auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1868/9. März 1881 in Verbindung mit § 131 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch von uns genehmigt.

J.-Nr. 8901/99 B. A.

Posen, den 17. November 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **Breyer.**

Nachtrag

zum Regulativ für die Untersuchung des Schlachtviehes und des eingeführten frischen Fleisches in der Stadt Adelnau vom 18. März-11. Mai 1897.

Artikel I.

Der § 16 erhält folgende Fassung:

Das in den Gemeindebezirk eingeführte, im Schlachthause nicht ausgeschlachtete frische Fleisch ist dem Sachverständigen zur Untersuchung vorzulngen und zwar:

a. von Rindern mindestens in zwei Vierteln (Vorder- und Hintervierteln),
b. von Schweinen mindestens in Hälften und
c. von Kälbern, Schafen, Lämmern, Ziegen nur in ungetheilten Zustande.

Mit dem zu untersuchenden Fleische sind sämmtliche zu dem geschlachteten Thiere gehörenden Eingeweide mit vorzulegen; dabei dürfen Lungen, Herz, Leber, Milz, Nieren, Blase und event. Euter und Gebärmutter von dem zu untersuchenden Fleische nicht getrennt sein.

Ferner ist durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbirten Thierarztes oder eines geprüften Schlachtviehschaubeamten, welche Bescheinigung von Schlachthaussachverständigen zurückzubehalten ist, nachzuweisen, daß das eingeführte Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitserscheinungen nicht behaftet befunden worden ist.

Die Vorschriften des ersten bis einschließlich dritten Absatzes dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf solche Einbringer frischen Fleisches, welche durch eine Bescheinigung den Nachweis führen, daß dieses Fleisch von einem Thiere herrührt, welches vor und nach dem Schlachten beschaut und gesund befunden ist.

Dieser Nachweis wird erbracht:

1) durch die schriftliche Bescheinigung eines approbirten Thierarztes oder
2) eines amtlich zugelassenen geprüfteu Schlachtviehbeschauers oder
3) durch den auf dem Fleische abgedruckten amtlichen Stempel eines öffentlichen Schlachthauses oder eines amtlich zugelassenen geprüften Schlachtviehbeschauers.

Ist das betreffende Thier nothgeschlachtet worden, so ist dem Sachverständigen außerdem die im § 6 Absatz 2 vorgeschriebene thierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Bescheinigung ist von dem Sachverständigen zurückzubehalten.

Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh ist an geeigneten Stellen mit einem Farbestempel als auswärts geschlachtet zu stempeln.

Artikel II.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Adelnau, den 11. September 1899.

Der Magistrat.

gez. **Mazurkiewicz.** gez. **von Chelmicki.**

gez. **Hölzel.**

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez. **Jacobowitz.** gez. **Splitt.**

gez. **Michalowski.** gez. **Stannek.**

gez. **Dr. Sobiech.**

Vorstehender Nachtrag zum Regulativ für die Untersuchung des Schlachtviehes und des eingeführten frischen Fleisches in der Stadt Adelnau vom 11. September 1899 wird auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1868/9. März 1881 in Verbindung mit § 131 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch von uns genehmigt.

J.-Nr. 8901/99 B. A.

Posen, den 17. November 1899.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **Breyer.**

Gebührentarif

für die Benutzung des in der Stadt Adelnau errichteten öffentlichen Schlachthauses und der mit demselben verbundenen Einrichtungen.

I. Es sind zu entrichten:

A. an Schlachtgebühren

1) für die Benutzung des Schlachthauses zu dem Schlachten und den mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verrichtungen bei einem

a. Stück Rindvieh	2,50	Mk
b. Kalb	0,40	„
c. Schwein	2,00	„
d. Ferkel	0,75	„
e. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege)	0,40	„
f. Zicklein ꝛc. bis zum Alter von vier Wochen	0,10	„

B. an Untersuchungsgebühren

1) für die sanitätspolizeiliche Untersuchung der im Schlachthause geschlachteten Thiere und zwar bei einem

a. Stück Rindvieh	1,50	Mk.
b. Kalb	0,30	„
c. Schwein (einschl. Trichinenschau)	1,00	„
d. Ferkel „ „	0,75	„
e. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege)	0,40	„
f. Zicklein ꝛc. bis zum Alter von vier Wachen	0,10	„

2) für die sanitätspolizeiliche Untersuchung der zur Schlachtung angemeldeten, aber zurückgewiesenen oder nach einer Nothschlachtung verbrachten Thiere, bei einem

a. Stück Rindvieh	3,00	Mk.
b. Kalb	0,50	„
c. Schwein (einschl. Trichinenschau)	2,00	„
d. Ferkel „ „	1,00	„
e. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege)	0,50	„
f. Zicklein ꝛc. bis zum Alter von vier Wochen	0,10	„

3) für die sanitätspolizeiliche Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten in den Gemeindebezirk eingeführten frischen Fleisches von einem

a. ganzen Stück Rindvieh	2,50	Mk.
halben „ „	1,25	„
viertel „ „	0,60	„
b. ganzen Kalb	0,40	„
halben „	0,20	„
c. ganzen Schwein } einschließlich	2,00	„
halben „ } Trichinenschau	1,00	„
d. ganzen Hammel oder einem anderen ganzen Stück Kleinvieh (Schaf, Ferkel, Ziege)	0,40	„
e. von einem Zicklein ꝛc. bis zum Alter von vier Wochen	0,10	„
f. bei kleineren Stücken der genannten Thiere für das Kila	0,10	„
mindestens jedoch	0,10	„

C. an Standgebühren

für das Einstellen von Vieh in die Stallungen des Schlachthauses für jeden auf den zweiten Kalendertag nach dem Einstellungstage folgenden angefangenen Kalendertag bei einem

a. Stück Rindvieh	0,15	Mk.
b. Kalb	0,05	„
c. Schwein	0,10	„
d. Ferkel	0,05	„
e. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Zinlein ꝛc.	0,05	„

D. an Bankgebühren

für die Benutzung der Freibank zum Anbieten minderwerthigen Fleisches innerhalb der hierfür festgesetzten Stunden eines Kalendertages . . . . . 0,50 Mk.

E. an anderweiten Gebühren:

1) für den Gebrauch des Kochkessels zum Abkochen minderwerthigen Fleisches und für die Entnahme des hierzu erforderlichen Brennmaterial aus den städtischen Vorräthen bei einem

Digitized by Google

a. Stück Rindvieh	1,00	Mk.
b. Kalb	0,50	„
c. Schwein	0,50	„
d. Ferkel	0,25	„
e. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege Zicklein ꝛc)	0,50	„

2) für die Benutzung der Viehwage zum Wiegen lebender Thiere bei einem

a. Stück Rindvieh	0,15	Mk.
b. Kalb	0,10	„
c. Schwein	0,10	„
d. Ferkel	0,10	„
e. Hammel oder einem anderen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Zicklein ꝛc.)	0,10	„

F. Futterkosten.

Für je 24 Stunden (die ersten sechs Stunden nicht eingerechnet)

1) für ein Stück Rindvieh . . .	1,00	Mk.
2) „ „ „ Kalb	0,50	„
3) „ „ „ Schaf oder Ziege	0,30	„
4) „ „ „ Schwein . . .	1,00	„

II. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ein Kalb im Sinne dieses Tarifs ist ein Stück Jungvieh, welches nicht mehr als 50 Kilo, ein Ferkel (junges Schwein), welches nicht mehr als 25 Kilo wiegt.
2) Für die sanitätspolizeiliche Untersuchung der bei eingeführtem frischen Fleisch gleichzeitig vorgelegten Eingeweide oder anderen inneren Organe ist eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.
3) Es sind an die Schlachthauskasse gegen Quittung zu zahlen
   a. die Bankgebühren, ehe das Fleisch auf die Freibank gebracht wird,
   b. die übrigen Gebühren spätestens bei der Entfernung der geschlachteten oder zur Schlachtung nicht zugelassenen Thiere oder ihrer Theile aus dem Schlachthause.

Festgesetzt in Uebereinstimmung mit dem Stadtverordnetenbeschluß vom heutigen Tage auf Grund der §§ 2 und 5 des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868/9. März 1881 sowie der §§ 4 und 11 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Zeit vom 1. April 1900 ab.

Adelnau, den 11. September 1899.

Der Magistrat.

gez. **Mazurkiewicz.**

Vorstehender Gebührentarif für die Benutzung des in der Stadt Adelnau errichteten öffentlichen Schlachthauses und der mit demselben verbundenen Einrichtungen vom 11. September 1899 wird auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1868/9. März 1881 in Verbindung mit § 131 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch von uns genehmigt.

J.-Nr. 8901/99 B. A.

Posen, den 17. November 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **Breyer.**

Nro. 1486. Polizei-Verordnung,

betreffend das Meldewesen in der Stadt Fraustadt.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Gesetz-Sammlung Seite 265 — und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 — Gesetz-Sammlung Seite 195 — wird hiermit im Einverständniß mit dem Magistrate zwecks Neuregelung des Meldewesens in hiesiger Stadt **für den Polizeibezirk der Stadt Fraustadt** Folgendes verordnet:

§ 1.

Das Beziehen sowie das Verlassen einer Wohnung ist bei der Polizei-Verwaltung (Meldeamt) zu melden.

Die Meldung beim Beziehen einer Wohnung heißt: Anmeldung, die Meldung beim Verlassen einer Wohnung: Abmeldung, bezw. Ummeldung.

§ 2.

Die Meldung muß innerhalb drei Tagen nach dem Beziehen bezw. Verlassen der Wohnung (§ 4) erfolgen.

Bei einem Wohnungswechsel in der Stadt wird der erste Umzugstag nicht zugerechnet.

Ausländer, d. h. Nichtangehörige des Deutschen Reiches, müssen sofort nach ihrem Eintreffen gemeldet werden.

§ 3.

Es hat an-, ab- oder umzumelden:

1) der Grundstückseigenthümer bezw. der von ihm oder für ihn bestellte Verwalter (Vicewirth) die auf dem Grundstück Wohnung nehmenden oder von demselben verziehenden Personen und zwar:
   a. sich selbst und die Mitglieder seiner Familie,
   b. seine Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Schlafleute,
   c. die Haushaltungsvorstände der von ihm vermietheten Wohnungen.
2) Der Haushaltungsvorstand einer gemietheten Wohnung seine eigene Person und die bei ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie, seine Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sowie Aftermiether, Schlafleute u. dergl.
3) Jede von auswärts neu anziehende oder nach auswärts ausziehende oder in der Stadt umziehende Personen, sich selbst und ihre Angehörigen.

Digitized by Google

§ 4.

Die Meldung der nach § 3 an-, ab- oder umzumeldenden Personen muß beim Meldeamt (§ 1) mündlich oder schriftlich, jedenfalls aber genau nach Maßgabe der Anlagemuster erstattet werden und zwar:

bei Anmeldungen,
nach Muster I.
bei Abmeldungen,
nach Muster II.
bei Ummeldungen,
nach Muster III.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung gehört bei Frauen, die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern bezw. der Mutter.

Die Spalte 9 haben nur die zur Staats-Einkommensteuer veranlagten Personen, welche von außerhalb zuziehen oder nach außerhalb verziehen auszufüllen, um dadurch zugleich der im § 61 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschrieben Meldepflicht zu genügen.

§ 5.

Alle Meldungen sind in zwei gleichlautend ausgefüllten Ausfertigungen (§ 4) beim Meldeamt einzureichen.

Personen, welche nach außerhalb verziehen, erhalten die zweite Ausfertigung ihrer Abmeldung als Abmeldeschein abgestempelt von dem Meldeamt zurück. Zu oder umziehende Personen erhalten die zweite Ausfertigung abgestempelt als Belag über die erfolgte ordnungsmäßige Meldung zurück.

§ 6.

Personen, welche in einem Verwandschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß zu demjenigen stehen, bei welchem sie abgestiegen sind, brauchen, sofern ihr Aufenthalt nicht über einen Monat währt, nicht angemeldet zu werden. Diese Bestimmung gilt dann nicht, wenn die bezeichneten Personen Ausländer d. h. Nichtangehörige des Deutschen Reiches sind.

§ 7.

Zu allen Meldungen ist das betr. Anlagemuster (§ 4) zu benutzen. Nur Gastwirthe und Inhaber von Herbergen haben die Meldungen in Form eines Auszuges aus dem Fremdenbuche täglich regelmäßig einmal bis 9 Uhr Vormittags zu erstatten.

§ 8.

Zur Anmeldung ist derjenige verpflichtet, welcher den Reisenden (Fremden) über Nacht, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, Obdach gewährt.

Die Bestimmungen der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 19. August 1837 — Amtsbl. S. 373 — werden durch die §§ 7 und 8 dieser Verordnung nicht berührt.

§ 9.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen sind die zu denselben persönlich Verpflichteten verantwortlich. Sie können sich durch Aufträge, welche sie ihrem Gesinde u. s. w. gegeben haben wollen, nicht entschuldigen. Durch die den Bestimmungen der §§ 4 bis 8 entsprechende Meldung seitens einer anderen Person, werden die zu der Meldung Verpflichteten von dieser Verpflichtung befreit.

§ 10.

Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung beziehungsweise der im § 8 erwähnten Regierungs-Polizei-Verordnung vom 19. August 1837 eine Meldung bezw. Eintragung in das Fremdenbuch geschehen muß, ist verbunden, dem zu der Meldung bezw. Eintragung in das Fremdenbuch Verpflichteten sowie dem die Meldung entgegennehmenden Beamten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 11.

Die aus einem anderen Gemeindebezirke zu Anziehenden sind verpflichtet, soweit dies der Beamte bei welchem die Meldung erfolgt zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung für erforderlich erachtet ein Attest der Behörde ihres letzten Wohnortes über ihre daselbst erfolgte Abmeldung bezw. ihre Steuerverhältnisse (Abzugsattest) einzureichen.

Alle in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften gelten auch für Reichsbeamte, Staatsbeamte und Gendarmen.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 13.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Fraustadt, den 15. Dezember 1899.

Die Polizei-Verwaltung.
Daum.

Nro. **1487. Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgefundenen **Auslosung** der am 1. Juli 1900 zu tilgenden **Ostrowo'er Stadtanleihescheine** sind folgende Stücke gezogen worden:

1. Buchstabe A. Nr. 7, 9, 19 und 79 à 1000 Mark,

Digitized by Google

2. Buchstabe B. Nr. 24, 71, 124, 145, 149, 178, 221, 224 à 500 Mark,
3. Buchstabe C. Nr. 17, 19, 79, 183, 184, 282, 337 à 200 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen **vom 1. Juli 1900 ab** gegen Erhebung des Nennwerthes bei der Kämmerei-Kasse hierselbst einzuliefern.

Gleichzeitg werden die schon früher ausgelooften aber noch nicht eingelösten Anleihescheine:

Buchstabe B. Nr. 98 über 500 Mark

zur Einlösung hierdurch nochmals aufgerufen.

Ostrowo, den 19. Dezember 1899.

Der Magistrat.

Nessel.

Nro. **1488. Ausbruch und Erlöschen von Thierseuchen.**

I. Tollwuth.

a) Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Szczury Haul., Kreis Adelnau;
2) Cieslę, Kreis Obornik,
3) Biniew, Bendzieszyn, Mlynow, Slaborowice, Kreis Ostrowo;
4) Gorzno, Kreis Pleschen;
5) Lowencin, Schwersenz Dorf, Neudorf, Gortatowo, Jasin, Babkowice, Kruszewnia, Zalasewo, Kreis Posen-Ost;
6) Grünthal, Sarbinowo, Paczkowo, Sokolniki gw., Kreis Schroda.

b) Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1) Grützendorf, Hallberg, Hollaenderdorf, Mlynkowo, Mühlingen, Kl. Kroschin, Pripkowo, Beyersdorf, Radom, Kreis Obornik;
2) Kaliszkowice olob. und Kal., Deutschhof, Biskupice zab., Drozdzyny, Kotlow, Kreis Schildberg.

II. Rotzkrankheit.

a. erloschen unter den Pferden:

1) des Guts Radlowo, Kreis Wreschen.

III. Räudekrankheit.

a. ausgebrochen unter den Pferden:

1) des Kaufmanns Süßmann II zu Schildberg Stadt.

IV. Maul- und Klauenseuche.

a. ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1) der Wirthe Opiola, Jercha, Sobczak zu Genczewo, Kreis Jarotschin;
2) der Gemeinde Skokow, Kreis Koschmin;
3) des Ansiedlers Schmidt zu Wolfskirch, des Vorwerks Garthe, Kreis Lissa;
4) des Guts Bauchwitz, Kreis Meseritz;
5) der Gemeinde Saule, Kreis Schmiegel;
6) des Vorwerks Eugenienhof, Kreis Schrimm;
7) des Pfarrgehöfts zu Rogaszyce, Kreis Schildberg;
8) des Guts Gowarzewo, Kreis Schroda.

b. erloschen unter dem Rindvieh:

1) der Güter Kl. Tillendorf und Geyersdof, Kreis Fraustadt;
2) der Gemeinden Jozefowka, Biadaszki, Janowka, Osin, Grembanin ausschließlich Kolonie Remiszowka, Kronschkow, Olszowa, Smardze, der Vorwerke Lipka und Justynka, Kreis Kempen;
3) des Guts Dombrowo, Kreis Krotoschin;
4) des Guts Bialenschin, der Wirthe Müller, Kowalewski, Wendt zu Kl. Kroschin, Krzysko zu Gr. Kroschin, Koehler zu Pripkowo, Kreis Obornik;
5) der Wirthe Pomiecinski, Tasarek, Slominski, Pisarski zu Grodzisko, Marciniak zu Rzegocin, Kreis Pleschen;
6) des Wirths Semmler zu Neudorf Haul., Kreis Posen-Ost;
7) des Viehhändlers Lorek zu Sarnowko, der Güter Rostempniewo und Roszkowko, Kreis Rawitsch;
8) des Guts Slopanowo, Kreis Samter;
9) des Guts Królewskie und Dobra, des Wirthe Binek und Adamski zu Wesoly, Kreis Schildberg;
10) des Guts Dronkau, der Probstei und Gemeinde Drzonek, der Försterei Lohhecken, Kreis Schrimm;
11) der Ortschaften Winnagora, Chocicza, Strumin, Biskupitz geistl., Falkenrode, Plawce, Kreis Schroda.

V. Rothlauf.

a. ausgebrochen unter den Schweinen:

1) des Schmieds Dankowski zu Sielinko, des Guts Niemierzyce, des Arbeiters Walter zu Niemierzyce, des Schmieds Steszewski zu Granowo, Kreis Grätz;
2) des Guts Sepienko, Kreis Kosten;
3) des Stationsvorstehers Kotsch zu Borek, Kreis Koschmin;
4) der Wirthe Martin und Bresch zu Rogsen, Kreis Meseritz;
5) des Guts Schönfeld, Kreis Rawitsch;
6) des Wirths Müller zu Kamieniec, Kreis Schmiegel.

b. erloschen unter den Schweinen:

1) der Wirthe Ziolek zu Kl. Chrzypsko, Martini zu Kaehme, Mikula zu Ryzin, des Arbeiters Pawlak zu Gr. Luttom, Kreis Birnbaum;
2) des Arbeiters Bula zu Zakrzewo, Kreis Bomst;
3) des Kutschners Dartsch zu Lissen, des Besitzers Linke zu Ober-Prittschen, Kreis Fraustadt;

Digitized by Google

4) der Wirthe Hoeth zu Otusch, Skalecki zu Konkolewo, Kreis Grätz;
5) des Wirths Pietrzyk zu Biesiadowo, des Ansiedlers Jochheim zu Lawau, Kreis Jarotschin;
6) des Schuhmachers Piasecany zu Zduny Stadt;
7) des Gemeindevorstehers Hentschel zu Rogsen, Kreis Meseritz;
8) des Guts Konin, der Gemeinde Chmielinko, Kreis Neutomischel;
9) des Wirths Kietzmann zu Mlynkowo, Kreis Obornik;
10) der Güter Knischin und Sedan, Kreis Posen-Ost;
11) des Wirths Szymanski zu Siedlikow, Kreis Schildberg;
12) des Organisten Szwarczewski zu Zabno, Kreis Schrimm;
13) des Wirths Schach zu Eichvorwerk, der Arbeiter Specht zu Prittisch, Kupke zu Wierzebaum, Pinnek zu Kalzig, des Försters Lohr und des Vogts Schmalz zu Wierzebaum, des Häuslers Kadasch zu Neufeld, des Ortsarmen Eichos zu Rokitten, Kreis Schwerin a. W.;
14) des Einwohners Cywinski zu Mlodziejewice, Kreis Wreschen.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Sonnabend Früh 9 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei oder kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landraths-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armuthsattest beizufügen.

Hierzu 3 Beilagen, enthaltend:

1) Das **Sachregister zum Amtsblatt** für 1899.
2) Bekanntmachung, betreffend die **für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken.** Vom 27. Oktober 1899.
3) **Anweisung,** betreffend das Verfahren bei **der Ausstellung und dem Umtausch,** sowie bei **der Erneuerung** (Ersetzung) und **der Berichtigung von Quittungskarten** (§§ 131 ff. 158, 160 **des Invalidenversicherungsgesetzes** vom 19. Juli 1899, R.-G.-B. S. 463).

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger beträgt bei sämmtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pfennig. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift 20 Pf.
Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung.
Posen, Merzbachsche Buchdruckerei.

Sachregister

zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen für 1899.

Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
Allerhöchste Erlasse.		
Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Rataj . .	8. Dezember 1898	3
Privilegium wegen Ausfertigung von Anleihescheinen der Stadt Fraustadt im Betrage von 1 000 000 Mark	24. November =	7
Landtagsabschied für die im Jahre 1898 versammelt gewesenen Stände der Provinz Posen und Propositions-Dekret an diese Stände	6. März 1899	169
Satzungen betr. das Zwangsvollstreckungsrecht der Posener Landschaft und Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten dieser Behörde sowie Nachtrag 8 zum Statut der Posener Landschaft . . .	22. April =	229, 232, 233
Statut für die Drainage-Genossenschaft zu Granowo . .	16. Juli =	389
Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Biskupitz geistl.	16. Juli =	412
Statut für die Drainage-Genossenschaft zu Kurnik . . .	7. August =	421
Privilegium wegen Ausfertigung von Anleihescheinen des Kreises Kosten	23. = =	457
Genehmigung der Beschlüsse der vereinigten General-Versammlung der Posener Landschaft	23. Oktober =	585
Uniformirung der Forstbeamten der Communalverbände und öffentlichen Anstalten	11. = =	586
Erlasse des Herrn Reichskanzlers.		
Quartierverpflegungs-Vergütung für 1899	27. Dezember 1898	37
Aenderungen der Postordnung	18. = =	45
Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung .	25. März 1899	Beilage zu Nr. 27
Erlasse des Reichspostamts.		
Theilnahme Großbritanniens und Irlands am Werthbriefdienst des Weltpostvereins	23. Dezember 1898	9
Theilnahme Britisch Indiens am Werthbriefdienst des Weltpostvereins	17. März 1899	159
Briefverkehr mit den deutschen Schutzgebieten	24. April =	206
Briefverkehr mit Ceylon	12. Mai =	242
Brief- und Werthpacketverkehr mit den deutschen Postagenturen zu China	23. Juni =	317

Digitized by Google

Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
Postauftragsverkehr nach Portugal	16. Juni 1899	317
Postpacketverkehr mit West-Australien	12. Juli "	365
Nachnahmedienst im Verkehr mit Japan	25. August "	437
Postpacketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika	12. September "	466
Werthbriefverkehr mit den britischen Kolonien	21. " "	481
Postpacketverkehr mit Queensland	26. " "	501
Postpacketverkehr nach Mittel- und Süd-Amerika	8. November "	561
Weihnachtssendungen	25. " "	586, 613
Verpackungen von Celluloidwaaren	29. " "	587
Karte der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr	11. Dezember "	614
Werthbriefverkehr mit Straits-Settlements	12. " "	614
Einrichtung von deutschen Postanstalten in Marocco	21. " "	633
Erlasse des Reichsversicherungsamts.		
Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft für die Jahre 1900/1902	11. November 1899	605, 607
Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung.		
Ausgabe von Reichskassenscheinen zu 50 Mark	19. Juni 1899	303
Erlasse der Königl. Ministerien.		
Satzungen für das Landes-Oekonomie-Kollegium	10. Dezember 1898	8
Statut für die Drainage-Genossenschaft zu Grodzisko	5. " "	25
Grundsätze zur Berechnung der Arzneitaxe	19. " "	28
Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte	6. " 1897	73
Statut der Drainage-Genossenschaft zu Lowenitz	6. Februar 1899	93
Statut der Drainage-Genossenschaft zu Wojzichau	6. " "	101
Statut der Drainage-Genossenschaft zu Niepart	6. " "	104
Statut der Drainage-Genossenschaft zu Kossowo	6. " "	117
Remonteankauf für 1899	17. " "	142
Tarif für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf dem Weichsel-Haff-Kanal und auf der Elbinger Weichsel	13. " "	142
Bestellung der Gemeinde-Forstschutzbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft	3. Januar "	170
Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren	6. März "	Beilage zu Nr. 14
Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten	11. " "	193
Bestimmungen über die Begründung des deutschen Fahndungsblattes	23. " "	Beilage zu Nr. 17
Abgrenzung der Weinbaubezirke im Reg.-Bezirke Trier	22. " "	206
Anweisung zur Ausführung des Titel III der Gewerbeordnung	22. " "	Beilage zu Nr. 18

Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
Wiedergabe der ärztlichen Rezepte auf den Arzneibehältnissen		
Konzession zum Geschäftsbetriebe für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „die Niederlande"	8. Mai 1899	263
	8. Juli "	291
Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin	8. Juni "	303
Satzungen der Posen'schen Provinzialfeuersozietät	5. " "	304
Anweisung der Posener Landschaft, betr. das Verfahren bei landschaftlichen Zwangsverwaltungen	25. Mai "	312
Statut der Entwässerungsgenossenschaft zu Dembicz	22. Juni "	327
Statut der Entwässerungsgenossenschaft zu Olszewo		343
Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie	29. " "	351
Statut der Drainage-Genossenschaft zu Niemarzyn	17. Juli "	362
Statut der Drainage-Genossenschaft zu Groß-Salesche	24. " "	373
Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten	10. Juni "	377
Statut für die Drainage-Genossenschaft zu Gluchow	24. Juli "	392
Schutzimpfungen gegen Tollwuth	10. " "	396
Remonte-Ankauf für 1899	9. August "	425
Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes	26. August 1899	Beilage zu Nr. 39
Statut der Drainage-Genossenschaft zu Buchenhain	8. September "	478
Anweisung zur Ausführung des Titel I, II, IV, V der Gewerbeordnung	9. August "	Beilage zu Nr. 40
Statut der Entwässerungs-Genossenschaft zu Splawie-Karmin	20. September "	493
Statut der Drainage-Genossenschaft zu Zerkwitz	18. " "	497
Statut nebst Wahlordnung für die zu Posen zu errichtende Handwerkskammer	25. " "	Beilage zu Nr. 41
Statut der Entwässerungs-Genossenschaft zu Steindorf	4. Oktober "	509
Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht gemäß § 157 Abs. 4 der Zivilprozeß-Ordnung	25./29. September "	511
Turnlehrerprüfung	19. " "	521
Ausbildung von Turnlehrerinnen	19. " "	522
Vergrößerung des Weinbaubezirks Nr. 29 — Oberlahnstein	30. " "	529
Kommunalsteuerpflichtiges Einkommen der Staatsbahnen	26. Oktober "	537
Schiedsgerichte der Invalidenversicherung	19. " "	545
Statut der Entwässerungsgenossenschaft zu Jerzykowo	23. " "	545
Anweisung betr. Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen, § 31 des Invalidenversicherungs-Gesetzes	16. " "	Beilage zu Nr. 48
Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps	4. " "	615
Schließung einiger Bezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	6. Dezember "	616
Vorschriften über Abgabe stark wirkender Arzneimittel	24. November "	625
Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht	16. " "	625

Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten.		
Polizei-Verordnung über Errichtung und Betrieb von Dampfsässern	21. Dezember 1898	Beilage zu Nr. 5
Einberufung des Landtages der Provinz Posen	24. Februar 1899	109
Anerkennung der Chausseestrecken Samter-Scharfenort, Niepart-Wilkonitzki, Schwerin a. W.-Morr als Kunststraßen	17. Mai "	243
Ernennung des Reg.-Assessors v. Gostkowski zum Staatskommissar der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Posen	8. Juni "	292
Nachweisung der Durchschnittspreise für Brotmaterial, Hafer, Heu, Stroh rc. der letzten zehn Friedensjahre	2. August "	399
Erster Nachtrag zu den Satzungen der Posen'schen Provinzial-Feuer-Sozietät	22. Juni 1899 3. September 1899	304, 445
Dienstabschied des Ober-Präsidenten Frhrn. v. Wilamowitz Möllendorf	3. Oktober "	493
Wahlordnung für die Versicherungsanstalt Posen	15. September "	Beilage zu Nr. 41
Dienstantritt des Ober-Präsidenten v. Bitter	9. Oktober "	509
Wahlbezirkseintheilung für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses im Bezirk der Versicherungsanstalt Posen	11. " "	522
Staatskommissar bei der Posener Landschaft	14. November "	569
Aufruf zu Sammlungen zum Besten des Rothen-Kreuz-Vereins	12. " "	601
Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.		
Wiederholungsprüfung für Volksschullehrer	18. November 1898 20. November 1899	29 591
Aufnahmeprüfung in das Lehrerinnenseminar zu Posen	18. November 1898 20. November 1899	29, 589
Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	18. November 1898	30, 133, 317
Entlassungsprüfungen der Seminaristen	18. November 1898 20. November 1899	32, 591
Turnlehrerinnenprüfung	10. Dezember 1898	37
Prüfung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache	18. November 1898 20. November 1899	37, 587
Prüfung für Lehrer an Mittelschulen und für Rektoren.	18. November 1898	49

Digitized by Google

Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
Aufnahmeprüfungen in die Präparanden-Anstalten . . .	18. November 1898 20. November 1899	81, 590
Prüfung für Taubstummenlehrer	18. November 1898 20. November 1899	107, 587
Prüfung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen . . .	18. November 1898 20. November 1899	292, 588, 614
Entlassungsprüfungen bei den Präparandenanstalten . . .	7. November 1899	561
Kurse für evangelische Kandidaten der Theologie an den Schullehrer-Seminaren	20. November "	569
Aufnahmeprüfungen in den Schullehrer-Seminaren . . .	20. November "	590
Verordnungen und Verfügungen des Herrn Regierungs-Präsidenten.		
Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes	23. Dezember 1898	10
Reichsbank-Giroverkehr mit den Kreiskassen Krotoschin, Meseritz, Pleschen, Ostrowo und Rawitsch . . .	29. " "	10
Ermittelung des Ernteertrages	31. " "	33
Quartierverpflegungs-Vergütung für 1899	11. Januar 1899	37
Errichtung und Betrieb von Dampfkähnen	10. " "	57 u. Beil. z. Nr. 5.
Uniform der im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Bau- und Maschineninspektoren.	17. " "	57
Ausweichen geschlossen marschirenden Militärabtheilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen Seitens der Fuhrwerke, Reiter ꝛc.	2. Februar "	75
Ernennung des Staatskommissars für die Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Philippiner-Kongregation zu Gostyn	25. Januar "	75
Berechnung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer	6. Februar "	82
Ernennung von Mitgliedern des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse I	11. " "	96
Beschaffenheit und Betrieb der Schleudermaschinen . . .	18. " "	108
Aalfang während der Frühjahrschonzeit	26. " "	120
Anlegen fremdherrlicher Ordenssterne	8. März "	133
Einreihung der Bahnen von Wreschen nach Borzykowo und von Krotoschin nach Pleschen unter die Kleinbahnen	14. " "	141
Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen	7. " "	145
Reichsbank-Giroverkehr mit der Kreiskasse zu Posen . . .	17. " "	159
Militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Nothständen .	22. " "	159
Wiederwahl der Mitglieder des Bezirksausschusses . . .	25. " "	171
Untersuchung der aus Rußland zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und der Wildschweine	30. " "	177
Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und jugendlicher Arbeiter in den Ziegeleien	27. " "	178

Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
Elbschifferprüfungen in Wettin a. S.	23. März 1899	183
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	30. " "	197
Festsetzung des Werthes eines Hand- und Spanndiensttages für 1899	17. April "	198, 243
Abhalten des Oberersatz-Geschäfts	27. " "	207
Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruchsdiebstahl	30. " "	213
Zuziehung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen	27. April 1899	214
Wahlen zum Hause der Abgeordneten	5. Mai "	Beilage zu Nr. 19
Einfuhrverbot des Rindviehes aus Ungarn	8. " "	222
Ermittelung des Ernteertrages	23. " "	242
Beaufsichtigung des Zeichenunterrichts in den gewerblichen Fortbildungsschulen der Provinz Posen	19 " "	242
Dienstabzeichen der Fischereiaufseher	20. " "	243
Schutz des Reichstelegraphenkabels durch die Warthe zu Posen	29. " "	252
Anderweite Eintheilung der Polizeidistrikte in den Kreisen Gostyn, Posen-West und Rawitsch	17. Juni "	293
Bestimmung des Verlaufs der Landstraße von Kröben nach Jutroschin	1. Juli "	344
Einrichtung einer Kommission zur Abhaltung von Elbschiffer-Prüfungen zu Fürstenberg a. O.	19. " "	352
Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern	15. " "	353
Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche	28. " "	Beilage zu Nr. 31
Liquidation über Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten	17. " "	377
Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche	12. August "	Beilage zu Nr. 33
Vaterländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln	14. " "	413
Tarif zur Erhebung der Ufergebühren am städtischen Bollwerk zu Posen	3. " "	413
Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden der Opalenitza'er Kleinbahngesellschaft	12. " "	425
Abschied des Regierungs-Präsidenten von Jagow	1. September "	437
Bestimmung des Verlaufs der Landstraße Schrimm — Jaratschewo	22. August "	438
Verhütung der Wiederverbreitung der Maul- und Klauenseuche	8. September "	Beilage zu Nr. 37
	28. " "	Beilage zu Nr. 39
Verlauf der Landstraße Neustadt – Rakwitz	22. " "	481
Verlauf der Landstraße Neustadt—Zerkow	21. " "	481
Verlauf der Landstraße Murowana-Goslin—Pudewitz	23. " "	482
Ernennung des Ober-Reg.-Raths Krahmer zum Regierungs-Präsidenten	12. Oktober "	509
Anzeigepflicht über Erkrankungen und Todesfälle an Pest	12. " "	513
Prüfung der Apothekergehülfen	24. " "	529
Verhütung der Wiederverbreitung der Maul- und Klauenseuche	27. " "	Beilage zu Nr. 43
Ernennung des Staatskommissars für die Verwaltung des Vermögens der Philippiner-Kongregation zu Gostyn	27. Oktober 1899	530

Digitized by Google

Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe	9. Oktober 1899	549
Eintheilung der Wahlbezirke für die Handwerkskammerwahlen	20. November "	Beilage zu Nr. 46
Baupolizeiverordnung	20. " "	569
Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland	22. " "	570
Uniformirung der Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten	25. " "	587
Beilegung der polizeilichen Befugnisse dem Vorsteher des Hauptzollamtes zu Skalmierzyce	20. " "	592
Ausübung der Polizeiverwaltung Seitens des Gutsbesitzers v. Lekow zu Gluski	29. " "	592
Verlauf der Landstraße Birnbaum—Meseritz	30. " "	602
Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufs-Genossenschaft für die Jahre 1900 bis 1902	1. Dezember "	605
Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft für die Jahre 1900/1902	1. " "	607
Eintheilung der Wahlbezirke für die Wahl des Gesellenausschusses der Handwerkskammer	8. " "	609
Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen	7. " "	626
Behandlung von Fundsachen	3. " "	627
Verfügungen der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.		
Vertheilungsplan der von den Schulverbänden für 1897/98 zur Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen zu leistenden Beiträge	21. Februar 1899	110
Vertheilungsplan der von den Schulverbänden für 1898/99 zur Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen zu leistenden Beiträge	21. " "	121
Bestrafung von Schulversäumnissen	7. April "	199
Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern	11. " "	200
Verwaltungsergebnisse der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks Posen	27. Mai "	267
Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Lednagora	10. " "	267
Vertheilungsplan der von den Schulverbänden für 1898/99 zur Lehrer-Ruhegehaltskasse zu leistenden Beiträge	5. Juni "	Beilage zu Nr. 26
Beaufsichtigung des Zeichenunterrichts in den Fortbildungsschulen	25. " "	334
Abhaltung eines Kursus an der Landwirthschaftsschule zu Liegnitz behufs Ausbildung von Volksschullehrern zur Ertheilung des Unterrichts an ländlichen Fortbildungsschulen	29. " "	344
Bewilligung von Unterstützungen aus dem Kaulfuß-Dumschen Stiftungsfonds	6. Juli "	345
Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde zu Jerzykowo	21. Juli 1899	379

Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
Vertheilungsplan der von den Schulverbänden für 1899 zur Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen zu leistenden Beiträge	28. August 1899	449
Vertheilungsplan der von den Schulverbänden für 1899 zur Lehrer-Ruhegehaltskasse zu leistenden Beiträge	14. September "	Beilage zu Nr. 41
Verfügungen der Königl. Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.		
Veröffentlichung der geologischen Spezialkarte von Preußen	31. Dezember 1898	51
Verhütung und Löschung von Waldbränden	17. Februar 1899	109
Verwaltung der Forstkasse zu Wronke	20. " "	124
Zufertigung von Quittungen an die Kreiskassen über Domänen-Amortisationsrenten	8. März "	152
Anschluß der Forst-Kasse zu Meseritz dem Reichsbank-Giroverkehr	26. Juni "	320
Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken	13. September "	460
Bildung einer neuen Oberförsterei „Wanda"	8. " "	461
Einkommensteuer-Voreinschätzungsbezirke in dem Kreise Gostyn.	15. November "	563
Schließung einiger Bezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	2. Dezember 1899 9. Dezember 1899	609, 616
Bestimmung der Frist zur Abgabe der Steuererklärungen	7. "	609
Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps	6. "	615
Bekanntmachungen des Bezirks-Ausschusses.		
Ausschluß des Rindviehs und der Pferde von den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Stralkowo	7. März 1899	133
Erhöhung der Grundstücke an der Eichwaldstraße zu Posen	20. " "	171
Schluß der Schonzeit für wilde Enten	12. Juni "	280
Ferien des Bezirksausschusses	26. " "	320
Schluß der Schonzeit für Rebhühner und Wachteln, sowie für Hasen, Birk- und Fasanenhennen	10. Juli "	366
Tarif zur Erhebung der Ufergebühren am städtischen Bollwerk zu Posen	29. Juni "	413
Enteignung von Grundstücken zur Erweiterung des Bahnhofes zu Rogasen	19. August "	426
Beginn der Schonzeit für Auer-, Birk- und Fasanenhennen sowie für Haselwild und Hasen	14. Dezember "	633

Hierzu ist noch ein vollständiges alphabetisch geordnetes Sach- und Namenregister erschienen, welches von der Amtsblatt-Redaktion zum Preise von 50 Pf. zu beziehen ist.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend

das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten (§§. 131 ff., 158, 160 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899, R.G.Bl. S. 463).

I. Theil.

Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung von Quittungskarten. Formulare der Quittungskarten.

I. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 134 des Gesetzes) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§. 136 des Gesetzes) erfolgt vorbehaltlich der Vorschrift des §. 151 Ziff. 1 des Gesetzes durch die Ortspolizeibehörden. In Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) zu übertragen.

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere) bestehen, sind die Vorstände dieser Bezirke zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten verpflichtet.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten übertragen ist, hierfür einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte) errichtet sind, findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Gemeinden (Gutsbesitzer) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der vorbezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung des Kartengeschäftes besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin des Oberpräsidenten. Diese Beamten sind befugt, ein Siegel zu führen, das den Preußischen Adler und die Umschrift: „Ausgabestelle für Quittungskarten in . . . . . .“ enthält.

II. Verpflichtet zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten ist diejenige Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausstellung u. s. w. der Karte beschäftigt ist oder, sofern er eine Beschäftigung nicht hat, die Stelle, in deren Bezirk er wohnt oder sich aufhält. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Auslande, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist zur Ausstellung der Quittungskarte diejenige Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für Hausgewerbetreibende, auf welche gemäß §. 2 des Gesetzes die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesraths erstreckt ist, ist diejenige Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden gelegen ist.

III. Sofern bei Durchführung der Bestimmungen der §§. 135, 163 die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und deren Kontrolbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen.

Digitized by Google

Anlage 1. IV. Die Formulare der Quittungskarten sind durch Beschluß des Bundesraths vom 10. November 1899 festgestellt. Quittungskarten in gelber Farbe (Formular A) werden für versicherungspflichtige Personen und solche Personen, welche nachdem ihre Versicherungspflicht aufgehört hat, die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung) ausgestellt. Hiernach sind für Personen, welche entweder zu Anfang oder im Laufe der Versicherung eine gelbe Quittungskarte nach dem Formular A erhalten haben, für die Folge ohne Rücksicht ob sie versicherungspflichtig sind oder sich freiwillig weiter versichern, stets gelbe Quittungskarten auszustellen. Quittungskarten in grauer Farbe
Anlage 2. (Formular B) werden solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Rechts zur Selbstversicherung freiwillig in die Versicherung eintreten oder diese fortsetzen. Wird der Inhaber einer grauen Quittungskarte (Formular B) versicherungspflichtig, so hat er seine Quittungskarte gegen eine gelbe Quittungskarte (Formular A) umzutauschen und für die Folge stets gelbe Quittungskarten zu erhalten.

Wer für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung unbefugt andere als graue Quittungskarten verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Quittungskarten alten Musters dürfen nach dem 1. Januar 1900 für die Ausstellung, dem Umtausch und die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten nicht mehr verwendet werden. Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900, und zwar auch für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§. 135 Abs. 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden. Bei Aufrechnung dieser Karten ist aber durch die Aufrechnungsstelle nicht die Zahl der Beitragsmarken, sondern die Zahl der durch Marken der einzelnen Lohnklassen nachgewiesenen Beitragswochen, nöthigenfalls unter Hinzuziehung einer besonderen Spalte für Lohnklasse V, anzugeben und die hierzu erforderliche Abänderung des Vordrucks handschriftlich vorzunehmen.

Den zur Selbstversicherung oder deren Fortsetzung berechtigten Personen ist vom 1. Januar 1900 ab bei Ertheilung einer neuer Quittungskarte eine solche nach Formular B auszustellen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß für sie früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind.

II. Theil.

Quittungskarten für die Versicherungspflicht und ihre Fortsetzung. (Formular A.)

1. Abschnitt: Ausstellung der ersten Quittungskarte. (Formular A.)

V. Die erste Quittungskarte (Formular A) wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Versicherungszwanges (§§. 1, 2 des Gesetzes) neu in die Versicherung eintreten. Für Personen, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§. 8, 10, 11 des Gesetzes) angehören, sowie für angemusterte Seeleute werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt, sofern nicht in Einzelfällen abweichende Anordnungen ergehen, nur auf Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers (§. 131 des Gesetzes). Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung verpflichtet ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die Anleitung des Reichs-Versicherungsamts betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen.

VI. Thatsachen, welche sich auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfange einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen weitere, das Vorhandensein solcher Thatsachen betreffende Ermittelungen anzustellen. Soweit derartige Ermittelungen vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntniß und nach dem Ergebniß der Ermittelungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich thunlichstes Entgegenkommen zu bethätigen. Bleibt die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so hat die Ausgabestelle

Digitized by Google

die für ihren Bezirk zuständige Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu ersuchen. Ist die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§. 155, 156 des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebniß dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des §. 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

VII. Bei der Ausfüllung des Formulars ist in folgender Weise zu verfahren:

Neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt" ist der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, bei versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden (§. 2 des Gesetzes) der Name derjenigen Anstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Bei der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge ist, soweit Quittungskarten überhaupt ausgestellt werden (V), der Name der Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist.

Für das Personal ausländischer Binnenschiffe ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk das Schiff beim Ueberfahren der Grenze zuerst eintritt. Hiernach kommen in Betracht für den Rhein und die Saar die Versicherungsanstalt Rheinprovinz, für den Rhein—Rhône- und den Rhein—Marne-Kanal die Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen, für die Elbe die Versicherungsanstalt Königreich Sachsen und für die Weichsel die Versicherungsanstalt Westpreußen.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (z. B. „Ausgabestelle in . . . . .", „Amtsvorsteher in . . . . .", „Orts-Krankenkasse in . . . . .") und das Datum, an welchem die Karte ausgestellt wird, einzutragen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle das Dienstsiegel der Ausfertigungsstelle in Blau- oder Schwarzdruck abzudrucken.

Der Vermerk für die Eintragung der Listennummern ist da, wo solche Listen über die ausgestellte Karte nicht geführt werden, zu durchstreichen. Eine Verpflichtung zur Führung solcher Listen besteht zwar nicht, doch empfiehlt sich ihre freiwillige Anlegung und Fortführung.

Die Ausfüllung des Vermerks „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten" hat nur zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung, z. B. bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht, oder bei unterbliebener rechtzeitiger Ausstellung der Quittungskarte, Marken einzukleben sind. Die Ausgabestellen haben zur Vermeidung nachträglicher Berichtigungen vor Ausfertigung jeder Quittungskarte den Versicherten zu befragen, ob in die Karte Marken für eine vor dem Ausstellungstage liegende Zeit eingeklebt werden sollen. Im Uebrigen ist bei Ausfüllung des Vermerks mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da die Gefahr naheliegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, Anträge auf Ausfüllung stellen. Es sind daher die thatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und nöthigenfalls die Versicherungsanstalten, die nachträglich belastet werden sollen, zu hören. Ein mehr als vier Jahre zurückliegender Zeitpunkt darf nicht eingetragen werden (§. 146 des Gesetzes).

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, zu durchstreichen; auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat er keinen Einfluß, diese richtet sich vielmehr stets nach dem Tage der Ausstellung.

Die Karte erhält die Nummer 1.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit sowie der Wohnort nebst Straße, Hausnummer des Inhabers einzutragen. Bei Frauen ist nicht der Vorname des Mannes, sondern der Vorname der Frau, ferner der Zuname des Mannes und der Geburtsname der Frau einzutragen, z. B. Ehefrau (Wittwe) Clara Schulz geb. Schäfer. Bei Feststellung der Aufschrift ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt

Digitized by Google

geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung“ ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter“, „Gehülfe“, „Geselle“ u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirthschaftlicher Arbeiter“, „Schlossergeselle“ u. s. w. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§§. 139, 184 a. a. O.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers nicht in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels und die Eintragung des Namens der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

VIII. Unmittelbar nach der Ausstellung ist die Karte auszuhändigen oder dem Versicherten durch Vermittelung des Arbeitgebers kostenlos zuzustellen.

2. Abschnitt: Der Umtausch der Quittungskarten. (Formular A.)

IX. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einklebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§§. 134, 135 des Gesetzes). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§. 131 Absatz 3 des Gesetzes).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

A. die Aufrechnung der alten Karte;

B die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;

C. die Ausstellung der neuen Karte;

D. die Einsendung der aufgerechneten Karten an die zuständige Versicherungsanstalt.

A. Die Aufrechnung der alten Karte.

X. Die Aufrechnung der alten Karte hat in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe zu erfolgen.

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die in der aufzurechnenden Karte durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Marken auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebniß ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen.
2. An der vorgemerkten Stelle sind die bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, welche innerhalb des Zeitraums vom Tage der Ausstellung der Karte bis zur Aufrechnung derselben nachgewiesen werden, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militärischen Dienstleistung einzutragen.

   Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militärischen Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig. Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender handschriftlicher Aenderung des Vordrucks auch die für militärische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.
3. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, derjenigen Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, beziehungsweise derjenigen Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte angehört hat (§§. 31 Absatz 1, 191 des Gesetzes). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§. 31 Absatz 1 des Gesetzes). Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Be-

Digitized by Google

scheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§. 131 Absatz 2 des Gesetzes). Die Anerkennung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen.

4. Der Nachweis militärischer Dienstleistungen erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere (§. 31 Absatz 3 des Gesetzes).

5. Für die Eintragung einer Krankheit ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:
   a) Krankheiten, welche durch Bescheinigungen der Kassenvorstände oder der Gemeindebehörden nachgewiesen werden (Ziff. 3), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf dem durch Anweisung vom 16. Oktober 1899 vorgeschriebenen Formular ausgestellt sind.
      Es sind ferner nur solche Krankheiten einzutragen, welche mindestens eine volle Beitragswoche (Montag bis einschließlich Sonntag) gedauert haben.
   b) Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, sind nicht einzutragen, dagegen hat die Eintragung für solche Krankheiten, welche Versicherte sich durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, zu erfolgen.
   c) Krankheiten von Personen, welche, nachdem die Versicherungspflicht fortgefallen ist, sich freiwillig weiterversichern, sind, soweit die Krankheiten in die Zeit der Weiterversicherung fallen, nicht zu berücksichtigen; das Gleiche gilt von Krankheiten bei denjenigen Personen, welche vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt haben.
   d) Ergiebt sich, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert gewesen ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen, so ist die Eintragung abzulehnen. Hierhin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.
   e) Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gedauert haben, ist die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit nicht einzutragen.
   f) Die an eine Krankheit sich anschließende, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

6. Die Eintragung einer militärischen Dienstzeit ist zu versagen:
   a) wenn es sich um militärische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeiten kommen jedoch auch solche Militärdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;
   b) wenn es sich um militärische Dienstleistungen während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;
   c) wenn sich ergiebt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der militärischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.

7. Vor Eintragung der Krankheitszeiten und der militärischen Dienstleistungen ist die Anrechnungsfähigkeit derselben zu prüfen. Ergeben sich hierbei Zweifel, so ist deren Behebung durch Rückfragen oder in sonst geeignet erscheinender Weise, sofern dies ohne besondere Kosten möglich ist, herbeizuführen. Gelingt die Beseitigung der Zweifel nicht, so sind die fraglichen Krankheiten und militärischen Dienstleistungen zu berücksichtigen, jedoch ist der Versicherungsanstalt bei Uebersendung der aufgerechneten Karte oder sogleich von dem obwaltenden Bedenken Mittheilung zu machen.

8. Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittungskarte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu empfehlen. Die Aufrechnung kann in diesem Falle nachträglich vervollständigt werden.

Digitized by Google

9. Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (z. B. Magistrat in . . . . .) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Die Bezeichnung des Ortes und Datums sowie der aufrechnenden Stelle kann durch Stempeldruck erfolgen. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle ist deren Siegel abzudrucken.

B. Die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen.

XI. Ueber das Ergebniß der Aufrechnung ist dem Inhaber der Quittungskarte eine Bescheinigung zu ertheilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergiebt. Für diese Bescheinigung ist das beiliegende Formular, welches der Aufrechnungstabelle in der Quittungskarte entspricht, zu verwenden. Legt der Inhaber der Quittungskarte ein Sammelbuch für Bescheinigungen vor, so ist in dieses das Ergebniß der Aufrechnung einzutragen.

Anlage 8.

Die Bezeichnung des Orts, Datums und der bescheinigenden Stelle auf der Bescheinigung kann durch Aufdruck eines Stempels erfolgen. Der Unterschrift des bescheinigenden Beamten bedarf es nicht. Die Bescheinigung ist im unmittelbaren Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und mit der neuen Quittungskarte auszuhändigen.

XII. Gegen die Aufrechnung der abgegebenen Quittungskarte und gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach §. 137 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzutheilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides gegen Behändigungsschein geschehen. Sind der Entscheidung förmliche Beweiserhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu ertheilen.

XIII. Gegen die völlige oder theilweise Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Beschwerde an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die Beschwerde kann sowohl bei dieser als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich die Beschwerde richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über die Beschwerde ist an besondere Formen nicht gebunden. Die ergangene Entscheidung ist endgültig (§. 137 des Gesetzes). Wird die Beschwerde als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nöthigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzutheilen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

XIV. Aus dem Einspruch und der Beschwerde sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten entstehen, doch ist die über den Einspruch oder die Beschwerde entscheidende Stelle befugt, dem Versicherten die Kosten für solche Anträge zur Last zu legen, deren Unbegründetheit dem Versicherten bekannt waren oder bekannt sein mußten. Zu diesen Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Auferlegung der Kosten ist zu begründen.

C. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte.

XV. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt nur gegen Rückgabe der älteren Karte, und Zug um Zug mit dieser Rückgabe.

Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziffer V—VIII), jedoch mit folgenden Aenderungen:

1. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungspflicht besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch

Digitized by Google

derſelben zu verlangen, und nur in ſolchen Fällen iſt der Umtauſch ausnahmsweiſe zu verſagen, in denen die Ausgabeſtelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß die alte Quittungskarte zu Unrecht ausgeſtellt worden iſt.

2. Ferner iſt in die Rubrik „Verſicherungsanſtalt“ nicht diejenige Verſicherungsanſtalt, in deren Bezirk der Verſicherte zur Zeit der Ausſtellung der neuen Karte beſchäftigt iſt, ſondern diejenige Verſicherungsanſtalt einzutragen, welche auf der erſten Quittungskarte des Verſicherten verzeichnet war. Als dieſe gilt diejenige Verſicherungsanſtalt, welche auf der der Nummer nach nächſtvorhergehenden Karte, alſo in der Regel auf der zum Umtauſch übergebenen Karte verzeichnet iſt, ſofern ſich als erſte Verſicherungsanſtalt nicht eine beſtimmte andere ergiebt (§. 133 des Geſetzes).

3. Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der aufgerechneten Karte, ſoweit dieſelbe zu ermitteln iſt, folgt. Enthält dieſe beiſpielsweiſe die Zahl 3, ſo iſt die neue Karte mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als „Berufsſtellung“ iſt, wie ſich aus dem Vordruck ergiebt, diejenige Berufsſtellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausſtellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsſtellung angegeben war. Solche Verſchiedenheiten werden ſich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Geſellen geworden ſind, ein anderes Gewerbe begonnen worden iſt u. ſ. w.

D. Die Einſendung der aufgerechneten Karten an die Verſicherungsanſtalt.

XVI. Die abgegebenen Quittungskarten ſind ſorgfältig aufzubewahren und ſpäteſtens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Verſicherungsanſtalt des Bezirks, in welchem die aufrechnende Stelle ihren Sitz hat, portofrei zu überſenden. Etwaigen Wünſchen der Verſicherungsanſtalt wegen Einhaltung kürzerer Einſendungstermine iſt zu entſprechen. Vor Ablauf der Einſpruchs- oder Beſchwerdefriſt, und, ſofern Einſpruch oder Beſchwerde eingelegt iſt, vor Erledigung derſelben iſt die betreffende Karte nicht abzuſenden.

XVII. Die Ausgabeſtellen haben mit der Quittungskarte zugleich die Beſcheinigungen über Krankheiten (X Ziff. 3) und zwar auch dann, wenn die Eintragung der Krankheit abgelehnt worden iſt (X Ziff. 5. a.), ſowie Nachweiſe über Beſchäftigungen, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Verſicherungspflicht für den Berufszweig des Verſicherten fallen, abzunehmen und mit der Quittungskarte an die Verſicherungsanſtalt des Bezirks behufs Weiterſendung und Aufbewahrung bei derjenigen Verſicherungsanſtalt, an welche die betreffende Quittungskarte abzugeben iſt, zu überſenden. Die Krankheitsbeſcheinigungen und Arbeitsnachweiſe ſind den aufgerechneten Quittungskarten beizufügen.

Das Gleiche gilt in Anſehung derjenigen Beſcheinigungen, welche nach §. 9 Abſatz 2 des Geſetzes ſolchen Perſonen auszuſtellen ſind, die aus einer vom Bundesrath zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersverſicherung zugelaſſenen beſonderen Kaſſeneinrichtung ausſcheiden. Militärpapiere ſind nicht abzunehmen, weil dieſelben auch zu anderen Zwecken gebraucht werden und aus deren etwaiger Rückforderung aus dem Gewahrſam der Verſicherungsanſtalten Koſten und Weiterungen entſtehen würden.

3. Abſchnitt. Die Erneuerung (Erſetzung) von Quittungskarten. (Formular A.)

XVIII. Hat der Inhaber ſeine Quittungskarte verloren, oder iſt die Quittungskarte ganz oder theilweiſe zerſtört, oder aus einem anderen Grunde als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, ſo iſt der Inhaber berechtigt, die Erſetzung dieſer Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanſpruchen (§. 136 des Geſetzes). Hierbei iſt in folgender Weiſe zu verfahren:

1. Die Außenſeite erhält genau die Aufſchriften der zu erneuernden Karte, ſoweit dieſelben nachweisbar ſind, alſo auch die Bezeichnung der Ausgabeſtelle und die Nummer der Karte. Iſt der Name der Verſicherungsanſtalt, die Bezeichnung der Ausgabeſtelle und die Nummer der Karte nicht feſtzuſtellen, ſo erhält die erneuerte Karte den Namen der Verſicherungsanſtalt, in deren Bezirk der Verſicherte zur Zeit der Erneuerung beſchäftigt iſt, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkende Ausgabeſtelle und die Nummer 1. Oben am Kopf der Karte oder an einer anderen, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenſeite iſt (handſchriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk „Erneuert“ zu ſetzen; an dem für das Dienſtſiegel beſtimmten Platze iſt das Dienſtſiegel derjenigen

Digitized by Google

Stelle abzudrucken, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn die frühere Karte von einer anderen Stelle ausgestellt gewesen ist.

2. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, in der Regel oben links beginnend, mit thunlichster Raumersparniß einzutragen, für wieviel Beitragswochen Marken in der zu erneuernden Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten. Wird ein glaubhafter Nachweis darüber, ob und wieviel Beitragsmarken in der zu erneuernden Karte enthalten waren, nicht geführt, so ist von der Markenübertragung abzusehen und in die erneuerte Karte der Vermerk aufzunehmen: „Bei Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen." Dieser Vermerk bedarf weder der Unterschrift noch der Beidrückung des Dienstsiegels.

Bei Uebertragung der in der zu erneuernden Karte nachgewiesenen Beiträge ist zu beachten, daß für mehrere Beitragswochen gemeinsam nur eine Marke verwendet werden kann, im Uebrigen soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise verfahren werden:

„Bei Erneuerung der Karte übertragen:

10 W. II. V. A. Königreich Sachsen.
13 „ III. „ „ Brandenburg.
8 „ V. „ „ Rheinprovinz.

Halle, den 5. März 1900. (Name des den Uebertragungs-Vermerk ausstellenden Beamten.)
(L. S.)

Dabei bedeuten die Abkürzungen W. „Beitragswochen", V. A. „Versicherungsanstalt", die römischen Ziffern I, II, III, IV, V die Lohnklassen, die arabischen Ziffern die Anzahl von Beitragswochen, für welche Marken aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren; z. B. können die oben aufgeführten 13 Wochen III. Versicherungsanstalt Brandenburg aus einer nach dem 1. Januar 1900 verwendeten, für einen Zeitabschnitt von 13 Wochen hergestellten Beitragsmarke III. Lohnklasse der Versicherungsanstalt Brandenburg herrühren. Der Uebertragungsvermerk ist von dem übertragenden Beamten mit Ort und Datum und seiner Namens-Unterschrift zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen. Eine Entfernung der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und ihre Einklebung in die neue Karte ist unstatthaft.

3. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder zum Theil noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabestelle einzubehalten und mit dem Vermerk: „Nach Erneuerung einbehalten" oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Dienstsiegel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte hat Zug um Zug mit der etwaigen Uebergabe der alten Karte zu geschehen.

XIX. Nach §. 137 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Auf den Einspruch und das Verfahren finden die Bestimmungen unter XII bis XIV Anwendung. Nach Ablauf der Einspruchs- und Beschwerdefrist, oder nach Beendigung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens ist die alte Karte, sofern eine solche eingereicht ist, der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden (XVI).

Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des §. 136 des Gesetzes, noch statt:

a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung seitens einer Behörde angehalten wird (§. 139 Absatz 1 des Gesetzes);
b) wenn im Falle des §. 158 die untere Verwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irrthümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet; s. unten XXV.
c) wenn für den Inhaber einer gelben Quittungskarte (Formular A) eine graue Karte (Formular B) hätte ausgestellt werden müssen (IV).

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.

Digitized by Google

4. Abschnitt. Berichtigung von Quittungskarten. (Formular A.)

XX. Sind in einer Quittungskarte zu wenig Marken oder Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so hat die untere Verwaltungsbehörde (Landrath, Oberamtmann, Magistrat, Bürgermeister) oder der Vorsitzende der Rentenstelle dem verpflichteten Arbeitgeber das nachträgliche Einkleben der fehlenden Marken oder die Beibringung von Marken der richtigen Lohnklasse aufzugeben. Kommt der Arbeitgeber dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist das Beitreibungsverfahren gemäß §. 168 des Gesetzes einzuleiten. Für den beigetriebenen Betrag sind die fehlenden oder richtigen Marken anzukaufen, einzukleben und zu entwerthen.

Nach Beibringung der richtigen Marken hat die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) die zu niedrigen Marken zu vernichten und wegen Rückzahlung des Werthes derselben der Versicherungsanstalt Mittheilung zu machen. Die Auszahlung des Geldbetrages oder die Vertheilung desselben zwischen den bei Ankauf der vernichteten Marken betheiligt gewesenen Arbeitgebern und Versicherten kann dem Empfänger überlassen bleiben.

Uebersendet die Versicherungsanstalt den Betrag durch die Post, so bedarf es der Ausstellung einer besonderen Quittung des Empfängers nicht. Es ist vielmehr Sache der Versicherungsanstalt, durch Postschein oder auf andere Weise einen genügenden Nachweis über die Absendung des Geldbetrages zu ihren Akten zu bringen.

XXI. Können die Beiträge nicht beigetrieben werden, so ist dem Versicherten anheimzustellen, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen. Ist der Versicherte hierzu nicht bereit, so ist von dem Berichtigungsverfahren abzusehen, die Karte mit den minderwerthigen Marken aufzurechnen. Aufrechnungsbescheinigung zu ertheilen und dem Versicherten eine neue Karte auszustellen, sofern letzteres nicht bereits geschehen.

Die aufgerechnete Karte ist mit den entstandenen Vorgängen der Versicherungsanstalt einzusenden.

Wo die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen oder besondere Hebestellen erfolgt (§§. 148, 150, 151 des Gesetzes), bleibt diesen die Durchführung des Berichtigungsverfahrens überlassen. Den Werth der nachträglich von ihnen beigebrachten Marken haben diese Stellen, sofern es ihnen nicht rathsam erscheint, eine frühere Erstattung zu fordern, mit dem nächsten regelmäßigen Beitrage einzuziehen.

XXII. Ergiebt sich, daß zu viel Marken beigebracht sind, so hat die untere Verwaltungsbehörde (der Vorsitzende der Rentenstelle) die überschießenden Marken zu vernichten und im Uebrigen nach XX Abs. 2 zu verfahren. Findet das Einziehungsverfahren Anwendung, so ist das Erforderliche auch hier den Krankenkassen und Hebestellen zu überlassen.

XXIII. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse hat die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) nur dann einzuleiten, wenn gleichfalls dargethan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§. 34 Abs. 5 des Gesetzes). Wird das Verfahren eingeleitet, so ist gemäß XX Abs. 2 zu verfahren.

XXIV. Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt zu veranlassen und im Uebrigen nach Ziff. XX Abs. 2 zu verfahren. Die Vertheilung des von der ersteren Versicherungsanstalt zu erstattenden Betrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bleibt auch hier den Betheiligten überlassen.

XXV. Die unteren Verwaltungsbehörden (die Vorsitzenden der Rentenstellen) sind befugt, an Stelle der Vernichtung von Marken die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarte (3. Abschnitt) anzuordnen (§. 158 Abs. 3 des Gesetzes). Bei der Uebertragung des Inhalts sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die der Vernichtung anheimgefallenen Marken also außer Betracht zu lassen. Die eingezogene Quittungskarte ist nach Ziff. XVIII Nr. 3 zu behandeln.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Quittungskarten vernichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der von den Inhabern der Quittungskarte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen über die Aufrechnungen. Die die Berichtigung der Karte vornehmende Behörde hat die von ihr in die Karte eingeklebten Marken vor Aushändigung der Karte zu entwerthen.

XXVI. Ergiebt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten, daß Marken in nicht vorschriftsmäßiger Weise verwendet sind, so hat die Ausgabestelle, sofern die Betheiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, die Berichtigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen herbeizuführen

Digitized by Google

5. Abſchnitt. **Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten.** (Formular A.)
Behandlung ungültiger Quittungskarten. (Formular A.)

XXVII. Die Gültigkeitsdauer der Quittungskarten A. kann nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 durch Abſtempelung verlängert werden (§. 135 Abſ. 2 des Geſetzes). Die Abſtempelung erfolgt durch die unter I bis III bezeichneten Stellen. Die Verlängerung darf nur während der Gültigkeitsdauer der Karte und zwar einmal für ein oder zwei weitere volle Jahre nach dem Ausſtellungstage und nur dann erfolgen, wenn für die Zeit vom Ausſtellungstage ab mindeſtens zwanzig Beitragswochen einſchließlich der denſelben gemäß §. 46 Abſ. 2 des Geſetzes gleich zu behandelnden Zeiten, nachgewieſen ſind. Die Entſcheidung darüber, ob die Verlängerung für ein oder zwei Jahre erfolgen ſoll, ſteht der Ausgabeſtelle zu. Dabei iſt auf die Größe des für Einklebung von Marken noch verfügbaren Raumes Rückſicht zu nehmen. Die Verlängerung erfolgt durch Eintragung des Vermerks „Gültigkeit um . . Jahre verlängert“ auf der Innenſeite der Quittungskarte unter Beifügung des Datums in unmittelbarem Anſchluß an die bereits geklebten Marken. Der Vermerk kann handſchriftlich oder durch Verwendung eines Stempels erfolgen; er iſt durch Beidruckung des Dienſtſiegels zu beglaubigen. Vor Rückgabe der Karte ſind die in der Karte befindlichen Marken, ſoweit ſie noch nicht entwerthet ſind, zu entwerthen; zugleich iſt auf der Innenſeite der Karte handſchriftlich oder durch Stempel die Geſammtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.

Karten, deren fortdauernde Gültigkeit auf einer Anerkennung des Vorſtandes beruht (XXVIII), dürfen nicht verlängert werden.

XXVIII. Wird eine Quittungskarte zum Umtauſch eingereicht, welche, weil ſeit dem Tage der Ausſtellung zwei Jahre verfloſſen ſind, die Gültigkeit verloren hat (§. 135), ſo iſt der Verſicherte darauf hinzuweiſen, daß er berechtigt iſt, die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit zu beantragen. Wird der Antrag geſtellt, ſo hat die Ausgabeſtelle (I bis III) dieſen zu Protokoll zu nehmen, die Quittungskarte einzubehalten und in dieſe auf der Innenſeite den Vermerk einzutragen: „Verſpätet zum Umtauſch vorgelegt“ Der Antrag iſt mit der Quittungskarte dem Vorſtand der für den Beſchäftigungsort zuſtändigen Verſicherungsanſtalt ſogleich zu überſenden. Der Vorſtand entſcheidet über den Antrag und ſendet, ſofern er die fortdauernde Gültigkeit anerkennt, die Quittungskarte mit dem Anerkennungsvermerk an die Ausgabeſtelle zur Aufrechnung und zur Ertheilung der Aufrechnungsbeſcheinigung zurück. Die aufgerechnete Quittungskarte iſt demnächſt mit dem Protokoll an den Vorſtand der Verſicherungsanſtalt zurückzugeben. Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, ſo iſt der Verſicherte durch Vermittelung der Ausgabeſtelle hiervon zu benachrichtigen, während die Quittungskarte zur Aufbewahrung von der Verſicherungsanſtalt zurückzubehalten iſt. Stellt der Verſicherte den Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der Karte nicht, ſo hat die Ausgabeſtelle in die Quittungskarte auf der Innenſeite den Vermerk: „Verſpätet zum Umtauſch vorgelegt, Anerkennungsantrag nicht geſtellt“ einzutragen.

Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, oder der Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit nicht geſtellt, ſo iſt dem Verſicherten auf Verlangen eine Beſcheinigung über die Ablieferung der ungültigen Quittungskarte zu ertheilen. Die Aufrechnung und die Ertheilung der Aufrechnungsbeſcheinigung unterbleibt in dieſem Falle. Die neue Quittungskarte erhält die Nummer, welche auf die Nummer der ungültigen Karte folgt.

Quittungskarten, welche bei der Vorlegung zum Umtauſch Marken für weniger als zwanzig Beitragswochen enthalten (§. 46 des Geſetzes) ſind, ſofern ſeit dem Tage der Ausſtellung noch nicht zwei Jahre verfloſſen ſind, als gültige Karten zu behandeln.

Für die Berechnung der zweijährigen Friſt (§. 135) iſt zu beachten, daß dieſelbe ihr Ende erſt mit Ablauf des Tages erreicht, welcher durch ſeine Bezeichnung dem Ausſtellungstage entſpricht. Hiernach verliert z. B. eine am 25. März 1900 ausgeſtellte Quittungskarte erſt mit dem Ablauf des 25. März 1902 ihre Gültigkeit. Der Vermerk über die Verwendbarkeit der Karte (VII Abſ. 5, 6) hat auf die Gültigkeitsdauer der Karte keinen Einfluß.

XXIX. Die vor dem 1. Januar 1900 ausgeſtellten Quittungskarten verlieren ihre Gültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausſtellung. Soweit dieſe Friſt vor dem 1. Januar 1900 oder vor dem auf der Karte bezeichneten Zeitpunkte des Ablaufs der Gültigkeit ihr Ende erreicht, wird die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit durch den Vorſtand der Verſicherungsanſtalt erfolgen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieſer Karten durch Abſtempelung iſt nicht ſtatthaft.

Digitized by Google

III. Theil.

Quittungskarten für Selbstversicherung und deren Fortsetzung. (Formular B.)

XXX. Ausstellung der ersten Quittungskarte (Formular B). Die erste Quittungskarte B wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund der Selbstversicherung in die Versicherung eintreten. Personen, welche sich bei einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§. 8, 10, 11 des Gesetzes) selbstversichern, werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt nur auf Antrag des zur Selbstversicherung Berechtigten. Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung berechtigt ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die unter V erwähnte Anleitung des Reichs-Versicherungsamts.

Im Uebrigen finden auf die Ausstellung der Quittungskarte B die Bestimmungen der Ziffern VI bis VIII mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Ausfüllung des Formulars neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt" bei sich selbstversichernden Personen, welche nicht beschäftigt werden, der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen ist, in deren Bezirk sie sich aufhalten und in den Vermerk „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten . . . " ein mehr als ein Jahr zurückliegender Zeitpunkt nicht eingetragen werden darf (§. 146 des Gesetzes).

XXXI. Umtausch der Quittungskarten (Formular B). Auf den Umtausch der Quittungskarten B finden die Vorschriften der Ziffern IX bis XVI entsprechende Anwendung, jedoch werden bei der Aufrechnung der alten Quittungskarte nur die durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen zusammengerechnet und für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle eingetragen. Eine Eintragung von Krankheitszeiten oder militärischen Dienstleistungen findet nicht statt. Auch in die Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen sind dementsprechend Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen nicht einzutragen.

XXXII. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (Formular B). Auf die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten B finden die Bestimmungen unter XVIII und XIX entsprechende Anwendung. Eine Erneuerung der Quittungskarte B hat auch stattzufinden, wenn ein Versicherter zu Unrecht eine Quittungskarte B an Stelle einer Quittungskarte A benutzt.

XXXIII. Berichtigung von Quittungskarten (Formular B). Da einerseits die Verpflichtung zur Verwendung von Doppelmarken für die freiwillige Versicherung fortgefallen, anderseits die freiwillige Versicherung in jeder beliebigen Lohnklasse zugelassen ist, so findet eine Berichtigung von Quittungskarten nur statt, wenn Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt verwendet sind. In diesem Falle ist gemäß XXIV zu verfahren.

XXXIV. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten B ist nicht zulässig. Für die Behandlung ungültiger Quittungskarten B sind die Vorschriften unter XXVIII maßgebend.

IV. Theil.

Schlußbestimmungen.

XXXV. Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Arbeitgeber die Karte abgenommen und seine Bestrafung auf Grund §. 181 Ziff. 4 des Gesetzes herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.

XXXVI. Den Versicherten, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§. 8, 10, 11 des Gesetzes) als Mitglieder angehören, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung nur insoweit zu berücksichtigen als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Auf der Vorderseite der Aufrechnungs-Bescheinigung ist unten der Vermerk zu setzen: „Neue Karte nicht ausgestellt". Eine neue Quittungskarte ist erst beim

Digitized by Google

Ausscheiden des Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Aufrechnungs-Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungs-Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird diese Aufrechnungs-Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

XXXVII. Wird von einer verheiratheten weiblichen Person die Erstattung der Beiträge (§. 42) und zugleich die Ausstellung einer neuen Quittungskarte beantragt, so erhält diese Karte die auf die Nummer der letzten Karte folgende Nummer. Sobald die Beiträge erstattet sind, ist die Nummer der Karte in die Nummer 1 zu berichtigen. Wird der Antrag auf Ausstellung einer neuen Quittungskarte von einer verheiratheten weiblichen Person gestellt, nachdem die Beiträge bereits erstattet sind, so erhält die neue Karte sogleich die Nummer 1.

XXXVIII. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Ertheilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Nur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Betheiligten Kosten, die auf fünf Pfennige für jede Karte festgesetzt werden, zu beanspruchen:

1. wenn der Versicherte, bevor in seiner Karte für mindestens 30 Wochen Beitragsmarken verwendet sind oder die Gültigkeit der Karte gemäß §. 135 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§. 131 Abs. 3 des Gesetzes). In den Fällen der Ziffer XIX hat jedoch die Aufrechnung und Ausstellung der Karten stets kostenlos zu erfolgen;
2. wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§. 131 Abs. 2 des Gesetzes). Beantragt dagegen der Arbeitgeber die Ausstellung einer Quittungskarte im Auftrage des Versicherten, so sind Kosten nicht zu fordern.

Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

XXXIX. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdruckt. Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden, sie sind mit dem Datum zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch, der Erneuerung und der Berichtigung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Auch dürfen den Arbeitgebern und den Versicherten Portokosten nicht entstehen.

XL. Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden; Formulare, in denen der Name der Versicherungsanstalt vorgedruckt ist, dürfen nicht geliefert werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Betheiligten erhobenen Beträge (XXVIII) zu verrechnen.

Die Kosten für die Formulare der Bescheinigungen über die Aufrechnung (XI ff.) tragen die Ausgabestellen.

Berlin, den 17. November 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Digitized by Google

Anlage 1.

Quittungskarten-Formular A.

Versicherungsanstalt: .....

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Dienstsiegel der Ausgabestelle

Ausgabestelle .....

(Liste der Quittungskarten A Nr. .....**)*)**

Ausgestellt am .....ten .....

(Verwendbar**) für die Zeit seit dem ....ten .....)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungstage zum Umtausch oder zur Verlängerung vorzulegen.

Quittungskarte Nr. [redacted] für

.....

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte { **Wohnort** (Wohnung) .....
Berufsstellung .....

geboren am .....ten ..... im Jahre .....

zu ..... Kreis / Amt .....

☞ **Zur Beachtung.** Für Versicherungspflichtige sind, und zwar auch im Falle der Weiterversicherung, nur diese gelben Quittungskarten zu verwenden. ☜

Invalidenversicherungsgesetz.

§. 139. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. 136 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung, Uebertragung oder der Durchführung des Einzugsverfahrens (§§. 148 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruche mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 184. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 139 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen die Beitragskontrole übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§. 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

---

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten A führt.
**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§. 146).

Digitized by Google

für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, ist ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsentrichtung erfolgt durch Einkleben

Arbeitgeber und Versicherte dürfen Marken nur dadurch entwerthen, daß auf denselben der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 01, angegeben wird. Marken für Beitragsabschnitte von mehr als einer Woche müssen immer entwerthet werden. Marken, welche vom Versicherten statt des Arbeitgebers eingeklebt werden, sind bei Verlust des Erstattungsanspruchs zu entwerthen (§§ 144 und 145 Abs. 2).

Anrechnung.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind	in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Dauer bescheinigter Krankheiten			Dauer militärischer Dienstleistungen		
vom	bis einschließlich		vom	bis einschließlich	

(Ort und Datum:) .....

Dienstsiegel der Anrechnungsstelle

(Anrechnungsstelle:) .....

von Marken für die entsprechende Zahl von Wochen; dabei sind die Felder, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe zu bekleben.

Anlage 2.

Quittungskarten-Formular B.

Versicherungsanstalt: _____

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhält, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Dienstsiegel der Ausgabestelle

Ausgabestelle _____

(Liste der Quittungskarten B Nr. _____)*)

Ausgestellt am _____ten _____

(Verwendbar**) für die Zeit seit dem ____ten _____)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungstage zum Umtausch vorzulegen.

Quittungskarte Nr. [redacted] für

_____

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte { **Wohnort** _____ (Wohnung) **Berufsstellung** _____

geboren am _____ten _____ **im Jahre** _____

zu _____ **Kreis Amt** _____

☞ **Zur Beachtung. Für Selbstversicherung und deren Fortsetzung dürfen bei einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nur diese genauen Quittungskarten verwendet werden.** ☜

Invalidenversicherungsgesetz.

§. 14 Abs. 1. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt;
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§. 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
3. Personen, welche auf Grund des §. 3 Abs. 2 und §. 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des §. 46 zu erneuern.

---

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten B führt.

**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§. 146).

Digitized by Google

Für jede Woche kommt nur ein Beitrag in Anrechnung. Die Marken sind, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe einzukleben.

1. Bei freiwilliger Versicherung sind Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke die Versicherten beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§. 145).
2. Versicherte dürfen Marken nur dadurch entwerthen, daß auf denselben der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. 15. 8. 01, angegeben wird. Marken für Zeitabschnitte von mehr als einer Woche müssen immer entwerthet werden.
3. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechthaltung der Anwartschaft während der zwei Jahre nach dem Tage der Ausstellung dieser Quittungskarte mindestens für 40 Beitragswochen Beiträge durch Einkleben von Marken entrichtet werden (§ 46).
4. Freiwillige Beiträge dürfen für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden (§. 146).

Aufrechnung.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind	in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Stempelsiegel der Aufrechnungsstelle

(Ort und Datum:) .....

(Aufrechnungsstelle:) .....

Anlage 8.

Bescheinigung*)

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Quittungskarte — Nr. ____ für

.....

.....

geboren am ..... 18 .... zu .....

Kreis .....

Versicherungsanstalt: .....

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Dauer beschäftigter Krankheiten		Dauer militärischer Dienstleistungen	
vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich

Ort und Datum ..... 190__

Aufrechnungsstelle .....

L. S. (Siegel der Ausgabestelle)

Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren.

*) Die Formulare für die Bescheinigungen sollen thunlichst die halbe Größe der Quittungskarte nicht überschreiten.

Digitized by Google

Anlage 4.

Bekanntmachung,

betreffend

die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung.

Vom 9. November 1899.

Auf Grund der §§. 141, 144, 148, 149, 152, 158, 160, 163 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath über die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung nachstehende Vorschriften beschlossen:

1. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarten einkleben, sind zur Entwerthung dieser Marken, soweit sie nur für eine Woche gelten, befugt, soweit sie aber für mehr als eine Woche gelten, verpflichtet.

   Durch die Landes-Centralbehörde kann angeordnet werden, daß bei der freiwilligen Versicherung (§§. 14, 145 des Invalidenversicherungsgesetzes) die Versicherten zur Entwerthung auch derjenigen Marken verpflichtet sind, welche nur für eine Woche gelten.
2. Die die Beiträge einziehenden Stellen (Krankenkassen, Knappschaftskassen, Gemeindebehörden und andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen, örtliche von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen) sind verpflichtet, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken zu entwerthen.

   Die gleiche Verpflichtung liegt denjenigen Beamten, welche im Wege des Berichtigungsverfahrens Marken verwenden, bezüglich dieser Marken ob.
3. Werden Quittungskarten zur Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegt, so ist die Verlängerungsstelle verpflichtet, alle darin befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwerthet sind, zu entwerthen und zugleich auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesammtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.
4. Diejenigen Organe der Versicherungsanstalten, Behörden oder Beamten, welche die Kontrole der Beitragsentrichtung ausüben, sind befugt, alle in den Quittungskarten befindlichen Marken zu entwerthen, welche noch nicht entwerthet sind.
5. Die Entwerthung der Marken liegt in den Fällen zu 1 und 2 demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat; im Falle der Entwerthungspflicht soll sie alsbald nach der Einklebung erfolgen.
6. Die Entwerthung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. für den 15. März 1900 „15. 3. 00“ oder für den 10. Februar 1901 „10. 2. 01“, deutlich angegeben wird. Zur Entwerthung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

   Für das Einzugsverfahren, das Berichtigungsverfahren, die Verlängerung und die Beitragskontrole kann die Landes-Centralbehörde eine andere Art der Entwerthung vorschreiben oder zulassen.

   Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.
7. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, sobald die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht ist. Diese Ent-

Digitized by Google

werthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausche gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle überlassen. Auf der Außenseite der Karte ist handschriftlich oder durch Stempel der Vermerk „Entwerthet" zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

8. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwerth, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.
9. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde gemäß Ziffer 6 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.
10. Die Bestimmungen über die Verpflichtung der Hausgewerbetreibenden der Tabackfabrikation und der Textilindustrie, die für sich und ihre Hülfspersonen verwendeten Marken zu entwerthen (Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1891, 1. März 1894 und 9. November 1895, Reichs-Gesetzbl. S. 395, 324 und 452), bleiben in Kraft.

    Auf Zuwiderhandlungen findet die Strafbestimmung der Ziffer 9 Anwendung.
11. Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk als ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Quittungskarte handschriftlich oder durch Stempel unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „. . . Marken vernichtet" sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.
12. Diese Vorschriften treten vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) veröffentlichten Vorschriften.

Berlin, den 9. November 1899

Der Reichskanzler.

In Vertretung

Graf von Posadowsky.

Gedruckt in der Reichsdruckerei in Berlin N.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

I.

Bekanntmachung,

betreffend

die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken.

Vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 130 in Verbindung mit §. 194 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. Seite 463) werden über die zum Zweck der Beitragserhebung von den Versicherungsanstalten auszugebenden Marken folgende Bestimmungen erlassen:

I. Arten und Gültigkeitsdauer.

1. Von jeder Versicherungsanstalt sind in jeder der fünf Lohnklassen Marken für eine Woche, für zwei Wochen und für dreizehn Wochen (letztere in der Regel zur Beitragsleistung für ein Vierteljahr ausreichend) auszugeben.

Der Geldwerth der Marken beträgt hiernach:

	für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 ℳ einschließlich)	14 ₰	28 ₰	1 ℳ 82 ₰
in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis zu 550 ℳ einschließlich)	20 ₰	40 ₰	2 ℳ 60 ₰
in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis zu 850 ℳ einschließlich)	24 ₰	48 ₰	3 ℳ 12 ₰
in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 ℳ einschließlich)	30 ₰	60 ₰	3 ℳ 90 ₰
in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 ℳ)	36 ₰	72 ₰	4 ℳ 68 ₰

2. Die auf Grund der Bekanntmachung vom 9. September 1890 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., J.- u. A.-V. 1891 Seite 2) angefertigten einfachen Beitragsmarken bleiben weiter verwendbar. Wegen des Wegfalls der bisherigen mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken (Doppelmarken) wird auf die besondere Bekanntmachung vom 27. Oktober 1899 verwiesen.

II. Unterscheidungsmerkmale.

A. Einwochenmarken.

3. Die Marken für eine Woche sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken

der Lohnklasse I in rothem Druck,
der Lohnklasse II in blauem Druck,
der Lohnklasse III in grünem Druck,
der Lohnklasse IV in rothbraunem Druck,
der Lohnklasse V in gelbem Druck

herzustellen.

Digitized by Google

4. Ihre Breite beträgt 23,5 mm, ihre Höhe 14 mm.

5. Die Lohnklasse wird durch dunkle römische Zahlen auf hellem Grunde, der Geldwerth durch helle arabische Zahlen und helle lateinische Buchstaben auf dunklem Grunde bezeichnet.

6. Die Marken tragen den Reichsadler und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die Marke

der Lohnklasse I in der Mitte,
der Lohnklasse II unten,
der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten,
der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben,
der Lohnklasse V oben

durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck.

7. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Beitragsmarken für eine Woche aus den nachstehenden Mustern, in denen auch der Name der ausgebenden Versicherungsanstalt probeweise abgedruckt ist, ersichtlich:

B. Zweiwochenmarken.

8. Die Beitragsmarken für zwei Wochen sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier in den Abmessungen der Marken für eine Woche (zu vergleichen Ziffer 4) anzufertigen.

9. Die Marken bestehen aus zwei Abtheilungen.

Der linksseitige, in der Farbe der Lohnklasse (zu vergleichen Ziffer 3) gedruckte Theil zeigt oben links und unten rechts je ein ungleichseitiges Dreieck, von denen das obere in hellen arabischen Ziffern und hellen lateinischen Buchstaben auf dunklem Grunde die Bezeichnung des Geldwerths, das untere in dunklen römischen Ziffern auf hellerem Grunde die Bezeichnung der Lohnklasse trägt, während der zwischen beiden Dreiecken befindliche weiße Raum den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck enthält.

Der rechtsseitige, für alle Lohnklassen in silbergrauer Farbe gedruckte Theil zeigt in seinem oberen Felde den Reichsadler, im unteren Felde die Worte „Zwei Wochen“ in lateinischen Buchstaben.

10. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Marke für zwei Wochen aus dem nachstehenden Muster zu ersehen:

C. Dreizehnwochenmarken.

11. Die Beitragsmarken für dreizehn Wochen sind in Form eines hochgestellten Rechtecks von der dreifachen Größe der Einwochenmarken auf weißem Papier herzustellen. Somit beträgt die Breite 23,5 mm, die Höhe 42 mm.

12. Das Mittelfeld der Marken, welche in den unter 3 bezeichneten Farben der betreffenden Lohnklasse zu drucken sind, besteht aus einem länglichen, durch ein 4 mm breites Band getheilten Sechseck. Der obere größere Theil dieses Mittelfeldes enthält den Reichsadler, der untere kleinere Theil in dunklen lateinischen Buchstaben die Worte „Dreizehn Wochen“. In das Band des Mittelfeldes ist die Bezeichnung des Geldwerths mit arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben in violetter Farbe eingedruckt. Um das Mittelfeld sind oben und unten in den Ecken je zwei weiße quadratische Felder angebracht, in welche die Nummer der Lohnklasse mit römischen Ziffern in violetter Farbe eingedruckt ist. Unmittelbar unter der oberen Umrahmungslinie durchzieht die Marken in der ganzen Breite ein 3 mm hohes weißes Feld, das den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt in schwarzer Farbe und lateinischen Buchstaben enthält.

13. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Marke für dreizehn Wochen aus folgendem Muster ersichtlich:

III. Sonstige Bestimmungen.

14. Die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt erfolgt auf sämmtlichen Marken in der nachstehenden abgekürzten Form:

Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen.

15. Zum Druck sämmtlicher Beitragsmarken ist reines Lumpenpapier zu verwenden, welches fein gemahlen, in der Durchsicht gleichmäßig sein und eine Reißlänge von wenigstens 3000 m, eine Dehnung von mindestens 1,5 vom Hundert und einen Aschengehalt von höchstens 12 vom Hundert haben muß.

16. Das Markenpapier ist mit einem unsichtbaren Aufdruck zu versehen, der die Möglichkeit gewährt, die Echtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Verwendung eines Wasserzeichens an Stelle des Aufdrucks bedarf der besonderen Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

17. Die Marken für eine Woche und für zwei Wochen sind in Bogen zu je 100 Stück (je 10 über- und nebeneinander) herzustellen. Die genaue Größe der bedruckten Fläche eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 235 × 140 mm betragen.

Die Marken für dreizehn Wochen sind in Bogen zu je 30 Stück (je 10 Stück neben- und je 3 Stück übereinander) herzustellen. Die genaue Größe eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 235 × 125 mm betragen.

Die Ränder der Marken sind mit Bohrlöchern zu versehen, sodaß die Lostrennung der Marken ohne Zuhülfenahme eines Schneidewerkzeugs durch bloßes Abreißen bewirkt werden kann. Auf der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Klebstoff zu versehen.

18. Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei angefertigt sind, müssen dem Reichs-Versicherungsamt vor der Ausgabe Probestücke zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Gaebel.

Digitized by Google

II.

Bekanntmachung,

betreffend

die Gültigkeitsdauer der für die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführten Doppelmarken.

Vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 99 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird bestimmt, daß die Gültigkeit der durch die Bekanntmachung vom 9 September 1890 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., J.- u. A.-V. 1891 Seite 2) zum Zweck der Selbstversicherung und der Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses eingeführten (unter Ziffer 6 jener Bekanntmachung näher beschriebenen) mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken der Lohnklasse II mit dem 31. Dezember 1899 abläuft, soweit sie bis dahin noch nicht verwendet sein werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach § 145 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. Seite 463) die freiwillige Versicherung durch Verwendung der auch der Pflichtversicherung dienenden gewöhnlichen Beitragsmarken erfolgt, und daß nach §. 99 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sowie §. 130 des Invalidenversicherungsgesetzes ungültig gewordene Marken innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (also hier bis zum 31. Dezember 1901) bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden können.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Gaebel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Sonder-Ausgabe

zu Nr. 52 des Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 29. Dezember 1899.

I. Ausführungsvorschriften

zu

den Satzungen für die Posensche Provinzial-Feuersozietät

vom 8. Juni 1892

(in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899).

Bemerkung:

Die Abänderungen der bisherigen Ausführungsvorschriften vom 11. Dezember 1892 und die neuen Vorschläge sind gesperrt gedruckt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1 (zu §§ 4—6 der Satzungen).

Die für die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages und Provinzialausschusses bestimmten Vorlagen sind seitens des Direktors der Sozietät auszuarbeiten und mit dem Gutachten der Sozietätskommission (vgl. § 7 Absatz 6 zu c der Satzungen) dem Landeshauptmann zur weiteren Veranlassung rechtzeitig zu überreichen. Alle Vorlagen sind in drei beglaubigten Abschriften dem Landeshauptmann einzureichen, sofern dieser nicht nach seinem Ermessen eine größere, geeignetenfalls in Buch- oder Umdruck herzustellende Anzahl erfordert.

Durch den Letzteren werden die vom Provinzial-Landtag und Provinzialausschuß gefaßten Beschlüsse dem Direktor der Sozietät zur Ausführung übermittelt.

Artikel 2 (zu § 7 der Satzungen).

Die Einladungen zu den Sitzungen der Sozietätskommission hat der Direktor der Sozietät durch eingeschriebenen Brief unter Mittheilung der Tagesordnung dergestalt zu erlassen, daß die Einladungen sich spätestens drei Tage vor dem Sitzungstage in den Händen der Mitglieder befinden. Tag und Stunde der Sitzung ist unter Mittheilung der Tagesordnung dem Landeshauptmann anzuzeigen und dem Stellvertreter des Direktors bekannt zu geben.

Sollen Angelegenheiten zur Verhandlung gelangen, die den Direktor der Sozietät persönlich berühren und deshalb in seiner Abwesenheit zu verhandeln sind, so hat der Direktor vor Anberaumung der Sitzung die Bestimmung des Landeshauptmanns über Tag und Stunde der Sitzung einzuholen und dem letzteren die solche Angelegenheiten betreffenden Schriftstücke rechtzeitig zu überreichen.

Angelegenheiten, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, dürfen nur dann zur Verhandlung und Beschlußfassung gebracht werden, wenn die in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Kommission nicht widersprechen.

Diejenigen Fragen, deren Begutachtung durch die Sozietätskommission seitens des Oberpräsidenten, Provinzialausschusses oder des Landeshauptmanns gewünscht wird, werden durch den letzteren dem Direktor der Sozietät zur weiteren Veranlassung vorgelegt. Die von der Sozietätskommission erstatteten Gutachten hat der Direktor der Sozietät dem Landeshauptmann einzureichen.

Soweit der Direktor der Sozietät in den Sitzungen der Sozietätskommission zu den Berathungsgegenständen nicht selbst den Bericht erstatten will, ist er befugt, damit Mitglieder der Kommission zu betrauen, denen die erforderlichen Unterlagen dafür rechtzeitig zuzustellen sind.

Digitized by Google

Artikel 3 (zu § 8 der Satzungen).

Alle für die Sozietät bestimmten Schriftstücke sind an die Posensche Provinzial-Feuersozietät zu richten und werden im Bureau derselben nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Direktors geöffnet und bearbeitet. — Alle Entscheidungen, Verfügungen, Benachrichtigungen und sonstigen Schreiben des Direktors und der anderen Organe der Sozietät sind den Interessenten durch die Post (ohne Zustellungsurkunde) zu übersenden oder durch einen Amtsboten (ohne Behändigungsschein) zuzustellen, sofern nicht in diesen Ausführungsvorschriften ein Anderes bestimmt ist (vgl. Artikel 19, 21, 22, 24, 25, 30, 32, 35, 38) oder der Direktor in einzelnen Fällen eine andere Art der Zustellung anordnet.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die in seinem Bureau beschäftigten Beamten und anderen Arbeitskräfte steht dem Direktor zu. Derselbe hat Abschrift der Geschäftsvertheilung und ihrer Ergänzungen sowie aller allgemeinen und besonderen Dienstanweisungen, die er erläßt, dem Landeshauptmann zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Artikel 4 (zu § 10 der Satzungen).

Die an den Landeshauptmann, den Provinzialausschuß, den Provinziallandtag oder den Oberpräsidenten gerichteten Eingaben der Sozietätsbeamten sind dem Direktor vorzulegen und von ihm mit seiner Aeußerung versehen weiterzureichen.

Werden Beamte oder andere Arbeitskräfte gleichzeitig für Zwecke der Sozietät und des Provinzialverbandes verwendet, so ist festzustellen, welchen Theil ihrer Arbeitszeit sie im Dienste der Sozietät und des Provinzialverbandes je zubringen. Nach dem ermittelten Verhältniß ist das auf die gesammte Arbeitszeit entfallende Diensteinkommen zwischen Sozietät und Provinzialverband zu vertheilen und demjenigen von ihnen seitens des anderen zu erstatten, der das Diensteinkommen zu gewähren in erster Linie verpflichtet ist. Diese Verpflichtung bestimmt sich je nach dem Umstande, ob zur Zeit des Beginnes der gemeinsamen Beschäftigung dem betreffenden Beamten die Dienstbezüge aus Mitteln des Landeshauptetats oder des Sozietätsetats gewährt wurden.

Wird mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Direktor der Sozietät zur Mitwirkung bei Erledigung von Geschäften der eigentlichen Provinzialverwaltung herangezogen, so ist über den vom Provinzialverbande der Sozietät zu erstattenden Antheil an dem Diensteinkommen des Direktors seitens des Provinzialausschusses Beschluß zu fassen.

Bei dauernder Beschäftigung des Direktors oder eines Beamten im gemeinsamen Dienst ist für den Fall der Versetzung in den Ruhestand von dem Ruhegehalt, je nachdem es seitens der Sozietät oder des Provinzialverbandes dem Beamten zu gewähren ist, von dem Provinzialverbande oder der Sozietät ein Antheil zu erstatten, der nach dem Verhältnisse zu berechnen ist, in welchem die Summe der von dem Provinzialverbande oder der Sozietät nach Vorschrift des zweiten und dritten Absatzes erstatteten Gehaltsantheile zur Gesammtsumme des während der gemeinsamen Dienstzeit bezogenen Diensteinkommens steht.

Artikel 5 (zu § 11 der Satzungen).

Den Kreis-Sozietätsdirektoren liegt innerhalb ihres Amtsbezirks die Aufsicht über die Handhabung des Geschäftsbetriebes der Sozietät durch die Distriktskommissarien und Ortsbürgermeister und die an deren Stelle tretenden Personen, die Kreis-Sozietätskassenrendanten, Ortserheber und die Vertrauensmänner ob.

Vor der Bestellung der Vertrauensmänner (Artikel 18) sind die Kreis-Sozietätsdirektoren zu hören, ebenso in den Fällen, in welchen an Stelle der Distriktskommissarien, Ortsbürgermeister oder Rentmeister andere Personen zu örtlichen Verwaltungsorganen der Sozietät zu bestellen sind.

Die Kreis-Sozietätsdirektoren haben sich durch gelegentliche Geschäftsrevisionen von der vorschriftsmäßigen Erledigung der örtlichen Sozietätsgeschäfte durch die ihrer Aufsicht unterstellten Organe zu überzeugen und ihre Wahrnehmungen dem Direktor der Sozietät mitzutheilen. Zu diesem Zweck sind ihnen alle an diese Organe ergehenden allgemeinen und besonderen Geschäftsanweisungen mitzutheilen.

Besondere Aufmerksamkeit haben die Kreis-Sozietätsdirektoren den Feuerlöscheinrichtungen zu widmen und die Anträge von Gemeinde-, Guts- und Spritzverbänden auf Beihülfen zur Beschaffung neuer oder verbesserter Löschgeräthe, zur Einrichtung oder Unterhaltung von Feuerwehren hinsichtlich der Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und der Kosten zu begutachten.

Im Uebrigen haben die Kreis-Sozietätsdirektoren den Interessen der Sozietät überall ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere zu beobachten, welche Wirkungen die bestehenden Satzungen und sonstigen Vorschriften ausüben, berechtigte Wünsche der Versicherten, Thatsachen, die das Interesse der Sozietät zu schädigen oder zu fördern geeignet sind, zur Kenntniß des Direktors auch unaufgefordert zu bringen und demselben jede gewünschte Auskunft zu ertheilen (vgl. auch §§ 50 und 51 der Satzungen und Artikel 30 dieser Ausführungsvorschriften).

Digitized by Google

Artikel 6 (zu § 14 der Satzungen).

Die für die Besorgung der Kassengeschäfte der Sozietät durch die Landeshauptkasse an den Provinzialverband zu zahlende Entschädigung ist dergestalt zu bemessen, daß durch sie gewährt wird:

a. ein Entgelt für die Mitbenutzung der Kassenräume (einschließlich Stahlkammer), deren Heizung, Beleuchtung und Reinigung, der Kassenmaterialien, Utensilien und Inventarien, und ein Antheil an den Portokosten der Landeshauptkasse;
b. ein angemessener Betrag für die Thätigkeit des Kassenraths;
c. der Durchschnittsbetrag der Dienstbezüge eines Buchhalters;
d. ein Antheil an der Besoldung des Rendanten, Oberbuchhalters, Kassirers und Kassenboten; dieser Antheil wird dergestalt berechnet, daß das Höchstgehalt des Rendanten und der Durchschnittsbetrag der Dienstbezüge des Oberbuchhalters, des Kassirers und des Kassenboten durch die Anzahl der in der Landeshauptkasse eingerichteten Buchhaltereien getheilt wird;
e. eine Abfindung für die dereinstige Zahlung von Ruhegehältern, bezw. Wittwen- und Waisengeldern an die unter c und d bezeichneten Kassenbeamten, bezw. deren Hinterbliebene;
f. ein angemessener Betrag für die Beschäftigung von Hülfskräften in der Landeshauptkasse;
g. ein Antheil an der Besoldung eines Landessekretärs für die Prüfung der von der Landeshauptkasse gelegten Jahresrechnungen der Provinzial-Feuersozietät im Rechnungsbureau der Landeshauptverwaltung.

Der Provinzialausschuß beschließt, ob und welche Beamte der Landeshauptkasse zu Gunsten der Sozietät Sicherheit zu bestellen haben, und bestimmt zugleich die Art und Höhe der Sicherheit; die Rendanten der Kreis-Sozietätskassen haben stets nach näherer Bestimmung des Direktors der Sozietät Sicherheit zu bestellen.

Artikel 7 (zu § 17 (§ 66) der Satzungen).

Die ordentlichen, im voraus zu entrichtenden Beiträge der mit ihren Gebäuden bei der Sozietät Versicherten sind in Halbjahrsraten am 1. April und 1. Oktober fällig und spätestens bis zum 15. Mai, bezw. 15. November an die zuständigen Ortserheber abzuführen. Die Eigenthümer selbständiger Gutsbezirke sind jedoch berechtigt, die Beiträge unmittelbar bei der zuständigen Kreis-Sozietätskasse einzuzahlen. — Alle Zahlungen der Versicherten (an Beiträgen, Gebühren u. dergl.), die zu anderen als den ordentlichen Hebeterminen fällig werden, sind sofort und an diejenige Stelle zu entrichten, welche der Direktor der Sozietät dafür bezeichnet.

Rückzahlungen der Sozietät an die Versicherten, insbesondere zurückzugewährende Beiträge, werden, soweit angängig, durch Anrechnung auf die nächstfälligen Beiträge geleistet.

Brandentschädigungen werden in der Regel durch diejenige Kreis-Sozietätskasse gezahlt, in deren Verwaltungsbezirk die durch den Brand betroffenen Gebäude gelegen sind; sie sind auf der Amtsstelle dieser Kasse von den Empfangsberechtigten abzuheben. Der Direktor der Sozietät ist in Ausnahmefällen berechtigt, Brandentschädigungen und andere Zahlungen unmittelbar durch die Landeshauptkasse leisten zu lassen. Auf Verlangen können die zu zahlenden Beträge den Empfangsberechtigten auf ihre Gefahr und Kosten durch die Post übersandt werden, nachdem ordnungsmäßige, auf Erfordern durch einen öffentlichen Beamten unter Beidrückung seines Dienstsiegels beglaubigte Quittungen eingereicht worden sind.

Ueber die Zahlung der Beiträge, Gebühren und Stempelkosten für die Versicherung beweglicher Gegenstände wird durch die näheren Bedingungen für diesen Versicherungszweig Bestimmung getroffen.

Artikel 8 (zu § 18 der Satzungen).

Die Versicherungsrolle ist in drei Ausfertigungen für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk getrennt anzulegen. Die Hauptausfertigung (Hauptrolle) wird im Bureau des Direktors der Sozietät geführt, die zweite Ausfertigung (1. Nebenrolle) hat jeder Kreis-Sozietätskassenrendant und die dritte Ausfertigung (2. Nebenrolle) jeder Distriktskommissar und Ortsbürgermeister für die Ortschaften seines Amtsbezirks zu führen. Eintragungen und Aenderungen dürfen in den Nebenrollen nur auf Grund besonderer Verfügungen des Direktors vorgenommen werden.

Die Versicherungsrolle kann für größere Städte auch nach einzelnen Stadttheilen getrennt angelegt werden.

Zwischen der Haupt- und den Nebenrollen muß stets die vollkommenste Uebereinstimmung herrschen.

Den Versicherten und solchen Realgläubigern, welche auf Grund des § 72 der Satzungen in die Versicherungsrolle eingetragen worden sind, steht die Einsicht der Versicherungsrolle an

Digitized by Google

der Amtsstelle innerhalb der Dienststunden jederzeit frei. Schriftliche Auskunft aus derselben ist ihnen auf Antrag zu ertheilen, gegen Erstattung der Abschreibgebühr auch eine vollständige Abschrift der die einzelne Versicherung betreffenden Eintragungen.

Auf Grund der Versicherungs-Nebenrollen hat der Kreis-Sozietätskassenrendant für jedes Rechnungsjahr die Ortshebelisten für die Gebäude der zum Kreise gehörigen Stadt- und Landgemeinden und Gutsbezirke sowie die Kreishebelisten anzufertigen. Die Kreishebelisten werden durch den Direktor der Sozietät geprüft und festgesetzt und demnächst den Kreis-Sozietätskassenrendanten mit der Anweisung zugefertigt, die Beiträge in den vorgeschriebenen Terminen einzuziehen und an die Landeshauptkasse abzuführen.

Die im Vorstehenden angeordneten Nebenrollen und Hebelisten sind von den örtlichen Beamten der Sozietät, bezw. den Kreis-Sozietätskassenrendanten kraft dieses ihres Amtes, für welches sie gemäß § 16 der Satzungen entschädigt werden, nach den Anweisungen des Direktors der Sozietät aufzustellen und fortzuführen. Sind jedoch die Nebenrollen einzelner Ortschaften unbrauchbar geworden, so erfolgt die Neuanfertigung derselben auf Kosten der Sozietät.

Artikel 9 (zu § 19 der Satzungen).

Die Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse eines jeden abgelaufenen Geschäftsjahres hat der Direktor der Sozietät bis zum 1. August jeden Jahres zu bewirken. Die Veröffentlichung muß, getrennt für die Gebäudeversicherung und die Versicherung beweglicher Gegenstände, über die Einnahmen und Ausgaben der Sozietät, die Verwendung von Ueberschüssen, die Deckung von Fehlbeträgen, die Höhe des Versicherungskapitals und des Sicherheitsfonds, die Anzahl der vorgekommenen Brände und die Höhe des dadurch verursachten Schadens Auskunft geben.

Artikel 10 (zu §§ 20 und 22 der Satzungen).

Solche Ueberschüsse, deren Rückgewähr vom Provinzialausschuß mit Rücksicht auf ihren geringen Betrag oder aus anderen Gründen nicht beschlossen wird, sind zinsbar zurückzulegen und zur Deckung bedeutender Schäden oder zur Ergänzung einer späteren Rückgewähr zu verwenden.

Artikel 11 (zu §§ 27 und 28 der Satzungen).

Der Direktor der Sozietät hat die bei ihm eingehenden Beschwerden und weiteren Beschwerden der Versicherten über Entscheidungen und Anordnungen, die er getroffen hat, mit den darauf Bezug habenden Akten oder Schriftstücken und mit seiner Aeußerung versehen, baldigst dem Landeshauptmann zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Anträge der Versicherten auf Verlängerung der im § 28 Abs. 2 der Satzungen bestimmten Ausschlußfrist sind vor Ablauf derselben bei dem Landeshauptmann schriftlich anzubringen und zu begründen.

Artikel 12 (zu § 30 der Satzungen).

Für Feuerspritzen und Wasserkufen, die bei einem Brande der in § 30 Absatz 1 der Satzungen bezeichneten Art zu Hilfe gebracht worden sind, kann der Direktor der Sozietät Belohnungen gewähren, wenn die Spritzen und Kufen zur Bewältigung des Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung in Betrieb gesetzt und bis zur völligen Erreichung des Zweckes mit Nutzen verwendet worden sind. Im Uebrigen gilt Folgendes:

1. Es sollen in der Regel nur die ersten drei Spritzen und die ersten fünf Wasserkufen belohnt werden.

2. Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Spritzen sind nur diejenigen zu zählen, die von außerhalb des vom Brande betroffenen Gemeinde- oder Gutsbezirks zur Brandstelle gebracht worden sind. Befindet sich der Stationsort einer Spritze zwar innerhalb der Grenzen des vom Brande betroffenen Kommunalbezirks, aber in erheblicher Entfernung von der bebauten Ortslage und der Brandstelle, so ist eine solche Spritze als auswärtige mitzuzählen.

3. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Zeitpunkte, in welchem die einzelnen auswärtigen Spritzen in Thätigkeit gesetzt, die Kufen — von innerhalb oder außerhalb des Brandortes — mit Wasser gefüllt auf der Brandstelle angelangt sind.

4. Neben den auswärtigen Spritzen kann ausnahmsweise auch für die Thätigkeit einer im Brandorte selbst stationirten Spritze eine Belohnung gewährt werden, wenn die Spritze einer Privatperson gehört.

Abgesehen von besonderen Fällen soll die Gesammthöhe der Belohnungen für die auswärtigen Spritzen 60 Mk., für die Wasserkufen 27 Mk. nicht übersteigen. Innerhalb dieser

Digitized by Google

Gesammtsummen vertheilt der Direktor die Belohnungen je nach der Reihenfolge und den Leistungen der Löschgeräthe.

Die Belohnungen für Spritzen werden regelmäßig an die Eigenthümer derselben, diejenigen für Wasserkufen an die Eigenthümer der Gespanne gezahlt, mit denen sie herangeschafft worden sind. Ist der Brandbeschädigte oder sein Pächter selbst Eigenthümer der Spritze oder des Gespannes, so wird die Belohnung nicht gezahlt.

Sind Spritzen von ihrem Eigenthümer einem Verbande oder Verein (freiwilligen Feuerwehr) dauernd zur Benutzung oder Bedienung überwiesen, so wird eine nach den obigen Bestimmungen zu gewährende Belohnung an den Verband oder Verein zu Händen des durch Auskunft der Polizeibehörde bezeichneten Vorstandes (Vorstehers) gezahlt. — Sind Wasserkufen nicht durch Gespanne, sondern durch Menschenkräfte gefüllt zur Brandstelle gebracht worden, so können die auf die Kufen entfallenden Belohnungen den bei der Heranschaffung thätig gewesenen Personen gewährt werden.

Die Reihenfolge und Wirksamkeit der bei einem Brande der in § 30 Absatz 1 der Satzungen bezeichneten Art thätig gewesenen Spritzen und Wasserkufen wird bei Gelegenheit der Abschätzung des Brandschadens durch den leitenden Beamten der Sozietät ermittelt (§ 64 der Satzungen, Artikel 31 dieser Ausführungsvorschriften). Wenn ein Betheiligter behauptet, daß die Ermittelung zu seinem Schaden ein unvollständiges oder unrichtiges Ergebniß gehabt habe, so ist es lediglich dem Ermessen des Direktors der Sozietät überlassen, weitere Ermittelungen anzustellen und nach deren Ergebniß eine weitere Belohnung zu bewilligen. Anträge, die später als einen Monat nach dem Abschätzungstermine bei dem örtlichen Beamten oder Direktor der Sozietät gestellt werden, bleiben in jedem Falle unberücksichtigt.

Bewilligte Belohnungen, die binnen sechs Monaten nach dem Tage ihrer Festsetzung nicht abgehoben worden sind, können von dem Direktor der Sozietät endgültig zurückgezogen werden.

Artikel 13 (zu § 31 der Satzungen).

Belohnungen, die der Direktor der Sozietät für die Ermittelung von Brandstiftern öffentlich aussetzt oder ohne Auslobung bewilligt, sollen im Einzelfalle den Betrag von 1000 Mk. nicht übersteigen. Ist es im Falle einer Auslobung durch die Thätigkeit mehrerer Personen gelungen, einen Brandstifter in der in der Auslobung bezeichneten Weise zu ermitteln, so kommen die Bestimmungen der §§ 659 und 660 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Anwendung.

Belohnungen für ausgezeichnete und verdienstliche Leistungen (§ 31 Nr. 2 der Satzungen) sollen für eine einzelne Person 100 Mark, für einen Verein (freiwillige Feuerwehr) den Betrag von 150 Mk. nicht übersteigen. — In geeigneten Fällen ist eine schriftliche oder öffentliche Anerkennung auszusprechen.

Bewilligte Belohnungen, die binnen sechs Monaten nach dem Tage ihrer Festsetzung nicht abgehoben worden sind, können — abgesehen von dem Fall einer Auslobung — von dem Direktor der Sozietät endgültig zurückgezogen werden.

Artikel 14 (zu § 32 der Satzungen).

Die Gewährung von Beihülfen zur Anschaffung von Feuerspritzen und sonstigen Feuerlöschgegenständen kann der Direktor der Sozietät in jedem einzelnen Falle von der Erfüllung besonderer Bedingungen (hinsichtlich der Frist der Anschaffung, der Konstruktion und Leistungsfähigkeit der Spritzen, der Art der Schlauchkuppelungen und dergl. und der Uebernahme der ordnungsmäßigen Unterhaltung der Spritzen und Geräthe) abhängig machen. Die Höhe einer Beihülfe, die je nach den Vermögens- und Steuerverhältnissen des zu bedenkenden Verbandes, der Güte und Brauchbarkeit, bezw. der besonderen Nothwendigkeit der Feuerlöschgeräthe für den betreffenden Bezirk zu bemessen ist, soll den Betrag von 50 Prozent der Anschaffungskosten nicht übersteigen.

Anträge auf Bewilligung von Beihülfen zur Wiederherstellung von Löschgeräthen, die bei einem Brande der in § 30 Absatz 1 der Satzungen bezeichneten Art beschädigt worden sind, müssen innerhalb eines Monats nach dem Tage des Brandes bei dem Direktor oder dem zuständigen örtlichen Beamten der Sozietät gestellt und durch amtliche Nachweise darüber begründet werden, daß die Löschgeräthe sich vor dem Brande in gutem Zustande befunden haben und lediglich bei dem ordnungsmäßigen Gebrauch beim Brande beschädigt worden sind. — Die Höhe einer Beihülfe, welche je nach den Vermögens- oder Steuerverhältnissen des zu bedenkenden Verbandes zu bemessen ist, soll den Betrag von 75 Prozent der Wiederherstellungskosten nicht übersteigen. Wird wegen der Beschädigung der Löschgeräthe dem Beschädigten anderweitig (z. B. in Folge

Digitized by Google

Versicherung der Geräthe) eine Vergütung zu Theil, so darf aus den Mitteln der Sozietät eine Beihülfe nur soweit bewilligt werden, als die Wiederherstellungskosten durch jene Vergütung nicht gedeckt werden.

Die Zahlung von Zuschüssen zur Bildung gehörig eingerichteter Feuerwehren oder zur Unterhaltung von Berufsfeuerwehren kann vom Direktor unter Zustimmung der Feuersozietätskommission von der Erfüllung besonderer Bedingungen (hinsichtlich der Güte der zu beschaffenden Ausrüstungsstücke, ihrer Unterhaltung und dergl.) abhängig gemacht werden. Die Höhe der Zuschüsse soll, abgesehen von besonderen Fällen, 50 Prozent der Anschaffungskosten der Ausrüstungsstücke nicht übersteigen.

Als Aufwendungen zur Bildung gehörig eingerichteter Feuerwehren können auch Zuschüsse zur Anstellung von Feuerlöschinspektoren in den Haushaltsplan der Provinzial-Feuersozietät (Immobiliar- und Mobiliar-Abtheilung) eingestellt werden.

Artikel 15 (zu § 33 der Satzungen).

Anträge auf Bewilligung von Vergütungen für zufällig bei einem Brande entstandene Schäden an nicht versicherten Gebäuden und Gegenständen müssen spätestens in dem zur Besichtigung und Feststellung des Schadens an den versicherten Gegenständen anberaumten Termine bei dem leitenden Beamten der Sozietät (§ 60 der Satzungen) gestellt werden.

Der Direktor ist in Anwendung des § 33 Absatz 1 der Satzungen auch befugt, für Zugthiere, die während der Hülfeleistung an der Brandstelle ohne Verschulden der Begleitmannschaften beschädigt worden sind, Vergütungen zu gewähren. Anträge auf Bewilligung derartiger Vergütungen müssen unter Beibringung der erforderlichen Nachweise (namentlich thierärztlicher Gutachten) spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tage des Brandes bei dem Direktor oder dem zuständigen örtlichen Beamten der Sozietät gestellt werden.

Die Höhe einer Vergütung, welche je nach den Vermögensverhältnissen des Beschädigten zu bemessen ist, soll 75 Prozent des wirklich entstandenen Schadens nicht übersteigen.

B. Sonderbestimmungen für die Gebäudeversicherung.

Artikel 16 (zu § 35 der Satzungen).

Zu den Gebäuden mit gewöhnlicher Feuersgefahr, welche die Sozietät vorbehaltlich der in den §§ 37 und 38 der Satzungen getroffenen Bestimmungen zur Versicherung anzunehmen verpflichtet ist, gehören die Kirchen und Kirchthürme sowie die sonstigen zu kirchlichen oder religiösen Zwecken bestimmten Gebäude, die zu Wohnungen und sonstigen haus- und landwirthschaftlichen oder diesen in der Feuersgefahr gleichstehenden öffentlichen Zwecken sowie die zum Gewerbebetriebe im Kleinen (dem Handwerksbetriebe, vergl. Artikel 17 und 29) dienenden Gebäude.

Die Versicherung eines Gebäudes erstreckt sich auf alle wesentlichen Bestandtheile desselben mit Ausnahme der Grundmauern, d. h. der ganz in der Erde liegenden Mauerfundamente, sowie der Kellermauern nebst den etwaigen Kellergewölben. Diese Gebäudetheile (einschließlich der darin befindlichen Thüren, Fenster, Treppen, Fußböden) sind nur dann in der Versicherung einbegriffen, wenn ihre Versicherung ausdrücklich beantragt und angenommen worden ist (§ 35, Absatz 4 der Satzungen). Mit der sich hierdurch ergebenden Maßgabe gehören zu den wesentlichen Bestandtheilen die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen, die nicht lediglich zu einem vorübergehenden Zwecke in das Gebäude eingefügt sind (vergl. die §§ 94 Absatz 2 und 95 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Zu den wesentlichen Bestandtheilen gehören insbesondere:

Thore, Thüren, Fenster (auch Doppel- und Ladenfenster), Fensterläden, Zugjalousien, feste Wandbekleidungen aller Art, Kachelöfen und andere schwer fortzuschaffende Oefen, gewöhnliche, zum häuslichen Gebrauch dienende Backöfen, eingemauerte Waschkessel, Fußböden aller Art (auch in Scheunen und Ställen), Dachrinnen, Abfallrohre, hölzerne, eiserne und Draht-Verschläge (z. B. in Pferde- und Schweineställen), massive und eiserne Krippen, gemauerte Futter- und Wasserbecken, eiserne Raufen und ähnliche mit dem Gebäude baulich zusammenhängende Stalleinrichtungen.

Schornsteine, die nicht innerhalb der Grundfläche des Gebäudes stehen, für dessen bestimmungsmäßige Benutzung sie nothwendig sind, gelten nicht als Bestandtheile des Gebäudes, sondern als selbständige Bauwerke, die als solche besonders zu versichern sind.

Digitized by Google

Gebäudetheile, die von einem versicherten Gebäude vorübergehend (zur Ausbesserung, Veränderung, besonderen Aufbewahrung ꝛc.) getrennt werden, gelten nur innerhalb desjenigen Gehöfts als versichert, auf welchem sich das Gebäude befindet, zu dem sie als Bestandtheile gehören.

Dagegen gelten im Sinne der Versicherung nicht als Gebäudetheile, sondern als Zubehörstücke (vergl. § 97 des Bürgerlichen Gesetzbuchs):

Glockenstühle und Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Taufbecken, festes Stuhlwerk in Kirchen und Schulen, Blitzableiter, Pumpen, Kanalisationsleitungen, Wasser- und Gasleitungen mit den dazu gehörigen Wasser- und Gasmessern und den angeschlossenen Bade-, Heiz- und Kocheinrichtungen, leicht fortzuschaffende (eiserne) Oefen, Klingelzüge, elektrische Leitungen aller Art, Telephonanlagen, Dampf- und Warmwasserheizungen aller Art, Ladeneinrichtungen und Regale, Fahnenstangen, Aushängeschilder und dergl., ferner in Stallgebäuden die hölzernen Krippen, Raufen, Hürden, Flankenbäume mit Flankenpfosten, Futtergänge, Geleise für Düngerabfuhr ꝛc., hölzerne Wasser- und Futtertröge, Bruteinrichtungen (Nistkästen und dergl.) für Federvieh, Tauben u. s. w., endlich bei Gebäuden, die zu einem gewerblichen Betriebe eingerichtet sind, alle zum Betriebe bestimmten Kessel, Maschinen und Geräthschaften (namentlich alle Theile des laufenden Werks, Wassertriebwerke, Wasser-Zuleitungen und Behälter, Back- und Brennöfen, Gitter, Trockengerüste und dergl.), die Kesseleinmauerungen, die Fundamente derselben und der Maschinen sowie andere Unterlagen für Maschinen u. s. w.

Zubehörstücke aller Art sind nur dann in der Versicherung einbegriffen, wenn ihre Versicherung ausdrücklich beantragt und angenommen worden ist (§ 35 Absatz 4 der Satzungen). Zur Annahme derselben ist die Sozietät nur verpflichtet, wenn sie zu Gebäuden gehören, welche eine gewönliche Feuersgefahr darbieten und bei der Sozietät versichert sind oder gleichzeitig versichert werden. Zubehörstücke, die von einem Gebäude vorübergehend getrennt werden, gelten nur innerhalb desjenigen Gehöfts als versichert, auf welchem sich das Gebäude befindet, zu dem sie gehören.

Artikel 17 (zu § 36 der Satzungen).

Eine erhöhte Feuersgefahr ist bei einem Gebäude dann anzunehmen, wenn für dasselbe durch eine von den zur Zeit bestehenden baupolizeilichen Vorschriften abweichende Bauart, durch die Benutzungsweise oder andere Umstände, welche auch in der Person des Versicherten liegen können, die Möglichkeit einer Beschädigung oder Vernichtung durch Feuer im Vergleich zu anderen zur Wohnung von Menschen oder Unterbringung ihrer Habe dienenden Gebäuden in wesentlich erhöhtem Maße vorhanden erscheint.

Das Bestehen einer weichen Bedachung begründet ohne das Hinzutreten eines der im ersten Absatz gedachten Umstände eine besonders erhöhte Feuersgefahr im Sinne des § 36 der Satzungen nicht.

Artikel 18 (zu § 40 der Satzungen).

Sowohl zum Versicherungsantrage wie zur Gebäudebeschreibung und Werthsangabe haben die Versicherungsnehmer die vom Direktor dafür bestimmten Vordrucke zu benutzen, welche von den örtlichen Beamten (Bürgermeistern, Distriktskommissarien) oder vom Direktor unentgeltlich zu beziehen sind. Die

---

Anmerkungen zu Artikel 17. Durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 6./7. September 1893 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Posen, Seite 396, Bromberg Seite 442) sind zur Zeit grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Gebäude, in denen Zünd- und Sprengstoffe, Feuerwerkskörper ꝛc., wie Streich- und Zündhölzer, Feuerzeuge, Phosphor, Knallgold, Knallsilber und Knallquecksilber, Kupferhütchen, Metallpatronen mit Zündmasse, Schießpulver, Schießbaumwolle, Dynamit, Sprengöl und sonstige Nitroverbindungen, Celluloid u. s. w. gefertigt oder verarbeitet werden,
2. Gebäude, in denen fette und ätherische Oele, Harze, Essenzen, die leicht entzündlich sind oder schnell entzündliche, zum Theil explosionsfähige Dämpfe entwickeln, wie Aether, Benzin, Camphin, Ligroin, Petroleum, Paraffin, Schellack, Terpentin u. s. w. hergestellt, destillirt, raffinirt oder verarbeitet werden,
3. Kohlenbriquettfabriken ohne Dampfheizung,
4. Fournier-Schneideanstalten,
5. Spinnereien jeder Art, Tuchscheerereien, Kunstwollfabriken, wenn in diesen Betrieben Luft oder Ofenheizung zur Trocknung angewendet wird, und Wattenfabriken, wenn die Trocknung nicht in besonderen massiven Räumen geschieht,
6. Papierfabriken mit Ofenheizung,
7. Candiszucker- und Syrup-Kochereien mit offener (direkter) Feuerung,
8. Darrgebäude mit hölzerner Darre, Torfstreufabriken,
9. Cellulosefabriken.

Anträge und Beschreibungen sind stets in dreifacher Ausfertigung dem zuständigen örtlichen Beamten einzureichen.

Jede Gebäudebeschreibung und Werthsangabe, ebenso die Beschreibung und Werthsangabe der im § 35 Absatz 3 der Satzungen bezeichneten Bauwerke und des gemäß § 49 Absatz 2 der Satzungen zu versichernden Bauholzes, muß durch einen Bausachverständigen, unter Beachtung der vom Direktor gegebenen Vorschriften gefertigt werden und ist von dem Sachverständigen an der dafür vorgesehenen Stelle mit vollständiger Namensunterschrift unter Angabe der Berufsstellung, des Wohnorts und des Datums zu vollziehen.

Die Wahl des Bausachverständigen bleibt den Versicherungsnehmern überlassen. Seitens des Direktors der Sozietät werden jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für jeden politischen Kreis oder einen sonst abgegrenzten Bezirk thunlichst viele und geeignete Sachverständige als Vertrauensmänner der Sozietät bestellt und in Eid und Pflicht genommen. Die Vertrauensmänner, deren Namen öffentlich bekannt zu machen sind, gelten als befugt, Gebäudebeschreibungen und Werthsangaben (Absatz 2) im Auftrage der Versicherungsnehmer zum Zwecke der Neuversicherung oder Aenderung einer bestehenden Versicherung anzufertigen. Der Direktor kann die Befugniß eines Vertrauensmannes auf Gebäude gewisser Art und bis zu einem bestimmten Werthe einschränken; die Einschränkung ist öffentlich bekannt zu machen. Desgleichen der Widerruf der Bestellung als Vertrauensmann der Sozietät. (Vergl. im Uebrigen Artikel 24, 30 und 34.)

Die Kosten, welche durch die Anfertigung von Beschreibungen und Werthsangaben entstehen, haben die Versicherungsnehmer mit den von ihnen gewählten Bausachverständigen oder Vertrauensmännern zu vereinbaren und zu tragen. Die Versicherungsnehmer sind aber auch berechtigt, einen Vertrauensmann durch Vermittelung der zuständigen örtlichen Beamten der Sozietät zu beauftragen; in diesem Falle trägt die Sozietät die Kosten der Versicherungsaufnahme, von den Antragstellern werden dagegen die in dem diesen Ausführungsvorschriften angehängten Tarife näher bestimmten Gebühren zur Sozietätskasse eingezogen.

Soll ein geplanter oder bereits in Angriff genommener Neu- oder Umbau mit dem gesammten Werthe versichert werden, den er nach seiner Vollendung haben wird, so ist an Stelle der Beschreibung und Werthsangabe ein von einem Bausachverständigen oder Vertrauensmann gefertigter vollständiger Voranschlag nebst Bauzeichnungen dem Versicherungsantrage beizufügen. Dagegen sind im Bau begriffene Gebäude, die zu dem Werthe, den sie zur Zeit der Versicherungsaufnahme haben, versichert werden sollen, nach den in Absatz 1 bis 4 dieses Artikels gegebenen Vorschriften zur Versicherung zu bringen.

Bei der Versicherung von Zubehörstücken ist die Beschreibung und Werthsangabe von Vertrauensmännern oder geeigneten Sachverständigen, bei Maschinen pp. möglichst unter Beifügung der Rechnungen, anzufertigen.

Dem Direktor der Sozietät steht die Nachprüfung der Angaben in den Beschreibungen und Werthsberechnungen in jedem Falle zu (vgl. § 42 Absatz 2 der Satzungen).

Artikel 19 (zu § 42 der Satzungen).

Genehmigt der Direktor der Sozietät die Annahme einer Versicherung nur zu einem niedrigeren als dem beantragten Werth oder in einer anderen Beitragsklasse oder unter besonderen Bedingungen, so ist die Benachrichtigung dem Versicherungsnehmer gegen Zustellungsurkunde durch die Post oder gegen Behändigungsschein durch einen Amtsboten zuzustellen.

Wenn ein Versicherungsnehmer die anderweitige Festsetzung der vom Direktor nicht in der beantragten Höhe genehmigten Versicherungssumme auf Grund einer an Ort und Stelle vorzunehmenden Abschätzung beantragt, so hat er die Kosten des von ihm gewählten höheren Baubeamten diesem gegenüber selbst zu tragen. Fallen der Sozietät demnächst die Kosten der Abschätzung zur Last, so hat der Versicherungsnehmer die Gebührenrechnung des Baubeamten dem Direktor einzureichen, der die Erstattung der Kosten veranlaßt. Wenn der Versicherungsnehmer die Abschätzung durch einen sachverständigen (technischen) Beamten der Sozietät beantragt, so hat er, falls ihm demnächst die Kosten zur Last fallen, nur die Hälfte derselben zu erstatten. Der Direktor ist berechtigt, die Abschätzung durch einen Sozietätsbeamten von der Zahlung eines ausreichenden Kostenvorschusses abhängig zu machen.

In der gemäß Absatz 1 zuzustellenden Benachrichtigung sind dem Versicherungsnehmer die ihm gemäß § 42 Absatz 4 der Satzungen zustehenden Rechte, die Höhe der tarifmäßigen Rücktrittsgebühr (Anhang Ziffer 4) und zutreffenden Falles die Vorschriften in Absatz 2 dieses Artikels bekannt zu geben.

Digitized by Google

Der für den Versicherungsnehmer auszufertigende Versicherungsschein muß die zur Versicherung angenommenen Gegenstände (Gebäude, Zubehörstücke u. s. w.) bezeichnen, die Höhe der Versicherungssummen und der Beiträge, sowie den Beginn der Versicherung angeben und einen Auszug der für den Versicherungsnehmer wesentlichen Bestimmungen aus den Satzungen enthalten. Mit dem Versicherungsschein ist eine Ausfertigung der Gebäudebeschreibung und Werthsangabe zu verbinden. Die zweite Ausfertigung wird bei dem zuständigen örtlichen Beamten, die dritte mit dem Versicherungsantrage im Bureau des Direktors der Sozietät aufbewahrt.

Artikel 20 (zu § 44 der Satzungen).

Jede Aenderung in der Person des Eigenthümers eines versicherten Gebäudes ist bei dem Direktor der Sozietät alsbald schriftlich anzumelden. Steht das versicherte Gebäude auf dem eigenen Grund und Boden des Versicherungsnehmers, so sind der Anmeldung diejenigen Urkunden beizulegen, aus denen sich die Eintragung des neuen Eigenthümers im Grundbuch für dasjenige Grundstück ergiebt, auf welchem das versicherte Gebäude steht. Erben haben sich durch Vorlegung des gerichtlich eröffneten Testaments oder eines Erbscheins zu legitimiren.

Steht ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden, so sind die Rechtshandlungen, auf Grund deren der Eigenthumsübergang erfolgt ist, in urkundlicher Form nachzuweisen.

Verpflichtet zur Anmeldung ist sowohl der bisherige Eigenthümer als auch der neue Eigenthümer, der erst von der gehörig begründeten Anmeldung ab als solcher berücksichtigt wird (vgl. § 69 der Satzungen). Die gehörig begründete Anmeldung des einen Betheiligten entbindet indeß den andern hiervon.

Auf Grund der erfolgten gehörigen Anmeldung hat der Direktor die Eintragung des neuen Eigenthümers in die Versicherungs-Hauptrolle und die Nebenrollen zu verfügen und ihn hiervon unter Rückgabe der der Anmeldung angefügten Urkunden zu benachrichtigen.

Artikel 21 (zu § 45 der Satzungen).

Die Kündigung eines Versicherungsvertrages (vgl. § 43 der Satzungen) ist bei dem Direktor der Sozietät schriftlich (durch eingeschriebenen Brief) zu bewirken. Die satzungsmäßige Kündigungsfrist ist gewahrt, wenn das Kündigungsschreiben am 1. Januar bezw. 1. Juli (je nach dem Ablauf der Versicherung am 1. April bezw. 1. Oktober) bei dem Direktor eingegangen ist. Der Direktor hat den Kündigenden, sobald es feststeht, auf welche Gebäude die Kündigung sich bezieht, von der Annahme oder der Nichtannahme der Kündigung, im letzteren Falle unter Angabe der Gründe, durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen.

Zur Erhaltung der Rechtswirksamkeit der Kündigung sind dem Direktor spätestens sechs Wochen vor dem Ablaufe der Versicherung, d. h. spätestens am 18. (19.) Februar bezw. 20. August einzureichen:

1. eine nach dem Kündigungstermine (1. Januar bezw. 1. Juli) ausgestellte beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts oder Artikels desjenigen Grundstücks, auf dem die versicherten Gebäude stehen,
2. die Zustimmungserklärung der Königlichen Direktion der Rentenbank der Provinz Posen oder eine Bescheinigung der zuständigen Kreiskasse, daß das Grundstück nicht rentenpflichtig ist,
3. die Zustimmungserklärungen (Austrittsbewilligungen) derjenigen Realgläubiger, für welche vor dem Kündigungstermine eine Hypothek, Grund- oder Rentenschuld im Grundbuche bezw. ein Recht in der Versicherungsrolle eingetragen worden ist (vgl. §§ 71 und 72 der Satzungen). Die Namensunterschriften unter den Zustimmungserklärungen müssen beglaubigt sein; es genügt die Beglaubigung durch einen öffentlichen Beamten, doch müssen Handzeichen statt der Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigt sein (§§ 127, 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Auf Grund der angenommenen und nach Vorschrift des vorstehenden Absatzes gehörig und rechtzeitig begründeten Kündigung hat der Direktor die Löschung der von der Kündigung betroffenen Gebäude in den Versicherungsrollen sowie die Inabgangstellung der Beiträge vom Zeitpunkte des Ausscheidens an zu verfügen und den Kündigenden durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen.

Sowohl in den Fällen dieses als auch des vorhergehenden Artikels ist der Direktor der Sozietät befugt, die erforderlichen Nachweise auch auf anderem Wege auf Kosten des Versicherten zu beschaffen.

Artikel 22 (zu § 46 der Satzungen).

Verfügungen, durch welche der Direktor der Sozietät in Gemäßheit des § 46 der Satzungen bestehende Versicherungen ganz aufhebt oder die Versicherungssummen herabsetzt, sind den Versicherten gegen Zustellungsurkunde durch die Post oder gegen Behändigungsschein durch einen Amts-

Digitized by Google

boten zuzustellen. Ist die Zustellung an den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger nicht ausführbar, so kann die Zustellung an den Gemeindevorstand des Orts, in dem die betreffenden Gebäude belegen sind, mit der gleichen Wirkung wie an den Versicherten selbst erfolgen (vgl. auch § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Anträge auf Aufhebung bestehender Versicherungen vor Ablauf der satzungsmäßigen Versicherungsdauer (§ 46 Absatz 4 der Satzungen) müssen mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkte, zu dem die Versicherten auszutreten wünschen, bei dem Direktor der Sozietät schriftlich unter Angabe der Gründe angebracht werden. Die Vorschriften des Artikels 21 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 23 (zu § 47 der Satzungen).

Unter dem „gemeinen Werth" eines Gebäudes im Sinne des § 47 der Satzungen wird derjenige Werth verstanden, welchen zur Zeit der Versicherung Gebäude derselben Bauart und desselben Alters an demselben Ort für jeden Besitzer durchschnittlich zu haben pflegen. Zur Ermittelung dieses Werthes ist zunächst mit Rücksicht auf die örtlichen Durchschnittspreise der Materialien und Bauarbeiten der Werth zu berechnen, den ein Gebäude zur Zeit der Versicherung im neuen Zustande haben würde, und sodann der Theil des Neubauwerths, welcher der Abnutzung des Gebäudes zur Zeit der Abschätzung entspricht, festzustellen und von jenem in Abzug zu bringen.

Bei der Ermittelung des Neubauwerthes sind Fuhren, Handreichungen und andere keine technische Kunstfertigkeit erfordernde bauliche Arbeiten nach ortsüblichen Sätzen zu veranschlagen.

Der gemeine Werth von Zubehörstücken wird nach den Anschaffungspreisen, bezw. den ortsüblichen Preisen unter Berücksichtigung der stattgehabten Abnutzung ermittelt.

Ob und inwieweit, unter welchen Bedingungen und gegen welche Beiträge eine besondere künstlerische Ausstattung eines Gebäudes in die Versicherung aufgenommen werden soll, insbesondere Decken- und Wandgemälde, Fresken, Wand- und Dach-Skulpturen und andere von Künstlerhand ausgeführte Werke mitversichert sein sollen, unterliegt freier Vereinbarung zwischen dem Direktor der Sozietät und dem Versicherungsnehmer. Auf den Werth der besonderen Vorliebe darf aber niemals gerücksichtigt werden.

Alle weiter erforderlichen Einzelheiten werden vom Direktor der Sozietät in der für die Vertrauensmänner (Art. 18) zu erlassenden Geschäftsanweisung geordnet. Die Geschäftsanweisung ist im Entwurf zunächst der Sozietäts-Kommission vorzulegen. Das gilt auch von allen späteren Abänderungen derselben. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktor und der Sozietätskommission über Einzelheiten der Geschäftsanweisung ist die Entscheidung des Provinzial-Ausschusses einzuholen.

Artikel 24 (zu § 50 der Satzungen).

Von der bevorstehenden Revision der Gebäude einer Ortschaft oder des Theils einer Ortschaft sind die Versicherten thunlichst durch eine allgemeine (ortsübliche) Bekanntmachung zu benachrichtigen. Die Revision soll thunlichst unter Zuziehung des Gemeindevorstehers (Gutsvorstehers) oder eines Schöffen oder eines Polizeibeamten vorgenommen werden. Die Versicherten sind verpflichtet, dem prüfenden Beamten oder Beauftragten des Direktors (Vertrauensmann oder sonstigen Sachverständigen) die äußere und innere Besichtigung und Untersuchung der versicherten Gebäude (Zubehörstücke ꝛc.) zu gestatten und ihm die Prüfung zu ermöglichen, ob besondere Bedingungen und Sicherheitsvorschriften erfüllt sind, bezw. befolgt werden.

Ueber die Revision ist von dem Beamten oder Beauftragten des Direktors eine Verhandlung nach einem von dem Direktor vorzuschreibenden Muster aufzunehmen, in welcher diejenigen Gebäude, die von der Versicherung ausgeschlossen oder deren Versicherungssummen herabgesetzt werden sollen, zu bezeichnen sind. Die Gründe für den Ausschluß (vgl. § 35 Absatz 5, § 36 Absatz 1 und § 46 zu 1 der Satzungen) oder die Herabsetzung (vgl. § 47 Absatz 1 der Satzungen) sind von dem Beamten (Beauftragten) kurz zu erläutern. Das Gleiche gilt, wenn Gebäude in eine höhere Beitragsklasse versetzt werden sollen oder wenn für Gebäude mit erhöhter Feuersgefahr (vegl. Artikel 17) höhere Beiträge oder die Festsetzung besonderer Bedingungen (einschließlich der Festsetzung einer Selbstversicherungsquote) erforderlich erscheinen. Die Revisionsverhandlung ist dem Direktor der Sozietät sofort zu übersenden. Der Direktor prüft die Verhandlung und benachrichtigt die Versicherten über die von ihm beschlossenen Aenderungen in der im Artikel 22 Absatz 1 vorgeschriebenen Weise. In der Benachrichtigung sind den Versicherten die ihnen gemäß § 50 Absatz 4, bezw. § 42 Absatz 4 der Satzungen zustehenden Rechte und zutreffenden Falles die Vorschriften in Absatz 2 des Artikels 19 bekannt zu geben.

Der Direktor der Sozietät ist auch außerhalb der periodischen Revision jederzeit befugt, einzelne Gebäude oder Gehöfte hinsichtlich der Richtigkeit der Versicherungssummen und der

Digitized by Google

sonstigen Grundlagen der Versicherung zu prüfen. Es finden sodann die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung; in geeigneten Fällen kann der Direktor auch eine unvermuthete Revision vornehmen lassen.

Die Prüfung der Versicherungssumme gelegentlich einer Revision steht der genauen Ermittelung des Zeitwerthes im Falle eines Brandes nicht entgegen.

Artikel 25 (zu § 51 der Satzungen).

Die Anzeige über solche Veränderungen versicherter Gebäude oder ihrer Einrichtung und Benutzungsart, welche die Feuersgefahr erhöhen oder den Werth der Gebäude vermindern, ist bei dem zuständigen Distriktskommissar oder Ortsbürgermeister schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Die Entscheidung darüber, in welcher Weise durch die angemeldeten Veränderungen die Versicherung beeinflußt wird, wird durch den Direktor getroffen und dem Versicherten bekannt gemacht. — Die durch Vernachlässigung der Anzeigepflicht etwa verwirkten und vom Direktor festgesetzten Vertragsstrafen sind gleichzeitig mit den nächstfälligen Beiträgen an den Ortserheber abzuführen.

Wenn auf einem versicherten Gehöfte oder in dessen Nachbarschaft Neubauten errichtet oder vorhandene Gebäude beseitigt werden, so daß die für die Bestimmung der Banartsklassen oder der Unterklassen maßgebend gewesenen Verhältnisse oder der Entfernungen (vgl. Artikel 27) verändert werden, so hat der Direktor der Sozietät erforderlichen Falles die Versetzung der versicherten Gebäude in die ungünstigere oder günstigere Banarts-, bezw. Unterklasse von Amtswegen zu verfügen, sobald ihm die Veränderungen bekannt werden. Hinsichtlich der Beiträge finden die Bestimmungen in § 51 Absatz 3 der Satzungen entsprechende Anwendung.

Die Bekanntmachungen, welche gemäß Absatz 2 und 3 an den Versicherten zu erlassen sind, müssen mittelst Postzustellungsurkunde oder gegen Behändigungsschein oder durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Artikel 26 (zu § 52 der Satzungen).

Anträge auf Erhöhung einer bestehenden Versicherungssumme sind bei dem zuständigen Distriktskommissar oder Ortsbürgermeister schriftlich zu stellen oder zu Protokoll zu erklären. Jedem Antrage ist regelmäßig der von dem Direktor der Sozietät ausgefertigte Versicherungsschein nebst den zugehörigen Gebäudebeschreibungen und Werthsangaben beizufügen.

Ist die im Versicherungsscheine festgesetzte Versicherungssumme eines Gebäudes geringer als der in der Gebäudebeschreibung und Werthsangabe nachgewiesene Zeitwerth und bezweckt der Erhöhungsantrag lediglich die Versicherung des Gebäudes zu diesem Zeitwerth, so bedarf es einer weiteren Begründung des Erhöhungsantrages nicht, wenn seit dem Abschlusse der Versicherung noch nicht 10 Jahre verflossen sind und die ordnungsmäßige Unterhaltung des Gebäudes durch eine von dem Antragsteller beizubringende Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde nachgewiesen wird. Dem Direktor der Sozietät steht es indessen frei, vor der Entscheidung über den Erhöhungsantrag die Einreichung einer neuen Gebäudebeschreibung und Werthsangabe zu verlangen oder eine besondere Revision des Gebäudes anzuordnen.

In allen Fällen, in denen der Erhöhungsantrag infolge von baulichen Veränderungen gestellt wird, die in oder an dem versicherten Gebäude vorgenommen worden sind, ist dem Erhöhungsantrage (Absatz 1) noch eine Beschreibung und Werthsangabe (vgl. Artikel 18) in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Diese Beschreibung und Werthsangabe hat das gesammte Gebäude zu umfassen, wenn es durch die baulichen Veränderungen zum größten Theil oder durchgängig betroffen worden ist. Sind nur einzelne Theile geändert oder Anbauten hergestellt worden, so genügt die Beschreibung und Werthsangabe der geänderten oder neu hinzugetretenen Gebäudetheile.

Im Uebrigen gilt für Erhöhungsanträge dasselbe wie für neue Versicherungsanträge (vgl. besonders §§ 39 Absatz 2 und 42 der Satzungen, Artikel 19 dieser Ausführungsvorschriften). Das dem Antragsteller zustehende Rücktrittsrecht (§ 42 Absatz 4) erstreckt sich nur auf den Betrag der begehrten Erhöhung, auch wenn neue Beschreibungen und Werthsangaben eingereicht worden sind. — Die Erhöhung wird in dem ursprünglichen Versicherungsscheine vermerkt; der Direktor kann aber auch einen neuen Versicherungsschein ausfertigen.

Der Antrag auf Herabsetzung einer bestehenden Versicherungssumme unter den Zeitwerth des Gebäudes ist unmittelbar bei dem Direktor der Sozietät in der für die Kündigung der Versicherung geltenden Frist zu stellen. Der Antrag, welchem der Versicherungsschein beizufügen ist, ist demnächst in derselben Weise und Frist zu begründen, wie es für Kündigungen vorgeschrieben ist (Artikel 21 der Ausführungsvorschriften). — Die genehmigte Herabsetzung wird auf dem Versicherungsscheine vermerkt.

Artikel 27 (zu § 53 der Satzungen).

Als „massiv" sind solche Baulichkeiten anzusehen, deren Umfassungswände und Giebel durchweg — abgesehen von Thür- und Fenstergewänden und Gesimsen von Holz — aus gebrannten Ziegeln, aus Sand-, Feld oder Cementsteinen oder aus gleichwerthigem und gleich unverbrennbarem Material hergestellt oder nach außen mit einer im Durchschnitt mindestens 18 Centimeter starken Verblendung aus diesen Baustoffen versehen sind.

Eine Bedachung gilt als „hart", wenn sie aus Metall, Stein, Schiefer, gebrannten Ziegeln, Cement, Asphalt oder Dachpappe hergestellt ist. Auch andere Bedachungsarten können vom Provinzialausschuß als „harte" erklärt werden.

Innerhalb der durch § 53 der Satzungen vorgesehenen Klassen 1—3 sind, je nachdem die diesen Klassen angehörenden Gebäude

a) getrennt belegen sind oder aus anderen Gründen dasselbe erhöhte Maß von Feuersicherheit bieten, oder

b) diese Gebäude nicht getrennt belegen sind, oder zwar eine getrennte Lage haben, aus anderen Gründen aber eine größere Feuergefährlichkeit bieten,

je zwei Unterklassen a und b zu bilden.

Als getrennt belegen gelten Gebäude, die von ihrem Nachbargebäude folgende Entfernungen haben:

in der Klasse I . . . . . 5 Meter
„ „ „ II . . . . . 20 „
„ „ „ III . . . . . 60 „

oder zwar diese Entfernungen nicht haben, von den Nachbargebäuden aber durchweg durch massive Brandmauern oder Giebel ohne Oeffnung geschieden sind.

Wenn Gebäude von verschiedener Bauart oder Bedachung unmittelbar (ohne Brandmauer) an einander stoßen, so sind sie in der Regel in diejenige Bauarts-Klasse einzureihen, in welche das Gebäude mit der schlechteren Bauart oder Bedachung gehört. — Ein Gebäude von gemischter Bauart oder Bedachung ist in der Regel derjenigen Klasse zuzurechnen, die durch die schlechtere Bauart oder Bedachung bestimmt wird.

Zubehörstücke sind regelmäßig in diejenige Klasse einzureihen, zu welcher das Gebäude gehört, in dem sie sich befinden; dasselbe gilt von Bauholz, welches besonders versichert wird (§ 49 Absatz 2 der Satzungen). Projektbauten zählen zu derjenigen Klasse, zu welcher das Gebäude gehören würde, wenn es bereits anschlagsgemäß vollendet wäre.

Die im § 35 Absatz 3 der Satzungen bezeichneten Bauwerke werden, wenn sie massiv sind, in der Regel zur Klasse Ib, sonst zur Klasse IIb gerechnet; bei etwa vorhandener weicher Bedachung gehören sie zur Klasse IIIb.

Ueber die nach den vorstehenden drei Absätzen zulässigen Ausnahmen hat der Direktor der Sozietät nach Maßgabe der obwaltenden Umstände Bestimmung zu treffen.

Artikel 28 (zu § 54 der Satzungen).

Bis auf Weiteres hat der Direktor der Sozietät an Beiträgen in der Regel zu erheben für das Rechnungsjahr und das Tausend der Versicherungssumme in der

Klasse Ia	0,75	Mark
„ Ib	1,00	„
„ IIa	2,50	„
„ IIb	3,50	„
„ IIIa	7,00	„
„ IIIb	8,00	„

Der Direktor ist befugt, in Fällen, in denen die durchschnittliche Brandgefahr infolge besonderer Umstände und Einrichtungen, wie Blitzableiter, Beleuchtungsweise, Wasserleitung, besonders gut eingerichtete Löschhülfe u. dergl. herabgemindert erscheint, Ermäßigungen der vorstehenden regelmäßigen Beiträge zu bewilligen.

Die gleiche Befugniß steht dem Direktor der Sozietät dann zu, wenn mit Korporationen, Verbänden, Vereinen oder öffentlichen Behörden Versicherungsverträge abgeschlossen werden, durch welche diese die Verpflichtung übernehmen, auf einen längeren Zeitraum alle ihre Versicherungsobjekte oder bestimmte Gattungen derselben nur bei der Sozietät zu versichern.

Zu einer Ermäßigung der Beiträge über 33⅓ Prozent der vorausgeführten regelmäßigen Beiträge hinaus bedarf es, sowohl wenn es sich um Gebäude bestimmter Gattung, als auch, wenn es sich um einzelne Baulichkeiten handelt, eines genehmigenden Beschlusses des Provinzialausschusses, vor welchem die Sozietätskommission zu hören ist.

Digitized by Google

Artikel 29 (zu § 55 der Satzungen).

Als Maßnahmen, die zur Bewältigung eines Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung erforderlich waren, können ohne weitere Prüfung diejenigen anerkannt werden, die von den zur Leitung des Löschdienstes berufenen Behörden oder Personen angeordnet worden sind.

Als „Kleingewerbe" im Sinne des § 55 Absatz 3 zu c der Satzungen gilt jeder gewerbliche Betrieb, in welchem Maschinen oder Apparate nicht durch Gasmotoren von mehr als zwei Pferdekräften getrieben werden, größere Feuerungsanlagen zu Dampf- oder Siedekesseln, Schmelz-, Brenn- oder Trocken-Oefen u. s. w. nicht vorhanden sind und innerhalb des betreffenden Gehöfts nicht mehr als 10 Arbeiter dauernd beschäftigt werden.

Artikel 30 (zu § 60 der Satzungen).

Mit der Anzeige eines Brandes (unter Angabe des ungefähren Umfanges des Schadens) an den Direktor der Sozietät und den Kreis-Sozietätsdirektor ist regelmäßig die Ladung zum Termin zur Schadensfeststellung zu verbinden. Der Termin ist so anzuberaumen, daß der Direktor der Sozietät in der Lage ist, die Entsendung eines technischen Beamten der Sozietät oder eines sonstigen Sachverständigen anzuordnen. — Ist bei einem Vollschaden anzunehmen, daß der Zeitwerth des vernichteten Gebäudes zur Zeit des Brandes niedriger war, als die Versicherungssumme, oder liegt ein Theilschaden vor oder erscheint die sachverständige Abschätzung verwendbarer Ueberreste erforderlich (§ 62 Absatz 1, § 61 Absatz 2 der Satzungen), so hat der örtliche Beamte einen Vertrauensmann (Artikel 18) zum Termine vorzuladen, der sodann als Beauftragter des Direktors im Sinne des § 63 der Satzungen anzusehen ist.

Die Kreis-Sozietätsdirektoren sind berechtigt, den Verhandlungen zur Feststellung des Brandschadens beizuwohnen und die Leitung derselben an Stelle der dazu zunächst berufenen örtlichen Beamten in solchen Fällen zu übernehmen, in denen das Interesse der Sozietät dies erheischt. Will der Kreis-Sozietätsdirektor die Leitung der Schadensverhandlungen übernehmen, so hat er hiervon alsbald nach Eingang der Brandanzeige (Absatz 1) dem zuständigen örtlichen Beamten Nachricht zu geben. Dieser hat die zutreffenden Versicherungsrollen und Gebäudebeschreibungen, sowie die erforderlichen Formulare dem Kreis-Sozietätsdirektor rechtzeitig vor oder zu dem Termine zu übermitteln.

Die Ladung an den Beschädigten muß gegen Zustellungs-Urkunde durch die Post oder gegen Behändigungsschein (Behändigungsliste) durch einen Amtsboten erfolgen. Ist der Aufenthaltsort des Beschädigten nicht bekannt, so ist in gleicher Weise der Bevollmächtigte des Beschädigten zu laden, falls ein solcher bestellt und bekannt ist oder die ortsanwesende Ehefrau (vgl. §§ 1401 und 1450 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Artikel 45 und 47 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum B. G.-B.). Ist der Beschädigte nicht geschäftsfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter (Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund) zu laden.

Artikel 31 (zu §§ 61—63 der Satzungen).

In dem Termine zur Besichtigung und Feststellung des Brandschadens haben sich die Erschienenen, soweit erforderlich, über ihre Person auszuweisen, insbesondere hat ein Bevollmächtigter genügende schriftliche Vollmacht, ein Vormund die Bestallung zu überreichen.

Ueber die Feststellung des Schadens ist von dem leitenden Beamten unter Benutzung des dafür vom Direktor der Sozietät vorgeschriebenen Musters oder Formulars eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen. Dieselbe beginnt mit der Aufführung der erschienenen Personen. Alsdann ist die Identität der beschädigten Gebäude mit den versicherten Baulichkeiten an der Hand der der Versicherung zu Grunde liegenden Gebäudebeschreibungen und Werthsangaben zu prüfen und festzustellen, ob der Zustand der beschädigten Baulichkeiten der gleiche, wie unmittelbar nach dem Brande ist. Bei der Prüfung der Identität hat der Beauftragte des Direktors die erforderlichen Messungen und Feststellungen technischer Art vorzunehmen und deren Ergebniß dem leitenden Beamten mitzutheilen.

Für das weitere Verfahren sind sodann folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Besteht zwischen dem Beschädigten und dem leitenden Beamten, bezw. Beauftragten des Direktors Uebereinstimmung darüber, daß ein Vollschaden vorliegt und der Werth des Gebäudes zur Zeit des Brandes der Versicherungssumme mindestens gleichkam, so sind diese Thatsachen in der Verhandlung ausdrücklich festzustellen und von den Betheiligten durch Namensunterschrift anzuerkennen.

2) Wird seitens des Beauftragten des Direktors der Sozietät ein Vollschaden als vorhanden nicht anerkannt oder bestritten, daß der Zeitwerth des zerstörten Gebäudes vor dem Brande der Versicherungs-

Digitized by Google

summe mindestens gleich gewesen, oder liegt unstreitig ein Theilschaden vor, so hat der leitende Beamte den Beauftragten des Direktors zu veranlassen, eine Schätzung des Schadens vorzunehmen.

In die Verhandlung sind nur die wesentlichen Ergebnisse der Schätzung aufzunehmen und zwar der ermittelte Zeitwerth des ganzen Gebäudes vor dem Brande, derjenige der zerstörten Theile, der verwendbaren Ueberreste und die Höhe der von dem Beauftragten des Direktors darnach unter Berücksichtigung der Höhe der Versicherungssumme und einer etwa auferlegten Selbstversicherung ermittelten Schadensvergütung. Letztere ist dem Beschädigten oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten sogleich bekannt zu geben und er zu einer Erklärung darüber aufzufordern. Lehnt er ausdrücklich oder stillschweigend die Erklärung ab, so ist dies kurz zu vermerken. Erklärt er sich mit der ermittelten Schadensvergütung einverstanden, so ist diese Erklärung in die Verhandlung aufzunehmen und derselben seitens des leitenden Beamten unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Direktors der Sozietät zuzustimmen.

Erklärt sich der Beschädigte, bezw. sein Vertreter oder Bevollmächtigter mit der ermittelten Schadensvergütung nicht einverstanden, so ist er über seine weitergehenden Ansprüche zu vernehmen und das Erforderliche in der Verhandlung zu vermerken.

Ist der Beschädigte, bezw. sein Vertreter oder Bevollmächtigter trotz gehöriger Ladung in dem Termine zur Schadensfeststellung nicht erschienen, so ist dies in der Verhandlung unter Beifügung der Zustellungsurkunde (des Behändigungsscheines) zu bemerken.

Die Verhandlung ist von den erschienenen Betheiligten zu vollziehen oder es ist anzugeben, aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist.

Bei jeder erstmaligen Feststellung eines Brandschadens sind auch diejenigen Anträge zu prüfen, welche auf Bewilligung von Vergütungen für zufällig beim Brande entstandene Schäden an nicht versicherten Gebäuden und Gegenständen (§ 33 Absatz 1 der Satzungen, Artikel 15 dieser Ausführungsvorschriften) bei dem leitenden Beamten angebracht werden. Der letztere hat insbesondere festzustellen, ob die Nothwendigkeit der Beschädigungen zum Zwecke der Löschung des Brandes erweislich gemacht und durch dieselben eine Gefahr von bei der Sozietät versicherten Gegenständen abgewendet worden ist, er hat ferner in jedem einzelnen Falle den Betrag des ganzen entstandenen Schadens in der Verhandlung zu vermerken und erforderlichen Falles eine Schätzung desselben durch den Beauftragten des Direktors zu veranlassen, wenn ein solcher anwesend ist. Eine Erklärung der Betheiligten, ob sie mit der Höhe des vom leitenden Beamten oder vom Beauftragten ermittelten Schadens einverstanden seien, ist nicht zu verlangen, ebensowenig die Vollziehung der Verhandlung.

Endlich hat der leitende Beamte in allen Fällen der eigentlichen Schadensstands-Verhandlung nachrichtlich die Ergebnisse der bis zum Termin angestellten Ermittelungen nach der Entstehungsart des Brandes (Blitz- oder Explosionsschadens) anzufügen und über den Hergang bei der Löschung des Brandes, insbesondere über die Reihenfolge und Leistungen der erschienenen Feuerspritzen und sonstigen Löschgeräthe (§ 64 Absatz 1 der Satzungen, Artikel 12 dieser Ausführungsvorschriften) zu berichten.

Die Schadensstands-Verhandlung ist sofort nach ihrem Abschluß dem Direktor der Sozietät zu übersenden.

Der Direktor der Sozietät ist befugt, neben seinem Beauftragten oder an Stelle desselben an den Terminen zur Feststellung der Brandentschädigung (wie auch der weiteren Schätzung) theilzunehmen. Hat er mehrere Beauftragte bestellt, so haben sie gemeinsam zu verhandeln und aufzutreten; die in diesem Artikel hinsichtlich des Beauftragten des Direktors gegebenen Vorschriften finden in gleicher Weise Anwendung, wenn mehrere Beauftragte bestellt sind.

Artikel 32 (Fortsetzung zu § 63 der Satzungen).

Wenn sich entweder der Direktor der Sozietät oder der Beschädigte oder beide Theile mit der Schätzung des Schadens nicht einverstanden erklärt haben, hat der Direktor den zuständigen Polizei-Distriktskommissarius oder Ortsbürgermeister zur Anberaumung eines Termins für die weitere Schätzung zu veranlassen und ihm gleichzeitig den von ihm erwählten Sachverständigen zu benennen, sofern er nicht auf einen solchen verzichtet. Der örtliche Beamte hat den Termin binnen 4 Wochen anzuberaumen und zu denselben den Direktor der Sozietät und den Beschädigten oder seinen Bevollmächtigten (gegen Post-Zustellungsurkunde oder Behändigungsschein) zu laden, letzteren mit der Aufforderung, ihm binnen der Frist von einer Woche einen geeigneten, in der Provinz Posen wohnhaften Sachverständigen zu benennen, widrigenfalls angenommen werde, daß er auf einen Sachverständigen verzichte.

Digitized by Google

Der zur Leitung der weiteren Schätzung zuständige Beamte hat die ihm rechtzeitig benannten oder gemäß § 63 Absatz 3 der Satzungen von ihm von Amtswegen heranzuziehenden Sachverständigen rechtzeitig zu laden.

Ueber den Termin zur weiteren Schätzung ist vom leitenden Beamten nach dem dafür vom Direktor der Sozietät vorzuschreibenden Muster eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen. Die Erschienenen haben sich auf Erfordern über ihre Person auszuweisen.

Nachdem die Sachverständigen das Schadensobjekt besichtigt und die Parteien mit ihren Anträgen gehört haben, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Die Sachverständigen einigen sich und erklären, ihr Gutachten sogleich abgeben zu wollen. Dasselbe ist alsdann in die Verhandlung aufzunehmen und muß die in Absatz 4 des Artikels 31 bezeichneten Angaben enthalten.
2. Die Sachverständigen einigen sich, erklären aber, ihr Gutachten nachträglich schriftlich einreichen zu wollen. In diesem Falle ist diese Erklärung in der Verhandlung niederzuschreiben und den Sachverständigen aufzugeben, dem leitenden Beamten binnen bestimmter kurzer Frist ein von beiden Sachverständigen gemeinsam verfaßtes und unterschriebenes Gutachten einzureichen.
3. Die Sachverständigen einigen sich nicht. Alsdann sind sie aufzufordern, sogleich einen Obmann zu wählen, sofern dies nicht schon vorher geschehen ist, und dem leitenden Beamten jeder ein schriftliches Gutachten binnen bestimmter kurzer Frist zu übergeben. Die Person des gewählten Obmannes oder, sofern die Wahl nicht zu Stande kommt, diese Thatsache, sind in der Verhandlung zu vermerken.

In den Fällen unter 1—3 ist die Verhandlung von den Parteien und Sachverständigen zu vollziehen, abzuschließen und an den Direktor der Sozietät abzusenden, in den Fällen unter 1 sofort, in den Fällen unter 2 und 3, sobald die erforderten Gutachten eingegangen sind.

In den Fällen unter 3 hat der Direktor der Sozietät schleunigst das Gutachten des Obmannes, erforderlichen Falls vorher dessen Benennung durch den Landeshauptmann herbeizuführen.

Sobald die Schadensvergütung endgültig festgestellt ist, ist dies dem Beschädigten bekannt zu geben.

Jede Partei hat die ihrem Sachverständigen zustehenden Gebühren diesem gegenüber selbst zu tragen. Die Gebühren des Obmannes werden zunächst von der Sozietät gezahlt. Fallen die Kosten der weiteren Schätzung dem Beschädigten zur Last (§ 63 Absatz 4 der Satzungen), so werden die von der Sozietät an ihren Sachverständigen und gegebenen Falles an den Obmann gezahlten Beträge regelmäßig von der zu zahlenden Brandentschädigung gekürzt. Treffen die Kosten der weiteren Schätzung die Sozietät, so hat der Beschädigte die Gebührenrechnung seines Sachverständigen dem Direktor der Sozietät einzureichen. — Die durch die Betheiligung des leitenden Beamten und die Ladungen ꝛc. entstehenden Kosten werden ebenso wie bei der erstmaligen Schätzung von der Sozietät getragen.

Artikel 33 (zu § 65 der Satzungen).

Die Wiederherstellung eines vernichteten oder beschädigten Gebäudes nach dem Brande (Blitz- oder Explosionsschaden) braucht nicht auf derselben Baustelle zu erfolgen, sie muß aber auf Grund und Boden stattfinden, der zu demselben Grundbuchblatt (Artikel) gehört, wie derjenige, auf welchem das durch den Brand betroffene Gebäude gestanden hat oder steht. Das Gleiche gilt, wenn andere wesentlich gleichartigen Zwecken dienende Gebäude nach dem Brande errichtet werden. Die Entscheidung darüber, ob ein Gebäude wesentlich gleichartigen Zwecken wie das durch den Brand betroffene Gebäude diene, steht dem Direktor der Sozietät vorbehaltlich der Beschwerde gemäß § 28 der Satzungen zu. Der Errichtung eines derartigen Gebäudes steht es nicht gleich, wenn ein anderes Gebäude nach Maßgabe des wirthschaftlichen Bedürfnisses nur ausgebessert wird.

Artikel 34 (zu § 66 der Satzungen).

Der Direktor der Sozietät hat die Zahlung der ersten Hälfte der Schadensvergütung und in den Fällen, in denen die ganze Summe auf einmal zu zahlen ist (§ 66 Absatz 1 zu a der Satzungen), die Zahlung der vollen Vergütung von Amtswegen zu betreiben.

Mit der Benachrichtigung von der Festsetzung der Vergütung ist demgemäß die Mittheilung von der Anweisung der Vergütung oder der ersten Hälfte derselben dann zu verbinden, wenn keinerlei Hindernisse oder Bedenken obwalten. Anderenfalls sind diese vorerst mitzutheilen und zu ihrer Beseitigung dem Beschädigten die geeignet scheinenden Schritte bekannt zu geben. Die Mittheilung von der angewiesenen Zahlung hat auch die zahlende Kasse und etwaige Förmlichkeiten, von deren Erfüllung die Zahlung abhängt, anzugeben.

Digitized by Google

Die Zahlung der zweiten Hälfte erfolgt nur auf Antrag des Versicherten oder seines gehörig legitimirten Rechtsnachfolgers. Dieser Antrag kann mit dem Antrag auf Neuversicherung der wiederhergestellten oder neuerrichteten Gebäude verbunden werden; andernfalls ist er durch Vermittelung des örtlichen Beamten (Distrikts-Kommissarius oder Ortsbürgermeister) bei dem Direktor der Sozietät zu stellen und durch das gutachtliche Zeugniß eines Vertrauensmanns der Sozietät darüber zu begründen, daß die Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gebäude bezw. die Neuerrichtung anderer, näher zu bezeichnender, wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf dem beschädigten Grundstücke im Werthe der vollen Vergütung erfolgt sei. Die Vertrauensmänner der Sozietät sind verpflichtet, derartige Verwendungszeugnisse auszustellen, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ein der vollen Schadensvergütung mindestens gleichkommender Geldbetrag zu dem vorbezeichneten Zwecke nach dem Brande verwendet worden ist. Für die Ausstellung der Verwendungszeugnisse ist eine Gebühr zur Sozietätskasse nach dem diesen Ausführungsvorschriften angehängten Tarif zu entrichten, die bei Zahlung der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

Werden je nach dem Fortschreiten des Baues Theilzahlungen der Vergütung begehrt (§ 66 Absatz 2 der Satzungen), so ist der bei dem Direktor der Sozietät in jedem einzelnen Falle zu stellende Antrag durch das Verwendungszeugniß eines Vertrauensmannes der Sozietät zu begründen, in welchem die Höhe des zur Wiederherstellung oder Neuerrichtung von Baulichkeiten bisher aufgewendeten Geldbetrages bei jedem einzelnen Gebäude zu bescheinigen ist.

Hat der Direktor der Sozietät die Zahlung der Vergütung oder der ersten Hälfte derselben von dem Beginne der Wiederherstellung oder des Aufbaues abhängig gemacht (§ 66 Absatz 3 der Satzungen), so ist der Nachweis hierfür durch die Bescheinigung eines Vertrauensmannes oder des zuständigen Distriktskommissarius oder Ortsbürgermeisters zu erbringen. Hinsichtlich der Gebühren der Vertrauensmänner in den Fällen dieses und des vorhergehenden Absatzes gilt die Bestimmung in Absatz 3.

Artikel 35 (zu § 67 der Satzungen).

Wenn der Versicherte die Schadensvergütung nicht gemäß § 65 der Satzungen verwenden will oder kann, so hat er den Antrag auf Zahlung der Vergütung oder des noch nicht zur Auszahlung gelangten Theiles derselben bei dem Direktor der Sozietät zu stellen und zur Begründung desselben beizubringen:

1. eine nach dem Tage des Brandes ausgestellte beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes (Artikels) desjenigen Grundstücks, auf welchem das vernichtete (beschädigte) Gebäude gestanden hat,
2. die Zustimmungserklärung der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Posen oder eine Bescheinigung der zuständigen Kreiskasse, daß das Grundstück nicht rentenpflichtig ist,
3. die Zustimmungserklärungen derjenigen Realgläubiger, für welche bis zum Tage des Brandes (einschließlich) eine Hypothek, Grund- oder Rentenschuld im Grundbuche eingetragen worden ist.

Die Zustimmungserklärungen zu 2 und 3 müssen unter genauer Bezeichnung des Brandes die Erklärung enthalten, daß in die Zahlung der vollen Vergütung, bezw. des noch nicht ausgezahlten Theiles derselben an den Versicherten ohne Wiederherstellung der vernichteten oder beschädigten Gebäude auf dem beschädigten Grundstücke gewilligt werde. Die Namensunterschriften unter den Zustimmungserklärungen zu 3 müssen beglaubigt sein; es genügt die Beglaubigung durch einen öffentlichen Beamten, welcher zur Führung eines Siegels berechtigt ist. Das Siegel ist beizudrücken. Handzeichen, welche statt der Unterschrift abgegeben werden, müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. (Bürgerliches Gesetz-Buch § 126, 127.)

Will oder kann der Versicherte die vorbezeichneten Zustimmungserklärungen nicht beschaffen, so hat der Direktor der Sozietät auf den Antrag des Versicherten das in § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuches geordnete Verfahren, auf Kosten des Versicherten zu betreiben und nach Maßgabe der im § 1128 bezeichneten Gesetzvorschriften die Zahlung zu bewirken. Die Anzeigen an die Rentenbank und die Realgläubiger müssen durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder einen Amtsboten gegen Behändigungsschein erfolgen.

Artikel 36 (zu § 69 der Satzungen).

Die Zahlung der fälligen Schadensvergütung erfolgt an den Versicherten, d. h. den jedesmaligen Eigenthümer des vernichteten oder beschädigten Gebäudes, sodaß bei dem

Digitized by Google

Uebergange des Eigenthums auf einen oder mehrere neue Eigenthümer die Zahlung der ganzen Vergütung oder des noch ausstehenden Theiles derselben an den oder die neuen Eigenthümer zu leisten ist (§§ 44, 65 und 66 der Satzungen). Dies gilt jedoch nur für den Fall, daß der neue Eigenthümer sich der Sozietät gegenüber gehörig legitimirt (vergl. Artikel 20) und nicht der frühere Eigenthümer sich den Anspruch auf die Vergütung rechtsgültig vorbehalten, dies auch rechtzeitig der Sozietät angezeigt und nachgewiesen hat. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob das Eigenthum durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todeswegen, durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung oder durch Enteignung u. s. w. erworben ist.

Die Zahlung der fälligen Vergütung an den in der Versicherungsrolle Eingetragenen (§ 69 Absatz 2 der Satzungen) soll nicht erfolgen, wenn erhebliche Bedenken vorliegen, ob er wirklich der Eigenthümer sei. In einem solchen Falle soll der Nachweis des Eigenthums in beglaubigter Form verlangt werden.

Artikel 37 (zu § 70 der Satzungen.)

Bei Theilschäden ist dem Beschädigten vom Direktor der Sozietät zugleich mit der Nachricht von der Festsetzung der Schadensvergütung mitzutheilen, in welcher Höhe die gemäß § 47 Absatz 2 der Satzungen zu berechnende Versicherungssumme der nicht zerstörten Gebäudetheile in Kraft bleibt und welche Beiträge davon zu entrichten sind.

Die Versicherungssumme bleibt, unter der Voraussetzung, daß sie auch fernerhin dem Zeitwerth der Gebäudetheile entspricht, so lange maßgebend, bis durch die Neuversicherung des wiederhergestellten Gebäudes oder eine gemäß § 35 Absatz 2 der Satzungen abgeschlossene Versicherung des Erneuerungsbaues eine andere Versicherungssumme vereinbart worden ist.

Artikel 38 (zu § 72 der Satzungen).

Wenn ein Realberechtigter die Eintragung seines Realrechts in die Versicherungsrolle wünscht, so hat er seinem Antrag diejenige Urkunde beizufügen, welche über das Realrecht ausgestellt ist. Die Urkunde kann durch eine von einem Notar oder öffentlichen Beamten, Justitiar oder Syndikus abgegebene, mit seinem Amtssiegel versehene Erklärung über das Bestehen des Realrechts ersetzt werden. Bei öffentlichen Behörden und bei Hypothekenbanken (Kreditgesellschaften) genügt eine Erklärung der Behörde bezw. des Bankvorstandes (der Direktion) über das Bestehen des näher zu bezeichnenden Realrechts. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherte selbst die Eintragung eines Realgläubigers beantragt.

Von der Eintragung des Realrechts in die Versicherungsrolle wird sowohl der Realberechtigte als auch der Versicherte durch den Direktor der Sozietät benachrichtigt.

Die Eintragung in der Versicherungsrolle bleibt so lange in Kraft, bis sie auf Antrag des Realberechtigten oder des Versicherten gelöscht wird. Der Löschungsantrag des letzteren ist durch den urkundlichen Nachweis zu begründen, daß das der Eintragung zu Grunde liegende Realrecht des Eingetragenen beseitigt worden ist oder dieser seine Einwilligung zur Löschung ertheilt hat.

Auch von der Löschung des Realrechts in der Versicherungsrolle sind die Betheiligten, deren Wohnort bekannt ist, durch den Direktor der Sozietät zu benachrichtigen.

Wenn ein in der Versicherungsrolle eingetragener Realgläubiger gemäß § 72 Absatz 3 der Satzungen die Zahlung einer Schadensvergütung verlangt, so muß er den Nachweis, daß alle satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, in urkundlicher Form führen und auch die in beglaubigter Form auszustellenden Zustimmungserklärungen der etwa sonst in der Versicherungsrolle eingetragenen Realgläubiger zur Zahlung an ihn beibringen. Hinterlegt der Direktor der Sozietät den Betrag der Schadensvergütung, so hat er hiervon die in der Versicherungsrolle eingetragenen Realgläubiger unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Hinterlegungserklärung zu benachrichtigen.

Die in Absatz 2, 4 und 5 dieses Artikels vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen mittelst eingeschriebener Briefe erfolgen.

C. Schlußbestimmungen.

Artikel 39.

Das durch den Schriftwechsel zwischen den Organen der Sozietät einerseits und den Versicherten, Realberechtigten und sonstigen Interessenten (Empfängern von Belohnungen u. dergl.) andererseits entstehende Porto fällt den Versicherten, Realberechtigten und sonstigen Interessenten zur Last, soweit der Schriftwechsel nicht im einseitigen Interesse der Sozietät erfolgt oder der Direktor nicht in besonderen Fällen die Portokosten (Telegrammgebühren ꝛc.) auf die Sozietät übernimmt.

Der Direktor der Sozietät ist befugt, Portoauslagen und Gebühren auch durch Postnachnahme einzuziehen.

Digitized by Google

Artikel 40.

Die in diesen Ausführungsvorschriften hinsichtlich der Kreis-Sozietätsdirektoren, Polizei-Distriktskommissarien, Ortsbürgermeister und Sozietätskassenrendanten gegebenen Vorschriften finden in gleicher Weise auf diejenigen Personen Anwendung, welche in den durch die §§ 11 bis 14 der Satzungen vorgesehenen Fällen an Stelle jener zu Verwaltungsorganen der Sozietät bestellt werden.

Artikel 41.

Jeder bei der Sozietät Versicherte hat das Recht, einen Abdruck der Satzungen nebst diesen Ausführungsvorschriften und die besonderen Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände zum Selbstkostenpreise und gegen Erstattung etwaiger Portoauslagen käuflich zu erwerben. Der Direktor der Sozietät kann diese Drucksachen bei nachgewiesenem Interesse auch unentgeltlich abgeben.

Den mit ihren Gebäuden bei der Sozietät Versicherten sind auf Wunsch Versicherungsschilder gegen Bezahlung des vom Direktor der Sozietät dafür festzusetzenden Preises und Erstattung etwaiger Portokosten zu überlassen, sofern sie sich verpflichten, diese Schilder in allgemein sichtbarer Weise an den versicherten Baulichkeiten anzubringen.

Von welchen Stellen die Abdrücke der Satzungen ꝛc. und die Versicherungsschilder bezogen werden können und welche Preise dafür zu zahlen sind, wird vom Direktor der Sozietät in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Artikel 42.

Die vorstehenden Ausführungsvorschriften und der angehängte Gebühren-Tarif treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft; mit demselben Tage treten die vom Provinzialausschuß in der Sitzung vom 7./8. November 1892 festgestellten und von dem Oberpräsidenten der Provinz Posen unter dem 11. Dezember 1892 genehmigten Ausführungsvorschriften zu den Satzungen vom 8. Juni 1892 nebst dem Gebühren-Tarif außer Kraft.

Anhang.

Gebühren-Tarif

der Posenschen Provinzial-Feuersozietät für die Gebäude-Versicherung.

1. Für die Beschreibung und Werthsangabe von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten zum Zweck der Versicherung oder Erhöhung der Versicherung durch einen Vertrauensmann der Sozietät, werden, sofern derselbe durch Vermittelung des zuständigen Distriktskommissarius oder Ortsbürgermeisters beauftragt worden ist (Artikel 18 Absatz 4 der Ausführungsvorschriften), seitens der Sozietät von dem Versicherungsnehmer erhoben für jedes einzelne Gebäude:

								In Städten mit einer Einwohnerzahl über 10000 Seelen.		Im Uebrigen.	
in	Werth	bis zu	500	Mk.	.	.	.	2,00	Mk.	2,00	Mk.
„	„	über	500	„	bis	1 000	Mk.	2,50	„	2,50	„
„	„	„	1 000	„	„	3 000	„	4,00	„	3,00	„
„	„	„	3 000	„	„	5 000	„	5,00	„	4,00	„
„	„	„	5 000	„	„	10 000	„	10,00	„	6,00	„
„	„	„	10 000	„	„	30 000	„	15,00	„	10,00	„
„	„	„	30 000	„	„	100 000	„	20,00	„	13,00	„
„	„	„	100 000	„	„	200 000	„	25,00	„	20,00	„
„	„	„	200 000	„	.	.	.	30,00	„	25,00	„

Gelangen drei oder mehrere Gebäude desselben Versicherungsnehmers gleichzeitig zur Beschreibung und Werthsangabe, so wird die Gesammtsumme der nach Vorstehendem zu berechnenden Gebühren um ein Drittel gekürzt. Pfennigbeträge werden auf 10 Pf. nach oben abgerundet. Es sind jedoch für jedes beschriebene Gebäude mindestens 2 Mk. zu entrichten.

Digitized by Google

2. Für jede durch einen Vertrauensmann der Sozietät auf amtliche Vermittelung (vergl. zu 1) gefertigte Beschreibung und Werthsangabe von Zubehörstücken zum Zweck der Versicherung oder der Erhöhung derselben ist eine Gebühr von 2 Mk. für jedes Tausend des ermittelten Zeitwerthes zu entrichten. Ueberschießende Beträge werden nur dann einem vollen Tausend gleich geachtet, wenn sie 500 Mk. und darüber betragen. Handelt es sich nur um ein Zubehörstück, so sind mindestens 2 Mk. zu entrichten.
3. Der Direktor der Sozietät ist befugt, in den Fällen unter 1 und 2 die Gebührensätze zu ermäßigen, wenn die Beschreibung und Werthsangabe nur einen geringen Aufwand von Zeit und Mühe beansprucht hat und sonstige Umstände die Ermäßigung erwünscht erscheinen lassen. Wird die Beschreibung und Werthsangabe durch einen Beamten der Sozietät ausgeführt, so kann der Direktor die Gebühren ganz erlassen.
4. In allen Fällen, in denen ein Antragsteller von dem Versicherungsantrage zurücktritt (§ 42 Absatz 4 der Satzungen), hat er zur Sozietätskasse eine Gebühr von 3 Mk. zu entrichten.
   Waren die dem Versicherungsantrage zu Grunde liegenden Gebäudebeschreibungen und Werthsangaben durch einen Vertrauensmann der Sozietät auf amtliche Vermittelung angefertigt, so werden außerdem die sich nach Ziffer 1 bezw. 2 dieses Tarifs ergebenden Sätze erhoben.
5. Für die Ausstellung eines Verwendungszeugnisses durch einen Vertrauensmann der Sozietät (Artikel 34 der Ausführungsvorschriften), sofern damit nicht die Anfertigung einer neuen Gebäudebeschreibung und Werthsangabe verbunden wird, sowie für die Ausstellung einer von einem Vertrauensmann ausgefertigten Bescheinigung über den Beginn der Wiederherstellung oder des Aufbaues eines brandbeschädigten Gebäudes werden seitens der Sozietät von dem Versicherten in jedem Falle erhoben, wenn die festgesetzte Schadensvergütung beträgt:

bis zu	500	Mk.	. . . . .			1,00	Mk.
über	500	„	bis	1 000	Mk. . .	1,50	„
„	1 000	„	„	3 000	„ . .	2,00	„
„	3 000	„	„	5 000	„ . .	3,00	„
„	5 000	„	„	10 000	„ . .	5,00	„
„	10 000	„	„	30 000	„ . .	7,50	„
„	30 000	„	„	100 000	„ . .	10,00	„
„	100 000	„	„	200 000	„ . .	15,00	„
„	200 000	„	. . . . .			20,00	„

6. Für die Anfertigung eines Auszuges aus der Versicherungsrolle (Artikel 8 Absatz 4 der Ausführungsvorschriften) sind für jeden angefangenen Bogen 50 Pfennig zu entrichten.
   Für die Herstellung von Abschriften der Gebäudebeschreibungen und Werthsangaben werden die Selbstkosten erhoben.

II. Allgemeine Bedingungen

für

die Versicherung von beweglichen Gegenständen

bei der

Posenschen Provinzial-Feuersozietät.

§ 1. Für die Versicherung von beweglichen Gegenständen bei der Posenschen Provinzial-Feuersozietät gelten vom 1. Januar 1900 ab im Allgemeinen die gesetzlichen Vorschriften über das Mobiliarversicherungswesen, im Besonderen die Satzungen der Posenschen Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 (in der Fassung des I. Nachtrages vom 5. Juni 1899) und die Ausführungsvorschriften dazu, soweit sie nicht ausschließlich auf Gebäude anwendbar sind und nicht die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen und die Zusatzbedingungen besondere Bestimmungen enthalten (§ 73 der Satzungen).

Die vom Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 7. und 8. November 1892 festgestellten, von dem Oberpräsidenten der Provinz Posen unter dem 11. Dezember 1892 genehmigten allgemeinen Bedingungen und Zusatzbedingungen nebst den dazu gehörigen Tarifen treten mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft.

Digitized by Google

I. Zweck und Umfang der Versicherung.

§ 2. Die Sozietät versichert bewegliche Sachen gegen den Schaden, der durch Brand, durch die zur Bewältigung des Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung getroffenen Maßregeln, sowie durch nothwendiges Ausräumen verursacht wird und in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Beschädigungen, die durch Einschlagen des Blitzes entstehen, werden auch dann vergütet, wenn der Blitz nicht gezündet hat.

In die Versicherung gegen Feuersgefahr ist ohne Weiteres eingeschlossen:

a. jeder durch eine Explosion irgend welcher Art verursachte Brandschaden
b. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion, die durch ein ausgebrochenes Feuer hervorgerufen worden ist,
c. jeder Trümmerschaden aus einer Explosion von Petroleum und Gas, welches im Hausgebrauche oder Kleingewerbe zu Beleuchtungs- oder Heizungszwecken oder als Triebkraft dient,
d. jeder durch eine Explosion irgend welcher anderen Art verursachte Trümmerschaden, wenn bezw. soweit dieser von dem durch dieselbe Explosion verursachten Brandschaden nicht getrennt werden kann,

und zwar ohne Unterschied, ob die Explosion auf dem die versicherten Gegenstände enthaltenden Gehöft oder außerhalb desselben eingetreten ist. Dagegen werden Trümmerschäden aus Explosionen anderer Art, insbesondere von gespanntem Dampf oder heißer gespannter Luft nur dann vergütet, wenn die Versicherung gegen derartige Schäden von der Sozietät besonders übernommen worden ist.

Bei Erdbeben oder ähnlichen Naturereignissen wird eine Vergütung nur gewährt, wenn dadurch Feuer entstanden ist und dieses Schaden angerichtet hat.

Alle Vorschriften, die hinsichtlich eines durch Brand entstandenen Schadens gegeben sind, gelten sinngemäß für Schäden, die durch einen nicht zündenden Blitz oder durch Explosion verursacht worden sind.

§ 3. Die Sozietät leistet keinen Ersatz für Brand- oder diesen gleich zu achtende Schäden, die im Falle eines Krieges von eigenen, befreundeten oder feindlichen Truppen zur Kriegsführung oder Erreichung militärischer Zwecke auf Befehl eines Truppenführers vorsätzlich veranlaßt sind. Letzteres wird auch vermuthet, wenn ein Befehl dazu oder zu solchen Maßnahmen, welche den entstandenen Schaden nothwendig oder wahrscheinlich zur Folge hatten, wirklich ertheilt worden ist, oder der Schaden durch Truppen während des Gefechts oder auf dem Rückzuge im Angesicht des Feindes oder während einer Belagerung oder Armirung verursacht worden ist (§ 57 der Satzungen).

II. Gegenstand und Höhe der Versicherung; Versicherungsraum.

§ 4. Die Sozietät versichert in der Provinz Posen befindliche bewegliche Gegenstände aller Art, mit Ausschluß von baarem Gelde, Werthpapieren, ungefaßten Edelsteinen und Perlen, unverarbeitetem Gold und Silber, sowie von Explosivstoffen und allen Gegenständen, welche sich in Baulichkeiten befinden, die gemäß § 36 Absatz 1 der Satzungen von der Annahme bei der Sozietät grundsätzlich ausgeschlossen sind.

§ 5. Die Gegenstände werden einzeln oder nach Gattungen zur Versicherung angenommen. In letzterem Falle umfaßt die Versicherung auch alle nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Gattung, soweit sie nicht von vornherein von der Versicherung ausgeschlossen wären.

Dokumente, Schmucksachen im Werthe von über 150 Mark, echte Spitzen, Gold- und Silbergeräthe, Skulpturen, Gemälde im Werthe von über 200 Mark und alle Gegenstände, die einen besonderen wissenschaftlichen, Kunst- oder Liebhaberwerth haben, gelten nur dann als mitversichert, wenn sie im Versicherungsantrage mit ihren Versicherungssummen besonders aufgeführt sind.

Büchersammlungen im Werthe von mehr als 500 Mk. werden nur nach einem Katalog oder unter Angabe der Zahl der Bände zu einem Durchschnittspreise für den Band angenommen.

Inwieweit außerdem einzelne Gegenstände besonders zu bestimmten Preisen versichert werden müssen, bestimmt im Einzelfalle der Direktor der Sozietät. Jedenfalls müssen Gegenstände, die nicht zu den im Vordruck der Antragsformulare (vergl. § 10) bezeichneten Gattungen und Spezialitäten gehören, besonders versichert werden.

§ 6. Fremdes Eigenthum, welches versichert werden soll, ist als solches zu bezeichnen. Ein Rechtsverhältniß entsteht aus solcher Versicherung jedoch nur zwischen dem Versicherungsnehmer und der Sozietät.

§ 7. Die Versicherungssätze dürfen den gemeinen Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit der Versicherungsnahme nicht übersteigen (§ 76 der Satzungen).

Der gemeine Werth der zu versichernden Gegenstände wird ermittelt:

Digitized by Google

1. bei marktgängigen Waaren, Rohstoffen, Produkten und Thieren nach dem durchschnittlichen Tagespreise, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Beschaffenheit und des Ortes, wo sie sich befinden;
2. bei Maschinen und Fabrikutensilien nach dem Anschaffungspreise, unter Abzug der Entwerthung durch Alter, Gebrauch, Systemveränderung oder Betriebsstillstand;
3. bei eigenen Fabrikaten, Hausgeräthen und allen übrigen Gegenständen nach dem Fabrikations- oder Anschaffungspreise, unter Abzug der Entwerthung durch Alter, Gebrauch oder Mode, sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, die einen Liebhaberwerth haben und mit diesem versichert werden.

Bei einem Waarenlager oder bei Vorräthen, deren Bestand und Werth einem steten Wechsel unterworfen ist, kann der muthmaßlich höchste Betrag versichert werden; doch muß der Versicherte im Stande sein, den Bestand der Vorräthe zu jeder Zeit durch Wirthschaftsregister, Bücher oder sonst auf glaubwürdige Weise nachzuweisen.

Für Gegenstände, die sich allmählich im Laufe des Jahres durch Verkauf oder Verbrauch vermindern, steht es dem Versicherungsnehmer frei, den vorhandenen Werth nach Monaten abgegrenzt zur Versicherung zu bringen. Es wird in diesem Falle die Ersatzpflicht bis zur Höhe der für jeden Monat genannten Versicherungssumme übernommen.

Bei allen Versicherungen muß die Hauptsumme auf eine durch die Zahl 100 theilbare Summe abgerundet sein, was stets durch Zusatz des an der Hauptsumme fehlenden Betrages erreicht wird Dieser Zusatz hat nur für die Festsetzung der Beiträge, nicht aber für die Vergütung des Schadens Bedeutung.

§ 8. Zum Versicherungsraume gehören, soweit hierüber keine anderweite Bestimmung getroffen ist, die sämmtlichen deklarirten Gebäude und Räume mit den dazu gehörigen Höfen und Gärten. Als deklarirt gelten Gebäude und Räume nur dann, wenn sie im Versicherungsantrage als Versicherungsorte bezeichnet und nach Bestimmung, Bauart und Lage deutlich beschrieben sind. — Gegenstände, die in nicht deklarirten Gebäuden und Räumen verbrennen, werden nicht vergütet.

Innerhalb des Versicherungsraumes ist ein Wechsel im Aufbewahrungsort der versicherten Gegenstände gestattet. Ebenso ist ein derartiger Wechsel innerhalb der deklarirten Gebäude mehrerer, im wirthschaftlichem Verbande stehender Güter, Vorwerke und Gehöfte gestattet, sofern das Mobiliar derselben bei der Sozietät versichert und das Vorhandensein des Wirthschaftsverbandes im Versicherungsantrage angezeigt worden ist.

Werden versicherte Gegenstände zu Zwecken des gewöhnlichen Gebrauchs vorübergehend aus den Versicherungsräumen entfernt oder auf Fahrten und Reisen mitgenommen, die die Dauer von 45 Tagen nicht überschreiten, so bleiben sie während dem überall, wo sie sich befinden, versichert. Bei längerer Abwesenheit ist dem Direktor der Sozietät Anzeige zu machen, wenn weitere Sicherheit beansprucht wird. Dieser kann die Weiterversicherung binnen 8 Tagen, vom Eingang der Anzeige an gerechnet, ablehnen.

Wenn ein Versicherter dermaßen Brandschaden erleidet, daß er seine bei der Sozietät versicherten Gegenstände anderwärts unterzubringen sich genöthigt sieht, so sollen sie auch dort, wenn davon binnen 14 Tagen dem Direktor gehörige Anzeige gemacht wird, als versichert betrachtet werden, selbst wenn der Ort der Unterbringung nicht im Bereiche der Sozietät gelegen ist. Erlischt jedoch die Versicherung in Folge des Brandschadens (vergl. § 30 Absatz 2), so bedarf es zur Weiterversicherung eines besonderen Antrages und der Genehmigung des Direktors.

III. Eintritt in die Sozietät; Beginn der Versicherung.

§ 9. Der Eintritt in die Sozietät findet regelmäßig zweimal im Jahre, zum 1. April und zum 1. Oktober, statt. Es ist jedoch gestattet, auch zu jedem anderen Zeitpunkt in die Sozietät einzutreten oder bestehende Versicherungen zu erhöhen.

§ 10. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen, die zu versichernden Gegenstände, die Versicherungssummen und den Versicherungsraum (vergl. § 8 Absatz 1 und 2) bezeichnenden Antrages, der auf Erfordern durch einen Lageplan zu ergänzen ist.

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung und zwar regelmäßig bei dem örtlich zuständigen Geschäftsführer der Sozietät (Beauftragten, § 13 der Satzungen) einzureichen. Es sind zu ihm die Formulare zu verwenden, die unentgeltlich von dem Geschäftsführer oder dem Direktor der Sozietät ausgegeben werden.

Die Richtigkeit der in den Anträgen enthaltenen Angaben und Werthsbestimmungen auf geeignete Weise zu prüfen, bleibt dem Direktor der Sozietät jederzeit vorbehalten (§ 76 der Satzungen).

§ 11. Ueber Annahme und Ablehnung sowie über Umfang und Höhe jeder Versicherung entscheidet der Direktor der Sozietät vorbehaltlich der Beschwerde (§ 34); er ist auch berechtigt, die Versicherung nur unter besonderen Bedingungen (einschließlich Selbstversicherung) anzunehmen.

Die Versicherung beginnt mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag mit den vollständigen Unterlagen bei dem Geschäftsführer oder bei

Digitized by Google

dem Direktor der Sozietät eingegangen ist, unbeschadet des Rechts, die Versicherung nur zu einem geringeren als dem beantragten Werth oder unter besonderen Bedingungen endgültig zu genehmigen. Hat der Versicherungsnehmer einen späteren Zeitpunkt des Beginnes beantragt, so beginnt die Versicherung mit der Mittagsstunde des im Antrage bezeichneten Tages. Will der Direktor den Versicherungsantrag ganz oder zum Theil ablehnen oder ihn wegen Mängel oder obwaltender Bedenken beanstanden, so muß er hiervon den Antragsteller binnen einer Woche, nachdem der Antrag bei dem Direktor eingegangen ist, benachrichtigen. Im Falle der Beanstandung tritt die Versicherung erst mit der Mittagsstunde desjenigen Tages in Kraft, an welchem der Direktor die Genehmigung verfügt.

Wenn ein Versicherungsantrag lediglich die Neuordnung oder Verlängerung einer bei der Sozietät bereits bestehenden Versicherung oder ihre Herabsetzung, Erhöhung oder Erweiterung (Nachversicherung) bezweckt, so tritt die Aenderung mit der Mittagsstunde desjenigen Tages in Kraft, an welchem der Antrag bei dem Geschäftsführer oder dem Direktor der Sozietät eingegangen ist, unbeschadet des Rechts, die Genehmigung nur zu einem geringeren als dem beantragten Werth oder unter besonderen Bedingungen endgültig auszusprechen.

Im Falle der Annahme der Versicherung wird vom Direktor ein Versicherungsschein ausgefertigt, der über die Höhe und den Beginn der Versicherung, sowie über die Beiträge und die Bedingungen, unter denen die Versicherung angenommen ist, Auskunft giebt und mit einer Ausfertigung des Versicherungsantrages verbunden wird. Ueber Aenderungen der Versicherung wird ein Nachtrag ausgefertigt. Der Versicherungsschein oder Nachtrag wird durch den Geschäftsführer der Sozietät gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren und der etwaigen Beiträge und Stempelkosten dem Versicherungsnehmer ausgehändigt.

Ist der Versicherungsnehmer mit den Festsetzungen des Direktors nicht einverstanden, so kann er von seinem Antrage zurücktreten, muß dies aber, bei Verlust des Rücktrittsrechts, binnen drei Tagen nach dem Empfange des Versicherungsscheines oder Nachtrags dem Direktor der Sozietät bekannt geben. Er ist alsdann verpflichtet, die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen und die etwaigen Stempelkosten zu erstatten.

IV. Pflichten des Versicherten.

a. Im Allgemeinen.

§ 12. Der Versicherungsnehmer ist bei Verlust der Brandentschädigung verpflichtet, im Versicherungsantrage nach Anleitung des gedruckten Inhalts und in den sonstigen neben dem Antrage der Sozietät eingereichten Schriftstücken die gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten und die zu versichernden Gegenstände, jede darauf etwa schon anderweitig geschlossene Versicherung, das Eigenthums- oder Besitzverhältniß und die Versicherungsorte richtig anzugeben, sowie jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzuzeigen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ist der Versicherungsnehmer allein verantwortlich, auch wenn sie von einem Geschäftsführer der Sozietät oder von einer anderen Person niedergeschrieben worden sind.

Der Versicherte darf bei Verlust der Brandentschädigung ohne Genehmigung des Direktors der Sozietät weder Gegenstände, die bei der Sozietät versichert sind, noch unversicherte Gegenstände, die sich in dem deklarirten Versicherungsraume befinden, anderweit gegen Feuersgefahr (§ 2) versichern.

b. Hinsichtlich der Beiträge.

§ 13. Die von den Versicherten zu leistenden ordentlichen Beiträge werden für das Tausend der Versicherungssumme und das Versicherungsjahr nach den Bestimmungen des Tarifs von dem Direktor festgesetzt. Bei dem für eine Klasse festgesetzten Beitrage werden die Pfennigbeträge auf fünf, bezw. zehn Pfennig nach oben abgerundet.

Der Tarif wird mindestens alle drei Jahre durch den Provinzialausschuß festgestellt und unter Berücksichtigung der erzielten Ueberschüsse oder erforderten Zuschüsse angemessen herabgesetzt oder erhöht (§ 77 der Satzungen).

§ 14. Die ordentlichen Beiträge sind im Voraus und bei Versicherungen von mindestens einjähriger Dauer regelmäßig in zwei halbjährlichen, sich nach den ordentlichen Eintrittszeitpunkten (§ 9) richtenden Zahlungen spätestens bis zum 15. Mai, bezw. 15. November an die von dem Direktor der Sozietät bezeichnete Stelle kostenfrei zu entrichten.

Hat der Eintritt in die Sozietät oder eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge zu einem anderen Zeitpunkte als dem 1. April oder 1. Oktober stattgefunden, so sind die Beiträge vom Beginne des Monats

Digitized by Google

ab zu entrichten, in dem der Eintritt oder die Erhöhung erfolgt ist. Tritt eine Minderung der Beiträge ein, so sind die bisher gezahlten Beiträge noch bis zum Schluß des laufenden Vierteljahres fortzuentrichten.

Bei Versicherungen von kürzerer als einjähriger Dauer ist der ganze Betrag sofort nach Annahme der Versicherung zu zahlen.

Werden Nachschüsse erforderlich, so hat jeder Versicherte hierzu nach Verhältniß der Beiträge beizusteuern, die er im Laufe des Jahres zu entrichten hatte, in dem der Ausfall entstanden ist.

Alle Zahlungen der Versicherten an die Sozietät, die zu anderen als den ordentlichen Hebeterminen fällig werden, sind sofort und an diejenige Stelle zu entrichten, welche der Direktor der Sozietät dafür bezeichnet.

Der letztere kann in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen abweichende Zahlungsweise gestatten.

c. Bei Veränderungen.

§ 15. Wenn versicherte Gegenstände aus dem deklarirten Versicherungsraume (§ 8) entfernt werden (Wechsel des Versicherungsraumes) oder auf andere Weise als durch Erbschaft auf einen neuen Eigenthümer übergehen, so hat der Versicherte, bezw. der neue Eigenthümer binnen zweier Wochen nach Eintritt des Falles dem Direktor der Sozietät gehörige Anzeige von der Aenderung zu machen und die Genehmigung zur Fortsetzung der Versicherung zu beantragen. Wird die Frist nicht innegehalten, so ruht die Versicherung vom Ablauf der Frist bis zum Eingang des Antrages beim Direktor, so daß ein in der Zwischenzeit an den aus dem Versicherungsraum entfernten oder auf einen neuen Eigenthümer übergegangenen Gegenständen eintretender Brandschaden nicht vergütet wird. Will der Direktor die Fortsetzung der Versicherung nicht genehmigen, so muß er hiervon den Antragsteller binnen zweier Wochen nach dem Eingang des Antrages benachrichtigen.

Bei jeder Eigenthumsübertragung bleibt der bisher Versicherte für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Versicherung bis zur ordnungsmäßigen Auflösung oder Uebertragung derselben auf den Rechtsnachfolger verhaftet.

In Erb- und Konkursfällen gehen die Rechte und Verpflichtungen aus der Versicherung auf die Erben, bezw. die Gläubigerschaft über.

§ 16. Wenn in den im Versicherungsantrage angegebenen Verhältnissen eine Aenderung eintritt, durch welche die Feuersgefahr in oder an den Versicherungsräumen oder auf dem Nachbargrundstück erhöht wird, so hat der Versicherte binnen zweier Wochen nach erlangter Kenntniß dem Direktor der Sozietät gehörige Anzeige von der Aenderung zu machen und die Genehmigung zur Fortsetzung der Versicherung zu beantragen. Fehlt der Versicherte gegen vorstehende Bestimmung wissentlich und tritt demnächst vor erfolgter Genehmigung ein Brandschaden an den versicherten Gegenständen ein, so kann er mit Zustimmung des Provinzial-Ausschusses des Anspruchs auf Entschädigung ganz oder theilweise für verlustig erklärt werden. Will der Direktor die Fortsetzung der Versicherung nicht genehmigen, so muß er hiervon den Antragsteller binnen zweier Wochen nach dem Eingang des Antrages benachrichtigen.

Im Falle der Genehmigung der Fortsetzung der Versicherung ist der Versicherte verpflichtet, die durch die höhere Gefahr bedingten höheren Beiträge zu zahlen. Sind durch wissentlich oder fahrlässig unterlassene Anzeige der Sozietät Beiträge entzogen worden, auf die sie Anspruch hätte erheben können, so hat der Versicherte den Unterschied zwischen den geringeren Beiträgen, die er gezahlt hat und den höheren, die er hätte entrichten müssen, und zwar für die Dauer der Unterlassung der Anzeige, jedoch höchstens für drei Jahre zu zahlen.

§ 17. Wenn während des Laufes der Versicherung versicherte Gegenstände abgeschafft und durch andere von ungleicher Gattung ersetzt werden, so ist, falls die Versicherung darauf übergehen soll, dem Direktor der Sozietät gehörige Anzeige zu machen und die Uebertragung der Versicherung zu beantragen.

Der Direktor der Sozietät ist berechtigt, während des Laufes der Versicherung die Vorlegung einer neuen Deklaration der versicherten Gegenstände zu verlangen (vgl. § 31).

d. Im Brandfalle.

§ 18. Der Versicherte ist verpflichtet, sobald an den versicherten Gegenständen oder an den zu dem Versicherungsraume gehörigen Gebäuden ein Brand entstanden oder eine Brandstiftung versucht ist, hiervon dem Direktor der Sozietät binnen einer Woche nach erlangter Kenntniß Anzeige zu machen, auch wenn ein Schadensersatz nicht beansprucht wird.

Wird ein Ersatz beansprucht, so hat der Versicherte von dem Eintritt eines Brandes binnen 24 Stunden nach der Dämpfung des Feuers dem Direktor der Sozietät und der Ortspolizeibehörde

Digitized by Google

nzeige zu machen. Innerhalb dreier Tage nach der Dämpfung des Feuers ist dem Direktor unter Bezeichnung der betreffenden Ansätze des Versicherungsantrages die ungefähre Höhe des Schadens anzugeben (vergl. § 2 Absatz 4).

Erfolgt die Anzeige des Brandes nicht binnen zweier Wochen nach der Dämpfung des Feuers so wird die Entschädigung versagt, ausgenommen, wenn die Anzeige wenigstens vor Ablauf dreier Monate nach der Dämpfung des Feuers erfolgt und nachgewiesen wird, daß der Erstattung der Anzeige bisher unüberwindliche Hindernisse engegengestanden haben.

§ 19. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet:

1. für Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu sorgen;
2. bei Anwesenheit der Polizeibehörde, eines Sozietätsbeamten oder des Geschäftsführers nicht gegen deren Anordnung und überhaupt mit Ausnahme des Viehs nicht eher versicherte Gegenstände auszuräumen, als bis das Gebäude, in dem sich die Gegenstände befinden, in Brand gerathen oder unmittelbar mit Brand bedroht ist;
3. bis zur Feststellung des Schadens mit den geretteten Gegenständen ohne Genehmigung des Direktors der Sozietät keine anderen Veränderungen vorzunehmen, als zu ihrer Erhaltung nothwendig sind, und dafür zu sorgen, daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat er, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ganze Brandentschädigung verwirkt.

V. Vergütung des Schadens.

a. Grundsätze.

§ 20. Die Sozietät wird bei der Ermittelung und Feststellung des Schadens, soweit es sich mit der gegen Irrthum und Täuschung gebotenen Vorsicht vereinigen läßt, die Versicherten aller vermeidlichen Schwierigkeiten überheben, bei den Schadensberechnungen mit größter Billigkeit verfahren und, wenn obwaltende Zweifel ohne Schuld des Versicherten nicht gelöst werden können, zu seinen Gunsten entscheiden.

§ 21. Bei der Berechnung des Schadens sind folgende Grundsätze leitend:

1. Die Vergütung darf den wirklich erlittenen Schaden in keinem Fall übersteigen (§ 79 Absatz 1 der Satzungen). Die Versicherung begreift auch weder die mittelbaren Nachtheile eines Schadensfalles, noch einen in folge desselben entgangenen Gewinn.
2. Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis, noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes.
3. Wenn nicht ein besonderer Werth versichert ist (§ 5 Absatz 2), kommt nur der gemäß § 7 Absatz 2 zu ermittelnde gemeine Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes in Betracht. Sind einzelne Gegenstände zu einem bestimmten Preise versichert, so ist damit die Höhe des Ersatzes begrenzt, wenn die Gegenstände zur Zeit des Brandes den angegebenen Werth noch haben.
4. Uebersteigt der zur Zeit des Brandes vorhandene gemeine Werth eines Gegenstandes die darauf versicherte Summe, so leistet die Sozietät nur nach Verhältniß der Werth- und Versicherungssumme Entschädigung. Des Weiteren vergütet sie in solchen Fällen, in denen der Gegenstand mit ihrer Genehmigung zugleich bei anderen Versicherungsanstalten versichert oder in denen von dem Versicherten ein Theil als Selbstversicherung übernommen worden ist, den Schaden nur nach Verhältniß der bei ihr versicherten Summe zu dem Betrage der anderweiten Versicherung, bezw. der Selbstversicherung.
5. Im Fall oder soweit die Versicherung nach Gattungen genommen ist, erfolgt die Vergütung in den Grenzen und im Verhältniß der für jede Gattung genommenen Versicherung und nach vorangegangener Spezifikation der vor dem Brande vorhanden gewesenen sämmtlichen Gegenstände derselben Gattung. Besonders werthvolle und als solche zu einem höheren Werthe versicherte Stücke werden nicht dem Bestande ihrer Gattung hinzugerechnet, sondern werden bei der Schadensberechnung als besondere Sachen behandelt.
6. Gegenstände der Hauswirthschaft werden, gleichviel ob sie beschädigt oder unbeschädigt sind, von dem Versicherten selbst, dem ihr Zustand und Werth vor dem Brande am besten bekannt sein muß, abgeschätzt. Es unterliegt diese Schätzung jedoch der Begutachtung, erforderlichen Falles der Berichtigung durch den Beauftragten des Direktors und die die Abschätzung bewirkenden Sachverständigen.

Digitized by Google

7. Es steht der Sozietät frei, gerettete und beschädigte Gegenstände für den festgestellten oder abgeschätzten Werth dem Beschädigten zu überlassen oder selbst zu übernehmen.
8. Für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein sollen, kann der Versicherte nur dann Vergütung beanspruchen, wenn er binnen einer Woche nach dem Brande der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung jener Gegenstände Anzeige erstattet und auf Verfolgung des Diebstahls angetragen hat.
9. Für Gegenstände, deren Verlust oder Beschädigung nicht spätestens im Verhandlungstermine angezeigt ist, kann später eine Entschädigung nur verlangt werden, wenn der Anspruch beim Direktor der Sozietät binnen einer Woche nach beendeter Abschätzung gestellt wird und der Beschädigte die Kosten des nachträglichen Abschätzungs-Verfahrens trägt.

b. Verfahren.

§ 22. Die Verhandlungen zur Ermittelung des Schadens werden zunächst auf Kosten der Sozietät von dem dazu durch den Direktor bestellten Beauftragten regelmäßig an Ort und Stelle vorgenommen. Der Direktor kann jederzeit die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

Zum Abschätzungstermin ist der Beschädigte zu laden und in der Regel ein mit seinem Mobiliar bei der Sozietät Versicherter oder ein Mitglied des Ortsvorstandes zuzuziehen und mit seinen Erklärungen zu hören. Außerdem kann in erheblichen Schadensfällen, wo es auf Abgabe technischer Gutachten ankommt, ein mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüsteter Sachverständiger herangezogen werden.

Die zur Abschätzung zugezogenen Personen dürfen zu dem Beschädigten nicht in solchen Beziehungen stehen, daß sie nach dem Gesetz berechtigt sind, vor Gericht das Zeugniß zu verweigern.

Die Sozietätsmitglieder, die von auswärts herangezogen werden, und die Sachverständigen erhalten aus der Sozietätskasse Reisekosten und Tagegelder in der Regel nach den Bestimmungen für gerichtlich zu vernehmende Sachverständige.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, der Schadensfeststellung beizuwohnen.

§ 23. Vor Eintritt in die Verhandlungen hat der Beschädigte

1. ein getreues Verzeichniß der vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten, abhanden gekommenen und geretteten Gegenstände, mit Angabe ihres gemeinen Werthes zur Zeit des Brandes (vgl. § 7 Absatz 2) vorzulegen.
2. wenn fremdes Eigenthum verbrannt ist, sein Interesse daran nachzuweisen.

Er ist außerdem verpflichtet, der Sozietät jede zur Ermittelung der Entstehung und des Umfanges des Schadens verlangte Auskunft getreulich zu ertheilen und die zum Nachweise seines Verlustes dienenden Bücher, Schriftstücke u. s. w. vorzulegen.

§ 24. Die Schätzung des Schadens hat zunächst durch den Beauftragten des Direktors unter Zuziehung des Beschädigten zu geschehen.

Erklärt sich der Letztere mit der Schätzung einverstanden, so ist darüber von dem Beauftragten des Direktors mit dem Beschädigten eine Verhandlung aufzunehmen und dem Direktor der Sozietät unverzüglich einzureichen. Ist auch dieser mit der Schätzung einverstanden, so ist dieselbe für beide Theile verbindlich. Das Einverständniß des Direktors gilt als erfolgt, wen er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Eingange der Verhandlung dem Beschädigten eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Ist der Beschädigte trotz gehöriger Ladung im Abschätzungstermin nicht erschienen, auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, oder giebt er eine Erklärung über die Schätzung nicht ab, so gilt sein Einverständniß mit der Schätzung als erfolgt, wenn er nicht binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlung dem Direktor der Sozietät eine entgegengesetzte Erklärung hat zukommen lassen.

Hat sich entweder der Direktor oder der Beschädigte mit der Schätzung nicht einverstanden erklärt, so findet die Ermittelung des Schadens durch zwei zuverlässige und sachverständige Personen statt, von denen jede Partei eine ernennt. Zögert eine Partei mit der Ernennung ihres Sachverständigen länger als eine Woche, so geht das Recht zur Ernennung auch dieses Sachverständigen auf die andere Partei über. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, welcher die streitig gebliebenen Punkte entscheidet. Kommt über die Person des Obmanns eine Einigung nicht zu Stande, so wird derselbe vom Landeshauptmann der Provinz ernannt.

Die dergestalt ermittelte Summe der Schadens vergütung ist für beide Theile endgültig und unanfechtbar.

Die Kosten der Abschätzung durch die Sachverständigen und den Obmann werden von der Sozietät in den Fällen getragen, in denen das Verfahren infolge Widerspruchs des Direktors der Sozietät oder

beider Theile erforderlich geworden ist. Ist das Verfahren durch den Beschädigten allein veranlaßt, so hat er die Kosten dann zu tragen, wenn die endgültig ermittelte Entschädigung nicht höher ausgefallen ist, als sie von dem Beauftragten des Direktors erstmalig geschätzt worden war.

c. Zahlung der Schadensvergütung.

§ 25. Die Zahlung der Vergütung erfolgt binnen zweier Wochen nach der Festsetzung in einer Summe und zwar der Regel nach durch die Kreis-Feuersozietätskasse, sobald das nach § 18 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 vorgeschriebene Verfahren erledigt ist.

Solange ein amtliches Untersuchungsverfahren über die Entstehung des Brandes oder Explosionsschadens wider den Versicherten schwebt, wird die Auszahlung der Schadensvergütung ausgesetzt.

Zur Zahlung von Zinsen der festgesetzten Schadensvergütung kann die Sozietät nur dann angehalten werden, wenn ihr eine schuldbare Verzögerung der Auszahlung zur Last fällt (§ 66 der Satzungen).

§ 26. Die Sozietät ist nicht verpflichtet, die Abtretung einer Schadensforderung vor der endgültigen Feststellung der Vergütung anzuerkennen oder sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen mit anderen Personen als dem Versicherten oder dessen Erben einzulassen.

Wenn durch Arrest, Pfändung, Legitimationsmangel auf Seiten des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger oder aus anderen, vom Versicherten verschuldeten Gründen die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Sozietät vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung, noch zur Zahlung der Entschädigungsgelder verpflichtet, noch trifft sie eine Vertretung für die Folgen des Zahlungsaufschubes.

§ 27. Ob und inwieweit gegen den Versicherten, seine Hausgenossen oder Dritte seitens der Sozietät Ansprüche auf Ersatz des ihr durch einen Brand verursachten Schadens erhoben werden können, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, die dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen, gehen zu dem Betrage der von der Sozietät geleisteten Schadensvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über (§ 56 der Satzungen).

VI. Verlust des Entschädigungsanspruches.

§ 28. Der Versicherte verliert jeden Anspruch auf Entschädigung:

a) wenn er wissentlich gegen § 12 Abs. 1 oder § 16 dieser Bedingungen verstoßen hat, gleichviel ob die von ihm verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Umstände die Veranlassung zu dem Schaden wurden oder nicht;

b) wenn er gegen § 12 Abs. 2 anderweit Versicherung genommen hat, ohne die Genehmigung des Direktors der Sozietät einzuholen;

c) wenn er den Brand oder diesem gleich zu achtenden Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat;

d) wenn er in betrügerischer Absicht die ihm im Brandfalle nach § 19 obliegenden Pflichten verletzt hat;

e) wenn er die Schadensanzeige nicht binnen zweier Wochen erstattet hat (vergl. § 18 Abs. 3)

f) wenn er wissentlich mehr für verloren oder verbrannt angiebt, als zur Zeit des Brandes wirklich vorhanden war, verbliebene Sachen verheimlicht oder eingebüßte wider besseres Wissen über den wirklichen Werth berechnet, fremde Sachen als seine eigenen ausgiebt oder sonst die Sozietät zu betrügen versucht, oder wenn er sich den Ermittelungen der Sozietät zur Feststellung des Brandschadens (vergl. § 23) hartnäckig widersetzt.

Der Versicherte verliert den Anspruch auf Entschädigung an den betreffenden einzelnen Gegenständen:

a) wenn er die im § 15 vorgeschriebene Genehmigung zur Fortsetzung der Versicherung nicht rechtzeitig eingeholt hat;

b) wenn er die durch nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen entstandenen Schäden vorsätzlich, jedoch ohne betrügerische Absicht, oder aus grobem Versehen verschuldet hat (§ 78 der Satzungen);

c) wenn er die im § 21 Nr. 8 und Nr. 9 vorgeschriebenen Anzeigen über entwendete, verlorene oder beschädigte Gegenstände nicht rechtzeitig erstattet hat.

Die Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung der festgesetzten Brandentschädigung erlischt, wenn der Versicherte sie nicht binnen zweier Jahre, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entschädigung festgesetzt ist, abhebt.

VII. Ende der Versicherung.

a) Ablauf der Zeit, Kündigung, Aufhebung.

§ 29. Für die Dauer der Versicherung kann jede beliebige Frist vereinbart werden. Ist eine besondere Frist nicht beantragt oder festgesetzt, so gilt die Versicherung als auf die Dauer von drei Jahren geschlossen.

Digitized by Google

Diese Frist läuft von dem 1. April oder 1. Oktober ab, welcher auf den Eintritt in die Sozietät folgt, sofern derselbe nicht zu diesen Zeitpunkten selbst erfolgt. Sie endet stets mit der Mittagsstunde des letzten Tages.

Nachversicherungen, die sich an eine ein- oder mehrjährige Hauptversicherung anschließen und mit ihr fortbestehen sollen, haben stets den nämlichen Ablaufstag wie die Hauptversicherung.

Wird eine Versicherung nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf gekündigt, so bleibt sie für den beim Eintritt in die Sozietät vereinbarten oder stillschweigend geltenden Zeitraum in Kraft. Dies gilt auch für die später eintretenden Fälle des Ablaufes der Versicherungsperiode.

Die Kündigung muß schriftlich bei dem Direktor der Sozietät geschehen (§ 45 der Satzungen).

Mit dem Austritte verliert der Ausscheidende jeden Anspruch an die Sozietät.

§ 30. Der Direktor der Sozietät ist befugt, jede Versicherung beweglicher Gegenstände ohne Angabe von Gründen und ohne Rücksicht auf die vereinbarte Versicherungsdauer mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen (§ 74, Absatz 3 der Satzungen). Die Beiträge sind alsdann nur bis zum Ablaufstage der Versicherung zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn der Direktor in den Fällen der §§ 15 und 16 die Fortsetzung der Versicherung nicht genehmigt.

Im Falle eines Brandschadens gilt der Versicherungsvertrag nur dann als aufgehoben, wenn der zu vergütende Schaden die Hälfte der Versicherungssumme übersteigt. Die Beiträge sind bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres zu entrichten.

Eine bestehende Versicherung kann auch auf Grund Uebereinkommens zwischen der Sozietät und dem Versicherten nach eingeholter Zustimmung der Feuersozietäts-Kommission aufgehoben werden (§ 46 Abs. 4 der Satzungen).

b) Ruhen während der Versicherungszeit.

§ 31. Der Direktor ist befugt, bestehende Versicherungen außer Wirksamkeit zu setzen:

1. wenn der Versicherte die auf Grund der Vorschrift des § 17 erforderte neue Deklaration nicht binnen eines Monats einreicht oder wenn er der jederzeit zulässigen Prüfung des Versicherungsbestandes und der Grundlagen der Versicherung durch die Organe der Sozietät sich entzieht, bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen, ohne daß die Beitragspflicht dadurch berührt wird;
2. wenn der Versicherte länger als zwei Wochen nach Fälligkeit der Beiträge mit der Zahlung im Rückstande ist, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Entrichtung der verfallenen Beiträge.

VIII. Billigkeitsrücksichten.

§ 32. Der Feuersozietäts-Kommission steht die endgültige Entscheidung über die Abstandnahme von der Verfolgung zweifelhafter Rückgriffsansprüche und von der Einziehung rückständiger Mehrbeiträge (§ 16 Abs. 2), über die Anerkennung streitiger, aus Billigkeitsgründen begehrter, verwirkter und wegen Fristablaufs (§ 28 Abs. 3) verlorener Entschädigungsansprüche zu (§ 7 der Satzungen).

IX. Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 33. Beschwerden über das Verfahren der Geschäftsführer der Sozietät und der Beauftragten des Direktors werden in erster Instanz von dem Direktor, in zweiter und letzter Instanz von dem Landeshauptmann entschieden.

§ 34. Beschwerden der Versicherten über das Verfahren und die Entscheidungen des Direktors der Sozietät werden in erster Instanz von dem Landeshauptmann in zweiter und letzter Instanz vom Provinzialausschuß entschieden. Die Beschwerde ist in allen Fälllen zulässig, in denen nicht besondere Bestimmungen der Satzungen oder dieser Bedingungen entgegenstehen.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen der Ausschlußfrist von einem Monat nach dem Empfange der anzufechtenden Verfügung bei dem Direktor der Sozietät einzulegen. Der Landeshauptmann ist ermächtigt, diese Frist angemessen zu verlängern.

§ 35. Außer der im § 34 geordneten Beschwerde ist für Streitigkeiten zwischen der Sozietät und Versicherten der ordentliche Rechtsweg zulässig, wenn sich dieselben nach dem Gegenstand oder der Art der erhobenen Ansprüche als eigentliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des bürgerlichen Rechts darstellen und sofern nicht in diesen Bedingungen ein schiedsrichterliches Verfahren vorgeschrieben ist (vgl. § 24).

X. Geschäftsverkehr und Kosten.

§ 36. Anträge und Anzeigen sind portofrei in der Regel an den Geschäftsführer der Sozietät zu richten, der sie dem Direktor zu übermitteln hat.

Digitized by Google

Die Schreiben des Direktors an die Versicherten sind in der Regel portopflichtig und in den Fällen des § 11, des § 12 Absatz 2, der §§ 15—17, des § 22 Absatz 2, des § 24 Absatz 2 und 4, des § 28, des § 29 Absatz 2 und des § 30 Absatz 1 und 3 durch eingeschriebenen Brief, oder durch Brief mit Post-Zustellungsurkunde, oder durch Amtsboten gegen Behändigungsschein abzusenden.

Bei allen Anträgen auf neue oder veränderte Versicherung haben die Antragsteller die im Tarif festgesetzten Gebühren zu zahlen und die entstandenen Auslagen zu erstatten.

Die Stempelkosten fallen stets dem Versicherungsnehmer zur Last.

Zusatzbedingungen
für landwirthschaftliche Versicherungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Die Versicherung erstreckt sich unter der Bedingung, daß die in Betreff der Dampfkessel bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften beobachtet werden, auch auf die Schäden, welche durch die Explosion versicherter, lediglich zu landwirthschaftlichen Zwecken — nicht zu technischen Gewerben — dienender Dampfkessel an den versicherten Gegenständen entstehen.

Ort der Versicherung.

§ 2. Die Versicherung des lebenden und todten Inventars, sowie der auf Wagen geladenen landwirthschaftlichen Produkte und Vorräthe gilt, soweit Versicherung dafür genommen ist, auch außerhalb der Versicherungsräume (vergl. § 8 der allgemeinen Bedingungen), wenn diese Gegenstände auf den Ländereien der Wirthschaft und den Wegen dahin, auf dem Transporte nach und von deutschen Märkten und Ablieferungsorten, so lange sie im Besitz des Versicherten sind, und zwar in einer Entfernung bis zu 75 Kilometer vom Versicherungsorte sich befinden.

Ingleichen gilt Mahlgut für den eigenen Bedarf auf der Mühle, wenn und soweit nicht der Müller das fremde Mahlgut im Interesse seiner Mahlkunden versichert hat, sowie beim Hin- und Rücktransport als versichert.

Viehversicherung.

§ 3. Die Versicherung der Viehbestände erfolgt nach Gattungen. Sollen einzelne Stücke, zum Beispiel Luxuspferde, Zuchtstiere u. s. w. zu einem höheren Werthe als dem Durchschnittssatze versichert sein, so müssen sie durch Angabe ihrer Merkmale so bestimmt bezeichnet werden, daß sie bei etwaiger durch den Direktor der Sozietät angeordneter Revision mit Sicherheit zu erkennen sind und im Falle eines Brandschadens kein Zweifel über die Identität entstehen kann.

Deputantenkühe müssen als solche stets besonders deklarirt werden.

Ein Wechsel in den versicherten Gattungen des Viehs und der Stückzahl ist — mit Ausnahme der besonders zu deklarirenden Stücke — zulässig und wird im Brandfalle durch Ausgleichung der Schäden zwischen den verschiedenen Gattungen und der Stückzahl berücksichtigt.

Bei Schafen gilt die Versicherung mit Ausschluß der Wolle. Wolle und Schafdünger müssen besonders zur Versicherung deklarirt werden.

Die Versicherung des Mastviehs geht nach dem Schlachten bis zur Wiedereinstellung anderer Thiere auf die gewonnenen Fleischwaaren und Felle über.

Ernteversicherung.

§ 4. Die Versicherung der Erntefrüchte umfaßt die gesammte Ernte an Halm- und Hülsenfrüchten, Gräsern und Futterkräutern einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs. Hack- und Oelfrüchte, Samenklee und Handelsgewächse sind jedoch nur dann in der Versicherung einbegriffen, wenn sie im Versicherungsantrage besonders deklarirt sind.

Die in Versicherung gegebenen Erntefrüchte sind, sofern für das Gesammtmobiliar auf mindestens ein Jahr Versicherung genommen ist, auch für die Zeit, wo sie noch auf dem Halme stehen, während der Erntearbeiten, während des Ausdruschs mit der Maschine (§ 10) auf dem Felde und unter den Bedingungen des § 6 beim Aufstellen vom Felde im Schober (Miethen) noch während einer Woche vom Beginn des Aufstellens ab versichert. Mangels anderer Vereinbarung bleibt indessen die Entschädigungspflicht der Sozietät für jeden einzelnen Brandfall dieser Art auf 18000 M. beschränkt. Demgegenüber hat der Versicherte die Verpflichtung, mit Aus-

Digitized by Google

nahme der Hack- und Oelfrüchte, des Samenklees und der Handelsgewächse die gesammten zur letzten Ernte gehörigen Erzeugnisse, einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs, ihrem wahren Werth entsprechend in den Gebäuden zur Versicherung zu deklariren, gleichviel ob diese Erzeugnisse schon in die Gebäude eingebracht sind oder noch auf dem Halme stehen oder gemäht auf dem Felde liegen oder in Schober gesetzt sind. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, sondern nur ein geringerer Werth versichert, so wird im Brandfalle der Schaden nur nach Verhältniß vergütet.

Die Versicherung erfolgt nach den verschiedenen Gattungen. Ein Wechsel in den Gattungen ist zulässig und wird im Brandfalle durch Ausgleichung der Schäden zwischen den verschiedenen Gattungen berücksichtigt. Für die Versicherung von Schobern gelten dagegen die Bestimmungen der §§ 6—8.

Die Versicherung der Erntefrüchte kann auch in der Weise genommen werden, daß für jedes Gebäude, welches zur Aufbewahrung der Früchte benutzt werden kann, eine Pauschalsumme deklarirt wird, bis zu deren Höhe während der ganzen Dauer der Versicherung im Brandfalle Ersatz geleistet wird.

§ 5. Die für ungedroschene Erntevorräthe genommene Versicherung geht nach dem Ausdrusche in der Grenze der für sie festgesetzten Versicherungssumme auf Körner, Stroh und Kaff über, sofern diese Gegenstände in einem der im Versicherungsantrage deklarirten Gebäude untergebracht werden.

Wird das Stroh aus wirthschaftlichen Gründen vorübergehend aus einem Gebäude ins Freie geschafft, so gilt es auch hier versichert, sofern es von allen Gebäuden und leicht feuerfangenden Gegenständen mindestens 20 Meter entfernt gelagert wird. Verbleibt es jedoch länger als einen Monat im Freien, so ist es besonders zu versichern, wenn es im Brandfalle entschädigt werden soll.

§ 6. Ernte-, Stroh- und Futtervorräthe in Schobern (Miethen) werden zur Versicherung nur dann angenommen, wenn das übrige Mobiliar des Versicherungsnehmers bei der Sozietät versichert ist und wenn die ihrem Standorte nach genau bezeichneten Schober von anderen Schobern, von vorüberführenden öffentlichen Wegen und Eisenbahnen, von nicht feuersicher gedeckten oder mit einer Feuerungsanlage versehenen Gebäuden mindestens 30 Meter, von jedem anderen Gebäude aber mindestens 20 Meter entfernt aufgestellt sind.

Der Versicherungswerth eines Schobers darf die Summe von 9000 M. nicht übersteigen. Dabei werden mehrere, in einer geringeren als der vorgeschriebenen Entfernung von einander aufgestellte Schober — Schober-Komplex — bis zum Gesammtbetrage von 9000 M. als ein einziger Schober betrachtet.

Abweichungen von den in Absatz 1 und 2 getroffenen Vorschriften können nur ausnahmsweise nach besonderer Vereinbarung mit dem Direktor der Sozietät gestattet werden.

Die Unterlage der Schober gehört nicht zur Versicherung. Deckstroh kann, wenn es besonders versichert ist, nur bis zur Hälfte des Marktwerthes vergütet werden.

§ 7. Die Versicherung von Schobern wird auch im voraus zu einer Pauschalsumme angenommen. In diesem Falle ist der Versicherte, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, verpflichtet, spätestens innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Aufstellung jedes Schobers eine vorschriftsmäßige Anzeige auf den ihm zu diesem Behufe auszuhändigenden Formularen dem Direktor oder Geschäftsführer der Sozietät zuzustellen und bei einem eintretenden Brande auf zuverlässige Weise den Nachweis über den Inhalt des Schobers zu führen. Wird die Frist von zwei Wochen nicht inne gehalten, so ruht die Versicherung vom Ablauf dieser Frist bis zum Eingang der Anzeige, so daß ein in der Zwischenzeit eintretender Schaden nicht vergütet wird.

§ 8. Die für die Schober genommene Versicherung geht nach dem Ausdrusch in der Grenze der für sie festgesetzten Versicherungssumme auf Körner, Stroh und Kaff über, sofern das Stroh von Neuem in Schober gesetzt (§ 6) oder wie Körner und Kaff in einem der im Versicherungsantrage deklarirten Gebäude untergebracht wird.

Werden derartige Strohschober weiter als 30 Meter von den ausgedroschenen Schobern aufgestellt, so ist ihr Standort der Sozietät sofort bei Verlust der Brandentschädigung anzuzeigen.

Ist ein besonderer Werth für dergleichen eingeschobertes Stroh nicht deklarirt, so gilt die Versicherung höchstens zu einem Drittel der auf den Fruchtschober versicherten Summe.

§ 9. Wenn die durch Verkauf und Verbrauch stattfindende Verminderung der Feld- und Wiesenerzeugnisse nicht durch ordnungsmäßig geführte Wirthschaftsregister oder in sonst unzweifelhaft glaubwürdiger Weise nachgewiesen werden kann, so wird angenommen, daß die Verminderung für Getreide und Stroh täglich mindestens $^1/_{300}$, am 1. September beginnend, für Futterkräuter mindestens $^1/_{240}$, am 1. November beginnend, betragen hat.

Bei Ermittelung der Brandentschädigung für ungedroschenes Getreide wird von dem Marktpreise der Körner der Druschlohn in dem Falle nicht in Abzug gebracht, wo er nachweislich nicht erspart wird. Für Marktfuhren findet überhaupt kein Abzug statt.

Digitized by Google

Gebrauch von Lokomobilen.

§ 10. Der Gebrauch einer Lokomobile ist unter folgenden Bedingungen gestattet. Die Lokomobile muß mit einem wirksamen Funkenfänger versehen sein, ausschließlich mit Steinkohlen oder Koaks geheizt, mindestens 4 Meter von Gebäuden, Schobern und der Dreschmaschine aufgestellt und auf die gleiche Entfernung im Umkreise von Stroh, Dünger und sonstigen feuerfangenden Gegenständen freigehalten werden. — Der Aschenkasten der Lokomobile muß mit Wasser gefüllt erhalten werden und neben ihr ein mit Wasser gefülltes Gefäß stehen, in welches die Schlacken zu werfen sind. — Die Lokomobile ist, sobald ihr Gebrauch aufhört oder unterbrochen wird, abzufahren oder zu bewachen oder es ist das Feuer darin zu löschen. Das Feuer herauszuziehen ist untersagt.

Wenn eine der obigen Bedingungen nicht erfüllt wird, so tritt die Entschädigungsverpflichtung der Sozietät vom Beginn der Feuerung der Lokomobile an bis 12 Stunden nach Löschung des Feuers außer Kraft, sofern nicht der Versicherte den Beweis erbringt, daß die Entstehungsursache eines während dieser Zeit etwa entstandenen Brandes mit dem Lokomobilenbetrieb in keinem Zusammenhange gestanden hat.

Anhang.

I. Gebührentarif

für die Geschäftsführer der Posenschen Provinzial-Feuersozietät in den Angelegenheiten der Versicherung beweglicher Gegenstände.

Die Gebühren betragen bei einer Versicherungssumme	A. Bei neuer Versicherung M.	B. Bei Neuaufnahme einer bereits bestehenden Versicherung M.	C. Bei Veränderungen, die die Versicherungssumme oder den Beitrag betreffen M.	D. Bei Rücktritt vom Versicherungsantrage M.
bis einschl. 1 500 M.	0,50	0,50	0,25	0,75
darüber bis 3 000 „	1,00	0,75	0,50	1,50
„ „ 5 000 „	1,50	1,00	0,75	2,25
„ „ 7 500 „	2,00	1,50	1,00	3,00
„ „ 10 000 „	2,50	1,75	1,25	3,75
„ „ 25 000 „	3,00	2,00	1,50	4,50
„ „ 50 000 „	3,50	2,50	1,75	5,25
„ „ 75 000 „	4,00	2,75	2,00	6,00
„ „ 100 000 „	4,50	3,00	2,25	6,75
„ „ 150 000 „	5,00	3,50	2,50	7,50
„ „ 200 000 „	5,50	3,75	2,75	8,25
über 200 000 „	6,00	4,00	3,00	9,00

1. Bei Versicherungs-Erhöhungen oder Herabsetzungen werden die Gebühren von der zu- oder abgegangenen Summe nach den Sätzen unter C berechnet.

2. Bei Veränderungen, die eine Berichtigung der Versicherungssumme und des Beitrages nicht erfordern, betragen die Gebühren bei einer Versicherungssumme bis zu 25 000 Mark = 0,50 Mark und über 25 000 Mark = 1 Mark.

3. Die vorstehenden Gebühren unterliegen der Festsetzung des Direktors der Sozietät, von welchem die Versicherten benachrichtigt werden.

Digitized by Google

II. Beitragstarif

für die Versicherung von beweglichen Gegenständen bei der Posenschen Provinzial-Feuersozietät.

1. Die Gegenstände, die eine gewöhnliche Feuersgefahr darbieten, werden in der Regel derselben Gefahrenklasse zugetheilt, zu der die Gebäude gehören, in denen sie sich befinden.

2. Für die Klasseneintheilung der Gebäude gelten die Vorschriften der §§ 53 und 54 der Satzungen und des Artikels 27 der Ausführungsvorschriften dazu.

3. Für Versicherungen von beweglichen Gegenständen in

Gebäuden	der	Klasse	Ia	wird	der	Jahresbeitrag	auf	0,90	M.
"	"	"	Ib	"	"	"	"	1,20	"
"	"	"	IIa	"	"	"	"	2,25	"
"	"	"	IIb	"	"	"	"	3,50	"
"	"	"	IIIa	"	"	"	"	6,50	"
"	"	"	IIIb	"	"	"	"	7,50	"

pro Mille festgesetzt.

Für die Versicherung von beweglichen Gegenständen in Klasse IV (in Gebäuden mit erhöhter Feuersgefahr) richtet sich der Beitrag nach der Klasse, der das betreffende Gebäude an sich zugehört, mit der Maßgabe, daß für die erhöhte Feuersgefahr ein Zuschlag bis zu $66^2/_3$ Prozent des regelmäßigen Beitrages auferlegt werden kann.

Der Feuersozietäts-Direktor ist ermächtigt, in Ortschaften mit städtischer Bauweise und überwiegend guter Bauart, mit Wasserleitungen und geeigneten Feuerlöscheinrichtungen Ermäßigungen der Regelsätze bis zu $33^1/_3$ Prozent, in Städten, welche diesen Voraussetzungen entsprechen, und eine Berufsfeuerwehr haben, bis zu 50 Prozent, im Uebrigen bei dem Vorliegen besonders günstiger Verhältnisse bis zu 25 Prozent obiger Sätze eintreten zu lassen. Dabei ist nicht nur auf das als Versicherungsraum dienende Gebäude, die darin betriebenen Gewerbe, die Beschaffenheit der Nachbargebäude und ähnliche Umstände, sondern auch auf das Vorhandensein der vorerwähnten allgemeinen Verhältnisse der gesammten Ortschaft oder des Theiles der Ortschaft, in dem das Gebäude belegen ist, Rücksicht zu nehmen.

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1900 in Kraft für die von diesem Zeitpunkt ab neu von der Provinzial-Feuersozietät abzuschließenden Mobiliarversicherungen. Die aus früherer Zeit fortlaufenden Versicherungen werden unter den bisherigen, für jeden Fall bewilligten Bedingungen aufrecht erhalten mit der Maßgabe, daß bei einer Verlängerung auch für sie die vorstehende neue Bestimmung in Anwendung zu bringen ist.

4. Für Vieh in Gebäuden I. Klasse mit massiven Gewölben werden regelmäßig nicht mehr als 75 Prozent des Beitrags für die Klasse I erhoben.

5. Für Gegenstände in Stallgebäuden, die nicht mit einem Windelboden oder einer diesem gleich zu achtenden festen Balkendecke versehen sind, ist der Beitrag in der Regel nach dem Satze der nächsthöheren Klasse als der, zu welcher die Gebäude ihrer Bauart nach gehören, zu zahlen.

6. Für Gegenstände, die als im Freien oder überall auf dem Gehöfte befindlich deklarirt sind, wird der Beitrag nach dem Durchschnitt der Beiträge für die sonst versicherten Gegenstände erhoben.

7. Bei Versicherungen von fünfjähriger und längerer Dauer kann der Direktor je nach der Dauer der Versicherung und der Art der Zahlung einen Rabatt vom Beitrage gewähren.

8. Für Gegenstände, die mit monatlicher Verminderung deklarirt sind, wird der Beitrag der Regel nach von der Durchschnittssumme für das Jahr unter Zuschlag von 50 Prozent der Differenz zwischen der Durchschnittssumme und der höchsten Versicherungssumme berechnet.

9. Für Versicherungen unter einjähriger Dauer wird der Beitrag in der Art erhoben, daß

für einen Monat und weniger	$^3/_{12}$	des Jahresbeitrages
über 1 Monat bis zu 2 Monaten	$^4/_{12}$	" "
" 2 " " " 3 "	$^5/_{12}$	" "
" 3 " " " 4 "	$^6/_{12}$	" "
" 4 " " " 5 "	$^7/_{12}$	" "
" 5 " " " 6 "	$^8/_{12}$	" "
" 6 " " " 7 "	$^9/_{12}$	" "
" 7 " " " 8 "	$^{10}/_{12}$	" "
" 8 " " " 9 "	$^{11}/_{12}$	" "
" 9 "	der volle Jahresbeitrag	

zu zahlen ist.

10. Der Mindestbeitrag für einen Schober (eine Miethe) beträgt 3 Mark.

Digitized by Google

Die vorstehenden, von dem Provinzialausschusse der Provinz Posen in der Sitzung vom 19. und 20. Dezember d. Js. beschlossenen

I. Ausführungsvorschriften zu den Satzungen für die Posensche Provinzial-Feuersozietät in der Fassung des Nachtrages vom 5. Juni 1899 nebst Gebührentarif,

II. Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von beweglichen Gegenständen nebst Zusatzbedingungen für landwirthschaftliche Versicherungen, sowie Gebühren- und Beitragstarif,

werden auf Grund der §§ 84 und 80 der unterm 8. Juni 1892 Allerhöchst genehmigten Satzungen für die Posensche Provinzial-Feuersozietät hierdurch genehmigt.

Posen, den 26. Dezember 1899.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

gez. **von Bitter.**

ad Nr. 14167/99 O. P.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 26. Dezember 1899.

Der Landeshauptmann.

J. V.

gez. **Noetel.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Sonderbeilage

zu Nr. 52 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 28. Dezember 1899.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 13. d Mts., durch welche **die beiden Häuser des Landtages der Monarchie** auf **den 9. Januar k. Js.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin **zusammenberufen** worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 75, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, **am 8. Januar k. Js.** in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und **am 9. Januar k. Js.** in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Der Minister des Innern.

Freiherr **von Rheinbaben.**

Bekanntmachung.
I A. 9290. 1. Aug.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

SEP 1 1 1924

SEP 1 1 1978